JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

109. BAND

III. FOLGE 54. BAND

1917. II.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1917

Inhalt des 54. Bandes, dritte Folge. (109. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Die Erbpacht
(als Ansiedlungsform für Krieger).

Von

Dr. jur. et Dr. scient. polit. **Chr. D. Pesl,** Rechtsanwalt am Oberlandesgericht München.

Der Weltkrieg hat uns nur zu bald gezeigt, daß wir während des Krieges in der Versorgung mit Lebensmitteln fast ganz auf die Erzeugnisse angewiesen sind, die wir selbst im Inlande zu gewinnen imstande sind. Wenn auch die alte Streitfrage „Schutzzoll oder Freihandel“ keineswegs gelöst ist und auch niemals ausschließlich zugunsten des einen oder anderen gelöst werden kann, so wissen wir jedenfalls jetzt durch die tatsächlichen Erfahrungen, daß wir wohl nicht in der Lage gewesen wären, mit den Lebensmitteln durchzuhalten, wenn nicht infolge des Schutzzolles, besonders auf Getreide und den Produkten daraus, der Anbau ungeheurer Bodenflächen mit Getreide sich noch gelohnt hätte. Aber mit Besorgnis sah man schon seit vielen Jahren, daß immer mehr große Flächen, die an sich für Getreidebau geeignet waren, aufgeforstet oder auf andere Weise der Landwirtschaft entzogen wurden. Nicht selten wurden durch Aufkauf zahlreicher Bauerngüter einzelne große Güter gebildet, nicht immer zu dem Zwecke, diese rationell zu bewirtschaften, sondern um Jagdgebiete zu schaffen, oder, was häufiger war, um durch den Besitz solcher ausgedehnter Güter zu besonderem Ansehen und zu bestimmten Würden und Aemtern zu gelangen. Die Fideikommißbildung machte in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte, und es ist zu erwarten, daß die durch Kriegslieferungen und Kriegswucher neu entstandene und entstehende Plutokratie einen Teil ihrer Gewinne in Grund und Boden anlegt; Anzeichen hierfür sind schon vorhanden. Maßregeln gegen diese Erscheinungen hat bisher nur Oesterreich ergriffen [1]). Das klassische Beispiel, wohin die Landwirtschaft gerät, wenn diese nicht durch entsprechende Zölle geschützt wird und deshalb keine günstigen Erträgnisse mehr abwirft, ist England; die Bauernwirtschaften sind dort fast ganz verschwunden und überall entstanden große Güter, die in der Hauptsache dem

1) K. k. Verordnung vom 9. August 1915.

Jagdsport dienen, und selbst die Viehzucht ist nicht in erster Reihe darauf gegründet, die Bevölkerung mit Fleisch, Milch und sonstigen Erzeugnissen der Viehzucht zu versorgen, sondern auch die Viehzucht wird mehr als Sport betrieben, um besondere Rassetiere heranzuzüchten. England konnte sich den Luxus leisten, den für eine gesunde Volkswirtschaft sonst unentbehrlichen Stand der Landwirte verschwinden zu sehen, solange es durch seine „meerbeherrschende" Flotte alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse billiger aus den Kolonien beziehen konnte. Doch machten sich auch in England seit Jahren Stimmen geltend, die die Wiedereinführung der eigenen Landwirtschaft in großem Umfange verlangten, um so mehr, je mehr die Möglichkeit erwogen wurde, ob nicht England durch eine Blockade in einem Kriegsfall mit der Zufuhr vom Auslande in ernste Schwierigkeiten gelangen könnte. Heute wissen wir, daß England nur mehr für ein paar Monate Lebensmittel hatte, als unser zweiter verschärfter Unterseebootkampf einsetzte, und wir wissen, daß wir England hätten aushungern und zum Waffenstrecken zwingen können, wenn nicht das mit England verbrüderte Amerika uns in den Arm gefallen wäre. Wir in Deutschland müssen auch in Zukunft mehr als in Vergangenheit soweit als möglich von der fremden Einfuhr an Lebensmitteln unabhängig werden. Selbst ein hoher Schutzzoll auf Getreide belastet den Konsumenten nur wenig. Mit vollem Rechte sagte König Ludwig von Bayern im Juni 1916 in einer Rede: „Eine Lehre hat uns dieser große und schwere Krieg jedenfalls gebracht, und das ist die, daß wir dafür sorgen müssen, daß wir in Zukunft ohne Hilfe von auswärts uns in Deutschland allein ernähren können. Das ist nur möglich, wenn die Landwirtschaft gefördert wird, und die Landwirtschaft kann nur dadurch gefördert werden, wenn sie auch in ruhigen Zeiten einen Ertrag bringt und ihren Mann ernährt." Mehr als 3 Milliarden M. zahlten wir alljährlich an das Ausland für Nahrungs- und Futtermittel und sahen die einheimische Landwirtschaft zurückgehen und oft in eine schwierige Lage geraten. Das muß in Zukunft anders werden, und tatsächlich beginnt man mit Maßnahmen, die Landwirtschaft wieder zu heben und die Ansiedlungen auf dem Lande zu fördern. In erster Linie denkt man hierbei an die Ansiedlung von Kriegern, die aus dem Felde heimkehren; daneben aber gilt es, bereits bestehende landwirtschaftliche Betriebe zu festigen und auch die Ansiedlung von Nichtkriegern zu begünstigen. Ueber 5 Millionen Deutscher wanderten seit 1820 aus Deutschland aus und zwar gerade die tüchtigsten und gesündesten, die in der Mehrzahl dem Deutschtum für immer verloren gingen. Es gab Professoren, die als einfachstes Mittel zur Beseitigung landwirtschaftlicher Not empfahlen, man solle diese notleidende Bevölkerung auf Schiffe bringen und über das Weltmeer schaffen, wo sie sich eine neue Existenz gründen könnten. Dabei hatten und haben wir ungeheure Bodenflächen, die überhaupt nicht oder nicht in intensiver Weise bewirtschaftet werden. Selbstverständlich ist eine Urbarmachung von Oedländereien und die

Ansiedlung von einer großen Anzahl Personen ohne erhebliche Reichs- oder Staatsmittel nicht möglich. Aber diese Aufwendungen rentieren sich sehr bald, wie die Erfahrungen besonders in Preußen zeigen, wo Ansiedlungen in Form der Rentengüter usw. seit Jahrzehnten erfolgen. Schließlich ist es nicht einmal notwendig, daß diese sämtlichen Summen sich finanziell sehr gut rentieren, der Hauptvorteil für den Staat liegt in der Erhaltung und Schaffung eines tüchtigen, bodenständigen, gesunden und vor allem kinderreichen Bauernstandes. Die bedeutendsten Sozialpolitiker fordern weitgehende Ansiedlungen, da auch in Deutschland die Geburtenabnahme allmählich einen beängstigenden Grad annahm. Alle Mittel, die diesen Rückgang aufhalten können, sind recht, und es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Ansiedlung auf dem Lande diese Wirkung einigermaßen haben wird.

In erster Reihe gilt es, den heimkehrenden Kriegern, die sich auf dem Lande eine Heimstätte schaffen und sich der Landwirtschaft widmen wollen, die Möglichkeit hierzu zu gewähren. Eine ziemlich große Anzahl von Vorschlägen, in welcher Weise solche Ansiedlungen erfolgen könnten, sind schon gemacht worden, von denen manche brauchbar erscheinen; es kann nicht überraschen, daß bei Erörterung solcher Fragen und bei Vorschlägen häufig die Begeisterung die Sachkenntnis ersetzen muß und deshalb Vorschläge gemacht werden, die nie und nimmer zu verwirklichende Utopien sind, so z. B. wenn gefordert wird, den Ansiedlern solle der nötige Grund und Boden oder die ganze Ansiedlungsstelle ganz oder größtenteils auf Staatskosten geschenkt werden; oder wenn verlangt wird, man solle den jetzigen Grundeigentümern ihren Boden zwangsweise enteignen, um ihn den Ansiedlern zur Verfügung stellen zu können. Solche und ähnliche Vorschläge gehen zum Teil von Personengruppen aus, die die gegenwärtige Zeit für die geeignetste halten, um ihre Programme zu verwirklichen, wie der Bund der Bodenreformer, der unter dem Namen „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten“ eine Agitation in Hunderttausenden von Flugschriften entfaltete und diese selbst in die Schützengräben schickte und dadurch Hoffnungen erweckte, die unerfüllbar sind. So lebhaft wurde die Agitation betrieben, daß sogar die zuständigste Stelle, der preußische Landwirtschaftsminister Freiherr von Schorlemer, öffentlich diese Agitation aufs schärfste zurückweisen mußte mit der Erklärung, die Werbetätigkeit der Bodenreformer beruhe auf unhaltbaren Grundlagen, die man nicht auf die Armee übergreifen lassen dürfe. Inzwischen haben diese Bodenreformer ihre Forderungen etwas geändert und gemildert. Man darf überzeugt sein, daß auch die übrigen, die nicht dem Bunde der Bodenreformer angehören und dessen Agitation verwerfen, nicht weniger das Beste ihres Vaterlandes wollen und nicht weniger für alles das, was unsere Soldaten im Felde geleistet haben, mit aufrichtiger Dankbarkeit erfüllt sind; wenn sie aber dabei auf dem Boden der Wirklichkeit bleiben und das Mögliche anstreben, so werden sie schließlich mehr erreichen,

als jene, die zwar Unzufriedenheit säen, aber ihre sozialistischen Pläne damit doch nicht durchsetzen können.

Es sind bereits eine Anzahl von Heimstätten-Gesetzentwürfen entstanden und in den Landtagskammern besprochen worden; manche sind durchaus brauchbar; auch von privater Seite wurden Entwürfe über Ansiedlungen ausgearbeitet, die gute Grundlagen enthalten, so z. B. ein Pachtsitz-Gesetzentwurf von dem bekannten Hygieniker Geheimrat Prof. Dr. Max v. Gruber; diesen Entwurf habe ich an anderer Stelle[1]) einer eingehenden kritischen Erörterung unterzogen. Auch Prof. Rauchberg-Prag[2]) hat gute theoretische Ausführungen über Ansiedlungsfragen in einer kleinen Schrift gemacht; den Heimstätten-Gesetzentwurf der Bodenreformer hat Prof. Erman-Münster[3]) in einer soeben erschienenen Broschüre erläutert. Erschwert werden alle Vorschläge und Erörterungen durch den Umstand, daß wir heute noch nicht annähernd wissen, wie viele Krieger sich ansiedeln wollen. Wenn schon von zwei Millionen gesprochen wurde, so ist das reine Phantasie; an eine so große Zahl ist gar nicht zu denken; wenn es ein- oder zweihunderttausend sind, so würde dies schon alle ernsten Erwartungen übertreffen. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, wie die deutsche Volkswirtschaft nach dem Kriege sich entwickeln wird. Nach dem für uns siegreichen Kriege und ehrenvollen Frieden, der uns gute Grenzsicherungen und Entschädigungen bringen muß, werden die meisten der heimkehrenden Krieger wieder ihrer früheren Beschäftigung nachgehen; die es infolge Kränklichkeit oder Verwundungen nicht können, werden andere leichtere Arbeit in den Städten suchen; die vom Lande gekommenen Krieger werden wieder zur Landwirtschaft zurückkehren; viele von diesen, die sonst in die Stadt gingen, werden Bauernhöfe zu übernehmen haben, weil der Vater, der Bruder im Felde fiel; andere werden durch Heirat Bauernhöfe, deren männliche Besitzer gefallen sind, erhalten. Freilich manche glauben, daß die Landflucht nach dem Kriege stark zunehmen werde, da die Industrie und der Handel viele neue Arbeitskräfte nötig haben; aber wir wissen nicht, inwieweit es alsobald gelingt, unsere alten Märkte wieder zurückzugewinnen; wenn wir auch glauben, daß die Absatzverhältnisse bald wieder gut werden und wir danach streben müssen, neue Märkte in der Welt zu erhalten, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß es immerhin geraume Zeit dauern wird, bis wir wieder genügend Rohstoffe im Inlande haben werden, und vor allem dürfen wir nicht vergessen, daß wir vor dem Kriege etwa 800 000 Arbeitslose hatten. Die Beweggründe, die bisher die Landflucht veranlaßten, werden wohl auch in Zukunft im allgemeinen bestehen bleiben, wenn auch viele, die jetzt draußen im Felde sind, von einem eigenen Heim, von eigenem Grund und Boden

1) Ansiedlungsfragen, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1916, S. 522 ff.
2) Rauchberg-Prag, Kriegerheimstätten, Wien 1916.
3) Erman, Die Grundzüge zu einem Kriegerheimstättengesetz, Berlin 1916.

zum Betrieb von Landwirtschaft und Gärtnerei träumen. Wenn also auch jetzt noch die ganze Ansiedlungsfrage hinsichtlich der Zahl der Ansiedler und der Art der Ansiedlungen unbestimmt ist, so dürfen wir doch nicht warten, sondern müssen schon jetzt alles tun, um jedem, der sich auf dem Lande ansiedeln will, die Möglichkeit hierzu zu gewähren.

Die wichtigste Frage hierbei ist: in welcher Weise sollen die Krieger angesiedelt werden? Eine einheitliche Antwort hierauf gibt es nicht. Wer ein Gütchen zu freiem Eigentum erwerben will, dem soll es ebensowenig verwehrt sein, wie dem, der nicht genügend Kapital hat, die Möglichkeit geboten werden muß, wie ein Eigentümer eine Ansiedlungsstelle zu bewirtschaften. Den Fall des Kaufes zu freiem Eigentum können wir außer Betracht lassen; ein Mangel an solchen Gütern wird nicht sein, da viele Güter ihre männlichen Besitzer verloren haben und die Erben nicht in der Lage oder gewillt sind, das Gut selbst weiterzubewirtschaften. Für alle anderen Ansiedlungen, bei welchen die Ansiedlung nur durch Zutun einer öffentlichen Körperschaft, etwa des Reiches, der Einzelstaaten oder Gemeinden, ermöglicht wird, müssen die Ansiedlungen in der Weise erfolgen, daß sie dauernd ihren Zweck erfüllen. Es soll also vor allem dafür gesorgt werden, daß die Ansiedlungsstelle in ihrem Bestand unverändert bleibt, und daß nicht der Ansiedler die Stelle bloß zu dem Zwecke erwirbt, um sie mit Gewinn weiterzuveräußern. Nun verlangen einige Schriftsteller allerdings auch den Verkauf einer Ansiedlung zu Eigentum, aber verbunden mit einem Wiederkaufsrechte, so daß also die Stellenausgeber — Reich, Einzelstaaten oder Gemeinden — jederzeit das Recht haben, die Stelle wieder zurückzukaufen, sobald der Ansiedler sich irgendeiner Vertragsverletzung schuldig macht. Das Recht des Wiederkaufes kann für alle beliebigen Vertragsverletzungen vereinbart werden, so z. B. für nicht rechtzeitige Zinszahlung, für nicht ordnungsmäßige Instandhaltung der Gebäude, für nicht zweckentsprechende Bewirtschaftung der Grundstücke, für den Fall des Verkaufes usw. usw. In der Praxis hat besonders die Stadt Ulm bei den von ihr an Arbeiter, Handwerker und niedere staatliche und gemeindliche Beamte verkauften Häusern das Wiederkaufsrecht für eine sehr große Anzahl von Fällen vereinbart, so daß von einem Eigentum im wirtschaftlichen Sinne kaum mehr die Rede sein kann, d. h. der Käufer eines solchen Hauses ist nicht sicher davor, daß selbst bei geringfügigen Vertragsverletzungen ihm gegenüber plötzlich das Wiederkaufsrecht ausgeübt wird. Man kann das Wiederkaufsrecht trotzdem keineswegs allgemein verurteilen, sondern es kommt ausschließlich auf die Fälle an, in welchen ein solches Recht vorbehalten wird. Wenn die öffentlichen Körperschaften sich zu dem Verkaufe von Grundstücken entschließen und der Erwerber das Eigentum erwirbt, so bleibt den Verkäufern kein anderer Weg, als sich das Recht des Wiederkaufes auszubedingen für den Fall, daß der Erwerber Mißbrauch mit dem Grundstücke treiben oder den Zweck vereiteln will, den die Verkäufer erreichen

wollten. Ich brauche kaum zu bemerken, daß die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechtes nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Verkäufer nicht so verkauft hat wie ein privater Eigentümer, sondern zu günstigeren Bedingungen. Wenn also eine Stadt auf eigene Kosten Wohnhäuser baut und diese verkauft und sich für den Kaufpreis einen niedrigeren Zins, als verkehrsüblich ist, zahlen läßt, oder wenn dem Käufer eines städtischen Grundstückes Baudarlehen aus städtischen Kassen zu sehr niedrigem Zinsfuß gewährt wird, oder wenn das Grundstück bzw. Haus zu den Selbstkosten oder billiger, oder überhaupt unter dem Marktwerte verkauft wird, dann ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die Stadt sich ein Wiederkaufsrecht vorbehält; denn es soll nicht etwa der Käufer das ihm unter dem Marktwerte von der Stadt verkaufte Haus teurer verkaufen können, damit er den Gewinn einsteckt, auf den die Stadt aus sozialen Gründen ihm gegenüber verzichtet hatte. Diese schlimme Erfahrung mußte Freiburg i. B. machen, als es Kleinhäuser in großer Zahl baute und an Arbeiter sehr billig ohne irgendeinen Vorbehalt verkaufte; nach einigen Jahren hatten die Arbeiter ihre Häuser mit Gewinn weiterverkauft. — Was von den Häusern gilt, gilt ebenso von landwirtschaftlichen Gütern; wenn ein Staat oder das Reich solche schafft und sie an Ansiedler zu günstigen Bedingungen gibt, so ist es durchaus begründet, wenn jene Körperschaften sich ein Wiederkaufsrecht vorbehalten. Das tat und tut deshalb auch Preußen bei den von ihm geschaffenen Rentengütern. § 3 des Art. 29 preuß. AG. z. BGB. sagt: „das Wiederkaufsrecht beschränkt sich auf die Fälle, daß der Eigentümer das Rentengut verkauft oder sich durch einen sonstigen Vertrag zur Uebertragung des Eigentums verpflichtet oder daß das Rentengut im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird; es kann auch für die Fälle bestellt werden, daß der Eigentümer stirbt oder eine im Rentengutsvertrage festgesetzte Verpflichtung nicht erfüllt.“ Bisher wurde von dem Wiederkaufsrecht bei diesen Gütern noch wenig Gebrauch gemacht.

Die Rentengüter haben sich im allgemeinen gut bewährt. Unter Rentengüter versteht man Grundstücke, die zu Eigentum übertragen werden gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird. Regelmäßig ist es verboten, ein Rentengut zu zerteilen, denn es soll in seinem Bestande erhalten bleiben. Die Entstehung der Rentengüter erfolgt meist in der Weise, daß der Staat aus seinen eigenen Grundflächen die zu einem Rentengut erforderlichen Grundstücke abtrennt und die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichtet, oder daß er zum gleichen Zwecke große Güter kauft und diese in kleinere aufteilt, oder daß ein privater Eigentümer eines kleinen Bauerngutes dieses in ein Rentengut umwandeln läßt. Diese Ansiedlungen beruhen auf den Gesetzen vom 26. April 1886, 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Ueber Einzelheiten verweise ich auf die genannten Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches [1]).

1) Jahrg. 1916, S. 522 ff. u. 720 ff.

Zu bemerken ist noch, daß seit 1907 die Mindestgröße der Rentengüter auf 12,50 ar herabgesetzt wurde, um die Ansiedlung von Arbeitern zu erleichtern; gerade bei diesen Rentengütern finden sich strenge Verfügungsbeschränkungen, damit nicht die Eigenschaft und der Zweck des Rentengutes als ländliche Arbeiterheimstätte durch spekulative Ausbeutung beeinträchtigt werden kann.

Die Rentengutsgesetzgebung hatte ihren unmittelbaren Ursprung in der preußischen Polenpolitik, nämlich die „Stärknng des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreußen und Posen"; der weitere Zweck war die Erhaltung und Schaffung eines seßhaften Bauernstandes. Im Laufe der Zeit wurde die Rentengutsgesetzgebung auch auf andere preußische Provinzen allgemein ausgedehnt.

Wenn sich auch die Rentengutsgesetzgebung bewährt hat, so war diese doch bloß ein Ersatz einer Rechtsform, die einst von allergrößter Bedeutung war und die beseitigt wurde, ohne daß eine innere Notwendigkeit hierzu bestand, nämlich das Rentengut bildete den Ersatz des Erbpachtgutes. Der Zweck dieser Abhandlung ist der, die Vorteile der Erbpacht darzulegen und dafür einzutreten, die Erbpacht allgemein in unser Rechts- und Wirtschaftsleben wieder einzuführen.

Die Erbpacht ist die dingliche Benutzungsform der Grundstücke, regelmäßig einer Einheit von Grundstücken, z. B. eines Bauernhofes. Im ganzen Mittelalter spielte die langdauernde, meist vererbliche Benutzung fremder Grundstücke die größte Rolle und zwar nicht bloß in Deutschland, sondern fast in allen europäischen Ländern, in denen heute noch mehr oder weniger große Ueberreste von dem Rechte vorhanden sind. Die Erbpacht war nur eine der verschiedenen Rechtsformen der Benutzung fremder Grundstücke, andere waren die Erbzinsleihe, das Erbzinsrecht oder das Bauernlehn usw. Im allgemeinen waren diese Rechte einander ziemlich ähnlich. Ein wesentlicher Unterschied bestand jedoch zwischen der Erbpacht im eigentlichen Sinne und den übrigen Erbzinsrechten, nämlich in der Höhe der Vergütung, die der Berechtigte dem Eigentümer zu zahlen hatte. Bei den Erbzinsgütern war die Abgabe regelmäßig sehr gering und hatte nur den Zweck, kenntlich zu machen, daß die Grundstücke einem anderen als dem tatsächlichen Besitzer gehörten; der Zins war also meist eine bloße Anerkennungsgebühr, wie wir solche auch heute noch zu gleichen Zwecken haben, z. B. bei den in Erbbaurecht errichteten öffentlichen Gebäuden auf staatlichem oder gemeindlichem Boden. Dieser Erbzins war deshalb, weil er keine Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke war, häufig auch gleich hoch bei allen von ein und demselben Eigentümer verliehenen Gütern ohne Rücksicht auf die Größe und den Ertrag des einzelnen Gutes. Bei der Erbpacht war der Zins ein wirklicher Pachtzins entsprechend dem Werte des Ertrags der Güter, so wie bei der heutigen Zeitpacht. Ferner war der Erbpächter ein freier Vertragsgegner, selbst wenn er sich nicht bloß zur Zahlung von Geld oder Feldfrüchten, sondern auch zu Hand- und Spanndiensten verpflichtete und dadurch in eine gewisse Abhängigkeit zu dem Grund-

herrn geriet. Bei der Erbzinsleihe handelte es sich von vornherein nicht um gleichberechtigte, freie Vertragschließende, sondern der Grundherr war wirklich der Herr; er gab einen Hof oder einzelne Grundstücke an abhängige Bauern oder auch oft sehr große Güter für geleistete wichtige Dienste, wie bei den Lehen; aber auch hier war der Lehensmann persönlich abhängig vom Herrn, selbst wenn er bloß Kriegsdienste, Heeresfolge usw. leisten mußte. Auf die Einzelheiten der Bodenleihen, die nach Ursprung und Inhalt sehr mannigfaltig waren, gehe ich hier nicht näher ein, sondern bemerke nur, daß im Laufe der Zeit die verschiedenen Formen sich immer mehr verwischten, so daß es heute oft schwer oder sogar unmöglich ist, zu entscheiden, ob ein Erbpacht- oder ein Erbzinsrecht bestand; um so schwerer ist, weil, wie bereits hervorgehoben, auch bei der Erbpacht häufig sich gewisse Abhängigkeitsverhältnisse herausgebildet hatten. Freilich begann man besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts allenthalben die Hörigkeits- und Untertänigkeitsverhältnisse aufzuheben. Die auf den Gütern lastenden Reallasten, Erbzinsen, Erbpachtzinsen usw. wurden für ablösbar erklärt und die Höhe der Ablösungsbeträge gesetzlich festgelegt. Die Erbpacht- und Erbzinsrechte wurden für aufgehoben erklärt, meist ohne jegliche Entschädigung an den Grundherrn, so daß die Berechtigten nunmehr das freie Eigentum an den Gütern erhielten. So bestimmte § 2 Ziff. 2 und § 6 des preußischen Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850:

> „Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben: — — das Obereigentum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn; desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigentum.
>
> Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablösbar.“

Dagegen hat sich in Mecklenburg und Schleswig-Holstein die Erbpacht in größerem Umfange erhalten, ja seit 1867 begann man in Mecklenburg die Neuregelung des Bauernstandes im Domanium und zwar durch Verleihung der Bauernhöfe zu Erbpachtrecht an Stelle der bisherigen Erbpacht und Zeitpacht, die für die Bauern rechtlich wenig vorteilhaft waren. Die Bauern erhielten nun ein frei veräußerliches und vererbliches, dingliches Nutzungsrecht, das ihnen fast ganz die Rechte eines privatrechtlichen Eigentümers gewährt. Im Mecklenburg-Schweriner Domanium, wo das Erbpachtrecht am wenigsten eingeschränkt ist, sollen die Erbpachtstellen regelmäßig selbständige landwirtschaftliche Betriebe sein und bleiben und sie können nur einer Person zustehen, außer im Falle der ungeteilten Miterbenschaft. Der Erbpächter kann völlig frei seine Grundstücke bewirt-

schaften und nutzen, nur darf er die Grundstücke weder aufteilen noch mit anderen Grundstücken rechtlich oder wirtschaftlich vereinigen, außerdem muß er dafür sorgen, daß immer die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden sind. Vor dem Jahre 1867 hatte der Erbpächter einen Kornzins in Geld zu bezahlen, der nach je 20 Jahren nach den durchschnittlichen Kornpreisen neu festgesetzt wurde. Bei der Neuregelung der Vererbpachtung wurde dieser Zins durch ein Kapital ersetzt, das als Hypothek an erster Stelle auf das Gut eingetragen und mit 4 v. H. verzinst werden mußte. Der Erbpächter kann dieses Kapital nach halbjähriger Kündigung zurückzahlen, während der Gläubiger — das Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten — kein Kündigungsrecht hat. Alle Steuern und sonstigen Abgaben hat selbstverständlich ausschließlich der Erbpächter zu zahlen. Der Erbpächter kann das Gut frei veräußern und vererben, jedoch hat das Finanzministerium bei einem Verkaufe das Vorkaufsrecht und zwar auch zugunsten Dritter, besonders zugunsten von Gemeinden. Das „Obereigentum" zeigt sich auch noch dadurch, daß der Erwerber einer Erbpachtstelle innerhalb dreier Monate seit dem Erwerbe und jeder Erbe innerhalb dreier Monate nach der Erbschaftsteilung um Anerkennung des Erwerbes bei dem Großherzoglichen Amte nachsuchen muß; die Anerkennung wird dann gegen Zahlung von Abgaben erteilt. Die Grundherrschaft hat kein Heimfallsrecht; ebensowenig kann der Erbpächter wegen Mißwirtschaft vertrieben werden.

Folgende grundbriefliche Beschränkungen eines Erbpachtgrundstückes und seines Zubehörs sind nach mecklenburgischem Rechte als zulässig anerkannt und wirken auch für und gegen jeden Dritten, soweit die Erbpacht im Grundbuche eingetragen ist:

1) Die Untersagung oder Beschränkung der Belastung des Erbpachtrechtes mit Grunddienstbarkeiten, Reallasten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten;
2) die Untersagung der Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden über eine bestimmte Wertgrenze hinaus;
3) die Beschränkung der Veräußerung;
4) die Untersagung oder Beschränkung der Teilung der Grundstücke oder getrennte Veräußerung bisher zusammen bewirtschafteter Grundstücke;
5) die Untersagung oder Beschränkung der Vereinigung des Grundstückes mit einem anderen, sowie die Zuschreibung des Grundstückes zu einem anderen oder eines anderen Grundstückes zu dem ersteren;
6) die Beschränkung des Erbpächters in Ansehung tatsächlicher Verfügungen über das Grundstück oder das Zubehör, sowie seine Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten hinsichtlich der Bewirtschaftung.

Die Grundherrschaft kann diese Untersagungen und Beschränkungen sich vorbehalten, sie muß es aber nicht; auf keinen Fall haben diese irgendwie ungünstig gewirkt, im Gegenteil, man ist allgemein mit

diesen Erbpachtgütern zufrieden, und so wurden immer mehr solche Güter geschaffen. Außer diesen größeren Erbpachtgütern gibt es noch Büdnereien und Häuslereien, die ähnlich vom Gesetze geregelt sind; Besonderheiten sind nicht zu erwähnen.

Während die Einführung von Rentengütern, wie wir sie für Preußen kennen gelernt haben, in allen deutschen Staaten erlaubt ist, hat die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Erbpacht nur dort freie Hand, wo bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches Erbpachtrechte noch bestanden haben. Nun ist es das Ueberraschende, daß das Verbot der Erbpacht keine innere Berechtigung hat; im Gegenteil, man empfindet es immer mehr als einen großen Mangel, daß es nach dem Bürgerlichen Rechte kein dingliches, veräußerliches und vererbliches Pachtrecht mehr gibt. Um so überraschender ist diese Tatsache, als die dingliche Benutzung eines fremden Grundstückes zur Errichtung von Gebäuden, nämlich das Erbbaurecht, zu neuem Leben erweckt wurde, obwohl gerade dieses Recht im Laufe der Jahrhunderte fast ganz verschwunden war, und der Gesetzgeber bei der Schaffung eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches nur die wenigen, noch hier und da vorhandenen kümmerlichen Ueberreste der Superfizies regeln wollte. Die Motive[1]) sagen hinsichtlich des Erbbaurechtes zunächst, daß der mögliche Inhalt der Dienstbarkeiten dahin begrenzt sei, daß die eingeräumte Benutzung der fremden Sache bei Grunddienstbarkeiten für die Benutzung des herrschenden Grundstückes förderlich sein muß; bei persönlichen Dienstbarkeiten, welche nicht in dieser Weise inhaltlich bzw. der Dauer nach beschränkt sind, würde es dazu führen, daß vererbliche und veräußerliche Benutzungsrechte begründet werden könnten, welche das Eigentum der belasteten Sache auf die Dauer in weitem Umfange schwächen, ja erschöpfen, und selbständige, dem Eigentum an Dauerhaftigkeit gleichkommende Rechtsgüter und Verkehrsobjekte sind. Für die ausnahmsweise Zulassung der Schaffung derartiger dauernder Gerechtigkeiten müsse ein spezieller, in dem besonderen Zwecke einer gewissen Art der Benutzung liegender Grund vorhanden sein; der Entwurf finde einen solchen Grund in dem Zwecke der Benutzung eines Grundstückes, um auf demselben ein Bauwerk zu haben. Der Unternehmer einer solchen Anlage müsse, wenn sein Unternehmen auf einer festen wirtschaftlichen Grundlage ruhen solle, einer langen, nicht durch den Wegfall seiner Person begrenzten Dauer seines Rechtes gewiß sein; für das Vorhandensein eines Bedürfnisses, die Begründung der Superfizies zuzulassen, spreche der Umstand, daß das geltende Recht die Begründung von Rechten, welche dem Zwecke der römischen Superfizies dienen, zuläßt, und nur in Ansehung der juristischen Konstruktion Abweichungen stattfinden; die Abneigung der neueren Gesetzgebungen gegen dauernde Belastung der Grundstücke habe auf die Superfizies sich nicht erstreckt; wenigstens sei die Superfizies von den die Entlastung des Grund und Bodens bezweckenden Ge-

1) Bd. III, S. 466.

setzen nirgends ausdrücklich getroffen. — Das letztere ist zweifellos richtig, aber die Ursache ist nur darin zu suchen, daß superfiziarische Rechte bei uns in Deutschland nur ganz selten noch vorkamen; sie beschränkten sich meist nur, wie in Sachsen, auf die dingliche Benutzung eines Kellers und auf einige andere kleine Bauwerke; es war kein Bedürfnis vorhanden, diese Rechte eigens aufzuheben. Und doch hat die Superfizies in dem Erbbaurecht seit der Neuregelung im Bürgerlichen Gesetzbuche eine ziemlich große Verbreitung gefunden; viele Tausende von Wohn- und anderen Gebäuden sind bereits in Erbbaurecht gebaut, und es hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die wenigen Bestimmungen des BGB. über Erbbaurecht durch ein besonderes Reichserbbaugesetz zu ergänzen oder zu ersetzen, dessen Entwurf bereits fertiggestellt ist. Während also die Superfizies fast ganz verschwunden war, hatten die Erbpacht und ähnliche dingliche Nutzungsrechte an landwirtschaftlichem Boden im 19. Jahrhundert noch eine sehr große Verbreitung. So notwendig und wünschenswert es war, alle Hörigkeits- und Untertänigkeitsverhältnisse aufzuheben, so wenig notwendig und wünschenswert war es, mit diesen Verhältnissen die dinglichen Benutzungsrechte selbst zu beseitigen. Man machte fast überall zu gründliche Arbeit. Als man in Oesterreich daran ging, ebenfalls das Erbbaurecht einzuführen, was dann durch das Gesetz vom 26. April 1912 geschah, da wäre beinahe das Gesetz gescheitert; denn Artikel 7 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 sagt: „Der Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.“ Man erblickte in Oesterreich in dem Erbbaurechte einen Fall des geteilten Eigentums, und so glaubte man, dieser Art. 7 stehe der Einführung des Erbbaurechtes im Wege; da man aber den praktischen Wert des Erbbaurechtes erkannte, so vermied man eine klare Definition des Erbbaurechtes, ja vermied sogar den Ausdruck „Erb“baurecht, um nicht die Wiederkehr mittelalterlicher Zustände aus der Teilung des Eigentums hervorzurufen, und nannte das Recht einfach „Baurecht“. — Dem Sozialpolitiker und Volkswirtschaftler sind solche Gedankengänge befremdend; mit vollem Rechte, denn wenn es sich zeigt, daß eine Einrichtung zum Vorteil der Volkswirtschaft ist, so sollte man nicht durch formelle Erwägungen ein Gesetz nicht zustande kommen lassen. Gerade weil wir in anderen Zeiten leben und unser ganzes Rechts- und Wirtschaftsleben mehr als je auf sozialen Grundlagen aufgebaut ist, müssen alle nicht sachlichen Bedenken fallen. Und so besteht nicht der geringste Zweifel, daß die Wiedereinführung der Erbpacht nur segensreich wirken würde; wie sie in Mecklenburg und Schleswig-Holstein günstig wirkt, so wird sie es auch in den anderen deutschen Staaten tun, besonders in den Staaten mit Großgrundbesitz, in den Staaten, wo viele große Domänen vorhanden sind. Gerade jetzt, wo es gilt, Krieger anzu-

siedeln, wird keine Ansiedlungsform sich für alle Teile so bewähren wie die langdauernde Pacht, die ein eigentumsähnliches Recht schafft.

Im Folgenden sollen die Vorteile der Erbpacht kurz hervorgehoben werden:

Für den Grundeigentümer besteht der Hauptvorteil der Erbpacht darin, daß er dauernd das Eigentum an den Grundstücken behält. Das ist von besonderer Bedeutung von dem Eigentum der öffentlichen Körperschaften, namentlich des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden. Einzelne Staaten haben sehr große Domänen und ebenso besitzen viele Gemeinden ausgedehnte Grundflächen. Es hat sich gerade in neuerer Zeit immer mehr die Anschauung durchgesetzt, diese großen öffentlich-rechtlichen Grundeigentümer sollten ihren Grund und Boden nicht nur erhalten, sondern noch möglichst viel dazu erwerben, um besser als in der Vergangenheit zur Lösung sozialer Aufgaben beitragen zu können. Soweit Boden für die Bebauung in Betracht kommt, also innerhalb eines Gemeindebezirks oder in der Nähe davon, ist es von größter Bedeutung, wenn die Gemeinden selbst viele Grundstücke besitzen, einmal um den eigenen Bedarf für Errichtung von Schulen, Verwaltungsgebäuden usw. davon decken zu können, ohne auf kostspielige Käufe angewiesen zu sein, sodann um gegebenenfalls im Interesse von Minderbemittelten eine gesunde Boden- und Wohnungspolitik treiben zu können. Wir wissen ja, daß viele Gemeinden nur zu rasch zum Verkauf ihres Grundbesitzes bereit waren und sich oft schon nach wenigen Jahren genötigt sahen, denselben Boden wesentlich teuerer zurückzukaufen. Viele Gemeinden besitzen kleinere und größere Grundstücksflächen, oft ganze Güter, in solcher Entfernung von der Stadt, daß diese für die Stadterweiterung vielleicht niemals, wenigstens nicht in absehbarer Zeit in Betracht kommen werden. Die Gemeinden pflegen solche Grundstücksflächen entweder brach liegen zu lassen, oder als Weideland zu verpachten, seltener verpachten sie den Boden zu intensiverer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung; geschlossene Güter bewirtschaften sie nicht selten in eigener Verwaltung, was freilich regelmäßig für die Gemeinde sehr unvorteilhaft ist, da sich bei einer Bewirtschaftung durch städtische Beamte und Angestellte der Betrieb sehr teuer stellt, so daß von einer Rente keine Rede sein kann; häufig müssen die Gemeinden noch jährlich erhebliche Beträge daraufzahlen. Hier würde eine langjährige Verpachtung überaus günstig wirken. Wenn der Pächter weiß, daß er viele Jahrzehnte das Gut wie ein Eigentümer bewirtschaften kann, dann wird er auch die entsprechenden Aufwendungen auf die Grundstücke machen und gerne bereit sein, einen angemessenen Pachtzins zu zahlen. Die Gemeinden scheuen lange Verträge wegen der Ungewißheit, ob sie nicht doch über kurz oder lang die Grundstücke für bestimmte Zwecke selbst benötigen; aber wenn solche Fälle im Vertrag berücksichtigt sind und dem Pächter entsprechende Entschädigung zugesichert wird, so würde sich jeder Pächter gerne auf die Bedingungen einlassen.

Aber nicht bloß für diese Grundeigentümer des öffentlichen Rechtes kann sich die Vererbpachtung vorzüglich erweisen, sondern auch für sonstige Großgrundeigentümer, insbesondere für Fideikommißbesitzer. Solange extensive Wirtschaft getrieben wird, ist die Verpachtung großer Flächen in Zeitpacht nicht schwierig, da weder die Ueberwachung lästig, noch die Gefahr, den Zins nicht zu erhalten, groß ist. Wo aber der Boden intensiv bewirtschaftet wird, ist die langdauernde Pacht vortrefflich. Ein großer Nachteil pflegt dadurch zu entstehen, daß der Eigentümer häufig eine sehr ausgedehnte Fläche, eine Domäne oder gar mehrere Einheiten zusammen an einen Pächter verpachtet und von diesem den Pachtzins erhält, während es dem Pächter überlassen bleibt, die Flächen in kleinere Wirtschaftseinheiten zu teilen und diese an Unterpächter weiterzugeben. Bei diesem System hat der Hauptpächter das größte Interesse, möglichst viel über den Pachtzins, den er selbst zahlen muß, herauszubringen, so daß die Unterpächter oft in einer gedrückten Lage sich befinden; solche Systeme waren und sind heute noch besonders in Italien, Rumänien und Irland vorhanden. Die Erbpacht würde eine glückliche Lösung sein, denn sie ist die für kleinere und mittlere Landwirtschaftsbetriebe geeignetste Form der fremden Bodennutzung. Die Einziehung des Zinses macht wenig Mühe und führt wegen der langen Dauer der Verträge zu keiner Bedrückung der Pächter. Selbstverständlich dürfen Erbpachtgüter niemals Parzellenpachtung werden, d. h. die Güter müssen mindestens so groß sein, daß das Gut einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Die Mindestgröße wird je nach der Gegend, in welcher die Güter liegen, sehr verschieden sein; sie werden im Osten Deutschlands erheblich größer sein müssen als in Westdeutschland oder in einigen süddeutschen Staaten, doch darf die Errichtung von kleinen Gütern, ähnlich den preußischen Arbeiterrentengütern, nicht ausgeschlossen werden, ebensowenig die Errichtung von Gärtnereistellen, im Gegenteil, alle diese sollen möglichst gefördert werden.

Es ist bekannt, daß viele Großgüter nicht so bewirtschaftet werden, wie es sein könnte; je größer das Gut, desto teuerer wird die Bewirtschaftung; denn der Gutsherr braucht einen oder mehrere Direktoren und mehrere Unterbeamte; eine Vererbpachtung in kleineren Gütern führt zur intensiven Bewirtschaftung; häufig fehlt dem Grundeigentümer das Kapital, um die im Interesse der Bewirtschaftung notwendigen Meliorationen vorzunehmen; hat er das Gut in Zeitpacht verpachtet, so pflegt auch der Pächter keine großen Summen und Arbeiten in das Gut zu stecken, wenn er gewärtig sein muß, über kurz oder lang abziehen zu müssen, ohne einen Ersatz für die aufgewendeten Mühen und Gelder zu erhalten. Selbst wenn lange Verträge geschlossen werden, ist der Pächter doch nicht sicher, vorzeitig gehen zu müssen. Denn ganz abgesehen davon, daß viele Verträge die Bestimmung enthalten, bei einem Verkaufe des Gutes könne der Pachtvertrag aufgehoben werden, hat im Falle der Zwangs-

versteigerung des Gutes, oder wenn der Grundeigentümer in Konkurs gerät, der Ersteher das Recht, dem Pächter zu kündigen. Ferner kommt in Betracht, daß kein Vertrag auf länger als dreißig Jahre geschlossen werden kann; selbst wenn ein längerer Vertrag geschlossen wird, so hat trotzdem nach Ablauf von 30 Jahren jeder Teil das Recht, ihn zu kündigen, was für den Eigentümer gerade so unvorteilhaft sein kann wie für den Pächter. Die Erbpacht dagegen kann auf viele Jahrzehnte, auf 100 und mehr Jahre geschlossen werden, und wird weder durch eine Zwangsversteigerung der Grundstücke berührt, noch dadurch, daß über das Vermögen des Eigentümers Konkurs eröffnet wird.

Der wichtigste und größte Vorteil der Erbpacht besteht darin, daß es auch den minder kapitalkräftigen Personen ermöglicht wird, ein landwirtschaftliches Gut zu erwerben, ohne einen Kaufpreis zahlen zu müssen. Es bedarf keines Beweises, daß es leichter ist, einen jährlichen Zins zu zahlen als das entsprechende Kapital. Die Zinsen kann der Pächter leicht aus den Erträgnissen des Gutes bestreiten. Nun könnte man einwenden, daß auch der Kapitalschwache ein Gut kaufen könne, da regelmäßig nur eine mehr oder weniger große Anzahlung zu bewirken ist, während der Rest des Kaufpreises eine Reihe von Jahren als Hypothek auf dem Gute liegen bleibt; und selbst wenn dann der Kaufpreis endlich bezahlt werden muß, so pflege der Käufer sich von einer Kreditanstalt ein Darlehen geben zu lassen, womit er den Verkäufer wegfertigt, und nun das Darlehen, das hypothekarisch gesichert ist, zu verzinsen und, wenn es es eine Tilgungshypothek ist, diese auch noch zu tilgen hat. Zunächst ist es fraglich, ob der Erwerber eine Tilgungshypothek erhält und sie überhaupt will; aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, so erhält er ein Darlehen nicht bis zu dem Betrage, um den ganzen Kaufpreis damit zahlen zu können, sondern nur etwa in Höhe von zwei Dritteilen; den häufig bedeutenden Rest muß er selbst aufbringen, und gerade daran scheitern die meisten Gutskäufe. Wenn ein Gut z. B. 60000 M. kostet, so wird es dem Käufer wohl möglich sein, ein Darlehen von etwa 40000 M. zu erhalten, aber die restlichen 20000 M. muß er selbst bezahlen; gelingt es dem Käufer, auch noch ein weiteres Darlehen zu erhalten, so muß er hierfür wesentlich höhere Zinsen bezahlen, ohne daß das Darlehen so groß sein wird, daß er den Rest des Kaufpreises ganz damit begleichen könnte. Bei der Erbpacht hat er jährlich nur den Zins zu bezahlen, ohne von einer Zinsfußänderung abhängig zu sein. Gelingt es dem Käufer eines Gutes nicht, ein Tilgungsdarlehen zu erhalten, oder will er kein solches, dann muß er mit oft stark veränderten Zinsen rechnen. Die Hypothekdarlehen werden regelmäßig auf zehn Jahre gewährt; nach Ablauf dieser Frist ist das Kapital zur Zahlung fällig; entweder gelingt es dem Schuldner, den Zeitpunkt der Zurückzahlung auf weitere zehn Jahre zu verlängern, oder er muß von jemand anderen sich ein neues Darlehen geben lassen, um die fällige Hypothek zurückzuzahlen, das neue Darlehen wird an Stelle der weggefertigten

im Grundbuche eingetragen; in beiden Fällen hat der Schuldner sehr hohe Provisionen zu zahlen; ferner kann inzwischen der Zinsfuß stark gestiegen sein; dazu kommen noch die erheblichen Kosten der Verbriefung und der Eintragung in das Grundbuch. Diese Vorgänge wiederholen sich alle zehn Jahre. Bei der Erbpacht bleibt der Zins für die ganze Dauer der Erbpacht unverändert und kann eine sehr geringe Leistung darstellen, wenn die Erträgnisse nachhaltig steigen, die Produktionskosten und der Geldwert sinken; wird aber der Erbpachtzins in etwa zehn- oder zwanzigjährigen Perioden neu festgesetzt (siehe unten S. 19), dann ist die Lage des Erbpächters, selbst wenn der Erbpachtzins erhöht werden sollte, doch immer noch günstiger, als bei der Verschuldung mit Hypotheken; sind die Erträgnisse zurückgegangen, dann wird der Erbpachtzins ermäßigt, während die Hypothekzinsen bleiben, ja auch steigen können, da das Kreditwesen sich nach dem Geldmarkte des Landes richtet und nicht nach der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Kreditnehmers. Wir haben im Laufe des letzten Jahrhunderts wiederholt gesehen, daß mit dem Steigen der Getreidepreise der Preis landwirtschaftlicher Güter sehr stieg, häufig höher, als dem Werte entsprach; der Käufer rechnete mit einem weiteren Steigen der Getreidepreise; aber plötzlich hörte das Steigen auf, und nicht selten sanken sie sehr stark; die Folge war Unrentabilität der zu teuer gekauften Güter und als weitere Folge die Zunahme der Zwangsversteigerungen. Der Erbpächter wird von diesen Veränderungen nicht berührt oder wenigstens nicht zu seinem Nachteil.

So wichtig der Vorteil ist, daß auch der Kapitalschwache ein Gut erwerben kann, so ist er vielleicht doch nicht der allein ausschlaggebende. Die Erbpacht soll ja gerade dort Anwendung finden, wo Güter überhaupt nicht käuflich zu haben sind, also besonders auf staatlichem und gemeindlichem Boden; Staat und Gemeinden sollen ihren Boden nicht verkaufen außer in einzelnen Ausnahmefällen. Daß hier nur die Erbpacht als die beste Form der Bewirtschaftung in Betracht kommt, haben wir darzulegen versucht; nur die Erbpacht gewährt auf lange Zeit, auf ein Jahrhundert oder länger ein eigentumähnliches Recht. Je mehr Vertragsfreiheit gelassen wird, desto besser wird sich die Erbpacht bewähren.

Im folgenden gebe ich zunächst den Entwurf eines Reichserbpachtgesetzes, und im Anschluß daran sollen die wichtigeren Bestimmungen kurz erörtert werden.

Grundzüge zu einem Entwurf eines Reichserbpachtgesetzes.

Art. 1. Grundstücke können in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, die Grundstücke in Land-, Forst- oder Gärtnereiwirtschaft zu benutzen (Erbpachtrecht).

Art. 2. Das Erbpachtrecht kann auf nicht weniger als 30 Jahre bestellt werden.

Art. 3. Die zur Bewirtschaftung der Grundstücke vorhandenen oder erst in Ausübung des Erbpachtrechtes errichteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude und

sonstige Anlagen gelten als unbewegliche Sachen und bilden Zubehör des Erbpachtrechtes. Das Eigentum an diesen Bauwerken und Anlagen steht während der Dauer des Erbpachtrechtes dem Erbpächter zu.

Art. 4. Wird die Zahlung eines Erbpachtzinses vereinbart, so muß dessen Höhe für die ganze Dauer der Erbpachtzeit im voraus festgesetzt werden; diese Festsetzung kann Veränderungen, auch Erhöhungen vorsehen.

Art. 5. Der Erbpachtvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß bestimmen:

1) Die Lage und Größe der Grundstücke.
2) Die Dauer des Erbpachtrechtes.
3) Die Gegenleistung des Erbpächters; insbesondere wenn ein Erbpachtzins vereinbart wird, die Höhe desselben und die Zahlungsbestimmungen.
4) Die Verteilung der Pflichten hinsichtlich der öffentlichen Lasten und Abgaben, der Instandsetzung und Versicherung der Gebäude, der Hagelversicherung, des Wiederaufbaues der Gebäude im Falle der Zerstörung durch Brand oder ein sonstiges Ereignis.

Diese Bestimmungen müssen in das Grundbuch eingetragen werden, in welchem für das Erbpachtrecht stets ein besonderes Grundbuchblatt von Amts wegen anzulegen ist.

Art. 6. Der Aufnahme in den Erbpachtvertrag und der Eintragung in das Grundbuch bedürfen Vereinbarungen:

1) Ueber Beschränkungen des Erbpächters in der Verwendung der Grundstücke und der Gebäude und über sonstige Verpflichtungen, welche von ihm oder von dem Grundeigentümer außer den in Art. 5 Ziff. 3 und 4 genannten, zu übernehmen sind.
2) Ueber die Folgen, welche den Erbpächter treffen, wenn er eine seiner Verpflichtungen (Art. 5 Ziff. 3 und 4; Art. 6 Ziff. 1) nicht erfüllt, insbesondere über auflösende Bedingungen.
3) Ueber eine Entschädigung des Erbpachtberechtigten im Falle der Beendigung des Erbpachtrechtes.
4) Ueber Vorkaufsrechte.

Sonstige Vereinbarungen müssen in dem Erbpachtvertrage aufgenommen und in das Grundbuch eingetragen werden, wenn sie für den Rechtsnachfolger wirksam werden sollen.

Art. 7. Das Erbpachtrecht kann nur zur ersten Stelle ausschließenden Ranges eingetragen werden. Wenn die belasteten Grundstücke zugunsten von öffentlichen Lasten oder von sonstigen Ansprüchen, welche den eingetragenen Rechten im Range vorgehen (ZVG. § 10), im Zwangswege versteigert werden, so bleibt das Erbpachtrecht ohne Anrechnung auf das Meistgebot bestehen.

Art. 8. Der Erbpachtzins ist eine Reallast im Sinne des § 1105 BGB. Der Vorbehalt in Art. 115 EG. z. BGB. findet auf diese Reallast keine Anwendung. Das Gleiche gilt von Reallasten, die auf Grund von Art. 5 Ziff. 4 oder von Art. 6 Ziff. 1 dieses Gesetzes eingetragen werden.

Art. 9. Der Erbpachtzins bleibt in der Zwangsversteigerung auch dann bestehen, wenn er nicht in das geringste Gebot aufgenommen ist.

Art. 10. Wegen Verzuges in der Bezahlung des Erbpachtzinses kann das Erlöschen des Erbpachtrechtes nur für den Fall vereinbart werden, daß der Zins für mindestens zwei aufeinander folgende Jahre rückständig wird.

Art. 11. Erbpachtrechte können von öffentlichen Anstalten und von Kreditanstalten jeder Art, insbesondere von Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmungen auch dann beliehen werden, wenn Mündelsicherheit erforderlich ist, jedoch nur

a) unter der Voraussetzung, daß der Hypothek (oder Grundschuld) nichts als der Erbpachtzins vorausgeht;
b) in der Form einer Tilgungshypothek, deren Tilgung plangemäß spätestens mit dem vierten Fünftel der Erbpachtzeit abläuft;
c) wenn die Beleihung nicht zwei Drittel des nachhaltigen Ertragswertes der Grundstücke übersteigt;
d) im Falle des Vorganges von Erbpachtzins so, daß die nach dem Beleihungswerte zulässige Darlehenssumme um den Kapitalswert des Erbpachtzinses gekürzt wird.

Art. 12. Bei Erlöschen des Erbpachtrechtes fallen die Bauwerke an den Grundeigentümer. Mangels anderer Vereinbarung ist dem Erbpächter eine Entschädigung in der Höhe von zwei Dritteilen des vorhandenen Bauwertes zu leisten.

Art. 13. Wenn dem Erbpächter bei Beendigung des Erbpachtrechtes nach Gesetz oder Vertrag eine Entschädigung für die Bauwerke gebührt, erstrecken sich die Pfandrechte und andere dingliche Rechte an dem Erbpachtrecht auf die Entschädigung.

Art. 14. Hat der Eigentümer sich die Zustimmuug zur Belastung des Erbpachtrechtes vorbehalten, so gehen mit der Beendigung des Rechtes die Belastungen auf die Grundstücke über.

Art. 15. Die Inhaber von Fideikommissen, Stamm- und Lehengütern können an ihren Grundstücken ohne Zustimmung ihrer Anwärter Erbpachtrechte begründen.

Art. 16. Die zur Bestellung des Erbpachtrechtes nach § 873 BGB. erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden.

Art. 17. Für das Erbpachtrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigentums und der Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf das Erbpachtrecht entsprechende Anwendung.

Das Erbpachtrecht kann nicht durch Verzicht aufgehoben werden.

Der Name Erbpachtrecht stammt davon her, daß das Pachtrecht entweder von vorneherein als vererbliches Recht begründet, oder im Laufe der Zeit von selbst vererblich wurde. Sehr häufig pflegte nämlich im deutschen Mittelalter die Bodenleihe auf Lebenszeit des Berechtigten zu erfolgen; aber von selbst erschien es wünschenswert, die Leihe über den Tod des Beliehenen hinaus zu gestalten, und so bildete sich allmählich die vererbliche Leihe; schon bevor die Leihe als vererbliche begründet wurde, wurde regelmäßig vom Grundherrn beim Tode des Beliehenen das heimgefallene Grundstück den Kindern des Verstorbenen verliehen. In späterer Zeit finden sich nur ganz ausnahmsweise noch Leihen auf Zeit. Die Folge war, daß im Laufe der Jahrhunderte vergessen wurde, wofür das Grundstück mit der Verpflichtung von jährlichen und besonderen Abgaben belastet war; die Besitzer wußten gar nicht mehr, daß ihren Vorfahren, vielleicht vor vielen Jahrhunderten schon, der Boden bloß geliehen war, und so kam es, daß schließlich die Abgabenleistungen als drückend oder vielmehr als lästig empfunden wurden und die neueren Gesetzgebungen die Ablösbarkeit der Lasten aussprachen, wodurch die Besitzer freie Eigentümer wurden. Was von der gewöhnlichen Bodenleihe hier ausgeführt wurde, galt von jeder Art von Bodenleihe, auch von der Erbpacht. Ein volkswirtschaftlicher Schaden entstand durch diese Entwicklung nicht; im Gegenteil, würden die ursprünglichen Eigentumsrechte wiederhergestellt worden sein, dann würde es in vielen Teilen Deutschlands nur äußerst wenig Grundeigentümer, meist Großgrundeigentümer, gegeben haben, und der kleinere und mittlere selbständige Bauernstand würde dort fehlen. Mag die Tatsache, daß die bisherigen Besitzer nun Eigentümer wurden, rechtlich als Konfiskation erscheinen, so wurde sie nirgends als solche empfunden, da durch die ewige Vererblichkeit der ursprüngliche Eigentümer in Wirklichkeit kein Eigentum mehr,

sondern nur einen jährlichen Zinsanspruch hatte; damit war er wohl zufrieden, solange Boden in Ueberfluß vorhanden war. Wissen wir doch, daß selbst Staaten in neuerer Zeit jedem ausgedehnte Bodenflächen, insbesondere Wälder schenkten, wenn der Beschenkte sich nur verpflichtete, die wenigen Pfennige Grundsteuer zu zahlen. Die Staatsregierungen waren sogar dankbar, wenn jemand Grundstücke als Geschenk annahm; so wurden z. B. in Bayern zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts große Wald- und Grundbesitzungen im Bayerischen Walde verschenkt. In anderen europäischen Ländern, wo auch die Bodenleihe, Erbpacht usw. bestanden, war die Entwicklung eine ganz andere; hier wurden die Grundstücke entweder auf Lebenszeit des Berechtigten verliehen, oder aber regelmäßig auf 99 Jahre, wie in England. In Frankreich war ebenfalls die Verleihung auf 99 Jahre beliebt, daneben noch die Verleihung auf „drei Generationen“. Nach Ablauf der Zeit erfolgte allerdings eine Neuverleihung, aber durch einen neuen Vertrag zu neuen Bedingungen; hier konnte nicht vergessen werden, daß der Boden einen anderen Eigentümer hatte. Der Vater, Sohn und Enkel waren sich dessen dauernd bewußt, und bei der Leihe und Pacht auf 99 Jahre wußte der Berechtigte von Jahr zu Jahr deutlicher, daß das Ende seines Rechtes herannahe; um das zu vergessen, sind 99 Jahre zu kurz. Heute ist es wohl vollkommen ausgeschlossen, daß ein privater Grundeigentümer seinen Boden in ewig vererblichem Rechte verpachten würde. Nur die Aussicht, daß er den Boden nach einer Reihe von Jahrzehnten wieder zur freien Verfügung zurückerhält, kann einen Großgrundeigentümer auch heute bestimmen, seine Grundstücke in Erbpacht zu geben; will man eine Höchstdauer gesetzlich festlegen, so würde sich eine solche auf 100 Jahre empfehlen.

Dagegen wäre gegen die Festsetzung einer Mindestdauer nichts einzuwenden; diese würde am besten 30 Jahre betragen; denn bis zu 30 Jahren reicht die gewöhnliche Zeitpacht aus; wenn diese auch kein dingliches Recht verleiht, so ist eine Pacht auf wenige Jahre und selbst auf 2—3 Jahrzehnte doch zu kurz, um den Pächter zu großen Aufwendungen auf das Pachtgut zu veranlassen. Außerdem würde es unzweckmäßig sein, eine solche kurzdauernde Pacht als Erbpacht in das Grundbuch einzutragen, die Beleihungsfähigkeit der Pacht anzuerkennen usw. Ich habe deshalb im Entwurfe die Mindestdauer der Erbpacht auf 30 Jahre angesetzt, da ich kein Bedürfnis sehe, eine kürzere Pacht dinglich, vererblich und veräußerlich zu gestalten; dagegen ist es nicht notwendig, eine Höchstdauer gesetzlich festzusetzen, da niemand ein ewiges Erbpachtrecht begründen wird, und selbst wenn er es täte, so würde volkswirtschaftlich kein Nachteil darin zu erblicken sein. Auch bei dem Erbbaurechte ist bisher noch keines über 100 Jahre geschaffen worden, abgesehen von öffentlichen Gebäuden, die vielleicht Jahrhunderte bestehen werden; bei diesen dauert das Erbbaurecht häufig so lange, als die Gebäude ihren Zwecken dienen. Solche Fälle kommen bei der Erbpacht wohl nicht vor. — (Art. 2.)

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage nach der Bemessung des Erbpachtzinses. Es gibt zunächst zwei Möglichkeiten; entweder man setzt den Zins nach dem Ertragswerte des Gutes fest und läßt den Zins während der ganzen Dauer der Erbpacht unverändert, oder man setzt ihn nach gewissen Perioden immer von neuem fest. Der Ertragswert von Grundstücken kann schon im Laufe von wenigen Jahrzehnten sehr stark schwanken. Selbstverständlich kommt bei der ersten Ansetzung des Zinses nur der Ertrag in Betracht, den das Gut tatsächlich abwirft oder bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung für jeden Pächter abwerfen würde. Aber selbst eine solche Festsetzung könnte zu großen Ungerechtigkeiten führen; denn wir wissen, daß z. B. im 19. Jahrhundert die Getreidepreise durch die große Einfuhr aus Amerika, Rußland und Rumänien ungeheuer sanken, so daß Tausende von landwirtschaftlichen Betrieben unrentabel wurden; die Verschuldung wurde immer größer, und es bestand die Gefahr, daß der ganze Bauernstand vernichtet würde; durch die Schutzzölle wurde eine teilweise Abhilfe geschaffen. Wie sich die Getreidepreise in den nächsten Jahrzehnten gestalten, wissen wir nicht, wohl aber dürfen wir annehmen, daß auf längere Zeit die Preise hoch sein werden. Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß der Erbpachtzins nicht übermäßig hoch sein wird, da von vornherein mit Jahren schlechteren Ertrages gerechnet werden muß; ferner ist zu beachten, daß auch dann nur die wirklichen Erträgnisse zugrunde gelegt werden dürfen, nicht etwa der Marktwert des Gutes, der viel höher sein kann. Es werden häufig Güter zu höheren Preisen gekauft, als dem Ertrage entspricht, wenn mit dem Kaufe besondere Zwecke verfolgt werden. Gerade jetzt während des Krieges sind vielfach große Güter sehr im Preise gestiegen, da, wie bereits erwähnt, manche der plötzlich durch Kriegslieferungen und auch durch Wucher reich Gewordene einen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen wollen, selbst wenn die Rente geringer ist; dafür ist diese Kapitalsanlage gesicherter als manche andere. Und endlich ist zu berücksichtigen, daß es in der modernen Landwirtschaft leichter als früher möglich ist, zu intensiverer oder zu einer anderen Bewirtschaftung der Grundstücke überzugehen, wenn die bisherige weniger vorteilhaft geworden ist, so daß die Gefahr, einen dauernd unveränderlichen Zins drückend zu empfinden, verhältnismäßig gering ist. Die zukünftige Zollpolitik können wir hier außer Betracht lassen. Es besteht schließlich auch die Wahrscheinlichkeit, daß der Grundeigentümer eine Ermäßigung des Erbpachtzinses eintreten läßt, wenn allgemein infolge wirtschaftlicher oder politischer Maßnahmen die Grundrente dauernd sinkt; denn in diesem Falle würde der Eigentümer auch keinen anderen Pächter finden, der einen höheren Erbpachtzins zahlte.

Der zweite Weg zur Festsetzung eines angemessenen Erbpachtzinses ist der, daß der Zins alle 10 oder 20 Jahre auf Grund der durchschnittlichen Erträge oder vielmehr des während dieser Periode geltenden durchschnittlichen Getreidepreises vereinbart wird. Man

berechnet zunächst den Reinertrag der Grundstücke, den sie tatsächlich abwerfen oder bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung abwerfen könnten, setzt dann den Zins auf Grund dieses Reinertrages fest und stellt fest, wieviel Getreide man dafür kaufen kann. Dieser Geldzins bleibt nun eine Anzahl von Jahren unverändert. Hat sich bis zur Neuregelung des Zinses der Getreidepreis geändert, so wird der Geldzins entsprechend erhöht oder ermäßigt. Dabei ist es natürlich nicht notwendig, daß auf den Grundstücken überhaupt Getreide gebaut wird. Der große Vorteil einer solchen Zinsregelung ist der, daß der Pächter unabhängig wird von den Schwankungen des Geldwertes, mögen diese Veränderungen ihren Grund in dem Sinken des Wertes der edlen Metalle oder in den Aenderungen im Geldwesen haben. Sicher ist eine solche Zinsbestimmung die gerechteste, da sie sich der jeweiligen wirklichen wirtschaftlichen Lage des Landes anpaßt.

Ganz unzweckmäßig ist es jedoch, zu vereinbaren, daß der Zins automatisch nach einer gewissen Zahl von Jahren steigt; eine solche Regelung findet sich nicht selten bei dem Erbbaurecht; so ist z. B. in den Bedingungen der Stadt Elberfeld für die Begründung eines Erbbaurechtes auf einem städtischen Bauplatze bestimmt, daß der Berechtigte während der ersten 10 Jahre einen Zins von $3^1/_2$ v. H., in den zweiten 10 Jahren einen solchen von 4 v. H., in den nächsten 10 Jahren $4^1/_2$ v. H. und dann dauernd 5 v. H. von dem bei einem öffentlichen Ausgebot erzielten Höchstgebote zu zahlen hat. Bei einem landwirtschaftlichen Gute läßt sich nicht voraussehen, ob die Erträgnisse nach Jahrzehnten noch den gleichen oder einen höheren Wert haben als heute, da zu viele andere Momente mitwirken, wie vor allem die ausländische Konkurrenz und die Schutzzollpolitik.

Noch weniger ist es zulässig, daß der Zins z. B. zunächst auf 10 Jahre festgesetzt und die Festsetzung des Zinses für die nächsten Jahre einer freien Vereinbarung nach Ablauf der ersten 10 Jahre vorbehalten wird.

Art. 4 des Entwurfes eines Erbpachtgesetzes bestimmt: „Wird die Zahlung eines Erbpachtzinses vereinbart, so muß dessen Höhe für die ganze Dauer der Erbpachtzeit im voraus festgesetzt werden; diese Festsetzung kann Veränderungen, auch Erhöhungen vorsehen.“ Damit ist gesagt, die Höhe des Zinses kann von vornherein in einer bestimmten Geldsumme für die ganze Dauer des Erbpachtrechtes festgesetzt werden, aber ebenso ist es gestattet, die Höhe nach dem jeweiligen Getreidepreise oder nach anderen Merkmalen festzusetzen, nur muß schon bei Begründung der Erbpacht im Vertrage festgelegt werden, wie die Zinszahlung während der ganzen Dauer der Erbpacht erfolgen wird, damit der Erbpächter vor jeder späteren willkürlichen, einseitigen Zinserhöhung gesichert ist.

Um das Erbpachtverhältnis dauernd zur Kenntnis zu bringen, ist es notwendig, daß der Zins nicht etwa durch eine Kapitalzahlung abgelöst werden kann. Am besten ist es, den Erbpachtzins als eine Reallast in das Grundbuch einzutragen; da aber nicht in allen

deutschen Staaten Reallasten gesetzlich zugelassen sind bzw. da die rechtlichen Verhältnisse der Reallasten sehr verschieden sind, so müssen die betreffenden Gesetze geändert werden, wie das auch für den Erbbauzins als Reallast mit Recht allgemein gefordert wird. Es muß ausgesprochen werden, daß der Erbpachtzins eine Reallast im Sinne des § 1105 BGB. ist; der Vorbehalt in Art. 115 des Einführungsgesetzes zum BGB. darf auf diese Reallast keine Anwendung finden (Art. 18). Ebenso muß der Erbpachtzins in der Zwangsversteigerung auch dann bestehen bleiben, wenn er nicht in das geringste Gebot aufgenommen ist (Art. 9). —

Bei der gewöhnlichen Zeitpacht gehören die zur Bewirtschaftung notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem Grundeigentümer und bleiben sein Eigentum. In den Pachtverträgen wird immer die Bestimmung aufgenommen, daß der Pächter verpflichtet sei, die sämtlichen Gebäude dauernd in gutem Zustande zu erhalten; nicht selten wird auch vereinbart, daß den Pächter die gewöhnlichen Ausbesserungen treffen, die großen dagegen den Eigentümer. Die Erfahrung zeigt, daß der Pächter häufig mit der Vornahme der kleinen Ausbesserungen so lange wartet, bis sie große geworden sind. Aber selbst, wo genaue Verträge bis in das einzelnste die gegenseitigen Verpflichtungen zu den Ausbesserungen festlegen, sind die Interessen des Eigentümers und des Pächters so verschieden, daß spätestens bei Beendigung der Pacht Streitigkeiten und Prozesse unvermeidlich sind. Selbst wenn der Pächter bei länger dauernden Verträgen in den ersten Jahren die Gebäude in gutem Stand erhält, später, je mehr die Pacht dem Ende zugeht, verschwindet meist die Sorgfalt, da der Pächter weder kleine noch weniger große Summen in die Gebäude hineinstecken will; denn er hat keinen Vorteil mehr davon. Die Böden beginnen zu faulen, das Dach wird schadhaft, die Mauern werden feucht, die Türen und Fenster bedürfen eines neuen Anstrichs usw. Diese Schäden sind oft derart, daß sie auch bei einer Besichtigung dem Auge leicht entgehen können, solange in den Ställen das Vieh steht und in den Speichern und Scheunen die Erntefrüchte lagern; jedem, der mit Pächtern zu tun hat, sind diese Erscheinungen nur zu gut bekannt. Bei der Erbpacht, die vielleicht 80 oder 100 Jahre dauert, ist es ohne weiteres klar, daß mit Verträgen wenig geholfen ist, zumal der letzte Pächter von dem ersten in der Person ganz verschieden ist, da das Erbpachtrecht nicht bloß im Laufe der Zeit, sondern auch durch Verkauf öfter den Besitzer gewechselt haben kann. Wer will nach 100 Jahren feststellen, wie die Gebäude bei der Begründung der Erbpacht beschaffen waren? Aus diesen Schwierigkeiten gibt es bloß einen Ausweg: die Gebäude müssen Eigentum des Erbpächters sein ohne Rücksicht darauf, wer sie gebaut hat. Waren die Gebäude schon bei der Begründung der Erbpacht auf den Grundstücken vorhanden, so müssen sie in das Eigentum des Erbpächters übergehen und Zubehör des Erbpachtrechtes bilden; hat sie der Erbpächter in Ausübung seines Rechtes gebaut, dann sind sie sowieso sein Eigentum, da das Erbpacht-

recht ein dingliches Recht ist, das vom Gesetze wie ein Grundstück behandelt wird (Art. 3). Wegen der vielen juristischen Fragen, die mit dieser Regelung verbunden sind, verweise ich auf meine Ausführungen über die Gebäude bei dem Erbbaurecht, wo die gleichen Fragen auftreten (Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1915, Heft 4, 5, S. 225 ff.).

Für die Gebäude, die der Erbpächter als Eigentum erhält, hat er einen Kaufpreis zu zahlen, genau so wie jemand, der ein landwirtschaftliches Gut kauft; regelmäßig wird er eine Anzahlung leisten und den Rest in jährlichen Raten, soweit es ihm nicht gelingt oder er nicht gewillt ist, von einer Hypothekenbank, Versicherungsanstalt, Sparkasse oder einem anderen Kreditinstitut sich ein Darlehen geben zu lassen, um mit diesem den Verkäufer zu befriedigen. Bei der Erbpacht hat er nur den Kaufpreis für die Gebäude zu zahlen, aber nichts für die Grundstücke, die ja dem bisherigen Eigentümer verbleiben. Da aber wohl in den meisten Fällen die großen öffentlichen Körperschaften die Eigentümer sein werden, die ihre Grundstücke in Erbpacht geben, so dürfte sich die Kauffrage sehr leicht lösen. Der Erbpächter kauft die vorhandenen Gebäude, verzinst und tilgt den Kaufpreis allmählich; je nach dem Zinsfuß und dem Tilgungssatze wird der ganze Kaufpreis in 50—70 Jahren getilgt sein; verstärkte Tilgungen müssen natürlich erlaubt sein. Baut der Erbpächter selbst Gebäude, so läßt er sich ein Darlehen geben, das er ebenfalls verzinsen und tilgen muß. Auf die Kreditfrage kommen wir im nächsten Abschnitt zurück. Da die Gebäude Eigentum des Erbpächters sind, so kann er damit umgehen, wie er mag; regelmäßig wird er sie im eigenen Interesse, gerade weil sie nun sein Eigentum sind, dauernd in gutem Zustand erhalten. Dieses Interesse wird aber noch wesentlich dadurch gesteigert, daß er bei Beendigung der Erbpacht eine Entschädigung für die Gebäude erhält, die mit dem Aufhören der Erbpacht Eigentum des Grundeigentümers werden. Die Entschädigung bestimmt sich ausschließlich nach dem seinerzeitigen Bauwert, nicht nach dem etwaigen Nutzungs- oder Ertragswert. Hat er die Gebäude vernachlässigt, so wird er eine sehr geringe Entschädigung erhalten; bilden sie überhaupt nur mehr Abbruchsmaterial, so ist die Entschädigung gleich Null; je besser er sie gehalten, desto größer wird die Entschädigung sein. Am zweckmäßigsten ist es, dem Erbpächter volle Entschädigung für die Gebäude nach dem Bauwerte zuzuerkennen; nur für den Fall, daß im Erbpachtvertrage über die Entschädigung nichts bestimmt sein sollte, soll dem Erbpächter kraft Gesetzes eine Entschädigung von mindestens zwei Dritteilen des Wertes gewährt werden müssen (Art. 12).

Der Einwand, der Grundeigentümer würde zu sehr beschwert werden, wenn er bei Beendigung der Erbpacht vielleicht sehr große Entschädigungsbeträge für die in sein Eigentum übergehenden Gebäude zahlen müßte, läßt sich nicht aufrechterhalten. Die Grundeigentümer werden in den weitaus meisten Fällen die großen öffentlich-

rechtlichen Körperschaften sein, die wohl immer in der Lage sein werden, selbst erhebliche Ablösungssummen zu zahlen; außerdem ist zu berücksichtigen, daß alljährlich nur eine geringe Anzahl von Erbpachtrechten zum Erlöschen kommen entsprechend der Zahl der seinerzeitigen Erbpachtbegründungen. In manchen, vielleicht den meisten Fällen wird der Erbpachtvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten erneuert; in anderen wird der neue Erbpächter die Gebäude kaufen; in allen Fällen aber muß der neue Erbpächter die Gebäude übernehmen und die Kaufsumme wie der frühere Erbpächter allmählich tilgen; manche werden einen größeren oder kleineren Betrag gleich bar bezahlen; jedenfalls erhält der Grundeigentümer sofort mit der Neuvererbpachtung an Stelle der dem abziehenden Erbpächter gezahlten Entschädigungssumme die Zinsen und Tilgungsquoten für die dem neuen Erbpächter verkauften Gebäude. Denkbar wäre auch, daß der Grundeigentümer einen Teil der vom Erbpächter erhaltenen Zinsen und Tilgungsquoten auf Zinseszinsen anlegt, um mit dem Kapital die Gebäude abzulösen. Die beste Lösung ist zweifellos, den Vertrag mit dem letzten Erbpächter zu erneuern; es dürfte zweckmäßig sein, diesem ein Vorrecht, ähnlich dem Vorkaufsrecht, einzuräumen; dieses Recht kann durch Vertrag gesichert werden, nur müßte es, um dingliche Wirkung zu erhalten, im Grundbuche eingetragen werden.

Da das Erbpachtrecht ein dingliches, veräußerliches und vererbliches Recht ist, auf welches die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden müssen, so kann es auch mit Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, Reallasten usw. belastet werden (Art. 1). Soweit als Grundeigentümer das Reich, die Einzelstaaten, die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften in Betracht kommen, wird die wichtigste Beleihung, nämlich die für die Errichtung von Gebäuden, keine besonderen Schwierigkeiten machen; denn es liegt nahe, daß diese Eigentümer in vielen Fällen nur dann Erbpächter finden, wenn sie dafür Sorge tragen, daß auch der nicht besonders kapitalstarke Erwerber einer Pachtstelle das nötige Darlehen aus einer öffentlichen Kasse erhält, oder daß das Reich, die Staaten oder Gemeinden die Bürgschaft für die dem Erbpächter gewährten Darlehen übernehmen. Soweit es sich um Ansiedlung von Kriegern handelt, ist es wohl selbstverständlich, daß diesen in jeder möglichen Weise Entgegenkommen gezeigt wird; in erster Reihe gilt das für die Krieger, die durch den Kriegsdienst körperliche Schäden erlitten haben. Soweit diese eine Invalidenrente beziehen, ist ihnen die Möglichkeit geboten auf Grund des Kapitalsabfindungsgesetzes, einen Teil der Rente in Kapital ausgezahlt zu erhalten; dieses Kapital werden sie für den Erwerb der Stelle, Errichtung von Gebäuden usw. verwenden, wenn auch hauptsächlich nur zur Bezahlung der Anzahlung; den Rest werden sie zweckmäßiger auf Beschaffung von lebendem und totem Inventar verwenden. Bei Ausgabe von Erbpachtstellen an Nichtkrieger wird man unterscheiden müssen zwischen Minderbe-

mittelten und anderen; für die ersteren muß ebenfalls die Darlehensbeschaffung nach Möglichkeit erleichtert werden, da es im eigenen Interesse des Reiches bzw. der Staaten ist, die Ansässigmachung eines kräftigen Bauernstandes zu fördern. Die Darlehen müssen an erster Stelle im Grundbuche eingetragen werden; nur der Erbpachtzins kann im Rang vorgehen. In Mecklenburg wurde vor der Neuregelung der Erbpacht vielfach geklagt, daß die Erbpachtgrundstücke nur schwer einen gesunden Realkredit finden, weil der Besitzer immer mehr oder weniger von der Grundherrschaft abhängig ist; besonders sah man die Ursache der schwierigen Beleihung in dem Erfordernis der grundherrlichen Zustimmung zu Verpfändungen und Veräußerungen des Erbpachtrechtes. Zweifellos sind solche Beschränkungen ungünstig; sie sind aber auch nur dann gerechtfertigt, wenn dem Erbpächter weitgehende Vergünstigungen vom Grundeigentümer zugestanden wurden, so daß man diesem einen dauernden Einfluß auf das weitere Schicksal der in Erbpacht hingegebenen Grundstücke zuerkennen muß. Solche Vergünstigungen können darin bestehen, daß der Zins bei der Erbpacht niedriger ist als bei sonstigen Pachtungen, oder daß der Eigentümer — eine öffentliche Körperschaft — erst die Grundstücke erwirbt, um sie zu vererbpachten. In solchen Fällen ist es nur recht und billig, daß der Eigentümer — Reich, Staat oder Gemeinde — dafür sorgt, daß die Erbpachtgüter nicht überschuldet, zerteilt, an ungeeignete Personen oder aus Spekulation verkauft werden. Ein privater Grundeigentümer hat an sich regelmäßig kein Interesse an solchen Beschränkungen, und es würde auch wohl kein Erbpächter sich finden, der sich solchen unterwerfen würde. Wir haben also zwei verschiedene Erbpachtgüter; die einen werden von öffentlichen Körperschaften begründet, um bestimmte soziale Aufgaben zu lösen, z. B. Ansiedlung von Kriegern; und andere Güter, die an jedermann von privaten Grundeigentümern und auch von den öffentlichen Körperschaften in Erbpacht vergeben werden können, bei welchen dem Erbpächter keine besonderen Vergünstigungen aus sozialen Beweggründen gewährt werden; bei diesen müssen selbstverständlich alle Beschränkungen über die Verpfändungen und Veräußerungen wegfallen, genau so wie diese Unterscheidungen sich praktisch bei dem Erbbaurecht finden. Bei den freien Erbpachtgütern, wie ich diese ohne Beschränkungen nennen will, wird der Beleihung nichts im Wege stehen, wenn auf dem Erbpachtrechte nichts anderes lastet als der Erbpachtzins. Wie das Erbbaurecht sogar mündelsicher belastet werden kann, so muß dies auch bei dem Erbpachtrechte geschehen können, wenn nur gewisse Voraussetzungen erfüllt sind; diese sind in dem Entwurf aufgezählt (Art. 11). Bei den nicht freien Erbpachtgütern muß der Grundeigentümer für die Gewährung notwendiger Darlehen sorgen; diese Forderung ist um so gerechtfertigter, als diese Grundeigentümer soziale Aufgaben mit der Vererbpachtung lösen wollen, und wenn sie sich solche dauernde Einflüsse auf das Erbpachtrecht vorbehalten, so müssen sie auch die Darlehen selbst

beschaffen oder die Beschaffung durch Uebernahme von Bürgschaften ohne weiteres ermöglichen. Hervorzuheben ist noch, daß der Wert des Erbpachtrechtes wesentlich erhöht ist durch die Gebäude, die nach unserem Entwurfe dem Erbpächter gehören; der Wert hängt davon ab, wie weit der Kaufpreis für die Gebäude bereits beglichen ist und wie die Entschädigungsfrage für die mit der Beendigung der Erbpacht in das Eigentum des Grundeigentümers übergehenden Gebäude geregelt ist. Wenn dem Erbpächter eine solche Entschädigung nach Gesetz oder Vertrag zusteht, so müssen sich etwaige noch auf dem Erbpachtrechte ruhende Pfandrechte und andere dingliche Rechte auf diese Entschädigung erstrecken (Art. 13).

Was von der Belastung mit Hypotheken gesagt ist, gilt auch von der Belastung mit Grund- und Rentenschulden. Ueber die Belastung mit Dienstbarkeiten, Reallasten usw. ist nichts zu bemerken.

Nicht selten wird in dem Erbpachtvertrage vereinbart werden, daß das Erbpachtrecht aufgehoben werden kann, wenn der Erbpächter gewissen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Es ist zu wünschen, daß solche auflösende Bedingungen nur in seltenen Fällen vereinbart werden; denn es bedarf kaum eines Beweises, daß die Gefahr des Erbpächters, wegen irgendeiner Vertragsverletzung plötzlich von seinem Pachtgute vertrieben zu werden, wenig empfehlend für ein Pachtrecht ist. Aber ganz wird man von auflösenden Bedingungen nicht absehen können bei den Erbpachtgütern, mit deren Begründung besondere soziale Zwecke verfolgt werden und bei welchen deshalb dem Erbpächter Vergünstigungen eingeräumt wurden. So wird man eine Aufhebung des Erbpachtrechtes rechtfertigen können bei grober Mißwirtschaft, bei langem Rückstande in der Zahlung des Erbpachtzinses (Art. 10), wenn der Erbpächter nicht selbst das Erbpachtgut bewohnt und bewirtschaftet, und in einigen anderen Fällen, die im einzelnen hier nicht aufgeführt werden können. Nur für einen Fall wird man die Vereinbarung der Aufhebung des Erbpachtrechtes nicht entbehren können, wenn nämlich rassehygienische und bevölkerungspolitische Zwecke mit der Ansiedlung verfolgt werden. Es kann sein, daß Erbpachtgüter nur an Personen verliehen werden, die frei von bestimmten Krankheiten und Mängeln sind und die innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren eine gewisse Anzahl von gesunden Kindern haben. Auf diesen Bedingungen für die Vergebung von Erbpachtgütern beruht der Entwurf eines Pachtsitz-Gesetzentwurfes von Geheimrat Prof. Max von Gruber (vgl. Annalen des Deutschen Reiches, 1916, S. 536 ff.).

Um so weniger sind auflösende Bedingungen notwendig, als in den meisten Fällen von Vertragszuwiderhandlungen die gewöhnlichen Mittel, wie Klage und Zwangsvollstreckung, ausreichen werden, um den Erbpächter zur Vertragserfüllung zu veranlassen; bei Zahlungsrückständen würde schlimmstenfalls Zwangsversteigerung des Erbpachtgutes erfolgen können. Mit der Beendigung des Erbpacht-

rechtes werden sämtliche Belastungen von selbst erlöschen; inwieweit den Gläubigern persönliche Ansprüche gegen die Erbpächter dann noch zustehen, können wir hier außer acht lassen. Soweit öffentliche Körperschaften Erbpachtgüter vergeben und auflösende Bedingungen vereinbaren zur Sicherung der Zwecke, für welche sie Erbpachtgüter schufen, ist es notwendig, daß der Grundeigentümer die Belastungen, insbesondere die Hypotheken, die auf dem Erbpachtrechte ruhen, übernimmt, sobald diese zu Ende gehen; diese Belastungen müssen auf die Grundstücke übergehen, die mit dem Erbpachtrechte belastet waren. Dieser Uebergang kann um so weniger Bedenken erregen, als bei diesen Erbpachtrechten die Belastung nur mit Zustimmung des Grundstückeigentümers erfolgte. — Alle diese Ausführungen gelten nicht für die Erbpachtgüter, die ein privater Grundeigentümer geschaffen hat; denn dieser hat kein anderes Interesse, als rechtzeitig seinen Erbpachtzins zu erhalten; und für den Fall, daß der Zins für mindestens zwei aufeinander folgende Jahre rückständig geworden ist, kann man dem privaten Grundeigentümer das Recht der Aufhebung des Erbpachtrechtes zugestehen; aber durchaus notwendig ist es nicht, da die gewöhnlichen Mittel unserer Zivilprozeßordnung wohl ausreichen, den säumigen Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu zwingen. Ein solches Erbpachtrecht mit dieser auflösenden Bedingung ist nur schwer beleihungsfähig, da der Gläubiger die dingliche Sicherheit mit dem Erlöschen des Erbpachtrechtes verliert. — Einen Ausweg würde bloß die Bestimmung bieten, daß bei jeder vorzeitigen Beendigung des Erbpachtrechtes die auf diesem lastenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden kraft Gesetzes auf das Grundstück übergehen, an welchem das Erbpachtrecht bestand. Gegen eine solche Bestimmung wäre nichts einzuwenden.

Notwendig ist, daß das Gesetz ausdrücklich den Inhabern von Fideikommissen, Stamm- und Lehengütern das Recht gewährt, an ihren Grundstücken Erbpachtrechte ohne Zustimmung ihrer Anwärter zu begründen. Nach dem früheren gemeinen Rechte, sowie nach landesrechtlichen Gesetzen sind Erbpachtrechte an solchen Grundstücken und selbst länger dauernde Zeitverpachtungen verboten; als länger dauernde Verpachtungen galten solche auf zehn Jahre; auf Lebenszeit des Pächters oder Verpächters; auf neun Jahre mit der Vereinbarung, daß nach deren Ablauf der Vertrag weiterlaufen solle auf eine Zeit, die über insgesamt zehn Jahre hinausgeht; ferner eine Pachtung auf unbestimmte, in das Ermessen des Pächters oder Verpächters gestellte Zeit [1]). — Das preußische Edikt vom 9. Oktober 1807 bestimmte in § 5: „Jeder Grundeigentümer, auch der Lehens- und Fideikommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauern-

1) Vgl. Knipschildt, Tractatus de fideic. famil. nob., Ulm 1654, cap. 11, n. 136 und n. 138; Molina, De Hispan. primog. orig. ac nat. libri, Col. 1588, p. 144, No. 29; Kreittmayr, Anmerkung über den Codex Max. Bav. civ., 3. Teil, München 1764, cap. 10, § 23, n. 2.

höfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Teil und in beliebigen Teilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigentümer, dem Fideikommiß- und Lehensfolger und den ingrossierten Gläubigern aus irgendeinem Grunde ein Widerspruch gestattet, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossierten Kapitals, oder bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaiger Ermangelung ingrossierter Schulden, zu Lehn- oder Fideikommiß verwendet und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der Landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestiert wird, daß die Vererbpachtung ihnen unschädlich sei.“ Da jedoch später der Erbpachtzins für ablösbar erklärt wurde und es möglich war, daß gegen den Willen der Anwärter ein Grundfideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt würde, so wurde diese Bestimmung des Ediktes durch die Kabinetsorder vom 28. Juli 1842 aufgehoben [1]).

Das bayerische Edikt über Familienfideikommisse (Beilage VII der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818) sagt in § 48: „Der Fideikommißbesitzer kann eigenmächtig das Fideikommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, ebensowenig die zum Fideikommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.“

So zeigt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzesbestimmung, wie sie in dem Entwurfe in Art. 13 enthalten ist.

In formeller Hinsicht ist noch folgendes zu dem Erbpachtrecht zu bemerken. Da das Erbpachtrecht ein grundstückähnliches Recht ist, so finden die Vorschriften über die Grundstücke entsprechende Anwendung auf das Erbpachtrecht. Es muß im Grundbuche ein besonderes Blatt erhalten, auf welchem alle Belastungen und sonstigen dinglichen Rechte eingetragen werden (Art. 5, Abs. 2, und Art. 6). Die zur Bestellung des Erbpachtrechtes nach § 873 BGB. erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß wie bei dem Kaufe eines Grundstücks bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte bzw. vor dem Notar erklärt werden (Art. 15).

Wir gelangen also zu dem Ergebnisse, daß die Neueinführung der Erbpacht wohl imstande sein kann, eine praktische Bedeutung in unserem Wirtschaftsleben zu gewinnen. Es wäre jedoch verfehlt, diese Bedeutung zu überschätzen; aber sicher könnte es mit anderen Ansiedlungsformen in regen Wettbewerb treten, besonders mit den Rentengütern. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß sich wiederholt der Mangel eines dinglichen Pachtrechts fühlbar gemacht hat und ebensowenig läßt sich leugnen, daß Ansiedlungen auf den staatlichen und anderen Domänen schon in größerer Anzahl erfolgt wären, wenn der Boden nicht hätte verkauft werden müssen. Nur ungern

1) Lewis, Das Recht der Familienfideikommisse, Berlin 1868, S. 225.

schreiten öffentliche Körperschaften zu einem Verkaufe ihres Grund und Bodens, und wenn auch die Verkäufe unter Vorbehalt des Rückkaufs- oder bloß des Vorkaufsrechts geschehen, so sind es doch immerhin Verkäufe, also Eigentumsübertragungen. Das Wiederkaufsrecht ist eine sehr lästige Belastung und macht den Wert des Gutes für den Erwerber mehr oder weniger illusorisch, je nachdem der Käufer damit rechnen muß, daß von dem Wiederkaufsrecht Gebrauch gemacht wird. Bei dem Erbpachtrechte weiß der Erwerber von vornherein, daß er kein Eigentum, sondern bloß ein dingliches Recht an dem Boden hat. Ein Verkauf mit Wiederkaufsrecht verbunden, und zwar mit einem Wiederkaufsrecht für alle Verkaufsfälle, ist ein Scheineigentum, dessen Nachteile sich erst später deutlicher geltend machen, sobald das Gut wertvoll geworden ist; denn regelmäßig ist der Verkäufer berechtigt, wenn er von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch macht, das Grundstück zu dem Preise zurückzukaufen, zu welchem er es seinerzeit verkauft hat (§ 497 BGB.). Nicht selten ist außer dem Wiederkaufsrechte noch ein Vorkaufsrecht ausbedungen, von dem der Verkäufer dann Gebrauch macht, wenn der Käufer das Grundstück billiger weiterverkauft, als es ihn gekostet hat oder als er bei Ausübung des Wiederkaufsrechts zahlen müßte. Ist aber auch bloß das Wiederkaufsrecht vorbehalten, so wird der Käufer wenig geneigt sein, Meliorationen vorzunehmen, und namentlich wird er geringe Aufwendungen für die Gebäude machen, geschweige denn Neu- und Umbauten vornehmen lassen, wenn er höchstens den Preis für das Gut erhält, den er selbst seinerzeit bezahlt hat. Es besteht allerdings die Möglichkeit, den Wiederkaufspreis von vornherein so festzusetzen, daß der Wiederkäufer wenigstens den Schätzungswert des Gutes zur Zeit der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts zahlen muß; aber praktisch geschieht das höchst selten. Bei der Erbpacht hat der Erbpächter während deren ganzen Dauer den gesamten Nutzen, den der Grund und Boden abwirft; jede Verbesserung kommt ihm zugute; die einzige Gegenleistung des Erbpächters bildet die Zahlung des Erbpachtzinses, der niemals ein Mittel sein kann, den Erbpächter von der Vornahme von Verbesserungen abzuhalten; für die Gebäude erhält der Erbpächter bei Beendigung Entschädigung, und zwar nach dem Werte, den die Gebäude zu diesem Zeitpunkte haben; je besser er die Gebäude instand hält, desto höher ist die Entschädigung; hat er Neubauten aufgeführt, so erhält er für diese ebenso die Entschädigung wie für die anderen Gebäude, die er bei Begründung der Erbpacht mitübernommen oder aufgeführt hat. Die Erbpacht ist besonders für die Ansiedler geeignet, die nicht sehr kapitalkräftig sind oder die sich auf nichtverkäuflichem Boden ansiedeln wollen. Wer genügend Kapital hat, wird wohl auch in Zukunft ein Gut zu Eigentum kaufen; aber wir wissen auch, daß nicht selten unter den Pächtern großer Güter sehr kapitalkräftige Leute sind. Diese wollen lieber ihr Kapital zur Beschaffung von großem lebenden und toten Inventar verwenden, als das Geld für den Kauf des Gutes selbst ausgeben; es

kommt nicht selten vor, daß Leute, die ein Gut kaufen, nicht vorwärtskommen, weil ihnen nach dem Kauf des Gutes das Geld zum Kaufe von Pferden, Kühen usw. fehlt. Ein tüchtiger Pächterstand ist durchaus vorteilhaft für die ganze Volkswirtschaft; außerdem ist man in Deutschland überhaupt nicht gegen eine Pachtung von vornherein abgeneigt wie in anderen Ländern, wo Pachtungen selten und unbeliebt sind; so erklärte im ungarischen Abgeordnetenhause Graf Tisza im Juni 1916 über die Kolonisation während und nach dem Kriege, man müsse sich vor jeder Ueberstürzung hüten; in dieser Beziehung müsse man, wenn man etwas Gutes erreichen wolle, sehr spezifizieren; es gäbe keine größere Gefahr als die Durchführung einer Lieblingsidee nach einer Schablone; man dürfe nicht vergessen, was in der Seele des ungarischen Volkes wurzele: „Der Ungar will, wenn er einen Besitz kauft, sein freier Herr sein. Beglücken wir das Volk nicht mit Rentengütern und Pachtgütern, die eine ewige Knechtschaft bedeuten.“ Man wird Graf Tisza ohne weiteres zustimmen müssen für alle jene Länder, wo noch ungeheuere Bodenflächen zur Verfügung stehen oder bei verhältnismäßig dünner Bevölkerung leicht in kleinere Besitzungen aufgeteilt werden können, wie es in Ungarn, in den deutschen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada usw. der Fall ist. Wo noch Boden in großer Menge vorhanden ist, da wird keine Erbpacht, kein Rentengut noch irgendeine sonstige, nicht das volle freie Eigentum gewährende Rechtsform für Ansiedlungen Erfolg haben. Deshalb ist es eine verfehlte Bodenpolitik der Bodenreformer, wenn diese immer dafür eintreten, in den deutschen Kolonien sollte niemand Grund und Boden, am wenigsten aber Großgrundbesitz, zu freiem Eigentum erwerben können und dürfen, sondern das Reich solle den Boden nur zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Folge war, daß sich die deutschen Auswanderer scheuten, in die deutschen Kolonien zu gehen, wo sie nicht sicher waren, ob nicht solche sozialistische Pläne einmal verwirklicht würden. In Deutschland haben wir keinen unverteilten Boden mehr und selbst die staatlichen Domänen bilden nur einen geringen Bruchteil des Gesamtbodens, und außerdem werden auch diese Flächen land- oder forstwirtschaftlich rationell genützt. Es ist zweckmäßiger, wenn Staaten und Gemeinden ihren Boden behalten und ihn nur zu langjähriger Nutzung zur Verfügung stellen. Selbst wenn durch Friedensschluß ehemals deutsche Gebiete im Osten wieder zu Deutschland kommen, ist die Frage wohl zu erörtern, ob diese Grundstücke statt zu freiem Eigentum nicht besser in Erbpacht Ansiedlern überlassen werden sollten; gerade in diesen Gebieten müßte dafür gesorgt werden, daß der Boden nicht bloß zu Spekulationszwecken erworben würde.

Milliarden zahlten wir jährlich an das Ausland für Getreide und Futtermittel und brachten gleichzeitig die eigene Landwirtschaft in eine schwierige Lage; diese Summen könnten wir in Zukunft zum großen, wenn nicht größten Teile ersparen, wenn wir dafür sorgen, daß der inländische Boden immer besser bewirtschaftet wird. Aber nicht

bloß darum handelt es sich, sondern wir müssen auch danach trachten, einen möglichst großen, starken Bauernstand zu schaffen, und das ist nur möglich, wenn der Bildung von Großgütern, namentlich von Fideikommissen, Einhalt getan wird. Wie ich schon eingangs erwähnte, ist die Gefahr groß, daß die durch Kriegslieferungen und Kriegswucher plötzlich reich Gewordenen durch Kauf großer Güter eine „gesellschaftlich höhere“ Stufe als Besitzer von Rittergütern mit tatsächlichen oder eingebildeten Vorrechten einnehmen wollen. Es ist für ganz Deutschland unendlich besser und wichtiger, einen möglichst bodenständigen, gesunden und namentlich kinderreichen Bauernstand zu besitzen als eine Anzahl von Emporkömmlingen („Parvenus“) als Großgrundbesitzer, die den Boden nur zur Ausübung von Jagd und anderem „feudalen“ Sport verwenden. Deshalb müssen wir die Ansiedelung von Leuten auf kleinen und mittleren Bauerngütern, auf Gärtnereistellen, auf Stellen zur Zucht von Schweinen, Geflügel, Bienen usw. nach Möglichkeit fördern. Eines aber müßte noch dazukommen: mehr Achtung vor dem Bauernstand. Es ist leider in den Großstädten, auch in den gebildeten Kreisen, beliebt geworden, mit einer gewissen Geringschätzung auf die ländliche Bevölkerung herabzusehen und sich über deren alte Sitten und Gewohnheiten lustig zu machen. Diese Geringschätzung hat nicht selten ihre Ursache in der völligen Verständnislosigkeit der Städter gegenüber der Lebensweise und Arbeit auf dem Lande. Freilich Reichtümer kann die bäuerliche Bevölkerung im allgemeinen nicht erwerben, da sind ihnen Kaufleute, besonders die aus östlichen Gegenden nach Deutschland eingewanderten, bei weitem überlegen. Wenn der Landwirt auch nur um einen Pfennig den Milchpreis für das Liter erhöht, so erheben gerade die den größten Protest, die durch den Zwischenhandel Hunderttausende und mehr „verdienen“, wie wir es während des jetzigen Krieges häufig genug beobachten konnten.

Deutschland ist infolge seiner geographischen Lage auf einen großen Bauernstand angewiesen; schon innerhalb kurzer Zeit hätte Deutschland die Waffen strecken müssen, wenn nicht die deutsche Landwirtschaft das für die Ernährung notwendige Rückgrat gebildet hätte; aber schon vor dem Kriege machte sich ein Rückgang in der Landwirtschaft im Vergleich zu dem Anwachsen der Gesamtbevölkerung bemerkbar. Wir müssen nicht bloß die vorhandene Landwirtschaft erhalten und pflegen, sondern sie vergrößern und zu intensiverer Leistung bringen. Dann kann Deutschland, wenigstens hinsichtlich seiner Ernährung, der Zukunft ziemlich ruhig entgegensehen. Die Frage, ob durch den Friedensschluß neue große Bodenflächen zum Deutschen Reiche kommen, habe ich außer Betracht lassen müssen.

Miszellen.

I.

Uebersicht über den Weltgetreidemarkt.

Vom 1. Februar bis 1. Juni 1917.

Von Otto Jöhlinger, Wilmersdorf.

Der Weltgetreidemarkt, der infolge der schlechten Ernte des Jahres 1916/17 ein starkes Mißverhältnis zwischen Verbrauch und Erzeugung aufweist, hat durch die am 1. Februar 1917 erfolgte Erklärung des verschärften Seekrieges mit einem Schlage ein völlig verändertes Aussehen erhalten. Die Deckung des Bedarfes der europäischen Einfuhrländer, die ohnehin außerordentlich erschwert war, wird durch die Unterbrechung und teilweise Verhinderung der Schiffahrt nunmehr ernstlich gefährdet. Das Verkehrsproblem gewinnt jetzt eine Bedeutung wie nie zuvor, und für die auf die Einfuhr angewiesenen Länder, wie England und Frankreich, ist es jetzt mindestens ebenso wichtig, daß das Getreide befördert werden kann, wie daß es überhaupt erzeugt wird.

Der Getreidemarkt der Welt zeigt also jetzt, verglichen mit den Vormonaten, ein völlig verändertes Aussehen, namentlich da sich die Versenkungsziffern ständig erhöhen, und insbesondere zahlreiche Getreideladungen den Torpedierungen und Minen zum Opfer gefallen sind. Da nun England sowohl als Frankreich in großem Umfange von der Einfuhr von Getreide abhängen und jede versenkte Tonne Getreide die ohnehin zur Verfügung stehende Menge weiter verkürzt, so hätte unter normalen Umständen die Entwicklung der Verhältnisse sowohl auf dem Welt-Frachtenmarkt als auch auf dem Welt-Getreidemarkt eine Steigerung der Preise von Weizen, Roggen, Hafer und dergleichen in England und Frankreich hervorrufen müssen. Das war aber nur vorübergehend und an wenigen Stellen der Fall. Eine ernsthafte Preissteigerung wurde aber verhindert dadurch, daß nicht nur Frankreich, sondern auch England Höchstpreise für Getreide einführten.

Wie in sehr vielen Fällen, so hat auch England bei der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide einfach das nachgeahmt, was man in Deutschland kurz nach Kriegsbeginn vorgenommen hat. Denn Deutschland war das erste Land, das in diesem Weltkrieg der Preisbewegung für Getreide gesetzliche Schranken auferlegte. Aus der Erfahrung hat aber Deutschland gelernt, und es hat sich gezeigt, daß Höchstpreise für ein Produkt, dessen Erzeugung geringer ist als der Bedarf, ein sehr rohes Mittel sind, daß sie einerseits die Produktion einschränken und anderseits zu Umgehungen anreizen. Ohne schärfere

Maßregeln, wie Beschlagnahme, Enteignung, Zentralisierung und dergleichen, läßt sich nichts erreichen, und hieraus hat Deutschland schon am 26. Januar 1915 die Schlußfolgerung gezogen, indem es zur Verstaatlichung der Getreideversorgung überging.

Aus den Maßregeln Deutschlands hat aber die englische Regierung nicht die notwendigen Lehren gezogen resp. ziehen wollen. Sie hätte sich sagen müssen, daß man lediglich mit Höchstpreisen das gewünschte Ziel nicht erreichen kann, daß man vielmehr schärfer zugreifen muß. Dem manchesterlichen Sinn der jetzigen Machthaber in England widerstrebten aber die staatssozialistischen Eingriffe Deutschlands; sie glaubten, sich zunächst mit den sogenanuten kleinen Mitteln begnügen zu können. Daß dies nicht möglich war, war für jeden nur einigermaßen mit den Verhältnissen Vertrauten klar; denn es ist ein Unterschied, ob ein Land wie Deutschland, das seinen Bedarf zu mehr als $^3/_4$ aus der eigenen Erzeugung deckt, für einheimische Produkte Höchstpreise vorschreibt, oder ob England, das zu $^4/_5$ auf die Einfuhr von Weizen angewiesen ist und dem Auslande die Preise bezahlen muß, die verlangt werden, hierfür Maximalsätze vorschreibt. Deutschland hätte es im Notfalle vielleicht erzwingen können, daß das einheimische Getreide nicht höher verkauft wurde, als zu den gesetzlichen Höchstpreisen. England kann aber seine Getreidelieferanten nicht zwingen, ihm zu den von ihm bestimmten Sätzen zu verkaufen, namentlich dann nicht, wenn diese Sätze erheblich unter dem Weltmarktpreis stehen, und das war in der Tat der Fall. Die englischen Höchstpreise für Getreide waren nicht nur erheblich niedriger als die Preise, die kurz vorher bezahlt wurden, sondern sie blieben auch während der Steigerung der amerikanischen Weizenpreise um rund $^1/_5$ hinter dem Weltmarktpreis zurück.

Während der Zeit, in der die Preise in Amerika so ungeheuer gestiegen waren, hätte sich unter Berücksichtigung der Fracht und der Versicherungsgebühren der englische Weizenpreis auf weit über 600 M. stellen müssen. Der englische Höchstpreis für ausländisches Getreide war aber nur rund 400 M. Wie angesichts dieses gewaltigen Preisunterschiedes eine Versorgung Englands mit ausländischem Getreide noch möglich war, das muß später festgestellt werden. Die englische Regierung hat bis jetzt nichts hierüber bekanntgegeben; aber man kann mit Sicherheit annehmen, daß der Bezug von ausländischem Getreide nach England nur dadurch ermöglicht wurde, daß die engliche Regierung gewisse Zuschüsse zu der Einfuhr von Getreide leistete, sei es in Form von Frachtnachlässen oder sonstigen Vergütungen. Wenn also in England ausländisches Getreide mit 400 M. abgegeben wurde, so war das anscheinend dadurch ermöglicht worden, daß die Regierung aus der Staatskasse hierzu rund 200 M. für die Tonne beisteuerte. Hierdurch würde freilich, selbst wenn man annimmt, daß die Einfuhr von Getreide seit dem 1. Februar nach England abgenommen hat, eine sehr starke Belastung der englischen Staatskasse bewirkt werden.

Während bisher England stets alle Einzelheiten der Versorgung, der Zufuhren, der Vorräte und dergleichen bekanntgab, hat die britische Regierung kurz nach Beginn des verschärften U-Boot-Krieges jede zahlen-

mäßige Veröffentlichung am Getreidemarkt unterdrückt. Seit jener Zeit fehlen nicht nur die Einfuhrzahlen für Getreide, die selbst in der amtlichen britischen Außenhandelsstatistik nicht veröffentlicht werden; es fehlen auch die Angaben über die Höhe der Vorräte und schließlich sogar die Ziffern der Verschiffungen aus den überseeischen Ländern. England sucht, um jede Beunruhigung zu verhindern, sogar die Zahlen des Exportes von Getreide aus Nordamerika, Argentinien und anderen überseeischen Ländern zu unterdrücken, und nur auf Umwegen sind derartige Ziffern nach hier gelangt, die freilich beweisen, wie recht England mit seiner Maßregel getan hatte. Denn in der Tat haben die Verschiffungszahlen von Uebersee seit Beginn des verschärften U-Boot-Krieges außerordentlich stark abgenommen. Schon hieraus kann man auf eine sehr starke Abnahme der englischen Versorgung schließen. In der britischen Außenhandelsstatistik, die sonst meist sehr ausführlich gehalten ist, fehlen, wie schon erwähnt, die zahlenmäßigen Angaben über die Menge der Getreideeinfuhr vollständig. Man beschränkt sich lediglich darauf, die Wertziffern anzugeben, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Preise von Getreide jetzt ganz erheblich höher stehen als im Vorjahre, so daß es unmöglich gemacht wird, ein richtiges Bild von der englischen Versorgung zu gewinnen.

Wieviel England seit Beginn des verschärften U-Boot-Krieges an Getreide eingeführt hat, ist nicht bekannt geworden. Es läßt sich auch schätzungsweise nur schwer ermitteln, da die Verschiffungszahlen wichtiger Erzeugungsländer fehlen. In der Hauptsache kommt ja freilich für die englische Einfuhr die nordamerikanische Union als Lieferant in Betracht. Diese hat nun seit dem 1. Februar dieses Jahres ganz erheblich weniger Getreide verladen als im Vorjahre, und so ist denn die Annahme berechtigt, daß die britischen Importe in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Juni wahrscheinlich nur halb so groß gewesen sind als in der gleichen Vorjahrszeit, vielleicht sogar noch kleiner. Da nun aus der alten Ernte nicht mehr viel Getreide übrig gewesen ist und die Vorräte von ausländischem Getreide in den Hafenplätzen, Mühlen und dergleichen nur gering waren, so mehren sich die Ernährungsschwierigkeiten in England von Woche zu Woche. Es ist bemerkenswert, wie pessimistisch führende englische Zeitungen im Mai die Lage beurteilt haben, wie das Wort „Hungersnot“ regelmäßig in den Zeitungsberichten wiederkehrt, wie immer von neuem von dem „Rande des Abgrundes“ gesprochen wird, an den England durch die U-Boot-Gefahr gebracht worden ist. Nichts hätte näher gelegen, als die Schwierigkeiten durch die Einführung des Brotkartensystems und der sonstigen deutschen Maßregeln zu beschränken. Aber hiervon wollte man in England zunächst nichts wissen, man glaubte es mit der freiwilligen Rationierung erreichen zu können, wobei die Menge Brot pro Kopf und Woche auf 1800 g bemessen wurde. Aber schon kurze Zeit danach mußte von amtlicher Seite in England festgestellt werden, daß der Verbrauch an Brotgetreide um 50 Proz. größer war als die Vorräte erlaubten, und trotzdem die britische Regierung sich noch so sehr sträubt, wird sie auf die Dauer an einschneidenden Maßnahmen

nicht vorbeikommen, wird sie einsehen müssen, daß mit freiwilliger Rationierung nichts zu erreichen ist.

Angesichts der Abnahme der Zufuhren und der hiermit zusammenhängenden drohenden Gefahr hat der englische Ministerpräsident, Lloyd George, der ja in der Frage der Munitionserzeugung sicherlich eine recht geschickte Hand gezeigt hat, ein großes Reformprogramm entworfen, das darauf hinausläuft, die Selbstversorgung Englands zu verbessern. Lloyd George will, daß England so viel Weizen wie nur möglich im Lande selbst gewinnt, um sich dadurch von der Einfuhr etwas mehr zu befreien.

Gelegentlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in der Londoner City hielt Lloyd George eine Rede, in der er unter anderem erwähnte, daß im laufenden Jahre in England 1 Mill. Acres neues Land zur Bestellung gelangt seien, was 2 Mill. t weitere Nahrungsmittel bedeute. Um sich ein Bild davon zu machen, was die Ziffer von 1 Mill. Acres bedeutet, seien nachstehend die Anbaufächen Englands in Weizen in den letzten Jahren gegenübergestellt:

	Weizenanbau Acres	Weizenernte Quarters
1916	2 053 000	7 569 000
1915	2 335 000	9 266 000
1914	1 905 000	7 815 000
1913	1 810 000	7 100 000
1912	1 970 000	7 100 000

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre stellte sich in England die Weizenanbaufläche auf 1 907 000 Acres mit einem Ertrage von 7 587 000 Quarters. Gegenüber früheren Zeiten bedeutet das eine gewaltige Abnahme sowohl des Areals als auch der Ernte. Denn z. B. im Jahre 1868 wies England bei einer Anbaufläche von 3 937 000 Acres eine Weizenproduktion von 17 Mill. Quarters auf. Geht man davon aus, es seien jetzt wirklich 1 Mill. Acres neu mit Weizen bestellt — was ja praktisch gar nicht möglich ist — so würde England dadurch einen Mehrertrag von höchstens 3 763 000 Quarters erzielen. Aber angesichts der durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verhältnisse ist an eine so hohe Produktionsziffer überhaupt nicht zu denken. Nimmt man einen Ertrag von, hoch gerechnet, 3 Mill. Acres an, so würde sich die Weizenernte Englands — falls die 1 Mill. Acres überhaupt ganz mit Weizen bestellt werden — auf rund 10 Mill. Quarters stellen. Was das heißt, geht am besten daraus hervor, daß im Erntejahr 1915/16 nach England aus dem Auslande 27 Mill. Quarters Weizen und in 1914/15 26,3 Mill. Quarters eingeführt worden sind.

Es stellte sich nämlich die Weizenversorgung in England:

	Anbau in Mill. Acres	Ernte in Mill. Quarters	Einfuhr in Mill. Quarters
1916	2,060	7,500	27,000
1915	2,362	9,200	26,300
1914	1,940	7,800	28,800
1913	1,810	7,100	29,670
1912	1,970	5,100	29,670
1911	1,951	8,000	26,200

In der Zeit vom 1. August 1916 bis 1. Januar 1917 importierte England an Weizen 9,8 Mill. Quarters. Das Defizit in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juli 1917 beträgt alsdann mindestens noch 16—17 Mill. Quarters. Rechnet man die Mehrproduktion von 3 Mill. Quarters ab, so fehlen immer noch 13—14 Mill. Quarters. Wie soll angesichts dieser Fehlmenge ein Mehranbau von 1 Mill. Acres dem Britenvolke aus der Verlegenheit helfen?

Zu dem Reformprogramm des Herrn Lloyd George gehört unter anderem die Garantie von Mindestpreisen für einheimisches Getreide. Um die Landwirte anzuspornen, möglichst viel Getreide in England zu erzeugen und namentlich in den nächsten Jahren den Anbau zu vermehren, hat Lloyd George sogenannte „Mindestpreise" garantiert. Diese Mindestpreise betragen:

für das Jahr 1917	60 sh für den Quarter
„ die Jahre 1918/19	55 „ „ „ „
„ „ „ 1920—1922	45 „ „ „ „

Diese Preise sind unter allen Umständen festgelegt. Selbst wenn die Notierungen auf dem Weltmarkt erheblich sinken sollten, erhalten die englischen Farmer von der englischen Regierung den festgesetzten Preis ausgezahlt. Diese „Mindestpreise" sind zwar erheblich niedriger als die in der ersten Hälfte des Jahres 1917 bezahlten; verglichen mit den normalen Sätzen früherer Jahre stellen sie sich allerdings sehr hoch. Es betrug nämlich der Jahresdurchschnitt für den Quarter:

	sh	d		sh	d
1916	58	3	1911	31	9
1915	53	—	1910	31	8
1914	35	1	1909	36	11
1913	31	8	1908	32	2
1912	34	9	1907	30	7

Demnach stehen selbst die Preise des Jahres 1922 noch um rund 50 Proz. über dem Durchschnitt der bisherigen Friedenssätze. Herr Lloyd George erhofft von diesen garantierten Preisen einen starken Anreiz für die heimische Weizenerzeugung.

Die Preise, die in England jetzt angelegt werden, sind die höchsten, die seit langer Zeit zur Notiz gelangten. Der Monatsdurchschnitt der englischen Getreidepreise hat sich seit Kriegsausbruch, wie folgt, entwickelt:

	1914		1915		1916		1917	
	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d
Januar	—	—	49	9	56	5	75	10
Februar	—	—	55	0	57	8	76	3
März	—	—	54	8	57	10	79	2
April	—	—	55	3	54	0	83	10
Mai	—	—	60	10	55	2	77	11
Juni	—	—	57	6	49	5	—	—
Juli	—	—	52	3	48	9	—	—
August	36	10	54	2	57	2	—	—
September	37	6	43	7	59	4	—	—
Oktober	37	1	46	4	60	7	—	—
November	40	4	52	11	69	5	—	—
Dezember	42	11	53	7	73	5	—	—

Der Unterschied gegenüber früheren Jahren ist danach ganz erheblich. Er würde zweifellos noch viel größer sein, wenn nicht die englische Regierung durch Höchstpreise der Entwicklung der Verhältnisse einen künstlichen Damm entgegengesetzt hätte.

Schon zu Beginn des Jahres hat England einige der deutschen Maßregeln nachgeahmt, so insbesondere die Vorschrift des schärferen Ausmahlens von Weizen in Höhe von 76 Proz., sowie die Bestimmung, daß Mehl aus Weizen gemischt werden muß mit Gerste, Mais, Hafer oder Reis. Man glaubte hierdurch eine große Ersparnis vorzunehmen. In Wirklichkeit handelt es sich, wie bei derartigen Streckungen stets, nur um eine Verschiebung, d. h. das Quantum, das bei Weizen gewonnen wird, muß an Gerste, Mais, Reis und dergleichen mehr zur Einfuhr gelangen.

Der englische Höchstpreis für ausländisches Getreide, der am 30. Januar 1917 festgesetzt wurde, betrug für:

Northern Manitoba Nr. 1 82 sh Nr. 2 80 sh 6 Nr. 3 78 sh,

Für die übrigen Qualitäten wurden entsprechende Abstufungen vorgenommen. Am 30. März 1917 mußten sämtliche Preise um 1 sh erhöht werden. Die Grundlage Northern I stellt sich auf 83 sh.

Eine sehr zweischneidige Maßnahme ergriff die englische Regierung 2 Monate nach Beginn des verschärften U-Boot-Krieges, indem sie angesichts der Steigerung der Preise am Inlandsmarkt Höchstsätze für englisches Getreide einführte. Der Preis für englisches Getreide entwickelte sich nämlich, wie folgt:

	sh	d		sh	d
25. November	70	8	3. März	77	4
2. Dezember	71	3	17. „	78	10
23. „	74	8	31. „	81	5
30. „	75	10	14. April	85	2
10. Februar	76	—			

Dabei sei bemerkt, daß es sich hierbei um den Londoner Durchschnittspreis handelt, an den englischen Provinzmärkten wurden Sätze bis zu 92 sh angelegt. Infolgedessen entschloß sich der englische Nahrungsmittelkontrolleur am 17. April Höchstpreise für inländisches Getreide vorzuschreiben und zwar für Weizen 78 sh für den Quarter, für Gerste 65 sh, für Hafer 55 sh. Sämtliche Preise standen beträchtlich unter den Sätzen, die vorher angelegt wurden. Wie zu erwarten war, hatte die Festsetzung der Höchstpreise zur Folge, daß die Ablieferungen der englischen Landwirte kleiner wurden und daß es vielfach nur unter Schwierigkeiten gelang, den Bedarf zu decken.

Gleichzeitig mit der Festlegung der Höchstpreise für inländisches Getreide wurden die englischen Gerstenvorräte beschlagnahmt.

Die Welternte des Jahres 1916 blieb erheblich hinter dem Vorjahre zurück. Nach englischen Schätzungen, die freilich in diesem Jahr keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können, wurden im Jahre 1916 geerntet:

	in Millionen Quarters					
	1916	1915	1914	1913	1912	1911
Weizen	441,56	551,59	460,16	500,02	484,55	444,56
Gerste	162,82	171,90	165,23	193,09	181,09	170,26
Mais	395,69	484,32	446,78	415,92	509,68	403,50
Hafer	429,08	503,57	453,78	504,41	510,41	416,46
Roggen	195,80	206,17	194,19	223,52	229,45	192,06
Zusammen	1624,95	1917,55	1720,14	1836,96	1915,18	1626,84

Freilich sind aus dem Vorjahre noch reichliche Bestände übriggeblieben, die das Defizit zu vermindern imstande wären. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß diesmal in der Statistik zahlreiche Mengen enthalten sind, die für den Verbrauch auf dem Weltmarkt überhaupt nicht oder nur zum Teil in Betracht kommen. In erster Reihe gilt das von russischen Beständen, die ja jetzt während des Krieges nicht ausgeführt werden können. Ferner von den Vorräten in Australien, wovon infolge des Mangels an Schiffsraum nur ein Teil für die Entente verwandt werden kann. Ein anderer Teil bleibt bis zum nächsten Jahre übrig, so daß also diesmal die Statistik einen ganz anderen Maßstab verdient als bisher.

Die Teuerung auf dem Weltgetreidemarkt hängt zu einem sehr erheblichen Teil mit den hohen Frachten und den infolge des verstärkten Risikos verteuerten Versicherungsraten zusammen. Tatsächlich haben denn auch jetzt auf dem Weltmarkt die Frachtsätze eine Höhe erreicht, wie sie seit einem halben Jahrhundert nicht mehr zu bemerken gewesen sind. Im Jahre 1916 stellte sich der höchste Satz für Sendungen von Nordamerika nach England auf 20 sh gegen 2,7 sh in 1913, von San Lorenzo nach England auf 184 sh gegen 18,6 sh in Friedenszeiten. Von Indien stellten sich die Sätze auf 150—280 sh gegenüber 18—25 sh in normalen Zeiten. Im Jahre 1917 sind die Preise weiter gestiegen. Zwar hat die englische Regierung dort, wo sie imstande dazu war, Höchstpreise für Frachten vorgeschrieben. Aber wie zu erwarten war, hat sie damit das Gegenteil von dem bewirkt, was sie erreichen wollte. Das Angebot von Frachtraum wurde immer kleiner, und infolgedessen mußte die englische Regierung im ersten Halbjahr 1917 die amtlichen Frachtsätze zweimal erhöhen. Aber selbst zu diesen erhöhten Frachtraten war nicht genügend Schiffsraum zu haben. Auch heute noch spielt das Frachtenproblem eine ausschlaggebende Rolle auf dem Weltgetreidemarkt.

Wie gespannt die Verhältnisse auf dem Weltmarkt sind, erhellt am besten die Tatsache, daß zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada die Zollmauer für Getreide aufgehoben worden ist. Es handelt sich hierbei um einen alten Plan, der schon vor einigen Jahren die Parlamente der beiden Länder beschäftigte. Schon seit langem erstreben gewisse Kreise in Kanada die zollfreie Ausfuhr von Weizen nach den Vereinigten Staaten. Angesichts der politischen Bedenken, die dieser Beseitigung entgegenstanden, fiel aber damals der Plan ins Wasser. Jetzt durch den Krieg bewirkt der Mangel an Frachtraum, daß viel kanadisches Getreide über die Vereinigten Staaten zur Ausfuhr

gelangt. Um diese zu erleichtern, hat man sich mit der Abschaffung der Zollgrenze einverstanden erklärt. Es handelt sich hierbei um ein Vorkommnis von außerordentlicher Tragweite, und erst im Laufe der Zeit wird man ermessen können, welche Folgen sich an dieses Zugeständnis knüpfen.

Eine außerordentlich interessante Entwicklung zeigte die Preisgestaltung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Schon in den ersten beiden Kriegsjahren war der Preisstand für Weizen an der Börse von New York ungewöhnlichen Schwankungen unterworfen. Bald stiegen die Preise zu ungeahnter Höhe, bald waren beträchtliche Rückschläge zu bemerken. Im Durchschnitt der letzten Friedensjahre schwankte in Chicago der Preis für Weizen zwischen 80 und 90 Cts. für den Bushel. In Kreisen der Farmer war ein Preis von 100 Cts. für den Bushel als das Erstrebenswerte bezeichnet worden, d. h. als der Preis, bei dem die nordamerikanischen Farmer ein gutes Auskommen haben würden. Dieser Satz ist aber in Friedenszeiten nur sehr selten und meist nur auf kurze Zeit erreicht worden. Jetzt während des Krieges haben sich die Verhältnisse so gestaltet, daß nur einmal, nämlich im Jahre 1915, ganz vorübergehend der Preis unter 100 Cts. sank, im übrigen aber stets höher war. Schon kurz nach Kriegsausbruch schnellten die amerikanischen Weizenpreise auf über 160 Cts. empor. In der ersten Hälfte des Jahres 1915 war ein Satz von annähernd 170 Cts. erreicht. Alsdann trat unter dem Einfluß großer Ernten ein Rückschlag auf annähernd 95 Cts. ein. Ende des Jahres 1915 war aber wieder ein Preis von 95 Cts. erreicht. Der hohe Stand der Preise des Jahres 1915 wurde beträchtlich überholt durch die Entwicklung der Preise im Jahre 1916. Im ersten Viertel wurde ein Kurs von 130 Cts. überschritten. Nach vorübergehenden Schwankungen stellte sich im letzten Viertel der Preis auf 190 Cts. Wiederum trat ein neuer Rückschlag ein; aber bis zum Beginn des deutschen U-Boot-Krieges stieg die Notierung wieder auf 190 Cts. Die Ankündigung der deutschen Seekriegsführung stürzte den amerikanischen Preis auf 160 Cts. Das war aber nur vorübergehend; denn bald bewirkte die stürmische Nachfrage seitens Englands und Frankreichs, daß die Preise immer weiter stiegen. Im April war bereits ein Satz von über 240 Cts. erreicht. Von da ab beginnt ein nur von kurzen Schwankungen unterbrochenes weiteres Emporschnellen. Ende April beträgt der Preis 271 Cts., und am 11. Mai wird mit 318 Cts. der höchste amerikanische Preis — wenn man vom Jahre 1898 absieht — seit dem Bürgerkriege erreicht.

Fragt man nach den Ursachen dieser sensationellen Preisgestaltung mit ihren Hungersnotsätzen, so ergibt sich, daß in der Hauptsache die geringe Versorgung der Union maßgebend war. Die letzte amerikanische Weizenernte war zwar an sich nicht so schlecht, daß sie Hungersnotpreise gerechtfertigt hätte; aber die Ansprüche der Ausfuhr und des heimischen Bedarfes waren so groß, daß eine beängstigende Abnahme der Vorräte eintrat. Die Vereinigten Staaten hatten wesentlich mehr zur Ausfuhr gebracht, als statistisch zulässig war.

Die Situation spitzte sich nun zu, als für die neue Ernte die Aussichten immer schlechter wurden und namentlich die Winterschäden einen kaum dagewesenen Umfang annahmen. Fast ein Drittel der Anbaufläche mußte umgepflügt werden, die infolge des scharfen Winters vernichtet war. Das war in der Tat ein schwerer Schlag für die amerikanische Getreideerzeugung, und im ersten Saatenstandsbericht des Jahres 1917 wurde der Durchschnittssaatenstand des Winterweizens auf nur 63,4 Proz. gegenüber 78,3 Proz. resp. 88,8 und 95,6 Proz. in der gleichen Zeit der beiden Vorjahre beziffert. Die Anbaufläche hatte eine ganz beträchtliche Abnahme erfahren und dabei zugleich denn auch die Schätzung des Ertrages. Die amerikanischen Ernten stellten sich in den letzten Jahren, wie folgt:

	Winterweizen	Sommerweizen	Zusammen
1916	482	158	640
1915	655	356	1011
1914	684	206	890
1913	523	239	762

Lange Zeit hat die amerikanische Regierung den Preistreibereien an der Börse ruhig zugesehen. Ja, es verlautete sogar, daß sie selbst als Käufer auf dem Terminmarkt aufgetreten sei, um sich den notwendigen Getreidebedarf für die Kriegführung zu sichern. Gerade das Erscheinen der Regierung als Käuferin am Getreidemarkt gab den Spekulanten eine gewisse Garantie dafür, daß keine einschneidenden Maßnahmen wie: Verbot des Terminhandels und dergleichen geplant würden. Dabei sei bemerkt, daß den englischen Händlern schon seit dem Jahre 1916 jede Beteiligung am amerikanischen Getreide-Termingeschäft verboten war, und daß durch den britischen Zensor die Innehaltung dieses Verbots streng überwacht wurde. Den Engländern war es also nicht möglich, von der Preissteigerung zu profitieren. Anderenfalls würden wahrscheinlich beträchtliche Spekulationsgewinne aus den Vereinigten Staaten nach England gewandert sein. So aber blieb die Haussespekulation in der Hauptsache auf die Amerikaner beschränkt, sowie auf die wenigen anderen Interessenten in Frankreich, Italien, Schweiz und dergleichen.

Die amerikanische Regierung hatte ursprünglich tatsächlich die Absicht gehabt, nicht einzuschreiten, der Spekulation vielmehr freien Lauf zu lassen. Aber die Verhältnisse waren stärker als der Wille der Regierung. Man mußte einschreiten, wollte man die Verhältnisse sich nicht gefährlich zuspitzen lassen, und in der Tat bedeutet ein Weizenpreis von 318 Cts. eine Gefahr für die Vereinigten Staaten. Infolgedessen beschloß die Börsenleitung in den Vereinigten Staaten am 11. Mai, weitere Notierungen für Mai-Lieferung einzustellen und sich nur auf die Juli-Lieferung zu beschränken. Am 11. Mai wurde Weizen für Juli-Lieferung mit 250 Cts., am 12. Mai mit 275 Cts. bezahlt, und seit jener Zeit sehen wir unter Schwankungen ein ständiges Hinabgleiten, bis am 29. Mai ein Preis von 203 Cts. erreicht ist. Am 31. Mai senkte sich der Preis auf 194 Cts., und am 1. Juni betrug er wieder

198 Cts. Man kann also sagen, daß die Aktion der amerikanischen Börsenleitung insofern von Erfolg begleitet war, als vorübergehend eine Senkung des Preises eingetreten ist. Freilich wurde diese zum Teil noch dadurch gefördert, daß sich die Ernteaussichten in den Vereinigten Staaten etwas gebessert hatten, namentlich schien es, als ob für das Sommergetreide eine größere Anbaufläche in Aussicht stand, wodurch die Kalamitäten in der Versorgung der Vereinigten Staaten gemildert werden konnten.

Seit Beginn des Erntejahres (1. Juli) hat die Nordamerikanische Union bis zum 1. April 146 Mill. Bushel Weizen und Mehl gegen 187 resp. 270 Mill. in der gleichen Zeit der beiden Vorjahre zur Ausfuhr gebracht. Interessant ist nun, wie sich in den einzelnen Monaten der Export gestaltet:

	1916/17 Bush.	1915/16 Bush.	1914/15 Bush.
Juli	10 421 000	11 648 919	30 173 618
August	15 215 000	20 438 628	27 617 655
September	17 984 000	26 300 789	31 435 600
Oktober	15 723 000	23 673 225	25 664 458
November	18 915 000	19 143 366	25 896 525
Dezember	18 612 000	20 250 073	37 117 984
Januar	24 004 000	20 742 000	32 027 250
Februar	13 561 000	20 992 000	31 428 039
März	12 416 000	23 964 000	28 184 560
Total 9 Monate	146 851 000	187 112 705	269 545 689

Aus diesen Ziffern ersieht man deutlich die Wirkung des verschärften Seekrieges, denn seither sind die Exportziffern nur noch halb so groß wie im Januar 1917.

Große Hoffnungen hatte man seit Beginn des Erntejahres auf die südamerikanische Republik Argentinien gesetzt. Denn Argentinien ist ein Land, das in normalen Zeiten erhebliche Mengen von Weizen zur Ausfuhr bringt und namentlich zu einer Zeit Weizen dem Weltmarkt zuführt, in der die anderen Produktionsländer nichts mehr abzugeben haben. Argentiniens Ernte findet im Dezember statt. Der Hauptverschiffungszeitpunkt ist Februar/März, so daß die Ware in der Hauptsache April/Mai in Europa eintrifft. Die Entwicklung der Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Erntezahlen und damit auch die Ausfuhrziffern des Landes immer mehr zurückgingen. Im Juli 1916 glaubte man aus Argentinien einen Ausfuhrüberschuß von 11 Mill. Quarters erwarten zu dürfen. Im November 1916 wurde die Ziffer bereits auf 9 Mill. Quarters reduziert, und im Januar 1917 betrug sie nur noch 7 Mill. Quarters. Aber auch diese Ziffer erwies sich als viel zu hoch. Argentiniens Ernte stellte einen völligen Mißertrag dar, so daß an eine Ausfuhr kaum gedacht werden konnte. Im Dezember 1916 wurde der Ertrag an Weizen auf 9,6 Mill. Quarters Weizen beziffert gegen 21,5 Mill. Quarters im Vorjahre. Die revidierte Schätzung vom März wies nur eine Zahl von 8,7 Mill. Quarters auf. In Wirklichkeit dürfte der Ertrag noch wesentlich geringer ausgefallen sein;

denn Argentinien mußte sich zu einem Verbot der Ausfuhr von Weizen entschließen, mit Ausnahme eines Quantums von ganzen 100 000 t, während in normalen Zeiten Argentinien eine Menge von 5 Mill. t exportiert. Dabei ist interessant, daß England infolge seines Mangels an Weizen von Argentinien ein Quantum von 200 000 t erwarb, angeblich mit der Verpflichtung, diese Menge an Argentinien noch im Laufe des Jahres zurückzuliefern. Aber nicht nur bei Weizen, sondern auch bei den übrigen Erzeugnissen blieben die Erträge ganz erheblich hinter dem Vorjahre zurück. Die Haferernte wird auf 3,3 Mill. Quarters gegen 7,9 Mill. Quarters im Vorjahre geschätzt. Ein geradezu trostloses Bild zeigt die Ernte in argentinischem Mais. Eine Schätzung, die im Anfang März veröffentlicht wurde, gibt für die Maisernte folgendes Bild im Vergleich mit den Vorjahren:

1917	1916	1915	1914	
6,8	18,8	39,4	30,5	Mill. Quarters

An eine auch nur einigermaßen nennenswerte Ausfuhr von Mais aus den La Plata-Staaten ist unter diesen Umständen nicht zu denken.

Ueber die Getreideproduktion in Rußland besteht keine völlige Klarheit. Denn schon in Friedenszeiten war die Statistik in Rußland stets mit besonderer Vorsicht aufzunehmen. Ganz besonders gilt das aber jetzt während des Krieges, wo dieses Land tatsächlich immer größere Erntestatistiken veröffentlicht, um im Auslande damit günstigen Eindruck zu erwecken. Die Entwicklung der Verhältnisse hat aber gezeigt, daß während des Krieges alle Schätzungen ganz erheblich übertrieben waren, daß in Wirklichkeit viel weniger geerntet wurde, als auf dem Papier stand. Die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, sind denn auch im letzten halben Jahr deutlich in die Erscheinung getreten; denn die russische Revolution hat ja ihren Ursprung zu einem großen Teil in den Ernährungsschwierigkeiten im Innern des Landes. An anderer Stelle wird gezeigt werden, daß der Mangel an Lebensmitteln nicht lediglich die Folge des Verkehrsproblems ist, sondern zu einem großen Teil eine Folge der ständig zurückgehenden Erträge und des infolge des Krieges verringerten Anbaues. Diese Verhältnisse scheinen sich nun im dritten Kriegsjahre besonders zugespitzt zu haben.

Infolge der Revolution haben viele Bauern keinen Frühjahrsanbau vorgenommen, so daß für das neue Erntejahr die Getreideproduktion weiter erheblich zurückgehen wird. Rußland ist, was seine Ernährungsverhältnisse anbelangt, noch nicht am Ende seiner Schwierigkeiten angekommen.

In Rußland hat man den privaten Getreidehandel so gut wie ausgeschaltet. Die Beschaffung des Getreides für Heer und Zivilbevölkerung ist besonderen Stellen übertragen, die entweder zum Höchstpreis einkaufen oder zu einem Satz, der 15 Proz. unter dem Höchstsatze liegt, Getreide requirieren. Ebenso wie in anderen Ländern hat man auch in Rußland Ausmahlungsvorschriften beschlossen.

Die Provisorische Regierung hat in Rußland eine Reihe von Verordnungen zur Regelung der Getreideversorgung erlassen.

Darunter befindet sich eine Bestimmung betreffend die Uebergabe des Getreides an den Staat, wonach die Abteilung der Kornspeicher der Russischen Staatsbank und die Kornspeicher der Eisenbahn in ihren Getreidegeschäften dem russischen Ackerbauministerium unterstellt werden. In Durchführung der schon früher erlassenen Vorschriften über das Getreidemonopol hat die Provisorische Regierung eine Reihe von Höchstpreisen festgesetzt, die je nach Qualität und Erzeugungsort verschieden sind.

Der Entwurf des Ackerbauministeriums bezüglich des russischen Getreidemonopols ist in der „Nowoje Wremja“ vom 21. März/3. April 1917 abgedruckt worden. Es heißt da unter anderem:

„Das gesamte Brotgetreide und Futterkorn der Ernte 1916/17 gelangt vom Tage der Berechnung an zur Verfügung des Staates und kann nur mit Einwilligung der staatlichen Verpflegungsorgane veräußert werden. Von der Enteignung ist die Menge Getreide befreit, die für die Aussaat, für die Ernährung des Erzeugers, seiner Familie und der in seiner Wirtschaft beschäftigten Personen, die von ihr Brot zur Nahrung erhalten, sowie das Getreide, das für den wirtschaftlichen Bedarf notwendig ist.

Jeder Besitzer von Getreide, einschließlich des Verbrauchers, ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung des örtlichen Verpflegungsorgans anzugeben: a) die Menge und den Aufbewahrungsort der bei ihm vorhandenen Getreidevorräte, b) die Zahl der Personen, die für Rechnung seiner Wirtschaft zu ernähren sind, und c) die Menge des in seiner Wirtschaft vorhandenen Viehs, sowie die Zahl der Dessätinen Land, die zu seiner Wirtschaft gehören. Der Zeitpunkt für die Abgabe solcher Erklärungen wird von den örtlichen Verpflegungskomitees festgesetzt.

Das gesamte Getreide, mit Ausnahme des oben benannten, ist an den festgesetzten Tagen an das örtliche Verpflegungsorgan oder dessen Bevollmächtigten zu den festgesetzten Preisen abzugeben. Im Falle der Verheimlichung von Getreidevorräten werden diese zugunsten des Staates zum halben Preise enteignet.

Der Preis wird festgesetzt frei Eisenbahnstation bzw. frei Landungsstelle und wird dem Eigentümer bei der Ablieferung des Getreides an die Station oder Landungsstelle ausgezahlt.

Der Staat ist verpflichtet, das gesamte der Enteignung unterliegende Getreide zu bezahlen. Die Bezahlung wird durch eine besondere Anweisung geregelt.

Bis zur Uebergabe des Getreides ist sein Besitzer verpflichtet, es auf eigene Gefahr aufzubewahren. Ausnahmen werden von den örtlichen Verpflegungskomitees zugelassen.

Die Verpfändung des Getreides ist verboten. Personen und Anstalten, die das Getreide in Pfand genommen haben, sowie Personen und Anstalten, die es vor der Veröffentlichung dieser Verordnung aufbewahren, wie Banken, Elevatoren, Kornspeicher, Handelsspeicher u. dgl., sind verpflichtet, die örtlichen Verpflegungskomitees davon zu benachrichtigen.

Bei Personen, welche die freiwillige Ablieferung des Getreides verweigern, wird eine Beschlagnahme nach den Bestimmungen über Beschlagnahme vorgenommen.“

Ganz eigenartig liegen die Verhältnisse in Frankreich. Dort hat sich der Anbau von Jahr zu Jahr erheblich verringert, was zu einem Teil mit dem riesigen Etappengebiet zusammenhängt, das ja für die Produktion Frankreichs stets eine sehr große Rolle gespielt hat. Aber auch in dem übrigen Frankreich ist die Anbaufläche kleiner als in den ersten Kriegsjahren. Es ist das darauf zurückzuführen, daß es in Frankreich an Arbeitskräften und Gespannmaterial, sowie an Düngemitteln, fehlt. Aus demselben Grunde kann auch der Boden nicht mehr so sorgfältigt behandelt und bearbeitet werden wie in normalen Zeiten. So kommt es, daß nicht nur die Anbaufläche sich ständig verringert, sondern auch der Ertrag zurückgeht, während gleichzeitig das Einfuhrbedürfnis ständig eine Erhöhung erfährt. Im Jahre 1917 sind mit Weizen in Frankreich 4,27 Mill. ha gegen 5,034 Mill. ha im Vorjahre angebaut worden. Der Anbau von Roggen stellt sich auf 0,82 Mill. ha gegen 0,92 Mill. ha, der von Hafer auf 0,65 Mill. ha gegen 0,68 Mill. Hektar im Vorjahre.

In Friedenszeiten führt Frankreich in der Regel für 1—200 Mill. frcs. Getreide ein. Im Jahre 1916 stellte sich der Import an Getreide auf nahezu 1 Milliarde frcs. Für das laufende Jahr dürfte angesichts der geringen Herbstaussaat und des Schadens, den die Winterkälte angerichtet hat, die Einfuhr sich erheblich erhöhen.

Um die Schwierigkeiten Frankreichs etwas zu mildern, ist man dazu übergegangen, den Landwirten eine Anbauprämie von 30 frcs. für die Tonne Weizen zu versprechen. Diese Anbauprämie soll später noch erhöht werden, und zwar ist dabei ausdrücklich betont worden, daß man nicht den Anbau, sondern die Erzeugung prämiieren wolle. Die Prämie wird nur bei Ablieferung der mehr erzeugten Menge gewährt. Zur Begründung der Anbauprämie führte seinerzeit das „Journal officiel“ aus:

> „Im Jahre 1915 betrug die Anbaufläche rund 5 Mill. Hektar, die 60 Mill. Doppelzentner erbrachten. Bei rationeller Verwendung von Düngemitteln kann der Ertrag um 3 Doppelzentner auf den Hektar gesteigert werden, d. h. um 15 Mill. Doppelzentner für das gesamte Gebiet. Der normale Bedarf Frankreichs beträgt für Ernährungszwecke 84 Mill. Doppelzentner, für Saatkorn 10 Mill. Doppelzentner. Bei einer Steigerung der Produktion um 15 Mill. Doppelzentner werden 600 Mill. frcs. in Gold, die man dem Auslande zahlen muß, gespart.“

Nach diesen Ausführungen wurde alsdann berechnet, daß der französische Staat bei einer Ernte von 75 Mill. Doppelzentner eine Aufwendung von 225 Mill. frcs. infolge der Anbauprämie zu leisten habe, daß diesem Betrag aber eine Ersparnis von 375 Mill. frcs. durch Fortfall der Ankäufe im Auslande gegenüberstehe.

Aehnlich wie in England hat man auch in Frankreich einschneidende Maßnahmen ergriffen, so z. B. teilweise Beschlagnahme von Getreide, Festsetzung von Höchstpreisen, Vorschrift der Ausmahlung bis zu 85 Proz. u. dgl. Daneben ist ein Einheitsbrot vorgeschrieben, das einen Zusatz von 15 Proz. Roggen oder Mais enthalten muß.

Der Höchstpreis wurde am 7. April 1917 aufgehoben, und es wurde den einzelnen Präfekten überlassen, lokale Höchstpreise einzuführen. Im Durchschnitt stellt sich der Weizenpreis in Frankreich auf 400 frcs. pro Tonne.

Trotzdem Frankreich die Preisbewegung begrenzt hat, sind die französischen Sätze die höchsten seit 70 Jahren. Denn nach einer Mitteilung des „Journal officiel“ vom 29. April stellte sich der Preis in Frankreich, verglichen mit früheren Jahren, wie folgt:

	Weizen	Hafer	Gerste	Mais	Roggen	Buchweizen
1840	18,40	13,72	12,71	13,27	14,79	11,68
1852	23,28	13,12	13,19	12,84	15,36	11,22
1862	30,50	16,71	16,18	18,21	18,96	14,59
1882	27,69	18,35	17,27	18,02	17,65	15,87
1890	24,98	19,21	17,88	17,82	17,21	16,01
1900	19,08	17,66	16,59	15,45	14,42	17,34
1905	22,86	18,82	17,52	18,81	16,16	17,37
1910	25,36	19,20	17,85	20,40	17,83	19,31
1911	25,90	20,56	19,56	28,78	19,32	20,79
1912	27,79	21,28	19,65	24,01	21,07	22,44
Febr. 1917	33,—	28—29	31,—	45,—	31,—	40,50

In Deutschland werden während des Krieges weder amtliche Saatenstandsberichte noch Erntestatistiken veröffentlicht. Daher hat man kein klares Bild darüber, wie sich die Situation gestaltet. Infolge einer nicht befriedigenden Statistik in bezug auf die Ablieferung von Brotgetreide sah sich nach langen Verhandlungen die Reichsregierung genötigt, mit Beginn vom 16. April 1917 ab, eine Kürzung der Brotrate um 25 Proz. vorzunehmen. Als Ausgleich wurde eine vermehrte Fleischration gewährt, die zu ermäßigtem Preise an die Bevölkerung abgegeben wurde. Die Ermäßigung wurde durch Zuschüsse der Regierung ermöglicht. Es handelt sich hierbei um eine vorübergehende Einrichtung, und man hat Grund zu der Annahme, daß im neuen Erntejahre die bisherige Brotration wieder gewährt werden kann.

Ueber die Ernteaussichten im Deutschen Reiche läßt sich bis jetzt nur wenig Gutes berichten. Vor allem kann man sagen, daß der Winter den Feldern nicht ungünstig gewesen ist. Während in Amerika infolge des scharfen Frostes ein sehr erheblicher Teil der Anbaufläche als vernichtet angesehen werden mußte, dürfte das in Deutschland nicht der Fall gewesen sein. Die Auswinterung hat sich bei uns, soweit man es beurteilen kann, in normalen Grenzen gehalten; ernsthafte Schäden sind nicht bekannt geworden. Dagegen hört man vielfach, daß der Frost für die Felder nicht unvorteilhaft gewesen ist; denn er hat zunächst das Ungeziefer im Boden vernichtet. Einen weiteren Vorteil des Frostes konstatiert der bekannte Zuckersachverständige F. O. Licht in Magdeburg, in der Zerkleinerung, Durchlüftung und damit einer Steigerung der Ertragsfähigkeit schwerer Bodenarten. Diese Feststellung wird von landwirtschaftlicher Seite bestätigt, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Boden für die Frühjahrsaussaat gut vorbereitet gewesen ist. Die Anbaufläche dürfte im allgemeinen der des Vorjahres entsprechen. Bei Zuckerrüben hat sich der dringend erwünschte Mehranbau nicht durchführen lassen.

Recht interessant ist die Tatsache, daß in Deutschland die Getreidepreise am niedrigsten in der ganzen Welt sind. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat nämlich bei Beginn des verschärften U-Boot-Krieges einmal gegenübergestellt, wie sich die Preise in den einzelnen Ländern stellen. Dabei ergab sich folgendes:

		M.
New York:	Hardwinter Nr. 2, neuer	296,65
	Northern I Duluth	325,95
Chicago:	Lieferungsware Mai	270,80
	„ Juli	227,60
	„ September	210,40
Buenos Aires:		255,45
London:	Manitoba Nr. 1	398,20
	Englischer Weizen	339,65
Paris:	Ankaufspreis für ausländ. Weizen ca.	500,—
	Höchstpreis für inländ. Weizen	267,30
	„ „ „ Roggen	244,—
Rom:	Ankaufspreis für ausländ. Weizen ca.	500,—
	Höchstpreis für inländ. Weizen	291,60
Bern (Schweiz):	Ankaufspreis für ausländ. Weizen	500,—
	Abgabepreis im Inlande	405,—
Wien:	Höchstpreis für inländ. Weizen	315,40
	„ „ „ Roggen	290,50
Budapest:	„ „ „ Weizen	315,40
	„ „ „ Roggen	257,30
Berlin:	„ „ „ Weizen	260,—
	„ „ „ Roggen	220,—

Aus diesem Ueberblick geht hervor, daß der überseeische Weizen am teuersten Frankreich, Italien und der Schweiz zu stehen kommt, mit ca. 600 Lire oder Franks, das sind nach dem Friedenskurse 486 M. für die Tonne, also rund 500 M. Der niedrigste Preis für inländischen Weizen ist in Deutschland mit dem gesetzlichen Höchstpreis von 260 M. gegenüber 267 M. in Frankreich, 292 M. in Italien, 290 M. in Oesterreich und 315 M. in Ungarn. In der Schweiz zahlt der Staat in letzter Zeit sogar für inländischen Weizen 500 frcs. oder 400 M. für die Tonne, den er durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften anzukaufen sucht. Das schweizerische Oberkriegskommissariat gibt den ausländischen Weizen für 500 frcs. für den inländischen Konsum ab und zahlt die Differenz von 80—100 frcs. aus der Staatskasse. Die italienische Regierung geht noch weiter und verkauft den ausländischen Weizen für den Höchstpreis des Inlandsweizens mit 292 M., zahlt also gegen 200 M. für die Tonne aus eigener Tasche, was bei einem Bedarf von 2 Mill. t ausländischen Weizens 400 Mill. M. betragen würde. Deutschland hat auch den niedrigsten Höchstpreis für Roggen mit 220 M. für die Tonne gegenüber 241 M. in Oesterreich, 244 M. in Frankreich und 257 M. in Ungarn.

Zu den Ländern, die unter den Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt besonders zu leiden haben, gehört die Schweiz. Dieses Land muß in großem Umfange ausländisches Getreide importieren und hierfür sehr hohe Weltmarktpreise anlegen. Die Sätze, die der Schweizer Bundesrat bezahlt, erreichen oft die Höhe von 600 frcs. für die Tonne.

Trotzdem war es dem Bundesrat möglich, teilweise unter dem Einkaufspreis abzugeben, so daß die Bevölkerung in der Schweiz nicht die vollen Sätze zu zahlen hatte, die im Auslande angelegt wurden. Die Einführung einer Brotkarte hat sich aber bisher in der Schweiz als nicht erforderlich erwiesen. Im Gegensatz hierzu hat Holland schon seit längerer Zeit eine Brotkarte eingeführt, wobei das Quantum auf 400 g pro Kopf und Tag festgesetzt worden ist. Da aber in Holland die Vorräte immer kleiner werden, hat man eine starke Herabsetzung der Tagesration erwogen.

In Italien hat man, ebenso wie in Frankreich, mit einem beträchtlichen Defizit in der Versorgung zu rechnen. Das Land ist zu einem großen Teil auf die Zufuhr aus Uebersee angewiesen. Angesichts der Schwierigkeiten des Bezuges hat die italienische Regierung einschneidende Maßregeln getroffen. Insbesondere besitzt sie ein Importmonopol. Für den inländischen Absatz bestehen Höchstpreise, wobei für inländisches Getreide noch eine Anbauprämie in Betracht kommt.

Eine recht lehrreiche Darstellung der Lage gibt das Internationale Landwirtschafts-Institut in Rom, das auch während des Krieges weiterarbeitet, ohne freilich über die Statistik der Zentralmächte zu verfügen. Dieses Institut befaßte sich in einem Bericht mit der Frage, ob die letzte Welternte zur Deckung des Bedarfes ausreicht. Nach einigen statistischen Angaben, über deren Wert man freilich im Zweifel sein kann, kommt das Institut zu folgendem Ergebnis bezüglich des Weizens:

„Es wäre unnütz, sich verhehlen zu wollen, daß die Weizenernte von 1916 und 1916—17 gegenüber der Ernte 1915 und 1915—16, frei herausgesagt, schlecht war. Tatsächlich weist sie dieser gegenüber einen Fehlbetrag von mehr als $^1/_4$ auf. Gegen die fünfjährige Durchschnittsernte 1911 bis 1915 und 1911—12 bis 1915—16 ist sie gleichfalls schlecht; denn sie bleibt hinter diesem Durchschnitt um $^1/_4$ zurück. Glücklicherweise ist von der letzten Handelskampagne ein beträchtlicher Ueberrest vorhanden. Wird der genügen, um den Fehlbetrag auszufüllen? Diese Frage könnte bejaht werden, wenn der Handel Rumäniens und Rußlands nicht gehemmt wäre. Da man ja aber von der Ergänzung dieser beiden Länder absieht, wird die Lage erschwert, und auf die eigenen Hilfsmittel angewiesen, findet sich die nördliche Erdhälfte mit 37 Mill. dz im Fehlbetrag, zu denen noch die 26 Mill. dz hinzukommen, die gewöhnlich hauptsächlich aus den tropischen Ländern ausgeführt werden. Um diesen Fehlbetrag von 63 Mill. dz der nördlichen Erdhälfte auszufüllen, finden wir nur 50 Mill. dz in der südlichen Erdhälfte.“

Nach einer Uebersicht über die Ernten in Roggen, Gerste, Hafer und Mais wird festgestellt, daß die gesamte Welternte um $^1/_6$ hinter dem Durchschnitt früherer Jahre zurückbleibt. Alsdann heißt es:

„Die Verbesserung, die die verhältnismäßig minder schlechte Weizen- und Roggenernte Rumäniens und Rußlands bewirkt, macht

den Fehlbetrag der Länder, deren Handel frei geblieben ist, noch ausgesprochener, da man ja von der Ernte dieser beiden Länder absehen muß. Wenn wir also die Gesamtsumme der fünf Getreidearten feststellen, konstatieren wir einen Fehlbetrag von 36 Mill. dz, vermehrt um den durchschnittlichen Einfuhrbedarf der tropischen Länder. Der Ernst der Lage erscheint noch deutlicher, wenn man sich erinnert, daß man den Ueberrest von 218 Mill. dz aller Getreidearten, der aus der vortrefflichen Ernte 1915 gelassen war, verbraucht hat. Es ist demnach durchaus nicht staunenswert, daß die Regierungen energische Maßnahmen zur Verbrauchsverminderung ergriffen haben."

In Wirklichkeit sind die Schwierigkeiten der Versorgung der Einfuhrländer wesentlich größer, als sich aus den nackten Zahlen ersehen läßt; denn zwischen den Vorräten in Uebersee und dem Bedarf Westeuropas liegt, wie erwähnt, das Verkehrsproblem, dessen Lösung die Voraussetzung der Versorgung Europas ist, ein Problem, dessen Bewältigung durch den verschärften Seekrieg ständig mehr erschwert wird.

Interessant ist die Organisation der Lebensmittelversorgung in der Türkei. Auf Grund einer Unterredung mit dem Generaldirektor des türkischen Ernährungsamtes, Kaiserlich deutschem Konsul Hugo Meyer, habe ich in der Handelszeitung des „Berliner Tageblatt", Nr. 216 vom 29. April 1917 unter anderem folgende Angaben gemacht:

„In Friedenszeiten bezieht die Türkei regelmäßig große Mengen von Mehl aus dem Auslande. Die Türkei ist zwar ein Agrarstaat, der unter Umständen selbst genügend Getreide hervorzubringen imstande wäre, infolge der Kapitulationen war aber die türkische Regierung nicht in der Lage, ihrer Mühlenindustrie ausreichenden Zollschutz zu gewähren, der im Hinblick auf die ungünstigeren Produktionsbedingungen notwendig gewesen wäre. Infolgedessen ist die Mühlenindustrie in der Türkei verkümmert, die Betriebe standen oft ein halbes Jahr lang aus Mangel an Rohmaterialien völlig still. Während auf der einen Seite Anatolien und Syrien beträchtliche Mengen von Getreide ausführten, bezog Konstantinopel ständig Mehl aus Triest, Genua, Marseille, ja sogar aus Hamburg. Unterstützt wurden die Mehlexporte nach der Türkei durch die billigen Frachtsätze, die nach Konstantinopel bezahlt wurden; denn zahlreiche Dampferlinien, die regelmäßig im Schwarzen Meer Getreide einluden, waren froh, auf der Hinreise Fracht zu erhalten. So kam es, daß man von Hamburg bis Konstantinopel oft nur 6 M. Fracht für die Tonne Mehl zu zahlen hattte. Nur so ist es zu erklären, daß der russische Weizen aus Odessa an Konstantinopel vorüber gefahren wurde bis nach Hamburg und dann auf demselben Wege als Mehl nach Konstantinopel zurückgelangte; ein in der Tat ungesundes Verhältnis. Vor dem Kriege war aber die Türkei an der Errichtung einer eigenen Mühlenindustrie, wie schon erwähnt, durch die Kapitulationen verhindert, auch fehlte es an Transportwegen im Innern von Kleinasien, um die ganze Produktion nach Abzug des heimischen Bedarfes nach Konstantinopel oder anderen größeren Plätzen zu bringen. Seit Beginn des Weltkrieges haben sich nun die Verhältnisse in der Türkei zugespitzt. Durch den Eintritt in den Krieg hörten sowohl die

Zufuhren aus Odessa als auch aus dem Mittelländischen Meere auf. Infolgedessen war die Türkei auf das angewiesen, was Rumänien und Bulgarien, sowie die Zentralmächte zu überlassen imstande waren. Die Lage wurde aber direkt kritisch, als Rumänien in den Krieg eintrat, und damit eine weitere Bezugsquelle zunächst einmal verstopft war. In diesem Augenblicke wurde nach dem Muster der Reichsgetreidestelle das „Kaiserlich Osmanische Ernährungsamt" errichtet. Am Tage der rumänischen Kriegserklärung traf Konsul Meyer, nachdem er schon vorher die Grundlagen für die Organisationen geschaffen hatte, in Konstantinopel ein, wenige Stunden später war ein Gesetz veröffentlicht, das alle Getreidebestände des Osmanischen Reiches beschlagnahmte. Diese für orientalische Verhältnisse ungewöhnlich rasche Durchführung war nur möglich gewesen dank dem energischen Eingreifen Talaat Paschas, des jetzigen Großwesirs. Talaat erkannte mit der ihm eigenen Klarheit die schwierige Lage und die Notwendigkeit der schnellen Abhilfe. Infolgedessen ließ er sich — auch ein Zeichen der Zeit — telefonisch die Zustimmung seiner türkischen Ministerkollegen zu dem Beschlagnahmegesetz geben!

Hiermit war erst der Grund gelegt, es hieß alsdann langsam weiterbauen. Um die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich der Durchführung entgegenstellten, auch nur einigermaßen zu ermessen, muß man sich darüber im klaren sein, wie gewaltige Strecken Landes in Kleinasien für die Beschlagnahme in Betracht kommen, und wie zerstreut die Produzenten wohnen. Der weitaus größte Teil mußte unter Zuhilfenahme tierischer Kraft über Berge hinweg durch Täler und Schluchten zur Anatolischen Eisenbahn und anderen Ablieferungsstationen gebracht werden. Wenn man bedenkt, daß auf weite Strecken der Transport nicht etwa mit Wagen oder Karren, sondern nur auf dem Rücken von Eseln bewirkt werden konnte, so kann man sich ungefähr ein Bild von den im Vergleich mit Deutschland ganz anders gearteten orientalischen Verhältnissen machen. Um die Ladung eines einzigen 15 Tonnen-Wagens Getreide zu transportieren, waren 300 Esel notwendig! Durch derartige Karawanen verteuerte sich das Getreide, das am Produktionsorte bereits einen Höchstpreis von rund 400 M. für die Tonne erzielte, ganz erheblich. In Konstantinopel mußte für den beschlagnahmten Weizen ein Preis von 600 M. bezahlt werden. Das ist beinahe so viel, wie gegenwärtig auf dem Weltmarkt der Weizen kostet. Bezahlt doch die Schweiz zurzeit über 550 M. für die Tonne für den Ankauf des amerikanischen Weizens. Verglichen mit dem deutschen Höchstpreis von 260 M., stellt sich allerdings der türkische Preis hoch.

Trotzdem ist es dem türkischen Ernährungsamt gelungen, die Bevölkerung relativ billig zu ernähren. Nach deutschem Muster hat man in Konstantinopel und anderen türkischen Großstädten die Brotkarte eingeführt. Jeder Einwohner erhält zu Beginn der Woche ein Heftchen, das ihn zum Ankauf von Brot berechtigt, das aus 94 Proz. Weizenmehl hergestellt ist. Der Verkaufspreis für dieses Brot ist 40 Pfg. für das Kilo, also etwas weniger, als zurzeit Brot in Deutschland kostet. Ermöglicht wird die billige Abgabe des aus teuerem Weizen hergestellten

Brotes dadurch, daß das türkische Ernährungsamt täglich 20 t Weizen vermahlen läßt, aus dem ein besonderes „Weißbrot“ hergestellt wird. Dieses wird zur brotmarkenfreien Abgabe an Hospitäler, Hotels u. dgl. abgegeben, und zwar zu dem achtfachen Preise des gewöhnlichen Brotes. Das Kilogramm kostet also 3,20 M. An diesem Brote erzielt das türkische Ernährungsamt einen derartigen Ueberschuß, daß es in den Stand gesetzt wird, das andere Brot für die Bevölkerung zum mäßigen Preise abzugeben.

Dank der nach deutschem Muster geschaffenen Einrichtung, die durch Talaat Pascha ständig wirksam unterstützt wurde, ist es möglich gewesen, auf jede Einfuhr so gut wie ganz zu verzichten und — ein in der türkischen Geschichte des letzten Jahrzehnts wohl kaum dagewesener Fall — die Türken aus ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung zu ernähren. Damit ist der Beweis erbracht, daß die Türkei ebensowenig auszuhungern ist wie Deutschland oder Oesterreich-Ungarn.

Die Bezahlung des Getreides erfolgt derart, daß die Dette Publique Ottomane von Deutschland Schatzanweisungen erhält, und gegen diese Schatzanweisungen Noten ausgibt, die den Besitzern des Getreides als Zahlungsmittel gegeben werden.“

Für das neue Erntejahr sind gewisse Reformen geplant. Man will namentlich die Steuereinnehmer auf dem Lande mit der Beschaffung des erforderlichen Getreides betrauen, wodurch die Organisation eine Vereinfachung und zugleich eine Erleichterung erfährt. Alles in allem wird man aber an den bisherigen Grundsätzen festhalten, die sich durchaus bewährt haben, und die den Türken einen Einblick in Deutschlands Organisationstalent mit seinen Erfolgen gegeben haben. (G. C.)

II.

Die Zinkindustrie der Vereinigten Staaten im Kriege.

Von Dr. Ernst Schultze.

Der Weltkrieg hat in die wirtschaftlichen Verhältnisse aller weißen und der meisten farbigen Völker mit starker Faust eingegriffen. Die Vereinigten Staaten wurden davon besonders merkwürdig berührt: während des ersten Jahres, zumal während der ersten Monate, litten sie nicht unerheblich; dann kehrte das wirtschaftliche Wohlbefinden wieder, und schnell stieg man zu Rekordziffern empor, weil durch die ungeheuren Kriegslieferungen der Fabriken des Ostens fabelhafte Gewinne gemacht wurden. Allein dieser Aufschwung kam durchaus nicht sämtlichen Gebieten des nordamerikanischen Wirtschaftslebens zugute: länger als ein Jahr hindurch beschränkte er sich im wesentlichen auf einzelne Wirtschaftszweige.

Unter diesen steht vielleicht an erster Stelle der Metall-Bergbau. In der Tat haben die Vereinigten Staaten — was in Europa unter der beständigen Erregung der Kriegsnachrichten nicht genügend beachtet wurde, noch niemals in ihrer ganzen Geschichte einen derartigen Preisaufstieg der Erträgnisse ihres Metall-Bergbaus erlebt wie jetzt. Das will etwas heißen: denn sowohl die Entdeckung des Goldes in Kalifornien, der die „Tage von 1849“ folgten, wie die Entdeckung des Goldes in Alaska und andere, kleinere Booms stellen an sich in der Wirtschaftsgeschichte schon außergewöhnliche Erscheinungen dar. Gegenüber dem Rekord des Metall-Bergbaus 1915 und 1916 aber schrumpften diese Erscheinungen zu wahrhaften Zwerglein zusammen.

Der neue Boom ist jetzt vorbei. In seinen Wirkungen jedoch ist er weithin spürbar. Vor allem wäre ohne ihn nicht möglich gewesen, daß die Fabriken von Kriegsgerät aller Art in der Union die gewaltigen Mengen Zink und Blei, Kupfer, Quecksilber und Wolframit erhielten, die sie brauchten. Die amerikanischen Bergwerke wurden durch die fabelhaften Preise, die sie für ihre Ausbeute erzielten, zu einer fieberhaften, beispiellosen Tätigkeit angestachelt.

Der Aufschwung begann auf dem Zinkmarkt. Unmittelbar vor dem Kriege hatte dieser so darniedergelegen, wie seit der letzten großen Wirtschaftskrisis nicht. Im Juli 1914 stellte sich der Preis für die Tonne unreinen Zinks (Spelter) auf 4,75 Cents; seit 1908 war ein so niedriger Preis nicht verzeichnet; die Besitzer der amerikanischen Zinkbergwerke hatten schon immer nach einem Zollschutz gerufen, um sie gegen den verderbenbringenden ausländischen Wettbewerb zu schützen, obwohl die Vereinigten Staaten unter den zinkerzeugenden Ländern

seit mehreren Jahren an der Spitze standen. Selbst 1908 blieb die Union als zinkerzeugendes Land mit 183040 t hinter Deutschland, das es auf 213460 t brachte, nur wenig zurück, um es schon im nächsten Jahre zu überflügeln.

Die Zinkerzförderung der Welt schätzte man 1907 auf 2561000 t im Werte von 176000000 M. Davon entfiel auf Europa ungefähr die Hälfte, und davon wiederum die Hälfte (698400 t) auf das Deutsche Reich, während von der auf die übrigen Weltteile entfallenden zweiten Gesamthälfte wiederum die Hälfte (819100 t) auf die Vereinigten Staaten zu rechnen war. Von der deutschen Zinkerzförderung kamen beinahe $^3/_4$ auf Oberschlesien, der Rest auf Rheinland-Westfalen. 1905 war das letzte Jahr, da Deutschland (mit einer Zinkerzförderung von 731300 t) an erster Stelle unter allen Zinkerz gewinnenden Ländern stand, während die Vereinigten Staaten damals erst 721800 t förderten — während schon im nächsten Jahre Deutschland mit 704600 t der nordamerikanischen Union (mit 821200 t) unterlag.

Die Zinkerzgewinnung betrug in[1]):

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Deutsches Reich	698 400	706 400	723 600	718 300	700 000	643 600
Oesterreich	32 000	31 300	34 000	34 600	32 200	34 700
Italien	160 500	152 300	130 900	146 300	139 700	149 800
Spanien	191 900	156 200	163 500	156 100	162 100	—
Frankreich	44 000	52 600	96 900	50 600	43 800	—
Belgien	3 500	2 100	1 200	1 400	800	1 200
Schweden	50 900	40 100	43 800	49 500	51 200	50 100
Norwegen	400	2 400	1 000	2 200	2 200	—
Großbritannien	20 400	15 500	10 100	11 500	17 900	18 000
Griechenland	30 300	52 800	71 800	66 000	37 600	—
Vereinigte Staaten von Amerika	819 100	760 600	932 600	516 700	607 200	730 400
Algier	71 000	94 400	81 900	94 400	80 400	100 000
Tunis	22 800	26 500	24 500	32 500	27 900	—

Unter den zinkerzgewinnenden Ländern befinden sich jedoch viele, die sich mit dem Abbau begnügen, während sie die Verhüttung zwecks Darstellung reinen Zinks anderen Ländern überlassen. So gilt dies von Algerien, von Tunis, der Türkei, Griechenland, Japan, Mexiko und Kanada. Alle diese Länder und einige Teilgebiete anderer (beispielsweise Sardinien) führen Zinkerz nur aus. Auch Spanien, das früher wenigstens eine Zinkhütte besaß, hat diese eingehen lassen und sendet alles Zinkerz ins Ausland. Aehnlich lagen die Dinge für Australien, das jährlich nur wenige tausend Tonnen reinen Zinks verhüttete, während es etwa 500000 t Zinkerz von großem Metallgehalt in seinen Broken Hill-Gruben gewann. Aus Oesterreich-Ungarn pflegten etwa $^2/_3$ der Zinkerzgewinnung ausgeführt, das letzte Drittel in eigenen Hüttenbetrieben geschmolzen zu werden. Dagegen verhüttete Rußland, dessen Zinkgewinnung freilich unerheblich war, die gewonnenen Erze zum größten Teile selbst. Schweden und Norwegen verarbeiteten einen Teil ihrer Zinkerze auf elektrolytischem Wege unter

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Internationale Uebersichten, 63. Jahrg., Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1915, S. 35.

Benutzung der reichen Wasserkräfte ihres Landes, so daß sie jährlich mehrere tausend Tonnen Rohzink gewannen; jedoch führten auch sie den größten Teil der gewonnenen Erze aus.

Die Lage stellte sich mithin so dar, daß die hauptsächlichsten Zinkverhüttungsländer (Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich und England) in Europa in der Lage waren, außer den im eigenen Boden abgebauten Zinkerzen auch solche zu verhütten, die ihnen aus dem Auslande zugeführt wurden. Wichtig war dafür die Besitzfrage: das belgische und französische Auslandkapital kaufte vielfach spanische, italienische, algerische, tunesische und andere Zinkerzgruben an, um der ungestörten Erzzufuhr sicher zu sein. Dagegen hatten die Vereinigten Staaten dies nicht nötig, da sie über genügende eigene Zinkerzlagerhütten verfügen.

Die Hüttengewinnung von Rohzink betrug in den wichtigsten Ländern, die hier sogleich nach der politischen Zerklüftung des Weltkrieges getrennt seien[1]):

	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
	Metrische Tonnen						
A. Mittelmächte:							
Deutschland	220 100	227 700	250 400	271 100	283 100	?	?
Oesterreich-Ungarn	12 600	13 300	16 900	19 600	21 700	?	?
Zusammen	*232 700*	*241 000*	*267 300*	*290 700*	*304 800*	?	?
B. Zehnverband:							
Großbritannien	59 400	63 100	67 000	57 000	59 100	75 000	80 000
Frankreich	50 000	52 600	57 100	64 300	64 100	55 000	33 000
Italien	—	—	—	—	—	—	—
Rußland	7 900	8 600	9 900	8 800	7 600	?	?
Australien	—	500	1 700	2 300	3 700	4 000	4 500
Zusammen	*117 300*	*124 800*	*135 700*	*132 600*	*135 500*	*134 000*	*117 500*
C. Neutrale Länder:							
Belgien	167 100	172 600	195 100	200 200	197 700	?	?
Holland	19 600	21 000	22 700	23 900	24 300	15 000	14 000
Spanien	6 100	6 500	7 100	7 900	6 900	3 300	4 600
Norwegen	—	—	6 700	8 100	9 300	?	?
Zusammen	*192 800*	*210 100*	*231 600*	*240 100*	*238 200*	*18 300*	*18 600*
D. Vereinigte Staaten:							
Vereinigte Staaten	240 400	250 600	267 500	314 500	320 300	335 900	460 000
Gesamterzeugung	**783 200**	**816 500**	**902 100**	**977 900**	**997 800**	?	?

Im Zinkverbrauch standen mithin in den letzten Jahren zwar nicht auf den Kopf der Bevölkerung, wohl aber in absoluten Ziffern die Vereinigten Staaten an der Spitze, auf die Deutschland und alsdann England folgten. Für die Steigerung der Ausfuhrmöglichkeit aus der Union schien es günstig, daß die Rohzink-Verbrauchsziffern erst in den letzten Jahren so hoch gestiegen waren: noch 1906 hatte der Verbrauch nur 200 000 t betragen, 1900 sogar erst 100 000 t, während

1) Die Zahlen, die ich dem Wirtschaftlichen Nachrichtendienst (Juni 1916) entnehme, stimmen nicht ganz mit denen des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, Internationale Uebersichten, 36. Jahrg., Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1915, überein, doch sind die Abweichungen unerheblich.

er nun, unmittelbar vor dem Kriege, auf 313000 t jährlich stand. Der englische Rohzinkverbrauch war erst 1899 von den Vereinigten Staaten überflügelt worden und wuchs dann erheblich langsamer. Hinter dem deutschen Verbrauch blieb er, wenn sich auch der Abstand etwas verringerte, um jährlich 30000—40000 t zurück.

In der Zinkgewinnung standen mithin die Vereinigten Staaten und Deutschland an der Spitze. Sie wechselten wiederholt den Platz, so daß beispielsweise Deutschland 1911 die Spitze bildete, die Vereinigten Staaten 1912. Einen beträchtlichen Anteil an der Zinkgewinnung der Welt haben ferner Belgien, England, Spanien, Italien und Algerien, doch stehen sie hinter Deutschland und der Nordamerikanischen Union zurück.

Für die Zinkversorgung der Welt spielten die Vereinigten Staaten vor dem Kriege trotzdem noch keine entscheidende Rolle: noch im Jahre 1913 lieferte Europa mit 674000 t mehr als $^2/_3$ der Welterzeugung. Für den Verbrauch lagen die Dinge so, daß sowohl die Vereinigten Staaten nur kleine Teile der von ihnen erzeugten Mengen ausführten, Deutschland schon mehr, während Belgien von seiner recht bedeutenden Erzeugung und Holland von seiner allerdings sehr viel geringeren Produktion große Mengen an die europäischen Verbrauchstaaten ausführten.

Am meisten bedurften der Zinkeinfuhr Großbritannien, Oesterreich-Ungarn und Italien. Großbritannien führte 1913 die beträchtliche Menge von 147000 t ein, verbrauchte insgesamt 194000 t und stand damit nur um 37000 t hinter dem Verbrauch des Deutschen Reiches zurück. Die Zahlen lauten für die beiden Jahre vor dem Kriege[1]):

	Rohzink-Erzeugung		Rohzink-Verbrauch		Ueberschuß der Erzeugung über den Verbrauch	
	1912	1913	1912	1913	1912	1913
Deutschland	271 064	283 113	225 800	232 000	+ 45 264	+ 51 113
Hiervon Rheinl.-Westfal.	86 619	92 852	.	.	.	.
Schlesien	169 088	170 119	.	.	.	.
Belgien	200 198	197 703	77 200	76 400	+ 122 998	+ 121 303
Holland (geschätzt)	23 932	24 323	4 000	4 000	+ 19 932	+ 20 323
Großbritannien	57 231	59 146	185 200	194 600	— 127 969	— 135 454
Frankreich } Spanien	72 161	71 023	82 000	81 000	— 14 539	— 15 877
			4 700	5 900		
Oesterreich-Ungarn } Italien	19 604	21 707	46 800	40 400	— 37 896	— 29 593
			10 700	10 900		
Rußland	8 763	7 610	27 900	33 300	— 19 137	— 25 690
Norwegen	8 128	9 287	—	—	+ 8 128	+ 9 287
Uebrige Länder (geschätzt)	—	—	19 700	20 900	— 19 700	— 20 900
Europa	661 081	673 912	684 000	699 400	— 22 919	— 25 488
Vereinigte Staaten von Amerika	314 512	320 283	312 900	313 300	+ 1 612	+ 6 983
Australien	2 296	3 724	—	—	+ 2 296	+ 3 724
Erde	977 889	997 919	996 900	1 012 700	— 19 011	— 14 781

1) Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 7, Heft 2, S. 323, Tabelle 50, Rohzink.

Länder	Einfuhr		Ausfuhr		Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	
	1912	1913	1912	1913	1912	1913
Deutschland	54 838	55 964	100 234	105 107	— 45 369	— 49 143
Hiervon Rheinl.-Westfal.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.
Belgien	16 600	20 300	139 600	141 600	— 123 000	— 121 300
Holland (geschätzt)	—	—	19 900	20 300	— 19 900	— 20 300
Großbritannien	139 500	147 300	11 514	11 818	+ 127 986	+ 135 482
Frankreich Spanien	38 893	35 172	24 277	19 335	+ 14 616	+ 15 837
Oesterreich-Ungarn Italien	49 513	44 289	11 578	14 740	+ 37 935	+ 29 549
Rußland	19 100	25 700	—	—	+ 19 100	+ 25 700
Norwegen	.	.	.	.	.	.
Uebrige Länder	.	.	.	.	.	.
Europa						
Vereinigte Staaten von Amerika	10 100	5 500	11 700	12 500	— 1 600	— 7 000
Australien	.	.	.	.	.	.

England befand sich mithin bei Ausbruch des Krieges der Notwendigkeit gegenüber, für Kriegsgerät aller Art (nicht nur für Messinggegenstände) Zinkerz oder Rohzink in bedeutendem Maße vom Auslande einführen zu müssen. Die Gewinnung eigener Erze in Großbritannien war im Laufe des letzten Jahrzehnts nicht unerheblich gefallen. Fast möchte man die Geschichte der englischen Zinkgewinnung vergleichen mit den Umwälzungen in der Herstellung von Farbstoffen: auf beiden Gebieten ging England voran, um nach einiger Zeit die Führung an Deutschland abzutreten. Das erste reine Zink war aus China und aus Indien nach Europa gekommen; man nannte es Spiauter — eine Bezeichnung, die sich in dem englischen Namen für Rohzink (spalter) bis heute erhalten hat, während man mit dem Worte „zinc" in England das Walzzink benennt Mannigfache Versuche brachten in England um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Erfolg, daß man das Zink metallisch darzustellen lernte, während früher in Europa zwar (1550 durch Agricola) in dem Zinkstuhl der Schmelzöfen in Goslar ein Metall erkannt worden war, das Agricola Zink oder „Conterfey" nannte, ohne daß man jedoch wußte, daß es im Galmei enthalten ist.

Nachdem in England die metallische Darstellung des Zinkes gelungen war, brachte ein Deutscher, Johann Ruberg, das Geheimnis der Zinkdestillation nach dem europäischen Festlande. 1798 errichtete er in Wesollo in Oberschlesien die erste deutsche Zinkhütte. Um dieselbe Zeit entstand eine andere in Döllach in Kärnten durch den Bergrat Dillinger.

1805 gelang es den Engländern Hobson und Sylvester, die Grundlage des Verfahrens zu entdecken, durch das dem Zink die nötige Geschmeidigkeit verliehen werden kann, während man bis dahin das re-

duzierte Metall weder dehnen noch walzen oder hämmern, ja selbst kaum biegen konnte. Allein die neue Erfindung hatte noch nicht sogleich die Folgen, die sich logisch aus ihr ergaben. Vielmehr dauerte es noch eine ganze Zeit, bis man das Metall auch zu anderen Zwecken als zur Legierung des Kupfers oder (in den physikalischen Laboratorien) zur Erzeugung galvanischer Ströme verwendete. Erst nach Sammlung weiterer Erfahrungen wurden gegen Ende der 40er Jahre die Zwecke, zu denen man Zink benutzte, mannigfaltigere. Dann wuchs der Verbrauch schnell. Er betrug in England:

1831	1 400 englische Tonnen
1851	18 000 „ „
1871	17 500 „ „

Die gesamte europäische Zinkerzeugung wurde geschätzt

1860	auf	980 000 MZ.
1870	„	1 352 000 „
1880	„	2 092 000 „

Beinahe die Hälfte der gesamten Zinkerzeugung entfiel schon damals auf Deutschland, das beispielsweise 1881 gegenüber einer Zinkerzeinfuhr von 191 322 MZ. eine Zinkerzausfuhr von 127984 MZ. verzeichnete, während es gleichzeitig an Rohzink, Bruchzink, gewalztem Zink, Zinkdraht und Zinkwaren nur 45 645 MZ. einführte, dagegen 789 937 ausführte.

In der englischen Zinkhütten-Industrie wurden damals bereits zum großen Teil fremde Erze verhüttet. So führte Großbritannien im Jahre 1881 346 000 MZ. Zinkerze ein, deren größter Teil aus Griechenland, Italien und Algerien stammte. Die englische Zinkerzeugung belief sich 1880 auf 220 000 MZ. Ein- und Ausfuhr stellte sich in England 1881 auf[1]):

	Einfuhr
Rohzink	468 000 MZ.
Zinkwaren	196 000 „
	Ausfuhr
Rohzink	89 580 MZ.
Zinkwaren	40 820 „

Die Gewinnung eigener Zinkerze betrug in England 1902 nur noch 25 000 t, 1912 war sie auf 18 000 t gefallen. Dagegen stellte sich Englands Hüttengewinnung von Rohzink in letzterem Jahre auf 57 000 t, sein Verbrauch an Rohzink sogar auf 185 200 t. Aus heimischen Erzen wurde also nur ein sehr kleiner Teil des Verbrauchs gewonnen.

Ungünstig war jedoch vor allem, daß sich Englands technische Rückständigkeit, die sich auf mancherlei Gebieten stark fühlbar macht, nicht zum wenigsten auf dem der Zinkgewinnung äußerte. Es begnügte sich mit einer größeren Anzahl kleiner Zinkhütten, während

1) Dr. Karl v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. Leipzig, Alphons Dürr, 1885. S. 551 ff.

auf dem europäischen Festland allmählich große Hütten entstanden waren die mit technisch wesentlich vollkommeneren Methoden arbeiteten. Die größten englischen Zinkhütten waren 1911:

	Gewinnung
Vivian & Sons	7750 t
English Crown Spelter Co.	8295 „
Dillwyn & Co.	7785 „
Pascoe Greenfild and Son	4825 „
John Lysaght Co.	3665 „

Beinahe die Hälfte des englischen Rohzinks wurde jedoch von ganz kleinen Betrieben hergestellt.

Dagegen verhütteten in Deutschland beispielsweise

die Hohenlohe-Werke etwa	35 000 t eigene Erze
die Schlesischen Zinkhütten	35 000 t „ „
Georg von Giesches Erben	35 000 t „ „
die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westfalen	25 000 t
die Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg im Rheinland	12 000 t
die Aktien-Gesellschaft für Zinkindustrie vorm. Wilhelm Grillo in Oberhausen	11 000 t

Der Verbrauch von Rohzink stellte sich in den oben genannten Ländern in dem gleichen Jahre auf folgende Ziffern:

	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
	Metrische Tonnen						
A. Mittelmächte:							
Deutschland	188 100	184 500	219 300	225 800	232 000	?	?
Oesterreich-Ungarn	32 800	33 800	43 500	46 800	40 400	?	?
Zusammen	*220 900*	*218 300*	*262 800*	*272 600*	*272 400*	?	?
B. Zehnverband:							
Großbritannien	155 500	177 800	175 700	185 200	194 600	185 100	153 300
Frankreich	66 900	56 300	82 000	82 000	81 000	74 100	65 100
Italien	8 200	8 100	10 100	10 700	10 900	9 300	12 800
Rußland	18 400	24 900	28 900	27 900	33 300	?	?
Zusammen	*249 000*	*267 100*	*296 700*	*305 800*	*309 800*	*268 500*[1]	*231 200*[1]
C. Neutrale Länder:							
Belgien	64 600	76 500	73 700	77 200	76 400	?	?
Niederlande, geschätzt	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	?	?
Spanien	4 500	4 200	4 800	4 700	5 900	?	?
Uebrige Länder, geschätzt	9 000	12 400	17 800	19 700	20 900	?	?
Zusammen	*82 100*	*97 100*	*100 300*	*105 600*	*107 200*	?	?
D. Vereinigte Staaten:							
Vereinigte Staaten	246 900	244 500	251 600	312 900	313 300	273 000	341 500
Gesamtverbrauch	**798 900**	**827 000**	**911 400**	**996 900**	**1 002 700**	?	?

1) Ohne Rußland.

Großbritannien verbrauchte also 1913 135000 t Rohzink mehr als es selbst erzeugte, während der gesamte für die Ausfuhr zur Verfügung stehende Ueberschuß der Vereinigten Staaten und Australiens zusammen weniger als 15000 t betrug.

Diese Tatsache wurde für die Gestaltung der Kriegsverhältnisse entscheidend. Wie beim Zucker, den Farbstoffen, vielen Arzneimitteln und Chemikalien äußerte sich die Abschneidung der Zinkausfuhr aus Deutschland und Belgien in einer gewaltigen Steigerung des Preises in den übrigen Ländern, um nicht den im Kriege kaum anwendbaren Ausdruck „auf dem Weltmarkt" zu gebrauchen. England benötigte Zink in bedeutenden Mengen sowohl zur Herstellung von Munition wie auch für seine südafrikanischen Goldbergwerke, deren Betrieb technisch zu sehr erheblichem Teil auf die Verwendung von Zink aufgebaut ist.

Andererseits war die Lage für Deutschland insofern weniger günstig, als die rohen Friedensziffern zeigen, als die Haupterzeugung von Rohzink im Frieden für Europa zwar in Oberschlesien, Westfalen und Belgien erfolgte, in den beiden letzteren Gebieten jedoch in ziemlich hohem Maße nicht durch Verhüttung eigener, sondern hauptsächlich aus Australien bezogener Zinkerze.

Für England entstand die Frage, woher es die etwa 70 Proz. seines gewöhnlichen Zinkverbrauches, die es aus dem Ausland bezogen hatte, nebst der durch den Krieg mehr verlangten Menge nehmen sollte. Was England im Frieden aus den Niederlanden bezogen hatte, belief sich nur auf etwa 10000 t, während die Einfuhr aus Frankreich etwa 6000 t betrug. Aus den Vereinigten Staaten bezog es im Frieden nur etwa 5—8000 t.

Als England bei Kriegsbeginn gegen die deutsche Einfuhr den Schlagbaum herabließ, sperrte es uns die etwa 50000 t, die wir gewöhnlich ins Ausland sandten, während es sich selbst eines bedeutenden Teiles seiner eigenen Zinkeinfuhr beraubte. Sogleich in den ersten 5 Kriegsmonaten erhielt es daher statt etwa 69000 t, die es im gleichen Zeitraume des Vorjahres erhalten hatte, nur etwa 49000 t:

	1913	1914
August	13 138 t	6 174 t
September	14 904 t	13 534 t
Oktober	18 160 t	12 428 t
November	12 690 t	6 432 t
Dezember	10 733 t	10 460 t

Woher stammte die Zinkeinfuhr der letzten 5 Monate 1914 nach Großbritannien? Man kann annehmen, daß der wirtschaftliche Güteraustausch zwischen Deutschland und England damals noch nicht ganz durchschnitten war, da über neutrale Länder noch dieses und jenes, befugt oder unbefugt, unter anderer Flagge hin und her ging. Allein viel deutsches Zink wird England damals nicht mehr erhalten haben.

Dagegen stieg sofort die Zinkeinfuhr aus den Vereinigten Staaten gewaltig:

	1913	1914
August	532 t	3 449 t
September	56 t	19 045 t
Oktober	85 t	10 259 t
November	28 t	12 747 t
	701 t	45 500 t

Die Wertziffern der Zinkausfuhr der Vereinigten Staaten in allen Ländern des Auslandes betrug:

1913 ganzes Jahr	1 060 000 $
1914 „ „	400 000 „
1915 1. Halbjahr	21 200 000 „

Aus leicht ersichtlichen Gründen (Verkehrsnähe, technische Leistungsfähigkeit, scheinbare Neutralität) waren es die Vereinigten Staaten, auf die der Blick Englands für die Versorgung mit Zink in erster Reihe fiel. Auch empfahlen sie sich dadurch, daß sie unter den Zinkgewinnungsländern der Welt, die neutral geblieben waren oder auf der Seite Englands kämpften, die hervorragendste Stellung einnahmen. In den Vereinigten Staaten betrugen Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Rohzink:

	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
				Metrische Tonnen			
Gewinnung von Rohzink	240 400	250 600	267 500	314 500	320 300	335 900	460 000
Einfuhr von Zink	8 800	1 800	600	10 100	5 500	800	800
Zusammen	249 200	252 400	268 100	324 600	325 800	336 700	460 800
Ausfuhr von Zink und Zinkblechen	2 300	7 900	16 500	11 700	12 500	63 700	119 300
Verbrauch etwa	246 900	244 500	251 600	312 900	313 300	273 000	341 500

Nicht berücksichtigt sind dabei die Erzeugung von Zink aus Altmaterial, Gekrätz und anderen Abfällen, sowie die Veränderungen der Zinkvorräte auf den Hütten.

Die letzteren betrugen in den Vereinigten Staaten am Ende der Jahre[1]) rund

1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
t	t	t	t	t	t	t
10 400	20 900	7900	3900	36 400	21 300	13 000

Vergleicht man die Ziffern der Zinkgewinnung und Zinkausfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1914 mit denen der letzten Friedensjahre, so weisen sie zwar eine Steigerung auf ein vielfaches auf, waren jedoch nicht so unerheblich, daß England eine allzu große Preissteigerung hätte befürchten müssen.

Allein diese Hoffnung trog. Sie hätte sich nur dann bewahrheitet, wären noch andere kräftige Wettbewerber vorhanden gewesen. Eben diese aber waren durch den Krieg ausgeschaltet. Der Zinkpreis hatte in den Jahren vor dem Kriege durchschnittlich ab Schiff London betragen:

1) Nach dem „Engineering and Mining Journal" vom 1. April 1916.

1906	1907	1908	1909	1910	1911
£	£	£	£	£	£
27 1/5	23 16/9	20 3/6	22 3/0	23 0/0	25 3/2

Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Kriege hatte die Tonne Zink in London etwa $23^1/_2$ £ gekostet. Bis zum Schluß des Jahres 1914 ging er in die Höhe, so daß er Anfang Januar 1915 etwa $28^1/_4$ £ erreichte. Das war ein hoher Preis, der jedoch in Zeiten der Hochkonjunktur schon im Frieden dagewesen war; so hatte man im Januar 1906 bereits $29^3/_8$ £ bezahlt.

Allein auf $28^1/_4$ £ blieb der Zinkpreis nun nicht stehen. Vielmehr nutzten die Vereinigten Staaten die Monopolstellung, die ihnen durch den Krieg für die Zinklieferung nach England zuteil wurde, nach Kräften aus. Ungemein erleichtert wurde ihnen dies, als England und Frankreich, später auch andere Genossen der Entente, Munition in Nordamerika bestellten. Je mehr man sich dort auf eigene Munitionsherstellung einrichtete, desto schwieriger wurde nun die Versorgung der Entente-Staaten mit Rohzink.

So kletterte denn der Zinkpreis in London in beispielloser Art in wenigen Monaten folgendermaßen in die Höhe:

Ende Januar	1915	$28^1/_4$ £
Anfang Februar	1915	40 „
„ März	1915	43 „
„ Mai	1915	65 „
Ende Mai	1915	75 „
Anfang Juni	1915	97 „

Vor dem Kriege hatten die Preise für gewöhnliches Zink in London betragen (die Tonne von 1016 Kilogramm) und zwar als Durchschnittspreise:

	£	sh	d			£	sh	d
1909	22	3	—		1913	22	14	3
1910	23	—	—		1914	22	8	5
1911	25	3	2	dagegen	1915	66	13	$4^1/_2$
1912	26	3	4	durchschnittlich				

Es kam den Vereinigten Staaten für die Steigerung des Zinkpreises nicht wenig zustatten, daß sie selbst nicht imstande waren, die Vermehrung ihrer Zinkausfuhr nach Großbritannien, die die ersten Kriegsmonate gebracht hatten, aufrechtzuerhalten. Vielmehr sank diese Ausfuhr im März 1915 bedeutend und hob sich erst im Herbst desselben Jahres wieder:

	Brutto-Tonnen		Brutto-Tonnen
Juli 1914	140	März 1915	7 249
August	3 079	April	7 894
September	17 005	Mai	6 817
Oktober	9 160	Juni	8 455
November	11 381	Juli	7 016
Dezember	16 354	August	6 869
Januar 1915	13 570	September	9 076
Februar	13 394	Oktober	11 375
Insgesamt für die ersten 15 Kriegsmonate [1])			148 694

1) „Economist" vom 4. März 1916. Der „Economist" entnahm diese Tabelle der Zeitschrift „Iron Age".

Dies geschah trotz der Steigerung der Rohzinkgewinnung in den Vereinigten Staaten, die in folgenden Ziffern zum Ausdruck kommt:

	1914	1915
im 1. Vierteljahr	81 900	91 500
„ 2. „	84 200	110 300
„ 3. „	84 100	121 500
„ 4. „	85 700	136 700
Zusammen	335 900	460 000

Die Zinknot Englands war also keineswegs behoben. Vielmehr klagte der „Economist" vom 4. März 1916: „Die Angelegenheit des Zinks ist merkwürdig und wirft kein gutes Licht auf die wirtschaftliche Klugheit und das Denkvermögen des viel gerühmten Generalstabs Lord Haldane's." Zu Beginn des Krieges wurde ein Vorschlag, in England Zinkschmelzwerke zu errichten, von der Regierung verworfen. Man blieb also auf die Einfuhr angewiesen. Die hohen Zinkpreise schob man darauf, daß mehr Zinkerz vorhanden sei als die Möglichkeit, es zu schmelzen, so daß die Schmelzer selbst ihre Preise bestimmten und der ganze Gewinn an sie fiele. Australien könne weit mehr Zinkerz liefern, doch zahlten die amerikanischen Schmelzwerke — zum Teil infolge der hohen Frachtsätze — so unzulängliche Preise für australisches Zinkerz, daß die Bergwerke dort keinen Gewinn davon hätten, daher auch nicht in vollem Umfang arbeiteten.

England hoffte, die günstige Gelegenheit benutzen zu können, um Deutschland aus dem australischen „Zinkgeschäft" hinauszuwerfen. Im Frieden hatte man in Deutschland und Belgien in großem Maße australische (Broken Hill) Zinkerz verhüttet. Sogleich nach Beginn des Krieges hob die englisch-australische Regierung diesen Lieferungsvertrag auf. Auch für die Zeit nach dem Kriege wünscht man sie durch eines der Handelskriegsgesetze für nichtig zu erklären. Wie England sich mit der moralischen Seite der Sache abfindet, steht auf besonderem Blatte. Hier sei nur auf die fühlbaren Schwierigkeiten hingewiesen, die sich in England — sehr wider Erwarten — bei der Verhüttung herausstellten. Der Fachmann weiß, daß in der Zinkverhüttung eine peinlich durchgebildete Technik, die auf langjähriger Erfahrung beruht, vielleicht noch sorgfältiger beobachtet werden muß, als bei der Verhüttung anderer Metalle. Da man dies in England nicht genügend in Betracht zog, so ergaben sich böse Mißerfolge, die auch in der Zeit nach dem Kriege nicht ausbleiben werden — falls man versucht, das System dann noch fortzusetzen.

Pläne hat man in dieser Beziehung genug; von schneller oder sachgemäßer Ausführung aber ist manchmal wenig zu spüren. Die jüngsten Zinkschmelzwerke in England hatte man 8 Jahre vor dem Kriege errichtet, während in der Zwischenzeit in Deutschland und Belgien 6 neue Zinkhütten entstanden. Die arbeitsparenden Methoden maschineller Förderung, die von der deutschen Zinkhütten-Industrie verwendet wurden, hatte man in England noch zu Beginn des Krieges nicht nachgeahmt. Für den Mangel an Beweglichkeit und Or-

ganisation in England spricht es außerdem, daß während des ersten Kriegsjahres die Erzeugung der englischen Zinkhütten auf die Hälfte der normalen Produktion vor dem Kriege sank. Für den Hauptgrund hielt man den Mangel an Arbeitskräften infolge der Rekrutierung. Indessen hätte das Kriegsamt oder das Ministerium oder eine andere Regierungsstelle wohl dafür sorgen müssen, daß durch Verbesserungen der Betriebstechnik der schon bestehenden Werke oder durch Anlage neuer, besser ausgestatteter Zinkhütten, wenn nicht die ungeheuerlichen Preise, so doch der Mangel an Zink behoben wurde. Man braucht das Zink vor allem für die Herstellung von Patronenhülsen.

Erst Mitte 1915 wurden in England bestimmte Pläne zur Lösung der Zinkfrage bekannt, die sich schon Monate vorher zu einem der schwersten Probleme der Munitionsfrage ausgewachsen hatte. Man wollte, nötigenfalls unter Hinzuziehung belgischer und französischer Interessenten, neue Zinkhütten in England errichten, die jährlich imstande sein sollten, 100 000 t Zinkerz zu verhütten und daraus 40 000 t Zink und eine Anzahl von Nebenprodukten zu erzeugen. Die Kosten für die Anlage der Werke wurden auf 850 000 £ veranschlagt, die Zeit für ihre Fertigstellung auf ein Jahr. Doch hoffte man, die ersten Zinklieferungen bereits 9 Monate nach Beginn des Baues zu erzielen.

Für die Zeit nach dem Kriege beruhten die Pläne auf der Annahme, daß die australischen Zinkgruben neue Verträge mit den englischen Hütten gern abschließen, und daß die Länder der britischen Krone sich durch einen Ausfuhrzoll auf Rohzink die Vorherrschaft Deutschlands auf dem Zinkmarkte vom Leibe halten möchten.

Vor dem Kriege

	t
betrug die Zinkgewinnung der Welt	1 000 000
In den Vereinigten Staaten geschmolzen	350 000
In Deutschland geschmolzen (jetzt für England abgeschnitten)	250 000
In Belgien geschmolzen (jetzt für England abgeschnitten)	150 000

Nächst Amerika befanden sich also vor dem Kriege die größten Schmelzwerke in Deutschland. Jährlich erzeugten sie etwa 250 000 t, wovon ein großer Teil ausgeführt ward; hinzutraten etwa 150 000 t aus Belgien. Der „Economist“ sprach den Verdacht aus: die deutschen Zinkwerke hätten beträchtlich mehr erzeugt, als sie an die Regierung und an Privatfirmen verkaufen konnten; auch behaupte man, daß die Zinkvorräte in Deutschland und Belgien, die nach dem Kriege auf den Markt geworfen werden würden, auf mehr als 150 000 t gestiegen seien. Es sähe daher so aus, als wenn das Zink nach dem Kriege sehr billig werden müßte.

Einstweilen war diese Hoffnung ein schwacher Trost. Denn auch zu Beginn des Jahres 1916 stiegen die Preise in London weiter. Sowohl für Zink wie für Kupfer, Blei und Eisen erreichten sie einen überraschend hohen Stand[1]):

1) „Economist“ vom 4. März 1916.

	Ende Februar 1916	Höchster Preis seit Ausbruch des Krieges	1913 Höchster Preis	1913 Niedrigster Preis
	£ sh d	£ sh d	£ sh d	£ sh d
Kupfer	101 — —	108 — —	78 — —	62 — —
Blei	33 15 —	35 — —	22 — —	15 — —
Zink	95—110 £	120 — —	27 — —	20 — —
Eisen	84/.6	98/.0	70/.6	48/.6

Im einzelnen stellen sich die Schwankungen der amerikanischen Zinkpreise in Liverpool in folgenden Ziffern dar, die ich als kennzeichnend herausgreife [1]):

1914	£ sh d		£	
8. Oktober	45 — —	3. Juni	115	
22. „	40 — —	10. „	125	nominell
17. Dezember	44 — —	17. „	140	nominell
		24. „	120	
1915		8. Juli	100—130	
4. Februar	54 — —	5. August	85—115	
25. „	63 — —	2. September	95	
22. April	70 — —	7. Oktober	80—90	
29. „	75 10 —	4. November	90—100	
27. Mai	88 — —	9. Dezember	98—100	

Ungemein lehrreich sind für die wilden Schwankungen am Londoner Markt auch die trefflichen Kurventabellen, die die Deutsche Bank, als Manuskript gedruckt, herausgibt.

Dabei stellt Zink ein sogenanntes geringwertiges Metall dar! Einen großen Teil seines Verbrauchs dankte es im Frieden gerade der Tatsache, daß es billiger war als Kupfer und Kupferlegierungen, obwohl es für mancherlei Zwecke weniger brauchbar ist als dieses. Noch niemals war es im Frieden auch nur annähernd dahin gekommen, daß der Zinkpreis dem Kupferpreis nahe kam. Jetzt aber stellten sich beide auf die gleiche ungeheure Höhe! Zink hatte in dem ganzen letzten Jahrzehnt kaum jemals einen Tonnenpreis von 30 £ erreicht, Kupfer war wohl niemals billiger als zu 55 £ zu haben gewesen. Häufig war dagegen der Fall eingetreten, daß der Zinkpreis außerordentlich weit herunter ging, wie Anfang der 90er Jahre, da er sich auf 14 £ stellte, und wieder 1908, da er sich auf 18½ £ belief. Kurz vor dem Kriege wurde es mit etwa 20 £ gehandelt. Jetzt erzielte es den 5-fachen Preis! Trotz allem war es nicht einmal möglich, wirklich bedeutende Mengen von Zink zu erhalten. Lauteten doch die Berichte vom Londoner Markt dahin, daß fast immer Nachfrage vorhanden war, selten aber Geschäfte abgeschlossen wurden.

Auch die Kabelnachrichten vom New Yorker Markte zeigten das gleiche. In Friedenszeiten hatte dort ein Preis von 6 Cents für das Pfund schon als gut gegolten; häufig war er unter diesen Betrag gesunken, zuweilen (wie im Februar 1902) auf 4 Cents. Anfang 1915, als man in Amerika selbst zur Munitionsherstellung überging

---

1) „The Ironmongers", Metal Market Year-Book 1916, London S. 78.

und die Zinkknappheit dadurch verschärfte, begann die Spekulation daraus Nutzen zu ziehen. Der Zinkpreis ging in Sprüngen um 1, um 2, ja um 3 Cents gleichzeitig herauf. Noch im Januar 1915 betrug er nicht mehr als 5 Cents — im Juni desselben Jahres war er auf 22 Cents gesprungen! Anfang Mai hörten die Zinknotierungen in New York vorübergehend ganz auf, weil der gewünschte Stoff überhaupt nicht mehr zu haben war. Dann kehrte in den Kabelnachrichten von der Metallbörse in New York einmal über das andere das Wort „nominell" wieder — das sichere Kennzeichen dafür, daß irgend welche Angebote nicht mehr gemacht wurden.

Es spielte sich offenbar hinter den Kulissen ein wilder Kampf zwischen den amerikanischen und englischen Verkäufern ab. Wahrscheinlich läßt sich sogar annehmen, daß die Londoner Notierungen nicht selten hinter den wirklich für greifbare Waren bewilligten Preise noch zurückblieben.

Die größte Zinkausfuhrmenge hatten die Vereinigten Staaten vor dem Kriege in dem Finanzjahre 1911/12 mit 8687 t verzeichnet. 2 Jahre später war die Zinkausfuhr auf 1783 t gesunken. Dagegen betrug sie in den 12 Monaten November 1914 bis Oktober 1915 nicht weniger als 119 450 t!

Auch muß angenommen werden, daß eine ungewöhnliche Menge Zink als Messing ausgeführt wurde. Dessen Ausfuhr aus der Union betrug vom Januar bis Oktober 1915 24 635 t., während sie sich im selben Zeitraum des Jahres 1913 auf 2413 und während der gleichen Monate des Jahres 1914 auf 1731 t gestellt hatte. Die Ausfuhr während der ersten 10 Monate 1915 war also 10mal größer als die derselben Monate 1913 oder des ganzen Finanzjahres 1914, wo sie 2440 t betragen hatte.

Was die gewaltige Nachfrage nach Zink für die amerikanischen Bergwerke bedeutete, läßt sich schwer begreifen — selbst wenn man die von ihnen eingeheimsten ungeheuerlichen Ertragsziffern hört. Um ein Beispiel zu geben, hatte das Butte & Superior Zinkbergwerk vor dem Jahre 1914 niemals Dividenden auf ihr Grundkapital von 2 700 000 $ gezahlt — während es in den 2 ersten Kriegsjahren mehr als 40 000 000 $ an ihre Aktionäre ausschüttete!

Dieser goldene Segen stellte sich für den amerikanischen Zinkbergbau erst 1915 ein, zumal seit dem Frühjahr. Auch der Winter 1914/15 war für die Aktien von Zinkbergwerken, ebenso wie für die von Kupfer-, Blei- und Silber-Werken keineswegs erfreulich. Es erscheint heute beinahe wie ein Rätsel, daß sich während dieser ersten Kriegsmonate der Bedarf an Kriegsmetall auf dem Weltmarkte in den für die Ententestaaten offenen Ländern nicht schärfer bemerkbar machte. Vielmehr herrschten im allgemeinen noch die Verhältnisse der letzten Jahre vor dem Kriege. Im Gebiete der Vereinigten Staaten waren 1913 nur 8000 t unreinen Zinks (Spiauter) aus einheimischen Zinkerzen mehr gewonnen worden als 1912; die Gesamtziffer betrug für 1913 337 252 t. Gegen Ende des Jahres war in ein-

zelnen Gruben der Betrieb wegen ungenügender Rentabilität eingestellt worden.

Zu der aus einheimischen Erzen gewonnenen Erzeugung kamen weitere 9424 t aus eingeführtem Erze hinzu. Der Staat Missouri stand auch in diesem Jahre mit 129 018 t an der Spitze der Produktion. An zweiter Stelle kam Colorado mit 58 113, danach Montana mit 35 700 t.

Die Roherzeugung in Missouri wird auf 215 030 t veranschlagt, die nach einem für den Joplin-Bezirk berechneten Durchschnittspreise von 45 $ für die Tonne einen Gesamtwert von etwas mehr als 9,5 Mill. $ darstellten. Die Zinkgewinnung in Missouri ist seit 1908 auf mehr als das Doppelte angewachsen. Hauptgewinnungsbezirk ist Jasper.

Einen bedeutenden Gewinn ließ sich Missouri dadurch entgehen, daß es das gewonnene Rohzink selbst nur zum geringen Teile ausschmolz. Nur 2 Zinkschmelzereien waren dort vorhanden: eine in St. Louis, eine andere in Nevada. Schon vor dem Kriege wies man darauf hin, daß es gerade im Staate Missouri durch Ausnutzung seiner Wasserkräfte möglich sein müsse, nicht nur das gesamte dort gewonnene Zinkerz, sondern auch das der benachbarten Einzelstaaten auszuschmelzen und damit 1—2 Mill. $ mehr zu verdienen. Andere Grafschaften dieses für den Zinkbergbau wichtigsten Staates der Union, aus denen ebenfalls Zink gewonnen wird, sind: Barton, Newton, Mc Donald, Barry, Lawrence, Greene, Washington, Jefferson. St. François, Madison. 14—16 weitere Grafschaften sind von geringerer Bedeutung.

Die Zinkschmelzhütten verteilten sich vor dem Kriege in der Union hauptsächlich auf folgende Staatengruppen:

Staaten	1911 1. Hälfte	1911 2. Hälfte	1912 1. Hälfte	1912 2. Hälfte
	Rohzinkerzeugung in Tons zu 907 kg			
Illinois	41 255	41 875	44 224	44 065
Kansas	50 574	47 839	52 485	48 376
Oklahoma	19 997	26 318	36 010	41 584
Andere	28 370	30 298	33 777	38 109
Summe	140 196	146 330	166 496	172 134

Um diese Menge Erzzink zu erzeugen, wurde 1912 an Rohzink erschmolzen: aus inländischen Erzen 323 961 t (zu 907 kg), aus fremden Erzen 14 669 t, also zusammen 338 630 t im Werte von 46 731 000 $ gegenüber 286 526 t im Werte von 32 663 964 $ im Vorjahr, wovon aus inländischen Erzen 271 621 t, aus fremden 14 905 t stammten.

Eingeführt wurden 1912 rund 70 000 t Erz mit 31 500 t Zinkgehalt. Von den eingeführten Erzen stammten 92 Proz. aus Mexiko. Ins Ausland gingen 1913 nur 19 953 t inländischer Zinkerze im Werte von 704 207 $.

1914 blieben die Ziffern ähnlich für die Vorräte bei den Schmelzwerken. Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres stellte sich Zinkerz in der Regel auf etwa 9000 t, bei einer Jahreserzeugung von mehr als 300 000 t. Trat also scharfe Nachfrage ein, so mußten die Preise in die Höhe schnellen und eine Vermehrung des Abbaus anregen.

Dies geschah nun durch den **Krieg**. Niemals vorher haben die Zinkgebiete der Staaten (Missouri, Oklahoma, New Jersey usw.) einen solchen Ansturm und ein solches Gedeihen erlebt, und es ist äußerst unwahrscheinlich, daß ihnen jemals wieder ein ähnliches zuteil werden wird. In dem führenden Gebiet — der Grafschaft Joplin in Missouri — wurden zahlreiche neue Zinkbergwerke eröffnet und alte, die man stillgelegt hatte, als der Zinkpreis auf 5 Cents das Pfund gesunken war, wieder in Betrieb gesetzt. Den übrigen Zinkgebieten ging es ähnlich. Abfälle und Nebenprodukte, die man früher achtlos beiseite warf, wurden sorgfältig durchgearbeitet, um möglichst viel Zink herauszuziehen.

So sprang die Zinkerzeugung in den Vereinigten Staaten in der zweiten Hälfte von 1915 und der ersten von 1916 toll in die Höhe. Das schon genannte Butte & Superior-Bergwerk brachte es im ersten Halbjahr 1916 auf eine Förderung von 90 Mill. Pfund, die ihm monatlich einen Gewinn von 1 Mill. $ einbrachte. Eine andere Zinkfirma, die Interstate Callahan-Gesellschaft in Idaho, hatte es vor wenigen Jahren erlebt, daß ihre Aktien auf 50 Cents heruntergingen, und noch in den Jahren vor dem Kriege schloß sie mit einem Fehlbetrag. 1915 aber stiegen ihre Aktien auf 27 $, und in etwa $^5/_4$ Jahren zahlte sie 4 Mill. $ an Dividenden aus.

Noch ein Beispiel: die New Jersey Zink Company warf im Laufe von $1^1/_2$ Jahren Dividenden von mehr als 15 Mill. $ aus. Aehnlich ging es der Caledonia Company.

Kann das in Zukunft so bleiben? Ganz sicher nicht. Schon sind die Zinkpreise wieder erheblich gefallen, nach dem Friedensschlusse werden sie noch weiter zurückgehen müssen.

Der Zinkpreis für das Pfund betrug in Nordamerika im

Juli 1914	4,75	Cents
Januar 1915	5	„
Juni 1915	27	„
Dezember 1915	17	„
September 1916	9	„

Dieser Rückgang dürfte sich fortsetzen, so daß die amerikanische Zinkhütten-Industrie der Zukunft mit lebhafter Besorgnis entgegensieht. Der Grund liegt in den unvermeidlichen Wirkungen, die der britische Handelskrieg gegen Deutschland, ist er wirklich erfolgreich, auch auf den amerikanischen Wettbewerb haben muß. Die englische Regierung hat — unter Verletzung eines für unantastbar geltenden Grundsatzes des Völkerrechts — die Verträge der australischen Zinkbergwerke über die Lieferung ihrer Zink-Konzentrate nach Deutschland aufgehoben, um imstande zu sein, im britischen Reiche selbst Zinkschmelzhütten aufzubauen. Die Verbündeten sollen daran teilhaben. So hofft die Entente sich von dem deutschen Wettbewerb unabhängig zu machen. Gleichzeitig aber wird sie — falls ihre Pläne tatsächlich von Erfolg gekrönt sind, was immerhin abzuwarten bleibt — auch von den Vereinigten Staaten unabhängig. Was sollen diese dann mit den außerordentlichen Erweiterungen ihrer Zinkhütten beginnen? Seit

Ausbruch des Krieges haben sich die amerikanischen Zinkschmelzhütten beinahe verdoppelt. Nach dem Kriege treten in den internationalen Wettbewerb die deutschen und belgischen Schmelzwerke von neuem ein. Sicherlich wird also der Wettbewerb auf dem internationalen Zinkmarkte nach Friedensschluß noch schärfer sein als vorher. Die amerikanische Zinkindustrie muß sich daher, nachdem sie in kurzem Zeitraum fabelhafte Gewinne durchlebt hat, darauf gefaßt machen, mit einem so namhaften Rückgang der Zinkpreise zu rechnen, daß nur diejenige Firmen hoffen können, die dann ausbrechende Krisis zu überstehen, die einen Teil ihrer Kriegsgewinne dazu benutzt haben, bedeutende Rückstellungen zu machen oder Betriebsverbesserungen durchzuführen, die eine Verbilligung des Verfahrens ermöglichen.

Freilich werden die amerikanischen Zinkhütten keinen Mangel an Erzen leiden. Wenn ihre Leistungsfähigkeit sich dem ungeheuren Bedarf zum Trotz auch während des Jahres 1916 nicht auf kaum mehr als 650000 t gehoben hat (gegenüber 460000 t Rohzink 1915 und 335900 t 1914), so war dies nur darauf zurückzuführen, daß die Hüttenanlagen nicht mehr leisten konnten. Dagegen erfuhr die Aufbereitungstechnik in Nordamerika durch das sogenannte Flotations-Verfahren eine bedeutsame Verbesserung, so daß die Erzgewinnung der Vereinigten Staaten dadurch und durch die Erschließung neuer Lagerstätten eine außerordentliche Vermehrung erfuhr.

In wie geringem Maße die Vereinigten Staaten auf die Zufuhr ausländischer Erze angewiesen sind, ergeben folgende Zahlen[1]): es wurden in der Union verhüttet

	1913	1914	1915
		Metrische Tonnen	
inländische Erze	801 800	767 200	1 012 800
mexikanische Erze	18 100	14 900	44 600
kanadische Erze	5 500	9 600	12 700
australische Erze	—	—	62 000
sonstige Erze	—	—	8 400

Immerhin ist die Steigerung der Zinkerzeugung in den Vereinigten Staaten so bedeutend, daß die amerikanischen Gruben nicht genug Erz lieferten, sondern daß die Einfuhr großer Mengen von Zinkerz, namentlich aus Australien, nötig war.

Nach dem „Economista d'Italia." betrug die Zinkgewinnung der Vereinigten Staaten:

	englische Pfund	im Werte von
1913	15 565 324	955 667 $
1914	129 694 022	8 540 668 „
1915	251 348 910	31 556 898 „
1916	512 732 281	59 303 928 „

In Tonnen stellte sich die Zinkerzeugung 1916 auf 658000 t, d. h. gegenüber dem Vorjahre 170000 t mehr. Auf die einheimische Erzeugung entfielen von der Ziffer des Jahres 1916 553000 t im Werte von 150 Mill. $, während aus eingeführtem Erz 105000 t im Werte von

1) „Engineering and Mining Journal" 1. April 1916.

30 Mill $ gewonnen wurden; zusammen also für 180 Mill. $ — während die Zinkerzeugung des Jahres 1915 im Gesamtbetrage von 489 519 t nur einen Wert von 121 400 000 $ ergeben hatte. Die Wertsteigerung (50 Proz.) fällt auch hier in die Augen.

Wie das „Wall Street Journal" vom 22. Februar 1917 angibt, ist die Zinkausfuhr der Vereinigten Staaten zwischen 1913 und 1916 um 2600 Proz. gestiegen. Die Ziffern betragen:

Zinkausfuhr der Vereinigten Staaten:

	t	Wert in $
1913	6 949	955 667
1914	57 899	8 540 000
1915	112 209	31 600 000
1916	188 719	59 400 000

Für die zukünftige Lage des deutschen Zinkhütten-Gewerbes werden wir ferner zu beachten haben, daß England mit seinen Kolonien sich mit aller Gewalt bestrebt, Deutschland aus seinem früheren Zinkgeschäft auszuschalten.

Deutschland förderte 1913 aus eigenem Boden 679 600 t Zinkerz, deren Metallgehalt auf 250 300 t berechnet wurde, während es aus dem Auslande rund 313 300 t einführte, wovon allein 165 600 t aus Australien stammten. Dieses lieferte also mehr als die Hälfte der von deutschen Zinkhütten verarbeiteten ausländischen Erze. Dagegen war die Ausfuhr deutscher Zinkerze unerheblich: sie betrug 1913 nur 44 700 t, die hauptsächlich nach Oesterreich und Belgien gingen.

England ist nun bestrebt, uns die australischen Zinkerze ganz abzuschneiden und gleichzeitig eine eigene Zinkhütten-Industrie im Rahmen des britischen Reiches zu entwickeln. Mitte 1916 traf die englische Regierung Abmachungen mit der australischen, wonach die erstere in einem Zeitraum, der sich 10 Jahre nach dem Friedensschluß erstrecken soll, jährlich 100 000 t Zinkerz und 45 000 t fertiges Zink von Australien abnehmen wird. Da zur Gewinnung der letzteren 112 500 t Erz erforderlich sein werden, so sind insgesamt jährlich 212 500 t australisches Zinkerz für England nötig. Darüber hinaus hat Australien jedoch jährlich etwa 400 000 t Erz zur Verfügung. Diese hofft man in Frankreich und Belgien unterbringen zu können. Zur Ausführung der nötigen Arbeiten gewährt die englische Regierung der australischen einen Vorschuß von 500 000 £. Es ist zu diesem Zwecke eine Gesellschaft (in Tasmanien) mit dem Grundkapital von 1 000 000 £ gegründet worden. Bedauernd meinte die „Times", als sie diese Mitteilungen brachte: trotz diesem großzügigen Plane werde England damit noch nicht unabhängig von fremdem Zinkbedarf, so daß die Abmachungen enttäuschten; immerhin sei es nur angenehm, daß nunmehr die Deutschen ihre Herrschaft über den australischen Zinkerzmarkt verloren hätten.

Eine Kabelmeldung der „Financial News" vom 11. Januar 1917 aus Hobart (Tasmanien) besagte: die dort errichteten elektrolytischen Zinkschmelzwerke hatten den Betrieb nunmehr begonnen; die erste Zinklieferung soll im Juni fertig sein.

Schon 1916 hatte ein Zinkschmelzwerk in Trail (Britisch-Kolumbia) seinen Betrieb aufgenommen. Vom März an, da es eröffnet wurde, bis Ende Dezember erzeugte es 6 Millionen englische Pfund Rohzink im Werte von 1 Mill. $. Canada trat damit zum ersten Male in die Reihe der zinkverhüttenden Länder ein.

Auf alle Fälle wird also nach dem Kriege ein scharfer Wettbewerb auf dem internationalen Zinkmarkt, sowohl für Zinkerz wie für verhüttetes Zink, einsetzen. Nur wird davon nicht allein Deutschland, sondern auch die nordamerikanische Union betroffen. Die Eigenversorgung Deutschlands mit Rohzink dürfte auch durch den englisch-australischen Wirtschaftskrieg nicht in Frage gestellt werden, da wir glücklicherweise unseren gesamten Zinkverbrauch aus inländischen Erzen decken können. (G. C.)

III.

Die Eierpreise in Mannheim.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim.

Zufolge der Getränk- und Viktualientaxe für den Monat Dezember 1795 kosteten damals in Mannheim 2 Eier 4 kr., d. s. 12 Pfg. Vom Januar 1796 ab wurde indessen kein Preis mehr festgesetzt. Im Juli 1806 erhielt man für 4 kr. 4 Eier, im August desgleichen, im September für 8 kr. 7 Eier, im Oktober für 4 kr. 3 Eier, und im November für 8 kr. 5 Eier; die Umrechnung ergibt folgende Eierpreise für je 10 Stück: im Juli und im August 1806 29 Pfg., im September 33 Pfg., im Oktober 39 Pfg. und im November 46 Pfg.

Vom Dezember 1809 ab bis März 1836 sind uns nun die Eierpreise — abgesehen vom Februar 1814 und Januar 1828 — Monat für Monat bekannt (siehe Tabelle I).

Tabelle I. Preis für 10 Eier 1810—1836.

Jahr	Jan. Pfg.	Febr. Pfg.	März Pfg.	April Pfg.	Mai Pfg.	Juni Pfg.	Juli Pfg.	Aug. Pfg.	Sept. Pfg.	Okt. Pfg.	Nov. Pfg.	Dez. Pfg.	Jahresdurchschnitt Pfg.
1810	58	58	29	19	26	26	29	29	33	39	46	46	37
1811	58	39	29	26	26	29	29	29	29	39	39	46	35
1812	58	58	29	29	29	29	39	33	39	46	46	58	41
1813	77	46	29	29	29	29	33	33	39	46	58	77	44
1814	77	.	29	29	29	33	33	33	39	46	58	58	42
1815	58	58	29	29	29	33	33	33	33	46	46	58	40
1816	58	58	33	33	33	29	33	39	39	46	58	58	43
1817	58	58	39	33	39	58	58	46	46	58	58	77	52
1818	77	58	46	29	29	33	39	39	39	58	77	77	50
1819	77	50	39	39	29	33	33	33	33	39	46	58	42
1820	58	46	29	29	29	29	26	26	33	33	39	39	35
1821	39	39	39	39	26	26	26	26	26	26	26	46	32
1822	46	33	23	23	21	21	23	23	23	33	33	58	30
1823	58	58	33	33	21	23	29	29	26	26	26	39	33
1824	39	26	23	23	23	23	23	23	23	23	46	46	28
1825	46	33	23	23	19	19	19	19	21	29	39	46	28
1826	46	33	33	19	19	19	19	23	23	29	33	33	27
1827	33	46	26	21	16	16	19	19	19	33	46	46	28
1828	.	39	26	19	21	23	23	23	26	29	39	46	29
1829	46	46	29	21	19	21	23	23	29	33	39	58	32
1830	77	58	26	21	21	19	23	23	33	39	39	39	35
1831	39	39	23	23	21	23	26	29	29	29	39	46	31
1832	58	43	29	39	26	26	33	29	39	39	46	46	38
1833	46	36	33	29	29	26	58	26	39	39	39	46	37
1834	39	29	26	23	23	23	26	29	34	29	48	58	32
1835	48	43	29	26	23	25	29	29	39	39	46	58	36
1836	46	35	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Und zwar erhielt man im Dezember 1809 für 8 kr. 4 Eier, d. h. das Ei kostete 6 Pfg., und für 10 Eier mußten 58 Pfg. bezahlt werden. Im Januar und Februar 1810 veränderte sich der Preis nicht. Alsdann kam ein gewaltiger Preissturz; im März bekam man für 4 kr. 4 Eier; 10 Eier kosteten also nunmehr 29 Pfg., gegen 58 Pfg. in den drei vorhergehenden Monaten. Der April brachte eine abermalige bedeutende Verbilligung; für 6 kr. wurden 9 Eier verabreicht, so daß sich der Preis für 10 Eier auf nur 19 Pfg. stellte. In den folgenden Monaten ging die Bewegung wieder aufwärts; im Mai und Juni mußte man für 9 Eier je 8 kr. anlegen; im Juli und August erhielt man für 4 kr. 4 Eier, im September für 8 kr. 7 Eier, im Oktober 6, im November und Dezember nur noch 5 Eier. Der Preis für 10 Eier betrug hiernach im Mai und Juni 26 Pfg., im Juli und August 29 Pfg., im September 33 Pfg., im Oktober 39 Pfg., im November und Dezember 46 Pfg. Im Januar 1811 ging es abermals aufwärts: für 1 Ei mußten 2 kr. bezahlt werden, und damit betrug der Preis für 10 Stück 58 Pfg., wie im Januar 1810. Gegen die Mitte des Jahres wurden die Eier wiederum billiger, und gegen das Ende zog der Preis wieder an.

Diese Bewegung wiederholte sich so ziemlich Jahr für Jahr. Auffallende Abweichungen von dieser Regel sind für die Monate Juni und Juli des Teuerungsjahres 1817 und für den Juli 1833 festzustellen.

Am billigsten waren die Eier im Mai und Juni 1827; damals erhielt man für 8 kr. 14 Eier, d. h. 10 Eier kosteten nur 16 Pfg. Das Preismaximum betrug 77 Pfg. für 10 Eier und zwar wurde dies erreicht: im Januar 1813, im Dezember 1813, im Janur 1814, im Dezember 1817, im Januar, November und Dezember 1818, im Januar 1819 und im Januar 1830.

Rechnet man für die einzelnen Monate der 25 Jahre 1811—1835 die Durchschnittspreise aus, so erhält man folgende Reihe:

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
54	45	30	26	25	27	30	29	32	37	44	53

Am billigsten sind also die Eier jeweils in den Monaten April und Mai, am teuersten zur Winterzeit, im Dezember und Januar.

Für die 40er Jahre sind uns keine Preise bekannt. Was das sechste Jahrzehnt anlangt, so wissen wir nur, daß Ende des Jahres 1857 in Mannheim frische Eier das Stück zu 2 kr. — 6 Pfg. — angeboten worden sind.

Dagegen gibt uns vom Jahre 1866 ab bis zur Gegenwart eine fortlaufende Statistik Auskunft über die Bewegung der Eierpreise. Für die Jahre 1866—1898 verdanken wir die letzteren den für das Großherzoglich Badische Statistische Landesamt in Karlsruhe angestellten Ermittelungen; zur Verfügung stehen uns indessen nur die Jahresdurchschnittspreise (siehe Tabelle II).

Tabelle II. Preis für 10 Eier 1866—1897.

Jahr	Pfennig	Jahr	Pfennig	Jahr	Pfennig	Jahr	Pfennig
1866	46	1874	60	1882	62	1890	70
1867	50	1875	60	1883	66	1891	63
1868	50	1876	65	1884	65	1892	76
1869	47	1877	62	1885	73	1893	67
1870	58	1878	60	1886	68	1894	64
1871	57	1879	60	1887	65	1895	63
1872	57	1880	62	1888	64	1896	60
1873	64	1881	61	1889	63	1897	60

Im Jahre 1898 hat das Statistische Amt der Stadt Mannheim die Eier in seine Preisstatistik aufgenommen, so daß wir in der Lage sind, von da an wieder Monat für Monat die Preisgestaltung zu verfolgen (siehe Tabelle III).

Während bis zum Jahre 1913 schlechtweg der Preis für 10 Eier festgestellt wurde, ermittelte man vom Januar 1914 an einmal den Preis für Trinkeier, zum andern für Kisten-, bzw. Sied- oder Kocheier; den Preis für die letzteren haben wir jeweils in Klammern beigefügt.

Für den Zeitraum 1866—1897 läßt sich nun folgendes sagen, wobei wir von der Betrachtung der Jahresdurchschnittspreise zunächst (siehe unten) absehen wollen.

Nach unseren weiteren Unterlagen wurden im Februar 1868 in Mannheim frische Eier das Stück zu 2 kr. — 6 Pfg. — angeboten. Im April 1869 konnte man 7 gute frische Eier um 8 kr. — 23 Pfg. — beziehen und 100 Stück um 1 fl. 48 kr. — 3,08 M. Mitte Februar 1874 kosteten 100 frische große Eier 4 fl. 6 kr., d. h. 7,01 M.

Mitte November 1876 betrug der Preis für 10 Stück 60 Pfg.

Die im Jahre 1879 gegründete Eierhandlung Emanuel Strauß bot Ende dieses Jahres Eier zu folgenden Preisen an:

1. Frische gute Siedeier.

	Deutsche Eier M.	Italienische Eier M.
100 Stück	6,20	7,70
50 „	3,10	3,90
25 „	1,60	2,00

2. Kalkeier.

100 Stück	5,40 M.	frei ins Haus geliefert.
50 „	2,70 „	
25 „	1,40 „	

Ende April 1880 bot diese Eierhandlung italienische Ware an, und zwar 100 Stück zu 5,60 M., 50 Stück zu 2,80 M., 25 Stück zu 1,40 M., frei ins Haus geliefert.

Mitte Januar 1881 kosteten bei diesem Spezialgeschäft:

	Deutsche Eier M.	Italienische Eier M.
100 Stück	6,20	8,50
50 „	3,10	4,25
25 „	1,60	2,15

Im Februar wurde der Preis für italienische Eier auf 7,90 M. für 100 Stück ermäßigt. Die weitere Preisgestaltung war folgende:

	Deutsche Eier M.	Italienische Eier M.
5. März 1881	5,40	7,00
8. „ 1881	5,00	6,00
15. „ 1881	4,80	5,80
23. „ 1881	4,60	5,60
23. Oktober 1881	6,00	8,20
29. Januar 1882	6,80	—
5. Februar 1882	6,20	—
7. November 1882	6,40	—

Im Oktober 1887 wurden deutsche Siedeier zu 5, 6 und 7 Pfg. angeboten, Kocheier zu 6 Pfg. und italienische Siedeier zu 9 Pfg. das Stück.

Am 4. März 1888 machte die Eierhandlung Strauß bekannt, daß deutsche und italienische Eier wesentlich billiger geworden seien; infolgedessen würden die ersteren zu 5, 6, $6^1/_2$ und 7 Pfg. das Stück verkauft werden.

Mitte April 1888 war der Preis für 100 deutsche Eier 4,60 M. und für 100 italienische Eier 5,60 M.

Anläßlich eines Wunsches der Marktkommission, die Wochenmarktordnung dahin abzuändern, daß nicht nur Kartoffeln und Bohnen, sondern möglichst alle auf den Markt gebrachten Verbrauchsgegenstände nach dem Gewicht verkauft werden sollten, wurde — Ende 1888 und Anfang 1889 — die Frage behandelt, ob sich auch bezüglich der Eier eine entsprechende Vorschrift empfehlen würde. Die Marktkommission bejahte diese Frage. Das Großherzogliche Bezirksamt hatte aber Bedenken. Die Anfrage bei anderen Städten ergab, daß in Berlin, München, Frankfurt, Stuttgart usw. eine derartige Bestimmung nicht bestand.

Dagegen war in Osnabrück der Eierverkauf nach dem Gewichte polizeilich verordnet; das Pfund Eier kostete damals 40 Pfg. und stieg im Winter bis auf 60 Pfg. Die Ansichten in Mannheim waren sehr geteilt; der Stadtrat stimmte dem Antrag der Marktkommission zu; das Großherzogliche Bezirksamt hielt an seinem ablehnenden Standpunkt fest.

Anfang Juli 1890 kosteten 100 frische und gute Eier 4,80 und 5 M. Ende November wurden folgende Preise verlangt: italienische Siedeier das Stück $8^1/_2$ und 9 Pfg., 100 Stück 8,20 M., 1000 Stück 81 M.; bayerische Eier 100 Stück 6,20 M.; ungarische Eier 100 Stück 6,10 M., 1000 Stück 60 M.; Kalkeier 100 Stück 5,60 M., 1000 Stück 55 M.

Nach diesen Einzelaufzeichnungen wollen wir nunmehr Tabelle III betrachten.

Tabelle III. Preis für 10 Eier 1898—1917.

Jahr	Jan. Pfg.	Febr. Pfg.	März Pfg.	April Pfg.	Mai Pfg.	Juni Pfg.	Juli Pfg.	Aug. Pfg.	Sept. Pfg.	Okt. Pfg.	Nov. Pfg.	Dez. Pfg.	Jahresdurchschnitt Pfg.
1898	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
1899	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	70	61
1900	70	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	61
1901	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
1902	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	75	61
1903	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75
1904	75	75	75	75	75	75	75	70	70	70	70	70	73
1905	70	75	75	80	80	80	80	80	80	80	90	100	81
1906	100	100	100	80	80	80	80	80	80	90	90	90	88
1907	90	90	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	82
1908	100	80	70	70	70	70	75	70	70	75	70	80	75
1909	75	90	80	73	73	70	70	70	71	71	75	86	75
1910	80	85	74	70	70	70	70	70	70	70	70	88	74
1911	80	85	78	70	70	70	70	70	70	75	80	80	75
1912	80	90	88	70	70	69	70	70	70	75	80	83	76
1913	80	79	73	70	70	70	70	70	71	73	70	78	73
1914	115	118	95	88	90	90	90	120	120	135	140	140	112
	(85)	(90)	(70)	(67)	(68)	(68)	(70)	(88)	(90)	(98)	(100)	(118)	(84)
1915	140	140	140	130	130	150	170	170	180	190	190	280	168
	(115)	(100)	(108)	(110)	(115)	(128)	(135)	(135)	(152)	(170)	(180)	(206)	(138)
1916	230	218	203	210	215	218	213	210	210	248	260	260	225
	(180)	(165)	(165)	(235)	(220)	(218)	(225)	(245)	(275)	(320)	(320)	(320)	(240)
1917	260	260	260	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	(320)	(320)	(320)										

Hiernach kosteten im Januar des Jahres 1898 in Mannheim 10 Eier 60 Pfg. Eine Aenderung, und zwar eine Erhöhung um 10 Pfg., trat dann erst im Dezember 1899 ein. Im Februar 1900 ging der Preis auf seinen alten Stand zurück. Eine abermalige Heraufsetzung — diesmal um 15 Pfg. — erfolgte im Dezember 1902. Trotz mehrerer Schwankungen in den späteren Monaten und Jahren ist die Tendenz des Eierpreises weiterhin eine steigende.

Während der Monate Dezember 1905, Januar, Februar und März 1906 kostete das Ei durchschnittlich 10 Pfg. Einen Preis von über 10 Pfg. für das Stück finden wir in unserer Tabelle erstmals im Januar 1914; 10 frische Trinkeier kosteten zu jener Zeit 1,15 M.; für 10 Kisteneier betrug der Preis 85 Pfg.

Der Krieg nun brachte eine gewaltige Verteuerung der Eier mit sich. Im Juli 1914 kosteten 10 Trinkeier 90 Pfg., im August aber 1,20 M.; die Preissteigerung beträgt somit $33^1/_3$ v. H. Im Oktober erfolgte eine weitere Erhöhung um 15 Pfg. und im November eine abermalige um 5 Pfg. Immerhin waren damals die Eier noch verhältnismäßig billig; so wurden noch Ende Januar 1915 größte Kocheier zu 8 Pfg., größte frische italienische Kocheier zu 9 Pfg. und große frische Siedeier zu 11 Pfg. das Stück in Mannheim angeboten. Im Laufe des Jahres 1915 wurden aber die Eier um 100 Proz. teurer; im Dezember mußten die Verbraucher für 1 Trinkei 28 Pfg., für 1 Sied-

oder Kochei 20,6 Pfg. bezahlen. Im November verkaufte die bereits mehrmals erwähnte Eierhandlung Strauß frische große bulgarische Eier, 1 Stück 17 Pfg., 100 Stück 17 M., 1000 Stück 170 M. Anfang Dezember mußte jedoch dieses Geschäft „wegen Warenmangels bis auf weiteres geschlossen“ werden; die erste empfindliche Eierknappheit war eingetreten. Um dieser einigermaßen zu steuern, gab das städtische Lebensmittelamt aus seinen Beständen an Kühlhauseiern kurz vor den Weihnachtsfeiertagen größere Mengen an die hiesigen Eierhändler; diese waren verpflichtet, nicht mehr als 3 Stück an jeden Käufer und zwar nur an Mannheimer Verbraucher abzugeben und den Preis von 20 Pfg. für das Stück nicht zu überschreiten.

Zur Verhütung und Bekämpfung von Preistreibereien hat übrigens die städtische Preisprüfungsstelle für Marktwaren bereits in den letzten Monaten des Jahres 1915 Richtpreise für Eier festgesetzt, die gegebenenfalls nur mit Genehmigung des städtischen Preisprüfungsamts überschritten werden durften.

Das Jahr 1916 brachte gewaltige Verschiebungen. Nach der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. April mußten die aus dem Ausland eingeführten Eier an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgeliefert werden. Vom 18. Mai ab konnten in Mannheim Eier nur noch gegen Marken gekauft werden; übrigens war Baden der erste Staat, der die Eierkarte eingeführt hat. Zunächst sollten in der Woche 3 Eier auf den Kopf verteilt werden; am 10. September wurde bestimmt, daß auf die Eierkarte in der Woche nur ein Ei abgegeben werden darf. Vom 1. bis 21. Oktober durften für eine Person höchstens zwei Eier abgegeben werden. Am 21. November 1916 trat die Kundenliste für Eier in Mannheim in Kraft. In der Zeit vom 18. Mai 1916 bis 17. März 1917 erhielt in Mannheim jede Person 25 Eier, d. h. während dieser 10 Monate kommen durchschnittlich auf den Kopf und Monat 2,5 Eier.

Was nun die Eierpreise im Jahre 1916 anlangt, so gingen dieselben in den ersten Monaten gegenüber dem letzten Monat des vorhergehenden Jahres zurück. Im Januar wurden Tausende von bulgarischen Eiern um 18 Pfg. das Stück in den hiesigen Eierhandlungen verkauft.

Ferner gab das Lebensmittelamt wiederum Kühlhauseier an die Geschäfte, die von den Verbrauchern höchstens 20 Pfg. verlangen durften; um möglichst zu verhindern, daß die Eier zu einem höheren Preise verkauft wurden, ließ das Lebensmittelamt die Eier mit einem Stempel versehen; der von der Preisprüfungsstelle für Marktwaren festgelegte Richtpreis betrug nämlich zu jener Zeit 20—24 Pfg.

Die niedersten Preise hat der März aufzuweisen; so setzte die Preisprüfungsstelle am 6. März für frisch gelegte Eier einen Richtpreis von 20 Pfg. fest, für die übrigen Eier einen solchen von 15—17 Pfg.; Ende Dezember 1915 war der Richtpreis für Eier 25—26 Pfg.

Die Eierhandlung Strauß bot Anfang März 1916 „gute, große, zum Backen und Kochen geeignete“ Kalkeier zum Preise von 16 Pfg. für 1 Stück, und von 15,50 M. für 100 Stück an.

Am 23. März wurde erstmals für holländische Eier ein Richtpreis von der Preisprüfungsstelle beschlossen, und zwar 22 Pfg. für das Stück.

Im April kosteten in Mannheim holländische Eier bis zu 24 Pfg., oldenburgische bis zu 25, Anfang Mai dänische und schwedische ebenfalls bis zu 24 Pfg.

Anfang April kamen — für die minderbemittelte Bevölkerung — in den städtischen Läden ungarische Eier zum Preise von 13 Pfg. das Stück zum Verkauf; an jeden Käufer wurden höchstens 3 Eier abgegeben.

Zu gleicher Zeit bot die Eierhandlung Strauß nochmals — aber wohl zum letzten Male — „jedes Quantum" große Kalkeier zu 16 Pfg., frische Eier zu 20 und 22 Pfg., Holländer Eier zu 23 Pfg. und extraschwere Holländer Trinkeier zu 24 Pfg. an.

Im Mai 1916 kam ein Erlaß des Großh. Badischen Ministeriums. Nach diesem durften die Kommunalverbände, um den Eierpreis auf einer erträglichen Höhe zu halten, als Erzeugerpreis keinen höheren Preis als 18 Pfg. festsetzen. Dem Aufkäufer durfte für die von ihm aufgekauften Eier bei der Ablieferung an den örtlichen Sammelstellen höchstens ein um 1½ Pfg. höherer Preis bewilligt werden. Der Preis, zu welchem der Inhaber der Sammelstelle an die Bedarfsgemeinden oder Bedarfskommunalverbände die Eier abzugeben hatte, durfte den Erzeugerpreis höchstens um 2 Pfg. übersteigen. Beim Verkauf an den Verbraucher war zum Verkaufspreis der Sammelstelle des Ueberschußverbandes höchstens ein Zuschlag von 1 Pfg. für das Ei zu gestatten, gleichgültig, ob der Vertrieb in eigener Verkaufsstelle der Gemeinde oder des Kommunalverbandes oder durch den Kleinhandel erfolgte. Hiernach ergab sich ein höchster Aufschlag zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis für das Ei von 3 Pfg. oder ein Verbraucherhöchstpreis von 21 Pfg.

Am 31. Mai setzte die Preisprüfungsstelle für ausländische Eier einen Richtpreis von 22 Pfg. fest; erhöht wurde derselbe am 27. Juli auf 24 Pfg., am 24. August auf 26 Pfg., am 21. September auf 32 Pfg.

Im Juli überwies das städtische Lebensmittelamt mehrere tausend polnische Eier zum Preise von 35 Pfg. das Stück an hiesige Konditoreien, Wirtschaften usw.

Im Oktober wurde der Preis für inländische Eier um 5 Pfg. heraufgesetzt; der Verbraucherpreis stellte sich nunmehr auf 26 Pfg.; als Erzeugerpreis wurden bis zu 22 Pfg. zugelassen.

Und schließlich, am 4. Februar 1917, setzte das Großh. Badische Ministerium des Innern für Inlandseier Höchstpreise fest; die Bekanntmachung ist heute noch in Kraft.

Hiernach darf im Großherzogtum Baden der Preis für ein Hühnerei guter Beschaffenheit bei Verkauf durch den Geflügelhalter (Erzeugerpreis) höchstens 22 Pfg. betragen. Dieser Höchstpreis gilt sowohl ab landwirtschaftlichem Betrieb wie frei Sammelstelle. Beim Weiterverkauf an den Verbraucher (Verbraucherpreis) darf der Preis höchstens 26 Pfg. betragen; tatsächlich hat sich also der Preis durch die Höchstpreis-

festsetzung nicht geändert, denn seit Oktober 1916 kostete das inländische Ei in Mannheim 26 Pfg.

Mit der gleichen Bekanntmachung wurden auch für Enten- und Gänseeier Höchstpreise bekannt gegeben. Beim Verkauf durch den Geflügelhalter beträgt der Preis für ein Entenei 30 Pfennig und für ein Gansei 50 Pfg. Der Preis beim Weiterverkauf an den Verbraucher darf den Erzeugerpreis um höchstens 4 Pfg. überschreiten; der Verbraucherhöchstpreis beträgt hiernach für ein Entenei 34, für ein Gansei 54 Pfg.

Damit sind wir bei der Gegenwart angelangt. Betrachten wir nun noch kurz die Jahresdurchschnittspreise des Zeitraums 1810—1916.

Am billigsten waren die Eier in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Während man im Jahre 1826 für 10 Eier im Durchschnitt 26 Pfg. bezahlen mußte, kosteten im Jahre 1916 solche 2,25 M.; sonach wurden die Eier in Mannheim in den 90 Jahren 1826—1916 um 765 Proz. teurer. Vor 100 Jahren, also im Jahre 1816, stellte sich der Durchschnittspreis auf 43 Pfg.; die Preissteigerung beträgt also für den Zeitraum 1816—1916 423 Proz. Da im Juli 1914 10 Eier 90 Pfennig, im März 1917 aber 2,60 M. kosteten, so beträgt bis jetzt während des Krieges die Preisheraufsetzung 189 Proz.

In Wirklichkeit ist indessen die Verteuerung der Eier noch größer; denn vielfach standen in den letzten Monaten nur ausländische Eier zum Preise von 32 Pfg. das Stück zur Verfügung. Berücksichtigt man dies, so waren im März 1917 die Eier um 722 Proz. teurer als vor 100 Jahren; seit dem letzten Friedensmonat ist eine Preissteigerung um 357 Proz. eingetreten. (G. C.)

IV.

Wohlfahrtspflege, Caritas und soziale Arbeit.

Zum 25-jährigen Jubiläum der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Von Elisabeth Gnauck-Kühne (†).

Wenn der Krieg eine Lebenserschwerung ist, so ist er auch zugleich eine Lebenserhöhung, denn er spannt alle Kräfte zur Betätigung an. Wir erleben eine gesteigerte Tätigkeit auf allen Gebieten. Die wirtschaftliche Gütererzeugung ruft nach Händen, die Munitionswerkstätten und chemischen Fabriken arbeiten fieberhaft, und daneben zeigt eine stets anschwellende Literatur, wie Deutschland durch seine Geistesarbeiter denkt, und wie es in unserem Volke dichtet. Auch auf pädagogischem Gebiete herrscht reges Leben. Der Kampf um die Schule ist unter der Losung Einheitsschule erneut ausgebrochen; die Frage des weiblichen Dienstjahrs wird lebhaft erörtert. Zu den bemerkenswertesten Zeichen der Zeit gehört die Gründung sozialer Frauenschulen in rascher Folge, nachdem eine längere Pause seit der Eröffnung der alten sozialen Frauenschulen in Berlin, Hannover, Heidelberg und der Frauenhochschule in Leipzig eingetreten war. Während des Krieges eröffneten Köln (mit zwei Schulen) und Stettin den Reigen, Frankfurt, Mannheim, München, Hamburg folgten, und Berlin eröffnete seine vierte soziale Frauenschule. Die Stettiner und eine der kölnischen Anstalten sind städtisch. Die erstere hat den Namen Frauendienstschule, die kölnische den Namen Wohlfahrtsschule erhalten. Damit sind die Vorstände der Schulen in feinem Verständnis für die Zeitforderungen der Entwicklung vorausgeeilt, denn die allgemeine Frauendienstpflicht wird ernstlich erwogen, und die Wohlfahrtspflege gewinnt zusehends an Bedeutung und allgemeiner Würdigung. Auch Charlottenburg wird eine Wohlfahrtsschule eröffnen. Die Stadt Köln hat außerdem in enger Verbindung mit ihrer Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung eine Frauenhochschule zur Ausbildung von Sozialbeamtinnen für leitende Stellungen geschaffen. Noch nie ist die Nachfrage nach sozial geschulten Arbeitskräften so groß gewesen wie jetzt. Staat und Stadt wetteifern in der Einstellung weiblicher geschulter Kräfte in ihren Anstalten für Wohlfahrtspflege oder Zentralen für soziale Fürsorge. Die Zahl der angestellten Sozialbeamtinnen ist so gewachsen, daß sie sich bereits in Vereinen zusammengeschlossen und Stellenvermittlung organisiert haben. Dabei ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch unbesoldete Sozialarbeiterinnen dem Verein

angehören können. Die Frage wurde verneint. Mit ihr war die Erörterung über den Charakter der unbesoldeten ehrenamtlichen Tätigkeit gegeben. Die ehrenamtliche Tätigkeit setzte man mit Caritas gleich, die besoldete mit sozialer Berufsarbeit [1]). Mit dieser Erörterung ist eine Frage neu aufgerollt, die in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die sozialen Arbeiter lebhaft beschäftigte und auch jetzt wieder sozial und karitativ arbeitende Kreise interessiert. Damals fragte man kurz und klar: Caritas oder soziale Arbeit?

Die Zeitumstände, aus denen das Problem herausgewachsen war, waren freilich andere. Das Jahr 1848 hatte ein Aufblitzen von Bestrebungen gezeitigt, die dem Wohl des arbeitenden Volkes galten, man wollte das Volk „organisieren". Auch in der Kirche fand das Bestreben einen Wiederhall. Bischof von Ketteler hielt seine sozialen Predigten, und Kolping gründete Gesellenvereine. Selbst die Frauenwelt war von der Bewegung erfaßt; eine Luise Otto-Peters, die Gründerin der deutschen Frauenbewegung, konnte dem sächsischen Ministerium zurufen: „Vergeßt der Arbeiterinnen nicht!" Aber das Interesse an Bestrebungen, die unmittelbar dem Volkswohl galten, flaute in der breiten Oeffentlichkeit bald ab. Das Volk beruhigte sich, und seine Freunde schwiegen bis zum Auftreten von Schulze-Delitzsch, Lassalle und Marx. Eine längere Friedenszeit ließ politische Interessen nicht in den Vordergrund treten. Der Sauerteig, der durch die neue Auffassung vom Staate in die menschliche Gesellschaft geworfen war, mußte sich erst allmählich durchsetzen und feste Formulierungen herausbilden. So führten die sozialen und politischen Interessen ein kryptogames Dasein, sie sanken gleichsam in das Unterbewußtsein der Nation; das geistige Leben wandte sich Bildungsfragen zu. Das Ideal der Humanität wurde auf die Fahne geschrieben. Als den Weg zu diesem Ziel betrachtete man Erziehung und Unterricht. Das französische Schlagwort von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wirkte in anderer Tönung dabei mit. Die Brüderlichkeit, eine Gesinnung, sollte durch Humanität in Tat umgesetzt, sollte Verbrüderung werden und Gleichheit aus sich heraus bewirken. Freiheit verlangte man in Kirche und Leben nach englischem Vorbild, und Einfluß auch besonders im Wirtschaftsleben, das in immer steigendem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigte. Der volkswirtschaftliche Kongreß wurde ein Brennpunkt des öffentlichen Lebens und stellte die Bildungs- und Humanitätsbestrebungen in Schatten. Englische Erfindungen wurden in Deutschland angekauft, vervollkommnet und mit Eifer angewandt. Industriezentren bildeten sich im Königreich Sachsen, in Rheinland-Westfalen, die Kohlen- und Eisengewinnung beschäftigten das Ruhr- und Saargebiet und Schlesien. Fabriken erstanden, Maschinen hielten ihren Einzug. Jedermann konnte ungehindert produzieren; die Zunftschranken wurden durch die Gewerbefreiheit niedergelegt. Die Freizügigkeit ließ die Städte anschwellen. So wollte es die manchesterliche

---

1) Vgl. Alice Salomon in Nr. 21 und die Antwort von R. v. Erdberg in Nr. 22 der „Concordia", 1916.

Richtung im Wirtschaftsleben, und der politische Liberalismus verhalf ihr zur Herrschaft. Die frei gewordenen Kräfte regten sich, die Frankreich auferlegte Kriegsentschädigung gab den letzten Anstoß, und ein beispielloser Aufschwung setzte ein.

Aber bald zeigten sich bedenkliche Risse in dem Fundament des stolzen Baues unseres Wirtschaftslebens. Die soziale Frage war da. Sie zeitigte den Ruf nach Sozialreform, und in ihrem Dienste die soziale Arbeit. Diese war eine neue Erscheinung. Bislang war auf dem Gebiete der Nächstenhilfe die Caritas, die dienende Nächstenliebe, Alleinherrscherin gewesen. Die soziale Arbeit trat zu ihr in bewußten Gegensatz.

Die Caritas, die irrationale, aus natürlichen Trieben allein nicht zu erklärende Nächstenliebe, konnte auf eine ununterbrochene gewaltige Ueberlieferung zurücksehen, die so alt ist wie die Religion.

Auch der rein natürliche Mensch, der Mensch als animale, kennt Gemütstriebe, Gefühle, wie wir sie auch bei den Tieren beobachten, und zwar in einem Grade, der zur Symbolisierung der aufopfernden Mutterliebe in der Tiergestalt des Pelikan führen konnte. Mit Caritas können wir diese Gefühle des Naturmenschen aber noch nicht bezeichnen, es sind Instinkte, unbewußt und unfreiwillig auf den Zweck gerichtete Triebe. Zur Caritas wurden sie erst durch die Religion erhoben. Unter den Trieben des natürlichen Menschen war es nicht der Geschlechts-, sondern der Mutterinstinkt, das weibliche Prinzip, das der Einwirkung der Religion den Hebelpunkt bot. Der Mutterinstinkt ist soziologisch das Primäre, der Urquell altruistischer Gefühle und damit der Caritas. Der Mann will Befriedigung, die Mutter Hingebung. Der Mann will das Geschlecht, das Weib aber das Kind. Der Mutterinstinkt ließ das Weib Zuneigung für den Säugling empfinden, der sie behinderte, belästigte. Mit Leichtigkeit hätte sie sich des hilflosen Wesens entledigen können, statt dessen nahm sie alle Last willig und geduldig auf sich. Zur Mütterlichkeit, zur Gesinnung wurde dieser Urtrieb der Mutterschaft freilich erst durch die Religion. Gratia supponat naturam. Die Religion war es, die die Gemütstriebe des Menschen aber nicht nur erklärte, sondern auch dimensional entwickelte. Instinkt ist immer zeitlich und zwecklich abgegrenzt, Caritas wächst über natürliche Beziehungen hinaus. Die Instinkte teilt die menschliche Natur mit den tierischen Lebewesen sowohl an Art wie an Stärke; ihre Beeinflussung und Entwicklung durch die Religion kennt der Mensch allein. In der ersteren Behauptung eine Entwürdigung der Menschennatur sehen zu wollen, geht nicht an, denn wenn die Religion nichts Verklärungswürdiges vorgefunden hätte, wie hätte der Mensch religiös werden können? Im Gegenteil, diese Ansicht führt den Schnitt zwischen der Tier- und der Menschenwelt. Im Menschen fand die Religion Anknüpfung an Potenzen, die wir als Seele bezeichnen, und die dem Tiere fehlen. Diese Potenzen konnte sie zur Entfaltung bringen, und sie tat es. Sie setzte das menschliche Bewußtsein zum Uebernatürlichen in Beziehung und gab dem Triebleben Würde und erhöhten Wert. Die

Nächstenliebe wurde ein Gebot von grundlegender Bedeutung und großer Verheißung. Auch die heidnische Religion und das Judentum entwickelten ein hohes Maß von Verwandtenliebe. Antigone setzt für die Seelenruhe des gefallenen Bruders ihr Leben aufs Spiel, und die Juden haben von jeher ein vorbildliches Familienleben und große Wohltätigkeit gepflegt. Aber die weiteste Ausdehnung und größte Vertiefung fand die Nächstenliebe in der christlichen Lehre, die insonderheit die Liebe zu den Bedrängten empfahl, ja sogar die Feindesliebe verlangt. Die Kirche lehrte, daß die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit Charakteristika der Christen seien, und daß aller religiöse Glaube ohne Taten der Nächstenliebe wertlos sei. Liebeswärme durchdrang das religiöse Leben im Mittelalter, und nicht nur in engen, auserwählten, sondern in weiten Kreisen, so daß viele die Wonne des Wohltuns empfanden und sich daran erquicken konnten. Der Bettler war der Verursacher dieser inneren Freude und deshalb auch nicht die fragwürdige Gestalt von heute, der der Kampf angesagt worden ist, und deren gänzliche Beseitigung unser Stolz sein würde, er war vielmehr ein ergänzender Bestandteil der menschlichen Gemeinschaft. Almosengeber- und -nehmer befanden sich wohl bei dieser Rollenverteilung: das Almosengeben war eine religiöse Pflicht, deren Uebung keine Ueberhebung nahelegte; das Almosennehmen war erlaubt und mit keiner Schande verknüpft. Die Bettler, Krüppel und Blinden gehörten zu den Kirchtüren und Klosterhöfen wie der Lindenbaum zum Dorfbrunnen. Für alles wußte die werktätige Nächstenliebe Rat, so daß Karl Bücher sagen kann: „Die Anstalten, welche das Mittelalter geschaffen hat, genügten doch Jahrhunderte lang dem Bedürfnisse der Zeit, von der man mit Unrecht mehr verlangen würde, als ihre Mittel erlaubten."

Nun wäre es freilich unerklärlich, wie mittelalterliche Caritas eine solche Glut und Fülle aufweisen könnte, wenn sie ein Pflichtgebot und nichts weiter gewesen wäre. Pflicht ist ein fester, zuverlässiger, aber karger Boden, auf dem sich Häuser bauen lassen, irrationale Liebestätigkeit aber, dem ichbestimmten Menschen unfaßlich, sicher nicht gedeiht. Hier ist zu bedenken, wie stark die Ueberlieferung christlichen Gemeinschaftslebens im Mittelalter noch war. Die Kirche hieß die katholische, das heißt allen gemeinsame. Die zahlreichen Gottesdienste, deren Besuch das Kirchengebot vorschrieb, pflegten das Gemeindeleben; Formen des Gemeinschaftslebens wurden gefunden, die in glücklicher Weise die Schwierigkeiten jedes gemeinsamen Lebens überwanden und bis auf die Gegenwart dauern. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wurde beständig wach erhalten. Es lag im Geiste der Zeit, im Bettler den armen Bruder zu sehen, dessen Bedürfnislosigkeit, weit entfernt, ein Stein des Anstoßes zu sein, eher als Tugend empfunden wurde. Der Arme von Assisi verlangte von seinen Jüngern freigewählte Armut, möglichste Bedürfnislosigkeit, wie er denn selbst sich seines irdischen Besitzes entäußert hatte. Von unserem Zeitideal des Luxus und unserem Arbeits- und Zahlenwahnsinn war jene Stimmung allerdings weit entfernt, aber sie hat die Not *ihrer* Tage, wie Bücher sagt, wirksam bekämpft.

Wenn Bücher damit recht hat — und das hat er — so liegt die Ursache freilich nicht allein in der unleugbaren Wärme und dem Umfang der Caritas, sondern wesentlich mit in den Zeitumständen und der Beschaffenheit der menschlichen Gruppierung. Die deutsche Staatsgewalt im Mittelalter war zwar weit entfernt von der Machtzentralisation, wie wir sie kennen, aber die städtischen Gemeinden bildeten starke Selbstverwaltungskörper, in denen die einzelnen Berufsstände straff organisiert waren. Es sei nur erinnert an die Zünfte der Handwerker, die Gilden der Kaufleute. Die Stände standen fest, und das Arbeitsverhältnis der Abhängigen, der Gesellen und Lehrlinge, der zünftigen Arbeiterinnen und der Mägde, die dem Meister oder der Meisterin beim Zurichten des Flachses und der Wolle und beim Spinnen halfen, war gesetzlich festgelegt. Dazu kam, daß die Ansammlung von Menschen nicht annähernd so groß war wie heute. Wenn wir eine Stadt von 5000—20000 Einwohnern statistisch als Kleinstadt bezeichnen, so war im Mittelalter eine Stadt mit dieser Bevölkerungszahl eine Großstadt. Deutschland wird von Ballod vor dem dreißigjährigen Kriege auf 20 Millionen Einwohner, nach ihm auf 8 bis 9 Millionen geschätzt.

So war und blieb das Elend übersehbar. Es waren nicht im Arbeitsverhältnis liegende Schwierigkeiten ganzer Berufsstände, die es zu beheben galt, sondern immer Einzelschicksale, Varianten von selbstverschuldeter und unverschuldeter Not, für die durch Geldopfer in Form von Stiftungen, Almosen, Unterstützungen, sowie durch Seelsorge gesorgt werden konnte. Selbst für das Laster hatte man jahrhundertelang duldsames Verständnis, bezeichnete beispielsweise die „fahrenden Frauen“ eher als „irrende, schwache, wandelbare wilde Weiber“ denn als lasterhafte und suchte sie durch Aufnahme in besonders für sie errichtete Reuerinnenklöster auf den rechten Weg zurückzuführen. Nicht als ob Berufskämpfe ganz unbekannt oder unmöglich gewesen wären. Wir hören von den Gesellenkämpfen, aber sie blieben auf die Beteiligten beschränkt und waren an Bedeutung und Tragweite mit unseren Klassenkämpfen schon deshalb nicht zu vergleichen, weil sie sich innerhalb ein und derselben Klasse abspielten. Die Caritas besonders war auf wirtschaftliche oder soziale Kämpfe nicht eingestellt, sie war dem Einzelschicksal geweiht.

Die Caritas, von übernatürlichen Quellen gespeist, überstand auch den sittlichen Niedergang im 15. Jahrhundert und die furchtbare Zeit des dreißigjährigen Krieges. Danach aber war die Entwicklung in der katholischen und evangelischen Welt verschieden. In der katholischen Kirche blieb die Caritas in Uebung. Sie erhielt neue, bis in die Gegenwart fortwirkende Impulse namentlich aus Frankreich, wo Mitte des vorigen Jahrhunderts die rührigen Vinzenzvereine gegründet wurden, deren weibliche Seitenstücke die Elisabethvereine sind. Ueber die Caritas ging das Zeitverständnis der französischen Katholiken freilich nicht hinaus. Selbst wo sie später dem Gebot der Stunde gehorchen und sich sozial betätigen wollten, schufen sie beispielsweise nicht Standesvereine der Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern „Patronagen“,

d. h. Vereine, in denen vornehme Damen die erwerbstätigen Mädchen „beschützten“. Im Geburtsland des neuen Staatsbegriffs und der Neuordnung der Gesellschaft blieb die Caritas auf den alten Gleisen, und soziale Interessen wurden nur schüchtern von Einzelnen oder kleinen Gruppen vertreten. In Deutschland dagegen nahmen die Katholiken entschieden zur sozialen Frage Stellung und gingen bahnbrechend vor. Der Verband „Arbeiterwohl“ und der Volksverein wurden in München-Gladbach gegründet.

In der Frühzeit der evangelischen Kirche kam die Caritas nicht recht zu Wort. Als äußeren Grund für den Wegfall der reichen Stiftungen und Unterstützungen und des armenpflegerischen Gemeindedienstes können wir die Verwüstungen anführen, die der furchtbare Krieg über Deutschland gebracht hatte, und die Uebernahme pflegerischer Aufgaben durch die Pfarrfrau. Auf den Reichtum Deutschlands im 15. Jahrhundert, der Aeneas Sylvius sagen läßt: „Cuperent tam egregie Reges Scotorum quam mediocres Nurimbergae cives habitare“, war eine Armut gefolgt, wie sie das Reich noch nicht gesehen hatte. Auch kostete der Kampf der evangelischen Kirche um ihren Bestand und Ausbau viel Kraft. An inneren Gründen sprach das Bedürfnis mit, sich von der alten Kirche zu unterscheiden und die eigene Lehre scharf zu formulieren. So verneinte man mit Heftigkeit den Wert der guten Werke, also auch der Caritas, um ausschließlich die Rechtfertigung aus dem Glauben zu betonen. Dadurch wurde die Caritas ihrer stärksten Triebfeder, der religiösen Inspiration, beraubt. Indem die Reformation den Einzelnen auf sich stellte, die Vermittlung zwischen Gott und Menschenseele ablehnte, löste sie naturgemäß das engste Band zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde, wie sie durch die mindere Wertung guter Werke das Band zwischen den verschiedenen Schichten der Gemeinde lockerte. Somit wurde an Stelle des Gemeinschaftsgedankens und -empfindens, das bei den Pietisten und Herrnhutern pflegerische Zuflucht fand, der Individualismus gesetzt, der sich sowohl in der Ethik als im Wirtschaftsleben bald fühlbar machte. Besonders das letztere entwickelte sich mehr und mehr egozentrisch; die letzten innerlich-sittlichen Hemmungen, wie einzelne Kirchengebote (z. B. das Verbot des Zinsnehmens bei Konsumtivkredit, die Heiligung der Sonn- und Festtage) sie darstellten, waren beseitigt, das christliche Gemeinschaftsbewußtsein geschwunden, der Einzelne auf sich gestellt, das Wirtschaftsleben auf die Automatik von Angebot und Nachfrage angewiesen. Die evangelische Kirche sah den Geist, den sie gerufen, zum Herrn werden, aber sie nahm mutig den Kampf mit ihm auf. Im 19. Jahrhundert treffen wir deutsche evangelische Christen, die die Caritas neu erweckten. Neben ihnen begann die Innere Mission ihr Werk. Aber auch die evangelische Kirche Deutschlands beschränkte sich nicht auf die Caritas, die alte christliche Liebestätigkeit gegenüber dem Einzelschicksal, sondern nahm neue Gedanken auf, um der Not der Zeit begegnen zu können. Der Kirchentag zu Halle erklärte die evangelische Kirche „für berechtigt und verpflichtet, an der Lösung der sozialen Frage mitzuarbeiten“. Geistliche traten mit Staats-

wissenschaftlern zum evangelisch-sozialen Kongreß und der freien kirchlich-sozialen Konferenz zusammen. Vor diesen Vereinigungen, die von geistlicher Seite ausgingen, war bereits der Verein für Sozialpolitik entstanden, nach ihnen wurde die Gesellschaft für soziale Reform gegründet. Die soziale Bahn war beschritten.

Es war hohe Zeit. Die Entwicklung hatte nicht stillgestanden. Die Periode der industriellen Großunternehmungen und der sozialdemokratischen Propaganda war angebrochen. Das Ideal der Humanität hatte die gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Statt der erhofften Verbrüderung war der Klassenhaß entbrannt und wurde von der Sozialdemokratie geschickt geschürt. Statt der Gleichheit standen sich Unternehmer und Arbeiter wie feindliche Welten gegenüber, und die gerühmte Freiheit, Wohnort und Gewerbe zu wechseln und den Arbeitsvertrag abzuschließen, hatte sich für die schnell anwachsende und in den Städten sich zusammenballende Industriearbeiterschaft als ein Danaergeschenk erwiesen. Der kapitalkräftige Unternehmer und der Mann, der nichts hatte wie seine Arbeitshände, waren nicht gleiche Vertragskomponenten. Die Not des vierten Standes trat grell zutage. Die Atomisierung der Gesellschaft machte sich fühlbar, und die Frage, wie der Auflösung neue Bindungen entgegenzusetzen wären, der Arbeiterstand in das Staatsganze wieder einzugliedern und ein neues Arbeitsrecht zu schaffen sei, beschäftigte hellsehende Männer in allen Kreisen vom Thron bis in die Arbeiterschichten hinein. Die Sozialreform setzte ein und errang aller Verkennung und Anfeindung zum Trotz die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgegung, die den Umsturz bekämpft, unsere Arbeiterschaft vor Verkümmerung bewahrt und ihr wesentlich geholfen hat, das zu werden, als was sie sich im Kriege gezeigt hat. Soziale Arbeit wurde die Losung. Die Caritas trat in den Hintergrund. Soziale Arbeiter und Arbeiterinnen wiesen sie bewußt ab. Und in der Tat, hier genügte die Caritas nicht. Die Einzelhilfe konnte noch so vielen die Hand bieten, die ganze Schicht, den ganzen Berufsstand der Industriearbeiter umspannte sie nicht, und hätte sie es gekonnt, so wäre der Versuch einer Annäherung erfolglos gewesen; denn mit Stiftungen, Unterstützungen und Suppenküchen war dem Arbeiter nicht geholfen. Er hätte die dargebotene Hand überhaupt nicht ergriffen, sondern zurückgewiesen; denn das Standesbewußtsein war erwacht. Er wollte keine Wohltaten, keine Almosen, sondern sein staatsbürgerliches Recht. Die Volksschule hatte ihn acht Jahre lang zum Denken genötigt, das allgemeine gleiche Stimmrecht mit geheimer Wahl hatte ihn politisch geweckt, nun verlangte er nach Rechtsschutz in seinem Arbeitsverhältnis und Bewegungsfreiheit zur Selbsthilfe. Da konnte nur das Gesetz helfen. Deshalb trachtete die Sozialreform nach einem neuen sozialen Recht. Das lag der Caritas fern, die nur Liebe und Aufopferung, nicht Kampf ums Recht auf ihre Fahne geschrieben hatte und sich um Gewerbeordnung und Koalitionsfreiheit nicht kümmerte. Freilich war auch soziale Arbeit Nächstenhilfe und wollte es sein, aber sie verstand die Nächstenhilfe anders. Das Streben ging dahin, die Arbeiter und Arbeiterinnen zur Selbsthilfe zu ertüchtigen. Hilf ihnen,

sich selbst zu helfen, war das Stichwort. Und diese Selbsthilfe wollte und sollte die Arbeiterschicht durch Organisation erreichen. Dazu brauchte man wieder staatliche Erlaubnis und landete somit wieder beim Streben nach Gesetzesrecht. Die Organisierung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu ermöglichen und zu unterstützen, das war anfangs die Hauptaufgabe der sozialen Arbeit, Rechtsschutz ihr Ziel.

Die ganze Stimmung in den sozialreformerischen Kreisen lag der Caritas nicht. Die charakteristische Aeußerung des Arbeiters, dem Suppenmarken angeboten wurden: „Wir wollen eure Suppen nicht, gebt uns unser Recht, dann werden wir Fleisch essen", war der guten Frau mit dem Herzen voll Liebe und der Tasche voll Suppenmarken unbegreiflich, denn in ihrem Gemüt war noch die Vorstellung verankert, daß Hilfsbedürftigkeit und Suppenmarken zusammengehören, und so empfand sie das Standesbewußtsein der Arbeiterklassen und ihre Abneigung gegen Almosen als Anmaßung, behandelte sie entsprechend und wirkte eher aufreizend als versöhnend. Nicht als ob die gesegnete karitative Tätigkeit stillgelegt worden wäre, sie stand nach wie vor in aufopfernder Arbeit im Dienste der Notleidenden, Kranken und Entgleisten und betonte ihre Berechtigung unter Hinweis auf das Wort Jesu: „Arme habt ihr allzeit bei euch", nur die Zeitforderung und Form der sozialen Arbeit wies sie ihrerseits ab. Der soziale Arbeiter seinerseits betonte der Caritas gegenüber, daß letztere rein symptomatisch verfahre und warte, bis das Geschwür zum Ausbruch komme, während er dem ganzen Körper zur Gesundung verhelfen und verhüten wolle, daß Geschwüre sich bilden; verhüten aber sei besser als heilen. Ferner nahm die soziale Arbeit für sich eine größere Tragweite in Anspruch, und man kann nur zustimmen, wenn ihre Vertreter ausführten, daß durch einen einzigen Gesetzesparagraphen, der die Arbeitszeit kürzt oder eine hygienische Maßnahme zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen in den Betrieben erzwingt, Millionen gefördert und Uebel an der Wurzel gepackt würden, deren Folgeerscheinungen die Caritas zu bekämpfen haben würde. Darauf erwiderte dann die Caritas, daß diese Folgeerscheinungen sich höchstens vermindern, aber nie ganz vermeiden lassen würden, und daß sie deshalb unentbehrlich sei.

So verteidigten soziale Arbeiter und Caritasjünger ihr Tun und ihre Grenzen. Die einen schrieben Rechtsschutz, die anderen Liebesdienst auf ihre Fahnen. Sie schienen sich zu fliehen, und ihre Tätigkeit glich doch Trieben aus derselben Wurzel, die auseinander wachsen, um eine um so vollere gemeinsame Krone zu bilden. Sie mußten sich wiederfinden und fanden sich, und die Annäherung ging, wie wir sehen werden, von der jüngeren Schwester, der sozialen Arbeit, aus, die der Caritas, der Erstgeborenen, den Rang streitig gemacht hatte.

Die soziale Arbeit hatte Gesetzesschutz angestrebt. Das alte Recht war teils aufgehoben, so die Zunftordnungen, teils genügte es nicht; denn die Arbeitsverhältnisse in der Zeit der großen Unternehmungen waren neu, neu waren auch die Lebensbedingungen des industriellen Arbeiters, der frei war, zu arbeiten, wo er wollte, und zu verhungern, wo er wollte. So mußte erst ein neues Arbeitsrecht gebildet werden.

Diesem neuen Rechte mußten, wie jedem Gesetzesrecht, Sitte und Brauch vorhergehen, die das Gesetz, in Stein gemeißelt, dann schützen oder verdammen und unter Strafe stellen konnte, eine Anschauung, die implicite schon in dem Tacituslobe Germaniens liegt, in dem er Sitte und Gesetz einander gegenüberstellt: „plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges". Später hat es den Germanen an Gesetzen nicht gefehlt. Zu den historischen Verdiensten der sozialen Arbeit gehört es, neuer Sitte, neuem Brauch den Weg geebnet zu haben trotz scharfer Anfeindung und Verkennung, ja Verfolgung von seiten aller derer, die die Zeitideen und die Aufwärtsbewegung des vierten Standes verkannten uud mit äußeren Mitteln wähnten beseitigen zu können, sei es durch Ausnahmegesetze, die doch nur ins Feuer schlugen und Funken umhersprühen ließen, sei es durch die Versicherung, daß sie als ultima ratio vor der Kanone nicht zurückschrecken würden. Ein verkümmerter Arbeiterstand erschien dieser Richtung weniger bedenklich, als ein selbstbewußter, leistungsfähiger nach der alten Meinung (mutatis mutandis):

Rustica gens
Optima flens
Pessima ridens.

Auch dem ältesten Recht war Brauch und Sitte vorangegangen.

Die Forschungen über die Urgeschichte der Familie haben die Annahme bestätigt, daß die Menschen auch in vorhistorischer Zeit in großen Gruppen zusammenlebten, eine Annahme, die einleuchtet, wenn man die Härte des Kampfes ums Dasein in Urzeiten sich vergegenwärtigt. Es ist nun aber auch kein Naturvolk gefunden worden, in dem die Gemeinschaft nicht feste, bestimmte Sitten und Gebräuche gezeitigt hätte. Das Zusammenleben vieler ist ohne Normen, die die Willkür eindämmen, einfach unmöglich. Zank, Streit, Tätlichkeiten, Totschlag würden die Gemeinschaft aufgerieben haben. Der Stärkere wird zwar in den Uranfängen menschlichen Zusammenlebens imstande gewesen sein, seinen Willen durchzusetzen, zu herrschen, aber neben diesem männlichen Prinzip, der verkörperten Kraft, wird das weibliche, mütterliche Prinzip, die verkörperte Geduld, zur Geltung gekommen sein, denn nur durch Rücksichtnahme auf das Kind, die verkörperte Hilfsbedürftigkeit, konnte die Menschengruppe wachsen. Auch wenn wir dies Prinzip nicht überschätzen — Kindesaussetzung und -vertreibung kennt die Sage und die Geschichte — so bleibt es doch soziologisch interessant, daß Abraham, dem Vater, nicht der Mutter, die Opferung Isaaks auferlegt wurde, und daß bei der Aussetzung des Moses auf das Mitleid der ägyptischen Königstochter als natürlicher Regung spekuliert wurde und zwar mit Erfolg. Wir lesen: „Als sie das weinende Kind sah, fühlte sie Mitleid." Dieses Mitleid und seine Betätigung mußte schon eine bekannte Regung und Erscheinung sein, wenn die Mutter Mose es in Rechnung stellen konnte. Diese Sitte, der hilfsbedürftigen Schwäche zu Hilfe zu kommen, brauchte nur von der Religion verklärt und erweitert zu werden, um sich zur Caritas zu erheben, diese Sitte aber, und darauf kommt es hier an, wurde

auch Vorläuferin des Rechts. Das fünfte Gebot im Dekalog erhob die Einschränkung des Gebrauchs der stärkeren Faust zum Gesetz und erkannte dem Schwachen das Recht auf sein Leben zu, ein Recht, das in langer Entwicklung in unserem Familienrecht und im Strafrecht vervollkommnete Fassung gefunden hat. Caritas und Recht, wie das Beispiel zeigt, kommen aus derselben (religiösen) Wurzel. Die Caritas erwuchs aus der religiösen Einwirkung auf natürliche Triebe; die lebenerhaltenden, fördernden, veredelnden Brauchsnormen, die dadurch entstanden, fanden im Recht ihren festen Boden, das Recht wurde der klare Ausdruck der wohltätigen Sitten und zugleich ihr Beschützer und dadurch selbst zur Caritas, zur Wohltat, eine Tatsache, die sich in dem überkommenen Ausdruck Rechtswohltat widerspiegelt. Das natürlich-animalische Triebleben ist Instinkt und steht unter dem Zwang der Triebe; das religiös bestimmte Gemütsleben steht unter innerer seelischer Nötigung; das Recht ist Wille. Die Caritas bildet die Sitte heraus, die dem Menschenleben Würde gibt und ihm Wegweiser zur Sittlichkeit wird, das Recht schützt das Errungene. Auch in dieser Beleuchtung tritt die enge Verwandtschaft von Caritas und Recht, dem Ziel der sozialen Arbeit und damit der sozialen Arbeit selbst, hervor. Was die sozialen Arbeiter und Arbeiterinnen antrieb, das war die innere karitative Nötigung, unter deren Druck sie ihrer Einsicht folgten, den neuen Geist weckten und neuem Brauch den Weg bahnten, damit das neue, das soziale Recht entstehen konnte.

Wir sahen, beide, Caritas und soziale Arbeit, gehören dem Ursprung nach zusammen, sie dienen aber auch demselben Endzweck: dem Wohl der menschlichen Gesellschaft. Es wäre nicht zutreffend, einwenden zu wollen, daß die sozialen Arbeiter nur der Aufwärtsbewegung der unteren Klassen dienen wollten, also das Wohl des Ganzen nicht im Auge gehabt hätten. Mit einem verkümmerten oder unterdrückten Arbeiterstande wäre unser Reichsbau ein Koloß auf tönernen Füßen geworden. Der ganze Organismus leidet, wenn ein Glied erkrankt ist. Wer einem Gliede zur Gesundheit verhilft, dient dem Ganzen, gleichviel ob wir durch Schutzzoll den Agrariern zu Hilfe kommen, oder durch Gewerbeförderung und Genossenschaftswesen dem Mittelstand oder durch Versicherung und Rechtsschutz dem industriellen Arbeiter helfen. Deshalb hat die soziale Arbeit dem Ganzen gedient, und diese Anerkennung ist ihr im Kriege endlich geworden. Anfangs hatten Caritas und soziale Arbeit scharfe Grenzregulierungen vorgenommen, aber die Frontlinien bekamen mit der Zeit Einbuchtungen. Dabei wurde das ursprüngliche Ziel an keiner Seite aus den Augen verloren, sondern bis auf den heutigen Tag festgehalten. Die Vereinsgesetzänderung, die Reform der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Ausbau des Arbeitsnachweises, Wohnungsreform und Bildung von Heimarbeitsausschüssen beschäftigen die sozialen Arbeiter unausgesetzt, ja die Entwicklung ihrer Arbeitsgebiete ist eine so reiche, daß sie das Bedürfnis nach Unterscheidung fühlen und bereits von sozialaufklärender, sozialhygienischer und sozialpädagogischer Arbeit

sprechen. Auch die Arbeiterschaft als Berufsstand und als soziale Schicht strebt nach Klarheit der Zielsetzung: die christlichen Gewerkschaften sind mit einem Programm an die Oeffentlichkeit getreten. Auf der anderen Seite ist die Caritas eifrig am Werke. Auf ihrem ursprünglichen Gebiete der Kranken- und Verwundetenpflege sammelt sie Verdienste um Verdienste, die kein Wort genug anerkennen und preisen kann. Aber bei allem Zielbewußtsein erweitern Caritas und Sozialarbeit ihre Gebiete, insonderheit in der Gegenwart. Die Krankenpflegerinnen bekümmern sich beispielsweise um Beschäftigung und Unterhaltung der Verwundeten, der Vaterländische Frauenverein übernimmt Beratungsstellen. Die Sozialarbeiter dagegen gehen gemeinsam vor mit dem bekannten Verein „für Armenpflege und Wohltätigkeit“, der in seinem Namen sich zu derjenigen Uebung bekennt, die die Sozialarbeiter abwiesen, und sie verbinden sich weiter aufs engste mit dem Haupt- und dem Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, der trotz programmatisch-theoretischer Trennung unvermeidlich so weit in die Armenpflege hinübergreift, daß der Unterschied bisweilen nur in der Buchung unter einer anderen Kopfleiste besteht. Der Berliner Arbeitsausschuß dieses Verbandes nimmt die Geschäftsleitung des „Reichsverbandes für Kriegspatenschaften“, eine wesentlich karitative Gründung, in die Hand. Der Armen- und Waisenpfleger kommt umgekehrt von seiner Stellung aus zur „sozialen Fürsorge“, eine Bezeichnung, die vor dreißig Jahren als contradictio in adjecto empfunden worden wäre, und in dieser Fürsorge benötigt er wieder der karitativen Hilfe der Pflegerin, die Nachfragen anstellt und mit milder Hand und verständnisvollem Wort tröstend, beratend oder mahnend da einsetzt, wo der Gesetzesparagraph totes Papier wird. Die Grenzen sind fließende geworden. Leicht ist es, die Krankenpflege der Caritas, die Vereinsgesetzänderung der Sozialarbeit auf das Konto zu setzen, schwieriger ist es schon, die Säuglingsfürsorge in Stadt und Land, die Jugendpflege, Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe programmatisch aufzuteilen. Und wohin gehören die Schulspeisungen, die Kinderhorte, die Wärmestuben, die Beschäftigungsvereine? Und ist es karitative oder soziale Arbeit oder beides in fruchtbarer Vereinigung, wenn der Vorsitzende des Caritasverbandes, Sitz Freiburg i. B., erwerbstätige Mädchen im Ausland veranlaßte, ihre Ersparnisse stets umgehend nach Deutschland zu schicken, und ihnen bei Kriegsausbruch auf diese Weise 150 000 M. rettete? Wir sehen, die absolute Einteilung: hie Liebesdienst! hie Sozialarbeit! läßt sich nur — wenn das Bild erlaubt ist — für die Hauptforts der beiden Arbeitsgebiete festhalten. Zwischen ihnen liegen die weiten Flächen, in denen der Kampf gegen chronische Uebel aus moralischen Fehlerquellen und gegen die akuten Schwierigkeiten wirtschaftlich-sozialer Art gemeinsam geführt wird, und das heißt so viel wie mit doppelter Kraft und in befruchtender Wechselwirkung geführt wird. Die Sozialarbeiter tragen das soziale Moment in alle diese Tätigkeiten hinein, trachten aus allen Kräften, die Empfangenden zur Selbsthilfe zu befähigen, sie tunlichst

in der Schicht, der sie angehören, zu erhalten und sie vor Herabsinken zu bewahren. Aber sie haben die Caritas schätzen gelernt, sie erleben ihre Unentbehrlichkeit.

Als im vorigen Jahrhundert die Schwierigkeiten sich türmten, da mußten die Reformer bei Recht und Gesetz Hilfe suchen, nun haben wir Rechtsschutz, und nun sehen wir, daß dem unendlich vielgestaltigen Leben gegenüber dem Gesetzesparagraphen in seiner steinernen Festigkeit die Anpassungsmöglichkeit fehlt, die das bunte Leben fordert. Vom Recht Elastizität verlangen, hieße seine Natur verkennen. Das Recht ist gefrorene Caritas, und vom Eiszapfen verlangen wir nicht, daß er weich sei. Aber weil das Recht unbiegsam ist und nicht gebogen werden soll, deshalb bedarf es der Ergänzung, und deshalb ruft die soziale Arbeit der Gegenwart wieder laut nach Caritas, der anpassungsfähigen, ergänzenden, individualisierenden Caritas. Sie ist Pfadfinderin der Menschheit gewesen und wird immer die Vorläuferin guter Sitte und Wegweiser zur Sittlichkeit sein und bleiben, mit anderen Worten, Bahnbrecherin eines kulturellen Fortschritts von innen heraus, der sich nicht auf Kosten der unteren Klassen vollzieht, sondern auf ihre Förderung Bedacht nimmt, der sozial orientiert ist. Eines allerdings muß die Caritas ernstlich erwägen. Will die karitative Tätigkeit zur sozialen Berufsarbeit im Gleichgewicht bleiben, so muß sie wie diese theoretische und praktische Ausbildung fordern. Der wohlmeinende Dilettantismus muß abgetan sein.

Wenn nun Caritas und Sozialarbeit aus derselben Wurzel entspringen und nur auseinandergewachsen sind, um eine vollere gemeinsame Krone zu bilden, so bleibt noch der Hinweis übrig, daß diese Krone in der Wohlfahrtspflege zu erblicken ist. In ihr sind Sozialarbeit und Caritas eine fruchtbare, theoretische und praktische Vereinigung eingegangen. Ohne die beiden Faktoren, auf denen sie ruht, in ihrer Bedeutung im geringsten zu schmälern, erscheint sie als Einheit von großer Zukunftsaussicht, denn ohne die Disziplin des Rechtsmaßstabes unterliegt pflegerische Tätigkeit leicht subjektiven Schwankungen, und ohne Caritas endigt die Handhabung der Gesetzesvorschriften nur zu leicht in bürokratischer Mechanik. Die Wage, mit Caritas und Sozialarbeit gefüllt, schwankt im Laufe der Entwicklung auf und nieder. Gegenwärtig senkt sich die Schale der Caritas reich beladen, während jahrzehntelang die soziale Arbeit das Schwergewicht hatte. Die Wohlfahrtspflege setzt beide Schalen ins Gleichgewicht.

Wohlfahrtspflege ist dem Ursprung nach karitativ: sie entspringt aus der Teilnahme an anderen, aus innerer Nötigung, sie ist Betätigung einsichtiger Nächstenliebe, sie tut nicht das, was Gesetzesparagraphen erzwingen können, sondern gerade das, was der Paragraph nicht vorschreibt. In diesem Sinne ist sie „freiwillige Tätigkeit“ genannt worden [1]).

1) Stammler und v. Erdberg. Vgl. insbesondere des Letztgenannten Schrift „Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwissenschaftliche Studie.“ Jena 1903.

Diese Bezeichnung steht möglicherweise in ursächlicher, jedenfalls in wechselseitiger Beziehung zu der Verkehrsanschauung, daß nur die „freiwillige“ Arbeit Wohlfahrtspflege sei, die pflichtmäßig gebundene falle nicht unter diesen Begriff, weil ihr das Hauptmerkmal, die Freiwilligkeit, fehle. Den Ausdruck der pflichtmäßigen Gebundenheit erblickt man in der Besoldung, die die Anstellung und damit den Berufsarbeiter charakterisiere. Nach dieser Auffassung ist Besoldung das Kriterium der Berufsarbeit, Unentgeltlichkeit gleich Freiwilligkeit, gleich Liebhaberarbeit. Daraus würde sich die Folgerung ergeben: Wenn nur freiwillige, nicht durch Besoldung vertraglich gebundene Tätigkeit Wohlfahrtspflege ist, so kann Wohlfahrtspflege nicht durch Berufsarbeiter ausgeführt werden. Daraus würde sich weiter ergeben, daß der zur Wohlfahrtspflege Geneigte nur die Wahl hätte, entweder als unbesoldeter Freiwilliger ihr zu dienen oder als besoldeter Berufsarbeiter auf sie zu verzichten.

Nach dieser Auffassung würde der eingangs erwähnte Beschluß der Sozialbeamtinnen, keine unbesoldeten Personen als Mitglieder zuzulassen, ein unlösbarer Widerspruch in sich sein, denn wenn die Vereinsmitglieder Sozialarbeiterinnen sind, also der Wohlfahrtspflege dienen, dann k a n n die Tätigkeit nur eine freiwillige sein, das heißt ohne Besoldung und Anstellung. Sind sie aber beamtet und besoldet, so ist die Tätigkeit keine freiwillige mehr und folglich auch — nach dieser Auffassung — keine Sozialarbeit mehr. Ja, es kann nach dieser Definition von Wohlfahrtspflege als freiwilliger Tätigkeit überhaupt keine Sozial-Beamtinnen geben, so wenig wie es berittene Fußsoldaten gibt, denn die Beamtin ist vertraglich gebunden, und der Wohlfahrtspfleger (Sozialarbeiter) soll freiwillige Tätigkeit üben.

Diese Folgerungen lassen uns die in Rede stehende Definition als nicht mehr so befriedigend erscheinen, wie sie es im Augenblick ihrer Entstehung zweifellos war. Damals war die sozialreformerische Forderung des Gesetzesschutzes das Gebot der Stunde. Es galt, der Sozialreform teils bahnbrechende Vorbilder zu schaffen, teils ergänzend zur Seite zu stehen. Das konnte damals nur in freiwilliger Tätigkeit geschehen. So ergab sich der Gegensatz von selbst. Er war der springende Punkt. Aber die Verhältnisse haben sich weiter entwickelt. Die Sozialreform hat viel erreicht. Die Wohlfahrtspflege steht auf festen Füßen. Die beiden Elemente, aus denen sie sich zusammensetzt, Sozialarbeit und Caritas, haben sich nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit besonders in den Kriegsjahren bedeutsam erweitert und stellen hohe Anforderungen an ihre Vertreter. Symptomatische Beweise dafür sind die Gründungen sozialer Bildungsanstalten und der Zusammenschluß der Sozialbeamtinnen. Während die wenig zahlreichen sozial inspirierten Männer und Frauen vor dreißig Jahren zu ihrer Ausbildung keine besonderen Wege hatten, sondern sich auf Bildungsgänge angewiesen sahen, die für andere Zwecke eingerichtet worden waren, stehen ihnen heute zweckentsprechende Veranstaltungen zur Verfügung. Die Diener der Wohlfahrtspflege sind aus zufälligen Erscheinungen mit zufälliger Vorbildung und zufälligen Verbindungen zu einer Schicht ge-

lernter, zielbewußter Berufsarbeiter aus beiden Geschlechtern geworden, und die Wohlfahrtspflege selbst ist ein organisches Gebilde geworden, das heißt, ihre Tätigkeiten stehen untereinander in engstem lebendigem Zusammenhange. Damit ist aber eine Einordnung der einzelnen Gebiete und ihrer Vertreter gegeben, die nicht die Freiwilligkeit, sondern den geordneten Zusammenhang in den zielbewußten Berufsarbeiten als charakteristisches Merkmal hervortreten läßt.

Wir überzeugen uns des weiteren, daß das Kriterium der Freiwilligkeit nicht mehr voll befriedigt, wenn wir es am konkreten Falle betrachten.

Der Fabrikherr, der den Forderungen der Gewerbeordnung genügt, gehorcht dem Gesetz. Was er zum Arbeiterwohl darüber hinaus leistet, das sind freiwillige Maßnahmen. Damit fällt die Mehrleistung unter den Begriff der Wohlfahrtspflege. Ihr Wesen ist Ergänzung des Gesetzes durch freiwillige Maßnahmen. Wenn nun die Maßnahmen freiwillige sind, so ist damit aber nicht gesagt, daß auch die Tätigkeit der Ausführenden unter diesen Begriff fällt. Im Gegenteil, mit dieser Annahme verwickeln wir uns, wie wir sahen, in Widersprüche. Wenn Staat oder Stadt eine Fürsorgerin anstellen, so ist das von seiten der Behörde eine freiwillige Maßnahme, ebenso wenn ein Gutsbesitzer oder Fabrikherr den Kindern seiner Arbeiterschaft eine Bewahranstalt einrichtet; wenn er aber eine Kindergärtnerin dafür anstellt, so ist deren Tätigkeit keine freiwillige, sondern eine, zu der sie sich privatrechtlich verpflichtet hat, sogut wie die staatlich oder städtisch angestellte Sozialbeamtin in ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zu ihrer Behörde getreten ist. Beide sind besoldete Berufsarbeiterinnen. Beide waren in ihrem Entschlusse frei, ihre Entschließung war eine freiwillige, ihre Tätigkeit ist es aber nicht mehr. Hört diese deshalb auf, Wohlfahrtsarbeit zu sein? Man wird es nicht bedingungslos verneinen, sondern etwa bemerken, daß der Begriff Wohlfahrtsarbeit von einem anderen Kriterium als dem der Anstellung und Besoldung, d. h. der rechtlichen Verpflichtung, abhängen müsse. Welches ist aber dieses andere Kriterium? Wir kommen darauf, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß, wie in jeder Tätigkeit, so auch in der Wohlfahrtsarbeit Berufsethik, Technik und Einträglichkeit zu unterscheiden sind. Die Berufsethik verlangt, daß die mit oder ohne Anstellung und Besoldung einmal übernommene Arbeit für die vereinbarte Zeitdauer gewissenhaft ausgeführt wird, daß die Arbeit dem entgegengebrachten Vertrauen entspricht. Von dieser sittlichen Vorschrift ist keine Tätigkeit, auf welchem Gebiete auch immer — mithin auch keine pflegerische — ausgenommen, folglich auch nicht die Wohlfahrtspflege. Daß die Erfüllung der moralischen Verpflichtung durch ein rechtliches Vertragsverhältnis unterstützt wird, leuchtet ein, ausschlaggebend ist es nicht, denn die innere Bindung liegt nicht in der rechtlichen, sondern in der sittlichen Sphäre. Ein besoldeter Berufsarbeiter kann mit sittlichem Ernst seinen Dienst an der Volkswohlfahrt versehen, und ein unbesoldeter „Freiwilliger" kann ihn schnöde vernachlässigen und verlassen — und umgekehrt. Wenn das Vertragsverhältnis die Wohlfahrtspflege

in der rechten Gesinnung gefährdete, so müßte umgekehrt die Ungebundenheit sie verbürgen. Das wird niemand behaupten wollen. Die „freiwillige“ Wohlfahrtsarbeit steht im Gegenteil nicht in besonders hohem Ansehen, die besoldete Berufsarbeit wird vorgezogen. Man hat sie als zuverlässiger erkannt, denn nicht die Besoldung macht den Mietling, sondern das innere Verhältnis zu ihr. Der sittliche Ernst, die Stellung zur Berufsethik entscheidet. Sie ist das gesuchte Kriterium. Der ethisch gerichtete Mensch gibt in dem Augenblicke der Berufsübernahme seinen freien Willen auf, ordnet ihn seiner Aufgabe unter. In diesem Sinne gibt es mit oder ohne Kontrakt genau genommen keine freiwillige Berufsarbeit. Man könnte vielleicht von freiwillig übernommener Tätigkeit sprechen, aber auch dieser Ausdruck wäre schief, da schließlich jede Tätigkeit im bürgerlichen Leben eine freiwillig übernommene ist. Sklaven haben wir nicht mehr, und für die Zeit des Militärverhältnisses scheidet der Mann aus dem bürgerlichen Leben aus. Mißverständnisse sind sicherer vermieden, wenn wir die Freiwilligkeit als Kriterium der Wohlfahrtspflege nur in den Maßnahmen, nicht in der ausführenden Tätigkeit suchen wollten, denn eine pflegerische Tätigkeit, die nicht dem Sittengesetz unterstände, gibt es nicht. Die falsch verstandene, die sittliche Bindung übersehende „Freiwilligkeit“ in der Wohlfahrtspflege hat der unbesoldeten Arbeit den Stich ins Unzuverlässige gegeben, der ihr Ansehen stark beeinträchtigt, und zwar bedauerlicherweise nicht ohne Grund. Dieser Umstand dürfte den Grund zu dem Beschlusse der Sozialbeamtinnen bilden, unbesoldete Personen nicht zuzulassen. Scheidet der Begriff der Freiwilligkeit in der Erörterung der Tätigkeit, die wir Wohlfahrtspflege nennen, aus, tritt der Hinweis auf die ethische Bindung an seinen Platz, so werden beide, die besoldete und die ehrenamtliche Tätigkeit gewinnen. Für die letztere fiele damit auch der Anreiz fort, die Freiwilligkeit als Berechtigung für minderwertige technische Leistung zu gebrauchen, die Technik des Berufs würde mehr Beachtung finden. Und dadurch kämen wir zu einer schärferen Trennung von gelernter und ungelernter Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, einer Trennung, die zur erhöhten Wertung der Arbeitsleistung führt. Mit der zunehmenden Erleichterung der Vorbildung und der wachsenden Einsicht in die Bedeutung und Tragweite der Wohlfahrtspflege werden wir dann mehr und mehr die ungelernte Arbeit ausscheiden und nur noch gelernte Berufsarbeiter kennen, gleichviel ob vertragspflichtige oder ehrenamtliche.

Wenn das karitative Element in der Wohlfahrtspflege neben ihrem Ursprunge auch darin hervortritt, daß sie in der Durchführung freiwilliger Maßnahmen besteht, so unterscheidet sie sich anderseits von der Caritas, indem sie als Norm nicht das zufällige, verschuldete oder unverschuldete Menschenschicksal als Arbeitsobjekt ins Auge faßt, sondern ihre Aufmerksamkeit auf die Not und Hilfsbedürftigkeit ganzer Kategorieen richtet, die ohne Zutun der Betroffenen durch äußere Umstände herbeigeführt worden ist (Kriegshinterbliebenenfürsorge!). Indem sie ratend, warnend, aufklärend die Hand ausstreckt, wirkt sie vorbeugend. Dadurch gewinnt die Wohlfahrtspflege das charakteristische

Merkmal der Sozialarbeit, wie sie denn auch „soziale Besserung“ (Stammler) sich zum Ziel setzt, das heißt mit anderen Worten, sie will sorgen, daß ganze Klassen der menschlichen Gesellschaft wohlfahren. In der Wohlfahrtspflege sind Caritas und soziale Arbeit aber auch in dem Sinne eng verwoben, daß die Wohlfahrtspflege guten Sitten und Brauchsnormen den Weg gebahnt hat und weiter bahnt, und immer wieder letzten Endes in Rechtsnormen ausmündet, denn Recht ist, wie wir hörten, ja nur in Stein gemeißelte Sitte. Die Wohlfahrtspflege in der Fabrik beispielsweise mußte erst gute Fabriksitten herausgebildet haben, ehe die Gewerbeordnung ihre Berücksichtigung zur Gesetzesvorschrift erheben konnte. Gelingt es, den Entwurf zu einem Wohnungsgesetze in Preußen durchzubringen, so hat neben der Bodenreform die Wohlfahrtspflege bahnbrechend mitgewirkt. Kommen wir zu einem großen, umfassenden Jugendgesetz, so ist die Wohlfahrtspflege an der Jugend wegweisend gewesen. Aber sobald das Gesetz da sein wird, wird die Wohlfahrtspflege erneut in den Lücken einsetzen, die zwischen den Gesetzesparagraphen liegen. So geht ihr Weg zwischen Caritas und Rechtsschutz hin und her. Mit nimmermüden Händen webt sie das Gewebe Volkswohlfahrt aus Caritas und sozialer Arbeit.

Wir können sagen: Wohlfahrtspflege ist besoldete oder ehrenamtliche Berufsarbeit zwecks Durchführung freiwilliger Maßnahmen zu sozialer Besserung, oder: Wohlfahrtspflege ist die organische Verbindung von Caritas und sozialer Arbeit.

Literatur.

I.

G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters.

Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte.

I. Band. Die allgemeinen Fragen. Leipzig (Quelle u. Meyer) 1914. 8⁰. XX u. 387 SS.

Besprochen von A. Zycha-Prag.

Um ein schätzenswertes Werk ist wenige Monate vor Ausbruch des Krieges die deutsche Geschichtsschreibung durch v. Belows Buch über den Staat reicher geworden. Weit über den Kreis der nächstberufenen Fachgenossen hinaus sichert ihm wissenschaftlichen Widerhall nicht minder die Gewähr seines Urhebers wie der Belang seines Inhalts, der uns heute näher geht denn je. Gerne unterzieht sich der Berichterstatter der erfreulichen Aufgabe, auch den Lesern dieser Zeitschrift die Bedeutung des Werkes vor Augen zu führen.

Wie der Untertitel verdeutlicht, fällt der Gegenstand in den Bereich der Hauptfragen der deutschen Verfassungsgeschichte, deren vornehmstes Problem er ausmacht. Verfassungs- und Rechtshistoriker sind es daher in erster Reihe, an die das Buch sich wendet, mit denen es sich auseinandersetzt. Die Fäden weiter bis zu den vielumstrittenen Theoremen und Grundbegriffen der allgemeinen Staatslehre und des Staatsrechtes fortzuspinnen, hat der Verfasser als Geschichtsschreiber sich nicht weiter vorgesetzt, als die behandelten Fragen notwendig in sie ausmünden; Zweck ist ihm, geschichtlichen Betrachtungsstoff unter bestimmten systematischen Gesichtspunkten bereitzustellen. Im übrigen sind es die Nachbargebiete der Wirtschafts- und der politischen Geschichte, denen je nach sachlichen Zusammenhängen Anteil zugedacht ist. Der Darstellung im ganzen, überall durch tiefdringende Gedankenarbeit ausgezeichnet, ist ein Zug der Liebe zur nationalen Vergangenheit, wohl auch ihrer Verklärung eigen. Ihre Wertschätzung auf Grund guter geschichtlicher Lehre auch denen zu vermitteln, die die Tagespolitik rückschauend auf eine höhere Warte stellen wollen, hat dem Verf. wohl nicht zuletzt vorgeschwebt.

v. Below stellt seiner Forschungsarbeit ein ganz bestimmtes Ziel. Er will „den Nachweis für den staatlichen Charakter der deutschen Verfassung des Mittelalters“ erbringen. Wir sollen unser mittelalterliches, vielgescholtenes Gemeinwesen als Staat und nicht als weniger verstehen lernen. Darum wird seine Eigenart aufgezeigt und als staatlich gegen jene verteidigt, die, zu sehr durch moderne

Vorstellungen bestimmt, sein Bild gegensätzlich verzeichnet, ja gar verzerrt haben.

Seitdem noch Rud. Sohm, gegenüber Gierkeschen Grundanschauungen, den Gedanken der Staatlichkeit in seiner „Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung" (1871) auf das entschiedenste hervorgekehrt hatte (er wollte „von dem Gebiet der Gerichtsverfassung aus den altdeutschen Staat als einen wirklichen Staat erweisen"), ist bei den Rechtshistorikern das Interesse an der Problemstellung wohl zurückgetreten. Es sind Staatsrechtler, Soziologen, politische Historiker, die der Frage näher blieben. Eines läßt sich nicht leugnen, dessen wir uns heute besser als vordem bewußt sind: die begrenzte Möglichkeit einer allseitigen Verständigung über das „staatliche" Gepräge des Mittelalters infolge der begriffstheoretischen Schwierigkeiten. Gleichwohl braucht nur auf die mannigfachen Unklarheiten hingewiesen zu werden, die den immer wieder unter den Schlagworten des Patrimonialstaates und Feudalstaates vertretenen, geradezu die Staatslosigkeit einschließenden Vorstellungen anhaften, um zumal nach den zwischenzeitigen Fortschritten der Einzelforschung die Nützlichkeit einer das Mittelalter im ganzen umfassenden Behandlung des Problems zu begründen. Dem Einwand, als könnte es sich um einen bloßen Wortstreit handeln, begegnet der Verfasser. „Es ist die Einschätzung großer Stücke mittelalterlicher Kultur, die hier zur Diskussion steht." Darum meint er auch von einer „Rechtfertigung" unserer Vergangenheit sprechen zu können, an der wir in der Tat, von welchem Parteistandpunkt aus immer, als an der richtigen staatsrechtlichen und sohin historisch-politischen Einwertung des deutschen Mittelalters ebenso wie an der allgemein kulturellen das größte Interesse haben. Uebrigens, nicht nur wie wir selbst uns die Frage zurechtlegen, geht uns an, auch fremdes Urteil muß für uns von Werte sein, auch dafür müssen wir vorarbeiten. Ich halte es nicht für überflüssig, darauf hinzuweisen, wie die magyarischen Historiker und Rechtshistoriker, freilich mehr noch durch außerdeutsche Literatur beeinflußt, sich nicht genug tun können, ganz im alten Fahrwasser segelnd, gegen den privatrechtlich-feudalen Gedanken des Westens und vor allem des deutschen Westens den „öffentlichrechtlichen Geist" des ungarischen (magyarischen) Volkes auszuspielen und die Verfassung Ungarns (des noch heute „feudalsten" Staatswesens im westeuropäischen Bereich des romanisch-germanischen Völkertums!) als durch wahrhaft staatliche Einrichtungen ausgezeichnet und darum der nachbarlichen gegenüber wesensverschieden hinzustellen.

Zur Lösung der gestellten Aufgabe bedient sich v. B. des Mittels der literarischen Kritik. Analytischer Scharfblick, verbunden mit umfassendem geschichtlichen Wissen und juristischem Geist, hat ihn seit jeher darin zum Meister gemacht. So führt uns denn das neue Buch, immer an die Tatsachengeschichte sich haltend, die historische Doktrin mit Absicht beiseite lassend, unausgesetzt über Kampffelder der geschichtlichen Forschung. Was wir vor uns haben, ist vor allem eine kritische Literargeschichte, gewidmet dem wichtigsten staatsrechtlichen Problem der älteren deutschen Verfassung.

Bis nun liegt nur der erste Band des Werkes vor, der die „allgemeinen Fragen“ zur Erörterung stellt. Für den zweiten kündigt der Verfasser die „Einzelausführung“ zu dem, was hier in großen Zügen geboten wird, an. Mit ihm dürfte die Darstellung zu den geschlossenen Materien übergehen, während der 1. Band, wie die folgende Uebersicht ergibt, keiner durch den Stoff gegebenen juristisch-systematischen Ordnung folgt, sondern in freier Gliederung sich den Einzelproblemen anschließt.

Vorangestellt ist eine, verhältnismäßig ausführlich gehaltene, „Literaturgeschichte des Problems“ S. 1—111. Die folgende Darstellung gliedert der Verfasser in ein einleitendes Kapitel über die „Wirtschaftlichen Voraussetzungen der deutschen Verfassung des Mittelalters“ (112 bis 128) und ein in 6 Paragraphen untergeteiltes Hauptkapitel, worin der Reihe nach vom Reichsgebiet und seinen Teilen (129—139), vom Herrscher (—159), vom König und der Reichspersönlichkeit (—190), vom Staatszweck (—207), dem Untertanenverband und der Natur der staatlichen Herrschaft (—231), endlich, und zwar am ausführlichsten von der Durchbrechung des Untertanenverbandes, dem Wesen und der Entstehung des Feudalismus (—369) gehandelt wird. Eingeflochten sind methodologische und universalgeschichtliche Erörterungen, von denen jene über die juristische Betrachtung verfassungsgeschichtlicher Verhältnisse (S. 108 ff.), über den Wert der vergleichenden Methode (gegen deren Ueberschätzung, S. 333 ff.), auch über den Einfluß der wirtschaftlichen Zustände auf die Verfassungsentwicklung (s. u.) hervorgehoben seien. Mahnungen wie die, daß ohne juristische Kenntnisse und Schulung auch Wirtschaftsgeschichte nicht betrieben werden kann (S. 84), verdienen laut verkündet zu werden.

Mein Bericht wendet sich zunächst den in der Grundfrage gewonnenen Ergebnissen zu.

Was für den Verfasser den Hauptangriffspunkt bildet, ist die privatrechtliche Auffassung des mittelalterlichen Verfassungssystems. Jener Konstruktion des mittelalterlichen Staates, welche die Beziehungen zur Allgemeinheit auf Beziehungen von Person zu Person herabmindert, stellt er die auf die „öffentlichrechtlichen“ Elemente des mittelalterlichen Gemeinwesens gestützte Konstruktion entgegen und zieht daraus die Folgerung, daß dem deutschen Mittelalter ein wahrer Staat unzweifelhaft zuzusprechen sei.

Natürlich sind dem Verfasser die Einwendungen nicht unbekannt, die sich gegen alles Argumentieren mit den Worten Staat und staatlich richten. Soweit zwar diese Einwendungen vom Standpunkte einer außerjuristischen Betrachtungsweise erhoben werden, können sie doch nichts ausmachen gegen eine spezifisch juristische Beurteilung der hier fraglichen Erscheinungen überhaupt. Denn Verfassungsgeschichte ist ihrem Wesen nach Rechtsgeschichte, um das Vergehen von altem und das Werden von neuem Recht handelt es sich (Gierke, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Bd. 28, S. 612). Aber freilich kann auch der Jurist

und gerade dieser nicht übersehen, daß es einen kanonisierten Begriff des Staates nicht gibt, weil sich gemeingültige Wesensmerkmale dafür nicht aufstellen lassen. Den aus modernen Verhältnissen abgeleiteten Staatsbegriff nicht etwa allein gelten zu lassen — gerade daraus, daß als Staat geleugnet wurde, was dem neuen Staatsbegriff in Wahrheit oder vermeintlich widersprach, ist der Streit um den mittelalterlichen Staat entbrannt — wird man einer die Fülle der Zeit umspannenden Betrachtung wohl freistellen müssen. „Die Staatslehre muß es vermeiden", sagt R. Schmidt, „die charakteristischen Eigenschaften eines Staates in ein einziges Merkmal oder in einige wenige Merkmale zuzusammenzudrängen, die dann als Maßstab auf die historischen Erscheinungen übertragen werden." So gelangt man dann allerdings zu einem sehr weiten Staatsbegriff, der inhaltlich wenig aussagt. Der Ton wird daher auf dem Worte Staat nicht ruhen können. Vielmehr sind es bestimmte Elemente in der Ordnung des öffentlichen Lebens, auf die es offenbar ankommt, deren Fehlen oder umgekehrt Vorhandensein man behauptet und als Beweis für die Nichtstaatlichkeit oder Pseudostaatlichkeit ins Treffen geführt hat. Der „wahre" oder „wirkliche" Staat, der sich aus einer nach dieser Richtung überzeugenden Gegenbeweisführung ergibt, ist zwar kein juristisch greifbares Gebilde. Wenn wir den Ausdruck gleichwohl gelten lassen, so deshalb, weil er immerhin genügt, uns im Verhältnis zu heute auch einen Staat oder mit anderen Worten eine Art der Staatlichkeit anzuzeigen, die unserer, wennschon geläuterten, modernen Auffassung gegenüber nicht als wesensverschieden erscheint.

Indem nun v. B. eben jene entscheidenden Elemente klarzulegen unternimmt, glaubt er die einen als öffentlichrechtliche kennzeichnen zu müssen, um der privatrechtlichen Auffassung am schärfsten entgegenzutreten. Der Ausgang von dieser Antithese ist aber doch nicht ohne Bedenken und gerade für des Verfassers Leitgedanken, wie ich glaube, nicht ohne Gefahr. Denn öffentliches Recht und Privatrecht sind juristische Grundbegriffe, die (so schwierig und bestritten auch die Grenzziehung sein mag) als ausschließliche Kategorien das gesamte objektive Recht umfassen. Stellt man, was den einzelnen mit dem Ganzen durch die Rechtsordnung staatlich verbindet, auf „öffentlichrechtliche" Beziehungen ab, so scheint das Dilemma unvermeidlich, entweder ein öffentliches Recht zu erweisen und damit den Staat zu retten, oder an dem öffentlichen Recht zu scheitern und damit auch den Staat preiszugeben. Daß aber das mittelalterliche Recht in ein öffentliches und privates geteilt werden könnte, werden die Rechtshistoriker nicht wohl zugeben. Der Verfasser bemerkt im Zusammenhange seiner Ausführungen über den Gebrauch der Begriffe öffentlichrechtlich und privatrechtlich (S. 107 ff.) gewiß zutreffend, daß es sich darum handle, die Verhältnisse der Vergangenheit, um sie schärfer beurteilen zu können, an den Begriffen, die das Recht der Gegenwart aufstellt, zu messen. Sowie man aber diesen Vergleichsmaßstab zur Anwendung bringt, stellt sich immer wieder die berühmte Ungeschiedenheit des öffentlichen und des privaten Rechts heraus. Es gibt wohl Einrichtungen, die wir auch

im heutigen Sinn als öffentlichrechtliche bezeichnen können, wie andere als privatrechtlich, es gibt aber auch solche, die jeder Zuteilung widerstreben, indem sie dem Betrachter ein doppeltes Gesicht zeigen. Gerade diese aber sind es, die für unsere Frage die Hauptrolle spielen. Man nehme als besonders einleuchtendes Beispiel das der Regalien, die einerseits als Regierungsrechte des jeweiligen Herrschers, andererseits als nutzbare Berechtigungen gleich anderen subjektiven Rechten vermögensrechtlichen Inhalts aufgefaßt wurden. Wir kennen auch im heutigen Staatsrecht noch „Regalien", sprechen aber lieber von „sogenannten" Regalien. Darin drückt sich ein begrifflicher Gegensatz aus, der inzwischen eingetretene Wandel zur wahren öffentlichrechtlichen Hoheit. Die Auffassung von einem subjektiven Vermögensrecht des Herrschers oder des Staates (noch das Preuß. Allg. Landrecht sprach von den niederen Regalien als Nutzungsrechten am „gemeinen Eigentum des Staates", II 14 § 21 ff.) ist uns fremd geworden.

Um die Bahn für den mittelalterlichen Staat freizumachen, kehrt sich v. B. gegen eine ungerechtfertigte Einschränkung des Staatsbegriffes. Tatsache sei es, daß unter dem Vorurteil der modernen Vorstellung die Würdigung der alten Verfassung zu kurz komme. Im Verlaufe dieser Ausführungen (S. 164 ff.) lehnt er das Kriterium der juristischen Persönlichkeit des Staates, deren Theorie auf W. E. Albrecht zurückgeht, damit ab, daß diese Theorie vom genossenschaftlichen Staate abgenommen sei, wie sich denn der Verfasser überhaupt gegen die genossenschaftliche Staatstheorie wendet. Albrecht hat in seiner bekannten Kritik des Maurenbrecherschen Staatsrechts (1837) gegenüber der privatrechtlichen Auffassung die Scheidung zweier Sphären, in welchen einerseits das Individuum, andererseits der Staat Subjekt sei, vollzogen und, ohne auf das Reichsstaatsrecht einzugehen, bemerkt, daß diese Scheidung jedenfalls auf die deutschen Territorien der älteren Zeit keine Anwendung gefunden habe. Für ihn war die Rechtspersönlichkeit von Verbänden herrschaftlicher Struktur ungeachtet der Verbandseinheit keine Frage und die alten Hoheitsrechte eben darum privatrechtlich, weil sie nur in der Person des Herrschers ihr Subjekt zu haben schienen. v. Below hätte die Möglichkeit offen lassen können (s. aber S. 205), auch dem älteren Staate Rechtspersönlichkeit zu geben (und darauf seine öffentlichen Rechte zu stützen), nur nicht jene der genossenschaftlichen Auffassung, die ja übrigens mit dem fremden Element des monarchischen Herrenrechtes auch ihrerseits bekanntlich kämpft. Eben der genossenschaftlichen Auffassung wegen geht es seiner Meinung nach auch nicht an, den König als Organ zu bezeichnen. Jedenfalls liegen für die Zwecke eines Vergleiches der älteren Verfassung mit ihrem Dualismus von rex und regnum und der neuen die größten Schwierigkeiten in der mangelnden juristischen Bestimmtheit des Begriffes der juristischen Person. Nur wenn feststünde, wo die juristische Person beginnt und wo sie endet, ließe sich ein tertium comparationis ableiten oder leugnen. Unter diesen Umständen verselbständigt sich die Bedeutung der Frage, wie weit bereits die alte Vorstellung bis zur Abstraktion des Staates vorzudringen vermochte

(s. u.). — Erst an späterer Stelle (S. 302) kommt der Verfasser noch auf die Souveränitätsfrage; doch wird sie nur kurz berührt.

Im Ergebnis stimme ich mit v. B. überein, daß man vom mittelalterlichen Staate mehr preisgegeben hat, als gerechtfertigt werden kann.

Als den Hauptvertreter der gegnerischen Auffassung bekämpft der Verfasser C. L. v. Haller, der in seiner mehrbändigen „Restauration der Staatswissenschaften oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt“ (1816—1821) die patrimoniale Staatsidee vertreten hat. Er ist der Erfinder des Wortes Patrimonialstaat, dessen Charakteristikum die aus dem Grundeigentum hergeleitete Eigentumsauffassung der Herrscherrechte bildet. Freilich, wie er, der Vertreter des „legitimistischen Naturrechts“, seinen patrimonialen Staat vor nun eben hundert Jahren, eifernd gegen die „auf der falschen Idee delegierter Volksgewalt beruhenden revolutionären Prinzipien“, fast wie zur Abschreckung vor seinem politischen Bekenntnis in die rein private Interessensphäre der Herren im Lande hineingezeichnet hat, so ist die Patrimonialtheorie mehr auf geschichtlich interessierte Außenseiter von Einfluß gewesen als auf die strenge Forschung, die vielmehr auf Eichhorns Schultern steht. Man kann, wie v. B. selbst sagt, nicht im Hinblick auf die Aufnahme von Hallers Theorie im Ganzen, vielmehr nur bestimmter Hallerscher Gedanken davon sprechen, daß die Patrimonialtheorie weiterlebte. Zudem ist ihre Anwendbarkeit auf die deutsche Vorzeit außer Frage getreten; den Taciteischen und den fränkischen Staat haben schon Roth und Sohm gegen (gemilderte) patrimoniale Konstruktionsversuche sichergestellt. Nur die Folgezeit kann in Betracht kommen. Für diese aber schränkt v. B. wahre (genauer gesagt, im engeren Sinn) patrimoniale Verfassungsgedanken auf die grundherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt und etwa das Eigenkirchenrecht ein (S. 311 ff.). Vom Territorialstaat wird hier nicht gesprochen.

Mehr als der Patrimonialstaat bedarf vom Reichsstandpunkte aus der Feudalstaat einer Ueberprüfung der Meinungen hinsichtlich seiner staatlichen Natur. Verfasser setzt sich mit dem Begriff des Feudalstaates aufs eingehendste im letzten Abschnitt des 1. Bandes („Wesen und Entstehung des Feudalismus“) auseinander und zergliedert Eigenschaften und Ursprung bis ins einzelne. Viel gebraucht und viel mißbraucht, hat das Wort Feudalstaat immerhin einen gewissen allgemeinen Sinn gewonnen; man könne sagen, „daß über das, was den Kern der Feudalverfassung ausmacht, weitgehende Uebereinstimmung herrscht“. „In erster Linie denkt man beim Feudalismus an die Durchbrechung des Reichsuntertanenverbandes“; es ist der „Untertanenverlust, der dem Reich den feudalistischen Charakter bringt“. Zu dem, was den Kern der Feudalverfassung ausmacht, gesellt sich aber „noch ein reicher Kranz anderer Erscheinungen ... ihr gemeinsames Wesen liegt in dem Uebergang der Hoheitsrechte oder öffentlichen Rechte an andere Hand ... in der Möglichkeit und dem Umfang der Veräußerung von Hoheitsrechten.“ Mit Rücksicht auf die über den eigentlichen Bereich des Lehenwesens hinausgehenden Er-

scheinungen will der Verfasser zwischen Lehenstaat und Feudalstaat unterschieden wissen (S. 280 ff.). Als die klassische Zeit des Feudalstaates bezeichnet er die Zeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Als Erscheinungen, welche die Ausbreitung des Feudalismus charakterisieren, nennt er die rasch zunehmende Verpfändung des Reichsgutes, die Ausbreitung des Einungswesens (das nach anderer Ansicht gerade umgekehrt das Feudalsystem zu brechen bestimmt war), die wachsende Macht autonomer Stadtgemeinden, die Bedeutung örtlicher Bündnisse, das Aufkommen landständischer Verfassungen, die „ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins“. „Neben allem behaupteten sich wichtige lehenrechtliche Einrichtungen. Aber die allgemein feudalistischen stehen im Vordergrund.“

Es kommt nun darauf an, wie weit die Eigenart dieser Verhältnisse die staatliche Ordnung untergraben oder gar aufgelöst hat. Den Ausgangspunkt bildet, daß mit der Zeit, wie der Verfasser es ausdrückt, „die Rechte eines konzentrierten Staates auf andere Instanzen übergehen“ (S. 280). Die deutsche Verfassungsentwicklung stellt sich als ein Zersetzungsprozeß dar. Nur freilich hat diese Zersetzung eine Kehrseite, sie hat zur deutschen Kleinstaaterei hinübergeführt: was vom Reichsstandpunkt aus als staatliche Auflösung erscheint, ist staatlicher Aufbau vom territorialen Gesichtspunkt aus. Wie die beiden Prozesse ineinander gegriffen haben, ob der Staatsbegriff seine Kontinuität bewahrte oder zwischen der alten Staatlichkeit des Reiches und der neuen der Territorien eine staatslose Leere liegt, das ist die Frage.

Sie setzt mit der Zeit der Hochgerichtsimmunitäten und des völligen Durchgreifens des Lehenrechts ein. Gemeiniglich wird als Folge der sich damit ausbreitenden Sonderverbände vor allem die Mediatisierung des Hauptteiles der Staatsbürger oder mit anderen Worten die Auflösung des allgemeinen Untertanenverbandes hingestellt. Demgegenüber bildet es eine Hauptthese v. Belows, daß der Untertanenverband, der durchaus nicht auf bloße privatrechtliche Beziehungen reduziert werden kann (S. 207 ff.), nicht aufgelöst, sondern nur durchbrochen wurde. Seine Argumentation geht dahin (S. 231—242), daß Untertanen vom Reich nur an solche Instanzen abgegeben wurden, die Hoheitsrechte an sich brachten (wonach jene also nicht zu Privatuntertanen wurden), daß jeder Deutsche doch immer einem Zwangsverband angehörte und daß auch die territoriale Neuordnung der Dinge den Reichsuntertanenverband nicht zu Fall zu bringen vermochte.

Schwieriger ist dem Verfasser bei jenen Ausführungen zu folgen, welche die allgemeine Ursache des durch Immunität, Lehenwesen und Einung herbeigeführten „Untertanenverlustes“, den Uebergang von Hoheitsrechten aus der Hand des Königs in fremde Hände zum Gegenstande haben (S. 244 ff., 282 ff.). Er bekämpft die Vorstellung, daß die Uebertragung auf Kosten des Staatsbegriffes ging, mit der Begründung, daß die Veräußerung allein dem Hoheitsrecht noch nicht seinen staatlichen Charakter raubte, daß dieser Charakter vielmehr an dem veräußerten Rechte haften blieb. Die öffentlichen Gerichtsbezirke wechselten zwar ihren Herrn, behaupteten aber ihre staatliche Art, sie

gelangten an „Persönlichkeiten von staatlicher Qualität", die folgeweise eine besondere Stellung erhielten, geadelt wurden und gehalten waren, ihr Amt für öffentliche Zwecke auszuüben. Dasselbe gilt auch von den Regalien, bei welchen trotz ihrer Behandlung als Privatrechte doch der öffentliche Zweck nie ganz vergessen worden sei (S. 276). Wenn man von der Vermischung von öffentlichem und privatem Recht wie insbesondere Gierke spreche, so reduziere sich dies auf nichts anderes als die Veräußerung der Hoheitsrechte (S. 288 ff.).

Ueberdenkt man die Folgewirkungen der fraglichen Veräußerungen, so sind dreierlei Beziehungen zu unterscheiden: des Königs zu den Fürsten, der Fürsten zu den Untertanen, der Untertanen zum König. Daß in dem eigenen Recht der Fürsten auf Gericht und Regierung ein patrimoniales Moment der Verfassung steckt (wogegen B. S. 252), möchte ich nicht leugen. Ob aber hierdurch die Staatlichkeit im Wesen berührt wird? Zum mindesten im Verhältnis nach unten nicht anders als durch das eigene Recht des Herrschers in der alten wie in der modernen Monarchie — wennschon man von einer Verstärkung der patrimonialen Verfassungselemente im ganzen sprechen darf. Im Verhältnis nach oben aber ist offenbar entscheidend, ob die Veräußerung der Hoheitsrechte vom staatsrechtlichen Standpunkt aus gleichbedeutend war mit einer Entäußerung, d. h. ob es richtig ist, daß das staatsrechtliche Band zwischen König und Fürsten durch ein lehenrechtliches ersetzt, demgemäß das Staatsrecht durch das Lehenrecht aufgezehrt wurde. Dem ist aber doch keineswegs so. Man kann die Beweise dafür bei v. Below finden (z. B. S. 234, 247, 249), sie vielleicht noch verstärken. Will man für diese Zeit das Lehenrecht die „Form für das Staatsrecht" nennen (wie letztlich Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht usw., 1916, S. 41), so hat es doch seinen Inhalt dem Verhältnis nicht mehr als zum Teile (dies freilich soll nicht verkannt werden)[1]) aufgedrängt. Daß die neue Reichsunmittelbarkeit der Landesherren nicht mehr dasselbe war wie das alte Untertanenverhältnis (Rosenthal, Hist. Z., Bd. 115, S. 386), trifft wohl zu, widerstreitet aber nicht der Annahme, daß die obersten Beziehungen der Reichsgewalt, soweit sie lehenrechtliche waren — und das sind sie durchaus nicht überhaupt gewesen — zugleich staatsrechtliche blieben, auch fernerhin unterworfen einem staatsrechtlichen Entwicklungsprozeß. Darum konnte ja das Lehensband sogar zur Verstärkung des staatlichen Bandes verwendet werden (s. v. Below S. 309). Nur wenn die beamteten Vasallen dem König die Hoheitsrechte tatsächlich abgewonnen hätten, hätte das Reich sein staatliches Wesen geändert. Wir wissen aber, daß das Reich selbst im Verhältnis des Königs zu den Mittelbaren eine gewisse Gerichts-[2]), Regalien- und

1) Danach möchte ich allerdings nicht behaupten, daß die juristische Natur der Gerichtsgewalt durch die lehenmäßige Uebertragung gar keine Beeinträchtigung erfahren habe, wie Fehr am unten angeführten Orte S. 192 bemerkt. Von dem veränderten Amtsverhältnis läßt sich die Amtsgewalt nicht trennen. Vgl. Albrechts erwähnte Rezension S. 1493.

2) Das Argument der königlichen Bannleihe an die mittelbaren Richter wäre allerdings nach neuesten Untersuchungen wieder fraglich; vgl. v. Voltelini und

Gesetzgebungsgewalt, ja zur Zeit des gemeinen Pfennigs auch eine Steuergewalt zu behaupten vermochte, somit die Reichshoheitsrechte gewissermaßen durch die Person der eigenberechtigten Träger ihres Titels hindurchgingen. Nicht schon die fragliche Veräußerung als solche, erst weitere Verzichte des Königtums haben aufgezehrt, was hier von Reichsrechten noch vorhanden war, bis schließlich der König den Fürsten allein, nicht mehr aber ihren Untertanen gegenüberstand, zudem aber auch jenen gegenüber immer mehr auf vertraglich herkömmliche Rechte eingeschränkt wurde. Die Uebergangsverhältnisse dieser letztmittelalterlichen Entwicklung für die Reichsstaatlichkeit auf eine Formel zu bringen, ist ein bisher vergeblich unternommener Versuch. Verfasser nimmt S. 325 eine besondere Kategorie des Bundesstaates an. Wie stark jedenfalls der Reichsstaatsgedanke noch im 13. Jahrhundert im persönlichen Rechtsbewußtsein verankert war und wie er gegen die Selbstherrlichkeit der Untergewalten verteidigt wurde, beweist uns die Lehre des Sachsenspeigels, der kürzlich eine eingehende Betrachtung von Fehr gewidmet worden ist („Die Staatsauffassng Eikes von Repgau", Z. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 37, S. 131 ff.). Die Meinung, es habe schon seit der karolingischen Zeit an einer Staatsidee gefehlt, ist augenscheinlich unhaltbar.

Im Rahmen der einschlägigen Erörterungen bekämpft der Verfasser u. a. auch die Ansicht, daß die Ursache des Verfalles der Reichsgewalt in der mangelnden Scheidung von privatem und öffentlichem Recht zu suchen sei, und will vielmehr umgekehrt die Schwäche und Not des Reiches als Ursache der „Veräußerung öffentlicher Rechte, d. h. der relativen Ungeschiedenheit des privaten und öffentlichen Rechts" betrachtet wissen (S. 292). Was damit aufgezeigt bezw. erklärt wird, sind die materiellen Ursachen der Rechtsbildung. Immerhin werden wir auch nach einem formalen Prinzip forschen dürfen, das den Entwicklungsgang beherrscht hat. Ich finde es meinerseits weder in der Ungeschiedenheit von Privat- und öffentlichem Recht oder der Verschmelzung von Herrschaft und Dinglichkeit (Gierke), noch mit (Jellinek) in dem Dualismus von Königsrecht und Volksrecht, der zur Entwicklung feudaler Gewalten keine genetische Beziehung hat, sondern in der eigenartigen Verbindung von Herrenrecht und Vertragsrecht[1]).

Heck in Bd. 36 und 37 der Z. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. Heck kommt gleichwohl darauf hinaus, es sei damit „noch kein Anlaß gegeben, die Feudalisierung Deutschlands vorzudatieren" (Bd. 37, S. 290).

1) Nicht die Veräußerung staatlicher Hoheitsrechte an sich, sondern ihre Veräußerung an die Beamten des Staates hat der Verfassungsentwicklung ihre Richtung gegeben. Staatsorgane haben, um mit Jellinek zu sprechen (Allg. Staatslehre, 3. Aufl., S. 560), Eigenpersönlichkeit erlangt. Zugrunde liegt eine vertragliche Selbstbindung des Königs im Bereich seiner Befehlsgewalt, wodurch der Staat untergeordnete Gewalten zur Doppelstellung von nebengeordneten emporhob, die nun als solche ein Recht auf die Regierung in Anspruch nahmen. In dem Gedanken der Vereinbarkeit von Unterordnung nach Herrenrecht und Gleichordnung nach Vertragsrecht finde ich das gesuchte Prinzip. Es war nicht der Verfassung allein eigentümlich, vielmehr auch der Grundherrschaft eigen, die wir zwar keineswegs im Sinne patrimonialer Anschauung als den Keim des Staates betrachten wollen, die aber Analogien mit dem

In Verbindung mit dem Hauptthema berührt der Verfasser mehrfach die **wirtschaftlichen Zusammenhänge**. Er handelt hiervon (nebenher sei auch auf die literaturgeschichtlichen Bemerkungen S. 75 ff. aufmerksam gemacht) im besonderen im 4. Kapitel (S. 112—128) und nochmals bei Erörterung der Ursachen des Feudalismus (S. 328—340). Gerichtet sind diese Ausführungen einerseits gegen bestimmte wirtschaftsgeschichtliche Anschauungen, andererseits gegen eine Ableitung der Verfassungsentwicklung aus wirtschaftlichen Zuständen überhaupt. Er leugnet natürlich nicht etwa eine Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Recht; allein nirgends sei aus der Geschichte zu erweisen, daß eine bestimmte Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Notwendigkeit eine bestimmte Verfassung mit sich gebracht hätte. Im besonderen wendet er sich gegen die extreme grundherrliche Theorie, die lediglich Herren und Knechte kennt und auf der Grundlage einer rechtlich-wirtschaftlichen Gebundenheit der Masse das Bild der Verfassung aufrichtet. Droht zwar von der grundherrlichen Theorie der Urzeit wenig Gefahr, so genießt sie doch weithin Anerkennung für die fränkisch-deutsche Folgezeit. Die Grundanschauung v. Belows, daß die geburtsständische Freiheit keineswegs im Meere der grundherrlichen Unfreiheit nahezu verschwunden sei und daß wirtschaftliche Freiheit in viel weiterem Maße bestanden hat, als gemeiniglich angenommen wird, hat ihre Bekräftigung durch das unmittelbar vorher erschienene Werk „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ von **Dopsch** erfahren, der die Züge einer grundherrlich ungebundenen volkswirtschaftlichen Arbeit hervorgekehrt und im Gegensatz zur Auffassung von der geschlossenen Hauswirtschaft eine gewisse verkehrswirtschaftliche Beweglichkeit schon für die jüngere fränkische Zeit dargetan hat. Man kann, wie mir scheint, aus v. Belows Bemerkungen trotz seiner entschiedenen und wiederholten Ablehnung des Satzes von den Herren und Knechten doch keine Ueberschätzung der ziffernmäßigen Bedeutung des Freienstandes entnehmen. Mit um so größerem Rechte

---

Staate aufweist, sowohl hinsichtlich des herrschaftlichen Ursprungs wie der inneren Einrichtung. Im grundherrlichen Verbande aber machte es die Eigenart der rechtlichen Struktur des Verhältnisses aus, daß sich mit Befehlsgewalt, ja ursprünglicher Herrenwillkür über die Masse der Leute einerseits die Selbstbindung durch vertragliche Zusagen andererseits verband. Ein dezentralisierendes System fand da wie dort seinen Ausdruck. Daß es grundherrschaftliche Rechtsanschauungen sind, die sich in den staatlichen Bereich fortgepflanzt haben, wird man nicht wohl bezweifeln, waren es doch eben Grundherren, die den Staat beherrschten. Die Beschränkung des privaten Herrn ergab sich, wie zum Teile wenigstens die „Unfreiheit“ des mittelalterlichen Staates, von der man spricht, aus gleichgearteter Bindung. Das Schwankende des ganzen Verhältnisses aber, in dem bald Herr und Untertan, bald wieder Vertragsgegner einander gegenübertraten, war die Ursache, warum die Staatsgewalt, ohne sich etwa auf der Vertragsgrundlage überhaupt aufzubauen, einen Kompromißcharakter annahm und die Verfassung ein „loses Gefüge“ erhielt. — Einen Gegensatz zum Herrenrecht bedeutet das Vertragsrecht nicht etwa als **Privatrecht**; auch im Vertragsrecht (wofür sich das **Lehenrecht** in brauchbarster Gestalt darbot) schlummerte ungeschieden öffentliches Recht. Doch begann allerdings die Scheidung mit der Zurückdrängung des Vertragsrechts in den Territorien, und sie vollendete sich mit dem neuerlichen Siege des Herrenrechts in der Fürstensouveränität; Fürst bzw. Staat gaben seither die als unveräußerlich und unteilbar betrachteten Hoheitsrechte nicht mehr aus der Hand.

jedenfalls betont er abermals, was gerade von ihm nachdrücklich und folgerichtig seit langem vertreten worden ist, daß Unfreiheit der Geburt mit wirtschaftlicher Freiheit durchaus vereinbar war. In der Tat steckt hierin eine Erkenntnis von größter Tragweite. Darauf hinzuweisen, habe ich erst vor kurzem Gelegenheit genommen[1]). Vor allem den Kleinwirtschaften der Unfreien, die trotz persönlicher Gebundenheit und sachlicher Belastung auf Absatz und Lohn arbeiteten, ist die Mobilisierung der agrarisch-hauswirtschaftlichen Verhältnisse nach der Richtung der Verkehrswirtschaft zu verdanken. Sie sind es, in denen wir die Hauptmasse der auf Grund der Vertragsfreiheit tätigen Handwerker und Lohnarbeiter schon in der Frühzeit vor uns haben. Bereits in diesen Zuständen wurzelt das der Stadt eigentümliche System der Arbeits- und Verkehrsfreiheit.

Wenn eine Aufstellung des Verfassers vielleicht einer etwas anderen Formulierung bedürfte, so wäre es der Satz, „daß wir das städtische Handwerk nicht als Kind der Grundherrschaft auffassen dürfen". Man könnte diese Worte auf die bloße Tatsache der Herkunft deuten und damit in Abrede stellen, was für mich wenigstens — unbeschadet der römischen Zusammenhänge, die v. Below beispielsweise für Köln betont — außer Zweifel steht, daß in der Tat die Masse der städtischen Gewerbsleute aus dem Bereich der Grundherrschaft stammte. Richtig hingegen erscheint jener Satz, soweit er besagt, daß es nicht etwa die Grundherrschaft war, die ihre Leute sozusagen in der hofrechtlichen Verfassung für die städtische erzogen hätte. Die Ueberschätzung der organisatorischen Bedeutung der Grundherrschaft muß auch nach dieser Seite berichtigt werden.

Für die Frage der mittelalterlichen Staatlichkeit ergibt sich aber aus dem Ganzen, daß „die freie Bewegung der wirtschaftlichen Verhältnisse" trotz des grundherrschaftlichen Zuges der Volkswirtschaft eine Sphäre staatlicher Einwirkung offenließ, und somit zeigt sich abermals, daß der Staat keineswegs unter der Verstrickung der privaten Herrenverhältnisse verschwand.

Die Ursachen des Feudalismus untersuchend, kommt der Verfasser auch auf die Bedeutung der Herrscherpersönlichkeit zu sprechen (S. 348 ff.) und damit auf die berühmte Frage der Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters. Eingehend nimmt er zu dem Ficker-Sybelschen Streite Stellung, selbständig wird neuerlich das Für und Wider abgewogen, um dem Mittelalter auch in dieser Frage gerecht zu werden, die These Sybels von der tadelswürdigen italienischen Politik zwar im Grunde angenommen, aber doch nur mit „starken Abstrichen". v. Below bekennt sich dabei zu einem Dualismus der Betrachtung in dem Sinne, daß dem Staate seine Aufgabe zwar vor allem im nationalen Zwecke gestellt ist, daß jedoch auch die für universale Aufgaben geleistete staatliche Arbeit der Anerkennung bedarf.

---

1) Ueber den Anteil der Unfreiheit am Aufbau von Wirtschaft und Recht, Prag (Calve) 1915.

In diese Betrachtung klingt der erste Band aus. Wir scheiden von ihm mit dem Dank an den Verfasser für ein reiches Maß von Belehrung. Als ein lehrhaftes Werk wird der „Deutsche Staat" seine Früchte tragen. Eine neue Generation von Schülern wird mit Vorliebe gerade aus ihm, wie ich meine, sich über jene Grundfragen der deutschen Verfassungsgeschichte Rats erholen, die hier im Gewande der sich bekämpfenden Theorien klar und scharf — nur vereinzelt vielleicht mit einer Schärfe der Kritik, die manche abgemildert wünschen mögen — vorgetragen werden. Den Rechtshistorikern wird es zur realgeschichtlichen Ueberprüfung ihres Urteils wertvolle Dienste leisten, vor allem aber wird es auf die rechtsgeschichtliche Auffassung der politisch gerichteten Geschichtsschreibung, mag diese im übrigen des Verfassers vorwiegend konservativen Standpunkt für historische Wertungen teilen oder nicht, klärend und fördernd Einfluß nehmen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

v. Tyszka, Carl, Der Konsument in der Kriegswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von F. Eulenburg, Heft 5.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. 8⁰. IV u. 56 SS. (Preis: M. 1,50.)

Verf. unterwirft die Lage des Konsumenten im Kriege einer Untersuchung von dessen Standpunkte aus und kommt auf Grund eingehenden Zahlenmaterials zu dem Ergebnis, daß (S. 20) „der Konsument und vornehmlich der mittellose großstädtische, schon vor dem Kriege das Aschenputtel der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung, . . . durch die im Krieg geschaffene Konjunktur . . . völlig an die Wand gedrückt (wurde)." Verf. gibt wohl zu, daß dies Ergebnis „einesteils" auf die „ungeheure Schwierigkeit" der zu lösenden Aufgabe zurückzuführen sei, ein „nicht geringer Teil" der Schuld wird aber auch „den Widerständen seitens der Interessentenkreise" beigemessen, „die offen und noch viel mehr versteckt alle zum Schutze des Konsumenten erlassenen Maßnahmen bitter bekämpften" (S. 18).

Den Beweis für diese letztere Behauptung bleibt Verf. schuldig. Er führt lediglich für die Verschlechterung der Lage des Konsumenten während des Krieges zahlenmäßige Belege an, eine auch nur einigermaßen tiefer gehende Untersuchung darüber, in welchem Umfange die eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung etwa auf eine Erhöhung der Produktionskosten und andere Ursachen zurückzuführen ist, findet sich in dem Hefte nicht. Und doch sind der verteuernden Faktoren viele, darunter eine ganze Reihe, deren Einfluß sich sogar zahlenmäßig wenigstens annähernd hätte darstellen lassen. Neben der vom Verf. nur ganz oberflächlich erwähnten Futtermittelteuerung sei nur an die Düngemittel- und Zugtierfrage erinnert, ferner an den Arbeitermangel, der bei der Einberufung der gesamten kräftigeren männlichen Bevölkerung für die Zurückgebliebenen eine außerordentlich gesteigerte Arbeitslast zur Folge hat, die eine entsprechend höhere Entlohnung beanspruchen darf, u. a. m. Auch darf nicht übersehen werden, daß zurzeit in unserer Landwirtschaft in größtem Umfange Raubbau getrieben wird, und daß es der Investierung großer Kapitalien bedürfen wird, um die landwirtschaftlichen Betriebe wieder auf den Stand zu bringen, den sie vor dem Kriege gehabt hatten.

Entweder mußte Verf. alle diese Fragen eingehend erörtern, oder aber er mußte sich, wenn er lediglich die Lage des Konsumenten ohne Beziehung zur Produktion hatte schildern wollen, den scharfen Angriff auf die Produzentenkreise versagen. So gibt die Schrift der leider

immer mehr anwachsenden Verbitterung der städtischen Bevölkerung gegen das Land nur neue Nahrung, ohne unsere Erkenntnis von den Ursachen der Verhältnisse, die zu dieser — berechtigten oder unberechtigten — Verbitterung geführt haben, zu fördern.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Harpf, Adolf, Die Grundlehren der Kriegswirtschaft und der Geburtenausfall. Leipzig, Theodor Gerstenberg, vorm. Richard Sattlers Verlag, 1917. gr. 8. X—136 SS. M. 2,50.

Käppeli (Abt.-Chef), Dr. J., Die Lebensmittelversorgung der Schweiz. (Ein Vortrag, geh. am 7. XII. 1916 im „Bürgerhaus" in Bern.) Bern, Ferd. Wyß, 1917. 8. 32 SS. M. 1.—.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. Grundlagen der Wirtschaft. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. Lex.-8. XXIV—688 SS. M. 16.—.

Reemtsen, Carl Heinr., Die Organisation der Lebensmittelversorgung im Kriege. Ein Gesamtbild der kriegswirtschaftlichen Einrichtungen und der Absatzregelung der Hauptlebensmittel. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. v. d. Volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, 38. Jahrg., Heft 6, Nr. 298.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1917. gr. 8. 47 SS. M. 1,20.

Higgs, Henry, National economy. An outline of public administration. London, Macmillan. 8. 3/.6.

Peddie, J. Taylor, First principles of production and relation of science to industry. London, Longmans. Cr. 8. 231 pp. 3/.6.

Gobbi, Ulisse, Trattato di economia: il campo dell'economia, le operazioni economiche elementari, la ricchezza, le domande e l'offerta. Puntata I—II. Milano, Società editrice libraria, 1916. 8. p. 1—256.

Mondolfo, prof. Rodolfo, Le matérialisme historique d'après Frédéric Engels. Traduit de l'Université de Bologne. Traduit de l'italien avec l'autorisation de l'auteur, par le docteur L. Jankélevitch. Paris, M. Giard et E. Brière, 1917. 8. VII—427 pag. fr. 12.—. (Études économiques et sociales, publiées avec le concours du Collège libre des sciences médicales, XIX.)

Prato, Giuseppe, Nazionalismo economico e rincaro del capitale. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci, 1916. 8. 31 p.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Escher (Herrenh.-Mitgl.), Alfred, Triest und seine Aufgaben im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft. Wien, Manz, 1917. gr. 8. VIII—112 SS. M. 1,30.

Jecht, Prof. Dr. Rich., Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Görlitz im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Im Auftrage des Görlitzer Magistrats bearbeitet. Görlitz, Verlagsanstalt Görlitzer Nachrichten und Anzeiger, 1916. gr. 8. IV—119 SS. M. 1,25.

Müller (Arch.-Biblioth.), Dr. Gg. Herm., 700 Jahre Dresden, 1216—1916. Vortrag im Verein für die Geschichte Dresdens am 15. XI. 1916. Dresden, Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch-Stiftung, 1917. gr. 8. 47 SS. mit 5 in den Text gedr. Abbild. M. 1,75.

Schrepfer, Rud., Weltgeschichte von 1840—1916, mit besonderer Berücksichtigung der Weltmachtsentwicklung und der Weltmachtsgegensätze. Nürnberg, Carl Kochs Verlagsbuchhandlung, 1917. gr. 8. VIII—371 SS. M. 7,50.

Betham-Edwards, M., Twentieth century France. Social. Intellectual, Territorial. London, Chapman and H. 8. 237 pp. 10/.6.

Battisti, Cesare, Il Trentino: cenni geografici, storici, economici, con un'appendice per l'Alto Adige. Seconda edizione, accresciuta d'una biografia dell'autore, di Luigi Filippo De Magigtris. Novaro, istituto geografico De Agostini, 1917. 8. 63 p., con ritratto e diciannove tavole. l. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bumm, Ernst, Ueber das deutsche Bevölkerungsproblem. Rede zum Antritt des Rektorats der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, gehalten in der Aula am 15. X. 1916. Mit Anmerkungen u. 1 Tafel. Berlin, Aug. Hirschwald, 1917. gr. 8. 48 SS. M. 2.—.

Meyer, Prof. Dr. Hans, Gegenwart und Zukunft der deutschen Kolonien. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen, Heft 119 u. 120, 10. Jahrg., Heft 11 u. 12.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 8. 79 SS. u. III SS. mit 1 Abbild. u. 4 eingedr. Kurven. Je M. 0,60.

Ostmann, Ekkehard, Schnelle Besiedlung unserer neuen Ostmarken. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1916. gr. 8. III—78 SS. M. 1,60.

Gillet, M. S., L'église et la famille. Population. Dépopulation. Repopulation. Paris, impr. Desclée, de Brouwer et Cie., 1917. 16. VII—359 pag. fr. 4.—.

Hauser, prof. Henri, La guerre européenne et le problème colonial. Paris, Marc Imhaus et René Chapelot, 1915. 8. 114 pag. fr. 1.—.

Harris, John H., Germany's lost colonial Empire and the essentials of reconstruction. London, Simpkin. Cr. 8. 94 pp. 1/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Krusch, P., Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen (Erzen und Metallen). Mit 97 Abbildungen im Text. Leipzig (Veit & Co.) 1913. 8°. XVI u. 260 SS. (Preis: M. 14.)

Derselbe, Gerichts- und Verwaltungsgeologie. Die Bedeutung der Geologie in der Rechtsprechung und Verwaltung. Für Geologen, Bergleute und Ingenieure, Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte, gerichtliche und Parteigutachter. Mit 157 Textabbildungen. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1916. 8°. XVII u. 636 SS.

Krusch gehört zu denjenigen Geologen, deren Arbeiten auch für den Nationalökonomen von Interesse sind. Das gilt beispielsweise von seinem wertvollen Werke „Die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten" (2. Aufl., Stuttgart 1911). Die vorliegende Schrift über „Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen", die mir erst jetzt zur Besprechung zuging, hat mit jenem früheren Buche vieles gemeinsam; sie wendet sich aber nicht speziell an den Geologen, sondern (sie ist aus Vorträgen in der Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung entstanden) an weitere Kreise. Nach einigen allgemeinen Ausführungen über die Statistik, den Erz- und Metallhandel, über Grundbegriffe der Lagerstättenlehre usw. gibt der Verf. in 20 Kapiteln einen Ueberblick über die einzelnen Metalle und Erze, wobei jedesmal 1) die Versorgung Deutschlands mit dem betreffenden Rohstoff im allgemeinen, 2) die deutschen, 3) die wichtigsten ausländischen Lagerstätten, und 4) die Marktverhältnisse und die Weltproduktion, insbesondere unter reicher Heranziehung des statistischen Materials, behandelt werden. Unzureichend sind die Literaturangaben.

Die Schrift bietet einen guten Ueberblick über die Rohstoffversorgung Deutschlands vor dem Kriege. Es wäre sehr erwünscht, wenn wir später eine ähnliche Arbeit über die Versorgung Deutschlands während des Krieges erhielten. Dabei müßten dann freilich neben den

Erzen und Neumetallen auch die Altmetalle, die Haldenrückstände usw. eingehend berücksichtigt werden.

Besonders willkommen geheißen werden muß die an zweiter Stelle genannte (ebenfalls aus Vorträgen in der Vereinigung für staatswirtschaftliche Fortbildung hervorgegangene) Schrift von Krusch, die sich, wie schon der Titel ergibt, auch an ein weiteres Publikum wendet. Auf Grund eines außerordentlich reichhaltigen Tatsachenmaterials, insbesondere auch der Gutachten der Geologischen Landesanstalt in Berlin, legt der Verf. darin dar, für wie zahlreiche Gebiete die Geologie von Bedeutung ist und in welcher Weise der Geologe als Berater und Gutachter wichtige Dienste zu leisten vermag. Eine Uebersicht über den reichen Inhalt mag das des näheren illustrieren. Die beiden ersten Kapitel handeln über Erschütterungen, Rutschungen und Senkungen bei ungünstigen natürlichen Fundamenten, infolge der Auflösung von Schichten und bei Schwimmsandbildungen, über Erdbeben, Bergschläge, Schlagwetterexplosionen, plötzliche unterirdische Gasausbrüche und Kohlenstaubexplosionen, sowie die dadurch und durch ähnliche Ereignisse hervorgerufenen Unglücksfälle. In weiteren Kapiteln werden erörtert: Feststellung der Herkunft von Erzen und Gesteinen und der häufig vom Ursprungsort hergeleiteten Handelsmarken, wirtschaftliche Schädigungen der Aktionäre oder Erz- bzw. Gesteinsabnehmer durch Verkennen oder Verheimlichen wichtiger lagerstättenkundlicher Faktoren, Täuschungen bei dem Nachweis nutzbarer Mineralvorkommen, fahrlässige oder unverschuldete Fehlbohrungen auf nutzbare Lagerstätten und Wasser, Auslegung von Privatbergbauregulativen, Verträgen zur Ausbeutung nutzbarer Mineralien, Distriktsverleihungen usw., Schäden durch Wasserentziehung und Seespiegelsenkung, Immissionen. Ueberall sind Beispiele aus der Praxis angeführt, die in besonderem Maße geeignet sind, die Wichtigkeit der behandelten Probleme und die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte aufzuzeigen. Nach diesen an einzelne Vorkommnisse anknüpfenden Ausführungen werden dann noch ausführliche geologische Erläuterungen zum preußischen Berggesetz, Wassergesetz, Quellenschutzgesetz und Moorschutzgesetz gegeben. Besser als in der erstgenannten Schrift steht es mit den Literaturnachweisen, doch hätte hierauf an manchen Stellen, gerade unter dem Gesichtspunkt, daß das Buch sich hauptsächlich an Nicht-Geologen wendet, noch etwas mehr Sorgfalt verwendet werden können. Ebenso hätten manche geologische und bergmännische Fachausdrücke noch mehr erklärt werden sollen. Außerordentlich reichhaltig ist das Illustrationsmaterial.

Nach dem Gesagten ist dieses Buch von Krusch eine wertvolle Bereicherung der Literatur; es erschließt vieles sonst nicht zugängliches Material und wird der Praxis gute Dienste leisten. Nicht nur Techniker, Juristen und Verwaltungsbeamte, sondern auch die Nationalökonomen werden viel Nutzen daraus zu ziehen vermögen.

Kiel. Richard Passow.

Andrä (Ritterg.-Bes., Geh.Oekon.-R.), G., Mittel zur Selbständigmachung der deutschen Landwirtschaft. (Arbeiten aus dem Gebiete der sächs. Landwirtschaft. Hrsgg. vom Landeskulturrat f. d. Kgr. Sachsen. Heft 3.) Dresden-A., Landeskulturrat f. das Königr. Sachsen, 1917. gr. 8. 39 SS. M. 1,50.

Bergwerks-Inspektion, Die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1911 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. 2. Teil: Bericht der Bergwerksinspektionsabteilung im Ministerium f. öffentliche Arbeiten. Mitteilungen des ständigen Bergbaukomitees in Prag, Wien und Krakau. Veröffentlicht vom k. u. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 20, 1911. Wien, Manz, 1916. gr. 8. IV—333 SS. m. Abbild. u. 20 Tab. M. 5,20.

Eichhorn, K., Nationale Selbstversorgung. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte und Kleinwirtschaft. Hildesheim, August Lax, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0,70.

Grundmann (Landestierzuchtdir., Reg.-R.), Dr. E., Die Ziegenzucht im Königreich Sachsen, ihr Stand und die staatlichen Maßnahmen zu ihrer Förderung. (Arbeiten aus dem Gebiete der sächs. Landwirtschaft, hrsg. vom Landeskulturrat für das Königreich Sachsen, Heft 2.) Dresden-A., Landeskulturrat für das Königr. Sachsen, 1917. gr. 8. VII—152 SS. m. 10 Bildern (auf 5 Taf.). M. 2,70.

Heber, Dr. Arthur, Die Versorgung der Westmächte mit Brot- und Futtergetreide in der zweiten Hälfte des Erntejahres 1916/17 (1. II. bis 31. VII. 1917). Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co., 1917. gr. 8. 8 SS. M. 0,75. (Ergänzter S.-A. d. kriegswirtschaftl. Berichte aus dem Seminar f. Nationalökonomie und Kolonialpolitik, 1. Folge, 2. Teil, Abschn. 2, Anh.)

Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen im Jahre 1912. Zusammengestellt in der kaiserl. Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. (Berichte über Landwirtschaft, hrsgg. im Reichsamt des Innern, Heft 38.) Berlin, Paul Parey, 1916. Lex.-8. VIII—354 SS. M. 3.—.

Landfrauenarbeit, Die, im Kriege. 22 Vorträge, gehalten auf dem mit Unterstützung des Herrn Landwirtschaftsministers, Sr. Exz. Herrn Dr. Frhr. v. Schorlemer-Lieser veranstalteten 3. Kriegslehrgang für Frauen und Töchter vom Lande, landwirtschaftliche Haushaltungs- und Wanderlehrerinnen in der Zeit vom 8.—12. I. 1917 zu Berlin. Hrsgg. vom geschäftsführenden Ausschuß. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1917. gr. 8. 192 SS. M. 2.—.

Germany's food: Can it last? Edited by Professor Paul Eltzbecher. London, Hodder and Sons. 8. 256 pp. 2/.

Nourse, Edwin G., Agricultural economics. London, Camb. Univ. Press. 8. 12/.—.

Legge (La) sulla pesca e il regolamento generale sulla pesca fluviale e lacuale, con note illustrative del prof. Felice Supino (Società agraria di Lombardia). Casale Monferrato, tip. G. Lavagno, 1916. 16. 48 p.

Morandi, Emilio, La mano d'opera e le macchine agrarie: relazione. Appendice: Studî intorno alla motocoltura, dell'ing. Paolo Ceresa-Costa. (Federazione italiana dei consorzi agrari: i problemi agrari dopo la guerra, XLVI congresso della società degli agricoltori italiani; Roma; 3—6 marzo 1916.) Piacenza, tip. V. Porta, 1916. 8. 73 p.

5. Gewerbe und Industrie.

Kessler, Otto, Die Textilindustrie auf dem Balkan unter besonderer Berücksichtigung Bulgariens. (Balkanbücherei: Eine Sammlung wirtschaftlicher und kulturpolitischer Abhandlungen über die Balkanländer und Rumänien unter Mitarbeit in- und ausländischer Fachgelehrter und Männer der praktischen Volkswirtschaft, hrsgg. von Otto Kessler, Heft 1.) Berlin-Friedenau, Otto Kessler, 1917. 8. 62 SS. M. 1.—.

Matschoß, Prof. Conrad, Die Bedeutung der Persönlichkeit für die industrielle Entwicklung. (Technische Abende, im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Heft 1.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 8. 23 SS. M. 0,50.

Müller (Sekr.), Hermann, Die Organisationen der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe. (1. Bd.) 1. Allgemeine Gewerkschaftsgeschichte. 2. Unsere Organisationen und Kämpfe bis zum Jahre 1891. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts, Paul Singer, 1917. gr. 8. XXXII—674 SS. M. 15.—.

Muthesius (Geh. Reg.-R.), Dr. ing. Herm., Handarbeit und Massenerzeugnis. (Technische Abende, im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Heft 4.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 8. 30 SS. M. 0,50.

Ried (Ing.), Max, Gegenwart und Zukunft der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Oesterreich. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1917. gr. 8. 80 SS. M. 3.—.

Winnig, August, Der englische Wirtschaftskrieg und das werktätige Volk Deutschlands. (Um Deutschlands Zukunft. Hrsgg. vom Bund deutscher Gelehrter und Künstler. Heft 3.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 40 SS. M. 0,40.

Wilberg, Gustav, Die westfälische Anker- und Kettenindustrie und ihre Entwicklung. Zusammengestellt und bearbeitet nach Angaben und Unterlagen. Bochum, Gustav Wilberg, 1917. 8. 38 SS. M. 1.—.

Fyfe, Thomas Alexander, Employers and workmen under the munitions of war acts, 1915—1916. 2nd. ed. London, Hodge and Co. 8. 269 pp. 10/.6.

Stone, Gilbert, Women war workers. With a foreword by Lady Jellicoe. London, Harrap. 8. 3/.6.

Vesselitsky, V. de, The homeworker and the outlook. London, G. Bell. Cr. 8. 132 pp. 2/.—.

Lanino, Pietro, La nuova Italia industriale. Vol. II. (Industrie meccaniche ed elettromeccaniche, industrie tessili, pelli e pellami.) Roma, l'Italiana (tip. de l'Idea nazionale), 1916. 16. 251, LXXXVIII p. l. 3,50.

Mondini, Salvatore, Industria enologica: produzione, commercio, regime doganale. Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1916. 8. 287 p.

Pazzini, Pazzino, L'allevamento ovino e l'industria laniera in Italia e all'estero. Verona, tip. G. Francchini, 1916. 8. 33 p.

Kortenhorst, L. G., Ondernemersvereenigingen (kartels, trusts, syndikaten, conventies). Praeadvies ter inleiding van de besprekingen der vergadering van de Algem. R. K. werkgeversvereeniging, op 1 Maart 1917 te Utrecht. Leiden, Uitgeversvennootschap „Futura". 8. 128 blz. fl. 0,90.

6. Handel und Verkehr.

Barcza, Imre (Emerich), Bibliographie der mitteleuropäischen Zollunionsfrage. Mit einem Vorwort von Dr. Alexdr. Matlekovits. (In ungarischer und deutscher Sprache.) Budapest, Buchdruckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft, 1917. gr. 8. 72 SS. M. 3,50.

Dörr (Handels- u. Fortbildgssch.-Dir.), Alexdr., Grundriß der Handelskunde (Handelsbetriebslehre). Im Anschluß an die Pläne des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für die preußischen kaufmännischen Fortbildungsschulen. Nebst Anhang: Abriß der Staats- und Bürgerkunde. Mit einer Zonenkarte. 3. verm. u. verb. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtsbücher, begr. von weil. Dir. Dr. Ludwig Voigt, fortgesetzt von Handels- und Fortbildungsschuldirektor Dörr.) VII—138 SS. M. 1,60.
— und (Handels- u. Fortbildungsschuldirektor) Alfred Schneider, Handelskunde mit Schriftverkehr. Nebst Abriß der Staats- und Bürgerkunde. Unter Zugrundelegung der Pläne des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für die preußischen kaufmännischen Fortbildungsschulen. 1. Teil: Unterstufe. Mit 1 Zonenkarte. IV—71 SS. M. 1.—. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8.

Hartmann, Dr. Rich., Das Reichs-Elektrizitätsmonopol. Ein Beitrag zur Frage der staatlichen Elektrizitäts-Großwirtschaft. Unter Benutzung amtlichen Materials. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. IV—113 SS. M. 3,60.

Jaeger, Prof. Dr. Ernst, Die Geschäftsaufsicht neuer Ordnung. Abgeschlossen am 1. V. 1917. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 147 SS. M. 4,50.

Junk, Wilh., Die Zukunft des deutschen Buchhandels. Berlin, Verlag der Deutschen Buchhändlergilde, 1917. 8. 45 SS. M. 1.—.

Müller (Ing.), Karl Herm., Die wirtschaftliche Bedeutung der Bagdadbahn. Land und Leute der asiatischen Türkei. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1917. gr. 8. VIII—128 SS. mit 2 (1 farb.) Karten. M. 3,50.

Reitzenbaum (Patentanw.), Selmar, und (Rechtsanw.) Dr. Alexdr. Leander, Die Warenzeichenrechte der Zentralmächte Bulgarien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Türkei. Hrsg. vom deutschen Balkan-Verein E. V. Berlin. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhandl. Max Paschke, 1917. gr. 8. VII—216 SS. M. 9.—.

Schroedter, C., Die Heimsuchungen der Handelsschiffahrt durch den Krieg. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen, 114. Heft, 10. Jg., 6. Heft.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 8. 40 SS. M. 0,60.

Stolzmann (Sen.-Präs.), Dr. Rud., Konjunktur und Aufschwung nach dem Kriege. Ein wirtschaftstheoretischer Beitrag. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. 40 SS. M. 1,50.

Stubmann, Dr. P., Gegenwart und Zukunft der Seeschiffahrt. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen, 116. Heft, 10. Jg., 8. Heft.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. 8. 44 SS. M. 0,60.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 12. Bd., 3. Teil: Dänemark. Der Zolltarif. Wien, Manz, 1917. Lex.-8. V—271 SS. M. 7,20.

Dougnac, Jacques, Le nouveau tarif douanier américain. 3 octobre 1913. (Thèse.) Paris, A. Pedone, 1916. 8. 212 pag. (Université de Paris, Faculté de droit.)

Effort, (L') économique de la France pendant deux ans et demi de guerre. (Bureau d'études d'information diplomatique.) Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 1,50.

Farnet, Gabriel, Les relations douanières entre la France et la principauté de Monaco. Paris, M. Giard et E. Brière, 1917. 8. VIII—304 pag.

Goudal (sous-intendant), Étude sur la situation économique. Décembre 1916 — Janvier 1917. Melun, Impr. administrative, 1917. 8. 172 pag.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1914. Deuxième volume: Navigation (Navigation internationale, Cabotage français et Effectif de la marine marchande.) Paris, Imprimerie nationale, 1915. (15 mars 1917.) 4. 478 pag. (Direction générale des douanes.)

Peddie, J. Taylor, On the relation of imports to exports. 2nd ed., enlarged. London, Longmans. Cr. 8. 172 pp. 3/.6.

Carnelutti, Francesco, Studi di diritto commerciale. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. 381 p. l. 8.—.

Delfino, Camillo, La marina mercantile italiana: il suo passato e il suo avvenire. Campobasso, casa ed. G. Colitti e figlio, 1917. 8. III—147 p. l. 3.—.

Feo (De), Luciano, La lotta economica del dopo guerra. Prefazione di Giuseppe Canepa. Milano, fratelli Treves, 1917. 16. XII—109 p. l. 1,50.

Landra, Angelo, Corso di storia del commercio. Parte I (Antichità e medio evo). Torino, ditta G. B. Paravia e C., 1916. 8. VII, 149 p. con due tavole. l. 2,50.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell'anno 1915. Vol. I: Tavole analitiche (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale). Roma, tip. Camera dei Deputati, di C. Colombo, 1916. 4. VII—524 p. l. 4.—.

Navarrini, Umberto, Trattato teorico-pratico di diritto commerciale. Vol. III (Diritto delle obligazioni). Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1917. 8. XXIV—669 p. l. 20.—.

Problemi (Alcuni) economici, per una più grande Italia. (Federazione commerciale e industriale italiana, Milano: convegno nazionale di Roma, 26—27 novembre 1916). Milano, tip. A. Cordani, 1916. 8. 81 p.

7. Finanzwesen.

Baumgartner, Dr. Oscar, Das schweizerische Finanzproblem. Die Zukunft unserer Bahnen. 2 Aufsätze. Bern, Ferd. Wyß, 1917. 8. 71 SS. M. 1,60.

Dschavid-Bei (Fin.-M.), Türkische Kriegsfinanzwirtschaft. Budgetrede, gehalten in der türkischen Kammer am 3. III. 1917. Uebersetzt von Dr. Carl Anton Schaefer (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 94.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 42 SS. M. 0,50.

Kačjrek (Finanzkonzip.), Franz, Die österreichische Fleischverzehrungssteuer. Systematische Abhandlungen und praktische Bemerkungen zum Fleischsteuergesetze samt Nachtragsvorschriften, nebst dem Originalwortlaute der Administrativerlässe und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Prag, Fr. Rivnáč, 1917. gr. 8. XIV—317 SS. mit 1 Tab. M. 5,50.

Norden (Chefred.), Artur, und (Verbandssynd.) Dr. Martin Friedlaender, Das Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). Nebst den Ausführungsbestimmungen und den Gesetzen: Zuschlag zur Kriegssteuer und Sicherung für die kommende Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1917. gr. 8. 282 SS. M. 6.—.

Ružička, Dr. Ernst, Das eherne Rentengesetz. Seine Rückwirkung auf Inflation, Vermögensabgabe und den finanziellen Friedensschluß. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 128 SS. M. 3,30.

Schelhorn (Reg.-Assess., z. Z. Intend.-R.), Dr. Joh. Rud. v., Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung. (Kapitalabfindungsgesetz vom 3. VII.

1916 mit dem Mannschaftsversorgungsgesetze, dem Militärhinterbliebenengesetze sowie den preußischen, bayerischen und sächsischen Ansiedlungs- (und Rentenguts-)Gesetzen erläutert. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1917. 8. X—273 SS. M. 5,50.

Singer, Dr. Kurt, Wirkungen der Nahrungsmittel- und Frachtraumnot auf Zahlungsbilanz und Finanzwesen der Westmächte. (Kriegswirtschaftliche Berichte aus dem Seminar für Nationalökonomie und Kolonialpolitik, Hamburg, 1. Folge, 4. Teil, 1. Abschnitt.) Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co., 1917. gr. 8. 24 SS. M. 1,50.

Brisset, C. E., L'impôt sur le revenu pour 1917/18. Paris, Garnier. 8. fr. 1.—.

Delahaye-Bougère fils, C. Poisson, et J. Delahaye, La contribution extraordinaire sur les bénéfices de guerre. Les moyens et petits industriels et commerçants. Paris, G. Roustan, 1917. 8. 112 pag. fr. 2.—.

Dodinot, Dr. Michel, Le contrôle des finances publiques et les formes comptables dans le budget de la guerre (thèse). Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. 180 pag.

Favre, J. E., Ce que tout le monde doit savoir des nouvelles lois et taxes financières. Guide-manuel pratique et raisonné. Impôt sur le revenu. Taxes sur les valeurs mobilières. Impôt sur les bénéfices de guerre. Autres impôts et surtaxes nouvelles. Droits et courtages des opérations de bourse. Le chèque barré et ses avantages. Titres perdus, volés ou détruits. La liquidation des opérations à terme. Les assemblées d'actionnaires différées. Quantité d'autres renseignements avec textes législatifs, commentaires détaillés, calculs et barêmes. Paris, impr. et libr. de la Bibliothèque financière, 1917. 12. XVIII—184 pag. fr. 1,50.

Jay, Paul, Impôts nouveaux. Impôts modifiés ou supprimés. Paris, impr. Levé, 1917. 8. 200 pag. fr. 4.—.

Fieldhouse, Arthur, Income tax simplified. 3rd ed. London, Simpkin. 18. 77 pp. 1/.—.

Noyes, Alexander Dana, Financial chapters of the war. London, Macmillan. Cr. 8. 266 pp. 5/.—.

Amoroso, Luigi, Il costo della guerra. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci) 1916. 8. 24 p.

Calamia, Gaspare, Le finanze locali e le riforme più urgenti. Girgenti, tip. Montes, 1916. 4. 160 p. l. 5.—.

Flora, Federico, Manuale della scienza delle finanze. Quinta edizione, riveduta ed ampliata. Livorno, R. Giusti, 1917. 8. XV, 869 p. l. 8,50.

Lami, Ferdinando, Per l'avvenire delle casse di risparmio. Firenze, tip. Ramella e C., 1916. 8. 19 p.

Podda, Enrico, Le imposte dirette in Italia. Con appendice sulle imposte straordinarie in dipendenza dello stato di guerra. Milano, A. Vallardi. 8. 75 c.

Wet van den 19den December 1914 tot heffing eener inkomstenbelasting met dartoe betrekkelijke bijlagen, bewerkt door A. J. M. Kuypers. Supplement II. 1. Februari 1917. (Bijgewerkte verzameling Van Dillen en Middelkoop.) Amsterdam, L. J. Veen. gr. 8. 39 blz. fl. 0,65. — Wet (De) op de oorlogswinstbelasting. (Systematisch overzicht der wet en de ontwerpen tot wijziging, met den tekst der gewijzigde artikelen en registers, door M. Oppenheimer.) 's Gravenhage, Uitgave Tijdschrift Nijverheid en overheid. 8. fl. 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Karpiński, Zygmunt, Die Wechselkurse während des Weltkrieges von dessen Beginn bis Ende 1915. Posen (Gebr. Winiewicz) 1916. 8⁰. 130 SS.

Dem Verf. ist der Versuch, die Bewegung der wichtigsten internationalen Wechselkurse während der ersten $1^1/_2$ Jahre des Weltkrieges darzustellen und zu erklären, soweit das noch nicht vollständige Material dies zuließ, in anerkennenswertem Maße gelungen. Wenn auch nicht allen Ansichten zugestimmt werden kann, so finden sich doch eine ganze Reihe von beachtenswerten Gesichtspunkten. In letzterer Beziehung

ist namentlich die starke Betonung des Umstandes hervorzuheben, daß für die Gestaltung des Wechselkurses nur die fälligen Posten der Zahlungsbilanz in Betracht kommen, was von vielen übersehen wird. Als Grundlage für weitere Studien über die Wechselkursbewegungen während des Krieges kann die Arbeit sowohl in ihrem darstellenden als auch in ihrem kritischen Teile durchaus empfohlen werden.

Nürnberg. Dr. Otto Heyn.

Bachrach, Otto, Die deutsche Valuta im Kriege. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1917. gr. 8. 56 SS. M. 1,50.

Fick, Dr. F., Versicherungsrechtliche Abhandlungen. 1. Bd.: Die bei der Auslegung des Versicherungsvertragsrechts maßgebenden Grundsätze, insbesondere nach schweizerischem Recht. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 49 SS. M. 2,40.

Kahlo, Ernst, Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze (Einbd.: Prämien) der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (Versicherung und ärztliche Untersuchung) 1917. 16. Jahrg. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. V—65 u. 60 SS. M. 1,50.

Salings Börsen-Jahrbuch, Kleines, für 1917/18. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearbeitet von Dr. G. Tischert und John Weber. 6. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen-Finanzliteratur, 1917. kl. 8. III, XIX, 666 SS. M. 7,20.

Schmidt-Essen, Dr. Alfred, Nationale Währungspolitik. Los von England! (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 37.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VIII—63 SS. M. 1,80.

Genet, Gervais, De l'importance économique, de l'organisation et du fonctionnement en France des compagnies anonymes françaises d'assurances à primes fixes contre l'incendie. Étude économique, historique et juridique. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, E. de Boccard, 1917. 8. 299 pag.

Moreau. Léon, Le bilan des sociétés par actions. Le compte des résultats. Interprétation et unification. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 246 pag.

Kemmerer, Edwin Walter, Modern currency reforms. London, Macmillan. Cr. 8. 10/.6.

Readings in money and banking. Selected and adapted by Charles Arthur Phillips. London, Macmillan. 8. 9./—.

Todd, John A., The mechanism of exchange. A handbook of currency, banking, and trade in peace and in war. Oxford, Univ. Press. 8. 5/.—.

Angelo (D'), Pasquale, Trattato di tecnica bancaria. Seconda edizione interamente riveduta e accresciuta. Milano, F. Vallardi, 1917. 8. XVI—637 p. con sette prospetti. l. 14.—.

Assicurazione (L') obbligatoria contro gli infortuni sul lavoro agricolo (Ministero per l'industria, il commercio e il lavoro: direzione generale del credito e della previdenza.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1916. 8. 453, 15 p. l. 4,50.

9. Soziale Frage.

Nestriepke, S., Werben und Werden der freien Gewerkschaften. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. Nürnberg (Fränkische Verlagsanstalt). 1914. 8⁰. 203 SS.

Die systematische Werbearbeit der freien Gewerkschaften wird in diesem Buche in ihren verschiedenen Seiten — ihren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihren mannigfaltigen Betätigungsformen und Betätigungsgebieten, ihren Methoden und ihren Erfolgen — eingehend und in anziehender Schilderung vor Augen geführt. Die Darstellung ist eine erzählende, durchaus undoktrinäre und auf das rein Sachliche gerichtete, von polemischen

Tendenzen freie. Anderseits ist ihr Zweck, außer der Verbreitung genauerer Kenntnis von der Entwicklung der freigewerkschaftlichen Bewegung, durch die Hoffnung ausgedrückt: „daß daraus auch für den agitatorisch Tätigen manche neue Anregung erwachse, daß die für die Förderung der Bewegung wirkenden Kräfte durch sie beflügelt werden, und so auch der Zukunft ein Dienst geleistet wird". In der Art der Behandlung schließt sich der (nach den letzten Reichstagswahlen von der Demokratischen Vereinigung zur Sozialdemokratie übergetretene) Verf. dem Gewerkschaftshistoriker Adolf Braun eng an, dessen Einfluß auf das Zustandekommen und die Durchführung des Werkes er dankbar gedenkt. (Vgl. namentlich Ad. Braun, Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe, 1914, von mir besprochen im 49. Bd. III. F. S. 409 f. dieser „Jahrbücher".)

Vorausgeschickt wird ein kurzer Abriß vom Wesen und Wirken der treibenden Kräfte für die Begründung der ersten freien Gewerkschaften und von den wirtschaftlichen Voraussetzungen für deren Ausbreitung. Ihre Entstehung aus dem Unterstützungswesen, wobei an die alten, zum Teil noch als Unterstützungsvereine ein bescheidenes Dasein fristenden Gesellenbrüderschaften angeknüpft werden konnte, ihre allmähliche Umbildung zu gewerkschaftlichen Interessenverbänden von wachsendem Eigencharakter, stark gefördert durch die an Zahl und Heftigkeit zunehmenden Zusammenstöße zwischen Arbeitern und Unternehmern, die natürlichen Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen Entfaltung, die Zwiespältigkeit der Entwicklung durch den politischen Antagonismus ihrer ersten Begründer — Lassalleaner und Marxisten —, die Mitwirkung der „Internationale" und die konkurrierenden Bestrebungen der individualistisch-liberalen Hirsch-Dunckerschen Richtung, anderseits die förderliche Einwirkung der großbetrieblichen Entwicklung, der Konzentration der Unternehmungen und des Besitzes sowie der Wirtschaftskrisen auf die Organisationstendenzen, und die sonstigen, teils fördernden, teils hemmenden Faktoren wirtschaftlicher Natur werden darin veranschaulicht und gewertet. Wie die so entstandenen Gewerkschaften nun auf die Gewinnung neuer und die Festhaltung der gewonnenen Mitglieder schon durch ihre gesamte funktionelle Betätigung hinwirken, so daß kein Gebiet der letzteren solcher werbenden Kraft entbehrt, wird weiterhin gezeigt. Außer den jeweils erzielten Erfolgen in der Verbesserung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen wirken nach gleicher Richtung die Unterstützungen, die Rechtsschutzgewährung, die gewerkschaftliche Statistik, die Veranstaltung von Ausstellungen, die sozialpolitische Agitation und die Wahlagitation für die Vertretungen in der Sozialversicherung und bei den Gewerbegerichten, die Erziehungs- und Bildungsbestrebungen gegenüber den eigenen Mitgliedern, der Kampf gegen den Alkohol und die Leistungen einer tüchtigen Gewerkschaftsverwaltung.

Von besonderem Interesse ist die sich hieran anschließende Erörterung über die Bedeutung der politischen Arbeiterbewegung für den Fortschritt der Gewerkschaftsbewegung. Wenn die freien Gewerkschaften formell von ihren Mitgliedern kein Bekenntnis zur So-

zialdemokratie verlangen und bei ihrem berechtigten Selbstbewußtsein auch nicht gerade eine Vorschule für diese Partei abgeben wollen, so wird die darin äußerlich zum Ausdruck gebrachte politische Neutralität so gut wie aufgehoben durch den vom Verf. sogleich angeschlossenen Zusatz, daß sie es als ihre Pflicht betrachten, die Mitglieder zur politischen Betätigung zu erziehen. Denn diese Betätigung kann nach seiner eigenen Erklärung, „auch wenn jede eigentliche Agitation für die Sozialdemokratie fehlt", bei „denkenden Arbeitern", d. h. gewerkschaftlich erzogenen, nur eine solche im Dienste der sozialdemokratischen Partei sein. Wie man sieht, ist der Begriff der Neutralität schon vor dem Kriege einer sehr verschiedenen Auslegung fähig gewesen. Die daran angeschlossene Skizze der Behandlung dieses Problems innerhalb der beiderseitigen Presse und auf den Partei- und Gewerkschaftskongressen bestätigt, daß Partei und Gewerkschaft eins sein wollen und sollen in ihren letzten Zielen wie in ihren Motiven und in ihrer Weltanschauung, und daß sie sich als gemeinsame und einheitliche Aufgabe setzen, den Klassenkampf auf zwei verschiedenen Gebieten, dem politischen und dem wirtschaftlichen, zu propagieren und durch die nämlichen, dabei in zwei verschiedenen Rollen auftretenden Kämpfer und Führer durchzukämpfen.

Das Agitationsproblem selbst, der Kern der Darstellung, wird zunächst gleichfalls von der entwicklungsgeschichtlichen Seite vorgeführt. Aus rein empirischen Anfängen erwächst es mit der Zeit zur klarbewußten Fragestellung und internen wie öffentlichen Erörterung der Methodik und Systematik der Werbearbeit, um den Höhepunkt seiner Behandlung in der Abfassung von Handbüchern für die Unterweisung in der Agitationskunst zu erreichen. Auf dieser zeitgeschichtlichen Unterlage gibt der Verf. ein interessantes Bild von den mannigfachen, in der gewerkschaftlichen Praxis zur Anwendung gelangten und gelangenden Methoden der Gewinnung, Erhaltung und Erziehung von Mitgliedern. Zahlreiche Abbildungen von Werbeschreiben, -aufrufen, -plakaten und anderem Werbematerial sowie Wiedergabe von Zeitungstiteln und -ausschnitten unterstützen die textliche Darstellung und weisen auch in sich selbst einen bemerkenswerten Entwicklungsgang, zum Teil auch in künstlerischer Hinsicht auf.

Im Einzelnen wird zunächst die Organisation der Werbearbeit behandelt. Ihre Träger sind auf den untersten Stufen die Mitglieder selbst, auf der obersten die als Zentralinstanz für die gesamte freie Gewerkschaftsbewegung geschaffene Generalkommission. Dazwischen stehen die Vorstände und Leiter der örtlichen Zahl- und Verwaltungsstellen, die Ortskartell-Leitungen und die Leitungen der Industrieverbände und ihrer Sektionen. Diese dezentralisierte und doch einheitliche Organisation, bei der den einzelnen Verbänden volle Selbständigkeit der Propaganda und zugleich deren Hauptteil belassen ist, daneben aber, besonders in der Form von „Agitationskommissionen", unterstützende Instanzen geschaffen sind, an denen sie nicht allein beteiligt sind, hat sich vorzüglich bewährt. Die Generalkommission gibt die allgemeinen Anregungen und erstreckt ihre Werbetätigkeit auf den

aus mancherlei Gründen schwerer zu bearbeitenden Osten des Reiches. Sehr beachtenswert ist dabei die Tatsache, daß infolge der der gewerkschaftlichen Agitation dort in besonderem Maße in den Weg gelegten Schwierigkeiten die für die freien Gewerkschaften gewonnenen Arbeiter nicht lange mehr im Osten zu bleiben, sondern nach Westen abzuwandern pflegen, um außer besserer Arbeitsgelegenheit dort größere Freiheit zu finden. Diese Förderung der Entvölkerung des Ostens durch die gewerkschaftliche Werbearbeit fällt um so schwerer ins Gewicht, als diese „die besten, die geschulten Kräfte" sind. Die Ortskartelle fördern namentlich durch ihre vielen und vielseitigen Einrichtungen und Vorkehrungen dauernden und gelegentlichen Charakters (Arbeitersekretariate, Auskunft- und Rechtsschutzbüros, Gewerkschaftshäuser, Herbergen, Bibliotheken, Veranstaltungen von Masseneingaben und -demonstrationen usw.) die Werbearbeit außerordentlich. Eine besondere Rechtfertigung läßt der Verf. den angestellten Agitatoren gegen den Vorwurf, daß sie „von den Arbeitergroschen leben", zuteil werden. Weiterhin wird die Agitation durch Versammlungen geschildert, wobei die eigentümliche Wirkung des Sozialistengesetzes bemerkenswert ist, das durch die Lahmlegung der Versammlungstätigkeit zur Einrichtung von Werkstättenversammlungen nötigte, die mit der Zeit ein viel wirksameres Agitationsmittel wurden und auch geblieben sind, namentlich weil sie es ermöglichen, die Arbeiter bei ihren allereigensten Interessen zu fassen. Wie die Vorarbeit für die Versammlungsagitation und wie besonders die Kleinarbeit in ihr mit Geschick und Routine betrieben wird, welche Anforderungen an die Persönlichkeit, insbesondere an die Kräfte, die Ausdauer und an die spezifische Veranlagung der Agitatoren für ihren schwierigen Beruf gestellt werden, wie diese die besondere Kunst, die Arbeitermassen psychologisch richtig zu verstehen und zu behandeln, erlernen und beherrschen müssen, diese aus der Fülle der gesammelten Erfahrungen geschöpften Darlegungen sind von besonderem Reiz. Bei der Darstellung der schriftlichen Agitation bieten namentlich die auf die Gewerkschaftspresse sich erstreckenden Textproben und bildlichen Veranschaulichungen eine gute Orientierung. Als wichtigste Agitationsart wird jedoch die „von Mund zu Mund" charakterisiert und in ihrem Wesen und Wirken enthüllt. Die persönliche Aussprache zwischen Berufsgenossen übertrifft an Wirksamkeit alle anderen Agitationsmittel. Freilich will sie auch mit ganz besonderem Geschick, wobei wiederum die persönliche Veranlagung die Hauptrolle spielt, betrieben sein, um dieses Lob voll zu verdienen. Es wird gezeigt, wie diese Werbetätigkeit am erfolgreichsten an der Arbeitsstätte erfolgt, ohne daß dies jedoch Agitation während der Arbeit treiben bedeuten muß. Die Pausen und die Wege von und zu der Arbeitsstelle kommen dafür in Betracht. Takt und Geschick müssen sich dabei in glücklicher Mischung vereinen, Selbstbeherrschung und vorbildliches Beispiel spielen im Verein damit eine Hauptrolle. In fast epischer Form wird daran anschließend die Hausagitation behandelt — die mühevollste, billigste und wirksamste Methode — die womöglich noch höhere Anforderungen indi-

vidueller Art stellt, und schließlich die mit dem Wandern selbst zurückgegangene, einst so bedeutende Wanderagitation.

Ihre größte Aufmerksamkeit und Kräfteentfaltung muß die Werbearbeit aber, um das gewerkschaftliche Ziel der Umfassung möglichst der gesamten Berufsarbeiterschaft zu erreichen, sowie weil sich hier Schwierigkeiten von ganz besonderen Arten häufen, den Frauen und den Jugendlichen zuwenden. Weil sie zumeist lohndrückend wirken und zugleich eine Reservearmee von Streikbrechern bilden, müssen sie in die Organisation hineingebracht werden, wenn sie nicht zu einer großen, doppelten Gefahr für den Hauptteil der Arbeiterschaft werden sollen. Daher der jetzt allgemeine Umschwung der Meinung in den Gewerkschaften, die zuerst und lange Zeit in den Frauen nur die Rivalen sah. Bei den Jugendlichen kommt dazu noch die Gefahr frühzeitigen Einfangens von seiten konkurrierender Verbände, anderseits der Vorteil, daß sie für die Unterstützungskassen regelmäßig weniger kostspielig sind. Die besonderen Schwierigkeiten der Gewinnung beider Kategorien werden aufgezeigt und gewertet. Je größer sie sind, um so wertvoller sind die Erfolge auf diesen Gebieten, die ebenso wie die zu ihrer Erzielung aufgewendeten, den besonderen Verhältnissen geschickt angepaßten Mittel und Methoden dargelegt und erörtert werden. Heute gibt es nur noch wenige Organisationen ohne weibliche Mitglieder, und nur solche, in deren Berufen Frauenarbeit nicht oder nur wenig vorkommt. Anderseits sind vielfach weibliche Gewerkschaftsbeamte angestellt. Ein Frauenkomitee betreibt seit 1904 als Zentralstelle die Agitation unter den Arbeiterinnen, ein Arbeiterinnensekretariat ist ihm angegliedert, Frauenagitationskommissionen wirken unter ihnen. Daneben sind u. a. wirkungsvoll: niedrigere Beitragsklassen für weibliche Mitglieder, Wöchnerinnen-Unterstützung, Frauenversammlungen, Schulungsabende für Frauen und eine Zeitschrift für Proletarierinnen. Noch reichhaltiger und differenzierter sind die Werbemittel und -methoden für die Gewinnung der Jugend, der man vor allem möglichst viel zu bieten sucht, was ihren Interessen und Neigungen entgegenkommt. Die dafür getroffenen Einrichtungen und Vorkehrungen, wie Jugendabteilungen, besoldete Jugendleiter, Versammlungen, Vorträge, Ausflüge, Unterhaltungsabende für Jugendliche, die Zeitschrift „Arbeiterjugend“, besondere Werbeflugblätter, Jugendheime und -büchereien und vieles andere bildet die Gesamtheit dieser nach Ueberzeugung des Verf. allereinträglichsten Kategorie von gewerkschaftlichen Aufwendungen. Das ist durchaus begreiflich, da ja die Zukunft nach einem bekannten Spruche dem gehört, der die Jugend für sich hat. Daher ist aber auch, bei dem mehr als engen Zusammenhang zwischen Sozialdemokratie und freien Gewerkschaften, die staatliche Einmischung in den Wettbewerb um die Seele der Jugend verständlich, gegen die der Verf. sich mit der Prophezeiung wendet, daß sie den entgegengesetzten Erfolg haben werde, die Jugend den freien Gewerkschaften in die Arme zu treiben.

Das heikelste Spezialproblem des Themas bildet der Organisationszwang. Der Verf. sucht in ruhiger, aber eindringlicher Dar-

legung den Vorwurf des Terrorismus der freien Gewerkschaften gegen Unorganisierte zu widerlegen. Er zitiert Agitationsanweisungen, die jeden Zwang gegen Unorganisierte mißbilligen und vor ihm warnen, und weist gegnerischerseits berichtete krasse Fälle von Terrorismus als tatsächlich unbegründet nach. Sodann schildert er, wie der Arbeiter durch Anwendung von in seinen Kreisen gebräuchlichen Redensarten, die nicht buchstäblich genommen noch gar vom Standpunkte des gebildeten Juristen aus gewertet werden dürften, wohl „eine kräftige kameradschaftliche Mahnung“ ausdrückt, ohne nach Lage des Falles damit ernstliche Bedrohungen oder Ehrverletzungen auszusprechen. Anderseits macht er geltend, daß in manchen Fällen und Situationen es „mindestens zu verstehen“ sei, wenn die Arbeiter sich weigerten, mit Außenseitern zusammenzuarbeiten, ja, daß eine Aktion gegen solche und die Forderung, sich anzuschließen oder die Arbeitsstelle zu verlassen, von ihrem Stolz und ihrer Selbstbehauptung geradezu verlangt werden könne. Dies könne nicht unbillig sein, wenn man bedenke, daß die Außenseiter alle von der Organisation erkämpften Vorteile mitgenössen, ohne die Opfer und Lasten dafür mittragen zu wollen. Außerdem verweist er nachdrücklich auf den viel stärkeren Organisationszwang auf der Gegenseite.

Ein kurzer Ueberblick über Kosten und Erfolge, Ausbau und Bedeutung der Agitation macht den Schluß. Das starke Wachstum der freien Gewerkschaften unter dem Sozialistengesetz fällt dabei besonders ins Auge. Die vom Verf. gewünschte Vervollkommnung der gewerkschaftlichen Agitation scheint ihm nur erreichbar durch beständige sorgfältige Berücksichtigung der ökonomischen und psychologischen Voraussetzungen in der Arbeiterschaft, durch Anpassung der Methoden an die jeweils gegebenen Bedingungen, kurz durch möglichste Individualisierung der Werbearbeit, deren Schwierigkeiten in dem Maße schwinden würden, wie die Lebensbedingungen breiter Arbeiterschichten sich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung annähern. Im übrigen müsse die Agitation immer mehr Sache des Einzelnen und seiner dazu nötigen geistigen Ausrüstung werden, und dürfe bei ihr kein kleinliches Feilschen mit Mitteln und Kräften gelten. Sie mache sich stets bezahlt, wenn sie gut sei, besonders auch dadurch, daß jede Agitation an sich einer Bewegung Leben und Kraft verleihe.

Enthält das Buch auch keine Geheimnisse des Gewerkschaftslebens, so vermag sein reicher Inhalt doch sehr gut das Verständnis für das Werden und das Wesen der freien Gewerkschaften zu fördern. Den Freunden und Anhängern der letzteren gibt es manches Neue zum Lernen und Beherzigen, den Gegnern vieles zum Nachdenken und Verstehen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Döring, Luise, Frauenbewegung und christliche Liebestätigkeit. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. 8. VII—172 SS. M. 3,60.

Heinen, Anton, Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege. Eine Sammlung von Aufsätzen zur ethischen Vertiefung der Jugendpflegearbeit. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. 80 SS. M. 1,20.

Höfle (Verbandsdir.), Dr. Anton, Die Privatangestellten- und die Kriegsbeschädigten-Fürsorge. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 23.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Krebs (Verbands-Sekr.), Hans, Katechismus der deutschen Arbeiterbewegung Oesterreichs. (Nach der Beschlagnahme, 2. Aufl.) Leipzig, G. Hedeler, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Parvus, Die soziale Bilanz des Krieges. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917. 8. 30 SS. M. 0,25.

Verhandlungsbericht über die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln, 22.—25. VIII. 1916. (Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sonderschriften, Heft 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Lex.-8. 204 SS. M. 5,50.

Vorwärts in der Wohnungsfrage! Wohnungsfrage und Krieg, von Prof. Dr. C. J. Fuchs-Tübingen. — Wohnungsreform durch das Reich, von Dr. K. v. Mangoldt-Berlin. Vorträge, gehalten auf der Gründungsversammlung des deutschen Wohnungsausschusses in Berlin am 19. XI. 1916. Mit einem Anhang, enthaltend einen Bericht über die Gründungsversammlung und 3 Anlagen. (Schriften des deutschen Wohnungsausschusses, Heft 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. 38. SS. M. 1.—.

Hope for society (The), Essays on „Social reconstruction after the war", by various writers. Edited by Miss Lucy Gardner. London, G. Bell and Co. Cr. 8. 236 pp. 3/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 14. Jahrg., 1916. Hrsgg. von Heinrich Kaufmann. Hamburg (Druck der Verlagsgesellschaft deutsch. Konsumvereine m.b.H.) 1916. I. Bd. XXVII u. 925 SS.; II. Bd. VII u. 950 SS. (Preis: M. 12.)

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1915. Erstattet zu Händen des 13. ordentlichen Genossenschaftstages des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 19. und 20. Juni 1916 in Hannover von dem geschäftsführenden Vorstande Heinrich Kaufmann, Dr. August Müller, Hugo Bästlein. Hamburg (Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.) 1916. gr. 8⁰. XIII u. 774 SS. (Preis: M. 5.)

Der Jahresbericht ist vollständig auch im Jahrbuch wiedergegeben. Er bringt zunächst eine eingehende, äußerst instruktive Darstellung über die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege aus der Feder des Vorstandsmitgliedes des Zentralverbandes Dr. August Müller, der in den Vorstand des Kriegsernährungsamtes berufen wurde. Von demselben Verfasser stammt der zweite Aufsatz über die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften, welcher in großen Zügen auf Grund eines reichen Tatsachenmaterials den Kampf mit der Teuerung, der Lebensmittelfälschung, dem Kriegswucher schildert, die Bedeutung der Konsumvereine auf diesen Gebieten für die große Masse des Volkes hervorhebt und mit Aussprüchen aus der gesamten Presse belegt. Auch zu den Forderungen und Maßnahmen der Kleinhändler und Rabattsparvereine nimmt der Aufsatz Stellung. Das 3. Kapitel gibt eine Uebersicht über den Stand und die Entwicklung der großen deutschen genossenschaftlichen Zentralverbände von 1900—1914.

Die folgenden Kapitel behandeln die deutsche Konsumvereinsbewegung im Jahre 1915, insbesondere den Zentralverband selbst, seine Entwicklung und seinen gegenwärtigen Stand unter besonderer Berück-

sichtigung der Hauptgruppen: Konsumgenossenschaften, Arbeits- und sonstige Genossenschaften, Großeinkaufsgesellschaft und Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, deren Geschäftsberichte ebenfalls der Jahresbericht enthält. Ein mächtiges Tabellenwerk ergänzt den Text.

Zu Ende 1915 bestanden 2400 Konsumvereine gegen 2418 im Vorjahre. Die Verminderung beruht nicht auf einem Rückgang der Bewegung, sondern ist eine Folge der fortschreitenden Konzentration und der Ausbildung von Bezirkskonsumvereinen. Der Gesamtmitgliederbestand der deutschen Konsumvereine wird auf 2,6 Mill. Ende 1915 veranschlagt, davon 1,85 Mill. im Zentralverband. Der Umsatz betrug im Jahre 1915 742,5 Mill. M., davon 142,3 Mill. M. Eigenproduktion; der Warenbestand 83,6 Mill. M., die zinsbar angelegten Kapitalien 86,2 Mill. M., der Grundbesitz 139,2 Mill. M., die Geschäftsguthaben 50,3 Mill., die Reserven 38,5 Mill. und die Spareinlagen 105 Mill. M. Letztere waren im Berichtsjahr 1915 besonders stark gestiegen.

Der 1. Band des Jahrbuchs enthält außerdem noch den ausführlichen stenographischen Verhandlungsbericht vom Genossenschaftstag in Hannover. Der 2. Band ist, wie auch in früheren Jahrgängen, den 9 Revisionsverbänden des Zentralverbandes gewidmet.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bratter, C. A., Die Staatenbildung in der nordamerikanischen Union. (Schriften zur Zeit und Geschichte, 4. Bdchn.) Berlin, G. Grotesche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. 103 SS. mit eingedr. Karte. M. 1.—.

Bülow, Fürst v., Weg zur politischen Reife. (Um Deutschlands Zukunft. Hrsg. vom Bund deutscher Gelehrten und Künstler. Heft 2.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 48 SS. M. 0,40.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Für Fach- und Fortbildungsschulen hrsg. vom Kgl. preußischen Landesgewerbeamt. 1. Bd. 2. Ausg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. VIII—282 SS. M. 3.—.

Coermann (Amtsger.-R.), Wilh., Die deutschen Nahrungsmittel-Gesetze, zusammengestellt. Mit Beigabe einer Uebersicht über die einschlägige Literatur des gesamten Nahrungsmittelrechts. Gießen, Emil Roth, 1917. gr. 8. III—73 SS. M. 2.—.

Dietz (Kriegsger.-R.), Heinr., Militärrechtspflege im Kriege. Sammlung von Gesetzen, von Verordnungen, amtlichen Erlassen, Verfügungen, Erläuterungen aus 1914—1917 und völkerrechtliche Abkommen. Rastatt, K. u. H. Greiser, 1917. 12,5 × 16 cm. 255 SS. M. 5,80.

Felisch (Abteilungschef, Wirkl. Geh. Adm.-R.), Dr., Ein deutsches Jugendgesetz. Berlin, Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, 1917. 8. VI—72 SS. M. 1.—.

Fricke (Amtsger.-R.), J., Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916. Stettin, M. Bauchwitz, 1917. 8. 44 SS. M. 1.—.

Güthe (Geh. Just.-R., vortr. Rat), Dr. Georg, und (Kammergerichts-R.) Dr. Franz Schlegelberger, Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. 4. Bd. (Jahrbuch des deutschen Rechts. Begründet von Dr. Hugo Neumann. Hrsg. von Kammerger.-R. Dr. Franz Schlegelberger und Reg.-R. Dr. Thdr. v. Olshausen. Sonderband.) Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. LI—933 SS. M. 24.—.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. F., Der vaterländische Hilfsdienst. Gesetz vom 5. XII. 1916, nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. 2. und 3. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. VII—160 SS. u. 5 SS. M. 2.—.

Kinkel, Walter, Die Idee des Staats und die Idee der Menschheit. (Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung, Heft 16.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. 8. 32 SS. M. 0,75.

Kresse, Oskar, Deutsche Staatskunst nach dem Weltkriege. 2: Das Wahlrecht der Zukunft. Berlin, Wilh. Rößler u. Co., 1917. 8. 32 SS. M. 0,50.

Magnus (Ger.-Assess.), Dr. Albert, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913. Unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Bundesstaaten Preußen, Bayern, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Bremen sowie unter Berücksichtigung auch der übrigen Bundesstaaten erläutert. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. gr. 8. 411 SS. M. 10.—.

Möndel, K. J., Deutschland auf dem Wege zur Demokratie? (Deutsche Zeitfragen, hrsg. von der Deutschen Vereinigung, 6. Heft. 1917.) gr. 8. VI—144 SS. M. 2.—.

Rabeling (Geh. Reg.-R.), Dr. W., und (Reg.-R.) A. Müller, Sozialversicherung und vaterländischer Hilfsdienst. Verordnung des Bundesrats über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. II. 1917. Erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—159 SS. M. 5.—.

Schärer, Dr. Max, Die Natur des Kartellvertrages nach schweizerischem Recht. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Prof. Dr. Max Gmür, Heft 75.) Bern, Stämpfli u. Cie, 1917. gr. 8. X—161 SS. M. 4,50. (Berner jur. Dissertation.)

Schiffer (Oberverw.-Ger-R., M. d. R., Abg.), Eugen, und (Geh. Just.-R., Rechtsanw., M. d. R.) Joh. Junck, Der vaterländische Hilfsdienst. Erläuterungen und Materialien zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916. Auf Veranlassung des Kriegsamts hrsg. Berlin, Otto Liebmann, 1917. kl. 8. VIII—206 SS. M. 3.—.

Schöpfer (Mitgl. des Landesausschusses), Dr., Der staatliche Unterhaltungbeitrag nach dem Gesetz vom 26. XII. 1912, den kaiserlichen Verordnungen, den Ministerialverordnungen, den Ministerialerlassen und der Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofs. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. 8. IV—120 SS. M. 1,50.

Sontag (Landger.-R., zurzeit Kriegsger.-R.), Dr. Ernst, Gesetz betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. XII. 1916 und Gesetz über den Kriegszustand vom 4. XII. 1916, sowie Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. XII. 1916, für die Praxis erläutert (Schutzhaftgesetz). Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 111 SS. M. 2,40.

Starke (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges nach deutschem und österreichischem Rechte. 2. völlig geänd. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. 108 SS. M. 2,80.

Wagner (Justiz-R.), Der Friede und die von uns besetzten Länder. Darstellung ihres staatsrechlichen Verhältnisses zum Deutschen Reich. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1917. 8. 16 SS. M. 0,40.

Wolzendorff, Prof. Kurt, Vom deutschen Staat und seinem Recht. Streiflichter zur allgemeinen Staatslehre. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. III—114 SS. M. 4,20.

Dampierre, Jacques Marquis de, German imperialism and international law. Based upon German authorities and the archives of the French government. London, Constable 8. 285 pp. 10/.6.

Hogan, Albert, E., The government of the United Kingdom: Its colonies and dependencies. 3rd ed., revised and enlarged. London, University Tutorial Press. 8. 248 pp. 2/.6.

Laski, Harold J., Studies in the problem of sovereignty. New Haven, Yale Univ. Press. 8. $ 2,50.

Woodburn, J. A., American republic and its government. London, Putnam. 12/.6.

Berolzheimer, Fritz, Sistema de filosofia del diritto e dell'economia: filosofia dello Stato e principî della politica. Traduzione italiana autorizzata, con note ed introduzione del prof. Angelo D'Eufemia. Napoli, F. Sangiovanni e figlio, 1916. 8. 378 p. l. 12.—.

Martino (Di), Domenico, La guerra e il diritto pubblico. Napoli, ditta F. Casella fu G., di G. Casella, 1916. 8. 35 p. l. 1.—.

Trattato (Primo) completo di diritto amministrativo italiano, a cura del prof. V. E. Orlando. Fasc. 321—322 (principo del vol. II, parte III). Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1916. 8. p. 1—80. l. 1. il fascicolo.

Zanobini, Guido, La pubblicazione delle leggi nel diritto italiano. Torino, Unione tipografico-editrice, 1917. 8. 354 p. l. 8.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Heidemann, Dr. Hugo, Bevölkerungszahl und berufliche Gliederung Münsters i. Westf. am Ende des 17. Jahrhunderts. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Hrsg. von Prof. Dr. Aloys Meister. N. F. 37., der ganzen Reihe 49. Heft.) Münster (Westf.), Univ.-Buchhdlg. Franz Coppenrath, 1917. gr. 8. M. 1,80.

Mitteilungen, Medizinal-statistische, aus dem Kais. Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamts.) 19. Bd.: Ergebnisse der Todesursachenstatistik im Deutschen Reiche für das Jahr 1913, Fortsetzung von Bd. 18, S. 1—148, und S. 1—490, die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für das Jahr 1912 betreffend. Berichterst.: (Reg.-R.) Dr. E. Roesle. Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. XII, 157 u. 499 SS. M. 26.—.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Kgl. preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1915. Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. VII—239 SS. M. 3,60.

Zahn (Minist.-R.), Dr. Frdr., Stadt und Land, Bayern und das Reich in der Kriegsernährungswirtschaft. München, J. Lindauersche Univ.-Buchhdlg. (Schöpping), 1917. 31,5 × 23,5 cm. 12 SS. u. Nachtr. 1 Bl. (S.-A. a. d. Zeitschrift d. K. bayer. statist. Landesamts, Jg. 1917.)

Oesterreich.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausgabe: Anbau- und Erntestatistik, sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Betriebsperiode 1913/14. Mit einem Anhang über die Ergebnisse der Bienenzucht im Jahre 1914, dann über die Bier- und Spiritusindustrie im Betriebsjahre 1912/13. (23. Bd., 2. Heft.) IV— 48 SS. M. 1,20. — Statistik einiger Arten von Gemeindeunternehmungen im Jahre 1910 und 1911 im Königreich Böhmen. (21. Bd., 2. Heft.) IV, 69 u. 87 SS. M. 4.—. — Wanderbewegung, Die, der Bevölkerung des Königreichs Böhmen, dargestellt auf Grund der bei der Volkszählung vom 31. XII. 1910 ermittelten Gebürtigkeits- und Aufenthaltsdaten und die Saisonauswanderung aus den Gemeinden Böhmens nach den Erhebungen vom Jahre 1913. (24. Bd., 1. Heft.) IV, 132 u. 56 SS. mit 4 farb. Karten. M. 4.—. Prag. J. G. Calve, 1916. Lex.-8.

Rumänien. Landes- und wirtschaftsstatistische sowie topographische Uebersichten. Bearbeitet von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. 2. durchgeseh. u. ergänzte Aufl. Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1917. Lex.-8. VII—737 SS. M. 12.—.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 5 mars 1911. Tome 1er. Troisième partie: Population active. Paris, Impr. nationale 1916. 4., 183 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

Statistique des pêches maritimes. Année 1913. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 198 pag. (Ministère des travaux publics, des transports et du ravitaillement, sous-sécrétariat de la marine, services des pêches maritimes, office des pêches.)

Italien.

Gini, Corrado, Sull'aumento di mortalità determinato dalla guerra; nota di metodologia statistica. Scansano, tip. degli Olmi, di C. Tessitori, 1916. 8. 10 p.

Holland.

Statistiekwet 1916, en wet op het statistiekrecht 1916, met de daartoe betrekkelijke koninklijke besluiten en ministerieele resolutien, bewerkt door J. H. F. Claessens. (Bijgewerkte verzameling Van Dillen en Middelkoop.) Amsterdam, L. J. Veen. gr. 8. 123 blz. fl. 2,20.

13. Verschiedenes.

Bernstein (M. d. R.), Eduard, Die Aufgaben der Juden im Weltkriege. Berlin, Erich Reiß, 1917. 8. 52 SS. M. 1,50.

Bissing, Prof. Dr. Frdr. Wilhelm Frhr. v., Westliche Kriegsziele. (Kriegs- und Friedensziele. Deutsche Flugschriften, Heft 2.) Weimar, Alexander Duncker, 1917. 8. 22 SS. M. 0,30.

Carrière, Ludwig, Die Kriegsziele der kämpfenden Völker, zusammengestellt. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. gr. 8. XI—169 SS. M. 2,80.

Delbrück, Clemens v., Reden 1906—1916. Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. VIII—447 SS. mit 1 Bildnis. M. 8.—.

Hesse-Wartegg, Ernst v., Die Balkanstaaten und ihre Völker. Reisen, Beobachtungen und Erlebnisse. Regensburg, Friedrich Pustet, 1917. gr. 8. 290 SS. m. 33 Abb. (auf Taf.) M. 4,80.

Hoetzsch, Otto, Der Krieg und die große Politik. 1. Bd. Bis zum Anschluß Bulgariens an die Zentralmächte. Leipzig, S. Hirzel, 1917. gr. 8. VI, 36, 401 SS. M. 10.—.

Hofer, Dr. Cuno, Die Keime des großen Krieges. Zürich, Schultheß u. Co., 1917. gr. 8. IV—274 SS. M. 5.—.

Jaffé, Dr. Alfred, Kriegsziele. Berlin, Verlag der Europäischen Staats- und Wirtschafts-Zeitung, 1917. 8. 91 SS. M. 1.—.

Neumann, Dr. Josef, Die Freiheit der Meere. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1917. gr. 8. 91 SS. mit 1 Abb. u. 3 eingedr. Karten. M. 1,80.

Ostwald, Dr. Paul, Englischer und deutscher Imperialismus ein Gegensatz. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, 38. Jahrg., Heft 5, Nr. 297.) Berlin, Leonhard Simion Nf., 1917. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Rizoff (Gesandter), D., Bulgarien und Rußland. „Der bulgarische Verrat". Deutschland und die Entente. Die russische Revolution. (Flugschriften des Berliner Tageblatt, Heft 2.) Berlin, Kronen-Verlag, 1917. 8. 58 SS. M. 1.—.

Schäfer, Dietr., Bismarck. Ein Bild seines Lebens und Wirkens. Mit Textzeichnungen von Arthur Kampf. 2 Bde. Berlin, Reimar Hobbing, 1917. Lex.-8. 284 u. 244 SS. mit je 8 Bildnis-Taf. M. 25.—.

Schultze-Hamburg, Dr. Ernst, Irland. Seine politische Knechtung und sein Streben nach Selbstregierung. (Veröffentlichungen des Allgem. Vereins f. deutsche Literatur, 39. Abt., 1. Bd.) Berlin-Wilmersdorf, Hermann Paetel, 1916. 8. XII—406 SS. mit 8 Taf. M. 6.—.

Stegemanns, Herm., Geschichte des Krieges. 1. Bd. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. XVI—444 SS. mit 5 farb. Kriegskarten. M. 11,50.

Triepel (Geh. Justiz-R.), Prof. Dr. Heinr., Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 41 SS. M. 1,20.

Zitelmann, Ernst, Das Schicksal Belgiens beim Friedenschluß. 3. erw. Aufl. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Morton Fullerton, W., Les grands problèmes de la politique mondiale. Problèmes of power. Traduit de l'anglais par B. Mayra. Nouvelle édition revue et corrigée. Paris, Marc Imhaus et René Chapelot, 1916. 8. XVI—424 pag. fr. 4.—.

Hovre, Fr. De, Ph. D., German and English education. A comparative study. London, Constable. Cr. 8. 108 pp. 2/.6.

Seymour, Charles, The diplomatic background of the war, 1870—1914. London, Oxford Univ. Press. 8. 8/.6.

Wells, H. G., War and the future Italy, France, and Britain at war. London, Cassell. 8. 297 pp. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 58, Avril 1917, No. 4: L'Allemagne de demain (suite et fin), par M. A. Chervin. — Revenus et budgets d'après-guerre, par M. René Pupin. — etc. — Mai 1917, No. 5: Revenus privés et revenu national, par Eugène d'Eichthal. — Données statistiques italiennes, par Daniel Bellet. — Éssai d'évaluation de la richesse de l'Espagne, par André Barthe. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Avril 1917: L'industrie britannique après la guerre, par Sir Hugh Bell. — Les projets d'impôts en Allemagne, par Raffalovich. — Notre marine marchande. Son passé, son avenir, par Henry Lepeytre. — Notes économiques italiennes, par L. P. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 18: Die k. k. Exportakademie in ihrem neuen Gebäude, von (Direktor, k. k. Hofrat) A. Schmid. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Serbien, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Niederlande). — Ausdehnung der Tätigkeit deutscher Banken nach Ostdeutschland. — etc. — Nr. 19 Die Wirkungen des Krieges auf den türkischen Markt, von Gustav Herlt. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Schweiz, Polen, Rußland, England, Frankreich, Italien.) — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Rumänien). — Die Wirtschaftslage Hamburgs. — Lederindustrie und Lederhandel im Königreich Polen. — etc. — Nr. 20: Der Außenhandel Rußlands im Kriege. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Polen, Rußland, Türkei, England, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Die erste niederländische Jahresmesse in Utrecht. — Australiens Außenhandel im Jahre 1916. — Die Oelsaatenindustrie in Deutschland. — Die Bergbauproduktion der Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 21: Der Außenhandel Rußlands im Kriege (Forts.). — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Italien, Rußland, Türkei). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Die Frage der Errichtung eines Reichshandelsamts in Deutschland. — etc. — No. 22: Der Außenhandel Rußlands im Kriege (Forts.). — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Schweiz, Polen, Rußland, England, Frankreich, Italien). — Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit Rußland nach dem Kriege. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 18, Jänner-Februar 1917, Heft 1/2: Sozialpolitische Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und Erlässe) in Oesterreich 1916. — Arbeiterschutz in industriellen Betrieben (Argentinien). — Schutz des Lebens und der Sicherheit der Arbeiter in industriellen Betrieben (Niederlande). — Wöchnerinnenschutz (Oesterreich). — Neuorganisation der Fabrikinspektion in der Schweiz (Bundesratsbeschluß). — Bestellung von Bergarbeiterkontrolleuren (Niederlande). — Staatliche und gemeindliche Unterstützung von Arbeitslosenkassen (Niederlande). — Abänderung der Arbeiter-Krankenversicherung in Oesterreich (Kaiserl. Verordnungen). — Kranken- und Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten im Deutschen Reich (Bundesratsbekanntmachung). — Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Oesterreich). — Schutz der Mieter (Oesterreich). — Errichtung einer Wohnungskommission (Dänemark). — Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1915. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im November und Dezember 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im September, Oktober, November und Dezember 1916. — Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914. — Frauenarbeit im Deutschen Reiche während des Krieges. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 32: Die sechste österreichische Kriegsanleihe, von W. F. — Die Sozialdemokratie und der Weltkrieg, von Sigmund Kaff. — etc. — Nr. 33: Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, von W. F. — Zur Theorie der Preistreiberei, von Dr. Rudolf Bienenfeld. — etc. — Nr. 34: Die

individualistische Wirtschaftsordnung und der Krieg, von Dr. Otto Conrad. — Die Neuordnung der allgemeinen Erwerbssteuer während der Kriegszeit. Erwiderung. Replik von Dr. L. M. — etc. — Nr. 35: Oesterreichs Geldbeschaffung im Krieg, von W. F. — Die individualistische Wirtschaftsordnung und der Krieg (Schluß), von Dr. Otto Conrad. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIV, Marzo 1917, No. 3: La diversa pressione tributaria del prestito e dell'imposta, di Benvenuto Griziotti. — Libertà di commercio interno e di lavoro negli economisti piemontesi nel secolo XVIII, di Romolo Rota. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Mei 1917, No. 5: De „oude gewoonten" (met betrekking tot de vererving van huis en hof) bij onze Twentsche boeren, door Dr. Josephine van Androoy. — De collectieve arbeidsovereenkomst in het drukkersbedrijf, door D. van Blom. — Een nieuw werk van Oppenheimer, door A. Spanjer. — Economische kroniek. — Handelskroniek: La Plata markt; Russland; De scheepvaard na den oorlog, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVI, Mai 1917, No. 257: Climat et civilisation, par Henry de Varigny. — La preuve décisive de la préméditation allemande, par X. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 5, 1917, Heft 3: Die Reform des preußischen Wahlrechts, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Gerhard Anschütz. — Plenges Ideen von 1914, von (Geh.-Rat) Prof. Dr. Ernst Troeltsch. — Die Beschränkung der Frauenarbeit. Eine internationale Studie über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges, von Prof. Dr. Walter Schiff. — Das Recht auf Arbeit in der heutigen Gesetzgebung, von (Assess.) Dr. Hans Maier. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsgg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, Mai-Juni, Heft 3: 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Mertens. — Der gesetzliche Achtstunden-Arbeitstag des Zugpersonals der Vereinigten Staaten von Amerika, ein lohntechnischer Begriff, von K. Röhling. — Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Forts.), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann. — Zusammenlegung der holländischen Eisenbahnen (Staatseisenbahn-Betriebsgesellschaft, Holländische Eisenbahn und Niederländische Zentralbahn), von Dr. rer. pol. Overmann. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1915. — Die königlich sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1914 und 1915. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 8, 1917, Heft 3: Werner Siemens, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Die Verwendung der Ersparnisse in bäuerlichen Verhältnissen, von Prof. Dr. Ernst Laur. — Kleinbesitzer und Einlieger des Kreises Grottkau (Schlesien), von (Reg.-Assess.) v. Moßner. — Wirtschaftsorganisation und Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft, von (M. d. preuß. Herrenh.) Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode. — Die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reich, (1. Allgem. Teil), von R. Manschke. — Zur Bilanzpolitik einer verkehrspolitischen Finanzierungsgesellschaft, von Dr. W. H. Edwards.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 10, April 1917, Heft 3: Die spanischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Josef Kohler. — Die Rechtselemente, von (Prof. d. R.) Dr. Fritz Affolter. — „Politik als Wissenschaft", von (Hochschulprof.) Dr. Fritz Stier-Somlo. — Gedanken über Gerechtigkeit. Politische Betrachtungen eines Juristen (Schluß), von Prof. Dr. J. W. Hedemann. — Das Recht der Gastschaftsverträge, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Max Pappenheim. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 43, 1917, Heft 3: Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, von Edgar Jaffé. — Gedanken über die Deckung

und Aufbringung der Kriegskosten, von Prof. Dr. Mombert. — Zur Entwicklung der Lebensmittelpreise in der Kriegszeit, von Prof. Karl Pribram. — Städtische Wohnungs- und Bodenfragen im Kriege, von (Landtagsabg.) Dr. Paul Hirsch. — Die Veränderung in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege, von Dr. Carl v. Tyszka. — Die Grenzen der Organisation. — Die Arbeitsvermittelung nach dem Kriege, von (Vors. der Generalkomm. der deutschen Gewerkschaften) C. Legien. — Deutsch-österreich-ungarischer Wirtschaftsbund (Schluß), von Dr. Gustav Stolper. — Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege, von Dr. Eugen Kaufmann. — Die Finanzierung des Krieges in England während der letzten zehn Monate (Schluß), von Dr. L. Glier. — Literatur über Krieg und Volkswirtschaft, II. Besprochen von Prof. Franz Eulenburg. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 10, Mai 1917, Heft 1: Die Kriegswirtschaftsrechnung und ihre Grenzen, von Dr. Otto Neurath. — Uebersee-Hypothekenbanken, von (Archivar) Dr. Fritz Schulte. — Die französischen Eisenbahnen während des Krieges. — „Unser Geldwesen nach dem Kriege", von Dr. Otto Heyn. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 5: Das deutsche Handelsabkommen mit der Schweiz. — Englische Mustermesse in London und Glasgow. — Deutsche Industrie und Handelsmöglichkeiten mit und in Ungarn. — etc.

Bank, Die. Mai 1917, Heft 5: Die Besitzfestigung im städtischen Grundstückswesen, von Alfred Lansburgh. — Der freie Makler an der Berliner Börse, von Ludwig Eschwege. — Die Währungsfrage in Polen, von J. Bree. — Doppelbesteuerung und Konzentration. — Exporthandelsbanken oder nationale Konzentration? — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 16: Theorie und Praxis in der Währungspolitik, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung, von (Geh. Ob.-Justizr., Vortr. Rat) Dr. Thiesing. — etc. — Nr. 17: Die Bedeutung der neuen englischen Kriegsanleihen, von Prof. Dr. C. Mollwo. — Zur Frage des deutsch-österreich-ungarischen Wirtschaftsbündnisses, von Dr. Eduard Roghé. — Der Zinsfuß erststelliger Hypotheken vor dem Kriege. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 10: Kriegsbeschädigte Offiziere im städtischen Dienste, von (Stadtrat) Rosenstock. — Vorschläge für eine Reform des Abzahlungswesens, von Ilse Müller-Oestreich. — etc. — Nr. 11: Soziale Frauenschulen und andere Ausbildungsmöglichkeiten für soziale Frauenberufe. Zusammengestellt von L. Godt. — Familien- oder Anstaltserziehung für Kriegerwaisen?, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 22—25: Die Rede des Reichskanzlers vom 15. Mai 1917, von R. J. — Finnland 1917, von Dr. Richard Pohle. — Wichtige wirtschaftliche Vorgänge in der Schweiz. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (IV), von Dr. R. Jannasch. — Amerikanischer Bericht. — Wirtschaftliches über Südamerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1917, Heft 5: Die Ermittelung der in den Teerdämpfen enthaltenen pflanzenschädlichen Bestandteile und die Unterscheidung ihrer Wirkung von anderen akuten Rauchbeschädigungen der Pflanzen, von R. Ewert. — Die Landwirtschaft Bulgariens in Gegenwart und Zukunft, von Arthur Dix. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 168, Juni 1917, Heft 3: Die Neuorientierung, von Hans Delbrück. — Männer und Maßnahmen, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. Heinrich Lindenau. — Föderalismus und Demokratie, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Wolff. — Die auswärtige Politik Amerikas im Spiegel ihrer Geschichte (Forts.), von Dr. Emil Daniels. — Sibirisch-ostasiatische Probleme und die russische Revolution, von Dr. Emil Daniels. — Versöhnungsfriede. Machtfriede. Deutscher Friede. Unser zukünftiges Verhältnis zu Rußland und Polen, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Mai 1917, Heft 5: Kriegswucher von (Amtsgerichtsrat) Riß. — Soziale Verhältnisse in der bulgarischen Landwirtschaft und ihre Schäden, von Dr. W. K. Weiß-Bartenstein. — Der industrielle Zusammenschluß, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Ist nach dem Kriege Wohnungsnot zu befürchten? von Dr. Hubert Gürten. — Kriegsverordnungen 1915 und 1916, von (Landsgerichtsrat) Mengelkoch. — etc. —

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 48, 1917, Heft 10: Die Dardanellen, von Hermann Kranold. — Türkische Staatsverträge und indische Baumwollzölle,

von Max Schippel. — Der sogenannte Militarismus und die Sozialdemokratie, von Hugo Poetzsch. — Die internationale Organisation der Genossenschaften, von August Ellinger. — Tendenzen der Frauenarbeit, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 11: Die Aufgabe des Stockholmer Kongresses, von Heinrich Peus. — Deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen in Vergangenheit und Zukunft, von Max Schippel. — Die Türkei, Rußland und Europa, von Hermann Kranold. — Arbeiterausschüsse, von Friedrich Kleeis. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1796: Entente-Finanzen. — etc. — Nr. 1797: Englands passive Handelsbilanz; Die Rückwirkungen der amerikanischen Wareneinfuhr nach England während des Krieges auf die Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 1798: — Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen. — etc. — Nr. 1799: Englische und französische Kriegsfinanzen. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 21/22: Uebergangswirtschaft. — Dumping, von Richard Oehring. — Französische Bankbilanzen, von Hermes. — etc. — Heft 23/24: Diplomaten. — Uebergangswirtschaft (II), von G. B. — Zivilprozeß und Krieg, von (Generalsekr.) Cahen. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 33: Kriegshilfskasse und Einigungsamt, von (Rechtsanw.) Dr. Steinitz. — Die Entwicklung der Genossenschaften im Kriege. — Wirtschaftliche und soziale Kriegsziele der christlichnationalen Arbeiterbewegung. — Zentralverband für soziale Arbeit in Schweden. — Ueber Fabrikschulen, von Dr. P. Martell. — etc. — Nr. 34: Die Lohnfrage im vaterländischen Hilfsdienst, von Hans Friedrich. — Das sozialpolitische Ergebnis des letzten Abschnittes des Reichstags. — Der Verband der deutschen gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, von (Rat) Dr. H. Link. — etc. — Nr. 35: Die Zukunft der internationalen Sozialpolitik. — Generalgouverneur v. Bissings soziale Arbeit in Belgien, von Fr. Lembke. — Sozialpolitische Kriegssteuer, von Bodo Hoff. — Die Regelung des gewerblichen Privatschulwesens in Preußen. — etc. — Nr. 36: Paragraph 153 der Reichsgewerbeordnung. — Arbeiterfragen in der Uebergangswirtschaft. — Die Sozialpolitik in Oesterreich. — Die Lohnbewegung in der deutschen Textilindustrie. — Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1916, von (Stadtrat) H. von Frankenberg. — Die Arbeiterhochschule in Gent, von Dr. Paul Hirschfeld. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Juni 1917, Nr. 6: Die deutsch-türkischen Rechtsverträge, von Dr. v. Baligand. — Was ist unter Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verstehen?, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Währungspolitische Fragen, von Dr. Franz Rademaker. — Vorschläge für die Vereinfachung der Verwaltung, von (Reg.-R.) Dr. Bartels. — Aushungerungskrieg, Belagerung, Blockade, von (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Nöldecke. — Kartelle und Kriegswucher, von (Rechtsanw.) Dr. Bacherach. — Die rechtliche Natur der Kriegsbeschlagnahme, von (Oberreg.-R.) Dr. Hartmann. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1917, März/April, Heft 3/4: Die Pariser Konferenz und der Handel nach dem Kriege, von Prof. Dr. H. Grossmann. — Die deutschen Schulen in der Türkei und ihre Aufgaben für die Zukunft, von W. Roß. — Spezial-Kulturen in Syrien und Palästina (Schluß), von Davis Trietsch. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 6, 1917, Heft 6: Die Steuerkraft der Gemeinden Groß-Berlins und ihre Belastung durch Gemeindesteuern im Rechnungsjahre 1911, von Prof. Dr. Oscar Tetzlaff. — Erdölausbeute der Welt (Schluß), von Dr. Heinrich Pudor. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Mai/Juni 1917, Nr. 5/6 (Sondernummer: Die nordischen Staaten): Der europäische Norden, von Dr. Paul Leutwein. — Schweden und das baltische Meer, von Wilhelm Jansson. — Dänemark und Island in der Weltwirtschaft, von Christian André. — Norwegens wirtschaftliche Lage, von Erich Lilienthal. — Schwedens Schiffahrt bis Anfang 1917, von Dr. N. Hansen. — Die skandinavische Münzunion, von Dr. Paul Leutwein. — Finnland. — Die Murmanbahn und ihre Bedeutung in künftigen Friedenszeiten, von Dr. Richard Hennig. — Die ältesten Verkehrsbeziehungen zwischen Skandinavien und dem Mittelmeergebiet mit besonderer Berücksichtigung des Düna-Dnjepr-Weges, von Dr. Richard Winter. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 10: Dollar und Yen im Kampfe um China, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die wirtschaftlichen Beziehungen der

Schweiz zu Deutschland und Frankreich. — Frankreichs Außenhandel im Jahre 1916. — Die wirtschaftliche Lage Japans. — Deutsch-amerikanischer Wirtschaftsverband: Vergangenheit und Zukunft deutsch-amerikanischer Wirtschaftsbeziehungen, von. A. G. Goedel. — Die Verschuldung der Welt. — etc. — Nr. 11: Gegen ein Getreidemonopol, von (Kommerzienrat) Moritz Bayerthal. — Die Handelspolitik nach dem Kriege, von (Kommerzienrat) Lustig. — Uebergangswirtschaft. — Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Einwirkung des Krieges auf die Lebenshaltung in den Vereinigten Staaten. — Deutsche und amerikanische Spielwarenindustrie. — Die amerikanische Automobilexportindustrie 1914—1916. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 7: Die Befreiung der Nationen, von K. Kautsky. — Wir und X-Land (Reinliche Unterscheidung II), von Ed. Bernstein. — — etc. — Nr. 8: Die Befreiung der Nationen (Forts.), von K. Kautsky. — Die Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts, von Adolf Braun. — etc. — Nr. 9: Die Befreiung der Nationen (Forts.), von K. Kautsky. — Zum Aufstieg der Begabten, von Therese Schlesinger. — Das Prämiensystem, von S. Prüll. — etc. — Nr. 10: Friedrich Adler, von K. Kautsky. — Oesterreichs Erneuerung, von O. Jenssen. — Die Befreiung der Nationen (Forts.), von K. Kautsky. — Zur Frage der Agrarreform in Rußland, von Karl Marchionini. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 49, 1917, Nr. 1 und 2: Deutsche Kriegssozialpolitik, von (Ministerialrat) Dr. Friedr. Zahn. — Die Bayerische Landesprüfungsstelle. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1915. — Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1915. — Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1914. — Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Bayern im Jahre 1915. — Die unter Aufsicht des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung stehenden bayerischen Sterbe-, Kranken- und Pensionskassen im Jahre 1914. — Die Ueberseeinteressen Bayerns, von Dr. Michael Horlacher. — Bayerns Warenverkehr über die Landesgrenzen im Jahre 1913, von Max Giebeler. — Kriegsvolkszählung 1916. — Die Unterstützung kinderreicher Familien in Frankreich nach dem Gesetz vom 14. Juli 1913, von Dr. Wolfgang Ritscher. — Die eingetragenen Genossenschaften in Bayern im Jahre 1914. — Kriegsstellen und Kriegsstellengesellschaften für Nahrungsmittelversorgung in Bayern. — Die Lebensmittelversorgung im In- und Auslande, von Dr. Michael Horlacher. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 72, 1916/17, Heft 4: Englands Kriegserklärung und der Wirtschaftskrieg, von H. F. Crohn. — Aufklärung und Polizeistaat. Ein Ausschnitt aus der Entwicklungsgeschichte der Grundsätze innerer Verwaltung im modernen Staat, von Kurt Wolzendorff. — Ohne Steinkohle, von Leopold Katscher. — Die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 4 und 5: Die parlamentarische Kabinettsregierung (I), von W. Hasbach. — Die Mindestlohngesetzgebung für Heimarbeiterinnen in Frankreich, von Dr. jur. et scient. pol. Chr. D. Pesl. — Kinderzahl und Kindersterblichkeit (II., Schluß), von Fr. Manschke. — Die wirtschaftliche Bedeutung Antwerpens (II., Schluß), von P. Arndt. — Auslandshochschule, Politik als akademisches Lehrfach und Nationalökonomie, von L. Pohle. — Ein Beitrag zur französischen Geistesgeschichte der letzten $1^1/_2$ Jahrhunderte, von Dr. Ernst Schultze. — Die Preisbewegung einiger Welthandelswaren in den Jahren 1914—1916, von Dr. H. Lotz. — Ueber Kriegsküchen, von Dr. P. Martell. — Ueber die sozialen Verhältnisse in Japan, von H. Fehlinger. — Rumäniens Viehhaltung. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städte-Statistiker. Jahrg. 9, April-Mai 1917, Nr. 4: Ausblicke auf eine deutsche Bildungsstatistik, von (Univ.-Prof.) Dr. Ferdinand Schmid. — Die Kartoffelerhebung im Deutschen Reich vom 1. März 1917 (I. Zur Erhebungsmethode in Bayern), von (wissenschaftl. Hilfsarb. beim Statist. Amt in Nürnberg) Hans Friedrich. — Bemerkenswerte Neuerungen der österreichischen Berufszählung 1910, von W. Hecke. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die Grundfrage der belgischen Volkswirtschaft.

Von

Heinrich Waentig, d. Z. Brüssel.

Der 15. November 1831, an dem die Gründungsurkunde des neuen Königreiches von den Vertretern Belgiens und der fünf Signatarmächte zu London feierlich unterzeichnet wurde, ist zugleich der Geburtstag einer national-belgischen Volkswirtschaft geworden, obschon deren Grenzen endgültig erst im belgisch-holländischen Friedenstraktate vom 19. April 1839 abgesteckt wurden. Zwar hatten die österreichischen Niederlande des achtzehnten Jahrhunderts, die, das Lütticher Becken ausgenommen, den größten Teil des heutigen Belgiens umfaßten, bis zu einem gewissen Grade bereits ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet dargestellt und, soweit das die dem Lande von außen her aufgezwungenen Schranken gestatten wollten, eine einheitliche Gewerbepolitik betrieben, auch sogar gelegentliche Anwandlungen handelspolitischer Expansion gezeigt. Die volle Einheit aber hatte ihnen gefehlt.

Diese wird erst seit 1795 langsam erkämpft. Dörfer, Städte und Provinzen werden von Frankreich politisch zusammengeschweißt und erwachsen dabei allmählich auch wirtschaftlich zu einem größeren Ganzen mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Strebungen, deren zunächst dunkles, dann immer klareres Bewußtsein in den letzten Jahren der holländischen Zeit offensichtlich erwacht. Aeußerlich verselbständigt, innerlich verwandelt und neu beseelt, treten 1830 in Gestalt der Volkswirtschaft des Königreiches Belgien die österreichischen Niederlande wieder auf den Plan und versuchen eine belgisch-nationale Volkswirtschaftspolitik einzuleiten, um die politische Selbständigkeit des neugegründeten Staates in dem sicheren Boden seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu verankern. Doch es zeigt sich alsbald, daß man vor einer fast unlösbaren Aufgabe steht, weil die Vergangenheit untilgbare Spuren in ihrem Wirtschaftskörper zurückgelassen hat, weil Organe entstanden sind, deren Funktionen ganz anders gearteten Existenzbedingungen entsprechen.

Dabei haben die verschiedenen Perioden, die Belgien seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts durchlaufen, jede in ihrer Art,

auf seine Gestaltung besonders eingewirkt. Nachdem Spanien das unglückliche Land an den Rand des Verderbens geführt, bringt Oesterreich seine Landwirtschaft zu neuer Blüte. Zugleich aber entsteht auf der Grundlage einer eigentümlichen Agrarverfassung in den flandrischen Provinzen ein gewerblicher Hausfleiß, der, mit wachsender Bevölkerung, als Exportindustrie entscheidende Bedeutung gewinnt, und dessen Zerfall nach langem Gedeihen Hunderttausende mit unheilbarem Siechtum bedroht. Seit 1795 dem französischen Kaiserreiche angegliedert, durchlebt Belgien die entscheidenden Jahre technischer Neubildung unter besonderen Umständen. Friedlich allein inmitten einer Welt in Waffen, vor überlegenem Wettbewerbe geschützt, wird es für einige Zeit die Werkstatt des westeuropäischen Kontinentes. Treibhausartig wuchern seine Industrien empor, um von 1814 ab in dem Bunde mit dem holländischen Handels- und Kolonialstaate neue Märkte zu finden. In Berührung mit diesem beginnt endlich auch sein Handelsgeist neu zu erwachen. Mit zauberhafter Schnelligkeit steigt Antwerpen empor und scheint dazu bestimmt, alle seine Konkurrenten in Schatten zu stellen. Glanzvolle Aussichten eröffnen sich, um plötzlich in nichts zu zerfließen.

So tritt denn die belgische Volkswirtschaft gleichsam erblich belastet in die Erscheinung. Ihr unleugbarer Wille zu sich selbst bricht sich immer wieder an der unabweisbaren Erkenntnis, daß einige ihrer wichtigsten Zweige nicht so sehr auf die Deckung des nationalen Bedarfes, als auf fremde Bedürfnisse zugeschnitten oder doch sonstwie auf fremde Hilfe angewiesen sind. Alte Erinnerungen tauchen auf und beeinflussen den Politiker, wobei, je nach dem Wechsel der innen- oder außenpolitischen Konstellation, diese oder jene Möglichkeit in den Vordergrund tritt und das staatliche Handeln richtunggebend bestimmt. Nur wer diese geschichtlich bedingten wirtschaftlichen Zusammenhänge klaren Auges überblickt, wird über die Politik des belgischen Staates ein gerechtes Urteil fällen. Sie in großen Zügen zu beleuchten, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung.

I. Die Vorgeschichte.

„La Belgique de la fin du 18e siècle“, hat schon Jan Lewinski betont, „n'était pas encore arrivée au stade d'une économie nationale développée; quoique formant sous la domination des Pays-Bas autrichiens un seul territoire politique, elle se composait de différentes parties, dont chacune avait sa vie économique propre“ [1]. Aber selbst jene politische Einheit war fragwürdiger Natur. Die Provinzen, die das burgundische Haus allmählich unter seinem Szepter vereinigt, bildeten keinen einheitlichen Staatskörper. Lose zusammengefügt in den Generalstaaten, die ihr Mandat ausschließlich von den Provinzialständen empfingen, führten die einzelnen Provinzen ein rechtliches

---

1) Jan St. Lewinski, L'évolution industrielle de la Belgique, Bruxelles 1911, S. 21.

Sonderdasein. Und wie jede Provinz, so hatte auch jede Stadt, ja oft jedes Dorf seine besonderen politischen Einrichtungen. Das öffentliche Leben war örtlich gebunden, die öffentliche Gewalt tausendfältig zersplittert, die Rechtsprechung widerspruchsvoll [1]). Eine wirkliche Zentralregierung fehlte. Diese eigenartige Verfassung war es, an der sich alle Einheitsbestrebungen von Philipp II. bis Josef II. gebrochen. Sie bestand im wesentlichen unerschüttert noch am Ende des 18. Jahrhunderts. Der durch einen Statthalter vertretene Kaiser war nicht etwa König der Niederlande, sondern Herzog von Brabant, Limburg und Luxemburg, Markgraf von Antwerpen, Graf von Flandern, Hennegau und Namur, Herr in Mecheln usw. und hatte, genau besehen, in seinem „Reiche" recht wenig zu sagen.

Nicht anders stand es in wirtschaftlicher Hinsicht. Erst durch jahrzehntelange Kriege verwüstet, die seinen Wohlstand untergruben und den tatendurstigen Teil der Bevölkerung in die Fremde vertrieben, dann durch diplomatische Kniffe eifersüchtiger Nebenbuhler erdrosselt, die den Ueberlebenden Licht und Luft raubten, jede wirtschaftliche Wiedergeburt im Keime erstickten, war das einst so blühende, gewerbefleißige und unternehmungslustige Land der Verkümmerung anheimgefallen. Des Seehandels beraubt und gezwungen, holländische und englische Schiffe unter gleichen Bedingungen wie die eigenen zuzulassen, erhielt es die fremdländischen Erzeugnisse durch die Vermittlung seiner Nachbarn, ohne daß sich seine Handelsflotte an den Frachtgewinnen hätte beteiligen können. Gleichzeitig war seine Industrie einem von seinen Rivalen festgesetzten Zolltarife preisgegeben, ohne daß es in der Macht seiner Regierung gelegen hätte, diesem „seltsamen Mißbrauch einer ebenso heimtückischen wie unmenschlichen Politik" ein Ende zu machen [2]).

---

1) Das hing ebensosehr mit der verwickelten, vielfach auf ständischer Grundlage ruhenden Gerichtsorganisation ohne rechten Instanzenzug, wie mit dem verwirrenden Nebeneinander der Rechtsquellen zusammen. Vgl. dazu M. N. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, causes de décadence et de prospérité, Bruxelles 1839, Tome I, S. 91 ff. „L'effrayante diversité de lois et coutumes", heißt es dort, „ne tendait que trop à aggraver le mal et les dangers. Pour les villages, villes, bourgs, composant aujourd'hui les deux provinces de Flandre, on a compté jusqu'à trente-quatre coutumes différentes."

2) Genaueres darüber bei Natalis Briavoinne, Mémoire sur l'état de la population, des fabriques, des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas depuis Albert et Isabelle jusqu'à la fin du siècle dernier, in Mémoires couronnés par l'Académie Royale des Sciences et des Belles-Lettres de Bruxelles, Tome XIV, Première partie, Bruxelles 1838, besonders S. 33 ff. Grundlegend war der Westfälische Friede (1648), dessen Artikel 14 die von den holländischen Kommissaren seit 1633 erhobene Forderung der Scheldesperre legalisierte. „L'Escaut", heißt es dort, „les canaux de Saz-Zwin et autres bouches de mer seront tenues clos du côté des états." Nicht minder wichtig war Artikel 15: „Les navires et les denrées entrant dans les havres de Flandre et ceux qui en sortent, demeureront chargés des mêmes impositions qui seront levées sur les denrées allant et venant au long de l'Escaut et autres canaux mentionnés à l'article précédent"; denn er lieferte, in Verbindung mit den Artikeln 8, 10 und 11, 16 und 17, die belgischen Lande der überlegenen Konkurrenz der Holländer aus. Vorübergehende Versuche, diese Zwangsjacke abzuschütteln, mißlangen, und der Barrierevertrag von 1715 erneuerte den früheren Zustand. „Pour ce qui regarde le commerce", heißt es in seinem Artikel 26,

So hatte sich denn sein Wirtschaftsleben allmählich zurückgebildet und wie vor alters, auf ländlicher Grundlage, einen rein lokalen Charakter angenommen. Mit dem Versickern des allbelebenden Handelsstromes war auch das Verkehrsinteresse geschwunden. Jede Provinz, jede Stadt, jedes Dorf bildete eine Wirtschaftseinheit, die sich, auf alte Vorrechte gestützt, eifersüchtig gegen alle anderen, spießbürgerlich gegen das große Ganze abzuschließen suchte[1]). Mochte Maria Theresias auf die Wiederbelebung der Gewerbe gerichtete Merkantilpolitik von einigem Erfolge gekrönt sein, an den Grundfesten der bestehenden Wirtschaftsordnung hatte sie, konservativen Geistes, nicht zu rütteln gewagt. Josefs II. von doktrinärem Liberalismus getragene Reformversuche aber scheiterten, überstürzt wie sie waren, an dem passiven Widerstande der örtlichen Mächte.

Trotzdem ist nach den Worten des Fürsten von Ligne die zweite Hälfte der österreichischen Zeit für die Niederlande ein „goldenes Zeitalter“ gewesen. Waren sie in ihrer Entwicklung durch einschneidende Vertragsbestimmungen gehemmt, die Handel und Schiffahrt lähmten, Industrie und Gewerbe darniederhielten, Fesseln, die sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts wohl zu lockern, niemals völlig abzustreifen verstanden, so erreichte die Landwirtschaft gerade damals eine nie gekannte Blüte, welche die ungeteilte Bewunderung aller Nationen erregte. „Le commerce et les manufactures sont tombés dans les Pays-Bas Autrichiens“, sagt ein englischer Beobachter, „mais l'agriculture y a fait des progrès. Le nombre des habitans a diminué dans les villes, mais il a augmenté dans la campagne et il surpasse beaucoup celui qu'elle contenoit dans les anciens tems. Même dans l'âge d'or de ces Provinces, sous les Ducs de Bourgogne et les premiers princes de la maison d'Autriche, leur culture et la population de la campagne étoient bien inférieures à la culture et à la population d'aujourd l'hui“ [2]).

„les droits continueront à être levés dans les Pays-Bas à l'égard de la Grande-Bretagne et des Provinces-Unies sur le même pied qu'on les lève à présent (d. h. nach dem ungünstigen Tarif von 1680 nebst Zusätzen), sans qu'il puisse y être fait aucun changement, jusqu'à ce que les trois puissances en conviennent, autrement que par un traité de commerce à faire le plus tôt qu'il se pourra; demeurant au reste le commerce entre les Pays-Bas Autrichiens et les Provinces-Unies sur le pied du traité de Münster“. Ein solcher Vertrag wurde natürlich nicht abgeschlossen. Anträge in dieser Richtung (1737) begegneten tauben Ohren. Erst nach dem Frieden von Aachen (1748) gelang es der österreichischen Regierung, das Land von dem Joche zu befreien. Die Scheldesperre jedoch blieb aufrecht erhalten.

1) Ein Beispiel für viele: „On demandait pour Bruges, Ostende et Nieuport de plus forts droits sur le poisson. De la part de Bruxelles et peut-être de Gand, on s'opposait à ces droits. Puis au nom de Bruxelles et de Gand on voulait creuser ou approfondir des canaux; mais on s'y opposait de la part de Bruges et d'Ostende, et l'on tournait constamment dans ce cercle vicieux. Ces faits sont caractéristiques. Ce défaut a été celui de toutes les époques en Belgique, mais il semble qu'au milieu de la détresse universelle, il se soit aggravé. On défendait avec plus d'opiniâtreté ce qui restait de l'ancienne splendeur; chacun craignait de compromettre sa dernière ressource.“ Vgl. hierzu Briavoinne, Mémoire sur l'état de la population etc., S. 72 f.

2) Shaw, Essai sur les Pays-Bas Autrichiens, traduit de l'anglois, Londres 1788, S. 81 ff. Aehnlich äußert sich ein Franzose: „Je ne connois pas de pays où les terres

Und dieses Bild strotzender Fülle und lachenden Wohlstandes tritt dem Reisenden auf dem Lande im ganzen Westen, im Hennegau wie in Brabant, besonders aber in Flandern und dort wiederum vornehmlich im Waeslande, zwischen Gent und Antwerpen entgegen, wo auf kargem Boden unter dem Schutze der Freiheit, die dem Bauern den vollen Ertrag seiner Arbeit sichert, durch Menschenhand ein blühender Garten entstanden ist. Feldfrüchte aller Art werden dort in kleinen und kleinsten Betrieben im Wechsel der Jahreszeiten dem Erdreiche abgewonnen, und die Durchschnittsernten sind groß genug, um trotz dichtester Bevölkerung eine erhebliche Ausfuhr zu gestatten.

Unter diesen Erzeugnissen steht neben dem Getreide der Flachs an erster Stelle, der vieler Orten in verschiedenen Spielarten gebaut, in vollendeter Güte um Dendermonde und im Waeslande geerntet wird. Gleichzeitig bildet er die Grundlage eines weitverzweigten Hausfleißes, der Leinenweberei und der Spitzenklöppelei. Ueber 1000 Webstühle werden in vielen Dörfern gezählt, und die Weber in Flandern allein 1765 auf etwa 200 000 geschätzt. In den Städten zu Markte gebracht, gebleicht und hergerichtet, wird die Leinwand in großen Mengen vorwiegend nach Spanien und seinen Kolonien exportiert. Gent, wo etwa drei Viertel des gesamten Produktionsbetrages umgesetzt werden, ist das Hauptzentrum dieses Ausfuhrhandels. Aber auch andere Städte, wie Kortrijk und Brügge, Audenaarde, Alost und Lokeren, haben daran teil. Immer größer wird die Zahl der Haushalte, in denen das Leinengewerbe sich einnistet. In 80 Jahren, von 1720 ab gerechnet, soll sich seine Bedeutung allein in Flandern verdreifacht haben. Dagegen scheint die Spitzenklöppelei infolge der Veränderung in der Männerkleidung schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts stark zurückgegangen zu sein. Vorwiegend in Brüssel, Mecheln und deren Umgebung zu Hause, wo die Zahl der damit beschäftigten Frauen und Kinder in der besten Zeit etwa 100 000 erreicht haben soll, dehnt sie sich im Westen bis Mons, im

---

soient mieux cultivées que dans les Pays-Bas Autrichiens; c'est l'effet naturel que produit toujours l'état heureux du cultivateur. Le cultivateur des Pays-Bas Autrichiens ne gémit pas comme en France, sous le joug de l'arbitraire de l'impôt, et comme en Angleterre, sous le fardeau de l'impôt. Tous les habitans des villes des Pays-Bas vivent, si ce n'est dans l'opulence, du moins dans la plus grande aisance; mais cette aisance est encore plus grande dans les campagnes que dans les villes; et dans les villes comme dans les campagnes, tout caractérise le bonheur dont jouissent leurs habitans. Cela n'est pas une exagération, sur-tout pour les campagnes du Brabant; on peut hardiment assurer que le peuple qui les habite est un peuple heureux." Vgl. Le voyageur dans les Pays-Bas Autrichiens ou Lettres sur l'état actuel de ces Pays, Tome I, Amsterdam 1792, S. 9 f. Den gleichen Eindruck erhielt zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein deutscher Reisender, der das Wesen der belgischen „Industrie" in der „Vorzüglichkeit des dasigen Ackerbaus" erblickt und seiner Darstellung ein ganzes Buch widmet. Besonders bezeichnend ist die Schilderung des Waeslandes mit seinen 24 Kirchspielen, das keine einzige Stadt, dafür aber viele Dörfer enthält, die Städten gleichen und unter denen St. Niklas und Lokeren die wichtigsten sind. Vgl. R. J. Schwerz, Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft, 3 Bde., Halle 1807—1811, besonders Bd. 1, S. 13 ff.

Osten bis Sint-Truyden aus und liefert damals einen nicht unerheblichen Bruchteil der gesamten Ausfuhr [1]).

„Löwens Gewerbe sind zerfallen und Antwerpens Handel ist verschwunden, aber die Felder Belgiens geben noch immer tausendfältige Frucht", so glaubte ein Zeitgenosse sein Urteil über die wirtschaftliche Lage der österreichischen Niederlande zusammenfassen zu können [2]). Wie einer jener Zwergbäume ostasiatischer Gartenkunst durch äußeren Eingriff zu künstlicher Schwäche und Verkümmerung verurteilt, führten sie ein friedliches Dasein, fern vom Strome der Welt ohne Glanz und Größe, ganz in behaglicher Stille ohne Kummer und Not. Immerhin zeigte sich, daß sich ihr Wirtschaftsleben ruckweise zu heben begann, sobald sie aus ihrer Isolierung herausgerissen wurden. Das geschah erstmalig bald nach ihrer Loslösung von Spanien durch die Gründung der Ostender Handelskompagnie, deren Expansionsbestrebungen jedoch nach kurzer Blüte auf Hollands und Englands Betreiben bereits 1732 wieder unterbunden wurden [3]).

Noch viel tiefgreifender war die wirtschaftliche Rückwirkung der weltpolitischen Konstellation, die durch den Abfall der Nord-

1) „La fabrique de lin en Flandre est la plus importante de la Province", sagt Shaw. „Les manufactures de lin de ce pays, supérieures dans tous les genres à celles des autres nations, occupent un grand nombre de mains. Gand et Courtrai sont fameuses pour leurs toiles. Les blanchisseries de Gand qui sont dans la ville le long des rivières et des canaux qui l'arosent et la coupent en une infinité d'îles, méritent et attirent l'attention des voyageurs. Le Magistrat veille à la bonté de cette fabrique dont le produit passe dans les pays étrangers, et fournit un article essentiel de commerce. L'Espagne qui a eu si long-tems des relations avec cette partie des Pays-Bas, a toujours besoin de l'industrie de la Flandre; elle en tire des toiles de lin pour envoyer dans ses colonies d'Amérique. Le lin fin que produisent les Pays-Bas, fournit le fil délicat avec lequel on travaille ces dentelles si connues sous le nom de dentelles de Malines et de Bruxelles. L'invention de cet art qui donne une occupation si agréable à l'industrie des femmes, est due à ce pays: on a imité ailleurs les ouvrages de ce genre, mais on n'a jamais pu les égaler." (Essai sur les Pays-Bas Autrichiens, S. 58.) Ueber die Leinen- und Spitzenindustrie während der österreichischen Zeit vgl. auch Briavoinne, Mémoire sur l'état de la population usw., S. 132 ff. und 139 f. Nach Vanderstraeten entfielen während der besten Zeit der österreichischen Periode allein auf Leinengewerbe etwa fünf Sechstel der gesamten Manufakturenausfuhr, die im jährlichen Durchschnitt auf 180 Mill. frcs. bemessen wird. Vgl. F. Vanderstraeten, De l'état actuel du royaume des Pays-Bas et des moyens de l'améliorer, Tome II, Bruxelles 1820, S. 7.

2) Ueber die Lage der Gewerbe während der österreichischen Zeit, besonders auch die Ansätze zu großindustrieller Entwicklung vgl. Armand Julin, Les grandes fabriques en Belgique vers le milieu du XVIII. siècle (1764), in Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique, Tome LXIII, Bruxelles 1903/4. Daselbst S. 71 ff. der Versuch einer Statistik. Neben der Eisen- und Wollindustrie spielt schon damals die keramische, sowie die Glas-, Papier- und Lederindustrie eine gewisse Rolle.

3) Ihre Entstehung ist bis zu einem gewissen Grade auf zufällige Umstände zurückzuführen. Ein Patent vom 19. Dezember 1722 gewährte ihr die üblichen Privilegien. Anfang 1724 eröffnete sie einen schwunghaften Handel mit China und Bengalen; auch Afrika sollte später in den Bereich ihrer Unternehmungen einbezogen werden. Die günstige Rückwirkung auf die heimischen Gewerbe ließ nicht auf sich warten. Grund genug, daß Holland und England, gestützt auf Artikel 5 des Westfälischen Friedens, ihre Unterdrückung verlangten. Sie erreichten bereits 1727 die grundsätzliche Zustimmung des Wiener Hofes, die dann durch den österreichisch-holländischen Vertrag vom 20. Februar 1732 besiegelt wurde.

amerikanischen Union und den sich daran anschließenden Seekrieg Englands gegen Frankreich, Spanien und Holland (1778—1783) geschaffen wurde. Der alsbald einsetzende Kaperkrieg, der auch die Kauffahrer der neutralen Staaten nicht schonte, veranlaßte diese 1780 zum Abschluß einer Liga bewaffneter Neutralität mit der Devise „Le pavillon neutre couvre même la marchandise ennemie", die, England ausgenommen, von allen Kriegführenden grundsätzlich anerkannt und auch tatsächlich befolgt wurde. So waren denn Schiffe unter russischer, preußischer, schwedischer und österreichischer Flagge einigermaßen geschützt, englische, französische, spanische und holländische aber feindlichen Angriffen preisgegeben. Für die österreichischen Niederlande ergaben sich hieraus ganz besondere Chancen.

Bisher ein verachtetes und gemißhandeltes Aschenbrödel unter den Völkern, wird Belgien mit einem Schlage von allen am Kriege irgendwie Beteiligten gleichmäßig umworben. Mitten zwischen die Kämpfenden hineingestellt, ist es für kurze Zeit Freistatt und Umschlagsplatz für ganz Westeuropa. Namentlich Ostendes Uebersee- und Durchfuhrhandel nimmt einen erstaunlichen Aufschwung, der 1780 anhebt, 1781/82 seinen Höhepunkt erreicht, in seinen Ausläufern bis 1785 andauert, 1786 mit einer Krise endet. Sie ist um so vernichtender, je weniger sich die Geschäftswelt eines Rückschlages versehen zu müssen glaubt, und je weiter diesmal die Kreise sind, die in der einen oder anderen Form daran teilhaben. Daß jener Anstieg jedoch ein künstlicher und nicht so sehr heimischer Kraftentfaltung als der vorübergehenden Ausschaltung fremdländischen Wettbewerbes zu danken ist, wird von schärfer Blickenden schon vor dem Zusammenbruche richtig erkannt.

In einem vom 17. Februar 1783 datierten „Mémoire sur les effets de la paix, relativement au commerce des Etats de sa Majesté l'Empereur, et sur les combinaisons auxquelles cet évènement pourroit donner lieu" des Finanzrates Delplancq wird der trügerische Charakter der vermeintlichen Handelsblüte aufgedeckt, zugleich aber begründet, warum auf absehbare Zeit für die Niederlande ein entscheidender Wandel in dieser Hinsicht nicht zu erwarten ist. „Les grands obstacles aux succès désirés", heißt es dort, „me paroissent consister en ce que la consommation de ces provinces-ci n'est pas assez grande pour entretenir un commerce suivi avec toutes les contrées de l'Europe, dont les productions seroient nécessaires pour assortir des cargaisons complettes dans les ports de Flandre; et que ce pais-ci n'a pas assez d'objets d'exportation pour donner un chargement aux navires; que les négocians de ce pais n'ont pas assez de correspondences dans la plupart des contrées de l'Europe; que l'état de notre marine marchande ne va que trop vraisemblablement retomber; le manque de navires et de marins nationnaux nuira à l'extention des liaisons de négoce, tandis que réciproquement le défaut d'un commerce assez considérable empèchera l'augmentation de

notre petite marine“ [1]). Delplancq hatte damit die **Grundfrage** der belgischen Volkswirtschaft angeschnitten. Er konnte nicht ahnen, daß sie 10 Jahre später eine ganz neue Lösung erhalten sollte.

Die durch ein Edikt des Konventes vom 1. Oktober 1795 verfügte, durch den Frieden von Campo-Formio (17. Oktober 1797) bestätigte Angliederung Belgiens an Frankreich, das sich unter Napoleon vorübergehend zu einem westeuropäischen Staate auswuchs, war für seine spätere Geschichte von entscheidender Bedeutung. Das ist auch von belgischer Seite gebührend anerkannt worden. „La Belgique“, betont Baron de Gerlache, als Klerikaler ein unverdächtiger Zeuge, „jadis morcelée en provinces, régie par une foule de coutumes et de jurisdictions différentes, doit à la France l'uniformité de ses lois, de son administration, de ses tribunaux, et cette concentration des pouvoirs sans laquelle il n'y a ni unité ni force dans le gouvernement, ni dans la nation; elle lui doit le réveil des arts et des sciences, du commerce et de l'industrie, et l'ouverture de ses ports, enchaînés depuis la paix de Westphalie. Si le joug de la conquête nous a paru quelquefois rude et nous a coûté assez cher, ces avantages sont cependant d'un tel prix qu'il est impossible de n'en pas tenir compte dans une histoire impartiale“ [2]). Frankreich gab dem kleinen Nachbarlande politisch und wirtschaftlich die innere Einheit. Indem es jedoch die im Entstehen begriffene belgische Volkswirtschaft in diesem Anfangsstadium einer anderen einfügte, verhinderte es die harmonische Ausbildung ihrer Funktionen, beförderte es die schon durch die Natur begünstigte einseitige Entwicklung bestimmter Organe, die sich so von Anbeginn als solche eines übernationalen Ganzen fühlen und betätigen lernten.

Am 20. April 1792 hatte Ludwig XVI. im Auftrage der gesetzgebenden Versammlung Oesterreich den Krieg erklärt. Der Sieg bei Jemappes (6. November 1792) öffnete Frankreich die Tore Belgiens. Am 25. November desselben Jahres verfügte ein feierliches Dekret des Generals Labourdonnaye im Namen der „Menschenrechte“ die Wiederöffnung der Schelde, deren Sperre mit dem Sinken der holländischen Macht schon während der letzten Jahrzehnte gelegentlich durchbrochen worden war. Eine aus sieben Schiffen bestehende französische Kriegsflotte, von der „Ariel“ geführt, erschien an der Mündung und wurde in Antwerpen begeistert empfangen. Dumouriez' Niederlage bei Neerwinden (18. März 1793) stellte diese Errungenschaft

---

1) Vgl. H. van Houtte, Contribution à l'histoire commerciale des Etats de l'Empereur Josef II (1780—1790), in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8, 1900, S. 350 ff., bes. 356 ff. Danach war wohl ein Teil der Handelsblüte der Jahre 1780—1785 belgischen Kaufleuten zuzuschreiben, die der hohe Frachtpreis während des Seekrieges veranlaßte, Schiffe auszurüsten; der größere jedoch Fremden, die sich vorübergehend in Ostende niederließen und ihre Namen den Untertanen der kriegführenden Mächte zur Verfügung stellten. Am Tage des Friedensschlusses mußte dieses künstliche Gebäude in sich zusammenstürzen, wie es denn tatsächlich auch geschah.

2) Baron de Gerlache, Histoire du royaume des Pays-Bas depuis 1814 jusqu'à 1830, Bruxelles 1874, Tome I, S. 401.

wieder in Frage, und erst die Eroberung Hollands durch Pichegru und die Gründung der Batavischen Republik sicherten im Artikel 18 des Haager Vertrages vom 17. Mai 1795 die Freiheit der Schelde. Am 18. April 1796 fuhr der schwedische Kauffahrer „Toscana“, von drei anderen gefolgt, ungehindert stromaufwärts.

Aber das Antwerpen jener Tage war nur ein dürftiges Schattenbild früherer Größe. Von der Außenwelt abgeschlossen, hatte es sich auf sich selbst zurückgezogen, um in gewerblicher Arbeit und lokalem Zwischenhandel einen Ersatz für Besseres zu suchen. So hatte sich allmählich auch wieder ein gewisser Wohlstand herausgebildet. Der großzügige Unternehmungsgeist aber, der sich in Ostende geregt, schien hier für immer erloschen. „A Anvers, en 1792, le port n'avait ni une marine qui lui appartînt, ni un capitaine en état de conduire un bâtiment à la mer“, erklärt Briavoinne. „Lorsque la France en prit possession, à la fin du XVIIIe siècle, port, bassins, chantiers, pilotes, matelots, tout était à créer.“ Mochte sich nun der zum Präfekten des Département des Deux-Nèthes ernannte Marquis d'Herbouville auch bemühen, Antwerpen aus seiner Lethargie zu erwecken, erst Napoleon führte den entscheidenden Umschwung herbei.

Am 18. Juli 1803 hielt der Eroberer seinen Einzug. Mit genialem Scharfblick erfaßte er die Lage. „C'est à Anvers, que doit être notre grand chantier. C'est là seulement que devient possible en peu d'années la restauration de la marine française“, äußerte er zu Decrès. Unbekümmert um des Ministers finanzielle Einwendungen faßte er seine Beschlüsse. Schlag auf Schlag folgten einander die Dekrete, die Antwerpen zum Hauptkriegshafen seines Reiches erheben sollten. Becken und Werften entstanden mit unglaublicher Schnelligkeit. Wirklich sind hier bis 1813 etwa 30 Kriegsschiffe vom Stapel gelaufen. Volle 14 Linienschiffe und 3 Korvetten lagen noch auf der Helling, als das Kaiserreich zusammenbrach, und das allein in den Werften damals vorhandene Material wurde auf 300 Mill. frcs. geschätzt.

Auch die Antwerpener Kaufleute, erst um ihre Handelsinteressen bangend, stellten später ihre Bedenken gegen die Militarisierung Antwerpens zurück und stifteten dem Kaiser aus Dankbarkeit eine Fregatte. Im Grunde aber hatte sie ihr Instinkt doch nicht betrogen. Zeigte nämlich der Antwerpener Schiffsverkehr seit Eröffnung der Schelde einen ständigen Aufschwung, um 1804 und 1805 mit 2250, bzw. 2424 eingelaufenen Schiffen seinen vorläufigen Höhepunkt zu erreichen, so sank er seitdem unaufhaltsam, 1809 auf 254 Schiffe herab, um nur vorübergehend wieder, 1812 mit 1446 Schiffen, auf achtunggebietende Höhe emporzuklimmen. Allerdings zeigte Ostende ganz die gleiche Erscheinung. Denn die von England über das französische Kaiserreich verhängte Blockade, die von Napoleon aus Berlin am 21. November 1806 mit Erklärung der Kontinentalsperre beantwortet wurde, lähmte Schiffahrt und Handel, und die auf Grund sogenannter „Lizenzen“ von einzelnen Spekulanten

gemachten Zufallsgewinne konnten, trotz ihrer Höhe, den soliden Kaufmann für seine Verluste nicht wohl entschädigen[1]).

Aber dieselben Umstände, welche den Aufschwung des Handels verhinderten, ließen die keimende Großindustrie um so üppiger emporschießen. Hatten sich in den Niederlanden schon im Verlaufe des 18. Jahrhunderts erste Ansätze zu einer Mechanisierung des gewerblichen Arbeitsprozesses gezeigt[2]), Zünfte und Innungen mit ihren ausschließenden Privilegien, ihren traditionellen Arbeitsmethoden, wollten sie nicht zur Entfaltung kommen lassen. Maria Theresias Versuche, jene Korporationen zu heben, die Josefs II., sie einzuschränken, hatten wohl ihr Gefüge zu erschüttern, nicht ihren Einfluß zu beseitigen vermocht. Wie mit einem eisernen Besen fegte jetzt die französische Revolution die überlebten Reste einer auf dem Boden mittelalterlicher Stadtwirtschaft erwachsenen Organisation hinweg und eröffnete im Rahmen einer nach außen hin schutzzöllnerisch abgeschlossenen Volkswirtschaft in deren Innerem freie Bahn dem Tüchtigen, wobei Directoire, Consulat und Empire in ihrer durch theoretische Ueberzeugungen geleiteten Politik, von immer steigendem Haß gegen England beflügelt, über alle schwächlichen Bedenken hinweggetragen wurden. Alles Erdenkliche wurde versucht, um die heimische Industrie auf den höchsten Grad ihrer Leistungsfähigkeit emporzuheben, und vor keinem Mittel zurückgeschreckt, mochten seine Nebenwirkungen auch noch so bedenklich erscheinen[3]).

---

1) Ueber die Entwicklung Antwerpens in der französischen Zeit vgl. besonders Edouard Deiss, Anvers et la Belgique maritime, Paris 1899, S. 17 ff. Die dort auf S. 25 für die Jahre 1805, 1806 und 1807 wiedergegebene Antwerpener Einfuhrtabelle spiegelt die Einwirkung der Seesperre ziemlich deutlich wieder. Sie ist, streng genommen, jedoch nicht charakteristisch, weil der entscheidende Rückgang des Schiffsverkehrs erst nach 1807 einsetzte. Hinsichtlich der im Text erwähnten Lizenzen bemerkt Briavoinne: „Ainsi fut appelé le droit que le gouvernement impérial donna aux armateurs d'aller jusque dans les ports ennemis s'approvisionner de certaines matières premières exotiques, à charge d'exporter pour une somme égale de produits nationaux. Ostende prit une part active à ce commerce d'exception; et les armateurs obtinrent jusqu'à 60, 80 cent. et 1 fr. de frêt par demi kilog. de sucre, de café ou d'épiceries qu'ils importèrent; mais ces opérations n'eurent jamais rien de normal. Effectuées au milieu de chances, de variations de toute espèce, elles tenaient plutôt à l'agiotage qu'au véritable commerce.“ (De l'industrie en Belgique, Tome I, S. 136).

2) Einzelheiten darüber bei M. N. Briavoinne, Sur les inventions et perfectionnements dans l'industrie, depuis la fin du 18e siècle jusqu'à nos jours, in den Mémoires couronnés par l'Académie Royale des Sciences et Belles-Lettres de Bruxelles, Tome XIII, Bruxelles 1838, S. 23 f. und an vielen anderen Stellen. Danach reicht die Einführung der Dampfmaschine im belgischen Kohlenbergbau (Pumpwerke) bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Als Kraftmaschine breitet sie sich erst seit 1803 weiter aus. Anfänge des Eisenbahnwesens, und zwar zuerst in der Lütticher Metallindustrie, lassen sich seit 1804 beobachten. 1798 erfolgt die Einführung der Spinnmaschine für Baumwolle durch Liévain Bauwens, für Wolle durch William Cocquerill, 1806 für Flachs durch J. B. Kruck, nachdem schon 1804 der mechanische Webstuhl in der Baumwollweberei Eingang gefunden hatte. Seit 1808 wird in Lüttich Stahl fabriziert, seit 1809 die Zinkgewinnung aus heimischen Erzen (Galmei) in Angriff genommen.

3) Genaueres über diese höchst aktive Politik bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique, Tome I, S. 107 ff. Sie beschränkte sich keineswegs auf zollpolitische Maß-

Eine Verordnung der französischen Regierungskommissare vom 15. Dezember 1795 übertrug den französischen Generaltarif vom 15. März 1791, nebst allen seitdem erlassenen Ergänzungsbestimmungen, auf das belgische Nachbarland. Er gestattete die völlig freie Einfuhr von Nahrungsmitteln (Getreide aller Art und Vieh) und industriellen Rohstoffen (Holz, Roheisen und Kupfer, Baumwolle und Wolle, Flachs und Hanf, Steine und Baumaterialien), belegte eine Anzahl begehrter Halbfabrikate mit mäßigen Einfuhrzöllen, verbot dagegen die Einfuhr gewisser Fabrikate, besonders der Textil- und Metallindustrie, und ließ eine Reihe zollpflichtiger nur gegen den Nachweis zu, daß sie Ländern entstammten, mit denen Frankreich nicht im Kriege lag, indem das Gesetz für eine lange Liste von Artikeln die durch keinerlei Gegenbeweis zu entkräftende Rechtsvermutung aufstellte, daß sie englischen Ursprungs und deshalb verfemt seien. Der noch während der ersten Periode der französischen Herrschaft blühende Schmuggelhandel wurde mit Vernichtung der Ware, die Schmuggler selbst mit Galeerenstrafen bedroht, so daß er, namentlich auch durch die gegen den Schiffsverkehr mit England gerichteten Maßnahmen, während des Kaiserreiches fast gänzlich ausgerottet wurde [1]).

Mochten nun die im Verlaufe des beiderseits mit wachsender Erbitterung geführten englisch-französischen Zweikampfes von Napoleon ergriffenen Maßregeln gelegentlich die Grenzen der ökonomischen Zweckmäßigkeit weit überschreiten, für Belgien, das vom Kaiser bei feierlichen Gelegenheiten, so bei seinem berühmten Rundgange durch die Genter Fabriken, seinen Landsleuten als wirtschaftliches Musterland hingestellt wurde, waren die Zeiten der Kontinentalsperre eine Periode höchsten industriellen Aufschwunges. Das beweisen überzeugend die seit 1798 in regelmäßigen Abständen veranstalteten Industrieausstellungen, auf denen vor allen anderen belgische Namen glänzten.

Dennoch waren die dort erzielten Erfolge nicht allein der Tüchtigkeit belgischer Unternehmer zuzuschreiben. Während Frankreich mit aller Welt, die Vereinigten Staaten und Skandinavien ausgenommen, gleichzeitig oder abwechselnd im Felde lag, erfreuten sich die Niederlande von 1795 bis 1813 eines ununterbrochenen Friedens. Während England, ihr gefährlichster Gegner, aus dem wirtschaftlichen Wettkampfe so gut wie ausgeschaltet war, bildeten sie das

---

nahmen. Auch das gewerbliche Unterrichtswesen wurde gefördert, und mit finanziellen Unterstützungen und allerhand Auszeichnungen für verdiente Erfinder und Industriellen nicht gespart.

1) Eine Zusammenstellung der hierfür in Betracht kommenden Gesetze bei L. Jottrand, Des rapports politiques et commerciaux de la Belgique et de la France, Bruxelles 1841, S. 21 ff. „Sont réputés anglais", heißt es im Gesetz vom 10. brumaire des Jahres V, „n'importe d'où ils viennent, les velours, cotons, draps de laine, piqués, bazins, nankins; toute espèce de bonneterie en coton, laine ou soie; toute quincaillerie fine, coutellerie, tabletterie, ouvrages en fer, acier, étain, cuivre, airain, fonte, tôle et autres métaux; cuirs, voitures, sellerie, peaux travaillées, verrerie, sucres raffinés en pain ou en poudre".

eigentliche Industriezentrum nicht Frankreichs, sondern des Belgien und Holland, Spanien und Italien, sowie den größeren Teil Deutschlands mitumfassenden französischen Kaiserreiches, dessen weiter Markt und unermeßlicher Kriegsbedarf ihren Produkten schier unbegrenzte Absatzmöglichkeiten bot. Niemals sollen in Belgien die Nahrungsmittel billiger, die Rohstoffe reichlicher, die Löhne und Gewinne höher gewesen sein. Kein Wunder, daß seine Industrie auch später sehnsüchtig an die goldenen Tage der französischen Herrschaft zurückdachte.

Wenn in fieberhafter Emsigkeit Flandern heimischen Flachs, Verviers deutsche Wolle, Gent amerikanische Baumwolle verarbeitete, Tournai seine Teppiche und Porzellane, Stavelot und Brügge ihr Leder, Namur und Gembloux ihre Kurzwaren in Massen absetzten, so begannen jetzt, durch die Heeresbedürfnisse gefördert, im Hennegau und in Lüttich auch Kohlenbergbau und Eisenindustrie schnell emporzublühen. Selbst Antwerpen wurde von dem allgemeinen Strome erfaßt. Zuckerraffinerien und Seidenwarenfabriken suchten auch ihm seinen Anteil zu sichern. Nur Brüssel, seines Ranges als Verwaltungszentrum entkleidet, sank von seiner Höhe herab und mußte sich mit dem kargen Ruhme begnügen, die Prunkkarosse zu Napoleons Krönung zu liefern.

„L'industrie comme la guerre eut ses jours d'ivresse“, so schilderte Briavoinne später die Glanzzeit der französischen Herrschaft. „Les richesses promptement acquises servirent de contrepoids aux lauriers et aux grades promptement conquis. Tout le monde vécut dès lors dans un état de fièvre où les fautes et les revers devinrent infaillibles.“ Unausbleiblich in der Tat! Denn wenn der Kaiser zunächst Wirtschaftspolitik um ihrer selbst willen getrieben hatte, so ward sie ihm unter dem Drucke der Verhältnisse, je länger je mehr, zum bloßen Mittel für militärische Zwecke. Mochten darunter vornehmlich Handel und Landwirtschaft[1]) zu leiden haben, so bekam allmählich auch sein Schoßkind, die Industrie, die Wirkung des Systemwechsels zu spüren. Ihre Hochkonjunktur begann abzuflauen. Absatzstockungen führten zu Arbeiterentlassungen, besonders in der Genter Textilindustrie. Im Herbste 1813 erreichte diese Krise ihren Höhepunkt. Sie fand zugleich mit der politischen ihre Lösung.

Napoleons Sturz und die Zertrümmerung seines Reiches bewirkten die Befreiung Belgiens vom französischen Joche. Sie ward freudig begrüßt von der Masse der belgischen Bevölkerung, wie diese früher die Angliederung an Frankreich beklagt hatte. Der

---

1) Diese letztere wegen des während der ganzen Zeit der französischen Herrschaft bestehenden Getreideausfuhrverbotes. Die trotz des stets wachsenden Heeresbedarfes verbleibenden Ueberschüsse führten zur Entstehung eines weitverzweigten Schmuggelhandels, in den, wenigstens während der Zeit des Directoire und Consulat, allen angedrohten Strafen zum Trotz, zahlreiche Zollbeamten verwickelt waren. Vgl. dazu L. de Lanzac de Laborie, La domination française en Belgique, directoire, consulat, empire, 1795—1814, deux vols., Paris 1895, Tome I, S. 183, 359, 361; Tome II, S. 41, 43 ff.

Plan jedoch, die Niederlande mit den angrenzenden rheinischen Gebieten unter dem Szepter des letzten österreichischen Generalgouverneurs, Erzherzog Karl, zu einem selbständigen Staate zu vereinigen, dessen Verwirklichung zugleich die Begründung einer nationalbelgischen Volkswirtschaft bedeutet hätte, wurde bald wieder aufgegeben. Ohne dabei im geringsten um seine Meinung befragt zu werden, sah sich das Land von England im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 als Entgelt für dessen zurückbehaltenen Kolonialbesitz an Holland verschachert, Abmachungen, die durch die später den Wiener Kongreßakten eingefügten acht Artikel des Londoner Geheimvertrages vom 20. Juni bestätigt wurden.

Welche politischen Bedenken nun auch von Anbeginn gegen diese Transaktion bestehen mochten [1]), die in dem neuen Königreiche der Vereinigten Niederlande zugleich ein Bollwerk gegen französische Expansionsgelüste zu schaffen suchte, wirtschaftlich sollten die belgischen Provinzen dabei auf ihre Kosten kommen. Denn es zeigte sich bald, daß die dem Norden als bloßes „accroissement de territoire“ zugesprochenen südlichen Gebiete in der Volkswirtschaft des Gesamtstaates die Führung zu übernehmen bestimmt waren. Schien es zunächst auch, als wollte Holland unter englischem Schutze die während des 17. und 18. Jahrhunderts geübte Politik der Ausbeutung in veränderter Form wieder aufnehmen, die Kraft der Tatsachen war mächtig genug, um der Vernunft im Kampfe gegen das Vorurteil zum Siege zu verhelfen. Daß es so schnell gelang, war nicht zum mindesten das persönliche Verdienst König Wilhelms.

Was immer man gegen gewisse Charaktereigenschaften dieses Fürsten einwenden mochte, dem am 1. August 1814 zunächst die Regentschaft, dann die Krone des neuen Königreiches von den Mächten übertragen wurde, sein überspanntes Selbstgefühl, seine schrankenlose Herrschsucht, seine politische Kurzsichtigkeit, Schwächen, die ihn, den früheren Soldaten, dazu verleiteten, inmitten eines grunddemokratisch gesinnten Volkes ein persönliches Regiment, einen „napoleonischen Staat mit konstitutioneller Fassade“ aufzurichten, und ihn schließlich die größere Hälfte seines Reiches kosteten; das gelegentlich seines Regierungsantrittes feierlich abgelegte Gelöbnis: „Ackerbau, Handel und alle Arten von Gewerbe zu fördern“, hat er unverbrüchlich gehalten. Ja, es ist kein Zweifel, daß er in seinem ehrgeizigen Bestreben, die Belgier zu einem Händlervolke nach holländischem Muster zu erziehen, eher dazu neigte, die Bedeutung der wirtschaftlichen Dinge für das Volkswohl zu überschätzen. Wie denn ein englischer Parlamentarier später von seiner

1) Politische, nicht wirtschaftliche Gegensätze waren es denn auch, die schließlich 1830 zum Bruche führten. Vgl. dazu: Hans Gehrig, Ueber Ursachen der belgischen Revolution von 1830, in der Monatsschrift „Der Belfried“, 1. Jahrg., S. 478 ff. Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Königreichs der Vereinigten Niederlande gibt, unter Berücksichtigung der früheren Literatur, Frans van Kalken in seiner Histoire du royaume des Pays-Bas et de la révolution belge de 1830, Bruxelles 1910. Vgl. auch P. J. Block, Geschiedenis van het Nederlandsche Volk, VII. Deel, Leiden 1907, S. 287 ff., bes. 384 ff.

Regierung sagen konnte, daß, wenn das Glück und das Wohlbefinden einer Nation allein von den eifrigen Bemühungen des Souveräns um die Handelsangelegenheiten abhinge, er unbestreitbar der populärste Monarch von Europa, Belgien aber ebenso zufrieden hätte sein können, wie es blühend gewesen [1]).

Doch auch dieses Ziel ward nur nach schweren Kämpfen erreicht. Die Industriekrise, die in den letzten Jahren der französischen Herrschaft eingesetzt hatte, wurde durch die mit dem Zerfall des Kaiserreiches verbundene Einengung des heimischen Marktes, durch die Aufhebung der Kontinentalsperre und den Erlaß eines vom Generalkommissar der verbündeten Mächte redigierten durchaus freihändlerischen Zolltarifes verlängert und noch erheblich verschärft. Unvermittelt ward die belgische Industrie dem überlegenen Wettbewerb englischer Masseneinfuhr ausgeliefert, dem sie nicht im entferntesten gewachsen war. Dazu trat in den Jahren 1816/17 eine regelrechte Hungersnot. In Brüssel wurden die Bäckerläden geplündert, in Gent fremdländische Waren verbrannt, wobei die Arbeiter sich untereinander verpflichteten, nur noch heimische Stoffe zu tragen. Schließlich nahm die Krankheit einen schleichenden Verlauf. Sie ergriff allmählich die gesamte Volkswirtschaft und fand erst 1822 ihr Ende. Schon 1814 waren Genter Baumwollspinner in Scharen nach Frankreich geflüchtet, um im Gehege der Schutzzollschranken Le Havre, Tourcoing und Roubaix zur Blüte zu bringen; bald folgten die Bleicher Westflanderns ihrem Beispiele. Selbst Kohlenbergbau und Eisenindustrie stockten. So sah sich denn der König vor eine gigantische Aufgabe gestellt, die er in großem Stile zu lösen suchte.

Waren Belgien und Holland nicht wirtschaftlich aufeinander angewiesen wie die natürlichen Hälften eines größeren Ganzen, so daß es nur der ordnenden Hand des Staatsmannes bedurfte, um sie harmonisch aufeinander abzustimmen? Es darf dahingestellt bleiben, inwieweit Erwägungen dieser Art die Diplomaten bewegten, die sie zu einem Einheitsstaate zusammenfügten. Den davon Betroffenen waren sie geläufig. „En effet, qui eût été le politique habile qui aurait pu croire à la possibilité de trouver deux peuples, dont l'un serait éminemment commerçant et navigateur et l'autre éminemment agriculteur et manufacturier, habitant deux pays limitrophes, de façon à pouvoir les réunir sous un même sceptre, et ouvrir par suite à leur industrie mutuelle un débouché également avantageux, sans nuire respectivement? La combinaison que la politique n'eût osé concevoir, le hazard et les évènements, amenés par la guerre de la révolution française, l'ont fait pour nous.“

Diese Auffassung Vanderstraetens, der den König beschwor, was die Natur gewollt, durch die Politik zu verwirklichen [2]), ist später

1) Emerson Tennent, Notes d'un voyageur anglais sur la Belgique, traduit de l'anglais par P. M. Justin, 2 vols., Bruxelles 1841, Tome I, S. 192 f. Vgl. auch Victor Fris, De regeering van Koning Willem I, in Vlaamsch Belgie sedert 1830, Bd. I, Gent 1905, S. 85 ff., bes. S. 91 ff.

2) Vgl. F. Vanderstraeten, De l'état actuel du royaume des Pays-Bas et des moyens de l'améliorer, Bruxelles 1819 und 1820, Tome II, S. 2 ff.

auch von anderen noch häufig vertreten worden. Obschon sie die psychologischen Hemmungen unterschätzte, die aus der geschichtlichen Entwicklung beider Völker erwuchsen [1]), für einen nüchternen Rechner vom Schlage Wilhelms I. schien sie überzeugende Kraft zu haben. Dabei leitete ihn in erster Linie der Gedanke, den in Verfall geratenen Handel, Hollands wichtigste Machtquelle, dadurch neu zu beleben, daß er den alten Zwischenhandel nach englischem Vorbild in einen auf die Erträge des nationalen Gewerbefleißes gestützten Aktivhandel verwandelte. So mußte sich denn sein wirtschaftliches Interesse nach den südlichen Provinzen hinüberneigen, und wie sehr er sie auch politisch zu vergewaltigen strebte, ökonomisch hat er sie offensichtlich begünstigt.

Der Zolltarif vom 30. Oktober 1816 schuf eine neue Lage [2]). Kam er dem im Süden immer stürmischer geäußerten Schutzverlangen von Industrie und Landwirtschaft in weitem Umfange entgegen, so befriedigte er doch keineswegs alle ihre Wünsche, während der freihändlerisch gesinnte Norden sich erst recht über eine bewußte Vernachlässigung seiner Bedürfnisse beklagte. Eine am 23. Januar 1820 eingesetzte Kommission von siebzehn Mitgliedern suchte die widerstreitenden Interessen einigermaßen auszugleichen. Das grundlegende Gesetz vom 12. Juli 1821 über Zölle und Akzisen und das daran angeschlossene Zolltarifgesetz vom 26. August 1822 waren das Ergebnis ihrer Beratungen. Mochten auch gelegentlich der darüber stattfindenden parlamentarischen Verhandlungen die Vertreter des Südens den Norden des „Brudermordes“ bezichtigen, im wesentlichen gelang es, die streitenden Parteien miteinander auszusöhnen; um so mehr, als ein 1823 von französischer Seite unternommener Vorstoß ohne Beeinträchtigung Hollands mit einer Erhöhung gewisser Zollpositionen (Textilien, Chemikalien, Glas, Porzellan und Branntwein)

---

1) Nicht etwa nur in ihrer kulturpolitischen Entwicklung, hinsichtlich deren sich die trennenden Momente in ihrer vollen Kraft erst am Ende der holländischen Zeit offenbarten, sondern namentlich auch in ihrer ökonomischen. Wie man darüber belgischerseits dachte, hat kurz nach dem Bruche in klassischer Weise Nothomb formuliert. „Il eût été contraire aux intérêts de la république de posséder Anvers“, bemerkt er im Hinblick auf die durch den Westfälischen Frieden geschaffene Lage. „Elle ne demanda pas cette ville, elle en exigea la ruine: l'Escaut fut fermé et le commerce des Indes interdit aux Belges. Voilà donc la Hollande parvenue à se créer une existence aux dépens des provinces belges; assise sur le Rhin, elle met une main sur l'Escaut et l'autre sur la Meuse; elle s'étend, si je puis m'exprimer ainsi, sur une partie de la Belgique pour la tenir immobile sous elle et la paralysa dans toutes ses fonctions vitales. La Hollande avait conquis une partie de notre sol et avait grevé le reste de servitudes de droit public; la Belgique était le fonds servant, la Hollande le fonds dominant; il existait une espèce de féodalité de peuple à peuple“. (Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge, 4. édit., Bruxelles 1876, S. 62 ff.) Daß diese Auffassung bei vielen Holländern auch während der Vereinigung mit Belgien noch lebendig war, zeigte sich öfters. Am auffälligsten in dem am Widerstande des Königs gescheiterten Versuche, für die von dem Meere nach Antwerpen hinauffahrenden Schiffe einen Scheldezoll einzuführen; ferner in einem unüberwindlichen Widerstande gegen die Wiederaufnahme der Arbeiten an dem von Napoleon geplanten Rhein-Scheldekanal; endlich in häufiger Umgehung der zugunsten des Südens eingeführten Schutzzollgesetzgebung usw.

2) Genaueres darüber bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique, Tome I, S. 145 ff.

zugunsten Belgiens beantwortet werden konnte. So endete man schließlich mit einem gemäßigten Schutzzollsystem, das der altberühmten Landwirtschaft wie der aufstrebenden Industrie die erforderliche Unterstützung gewährte, ohne doch die berechtigten Interessen der Händlerkreise zu gefährden.

Vielleicht wäre dieser Politik kein voller Erfolg beschieden gewesen, wenn die getroffenen Abwehrmaßregeln nicht rechtzeitig durch positive ergänzt worden wären. Des Königs Bemühungen um die systematische Hebung der vernachlässigten Volksbildung, die sich gleichzeitig über alle Stufen und Arten des Unterrichtes erstreckten und wirtschaftlich in der Errichtung eines „Conservatoire des arts et métiers“ in Brüssel ihre Krönung fanden; die Trockenlegung von Mooren und die Urbarmachung von Haiden im Kempenlande und Luxemburg; die Bereitstellung größerer Geldmittel aus den jährlichen Zolleinnahmen bis zur Höhe von 1,3 Mill. fl. zur Subvention nicht hinreichend geschützter Industrien; die pekuniäre Beteiligung der Regierung an allerlei Unternehmungen, von denen man sich besondere Fortschritte auf technischem Gebiete erwartete; die mit finanzieller Beihilfe des Königs am 28. August 1822 erfolgte Gründung der „Société générale pour favoriser l'industrie nationale“ mit dem Sitz in Brüssel, die, ein Bankunternehmen großen Stiles mit einem Kapital von 50 Mill. fl. und als erstes seiner Art in Belgien mit dem Notenprivileg ausgerüstet, durch Beleihung von Mobilien und Immobilien die Entwicklung des Produktivkredites im Lande fördern sollte [1]), verdienen besonders erwähnt zu werden.

Wenn sich nun auch nicht alle Hoffnungen erfüllten, daß man im wesentlichen doch auf dem rechten Wege war, bezeugten die 1820, 1825 und 1830 mit immer steigendem Erfolge in Gent, Harlem und Brüssel veranstalteten Industrieausstellungen [2]). Gewiß waren dort auch manche der nördlichen Städte, Leiden und Harlem, Utrecht und Deventer, mit gutem Erfolg vertreten; der Schwerpunkt der industriellen Entwicklung aber lag offenkundig in den gewerblichen Zentren des Südens. Gent und Lüttich, Brüssel und Antwerpen schlugen alle ihre Konkurrenten. Darüber ließ weder die Zahl der ausgestellten Objekte noch die Verteilung der gewährten Auszeichnungen den geringsten Zweifel.

In der Zeit der französischen Herrschaft angebahnt, setzt sich die Mechanisierung des gewerblichen Arbeitsprozesses jetzt siegreich auf immer neuen Gebieten durch. Dies gilt namentlich von der

1) Allerdings gehört die Blüte dieses Unternehmens einer späteren Periode an. Es wäre wohl schon bei seiner Entstehung gescheitert, wenn nicht der König fast das ganze Risiko auf sich genommen hätte. Nicht nur übertrug er ihm Domanialbesitz im Werte von 20 Mill. fl., sondern er sah sich auch gezwungen, von den zur Ausgabe gebrachten 32 000 Aktien zu 500 fl. 25 500 zu übernehmen, da vom Publikum nur 6500 gezeichnet wurden. Er gewährte ihm außerdem eine persönliche Zinsgarantie.

2) Genaueres darüber bei A. J. L. Baron van den Bogaerde de Ter-Brugge, Essai sur l'importance du commerce, de la navigation et de l'industrie dans les provinces formant le royaume des Pays-Bas, depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1830, 3 vols., La Haye et Bruxelles 1845, Tome III, S. 165 ff.

Ausbreitung der Dampfmaschine, deren 1830 in ganz Belgien schon 428, davon in der Provinz Lüttich 171, in der Provinz Hennegau 118, in Verwendung stehen. Kohlenbergbau und Eisengewinnung, letztere unter Verwendung des Kokes, nehmen einen sichtlichen Aufschwung. Die Talbecken von Maas und Sambre beginnen sich zu beleben, Charleroi der in seinem Boden schlummernden Kräfte sich bewußt zu werden [1]). Mittelpunkte des Gewerbefleißes aber bleiben auch in dieser Periode Gent und Lüttich, wo die Textilindustrie eine bis dahin unbekannte Blüte erreicht und ganz neue Gewerbezweige zur Entfaltung bringt.

Hatten schon Liévain Bauwens und William Cocquerill durch Verwendung der Spinnmaschine und des mechanischen Webstuhles bei Verarbeitung von Baumwolle und Wolle, später auch des Flachses, den Anlaß zur Entstehung von Konstruktionswerkstätten bescheidenen Umfanges gegeben, so entwickelten sich jetzt, in Anlehnung an die Textilindustrie und deren stets wachsenden Bedarf an Arbeits- und Kraftmaschinen, größere Maschinenfabriken. So gründete in Gent 1821 Huytens-Kerremans, in Verbindung mit dem Engländer Bell, das Etablissement „Phoenix“, das die belgische Baumwollindustrie, später auch die der östlichen Länder, mit Maschinen versorgte, während sich die von William Cocquerills Sohne John 1819 in Seraing bei Lüttich eingerichtete Konstruktionswerkstätte mit Hilfe der Regierung seit 1825 sogar zu einem kombinierten Unternehmen ganz modernen Stiles auswuchs, das Kohlengruben und Hochöfen, Eisengießereien und Maschinenfabriken in sich vereinigte und dem Lande seine ersten Dampfschiffe lieferte.

Man begreift es also, daß Wilhelm I. schließlich der erklärte Liebling der belgischen Industriellen ward; daß er im Mai 1829, gelegentlich seines Besuches in Gent, dem „Manchester der Niederlande“, von der Presse als „der volkstümlichste und beste der Könige“ gefeiert, von der dortigen industriellen Gesellschaft als „Meister und Schutzherr der Genter Industrie“ durch Ueberreichung einer Denkmünze ausgezeichnet wurde; daß die Städte Gent und Lüttich sich Ende 1830, allen politischen Erwägungen zum Trotz, in eindrucksvollen Denkschriften an den „Congrès national“ wandten, um sich gegen die leichtsinnige Lösung eines Bundes zu verwahren, der sich für sie so segensreich erwiesen hatte [2]). Wenn damals auch Antwerpen nicht zögerte, sich diesen Protesten anzuschließen, so fehlte es ihm nicht an guten Gründen.

Wie gesagt, war des Königs Industriepolitik nur der wichtigste Teil eines größeren Programmes, das in letzter Linie die Wiederauf-

1) In der Provinz Hennegau ist die tägliche Förderung an Kohle von 23 491 Meterzentnern im Jahre 1820 auf 49 094 Meterzentner im Jahre 1828 gestiegen. Forderte die Gewinnung von 1000 Meterzentnern 1820 die 24-stündige Arbeit von 92 Arbeitern und 19 Pferden, so sind dazu 1828 nur noch 40 Arbeiter und 3 Pferde erforderlich. Entscheidend für den Fortschritt ist die Verwendung der Dampfmaschine.

2) Wörtlich abgedruckt von Baron van den Bogaerde de Ter-Brugge, a. a. O. S. 282 ff.

richtung der von England vernichteten holländischen **Handelsherrschaft** zum Ziele hatte. Zahlreiche Maßnahmen, wie der planmäßige Ausbau des Netzes der Land- und Binnenwasserstraßen (Gent-Terneuzen, Pommeroeul-Antoing usw.), die Beförderung von Schiffbau und Fischerei durch Gewährung von Prämien, die Begründung von Schiffahrtschulen in Antwerpen und Ostende, die unterschiedliche Behandlung fremdländischer Schiffe durch Erhebung von Zuschlagszöllen und erhöhten Tonnengeldern, ihre Ausschließung von der niederländischen Küstenschiffahrt und der Benutzung der Binnengewässer, die zollpolitische Begünstigung gewisser Kolonialwaren (Kaffee, Zucker, Tabak) gegenüber anderen mit Verbrauchsabgaben belegten usw., sie alle bezeugen, wie sehr seine Erreichung dem fürstlichen Staatsmanne am Herzen lag. Schon am 15. Juli 1818 wurde eine Handels- und Schiffahrtsgesellschaft konzessioniert mit dem Zwecke, Schiffe für den indischen Handel auszurüsten. Doch wurde sie später durch die am 29. März 1824, als Seitenstück zur Brüsseler „Société générale“, mit dem Sitz im Haag gegründete „Nederlandsche Handelsmaatschappij“ völlig in Schatten gestellt.

Auch diese scheint eine ureigenste Schöpfung des Königs gewesen zu sein, der sich mit 4 Mill. fl. an ihrem Aktienkapital (37 Mill. fl.) beteiligte, auch die persönliche Garantie für dessen 4½-proz. Verzinsung übernahm. Diesmal aber war schon die bloße Gründung ein Erfolg. Wurde doch die vom Publikum geforderte Summe um das Doppelte überzeichnet. Statutengemäß war der neuen Gesellschaft die Aufgabe gestellt, Handel, Schiffahrt und Schiffbau, mittelbar aber auch Industrie, Bergbau und Landwirtschaft dadurch zu fördern, daß sie deren Absatz durch Eröffnung neuer Märkte erweiterte und sich an Unternehmungen beteiligte, die geeignet schienen, den Verbrauch ihrer Erzeugnisse zu vermehren. Im besonderen sollte sie den Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien entwickeln, in dem sie, möglichst unter Ausschluß aller fremdländischen Produkte, diejenigen der heimischen Industrie nach den überseeischen Besitzungen ausführte und dafür deren Erzeugnisse dem nationalen Konsum zur Verfügung stellte. Dazu sollte sie sich nur niederländischer Fahrzeuge mit niederländischer Bemannung bedienen und den Bau der für den Fernverkehr geeigneten Schiffe dadurch begünstigen, daß sie sich den Reedern gegenüber verpflichtete, die einmal gecharterten Fahrzeuge zu einem entsprechenden Satze für mehrere Reisen zu verwenden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die „Nederlandsche Handelsmaatschappij“ ihre Aufgabe glänzend gelöst hat, wennschon der Aufschwung des Handels mit Java im vollen Umfange erst um 1830 einsetzte[1]). Daß jedoch auch diese wesentlich vom holländischen Interesse diktierte Politik schließlich zu Belgiens Heile ausschlug,

1) Er trat besonders ein, nachdem es gelungen war, in Java der inneren Unruhen Herr zu werden und in den dortigen Pflanzungen ein besseres Kultursystem einzuführen, ein besonderes Verdienst des niederländischen Generalgouverneurs van den Bosch. Vgl. dazu Baron van den Bogaerde de Ter-Brugge, a. a. O. S. 70ff.

bezeugt die Handels- und Schiffahrtsstatistik jener Tage[1]). Zugleich gestattet sie einen Rückschluß auf den inneren Bau der niederländischen Volkswirtschaft und auf ihre Stellung im Kreise der übrigen, wie sie sich gegen das Ende der holländischen Periode als gemeinsames Produkt von Natur und Menschenwerk herausgebildet hatte.

Die Bevölkerung des Königreiches der Vereinigten Niederlande um die Mitte der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts.

Provinzen[2]), nach der Bevölkerungsdichte geordnet	Größe in ha	Bevölkerung	Bevölkerung pro 100 ha	Von 100 Einwohnern leben in Städten	Von 100 Einwohnern leben auf dem Lande	Steuerliche[3]) Belastung pro Kopf der Bevölkerung in Gulden
Ostflandern	298 370	658 003	211	13,6	86,4	8,79
Westflandern	317 422	542 009	171	16,5	83,5	7,83
Nord-Holland	229 200	380 725	166	65,2	34,8	21,60
Süd-Brabant	307 733	469 257	156	27,2	72,8	11,72
Süd-Holland	277 830	413 425	149	48,1	51,9	19,21
Hennegau	377 390	515 180	137	11,1	88,9	8,47
Antwerpen	282 293	325 147	115	33,7	66,3	10,89
Lüttich	282 593	315 000	111	20,5	79,5	8,58
Utrecht	127 617	111 240	87	43,0	57,0	15,33
Seeland	158 036	122 821	78	27,7	72,3	14,38
Friesland	260 732	189 656	73	22,5	77,5	15,60
Groningen	205 059	146 990	72	24,1	75,9	11,00
Limburg	455 316	307 177	67	17,1	82,9	6,76
Nord-Brabant	484 896	324 071	67	10,5	89,5	7,28
Namur	345 610	180 711	52	11,9	88,1	8,06
Geldern	517 098	269 926	52	18,6	81,4	8,46
Overijssel	329 961	153 458	47	20,5	79,5	8,13
Luxemburg	626 343	274 812	44	3,6	96,4	4,59
Drenthe	223 852	49 715	22	13,7	86,3	6,96
Niederlande	6 107 351	5 749 323	94	23,6	76,4	10,68

Von ungefähr gleicher Größe (Belgien 3,1 Mill. ha, Holland 2,8 Mill. ha), besonders wenn man berücksichtigt, daß die dem Süden zugerechneten Provinzen Limburg und Luxemburg nach erfolgter Trennung erheblich beschnitten wurden, erweist sich Belgien

1) Nach Tweede Verzameling van Staten, uitgegeven door de Commissie voor de Statistiek, 's Gravenhage, 1829; Antoine Warin, Influence du commerce sur la prospérité du royaume des Pays-Bas, Bruxelles 1827; J. A. Drieling, Bijdragen tot een vergelijkend overzigt van Nederlands zeevaart en handel, 's Gravenhage en Amsterdam 1829; Baron van den Bogaerde de Ter-Brugge, Essai sur l'importance du commerce etc., Tome III.

2) Die das spätere Königreich Belgien bildenden Provinzen sind gesperrt gedruckt. Zu bemerken ist, daß der östliche Teil der Provinz Limburg später Holland überwiesen, der östliche Teil der Provinz Luxemburg staatlich verselbständigt wurde.

3) Die Ziffern geben den Durchschnitt der Jahre 1823/24 und 1825. Die zugrunde gelegten Steuern sind Grundsteuer, Personalsteuer, Patentabgaben, Registersteuern einschließlich der Erbschaftssteuer und Akzisen. Sie erbrachten mehr als $^9/_{11}$ der gesamten öffentlichen Einnahmen.

als die bei weitem volksreichere Hälfte (3,5 Mill. gegenüber 2,2 Mill. Menschen). Aber diese viel dichtere Bevölkerung ist im Gegensatze zu der des Nordens weniger in den Städten zusammengedrängt, als auf dem Lande verstreut, was noch viel stärker hervortreten würde, wenn nicht auch jener einige ausgesprochen ländliche Gebiete umschlösse. Ja, gerade die dichtest bevölkerten Gebiete der südlichen Niederlande, Ost- und Westflandern, die Sitze des alteingessenen Leinengewerbes und der aufstrebenden Baumwollindustrie, mehr noch der Hennegau und selbst Lüttich, die neu entstandenen industriellen Entwicklungszentren, sind durchaus ländlichen Charakters (86,4 und 83,5 bzw. 88,9 und 79,5 Proz. ländlicher Bevölkerung). Nur Antwerpen und Süd-Brabant bleiben unter dem Durchschnitt (66,3 und 72,8 Proz. ländlicher Bevölkerung). Wogegen die dichtest bevölkerten Provinzen des Nordens, Nord-Holland, Süd-Holland und Utrecht, auch den höchsten Prozentsatz städtischer Bevölkerung (65,2, 48,1 und 43,0 Proz.) aufweisen.

Dafür ist Holland, soweit man hierauf aus der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung schließen darf, die bei weitem reichere Hälfte des Königreiches. Nord-Holland, Süd-Holland und Utrecht, die dichtest bevölkerten Provinzen mehr städtischen Charakters, denen sich östlich und westlich, am Meere vorgelagert, Friesland und Seeland, mehr ländlicher Natur, anschließen, überragen mit 21,60, 19,21, 15,33, 15,60 und 14,38 fl. pro Kopf der Bevölkerung den Landesdurchschnitt (10,68 fl.) nicht unerheblich. Unter den belgischen Provinzen gilt dies eben noch von Süd-Brabant und Antwerpen (11,72 und 10,89 fl.). Ostflandern, auch Lüttich und Hennegau, die ausgesprochen ländlichen neueren Industriegebiete, bleiben darunter. Ein Beweis dafür, daß der wirtschaftliche Schwerpunkt des Landes an den um die Mündungen von Rhein, Maas und Schelde gruppierten nördlichen Bezirken zu suchen ist, der erst jüngst in die industrielle Entwicklung eingetretene äußerste Süden des Königreiches aber als Reichstumsquelle noch eine vergleichsweise unbedeutende Rolle spielt.

Hierüber läßt auch die Gestaltung des Außenhandels keinen Zweifel, dessen allgemeine Tendenz aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist.

Niederländischer Spezialhandel in Gulden, ausschließlich der Edelmetalle.

Im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1824	129 787 950	84 612 025
1825	122 675 932	97 549 507
1826	145 638 352	92 669 720
1827	153 638 132	95 856 793

Danach wäre der niederländische Spezialhandel, Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, in der Zeit von 1824 bis 1827 um ein volles Sechstel gewachsen. Er zeigt einen durchschnittlichen Ein-

fuhrüberschuß von 45 263 080 fl., dem für die gleiche Zeit ein durchschnittlicher Einfuhrüberschuß an Edelmetallen in Höhe von 119 771 fl. gegenübersteht. Ein Vergleich des niederländischen mit dem gleichzeitigen englischen Spezialhandel ergibt das Verhältnis von 21,05 : 100, mit dem französischen von 32,02 : 100. Da sich nun gleichzeitig die Bevölkerung der Niederlande zur englischen wie 27,02 : 100, zur französischen wie 18,07 : 100 verhielt, so bliebe der niederländische Handel an Intensität hinter dem englischen zwar etwas zurück, was nach Drielings Ansicht teilweise auf gewisse Ungenauigkeiten der englischen Statistik zurückzuführen ist, überragte den französischen aber um ein bedeutendes.

Die Handelsbilanz ist eine passive. Der Einfuhrüberschuß beläuft sich 1827 auf 57,8 Mill. fl. oder 37,6 Proz., eine ungeheure Summe. Wie er entsteht, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Niederländischer Spezialhandel 1827 in Gulden.

	Einfuhr	Ausfuhr
I. Landwirtschaftliche Erzeugnisse		
1) Vieh und Viehzuchterzeugnisse	7 591 486	9 031 757
2) Molkereierzeugnisse	117 477	14 306 156
3) Getreide	10 479 298	3 079 310
4) Sämereien und Erdfrüchte	4 701 850	2 808 189
5) Holz und Baumfrüchte	6 102 544	2 743 920
6) Andere, einschließlich Hanf und Flachs	7 289 471	12 683 823
Summe	36 282 126	44 653 155
II. Fischereierträge	1 670 047	1 427 547
III. Unbearbeitete Metalle und Mineralien	5 515 811	5 616 575
IV. Gewerbliche Erzeugnisse		
1) Sogenannte Manufakturen (Textilerzeugnisse)	22 329 164	16 235 837
2) Andere Industrieerzeugnisse	8 911 258	15 934 402
Summe	31 240 422	32 170 239
V. Sogenannte Kaufwaren (insbesondere Kolonialwaren)	78 929 726	11 989 277
Gesamtsumme	**153 638 132**	**95 856 793**
Edelmetalle	1 455 515	418 202

Schon ein flüchtiger Blick auf die vorstehende Tabelle beweist, daß der passive Charakter der niederländischen Handelsbilanz im wesentlichen auf eine einzige Warengruppe zurückzuführen ist, welche die volle Hälfte der Einfuhr, doch nur ein Achtel der Ausfuhr auf sich vereinigt, die sogenannten „Kaufwaren“. Es handelt sich dabei vorwiegend um Kolonialprodukte, unter denen Kaffee (23,8 Mill. fl.) und Zucker (16,6 Mill. fl.), daneben Tabak, Tee, Indigo, Reis, Kakao und Gewürze, endlich auch Wein, mit Millionenbeträgen vertreten sind. Da sie jedoch offenbar zum allergrößten Teile den niederländischen Kolonien entstammen und die in Warenform bezahlten Zinsen der in Plantagen und im überseeischen Handel angelegten Kapitalien darstellen, so dürfen daraus ungünstige Schlüsse

auf die allgemeine Handelslage nicht gezogen werden. Wie denn auch die Zahlungsbilanz nicht nur im Jahre 1827, sondern auch im Durchschnitt der Jahre 1824—1827, eine positive gewesen zu sein scheint (Edelmetallmehreinfuhr von 1,0 bez. 0,1 Mill. fl.).

Diese Warengruppe abgerechnet, ist die niederländische Handelsbilanz mit 9,2 Mill. fl. Ausfuhrüberschuß eine ausgesprochen aktive. Sie verdankt dies in erster Linie wiederum einem einzigen Posten, der etwa die Hälfte des Restes der gesamten Ein- und Ausfuhr (36,3 bzw. 44,7 Mill. fl.) in sich umfaßt, den landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bestimmend sind unter ihnen die Molkereiprodukte, die bei verschwindender Einfuhr einen sehr erheblichen Ausfuhrüberschuß (14,2 Mill. fl.) aufweisen, während die sehr bedeutende Mehrausfuhr von lebendem Vieh durch eine Mehreinfuhr von Wolle und Häuten für industrielle Zwecke einigermaßen ausgeglichen wird. Der beträchtliche Getreideeinfuhrüberschuß des Jahres 1827 ist eine durch die außergewöhnliche Marktlage bedingte vorübergehende Erscheinung. Er betrug im Jahre zuvor, bei etwas größerer Ausfuhr (4,8 Mill. fl.), nur 0,2 Mill. fl., daher man sagen kann, daß in normalen Jahren die Niederlande hinsichtlich ihres Getreidebedarfs vom Auslande unabhängig sind. Bemerkenswert ist die Mehreinfuhr von Sämereien (Raps- und Leinsaat) und Erdfrüchten, sowie von Holz (Bauholz) und Baumfrüchten, während die bedeutende Mehrausfuhr der sechsten Untergruppe in erster Linie auf den steigenden Export des Flachses (8,1 Mill. fl.) zurückzuführen ist, dem nur eine verschwindende Einfuhr, jedoch eine nicht unerhebliche Mehreinfuhr von Hanf (1,2 Mill. fl.) gegenübersteht. Beweis genug, daß das niederländische Leinengewerbe die heimischen Rohstoffe bei weitem nicht völlig zu verarbeiten vermag.

Bei den Fischereierträgen halten sich Ein- und Ausfuhr etwa die Wage. Gleiches gilt von der Gruppe der unbearbeiteten Metalle und Mineralien. Hervorzuheben ist, daß die Niederlande ihren Kohlenbedarf ganz aus eigenen Mitteln decken, ja sogar einen erheblichen Betrag (3,8 Mill. fl.) ausführen können. Dagegen haben Eisen und Stahl, Kupfer und Blei eine Mehreinfuhr, nur das Zink eine Mehrausfuhr aufzuweisen. Es handelt sich dabei aber um verhältnismäßig geringe Beträge.

Höchst bemerkenswert ist die Bilanz der gewerblichen Erzeugnisse. Reicht deren Bewegung zahlenmäßig auch nicht an die der landwirtschaftlichen heran, so spiegelt sich in ihr immerhin die handelspolitische Bedeutung der niederländischen Industrie überzeugend wieder. Auffallend ist der Einfuhrüberschuß in Textilien. Er ist namentlich in einer bedeutenden Mehreinfuhr von Manufakturen in Wolle und Halbwolle (7,3 Mill. fl.) sowie Baumwolle (3,9 Mill. fl.) begründet, hinter der die Mehrausfuhr von Manufakturen in Flachs und Hanf (3,8 Mill. fl.), sowie von Tuchen und Kaschmir (3,8 Mill. fl.) zurücksteht. Dafür zeigt die zweite Unter-

gruppe der Industrieerzeugnisse eine bedeutende Mehrausfuhr, groß genug, um die Unterbilanz der Textilien mehr als auszugleichen. Zuckerraffinerien, Tabakfabriken, Gerbereien, Branntweinbrennereien, Oelpressen, Papiermühlen, chemische Fabriken und die verschiedenen Zweige der Kleineisen-Industrie wirken in dieser Richtung zusammen. Ihre Ausfuhr ist so erheblich, daß sie die Mehreinfuhr anderer Industrieerzeugnisse, wie Porzellan und Fayence, Bücher und Drucke, Uhren und Instrumente, Glas und Lederarbeiten, Gold-, Silber- und Kupferwaren, Kleider und Modeartikel, wettmacht.

Auch der Durchfuhrhandel hat sich kräftig entwickelt, obwohl es nicht möglich ist, seinen Gesamtbetrag festzustellen, da die Statistik die einzelnen Posten teils nach dem Geldwerte, teils nach Maß-, Mengen- und Gewichtseinheiten verzeichnet. Abermals stehen die „Kaufwaren", und zwar Salpeter, Pott- und Perlasche, Rohbaumwolle und Federn, Kaffee und Zucker, Wein und Olivenöl, an erster Stelle. Unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind Häute und ungemahlene Lohe, unter den unbearbeiteten Metallen und Mineralien ungemahlener Tuffstein und Rohschwefel, Kupfer und Zinn, Schmiede- und Stabeisen hervorzuheben. Von den Textilien kommen namentlich Baumwoll- und Leinengarne in Frage; von den übrigen Industrieerzeugnissen allerhand Metallwaren, Zucker und Schwefel in raffiniertem Zustande, Modeartikel und ähnliches.

Ueber die zwischen den Niederlanden und den übrigen Staaten im einzelnen damals bestehenden Handelsbeziehungen gibt die Handelsstatistik jener Zeit keine Auskunft. Gewisse Andeutungen hierüber liefert die Schiffahrtstatistik. Sie zeigt zunächst, wie dies aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, daß der internationale Verkehr des Königreiches in dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens eine sinkende Tendenz aufwies, sich jedoch von 1824 ab schnell wieder zu heben begann. Es betrug nämlich die Zahl der Schiffe, die in die niederländische Häfen

im Jahre	einliefen	ausliefen
1818	7739	7886
1819	7032	6469
1820	6830	6459
1821	5636	6287
1822	6169	6027
1823	unbekannt	unbekannt
1824	5566	5716
1825	6143	6015
1826	6467	6484
1827	6741	6793
1828	7484	7599

Ein noch genaueres Bild der während der Periode des Wiederaufstieges eingetretenen Entwicklung enthüllt die folgende Uebersicht. Auch in ihr kommt der passive Charakter der niederländischen Handelsbilanz zum Ausdruck, insofern die Zahl und mehr noch der Tonnengehalt der in Ballast ausgelaufenen Schiffe Zahl und

Tonnengehalt der in Ballast eingelaufenen um ein Mehrfaches übertrifft.

Eingelaufen:

Im Jahre	Geladene Schiffe:		Eigene:		Fremde:		Schiffe in Ballast:		Gesamtsumme:	
	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t
1824	4661	456 493	2262	214 588	2399	241 905	905	71 244	5566	527 737
1825	4763	454 874	2397	221 219	2366	233 655	1380	115 143	6143	570 017
1826	5449	559 337	2657	251 284	2792	308 053	1018	78 710	6467	638 047
1827	5813	634 012	2648	255 142	3165	378 870	928	62 905	6741	696 917
1828	6453	723 439	2840	284 061	3613	439 378	1031	68 613	7484	792 052

Ausgelaufen:

Im Jahre	Geladene Schiffe:		Eigene:		Fremde:		Schiffe in Ballast:		Gesamtsumme:	
	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t
1824	4551	502 032	2330	255 522	2221	246 510	1165	48 061	5716	550 093
1825	4428	489 475	2108	241 333	2320	248 142	1617	70 109	6045	559 584
1826	3997	442 021	1765	193 414	2232	248 607	2487	197 960	6484	639 981
1827	4444	459 589	1726	171 945	2718	287 644	2349	239 942	6793	699 531
1828	4628	480 802	1807	186 104	2821	294 698	2971	315 108	7599	795 910

Da im Durchschnitt der Jahre 1824—1827 Gesamtzahl und -tonnengehalt der in niederländischen und englischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe sich wie 25,1, bzw. 19,1 : 100 verhielten, so würde der englische den niederländischen Schiffsverkehr um das Vier- bzw. Fünffache übertreffen. Eine Ueberlegenheit, die auch in dem Anteil, den 1827 eigene und fremde Schiffe nach Zahl und Tonnengehalt am Verkehre hatten (Niederlande 43,6 : 56,4 bzw. 42,7 : 57,3, England 67,6 : 32,4 bzw. 72,4 : 27,6), und in dem Durchschnittstonnengehalt der verkehrenden Schiffe (Niederlande 102,06 t, England 128,06 t) hervortritt. Immerhin scheinen die Niederlande unter den schiffahrttreibenden Nationen an zweiter Stelle zu stehen. Zwar verhält sich Gesamtahl und -tonnengehalt der in niederländischen und französischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe im Durchschnitt der Jahre 1825/26 wie 78,6 bzw. 91,1 : 100, doch ist in Frankreich das Verhältnis der eigenen und fremden Schiffe nach Zahl und Tonnengehalt ungünstiger als in den Niederlanden (37,09 : 62,01 bzw. 35,0 : 65,0), auch der Durchschnittstonnengehalt der verkehrenden Schiffe erheblich geringer (83,07). Endlich ist zu bedenken, daß die niederländische Schiffahrt gerade seit 1825 große Fortschritte machte, so daß sie Ende der zwanziger Jahre auch nach Zahl und Tonnengehalt die französische übertroffen haben dürfte.

Einen gewissen Einblick in die Richtung des niederländischen Schiffsverkehrs und damit zugleich der überseeischen Handelsbeziehungen gewährt die nachfolgende Tabelle:

In niederländische Häfen 1828 ein- und ausgelaufene Schiffe.

Von, bzw. nach:	Eingelaufen				Ausgelaufen			
	Beladen		in Ballast		Beladen		in Ballast	
	Schiffe	t	Schiffe	t	Schiffe	t	Schiffe	t
England	1225	119 252	871	61 658	2288	205 467	138	18 473
Hannover, Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck	1068	54 496	85	2 753	699	36 919	512	18 912
Dänemark	487	25 663	—	—	143	8 046	93	6 353
Schweden und Norwegen	984	140 193	6	241	477	76 737	420	58 802
Deutsche Ostseehäfen ohne Lübeck	903	91 486	—	—	166	17 531	353	48 097
Rußland	697	101 631	—	—	141	20 029	92	13 907
Frankreich	419	43 828	52	2 992	252	20 761	112	14 226
Spanien	54	5 887	2	77	51	4 501	3	854
Portugal	65	6 062	9	320	68	6 096	32	6 437
Mittelmeerhäfen	67	10 095	—	—	22	2 605	8	1 503
Ostindien, Kap und China	96	35 649	—	—	74	26 620	1	389
Niederländisch-Westindien	77	20 256	—	—	80	20 306	2	508
Britisch-Westindien (soweit früher holländisch)	14	4 063	—	—	14	4 138	—	—
Mittel- und Südamerika	132	25 485	—	—	59	11 554	7	1 699
Vereinigte Staaten von Nordamerika	162	38 933	2	139	73	16 665	20	5 744

Auffallend ist auch hier wiederum die Ueberzahl der in Ballast ausgelaufenen Schiffe, auf die schon früher hingewiesen wurde. Sie würde noch größer sein, wenn die in Ballast „auf Aventur“, d. h. mit unbestimmtem Reiseziel, ausgelaufenen, deren Zahl 1828 1145 zu 111 308 t, also ein reichliches Drittel der Gesamtzahl, ausmachte, in diese Tabelle hätten aufgenommen werden können. Dadurch würde auch die bei einzelnen Ländern zu beobachtende Differenz zwischen der Gesamtzahl der ein- und der ausgelaufenen Schiffe nahezu ausgeglichen sein.

Im einzelnen steht für den niederländischen Schiffsverkehr England an erster Stelle. Das Uebergewicht namentlich der beladen ausgelaufenen Schiffe deutet auf eine günstige Handelsbilanz gegenüber diesem Lande hin. Es erklärt sich namentlich aus der schon erwähnten gewaltigen Ausfuhr von Molkereiprodukten. Ihm zunächst folgen die skandinavischen Länder, dann Hannover, Mecklenburg und die Hansestädte. Bei beiden Gruppen überragt die Zahl der beladen eingelaufenen Schiffe die der beladen ausgelaufenen um ein Bedeutendes. Die Handelsbilanz scheint passiv zu sein; jedenfalls beanspruchen die von dort eingeführten Waren einen verhältnismäßig größeren Schiffsraum. Dies tritt noch stärker im Verkehr mit den deutschen Ostseehäfen und Rußland hervor, wie denn die Ostsee auch das Hauptgebiet für die Fahrten „auf Aventur“ ist. Allerdings ist zu bemerken, daß die für den Ostseeverkehr des Jahres 1828 ausgewiesene Eingangsziffer wegen der durch die augenblickliche Marktlage bedingten hohen Getreideeinfuhr die normale

etwa um die Hälfte übersteigt. Viel geringer ist der Seeverkehr mit Frankreich; wohl, weil sich der Güteraustausch größeren Teiles zu Lande vollzieht. Erstaunlich ist der Rückgang der spanischen Fahrt, die in früheren Zeiten eine so große Rolle spielte. In Portugal und den Mittelmeerhäfen bereitet die englische Konkurrenz unüberwindliche Hindernisse. Um so günstiger hat sich unter dem Einfluß der „Nederlandschen Handelsmaatschappij" der Verkehr mit Ostindien und dem fernen Osten, Westindien, Mittel- und Südamerika gestaltet. Er ist im schnellen Fortschreiten begriffen. Eher das Gegenteil gilt von den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Handel mit ihnen zeigt sinkende Tendenz und wird überdies fast ausschließlich von fremdländischen Schiffen besorgt.

Begreiflich, daß Schiffbau und Reederei in den Niederlanden dem plötzlichen Aufschwung des überseeischen Handels kaum zu folgen vermögen. Immerhin hat sich in der Zeit vom 31. Dezember 1826 bis zum 31. Dezember 1829 die Zahl der im Dienst befindlichen Kauffahrer von 1176 mit 74117 t auf 1346 mit 89210 t erhöht. Dabei sind 1827 und 1828 im ganzen 168 neue Fahrzeuge mit 13957 t allein vom heimischen Schiffbau dem Handel zur Verfügung gestellt worden.

Als Mittelpunkte des überseeischen Verkehres erscheinen die Hafenstädte Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Ostende. Noch immer hat, wie sich aus der folgenden Uebersicht ergibt, Amsterdam die Führung:

Im Jahre 1829 ausgelaufene Schiffe.

	Beladen		In Ballast	
	Zahl	t	Zahl	t
Amsterdam	1220	143 365	699	80 937
Rotterdam	1060	107 403	225	30 470
Antwerpen	519	70 452	354	78 837
Ostende	405	35 481	59	4 407

Doch ist sein Stern im Sinken. Neben ihm, es mehr und mehr verdrängend, steigt Rotterdam empor; und hinter diesem, in weiterem Abstand, aber mit „verblüffender Schnelligkeit", Antwerpen [1]), während

1) Der Artikel 14 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 erklärte Antwerpen zum Handelshafen. Alle Befestigungen wurden geschleift, was irgendwie militärischen Zwecken dienen mochte, vernichtet, Kriegsschiffe und Kriegsmaterial unter den Verbündeten und Frankreich geteilt. Das Prinzip der Freiheit der Schelde blieb faktisch unangetastet, wurde aber vorläufig von Holland grundsätzlich nicht anerkannt. Die Aufhebung der Kontinentalsperre ließ die Zahl der in Antwerpen einlaufenden Schiffe zunächst mächtig anschwellen. Sie soll 1815 etwa 3000, 1816 sogar 3694 betragen haben, schrumpfte dann aber auf 999 im Jahre 1817, 1818 sogar auf 585 zusammen. Erst Mitte der zwanziger Jahre setzte eine neue Aufwärtsbewegung ein. Die Zahl der in Antwerpen eingelaufenen Schiffe ward 1826—1829 auf 858, 761, 911 und 929 beziffert, abzüglich der von Holland durch die Binnengewässer eintreffenden, während es zweifelhaft ist, ob Gleiches von den Ziffern der Jahre 1817 und 1818 gesagt werden kann. In diese Epoche fällt auch der Beginn der Dampfschiffahrt auf der Schelde. Der erste regelmäßige Dienst wurde zwischen Antwerpen und Rotterdam eingerichtet.

Ostende sich zu einem vorwiegend dem Nahverkehr (England) dienenden Hafenplatz entwickelt hat.

Dabei hat sich zwischen den drei großen Welthäfen auch bereits eine Art Arbeitsteilung herausgebildet. Während die Einfuhr von Amsterdam ihr Gepräge durch Getreide, Garne und Gewebe, Kupfer und Blei, Teer und Tran, Sämereien und Tee empfängt, Rotterdam sich durch Steinkohlen, Eisen und Eisenwaren, Zinn und Messing, Kreide und Keramik, gedruckte Baumwollstoffe, Rosinen, Gewürze und Tabak auszeichnet, stehen in Antwerpen Häute und Baumwolle, Pott- und Perlasche, Seife und Rohsalz, Farb- und Süßholz, Kaffee, Kakao, Zucker, Reis und Pfeffer, Wein und Olivenöl an erster Stelle. Wie sehr es der Scheldestadt gelungen ist, in kürzester Frist den Umsatz in einigen der wichtigsten Kolonialwaren an sich zu reißen, beleuchtet die nachstehende Tabelle. Tee und Tabak ausgenommen, beherrscht sie den Markt.

Wareneinfuhr in Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen im Jahre 1830.

	Kaffee		Zucker			Tabak	Reis		Baumwolle	Tee	Pfeffer
	Ballen	Faß	Faß	Kisten	Pack	Faß	Faß	Ballen	Ballen	Kisten	Ballen
Amsterdam	137 905	2224	23 603	14 981	26 113	12 270	7 667	13 759	12 320	13 851	1155
Rotterdam	96 543	496	4 907	4 719	14 567	11 035	7 019	8 500	10 051	5 819	10
Antwerpen	338 374	1409	1 961	28 894	47 080	2 777	23 319	41 771	21 950	842	8652

Kein Wunder, daß, trotz der Mangelhaftigkeit der zwischen Rhein und Schelde bestehenden Verbindungen, viele unter den führenden Handelsfirmen Amsterdams und Rotterdams, der eingetretenen Verschiebung im Geschäftsverkehre folgend, Filialen in Antwerpen errichten, wenn sie es nicht gar vorziehen, den Hauptsitz ihres Unternehmens dorthin zu verlegen.

So erscheint denn nach 15-jährigem Bestehen das Königreich der Vereinigten Niederlande, bei all seinen politischen Schwächen und Widersprüchen, wirtschaftlich doch als ein kraftvolles und ausgeglichenes Gebilde, das, nachdem es gewisse innere Spannungen überwunden, sich anschicken darf, selbst dem seegewaltigen England die Spitze zu bieten. Mit Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen so reichlich versorgt, daß es die ihm etwa fehlenden im Austausch dafür erwerben kann, ohne einen irgendwie erheblichen Teil des Ertrages seiner gewerblichen Arbeit darauf verwenden zu müssen, erfreut es sich einer um so größeren Unabhängigkeit, als auch die Produkte der Tropen ihm größtenteils ohne fremde Vermittlung aus eigenen Quellen zufließen. Als Durchfuhrland beherrscht es den gesamten Verkehr mit dem Rheine.

Und innerhalb dieser in sich selbst ruhenden Volkswirtschaft scheint mehr und mehr Belgien die Führung anheimzufallen. Ist es dem

Nachbarlande landwirtschaftlich zum mindesten ebenbürtig, gewerblich ganz offenbar überlegen, so neigt auch des Handels Schwergewicht sich langsam auf seine Seite. Gilt dies schon jetzt von gewissen Kolonialprodukten, deren Vertrieb Jahrhunderte lang Hollands Monopol gewesen, so eröffnet ihm sein industrieller Aufschwung für die Zukunft unabsehbare Möglichkeiten. Mit seinem Hafen Antwerpen erwacht auch Brüssel, die Hauptstadt, zu neuem Glanze als Klein-Paris, in dessen Mauern das steigende Luxusbedürfnis des ganzen Landes stets bereite Nahrung findet.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche wohl niemals ausgesprochenen Motive letzten Grundes britische Staatsmänner bewegten, als sie bei der Liquidation der Napoleonischen Konkursmasse der zwischen Holland und Belgien zu schließenden Vernunftehe ihren Segen erteilten. Sollte sie dabei auch der geheime Gedanke geleitet haben, das seit Mitte des 18. Jahrhunderts niedergehende Holland dadurch in handelspolitischer Ohnmacht zu erhalten, daß sie es mit dem nicht minder geschwächten Belgien zu einer kontinentalen Mittelmacht verquickten und so von weltpolitischen Zielen dauernd ablenkten, so hätte sie ihr sonst untrüglicher Instinkt für kommende Dinge diesmal getäuscht. Als dann die belgische Industrie, durch holländische Pflege entwickelt, der handelspolitischen Expansion des von ihr geschaffenen Reiches eine ungeahnte Stoßkraft zu verleihen begann, mußte die englische Diplomatie auf seine Zersetzung hinarbeiten. Auch in ihren kühnsten Träumen aber durfte sie nicht erwarten, daß — Belgier, von Franzosen geleitet, selber den Ast absägen würden, auf dem sie saßen, um damit, ohne es zu ahnen, Groß-Britanniens ureigenste Geschäfte zu verrichten.

Dennoch geschah das Unwahrscheinliche. Und daß es möglich wurde, verdankten die Belgier nicht zum mindesten ihren damaligen Mitbürgern. „Nous devons beaucoup à notre réunion à la Hollande; pourquoi ne pas en convenir?“ hat später einer ihrer Historiker erklärt. „C'est-elle qui nous a rendu l'administration de nos intérêts locaux; c'est-elle qui nous a initiés au mécanisme de la vie constitutionelle qui nous était demeurée à peu près inconnue sous le régime français. Enfin, c'est pendant nos démêlés avec la Hollande que nous avons commencé à nous connaître, à nous compter, à nous associer pour nous défendre; à n'avoir plus qu'un corps et une âme, et que les anciennes divisions qui séparaient jadis nos provinces en différentes nations, brabançonne, flamande, wallone, ont disparu pour faire place à l'union belge de 1830“ [1]).

Erst in den allerletzten Jahren der holländischen Zeit war dieses ausgesprochen „belgische“ Einheitsbewußtsein im Gegensatze zu Holland entstanden. Nachdem sich der König schon längst die Klerikalen (Kirche und Schule!) entfremdet, hatte er es schließlich in unbegreiflicher Torheit auch mit den Liberalen (Verwaltung und

---

1) Baron de Gerlache, Histoire du royaume des Pays-Bas depuis 1814 jusqu'à 1830, Tome I, S. 402.

Presse!) verdorben, die ihn gestützt. Gleichmäßig verfolgt, hatten sich beide wider den gemeinsamen Gegner verschworen, waren seit 1828 ein Schutz- und Trutzbündnis eingegangen und hatten auch die politisch noch völlig uninteressierten breiten Massen auf ihre Seite zu ziehen verstanden. Nur die Bourgeoisie von Antwerpen und Gent, St. Nikolas und Dendermonde blieb auch nach dem Ausbruch des offenen Konfliktes „oranjistisch“ gesinnt.

Da jedoch die ganze Bewegung zunächst eine rein reflektorische war, nur die Befreiung vom holländischen Joche, nicht die Verselbständigung Belgiens verfolgte, würde man sich bei vernünftigem Entgegenkommen später wohl mit der zuerst von De Potter verlangten, dann von der revolutionären „Commission consultative“ einhellig geforderten Trennung in Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzgebarung unter der alten Dynastie begnügt haben. Der für beide Länder so wichtige wirtschaftliche Zusammenhang wäre dann erhalten geblieben. Solches aber konnte nimmer in englischem Interesse liegen.

Darum ist es ebenso sehr der politischen Kurzsichtigkeit König Wilhelms zuzuschreiben wie der diplomatischen Meisterschaft englischer Staatskunst, die französische Habgier weise zu nutzen wußte, um ihr im entscheidenden Augenblicke in den Arm zu fallen, wenn die Ereignisse mit elementarer Wucht über jenes nächste Ziel hinausrollten. Mit Recht erschien ihr nach kurzem Zögern die ökonomische Expansion des von den Ostmächten gestützten Zwillingsstaates gefährlicher als die politische Ambition des isolierten Frankreichs. Daß es ihr schließlich, ohne doch seine Interessen zu schädigen, sogar gelang, dem belgischen Volke aus einem ganzen Bukett von Königen, das vom Herzog von Nemours bis zum Papste alle nur erdenklichen Schattierungen enthielt, den englandfreundlichen Herzog Leopold von Sachsen-Koburg als den ihr genehmsten Kandidaten in die Hände zu spielen, krönte ihr Werk. Und man darf sich nicht wundern, daß der neue Staat, nur politisch von den Belgiern gewollt, wirtschaftlich alle Eigenschaften zeigte, wie sie sich die Briten nur wünschen konnten.

(Der Schluß folgt in einem der nächsten Hefte.)

III.

Eugen von Philippovich
(† 4. Juni 1917).

Von

Alfred Amonn.

Mit Eugen von Philippovich ist wieder einer der wenigen deutschen Nationalökonomen von Weltruf ins Grab gesunken — nachdem ihm einige Jahre früher Eugen von Böhm-Bawerk vorangegangen und nun rasch Gustav von Schmoller nachgefolgt ist. Sie drei bildeten in der Verschiedenheit ihrer Geistes- und Forschungsrichtungen — jeder für sich auf seinem Gebiete eine repräsentative Persönlichkeit und ein Sammelpunkt — eine Trias, die in seltener Weise die Vielseitigkeit des deutschen nationalökonomischen Wissenschaftsbetriebes veranschaulicht. Sie stellten insbesondere dem Ausland gegenüber in ihrer Vereinigung die deutsche nationalökonomische Wissenschaft der jüngsten Vergangenheit dar, und jeder von ihnen hinterläßt der Nachwelt ein Werk, aus dem die Jüngeren noch lange Anregung, Belehrung und Fortbildung schöpfen werden.

Philippovich war kein Begründer einer neuen, die Aufmerksamkeit der ganzen Welt herausfordernden Theorie wie Böhm-Bawerk, noch ein Streiter für neue wissenschaftliche Ziele oder ein Verkünder früher unerhörter wirtschafts- (sozial-)politischer Ideen wie Schmoller. Seine Stellung war eine, von den lauten Interessen des Tages aus betrachtet viel bescheidenere, weniger auffallende, in der gesamten Fachwelt aber nicht minder anerkannte, unbestrittene und feste. Er war kein Bahnbrecher im Sinne des Begründens oder Verkündens neuer theoretischer Gedanken oder praktisch-politischer Grundsätze, sondern ein allseitig Aufnehmender, Zusammenfassender, Verarbeitender und Vereiniger. Er nahm in gleicher Weise, mit der gleichen Bereitwilligkeit und dem gleichen Interesse in sich auf die theoretischen Grundlagen, die die sogenannte österreichische Schule kurz vor seinem Auftreten geschaffen, wie die Summe von geschichtlicher Erfahrung, die die gleichzeitig tätige jüngere historische Schule ans Licht gefördert und gesammelt, verband beides zu einem einheitlichen Gesamtbau, erfüllte diesen mit dem Geiste der modernen sozialpolitischen Strömung und schuf so etwas relativ Neues, Eigenartiges und Bedeutsames, das ebensoviel von seinem eigenen subjek-

tiven wie von dem objektiven Geist der zeitgenössischen nationalökonomischen Wissenschaft widerspiegelt.

Dies ist sein Haupt- und Lebenswerk, der „Grundriß der politischen Oekonomie" (verlegt bei J. C. B. Mohr, Tübingen), der in zwei Bänden und drei Teilen die gesamten Tatsachen und Probleme unseres Wissensgebietes in anschaulichster Weise zur Darstellung bringt und nach allen Seiten hin sorgfältig durchdachte und überlegte Lösungen für alle brennenden Fragen des wirtschaftspolitischen Zeitinteresses bietet. Daß diese Lösungen nicht weltbewegender und nicht absoluter, voraussetzungsloser Natur sind, kann ihren Wert nicht schmälern, sondern begründet ihn vom wissenschaftlichen Standpunkt aus erst. Sie sind das Ergebnis reicher Erfahrung, historischen Weitblickes und reiflichster Ueberlegung.

Die Erfahrung aber lehrt, daß alles Bestehende in der verschiedensten Weise bedingt ist und die Abänderung einer dieser Bedingungen je nach der Gesamtheit der anderen die verschiedensten Wirkungen haben kann. Die Behinderung des Großbetriebs und die Begünstigung des Kleinbetriebs z. B. hat ganz verschiedene Folgen auf dem Gebiet der gewerblichen und auf dem der landwirtschaftlichen Produktion und ganz verschiedene Wirkungen sogar in jedem einzelnen Zweige des Gewerbes und der Landwirtschaft. Ein und dieselbe Maßregel kann dort ertragsteigernd, arbeitsparend, einkommenerhöhend, hier produktionshindernd, arbeitverschwendend, proletarisierend wirken. Nichts gilt in gleicher Weise für alle Fälle und ebenso nichts für alle Orte und alle Zeiten.

Die Geschichte wieder zeigt, daß auch die wirtschaftliche Entwicklung wie die der Natur stetig vor sich geht, daß auch hier der Leibnizsche Satz „Natura non facit saltus" gilt. Daher sind umstürzende Lehren auch allemal unfruchtbare Lehren, wenn auch die Ansichten, wofür die Gegenwart reif sei, mehr oder minder weit gehen können. Philippovich war ebenso abgeneigt dem laissez faire, laissez aller des traditionellen, heute wohl endgültig hinter uns liegenden wirtschaftspolitischen Liberalismus wie dem in sich selbst widerspruchsvollen revolutionären Gehaben des Marxistischen Sozialismus. Beiden im Grunde nur negativen Ideen und Kräften gegenüber vertrat er den realpolitischen Gedanken einer umfassenden, positiv aufbauenden und umbauenden Sozialreform. Stein auf Stein soll in unserer Wirtschaftsordnung allmählich umgelegt und so eine neue, bessere an ihre Stelle gesetzt werden. Nicht weit ausholendes Pläneschmieden und Projektemachen bringt uns vorwärts, sondern nur unverweiltes Handeln und Tätigsein in all den tausend kleinen Dingen, die zusammen die große soziale Frage ausmachen. Unablässige, unermüdliche sozialpolitische Kleinarbeit aller im öffentlichen Leben Tätigen soll allmählich jenen Umbau herbeiführen, der allen Schichten und Klassen der Bevölkerung, insbesondere auch den Arbeitern ein solches Minimum von Lebensgenuß bietet, das sie mit der bestehenden Ordnung versöhnt und ihnen eine gewisse Befriedigung im Dasein gewährt.

Dieser Anschauung gemäß hat Philippovich auch eine Unmenge von praktischer Arbeit bei Vorbereitung wirtschaftspolitischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen und in der Beratung der hierfür maßgebenden Organe geleistet, die neben seiner Lehrtätigkeit seine geistige und physische Kraft in einer sie vielleicht zu schwer belastenden Weise in Anspruch genommen hat. Es sei nur hingewiesen auf seine intensive Mitarbeit bei der Vorbereitung der österreichischen Sozialversicherung, an seine verdienstvolle Tätigkeit im Arbeitsbeirat und Industrierat des k. k. Handelsministeriums, an seinen Eifer als Präsident der österreichischen Arbeiterschutzgesellschaft. Auch an den entsprechenden internationalen Kongressen und Veranstaltungen nahm er regen und hervorragenden Anteil und wurde auf ihnen mit Vorliebe mit dem Präsidium oder mit einem Referat betraut.

Er gehörte ferner durch lange Jahre hindurch dem Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik an und wirkte auch an dieser Stelle in vorbildlich unermüdlicher Weise als Vorbereiter und Organisator wissenschaftlicher Kollektivarbeiten, bis in den letzten Jahren das plötzliche Nachlassen seiner Arbeitskraft ihn zwang, sich von allen außerhalb seiner Lehrtätigkeit liegenden Bemühungen zurückzuziehen und auf die Ausübung seines Lehramtes allein zu beschränken.

Diesem war schon immer trotz der Vielseitigkeit seiner Arbeit und seines Interesses sein Hauptaugenmerk zugewendet, und nirgends kam seine Persönlichkeit zu prägnanterem Ausdruck als in seinen Universitätsvorlesungen. Mit Bewunderung lauschte Jahr für Jahr ein großer Kreis von Schülern den formvollendenten Vorträgen, in denen er in überraschend anschaulicher Weise, überall ausgehend von jedermann geläufigen Tatsachen, scheinbaren und wirklichen Ungereimtheiten und Widersprüchen des wirtschaftlichen Alltags, die wissenschaftlichen Probleme entwickelte, die sich daran knüpfen, und schrittweise ihre Erklärung vorbereitete und ihre Lösung gab. Und nicht selten widerhallte es darin in einem gedämpften und doch deutlich vernehmbaren Unterton von dem allen Lebensgenuß vielfach überragenden Leid und der Sorge, die das Wirtschaftsgetriebe und die Gesellschaftsordnung Millionen von Mitmenschen alltäglich auflastet.

Denn Philippovich war kein rein beschauender und theoretisierender Gelehrter. Ein tiefes Verständnis für die praktischen Fragen und Aufgaben des Lebens, ein warmes Mitgefühl für das Los der vom Schicksal Enterbten und Gezeichneten, eine selten ausgeprägte soziale Gesinnung machte ihn in seinem Denken und Tun auch zum Politiker. Doch fand er hier in dem vom nationalen Hader zerrissenen, von konfessionellen und kulturellen Gegensätzen gespaltenen, von einer rein juristisch geschulten, interessierten und orientierten Bürokratenkaste beherrschten Oesterreich kein richtiges Feld für politische Betätigung. Seine Berufung ins Herrenhaus war mehr eine Anerkennung und Ehrung als die Zuweisung eines poli-

tischen Wirkungskreises. Die Verständnislosigkeit, mit der seine Ideen und Vorschläge dort aufgenommen wurden, mußte ihn eher verbittern und abschrecken, als in seinem Eifer fördern und anregen.

Der Grundzug seines Charakters war unbeirrbare Rechtschaffenheit und Offenheit, heißes Bemühen um Sachlichkeit und Objektivität des Urteils gerade in jenen Angelegenheiten und Fragen, in denen die Wärme des Gefühls die Stimme des Verstandes oft um ihre Geltung zu bringen droht, tiefer Ernst in allen wissenschaftlichen und praktischen Dingen, denen sein Interesse zugewandt war. Wie als Lehrer die seiner Schüler, so erwarb er sich auch die bedingungslose Achtung aller, die es mit ihm als Menschen zu tun hatten. Er förderte auch eifrig alle, die ihm Objektivitität, Ernst und sachliche Tüchtigkeit zu versprechen schienen, und wies alle, die er im Verdachte der Oberflächlichkeit, Vorschnelligkeit und bloßen Gesinnungstüchtigkeit hatte, unerbittlich zurück.

Philippovichs äußeres Lebensschicksal war wenig bewegt. Er habilitierte sich (1884) in Wien und wurde ein Jahr später als a. o. Professor nach Freiburg i./Br. berufen, betätigte sich bereits zur damaligen Zeit politisch als Abgeordneter im badischen Landtage. Er wurde in Freiburg o. Professor (1888) und kam wenige Jahre später (1893) in derselben Eigenschaft an die Universität Wien zurück. Hier wirkte er bis kurz vor seinem allzu frühen Ende mit ganz geringen Unterbrechungen, die einmal durch eine Studienreise nach Amerika und in letzter Zeit durch eine schleichende Krankheit verursacht wurden, als akademischer Lehrer, als wissenschaftlicher Praktiker und als Politiker. Er war kurze Zeit Abgeordneter des niederösterreichischen Landtages und seit 1907 Mitglied des österreichischen Herrenhauses.

Seine literarische Hinterlassenschaft besteht außer in dem großen, bereits in 11 Auflagen verbreiteten „Grundriß der politischen Oekonomie“, in einem vor kurzem in zweiter Auflage erschienenen, ins Englische übersetzten Werk über „die Bank von England im Dienst der Finanzverwaltung des Staates“, in kleineren finanzwissenschaftlichen Arbeiten über den „Staatshaushalt“ und „die direkten Steuern des Großherzogtums Baden“, einer Studie über die „Wiener Wohnungsverhältnisse“, einer außerordentlich anregenden Schrift über die „Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert“, ferner einer langen Reihe von Referaten und Aufsätzen über Steuerwesen, Bankpolitik, Auswanderung, Handwerkerfrage, Hausindustrie, Wohnungsfrage, Bodenentschuldung und verschiedene andere Gegenstände der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft. Seine Hauptstärke bestand im allseitigen Durchdenken und Durchleuchten eines konkreten wirtschaftspolititschen Problems, im klaren Erfassen und Hervorheben des Wesentlichen der Zielsetzung und der Mittelbestimmung, in der entschiedenen Trennung des Durchführbaren und Erreichbaren von allem bloß gedanklich Konstruierten und Utopischen.

Daß ein Werk wie der „Grundriß“ nicht in allen seinen Teilen und Partien gleichwertig ist, sondern in einzelnen auch erhebliche Mängel und Schwächen aufweist, ist — bei dem fast erdrückenden Umfang des darin behandelten Stoffes und dem heutigen noch sehr unvollkommenen Stande der nationalökonomischen Wissenschaft überhaupt — nicht weiter verwunderlich. Er ist heute jedenfalls die einzige einheitliche, wissenschaftlich streng durchgearbeitete systematische Gesamtdarstellung aller wichtigen theoretischen wie politischen Probleme unserer Wissenschaft. Daß er auch einem weiten Bedürfnis nach einem solchem Werke entgegenkommt, zeigt die außerordentliche stets steigende Verbreitung, die er seit zwanzig Jahren ununterbrochen erfahren hat. Es wird schwer sein, dieses Werk im Geiste, in dem es gehalten ist, fortzuführen, noch schwerer, es einmal, wenn die Zeit wieder weiter fortgeschritten sein wird, durch ein neues gleichwertiges zu ersetzen.

Unersetzlich wird heute und auf lange Zeit hinaus auch seine Persönlichkeit als Lehrer, wie als praktisch interessierter und arbeitender Gelehrter sein. Philippovich war nicht, wie Böhm-Bawerk und Schmoller, der Führer einer eigenen Richtung und Schule der Wissenschaft. Dazu war sein Interesse wie seine Arbeit zu vielseitig und mannigfaltig. Er hatte die Gabe, der besonderen Individualität und Geistesrichtung seiner Schüler in weitem Umfange entgegenzukommen und wurde so hauptsächlich ein Anreger zu Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten und in der verschiedensten Richtung. Nicht bestimmte Ansichten, bestimmte Problemstellungen oder eine bestimmte Arbeitsweise oder Methode werden daher in ihnen fortleben — und sich, wie es bei allen Richtungen und Schulen der Fall ist, allmählich überleben —, sondern der Geist echter und ernster Wissenschaftlichkeit, strenger Selbstzucht und Selbstbeurteilung, der unerläßlich ist auf jedem Arbeitsgebiete, in jeder Frage und bei jeder wissenschaftlichen Aufgabe, wenn die Forschung nicht heillos verflachen und das Feld der Erkenntnis veröden und zum bloßen Tummelplatz unfruchtbarer Spekulationen oder zusammenhangloser Tatsachenkärrnerei werden soll.

Eben dieses „über den Schulen Stehn“ und diese Vielseitigkeit seines wissenschaftlichen Interesses und seiner theoretischen wie praktischen Betätigung gab Philippovich die eigen- und einzigartige Stellung, die er in der deutschen Fachgelehrtenwelt einnahm. Sein erstes Hervortreten in der wissenschaftlichen Oeffentlichkeit fiel in die Zeit des Menger-Schmoller Streites. Seiner ganzen geistigen Veranlagung ebenso wie seiner wissenschaftlichen Ausbildung und akademischen Laufbahn nach war er berufen, in diesem Zwist eine wertvolle, ausgleichende und vermittelnde Rolle zu spielen. Dies tritt schon in seiner in Freiburg anläßlich der Uebernahme des akademischen Lehramtes gehaltenen Antrittsrede „Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie“ deutlich hervor. Selbst hervorgegangen aus der österreichischen Schule gab ihm die achtjährige Lehrtätigkeit in Freiburg Gelegenheit, die damals in Deutschland

vorherrschende historische Richtung näher kennen zu lernen und deren Methode und Ergebnisse in sich aufzunehmen. Zugleich brachte ihn diese Zeit in engste persönliche Verbindung mit den reichsdeutschen Fachgelehrtenkreisen. Es muß ihm als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß er auch später nach seiner Rückkehr nach Oesterreich die Beziehungen zwischen den österreichischen und reichsdeutschen Nationalökonomen fortdauernd eifrig pflegte (insbesondere als tätiges Mitglied des Vereins für Sozialpolitik) und sie immer enger zu knüpfen und freundschaftlicher und fruchtbringender zu gestalten mit Erfolg bemüht war. Diesem seinem Bemühen ist es auch hauptsächlich zuzuschreiben, wenn die durch den Menger-Schmoller Streit aufgerissene Kluft zwischen den reichsdeutschen und österreichischen Nationalökonomen bald wieder überbrückt wurde und der dadurch entstandene Gegensatz seither erheblich an Schärfe verloren und mehr und mehr einer sich gegenseitig unterstützenden und ergänzenden gemeinsamen Arbeit Platz gemacht hat.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(6. Fortsetzung.)

[Die Monate August bis November 1916 umfassend[1].]

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Die gegen die vier Vormonate kaum geringere Zahl der Verordnungen hat auch diesmal eine sehr knappe Zusammenfassung des Inhalts der einzelnen Verordnungen nötig gemacht. Dies bezieht sich namentlich auf die zahlreichen kleinen Abänderungsverordnungen, die sich im Laufe der Zeit zur Behebung kleiner Lücken der großen grundlegenden Verordnungen als notwendig erwiesen haben. Wieder kann also die Uebersicht nur einen Ueberblick über den Stoff der Gesetzgebung, nicht aber eine Wiedergabe aller Einzelheiten bringen. Im übrigen sei auch an dieser Stelle auf das eingangs der ersten Uebersicht Gesagte verwiesen.

Die sechs bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914), Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915), Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915), Bd. 51, S. 349—375 (August bis November 1915), Bd. 52, S. 215—238 (Dezember 1915 bis März 1916), Bd. 53, S. 65—80 und 183—211 (April bis Juli 1916).

Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916 (RGBl. S. 875 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590).

Zur Durchführung der Verordnung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 197) werden die Landes- bzw. Provinzialkartoffelstellen verpflichtet, bestimmte Mengen Kartoffeln sicherzustellen. Diese Kartoffelmengen sind für den Verbrauch der Zuschußverbände berechnet, doch können die Kommunalverbände außerdem auch den eigenen Bedarf sicherstellen. Die Kartoffelerzeuger dürfen in Höhe der bei hnen sichergestellten Mengen über ihre Kartoffelvorräte nicht verfügen. (Vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner die Bekanntmachungen vom 14. September 1916, unten S. 179, 23. September 1916, unten Forts., 14. Oktober 1916, unten Forts., 24. Oktober 1916, unten Forts., 26. Oktober 1916, unten Forts., 16. November 1916, unten Forts.)

---

1) Die zweite Hälfte dieser Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen; auf sie wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 3. August 1916 (RGBl. S. 879). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327), mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 880 f.).

Eingeführte Gummisauger sind an die „Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker" abzuliefern.

Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank. Vom 3. August 1916 (RGBl. S. 883 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. Augnst 1914 (RGBl. S. 327.)

Eiserne Gedenkstücke, die den Einlieferern von Goldsachen verliehen werden, dürfen nicht vervielfältigt oder nachgebildet werden; sie dürfen auf keine Weise in den Verkehr gebracht, auch nicht über sie rechtsgeschäftlich verfügt werden.

Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft. Vom 3. August 1916 (RGBl. S. 885 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Erleichterung des Uebergangs von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wird ein Reichskommissar bestellt; seine Sorge wird insbesondere die Regelung der Einfuhr der Waren und ihre Verteilung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers sein. Er sowohl wie sein Beirat werden vom Reichskanzler ernannt. Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916 (RGBl. S. 887 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327), mit Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 (RGBl. S. 1073 ff.).

Alle (auch eingeführten) Weintrester und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgesetzt werden; sie müssen dem Kriegsausschuß auf Verlangen überlassen werden. Letzterer hat angemessene, nach oben durch bestimmte Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise zu zahlen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Traubenkerne auf Oel verarbeitet werden, welches dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette zur Verfügung zu stellen ist. Die anfallenden Futtermittel gelten als Kraftfuttermittel. Die gewerbsmäßige Herstellung von Branntwein aus Weintrestern bedarf der Genehmigung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter. (Vgl. wegen Futtermitteln Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 327, die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., Bekanntmachung vom 19. Dezember 1916, Bd. 52, S. 218, und Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, Bd. 53, S. 75, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen; ferner Bekanntmachung vom 5. August 1916, unten S. 166, und vor allem Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, unten Forts.) Vgl. wegen weiterer Verordnungen über Fette und Oele die Bekanntmachung vom 13. April 1916, Bd. 53, S. 69 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner die Bekanntmachung vom 5. August 1916, unten S. 166, 5. September 1916, unten S. 176, drei Bekanntmachungen vom 7. September 1916, unten S. 176 f., 14. September 1916, unten S. 179, zwei Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1916, unten Forts., die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, unten Forts., 7. Oktober 1916, unten Forts., 27. Oktober 1916, unten Forts., 17. November 1916, unten Forts.

Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916 (RGBl. S. 891 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Am 1. September 1916 soll eine allgemeine Bestandsaufnahme stattfinden, die sich bei den Haushaltungen mit weniger als 30 Angehörigen auf Fleischdauerwaren und Eier, bei größeren Haushaltungen, Anstalten u. ä. m., Kommunalverbänden

u. ä. m, Gewerbe- und Handelsbetrieben aller Art auf alle wichtigeren Lebensmittel und Seife erstrecken soll. Diese sind namentlich aufgeführt, doch können die Landeszentralbehörden die Erhebung auch auf andere Gegenstände ausdehnen.

Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916 (RGBl. S. 911 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

a) Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

b) Obstkonserven und Obstwein dürfen nur mit Genehmigung besonderer Kriegsgesellschaften abgesetzt werden.

c) Verträge über den Erwerb von Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven und Verträge über den Erwerb von Aepfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein bedürfen der Genehmigung der gleichen Gesellschaften. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, in die die Kriegsgesellschaft eintreten kann. (Vgl. wegen Obst insbesondere Bekanntmachung vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 370, 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221 f., 24. Februar 1916, Bd. 52, S. 230, 18. Mai 1916, Bd. 53, S. 78, 15. Juli 1916, Bd. 53, S. 204, 29. August 1916, unten S. 174, 13. September 1916, unten S. 178.)

Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916 (RGBl. S. 914 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

a) Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

b) Die genannten Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung bestimmter Kriegsgesellschaften abgesetzt werden.

c) Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut, von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten, nach Bekanntmachung vom 25. August 1916 auch von Kohlrüben und Grünkohl, zur Herstellung von Dörrgemüse bedürfen der Genehmigung der gleichen Gesellschaften. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, in die die Kriegsgesellschaft eintreten kann. (Vgl. wegen Gemüse insbesondere Bekanntmachung vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 370, 4. Dezember 1915, Bd. 52, S. 216, 25. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, 24. Februar 1916, Bd. 52, S. 230, 8. April 1916, Bd. 53, S. 68, 18. Mai 1916, Bd. 53, S. 78, 15. Juli 1916, Bd. 53, S. 204, 25. August 1916 — vgl. oben —, 13. September 1916, unten S. 178, 21. Oktober 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (RGBl. S. 159). Vom 5. August 1916 (RGBl. S. 917). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 52, S. 233 f.) erhält eine unwesentliche Aenderung. (Vgl. wegen Käse insbesondere Bekanntmachung vom 13. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 11. März 1916, Bd. 52, S. 233 f., 25. April 1916, Bd. 53, S. 74, 16. Juli 1916, Bd. 53, S. 204, 16. August 1916, unten S. 168, 20. Oktober 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755). Vom 5. August 1916 (RGBl. S. 917 f.). Auf Grund der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 53, S. 205).

Es handelt sich um unwesentliche Uebergangsbestimmungen. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165.)

Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak. Vom 7. August 1916 (RGBl. S. 919). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, vgl. unten Forts.

Kaufverträge über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 sind nichtig, solche nach dem 10. August 1916 sogar strafbar. (Vgl. die Bekanntmachung vom 19. und 20. April 1916, Bd. 53, S. 73, Gesetz vom 12. Juni 1916, Bd. 53, S. 189 f., die drei nächsten Bekanntmachungen, ferner Bekanntmachung vom 18. August 1916, unten S. 169, und vor allem Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916 (RGBl. S. 920). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, vgl. unten Forts.

Der Abschluß von Kaufverträgen über Rohtabak, sowie die Veräußerung und der Erwerb von Rohtabak sind, auch soweit es sich um die Erfüllung bereits geschlossener Verträge handelt, verboten. (Vgl. die vorige Bekanntmachung und die daselbst aufgeführten weiteren, insbesondere die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung betr. Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916 (RGBl. S. 921). Auf Grund der vorigen Bekanntmachung. — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, vgl. unten Forts.

Die Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen kann in bestimmten Fällen Ausnahmen von der vorhergehenden Bekanntmachung zulassen.

Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916 (RGBl. S. 921 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111).

Zur Stärkung unserer Valuta wird die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von orientalischem Tabak, verboten. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 18. August 1916, unten S. 169, ferner vom 25. Februar 1916, Bd. 52, S. 230; wegen Tabak im übrigen die Bekanntmachung vom 7. August 1916, oben S. 167.)

Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Kraftfuttermittel. Vom 5. August 1916 (RGBl. S. 923). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Es tritt neben einigen weniger wesentlichen Aenderungen eine Erhöhung des schon durch Bekanntmachung vom 26. März 1916 erstmalig erhöhten Höchstpreises für Tierkörpermehl ein. (Vgl. oben Bekanntmachung vom 3. August 1916 und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste. Vom 5. August 1916 (RGBl. S. 924).

Als die nach der Verordnung vom 6. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 200 f.) „zuständige Stelle" wird die Reichsfuttermittelstelle (nach Bekanntmachung vom 13. September 1916 die „Reichs-Gersten-Ges. m. b. H.") bestimmt.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916 (RGBl. S. 924). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463). — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 (vgl. unten Forts.).

Die in der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 188 f.) enthaltene Bestimmung, daß Woll- und Baumwollstoffe bis zu Längen von 2 Metern nicht unter die Verkehrsregelung fallen sollen, wird gestrichen. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 21. August 1916, unten S. 169, 9. September 1916, unten S. 177, 31. Oktober 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916 (RGBl. S. 925 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Karpfen und Schleien dürfen mit bestimmten Ausnahmen nur noch mit Genehmigung der „Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H." abgesetzt werden. Auf den mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft erfolgenden Absatz finden die Höchstpreise vom 1. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 74 f.) keine Anwendung. (Vgl. ferner Bekanntmachung vom 9. September 1916, unten S. 177, und 28. November 1916, unten Forts.)

Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916 (RGBl. S. 927 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

I. Verteilungsstellen. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten; für das Reichsgebiet wird eine Reichsverteilungsstelle (nach Bekanntmachung vom 21. November 1916 mit der Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier", da ihr auch die Verteilung einer Reihe von Nährmitteln übertragen worden ist) errichtet (geschehen durch Bekanntmachung vom 25. August 1916, vgl. unten S. 173). Die Landesverteilungsstellen, die Behörden sind, haben für die Verteilung der in ihrem Gebiete erzeugten oder ihnen überwiesenen Eier und die Regelung ihres Verbrauchs zu sorgen; gegebenenfalls sind Ueberschüsse nach den Weisungen der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung. Eierhändler u. ä. m. bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes der Erlaubnis der zuständigen Verteilungsstellen; Aehnliches gilt für Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen. — Die Kommunalverbände haben den Verkehr mit und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln; sie können insbesondere Eierkarten einführen; Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können die Uebertragung der Regelung verlangen. Auf Selbstversorger findet die Verbrauchsregelung keine Anwendung. — Post- und Eisenbahnsendungen von Eiern sind deutlich als Eiersendungen zu kennzeichnen und sind nur zugelassenen Händlern oder gegen besondere Bescheinigung gestattet.

III. Schlußbestimmungen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Ausführungsbestimmungen; sie können weiterhin Anordnungen über den Eierverkauf durch die Geflügelhalter, den Aufkauf und die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern treffen.

Vgl. wegen Eiern Bekanntmachung vom 18. April 1916 (Bd. 53, S. 72) und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen, ferner die weiteren Bekanntmachungen vom 18. August 1916 (unten S. 171), 31. August 1916 (unten S. 175) und 21. August 1916 (unten S. 169).

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916 (RGBl. S. 934). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die Landeszentralbehörden können einschränkende Bestimmungen für den Grenzverkehr treffen. (Vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1916, Bd. 53, S. 166, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner die beiden Bekanntmachungen vom 21. August, unten S. 169 und S. 170, und vom 23. August 1916, unten S. 171.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) Vom 17. August 1916 (RGBl. S. 935). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben den Kommunalverbänden und Landeszentralbehörden (vgl. Inhaltsangabe in Bd. 52, S. 237, Abschnitt II, Absatz 3, Satz 2) kann auch der Reichskanzler die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren vornehmen, ebenso von Landeszentralbehörden errichtete Landesfleischstellen. (Vgl. Bekanntmachung vom 27. März 1916, Bd. 52, S. 237, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner die Verordnung vom 21. August 1916, unten S. 170.)

Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916 (RGBl. S. 937). Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111).

Tabaklauge unterliegt nicht dem durch Bekanntmachung vom 7. August 1916 (vgl. oben S. 167) festgesetzten Einfuhrverbote.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916 (RGBl. S. 938). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463). — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 (vgl. unten Forts.).

Die Reichsbekleidungsstelle kann auch für die von der Verkehrsregelung im allgemeinen ausgeschlossenen Gegenstände (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 und 13. Juli 1916, Bd. 53, S. 189, 7. August 1916, oben S. 167 f.) die Verpflichtung zur Aufstellung von Inventuren aufstellen und Bestandserhebungen anordnen.

Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916 (RGBl. S. 938). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 299).

Die Landeszentralbehörden können Beschränkungen für den Grenzverkehr anordnen. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72, und 12. August 1916, oben S. 168, sowie die weiteren dort aufgeführten Bekanntmachungen, ferner Bekanntmachung vom 16. August 1916, oben S. 168.)

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916 (RGBl. S. 939). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811).

Es darf in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 verfüttert werden: an jeden Einhufer 4 Zentner (nach Bekanntmachung vom 5. September 1916: bis 31. Dezember $5^1/_2$ Zentner), an jeden Zuchtbullen (unter bestimmten Voraussetzungen) und an jeden in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitsochsen $2^1/_2$ Zentner (nach Bekanntmachung vom 5. September 1916: bis 31. Dezember 3 Zentner). (Vgl. die früheren entsprechenden Bekanntmachungen vom 13. Februar 1915, Bd. 50, S. 59, 9. September 1915, Bd. 51, S. 354 f. u. 355, und 17. Januar 1916, Bd. 52, S. 223, die späteren Bekanntmachungen vom 5. September 1916 — vorstehend eingearbeitet —, 25. August 1916, unten S. 173, 15. September 1916, unten Forts., 25. September 1916, unten Forts.; wegen Hafer im allgemeinen vgl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 201.)

Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916 (RGBl. S. 940). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. März 1916 (RGBl. S. 175).

Die Landeszentralbehörden können Beschränkungen für den Grenzverkehr anordnen. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. März 1916, Bd. 52, S. 235, ferner vom 16. August 1916, oben S. 168.)

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches. Vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Verordnung gilt für das Muskelfleisch von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie für Hühner, ferner für Speck und Rohfett, Eingeweide von Rindvieh, Schafen und Schweinen, endlich für zubereitetes Fleisch letzterer drei Arten von Vieh und zubereitetes Wildbret, Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art. Die Landeszentralbehörden können auch den Verbrauch sonstiger Fleischsorten regeln, ohne daß aber dadurch die festgesetzte Höchstverbrauchsmenge (vgl. unten) erhöht werden darf.

Die Verbrauchsregelung selbst erfolgt durch die Kommunalverbände; jedoch können Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Uebertragung der Verbrauchsregelung verlangen. Die Regelung kann jedoch auch von den Landeszentralbehörden für größere Bezirke in die Hand genommen werden. Oberster Grundsatz der Verbrauchsregelung ist, daß Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischkarten abgegeben bzw. bezogen werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für Gasthäuser usw.; nur die Selbstversorger machen für ihren Haushalt und ihre Wirtschaftsangehörigen eine Ausnahme (vgl. nächsten Absatz). Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich; die näheren Bestimmungen über ihre Ausgestaltung sowie über die Höchstmengen Fleisch, die auf sie abgegeben werden dürfen, erläßt das Kriegsernährungsamt (vgl. folgende Bekanntmachung). Steht in einem Kommunalverbande zu wenig Fleisch zur Verfügung, als daß an alle Fleischkarteninhaber die Höchstmenge verabfolgt werden kann, so ist die Geltung der einzelnen Fleischkartenabschnitte entsprechend herabzusetzen. Kinder bis zu 6 Jahren erhalten nur halbe Fleischmengen. — Die Schlächtereien, Gastwirtschaften usw. müssen in geeigneter Weise überwacht werden.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich (mit Ausnahme der Fleischkarte selbst, vgl. oben) auch auf die Selbstversorger; als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die gemeinsam Schweine für sich mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; das gleiche ist der Fall mit Krankenhäusern u. ä. m., die Schweine zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen mästen, endlich mit gewerblichen Betrieben, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen. Hausschlachtungen von Schweinen und Rindvieh (außer Kälbern bis zu 6 Wochen) bedürfen der Genehmigung; diese hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das betreffende Tier mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten hat; auch dürfen durch Hausschlachtungen keine unverhältnismäßig großen Vorräte angehäuft werden. — Die Hausschlachtungen von Kälbern bis zu 6 Wochen, von Schafen und Hühnern sind ebenso wie die Verwendung von Wildbret anzeigepflichtig. Die Verwendung des durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen Fleisches erfolgt unter Zugrundelegung der Höchstverbrauchsmenge; jedoch wird das durch Hausschlachtungen gewonnene Fleisch von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur mit $^{3}/_{5}$, das Fleisch des ersten innerhalb eines Jahres geschlachteten Schweines sogar nur mit $^{1}/_{2}$ des Schlachtgewichts angerechnet; für Wildbret und Hühner gelten die allgemeinen Bestimmungen vgl. folgende Bekanntmachung).

Für Notschlachtungen gelten besondere Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen zur gesamten Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

(Vgl. die frühere Verordnung vom 27. März 1916, Bd. 52, S. 237, die dort aufgeführten Verordnungen, die Bekanntmachung vom 17. August 1916, oben S. 169, sowie vor allem die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916 (RGBl. S. 945 ff.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Jede Fleischkarte für Erwachsene (Vollkarte) enthält an der Stammkarte für insgesamt 4 Wochen 40 Abschnitte, also je 10 für eine Woche, Kinderkarten die Hälfte; jeder Abschnitt erhält den Aufdruck: „$^1/_{10}$ Anteil". Die Höchstverbrauchsmenge für Kopf und Woche wird festgesetzt auf 250 g Fleisch von Rindvieh, Schafen und Schweinen mit Knochen, oder 200 g Fleisch dieser Tiere ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 500 g Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts. Hühner sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 g, junge Hähne bis zu $^1/_2$ Jahr mit 200 g anzurechnen. (Vgl. die vorige Bekanntmachung.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916 (RGBl. S. 949).

Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen werden, soweit sie nicht am 29. Juli 1914 abgelaufen waren, in Norwegen für Patente bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. (Vgl. Bekanntmachung vom 8. April 1916, Bd. 53, S. 68, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, sowie Bekanntmachung vom 8. September 1916, unten S. 177.)

Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916 (RGBl. S. 949 f.). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Die Landeszentralbehörden können Beschränkungen für den Grenzverkehr mit Salzheringen, Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen anordnen. (Vgl. Bekanntmachungen vom 4. und 5. April 1916, Bd. 53, S. 65 f. und S. 66, ferner Bekanntmachung vom 16. August 1916, oben S. 168, und die dort aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner Bekanntmachung vom 30. September 1916, unten Forts., 20. Oktober 1916, unten Forts.)

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916 (RGBl. S. 950). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges eingeführter, von einer Zentralstelle übernommener Waren. (Vgl. Bekanntmachung vom 28. Januar 1916, Bd. 52, S. 226, ferner Bekanntmachung vom 18. Juni 1916, Bd. 53, S. 191, 11. September 1916, unten S. 178, 1. November 1916, unten Forts., 10. November 1916, unten Forts. auch vom 5. Oktober 1916, unten Forts.)

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916 (RGBl. S. 951).

Die Verordnung vom 18. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 72) findet auch auf die Einfuhr von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung. (Vgl. wegen Eiern Bekanntmachung vom 12. August 1916, oben S. 168.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 22. August 1916 (RGBl. S. 951 f.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Im September 1916 (nach Bekanntmachung vom 30. September 1916 auch im Oktober, nach Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 auch im November und Dezember 1916) darf maschinenglattes, holzhaltiges Papier zur Hälfte der Menge bezogen werden, wie sie durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 72, bei der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. April 1916) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 festgesetzt worden war. Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen über Druckpapier die Bekanntmachung vom 18. April 1916 a. a. O., spätere sind erlassen am 30. September 1916 — vorstehend eingearbeitet —, 5. Oktober 1916, unten Forts., 18. Oktober 1916, unten Forts., 31. Oktober 1916 — vorstehend eingearbeitet. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 30. November 1916, unten Forts.

Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916 (RGBl. S. 952 f.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 953 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Anmeldepflichtig sind:

a) alle im Auslande befindlichen Wertpapiere, soweit sie im Inlande wohnenden oder dauernd sich aufhaltenden oder ihren Sitz habenden Personen gehören;

b) ausländische Wertpapiere, soweit sie sich im Inlande befinden.

Die ursprünglich bis zum 31. Oktober 1916 angesetzte Anmeldefrist ist durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 bis zum 15. November verlängert worden.

Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 366), hält jedoch die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung aufrecht. Die Inhaltsangabe a. a. O. hat also im wesentlichen auch für die vorliegende Bekanntmachung Geltung. (Vgl. Bekanntmachung vom 17. September 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916 (RGBl. S. 961). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen überwachte oder zwangsweise verwaltete ausländische Unternehmungen bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

b) Die gemäß den Zahlungsverboten gegen feindliche Staaten (vgl. Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, Bd. 53, S. 77 und 14. Oktober 1915, Bd. 51, S. 363) ausgesprochene Stundung von Forderungen feindlicher Staatsangehöriger findet auf die unter a) genannten Unternehmungen keine Anwendung.

(Vgl. Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, Bd. 53, S. 77 und 28. August 1916, unten S. 173.)

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916 (RGBl. S. 962). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 78) findet auch auf Pudding- und Backpulver Anwendung.

Bestimmungen über die **Errichtung**, die **Zusammensetzung** und das **Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin.** Vom 26. August 1916 (RGBl. S. 963 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 868).

Es handelt sich um formelle Bestimmungen betr. die Preisstelle, die über Streitigkeiten aus der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 210) entscheiden soll.

Bekanntmachung über den **Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl.** Vom 25. August 1916 (RGBl. S. 967). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (vgl. oben S. 166) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur **Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916.** Vom 25. August 1916 (RGBl. S. 968).

Als die nach der Verordnung vom 6. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 201) „zuständige Stelle" wird die Reichsfuttermittelstelle bestimmt.

Bekanntmachung betr. **Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766).** Vom 28. August 1916 (RGBl. S. 970). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307).

Auch Schiffskesselreiniger sollen bis zu zwei Seifenzusatzkarten erhalten können. (Vgl. Bekanntmachung vom 21. Juli 1916, Bd. 53, S. 206.)

Bekanntmachung über die **Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier.** Vom 25. August 1916 (RGBl. S. 970). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 12. August 1916 (vgl. oben S. 168) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. **Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien.** Vom 28. August 1916 (RGBl. S. 971 f.). Auf Grund verschiedener Verordnungen.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 30. September 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England (vgl. Bd. 49, S. 67) und der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 betr. Anmeldung des Vermögens feindlicher Staatsangehöriger (vgl. Bd. 51, S. 360) finden auf Rumänien Anwendung. (Vgl. Bekanntmachung vom 14. Mai 1916 — Bd. 53, S. 77 — und 24. August 1916 — vgl. oben S. 172, Inhaltsangabe, Ziffer b) —, ferner Bekanntmachung vom 28. September 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. **Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (RGBl. S. 779).** Vom 28. August 1916 (RGBl. S. 972). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen. — **Durch Bekanntmachung vom 9. September 1916, vgl. unten S. 178, wieder außer Kraft gesetzt.**

Petroleum darf zu Leuchtzwecken bis auf weiteres nicht mehr abgesetzt werden. (Vgl. wegen früherer Maßnahmen die in der Ueberschrift genannten Bekanntmachungen: Bd. 50, S. 329; Bd. 51, S. 364; Bd. 53, S. 75 und S. 206 f.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916 (RGBl. S. 973 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Höchstpreis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) wird für Verkäufe durch den Erzeuger auf 10 M. für den Zentner, für den Kleinhandel auf 25 Pf. für das Pfund festgesetzt. Die zuständigen Behörden können Hauszwetschen für bestimmte Personen beschlagnahmen. (Vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S. 166.)

Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916 (RGBl. S. 975 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober hat eine Nachprüfung der gemäß Verordnung vom 21. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 193) vorgenommenen Erntevorschätzungen stattzufinden, jedoch nur für Weizen (auch Spelz, Einkorn usw.), Roggen, Gerste und Hafer. Vgl. auch Verordnung vom 31. August 1916, unten S. 175.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 846). Vom 30. August 1916 (RGBl. S. 981 f.). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 208) der Reichs-Hülsenfruchtstelle G. m. b. H. (nach Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 war die Reichs-Hülsenfruchtstelle eine Abteilung der Zentral-Einkaufsgesellschaft) übertragen. Weiterhin werden die den Besitzern von Hülsenfrüchten zu belassenden Mengen festgesetzt; ferner werden neben den in der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 — vgl. Bd. 53, S. 198 f. — veröffentlichten Höchstpreisen Preise für gute, handelsübliche Durchschnittsware erlassen; die Bekanntmachung enthält endlich noch eine Reihe weniger wesentlicher Bestimmungen.

Bekanntmachung betr. Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129). Vom 30. August 1916 (RGBl. S. 983 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Bestimmungen über die Ueberlassung von Pferden an die Militärbehörde. (Vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung; frühere Bekanntmachungen betr. Kriegsleistungen sind ergangen am 24. August 1914, Bd. 49, S. 63 f., und 24. Mai 1915, Bd. 50, S. 319.)

Bekanntmachung betr. Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30. August 1916 (RGBl. S. 984). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Der Zuschlag wird auf 50 v. H. festgesetzt. (Vgl. vorstehende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916 (RGBl. S. 985 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Versieht die Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerke, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; sie haftet für die Einlösung auch dem Aussteller und den Indossanten; sie ist zur Erteilung des Vermerkes jedoch nur nach vorheriger Deckung befugt.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916 (RGBl. S. 986 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. Augnst 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung ändert die früheren Bekanntmachungen (insbesondere Bekanntm. vom 16. September 1915, Inhaltsangabe Bd. 51, S. 356, und Bd. 50, S. 62 f.) in zahlreichen, jedoch meist nicht wesentlichen Punkten ab. (Vgl. wegen früherer Verordnungen die Bekanntmachung vom 15. April 1916 in Bd. 53, S. 71, Inhaltsangabe Ziffer b.) Die Bekanntmachung vom 16. September 1915 ist in ihrer Neufassung am 22. September 1916 — vgl. unten Forts. — veröffentlicht.

Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916 (RGBl. S. 989 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die nach Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 193) für die Zeit vom 1.—25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln und Rüben wird auf die Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 verschoben. Gleichzeitig ist eine Ernteschätzung für Hülsenfrüchte vorzunehmen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 27. August 1916, oben S. 174.)

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916 (RGBl. S. 991). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Das Inkrafttreten einer Reihe von Bestimmungen wird vom 1. September auf den 18. September 1916 verschoben. (Vgl. Verordnung vom 12. August 1916, oben S. 168.)

Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916 (RGBl. S. 993). Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111).

Mitteilungen von Personen usw., die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund ausländischer Kursnotierungen im Inland zu erzielen sind, sind zulässig. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Januar 1916, Bd. 52, S. 225.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung betr. den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (RGBl. S. 477). Vom 4. September 1916 (RGBl. S. 995). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. ,50, S. 334; vgl. wegen Mehl im übrigen die Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 Bd. 53, S. 198 f.)

Bekanntmachung betr. den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916 (RGBl. S. 997). Auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327).

Die Reichs-Preisprüfungsstelle (vgl. Bd. 51, S. 358) wird aufgehoben. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Kriegsernährungsamt über. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Mai 1916, Bd. 53, S. 79.)

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916 (RGBl. S. 997 f.).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (vgl. oben S. 169) eingearbeitet.

Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755). Vom 5. September 1916 (RGBl. S. 998). Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

Es wird das Verhältnis von Zentral-Einkaufsgesellschaft bzw. Landes-Verteilungsstelle, für die die Butter früher beschlagnahmt war, und den Kommunalverbänden als den neuen Berechtigten für die Zeit bis zum 15. Oktober 1916, durch weitere Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 für die Zeit nach dem 15. Oktober 1916, geregelt. (Vgl. die Verordnung vom 20. Juli 1916, Bd. 53, S. 205, sowie wegen Fetten und Oelen die Bekanntmachung vom 13. April 1916, Bd. 53, S. 205, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner die Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916 (RGBl. S. 999 f.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1000 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Eingeführte Walnüsse und Haselnüsse müssen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgeliefert werden, der einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen hat. (Vgl. Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1002 f.) Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1003 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, sowie Kolophonium selbst sind dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Oele anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

b) Die unter a) genannten Gegenstände sowie Harz jeder Herkunft und Harzprodukte, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß abzuliefern.

c) Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Harz und Harzprodukten regeln; er hat hier unter anderem bestimmt, daß die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz der unter a) genannten Art nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen darf. Die Bekanntmachung vom 9. März 1916 (Bd. 52, S. 233) tritt außer Kraft.

d) Es wird für den 10. September 1916 eine Anzeige der unter a) genannten Gegenstände angeordnet.

(Vgl. Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (RGBl. S. 148).

Vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1006). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Als tierische Fette im Sinne der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 233) soll auch Speck von Fischen und Seesäugetieren gelten. (Wegen weiterer Bekanntmachungen über Fette vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 8. September 1916 (RGBl. S. 1007).

Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen werden in Dänemark weiter bis zum 1. Januar 1917 verlängert. (Vgl. Bekanntmachung vom 8. April 1916, Bd. 53, S. 68, und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen, sowie Bekanntmachung vom 18. August 1916, oben S. 171.)

Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916 (RGBl. S. 1007 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im September 1916 darf ein Drittel der für das IV. Vierteljahr zugeteilten Malzmenge vorausverwendet werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, Bd. 53, S. 75 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, Bd. 53, S. 78.)

Bekanntmachung über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916 (RGBl. S. 1008). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 8. August 1916, oben S. 168.)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916 (RGBl. S. 1009). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463). — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916, unten Forts.

Von der Regelung nicht betroffen sollen weiterhin alle Spielwaren aus den genannten Waren sein, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1915, Bd. 53, S. 188, weiterhin Bekanntmachung vom 7. August 1916, oben S. 167 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze. Vom 9. September 1916 (RGBl. S. 1010 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird ein Erzeugerhöchstpreis von 49,20 M. für 100 kg, ein Kleinhandelshöchstpreis von 30 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683)

und vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 9. September 1916 (RGBl. S. 1011). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung vom 28. August 1916 (vgl. oben S. 173 f.) wird wieder aufgehoben.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67), und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 11. September 1916 (RGBl. S. 1013). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

Die genannten (vgl. Bd. 52, S. 226) Bekanntmachungen werden auf eine Reihe von Seetieren (Garneelen u. a.) ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Mai 1916, Bd. 53, S. 80, 22. August 1916, oben S. 171, 1. November 1916, unten Forts., 10. November 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916 (RGBl. S. 1015 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Einfuhr von Gemüse und Obst ist gegenüber der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzeigepflichtig. Die eingeführten Mengen dürfen nur durch sie oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden; auf ihr Verlangen muß das eingeführte Obst oder Gemüse an sie verkauft werden; in letzterem Falle setzt sie den Uebernahmepreis endgültig fest. (Vgl. wegen Gemüse Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S. 166, wegen Obst Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S. 166.) In Kraft getreten ist die Bekanntmachung nach Bekanntmachung vom 20. September 1916 am 27. September 1916.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357). Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1019 f.)

Es handelt sich um Entschädigungsfragen und formelle Vorschriften. (Vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1915, Bd. 50, S. 323, 9. Oktober 1915, Bd. 51, S. 361, 25. November 1915, Bd. 51, S. 372, endlich die folgende Bekanntmachung.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469). Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1021 f.).

Die Bekanntmachung enthält lediglich formelles Recht. Vgl. Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (Bd. 50, S. 334).

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (RGBl. S. 214.) Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1022). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 30. März 1916, Bd. 52, S. 238.) Hierzu ist eine Ergänzungsverordnung, betr. Ausführungsvorschriften vom gleichen Tage (RGBl. S. 1023), ergangen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1023 f.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1024 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Hauptverordnung wird der Reichskanzler ermächtigt, den Verkehr mit Leim zu regeln. In den Ausführungsbestimmungen hat er eine laufende Anzeigepflicht für Hersteller und Besitzer von Leim gegenüber dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter festgesetzt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Februar 1916, Bd. 52, S. 230.)

Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1027 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gesammelte Bucheckern sind mit bestimmten Ausnahmen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette abzuliefern; über die gesammelten Mengen ist ihm am 1. November und 1. Dezember 1916 Anzeige zu erstatten; er hat sie gegen einen angemessenen Uebernahmepreis abzunehmen und weiterhin für die Verarbeitung der übernommenen Bucheckern zu sorgen und das gewonnene Oel nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Die Verfütterung von Bucheckern ist verboten. Es können auch Personen, die nicht forstnutzungsberechtigt sind, von der zuständigen Behörde zur Sammlung ermächtigt werden. Die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 362) wird aufgehoben. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 166.)

Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1031). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnung vom 29. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 199) erfährt einige Abänderungen, deren wichtigste die ist, daß die Herstellung von Nahrungsmitteln aus Buchweizen und Hirse nur gegen Mahlkarte stattfinden darf. (Vgl. Bekanntmachung vom 16. September 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1031 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 16. November 1916, vgl. unten Forts.

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverbande bedarf seiner Genehmigung. Für Saatkartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1917 die Höchstpreise vom 13. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 203) nicht. Vgl. im übrigen wegen Kartoffeln die Bekanntmachung vom 2. August 1916 (oben S. 164).

Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032 ff.). Mit Ausführungsverordnungen vom 27. September 1916 (RGBl. S. 1085 ff.) und vom 29. September 1916 (betr. Inkrafttreten einiger Vorschriften, RGBl. S. 1093). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichszuckerstelle. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der „Reichszuckerstelle“ ob. Ihr gehört zur Verteilung des Rohzuckers eine besondere Abteilung als „Verteilungsstelle für Rohzucker“ an.

II. Aufbringung des Zuckers. Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden; der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu

anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen (für die Branntweinbereitung vgl. Bekanntmachung vom 23. März 1916 — Bd. 52, S. 236; doch darf die Erlaubnis zur Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinherstellung nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden). Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken abgesetzt werden. Der im Betriebsjahre 1916/17 hergestellte Rohzucker ist an die Verbrauchszuckerfabriken nach bestimmtem, auf Grund der Vorjahre berechneten Schlüssel und in bestimmten Raten zu verteilen. Es werden für ihn bestimmte Preise festgesetzt. Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verbrauchszucker zu verarbeiten; die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen. Die Höchstpreise für gemahlenen Melis sollen beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken auf der Grundlage von 26 M. für 50 kg ab Magdeburg festgesetzt werden. Für rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken und andere Sondergruppen von Fabriken werden Sonderregelungen getroffen. Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen diesen nur gegen Bezugsschein oder nach Weisung der Reichszuckerstelle abgeben; sie müssen ihren Zucker an die angegebenen Abnehmer abliefern. Der Reichskanzler kann Kleinhandelshöchstpreise oder Höchstgrenzen für sie festsetzen; macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so haben die Kommunalverbände Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen.

III. Verbrauch von Zucker. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung; die Reichszuckerstelle überweist über diese Mengen den Kommunalverbänden Bezugsscheine. Die Kommunalverbände können den Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben. Sie haben den Zuckerverbrauch in ihrem Bezirke zu regeln und können insbesondere Zuckerkarten einführen; die Regelung kann auch von ihnen den Gemeinden übertragen werden; Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können die Uebertragung verlangen. Der Bedarf der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien u. ä. m. wird durch Sonderzuweisungen gedeckt, während er bisher aus dem allgemeinen Bedarfsanteil gedeckt werden mußte; für den Zuckerverbrauch des Süßigkeitsgewerbes, der Schokoladenindustrie u. ä. m. werden Sonderregelungen getroffen; die Verwendungsverbote, wie sie durch die bisherigen Bekanntmachungen (vgl. Bekanntmachung vom 13. Mai 1916, Bd. 53, S. 77, 24. Juni 1916, Bd. 53, S. 195, 12. Juli 1916, Bd. 53, S. 204) erlassen worden sind, werden im wesentlichen (nicht ganz unverändert!) übernommen und die früheren Bekanntmachungen aufgehoben. Zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln darf Zucker nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker. Eingeführte Zuckerrüben, ebenso Rohzucker und Verbrauchszucker müssen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert werden, und dürfen nur durch sie oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Es muß ein angemessener Uebernahmepreis gezahlt werden. Die Durchfuhr der genannten Gegenstände ist verboten.

V. Schlußbestimmungen. Die Reichszuckerstelle kann bestimmte Gebühren erheben, unzuverlässige Betriebe können geschlossen werden u. ä. m. Die Bekanntmachungen vom 8. Februar 1915 (Bd. 50, S. 57), vom 27. Mai/15. Juli 1915 (Bd. 50, S. 319/331), 3. Februar 1916 (Bd. 52, S. 227) werden aufgehoben.

(Vgl. wegen Zucker Bekanntmachung vom 10. April 1916, Bd. 53, S. 68, und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen.) (G. C.)

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

V.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

(Fortsetzung.)

III.

Kartoffeln.

(Ende Juli 1914 bis Ende Juli 1917.)

Inhalt: Die einheitliche Anwendung der kriegswirtschaftlichen Grundsätze ist trotz der entgegenstehenden natürlichen und technischen Schwierigkeiten auch in der Kartoffelversorgung erforderlich. — Die ersten Maßnahmen sind nur Höchstpreisfestsetzungen. — Die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915. — Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung. — Nur ausgleichende Maßnahmen. — Zuschläge bei den Höchstpreisen für die Erzeuger. — Die neue Versorgungsregelung vom 9. Oktober 1915. — Die Reichskartoffelstelle. — Richt- bzw. Grundpreise, keine Höchstpreise. — Neue Bestimmungen über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916. — Weitere wichtige Verkehrs- und Verbrauchsvorschriften. — Kartoffelkarten. — Die Regelung der Kartoffelversorgung für das Erntejahr 1916. — Die Verpflichtung der Kommunalverbände und Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln an die Vermittlungsstellen nach einem bestimmten Plan. — Festsetzung der täglichen Verbrauchsmenge. — Verfütterungsverbote. — Weitere Neuregelung der Kartoffelversorgung am 1. Dezember 1916. — Herabsetzung der täglichen Verbrauchsmenge. — Die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. — Die Kartoffelhöchstpreise. — Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärkefabrikation und der Kartoffelbrennerei. — Ergänzende Maßnahmen: Erntevorverkaufsverbot, Verfütterungsverbot, Saatkartoffeln. — Kartoffelvorratsaufnahmen, Ernteflächenerhebungen und -schätzungen. — Zahlenangaben über die deutschen Kartoffelernten. — Die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen bei der Brotbereitung. — Kritik der reichsgesetzlichen Kartoffelversorgung.

Während die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Brotgetreide- und Mehlvorräte im Kriege sich im allgemeinen bewährt haben, sind hinsichtlich der Kartoffelversorgung Bestimmungen erlassen worden, die praktisch wenig wirkungsvoll blieben und besonders anfangs nach jeder Richtung hin versagten, da sie in keiner Weise den allgemeinen und speziellen kriegswirtschaftlichen Grundsätzen entsprachen. Erst die im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen lösten auch auf diesem Gebiete Verbesserungen aus, so daß sich die Kartoffelversorgung für das Reich im dritten Kriegsjahr wenigstens einigermaßen leidlich gestaltet. Es darf natürlich von vornherein nicht verkannt werden, daß es gerade bei der Kartoffel mit am schwierigsten ist, die geeigneten

Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung, Aufbewahrung und Verteilung zu finden und zu treffen, ungleich schwieriger und umständlicher als beim Brotgetreide und Mehl. Die Kartoffel ist eines der am schwierigsten zu behandelnden Nahrungsmittel. Von allen Bodenerzeugnissen, die der menschlichen Ernährung dienen, muß die Kartoffel mit der größten Sorgfalt behandelt werden, während für Brotgetreide und Mehl wesentlich leichtere und einfachere Vorkehrungen genügen. Und das gilt auch für die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen auf diesen beiden Gebieten der Nahrungsmittelvor- und -fürsorge. Hier wie dort gelten die einschlägigen Grundsätze der Kriegswirtschaft. Handelt es sich für dieses oder für jenes Nahrungsmittel um die Frage der zweckmäßigen gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung und um eine durchgreifende, umfassende Verkehrs- und Verbrauchsregelung, so müssen die anerkannten, nunmehr durch die Erfahrung belegten Forderungen der modernen Lebensmittelpolitik im Kriege, der wie dieser in seiner wirtschaftlichen Eigenart einzig dasteht, restlos zur Anwendung kommen, und wie bei der Brotgetreide- und Mehlregelung das Ineinandergreifen von Beschlagnahme, Höchstpreisfestsetzung und Kontingentierung die sichere Durchführung der Versorgung gewährleistet hat und überhaupt auch auf jedem anderen Gebiete von Nahrungsmittelregelung im Kriege die gleichzeitige Durchführung dieser wichtigsten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zum brauchbaren Ergebnis führt und schon verschiedentlich geführt hat, so gilt das insbesondere ebenfalls gerade für die Kartoffeln, trotz der vielen natürlichen und technischen Schwierigkeiten, die hier entgegenstehen. Aber ganz davon abgesehen, hängt auch die Lösung des Problems der Kartoffelversorgung von der richtigen und gleichzeitigen Anwendung der genannten grundlegenden Faktoren ab. Und das ist bei den ersten reichsgesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete nicht erkannt und bei den späteren erst nach und nach durchgeführt worden, wie wir aus ihrer zeitlichen Darstellung in den folgenden Abschnitten ersehen werden.

Im ersten Kriegshalbjahr 1914 ergingen nur Höchstpreisbestimmungen, die in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483) zum Ausdruck kamen. Der staatliche Eingriff in die Kartoffelversorgung begann also nicht mit schärferen Maßnahmen, wie gänzlicher oder teilweiser Beschlagnahme und einschneidenden Verkehrs- und Verbrauchsbeschränkungen mit gleichzeitiger Preisfestsetzung, wie es beim Brotgetreide durchgeführt worden ist und was den Forderungen der modernen Kriegswirtschaft in der Nahrungsmittelfürsorge entspricht, sondern versuchte, die Kartoffelfrage vorläufig auf Grund theoretischer Erwägungen zu regeln, und blieb dabei auch noch längere Zeit, als schon längst die praktischen und bewährten Erfahrungsgrundsätze mit dem Brotgetreide, Mehl und Brot vorlagen. Erst wesentlich später, im April 1915 wurde, wie wir noch sehen werden, die Kartoffelversorgung etwas beser geregelt, wenn auch die eigentlichen durchgreifenden Maßnahmen auf diesem Gebiete nach noch weiterem Zeitablauf erfolgten. Zunächst sind jedoch die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung von Interesse. Es sind 4 lokale Höchstpreisgruppen mit Unterscheidung der Kartoffeln

nach den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date einerseits und allen anderen Sorten andererseits festgesetzt, in denen sich die Preise für die Tonne inländischer Speisekartoffeln beim Verkaufe durch den Erzeuger zwischen 50 und 61 M. bewegen. Die Höchstpreise gelten also nur für die Erzeuger, nicht für den Groß- und Kleinhandel. Die vier Preisgebiete umfassen die Hauptanbaugegenden in Ost-, Nord-, Mittel- und Süddeutschland. Die Höchstpreise gelten für gute gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung, nicht für Saat- oder Salatkartoffeln. Allein aus der ganzen Fassung dieser Höchstpreisbestimmungen, zu denen die amtliche Begründung ausführt, daß die an sich schwierige Unterscheidung der Sorten handelsüblich bekannt und genügend gesichert, die Trennung nach den 4 Preisgebieten durch die Produktions- und Verfrachtungskosten bedingt sein dürfte, geht die Neigung zur ausgesprochenen theoretischen als praktischen Behandlung der Kartoffelfrage in den ersten 8 Kriegsmonaten hervor. Weitere Maßnahmen ergingen in dieser Zeit zur Sicherstellung des neben dem Brote wichtigsten Nahrungsmittels im Kriege, wie dem gegenwärtigen, der Speisekartoffel, nicht — abgesehen von einer Heraufsetzung der Höchstpreissätze auf 85—96 M. durch die Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 95), welche die erste Höchstpreisverordnung für die Kartoffeln außer Kraft setzte (mit einer unwesentlichen Aenderung vom 31. März 1915 — RGBl. S. 202); sie trat am 26. August 1915 (RGBl. S. 524) außer Wirksamkeit — und die eintretenden Verhältnisse zeigten deutlich, wie unpraktisch sich der einseitige Erlaß von Höchstpreisen für die Kartoffeln ohne weitere kriegswirtschaftliche Grundmaßnahmen gerade in dieser Beziehung erwiesen hat.

Dem ungünstigen Ergebnis der Kartoffelaufnahme vom 15. März 1915, das allgemein überraschte und beängstigte — man nahm vielleicht auch nicht ganz mit Unrecht an, daß, da die Verfütterungsverbote zur Sicherstellung der Brotgetreidevorräte nicht auch für die Speisekartoffeln erlassen waren, die schnelle Abnahme der Kartoffelvorräte auf übermäßige Verwendung zu Futterzwecken zurückzuführen sei, was andererseits die im nächsten Teil zu besprechende verderbliche Massenabschlachtung der Schweine zur Folge hatte — dürfte der Erlaß der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (RGBl. S. 217) zu danken sein, durch welche die Kartoffelversorgung wenigstens etwas mehr Grundlage erhielt als bisher, wenn auch ihre Bestimmungen noch nicht die Erfüllung der kriegswirtschaftlichen Hauptforderungen für die Kartoffelversorgung im Kriege brachten. Diese Bekanntmachung schuf zunächst die Reichsstelle für Kartoffelversorgung, eine Behörde, die dem Reichskanzler unterstellt ist. Diese Reichsstelle hat mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiet zu sorgen und dabei in erster Linie den Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck müssen größere Kartoffelmengen rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen und festgelegt werden. Die Reichsverteilungsstelle bestimmt erforderlichenfalls die Kartoffelmengen, die aus einem Kommunalverband

an sie oder andere Kommunalverbände, in denen nicht genügende Kartoffelmengen vorhanden sind, abzugeben sind. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Vorkehrungen — Sicherstellung, Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher, Ausfuhrverbote und andere — selbst zu treffen, was bis Mitte Mai 1915 in den meisten Städten geschehen ist.

So versuchte die Reichsregierung zu dieser Zeit die Kartoffelversorgung, die Regelung des Verkehrs mit einem besonders im jetzigen Kriege für die Volksernährung, namentlich die Massenversorgung der unteren Schichten, überaus wichtigen Nahrungsmittel auf dem Wege des Ausgleiches durchzuführen und begnügte sich neben den Höchstpreisfestsetzungen nur mit einem teilweisen staatlichen Eingriff ohne Verbrauchsregelung und Verfügungsbeschränkung und ließ, was hierbei vielleicht am wenigsten zweckmäßig erscheinen durfte, den freien Handel daneben bestehen, was sich in jeder Beziehung später sehr gerächt hat, denn einmal konnte der freie Handel den Bedarfsstellen Kartoffeln zu billigeren Preisen liefern als das Reich, weil die Reichsstelle, welche die Höchstpreise überschreiten durfte, ein Ueberangebot durch zu hohe Preise am Markte veranlaßte, und weiter verleidete die mangelnde Verbrauchsregelung die Bevölkerung geradezu zur Verschwendung im Gebrauch von Kartoffeln.

Der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 folgte am 15. April 1915 eine Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 15. Februar und 31. März 1915 (RGBl. S. 226), die anordnet, daß beim Verkauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 durch den Produzenten an das Reich, einen Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen, insbesondere an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung, an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung oder an einen Kommunalverband außer dem Höchstpreis eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko gezahlt werden darf, die bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten zwischen 20. und 30. April 2 M., 1. bis 9. Mai 3 M., 10. bis 19. Mai 4 M., 20. bis 31. Mai 5 M., 1. bis 9. Juni 6 M., 10. bis 19. Juni 7 M., nach dem 19. Juni 8 M. für den Doppelzentner betragen darf. Außerdem dürfen die genannten Käufer eine Kommissionsgebühr bis zur Höhe von 40 Pfg. für den Doppelzentner für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Verladung auf der nächsten Bahnstation gewähren.

Am 9. Oktober 1915 wurden weitere grundlegende Bestimmungen für die Kartoffelversorgung erlassen (Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915, RGBl. S. 647, mit einer unwesentlichen Abänderung vom 27. Januar 1916, RGBl. S. 66). Es wurde eine Reichskartoffelstelle nach dem Vorbild der Reichsgetreidestelle mit einer mit behördlicher Autorität ausgestatteten Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Leben gerufen. Daneben be-

stand zuächst die Reichsstelle für Kartoffelversorgung anscheinend weiter, denn der Uebergang ihrer Aufgaben und Befugnisse in die Reichskartoffelstelle ist erst in der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 angeordnet worden (RGBl. S. 407). Die Vorschriften über die Beschaffung der Kartoffeln wurden in Anlehnung an die Bekanntmachung vom 12. April 1915 erweitert und insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung der zum Ausgleich abzugebenden Kartoffelmengen alle Erzeuger mit mehr als 10 ha = 40 Morgen Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten, also eine beschränkte Enteignung von Kartoffelvorräten, die jedoch fast zu einer allgemeinen wurde, da die Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 710) die 10 ha auf 1 ha = 4 Morgen herabsetzte. Die Enteignungspreise dürfen die in dieser Bekanntmachung gleich mitfestgesetzten Grundpreise nicht überschreiten. Diese betragen für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger in den vier bekannten Anbaugebieten 55, 57, 59 und 61 M. Hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln werden den Kommunalverbänden, wie es auch schon die Bekanntmachung vom 12. April 1915 vorsah, die notwendigen Maßnahmen übertragen.

In der neuen Versorgungsregelung für die Kartoffeln für das Erntejahr 1915 wurde also von einer durchgreifenden staatlichen Organisation wiederum Abstand genommen, keine Verbrauchsbeschränkung vorgenommen und dem freien Handel das Feld abermals zum größten Teile überlassen. Die Erfahrungen im Frühjahr und Sommer 1915 hatten also nicht dazu geführt, wesentliche, grundlegende Veränderungen in der Kartoffelversorgung für das neue Erntejahr vorzunehmen. Die teilweise Enteignung der Vorräte der Erzeuger mit mehr als 10 ha, später 1 ha Anbaufläche mit 10 vom Hundert der Kartoffelernte erscheint nur als eine Art staatlicher Hilfsstellung für den Fall, daß der freie Handel versagen sollte, denn aus der, wie es in der über die Kartoffelversorgung im Kriege vorliegenden amtlichen Bearbeitung[1]) heißt, verstrickten, d. i. die dem freien Verfügungsrecht des Eigentümers entzogene 10-proz. Menge, hatte die Reichskartoffelstelle etwa trotz des freien Handels angemeldete Fehlmengen der Kommunalverbände freihändig zu beschaffen, oder, falls dies nicht möglich war, im Wege der Umlegung durch Ausgabe von Bezugsscheinen, wie es die Bekanntmachung vom 9. Oktober bestimmte, aufzubringen. Die Reichskartoffelstelle sollte erst im Notfall eingreifen und war auch dann noch dadurch beschränkt, daß sie ihrerseits Abschlüsse nur vermitteln durfte, da ihr jedes Risikogeschäft gesetzlich untersagt war, und das außerdem nur zu den außerordentlich niedrigen gesetzlichen Richtpreisen — Höchstpreise waren ja nicht festgesetzt — von 55, 57, 59 und 61 M. pro

1) Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 2, Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft, S. 35

Tonne bzw. 2,75, 2,85, 2,95 und 3,05 pro Zentner in den vier Preisgebieten. Diese viel zu niedrig angesetzten Preise trugen überdies auch sehr wesentlich mit dazu bei, die Kartoffelversorgung beträchtlich in Frage zu stellen. In Anbetracht des herrschenden Futtermangels, insbesondere an Kraftfutter, waren die Futtermittelpreise ganz erheblich gestiegen, so daß die Kartoffel mit ihrem geringen Richtpreise von 2,75 M. für den Zentner das bei weitem billigste Futtermittel darstellte. Eine Verfütterung allergrößten Stils auf dem Lande sowohl wie in den Städten mußte den Speisekartoffelmarkt leeren. Fehlende Fütterungsverbote, mangelnde Verbrauchsregelung und andere Fehler, welche die Versorgungsregelung vom 9. Oktober 1915 in sich trug, wie die erwähnte Bearbeitung (a. a. O. S. 36—38) näher ausführt, gestalteten die Kartoffelversorgung so schwierig, daß es vielleicht kaum gelungen wäre, sie durch den Winter durchzubringen, wenn man sich nicht in letzter Stunde zur Einführung von Schnelligkeitsprämien verstanden hätte, um schnellste Anlieferung von Kartoffeln an besonders an Kartoffelmangel leidende Kommunalverbände bewirken zu können, worunter allerdings wieder das System der Kartoffelhöchst- bzw. -richtpreise litt.

Da sich die in der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 gegegebenen Bestimmungen zur Kartoffelversorgung wenig bewährten und die in diesem Zusammenhange angewendeten Maßnahmen nicht ausreichten, mußten bald neue Verordnungen erlassen werden, welche die Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 86) brachte. Sie setzte die Abschnitte über die Beschaffung der Kartoffeln und die Versorgung der Bevölkerung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft und bestimmte zur Versorgungs- und Verbrauchsregelung der Kartoffeln in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 besondere Maßnahmen für die Kommunalverbände zur Beschaffung der für die Ernährung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln erforderlichen Mengen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, erließ Vorschriften über die Lieferung von Kartoffeln durch die Ueberschußverbände an die Reichskartoffelstelle oder die Bedarfsverbände und übertrug den Landeszentralbehörden und den Kommunalverbänden die Regelung der Versorgung für ihre Bezirke; woraufhin allenthalben die Einführung von K a r t o f f e l k a r t e n zur Rationierung des Kartoffelverbrauchs ähnlich wie beim Brot und Mehl erfolgte; die Kartoffelkarten haben nur lokale Geltung; Landes- oder Reichskartoffelkarten oder Reichsreisekartoffelkarten gibt es nicht. Nach den Uebergangsbestimmungen mußten die Kommunalverbände, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich war, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befanden, übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen waren, eintreten, außer wenn es sich um Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der

Marineverwaltung handelte. Eine zweite, ebenfalls am 7. Februar 1916 (RGBl. S. 85) erlassene Bekanntmachung bestimmt, daß Kartoffeln, die aus dem Auslande eingeführt werden, an die Reichskartoffelstelle zu liefern sind. Und am 26. Februar 1916 werden auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 die Kartoffelerzeuger verpflichtet (RGBl. S. 123), auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung werden ihnen bestimmte Mengen für die Angehörigen ihrer Wirtschaft und zwar pro Kopf und Tag $1^1/_2$ Pfd. sowie das unentbehrliche Saatgut belassen. Diese Abgabevorschriften wurden in der Bekanntmachung vom 31. März 1916 (RGBl. S. 223) wesentlich verschärft dergestalt, daß nunmehr ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf 4 Doppelzentner für ein Hektar der Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 von einem jeden Kartoffelerzeuger auf Erfordern abzugeben sind. Davon abgesehen werden ihnen jedoch auch weiterhin belassen die für ihre Wirtschaftsangehörigen, das Vieh, das Saatgut, die mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittbrandes erforderlichen Kartoffeln und die Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft abzuliefern sind. Endlich wurde am 19. Juni 1916 (RGBl. S. 532) zu dieser Bekanntmachung abändernd die Tageskopfmenge der den Erzeugern für ihre Wirtschaftsangehörigen freigegebenen Kartoffeln bis 31. Juli 1916 auf 1 Pfd. herabgesetzt, nur für Schwerarbeiter verblieb es beim Satze von $1^1/_2$ Pfd.

Für das neue Erntejahr 1916 wurden die Bestimmungen zur Regelung der Kartoffelversorgung in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590) für den Zeitraum vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zusammengefaßt, deren Vorschriften sich im großen und ganzen auf die schon in der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 ausgesprochenen Grundsätze stützen. Den Kommunalverbänden bleibt die Versorgungs-, Lieferungs- und Abnahmeverpflichtung. Wichtig gegenüber den frühereren Versorgungsregelungen ist, daß nunmehr auch die Heeres- und Marineverwaltungen, die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft nebst den ihr angeschlossenen Trocknereien und Stärkefabriken und die Reichsbranntweinstelle ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle anzumelden haben, wodurch diese über die für Industrie-, Trocknungs- und Brennereizwecke erforderlichen Kartoffelmengen somit auch unterrichtet wird, um auch diese Punkte bei den zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen und in den Verteilungsplan miteinstellen zu können. Im übrigen sind die weiteren Bestimmungen den früheren entsprechend angepaßt worden. Neu ist die den Landeszentralbehörden aufgelegte Verpflichtung, für ihre Bezirke Vermittlungsstellen als Landes- bzw. Provinzialkartoffelstellen einzurichten, deren Aufgabe es ist, nach den Anweisungen der Reichskartoffelstelle die Durchführung der den Ueberschußverbänden aufgegebenen Lieferungen zu überwachen, namentlich auch inbezug auf Anwendung des gesetzlichen Zwangsmittels, der Enteignung, die Bedarfsanmeldungen

nachzuprüfen und für einen sachgemäßen Ausgleich von Ueberschuß und Fehlbetrag innerhalb ihres Bezirks zu sorgen. So ist die neue Kartoffelversorgung neben der zentralen Organisation auf eine breite Dezentralisation gestellt worden und damit ein schwerer Nachteil des früheren Systems behoben worden, indem die Reichskartoffelstelle mit den Kommunalverbänden nicht mehr direkt zu verkehren braucht, sondern sich höchst zweckmäßig die Landes- bzw. Provinzialkartoffelstellen zwischen beide einschieben. Ein möglichst sorgsames Einmieten oder Einlagern der Kartoffelvorräte wurde den Kommunalverbänden nach näheren Bestimmungen der Landeszentralbehörden besonders ans Herz gelegt.

Nach § 5 dieser Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 kann der Reichskanzler Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen. Demzufolge gibt die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (RGBl. S. 875) den Verteilungsplan für die Kartoffelmengen, welche die Vermittlungsstellen in den Kommunalverbänden ihres Bezirks zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken könnnen, sicherzustellen haben. Danach entfällt die größte Menge auf die Provinzialkartoffelstelle Posen mit 43 378 982 Ztr., die zweitgrößte auf die Provinzialkartoffelstelle Potsdam mit 37 959 111 Ztr., auf die thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar kommen nur 3 550 726 Ztr., die kleinsten Anteile haben die Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen mit 162 249 Ztr. und die schaumburg-lippische Vermittlungsstelle mit nur 78 659 Ztr.

Eine weitere Ausführung zur Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 bringt auf Grund ihres § 2 — Versorgungsregelung — die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (RGBl. S. 1165), welche die Verbrauchsmenge pro Kopf und Tag für die Bevölkerung durchschnittlich auf $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln festsetzt: Der Kartoffelerzeuger darf auf den Tag und Kopf bis $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt wird, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält. Weiter bestimmte die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1916, daß Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei nicht verfüttert werden dürfen, doch können Kartoffeln, die als Speise- oder Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, an Schweine und an Federvieh, und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden. Auch ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen sowie bis auf weiteres ebenfalls der Hande

und Verkehr mit Saatkartoffeln, deren Lieferungsverträge, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben gelten.

Die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1314) regelte die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln in der Weise, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis $1^1/_2$ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $^3/_4$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis $1^1/_4$ Pfund Kartoffeln erhält. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung nach der Vorschrift der Bekanntmachung vom 2. August 1916, welche übrigens nebst der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1916 durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 außer Kraft gesetzt wird, auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die sicherzustellende Menge angerechnet. Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. Soweit die wichtigsten für die Kartoffelversorgung 1916/17 maßgebenden und grundlegenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, die noch eine wichtige Abänderung erfuhren durch die Bekanntmachung vom 7. Februar 1917 (RGBl. S. 104), welche den Grundsatz aufstellte, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf nur noch 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 20. Juli 1917 sogar auf höchstens $^3/_4$ Pfund Kartoffeln festgesetzt, sowohl für die Bevölkerung im allgemeinen, wie es übrigens schon bestand, als auch für die Schwerarbeiter, denen nunmehr eine tägliche Zulage von auch nur $^3/_4$ Pfund gewährt wurde. Die Vorschriften über den Ersatz eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben, worauf wir noch zu sprechen kommen werden, bleiben durch die

Bekanntmachung vom 7. Februar 1917 unberührt. Im übrigen wiederholt diese Bekanntmachung auch noch das Verfütterungsverbot für Kartoffeln mit den schon bekannten und erwähnten Ausnahmen. Endlich werden am 24. März 1917 noch weitere Aenderungen vorgenommen (RGBl. S. 278): Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind. Zu belassen sind ihm 1) für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfd., 2) zur Aussaat 20 dz für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist. Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als $^1/_4$ Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach der vorstehenden Vorschrift zu belassen sein würden, 4 dz für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung bekanntgegeben wird. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzuliefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 M. für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverband zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird. Streitigkeiten hieraus entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit befinden. Damit ist der Kreis der für die Kartoffelversorgung des laufenden Jahres bis zur neuen Ernte von der Reichsregierung erlassenen Verkehrs- und Verbrauchsvorschriften geschlossen.

Die Kartoffelversorgung für das Erntejahr 1917 berücksichtigte in weitem Umfange die Erfahrungen der beiden Vorjahre und legte insbesondere Gewicht auf die Verbrauchsregelung und die Verteilung neben der Verfügungsbeschränkung, welche in den Verordnungen des Jahres 1916 auf neuer Grundlage aufgebaut wurden. Das Nebeneinanderwirken des freien Handels und der staatlichen Zwangslieferung hatte bekanntlich im Vorjahre zum Versagen der Kartoffelversorgung geführt. Durch

das System der Zwangsumlage und der Abnahmepflicht wurde dagegen 1916 der freie Handel ausgeschlossen, wenn das auch nach außen hin vielleicht nicht vollständig in die Erscheinung trat, denn die Kommunalverbände bedienten sich bei der Durchführung ihrer Lieferungsauflage, der Abnahme und Abgabe der Kartoffeln vielfach der Erfahrungen sachverständiger Kartoffelhändler im Rahmen der Zwangslieferung und -abnahme, um die erforderlichen Maßnahmen desto zweckmäßiger und sicherer durchzuführen.

Für das neue Wirtschaftsjahr 1917/18 gibt die Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569) die Hauptgrundzüge. Diese Bundesratsverordnung ist vorläufig nur der Rahmen, innerhalb dessen von den zuständigen Stellen — Kriegsernährungsamt, Reichskartoffelstelle und Landeszentralbehörden — noch nähere Ausführungsbestimmungen getroffen werden sollen. Die Regelung der Kartoffelversorgung bezieht sich auf die Zeit vom 16. August 1917 bis 15. September 1918, also auf eine Zeit von 13 Monaten.

Es ist auch für das neue Erntejahr das System der Zwangslieferung beibehalten worden. Bei den Beratungen mit den Sachverständigen aller Berufsgrupen ist, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, durchweg erklärt worden, daß man an diesem System sowohl für Früh- wie für Winterkartoffeln festhalten müsse, da der freie Handel im System der Höchstpreise unter den gegenwärtigen Verhältnissen für eine ausreichende Versorgung aller Schichten der Bevölkerung keine Gewähr bieten könne.

In der Regelung der Kartoffelversorgung sind gegenüber dem Vorjahre verschiedene Verbesserungen vorgenommen worden. Es sind insbesondere verschärfte Kontrollen eingeführt, die auf der einen Seite die Versorgung der Verbraucher wirksamer als bisher sichern, auf der anderen aber auch die Ueberlastungen der Erzeuger in einzelnen Bezirken infolge zu hoher Ertragsschätzung vermeiden sollen. Die Organisation ist die gleiche wie bei der vorjährigen Versorgung. Die Bewirtschaftung der Kartoffel wird unter der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes von der Reichskartoffelstelle geleitet. Bei ihr haben die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung den Bedarf zu bestimmten Zeitpunkten anzumelden. Sie setzt den Bedarf der Kommunalverbände, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft fest. Der Reichskartoffelstelle unterstellt sind sogenannte, von den einzelnen Landeszentralbehörden errichtete Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen). Unter diesen stehen alsdann die Kommunalverbände, das sind in der Regel die Land- und Stadtkreise mit ihren Gemeinden.

Die wichtigsten Organe bei der tatsächlichen Ausführung der Kartoffelversorgung sind die Kommunalverbände. Sie haben Pflichten nach einer zweifachen Richtung hin zu erfüllen, einmal gegenüber ihrer eingesessenen versorgungsberechtigten Bevölkerung und dann — wenn sie Ueberschußgebiete sind und als solche mehr Kartoffeln erzeugen, als ihrer eigenen Bevölkerung zustehen — auch gegenüber solchen Verbänden, denen als Bedarfsbezirken Kartoffeln fehlen. Gegenüber ihren

eingesessenen Verbrauchern sind sie verpflichtet, die zu deren Ernährung erforderlichen Mengen an Kartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im eigenen Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, und die Versorgung der Bevölkerung zu regeln. Für die Beschaffung der Kartoffeln wird die Beschäftigung durchweg sachverständiger, dem Handel angehörender Personen als Kommissionäre vorgeschrieben und dabei bestimmt werden, daß solche Kommissionäre in jedem Kreise in genügender Zahl eingestellt werden müssen. Die Kommunalverbände haben die beschafften Mengen, soweit sie sie nicht alsbald an die Verbraucher verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern gegen eine angemessene Entschädigung in Anspruch nehmen. Ist ein Kommunalverband Ueberschußgebiet, erzeugt er also mehr, als er für seine Bevölkerung braucht, so ist er verpflichtet, die auf ihn entfallende Menge nach den Weisungen der vorgesetzten Stelle an einen bestimmten Bedarfsverband abzuliefern. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen. Wie bei Getreide und Hülsenfrüchten nach der neuen Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917, so ist auch hier die W i r t s c h a f t s k a r t e vorgesehen. Zu ihrer Führung ist der Kommunalverband verpflichtet. Er kann außerdem von jeder Gemeinde noch besonders die Führung von Wirtschaftskarten für den Gemeindebezirk verlangen. Da in die Wirtschaftskarte für jeden einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb die geernteten Mengen und die einzelnen Ablieferungen eingetragen werden, so läßt sich daraus jederzeit der noch aufzuweisende Sollbestand ermitteln. So dient die Wirtschaftskarte der Kontrolle des einzelnen Betriebes. Die Gesamtheit der Wirtschaftskarten stellt somit eine Bestandsbuchführung aller im Reiche vorhandenen Kartoffelvorräte bei den Erzeugern dar. Sie gewährt einen guten Ueberblick über die Vorräte und gibt eine Handhabe dafür, die abzuliefernden Kartoffelmengen auf die einzelnen Gemeinden und die einzelnen Betriebe gerechter und gleichmäßiger zu verteilen, als das bisher möglich war. Zweckmäßig wird es sein, wenn — was nicht vorgeschrieben ist — sich auch jeder Landwirt für seinen Betrieb eine Wirtschaftskarte anlegt, aus der er jederzeit ersehen kann, wie er mit seinen Vorräten steht. Die Haftung für die vollständige und rechtzeitige Lieferung trägt stets der Kommunalverband. Kommt er seiner Lieferungspflicht nicht rechtzeitig nach, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb seines Bezirks verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann auch die Reichsgetreidestelle in solchen Fällen die Lieferung von Getreide und Hülsenfrüchten einschränken oder gar einstellen. Wenn einen Kommunalverband eine solche Verwaltungsstrafe trifft, so wird er gerechterweise die bei ihm vorgenommene Kürzung auf solche Gemeinden oder unmittelbar auf solche Betriebe verteilen, die ihre Lieferungspflicht schuldhaft nicht erfüllt haben.

Gegenüber der Reichskartoffelstelle bleibt aber immer der Kommunalverband für die Erfüllung der Lieferungspflicht verantwortlich. Der Kommunalverband seinerseits macht die Gemeinden haftbar; diese halten sich an die einzelnen Betriebe. Letzteren gegenüber haben die Gemeinden das weitere Recht, innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände einzuschränken oder einzustellen.

Die den Erzeugern auferlegten Pflichten sind folgende. Sie haben die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und die zu ihrer Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen für die Allgemeinheit sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseite schaffen. Die Verwaltungsbehörde kann die Erzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen aus den übrigen Beständen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf deren Kosten vornehmen lassen. Innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde zu setzenden Frist sind die Kartoffeln abzuliefern. Ist die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, so ist der dem Erzeuger zu zahlende Uebernahmepreis um 3 M. für den Zentner zu kürzen.

Die Kartoffeln werden, wo sie sich auch befinden, einer steten Beaufsichtigung unterliegen. Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und in diesen Besichtigungen vorzunehmen. Die Besitzer der Räume oder die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben alsdann auf Ersuchen Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

So ist durch umfassende Kontrollen, und, wenn es sein muß, auch durch Strafen die vollständige und rechtzeitige Kartoffellieferung der Ueberschußgebiete an die Bedarfsverbände sichergestellt worden. Das Gemeinsamkeitsgefühl, das gerade auch in Landgemeinden recht stark ausgeprägt ist, wird die Anwendung der angedrohten Zwangsmaßnahmen nur in vereinzelten Fällen notwendig werden lassen.

Diese neue Regelung der Kartoffelversorgung wird durch spätere Ausführungsbestimmungen der zuständigen Stellen erweitert und ergänzt werden. Diese können erst im August und September ergehen, wenn die Kartoffelanbauflächen feststehen und die Aussicht für die kommende Herbstkartoffelernte sich einigermaßen übersehen läßt. Aufrechterhalten bleibt bis auf weiteres die jetzige Bestimmung, wonach das Verfüttern von Kartoffeln verboten ist. Inwieweit dieses strenge Verfütterungsverbot im kommenden Herbst etwas gemildert werden kann, und wie die einzelnen Rationen und Lieferungsbedingungen im einzelnen festzusetzen sind, läßt sich erst entscheiden, wenn das Ergebnis der Herbstkartoffelernte vollständig zu übersehen ist.

Den gleichen geringen Erfolg, welchen die ganze Kartoffelversorgung in den ersten beiden Kriegsjahren an sich zeitigte, hatte auch

die **Kartoffelhöchstpreispolitik**, die sich, abgesehen von den früheren Höchstpreisbestimmungen, auf der Bekanntmachung über die Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) aufbaut. Danach ist der Reichskanzler ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Auf Grund dieser Vorschriften wurde dann sogleich die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 709) erlassen. Die Bestimmungen des § 10 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 über die Grundpreise der Kartoffeln wurden beibehalten, und die früheren Sätze 55, 57, 59 und 61 M. für die vier Preisgebiete galten nunmehr als gesetzliche Höchstpreise im Großhandel, während für den Kleinhandelshöchstpreis bestimmt wurde, daß er den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbrauche geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt 1,30 M. für 50 kg übersteigen dürfe. Die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise wurde unwesentlich abgeändert am 11. November 1915 (RGBl. S. 760) und am 29. November 1915 (RGBl. S. 787), wodurch insbesondere die Einschränkungen der gesetzlichen Befugnisse zum Erlaß von Höchstpreisen gegenüber den Kartoffelerzeugern betroffen wurden. In diesem Zusammenhange gewinnt auch die Bekanntmachung betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758) Bedeutung hinsichtlich der Kartoffelpreise gemäß der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915, wonach Verträge über Lieferung von Kartoffeln, die zu höheren Preisen als den gesetzlich festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit dem Inkrafttreten derselben als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Die Höchstpreisbestimmungen des 28. Oktober 1915 galten, abgesehen von dem abändernden Zusatz der Bekanntmachung vom 27. Januar 1916 (RGBl.. S. 66), daß die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen an die Höchstpreise nicht gebunden sind, bis Mitte März 1916. Sie wurden mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft gesetzt durch die neue Bekanntmachung vom 2. März 1916 (RGBl. S. 140), welche entsprechende Kartoffelhöchstpreise von 90, 92, 94 und 96 M. festsetzte und daneben bestimmte, daß beginnend mit dem 15. April 1916 die Preise sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni, um 5 M. für die Tonne erhöhen. Durch diesen automatischen Zuschlag stellten sich die Preise am 15. April auf 95, 97, 99 und 101 M., am 15. Mai auf 100, 102, 104 und 106 M., am 15. Juni auf 105, 107, 109 und 111 M. für die Tonne im Großhandel. Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchst-

preise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Es haben daher die Kommunalverbände vielfach, ohne Ansehung des sich aus den Festsetzungen für den Großhandel ergebenden Zentnerpreises des zweiten Preisgebietes, um ein Beispiel zu nennen, gemäß der automatischen Steigerung pro Zentner 4,60, 4,85, 5,10 und 5,35 M., den Pfundpreis auf 5—10 Pfg. stellenweise festgesetzt. Hinsichtlich der Frühkartoffeln bestimmte die Bekanntmachung vom 2. März 1916, daß ihre Höchstpreise nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916 gelten. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln wird besonders bestimmt dahingehend, daß er beim Verkauf durch den Erzeuger 20 M. nicht übersteigen darf. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geerntet werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln berechtigt, aber nicht verpflichtet. Auch für Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden, gelten die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 2. März 1916 nicht (RGBl. S. 322). Mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 traten dann die Höchstpreise des 2. März außer Kraft durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 696), die folgende Höchstpreise für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne festsetzte (maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis):

1.—10. August 1916	180 M.
11.—20. „	160 „
21.—31. „	140 „
1.—10. September 1916	120 „
11.—20. „	100 „
21.—30. „	90 „
1. Oktober 1916 bis 15. Februar 1917	80 „
16. Februar 1917 „ 15. August 1917	100 „

In weit schärferer Weise, als es bei der Getreidehöchstpreispolitik der Fall war, hat die Kartoffelhöchstpreispolitik eine öffentliche Kritik herausgefordert. Tages-, wissenschaftliche und Fachpresse haben dem Gegenstand jedenfalls große Aufmerksamkeit geschenkt. Auch in den über die Ernährungsfrage im Kriege erschienenen Monographien ist das Problem der Kartoffelversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Kartoffelpreise eingehend behandelt worden, und gerade die verschiedenen Höchstpreisfestsetzungen sind dabei immer vor allem ausführlich besprochen und fast überall einstimmig getadelt worden[1]), was auch sogar die oben erwähnte amtliche Bearbeitung ausspricht[2]).

Neben den Verordnungen zur Regelung der Kartoffelversorgung im engeren Sinne erging noch eine Reihe von Bekanntmachungen, welche verschiedene Maßnahmen anordneten, um die Kartoffelvorräte ihrem Hauptzweck, der menschlichen Ernährung, weiterhin im ausgedehntesten

1) Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung (Verlag Neue Deutsche Bücherei in München) vom 11. März 1916, S. 39.

2) Beiträge zur Kriegswirtschaft, a. a. O. S. 44.

Maße sicherzustellen. Im Jahre 1915 waren solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden; der Aufbau des Systems der Kartoffelversorgung bei der längeren Dauer des Krieges bedingte jedoch auch in dieser Beziehung weitergehende Schritte und gebot schärfere Bestimmungen nicht nur zur Sicherstellung und für den Verbrauch der Kartoffelvorräte, sondern auch vorsorgende Maßnahmen für die Kartoffel e r n t e und die V e r f ü t t e r u n g von Kartoffeln. Das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 wurde in der Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545) ausgesprochen. Die Bekanntmachung vom 15. April 1916 (RGBl. S. 284) regelt das Verfüttern der Kartoffeln, wonach Kartoffelbesitzer bis zum 15. Mai 1916 verfüttern dürfen an Pferde höchstens 10 Pfund, Zugkühe 5 Pfund, Zugochsen 7 Pfund, Schweine 2 Pfund täglich, oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei je ein Viertel davon, wenn diese Tiere schon früher mit Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei gefüttert worden sind. Am 15. Mai 1916 (RGBl. S. 377) wurden diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß bis zum 15. August 1916 Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern durften, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von höchstens 2 Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt. Und am 8. Juni 1916 (RGBl. S. 446) wurden weitere einschränkende Bestimmungen dazu erlassen bzw. folgende Abänderungen verfügt: Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen, die aber nur bewilligt werden dürfen für Kartoffeln, welche sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh nur noch Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei nach bestimmten, in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Sätzen verfüttern. Und endlich bestimmt die Bekanntmachung vom 23. September 1916 (RGBl. S. 1075): Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und Federvieh verfüttert werden. Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an diese nicht möglich ist. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden. Nach der Kartoffelverordnung für 1917/18 kann das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei oder -stärkefabrikation beschränkt oder verboten werden (§ 13 Abs. 1). Die Verfütterungsverbote für Kartoffeln sind somit in Anlehnung an die übrigen zu ihrer Sicherstellung, Verfügungs- und Verbrauchsbeschränkung erlassenen Bestimmungen ebenfalls immer schärfer und strenger geworden.

Die Bestimmungen über Saatkartoffeln enthält die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 5) mit der Vorschrift, daß die Kartoffelhöchstpreise nicht für Saatkartoffeln gelten, und Anordnungen über die Zulassung zum Handel von Saatkartoffeln und die Buchführung über solche Geschäftsabschlüsse die Bekanntmachung vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1031) mit der entsprechenden Höchstpreisvorschrift und der

Anordnung, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen der Genehmigung des Kommunalverbandes bedürfe sowie die Bekanntmachung vom 16. November 1916 (RGBl. S. 1281) gleichfalls mit den entsprechenden Anordnungen und der neuen Vorschrift, daß Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen abgesetzt werden dürfen und auch diese den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes wieder nur an solche vermitteln dürfen. Vom 26. Mai 1917 ab durften sie den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirks nicht mehr vermitteln und nach dem 31. Mai 1917 durften Saatkartoffeln aus dem Bezirke einer dieser Stellen in den Bezirk einer anderen nicht mehr geliefert werden (Verordnung über Saatkartoffeln vom 24. Mai 1917 — RGBl. S. 434).

Die wirtschaftliche Kriegsnotgesetzgebung erstreckt sich alles in allem aber nicht nur auf die Maßnahmen zur Sicherung der Kartoffeln an sich in ihrer unmittelbaren Verwendung zur menschlichen Ernährung, sondern hat auch zahlreiche Anordnungen für den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie die Kartoffelbrennerei getroffen, um von diesen Erzeugnissen geeignete Stoffe ebenfalls der menschlichen Ernährung zuzuführen oder der Verfütterung dienstbar zu machen. So wurde bereits in der Bekanntmachung vom 5. November 1914 (RGBl. S. 471) der Absatz von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei unter Zuhilfenahme einer zu diesem Zwecke errichteten Trockenverwertungsgesellschaft in Berlin geregelt, am 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505) kamen die Höchstpreise für die Kartoffelflocken, -schnitzel, -stärke und das -walzmehl beim Verkaufe durch den Trockner sowie für alle weiteren Verkäufe, und am 22. Dezember 1914 wurde die Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife verboten (RGBl. S. 547). Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei vom 11. Dezember 1914 wurde im Laufe des Jahres 1915 mehrfach abgeändert, so am 11. Januar (RGBl. S. 15), 25. Februar (RGBl. S. 116), 15. April (RGBl. S. 225), 16. September (RGBl. S. 588); die Bekanntmachung vom 25. Februar brachte eine erhebliche Heraufsetzung der Preise, nämlich für Kartoffelflocken von 23,50 M. auf 35,— M., Kartoffelschnitzel von 22,25 M. auf 33,75 M., Kartoffelwalzmehl von 27,50 M. auf 39,— M. und für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von 29,80 M. auf 48,— M. pro dz; entsprechende Preiserhöhungen ebenfalls für alle weiteren Verkäufe nach dieser Bekanntmachung, die eine unwesentliche Abänderung am 24. Februar 1916 erhielt (RGBl. S. 118). Am 16. September 1915 wurden die Preise wieder auf 28,90 M. bzw. 27,65 M. bzw. 32,90 M. bzw. 40,— M. erniedrigt. Den Absatz von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation regelt bis 30. September 1915 die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 118), bis 30. September 1916 die vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585) mit ergänzenden Bestimmungen zur ersten. Während bisher nur Kartoffelschnitzel und -krümel, Kartoffelflocken und Kartoffelwalzmehl der Regelung unterlagen, dehnte sie die Bekanntmachung vom 1. November

1915 (RGBl. S. 722) noch aus auf Kartoffelflockengrieß, Kartoffelschnitzelmehl, -brot, Kartoffelscheiben, Kartoffelbrocken und Kartoffelflockenkleie. Eine unwesentliche Abänderung allgemeiner Natur erging am 25. November 1915 (RGBl. S. 778) und am 24. Februar 1916 (RGBl. S. 119). Die Bekanntmachung vom 17. März 1916 (RGBl. S. 173) dehnte die Vorschriften auf alle Erzeugnisse aus, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird. Die bisherige Befreiung der Trockner von der Lieferungspflicht von Erzeugnissen und Beständen, die für den eigenen Wirtschaftsbetrieb erforderlich sind, wurde am 15. April 1916 (RGBl. S. 286) aufgehoben. Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl durften früher zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse nach § 11 der Bekanntmachung vom 16. September 1915 nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft verwendet werden. Diese Einschränkung fiel vom 26. Juni 1916 ab weg (RGBl. S. 592). Weitere Abänderungen kamen am 31. August 1916 (RGBl. S. 986): Die Lieferungspflicht der Trockner blieb fortan auf die gesamten Erzeugnisse und Bestände ausgedehnt, der am 26. Juni 1916 weggefallene § 11 wurde wieder eingefügt. Die neue Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 31. August 1916 wurde am 22. September 1916 bekannt gemacht (RGBl. S. 1069). Neue Höchstpreise setzte die Bekanntmachung vom 29. Februar 1916 (RGBl. S. 135) fest:

Erzeugnisse	Preisgebiet			
pro dz	I	II	III	IV
Kartoffelflocken	36,80 M.	37,30 M.	37,80 M.	38,30 M.
„ schnitzel	35,55 „	36,05 „	36,55 „	37,05 „
„ walzmehl, einschl. Zuschlag f. d. Sichtung	42,80 „	43,30 „	43,80 „	44,30 „
Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	49,30 „	49,80 „	50,30 „	50,80 „

Abänderungen erfolgten am 5. November 1916 (RGBl. S. 1261) für die Höchstpreise des Kartoffelwalzmehls, die erhöht wurden auf 49,30 M. bzw. 49,80 M. bzw. 50,30 M. bzw. 50,80 M. Ueber die Ablieferung von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft handeln §§ 4 und 5 der schon in anderem Zusammenhange angeführten Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (RGBl. S. 284). Endlich ist zu erwähnen, daß auch ein Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei aus der inländischen Ernte 1915 erlassen worden ist — Bekanntmachung vom 7. Juli 1915, RGBl. S. 419 —, das aber am 11. Oktober 1915 — RGBl. S. 669 — wieder aufgehoben worden ist. Im Jahre 1916 und 1917 ist ein solches Verbot nicht erfolgt. Hinsichtlich der Verarbeitung der Kartoffeln in den Brennereien ist unterm 17. Juni 1915 (RGBl. S. 343) bestimmt worden, daß Brennereien jeder Art bis einschließlich 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten dürfen, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung Nachteile ent-

stehen. Die Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 424) befreite Brennereien, denen eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe oder Betriebsauflage zugestanden war, von den bestimmten Nachzahlungen, wenn der über die erforderlichen Erklärungen hinaus gewonnene Branntwein im Lohnbetriebe für die Reichstelle für Kartoffelversorgung aus Kartoffeln hergestellt worden ist. Die Bekanntmachung vom 16. September 1915 (RGBl. S. 594) gestattet allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet haben, im Betriebsjahr 1915/16 Kartoffeln, auch wenn sie diese nicht selbst gewonnen haben, zur Branntweinbereitung zu verwenden, ohne daß hieraus ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht. Weitere Erleichterungen brachte dem Brennereibetrieb die Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 435), indem bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Kartoffeln oder Mais verarbeiten, von der vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage abgesehen wurde; für das Betriebsjahr 1916/17 gilt entsprechend die Bekanntmachung vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1245) über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und mit Vorschriften über den Durchschnittsbrand. Den Kreis dieser Verordnungen schließt die wichtige Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1198) und 22. März 1917 (RGBl. S. 259), welche die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien verbietet.

Ueber die zahlreichen Kartoffelvorratsaufnahmen, die seitens der Reichsregierung angeordnet worden sind, die Erntevorschätzungen und die Ernteflächenerhebungen, welche auch die Kartoffeln miterfaßten, ist schon im ersten Teil berichtet worden (vgl. diese „Jahrbücher“ 53. Bd. S. 90, 91). Eine neue Kartoffelvorratszählung ist durch Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 (RGBl. S. 94) für den 1. März 1917 angeordnet worden. Nach § 13 Abs. 2 der Kartoffelverordnung für das Erntejahr 1917/18 kann das Kriegsernährungsamt jederzeit die Vornahme von Kartoffelerhebungen bestimmen.

In diesem Zusammenhange sind auch einige Zahlenangaben über die deutschen Kartoffelernten von Interesse.

Während in den 5 Jahren von 1888 bis 1892 rund 28 Millionen t (560 Mill. Ztr.) Kartoffeln in Deutschland geerntet wurden, haben uns die Ernten 1912 und 1913 je über 50 Mill. t (1000 Mill. Ztr.) Kartoffeln gebracht; eine normale Mittelernte war vor dem Kriege 40 bis 42½ Mill. t (800—850 Mill. Ztr.). Diese Mengen wurden auf der Fläche von 3,3 Mill. ha erzielt, während 1888 auch schon über 3 Mill. ha für den Kartoffelbau verwendet wurden, so daß der Ertrag des Hektars von 185 Ztr. auf 260—270 Ztr. gestiegen war, die Fläche aber nur von 11,7 auf 12,7 v. H. der gesamten Ackerfläche. Bei einer Mittelernte standen also unter Zugrundelegung von 67 Millionen Menschen in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung mehr als 12,5 Ztr. Kartoffeln im Jahre zur Verfügung für Speisezwecke, Viehernährung und gewerbliche Verwertung. Dem Ertrag von 260—270 Ztr. auf das Hektar in Deutschland standen vor dem Kriege gegenüber: in Italien 112 Ztr., in Frankreich 140 Ztr., in Rußland 148 Ztr., in Oesterreich 204 Ztr.; nur Eng-

land konnte einen gleichen Ertrag erreichen wie Deutschland, hat aber eine so geringe Anbaufläche, daß es nicht annähernd erzeugen kann, was es zur Ernährung seiner Bewohner an Kartoffeln braucht, und sowohl aus Deutschland und Holland, wie aus Dänemark und Schweden bedeutende Mengen für seinen Bedarf einführen muß. Wenn man in Rechnung stellt, daß gute Erntejahre schon Durchschnittserträge von 300 und sogar 317 Ztr. aufs Hektar ergeben hatten, und daß gute Wirtschaften in Deutschland die Erträge auf 600 Ztr. gesteigert hatten, so ersieht man, wie weit die Möglichkeit einer Steigerung der gesamten Kartoffelerträge noch vor uns steht, und von welcher Bedeutung der Kartoffelbau für die Frage ist, ob es Deutschland gelingen kann, die Erzeugung der Lebensmittel mit der steigenden Bevölkerungszahl weiter zu steigern, so daß wir auch in künftigen Kriegen vor allen Ueberraschungen geschützt sein werden.

Was die bisherige Verwendung der deutschen Kartoffelernte anlangt, so war der Bruchteil der Kartoffelernte gering, der vor dem Kriege für die menschliche Ernährung verwandt wurde. Bei einer Durchschnittsernte von 40—$42^1/_2$ Mill. t (800—900 Mill. Ztr.) wurde die Hauptmenge, 300—400 Mill. Ztr., als Viehfutter verwandt; auf die menschliche Ernährung kamen 285 Mill. Ztr.; für Saatgut waren 130 Mill. Ztr. in Rechnung zu setzen, der nächstkleinere Posten, 80—90 Mill. Ztr., ging überhaupt verloren, da die Kartoffel wegen ihres Wassergehaltes trotz aller Kenntnisse über Aufbewahrungsverfahren sehr empfindlich ist; es ist überhaupt schwer, den Verlust innerhalb der Grenze von 10 v. H. zu halten. Für die Alkoholgewinnung dienten 50 Mill. Ztr., der Stärkeerzeugung wurden 32 Mill. Ztr. zugeführt; der Rest, 16 Mill. Ztr., wanderte in die Trocknereien. In Friedenszeiten betrug also der jährliche Kartoffelverbrauch etwas über 4 Ztr. auf den Kopf der Bevölkerung, ein sehr reichliches Pfund täglich, während das Vieh, namentlich die Schweine, bedeutend mehr verbrauchte. Bereits vor dem Kriege hatte man die Verluste dadurch herabzumindern versucht, daß man Kartoffeln trocknete oder zu Flocken oder Mehl verarbeitete. Der Krieg hat diese Bestrebungen sehr gefördert; auf Anraten von Landwirten hat die Regierung bei Beginn des Krieges tatkräftig eingegriffen, und dadurch sind in wenigen Monaten aus den vorher bestehenden 500 Trockeneinrichtungen weit über 800 geworden, die weit mehr Kartoffeln hätten verarbeiten können, als man ihnen überhaupt zuweisen konnte. In den kommenden Friedenszeiten werden diese Anstalten eine zweckmäßige, ausgleichende Wirkung entfalten.

Eine große Bedeutung hat die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen bei der Brotbereitung erlangt, was im zweiten Teil dieser Arbeit ausführlich dargelegt worden ist (vgl. diese „Jahrbücher" 53. Bd. S. 737 fg).

Die Kartoffelversorgung basiert im Gegensatz zur Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide, Mehl und Brot auf einer Fülle von Maßnahmen mit einer Folge vieler, dauernd sich abändernder, aufhebender, oft sich widersprechender Verordnungen, die erst im dritten Kriegsjahr eine einheitliche Gestalt annahmen, wodurch die ganze Kartoffelver-

sorgung reichlich spät auf die längst erwartete und allgemein geforderte breite und feste Grundlage gestellt wurde, um vor allem die Wirkungen einer so schlechten Kartoffelernte einigermaßen ausgleichen zu können, wie sie Deutschland seit Jahrzehnten nicht gehabt hat und die ausgerechnet zu einer so unpassenden und schweren Zeit kommen mußte wie der gegenwärtigen. Es ist bekannt, daß Deutschland mit seiner Kartoffelerzeugung weitaus an der Spitze aller Länder steht. Im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte wurden 45—50 Mill. t Kartoffeln pro Jahr geerntet, 1915 sogar 54 Mill. t. Unter diesen Umständen hatte das Kriegsernährungsamt allein schon in Anbetracht der großen Schwierigkeiten der ganzen Kartoffelversorgung an sich und überhaupt ein weiteres erschwertes Arbeiten, um den Verbrauch der Kartoffeln für die Bevölkerung möglichst zweckmäßig und durchgreifend zu regeln. Die kriegswirtschaftlichen Forderungen gleichzeitiger staatlicher Beschlagnahme, öffentlicher Bewirtschaftung und einheitlicher Preisfestsetzung können beim Brotgetreide eher und man möchte fast sagen geradezu selbstverständlich zur Anwendung kommen, als bei der Kartoffel, die eben die gleichmäßige Behandlung und vor allem die längere Aufbewahrung weit weniger verträgt als das Brotgetreide. Das ist neben der schlechten Ernte des Jahres 1916 die zweite große Schwierigkeit für die einheitliche Kartoffelversorgung für das ganze Reich. Unter diesem Gesichtswinkel muß die Frage immer betrachtet werden, und dann erklärt sich auch die im zweiten und dritten Kriegsjahr wenig glückliche und erfolgreiche Politik in der Kartoffelversorgung, wenn sie auch dadurch nicht gerade im vollen Umfange entschuldigt werden kann, denn hinsichtlich der Kartoffelversorgung hätte im ersten und zweiten Kriegsjahr manches zweifellos besser und zweckmäßiger, vor allem einheitlicher, fester und bestimmter angeordnet bzw. geregelt werden können. Erst das Mißlingen der Kartoffelernte 1916 brachte die weitestgehenden Eingriffe in die Landwirtschaft und ihre Betriebe, die Kartoffeln verwenden, und machte die allgemeine Herabsetzung der Kopfquote erforderlich. Die schärfsten Maßnahmen wurden hinsichtlich der Ablieferung und der Verfütterung der Kartoffeln angeordnet. Keine zur menschlichen Ernährung geeignete Kartoffel darf mehr verfüttert werden. Die Trocknung der Kartoffeln ist starken Beschränkungen unterworfen worden, die Kartoffelbrennerei ist auf das Mindestmaß zurückgeführt. Den Brennereien wird nur die unbedingt notwendige Menge Kartoffeln zur Spiritusbereitung für Munitionszwecke zugewiesen. Kartoffelschnaps darf für die Bevölkerung ebensowenig hergestellt werden wie Kornschnaps. So ist trotz der schlechten Kartoffelernte durch die im dritten Kriegsjahre getroffenen energischen reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Kartoffelversorgung auch auf diesem wichtigen Teilgebiet der Kriegsvolksernährung, (denn die Kartoffel bietet besonders im gegenwärtigen Kriege neben dem Brot das Hauptnahrungsmittel der Masse unserer Bevölkerung, wie sie ja überhaupt auch schon früher in der Ernährung immer schon eine große Rolle gespielt hat), das Durchhalten bis zur neuen Ernte gewährleistet, zumal ein im Vorjahre nicht benutztes Aushilfsmittel für Kartoffeln in der Kohlrübe gefunden

worden ist, deren Ernte besser ist als die der Kartoffeln. Daß natürlich die mangelhafte Kartoffelernte wieder große Schwierigkeiten auf anderen Gebieten der Lebensmittelversorgung, besonders beim Fleisch auslöst, ist erklärlich und sei hier nur angedeutet, da an anderer Stelle darauf zurückzukommen sein wird. Jedenfalls ist aber durch die letzten reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Kartoffelversorgung hierfür noch erreicht worden, was erreicht werden mußte und schon früher oft in öffentlicher Kritik in der Tages- und landwirtschaftlichen Fachpresse und in den wissenschaftlichen Zeitschriften sowie eigenen Schriften über die Nahrungsmittelversorgung bzw. Kartoffelfrage gefordert worden ist, wobei man vielfach besonders auf die zu niedrige und zu oft wechselnde Preisfestsetzung für die Kartoffeln hingewiesen hat. Die Hauptsache ist und bleibt aber, daß es gelingt, mit den vorhandenen Mengen bis zur neuen Ernte, die hoffentlich besser ausfallen wird, auszukommen, wenn auch die Kopfquote erheblich verringert werden muß. Es sind auch schon Maßnahmen getroffen, um einen zeitigen und umfangreichen Verbrauch von Frühkartoffeln zu ermöglichen. So darf alles in allem nicht daran gezweifelt werden, daß auch die Kartoffelversorgung im vierten Kriegsjahre trotz aller großen ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten dank der umsichtigen Kriegswirtschaft des Reiches sich noch in den Rahmen der ganzen übrigen, sonst mit bestem Erfolge durchgeführten Lebensmittelregelung eingliedern und den Massen der Bevölkerung ein überaus wichtiges Nahrungsmittel in möglichst angemessener Menge zuführen wird. (G. C.)

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Der Neubau des Donau-Main-Kanals und seine wirtschaftlichen Aussichten.

Von Dr. R. Hennig, d. Z. Libau.

Drei Kanalpläne, die bis heute nicht verwirklicht worden sind, heben sich zurzeit als dringliche Aufgaben im Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes vor allen andren ab, da der Krieg ihre sehr hohe wirtschaftliche und militärische Bedeutung in denkbar überzeugendster Weise dargetan hat: das Schlußstück des Mittellandkanals, der Donau-Oder-Kanal und der Donau-Main-Kanal in Größenverhältnissen, die den heutigen Anforderungen zu genügen imstande sind. Alle drei Wasserstraßen sind, jede in ihrer Art, während des Krieges schmerzlich genug entbehrt worden: die Wasserstraße zwischen Hannover und Magdeburg (Mittellandkanal) als höchst willkommene Entlastung der überbürdeten Eisenbahnen in den Güterbeförderungen zwischen Ost und West und die beiden Verbindungen zwischen der Donau und den norddeutschen Strömen als Vermittler der Güterabfuhr und Munitionszufuhr in den Balkanländern und auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz. Die Erkenntnis dessen, was sie der Kriegführung hätten sein können und was sie dem mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnis in Zukunft sein werden, zumal in bezug auf Ausschaltung jeder Abhängigkeit vom Seeverkehr, diese Erkenntnis wird nach beendetem Krieg kräftig genug dazu beitragen, jene drei wichtigsten Wasserstraßenverbindungen und mit ihnen wohl noch manche andere ins Leben zu rufen.

Die zweifellos besten Aussichten bestehen zurzeit für die Herstellung eines neuen Donau-Main-Kanals. Die großzügige Erweiterung des alten Donau-Main-Kanals, des in seinen Größenverhältnissen seit Jahrzehnten völlig veralteten bayrischen Ludwig-Kanals zwischen Kelheim und Bamberg, ist ja eine Aufgabe, deren Durchführung in Bayern seit länger als einem Vierteljahrhundert mit aller Energie angestrebt wird, wobei der jetzige König Ludwig III. einer der erfolgreichsten und eifrigsten Rufer im Streit war. Die Verhandlungen im bayrischen Parlament am 16. Februar und 27. März d. J. haben bewiesen, daß der Kanalgedanke jetzt überall im Volke festen Fuß gefaßt hat, denn die Ausführung des ehedem so hart umkämpften Planes ist im Unterhaus einstimmig und im Oberhaus mit allen gegen eine Stimme beschlossen worden.

Damit öffnet sich die Aussicht auf die zeitgemäße Verwirklichung einer Kanalidee, die wir rundweg als die älteste, an deutschen Boden

überhaupt anknüpfende bezeichnen dürfen. Wandelt doch damit das heutige Bayern auf Spuren, die schon auf Karl den Großen zurückgehen, und es ist bemerkenswert in mehr als einer Hinsicht, daß nicht nur die entscheidende Anregung zur Schaffung des Kanals heute wie im 8. Jahrhundert das militärische Interesse gab, sondern daß überdies auch der Weg, den die künftige Main-Donau-Großschiffahrt einschlagen wird, aller Voraussicht nach ziemlich genau denselben Einschnitten im Gelände folgt, die Karls des Großen Ingenieure für ihre im Jahre 792 in Angriff genommene, aber nicht vollendete „fossa Carolina" ausgewählt haben. Lange betrachtete man die Ueberlieferung von dem Karolingischen Donau-Rhein-Kanal als eine Volkssage, aber man weiß jetzt, daß in der Nähe eines Dörfchens, das den bezeichnenden Namen Graben führt, bei der mittelfränkischen Eisenbahnstation Grönhart (zwischen Treuchtlingen und Weißenburg) alte Ueberreste des Kanalbetts und auch noch ein größerer Weiher bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben sind. Zudem hat man erkannt, daß die Haupt-Literaturquelle, die uns die Kunde von dem alten Kanalbau Kaiser Karls überliefert hat und deren Zuverlässigkeit man zu Unrecht lange bezweifelte, die „Annales Laurissenses", eine Art von amtlichem Charakter tragen und dieselbe Zuverlässigkeit besitzen, wie die Chronik des Einhard, des berühmten Historiographen der Karolingischen Zeit, der übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach auch der oberste Bauleiter bei der Schaffung der fossa Carolina gewesen ist. Die genannten Annalen berichten vom Jahre 793[1]):

„Von einigen, die sich darüber unterrichtet zu haben behaupteten, wurde er (der Kaiser) zu der Ueberzeugung gebracht, daß man mit Hilfe eines zwischen den Flüssen Rezat (Radantia) und Altmühl (Alomona) anzulegenden schiffbaren Grabens leicht von der Donau in den Rhein müsse fahren können, da der eine von jenen Flüssen zur Donau, der andere zum Main fließt. Daher brach er sogleich mit seinem ganzen Gefolge zu dem betreffenden Orte auf, versammelte eine große Menge von Menschen um sich und verwandte den ganzen Herbst auf die Arbeit. Zwischen den genannten Flüssen wurde ein Graben von 2000 Schritt Länge und 300 Fuß Breite angelegt, jedoch vergeblich. Denn infolge unaufhörlicher Regengüsse und der durch zu viel Feuchtigkeit naturgemäß unvollkommenen Beschaffenheit des sumpfigen Erdreichs konnte das in Angriff genommene Werk nicht vollendet werden; was nämlich bei Tage von den Arbeitern geschaffen worden war, stürzte des Nachts durch Zusammensinken des Bodens wieder ein."

Erst in den letzten Jahren ist durch den Münchener Oberlehrer Dr. Friedr. Beck der sichere und endgültige Beweis erbracht worden[2]), daß jener erste Main-Donau-Kanalplan und früheste deutsche Kanalbau, den man vielfach als Legende anzusprechen geneigt war, tatsächlich der Geschichte angehören und im Gelände noch heute erkennbar sind.

---

1) Pertz, Monumenta Germaniae, SS. I, p. 179, Hannover 1826.
2) Fr. Beck, Der Karlsgraben, Nürnberg 1911.

Auch der Grund zu jenem Unternehmen Kaiser Karls, der zunächst nicht recht einleuchtend war, da wirtschaftliche Notwendigkeiten naturgemäß im 8. Jahrhundert auf deutschem Boden Wasserstraßen nicht erforderlich machten, ist durch Beck klargestellt worden. Der Kanal sollte einmal den persönlichen Bedürfnissen des Kaisers dienen, der bei seinen sehr ausgedehnten Reisen durch das ganze Reich (Karl der Große durchreiste in jedem Jahr seiner 45-jährigen Regierung nach Einhards genauen Angaben durchschnittlich nicht weniger als etwa 1760 km!) oft genug zwischen Rhein und Donau hin und her fuhr und bei seiner Vorliebe für die Fahrten zu Wasser das Fehlen eines schiffbaren Uebergangs unliebsam empfand, dann aber sollte er auch den geplanten Feldzug gegen die Avaren (796) und die hierfür nötigen Heerestransporte wirksam vorbereiten helfen.

Wenn es kulturgeschichtlich keinen geringen Reiz hat, festzustellen, daß dieselben Gesichtspunkte, die heute dem neuen Donau-Main-Kanal zum endgültigen Siege verhelfen werden, schon vor 1125 Jahren wirksam waren, so hatte in den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, im Zeitalter der Kleinstaaterei und des Partikularismus, in dem der „Ludwigskanal“ zwischen Main und Donau ins Leben gerufen wurde, das militärische Bedürfnis keinerlei Bedeutung für die Durchführung des Kanalgedankens. Vielmehr wurde der Gedanke, der, wie v. Schanz gezeigt hat, bereits im Jahre 1801 von französischer Seite[1]) empfohlen worden, ja schon im Jahre 1656 wiederaufgelebt war[2]), damals weniger aus militärischen Gründen befürwortet, die zwar vielleicht neben anderen den in Verkehrsfragen so ungemein scharfsichtigen Napoleon I. veranlaßten, sich mit dem Kanal zu beschäftigen und sogar sich Pläne dafür ausarbeiten zu lassen[3]), sondern er wurde fast ausschließlich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus erwogen und gefördert[4]). Ja, diese Gesichtspunkte litten sogar an einer erheblichen Ueberspannung und ergaben eine völlig schiefe Auffassung der tatsächlichen Verhältnisse. Man wurde durch den Gedanken der geographisch kürzesten Wasserstraße zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer hypnotisiert und huldigte dem heute naiv scheinenden Glauben, daß der Durchgangsverkehr vom Atlantischen Ozean zur Levante, ja, gar nach Indien[5]) sich über den Donau-Main-Kanal abspielen und zu einer teilweisen Verödung der Straße von Gibraltar führen werde. Selbst ein so scharfblickender Geist wie Goethe war von diesem Wahn befangen und verfiel der allgemeinen, grenzenlosen Ueberschätzung des

---

1) Marquis Dessoles im „Moniteur“ vom 30. Januar 1801: Note du général D . . . sur un canal, qui joindrait le Rhin au Danube.

2) Georg Schrötter, Ein Donau-Main-Kanalprojekt vom Jahre 1656, in der Zeitschr. für Handelswissenschaft, August 1913, Beilage, S. 74.

3) Soden, Der Maximilianskanal, über die Vereinigung der Donau mit dem Main und Rhein, Nürnberg 1822.

4) Mich. Georg Regnet, Einige Fingerzeige zur Beförderung des großen Projektes, die Donau mit dem Rhein zu vereinigen, Nürnberg 1801.

5) v. Hallberg, Ueber den Rhein-Donaukanal und den alten Handelsweg nach Indien, Augsburg 1831.

Donau-Main-Kanals, den er in seinem berühmten Gespräch mit Eckermann vom 21. Februar 1827 mit dem künftigen Suez- und mittelamerikanischen Kanal auf eine Stufe stellte und dessen Verwirklichung ihm so bedeutsam erschien, daß er sich wünschte, noch 50 Jahre länger zu leben, um jene drei großen Kanalpläne noch ausgeführt zu sehen.

Der Donau-Main-Kanal war unter den genannten drei Verkehrswegen der erste, dem die Ausführung beschieden war, und es dauerte nicht 50 Jahre, sondern noch nicht $1^1/_2$ Jahrzehnte nach Goethes Tode, bis der Bau vollendet war. Aber die Wasserstraße, die nach 9-jähriger Bauzeit im Jahre 1845 dem Betrieb übergeben wurde, eben der bayrische Ludwigskanal zwischen Bamberg, Nürnberg und Kelheim, rechtfertigte nicht nur die auf sie gesetzten hochfliegenden Hoffnungen in keiner Weise, sondern war von vornherein in so dürftigen Dimensionen gehalten, daß sie vom ersten Tage ihres Bestehens an veraltet war. Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus! Bemerkenswerterweise hat der Erbauer selbst die vorhandenen Mängel schon frühzeitig betont[1]) — Selbst aber wenn der Kanal in denkbar beträchtlichsten Größenverhältnissen angelegt worden wäre, so hätte er dennoch niemals den überspannten Anforderungen und Erwartungen entsprechen und mit der Straße von Gibraltar in Wettbewerb treten können. Ein einziger Mann erkannte dies sogleich und sprach es aus, lange bevor der Bau in Angriff genommen wurde, der größte Volkswirt seiner Zeit, Friedrich List, aber man hörte nicht auf die Stimme dieses Propheten, dessen wunderbar scharfe Voraussicht kommender wirtschaftlicher Notwendigkeiten wir gerade in unserem Zeitalter von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr bewundern lernen. List goß nämlich schon 1829 klares Wasser in den Wein der Kanalbegeisterung, als er äußerte[2]): „Verbindung der Nordsee mit dem Schwarzen Meer klingt groß, aber es steckt wenig dahinter. Die Nordsee ist mit dem Schwarzen Meere längst durch einen natürlichen Kanal verbunden, der zwar um Europa herumführt, aber Schiffe von 300 t trägt". Derselbe „natürliche Kanal", die Straße von Gibraltar trägt in unseren Tagen nicht nur Schiffe von 300 t, sondern ebensogut Fahrzeuge von 15 000 und mehr t, ohne daß Erweiterungsbauten und Mehrkosten erforderlich wären. Der Ludwigskanal hingegen hat noch immer die mehr als bescheidenen Abmessungen, die sein geistiger Vater, der Oberbaurat v. Pechmann, ihm verliehen hatte und die man schon vor 70 Jahren als unzureichend empfand. Das Ergebnis, das man mit einem Kostenaufwand von fast 30 Mill. M. gewonnen hatte, war ein nur 1,6 m tiefer, $17^1/_2$ m breiter Kanal mit 11 m Sohlenweite und nicht weniger als 88 Schleusen. Der heutige Chronist des Ludwigskanals, Georg v Schanz, fällte über die verfehlte Anlage das strenge Urteil[3]): „Man hatte nicht genügend den Pulsschlag der neuen Zeit gefühlt, man hatte die Bedeutung der stürmisch hereinbrechenden neuen Verkehrsmittel verkannt. Was 50 oder 100 Jahre früher reichen Segen gespendet

1) v. Pechmann, Der Ludwigskanal, kurze Geschichte seines Baues und seiner noch bestehenden Mängel, München 1854.

2) Nachtrag zum 1. Heft der Mitteilungen aus Nordamerika, Hamburg 1829.

3) G. v. Schanz, Der Donau-Mainkanal und seine Schicksale, Bamberg 1894.

und Bayerns wirtschaftliche Entwicklung sehr beschleunigt hätte, das hatte nur einen begrenzten Wert und wurde eine recht kostspielige Sache".

Anfangs wies der Kanal zwar einen immerhin stattlichen Verkehr und Reineinnahmen bis zu 96205 Gulden[1]) im Jahre auf, aber schon seit den 50er Jahren entzogen die neuentstehenden Eisenbahnen dem unscheinbaren Kanal mehr und mehr die Lebensmöglichkeit. Wie sehr nun gar der Ludwigskanal hinter den Ansprüchen unserer Zeit zurücksteht, die mindestens das 400 t-Schiff, neuerdings in steigendem Umfang sogar das 600 t-Schiff als Normaltyp der Schiffahrt auf Flüssen und Kanälen ersten Ranges betrachtet, das zeigt der Umstand, daß auf der alten Donau-Main-Wasserstraße wegen der viel zu kleinen Schleusen nur Fahrzeuge bis zu 127 t verkehren können. Der Kanal, von dem einst Deutschland gehofft hatte, daß er den Durchgangsverkehr von der Nordsee zum Orient an sich ziehen werde, war vor 10 Jahren fast ausgestorben. Im Jahre 1910 betrug der gesamte Güterumschlagsverkehr in seinen Häfen nur 27000 t. Allerdings ist zu bemerken, daß während des Krieges der Verkehr einen kräftigen Aufschwung nahm, denn in einer Zeit, wo der Seeverkehr für die Mittelmächte unterbunden war und die Eisenbahnen als völlig überlastet betrachtet werden mußten, war auch die dürftigste Wasserstraße, die Norddeutschland mit Oesterreich, Ungarn und Bulgarien verband, als willkommen zu bezeichnen. Dazu kam, daß schon in den letzten Jahren vor dem Kriege dem Kanal in bescheidenem Umfang neues Leben dadurch eingeflößt worden war, daß eine Nürnberger Firma auf Veranlassung der Nürnberger Handelskammer flachgehende Motorschiffe auf dem Kanal verkehren ließ. Diese Fahrzeuge von nur $1^1/_4$ m Tiefgang, $4^1/_2$ m Breite und $3^1/_2$ m Länge, die eine Ladefähigkeit von 100 t hatten und durch Rohölmotoren von 40 PS angetrieben wurden, verschafften dem Ludwigskanal seit dem Sommer 1911, wo sie zum erstenmal in Betrieb genommen wurden, eine etwas zunehmende Bedeutung, wie die nachfolgende Tabelle der Leistungen der genannten Motorschiffe beweist:

Jahr	Zahl der Motorschiffe	Geförderte Gütermenge (in Tonnen)
1911	1	3274
1912	3	10940
1913	5 (und 2 Schleppkähne)	23399
1914	5 „ 2 „	31129

Immerhin war mit so bescheidenen Mitteln nur eine dürftige Entlastung der Eisenbahnen möglich, denn um nur 10000 t Getreide von den Balkanländern nach Westdeutschland zu bringen, wären bereits rund 100 Fahrten der genannten Schiffe erforderlich gewesen. Unter den obwaltenden Umständen aber war im Kriege auch diese geringe Hilfe im Transportwesen willkommen.

Freilich erkannte man nun auch, welche schwere Unterlassungssünde damit begangen worden war, daß man dem Drängen des bayrischen Kanalvereins und seiner Wortführer, unter denen neben dem König Ludwig III. vor allem v. Schanz, S. Günther, Zoepfl[2]),

1) Denkschrift über den Ludwigs-Donau-Mainkanal, Bamberg 1867.

2) Gottfr. Zoepfl, Bayerische Schiffahrtsprojekte, Nürnberg 1902.

und **Steller**[1]) zu nennen sind, nicht früher nachgegegeben hatte. Welchen unendlichen wirtschaftlichen Segen hätte im Kriege ein Main-Donau-Großschiffahrtsweg gestiftet, wie er in den letzten Jahren des Friedens in verschiedenen Entwürfen ausgearbeitet worden war, eine Wasserstraße, die mindestens 650 t-Schiffen den Uebergang zwischen dem Rhein und der Donau ermöglicht hätte! — Freilich war es nicht Bayerns Schuld, daß das deutsche Volk im Kriege diese bedeutungsvolle Kanalverbindung entbehren mußte. Bayern war machtlos, solange nicht die an die Landesgrenzen heranführenden Wasserstraßen der mittleren Donau und des unteren Mainlaufs für große Schiffe fahrbar gemacht waren. Hierzu besteht aber erst gegenwärtig Aussicht. Die auf Grund des deutschen Schiffahrtabgaben-Gesetzes vom 24. Dezember 1911 vorgenommene Schiffbarmachung des Mains über Frankfurt hinaus bis zur bayrischen Grenze bei Aschaffenburg, deren Fertigstellung unter Heranziehung einer bedeutenden Zahl von Kriegsgefangenen beschleunigt worden ist, wird erst im Sommer oder Herbst dieses Jahres vollendet sein. Andererseits entsprach bisher auch die Schiffbarkeit der Donau wenig idealen Zuständen, und vor dem Zeitpunkt, da die Erneuerung des Donau-Main-Kanals in greifbare Nähe rückte, hatte Bayern keine rechte Veranlassung, die oberhalb Regensburgs nur für kleinere Fahrzeuge benutzbare Donau auch für größere Schiffe fahrbar zu machen. Diese Aufgabe zusammen mit der Regulierung des bayrischen Mainlaufs müßte zusammen mit der Schaffung des neuen Ludwigkanals in Angriff genommen werden, womit allerdings die Größe der zu bewältigenden Aufgabe erheblich wächst. Das Verhalten der bayrischen Parlamente zeigt jedoch, daß man fest entschlossen ist, die Erreichung des Zieles nunmehr anzustreben. Angesichts des **sehr** großen Interesses, das das Reich in wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht an der Verwirklichung der Pläne hat, ist wohl mit Sicherheit auf eine Geneigtheit der Reichsregierung zu schließen, dem bayrischen Bundesstaat in der Frage der Kostendeckung hilfreich die Hand zu bieten.

Die Gesamtkosten, die für die erforderlichen Fluß- und Kanalarbeiten auf bayrischem Boden aufzubringen wären, sind im Voranschlag auf 650 Mill. M. berechnet worden. Da aber die endgültige Ausführung noch nicht feststeht, kann diese Summe nur als Annäherungswert angesehen werden. — Die Anpassung der bayrischen **Donau** an die Zwecke der Großschiffahrt auf der Strecke von der Reichsgrenze bei Passau bis zur Mündung des Kanals bei Kelheim oder Steppberg wird auf 150 Mill. M. veranschlagt. Die Hauptarbeit wird dabei die Beseitigung des Haupthindernisses für die Schiffahrt, des Kachlet, eines Felsriegels bei Vilshofen, machen. Im bayrischen Staatshaushalt für 1916/17 sind für die Regulierungsarbeiten in der Donau 485 000 M. ausgeworfen worden[2]). — Ein Großschiffahrtsweg auf dem bayrischen **Main** von der Grenze bei Achaffenburg bis nach

1) **Gustav Steller**, Der wirtschaftliche Wert einer bayerischen Großschiffahrtsstraße, Nürnberg 1908.

2) **Josef Bleyer**, Großschiffahrtsweg Donau-Main-Rhein, S. 19, Regensburg 1916.

Bamberg dürfte etwa 170 Mill. M. Kosten verursachen. Sehr verlockend wäre es, wenn die bekannten, großen Mainschleifen durch Kanäle abgeschnitten würden, und in der Tat liegt auch ein diesbezügliches Projekt vor. Ein von Gebhardt ausgearbeiteter Vorschlag [1]) will von Nürnberg aus einen Kanal nicht nordwärts nach Bamberg, sondern nordwestwärts nach Wertheim am Neckar führen und damit eine bedeutende Abkürzung der Entfernungen erzielen. Andererseits wünscht Gebhardt den Kanal von Nürnberg aus nicht im Zuge des alten nach Kelheim verlaufen, sondern ihn den Anschluß an die Naab gewinnen und bei Steppberg münden zu lassen. Dieser Verlauf, der bereits 1828 von Stolz [2]) empfohlen war [worauf Zoepfl schon 7 Jahre vor Gebhardt die Aufmerksamkeit lenkte [3])] würde den Vorteil einer leichteren Speisung des Kanals haben und überdies das Erzgebiet der Oberpfalz und den Bayrischen Wald erschließen, überdies auch die Möglichkeit gewähren, dem Kanal südwärts über die Donau hinweg eine Verlängerung zum Anschluß der Städte München und Augsburg zu geben. Dieser letztere Teil des Gebhardtschen Planes hat ganz besonders viel Verlockendes an sich und dürfte noch ernstester Erwägung wert sein. Dagegen hat man den ersteren Vorschlag einer Abkürzung der Mainschleifen nach eingehender Prüfung, trotz der Befürwortung durch Gebhardt und Faber [4]) und trotz der gebotenen, beachtenswerten Vorzüge, in der nunmehrigen Regierungsvorlage fallen lassen, weil man den kürzeren Weg nicht erkaufen wollte mit einer Führung des Kanals durch ein industriell ziemlich totes Gelände und zudem mit einer Ausschaltung der alten Mainstädte Würzburg, Schweinfurt, Kitzingen und Bamberg von dem neuen Großschiffahrtsweg.

Es wird daher wohl bei einer Mainkanalisierung bis nach Bamberg hinauf und einem von dort südwärts nach Nürnberg parallel zur Regnitz laufenden Kanal sein Bewenden haben. Die Frage, ob der neue Kanal von Nürnberg aus dem bisherigen Ludwigskanal in der Richtung auf Kelheim oder dem Gebhardtschen Vorschlag in der Richtung auf Steppberg und München folgen wird, ist dagegen bis jetzt noch nicht geklärt worden Die letztere Führung würde um so mehr Interesse verdienen, wenn auch der in neuerer Zeit so viel erörterte, übrigens in der Grundidee schon bis aufs Jahr 1807 und 1825 zurückgehende [5]) Plan eines Donau-Bodensee-Kanals zur Ausführung gelangen sollte. Die Entscheidung dürfte kaum noch lange auf sich warten lassen. Die Kosten der Erneuerung des Main-Donau-Kanals selbst sind auf 330 Mill. M. veranschlagt worden.

Zu den Kosten der Flußregulierungen und des Kanalbaus, die, wie gesagt, insgesamt 650 Mill. M. beanspruchen dürften, sind an

1) Th. Gebhardt, Ein Alternativprojekt einer Main-Donauwasserstraße mit Anschluß der Städte München und Augsburg, Berlin-Groß-Lichterfelde 1909.

2) Stolz, Entwurf eines Systems schiffbarer Kanäle in Bayern, München 1828.

3) G. Zoepfl, a. a. O. S. 82/83.

4) Eduard Faber, Die Großschiffahrtswege in Bayern als notwendige Teile des deutschen Wasserstraßennetzes, Nürnberg 1912.

5) Graf Portia, Eine Wasserstraße von München nach Tirol und dem Bodensee . ., München 1807.

laufenden Ausgaben noch ungefähr 32 Mill. M. für Verzinsung und einschließlich der Amortisationsquote über 34 Mill. M. zu rechnen. Bei einem Verkehr von 10 Mill. t im Jahre würde die Rentabilität der Anlage gesichert sein. Die Hoffnung, daß der Kanal, der neuerdings nur rund 30000 t jährlichen Verkehr aufwies, wenige Jahre nach seiner Eröffnung eine so bedeutende Gütermenge befördern wird, erscheint kühn, aber nicht unbegründet. Sollte in der Tat der sehr einleuchtende Gedanke sich durchsetzen, den Kanal als gemischt-wirtschaftliches Unternehmen ins Leben zu rufen und neben dem bayrischen Staat und dem Deutschen Reich allerlei Städte, Korporationen usw. zur finanziellen Beteiligung heranzuziehen und somit am wirtschaftlichen Gedeihen der Wasserstraße zu interessieren, so erscheint die Erwartung vollauf berechtigt, daß eine neue europäische Verkehrsstraße erster Ordnung in dem Kanal erstehen wird. Gründliche wirtschaftliche Erwägungen lassen die pekuniäre Seite des Problems in durchaus günstigem Lichte erscheinen [1]).

Man darf ohne weiteres vermuten, daß der Donauverkehr, dem ehedem verhältnismäßig nur geringe Bedeutung zukam, künftig auch in Friedenszeiten erheblich zunehmen wird. Die bisher beträchtliche Ueberlegenheit des Seeweges über die Donauverbindung zwischen den Balkanländern und Deutschland wird in Zukunft stark zusammenschrumpfen. Einmal werden die im Kriege so ungeheuer stark in die Höhe getriebenen Seefrachten infolge des katastrophalen Mangels an Schiffsraum noch auf lange Zeit um ein Mehrfaches höher als vor dem Kriege sein, so daß die Vorgabe der viel billigeren Fracht den Seeweg kaum noch vor dem Binnenschiffahrtsweg bevorzugt scheinen läßt. Dann aber ist auch etwa in den letzten 6 Jahren durch systematische Verbesserung der Donau-Fahrstraße in Oesterreich und Ungarn erfreulich viel geschehen. Zur Zeit niedrigen Wasserstandes, wie er insbesondere im Jahre 1911 herrschte, war die Donau für Schiffe von mehr als $1^1/_2$ m Tiefgang nicht fahrbar. Heute sind die Untiefen so ausgiebig beseitigt, daß bei jedem Wasserstand Fahrzeuge von 2 m Tiefgang verkehren können. Mit der wachsenden Größe der Schiffe erniedrigt sich aber erfahrungsgemäß der Einheitspreis der Fracht. Dazu kommt, daß heute, wo die verbündeten Zentralmächte Herren des gesamten Donaulaufs von der Quelle bis Braila sind und wo sie somit ein lebhaftes Interesse daran haben, den eroberten Strom wirtschaftlich nutzbar zu machen, keine Sorge mehr, wie ehedem, zu bestehen braucht, daß einer reichlichen Talfracht eine ungenügende Bergfracht gegenübersteht. Eine vollwertige Donau und ein nach Norddeutschland hinüberführendes, großzügiges Kanalnetz hätte z. B. die ebenso wichtige wie technisch schwierige Getreideausfuhr aus Rumänien [2]) im Jahre 1917 ganz außerordentlich erleichtert und verbilligt. Die Nutzbarmachung der Donau im größtmöglichen Umfang

1) F. K. Zahn, Donau-Main-Rhein-Großschiffahrtsweg, Nürnberg 1917.

2) Anton Schwendemann, Die Lösung des Verkehrsproblems der rumänischen Getreideausfuhr während des Krieges, in „Weltwirtschaft", Juli/Augustheft 1917, S. 182.

ist ja natürlich auch unter den verschiedenen Verhältnissen während des Krieges nicht aus dem Auge verloren worden. Der beste Beweis hierfür liegt in der im Sommer 1916 dem Verkehr übergebenen Schleppbahn am serbischen Ufer des Eisernen Tores[1]), die der Schiffahrt sehr wesentliche Zeitersparnisse ermöglicht.

Daß die Donau künftig ungleich besser als früher mit dem Seeweg wird konkurrieren können, wodurch auch die Aussichten des künftigen neuen Donau-Main-Kanals erheblich günstiger werden, geht unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezählten Umstände aus einer Berechnung v. Kvassays[2]) hervor. Für eine Schiffsladung von 650 t Kohlen, die auf der Donau von Regensburg nach Galatz zu befördern war, mußten vor dem Kriege 15,70 M. je Tonne bezahlt werden, für eine gleich große Getreideladung auf dem umgekehrten Wege je 27,80 M. Demgegenüber stellte sich die Fracht auf dem Seewege für eine von Galatz nach Hamburg zu befördernde Getreideladung auf nur 12 M für die Tonne. Noch lehrreicher ist eine Betrachtung Rosemeyers[3]) über die Gestaltung der Frachten zwischen Köln und Giurgiu-Rustschuk unter Zugrundelegung der Friedens-Frachtsätze und unter Voraussetzung der noch fehlenden verbesserten Binnenwasserwege:

	stromab		stromauf	
	Flußweg	Seeweg	Flußweg	Seeweg
Dauer in Tagen	16	32	24	33
Fracht je Tonne	8 M.	14 M.	9,5 M.	14 M.

Zu ähnlichen Ergebnissen führt eine Betrachtung von Zoepfl[4]): So lange die Kanäle zwischen den Donauländern und Norddeutschland nicht vorhanden sind, bestehe eine natürliche „Anziehungskraft" den Seehäfen, die z. B. bewirke, daß die Beförderung eines Doppelzentners Mehl von Budapest nach England über Fiume sich rund 30 Kreuzer teurer als über das Schwarze Meer stelle oder daß in Galatz für die Herbeischaffung englischer Kohle im Frieden nur 8—9, für diejenige oberschlesischer dagegen 20½ M. Fracht bezahlt werden mußte. Der Bau der Kanäle von der Donau zum Rhein, zur Elbe und Oder aber würde „die so notwendige wirtschaftliche Konzentration Mitteleuropas verwirklichen", ähnlich wie die Fortführung der Oderkanalisierung bis Kosel daselbst den Umschlagsverkehr auf die österreichischen Bahnen im Lauf von 25 Jahren von 10000 t auf 3½ Mill. t gesteigert habe, also um das 350-fache!

Zurzeit ist der Seeweg wegen der Sperrung der Dardanellen überhaupt nicht benutzbar. Da aber alle Frachtsätze heute 10- bis 20mal so hoch wie vor dem Kriege sind, würde gegenwärtig zweifellos die Seefracht mehrfach so hoch wie die Flußfracht sein, obwohl natürlich auch

---

1) Emil Taubes, Die Donau-Schleppbahn am Eisernen Tor, in der Balkan-Revue, Juniheft 1916, S. 167.

2) Eugen v. Kvassay, Die Schiffahrt auf der ungarischen Donau, Stuttgart 1916.

3) J. Rosemeyer, Seeschiffahrt und Donau-Rheinweg, in: Die Donau, 1. Jahrg., Heft 6, Regensburg 1916.

4) G. Zoepfl, Mitteleuropa als Verkehrsproblem, in der Wochenausgabe des Berl. Tageblattes vom 7. März 1916, S. 12.

die letztere eine beträchtliche Steigerung gegenüber der Zeit vor 1914 erfahren hat. War doch z. B. die Getreidefracht von den kanadischen Osthäfen nach England, die vor dem Kriege ungefähr ebenso hoch wie die Fracht Galatz-Hamburg war, nämlich 12$^1/_2$ M. für die Tonne, gegen Mitte April 1917 auf rund 166$^1/_2$ M. gestiegen, die Reisfracht aus Birma nach England entsprechend von rund 17 M. auf 500 M. im Juni 1917! Je mehr der deutsche Tauchbootkrieg unter dem Weltschiffraum aufräumt, um so bestimmter ist zu erwarten, daß nach dem Kriege ein Rückgang der riesenhaft gestiegenen See-Frachtsätze nur sehr langsam erfolgen wird. Wie sich freilich die Verhältnisse auf dem Seefrachten-Markt bis zu dem Zeitpunkt gestalten werden, wo günstigstenfalls der neue Donau-Main-Kanal fertiggestellt sein kann, ist unter keinen Umständen vorauszusehen. Immerhin wird die Wettbewerbsfähigkeit des Donauweges gegenüber früheren Jahren sicherlich ganz erheblich gesteigert sein, und die letzten Vorbereitungen zum Bau des Kanals können daher unter günstigsten wirtschaftlichen Zukunftsaussichten in Angriff genommen werden. Der neue Main-Donau-Kanal wird jedenfalls eines der vornehmsten Mittel sein, um die verkehrspolitische Forderung zu verwirklichen, die Heiderich in seiner schönen Donau-Schrift[1]) aufgestellt hat und die allgemeine Billigung finden muß:

„Den naturgegebenen Verkehrsweg Mitteleuropas nach dem Südosten zur vollen Leistungsfähigkeit zu bringen, ist ein unerläßliches Gebot unserer nach dem Orient hin gerichteten Wirtschafts- und Kulturpolitik."

---

1) Franz Heiderich, Die Donau als Verkehrsstraße, Wien-Leipzig 1916.

(G. C.)

VII.

Ein neuer Kurs der amerikanischen Trustpolitik?

Von Dr. Wilhelm Feld, z. Z. im besetzten Gebiet.

Der Beschluß des amerikanischen Kongresses, welcher die Federal Trade Commission einsetzte, sah als eine ihrer Aufgaben vor, von Zeit zu Zeit Untersuchungen anzustellen über die Handelsbedingungen in und mit fremden Ländern, wo Vereinigungen und Kartellierungen oder andere Veranstaltungen bestehen, die den auswärtigen Handel der Vereinigten Staaten beeinflussen. Die Kommission wurde gleichzeitig ermächtigt, auf Grund ihrer Studien dem Kongresse bestimmte Vorschläge für praktische Maßnahmen zu unterbreiten [1]). Der praktische Wert solcher Untersuchungen ist durch den Krieg natürlich stark erhöht worden; und in Erwägung der mit dem Frieden zu erwartenden großen Umwälzungen in der Gestaltung des Welthandels sowie des dann einsetzenden äußerst erbitterten Wirtschaftskampfes der Nationen hat sich die Kommission mit besonderer Dringlichkeit daran gemacht, einen Ueberblick zu gewinnen über die Hindernisse, welche bisher der amerikanischen Produktion auf dem Weltmarkt sich entgegenstellten, um dem Kongresse gesetzgeberische Maßnahmen vorschlagen zu können, die es der Union ermöglichen sollen, ihre bisherige Weltmarktstellung in dem verstärkten internationalen Wettbewerb nach dem Kriege zum mindesten aufrechtzuerhalten. Die Kommission hat ihre Arbeiten so beschleunigt, daß sie bereits Ende Juni 1916 dem Kongreß einen umfangreichen und gründlichen Bericht vorlegen konnte, der in zwei Bänden von zusammen fast 1000 Seiten erschienen ist [2]).

Die Bedeutung dieser Veröffentlichung ergibt sich schon aus der Art, wie die Kommission in echt amerikanischer Großzügigkeit das Material beschaffte. Einmal wurde die internationale Fachliteratur in ausgiebigem Maße herangezogen (darunter einige 250 Zeitschriften, die einschlägigen wissenschaftlichen Abhandlungen und die Berichte der verschiedensten Behörden, Interessenvertretungen, Kartelle usw. der wichtigeren Industrieländer der Welt). Außerdem wurden aber auch umfassende eigene Erhebungen durchgeführt: Man wandte sich an die Konsularvertretungen der Vereinigten Staaten in den verschiedenen Ländern, veranstaltete öffentliche Einvernahmen (public hearings) von Ausfuhrinteressenten in 17 Städten der Union während des Sommers

1) U S. Stats., Vol. 38, Pt. I, ch. 311, sec. 6 h.

2) Federal Trade Commission, Report on cooperation in american export trade. In two parts. Part I: Summary and report; Part II: Exhibits. June 30, 1916. Washington (Government Printing Office) 1916. 387 + 597 pp.

1915; man versandte Fragebogen an über 25 000 Personen und Firmen, von denen fast 20 000 wenigstens eine kürzere Antwort gaben, während außerdem 10 000 ein ausführliches Formular ausfüllten. Und schließlich wurden zahlreiche Unternehmungen von den Berichterstattern der Kommission (field agents) im In- und Ausland persönlich besucht und um Auskunft gebeten. Zuerst waren sogar Studienreisen in die wichtigsten europäischen Staaten und in die anderen Erdteile beabsichtigt gewesen. Aber die ließen sich wegen der gestörten allgemeinen Lage nicht durchführen, außer nach Südamerika, welchem Gebiete als dem für die amerikanische Ausfuhr wichtigsten man überhaupt ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Wiedergabe des umfangreichen Materials dieser eigenen Erhebungen füllt den zweiten Band des genannten Report. Seine Verarbeitung ist als Bericht der Kommission im ersten Band enthalten. Die Untersuchungen haben begreiflicherweise nicht die gesamten Bedingungen des Außenhandels der verschiedenen Länder miteinander vergleichen können; sie lassen die allgemeinen Unterschiede in den natürlichen und sozialen Produktionsbedingungen außer Betracht und beschränken sich in der Hauptsache auf die unmittelbaren behördlichen und privaten Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr. Dabei berücksichtigen sie neben der eigentlichen export cooperation auch die Förderung, welche der auswärtige Handel durch günstige Organisationen im Verkehrswesen, sowie im Bank- und Kreditgeschäft erfährt. Diese Fragen werden, teilweise mit sehr ins einzelne gehender Ausführlichkeit, je für die verschiedenen Länder behandelt, wobei in erster Reihe Südamerika, England und Deutschland berücksichtigt sind.

Den größten Teil nimmt die Darstellung der ausländischen Kartelle ein, und zwar für die folgenden Industriegruppen: Eisen und Stahl; Textil; Elektrizität; chemische Industrie; Kohle und einige andere Rohstoffe. Fünf übersichtliche Diagramme veranschaulichen die weitverzweigten Beziehungen wichtiger Finanzkonzerne, nämlich der:

Deutschen Bank,
A. E. G.,
Metallgesellschaft (Merton),
Cambrian Coal Combine,
Royal Dutch-Shell Petroleum Combination.

Die Materialsammlung des zweiten Bandes wird fast zur Hälfte (250 SS.) ausgefüllt von den Konsularberichten. Unter ihnen steht an erster Stelle derjenige des Generalkonsuls Julius G. Lay in Berlin (88 SS.). Er läßt an Ausführlichkeit alle anderen weit zurück. Am nächsten kommen ihm in bezug auf den Umfang die Berichte über Frankreich, Kanada und China (je 20—25 SS.). — Die Verhandlungen der Public Hearings sind im Auszug wiedergegeben (80 SS.). — Die Ergebnisse der schriftlichen Rundfragen sind auf 100 Seiten verarbeitet und bestehen großenteils aus wörtlicher Wiedergabe der eingelaufenen Antworten, die in systematischer Ordnung übersichtlich zusammengestellt sind. — 60 Seiten hat man dem Abdruck ausländischer Kartellverträge und Konventionen gewidmet, die sich auf Preis- und Ausfuhr-

vereinbarungen beziehen. — Den Schluß bilden ausführliche Listen (80 SS.), die in der Hauptsache Herr William J. Clark von der General Electric Co. zusammengestellt hat, einmal über die Beziehungen der großen deutschen Finanzinstitute untereinander (in ihren Aufsichtsräten, Direktorien usw.) und sodann über Investitionen englischen Kapitals in Auslandsunternehmungen.

Eine Besprechung oder Wertung des reichen Tatsachenstoffes ist hier nicht beabsichtigt. Ich möchte lediglich die Leser auf den Bericht aufmerksam machen, der unter den jetzigen Verhältnissen wohl nicht in zahlreiche deutsche Hände gelangen wird. Und ich beschränke mich darauf, die wichtigsten Ergebnisse anzudeuten, zu denen die Kommission gelangte. Sie glaubt festgestellt zu haben, daß in den meisten fremden Staaten Kartelle, Konventionen u. dgl. von Fabrikanten und Händlern häufiger sind als in der Union, weil hier die Regierung im Interesse des verbrauchenden Publikums jene combinations verboten hat, die den Handel beschränken. In Deutschland seien Fabrikanten- und Händlervereinigungen die Regel; nicht ganz so häufig seien sie in England; in Belgien und Oesterreich-Ungarn sei vor dem Kriege ähnlich wie in Deutschland fast die gesamte Industrie in Syndikaten usw. organisiert gewesen. In geringerem Grade beständen ähnliche Verhältnisse in Italien, der Schweiz, Holland, Schweden, Rußland und Japan. Unerachtet mancher Unterschiede der Gesetzgebung sei in all diesen Ländern die Kartellierung rechtlich durchaus unbeschränkt oder doch erheblich weniger gebunden als in den Vereinigten Staaten. Ja, in Deutschland, Italien, Japan und einigen anderen Ländern werden jene Zusammenschlüsse noch gefördert von der Regierung, welche bisweilen sogar deren Mitglied ist. Demgegenüber fällt es praktisch kaum ins Gewicht, daß die englischen Kolonien eine der amerikanischen ähnliche Gesetzgebung haben, weil sie nicht in erheblichem Maße als Konkurrenten der Union auftreten.

Der größte Teil des amerikanischen Ausfuhrhandels vollzog sich im Verkehr mit Europa. Und hier müssen die amerikanischen Unternehmungen oft einzeln in Wettbewerb treten gegen die geschlossenen Vereinigungen fremder Konkurrenten und sie müssen im eigenen Lande oft einzeln verkaufen an die Kartelle der ausländischen Einkäufer (speziell Rohprodukte). Die gleichen Nachteile hat Amerika im Wettbewerbe mit den europäischen Fabrikanten auf dem Markte dritter Länder, z. B. wenn die Amerikaner in Südamerika den Deutschen und Engländern gegenüberstehen. Auch hier muß der isolierte amerikanische Exporteur gegen die vereinigte Macht der fremden Fabrikanten in verschiedenen wichtigen Handelszweigen ankämpfen: In Europa werden oft besondere Kartelle und Syndikate eigens für das Ausfuhrgeschäft gegründet. Sie vereinigen eine solche Machtfülle, daß sie getrost langwierige und kostspielige Kampagnen durchzuhalten vermögen zur Eroberung des fremden Marktes, und sie können den Abnehmern sehr günstige Bedingungen machen. Ueberdies haben die wichtigsten europäischen Handelsvölker einen deutlichen Vorsprung vor den Vereinigten Staaten in ihrer entwickelten Schiffahrt, ihren besseren Ueberseebanken

und Kreditorganisationen und in ihren größeren Kapitalinvestitionen in weniger entwickelten Einfuhrländern. Und vor allem ist es ihnen gelungen, diese verschiedenen Institutionen mit ihren industriellen Kartellierungen in höchst wirkungsvolle Zusammenarbeit zu bringen und dadurch den Ausfuhrhandel aufs kräftigste zu fördern. Demgegenüber ist der amerikanische Exporteur in Abhängigkeit von fremden Schiffahrtsgesellschaften und fremden Finanzinstituten.

Nun gibt der Kommissionsbericht zwar zu, daß längst nicht der ganze amerikanische Außenhandel von erheblichen Absatzschwierigkeiten bedroht ist. Zwei Drittel der normalen Ausfuhr besteht in Nahrungsmitteln und Rohstoffen für den Industriebedarf, die stets ihren Absatz finden. Und auch die Erzeuger von Spezialitäten der gewerblichen Produktion haben nur wenig unter ausländischer Konkurrenz zu leiden. Sie können zudem besser jeder für sich vereinzelt sich einen Absatzmarkt schaffen. Ernsthafte Schwierigkeiten bestehen fast nur für die Stapelindustrien, die gegen einen alt eingeführten ausländischen Wettbewerb anzukämpfen haben und in diesem Kampf nur durch Beharrlichkeit und Aufwendung großer Mittel Erfolge erzielen können. Dies ist aber besonders den mittleren und kleineren Unternehmungen in ihrer Vereinzelung nicht möglich. Es ist doppelt unmöglich, weil ihnen die mächtigen Organisationen der fremden Länder gegenüberstehen. Deren Vorsprung auszugleichen, bleibe nichts anderes übrig als mit gleichen Waffen zu kämpfen und auch in der Union den Außenhandel durch gemeinsames Vorgehen der Exporteure u. ä. zu begünstigen.

„It is among American manufacturers of staples, therefore, particularly the smaller concerns, that cooperation for export business is especially needed. It will permit them to create organizations which can compete on more nearly equal terms with the organizations of their foreign rivals. They can afford, then, to advertise, to study foreign demands and customs, to make demonstrations, to open branches, warehouses, and stores abroad, to collect credit information and to extend credit, to employ skilled salesmen familiar with foreign markets, and to maintain a direct representation of their own which will be firmly established and effective in the markets to be covered. The expense of such promotion will not be excessive when shared by a number of participants. . . .

In domestic business, competition, independence, and the play of individual forces is the settled policy of this country. The law requires that this shall be the condition of business here. Abroad, the legal conditions are different. In many countries combination is permitted and in some is even encouraged. What is equality of opportunity for manufacturers within this country, therefore, become inequality and disadvantage for them when they undertake to export to other countries“ [1].

In Verfolg dieses Gedankenganges gelangt dann die Kommission zu dem konkreten Vorschlag, für die Zwecke des Exportgeschäftes das Verbot der Verabredungen und Kartellierungen aufzuheben: „to allow

1) Part I, S. 375.

American firms to cooperate for export and to permit the use of certain methods abroad which are legal in foreign countries but are not permitted in the United States".

Der Vorschlag bedeutet nun aber eine einschneidende Abänderung der bisherigen Antitrust-Gesetzgebung. Und er muß deshalb mit schärfstem Widerspruch in den breiten Massen des Volkes rechnen. Bekanntlich ist in den Vereinigten Staaten der Kampf gegen die Trusts, Kartelle und Syndikate sehr volkstümlich und er spielt ja auch in den politischen Parteien bei den Präsidentenwahlen usw. eine wichtige Rolle. Von vielen Seiten wird lebhaft eine schärfere Anwendung der bestehenden Vorschriften gegen die combinations verlangt. Und auch der Versuch, diesen lediglich für den Ausfuhrhandel das Leben leichter zu machen, kann kaum auf Popularität rechnen, weil man nicht ohne Grund entgegenhält, daß die Ausfuhrkartelle ihre Machtstellung nur zu bald ausnutzen würden sowohl gegen die Verbraucher auf dem heimischen Markte wie gegen die außerhalb der Konventionen stehenden, konkurrierenden Landsleute auf den fremden Märkten. Namentlich würden sich die Folgen des berüchtigten dumping geltend machen, indem die Kartelle die Inlandspreise hinauftrieben, um im Ausland recht billig verkaufen zu können.

Der Kommissionsbericht kann denn auch nicht umhin, sich mit diesen schwer wiegenden Einwänden auseinanderzusetzen. Aber die oberflächliche Art, wie er das tut, wirkt auf den kritischen Leser nicht überzeugend: „It is no part of the proposal of the Commission to suffer export combinations to be used as a blind to cover attempts to restrain trade at home. The legislation must be framed so that any such attempt shall remain subject to the full rigors of the antitrust laws."

Auch die Gefahr des dumping ins Ausland zu Schleuderpreisen auf Kosten hoher Inlandpreise erledigt die Kommission mit einem Hinweis auf die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Beweisführung ist so bezeichnend, daß ich sie ausführlicher wiedergebe: Deutschland biete wohl das hervorragendste Beispiel eines Landes jener Politik der Schleuderpreise. Dort sei aber auch die Kartellierung auf dem heimischen Markte frei erlaubt, und dadurch das Hinauftreiben der Inlandpreise erleichtert, welches seinerseits wieder es vor allem jenen Kartellen ermögliche, so sehr billig ins Ausland zu verkaufen. „The fact that the law of this country prohibits such combinations in the home market not only safeguards against artificially maintained prices at home, but also gives substantial economic guaranties that American export prices will not, in general, be lower than American domestic prices. Where the domestic prices are kept on a competitive basis there is little margin left to enable the exporter to sell goods abroad at lower prices."

Die Kommission vertröstet also einfach darauf, daß die Gesetze jene unerwünschten Wirkungen verbieten, und fragt nicht weiter, inwieweit diese Verbote sich auch praktisch durchsetzen lassen. Und dies wäre doch gerade bei der Antitrust-Gesetzgebung, von der so viele Vorschriften nur auf dem Papiere stehen, in erster Linie zu berück-

sichtigen gewesen. — Dabei muß der Bericht selbst zugeben: „one of the most common statements made about export trade — that of other countries as well as that of the United States — is to the effect that large producers or combinations of producers frequently sell cheaper to foreign than to their home customers. In any consideration of tariff problems, this is an important matter" (S. 377).

Und wie groß die praktische Bedeutung dieser Exportpolitik schon bisher gerade in den Vereinigten Staaten ist, zeigen die seit einer Reihe von Jahren eingeführten „Dumping-Klauseln" der britischen Kolonien [1]), die ausdrücklich gegen die Schleuderpreise amerikanischer Trusts erlassen worden sind.

In diesem Zusammenhange möchte ich eine Zwischenfrage aufwerfen: Falls es in der Tat gelingen sollte, das dumping wirksam zu bekämpfen, wäre damit nicht ein sehr wichtiges Mittel zur Förderung der amerikanischen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte unterbunden? Beruht doch der Erfolg der europäischen Ausfuhrvereinigungen zu großem Teile auf eben diesem dumping, d. h. auf dem Umstande, daß die Kartelle durch die künstliche Preissteigerung auf ihren Inlandsmärkten einen Gewinnüberschuß erzielen, der es ihnen ermöglicht, Ausfuhrprämien zu gewähren, bzw. unmittelbar ins Ausland erheblich billiger als daheim zu verkaufen. —

Daß die Kommission mit der skizzierten Begründung ihres Vorschlags keine ernstlichen Erfolge erzielen werde, mag sie selbst gefühlt haben. Sie versuchte deshalb, dem Vorschlage durch eine vorsichtige Formulierung eine scheinbar harmlose Wendung zu geben. Sie tat so, als ob im Grunde die cooperative export organization schon nach dem bisherigen Wortlaute der Antitrust-Gesetze nicht eigentlich verboten sei: Es beständen lediglich Zweifel an der Gesetzlichkeit solcher Zusammenschlüsse. Und diese Unsicherheit der Rechtslage habe bisher die Bildung von export combinations hintangehalten. Die Geschäftsleute wollten ihre Gelder nicht in solchen zweifelhaften Unternehmungen gefährden. Die Kommission glaubt aber nicht, daß der Kongreß durch die Antitrust-Gesetzgebung beabsichtigte, die Amerikaner zu verhindern, sich für den Ausfuhrhandel zusammenzuschließen zu dem Zwecke, in wirksamer Weise mit den Exporteuren fremder Länder zu konkurrieren, soweit solche Verabredungen nicht den Handel innerhalb der Vereinigten Staaten beschränken und sich nicht gegen amerikanische Mitbewerber richten, die außer jenen Verabredungen stehen.

„The Commission, therefore, respectfully recommends that Congress enact declaratory and permissive legislation to remove the present doubt as to the law and to establish clearly the legality of such cooperation."

Diese scheinheilige Aufmachung läuft also darauf hinaus, den Vorschlag als eine recht harmlose authentische Gesetzesinterpretation erscheinen zu lassen. In Wirklichkeit bedeutet er aber eine tief ein-

1) Vgl. hierüber meinen an anderer Stelle erscheinenden ausführlicheren Aufsatz.

schneidende Gesetzes**änderung**, deren unbeabsichtigte (oder gar beabsichtigte?) Nebenwirkungen sich zunächst noch gar nicht übersehen lassen und möglicherweise zu einer grundsätzlichen Umkehr der bisherigen Trustbekämpfung führen mögen. — Man mag einwenden, daß bisher schon die Richter oft machtlos waren gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen. Dies trifft gewiß für die Riesentrusts zu, die sich so einzurichten wissen, daß sie rechtlich nicht mehr als verbotener Trust erscheinen und durch irgendein Hintertürchen auch der schärfsten Gesetzesauslegung entwischen würden, bei der üblichen laxeren richterlichen Praxis aber erst recht unbehelligt gedeihen. Anders liegt es aber bei den loseren Kartellierungen, Konventionen und Vereinbarungen zwischen den weniger mächtigen Industriellen und Händlern. Diese sind in ihrer Bewegungsfreiheit, ja in ihrer Existenzmöglichkeit sehr gehemmt. Daß ihnen gegenüber die Antitrust-Gesetze von erheblicher Bedeutung sind, zeigt ja schon die Tatsache der hier besprochenen Kommissionsvorschläge, die doch nicht gemacht worden wären, wenn nicht wichtige materielle Interessen dahinter steckten.

Will man übrigens zu einer rechten Beurteilung dieser Bestrebungen gelangen, so hat man zu beachten, daß sie der grundsätzlich strengen Freihandelspolitik der demokratischen Partei entspringen, und zur Förderung der amerikanischen Ausfuhrindustrien dienen sollen als Ersatz der schutzzöllnerischen Forderungen der Republikaner, denen die jetzt am Ruder befindlichen Demokraten natürlich aus Grundsatz nicht nachgeben dürfen. Uebrigens ist es wohl nicht ohne Bedeutung, daß die Agitation zugunsten der Export combinations gerade kurz vor der Präsidentenwahl die Oeffentlichkeit ziemlich beschäftigte. Die Federal Trade Commission wurde seinerzeit von der demokratischen Mehrheit des Parlaments ins Leben gerufen. Und die im Vorstehenden geschilderte Aenderung der Trustpolitik hat von Anfang an in der Absicht der leitenden Staatsmänner gelegen. Auch der Präsident Wilson hat sich verschiedentlich dafür eingesetzt.

Ungefähr gleichzeitig mit dem Erscheinen des hier besprochenen Berichtes wurden dessen Vorschläge über die Zulassung der Ausfuhrkartelle als Gesetzentwurf im Parlament eingebracht. Die „Webb-Bill" gelangte im Repräsentantenhause schon im September 1916 mit entscheidender Mehrheit zur Annahme. Im Senat dagegen traf sie auf Schwierigkeiten; es gelang einer Opposition, zum mindesten die Entscheidung zu verzögern. Ob diese inzwischen erfolgte, habe ich bei der neuerdings so empfindlichen Unterbrechung der überseeischen Verbindungen nicht erfahren können.

VIII.

Sterblichkeit der Säuglinge, Kleinkinder und der höheren Alter in Deutschland von 1871—1910.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

In meiner im Frühjahr 1916 erschienenen Broschüre „Statistik des Kleinkinderalters“ (Stuttgart, Enke) habe ich natürlich auch die Frage berührt, ob die besonders seit 1900 zweifellos stattgehabte Abnahme der Säuglingssterblichkeit auch eine solche — eventuell dem Grade nach gleiche — der Kleinkinder und der höheren Alter im Gefolge hatte und hat.

Zu dieser Frage liegen für das Deutsche Reich in dem von Johannes Rahts mustergültig bearbeiteten Band 240 der Statistik des Deutschen Reiches, betitelt „Die Volkszählung im Deutchen Reiche am 1. Dezember 1910“, bedeutsame Ziffern vor.

Die folgende Tabelle ist ein Auszug aus den deutschen Sterbetafeln der 4 Jahrzehnte 1871—1880, 1881—1890, 1891—1900, 1901 bis 1910, jeweils nach dem Geschlecht getrennt. Sie gibt für die einzeln aufgeführten Jahresalter 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90 die jeweilige Lebenserwartung an, d. h. die Anzahl der Jahre, die der im betreffenden Alter Stehende voraussichtlich noch zu durchleben hat, so daß diese berechnete Lebenserwartung + dem Alter die mittlere Lebensdauer anzeigt.

Es würde zu weit führen, hier eine genaue Erklärung des Begriffes „mittlere Lebensdauer“ zu geben, ich begnüge mich daher, auf den ausgezeichneten Abschnitt „Lebensdauer“ von v. Bortkiewicz im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (3. Aufl., Bd. VI, Jena [Gustav Fischer] 1910, S. 422 ff.) hinzuweisen.

Diese Zahlen sind äußerst lehrreich. Die Zunahme der Lebenserwartung in den 40 Jahren von 1871—1910 fällt in dauernder Abnahme bei den Männlichen von 9,24 Jahren der die Geburt Ueberlebenden

Deutsches Reich. Lebenserwartung. (Lebenserwartung + Alter = mittlere Lebensdauer.)
(Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 240, S. 107*.)

Alter in Jahren	Männliches Geschlecht				Weibliches Geschlecht			
	1871 bis 1880	1881 bis 1890	1891 bis 1900	1901 bis 1910	1871 bis 1880	1881 bis 1890	1891 bis 1900	1901 bis 1910
0	35,58	37,17	40,56	44,82	38,45	40,25	43,97	48,33
1	46,52	47,92	51,85	55,12	48,06	49,67	53,78	57,20
2	48,72	50,15	53,67	56,39	50,30	51,91	55,59	58,47
3	49,38	50,79	53,89	56,24	50,98	52,58	55,81	58,33
4	49,53	50,93	53,70	55,77	51,14	52,73	55,62	57,87
5	49,39	50,76	53,27	55,15	51,01	52,58	55,22	57,27
6	49,03	50,37	52,70	54,44	50,67	52,22	54,66	56,57
7	48,54	49,85	52,03	53,67	50,18	51,72	54,01	55,82
8	47,93	49,22	51,28	52,86	49,59	51,12	53,29	55,03
9	47,25	48,52	50,49	52,02	48,91	50,44	52,52	54,20
10	46,51	47,75	49,66	51,16	48,18	49,69	51,71	53,35
15	42,38	43,54	45,31	46,71	44,15	45,63	47,47	49,00
20	38,45	39,52	41,23	42,56	40,19	41,62	43,37	44,84
25	34,96	35,83	37,38	38,59	36,53	37,81	39,43	40,84
30	31,41	32,11	33,46	34,55	33,07	34,21	35,62	36,94
35	27,88	28,49	29,59	30,53	29,68	30,69	31,87	33,04
40	24,16	25,03	25,89	26,64	26,32	27,16	28,14	29,16
45	21,16	21,67	22,37	22,94	22,84	23,57	24,37	25,25
50	17,98	18,41	19,00	19,43	19,29	19,89	20,58	21,35
55	14,96	15,32	15,81	16,16	15,88	16,38	16,96	17,64
60	12,11	12,43	12,82	13,14	12,71	13,14	13,60	14,17
65	9,55	9,82	10,12	10,40	9,96	10,29	10,62	11,09
70	7,34	7,51	7,76	7,99	7,60	7,84	8,10	8,45
75	5,51	5,60	5,80	5,97	5,66	5,87	6,07	6,30
80	4,10	4,11	4,23	4,38	4,22	4,37	4,48	4,65
85	3,06	2,99	3,05	3,18	3,14	3,26	3,32	3,40
90	2,34	2,20	2,23	2,35	2,37	2,49	2,52	2,59

Vergleicht man das letzte betrachtete Jahrzehnt: 1901—1910 mit dem ersten: 1871—1880, so erhält man folgende Uebersicht der Zunahme der Lebenserwartung für die einzelnen Altersjahre:

Alter in Jahren	Zunahme der Lebenserwartung von 1871/80 bis 1901/10 in Jahren		Alter in Jahren	Zunahme der Lebenserwartung von 1871/80 bis 1901/10 in Jahren	
	m.	w.		m.	w.
0	9,24	9,88	30	3,14	3,87
1	8,60	9,14	35	2,65	3,36
2	7,67	8,17	40	2,48	2,84
3	6,86	7,35	45	1,78	2,41
4	6,24	6,73	50	1,45	2,06
5	5,76	6,26	55	1,20	1,76
6	5,41	5,90	60	1,03	1,46
7	5,13	5,64	65	0,85	1,13
8	4,93	5,44	70	0,65	0,85
9	4,77	5,29	75	0,46	0,64
10	4,65	5,17	80	0,28	0,43
15	4,33	4,85	85	0,12	0,26
20	4,11	4,65	90	0,01	0,22
25	3,63	4,31			

bis auf 0,01 Jahre der Ueberneunzigjährigen, bei den Weiblichen entsprechend von 9,88 Jahren auf 0,22 Jahre. Ueber 5 Jahre beträgt sie bis zum 7. Altersjahre der Männlichen, also etwas über die Grenze des Kleinkindalters, hingegen bis zum 10. der Weiblichen. Wir haben also allen Grund, schon im Interesse der Wehrkraft, vor allem für die männlichen Säuglinge und Kleinkinder zu sorgen. Deren Sterblichkeit ist, wie auch bereits die erste Aufstellung zeigt, stets größer als die der weiblichen, denn größere Sterblichkeit und kleinere Lebenserwartung kommen auf das gleiche heraus. Die am Schlusse der eingangs erwähnten Broschüre ausgesprochene Behauptung, der Rückgang der Sterblichkeit der Kleinkinder (Alter 1—6 Jahre) darf uns nicht zu der Annahme verleiten, daß für diese Altersklasse die Fürsorge genügend ausgebaut ist, bestätigt sich mithin. Die Schäden des Kleinkinderalters, wie ebenfalls a. a. O. hervorgehoben wurde, führen im Gegensatz zur Säuglingszeit nicht immer unmittelbar zum Tode, sondern schwächen oder greifen den Organismus in einer Weise an, die oft das Ableben erst später zur Folge hat, auch nach Erreichung des Erwachsenseins. Diese geringe Abnahme der Sterblichkeit der Erwachsenen ist natürlich wirtschaftlich ein womöglich größerer Nachteil, als die immerhin noch große Säuglingssterblichkeit. Fast möchte man versucht sein, zu wünschen, es wäre lieber umgekehrt: geringere Abnahme der Sterblichkeit der Säuglinge, Kleinkinder und einiger weiterer Alter bis zum Erwachsensein, dafür aber stärkere Abnahme der Sterblichkeit der Erwachsenen. Aber so kraß darf man eben nicht schließen. Immerhin muß die Fürsorge für die Erwachsenen, namentlich während des Krieges und nach ihm, weiter ausgedehnt und ausgebaut werden, was am besten wohl durch zweckmäßige Ausgestaltung der verschiedenen Versicherungszweige (Familienversicherung) geschieht. Die bisher aufgeführten Ziffern bilden so gewissermaßen eine Erweiterung zu den von mir a. a. O. gemachten Ausführungen: die Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit ist bedeutend stärker gesunken, als die Sterblichkeit der höheren Alter.

Betrachtet man nicht, wie wir es bisher getan haben, die Zunahme der Lebenserwartung für die ganzen 40 Jahre, sondern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, so erhält man nachstehende Uebersicht. Sie führt uns zu dem bedeutsamen Ergebnis, daß zwar bei den Säuglingen (erste Zeile) das Maximum der Zunahme in die letzte Jahrzehntenperiode von 1891/1900—1901/10 fällt, hingegen dies bei allen folgenden Altersstufen bei den Männern bis zum 65., bei den Frauen aber nur bis zum 35. Jahre von der vorangehenden Periode 1881/90—1891/1900 gilt. In den höheren Altern werden die Ziffern oft zu klein und daher voneinander zu wenig verschieden, um schlußzulassend zu sein. Wir müssen also gerade jetzt doppelt und dreifach dafür sorgen, daß auch nach dem Säuglingsalter die Sterblichkeit namentlich der Männer mehr abnimmt, als in der Periode 1891/1900 bis 1901/1910. Sonst könnten die großen Errungenschaften der vorangehenden Zeit leicht wieder gänzlich verloren gehen; etwas sind sie es bei den Männern leider schon, wie dargetan wurde.

Alter in Jahren	Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht		
	Zunahme der Lebenserwartung in Jahren von					
	1871/80 bis 1881/90	1881/90 bis 1891/1900	1891/1900 bis 1901/10	1871/80 bis 1881/90	1881/90 bis 1891/1900	1891/1900 bis 1901/10
0	1,59	3,39	4,26	1,80	3,72	4,36
1	1,40	3,93	3 27	1,61	4,11	3,42
2	1,43	3,52	2,72	1,61	3,68	2,88
3	1,41	3,10	2,35	1,60	3,23	2,52
4	1,40	2,77	2,07	1,59	2,89	2,25
5	1,37	2,51	1,88	1,57	2,64	2,05
6	1,34	2,33	1,74	1,55	2,44	1,91
7	1,31	2,18	1,64	1,54	2,29	1,81
8	1,29	2,06	1,58	1,53	2,17	1,74
9	1,27	1,97	1,53	1,53	2,08	1,68
10	1,24	1,91	1,50	1,51	2,02	1,64
15	1,16	1,77	1,40	1,48	1,84	1,53
20	1,07	1,71	1,33	1,43	1,75	1,47
25	0,87	1,55	1,21	1,28	1,62	1,41
30	0,70	1,35	1,09	1,14	1,41	1,32
35	0,61	1,10	0,94	1,01	1,18	1,17
40	0,87	0,86	0,75	0,84	0,98	1,02
45	0,51	0,70	0,57	0,73	0,80	0,88
50	0,43	0,59	0,43	0,60	0,69	0,77
55	0,36	0,49	0,35	0,50	0,58	0,68
60	0,32	0,39	0,32	0,43	0,46	0,57
65	0,27	0,30	0,28	0,33	0,33	0,47
70	0,17	0,25	0,23	0,24	0,26	0,35
75	0,09	0,20	0,17	0,21	0,20	0,23
80	0,01	0,12	0,15	0,15	0,11	0,17
85	— 0,07	0,06	0,13	0,12	0,06	0,08
90	— 0,14	0,03	0,12	0,12	0,03	0,07

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abderhalden, Prof. Dr. Emil, Die Grundlagen unserer Ernährung mit besonderer Berücksichtigung der Jetztzeit. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VII—144 SS. mit 2 Textfig. M. 2,80.

Conrad, Prof. Dr. J., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 7. erg. Aufl., bearb. v. Prof. Dr. A. Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. VII—114 SS. M. 2,80.

Damaschke, Adolf, Friedrich List, ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Lederer, Dr. Emil, Die volkswirtschaftlichen Seminare an den Hochschulen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Berichte über ihre Tätigkeit, gesammelt. I. Sommer-Semester 1916. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. IV—91 SS. M. 3.—.

Neurath, Otto, Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1917. gr. 8. 34 SS. M. 1,50.

Skalweit, Prof. Dr. August, u. (Stadtr.) Dr. Hans Krüger, Die Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege. (Beiträge z. Kriegswirtschaft. Hrsg. v. d. volkswirtschaftl. Abt. d. Kriegsernährungsamts. Heft 7/8.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 75 SS. Je M. 0,60.

Wolf (Geh.R.), Prof. Dr. Julius, Nahrungsspielraum und Menschenzahl. Ein Blick in die Zukunft. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 37 SS. M. 1,40.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Frhr. v. Schwerin, Claudius, Deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte). (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister, Reihe II, Abteil. 5.) 2. veränderte Aufl. Leipzig, Berlin (B. G. Teubner) 1915. [Abgeschlossen 1914. Erschienen 1917.] 8°. VI u. 199 SS. (Preis: M. 3,20.)

Infolge einer besonderen Systematik des Gesamtplans des „Grundrisses" bietet diese „Deutsche Rechtsgeschichte" bloß die Geschichte der Rechtsquellen, des Privatrechts, des Straf- und Prozeßrechts. Die Verfassungsgeschichte ist als besondere, nichtjuristische, „historische" Disziplin von vornherein ausgeschieden. Schon durch diese Einteilung ist die Einheit des historischen Flusses der Rechtsgeschichte, insbesondere einer Deutschen Rechtsgeschichte zerrissen. Mehr als bei den Römern fließen bei uns Privatrecht und öffentliches Recht zu einem einheitlichen Rechtsbegriff ineinander. Das Grundeigentum zweigt sich vor unseren Augen erst aus dem öffentlichen Rechte ab, ohne jemals — abgesehen vielleicht von Aspirationen der Nachrezeption in unserer Manchesterperiode — den organischen Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht zu verlieren. Die Grundherrschaft ist eine Einheit von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnissen. Die Staatsgewalt ist mit patriarchalem Geist erfüllt; sie ist grundsätzlich Munt. Das Lehen ist öffentlich- und privatrechtlich zugleich. Im Strafrecht — auch abgesehen vom Privatstrafrecht im engsten Sinn — ist die

Fehde private Angelegenheit der Sippe. Der Prozeß ist zum guten Teil auf dem privatrechtlichen Element der Verträge aufgebaut.

Für die Interessenten der „Jahrbücher“ kommt von dem Gebotenen wohl hauptsächlich das Privatrecht in Betracht. Die Zerreißung der Gesamtmaterie der Deutschen Rechtsgeschichte hat v. Schwerin wohl dazu geführt, das Deutsche Privatrecht, das mit dem öffentlichen Recht so sehr verwachsen ist, nicht in seinem einheitlichen Verlauf zu schildern, sondern nach dem üblichen System der deutschen Dogmatik unter die begrifflichen Rubriken zu verteilen: Rechtsinhaber und Rechtsgegenstand, Entstehung, Arten und Durchsetzung der Privatrechtsverhältnisse, Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht, — denen dann (wohl nicht einwandfrei) das Zeichen- und Urheberrecht koordiniert wird. Das ist eigentlich keine Rechtsgeschichte, sondern etwa das, was wir unter dem dogmatischen Begriff des „Deutschen Privatrechts“ verstehen. Diese Einteilung, so sehr sie vom historischen Standpunkt manches gegen sich haben mag, ermöglicht allerdings, die einzelnen Rechtsinstitute schematisch in ihrem ganzen Verlauf zu überblicken. Sie erleichtert also ein schnelleres Nachschlagen, freilich auf Kosten eines organischen Eindringens.

Der Schwerpunkt der Darstellung ruht auf der fränkischen Zeit und dem Mittelalter (im Sinne der Rechtshistoriker). Doch leitet der Verf., soweit tunlich, den Blick durch die Rezeptionszeit bis in die Gegenwart, unter Verweisungen auf die deutschen Schwesterrechte. Das Recht der vorfränkischen Zeit bietet den Ausgangspunkt. Mit Recht betont v. Schwerin hier noch besonders scharf den Standpunkt, daß die Ergründung des altgermanischen Rechts durchaus nicht als „Sport“ anzusehen sei. Wer wirklich rechtsgeschichtlich, und nicht bloß historisch-antiquarisch gearbeitet hat, wer ein juristisches Problem sachlich zu ergründen gerungen hat, weiß, wie alle unsere Fragen, wenn man sie wirklich in der Tiefe fassen, und nicht bloß für eine bestimmte Periode beschreiben will, immer wieder die Forschung auf das Recht der Urzeit zurückweisen. Für den Altertumsforscher mag es ja Geschmackssache sein, ob ihn die eine oder die andere Periode mehr anzieht. Aber für den Juristen, der dem juristischen Problem nachgeht, ist diese Keimforschung unerläßliche Grundlage für eine wirklich organische Erkenntnis des historisch lebendigen Rechts. Sonst wird die Rechtsgeschichte zum platten Positivismus herabgewürdigt. So hat sich ja auch die moderne Naturforschung eingestellt.

Wer sich über die wirklichen Lebensverhältnisse informieren will, der weiß heute, daß er nicht zu dem „Naturrecht“ oder zu den „reinen Formen des römischen Rechts“ greifen dürfe. Von dem trostlosen römischen Familienrecht ganz zu schweigen — wer kann sich unsere Güterwirtschaft, Volkswirtschaft ohne unser deutsches Grundstücks- und Fahrnisrecht, und auch nicht zuletzt ohne unser deutsches Schuldrecht vorstellen? Man frage sich nur einmal, ob es möglich wäre, die schwindelnde Ausdehnung und dabei die Sicherheit unserer Kreditwirtschaft mit den Kategorien des römischen Rechts aufzubauen! Und immer mehr regen sich die Probleme des Erbrechts. Die wollen wir

doch wahrhaftig lieber empirisch, auf Grundlage unserer eigenen Wirklichkeit und nach unserem deutschen Rechtsempfinden lösen, und nicht „gekettet an das alte Buch"! In der energischen, knappen Zusammenfassung v. Schwerins findet auch der Volkswirt einen trefflichen Ausgangspunkt. Durch reichliche, und zwar — was ich bei einem Grundriß als besonders wertvoll hervorheben möchte — durch die ganze Darstellung hindurch fortlaufende Literaturnachweise wird es auch dem von anderswoher Kommenden leicht, rasch den Stand der Frage zu überblicken und die ihn interessierenden Punkte weiter zu verfolgen. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Daß die Arbeit solid ist, braucht bei v. Schwerin nicht erst gesagt zu werden.

Bonn a. Rh. Hans Schreuer.

Antonoff, Prof. V., Bulgarien vom Beginn seines staatlichen Bestehens bis auf unsere Tage (679—1917). Eine knappe Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des bulgarischen Volkes und dessen politischer Bedeutung. Berlin, Georg Stilke, 1917. 32 × 25 cm. 75 SS. mit 39 (7 farb.) Abbild. (Taf.) u. 4 (farb.) histor. Karten (u. 1 farb. Taf.). M. 6.—.

Below, Georg v., Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. v. Prof. Dr. Franz Eulenburg, Heft 10.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—53 SS. M. 1,50.

Dub, Dr. Moritz, Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft im Weltkriege. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 36.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 80 SS. M. 3.—.

Wasilewski, Leon, Die Ostprovinzen des alten Polenreichs (Lithauen und Weißruthenien — Die Landschaft Chelm — Ost-Galizien — Die Ukraina.) Wien, Gerold & Co., 1917. 8. 364 SS. mit 3 farb. Karten u. 1 Deckbl. M. 13.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hitze (M. d. R.), Prof. D. Dr. Franz, Geburtenrückgang und Sozialreform. (Ehe und Volksvermehrung, No. 3.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. VII—244 SS. M. 4,50.

Hupfeld (Dir.), Fr., Das deutsche Kolonialreich der Zukunft. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen, hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin, Heft 122, Jahrg. 11, Heft 2.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 8. 35 SS. mit eingedr. Kurven. M. 0,60.

Kirstein (Priv.-Doz.), Dr. Fr., Der Geburtenrückgang, die Zukunftsfrage Deutschlands. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1917. 8. 30 SS. m. 2 Taf. M. 0,50.

Schönebaum, Dr. Herb., Die Besiedlung des Altenburger Ostkreises. (Beiträge zur Kultur und Universalgeschichte, begr. von Karl Lamprecht, fortges. von Walter Goetz, Heft 39, N. F. Heft 4.) Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1917. gr. 8. XIII—108 SS. m. 2 Taf. u. 1 Karte. M. 4,80.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Müller-Erzbach, Rudolf, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Erste Hälfte. Mit 5 Textabbildungen. Stuttgart (F. Enke) 1916. 8°. VIII u. 302 SS. (Preis: M. 10,—.)

In dem vorliegenden Werk bietet der Verf. den ersten Teil einer planmäßigen Bearbeitung des preußisch-deutschen Bergrechts, enthaltend: A. Die Geschichte des deutschen Bergbaus; B. Die Geschichte der

Haupteinrichtungen des Bergrechts und seiner Quellen; C. Das geltende Recht. Von dem Abschnitt C enthält das Buch folgende Unterteile: I. Das Bergwerkseigentum, II. Das Bergwerkseigentum und das Gewinnungsrecht an den dem Staate vorbehaltenen Mineralien, III. Das Bergnachbarrecht, IV. Der Bergbautreibende als Unternehmer. Die noch folgenden Kapitel: das Verhältnis des Bergbaus zum Grundeigentum, das Bergpolizeirecht, das Knappschaftswesen, bleiben der zweiten Hälfte des Werkes vorbehalten.

Die Bedeutung des Buches liegt weniger in seinen rechtstheoretischen Erörterungen als in der Darstellung der Geschichte des Bergbaus und der bergrechtlichen Einrichtungen, sowie in der Behandlung der Zusammenhänge des Bergrechts mit dem allgemeinen Wirtschaftsleben. Beides ist dem Verf. gleich gut gelungen. Schon das einleitende Kapitel „Zur Einführung", das in kurzen knappen Sätzen das Wesen des Bergbaus und seine kulturelle Bedeutung schildert, kann man geradezu als klassisch bezeichnen. Die dann auf S. 5—37 folgende Geschichte des deutschen Bergbaus, die man in anderen bergrechtlichen Lehrbüchern in der Regel vermißt, bietet die Grundlage für den Abschnitt B, Die Geschichte der Haupteinrichtungen des Bergrechts und seiner Quellen. Hier hat der Verf. unter sorgfältiger Benutzung des reichlich vorhandenen Materials und der schon existierenden Einzeldarstellungen eine deutsche Bergrechtsgeschichte geschrieben, wie sie bisher nicht vorhanden war. Im letzten Kapitel dieses Abschnittes ist die Entwicklung des Bergrechts in den deutschen Schutzgebieten und damit die Anpassung deutscher Bergrechtsgrundsätze an überseeische Verhältnisse geschildert.

Auch in dem Abschnitt C, Das geltende Recht, greift der Verf. immer wieder auf die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Einrichtungen zurück und macht die Darstellung dadurch verständlicher namentlich für solche, die sich zum erstenmal mit dem Bergrecht beschäftigen und sich von manchen Einrichtungen fremdartig angemutet fühlen. In dieser Hinsicht sei namentlich auf die Kapitel über Mutung und Feldesstreckung, über Erbstollen und Hilfsbau, über die Gewerkschaft und ihre Geschichte verwiesen.

Etwas ausführlicher hätte wohl das letzte Kapitel des Buches „Ueber Kartelle und Syndikate" mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Verbände ausfallen können.

Nicht ganz zutreffend ist auf S. 141 und 142 das Verhältnis zwischen Staatsbergbau und Privatbergbau geschildert. Der preußische Staatsbergbau hat sich im Konkurrenzkampf mit dem Privatbergbau auch auf dem Gebiet der kaufmännischen Einrichtungen modernisiert. Und im Staatsbergbau können sich, ebenso wie im Privatbergbau, die Leiter der Unternehmungen für ihre Ideen einsetzen und ihre Persönlichkeit und ihre Kräfte entwickeln. Andererseits kann eine so große Staatsverwaltung, wie die preußische, Betriebsleiter, die in geschäftlichen Dingen keine glückliche Hand haben, von solchen Posten entfernen und anderweitig beschäftigen. Sie ist nicht an sie als Betriebsleiter gebunden.

Im übrigen soll man aber der kaufmännischen Geschäftsgewandtkeit keine übertriebene Bedeutung beimessen und die „bewährte Tradition, in deren Geleise der beamtete Direktor sich leicht zurückgedrängt sieht", nicht gar zu sehr herabsetzen. Der Bergbautreibende muß nicht „vor allem Geschäftsmann sein", wie der Verf. behauptet, sondern er muß „auch" Geschäftsmann sein. Und die Tradition spielt gerade im Bergbau eine ganz hervorragende Rolle, was ja auch der Verf. selbst dadurch anerkennt, daß er sich der Geschichte des Bergbaus und der bergrechtlichen Einrichtungen mit ganz besonderer Liebe und feinem Verständnis gewidmet hat. Wenn die Rentabilität der fiskalischen Bergwerksunternehmungen hier und da zu wünschen übrig läßt, so hat man die Ursache hiervon wohl in der Hauptsache in anderen Umständen zu suchen. Uebrigens ist es nicht unmöglich, daß die Erwerbung sämtlicher Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia durch den preußischen Staat die Frage einer Aenderung der fiskalischen Bergwerksverwaltungen ins Rollen bringt.

Halle a. S. H. Schrader, Bergrat.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915—17. 13. Nachtrag (u. Gratisbeigabe): Vom 13. III. 1917 bis 30. IV. 1917. (Gratisbeigabe: Verzeichnis der ergänzten, geänderten und aufgehobenen Bekanntmachungen usw. Vom 28. VI. 1915 bis 13. III. 1917. 48 SS.) Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. VII—183 SS. M. 3,30.

Eberts (Geh. Reg.-R., Fischereivereins-Vors.), Zusammenstellung der im Reg.-Bez. Cassel geltenden, die Fischerei betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Kassel, Friedr. Scheel, 1917. kl. 8. III—147 SS. M. 1,50.

Ehrenberg, Prof. Dr. Paul, Ratschläge zum Durchhalten für unseren Zuckerrübenbau. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. 63 SS. M. 2.—.

Großmann, Prof. Dr. H., (Reichskommiss., Rittmstr.) Bueb u. (Reg.-Assess.) W. v. Flügge, Düngemittel im Kriege. (Beiträge zur Kriegswirtschaft, hrsg. von der volkswirtsch. Abt. des Kriegsernährungsamts, Heft 15.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 52 SS. M. 0,60.

Herwegen, Dr. ing. L., Die zweckmäßigste Streckung von Tagebaufeldern zur Erzielung höchster Wirtschaftlichkeit und einfacher Betriebsverhältnisse. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1916. Lex.-8. III—48 SS. mit 64 in den Text gedr. Abbild. M. 4,50.

Kronacher (Tierzucht-Inst.-Dir.), Prof. C., Der Wiederaufbau der deutschen Pferdezucht nach dem Kriege. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. 99 SS. M. 2,50.

Münzinger (derzeit Oekon.-Dir., Wirtschaftsr.), Dr. Adolf, Organisation im landwirtschaftlichen Großbetriebe. Betriebstechnische Erlebnisse, Gedanken und Untersuchungen. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. V—194 SS. mit 2 Einlage-Tab. M. 6.—. (S.-A. a. d. Archiv f. exakte Wirtschaftsforschung, Bd. 8.)

Schulenburg, Rob. v. der, Vollblut und Rennsport. Die Grundlagen unserer Landespferdezucht. Eine gemeinverständliche Abhandlung. Köln, Alfred Bourseaux, 1917. 8. 32 SS. M. 1.—.

Semmler (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. F. W., Die deutsche Landwirtschaft während des Krieges und ihre Zukunft. Arbeitsziele nach Friedensschluß. Breslau, Preuß & Jünger, 1917. gr. 8. 178 SS. M. 3.—.

Warmbold, Dr. Herm., Futtergetreide im Kriege. (Beiträge zur Kriegswirtschaft, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 4.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 44 S. M. 0,60.

Wygodzinski, Prof. Dr. Willy, Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft. (Beiträge zur Kriegswirtschaft, hrsg. von der volkswirtschaftl. Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 5.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 42 SS. M. 0,60.

Zuntz (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. N., Gesichtspunkte zur Anpassung des Landwirts an die Kriegslage. Vortrag, gehalten am 23. II. 1917 im Lehrgang für praktische Landwirte und Verwaltungsbeamte an der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. 27 SS. M. 0,80.

Cléanthe, Position critique de notre production. Solution efficace. La force par les revients. Paris, Chaix, 1917. 4. 54 pag. et graphiques.

5. Gewerbe und Industrie.

Friedländer (Doz.), Prof. Dr. P., Fortschritte der Teerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige. An der Hand der systematisch geordneten und mit kritischen Bemerkungen versehenen deutschen Reichspatente dargestellt. 12. Teil, 1914—1916. Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. VIII—986 SS. M. 72.—.

Hünlich, Rich., Die Textilindustrie und der Krieg. Berlin, Paul Adler, 1917. 8. 23 SS. M. 1,20.

Oberhummer, Ernst, Die Baumwollindustrie Oesterreich-Ungarns. (Wirtschaftsgeographische Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde von Oesterreich-Ungarn. Hrsg. mit Subvention des k. k. Handelsministeriums von Prof. Dr. Franz Heiderich. Heft 14.) Wien, Ed. Hölzels Verlag, 1917. Lex.-8. 62 SS. mit 1 farb. Karte. M. 6.—.

Sachs, Prof. Dr. Arthur, Die Grundlagen der schlesischen Montanindustrie. Kattowitz, Gebrüder Böhm, 1917. gr. 8. 20 SS. mit 4 Textfig. u. 1 (farb.) geolog. Karte. M. 2.—.

Spies, Georg, Die rumänische Petroleum-Industrie und ihre Bedeutung in der Weltwirtschaft. Zwei Vorträge, gehalten in Bukarest am 9. u. 13. III. 1917. (Bukarester Vorträge, Heft 1.) Bukarest, König Carol-Verlag, 1917. 8. 64 SS. M. 0,80.

Wallichs, Prof. A., Die Psychologie des Arbeiters in seiner Stellung im industriellen Arbeitsprozeß. (Technische Abende im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Heft 3.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 8. 31 SS. M. 0,50.

Wilbrand's, Dr. F., Lehre von den landwirtschaftlichen Gewerben. 7. Aufl., hrsg. v. (Landwirtschaftssch.-Prof.) Dr. H. Siats. Hildesheim, August Lax, 1917. 8. VII—79 SS. mit 32 in den Text gedr. Abbild. M. 2.—.

Zoelly, Dr. Charles, Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hrsg. v. Proff. Aug. Egger, Ernst Hafter, Max Huber u. Hans Reichel, No. 64.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1917. gr. 8. V—209 SS. M. 3.—.

Rothschild, H. de, et Prof. Porcher, L'industrie des lais concentrés et la fraude. Paris, Doin. 8. fr. 1,50.

Atkinson, Henry, A rational wages system. Some notes on the method of paying the worker a reward for efficiency in addition to wages. London, Bell. 8. 1/.—.

Cherington, Paul Terry, The wool industry. Chicago, Shaw Co. 8. $ 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Oberfohren, Ernst, Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Handels. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgeg. von Prof. B. Harms, 5. Heft.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8°. IV u. 60 SS. (Preis: M. 1,60.)

Deutschland hat dahin gestrebt, die ganze Welt wirtschaftlich zu unterjochen, und wollte mit dem von ihm vom Zaune gebrochenen Krieg seine Gegner auch militärisch niederzwingen. Deshalb muß nach dem zweifellos sicheren Sieg der Entente Deutschland wirtschaftlich so geschwächt werden, daß seine stete Bedrohung der friedlichen Kultur für immer ein Ende hat. Dies bei unseren Feinden immer wiederkehrende Leitmotiv ist auch die Ursache der französischen Bestrebungen zur

Verdrängung des deutschen Handels, über die uns der Verf. obiger Schrift in klarer und übersichtlicher Weise unterrichtet, soweit sie während des ersten Kriegsjahres bereits in mannigfachen Verbandsgründungen und Organisationen, praktischen Maßnahmen und Vorschlägen zutage getreten sind. Da sich die Anzeige der Schrift leider stark verzögert hat, so sei gleich hier eingeschaltet, daß das Material in dem vom Kieler Institut herausgegebenen „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten“ inzwischen fortlaufend ergänzt worden ist. Jene Bestrebungen richten sich teils auf den französischen Inlandsmarkt und zeigen hier auch dem Deutschen selbst in überraschender Weise, wie sehr es der „teutonischen Invasion“ gelungen ist, sich den französischen Markt zu erobern. Zum anderen Teile richten sich die Bestrebungen auf die Verdrängung des deutschen Handels auf dem Weltmarkte. Da wird dann den französischen Industriellen und Kaufleuten vor allem die Nachahmung der so verpönten deutschen Geschäftsmethoden empfohlen: die wirksame Bearbeitung der ausländischen Kundschaft durch Handlungsreisende, bessere Berücksichtigung des fremden Geschmacks, billigere Preise, Gewährung langfristiger Kredite, Organisation des Exports mit Hilfe der Banken, Musterausstellungen usw. An Maßnahmen auf allgemein wirtschaftlichem Gebiete werden in Betracht gezogen: die Entwicklung der Handelsschiffahrt, der Ausbau der französischen Häfen, eine Aenderung der Handelspolitik im Sinne der Ausschaltung Deutschlands und seiner Verbündeten vom Genusse der Meistbegünstigung und dergleichen. Der Verf. zeigt, welche Erfolge man sich von diesen Bestrebungen gegenüber den französischen Kolonien, den mit Frankreich verbündeten sowie den neutralen Ländern verspricht, immer unter Hinweis auf die bisherigen deutschen Erfolge, die, wie man hofft, von den Franzosen bei der angeblich zweifellosen Ueberlegenheit ihrer Industrie mehr oder weniger leicht ausgeschaltet werden können, wenn nur der ernstliche Wille vorhanden, und das Ausland erst von den zahlreichen unlauteren Mitteln der Deutschen überzeugt worden ist.

Die vom Verf. am Ende seiner im November 1915 abgeschlossenen Untersuchung erwähnte Idee einer „entente économique“ unserer Feinde auch nach dem Kriege hat bekanntlich inzwischen in den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—16. Juni 1916 ihre Verwirklichung gefunden. Die zur dauernden Bekämpfung des Außenhandels Deutschlands und seiner Verbündeten dort beschlossenen Maßnahmen und Richtlinien verdienen zweifellos ernsthafte Beachtung, ohne daß wir Ursache hätten, uns vor ihnen zu fürchten. Abgesehen von den in unserer eigenen Volkswirtschaft ruhenden Machtmitteln, haben sie den militärischen Sieg unserer Feinde zur Voraussetzung. Wie wir zuversichtlich hoffen, daß diese Erwartung zunichte wird, so ist vielleicht auch die weitere Hoffnung noch nicht ganz aufzugeben, daß der heute noch wirksame sinnlose Gedanke der wirtschaftlichen und militärischen Eroberungssucht Deutschlands über kurz oder lang einer verständigeren Einsicht weichen wird. Indessen wird deutscherseits auf jeden Fall mit gewaltigen Anstrengungen unserer Gegner zur Verdrängung des deutschen Handels zu rechnen sein. Alle Einzel-

bemühungen nach dieser Richtung verdienen volle Beachtung nicht nur seitens unserer wirtschaftlichen Kreise selbst, sondern auch seitens unserer Reichsregierung, die sich nach dem Kriege in ganz anderem Maße als bisher die Unterstützung der deutschen wirtschaftlichen Auslandsinteressen angelegen sein lassen muß.

Cöln. A. Wirminghaus.

Brandt-Düsseldorf, Dr., Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahre. Vortrag, gehalten in der 47. Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisengießereien zu Düsseldorf am 5. VIII. 1916. München, R. Oldenbourg, 1917. gr. 8. 72 SS. M. 1,60.

Dyes, Dr. Wilh. A., Die Kriegsfolgezeit und deren wirtschaftliche Organisation. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 7.) Leipzig, Veit & Comp., 1917. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Herkner, Prof. Dr. H., Die Zukunft des deutschen Außenhandels. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen, hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin, Heft 123, Jahrg. 11, Heft 3.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 8. 23 SS. M. 0,60.

Mannstaedt, Prof. Dr. Heinrich, Hochkonjunktur und Krieg. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Schrameier (Geh. Adm.-R.), Dr., Die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. Heft 124, 11. Jahrg. Heft 4.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. 31 SS. mit Abb. M. 0,60.

Skalweit, Prof. Dr. August, Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 10.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 44 SS. M. 0,60.

Wallroth, Dr. Erich, Die Grundlagen des Ostseehandels und seine Zukunft. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. Heft 126, 11. Jahrg. Heft 6.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. 39 SS. M. 0,60.

Wurst, Oskar, und Herm. Leiter, Drs., Die Handels- und Gewerbekammern Oesterreich-Ungarns sowie die Institute für fachliche Ausbildung. (Wirtschaftsgeographische Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde von Oesterreich-Ungarn. Hrsg. mit Subvention des k. k. Handelsministeriums von Prof. Dr. Franz Heiderich. 1. Heft.) Wien, Ed. Hölzel, 1917. Lex.-8. 34 SS. mit 1 farb. Karte. M. 4.—.

Normand, Gilles, La guerre, le commerce français et les consommateurs. Préface de Marc Réville. Paris, Perrin. 8. fr. 3,50.

Rouquette, Louis, L'organisation de notre marine marchande et notre expansion économique. Paris, Marc Imhaus et René Chapelot, 1917. Petit en-8. 170 pag. fr. 2,50.

Hodges, H. R., Economic conditions, 1815 and 1914. London, Allen and Unwin. 8. 2/.6.

7. Finanzwesen.

Zimmermann, F. W. R., Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914. Berlin und Leipzig (G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung) 1916. 8⁰. 237 SS. Preis: 7 M.

F. W. R. Zimmermann hat in der Finanzwissenschaft einen guten Namen. Sein neues Buch zeugt wiederum von der Sorgfalt und Zuverlässigkeit, mit der er an wissenschaftliche Arbeiten herangeht, und von der Umsicht, mit der hier alles Wissenschaftliche und Tatsächliche

an der richtigen Stelle dargestellt wird. Wir haben hier ein Buch vor uns, das in übersichtlicher Anordnung (und auch geschickter typographischer Aufmachung) einen vollkommenen Ueberblick über die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten gibt und insofern in der Tat einem oft empfundenen Bedürfnis entgegenkommt. Die gegebenen Ziffern beruhen auf amtlichen Unterlagen; daß hierfür der Stand der Finanzwirtschaft beim Ausbruch des großen Krieges gewählt ist, ist für die Brauchbarkeit des Buches jetzt und auch in der nächsten Zukunft ohne Zweifel wichtig. Ganz besonders interessant sind die synoptischen Zusammenstellungen am Schlusse des Buches; wir haben dort die Verhältnisse der Bundesstaaten übersichtlich vor Augen, sowohl für den Staatsbedarf im ganzen wie für die einzelnen Verwaltungszweige, ferner auch für die einzelnen Einnahmegattungen, die Steuerbelastung und die Staatsschulden. Ein gutgearbeitetes kurzes Sachregister beschließt das mit vielem Fleiß und großer Sachkenntnis geschriebene Buch.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Bartsch v. Sigsfeld, Dr., Die Kosten der deutschen Justiz in Zivil- und Strafsachen, ihre Fehler und deren Beseitigung. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 35.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 53 SS. M. 2.—.

Engel (Fin.-Min. a. D., Wirkl. Geh. R.), Dr. August Frhr. v., Betrachtungen über den staatsfinanziellen Wiederaufbau Oesterreichs. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Robert Strache. Literar. Leitung: Ferd. Gruner. Heft 23 und 24.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1917. gr. 8. 53 SS. M. 0,80.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten, sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. Bd. 10. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1917. 16. IV—156 SS. M. 3,75.

Fellner, Frdr. v., Das Volkseinkommen Oesterreichs und Ungarns. Wien, Manz, 1917. Lex.-8. 145 SS. M. 5,20.

Fuisting (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs.), B., Die preußischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Nach dem Tode des Verf. bearbeitet von (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs.) Dr. Strutz 8. veränd. u. verm. Aufl. Erg.-Heft: Gesetz betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. XII. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. IV—74 SS. M. 2.—.

Gauß (Wirkl. Geh. R.), F. G., Die Gebäudesteuer in Preußen nach dem Gesetze vom 21. V. 1861 und den später ergangenen abändernden Gesetzen nebst Ausführungsbestimmungen, mit ausführlichem Sachregister. Unter Benutzung amtlicher Quellen hrsg. Neubearbeitet von (Geh. Oberfinanz-R., vortr. Rat) A. Maske. 4. Aufl. Berlin, R. v. Deckers Verlag (G. Schenck), 1917. gr. 8. VII—964 SS. M. 38.—.

Jaffé, Prof. Dr. Edgar, Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,75. (S.-A. aus dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43.)

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, und Dr. Paul Varnhagen, Gesetz betr. die Abänderung des Warenumsatzstempels vom 30. V. 1917. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit ausführlichen Anmerkungen, unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit dem Hauptgesetze, und Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth und Linde, 1917. kl. 8. 38 SS. M. 1.—.

Mrozek (Oberverwaltungsger.-R.), Alfons, Besitzsteuergesetz, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 126.) Berlin, J. Guttentag, 1917. kl. 8. XVI—410 SS. M. 6.—.

Nickerl v. Ragenfeld, Emil, Grundsteuerreform. Kurze gemeinverständliche Vorschläge im Geiste der neuen Gesellschaftsauffassung. Graz, Ulr. Mosers Buch- u. Kunsthdlg., 1917. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. IV. 1917 und Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. IV. 1917, erläutert. Gleichzeitig 3. ergänzte Aufl. des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915, nebst den Ausführungsbestimmungen. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 152 SS. M. 2,80.

Studler (Sektionschef), Rud., Das Rechnungs- und Kassenwesen der schweizerischen Postverwaltung. Eine Darstellung. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. V—100 SS. M. 4.—.

Tetzlaff, Dr. Oskar, Die Steuern und Schulden der Städte und großen Landgemeinden Preußens im Rechnungsjahre 1913 und ihre Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern im Rechnungsjahre 1914. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, Verlag des Kgl. Statistischen Landesamts, 1916. 32 × 23 cm. 180 SS. M. 4.—. (S.-A. aus der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts, 1916.)

Dalloz, Les impôts nouveaux. Impôt sur le revenu. Contribution sur les bénéfices de guerre. Taxes nouvelles. Textes sans commentaires. Paris, libr. Dalloz, 1917. 16. 132 pag. fr. 2,50.

Lachapelle, Georges, Nos finances pendant la guerre. La gestion des finances publiques. Les sociétés de crédit. La bourse de Paris. La banque de France. Paris, Armand Colin, 1915. 16. VI—306 pag. fr. 3,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Eisfeld, Curt, Das niederländische Bankwesen. Haag (M. Nijhoff) 1916. 8⁰. 2 Bde.; I. Teil: VIII u. 303 SS.; II. Teil: VII u. 95 SS. (Preis: fl. 6,50.)

Ein größeres Werk über das niederländische Bankwesen kann aus wirtschaftshistorischen und wirtschaftspolitischen Gründen auf ein allseitiges Interesse rechnen. Wenn diese beiden Gesichtspunkte möglichst vollständig in der vorliegenden Schrift zur Geltung gekommen wären, würde uns eine monumentale, deskriptive, archivalische und statistische Leistung vorliegen. Der Verf. hat aber bei der Anlage seiner Arbeit darauf verzichtet, umfassend vorzugehen, indem er sich mit der Behandlung der privat- und volkswirtschaftlichen Entwicklung der zahlreichen holländischen Banktypen in den letzten 50 Jahren begnügte. Aus einer möglichen großzügigen entwicklungsgeschichtlichen Darstellung ist durch Selbstbeschränkung — denn viele Einzelbemerkungen weisen auf ausgedehnte wirtschaftshistorische Kenntnisse des Verf. hin — eine außerordentlich fleißige und gründliche, aber doch ab und an unbefriedigende Darstellung des holländischen Bankwesens entstanden. Das unbefriedigende Gefühl, das jeden einigermaßen sachkundigen Leser nach der Lektüre der Schrift beschleichen wird, rührt von der Einseitigkeit der Darstellungsmethode her, von der Vernachlässigung wirtschaftshistorischer Gesichtspunkte auf einem klassischen Boden der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung, wie es die Niederlande sind. Holland, holländisches Wesen und holländische Einrichtungen sind nur aus der holländischen Staats- und Kulturgeschichte zu erklären. Seine Gegenwart steht in einem stärkeren Maße, als dieselbe irgendeines anderen europäischen Volkes, im verpflichtenden Banne seiner großen Ver-

gangenheit [1]). Wie sich damals im 17. Jahrhundert die Stände und Berufe gegliedert haben, wie sich damals das Verhältnis der einzelnen Faktoren in der Volkswirtschaft herausgebildet hat, das ist dort heute noch von ausschlaggebender Bedeutung.

Läßt man aber die obige methodologische Ausstellung außer Betracht, so ist der Aufbau und die glänzende statistische Darstellung (zusammengefaßt in Teil II) als gut gelungen zu bezeichnen. Als Ausgangspunkt wählt der Verf. einige, leider eben viel zu kurz ausgefallene Ausführungen über die Entwicklung des holländischen Bankwesens. Im folgenden ersten Kapitel behandelt er dann dessen rechtliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen. Seine sorgfältige und klare, aber doch nicht langwierige Darstellung der rechtlichen Bestimmungen von wirtschaftlicher Bedeutung — wie das Wechsel- und Aktiengesellschaftsrecht — sind in der vorliegenden Fassung wertvolle Beiträge zu der gegenwärtig stark in Aufnahme kommenden Rechtsvergleichung. Die wirtschaftlichen Grundlagen sind im wesentlichen der Bevölkerungs-, Betriebs-, Handels- und Börsenstatistik entnommen. Die Kritik des Verf. an der holländischen Außenhandelsstatistik erscheint mir teilweise unberechtigt, da diese Statistik in Holland und Deutschland ganz andere Aufgaben zu erfüllen hat. Holland, als typisches Zwischenhandelsgebiet, ist im Interesse der Beobachtung seines Nationaleinkommens auf eine Feststellung möglichst aller durch holländische Hände gehenden Gütermengen angewiesen. Deutschland ist infolge seiner Handelsvertrags- und Schutzzollpolitik dagegen viel mehr an Ursprung und Verwendung der Außenhandelsobjekte interessiert. In der Behandlung der politischen Verhältnisse der Gegenwart und der derzeitigen Parteigrundsätze vermißt man einen umfassenden historischen Rückblick. Derselbe hätte zum Ausdruck gebracht, daß die auf religiösen Grundsätzen fußenden „klerikalen" Parteien keineswegs mit ähnlichen politischen Parteien, etwa in Belgien oder Oesterreich, gleichgesetzt werden können. Aus der doppelten Wurzel des niederländischen Gemeinschaftslebens, aus der übrigens die beiden großen Kriegshandlungen dieses kleinen Volkes gegen Spanien und England hervorgegangen sind, seinem intensiven kirchlichen Leben und seinen expansiven Handelsbestrebungen mußte sich in der Politik ein Dualismus und in breiten Volksschichten bei vielen aktuellen Fragen ein Konflikt der ethischen Pflichten mit den Geboten eines amoralischen Utilitarismus ergeben. Es muß bestritten werden, daß die führenden Parteien (Antirevolutionäre, Liberale Unie und Katholiken) Opportunismus getrieben haben, vielmehr ist ihre Stellungnahme zu bestimmten Fragen unter dem Gesichtspunkte dieser Zweiheit im politischen und wirtschaftlichen Leben eine logische Reaktion gegen gefährliche Uebertreibungen der jeweiligen Gegenpartei. So lag es durchaus in der Entwicklungslinie der klerikalen Partei seit Anfang dieses Jahrhunderts, energisch für die sozialen Versicherungen einzutreten, wo die liberalen Parteien und ihre finanziellen Hintermänner (besonders in der Rotterdamsche Bankvereeniging) an eine möglichst umfassende und be-

---

1) Vgl. Edwards, Holland und Deutschland in den Deutschen Stimmen, Nr. 5, 1917.

schleunigte Industrialisierung des Landes arbeiteten. Sollte eine Veränderung der Grundlagen der nationalen Volkswirtschaft vor sich gehen, dann war es eine selbstverständliche Aufgabe der „christlichen" Parteien, dem neu entstehenden Arbeiterstande ethisch und sozial befriedigende Lebensbedingungen zu sichern. Dies trifft auch cum grano salis bezüglich der Stellungnahme der Parteien zu den Bankgesetzen zu.

Das zweite Kapitel ist einer Darstellung der Arbeitsteilung im allgemeinen Bankgewerbe gewidmet. Es behandelt die Klassifikation der Bankunternehmungen, die alle Zweige des Bankgeschäftes treiben dürfen, und gelangt dabei zur Unterscheidung von Großbanken und ihren Gruppen, unabhängigen Mittel- und Kleinbanken und den Bankiers. In den einzelnen Abschnitten werden die jeweils wichtigsten oder charakteristischsten Unternehmungen dieser Kategorien in ihrer Entwicklung, wenn möglich seit ihrer Gründung, beschrieben. Es werden 4 Großbanken mit zahlreichen Filialen oder der Firma nach selbständigen, aber von der Hauptbank abhängigen Zweigbanken, 106 Mittel- und Kleinbanken, sowie 71 bedeutendere Bankiers aufgeführt. Zur Kennzeichnung, was für holländische Verhältnisse als Großbank zu gelten hat, seien die folgenden summarischen Angaben für diese Banken, bezogen auf das Geschäftsjahr 1911, hier angeführt (S. 270 der Eisfeldschen Schrift) in Millionen Gulden und mit gleichen Ziffern des Schweizer Bankvereins verglichen:

Kapital	53,7;	Reserven 15,8;	Depositen 49,3;	Bilanzsumme 299,1
Schweizer Bankverein, in Mill. Gulden umgerechnet,	36,0;	„ 11,7;	„ 88,1;	„ 257,8

Bis in die neueste Zeit hinein konnte jedenfalls von einem mitteleuropäischen Großbankbetrieb also nicht die Rede sein. Erst in den letzten Jahren (1912—14) und vor allen Dingen jetzt während des Krieges breitet sich das Geschäft der größeren Aktienbanken sehr rasch aus. Die unabhängigen Mittel- und Kleinbanken, die gleichfalls als Aktien- oder Kommanditgesellschaften gegründet sind, wiesen Ende 1911 aus in Millionen Gulden, soweit Angaben zugänglich waren:

Kapital (emittiert) 31,9; Reserven 2,6; Bilanzsumme 74,9.

Ueber die Bankiers sind ähnliche Angaben nicht zu ermitteln.

Wie v. Tienkoven[1]) richtig ausführt, beherrschen gemeinhin drei Faktoren in der folgenden Reihenfolge das Bankwesen: Industrie, Handel, Börse. So ist es in Deutschland und in Frankreich. In Holland ist die Reihenfolge aber umgekehrt, nämlich: Börse, Handel, Industrie.

Das Vorwiegen der aus Effektenumsätzen herrührenden Bankgeschäfte ist auf die Erfahrung zurückzuführen, daß die besitzenden Klassen in ihrem persönlichem Lebensaufwand sehr sparsam, dagegen in der Anlage ihres Vermögens und vor allem des ersparten Einkommenüberschusses stark spekulativ veranlagt sind. Diese Züge im holländischen Wesen, die nur historich zu erklären sind[2]), haben in

1) Nederland in den aanvang der XXe Eeuw, S. 832.

2) Es sei in diesem Zusammenhange nur an die Tulpen-, Kaffee- und Zuckerspekulationen erinnert. Neuerdings spielen Kautschuk- und Petroleumaktien eine ähnliche Rolle.

mehrfacher Hinsicht auf die Gestaltung des Bankbetriebes eingewirkt. Die Sparsamkeit, die so weit geht, daß in gut bürgerlichen Familien heute noch ein vollständiger Verbrauch der Einnahmen, auch wenn sie nur aus festverzinslichen Staatspapieren stammen, als Verschwendung und Leichtsinn gebrandmarkt wird, läßt den kleinen Mann nach einer ihm lukrativ und sicher erscheinenden Anlage seines „sauer ersparten" Geldes suchen, während der Kapitalist nach exotischen oder unsicheren, aber hochverzinslichen europäischen und amerikanischen Anlagewerten verlangt. So wandern die eigentlichsten Sparkassen- und Genossenschaftskunden in Holland zum Notar und Händler, die beide im Umkreise ihrer Wirksamkeit Darlehen vermitteln, während der Kaufmann, größere Landwirt, Industrielle und Rentner zwar zur Bank geht, dort aber nicht etwa seine augenblicklich nicht benötigten Barmittel in Depot gibt oder als Unterlage seiner bargeldlosen Zahlungen verwendet, sondern damit entweder Effekten kauft oder das Geld durch seine Bank an der Börse als Leihgeld in der in Holland üblichen Form der Prolongation begibt. Das holländische Spar- und Spekulationsbedürfnis weist die Banken also geradezu darauf hin, zur Befriedigung des Anlagebedürfnisses und zur Erweiterung der spekulativen Umsätze mit fremden Geldern Effekten zu produzieren, d. h. Emissionen fremder Werte zu erleichtern oder zu einheimischen Emissionen möglichst lebhaft anzureizen. Die verhältnismäßig depositenarmen Großbanken werden auf diesem Wege immer mehr in die Rolle von Finanzierungsgesellschaften gedrängt, und die kleineren Banken und Bankiers sinken immer mehr zu Kommissionären oder Vertriebsstellen zweifelhafter Effektengattungen herab, wenn sie es nicht vorziehen sollten, in erster Linie durch das reine Bankgeschäft oder durch Uebernahme von Agenturen von Versicherungsgesellschaften und Hypothekenbanken eine einwandfreiere Existenz zu fristen.

In den nächsten beiden Kapiteln werden die Spezialbanken, die einen beschränkten oder nur ihnen eigentümlichen Geschäftskreis haben, getrennt nach solchen, die entweder prinzipiell Betriebskredit oder Anlagekredit gewähren, unterschieden. Zu der ersten Kategorie rechnet der Verf. außer der Notenbank — die weiter unten behandelt werden wird — die Kassiers, Kreditvereine, landwirtschaftliche Darlehnskassen, Mittelstandsbanken, Kolonialbanken und Auslandsbanken. Zur zweiten Kategorie gehören die In- und Auslandshypothekenbanken, Schiffshypothekenbanken, Kommunalkreditinstitute, Vorschußbanken und Banken für belastete Werte. Nach dieser summarischen Uebersicht, die einige in Deutschland noch nicht vertretene Typen enthält, ist die Arbeitsteilung im holländischen Bankwesen nicht nur, wie wir oben sahen, nach der Zahl der Betriebe, sondern auch bezüglich ihrer qualifizierten Leistung weit fortgeschritten. Auch in diesen Abschnitten bespricht der Verf. die Mittel, Geschäftszwecke und Ergebnisse der wichtigsten Unternehmungen jeder Gattung. Die spezifisch niederländischen Typen, die Schiffshypothekenbanken und die Banken für belastete Werte, die beide in Deutschland umfangreiche Betätigungsfelder gefunden haben, werden eingehender gewürdigt. In diesen Kapiteln kommen zwei sehr

wichtige Zweige des holländischen Bankgeschäftes — vermutlich, wie aus einer Andeutung im Vorwort hervorgeht, aus Mangel an dem Verf. zugänglichen Vorarbeiten —, die Kassiers und die Kolonialbanken, nicht genug nach ihrem heutigen Gewichte zur Geltung. Beide Typen sind in die Gegenwart hineinragende und sich mit Erfog behauptende Zeugen der wirtschaftlichen und kolonialpolitischen Vergangenheit der Niederlande.

Die Kassiers waren ursprünglich berufsmäßige Geldaufbewahrer, die gegen mäßige Vergütung für ihre Kunden aus deren ständig vorrätig zu haltenden Guthaben Zahlungen zu leisten hatten. Da sich im alten Amsterdam die Mehrzahl der Zahlungen durch Kassiers vollzog, konnten dieselben lange vor der Errichtung des Londoner Clearinghouse ein Abrechnungssystem einführen. Zu ihnen gehörte auch die berühmte Amsterdamsche Wisselbank, die infolge unrechtmäßiger Geschäfte seit Ende des 18. Jahrhunderts ihrem Ende entgegenging. Soweit ist die Darstellung des Verf. zutreffend und vollständig. Wo er aber (S. 153/154) den Uebergang zur Gegenwart und zu den zurzeit vorherrschenden Instituten, die sich Kassiers nennen, herzustellen sucht, fehlt ihm einiges historische und psychologische Material.

Infolge der in Holland seit mehreren Jahrhunderten eingebürgerten Sitte, daß der einfache Bürger und Rentner durch eine Mittelsperson (Privatbankier oder Effektenkommissionär) für seine Rechnung spekulieren läßt, bzw. vom letzteren dazu angehalten wird, entstand bei allen den Personen die aus religiösen Grundsätzen Gegner von Wetten und Spekulationen waren, eine Abneigung, die laufenden Geldgeschäfte (Zahlungen, Wechselgeschäfte, Wechselinkassi) von dem damals in der Hauptsache aus Privatpersonen bestehenden Bankiersstande verrichten zu lassen. In diese Lücke ist der Kassiersstand eingetreten. Noch heute sind viele Kunden der drei großen Kassiersunternehmungen solche Industrielle und Gewerbetreibende, die ein ausgeprägtes Mißtrauen gegen die, wie es heißt: „doch immer spekulierenden Banken und Bankiers“ hegen. Das heute noch in weiten Kreisen bestehende Vertrauensverhältnis zum Kassier kommt vor allem in dem hohen Betrage der allein von den drei großen Aktienunternehmungen empfangenen Depositen zum Ausdruck. Gelang es doch diesen drei Unternehmungen im Jahre 1911 über 40 Mill. fl. Depositen gegenüber den rund 50 Mill. der 4 Großbanken heranzuziehen. Besonders deutlich tritt die Vertrauensstellung dieser Unternehmungen zutage, wenn man berücksichtigt, daß sich bei ihnen das Aktienkapital zu den Depositen wie 3 : 8, dagegen bei den Banken wie etwa 1 : 0,94 verhält. Heutzutage erledigen die Amsterdamer Kassiers nicht nur den gesamten dortigen Zahlungsverkehr — zu etwa $^2/_3$ in Zahlungsanweisungen auf Kassiers — sondern sie besorgen für die Banken und Kommissionäre die aus den Börsenumsätzen hervorgehenden Effektenlieferungen. Für zwei von den oben erwähnten drei Aktiengesellschaften ist die Umsatzsumme festzustellen. Sie stieg von 1907 bis 1910 von insgesamt 2158 auf 2928 Mill. fl. In derselben Zeit nahm die Umsatzsumme der rührigsten Großbank, der Rotterdamsche Bank, nur von 746 auf 924 Mill. fl. zu.

Angesichts dieser Zahlen ist die einleitende Bemerkung [1]) des Verf.: „Inwieweit er (der Kassier) heute noch eine große Rolle spielt, ist eine andere Frage" nicht recht verständlich.

Noch befremdlicher ist die Behandlung einiger Gesichtspunkte im Abschnitt Kolonialbanken. Wenn der Verf. mit Recht die niederländische Notenbank eingehend behandelte und angesichts der engen volkswirtschaftlichen Wechselwirkung von Holland und Niederländisch-Indien glaubte auf eine Behandlung der drei indischen Banken nicht verzichten zu dürfen, so wäre eine Einbeziehung der indischen Notenbank, und zwar als solche, dagegen nicht nur bezüglich ihrer Amsterdamer Geschäfte, sehr erwünscht gewesen. Der Status der drei großen indischen Banken, der sich in vieler Hinsicht von dem Status der rein niederländischen Großbanken unterscheidet, ist an der Hand einer Darstellung der Bankpolitik der indischen Notenbank viel leichter zu verstehen. Die Javasche Bank hat sich, im Gegensatz zu der vielfach von England beeinflußten Politik der Niederländischen Bank, von der Politik der Reichsbank maßgeblich beeinflussen lassen. Es wäre von großem Interesse gewesen, zu erfahren, in welchem Umfang dieser Einfluß auf die allgemeine Anwendbarkeit der deutschen Grundsätze oder auf ihre geschickte Modifikation in diesem besonderen Falle zurückzuführen ist. Die von der Javaschen Bank ausgehende größere Beweglichkeit im niederländisch-indischen Bankwesen spiegelt sich in einem Vergleich der wichtigsten Angaben von drei Kolonialgroßbanken mit drei Großbanken [2]) in Niederland, bezogen auf das Jahr 1911, wider. Es betrugen jeweils in Millionen Gulden:

Indien	Kapital	67,4	Depositen	61,9 [3])
Niederlande	„	39,7	„	43,9

Wenn man berücksichtigt, daß die drei niederländisch-indischen Großbanken erhebliche Geschäfte in Niederland machen und von dort einen großen Teil ihrer Depositen heranziehen, wird ihre Bedeutung für die gesamte niederländische Volkswirtschaft — die ohne Indien nicht lebensfähig ist — klar ersichtlich. Auch für diesen Abschnitt der Darstellung ist der Verzicht auf eine wirtschaftshistorische Behandlung lebhaft zu bedauern. Wie es in den letzten 4 Jahrzehnten einigen genialen Bankleitern (v. d. Berg, Vissering und de Marez Oyens) gelungen ist, den sich völlig anarchisch betätigenden niederländischen Unternehmungsgeist nicht zum wenigsten durch die Entwicklung der indischen Großbanken vorwiegend auf Niederländisch-Indien einzustellen, gehört zu den reizvollsten Abschnitten der modernen Bankgeschichte. Er lehrt, wie eine geschickte Anknüpfung an eine große Vergangenheit auch in einer beschränkteren Gegenwart belebend wirken kann.

Im Schlußabschnitt behandelt der Verf. noch einmal zusammenfassend einige Probleme des Bankwesens. Das Stocken des Pfandbriefabsatzes wird mit Recht den allgemeinen Verhältnissen auf dem europäischen Geldmarkte zur Last gelegt, während die Depositenarmut der

1) S. 150 der Schrift.
2) Labouchere Oyens & Co. und Incassobank sind ausgeschieden.
3) Niederland und Indien.

niederländischen Banken auf die spezifisch holländischen Anlagesitten (Prolongationen an der Börse oder Effektenankäufe) zurückgeführt wird. Auch die bis jetzt von uns noch nicht berührte Notenbankfrage wird in dem Sinne beleuchtet, daß die Niederländische Bank andauernd bis zum Kriege wirtschaftlichen Einfluß einbüßte. Die Tatsache ist an sich richtig. Ein Studium der Geschichte der Javaschen Bank hätte aber eine befriedigende und zwingende Erklärung nahegelegt. Wie der Verf. ausführt, rührte die Machtlosigkeit der Notenbank im wesentlichen von zwei Faktoren her, nämlich von einem im Verhältnis zur Metalldeckung zu schnell gestiegenen Notenumlaufe und einem zu kleinen Wechselbestand. Beide Umstände erschweren es der Bank, in einem vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus erwünschten Umfange die Gestaltung des Geldmarktes und des Börsenverkehrs zu beeinflussen. Der erste Faktor wurde vor dem Kriege — wie zurzeit in Deutschland — durch Propagierung des Scheck- und Giroverkehrs zu beseitigen gesucht. Diese Versuche waren bei der konservativen Veranlagung des Niederländers nicht besonders aussichtsreich. Der Weltkrieg mit seinen allseitigen Valutaverschiebungen hat diese Frage aber endgültig für Holland gelöst. Es ist der Notenbank durch eine geschickte Devisenpolitik gelungen, einen Goldbestand während der Kriegsjahre anzusammeln, der annähernd den ganzen heute in Holland wie in allen anderen Ländern über den normalen Bedarf hinaus gesteigerten Notenumlauf deckt. Der Anteil des Wechselportefeuilles an den Anlagen des werbenden Kapitals der Bank wird stets geringer bleiben, als bei anderen Notenbanken, da Holland weniger originale Umsätze in Waren tätigt, als die meisten anderen Länder. Hollands Geschäfte hängen auf das innigste mit der Vermittlung und dem Zwischenhandel zusammen, so daß der Zahlungsverkehr mit Holland sich vielfach auf die Ueberweisung der von holländischen Händlern verdienten Kommissionen oder der von niederländischen Transportanstalten beanspruchten Frachten beschränkt, während der viel beträchtlichere Warenwechsel zwischen den nichtholländischen Parteien den Warenumsatz ausgleicht. Jetzt, wo im Kriege der holländische Kaufmann aus politischen Gründen (Umgehung des Verbotes des Handels mit dem Feinde) als Eigenhändler auftreten mußte, belebte sich der holländische Wechselverkehr. Niederländisch-Indien mit seinem starken originalen Ein- und Ausfuhrbedürfnis liefert für seine Banken dagegen ganz andere Zahlen. So betrug im Jahre 1913 der Wechselbestand der größten indischen Bank schon allein etwa die Hälfte des durchschnittlichen Wechselbestandes der Nederlandsche Bank. Ob sich nach dem Kriege wieder der „status quo ante" eines sehr niedrigen Wechselbestandes der Notenbank herausbilden wird, hängt wohl von dem Schicksal des „Wirtschaftskrieges nach dem Kriege" ab. Entsteht nach dem Friedensschluß ein derartiger Zustand, so dürften sich manche notwendigen Handelsbeziehungen zwischen derzeit feindlichen Ländern nur durch die eigenhändlerische Vermittlung neutraler Kaufleute wieder anknüpfen lassen.

Diese weltwirtschaftlichen Gesichtspunkte erfordern daher über Hollands Grenzen hinaus Aufmerksamkeit für die sich in Niederland

gleichfalls vollziehende Bankenkonzentration und für die Richtung der Entwicklung der Banken, d. h. nach deutschem oder englischem Vorbilde. Die Bankenkonzentration vollzieht sich bisher in Holland nur im Kreise derjenigen Unternehmungen, die durch ihre geschäftliche Orientierung (großes Effektengeschäft, ausgedehnte Emissionstätigkeit, viele industrielle Beziehungen durch Aufsichtsratsstellen) auf eine den deutschen Großbanken ähnliche Entwicklung angewiesen sind. Ihnen wird von seiten der Privatbanken und Bankiers der Provinz hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt. Der Kampf hat in einem für die kleineren Betriebe recht günstigen Kompromiß im Konditionenkartell seinen nur vorläufigen Abschluß gefunden. Da die Konzentration der Großbanken vor dem Kriege einige Fortschritte gemacht hatte, neigt der Verf. zur Ansicht, daß sich die Entwicklung im holländischen Bankwesen in der Richtung der Nachbildung deutscher Verhältnisse vollziehen wird. So wünschenswert jede solche sachliche Erleichterung einer wirtschaftlichen Annäherung der beiden stammverwandten Nachbarländer auch wäre, muß gerade auf dem Gebiete des Bankwesens vor falschen Zukunftshoffnungen gewarnt werden. Es werden gerade die Großbanken durch ihre offensiven Bestrebungen gegen die Bankiers und Kleinbanken einen noch auszutragenden Entscheidungskampf über die Gestaltung des holländischen Bankwesens herbeiführen. Dabei werden sich voraussichtlich die drei großen Kassiersaktiengesellschaften — die heute schon dem englischen Banktypus erheblich nahekommen — als Vertreter und Vorkämpfer einer englischen Entwicklung zur Geltung bringen.

Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, für die gediegene Schrift und ihren bedeutungsvollen Gegenstand reges Interesse hervorzurufen. Insbesondere wäre es zu begrüßen, wenn die notwendigen Erweiterungen, die hier angeregt wurden, in einer Neubearbeitung oder Neuauflage berücksichtigt werden könnten.

Göttingen. W. H. Edwards.

Autech (Bankbeamter), Hans, Lehrbuch zur Selbstvorbereitung für die Bankprüfung. Wien, Moritz Perles, 1916. gr. 8. 243 SS. M. 6.—.

Schrötter, Frdr. Frhr. v., Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794. Mit einer Kartenskizze des Kurfürstentums Trier. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. VIII—244 SS. M. 15.—.

9. Soziale Frage.

Flügge, C., Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Aerzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister. Mit 8 Abbildungen. Jena (G. Fischer) 1916. 8⁰. VI u. 160 SS. (Preis: M. 4,—.)

Flügge hat hier eine Fülle von Material verarbeitet, um die Frage nach Bedeutung der Mietskasernen auf der einen Seite, der Kleinhauswohnungen auf der anderen Seite für die Gesundheit zu klären. Mit kritischer Schärfe geht er den zahlreichen unbewiesenen Behauptungen zu Leibe, die gerade bei der Behandlung der Wohnungsfrage sich eingebürgert haben. Die hygienische Wirkung der Wohnweise überhaupt

sucht Flügge zunächst auf statistischem Wege und zwar aus dem Vergleich der Sterblichkeitsziffern in Stadt und Land und durch lokalstatistische Untersuchungen in derselben Stadt zu beweisen. Wie nicht anders zu erwarten, lassen sich hier deutliche Wohnungseinflüsse nicht erkennen, da ja die Wohnung nur einer von den Faktoren bildet, die die Sterblichkeitsziffer bedingen, und isoliert sich die Wirkung der Wohnung ja nicht darstellen läßt. Dagegen weisen Erhebungen über Militärtauglichkeit und über die Schülerkonstitution darauf hin, daß auf dem Lande hygienisch günstigere Verhältnisse vorliegen als in der Stadt. Soweit hier Wohnungseinflüsse mitwirken, scheint nach Flügge nicht sowohl der Zustand im Innern der Einzelwohnung und die Wohndichtigkeit, die auch auf dem Lande oft sehr schlecht sind, als vielmehr die Entbehrung des Aufenthaltes im Freien durch die Konglomeration in großen Häuserkomplexen, die Besiedelungsdichtigkeit, in Betracht zu kommen.

Da die Statistik hier im Stiche läßt, so sucht Flügge nun auf einem anderen aussichtsvolleren Wege die Frage zu lösen, wie sich die für das Einzelindividuum als wichtig erkannten Lebensbedingungen einerseits im großstädtischen Mietshaus, andererseits in Kleinhaus bei weiträumiger Bebauung verhalten, und ob sich daraus Folgerungen für die hygienische Ueberlegenheit der einen oder anderen Bauweise ziehen lassen. Er prüft hier die hygienischen, die physiologischen und die pathologischen Wirkungen der einzelnen Wohnungsfaktoren; es ergibt sich dabei, daß die Luftbeschaffenheit und Lüftung der Wohnungen, die Beleuchtung und die Wohndichtigkeit bei einem Vergleich zwischen Miet- und Kleinhäusern ganz zurücktreten hinter dem wichtigsten unterscheidenden Moment: in der Stadt dauernder Aufenthalt in engen Räumen und fast völlige Entbehrung des Freien, auf dem Lande täglich längerer Aufenthalt und Körperarbeit in bewegter freier Luft. Die Besiedlungsdichte und das Wohnen in den hohen Stockwerkshäusern, das den Großstädtern reichlichen Aufenthalt im Freien unmöglich macht, ist daher als hauptsächlichste Ursache für die Verschlechterung ihrer Konstitution anzusehen und hauptsächlichste Aufgabe der Wohnungsreform. Sie muß Schutz gegen die aus der Besiedlungsdichte entstehenden Gesundheitsschädigungen gewähren. Bei Stadterweiterungen und neuen Siedlungen müssen daher nach Flügge Häuser gefordert werden, die nicht mehr als 2, höchstens ausnahmsweise 3 Wohngeschosse haben. Hohe Häuser finden ihren zweckmäßigsten Platz an den großen Verkehrsstraßen, die wie bisher in einer Breite von 20—30 m und mehr anzulegen sind. Zwischen den Verkehrsstraßen ist dagegen ein System von Wohnstraßen vorzusehen, die nur 5—9 m Breite haben und an denen die Häuser höchstens 8 oder 10 m Höhe haben. Der Gartenstadtidee muß vom hygienischen Standpunkt eine gewisse Ueberlegenheit über andere Siedlungspläne zuerkannt werden. Ermöglicht das Kleinhaus ein leichtes Herausgelangen der Bewohner aus dem Hause, so muß des weiteren dafür gesorgt werden, daß den Bewohnern in der Nähe des Hauses Aufenthalt und Gelegenheit für Körperbewegungen im Freien gewährt wird. Dies

kann geschehen mit Hilfe der sogenannten Grünflächen oder Freiflächen, in denen Gelegenheit zu Spielen, zur Uebung von Sport und Körperpflege für die Jugendlichen gegeben sein muß. In bebauten Wohnvierteln Maßnahmen zur Gesundung der Wohnungsverhältnisse zu treffen, ist naturgemäß schwieriger. Eine gewisse Selbstregulierung bildet die Citybildung, außerdem müßten manche Keller- und Hofwohnungen beseitigt werden, ferner einige der reichlich vorhandenen Schmuckplätze in Erholungs- oder Spielplätze umgewandelt werden.

Flügge räumt in dieser bemerkenswerten Arbeit mit vielen eingewurzelten Vorurteilen auf. Es ist eine im besten Sinne sozial-hygienische Studie, und sie zeigt, daß der Vorwurf unberechtigt ist, der so oft unseren Fachygienikern gemacht wird, daß sie zu viel Bakteriologen seien, sich aber zu wenig um das praktische soziale Leben kümmern. Allerdings Mietskasernen werden sich niemals aus den Großstädten verdrängen lassen; daß sie aber unter besonderen Kautelen doch ein gesundes Wohnen ermöglichen, beweist u. a. das Beispiel der Stadt Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. W. Hanauer.

Bauer (Arbeitsamts-Dir.), Prof. Dr. Stephan, Sozialpolitik im Kriege und nach Friedensschluß. (Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, Heft 42.) Zürich, Buchhdlg. des Schweiz. Grütlivereins, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Behr-Pinnow (Kabinetsr. a. D.), Dr. v., Planmäßige Säuglingsfürsorge und ihre Durchführung. 2. Aufl. Potsdam, Stiftungsverlag, 1917. 8. 24 SS. M. 0,40.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. Jena, Gustav Fischer, 1917. 8. XVI—500 SS. M. 3,50.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs.), Dr. Paul, Was dankt das kämpfende Deutschland seiner sozialen Fürsorge? Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. 24. SS. M. 0,50.

Kühn (Pfr.), Lic. Dr. Victor, Die Kirche und die soziale Frage der Zukunft. Leipzig, Arwed Strauch, 1917. 8. 36 SS. M. 0,50.

Schwerin-Obersteinbach, Dr. v., Heimstätten, eine Lösung der Arbeiterfürsorge auf dem Lande. Berlin, Deutsche Warte, 1916. kl. 8. 19 SS. M. 0,50.

Tugendreich, Dr. Gustav, Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge. — Feld, Dr. Wilh., Statistische Erhebungen über die soziale Lage von Kindern. (Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, hrsg. von Prof. Dr. J. Klumker. 2. Jahrg. Heft 2.) Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Umbreit, Paul, Die deutschen Gewerkschaften im Weltkriege. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 1. Bd.) Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917. 8. 123 SS. M. 1,50.

Weiskirchner (Bürgermstr.), Dr. Rich., Städtische Wohnungspolitik. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Literar. Leitung: Ferd. Gruner. Heft 21 u. 22.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1917 gr. 8. 44 SS. M. 0,80.

Zwang und Freiheit in der Jugendpflege. Verhandlungen der 9. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin am 16. und 17. XI. 1916. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 13. Heft der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—185 SS. M. 5.—.

Williams, W. S., The problem of the unemployed. Boston, Badger. 8. $ 1/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Vogel, Rudolf, Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Großmetzgerei Bell-A.-G. in Basel. Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie. Jena (Gust. Fischer) 1917. 8⁰. IV u. 94 SS. (Preis: M. 2,80.)

Kurz vor dem Kriege, im Januar 1914, war der Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel in ein enges Verhältnis mit der Großschlächterei und Wurstfabrik Bell-A.-G. in Basel getreten, derart, daß er sich mit einer bedeutenden Anzahl Aktien am Aktienkapital der Bell-A.-G. beteiligte und zugunsten der letzteren auf die Errichtung eigener genossenschaftlicher Anstalten verzichtete, während die Bell-A.-G. sich verpflichtete, eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Fleischversorgung durchzuführen, und ferner alle Einrichtungen des Verbandes, die den Betrieb der Bell-A.-G. zu fördern geeignet sind, zu benutzen. Der Verband schweizerischer Konsumvereine ist der dominierende Konsumgenossenschaftsverband der Schweiz; er übt zugleich die Tätigkeit einer Großeinkaufsgesellschaft aus, besitzt verschiedene Eigenproduktionsbetriebe (Kaffeerösterei, Maismühle, Kochfettsiederei, Schuhfabrik, Druckerei, Baubüro u. a.), außerdem hat er Zweckgenossenschaften gegründet, eine Art Zentralgenossenschaften der Konsumvereine, woran sich auch der Verband als Mitglied beteiligt (Versicherungsanstalt, Mühlengenossenschaft [mit der größten Mühle der Schweiz], Milcheinkaufsgenossenschaft). Gut $1^1/_3$ Million Konsumenten, etwa ein Drittel der Schweizer Gesamtbevölkerung, stehen hinter dem Verband. Der Verband vertritt im allgemeinen denselben Standpunkt wie der Zentralverband deutscher Konsumvereine und ist demnach eine genossenschaftliche, ausgesprochen antikapitalistische Unternehmung, die eine Neuordnung unseres Wirtschaftslebens unter Ausschaltung des Profits erstrebt. Demgegenüber stellte die Großmetzgerei Bell-A.-G. ein rein kapitalistisches Unternehmen dar, das auf Vermehrung des Gewinnes durch Erlangung einer Monopolstellung hinarbeitete. Durch den Zusammenschluß mehrerer kleiner Fleischereien entstanden, um der Konkurrenz des Allgemeinen Konsumvereins Basel wirksamer entgegenzutreten, hatte sie allmählich in vielen Teilen der Schweiz durch Aufkauf der selbständigen Metzgereien einen trustähnlichen Charakter angenommen mit der Tendenz, ein schweizerisches Fleischmonopol zu erlangen.

Der Zusammenschluß zwischen diesen beiden ungleichartigen, in ihren Grundsätzen völlig entgegengesetzte Richtungen vertretenden Unternehmungen, einer konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufsgesellschaft und einer trustähnlichen hochkapitalistischen Aktiengesellschaft, stellt einen völlig neuen Fall ohne jeden Vorgang in der Geschichte der modernen Konzentrationsbewegung dar und hat naturgemäß lebhaftes Aufsehen erregt. Die Kritik des Abkommens in der Oeffentlichkeit war außerordentlich scharf; man warf dem Verband eine schwere Verletzung des genossenschaftlichen Prinzips vor, der Satz von der Ueberwindung des Kapitalismus durch ein profitloses Genossenschaftssystem würde von ihm nicht mehr ernst genommen. Bisher habe der Verband

schweizerischer Konsumvereine die genossenschaftliche Wirtschaftsform stets als etwas der kapitalistischen als diametral Entgegengesetztes und als die höhere Stufe hingestellt, welche an die Stelle der auf Profit und Ausbeutung der Konsumenten ausgehenden Privatunternehmung treten müsse. Eine gründliche volkswirtschafts-theoretische Untersuchung, aber auch die schärfste Verurteilung erfuhr das Abkommen durch den früheren Sekretär des Verbandes, Dr. Hans Müller, zurzeit Privatdozent an der Universität Zürich[1]), welcher von kapitalistischer Entartung des Verbandes sprach. Der Verband, der den Profithandel beseitigen wolle, sei selbst zum Profitmacher geworden, denn eine kapitalistisch organisierte Unternehmung könne ihrem inneren Wesen nach gar nichts anderes als nach Profit streben. Die Methode der Durchdringung des Großkapitalismus mit genossenschaftlichem Kapital sei und bleibe daher ungenossenschaftlich. Nur die Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit ließe sich genossenschaftlich durchdringen und zwar dadurch, daß an Stelle kapitalistischer Unternehmungen genossenschaftliche Anstalten träten. Die einzelne kapitalistische Unternehmung an sich sei dagegen nicht reformfähig im Sinne genossenschaftlicher Grundsätze. Denn wer sich an kapitalistischen Erwerbsgesellschaften beteilige, müsse auch den Profit wollen, könne kapitalistische Grundsätze nicht ablehnen oder verwerfen. „Wer logisch denken kann, muß ohne weiteres zugeben, daß eine Interessengemeinschaft eines konsumgenossenschaftlichen Verbandes mit einer großkapitalistischen Aktiengesellschaft eine Absurdität ist.“ Müller ging sogar so weit, der Verbandsleitung die bona fides abzusprechen. Sie bezwecke nichts anderes, als ein echt kapitalistisches Geschäft zu machen, Geld zu verdienen. „Die stolze Zentralorganisation der schweizerischen Konsumvereine schnappt lüstern nach einigen Brocken Profit, die vom Tische eines kapitalistischen Wurstmachers für sie abfallen.“

Auch Stimmen der Oeffentlichkeit, die für das Abkommen eintraten, fanden den Schritt dennoch bedenklich. In der reichsdeutschen Konsumgenossenschaftspresse war die Ansicht geteilt. Der Zentralverband (Hamburg) konnte sich zu einer unbedingten Befürwortung nicht entschließen, und der Reichsverband (Cöln) äußerte sich ganz abfällig über das Vorgehen, unter welchem die Reinheit des Genossenschaftsgedankens in jeder Beziehung leide.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine begründete und verteidigte in seiner Zeitschrift sein Vorgehen damit, daß die Frage der Fleischversorgung infolge der trustartigen Entwicklung der Bell-A.-G. eine brennende geworden sei, und daß man bei der Wahl einer rein genossenschaftlichen und einer genossenschaftlich-kapitalistischen Lösung der Frage zur letzteren als der zunächst erreichbaren geschritten sei. Man dürfe eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe nicht ungelöst lassen, weil sie im Augenblick zur Lösung auf rein genossenschaftlichem Wege noch nicht reif sei. Eine Verletzung genossenschaftlicher Grundsätze liege nicht vor. Der Zweck des Abkommens sei ein Durchgangsstadium zur Erreichung des genossenschaftlichen Ideals. Der

1) Dr. Hans Müller, Konsumgenossenschaftliche Entgleisungen, Zürich 1915.

Verband habe sich durch weiteren Aktienerwerb bereits die Majorität gesichert und werde allmählich das Unternehmen ganz in seinen Besitz bringen.

Im ersten Teil seiner Schrift versetzt uns Vogel durch eine knappe, aber sprechende Auswahl mitten in den Prinzipienstreit, um dann im zweiten Teil seinerseits das Abkommen vom Standpunkte der Genossenschaftstheorie zu untersuchen. Er definiert die Genossenschaft als eine auf dem Prinzip der Solidarität, profitloser Wirtschaft und demokratischer Rechtsgleichheit aufgebaute Unternehmung von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Er betrachtet den Genossenschaftsgedanken als ein Mittelding zwischen Individualismus und Sozialismus und möchte dafür den Ausdruck „Solidarismus" oder noch besser „Kooperatismus" anwenden, jedenfalls sei es bei der grundsätzlichen Erhaltung der Selbständigkeit und des Privateigentums der Individuen ganz verkehrt, von „Genossenschaftssozialismus" zu sprechen. Er wendet sich ferner gegen die besondere Betonung des Personalcharakters der Genossenschaft gegenüber der angeblich unpersönlichen der kapitalistischen Unternehmung. Stets bestimme die Person, der Kapitalbesitzer, den Charakter des Kapitals, und danach sei Kapital in der Hand einer Privatperson, einer Genossenschaft oder des sozialistischen Zukunftsstaates dreierlei Verschiedenes und zu unterscheiden zwischen Privat-, Solidar- und Sozialkapital. Technisch bleibt freilich das Kapital dasselbe, daher auch privatkapitalistische, genossenschaftliche und sozialistische Riesenunternehmungen technisch völlig gleich sind; allen gemeinsam sind Kapital, Ueberschüsse, Ueberschußverteilung, Eigenvermögen usw. Aber diese technischen Faktoren erleiden eine Wesensänderung durch die ethischen und wirtschaftlichen Prinzipien der Kapitalbesitzer, je nachdem sich diese zu einem profitkapitalistischen oder profitersparenden Wirtschaftssystem zusammengetan haben. Die Beteiligung einer Genossenschaft mit Kapital an einem profitkapitalistischen Unternehmen ist daher mit der Genossenschaftstheorie der profitersparenden Wirtschaftsordnung unvereinbar, wenn sie, d. h. ihre Genossen, den ihr aus dem Unternehmen nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung zufließenden Profit (Dividende) nicht aus ihrer Inanspruchnahme des Betriebes, d. h. durch entsprechenden Anteil am Umsatz selbst erzeugt, also eliminiert, sondern auf Kosten Dritter Gewinne macht. Aber selbst, wo letzteres der Fall ist, ist eine Kapitalbeteiligung an einem profitkapitalistischen Unternehmen vom Standpunkte der allgemeinen Genossenschaftstheorie nicht immer als unbedingt ungenossenschaftlich zu verwerfen, wenn nämlich die Verbindung nur eingegangen wurde, um den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen und für einen eigenen genossenschaftlichen Betrieb Erfahrungen zu sammeln. Der Zweck ist dann ja die Verwirklichung des höchsten genossenschaftlichen Ideals, der Eigenbetrieb! Solange indessen dieses Ideal nicht erreichbar erscheint, ist größtmöglichste Annäherung durch genossenschaftliche Beeinflussung profitkapitalistischer Betriebe zu erstreben, wie die Eliminierung des Profits, Beschränkung der Dividende, und vor allem die Majorisierung der Gesellschafterversammlung durch stärkste Kapitalbeteiligung. Eine solche Vergenossenschaftlichung ist um so stärker, je fester die Verbindung

gestaltet wird und je mehr sich die Glieder beider Richtungen ergänzen. Der Verzicht des Verbandes schweizerischer Konsumvereine auf einen genossenschaftlichen Eigenbetrieb und die Verpflichtung der Bell-A.-G., die bestehenden genossenschaftlichen Einrichtungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine zu benutzen, ergänzen daher den Vertrag als etwas vom Standpunkt der Genossenschaftstheorie Selbstverständliches. Wohl scheinen diese drei Hauptbestimmungen des Vertrages, jede für sich genommen, gegen die Genossenschaftstheorie zu verstoßen, sie bieten daher auch scheinbar Angriffspunkte. In ihrem ursächlichen Zusammenhang gemeinsam gewürdigt, verletzen sie unter Beachtung gewisser Grundsätze nicht nur nicht den Genossenschaftsgedanken, sondern bedeuten vielmehr einen neuen gangbaren Weg zur Annäherung an das genossenschaftliche Ideal, ja sie bilden, da letzteres unerreichbar erscheint, nach Vogels Ansicht nicht ein Durchgangs-, sondern sogar ein Dauerstadium.

Diese Gedankengänge werden von Vogel im einzelnen verfolgt und ausführlich erörtert, womit die Schrift einen beachtenswerten Beitrag zur Genossenschaftstheorie bietet.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

Zeiß, Max, Die deutschen Genossenschaften, Gilden, Brüderschaften, Zünfte und ähnliche Verbände. Von ihren Anfängen bis zur neueren Zeit. Görlitz, Max Zeiß, 1916. 8. 48 SS. M. 1.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Anschütz (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Gerh., Zukunftsprobleme deutscher Staatskunst. Rede am 22. I. 1915. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, Nr. 35.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. 28 SS. M. 0,50.

— Die preußische Wahlreform. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 35 SS. M. 1.—.

Blume, Wilh. v., Ueber deutsche Selbstverwaltung. (Rede des Rektors der Universität Tübingen am Geburtstag des Königs 1917.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. 29 SS. M. 1.—.

Calker, Prof. Dr. Wilh. van, Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. Vortrag, gehalten am 2. III. 1917. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. VIII—34 SS. M. 1,20.

Frisch, Prof. Dr. Hans v., Monroedoktrin und Weltpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wien, Alfred Hölder, 1917. gr. 8. 47 SS. M. 1,60.

Gebser (Konsist.-R.), Dr. F., Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche. Erläutert. 2. Aufl. (Carl Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 61.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. VIII—463 SS. M. 3.—.

Heuß-Knapp, Elly, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre für Frauen. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1917. 8. IX—205 SS. M. 2.—.

Kalkoff (Gen.-Sekr.), Herm., Nationalliberale Parlamentarier 1867—1917 des Reichstages und der Einzellandtage. Beiträge zur Parteigeschichte, hrsg. aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens der nationalliberalen Partei Deutschlands. Berlin, Schriftenvertriebsstelle der nationalliberalen Partei, 1917. 8. XI—484 SS. 24 Bildtaf. M. 5.—.

Klarner (Konkursverw.-Sachverständ.), Arthur, Die Geschäftsaufsicht und der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses. Nach der Verordnung vom 14. XII. 1916, betr. „Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses". Leitfaden zur praktischen Unterweisung des Schuldners, des Aufsichtsführenden und des Gläubigers. Leipzig, C. Herm. Serbe, 1917. 8. 184 SS. M. 3.—.

Kohler (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Josef, Internationales Strafrecht. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. XII—276 SS. M. 13.—.

Krieck, Ernst, Die deutsche Staatsidee. Ihre Geburt aus den Erziehungs- und Entwicklungsgedanken. (Politische Bibliothek, Bd. 17.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1917. 8. 224 SS. M. 5.—.

Lehmann (Oberlandesger.-R.), Dr. Heinr., Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1917. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Metzger (weiland Priv.-Doz.), Dr. Wilh., Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus. Mit einer Einleitung: Prolegomena zu einer Theorie und Geschichte der sozialen Werte. Aus dem Nachlaß hrsg. von Prof. Dr. Ernst Bergmann. Heidelberg, Carl Winters Univ.-Buchhdlg., 1917. gr. 8. VIII—345 SS. M. 9.—.

Mintz (Patentanw.), Maximilian, Die Kriegsgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Auslande. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—331 SS. M. 10.—.

Recht, Das, der Organisation im neuen Deutschland. Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform hrsg. vom Unterausschuß für Arbeitsrecht. II. Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze. V—52 SS. M. 0,80. — III. Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht. V—41 SS. M. 0,60. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. Heft 57 u. 58, Bd. 7, Heft 2. u. 3.) Jena, Gustav Fischer, 1917. 8.

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in den einzelnen Bundesstaaten. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. von Gen.-Sekr. Erwin Stein. Heft 9—11.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1917. gr. 8. 293 SS. M. 6,75.

Reform, Zur, des preußischen Wahlrechts. Reden, auf dem Erörterungsabend der Freien vaterländischen Vereinigung gehalten von (Oberverw.-Ger.-R.) Dr. Damme, (Landr. a. D., M. d. L.) v. Dewitz, (Arbeitersekr., M. d. R., M. d. L.) Giesberts, (Oberverw.-Ger.-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. Genzmer, (Oberverw--Ger.-R.) Hiersemenzel, Dr. v. Schwabach u. a. Berlin, Otto Liebmann, 1917. 8. 55 SS. M. 0,40.

Schiffer (M. d. R. Abg., Oberverw.-Ger.-R.), Eugen, Der Verfassungsausschuß und seine Arbeit. Berlin, Schriftenvertriebsstelle der nationalliberalen Partei Deutschlands, 1917. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Seidel (Nationalr., Priv.-Doz.), Rob., Sozialdemokratie und staatsbürgerliche Erziehung oder Staatsbürger, Weltbürger und Mensch. Geschichtlich, systematisch, kritisch. Zürich, Buchhdlg. des Schweiz. Grütlivereins, 1917. 8. XV—175 SS. M. 2,50.

Strupp, Dr. Karl, Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens. Ein Urkundenbuch mit einer historisch-völkerrechtlichen Einleitung. (Perthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 13.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. XIX—188 SS. M. 5.—.

Treuge, Margar., Einführung in die Bürgerkunde. Ein Leitfaden für Frauenschulen. 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. VI—144 SS. M. 2,20.

Triepel (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Heinr., Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. XX—734 SS. M. 24.—.

Wach, D. Dr. Adolf, Staatsmoral und Politik. Zwei Reden. Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. 51 SS. M. 1.—.

Wertheimer (Rechtsanw., Just.-R.), Dr. Ludwig, Das Vertrags-Kriegsrecht des In- und Auslandes. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. gr. 8. 76 SS. M. 2,40.

Zorn (Geh. Just.-R., Herrenh.-Mitgl.), Prof. Dr. Philipp, Die staatsrechtliche Stellung des herzoglichen Hauses Croy. Berlin, J. Guttentag, 1917. gr. 8. 60 SS. M. 2.—.

Zschaler, Dr. Erich, Boykott, Sperre, Aussperrung, Streik, Ausstand, Verruf, im Lichte des geltenden Rechts. Borna, Robert Noske, 1917. gr. 8. X—112 SS. M. 2,25.

Félix, Dr. Maurice, Les municipalités pendant la guerre. Paris, Berger-Levrault, 1917, 8. 32 pag. fr. 1,50. (Extrait de la „Revue générale d'administration".)

Morgand, Léon, La loi municipale. Commentaire de la loi de 5 Avril 1884 sur l'organisation et les attributions des conseils municipaux. 2 vols. Paris, Berger-Levrault. 8. 25 fr.

Young, Jeremiah Simeon, The state and government. Chicago, Mc Clury. 8. 50 c.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Welker, Georg, Die Münchener Erhebung über den Lebensmittelverbrauch im Februar 1915. Eine statistische Studie. Mit 3 farbigen Tafeln. München, Berlin u. Leipzig (J. Schweitzers Verlag [Artur Sellier]) 1916. gr. 8°. 201 SS. (Preis: M. 14.)

Die Untersuchung stützt sich auf eine im Februar 1915 vorgenommene besondere Befragung Münchener Haushaltungen nach dem Lebensmittelverbrauch. Es sollten unmittelbar Resultate für die Verteilung der Lebensmittel in München daraus gewonnen werden. Man begnügte sich mit der Erfassung von 12 Nahrungsmitteln, deren wöchentlichen Verbrauch man für 4 Wochen erfragte. Es handelt sich dabei um die sogenannte Repräsentativmethode, indem man nach bestimmten Gesichtspunkten 5000 Haushaltungen erfaßte. Ueber $^3/_4$ der Zählkarten gaben brauchbare Resultate. Das Material kann als hinreichend typisch gelten, wie Stichproben nach der Besetzung der Haushaltungsklassen ergeben, bei denen eine gute Uebereinstimmung zwischen dem Durchschnitt und den ausgewählten Fällen sich herausstellte. Der Verf. bearbeitet nun das Material mit aller Akribie und glaubt es auch benutzen zu dürfen, um allgemeine Schlußfolgerungen daraus ziehen und wichtige gesetzmäßige Beziehungen zwischen Lebensmitteln und bestimmten Faktoren aufdecken zu können. Nicht weniger als 196 Tabellen und 3 Kurventafeln werden mit aller Ausführlichkeit mitgeteilt. Das methodologisch geschulte und gewissenhafte Arbeiten des Verfassers ist anzuerkennen. Nicht in gleichem Maße wird aber das ganze Unternehmen selbst nach Umfang und Ausgestaltung unsere Billigung finden. Im Gegenteil ist es zu wünschen, daß ähnliche Untersuchungen künftig in weit bescheidenerem Maße veröffentlicht werden — Tabellen, in denen die Leerstellen und die Striche überwiegen, wie es seitenweise in dieser Schrift vorkommt, haben gar keinen Wert. Die Unmenge der mitgeteilten Zahlen hätte sich zweckmäßiger kondensiert zusammenfassen lassen. Denn das Resultat ist, wie es nach dem bescheidenen Material zu erwarten war, mehr als dürftig. Es soll keinen Augenblick verkannt werden, daß die Bearbeitung besondere Schwierigkeiten bereitete. Schon der Versuch, eine innerlich zweckmäßige Gruppierung der Berufe vorzunehmen, mußte aufgegeben werden: die Fragen waren wirklich so äußerlich gehalten, daß sich damit nicht viel anfangen ließ.

Der Verf. untersucht zunächst den Verbrauch von Lebensmitteln nach dem Beruf, indem er das Schema der deutschen Berufs- und Gewerbezählung zugrunde legt. Das ist aber für eine solche Fragestellung gänzlich ungeeignet. Unterschiede des Verbrauches danach herauszuarbeiten, ob jemand in der Glas- oder in der Holz-, in der Bekleidungsindustrie oder im Baugewerbe beschäftigt ist, scheint mir ein ganz aussichtsloses Beginnen, solange man nicht das Geschlecht des anwesenden Haushaltungsvorstandes, nicht einmal sein Alter und sein Einkommen kennt. Dabei kann doch einfach nichts herauskommen,

ebensowenig wie bei anderen Untersuchungen der Art. Dazu kommt, daß die einzelnen Gewerbegruppen ganz verschieden besetzt sind, sich nach Alter, Familienzusammensetzung und Einkommen innerlich gänzlich unterscheiden. Den Einfluß des Berufes kann man nur dann herausarbeiten, wenn die übrigen Momente in den einzelnen Gruppen annähernd gleich sind. Das ist nun hier aber nicht der Fall und damit ist das Vorgehen auch methodologisch falsch. Die Zweckwidrigkeit der ganzen Einteilung ersieht man z. B. daraus, daß C XXII (Verkehrsgewerbe) im Grunde sich deckt mit E 2 (Beamte verschiedener Art). Denn jene umfaßt das ganze Post-, Telegraphen- und Eisenbahnpersonal, das einen Teil der Beamtenschaft darstellt. Mithin sind alle Zusammenfassungen von Abteilung C direkt irreführend, da sie ganz heterogene Elemente enthalten. Und ähnlich ist es mit Abteilung B, die als „Selbständige" gleicherweise Industrielle, Handwerker und Heimarbeiter umfaßt.

Unter den Haushaltungen machen die Beamten (C XXII und E 2) fast die Hälfte aller untersuchten Familien aus, was dem Münchener Durchschnitt gewiß nicht entspricht. Es läßt sich a priori erwarten, daß kein irgendwie erkennbarer Zusammenhang zwischen dieser Art der Berufserfassung und dem Lebensmittelverbrauch besteht. Vielmehr sind die Einkommensverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung für Quantum und Qualität der Lebenshaltung. Da jene dem Verf. aber nicht bekannt waren, so mußte eine Untersuchung nach dem Beruf von vornherein scheitern. Einige Ueberlegungen hätten von selbst dazu führen müssen, was nun als Ergebnis langwieriger Untersuchungen und vielseitiger Tabellen erscheint. So lautet denn das Resultat (S. 21), daß „auch nach Ausscheidung von anderen Haushaltungsmitgliedern der Verbrauch noch keineswegs durch den Beruf gekennzeichnet erscheint"! Die Teilung der Tabellen nach den Gewerbegruppen, die so außerordentlich unnützen Platz in Anspruch nehmen, halte ich darum im Prinzip für verfehlt.

Bedeutsamer ist die Teilung nach der Stellung im Beruf, ob Selbständiger, Angestellter oder Arbeiter, weil sich mit dieser Stellung einmal eine bestimmte Einkommenshöhe verbindet, andererseits der Stellung auch ein gewisser sozialer Anschauungskreis entspricht. Ebenso ist der Verbrauch nach der Größe der Haushaltungen wichtig und kann von entscheidender Bedeutung werden. Das Ergebnis, daß die Kopfquote des Verbrauches sinkt mit steigender Kopfzahl der Familie, war freilich längst bekannt (vgl. meinen Aufsatz: „Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Haushaltungen" in Weyls Handbuch der Hygiene, III). Andererseits ist der Satz, daß die Kopfverbrauchsquote in Haushaltungen mit Kindern im allgemeinen kleiner sei, als in kinderlosen Haushaltungen, in dieser Form hoffentlich niemals ausgesprochen worden: es ist also auch zwecklos, ihn zu bekämpfen. Denn die selbstverständliche Voraussetzung, um den Einfluß der Kinderzahl zu erfassen, ist immer das gleiche Einkommen. Da dieses aber dem Verf. gänzlich unbekannt war, so ließ sich mit Hilfe des Münchener Materials jener Satz weder beweisen noch widerlegen. Ebensowenig halte ich es

für angebracht, auf Grund des vorhandenen Materials den Kalorienwert zu berechnen. Denn dem Verf. war für die Münchener Lebensmittel im Kriege auch ihr Kalorienwert völlig unbekannt. Er dürfte sich gegenüber dem Friedensgehalt wesentlich verändert haben. Mit dem Königschen Schema scheint mir darum bei diesem Material nichts anzufangen zu sein. Dagegen hat der Verf. die viel näher liegende Betrachtung einer Gegenüberstellung von animalischen und vegetabilischen Lebensmitteln unterlassen, sie hätte einige Einblicke gegenüber dem Friedensverbrauch gezeigt, für den in München die Conradschen Untersuchungen vorlagen.

Aus methodologischen Gründen bin ich etwas ausführlicher auf die Arbeit eingegangen. Es haben sich gegen das äußerst mühsame und sehr exakte Vorgehen des Verfassers gerade in den entscheidenden Punkten die allerschwersten Bedenken geltend gemacht. Ich möchte darum wünschen, daß man künftig nicht mehr mit so unzulänglichem Material so weit ausschauende Veröffentlichungen unternimmt. Mir scheint das Mannheimer Vorgehen, das mit kleinen Mitteln sich bescheidet, aber in diesem Umfange sehr beachtenswerte Resultate zeitigt, weit mehr vorzuziehen zu sein als das Münchener, das die Untersuchung als „bahnbrechend" kennzeichnet. Das ist sie in keiner Weise. Das schließt nicht aus, daß sie in bescheidenem Umfange recht lehrreich ist. Man erhält manchen Einblick in die Ernährung im Kriege, z. B. den Satz, daß die niederen sozialen Gruppen besser lebten als die höheren (soll wohl heißen, als die mittleren?), oder über den Einfluß der sozialen Stellung des Haushaltungsvorstandes und manches andere. Nur eben für weitausblickende Resultate war die ganze Veranlagung nach dem Material nicht geeignet.

Aachen. Eulenburg.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der Großherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Schriftleitung: (Reg.-R.) L. Knöppel: Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung für das Wirtschaftsjahr 1914. Bearbeitet im Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung (Bd. 64, Heft 5). 45 SS. M. 1.—. — Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit während des Geschäftsjahres 1915. (Bd. 64, Heft 6) 41 SS. M.—. Darmstadt, Buchh. des Großh. Hessischen Staatsverlags, 1916.

Beiträge zur Wohnungsfrage während des Krieges. I. Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1916. II. Leerwohnungszählungen während des Krieges in größeren Gebieten. III. Die deutschen Baugenossenschaften 1915. IV. Die Berufsgenossenschaften und der Realkredit. Bearbeitet im Kais. statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik (Reichs-Arbeitsblatt, 14. Sonderheft). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 30,5 × 21,5 cm. 89 SS. M. 1,80.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Kgl. preußischen statistischen Landesamt 1916. 33 × 24 cm. III, XXXIII, 122 SS. M. 5.—. — Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften im Kgl. preußischen statistischen Landesamt in Berlin. Heft 248 u. 252. — Ergebnisse, Die endgültigen, der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. XII. 1913 und die Viehzählungen vom 1. XII. 1914 u. 1915 im preußischen Staate, sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, (Heft 252.) 1916. IV—116 SS. M. 3,20. — Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte und Wasserschäden) im preußischen Staate für das Jahr 1914 nebst

den Ergebnissen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. (Heft 248.) 1917. IV, LXI, 35 SS. M. 2,80. Berlin, Verlag des Königl. Statist. Landesamts.

Schweiz.

Jahresübersicht, Statistische, über die Bevölkerungsbewegung im Kanton Basel-Stadt 1912. N. F. 2. Jahrg. 43. Bericht über die Zivilstandsbewegung, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Kanton Basel-Stadt. 1912. Bearbeitet vom statistischen Amte in Verbindung mit dem Gesundheitsamt. Basel, C. F. Lendorff, 1916. Lex.-8. VIII—70 SS. mit 1 eingedr. Plan. M. 3,50.

Stastik, Landwirtschaftliche, des Kantons Bern für das Jahr 1914 u. 1915. (Mitteilungen des kantonalen [bernischen] statistischen Bureaus, Jahrg. 1916, 2. Lfg.) Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. gr. 8. 135 SS. M. 1,50.

Statistik, Schweizerische. 205. Lfg.: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1915. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. 55 SS. M. 2.—.

Statistique de la Suisse. Par le bureau de statistique du département suisse des finances. 204e livr.: Résultats statistiques du recensement fédéral de la population du 1. XII. 1910. 2 vol. Répartition de la population d'après le sexe, l'état civil et l'âge. Confession et différence d'âge des époux vivant ensemble. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. 71—462 SS. M. 10.—.

Frankreich.

Chemins de fer de l'État. Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du trafic pendant l'exercice 1915. Paris, Imprimerie nationale, 1916. In-4. 313 pag.

Statistique générale de la France. Recensement des industries et professions. Nomenclature des industries et professions 31 mars 1917. Paris, Imprimerie nationale, 1917. 4. à 2 col. 64 pag.

13. Verschiedenes.

Bedeutung, Die, Polens für Rußland. Wien, Gerold u. Co., 1917. gr. 8. 84 SS. M. 3,50.

Chamberlain, Houston Stewart, Demokratie und Freiheit. München, Hugo Bruckmann, 1917. 8. 83 SS. M. 1,50.

Gaudig (Dir., Oberschulr.), Dr. H., Die Schule im Dienste der werdenden Persönlichkeit. 2 Bde. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. 8. XII, 414 u. III—315 SS. M. 12.—.

Gierke (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Otto v., Unsere Friedensziele. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 79 SS. M. 1,60.

Grün, Oskar, Die Grundlagen der deutschen Volkskraft. Bern, Akadem. Buchhdl. von Max Drechsel. 1917. 8. 92 SS. M. 1,80.

Hochstetter, Franz, Mehr Land! Berlin, „Politik", Verlagsanstalt u. Buchdruckerei, 1917. gr. 8. 118 SS. M. 2,50.

Kerlen, Kurt, Flandern und Deutschland. Die Flamen und Wir. Mit einem Sprach- Stammbaum und einer Sprachenkarte. Arnsberg, J. Stahl, 1917. gr. 8. 91 SS. M. 1,50.

Lea, Homer, Des britischen Reiches Schicksalsstunde. Mahnwort eines Angelsachsen. Aus dem Englischen und mit einer Einführung von Graf E. Reventlow. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. L—281 SS. M. 6.—.

Lemme (Geh. Kirchenr.), Prof. D. Ludwig, Der geistige Neubau unseres Volkslebens nach dem Kriege. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1917. gr. 8. 92 SS. M. 2.—.

Naumann, Frdr., Was wird aus Polen? Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. V—57 SS. M. 1.—.

Szterényi (Wirkl. Geh. Rat, Staatssekr. a. D., M. d. R.), Joseph, Ungarn und Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. VII—170 SS. M. 4.—.

Blondel, prof. Georges, La guerre européenne et la doctrine pangermaniste. 6e édition. Paris, Marc Imhaus et René Chapelot. Petit in-8. 136 pag. fr. 1.—.

Chapuisat, Édouard, La guerre européenne et le rôle de la Suisse. Paris, Marc Imbaus et René Chapelot. Petit in-8. 112 pag. fr. 1.—.

Lanessan, J. L. de, Les empires germaniques et la politique de la force. Introduction à la guerre de 1914. Paris, Félix Alcan, 1915. 16. X—491 pag. fr. 3,50.

After-war problems. By the Earl of Cromer, Viscount Haldane, the Bishop of Exeter, Prof. Alfred Marshall and others. Ed. by William Harbutt Dawson. London, Allen and Unwin. 8. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 48e Année, Juin 1917, No. 6: La langue celtique dans les iles Britanniques, par Paul Meuriot. — Données statistiques d'ensemble sur les chemins de fer des États-Unis, par Daniel Bellet. — Chronique de démographie: Les aveugles et sourds-muets en France en 1911; Recensement de la république argentine en 1914; Mouvement de la population en Angleterre en 1916, par Michel Huber. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Mai 1917: La formation politique des États-Unis, par Yves Guyot. — Les finances publiques en Grand-Bretagne, par W. M. J. Williams. — Un inventaire des ressources des colonies britanniques, par Arthur Raffalovich. — Les nouvelles lois sur le crédit aux petites entreprises, par Maurice Dewavrin. — La Reichsbank en 1916, par A. Raffalovich. — Les chemins de fer français en 1916, par Georges de Nouvion. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. April 1917, No. 482: Food and labour: I. Food prices and food supply, by Dr. Arthur Shadwell. II. Suggestions for doubling the home production of food, by Lord Blyth. III. How to find two millions war workers, by J. Ellis Barker. — Morality and Germans war aims, by Charles Waldstein. — Seapower, the armed neutralities and President Wilson, by Francis Piggott. — etc.

Review, The Contemporary. May 1917, No. 617: America then and now: recollections of Lincoln, by Agnes Macdonell. — The report of the agricultural policy sub-committee of the reconstruction committee, by F. D. Acland. — Ulster Home Rule: a proposal, by Alfred Perceval Graves. — Parliament during the war, by Thomas Lough. — The prospect in Poland (I), by O. de L. — etc.

Review, The National. May 1917. The torpedo a dawn, by L. Cope Cornford. — What the farmers say, by Miss Frances Pitt. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 23: Der Außenhandel Rußlands im Kriege (Schluß). — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Frankreich, Italien, Rußland). — Die Steigerung der Seefrachten im Jahre 1916. — etc. — No. 24: Die Aussichten des österreichischen Handels mit der Türkei nach Friedensschluß, von Gustav Herlt. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Serbien, England, Frankreich, Italien, Rußland, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die Butterausfuhr Dänemarks. — etc. — No. 25: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Türkei, Rußland, Frankreich, Italien). — Das Papiergeschäft in Deutschland. — Schweizerische Maschinenindustrie. — Die Verkehrskrise in Rußland. — etc. — Nr. 26: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Türkei, Rußland, England, Frankreich, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die Wirtschaftslage in Argentinien. — Die Lage der elektrotechnischen Industrie in der Schweiz. — Die Baumwollernte in Mittelasien. — Die Ausgestaltung der Wasserstraßen in Deutschland. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 18, März—Mai 1917: Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe im Interesse des Heeresbedarfs in Oesterreich. — Regelung der Lohn- und Arbeitsverhält-

nisse in den Betrieben der Kriegsindustrie (Oesterreich). — Beschränkung der Kinder- und Jugendlichenarbeit (Vereinigte Staaten von Amerika). — Staatliche Arbeitslosenfürsorge (Schweiz). — Arbeiter- und Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Deutsches Reich). — Kommission und Generalkommissariat für Kriegs- und Uebergangswirtschaft in Oesterreich. — Bestellung von Ernährungsinspektoren (Oesterreich). — Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen (Oesterreich). — Gewerkschaften in Dänemark 1913—1915. — Arbeitskonflikte in Dänemark 1915. — Einigungswesen in Schweden 1912—1915. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jänner und Februar 1917. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften im November und Dezember 1916, Jänner und Februar 1917. — Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern Dänemarks 1914—1916. — Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1915. — Nahrungs- und Genußmittelverbrauch in Wiener Arbeiterfamilien. — Lebenshaltung städtischer Familien während des Krieges im Deutschen Reiche. — Frauenarbeit in England während des Krieges. — Stand der Invaliden-, Kranken-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Deutschen Reich am 31. Dezember 1916. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 37: Die neue Kohlensteuer im Deutschen Reiche, von Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc. — Nr. 38: Die neue Kohlensteuer im Deutschen Reiche (Forts.), von Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Das Schlagwort der Getreidemehrproduktion, von Julius Flamm. — etc. — Nr. 39: Krieg und Geldlehre. III. Das Problem des Endes, von Walther Federn. — Die neue Kohlensteuer im Deutschen Reiche (Schluß), von Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIV, Aprile 1917, No. 4: Il mercato monetario e la guerra, di X. — Sull'evasione nelle trasmissioni gratuite mobiliari. Nuove ricerche sulla ripartizione regionale della ricchezza privata italiana (continuazione), di Aldo Contento. — etc. — Maggio 1917, No. 5: La diversa pressione tributaria del prestito e dell'imposta (continuazione), di Benvenuto Griziotti. — Produzione e consumo durante la guerra in Sardegna, di Marcello Vinelli. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Juni 1917, No. 6: Voorziening in de crisis—uitgaven in Nederland, door G. M. Boissevain. — De „oude gewoonten" (met betrekking tot de vererving van huis en hof) bij onze Twentsche boeren (IV), door Dr. Josephine van Androoy. — De kamers van koophandel als adviseerende colleges, door W. Elink Schuurmann. — Economische kroniek. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVI, Juin 1917, No. 258: Europe et Europe centrale, par L. P. Hobhouse. — Le Slesvig danois de 1864—1916, par Th. C. Buyse. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, Juli-August, Heft 4: Die internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen der Eisenbahner, von K. Röhling. — Die Handelskammer zu Hamburg. — Die Unterelbische Eisenbahn, ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens, von (Eisenbahn-Obersekr.) O. Schewe. — 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Dr. Mertens. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1917. — Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs 1913—1915. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, Mai, Heft 8: Die Enteignung von Grundstücken zu Siedlungszwecken, von (Geh. Reg.-R.) A. Rasch. — Die Tätigkeit der Kgl. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1916. — Zur Frage der Form und des Trägers der Kleinsiedlung, von (Geh. Reg.-R.)

Martinius. — Kapitalabfindungsgesetz und Ansiedlung (Ausführungsanweisungen der Landeszentralbehörden zum Kapitalabfindungsgesetz). — Verwendung von Kammer- und Klosterländereien für das Kleinsiedlungswesen im Herzogtum Braunschweig. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 10, Juni 1917, Heft 2: Probleme des Geldwesens. Eine Erwiderung auf Liefmanns Geld und Gold, von Dr. Otto Heyn. — Rußlands Drang zu den Meeren. Ein historischer Rückblick, von Prof. Dr. A. Brückner. — Die Baumwollkrisis in den Vereinigten Staaten von Amerika 1914/15, von Dr. rer. publ. O. Wingen. — Rußlands Kampfgesetze gegen den Aktienbesitz feindlicher Ausländer, von A. v. Vogel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, Juni 1917, Nr. 6: Förderung der polnischen Volkswirtschaft. — Schutz des Großgrundbesitzes. — Die Verantwortlichkeit der Handelsangestellten für die Zolldeklaration, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — etc.

Bank, Die. Juni 1917, Heft 6: Die Besitzbefestigung im städtischen Grundstückswesen (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Kommunalsozialismus, von Dr. Felix Pinner. — Das Finanzwesen und die Wirtschaftslage Frankreichs im Weltkriege, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die holländischen Schiffshypothekenbanken. — Konkursstatistik. — Steuerbelastung einst und jetzt. — Bayern und der Weltmarkt. — Krieg und Gemeindesteuern. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 18: Schiffspfandrecht und Schiffskredit, von (Rechtsanw.) Dr. Goldschmidt. — Das Geld als Wert- und Preismaß, von Dr. Otto Heyn. — etc. — Nr. 19: Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs, von Barthold Arons. — Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, von (Verbandsdirektor, Oberfinanzrat) Stein. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 13, April-Juli 1917, Nr. 1—4: Das kodifizierte bulgarische bürgerliche Recht, von (Kgl. Bulgar. Legationsrat a. D.) Dr. Milan St. Schischmanow. — Zur Förderung der Auslandsstudien in Deutschland, von Heinich Dove. — Staats- und Wirtschaftsleben in Ungarn, mit besonderer Berücksichtigung der herrschenden Geistesströmungen. Vortrag, gehalten von Dr. Valerius von Smialowski † (fr. Obergespan und Reichstagsabg.) am 8. November 1916. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Presse des In- und Auslandes. Vortrag von (Doz. der Handelshochschule Berlin) Dr. Albert Haas, gehalten am 4. März 1917. — Die wirtschaftliche Bedeutung Irlands. Vortrag von Dr. Georges Chatterton-Hill, gehalten am 31. März 1917. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 12: Neuere Literatur zum Geburtenrückgang, von (Stabsarzt a. D.) Dr. M. Christian. — Die Volkswohlfahrtspflege der deutschen Invalidenversicherung im Jahre 1916. — etc. — Nr. 13: Die Notlage der zweitstelligen Hypotheken und die Wege zur Abhilfe. — Der Kriegsbeschädigte in der Landwirtschaft, von Dr. Haeseler. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 26—29: Wetterwende in Ostasien, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die Ergänzung der verlorengehenden Schiffstonnage. — Das Ergebnis der Leipziger Frühjahrs-Mustermesse. — Der Abbruch der deutsch-chinesischen Beziehungen. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 51, 1917, Heft 1: Die Strafbarkeit des Kontraktbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter, von Dr. jur. et rer. pol. Rudolf Breithaupt. — 58-jährige Wirtschaftsergebnisse eines mecklenburgischen Pachtgutes und die sich aus ihnen ergebende privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung des intensiven Landwirtschaftsbetriebes in Krieg und Frieden, von stud. agr. H. Hoppenrath. — Landwirtschaftliche Friedens- und Kriegslöhne in der Provinz Posen, von Herbert Dalsky. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 169, Juli 1917, Heft 1: Kali und die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, von (Bergassess.) Dr. F. Friedensburg. — Die auswärtige Politik Amerikas im Spiegel ihrer Geschichte (Schluß), von Dr. Emil Daniels. — Die Frage nach dem Kriegsziel, von Emil Zimmermann. — Die Friedensaussichten und Rußland; Der Zwischenfall Grimm-Hoffmann; Japan; Innere Politik, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 14, 1916, Heft 10—12: Die Bedeutung der industriellen Organisation für die Entwicklung des amerikanischen Ausfuhrhandels. Streiflichter aus dem „Report on cooperation in American export trade" vom 30. Juni 1916,

von Dr. S. Tschierschky. — Geltendmachung von Kartellansprüchen nach Auflösung des Kartells, von (Justizrat) Dr. Fuld. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Juni 1917, Heft 6: Vom Staaten- zum Völkerbündnis! Gedanken über die Pflege der deutsch-bulgarischen Freundschaft, von Dr. G. Kunzer. — Stellung und Aufgaben konfessioneller Arbeitervereine im Rahmen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, von Dr. Otto Müller. — Züchtigungsrecht und Züchtigungspflicht, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Krieg und Inflation, von Dr. A. Schmidt. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 12: Die gewerkschaftliche Internationale und ihre Zukunftsaufgabe, von Paul Müller. — Wasserwirtschaft und Verkehrsmittel in der Türkei, von Hermann Kranold. — Die Frauenarbeit und die Arbeiterklasse, von Hugo Poetzsch. — etc. — Heft 13: Englands asiatische Politik, von Dr. Ludwig Quessel. — Russische Revolutionsstatistik, von Leo Rosenberg. — Die Juden in Polen und Palästina, von Hermann Kranold. — Die Stellung der Gewerkschaften zur Frauenberufsarbeit, von Robert Schmidt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1800: Rußlands wirtschaftliche Zukunft und Deutschland. — Die Konzentration im Bankwesen. — etc. — Nr. 1801: Russische Finanznöte. — Die Darlehnskassen des Reiches in 1916. — Das Hypothekengeschäft der Versicherungsgesellschaften. — etc. — Nr. 1802: Valutaschwankungen — Goldpolitik. — etc. — Nr. 1803: Krieg und Finanzen. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 25/26: Aufsichtsräte — Risikoprämien und Wuchergewinn, von (Rektor der Handelshochschule Berlin), Prof. Dr. Friedrich Schär. — Uebergangswirtschaft (III), von G. B. — etc. — Heft 27/28: Schmoller. — Uebergangswirtschaft (IV), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 38: Die Einkommensverschiebungen im und durch den Krieg (I), von Prof. Dr. P. Mombert. — Errichtung eines Fachministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge in Oesterreich, von Prof. Dr. Leo Wittmayer. — Der deutsche Arbeiter und die Kolonien — Arbeiterauschüsse und Hilfsdienstgesetz, von (Vors. des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine) Gustav Hartmann. — etc. — Nr. 39: Kleine sozialpolitische Anfragen, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Einkommensverschiebungen im und durch den Krieg (II, Schluß), von Prof. Dr. P. Mombert. — Gustav v. Schmoller †. — Der 14. Genossenschaftstag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine. — etc. — Nr. 40: Krankenheime, von (Arzt) Dr. Moltrecht. — Gewerkschaftliche Kriegsgedanken. — Aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes, von (Rechtsanw.) Dr. A. Osterrieth. — etc. — Nr. 41: Koalitionsrecht und Erpressungsparagraphen. — Die Obst- und Gemüseversorgung der Städte. — Massen und Führer im Deutschen Metallarbeiterverband. — Die kriegsamtliche Organisierung des Arbeitsnachweiswesens. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Juli 1917, Nr. 7: Büroverbesserung, von (Bürgermstr.) H. Weißenborn. — Die Volkswirtschaft im Hochschulunterricht, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Zur Rechtfertigung und Ausbaumöglichkeit der Erbschaftssteuer, von (Reg.-R.) Ludwig Buck. — Ein deutsches Getreidemonopol?, von (Synd.) Dr. Siegfried Lindemann. — Zur Vereinfachung und Ersparung richterlicher Tätigkeit, von (Landger.-R.) E. Dosenheimer. — Friedensgerichte — eine Gefahr für die Rechtspflege, von (Justizrat) Dr. Köttgen. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 29, 1917, Heft 5: Bemerkungen zum Sachverständigen-Verfahren in der Feuerversicherung (II), von v. Haselberg. — Kriegsanleihe-Versicherung. — etc.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 14, 1917, Heft 2 u. 3: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen (Forts.), von Adolf Zycha. — Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren (eine kritische Studie), von Ph. Heck. — Geschichtsphilosophie, von Hermann Jordan. — Randglossen zur Geschichte der Handelsgesellschaften, von S. van Brackel. — Basler Handelsgesellschaften im 15. Jahrhundert und ihre Formen, von (Oberlandesgerichtsrat) Dr. v. Silberschmidt. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 12: Ueber das Sparen nach dem Kriege, von P. Mombert. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Die Finanzen der Kriegführenden. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Der Welthandel im Jahre 1916. Eine amerikanische Betrachtung; Außenhandel der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914/16; Die Nahrungsmittelaussichten für die Welt.

— etc. — Nr. 13: Ein Deutsches Kriegsmuseum — eine Gemeinschaftsaufgabe der nationalen Erwerbsstände von (Syndikus) Prof. Dr. Hermann Lehmann. — Hypothekenverlängerung nach dem Kriege, von Dr. rer. pol. Fritz Terhalle. — Die wirtschaftlichen Nachwirkungen des Krieges. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur Frage der Exportförderungsorganisationen; Die Seeversicherung in den Vereinigten Staaten 1915. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 11: Die Befreiung der Nationen (Forts.), von K. Kautsky. — Schule und Leben, von Hugo Jacobi. — Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges, von Luise Zietz. — etc. — Nr. 12: Der Staat und die Staatsnotwendigkeiten (Reinliche Unterscheidung III), von Ed. Bernstein. — Die Befreiung der Nationen (Schluß), von K. Kautsky. — Vom Altersaufbau der Lohnarbeiterschaft, von Wilhelm Düwell. — Kriegsziele, von K. K. — etc. — Nr. 13: Oesterreich und Serbien, von K. Kautsky. — Masse und Idee, von Max Adler. — etc. — Nr. 14: Oesterreich und Serbien (Forts.), von K. Kautsky. — Gleiches Recht dem unehelichen Kinde!, von Friedrich Kleeis. — etc. — Nr. 15: Die inneren Gegensätze der russischen Revolution, von A. Stein. — Oesterreich und Serbien (Forts.), von K. Kautsky. — Arbeiterferien, von S. Prüll. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 49, 1917, Nr. 3: Der Stand der Kriegsernährung in Bayern. Rede des K. Bayer. Staatsmin. des Innern Dr. v. Brettreich, gehalten in einer Versammlung in München am 3. Mai 1917. — Maßnahmen gegen die Ueberteuerung und die Bekämpfung des Kriegswuchers, von (Reg.-Assess.) Friedrich Merz. — Preise in Bayern vom Oktober 1916 bis April 1917. — Stadt und Land, Bayern und das Reich in der Kriegsernährungswirtschaft, von (Ministerialrat) Dr. Friedrich Zahn. — Die Bayerische Landesvermittlungsstelle für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl im zweiten und dritten Kriegsjahr, von (Bezirksamtsassess.) Dr. Joseph Haselberger. — Lebensmittelteuerung und kriegswirtschaftliche Maßnahmen im neutralen und verbündeten Ausland, von Dr. Wolfgang Ritscher. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1915, bearbeitet vom Kgl. Oberbergamt München. — Zur Lage des Arbeitsmarkts in Bayern im Jahre 1916, von Max Giebeler. — Der Kaliverbrauch in Bayern seit 1890. — Die „Kriegsarbeitsstelle Niebelungensäle" in München, von Anna Wack. — Mehl- und Brotpreise der bayerischen Kommunalverbände im Erntejahr 1915/16, von (Bezirksamtsassess.) Dr. Haselberger. — etc.

Zeitschrift des Kgl. preußischen statistischen Landesamts. Inhaltsverzeichnis für die 1861—1912 erschienenen 52 Jahrgänge, nach Stichwörtern des Inhalts, Ländern und Verfassern geordnet. Hrsg. vom (Präs. des Kgl. preuß. statist. Landesamts i. V. Ober-reg.-R.) Prof. Dr. F. Kühnert.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 17, Juli 1917, Heft 4: Soll die Sonderorganisation der Angestelltenversicherung beibehalten werden?, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Georg Zacher. — „Teilnahme an Kriegsereignissen" in der Lebensversicherung, von Dr. jur. K. Kirchmann. — Die Bemessung der Abfindungswerte in der Lebensversicherung. Eine kritische Studie, von (Priv.-Doz.) Dr. phil. Albrecht Patzig. — Schutzmaßnahmen gegen Feuers- und Explosionsgefahr im Kriege, von (Baurat) Wendt. — Die Gefahrziffern und der Gefahrtarif in der deutschen Reichsversicherungsordnung, von (Hofrat) W. Küttner. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, 1917, Nr. 11/12: Aufgaben der Landkreise und Gemeinden auf dem Gebiete des Siedlungswesens, von (Landrat) Laer. — Die Kriegshinterbliebenen-Ansprüche der Kommunalbeamten in Preußen, von (Oberlandesgerichtsr.) A. Freymuth. — Die Gemeindeabteilung in der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, ihre Arbeit und ihre Ziele, von Dr. Leiske. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, Juni 1917, Nr. 5: Die Zukunft der amtlichen Statistik, von Prof. Dr. Karl Pribram. — Die Sprachenstatistik, von Eugen Würzburger. — Zur Nachprüfung der Getreide-, Mehl- und Hülsenfrüchte-Erhebung vom 15. Februar 1917. Wünsche und Vorschläge, von (wissenschaftl. Hilfsarb. beim Statist. Amt in Nürnberg) Hans Friedrich. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Zur Analyse des Geldproblems.

Von

Regierungsrat **Karl Elster.**

Wenn nicht alle Zeichen trügen, so ist für die theoretische Nationalökonomie der Tag der Götterdämmerung angebrochen, und sind es die Sturmglocken des Weltkrieges, die ihn einläuten. Dogmen, die als ewige Wahrheiten fest gegründet schienen, geraten in das Schwanken des Zweifels. In seinen Grundfesten erschüttert, wankt der ganze Bau.

Daß die Erfahrungen des Weltkrieges in mannigfachster Hinsicht die praktische Wirtschaftspolitik beeinflussen und nach vielfach neuen Richtungen hin bestimmen werden, steht wohl heute schon fest und kann nicht befremden. Aber schon heute läßt sich auch erkennen, daß darüber hinaus gewisse Erscheinungen unserer kriegswirtschaftlichen Verhältnisse zwingenden Anlaß bieten, auch so manche Lehre der theoretischen Volkswirtschaftswissenschaft nachzuprüfen und ihre Vereinbarkeit mit denjenigen Erscheinungen zu untersuchen, denen wir als Tatsachen gegenüberstehen. Was ist Wahrheit? Die Frage des Pontius Pilatus wird heute auch gegenüber solchen Lehren und Begriffen gestellt, die man bereits der Diskussion entrückt glaubte.

Insonderheit ist es die Frage nach dem Wesen des Geldes, die seit Beginn des Krieges in steigendem Maße zum wissenschaftlichen Meinungsstreit geführt hat. Gewiß: dieser Meinungsstreit ist älter als der Weltkrieg und nicht aus ihm entstanden. Zweifellos aber hat der Weltkrieg ihn neu belebt und ihn vertieft. Und indem er ihn vertiefte, ließ er ihn zugleich auf solche Gebiete übergreifen, die er in seiner früheren Lokalisierung noch unberührt gelassen hatte. Nicht zuletzt ihr Zusammenhang mit der Geldlehre ist es, der die Lehren vom Werte und vom Preise, der schließlich den letzten Begriff: Was ist Wirtschaft? wieder in Zweifel gerückt und zum Gegenstande erneuter Diskussionen gemacht hat[1]).

Die ungeheure Bedeutung, die einer Klärung der Frage nach dem Wesen des Geldes zukommen müßte, kann gar nicht überschätzt werden. Nicht nur die Währungspolitik, unsere gesamte

1) So insbesondere neuerlich: Robert Liefmann, Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes. Stuttgart u. Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1916. 8⁰. 241 SS. (Preis M. 4.)

Finanzpolitik, und über ihren Rahmen hinaus unsere Wirtschaftspolitik überhaupt, müßte durch die Lösung dieser Frage eine neue Unterlage gewinnen; eine Unterlage von einer Festigkeit, die es ihr ermöglichen müßte, mit einer heute unbekannten Souveränität ein Geschehen zu meistern, dessen Gesetze sie begreift.

Welchen Ausgang der siegreiche Krieg Deutschlands und seiner Verbündeten gegen die Welt im einzelnen nehmen mag, steht dahin. Eines aber steht fest: er wird die deutsche Volkswirtschaft vor Aufgaben von bisher nicht gekannter und ungeahnter Größe stellen. Und diesen Aufgaben wird die deutsche Volkswirtschaft in desto höherem Maße gewachsen sein, desto vollkommener sie eben die Gesetze durchschaut, nach denen das wirtschaftliche Geschehen seinen ewigen Gang nimmt. Sie wird diese Gesetze nicht zu bestimmen, nicht zu ändern vermögen. Doch wird sie in der Lage sein, sich ihnen anzupassen, wie ein erfahrener Schiffer, dem das Wetter dient, auch wenn er es nicht zu bestimmen vermag. Jedes wuchtige Tun verlangt standfesten Grund. Δός μοι ποῦ στῶ, καὶ τὴν γῆν κινήσω. Volkswirtschaftlich zutreffende Erkenntnis ist die Voraussetzung volkswirtschaftlich wirksamer Politik.

Es ist unverkennbar, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung der heute im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Erörterung stehenden Fragen in steigendem Maße auch in weiteren Kreisen begriffen wird. Und so ist es verständlich, wenn in den Meinungsstreit sich mehr und mehr auch Stimmen derer mischen, die der zünftigen Nationalökonomie sonst fernstanden. Dies ist ein erfreuliches Zeichen. Und wenn nicht alle, die sich berufen fühlen, Auserwählte sind, denen das Glück beschieden ist, das Werk zu fördern, so sollte doch der Nationalökonom vom Fach sich bei der Zurückweisung solcher Versuche tunlichst einer gewissen Zurückhaltung befleißigen. Nicht in re, aber in modo. Auch der Irrtum fördert, indem er zur Widerlegung Anlaß gibt. So ist es gewiß nur bedauerlich, wenn Diehl (Unser Geldwesen nach dem Kriege, in diesen „Jahrbüchern“, III. F. Bd. 52, S. 741) mit überlegener Geste die seiner metallistischen Auffassung zuwiderlaufenden Publikationen mit dem Bemerken beiseite schiebt, daß sie die gründliche und durchgearbeitete Theorie in ihrer Mehrzahl vermissen ließen. Mag sein, daß dem so ist. Doch ist wohl kaum je bisher die gründliche und durchgearbeitete Theorie als Mutter praktisch wertvoller wirtschaftlicher Maßnahmen aufgetreten, so daß sie die Begründung praktischer Vorschläge allein sich vorbehalten dürfte. Es liegt allzuviel Wahrheit in dem Satze Liefmanns[1]: „Wenn eine praktische Geldpolitik getrieben wurde, ist die ökonomische Theorie ihr nachgehinkt, und hat sie nachträglich zu begründen versucht.“

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im Rahmen dieses Aufsatzes eine Wirtschaftstheorie aufzubauen, die von einer neuen

1) Geld und Gold, S. 11.

Theorie des Geldes gekrönt würde. Ich meine, dieser Bau ist im Werke. Als völliger Neubau beginnt auch er mit dem Abbruch des alten Gebäudes. Hierbei Kärrnerdienste zu tun und vielleicht einige neue Steine herzuzutragen, soll mir genügen. Ob es gelungen ist, muß die Zukunft weisen.

Die vordem unbeschränkte Herrschaft des Metallismus im Reiche der theoretischen Nationalökonomie war schon vor dem Kriege auf das schwerste erschüttert. Doch hatte sich die Gegnerschaft der Nominalisten im wesentlichen auf das akademische Schlachtfeld beschränkt, hatte insbesondere ihr erfolgreichster Kämpe stets betont, daß er in seiner Lehre analysierende, nicht programmatische Nationalökonomie vertrete[1]). Die praktische Geldpolitik, insbesondere die Goldwährung wurde nicht, oder doch so gut wie gar nicht, bekämpft. Als unzutreffend bestritten wurde nur die Art ihrer theoretischen Begründung.

So blieb der Metallismus eine Macht. Und wenn die Goldwährungspolitik der am Welthandel führend beteiligten Staaten auch wohl nicht auf seinen Lehren beruhte, sie entsprach doch — von gelegentlichen, als „Schönheitsfehler“ freundlich geduldeten Abweichungen abgesehen — diesen Lehren. Und die doppelte Tatsache, daß die praktischen Ergebnisse dieser Politik zu ernsthaften Bedenken keinen Anlaß boten, insbesondere auch im Lager der Nominalisten durchaus anerkannt wurden, daß andererseits aber unter der Herrschaft solcher Geldverfassungen, die der Metallist schon aus Gründen der Theorie verwirft, sich wiederholt höchst unerfreuliche, selbst katastrophale Erscheinungen gezeigt hatten, stützte in der Folge auch die metallistische Theorie. An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen.

Seit Ausbruch des Krieges hat nunmehr der Nominalismus den Kampf auch auf das Gebiet der praktischen Währungspolitik übertragen. Heute treiben seine Vertreter wohl ausnahmslos programmatische Nationalökonomie, mögen sie nun (so insbesondere Heyn) der Beibehaltung der Goldkernwährung nach Friedensschluß das Wort reden, mögen sie — in ihrer Mehrzahl — darüber hinaus die Lösung der Geldverfassung von ihrer historischen metallischen Basis verlangen. Stützen sie ihre Forderungen auf die Erfahrungen, die während des Krieges nach Suspension der bisherigen Goldwährung gemacht wurden und noch gemacht werden, so führen doch die Metallisten in gleicher Weise die Lehren des Krieges für ihre Auffassung in das Feld, indem sie gewisse unbestritten bestehende Mißstände — so im innerstaatlichen Leben die Teuerungserscheinungen, im zwischenstaatlichen Verkehr die Entwertung der Valuta — wenigstens zum Teil auf die — durch die Verhältnisse allerdings erzwungene — Abkehr von bewährten währungspolitischen Grundsätzen zurückführen.

1) Vgl. insbesondere Knapp, Ueber die Theorien des Geldwesens, in Schmollers Jahrbuch, 33. Jahrg., Heft 2, S. 1 ff.

Jetzt rächt sich eine Unterlassungssünde der Nominalisten. Sie hatten sich im wesentlichen darauf beschränkt, die realen Erscheinungen des Geldverkehrs zu beobachten und sie auf Grund dieser Beobachtungen deduktiv zutreffend zu schildern. Ihr Werk war ein Torso geblieben. Alle die Tatsachen, auf die sie eindringlich und häufig mit überlegener Ironie hinzuweisen vermochten, mußten die Lehre erschüttern, daß die Funktionen des Geldes in der Volkswirtschaft durch seinen metallischen Gehalt oder doch durch seine organische Verknüpfung mit Metallbeständen bedingt seien. Doch unterblieb zunächst eine ökonomische Begründung der Vorgänge, die die Metallisten erklären zu können glaubten, auf anderem Wege. Dem Nominalismus war es noch nicht gelungen, der staatlichen Theorie des Geldes eine ökonomische Theorie von gleicher Schärfe und Schlagkraft an die Seite zu stellen. Nicht zuletzt die Nominalisten selbst haben diese Schwäche ihrer Stellung zutreffend erkannt, wie denn einer ihrer am weitesten fortgeschrittenen Vertreter dieses unumwunden zugestanden hat[1]). Die hier noch klaffende Lücke auszufüllen, den metallistischen Wahn auch theoretisch durch eine ökonomische Theorie des Geldes zu erledigen, hat sich neuerlich Liefmann in seinem bereits erwähnten Werke: Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, zum Ziele gesetzt. Er untersucht ab ovo die Grundlagen des Geldwesens und zieht aus diesen Untersuchungen die praktischen Folgerungen in einer Kritik unserer Geldpolitik seit Ausbruch des Krieges und in einer Programmatik für die Friedenswirtschaft der Zukunft.

Die eminente Bedeutung, die eine ökonomische Widerlegung des Metallismus haben müßte, bedarf an dieser Stelle nicht einmal der Andeutung. Zwar glaubt Liefmann selbst nicht, daß eine einzige Schrift, wie die seine, ein solches durchschlagendes Ergebnis zu haben vermöchte. Irrtümer sind zähe, und nur langsam geht die Wahrheit ihren Weg. Aber als ein Fortschritt von heute noch nicht übersehbarer Tragweite muß schon allein der Versuch Liefmanns anerkannt werden. Und wenn ich nicht glaube, daß alle seine Theorien die Prüfung bestehen werden, so bin ich um so fester überzeugt, daß sein Werk vornehmlich geeignet ist, einen neuen Kristallisationspunkt für die Erörterung der Geldlehre abzugeben.

Liefmann erkennt zutreffend, daß die metallistische Geldlehre ihre Hauptstütze darin findet, daß ihre Dogmen mit den herrschenden Lehren vom Werte und vom Preise zu einem in sich schlüssigen System vereinigt sind. Auf der anderen Seite vermag aber auch er sich der Erkenntnis nicht zu verschließen, daß doch eben der Metallismus — ungeachtet der heroischen Anstrengungen seiner Vertreter, ihn zu retten — durch die Macht der Tatsachen tagtäglich widerlegt wird. Und so ist es nur konsequent und bedeutet meines Erachtens

1) Bendixen, Geld und Kapital, S. 14: „Möge sich bald ein Theoretiker finden, der Knapps Werk durch eine systematische ‚wirtschaftliche Theorie des Geldes' ergänzt."

eine erlösende Tat, wenn er es unternimmt, die aus der klassischen Nationalökonomie übernommenen grundlegenden Begriffe entschlossen unter die Lupe des Zweifels zu rücken. Widerspricht die metallistische Lehre der täglichen Erfahrung, mißlingt andererseits ihre theoretische Widerlegung, sofern diese die bisherigen Ausgangspunkte der Volkswirtschaftslehre auch als ihre eigenen beibehält, so ist der Rückschluß nahezu unabweislich, daß der Fehler, der heute bei der Geldlehre zutage tritt, nicht ein Spezifikum dieser Geldlehre ist, sondern daß er tiefer liegt. Und dies ist die Auffassung Liefmanns.

Liefmann erblickt einen Grundfehler der bisherigen ökonomischen Theorien darin, daß sie den Begriff der Wirtschaft „materialistisch" auffaßten. Diesen bisherigen, von ihm bekämpften Theorien stellt er seine Wirtschaftsauffassung als die „psychische Auffassung" gegenüber. Indem er behauptet, daß die herrschende Theorie, die er die „technisch-materialistisch-quantitative" tauft, das Wirtschaften mit Produktion, mit „Sachgüterbeschaffung" verwechsele, definiert er das Wirtschaften, als etwas „Psychisches", als „eine besondere Art von Erwägungen", nämlich ein Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen. Aber „nicht jedes Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen" soll Wirtschaften sein, denn ein solches „komme bei allen menschlichen Handlungen vor". Von „Wirtschaften" sprächen wir nur, wenn „mehrere erstrebte Lustgefühle, Genüsse, mit den zu ihrer Erlangung aufzuwendenden Unlustgefühlen, Opfern verglichen werden und der Mensch vor die Frage gestellt ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Grade er die Aufwendung von Unlustgefühlen, von Opfern, für die verschiedenen erstrebten Lustgefühle vornehmen und fortsetzen will, um ein möglichst großes Maß, ein Maximum von Genuß zu erreichen". „Die aus diesem Bestreben hervorgehenden Erwägungen" (!), „die also zweckmäßigstes Disponieren über die aufzuwendenden Opfer zur Erlangung eines Maximums von Genuß zum Inhalt haben, nennen wir Wirtschaften"[1]).

Vielleicht Liefmann, wir nicht. Wer sich stark genug fühlt, einer ganzen umfassenden Wissenschaft neue Fundamente zu setzen, muß damit rechnen, daß seine Worte auf die Goldwage gelegt werden. Eine falsche Definition an der Spitze einer neuen Nationalökonomie ist unerträglich, selbst wenn — was vorerst offenbleiben mag — richtige Empfindungen durch sie hindurchklingen. Und Liefmanns Definition — so wie er sie an dieser Stelle gibt — ist schlechterdings falsch.

Indem Liefmann den Inhalt des „Wirtschaftens" in der Psyche sucht, die Wirtschaft als einen Inbegriff von Erwägungen definiert, vergißt er eben doch das Wichtigste, daß diese Erwägungen zum äußeren körperlichen Ausdruck, zur Betätigung gelangen müssen, daß

1) Geld und Gold, S. 27.

Wirtschaften vor allem Handeln ist. Wer erstrebte Lustgefühle mit Unlustgefühlen vergleicht, wirtschaftet damit noch nicht, ebensowenig wie jemand dadurch schon wirtschaftet, daß er „vor die Frage gestellt wird“, in welchem Umfange er zur Erreichung von Genüssen Opfer aufwenden will. Würde die menschliche Wirtschaft sich auf Liefmannsche Vergleichserwägungen beschränkt haben, so wäre die Menschheit, die dann vor allem das Unlustgefühl des Hungers kennen gelernt hätte, heute längst ausgestorben, und damit allerdings auch die Frage nach dem Wesen des Geldes für unseren Planeten gegenstandslos geworden.

Doch selbst wenn man unterstellen wollte, daß der vorstehend hervorgehobene Mangel der Definition nur ein lapsus calami sei, daß Liefmann den psychischen Vorgang einer Vergleichung von Lust- und Unlustgefühlen nicht als den vollen Inhalt des Wirtschaftens, sondern nur als den inneren Vorgang der wirtschaftlichen Ueberlegung angesehen wissen will, deren Ergänzung durch die dieser Ueberlegung entsprechende äußerlich wirkende Handlung schließlich selbstverständlich sei, so wäre meines Dafürhaltens doch auch mit dieser Annahme für die wissenschaftliche Brauchbarkeit seiner Definition noch nicht eben viel gewonnen. Liefmann selbst betont, daß noch nicht jedes Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen Wirtschaft sei, ein solches vielmehr bei allen menschlichen Handlungen vorkomme oder, wie ich es lieber ausdrücken möchte, die Erwägung ist, auf der jede menschliche Handlung beruht. Darum gibt er in der zitierten Definition eine vermeintliche Einschränkung, die aber doch meiner Auffassung nach in keiner Weise hinreicht, um aus dem Kreise dieser allgemeinen Vergleichserwägungen diejenigen herauszusondern, die speziell wirtschaftliche Erwägungen (nach meinen Ausführungen aber auch dann noch nicht Wirtschaften) wären. Trotz aufrichtigen Bemühens will es mir nicht gelingen, irgendeine menschliche Tätigkeit — sei es eine einzelne Handlung, sei es eine fortgesetzte oder gar planmäßige Betätigung — ausfindig zu machen, die nicht auf die psychische Voraussetzung zurückzuführen wäre, daß das diese Tätigkeit übende Individuum sich von ihr Lusterfolge verspräche, die gegenüber den mit dieser Tätigkeit etwa verbundenen Unlustgefühlen überwögen. Statt vieler Beispiele ein einziges: Ich bekämpfe meine Müdigkeit und stehe nachts um $^1/_2 3$ Uhr auf, um die Schönheit eines Sonnenaufganges andächtig zu genießen. Der Seelenkampf, den ich in diesem Falle um $^1/_2 3$ Uhr in meinem Bette auskämpfe, ist er Wirtschaft? Nach Liefmanns Definition wohl zweifellos, denn ich vergleiche mehrere erstrebte Lustgefühle, Genüsse, — das Wohlbehagen einer völligen Befriedigung meines noch nicht gestillten Ruhebedürfnisses und den Genuß der Morgenröte und des Schweigens im Walde — mit den zu ihrer Erlangung aufzuwendenden Unlustgefühlen, Opfern — dem Opfer meiner Nachtruhe oder dem Verzicht auf einen lang ersehnten Naturgenuß — bin also vor die Frage gestellt, ob ich ein Maximum

von Genuß dadurch erreiche, daß ich auf die Erquickung des Schlafes verzichte, um mich an dem genußreichen Spaziergange zu erfreuen, oder ob ich auf diesen Genuß verzichte, um wohltuender Ruhe zu pflegen. Nein: ich vermag mich nicht zu der Annahme durchzuringen, daß diese Vorgänge in meinem Innenleben „Wirtschaften" seien, ebensowenig wie ich zu glauben vermag, daß das äußere Ergebnis meiner Vergleichserwägungen, der Morgenspaziergang, einen wirtschaftlichen Vorgang bedeute.

Die vorstehende Kritik des „psychischen Wirtschaftsbegriffes" hat Liefmanns Ausführungen ausschließlich in derjenigen Fassung zum Gegenstande, in der sie in „Geld und Gold" enthalten sind. Diese Ausführungen halte ich nach zwei Richtungen hin für verfehlt. Indem sie das Wirtschaften als „etwas Psychisches", als eine „Art von Erwägungen" definieren, zwingen sie zu dem Schlusse, daß Wirtschaften etwas Physisches, einen Inbegriff von Handlungen, nicht bedeute. Darin glaube ich — wie ausgeführt — den ersten Fehler erblicken zu sollen. Und weiterhin glaube ich durch das von mir gewählte Beispiel nachgewiesen zu haben, daß die Liefmannschen Vergleichserwägungen die allgemeine psychische Voraussetzung jeder menschlichen Tätigkeit, nicht nur die besondere psychische Voraussetzung der als „Wirtschaft" bezeichneten menschlichen Tätigkeit sind. In der Verkennung dieser Tatsache ist meines Dafürhaltens der zweite Fehler des hier erörterten Wirtschaftsbegriffes enthalten.

Halte ich hiernach meine Kritik für schlüssig — nämlich in ihrer Beschränkung auf die allein ihr zugrunde liegende Darstellung Liefmanns in „Geld und Gold" — so halte ich sie für berechtigt und notwendig, auch wenn sie gegenüber dem Begriffe der „Wirtschaft", wie ihn Liefmann an anderer Stelle — so vornehmlich in seinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre" (deren Erscheinen er in „Geld und Gold" in Aussicht stellt, und deren erster Band inzwischen — 1917 — erschienen ist) — entwickelt, zweifellos anders würde ausfallen müssen. Aber: so gewiß anerkannt werden soll, daß Liefmann im Rahmen des hier behandelten Buches nicht wohl seinen Wirtschaftsbegriff erschöpfend zu behandeln vermochte, so gewiß muß doch verlangt werden, daß eine aus technischen Gründen gekürzte Darstellung eine richtige Darstellung bleibt. Es würde m. D. nicht zulässig sein, eine falsche Darstellung mit der Begründung, daß sie nur kurz hätte ausfallen dürfen, gegenüber einer Kritik, die ihr allein gegenüber nicht widerlegt werden könnte, aufrechtzuerhalten. Immerhin aber möchte ich den ausdrücklichen Hinweis darauf nicht unterlassen, daß in Liefmanns „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre" umfangreiche Ausführungen enthalten sind[1]), die sich mit denen meiner Kritik inhaltlich in weitem Maße durchaus vereinigen lassen, wenn ich auch meiner-

1) Ich möchte dieserhalb auf die Ausführungen S. 67 in Verbindung mit S. 362 und diejenigen auf S. 288 ff. besonders hinweisen.

seits im Rahmen dieses Aufsatzes darauf verzichten muß, sie einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Liefmann rügt, daß die bisherige „technisch-materialistisch-quantitative“ Auffassung der Wirtschaft das Wirtschaften mit Produktion mit „Sachgüterbeschaffung“ verwechsele[1]). Ich vermag nicht zuzugeben, daß die bisherige Nationalökonomie den zwischen „Produktion und Wirtschaft“ bestehenden Unterschied als solchen nicht anerkannt habe. So definiert insbesondere Philippovich (Grundriß der politischen Oekonomie, Bd. 1, S. 134)[2]) die Produktion als einen zunächst technischen Vorgang, der allerdings regelmäßig mit einer wirtschaftlichen Erwägung verknüpft sei. „Jede Produktion erfordert einen Aufwand von Sachgütern oder wenigstens von Arbeit, Kosten, die nur dann hingegeben werden, wenn das als Ergebnis zu erwartende Produkt für die Wirtschaft der Menschen höhere Bedeutung gewinnt, als den geopferten Sachgütern und dem Unterlassen der Arbeitsmühe zukam. Der Wert des Produktes muß größer sein als der Wert der aufgewandten Kosten. Das wirtschaftliche Moment der Produktion liegt dann darin, daß die Produktion so eingerichtet wird, daß dieser Erfolg erreicht wird. Während demnach technisch die Produktion dann vollkommen ist, wenn das Produkt seiner Beschaffenheit und seinen Eigenschaften nach dem ins Auge gefaßten Zwecke entspricht, ist sie es wirtschaftlich erst dann, wenn der dem Produkte zugesprochene Wert höher ist, als der Wert der Kosten.“

Wenn diese Sätze Philippovichs, der hier nur als Vertreter der herrschenden Auffassung aufgeführt sein soll, meines Dafürhaltens ausreichen, um den Vorwurf, Wirtschaft und Produktion würde miteinander „verwechselt“, zu widerlegen, so zeigen sie doch andererseits den Grundfehler der bisherigen Betrachtungsweise, den Liefmann durchaus zutreffend empfindet, wenn er ihn meines Erachtens auch nicht mit hinreichender Deutlichkeit in seinem Wesen erkennt, oder doch nicht hinreichend eindeutig zum Ausdruck bringt, den Grundfehler nämlich, daß Elemente des inneren psychischen Geschehens in das ihnen absolut wesensfremde Reich der äußeren körperlichen Vorgänge übertragen werden. Psychische Begriffe (hier etwa Mühe, Wert) werden objektiviert und als Eigenschaften den Dingen der Außenwelt, mit denen sie gar nichts gemein haben, oktroyiert. Insofern ist die bisherige Wirtschaftsauffassung in der Tat „materialistische“ Nationalökonomie, als sie rein psychische Fakta, die durch äußere Vorgänge ausgelöst werden oder ein äußeres Handeln bestimmen mögen, in den Objekten der Außenwelt gewissermaßen vereigenschaftet wähnt.

Es ist gewiß ein prekäres Unterfangen, einen Denker von Liefmanns starker Originalität darüber aufklären zu wollen, worin

1) Vgl. Geld und Gold, S. 29.

2) Zitiert ist nach der 11. Auflage; (Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916).

sich seine Betrachtungsweise von der von ihm bekämpften in Wahrheit unterscheidet. Und dennoch glaube ich, diesen Versuch wagen zu sollen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß nur eine entschiedene Klarstellung nach dieser Richtung hin die genetische Erklärung für gewisse Fehlschlüsse Liefmanns gibt, wie ich sie hinsichtlich der von ihm hier vertretenen Definition der Wirtschaft glaube nachgewiesen zu haben. Liefmann empfindet das Fehlerhafte jenes Verfahrens, das die ewige Grenzscheide zwischen psychischem und physischem Sein im Denken überschreitet, und damit den Urgrund zu begrifflichen Fehlbildungen gegeben hat, deren Inkongruenz mit dem, was ist, wir heute zu erkennen glauben. Er stellt zutreffend fest, daß die Objektivierung psychischer Vorgänge es ist, die uns daran hindert, manche realen Erscheinungen der Volkswirtschaft in ihrem wirklichen Sein und Wesen zu begreifen. Und aus der Erkenntnis heraus, daß es vergebliche Liebesmühe bleibt, den psychischen Emolumenten des wirtschaftlichen Geschehens auch in dessen äußeren Ausdrucksformen nachzuspüren, kommt er zu der Auffassung, daß Wirtschaften überhaupt ein — zu Unrecht im äußeren Geschehen gesuchter — rein psychischer Vorgang sei, und versteigt sich schließlich zu dem Satze, daß Wirtschaften überhaupt „keine Beziehung des Menschen zu den Gegenständen der äußeren Natur“ bedeute[1]). Dem ist nun gewiß nicht so. Alles Wirtschaften ist Handeln, ist Einwirken auf die Umwelt, auf die Gegenstände der äußeren Natur. Bestimmt aber wird nach Art und Umfang dieses äußere Tun durch innere Erwägungen. Und so ist es nicht verfehlt, den Begriff des Wirtschaftens selbst aus einem — wenn auch psychisch bestimmten — so doch äußeren Vorgange herzuleiten, wohl aber, äußere Ausdrücke der maßgebenden psychischen Faktoren in den Objekten der Wirtschaft zu suchen.

Dies mag hier genügen. Die weitere Erörterung wird noch Anlaß bieten, auf diese Ausführungen im einzelnen zurückzugreifen. Nur das eine sei ausdrücklich betont, daß nämlich die Untersuchungen Liefmanns meines Erachtens kaum hoch genug bewertet werden können als der — durch die gegenwärtigen Verhältnisse nahezu zwingend gebotene — Versuch einer Nachprüfung all der Begriffe, mit denen die Nationalökonomie als mit gegebenen Größen zu rechnen sich gewöhnt hatte, die aber doch einer Einordnung mancher tatsächlichen Erscheinungen in das von ihnen beherrschte System den sprödesten Widerstand entgegensetzen.

Im Anschluß an Liefmann und bei Berücksichtigung aller vorstehend geltend gemachten Einwendungen glaube ich den Begriff des „Wirtschaftens“, wie folgt, entwickeln zu dürfen: Wirtschaften ist Handeln, und zwar unter der Gesamtheit aller menschlichen Handlungen diejenige Gruppe, die auf die Beschaffung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist. Veranlaßt wird dieses Handeln durch den gleichen psychischen Motoren, der ausnahmslos

---

1) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, S. 67 u. 644.

jedes menschliche Handeln bestimmt, durch das Streben nach größtmöglicher Lust, und insofern also bestimmt durch Erwägungen, die ein Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen, als der vorausgesetzten Folgen der Handlung, zum Inhalte haben. So unterscheidet sich das „Wirtschaften" vom Begriff der menschlichen Handlung schlechthin nicht durch einen spezifisch wirtschaftlichen Zweck (denn jede Handlung bezweckt Lustgefühle), nicht durch spezifisch wirtschaftliche Erwägungen (denn jede Erwägung, die zur Handlung führt, ist der von Liefmann richtig dargestellte Vergleich), überhaupt durch kein psychisches Moment. Wohl aber unterscheidet sich die wirtschaftliche Handlung von jeder anderen durch ihren Inhalt, indem sie nämlich die (zum Lustgefühl führende) Befriedigungshandlung nicht selbst unmittelbar darstellt, sondern mittelbar vorbereitet, indem sie nie das psychische Endziel umgreift, sondern vor dessen Erreichung (als eigener Begriff) endet. Alles menschliche Handeln ist entweder Bedürfnisbefriedigung oder deren Vorbereitung, und der Unterschied der als „Wirtschaften" bezeichneten Handlungen von den übrigen liegt nur in ihrer Entfernung von dem endgültigen Ziel. Sobald das Mittel, das zur Bedürfnisbefriedigung dienen soll, der freien Verfügbarkeit für diesen Zweck zugeführt ist, hört es auf, Objekt des Wirtschaftens zu sein. Hieraus ergibt sich die Definition: Wirtschaften bedeutet: Mittel zur unmittelbaren Bedarfsbefriedigung beschaffen. In diesen Worten ist der Inhalt des Begriffes restlos erschöpft.

Halte ich hiernach die von Liefmann aufgestellte Definition der Wirtschaft für verfehlt, so glaube ich desungeachtet, seinen Untersuchungen über die psychischen Vorgänge, die den wirtschaftlichen Willen bestimmen, einen hohen Wert zusprechen zu sollen. Die Erkenntnis, daß der Kostenbegriff ein psychischer ist, indem „Kosten" nichts anderes sind als Unlustgefühle, denen das wirtschaftende Individuum sich bewußt aussetzt[1]), um stärker begehrte Lustgefühle zu erzielen, daß es demgemäß für sie ebensowenig wie für die Bedürfnisse und den Nutzen (den Liefmann als den „erlangten Genuß" gegenüber dem Bedürfnis, als „dem erstrebten Genuß", definiert) einen Ausdruck, das heißt einen objektiv bestimmbaren Ausdruck geben kann, ist meines Dafürhaltens von grundlegender Bedeutung. Und demgemäß dürfen die Bedenken, die auch hier seinen Definitionen gegenüber erhoben werden müssen, in der weiteren Erörterung unberücksichtigt bleiben, weil die in diesen Definitionen doch wohl enthaltenen Fehler die meines Erachtens entscheidende Tatsache, die Subjektivität der hier erörterten Begriffe, in keiner Weise verdunkeln. Darum sei nur an dieser Stelle bemerkt, daß ich den Satz Liefmanns „Nutzen ist ein erlangter Genuß" für eine reine Scheindefinition halte, der ich mit gleicher Berechtigung die ebenso wertlose Feststellung

1) Liefmann sagt (Geld und Gold, S. 28): „die man verwendet"; aber Gefühle verwendet man nicht, wie ich denn überhaupt eine schärfere sprachliche Durcharbeitung seiner psychologischen Erörterungen für durchaus erwünscht halten möchte.

„Genuß ist erlangter Nutzen“ entgegenzusetzen vermöchte. Lust- und Unlustgefühle sind dasjenige, was den Inhalt des Ich, des Individuums ausmacht, und wie sie selbst als das Ursprüngliche nicht der Definition, sondern höchstens der tautologischen Umschreibung fähig sind, so gilt das Gleiche vom Genusse als dem Lustgefühl, dem Bedürfnis, als der Umschreibung der Tatsache, daß die Unlust dem Ich wesenswidrig ist, vom Nutzen als der jeweiligen Behebung eines Bedürfnisses. Uns muß die Tatsache genügen, daß alle diese Begriffe einen rein psychischen Inhalt haben; einer weiteren Definition sind sie selbst nicht mehr zugänglich.

Ausgehend von dem subjektiven Nutzen- und Kostenbegriff, findet Liefmann das „eigentliche wirtschaftliche Grundproblem“ in der Gegenüberstellung der Arbeitsmühe als Kosten einerseits, des erstrebten Nutzens andererseits. Und indem er darauf hinweist, daß dem Gossenschen Gesetze entsprechend die Empfindung des Nutzens mit wachsender Befriedigung des Bedürfnisses an Stärke abnimmt, daß dagegen bei der Arbeitsmühe als Kosten jede folgende Aufwendung höher geschätzt, d. h. stärker als Unlust empfunden wird, präzisiert er dieses wirtschaftliche Grundproblem, wie folgt: „Das wirtschaftliche Grundproblem ist also, wie auf an sich unbegrenzte, aber an Stärke mit wachsender Befriedigung abnehmende Bedürfnisse Aufwendungen, Kosten verteilt werden, deren Umfang nicht von vornherein gegeben ist, sondern die mit wachsenden Aufwendungen stärker als Unlustgefühle empfunden werden, und zwar mit dem Ziel einer möglichst großen Bedarfsbefriedigung. Dies ist, wie nochmals betont sei, auch das Problem, das dem ganzen Tauschverkehr zugrunde liegt“[1]).

Gilt dies für diejenigen Kosten, die in Arbeitsmühe bestehen, so nicht in gleicher Weise für die Opfer von Sachgütern bezw. Geld. „Hier wird jede Einheit gleichgeschätzt, und zwar nach dem Nutzen, den man opfert, den man also nicht mehr erzielt, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte“[1]). Und hiernach stellt Liefmann fest, daß der Mensch dann wirtschaftlich handele (!), „wenn er seine Kosten so verteilt, daß der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, den er mit der letzten auf jede Bedürfnisart noch zu verwendenden Kosteneinheit erzielt, bei allen Bedürfnisarten gleich groß ist“[1]).

Auf diesem Wege gelangt Liefmann zu seinem Begriff des „Ertrages“, den er als „Ueberschuß von Nutzen über die Kosten“, also — wie diese beiden selbst — als etwas Psychisches festgestellt wissen will.

Wie ich mich außerstande sehe, Liefmanns Definition der Wirtschaft als zutreffend anzuerkennen, so gewiß ich anerkennen möchte, daß er die psychischen Handlungsemolumente, die das

---

1) Geld und Gold, S. 29.

Wirtschaften bestimmen, zutreffend erklärt, so vermag ich mich mit seinem Ertragsbegriffe ebensowenig zu befreunden. Zunächst möchte ich bestreiten, daß es einen „Ueberschuß von Nutzen über die Kosten“ als etwas Selbständiges neben diesen beiden überhaupt gibt. Gewiß: das Streben auf ein Maximum von Genuß bestimmt mein Handeln in jedem einzelnen Akt. Keine Handlung werde ich vornehmen, wenn ich mir nicht eine Verschiebung meines Zustandes nach der Lustseite hin von ihr verspreche, keine, solange mir eine andere eine stärkere Verschiebung nach dieser Richtung hin in Aussicht stellt. Aber „Ueberschuß“? Dies ist ein Begriff aus der Zahlenwelt. Er gehört ausschließlich in das Reich der Arithmetik. Liefmann selbst erkennt ja an, daß dieser Ueberschuß zahlenmäßig nicht festzustellen sei[1]). Ein Ueberschuß aber, der sich begrifflich (nicht nur technisch) in Zahlen nicht ausdrücken läßt, ist eine contradictio in adjecto.

Doch dies nur nebenbei. Gewiß steht fest, daß von verschiedenen Zuständen (die etwa als Resultanten divergierender Lust- und Unlustgefühle gedacht werden mögen, beileibe aber keine Resultanten sind) jeweilig einer stärker als der andere als Lust empfunden wird. Ist nun wirklich ein solcher Zustand vergleichsweise höherer Lust, insoweit er die Folge der auf seine Erzielung gerichteten Handlungen ist, ein „Ertrag“? Es heißt doch die Sprache vergewaltigen, will man dieses im Ernst behaupten. Wohl wäre es denkbar, daß die Sprache für den planmäßig herbeigeführten gefühlsmäßigen Unterschied zwsichen zwei psychischen Zuständen einen Ausdruck schafft. In unserer Sprache dürfte es an einem solchen Ausdruck jedenfalls fehlen, und ist „Ertrag“ ein äußeres Ergebnis, kein psychischer Begriff. Es ist schlechterdings nicht angängig, feststehenden Begriffen im Interesse eines Systems einen beliebig neuen Inhalt zu geben[2]). Solange Liefmann mir nicht nachweist, daß meine Annahme falsch ist, die Menschen lebten von dem, was wir Ertrag ihrer Wirtschaft nennen, oder aber er beweist, daß psychische Begriffe Nährwert haben, glaube ich, ihm die Gefolgschaft versagen zu müssen.

Hier sehen wir die logische Konsequenz einer falschen Voraussetzung, nämlich eben des psychischen Wirtschaftsbegriffes. Ertrag ist ein Ergebnis des Wirtschaftens. Weil dieses selbst etwas Psychisches sein soll, muß auch der Ertrag — jedem Sprachgebrauche zum Hohne — ein psychisches Etwas sein. Ich sehe im Wirtschaften ein äußeres Geschehen, brauche daher also keine Bedenken zu hegen, auch seinem Ergebnis, dem Ertrage, objektives Dasein zuzuerkennen. Erträge sind Mittel der Bedarfsbefriedigung, die aus den zu ihrer Beschaffung vorgenommenen Handlungen resultieren. Jener psychische Tatbestand aber, den Liefmann — zwiefach verfehlt — als einen „Ueberschuß“ und als „Ertrag“ bezeichnet, ist

1) Geld und Gold, S. 29.

2) Daß diese Ausführungen zu denen über die „Substitution des Grundes“ (cf. unten S. 288) nur scheinbar im Gegensatze stehen, dürfte der Begründung nicht bedürfen.

das Ergebnis der Bedarfsbefriedigung. Wirtschaft — Ertrag — Befriedigungshandlung — Genuß (Lust, Nutzen).

Und doch halte ich auch hier wieder die psychologischen Feststellungen Liefmanns insoweit für unbedingt zutreffend, als er ausführt, daß das wirtschaftende Individuum nach dem jeweilig größten Nutzen strebt, der seinerseits das Gesamtergebnis der nach den entgegengesetzten Richtungen tendierenden Lust- und Unlustgefühle ist, daß also der Entschluß zu jeder wirtschaftlichen Handlung nicht nur durch die Aussicht auf die aus ihr zu erwartende Lustwirkung, sondern durch diese bei gleichzeitiger Berücksichtigung der etwa mit ihr verbundenen Unlustempfindungen bestimmt wird. Und ich halte es für unwiderleglich, daß die Gesamtheit der Kostenaufwendungen in der Weise verteilt wird, daß das Ergebnis (das heißt aber nicht ihr „Nutzenüberschuß" oder gar ihr „Ertrag", sondern schlechthin ihr Nutzen als Gesamtwirkung), das mit der letzten für jede Bedürfnisart aufgewendeten Kosteneinheit erzielt wird, bei diesen allen gleich stark als Lust empfunden wird. Den Lusteffekt, der durch die für jede Bedürfnisart aufgewendete letzte Kosteneinheit noch erzielt wird, nennt Liefmann den „Grenzertrag", das Prinzip, das die Kostenverteilung auf die einzelnen Bedürfnisarten regelt, nennt er „das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge".

Dieses Prinzip, für das ich im folgenden die Bezeichnung „Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge" beibehalte, beherrscht als Organisationsprinzip den gesamten Tauschverkehr, „die Volkswirtschaft". Liefmann führt aus, daß mit der Entwicklung des Tauschverkehrs sich die wirtschaftliche Tätigkeit in zwei Teile spalte — die letzten Endes dann ein Ganzes bilden, und zwar zusammengefaßt in der subjektiven Einheit des wirtschaftenden Individuums — in die „Erwerbswirtschaften" und die „Konsumwirtschaften". Er formuliert diesen Gegensatz wörtlich, wie folgt: „Im Tauschverkehr wird jeder tätig, wendet Kosten auf zunächst für die Befriedigung des Bedarfes anderer .... wenn er erwartet, daß auch er sich im Wege des Tausches seine Bedürfnisse befriedigen kann.... Dadurch zerfällt die wirtschaftliche Tätigkeit in ... Erwerbswirtschaft und Konsumwirtschaft. Der Wirtschafter erstrebt zunächst in seiner Erwerbstätigkeit einen möglichst hohen Geldertrag und verwendet ihn dann in seiner Konsumwirtschaft als Kosten nach dem Gesetze des Ausgleichs der Grenzerträge"[1]. Und weiter: „In der Erwerbswirtschaft sind ... Nutzen und Kosten .... Geldsummen; .... Kosten sind Geldsummen und an Stelle der Bedarfsbefriedigung tritt als Nutzen ebenfalls eine Geldsumme. Als Ziel einer solchen Erwerbswirtschaft, die aber nach unserer psychischen Auffassung immer nur eine Teilwirtschaft, ein Teil der eigentlichen, erst in der Konsumwirtschaft abschließenden wirtschaftlichen Erwägungen ist, erscheint dann nicht mehr

1) Geld und Gold, S. 30.

Bedarfsbefriedigung, Nutzenüberschuß, Konsumertrag, sondern ein Geldreinertrag. Man darf aber nie vergessen, daß dieser in der dahinter stehenden Konsumwirtschaft dem erstrebten Nutzen psychisch gegenübergestellt wird"[1]).

Nachdem ich meine Einwendungen gegen Liefmanns Terminologie bereits eingehend zur Geltung gebracht habe, bedarf es in diesem Zusammenhange nur noch einer Bemerkung: Liefmann führt aus, daß derjenige, der „im Tauschverkehr tätig wird", zunächst Kosten für die Befriedigung des Bedarfes anderer aufwendet, und daß hierdurch die wirtschaftliche Tätigkeit in zwei Teile, die „erwerbswirtschaftliche" und die „konsumwirtschaftliche" gespalten werde. Ich halte dieses für uneingeschränkt richtig. Zu dieser Spaltung führt der Tauschverkehr. Wenn Liefmann aber bereits im folgenden Satze das Ziel der Erwerbswirtschaft in einem Geldertrage erblicken will, so zwingt er zu der Frage: Ist denn die von ihm festgestellte Spaltung der Wirtschaft erst eine Erscheinung der Geldwirtschaft? Seine weiteren Ausführungen legen diese Annahme nahe, und doch ist sie meines Erachtens unvereinbar mit der von ihm gegebenen Unterscheidung der Erwerbs- und Konsumwirtschaft, für die es eines Geldverkehrs noch nicht, eines Tauschverkehrs aber gewiß bedarf. Hier liegt meinem Epfinden nach eine Unklarheit, die denn auch nicht ohne nachteiligen Einfluß auf seine weiteren Deduktionen zu bleiben vermag[2]). Der nachstehenden Darstellung habe ich geglaubt als Auffassung Liefmanns die Feststellung zugrunde legen zu sollen, daß die trotz ihrer höheren Einheit im wirtschaftenden Subjekt bestehende Spaltung der Wirtschaft in Erwerbs- und Konsumwirtschaft entstanden und durchgebildet sei mit der Entwicklung des Tauschverkehrs. Da Wirtschaften „Mittel zur Bedarfsbefriedigung beschaffen" heißt, ist vor Durchbildung des Tauschverkehrs naturgemäß kein wirtschaftlicher Akt denkbar, dessen Ergebnis — als ein zum Tausche bestimmtes Gut — zu einer Bedarfsbefriedigung nur auf dem Wege über fremde Wirtschaftssphären führt.

Der Tauschverkehr ist es, der die Spaltung der Wirtschaft in die beiden Zweige „Erwerbswirtschaft" und „Konsumwirtschaft" bewirkt. Und wenn in der noch ungeteilten Wirtschaft (vor der Entstehung des Tauschverkehrs) jede Kostenaufwendung (um bei Liefmanns Terminologie zu bleiben) dem „Gesetze des Ausgleichs der Grenzerträge" folgt, und damit ihre jeweilige Begrenzung gegeben ist, so ergibt sich nunmehr für Liefmann die Frage, wie und wodurch sich nach erfolgter Trennung von „Konsum- und Erwerbswirtschaft" die Kostenaufwendungen bestimmen, „da sie ja hier nicht mehr für die eigene Bedarfsbefriedigung erfolgen und daher nicht direkt dem erstrebten Nutzen gegenübergestellt werden können"[3]).

1) Geld und Gold, S. 30, 31.
2) Vgl. hierzu weiter unten S. 277.
3) Geld und Gold, S. 31.

Ich hege Zweifel, ob Liefmann hier das Problem in seinem Kerne erfaßt hat. Indem die Erwerbswirtschaft hinter dem Kostengute bereits das Genußgut erblickt, ist meines Erachtens an sich die Voraussetzung für den Vergleich von Unlust und Lust durchaus gegeben, und besteht meines Dafürhaltens keinerlei Anlaß, in der Frage, bis zu welchem Ende Aufwendungen für Kostengüter vorgenommen werden mögen, ein besonderes Problem zu suchen. Diese Aufwendungen werden so lange vorgenommen, als sie durch den von dem erstrebten Genußgute erwarteten Nutzen nach dem Grenzausgleichsgesetze gerechtfertigt werden. Auch die Aufwendungen in der Erwerbswirtschaft werden dem durch sie erstrebten Nutzen „direkt gegenübergestellt“. Dies bleibt Tatsache, auch wenn dieser Nutzen nicht von der Verwendung des Gutes zur unmittelbaren Bedarfsbefriedigung (nicht von seiner Verwendung als Genußgut), sondern von seiner Verwendung zur mittelbaren Bedarfsbefriedigung im Wege des Tausches (von seiner Verwendung als Kostengut) erwartet wird.

Nicht die Frage: wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr? ist (wie Liefmann behauptet) das Grundproblem des Preises, sondern eine andere Frage: die Frage nämlich, worauf es zurückzuführen ist, daß verschiedene Güter, die sämtlich Kosten (Unlustempfindungen) verursacht haben, sämtlich als Mittel der Bedarfsbefriedigung Nutzen (Lustgefühle) bringen, sich erfahrungsgemäß in bestimmten festen Verhältnissen austauschen, obwohl weder ihre Kosten (als psychische Zustände verschiedener Subjekte), noch ihr Nutzen (der gleichfalls einen rein subjektiv-individualistischen Inhalt hat) kommensurabel sind. Ein Gut (G) ist unter Kosten hergestellt worden, die als k bezeichnet werden mögen, es kann in gleicher objektiver Form immer wieder hergestellt werden — aber immer wieder mit nur anderen Kosten (k 1, k 2 usw. bis k x). Dasselbe Gut G schafft als Genußgut einem Abnehmer (Erwerber) einen Nutzen (n), wie es denn ebensogut unter anderen Umständen diesem selben oder irgendeinem anderen Erwerber einen Nutzen n 1 (oder n 2 usw. bis n x) zu bereiten vermöchte. Der Veräußerer dieses Gutes hat für seine Hingabe ein anderes Gut (für ihn ein Genußgut) G 2 erhalten. Auch dieses hat seinem Veräußerer Kosten verursacht, die mit $\varkappa$ bezeichnet werden mögen, kann beliebig unter Kosten ($\varkappa$ 1, $\varkappa$ 2 usw. bis $\varkappa$ x) reproduziert werden, hat seinem Erwerber einen Nutzen ν bereitet, und hätte zweifellos es vermocht, diesem selben oder auch einem anderen Erwerber auch einen Nutzen ν 1, (ν 2, ν x) zu bereiten.

Daß dieser Tauschakt G gegen G 1 zustande kommen konnte, beweist zweierlei, nämlich:

1) daß jeder Erwerber zur Zeit des Tausches sich von dem Gebrauch des erworbenen Gutes einen stärkeren Genuß versprach, als von dem des veräußerten, und

2) daß keiner der Tauschenden sich von einer anderen tauschweisen Verwendung seines Gutes einen noch höheren Lust-

erfolg versprach, als von der Verwendung in dem tatsächlich erfolgten Tausche.

Dieser Tauschakt beweist aber nichts

1) bezüglich des Verhältnisses der auf beide Güter verwendeten Kosten,
2) bezüglich des Verhältnisses der durch ihren Genuß herbeigeführten (oder von ihrem Genusse erwarteten) Nutzeffekte.

Auf den hinlänglich widerlegten Wahn, daß „Güter von gleichem Werte sich gegeneinander eintauschen", brauche ich nicht einzugehen. Nur folgendes Ergebnis sei festgestellt:

1) Der Vorgang dieses Tausches erklärt sich ohne die Annahme irgendwelcher Beziehungen zwischen **k und ϰ** über die er nichts beweist.
2) Der Vorgang dieses Tausches ist in gleicher Weise unabhängig von irgendwelchen Beziehungen zwischen n und ν.
3) k ist so wenig durch ϰ, n so wenig durch ν ausdrückbar (sei es als ein Vielfaches, sei es als ein Teil, sei es als ein Mehr (+) oder ein Weniger (—), wie es angängig ist, die Neuralgien, an denen eine Person leidet, zu der Gicht oder den Zahnschmerzen einer anderen in irgendeine vergleichende Beziehung zu setzen.

So weit die Ergebnisse, wenn der Tauschakt G und G 1 in wirtschaftlicher Isolierung betrachtet wird. Fügt man ihn ein in den Rahmen des umfassenderen wirtschaftlichen Vorganges, von dem er ein Teil ist, so läßt sich noch ein weiteres Ergebnis gewinnen:

Daß nämlich weder G noch G 1 von ihren Herstellern zu Tauschzwecken beschafft worden wären, wenn nicht ihre Kosten — k und ϰ — als Unlustempfindungen geringer empfunden wären, als der von ihrer Aufwendung erwartete Genuß — ν und n — stark empfunden wird. Mit anderen Worten: k ist kleiner als n, ϰ ist kleiner als ν, wobei ich indessen besonders betonen möchte, daß der Ausdruck „kleiner" hier nur zur Illustration eines Verhältnisses gebraucht werden soll, das exakt auszudrücken der Sprache jedes Mittel fehlt. Denn „groß" und „klein" sind (trotz ihres gelegentlichen Gebrauches in übertragenem Sinne) Begriffe aus der Körperwelt, und daß es entsprechend eindeutige Ausdrücke für die Vergleichung von Gefühlsstärken nicht gibt, ist nur die Folge der Tatsache, daß Gefühle exakter Messung und damit der Vergleichung unzugänglich sind. Es ist dies die gleiche Tatsache, die mich zwingt, den Liefmannschen „Ertrag" als „Ueberschuß" abzulehnen und der Bezeichnung „Ueberschuß" in diesen Zusammenhängen höchstens als einer Analogie (hier nicht aus der Körperwelt, sondern aus der Zahlenwelt) Berechtigung zuzuerkennen. Es gibt keinen „Ueberschuß", der nicht das Ergebnis eines Subtraktionsexempels wäre. Liefmanns „Ertrag" als Realität anerkennen, hieße die Realität der Gleichungen $\nu - k = \mathfrak{e}$ (Ertrag) und $n - \varkappa = \varepsilon$ (Ertrag) anerkennen. Diese Gleichungen

aufstellen heißt aber meines Dafürhaltens ihre Unmöglichkeit klarstellen.

Diese Untersuchungen beweisen meines Erachtens unwiderleglich:

1) daß die Begriffe „Nutzen" und „Kosten" zwar voll ausreichen, um die Tatsache, daß Tauschhandlungen vorkommen, zu erklären;

2) daß aber diese beiden Begriffe uns nichts darüber zu sagen vermögen, warum sich regelmäßige (feste) Tauschverhältnisse zwischen den Gütern entwickeln konnten, wie dieses doch tatsächlich der Fall ist, das heißt wie Preise entstehen. Wenn Liefmann dieses Problem, wie folgt, faßt: „Wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr?", stellt er damit bereits die Frage nach der Höhe der Preise, obwohl die Vorfrage, worauf die Existenz von Preisen als irgendwie und durch irgend etwas gesetzmäßig bestimmter Wirtschaftserscheinungen beruht, zunächst der Beantwortung harrt. Die Frage, wie sich solche regelmäßigen Austauschverhältnisse zwischen den Gütern bilden können, worauf ihre Existenz zurückzuführen ist, da „Nutzen" und „Kosten" allein sie nicht erklären, das ist die Frage, die an die Spitze der Preistheorie zu stellen ist.

Liefmann behauptet, daß es eine „wirkliche Preistheorie" bisher nicht gegeben habe. Darin stimme ich ihm bei. Er glaubt aber seinerseits eine solche zu geben. Hierin glaube ich ihm widersprechen zu müssen. Auch er gibt keine. Doch bevor ich mich mit ihm dieserhalb auseinandersetze, kann ich es nicht umgehen, seine Preistheorie in der Fassung, wie er sie in „Geld und Gold"[1]) aufstellt, hier wörtlich wiederzugeben. Liefmann sagt:

„Dieses Problem: Wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr? ist das Problem des Preises, das Hauptproblem der ganzen ökonomischen Theorie, von dem die bisherige Wirtschaftstheorie aber gar keine Ahnung hatte, weil sie das Angebot als gegeben annahm. Daher ist nichts so berechtigt wie meine Behauptung, daß es eine wirkliche Preistheorie bisher überhaupt noch nicht gegeben habe. Man lese nur, was bisher über das Verhältnis von Preis und Kosten gelehrt wurde. Immer wurde behauptet, daß der Preis durch die Kosten bestimmt werde, auch die sogenannte subjektive Wertlehre ist darüber nicht hinausgekommen. Aber es ist gerade das Problem, wie und in welchem Umfange Kosten auf die Beschaffung dieses oder jenes Gutes verwendet werden. Diese Kosten nennt man im Tauschverkehr das Angebot, und das Angebot, also das Maß der Kostenaufwendung zu erklären, ist die erste Aufgabe der Preistheorie. Und zwar ist es zu erklären gegenüber Bedürfnissen, hier Nachfrage genannt, die ebensowenig wie die Bedürfnisse in der einzelnen Konsumwirtschaft als festgegebene

1) S. 31 ff.

Größen anzusehen sind, sondern die an sich unendlich sind, aber mit wachsender Befriedigung an Stärke abnehmen. Dieses Problem, wie es nicht gegebenen, unendlich mannigfaltigen Bedürfnissen gegenüber im Tauschverkehr zu Kostenaufwendungen, zu einem Angebot kommt, und wie sich daraufhin die Preise bilden, mußte der bisherigen Wirtschaftstheorie als absolut unlösbar erscheinen. Man beachte nur, wie die vielgerühmte sogenannte Preistheorie der Oesterreicher Angebot und Nachfrage einfach als quantitativ und zahlenmäßig gegebene Größen annimmt. Unser Problem, das wirklich dem Tauschverkehr zugrunde liegt, ist nur lösbar mit dem Ertragsgedanken, den freilich noch neuestens Theoretiker für ganz überflüssig erklärten. In Wirklichkeit aber ist er, wie auch jede Beobachtung schon zeigt, die Richtschnur für alles wirtschaftliche Handeln. Ein gewisses Minimum von Geldertrag nämlich, das ich tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nenne, bestimmt die Kosten, die eine Erwerbswirtschaft auf die Dauer höchstens noch auf das Angebot eines Gutes oder einer Leistung aufwenden kann, und bestimmt damit den Preis dieses Gutes. Das gilt für alle im Tauschverkehr angebotenen Güter und Leistungen. So lange wenden sich also Erwerbstätige mit ihrer Arbeitskraft oder ihrem Kapital einem Erwerbszweige zu, als sie in demselben noch mindestens den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag zu erzielen erwarten. Durch das Ertragstreben aller Erwerbstätigen vollzieht sich also auch hier ein Ausgleich der Grenzerträge, bezw. es besteht eine Tendenz zum Ausgleich, der allerdings zur völligen Durchsetzung im heutigen Wirtschaftsleben gewisse Hindernisse im Wege stehen. Alle Erwerbstätigen mit geringeren Kosten erzielen über den Grenzertrag hinausgehende Erträge. Der Grenzertrag wird dann, wie alle Erwerbserträge, in der Konsumwirtschaft Einkommen und dort als Kosten geschätzt, muß also so hoch sein, um angesichts der bisherigen Preise den Beziehern die dem Kulturzustande entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen. Dadurch und durch die Möglichkeit, Kosten entweder auf dieses oder auf jenes anzubietende Gut zu verwenden, hängen alle Preise zusammen. Auch das war der bisherigen Theorie, die den Preis eines Gutes aus dem Angebot von und der Nachfrage nach diesem Gut selbst allein erklären wollte, völlig unbekannt geblieben. Nennt man die Anbieter, die gerade noch jenes Ertragsminimum, den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielen, die Grenzanbieter, ihre Kosten für jede Güterart die Grenzkosten, so ist jeder Preis zusammengesetzt aus Grenzkosten plus tauschwirtschaftlichem Grenzertrag, wobei der letztere die in der ganzen Volkswirtschaft gegebene Größe ist, die überall die Kosten bestimmt und, wie gesagt selbst eine Komponente aller Preise aller Genußgüter ist."

So weit Liefmann. Ich stimme — wie erwähnt — in der Auffassung mit ihm überein, daß es eine „wirkliche Preistheorie" noch nicht gebe. An der Spitze der heutigen Preistheorien steht der Satz: „Der Preis ist die Menge von Gütern, die man im

Tauschverkehr für ein Gut erhält.“ [Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, Bd. 1, S. 254[1]).] Und ebenso im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[2]) (Artikel: Preis): „Die Menge von Gütern, die man im Tausche für ein Gut empfängt, nennt man dessen Preis.“

Es lohnt sich, diese Definitionen, die man schon mit Rücksicht auf die Stellen, wo sie Aufnahme gefunden haben, als klassisch bezeichnen dürfte, eingehend zu untersuchen, anstatt — sie auswendig zu lernen.

Der Preis ist „eine Menge von Gütern“, die man für „ein Gut“ erhält. Ist es — wie diese Definition uns glauben machen könnte — ein essentiale des Preises, daß er eine Mehrzahl von Gütern ausmachte, denen „das Gut“ als körperliche Einheit gegenüberstünde? Wohl kaum. Drei Beispiele seien gestattet: A empfängt für einen Zugochsen eine Kuh oder zwei Ziegen. Sind zwei Ziegen „ein Preis“, nicht aber eine Kuh? Die Frage stellen heißt sie beantworten. Die Mehrzahl ist so wenig das essentiale des Preises, wie etwa die Einzahl „ein Gut“ in der Definition einen Gegensatz zu einer Mehrzahl bedeuten soll. Ein drittes Beispiel wäre: A empfängt für zwei Ziegen einen Zugochsen. Hier dürfte ich folgerichtig sagen: Preis ist das Gut, das man im Tauschverkehr für eine Menge von Gütern erhält. Dies feststellen, heißt nicht Worte spalten. Es ist unzulässig, in einer Definition verschiedene Ausdrucksmittel zu verwenden, wenn man nicht auch etwas Verschiedenes mit ihnen ausdrücken will. Und warum geschieht es? Es klingt hart, ist nichtsdestoweniger aber zutreffend: aus einer ihrer selbst nicht recht bewußten Verlegenheit heraus. Der „Preis“ ist ja nicht schlechthin „ein Gut“. Unterschied muß sein, und so scheut man sich, zweimal „ein Gut“ oder zweimal „eine Menge von Gütern“ oder zweimal alternativ „ein Gut oder eine Menge von Gütern“ einander gegenüberzustellen. Entschließt man sich aber, dieses zu tun, so bleibt (als einfachste der drei möglichen Fassungen) der Satz: Preis ist das Gut, das man im Tauschverkehr für ein Gut empfängt. Sachlich ist noch nichts geändert, aber eine terminologische Zweideutigkeit ist eskamotiert. Jetzt zeigt sich ohne weiteres, worin das essentiale des Preises als eines vom allgemeinen Begriffe „Gut“ geschiedenen Sonderbegriffes nach dieser Definition allein bestehen kann. Darin nämlich, daß er empfangen wird. Also: Von zwei gegeneinander ausgetauschten Gütern ist dasjenige „Preis“, das empfangen, dasjenige nicht, das hingegeben wird. Mit anderen Worten: der Begriff des „Preises“ wäre von dem des Gutes schlechthin (bzw. von dem der Ware?) dadurch geschieden, daß ein Gut „Preis“ ist, insoweit der Wille des Tauschenden auf seinen Erwerb gerichtet ist, nicht aber soweit er auf seine Hingabe geht? Das wäre ja an sich denkbar, aber so ist es nun einmal nicht.

1) 11. Auflage.
2) 3. Auflage.

Diese Definition des Preises, die den Ausgangspunkt der ganzen Preislehre bildet, ist ein fundamentaler Fehlgriff. Dies lehrt die Sprache, die den „Preis" so gut entrichtet und gezahlt wie empfangen werden läßt, dies lehrt vor allem aber der Satz, der bei Philippovich der Definition des Preises unmittelbar folgt: „Da, wo ein allgemeines Tauschgut, Geld, gebraucht wird, wird unter Preis die Menge von Geldeinheiten verstanden, die im Tauschverkehr für ein Gut gegeben (!) wird"[1]. Für den Begriff des Preises ist es also doch gleichgültig, ob er gezahlt (gegeben) oder empfangen wird! Wäre es ein essentiale des Preises, daß er empfangen wird, so wäre es unmöglich den Geldpreis, der als Unterbegriff des Preises vor allem eben doch Preis ist, als eine für ein Gut gegebene Geldmenge zu definieren. Liegt also der Unterschied des „Preises" von dem Gut, für das er entrichtet oder empfangen wird, auch nicht in der subjektiven Betrachtungsweise, mit der die tauschenden Subjekte speziell dem einen der getauschten Güter gegenüberstehen, begründet, so dürfte die hier kritisierte Definition auch lauten: Preis ist ein Gut, das im Tauschverkehr gegen ein anderes Gut gegeben oder empfangen wird. Oder: Preis ist Gut, und Gut ist Preis. Wie singen die Hexen im Macbeth? „Fair is foul, and foul is fair."

Die Frage, wie diese Definition des Preises zu entstehen vermochte, ist unschwer zu beantworten. Zu der Zeit, als sie entstand, gab es Preise, und zwar Geldpreise, da es eine Geldwirtschaft gab. Und da man in der Geldwirtschaft nur eine Fortbildungsform der ursprünglichen Tauschwirtschaft — und dies mit Recht — erblickte, glaubte man den „Preis" als einen Begriff der Tauschwirtschaft schlechthin ansehen zu sollen, dessen spezielle Erscheinungsform in der Geldwirtschaft der Geldpreis sei. Und hierin liegt der Irrtum begründet. Der Preis ist erst ein Begriff aus der Geldwirtschaft, besteht erst, weil und solange diese besteht und ist aus dem primitiven Vorgange des Warentausches so wenig zu gewinnen, wie der Begriff des Geldes aus ihm sich gewinnen läßt. Es gibt keinen Begriff des Preises, der nicht den des Geldes zur notwendigen Voraussetzung hätte. Preis eines Gutes (oder einer Leistung) ist die in Geld gewährte (oder empfangene) Gegenleistung, wobei der Begriff des Geldes nur in seiner allgemeinsten und ursprünglichen Bedeutung (in der des allgemeinen Tauschvermittlers) zu verstehen ist. Keine Geldwirtschaft — kein Geld — kein Preis. Der Geldpreis ist nicht eine spezielle Form des Preises, sondern jeder Preis ist begrifflich Geldpreis. Und wenn in der Sprache des täglichen Lebens gelegentlich auch eine Gegenleistung, die nicht in Geld ausgedrückt ist, einmal als Preis bezeichnet wird, so ist diese Tatsache kein Beweis gegen die Richtigkeit meiner Feststellung, da die Verwendung von bestimmten Ausdrücken in abgeleiteter oder übertragener

1) Grundriß der politischen Oekonomie, S. 254.

Bedeutung sprachlich durchaus zulässig und alles andere, als selten ist, ohne daß es deshalb angängig wäre, den Inhalt eines Begriffes aus einer derartigen Verwendung des ihn deckenden Wortes herzuleiten.

In dieser Auffassung begegne ich mich insofern mit Liefmann, als auch er in dem allgemeinen Gebrauch eines Tauschmittels die notwendige Voraussetzung für die Entstehung von Preisen erblickt[1]. Ich stelle dies um so lieber fest, als ich im übrigen zwischen seinen und meinen Ausführungen einen fundamentalen Gegensatz glaube konstatieren zu müssen. Denn die Frage, in der Liefmann das Problem des Preises erblickt: Wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr? ergibt sich für ihn aus der Tatsache, daß die im Tauschverkehre Tätigen ihre Kosten zunächst für die Befriedigung des Bedarfes anderer aufwenden, sie ihre Kosten also — wie er annimmt, ich es bestreite — nicht direkt dem erstrebten Nutzen entgegenzustellen vermögen. So findet er das Problem in einer Tatsache, die dem Tauschverkehr schlechthin, nicht nur dem Geldverkehr eigentümlich wäre, will dieses Problem aber lösen, indem er seinem Lösungsversuche das Bestehen eines Geldverkehrs stillschweigend als Voraussetzung zugrunde legt. Hier rächt sich also der Mangel an Klarheit bei Formulierung seines Ausgangspunktes, auf den ich bereits (S. 270) hingewiesen habe, die Verwischung der Begriffe Tauschwirtschaft und Geldwirtschaft, die doch nicht schlechthin gleichbedeutend sind. Liefmann sagt: der Tauschverkehr stellt uns vor ein neues Problem, dieses Problem ist das des Preises; aber er setzt bei seinem Lösungsversuch einen Geldverkehr voraus, von dessen Bestehen sein Problem selbst unabhängig ist. Demgegenüber vermag ich in der Frage, wie sich im Tauschverkehr die Kosten bestimmen, noch kein besonderes Problem zu entdecken[2]. Für mich liegt das Problem in der Frage, wie sich regelmäßige, feste Austauschverhältnisse zwischen den Gütern zu entwickeln vermögen, da die Begriffe „Nutzen“ und „Kosten“ dieser Güter allein sie noch nicht erklären. Ich behaupte aber nicht, daß dieses Problem ein Problem des Tauschverkehrs schlechthin ist, werde vielmehr nachzuweisen suchen, daß Preise im nationalökonomischen Sinne erst mit dem Geldverkehr und durch ihn sich entwickelt haben. Wenn ich daher das Preisproblem mit dem Geldproblem verknüpfe — indem ich behaupte, daß es erst mit dem Gelde entstanden und darum auch nur aus dem Gelde zu erklären ist — so suche ich die Lösung des Problems auf dem gleichen Boden, auf dem es meiner Auffassung nach auch erwachsen ist. Anders, und darum meines Erachtens verfehlt, Liefmann. Er faßt das Problem als ein durch den Tauschverkehr schlechthin

---

1) Vgl. Geld und Gold, S. 92: „Sobald ein Tauschmittel so allgemein gebraucht wird, daß es zu Preisen führt, ...“

2) Vgl. oben S. 270.

gegebenes und sucht die Erklärung in Elementen des Geldverkehrs, die dem ursprünglichen Tauschverkehr noch fremd sind.

Liefmanns Preistheorie setzt sich aus der Frage: „Wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr?“ und jener Antwort zusammen, die ich mit Rücksicht auf die Bedeutung, die Liefmann selbst diesen Ausführungen beimißt, wörtlich[1]) hier wiedergegeben habe. Mein Bedenken, daß Fragestellung und Antwort eine Unstimmigkeit enthalten, indem sie von verschiedenen Voraussetzungen (Tauschverkehr — Geldverkehr) ausgehen, habe ich hervorgehoben. Des weiteren bin ich der Ansicht, daß die Antwort, auch losgelöst von der Frage, unschlüssig ist. Liefmann trägt als „wirkliche Preistheorie“ vor, was folgt:

1) Ein gewisses Minimum von Geldertrag (der „Grenzertrag“) bestimmt die Kosten eines Gutes und damit den Preis. Kurz gesagt: der Grenzertrag bestimmt den Preis.

2) Der Grenzertrag, der dann wie alle Erwerbserträge in der Konsumwirtschaft Einkommen wird, „muß so hoch sein, um[2]) angesichts der bisherigen Preise den Beziehern die dem Kulturzustande entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen.“ Ich kann diesen Satz durchdenken, wie ich will, und komme immer wieder zu dem Ergebnis: Die Preise bestimmen den Grenzertrag.

Der Grenzertrag bestimmt die Preise, und die Preise bestimmen den Grenzertrag. Oder: die Preise sind es, die die Preise bestimmen. Das ist also die uns bisher versagt gebliebene „wirkliche Preistheorie“? Sie will mich nicht so recht befriedigen und erinnert lebhaft an die bekannte Feststellung des Onkel Bräsig, daß die Armut von der Powerteh herkomme.

Die hier zerlegten Sätze Liefmanns sind nun gewiß durchaus nicht wertlos. Ich halte sie in sich für richtig, insoweit sie den Zusammenhang aller Preise untereinander und ihren Zusammenhang mit den Einkommen ausdrücken. Aber sie setzen den Begriff des Preises, den eine Preistheorie zunächst zu geben hat, als gegeben voraus und erklären die Entstehung von Preisen aus anderen Preisen. Und so dünkt mich Liefmanns Ergebnis: Jeder Preis ist zusammengesetzt aus Grenzkosten plus tauschwirtschaftlichem Grenzertrag, denn doch nicht der Gewinn für die Wissenschaft zu sein, für den es Liefmann selbst in an sich begreiflicher Vaterfreude auszugeben geneigt ist.

Den von Liefmann aufgestellten Satz, daß der Preis gleich den Grenzkosten plus dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrage sei, greift Otto Heyn in seinem Aufsatze „Probleme des Geldwesens“[3]) an. Er will wohl zugeben, daß „im großen und ganzen der tauschwirtschaftliche Grenzertrag maßgebend sei für die weiteste Grenze

1) S. 273, 274.

2) Soll heißen: so hoch sein, daß er . . . ermöglichte. Oder: hoch genug, um zu ermöglichen.

3) Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 10, Heft 2, S. 161 ff.

des Angebots"[1]) und „daß der Preis durch die Konkurrenz vielfach tatsächlich auf ein solches Niveau herabgedrückt wird"[1]), erklärt es aber für unrichtig, daß „der Preis sich immer auf dieses Niveau stellt"[1]). Es liegt außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes, dieser Streitfrage des näheren nachzugehen, und so möchte ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß meines Dafürhaltens Heyn den Liefmannschen Satz in etwas mißverstanden hat. Ich glaube nicht annehmen zu sollen, daß Liefmann mehr sagen will, als daß die Preise die Tendenz haben, sich auf dem durch Grenzkosten und Grenzertrag gebildeten Niveau zu halten. Er will wohl kaum bestreiten, daß Konstellationen eintreten können, die bestimmte Preise über dieses Niveau zeitweise erheben. Aber auch Heyn wird nicht bestreiten wollen, daß derartige Preissteigerungen in der Folge wieder auf eine Vermehrung des Angebotes, und damit auf eine Preissenkung hinwirken müssen. Wenn Heyn aber aus seiner Kritik die Folgerung zieht, daß es „geraten sei, zu der älteren Lehre von Angebot und Nachfrage zurückzukehren"[2]), so dürfte dieser Vorschlag zur Güte doch wohl bedenklich stimmen. Wie ich die Ausführungen Liefmanns glaube verstehen zu dürfen, will er die „Lehre von Angebot und Nachfrage" nicht sowohl ersetzen, als ergänzen und vertiefen, indem er gegenüber dem Dogma: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis; die ergänzende Frage aufwirft: Welche Umstände bestimmen denn nun Angebot und Nachfrage, die die bisherige Theorie als gegebene Größen nahm? Und selbst wenn er diese Frage unzutreffend beantwortet hätte, was — wie ich glaube — durchaus nicht der Fall ist, so würde es alsdann nur gelten, die richtige Antwort zu geben, anstatt — wie Heyn dies will — auf die Beantwortung der Frage kurzerhand zu verzichten.

Ich habe behauptet: Nutzen und Kosten als psychische Begriffe erklären den Tausch, geben uns aber noch nicht den Schlüssel für die Entstehung von Preisen. Denn die Preise bedeuten eine Proportion zwischen den Gütern des Tauschverkehrs. Proportionen aber, die begrifflich Zahlenausdrücke sind, können nicht bestimmt werden durch Faktoren, die des zahlenmäßigen Ausdrucks unfähig, der quantitativen Erfassung nicht zugänglich sind. Ich habe versucht, diese Behauptung durch die Analyse eines isolierten Tausches zu beweisen.

Ich habe des weiteren behauptet, daß Preise erst in und mit einer Geldwirtschaft entstanden seien, vorausgesetzt, daß der Begriff „Geld" ganz allgemein gefaßt werde. (In und mit der Geldwirtschaft, nicht aus ihr oder durch sie; denn ich halte — wie sich des weiteren ergeben wird — diese beiden Erscheinungen und noch eine dritte (das Einkommen) als notwendig parallel miteinander, nicht als auseinander entstanden.)

1) S. 166.
2) S. 167.

Einen Beweis für diese weitere Behauptung habe ich nicht angetreten, vielmehr nur den vorbereitenden Nachweis unternommen, daß angesichts eines isolierten Tauschaktes (ein Zugochse wird gegen eine Milchkuh eingetauscht) eine Leistung nicht wohl der anderen als „Preis" begrifflich gegenübergestellt werden könne, daß aber, wenn dem so ist, die herrschende Definition des Preises verfehlt sei. Ich will nunmehr den Versuch machen, den Beweis, den ich bisher noch schuldig geblieben bin, zu führen. Als Ausgangspunkt meiner Deduktion nehme ich auch dieses Mal die herrschende Lehre in der Fassung, wie ich sie bei Philippovich[1]) vorfinde. Dort steht, was folgt:

„Haben wir auf Seite der Käufer
die Wertschätzungen 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
auf Seite der Verkäufer 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10,
so werden nur die ersten 5 Paare zum Tausch kommen, und der Preis wird sich höher als 5, aber niedriger als 6 stellen."

Das Beispiel ist lehrreich: *Zunächst bringt es den Preis, der eine in Zahlen ausgedrückte Größe ist* (höher als 5, niedriger als 6) *in unmittelbare organische Beziehung zu „Wertschätzungen", die gleichfalls in Zahlen ausgedrückt werden.* Nun will ich dem nicht widersprechen, daß man — aber immer nur für ein bestimmtes Subjekt — eine *Skala* der Wertschätzungen aufstellen und zur Bezeichnung ihrer Reihenfolge Zahlen nehmen mag. Dann aber darf man zweierlei nicht außer acht lassen:

Einmal, daß diese Zahlen nicht mehr bedeuten, als die Darstellung einer Reihenfolge d. h. $10 > 9$, $9 > 8$ usf., daß aber jede sonstwie geartete arithmetische Operation, zu der die Zahl so leicht verführt, widersinnig ist. (So etwa der Schluß $2 \times 5 = 10$, $2 + 6 = 8$, was ja gewiß arithmetisch richtig ist, aber verfehlt ist, sobald — wie hier — die Zahlen nur eine ganz beschränkte Bedeutung haben[2]).

Und zweitens, daß man zwar solche Skalen für beliebig viele Personen aufstellen kann, daß aber alsdann diese Zahlen Bedeutung nur innerhalb jeder einzelnen Reihe haben, wohingegen keinerlei Beziehung zwischen den Zahlen, auch den gleichen Zahlen ($8 = 8$, $5 = 5$) der verschiedenen Reihen angenommen werden darf.

Diese zweite Tatsache, daß 5 in der ersten Reihe und 5 in der zweiten Reihe nicht nur nicht gleich, sondern schlechthin inkommensurabel sind, wird in dem hier erörterten Beispiel einfach ignoriert.

Ich halte zunächst an der Annahme fest, daß diese Zahlen wirklich „Wertschätzungen" ausdrücken. Dann also stellt sich der

---

1) Grundriß der politischen Oekonomie (11. Auflage), Bd. 1, S. 259.

2) Gefühlsstärken durch Zahlengrößen versinnbildlichen, ist vernünftige Analogie. Man mag schließlich sagen: Meine Kopfschmerzen heute sind halb so stark wie gestern, aber Unfug wäre eine arithmetische Gleichung, in der die heutigen Kopfschmerzen während des ganzen Tages den gestrigen während des halben Tages gleichgesetzt würden.

Preis zwischen die „Wertschätzung“ 5 und die „Wertschätzung“ 6, wobei 5 ein Empfindungsausmaß bei A, 6 ein solches bei B vorstellt. Mich dünkt, dieses Ergebnis ist absurd genug, um das Vorhandensein eines logischen Fehlers in dem erörterten Beispiel zu beweisen.

Dieser logische Fehler liegt in der zahlenmäßigen Gleichstellung einmal der Wertschätzungen verschiedener Subjekte, vor allem aber der „Wertschätzungen“ (als psychischer Zustände) mit dem Preise (der — mag er sein was er will — jedenfalls kein psychischer Zustand ist). Das Beispiel führt nämlich alsbald zu richtigen Ergebnissen, sobald man annimmt, daß die Zahlenreihen nicht „Wertschätzungen“, also psychische Zustände versinnbildlichen, sondern zahlenmäßig bestimmte Güterquanten ausdrücken, die die Nachfrager für den Erwerb des Gutes zu geben bereit sind und für die die Anbieter dieses Gut abgeben wollen. (Nur nebenbei sei bemerkt, daß Philippovich hier nicht von Nachfragern und Anbietern spricht, sondern Käufer und Verkäufer einander gegenüberstellt, d. h. Begriffe, die erst mit der Geldwirtschaft existent werden. Ich will aus dieser Terminologie keine weiteren Folgerungen ziehen, doch scheint sie mir für den engen Zusammenhang des Geld- und Preisbegriffes, der meiner Auffassung nach ein notwendiger, weil begrifflicher ist, recht charakteristisch zu sein.) Setzt man die Zahlen 10 bis 1 und 1 bis 10 als Güter- (Geld-) Quanten, so ist das Ergebnis des Beispieles durchaus schlüssig. Dann bedeuten die Zahlen nicht nur das Darstellungsmittel für differenzierte Gefühlsstärken, sondern wirkliche Zahlen; dann ist die 5 in beiden Reihen das gleiche; ist die $10 = 2 \times 5 = 8 + 2$. Und dann ist ein Preis, der zwischen 5 und 6 steht, etwas durchaus Reales, ein meßbares Güterquantum.

Man sage nicht, daß dieses, und nur dieses, in dem Beispiel gemeint sein könne, und daß die Folgerungen, die ich aus der ersten (dem Wortlaute durchaus genügenden) Auslegung gezogen habe, Sophistik oder Scholastik sei. Diesem Vorwurfe würde die Interpretation begegnen, die Philippovich selbst dem Ausdruck „Wertschätzung“ gibt[1]: „dieser Ausdruck[2]) setzt sich aber sowohl auf Seiten der Käufer wie auf Seiten der Verkäufer aus zwei Komponenten zusammen: aus der Wertschätzung der Ware und aus der Wertschätzung des Preisgutes, des Geldes.“ Also: ein Geldquantum bedeutet er nicht.

Aus dieser doppelten Analyse des Beispieles ergeben sich zwei Folgerungen, deren Bedeutung ich für schwerwiegend halte:

1) Wären nämlich die Zahlen wirklich der exakte Ausdruck von „Wertschätzungen“ in gleicher Weise, wie sie ein exakter Ausdruck des Preises sind, so ergäbe sich der Preis unmittelbar aus der „Wertschätzung“, wäre er als Proportion psychischer Zustände

1) a. a. O. S. 260.
2) nämlich: „Wertschätzung“.

erklärt. Da aber diese Zahlen tatsächlich nicht „Wertschätzungen“, sondern Güterquanten sind, ist der organische Zusammenhang, an den das Beispiel uns glauben machen könnte, unterbrochen.

2) Um zum Preisbegriff zu gelangen, bedarf man des Quantentausches, das heißt: eine gesetzmäßige Preisbildung setzt eine Mehrheit von Tauschakten (bzw. Tauschangeboten) voraus, bei denen auf der einen Seite Quanten des gleichen Gutes angeboten, auf der anderen Seite verlangt werden. Nun wird man zuzugeben geneigt sein, daß eine Verkehrskonstellation, bei der auf der einen Seite immer wieder Quantitäten des gleichen Gutes verlangt werden, das Begehren also vor allem auf möglichst große Quanten, gegenüber denen die stofflichen Eigenschaften zurücktreten, gerichtet ist, das Charakteristikum der Geldwirtschaft ist. Denn die Sonderstellung des als Geld fungierenden Gutes unter den Wirtschaftsgütern liegt ja vornehmlich darin begründet, daß es als Quantum, und nur als Quantum, begehrt wird, daß die stofflichen Eigenschaften (die als die Voraussetzung einer Eignung zur speziellen Bedarfsbefriedigung die Nachfrage nach den Waren bestimmen) beim Gelde hinter dem Quantum völlig zurücktreten. Von einer Preisbildung kann erst gesprochen werden, wenn den individuellen Waren — Ochse, Kuh, Ziege, Beil — auf der anderen Seite Quanten desselben Gutes gegenüberstehen. Dann aber sind wir bereits berechtigt, dieses Gut als „Geld“ (im ursprünglichen Sinne) anzusprechen.

Dieses Ergebnis bietet Veranlassung, noch einmal auf die klassische Preisdefinition zurückzukommen. Diese definiert ja den Preis als Quantum, als Gütermenge. Daß es mit dieser Definition allein nicht getan ist, glaube ich nachgewiesen zu haben. Und doch beweist sie ein (freilich mehr instinktiv) richtiges Gefühl für den Preisbegriff, ein richtiges Gefühl dafür, daß es im reinen Individualtausch einen Preis nicht gibt. Denn der Preis ist ein Quantitätsbegriff, nur daß nicht jedes Quantum eines beliebigen Gutes „Preis“ ist, sondern nur ein Quantum desjenigen Gutes, das vornehmlich als Quantum begehrt wird, d. h. des Geldes.

Ich fasse meine Ergebnisse, wie folgt, zusammen:

1) Der Preis (im konkreten Sinne) ist die in Geld ausgedrückte Gegenleistung für eine (individuell bestimmte) Leistung.

2) Preise (im abstrakten Sinne) sind die in Geld ausgedrückten Austauschverhältnisse der Güter.

3) Preise sind hiernach begrifflich Quantitätsverhältnisse, Zahlenverhältnisse.

4) Nutzen und Kosten sind quantitativ, zahlenmäßig nicht auszudrücken; somit kann der Preis als quantitativer, zahlenmäßiger Begriff weder ein Ausdruck des Nutzens noch der Kosten sein.

5) Das abstrakte Preisproblem begreift die Frage, worauf es zurückzuführen ist, daß sich die wirtschaftlichen Güter nach zahlenmäßigen Verhältnissen unter den Wirtschaftssubjekten austauschen, obwohl ihre letzten Beziehungen zu diesen Subjekten

(Nutzen und Kosten) zahlenmäßig nicht ausgedrückt zu werden vermögen. Mit anderen Worten: die abstrakte Preistheorie hätte die Antinomie aufzulösen, die darin begründet liegt, daß jede einzelne wirtschaftliche Handlung durch Nutzen und Kosten bestimmt und erklärt wird, daß aber — obwohl diese beiden Emolumente des wirtschaftlichen Geschehens in Zahlen nicht faßbar und inkommensurabel sind — dennoch die wirtschaftliche Gemeinschaft sich zu zahlenmäßig faßbaren Beziehungen zwischen den wirtschaftenden Subjekten in ihrem Verhältnis zu den Objekten der Wirtschaft zu entwickeln vermochte.

6) Für die konkrete Preistheorie ist die Tatsache, daß der Güteraustausch überhaupt in zahlenmäßigen Proportionen vor sich geht, nicht mehr Problem, sondern die gegebene Voraussetzung. Nicht wie der Preis als Zahlenbegriff an sich entstanden ist, sondern in welcher Höhe sich die Preiszahlen in den einzelnen möglichen Fällen stellen werden, ist ihr Problem. Sie sucht die Gesetze, die die Höhe dieser Zahlen maßgeblich bestimmen.

Ich muß den Fortgang meiner eigenen Betrachtungen hier unterbrechen, um noch einmal auf Liefmanns „Preistheorie" zurückzukommen. Trotz aller Einwendungen gegen die herrschende Preistheorie, die ich glaubte zur Geltung bringen zu sollen, gelange doch auch ich zu dem Ergebnisse, daß die „Preise" (im abstrakten Sinne) die (in Geld ausgedrückten) Austauschverhältnisse zwischen den Gütern sind. Nach Liefmanns Preistheorie ist dieses Ergebnis falsch, ist es „ein Irrtum, der von den Metallisten und Nominalisten in gleicher Weise geteilt wird"[1]), ein Irrtum, „auf dem die ganze heutige Wirtschaftstheorie beruht"[1]). „Wenn ein Paar Stiefel, ein Lehrbuch der Nationalökonomie und eine Reise nach Berlin je 20 M. kosten, so bedeutet das keinerlei Austauschverhältnisse zwischen jenen drei „Gütern". Unter den Tausenden, die nach Berlin fahren oder sich ein Paar Stiefel kaufen, und unter den Hunderten, die sich das Lehrbuch der Nationalökonomie kaufen, ist vielleicht kein einziger, der das eine gegen das andere geben würde." Aus diesem Satze, dessen Wahrheit ich nicht bestreite, kann meines Dafürhaltens nur geschlossen werden, daß der gleiche Preis dreier Güter nicht der objektive Ausdruck gleichen Nutzens, daß der Preis überhaupt kein Ausdruck des Nutzens ist. Und diese Feststellung mag der Vollständigkeit halber nochmals dahin ergänzt werden, daß auch die Kosten den Preis nicht erklären. Die Kosten der Herstellung (usw.) nicht, wie ich bereits ausgeführt habe; aber auch die Kosten der Beschaffung nicht, denn sie sind erst die Folge der Tatsache, daß der Preis schon da ist. Der Preis bestimmt sie, nicht sie bestimmen den Preis. Daß drei Güter den gleichen Preis haben, bedeutet aber, daß ihre Beschaffung für jedes einzelne Individuum das gleiche Kostenausmaß involviert (für jedes von mehreren aller-

1) Geld und Gold, S. 100.

dings ein verschiedenes), und ferner, daß diese Güter aus jedem Einkommen mit der gleichen Einkommensquote beschafft werden können. Und wenn von zwei Gütern das eine 20 M. kostet, das andere 10 M., so sagt dieses Verhältnis zwar nichts mehr über das Kostenausmaß aus, wohl aber besagt es, daß aus jedem Einkommen das eine Gut zweimal so oft beschafft werden kann, als das andere. Und diese Tatsache, daß alle Güter zu den Einkommen in einem durch die Preise bestimmten Verhältnisse stehen, kann meines Dafürhaltens — ohne daß der Sprache oder Logik Gewalt geschähe — als ein „Verhältnis" zwischen diesen Gütern selbst bezeichnet werden. Und da dieses „Verhältnis zwischen den Gütern" nur im Tauschverkehr und durch ihn existent wird, und weiter nur unter der Voraussetzung, daß dieser Tauschverkehr sich bereits in den Formen eines Geldverkehrs abspielt, darum nenne ich es das „in Geld ausgedrückte Austauschverhältnis der Güter", und darum halte ich diese Bezeichnung für unanfechtbar.

Ich muß zu meinem aufrichtigen Bedauern feststellen, daß es mir trotz angestrengten Bemühens überhaupt nicht gelingen will, aus den Ausführungen Liefmanns über die „Austauschverhältnisse" zu entnehmen, was er nun eigentlich für richtig hält, und was für falsch. Auf Seite 100 schreibt er wörtlich: „Die ganze Vorstellung, daß das Geld ein Austauschverhältnis zwischen den Gütern ausdrücke, ist verkehrt, ist nur eine Folge der hergebrachten Verwechslung von Wirtschaft und Technik. Das Wesen des Geldes besteht gerade darin, daß es als allgemeines Tauschmittel zu „Austauschverhältnissen" zwischen sich und den Gütern führt, d. h. zu Preisen, die aber kein Austauschverhältnis zwischen den Gütern selbst sind, usw." Dieser Satz ist eindeutig. Er kann nur dahin verstanden werden, daß es „Austauschverhältnisse" zwischen dem Gelde und den Gütern gebe, und daß diese Austauschverhältnisse eben die Preise seien. Oder nicht? Denn zwei Absätze weiter verkündet Liefmann mit der gleichen Sicherheit: „Auf Grund unserer ganzen Wirtschaftstheorie erkennen wir, daß auch die Vorstellung eines Austauschverhältnisses zwischen dem Geld und den Gütern irrig ist, auf dem logischen Irrtum beruht, von dem die ganze bisherige Wirtschaftswissenschaft als „Güterlehre" erfüllt ist." Wer hat nun recht? Liefmann oder Liefmann? Und wenn er im folgenden Satze behauptet: „Es gibt in der Wirtschaftswissenschaft überhaupt keine Beziehungen zwischen den Dingen, sondern nur Beziehungen der Dinge zu den Menschen", so werde ich mich wohl hüten, diesen Satz zu diskutieren, da ich mich noch zu gut erinnere, bei Liefmann gelesen zu haben, daß „Wirtschaften überhaupt keine Beziehung des Menschen zu den Gegenständen der äußeren Natur bedeute"[1]). Wirtschaften bedeutet keine Beziehung des Menschen zu den Dingen, aber in der Wirtschaftswissenschaft gibt es nur Beziehungen der Dinge zu den Menschen. Mein Scharf-

1) Vgl. Anm. 1 zu S. 265.

sinn reicht nicht aus, um aus diesen Antinomien die wahre Meinung Liefmanns zu ergründen, und darum glaube ich diese Erörterungen abbrechen zu dürfen, um wieder zu meinen eigenen Darstellungen zurückzukehren.

Das abstrakte Preisproblem wird deutlich, wenn man die ursprüngliche Wirtschaft dem modernen Wirtschaftsverkehr gegenüberstellt und die für beide charakteristischen Unterschiede hervorhebt:

Die ursprüngliche Wirtschaft beginnt und vollendet ihren Lauf in einer abgeschlossenen Wirtschaftssphäre. Ein Ineinandergreifen dieser Wirtschaftssphären findet nicht statt. Die Begriffe „Erwerbswirtschaft“ und „Konsumwirtschaft“ sind noch gegenstandslos. Alle Wirtschaft ist Produktion.

Der Tausch ist die Wurzel der modernen Wirtschaft. Er ist der erste Wirtschaftsakt, der nicht Produktion ist, der nicht „schaffen“ bedeutet, sondern nur „beschaffen“. Er schlägt die Brücke zwischen den Wirtschaftssphären. Und indem er zur wiederkehrenden, zur regelmäßigen Erscheinung wird, führt er zu einer Produktion für den Tausch, d. h. zu wirtschaftlichen Akten, die nur unter der Voraussetzung von Verkehrsbeziehungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftssphären vorgenommen werden, zu erwerbswirtschaftlichen Akten, deren Objekte solche der Konsumwirtschaft in einer fremden Wirtschaftssphäre werden.

Die moderne Wirtschaft beruht auf dem beständigen Ineinandergreifen aller Wirtschaftssphären. Die Spaltung der Wirtschaft in „Erwerbswirtschaft“ und „Konsumwirtschaft“ ist durchgeführt. Alle Erwerbswirtschaft hat nur ein Ziel: „Einkommen“. Alle Konsumwirtschaft, deren Ziel die individuellen Bedarfsgüter sind, nur ein Mittel: „Einkommen“. Das „E i n k o m m e n“ ist es, das i n n e r h a l b d e r e i n z e l n e n W i r t s c h a f t s s p h ä r e n die Verbindung zwischen der Erwerbs- und der Konsumwirtschaft bildet. Z w i s c h e n d e n v e r s c h i e d e n e n W i r t s c h a f t s s p h ä r e n sind es die „P r e i s e“, die die Verbindung herstellen. Denn die Preise, die aus den Einkommen der Konsumwirtschaften gezahlt werden, bilden die Einkommen fremder Erwerbswirtschaften. H i e r a u s e r h e l l t z u g l e i c h d i e u n t r e n n b a r e f u n k t i o n e l l e B e z i e h u n g z w i s c h e n d e n E i n k o m m e n u n d d e n P r e i s e n.

In der ursprünglichen Wirtschaft ist jede Wirtschaftssphäre auf sich selbst gestellt. Eine Verteilung der aus verschiedenen Wirtschaftssphären stammenden Güter auf die verschiedenen Wirtschaftssphären kommt nicht in Frage. Alles Wirtschaften ist Produktion. Einkommen und Preise sind ungeborene Begriffe. In der modernen Wirtschaft bedarf der Produktionsprozeß der Ergänzung durch den Prozeß der Güterverteilung. Diese Verteilung, die Wirtschaften ist, aber nicht Produzieren ist, zu bewirken, ist die kombinierte Funktion der Einkommen und der Preise. Sie sind das der modernen Wirtschaft eigentümliche Mittel, die ihr im Ver-

gleich mit der ursprünglichen Wirtschaft eigentümliche Aufgabe, die Produktenverteilung, durchzuführen. Nun ist Verteilen eine rein arithmetische Funktion. Jede Verteilung erfolgt zahlenmäßig und nur zahlenmäßig. So kann der kombinierte Verteilungsschlüssel, den die Einkommen und die Preise abgeben, nur ein rein zahlenmäßiger sein, und die begriffliche Wesenheit der Einkommen und der Preise kann nur die sein, daß sie Verhältniszahlen sind. Das von mir auf anderem Wege bereits gewonnene Ergebnis, daß „Preise begrifflich Zahlenverhältnisse" seien, wird durch diese Ueberlegung bestätigt, die gleichzeitig also zu dem Ergebnisse führt, daß auch die Einkommen Zahlenverhältnisse und nur Zahlenverhältnisse sind.

Das Ziel jedes einzelnen wirtschaftlichen Aktes ist der Nutzen. Er und sein Widerspiel, die Kosten, erklären uns den ursprünglichen Wirtschaftsprozeß. Innerhalb der modernen Wirtschaft wird ein mächtiger Komplex wirtschaftlicher Handlungen, der Verteilungsprozeß, von der Zahl beherrscht. In Zahlen kann weder der Nutzen noch können die Kosten zum Ausdrucke gelangen; denn sie sind nicht meßbar und nicht kommensurabel. Wie dieser Verteilungsprozeß sich einzuordnen vermochte in das von Nutzen und Kosten bestimmte Geschehen: das ist das Problem der Wirtschaft. Was ich als das abstrakte Preisproblem bezeichnet habe, ist nur eine Seite dieses Problems, wie das Problem des Einkommens auch nur eine seiner Erscheinungsformen ist.

Eine höhere Einheit, die die Begriffe Nutzen und Kosten und die die Zahlen — die sämtlich für uns letzte und endgültige Begriffe sind — noch wieder zusammengreift, ist menschlichem Ermessen nicht mehr faßbar. So steht das Problem der Wirtschaft jenseits der Grenzen, die menschlichem Forschen gesteckt sind. Dieses begreifen, heißt das Problem lösen, wie denn auch die mathematische Wissenschaft die Aufgabe als gelöst ansieht, deren Unlösbarkeit sie bewiesen hat.

Uns mag die Feststellung genügen, daß Nutzen und Kosten als wirtschaftliche Grundbegriffe die Vorgänge des wirtschaftlichen Verteilungsverkehrs, den die Zahl beherrscht, nicht erklären. Ich glaube, daß schon diese Erkenntnis ein Fortschritt ist, der uns dem Ziele, einem Begreifen des Geldproblemes, nähert. Denn sie zwingt bei Betrachtung der Erscheinungen des Geldverkehrs zu deren Loslösung von den „psychischen Wirtschaftsfaktoren" und macht den Streit um den „Wert" des Geldes, der den Brennpunkt des Streites um das Geld überhaupt bildet, gegenstandslos.

Das Ergebnis meiner Betrachtungen fasse ich dahin zusammen, daß die Preise und die Einkommen nichts anderes sind als die Verhältniszahlen, nach denen der Produktenverteilungsprozeß in der modernen Volkswirtschaft vor sich geht. Steht nun weiter fest — und diese Feststellung dürfte nicht zu bestreiten sein — daß die

Einkommen und die Preise in „Geld“ ausgedrückt werden, so halte ich den Schluß für zwingend:

Auch das Geld kann nur ein reiner Zahlenbegriff sein, da Zahlenverhältnisse (Einkommen und Preise) eines weiteren Ausdruckes als dessen in Zahlen (eben in Geld) nicht mehr fähig sind. Danach wäre das „Geld“ zu bestimmen als die rechnerische Einheit, die der Produktenverteilung in der modernen Wirtschaft zugrunde liegt, als der Generalnenner des Produktenverteilungsverkehrs.

Ich habe einleitend bemerkt, daß ich es mir nicht zur Aufgabe machen kann, eine ökonomische Theorie des Geldes aufzustellen und zu begründen. Diese Betrachtungen erheben nicht den Anspruch darauf, ein geschlossenes System darzustellen. Bausteine sollen sie sein, und wenn sie als solche der Arbeit anderer dienen, so ist das Ziel erreicht, das ich mir glaubte stecken zu dürfen.

So muß ich davon absehen, die Folgerungen aus meiner Auffassung vom Wesen des Geldes nach allen Richtungsmöglichkeiten hin zu ziehen. Nur andeutungsweise möchte ich noch bemerken, was folgt:

Wie das Geld die Ausdrucksform der Einkommen und der Preise ist, so ist es auch eine Form, die Vermögen auszudrücken. Und so könnte ich mir vorstellen, daß die Tatsache, daß die Vermögen doch keinen Falles bloße Zahlenbegriffe sind, zu dem Einwande Veranlassung geben könnte, daß dann ihr Ausdruck, das Geld, ebenfalls nicht eine bloße Zahl zu sein vermöchte. Ich möchte wenigstens andeuten, wie dieser Einwand zu widerlegen ist: Sachliche Vermögensobjekte lassen sich in Geld nur auf dem Umwege über ihre präsumptiven Preise ausdrücken. Somit ist ihr Ausdruck in Geld ein Preisausdruck. Guthaben aber (und entsprechend ihr Widerspiel, die Verbindlichkeiten), die allerdings unmittelbar in Geld ausgedrückt werden, sind ihrerseits selbst nur zahlenmäßige Erscheinungen im Produktenverteilungsprozeß. Um diesen Satz zu beweisen und gleichzeitig die Zusammenhänge aufzudecken, die zwischen diesen Erscheinungen auf der einen Seite, den Einkommen und den Preisen auf der anderen Seite bestehen, bedürfte es einer Analyse des Kredites, die außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes liegt. Hier mag der Hinweis darauf genügen, daß die Wesensverschiedenheit zwischen dem Sachvermögen und dem Forderungsvermögen wohl nie verkannt ist, daß sie — um nur ein Beispiel zu nennen — bei jeder Vermögensstatistik berücksichtigt wird, und daß sie kurz dahin gefaßt werden darf, daß das eine (das Sachvermögen) aus den realen Objekten des Güterverteilungsprozesses besteht, das andere (das Forderungsvermögen) ein funktioneller Faktor der Güterverteilung ist — nicht anderes als die Einkommen und die Preise, mit denen es in seinen hier nicht erörterten funktionellen Beziehungen letzten Endes innerlich zusammenhängt.

Und noch eine letzte Bemerkung ist in diesem Zusammenhange unerläßlich:

Es ist schon wiederholt mit Recht bemerkt worden — und auch Liefmann weist darauf hin [1]) — daß die Vielheit der über das Wesen des Geldes vertretenen Lehrmeinungen nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß die einander widerstreitenden Theoretiker völlig voneinander verschiedene Forschungsobjekte als „Geld" bezeichnet und zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht haben, so daß alsdann die Verschiedenheit ihrer Ergebnisse und Folgerungen sich aus der Verschiedenheit der Voraussetzungen ohne weiteres und mit Notwendigkeit ergibt. Und so ist es gewiß, daß der aus meinen Untersuchungen sich ergebende Geldbegriff a limine und mit durchaus schlüssiger Begründung von jedem abgelehnt werden wird, der unter Hinweis auf den Sprachgebrauch die Geldzeichen — sei es sämtliche, sei es nur gewisse (von den „Surrogaten" geschiedene) Gruppen unter ihnen — mit dem Begriffe „Geld" selbst identifiziert. Denn Geldstücke und Geldscheine sind Begriffe aus der Körperwelt, keinen Falles reine Zahlenbegriffe, nach der hier aufgestellten Definition also kein Geld. Ich scheue mich nicht, diese Folgerung ausdrücklich zu ziehen, daß die Geldmünzen aller Art, die Banknoten und die Kassenscheine kein „Geld" sind, daß sie nur „Geldzeichen" sind.

In seinem Buche „Von kommenden Dingen" weist Walter Rathenau auf eine Erscheinung hin, die er die „Substitution des Grundes" nennt. Sie besteht darin, daß Einrichtungen häufig im Namen und den Attributen gleich bleiben, trotzdem ihr Inhalt im Laufe der Entwicklung ein völlig anderer geworden ist. Dies „rührt daher, daß die Zahl der Einrichtungsformen begrenzt ist, daß die Trägheit und Oekonomik des Geistes sich gern vorhandener Formeln bedient, und daß die Stetigkeit des zeitlichen Fortschreitens den Augenblick schwer erkennen läßt, in welchem die Wahl eines neuen Begriffs und Namens, das Abstreifen abgestorbener Organismen und das Einsetzen neuer Betrachtungsweisen am Platze wäre" [2]).

Der Güterverkehr hat sich seit seinem Bestehen als des Mittels seiner technischen Durchführung körperlicher Gegenstände bedient; ursprünglich bestimmter für seine Zwecke stofflich besonders geeigneter Waren, späterhin der besonders für diesen Zweck geschaffenen Gebilde, der Münzen und Scheine. Die Sprache nennt sie Geld. (Muschelgeld, Viehgeld, Münzgeld, Papiergeld usf.) Während aber in früheren Wirtschaftsepochen diese technischen Mittel des Güterverteilungsverkehres einen jeden Verkehrsakt ausnahmslos vermittelten, ist die Entwicklung — teils automatisch, teils bewußt bestimmt durch Maßnahmen staatlicher Geldpolitik — in der Richtung auf ihre fortschreitende Verdrängung weiter gegangen. Nur ein immer geringer werdender Bruchteil der Umsätze im Güterverteilungsverkehr geht heute noch unter Zuhilfenahme

---

1) Geld und Gold, S. 93.
2) a. a. O. S. 73.

körperlichen Geldes vor sich. Seine völlige Ausschaltung — ob sie jemals eintreten wird, kann völlig offen bleiben — ist nur eine Frage der Verkehrstechnik. Jedenfalls aber erkennen wir auch diejenigen Umsätze, die ohne Inanspruchnahme von Geldzeichen vor sich gehen, als solche des Geldverkehrs an, und auch solche Leistungen, die nicht durch Uebergabe von Geldstücken getätigt, die nur im Wege der Verrechnung bewirkt werden, nennen wir Geldleistungen.

Beim Gelde ist die „Substitution des Grundes" am Werke gewesen. Die bei der Erörterung des Geldproblems vorherrschende geschichtliche Betrachtungsweise, der dieses Phänomen nur zu leicht entgeht, hat sie übersehen. Liefmann hat sie in voller Schärfe erkannt. Ich zitiere ihn wörtlich[1]):

„Dieses Rechnungsmittel[2]), in welchem also die Konsumwirtschaften ihre Kosten und die Erwerbswirtschaften Nutzen und Kosten veranschlagen, in welchem beim Tauschverkehr die Preise ausgedrückt werden, in denen die Einkommen stecken, die dann wieder Grundlage für den Konsum werden: dieses Rechnungsmittel ist also etwas ganz anderes, als das Geld im eigentlichen Sinne. Und doch benutzt der Sprachgebrauch dieses Wort schon unendlich oft in diesem übertragenen Sinne, in dem an die staatlichen Zahlungsmittel nicht im geringsten gedacht wird. Wegen dieser Vieldeutigkeit des Begriffes Geld ist auch die Geldtheorie von der metallistischen Auffassung noch nicht losgekommen. Hätte man für die abstrakte Rechnungseinheit im Tauschverkehr, wie sie z. B. bei allen Bankgeschäften zugrunde liegt, wo das bare Geld eine verschwindende Rolle spielt, ein besonderes Wort, so hätte man wohl schon längst das Wesen des Geldes richtiger erkannt und wahrscheinlich auch die meisten Irrtümer der ökonomischen Theorie, die ja fast alle mit dem Gelde zusammenhängen, vermieden." Und weiter: „Wollte man für die Tatsache, daß eine abstrakte Rechnungseinheit heute alle Umsätze vermittelt und in der Einzelwirtschaft als Kosten bewertet wird, einen besonderen Ausdruck, so könnte man diese Rechnungseinheit vielleicht als „Nenner" in übertragener Bedeutung bezeichnen."

Nun ist es gewiß das freie Recht eines jeden, der sich berufen fühlt, das körperliche Geld ausschließlich zum Objekt seiner Forschung zu wählen, seine Funktionen zu analysieren, und aus dieser Analyse seine Folgerungen zu ziehen. Nur muß man verlangen, daß ein solches Tun sich der Grenzen seines Bereiches bewußt bleibt, daß eine solche Theorie des Geldes anerkennt, daß ihr Forschungsobjekt, das sie Geld nennen mag, in unserem Wirtschaftsleben aus der Rolle verdrängt ist, die ihm in abgelebten Zeiten zukam. Mag sie Geschichte treiben, sie soll die Hände lassen von der Politik. Es ist ein Uebergriff, wenn sie es unternimmt, ihre

1) Geld und Gold, S. 93.
2) nämlich: das Geld.

Forschungsergebnisse in eine währungspolitische Programmatik umzumünzen. Es ist verdienstlich und steht dem Historiker wohl an, den politischen Belangen der Mark Brandenburg unter Otto dem Faulen nachzuspüren und die Möglichkeiten, die sich ihrer Durchsetzung bieten mochten, zu prüfen und zu erörtern. Wir werden es aber wohl ablehnen müssen, die Richtlinien unserer heutigen Politik nach diesen Ergebnissen zu orientieren.

Liefmann — so habe ich bereits bemerkt — hat in der Entwicklung des Geldwesens die Erscheinung klar erkannt, die Rathenau die „Substitution des Grundes" nennt. Doch hat er mit Recht darauf verzichtet, das Geld, wie er es erkannt hat, hinter dem Worte „Nenner" zu verstecken und seinem Buche etwa den Titel „Geld und Nenner" als Rätselwort mit auf den Weg zu geben. Und so glaube auch ich für den Begriff, der sich aus meinen Untersuchungen ergibt, den Namen „Geld" in Anspruch nehmen, nicht minder aber, aus diesem Geldbegriffe, der nicht in die Leichenkammer der gestorbenen historischen Begriffe gehört, sondern lebt und wirkt, praktische Folgerungen ziehen zu dürfen.

Das Geld ist Zahl. Solange es seine Funktionen nur in körperlicher Einkleidung zu versehen vermochte, konnte es angängig sein, seine Körperlichkeit — mochte sie noch so sehr ein bloßes accidentale sein — als seine allgemeine (nicht gelegentliche) Eigenschaft in die Begriffsbestimmung aufzunehmen. Wer dieses heute tut, verkennt sein Wesen, oder wird den Funktionen nicht gerecht, die es in unserem Wirtschaftsleben erfüllt.

Meine Betrachtungen haben mich zu Liefmann zurückgeführt. Liefmann ist zu seinem Geldbegriffe gelangt, indem er seinen Ausgang von der Tauschwirtschaft genommen hat. Doch hat er seine Untersuchungen nicht auf deren Erscheinungen beschränkt. Indem er es als die Aufgabe der ökonomischen Theorie erkennt, die „tauschwirtschaftlichen Erscheinungen auf die Bedarfsempfindungen der Einzelwirtschaften zurückzuführen"[1]), und auch beim Gelde nicht nur die „soziale" Tauschvermittlungsfunktion, sondern „seine Funktion innerhalb der Einzelwirtschaften festzustellen, es sozusagen auch individualistisch zu definieren"[1]), geht er dieser „innerwirtschaftlichen Funktion"[1]) des Geldes in den Konsumwirtschaften und in den Erwerbswirtschaften nach, und sein Geldbegriff — wie er sich in den von mir zitierten[2]) Worten Liefmanns darstellt — ist das Ergebnis dieser Untersuchungen.

Ich habe den Geldbegriff aus den Einkommen und den Preisen gewonnen und das Geld als die zahlenmäßige Einheit bestimmt, auf die diese beiden Zahlenbegriffe als auf ihren Generalnenner zurückzuführen sind. Insofern sind meine Untersuchungen bisher auf die soziale Vermittlungsfunktion des Geldes beschränkt ge-

1) Geld und Gold, S. 69.
2) Vgl. oben S. 289.

blieben, und bedürfen sie der Ergänzung auf dem von Liefmann bezeichneten Wege. Erst wenn diese Ergänzung, die den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden soll, vorgenommen ist, sind die Voraussetzungen gegeben, die einen Vergleich meiner Ergebnisse mit den von Liefmann gewonnenen möglich machen.

Ich habe bereits bemerkt, daß eine jede wirtschaftliche Handlung von dem wirtschaftenden Subjekte nur unter der Voraussetzung vorgenommen wird, daß sie eine Verschiebung seines derzeitigen Zustandes nach der Lustseite hin erwarten läßt, und weiter, daß von mehreren aus diesem Gesichtspunkte heraus möglichen Handlungen immer diejenige vorgenommen werden wird, die dieses erstrebte Ziel in stärkstem Maße in Aussicht stellt. Hierbei bleibt zu berücksichtigen, daß derartige wirtschaftliche Akte regelmäßig einen Nutzen nur unter Aufwendung von Kosten ermöglichen, so daß nicht nur die Aussicht auf diesen Nutzen, sondern diese Aussicht bei Berücksichtigung der Kosten die einzelne Handlung bestimmt. Das wirtschaftende Subjekt stellt den erwarteten Nutzen den mit seiner Erzielung verknüpften Kosten vergleichend gegenüber und nimmt dann diejenige Handlung vor, die in ihrem aus Lust und Unlust resultierenden Ergebnis die stärkste Verschiebung des Gesamtzustandes nach der Lustseite hin bedeutet. (Liefmann spricht in diesem Sinne von dem „Ertrage" der wirtschaftlichen Handlung, ein Ausdruck der durch seine Kürze und Anschaulichkeit besticht, den ich aber mit Rücksicht auf seine Inkongruenz mit dem Sprachgebrauch, vor allem aber deswegen vermeiden möchte, weil er die Subtraktion der Kosten vom Nutzen — also etwas Unmögliches — zur begrifflichen Voraussetzung hätte.) Diese Vorbemerkung muß ich dem nun folgenden Versuche, eine Analyse der Konsumwirtschaft vorzunehmen, vorausschicken:

Ziel der Konsumwirtschaft ist die Beschaffung der der unmittelbaren Bedarfsbefriedigung dienenden Güter. Das Mittel ihrer Beschaffung ist das Einkommen. Der Inhalt der konsumwirtschaftlichen Tätigkeit besteht in der Verteilung des verfügbaren Einkommens auf die wirtschaftlichen Güter als Mittel der Bedarfsbefriedigung nach dem von Liefmann als „Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge" richtig erkannten, weniger glücklich benannten Prinzip, und demzufolge in der Hingabe von Einkommensteilen als Preisen der begehrten Güter.

Ich spreche von der „Hingabe" von Einkommensteilen, möchte indessen den Hinweis darauf nicht unterlassen, daß diese Hingabe nicht eine körperliche Uebergabe ausdrücken soll. Denn das Einkommen als Zahlenbegriff ist, eben dieses Begriffes wegen, der körperlichen Hingabe nicht fähig (eine Tatsache, die natürlich die Hingabe von Geldzeichen nicht ausschließt). Hingabe bedeutet hier so viel wie den Verzicht auf seine sonstige Nutzung. Die Kosten (als Unlustgefühl) eines jeden konsumwirtschaftlichen Aktes ergeben sich hiernach aus dem (diesen wirtschaftlichen Akt allein ermöglichenden) Verzicht auf einen anderen und damit auf den

19*

Lusterfolg dieses anderen, (wie denn die Kosten in der Konsumwirtschaft ihrem Wesen nach nichts anderes sind, als Verzicht auf nicht erreichbaren Nutzen). In diesem Sinne glaube ich den Satz Liefmanns verstehen zu dürfen: „Das Geld wird in der Konsumwirtschaft ... geschätzt nach dem mit einer weiteren Einheit zu erzielenden Nutzen"[1]. Und in diesem Sinne ist seiner Feststellung zuzustimmen, daß „das Geld nach der Größe des Einkommens geschätzt"[1] werde, eine Tatsache, die bereits vor ihm Otto von Zwiedineck in seinem Aufsatze „Die Einkommensgestaltung als Geldwertbestimmungsgrund"[2], der m. D. zu dem Besten gehört, das über das Geldproblem geschrieben wurde, des näheren erörtert hat.

So einleuchtend diese Beziehung des Einkommens zu den Kosten der Konsumwirtschaft ist, indem — bei sonst gleichen Verhältnissen — mit steigendem Einkommen die Kosten geringer werden, so daß eine Konsumwirtschaft ohne Kosten jedenfalls theoretisch durchaus denkbar ist, so bedarf die bisher getroffene Feststellung doch der Ergänzung. Und diese Ergänzung wäre dahin zu treffen, daß diese Einkommen — wie sie ihre „soziale" Funktion nur in Verbindung mit den Preisen auszuüben vermögen — ihre innerwirtschaftliche Bedeutung für die Kostengestaltung in der Konsumwirtschaft auch nur im Zusammenwirken mit den Preisen gewinnen. Die nachfolgende Ueberlegung wird diese Behauptung bestätigen: Ein wirtschaftendes Subjekt verschafft sich für einen bestimmten Geldbetrag, 10 Mark, ein Genußgut. Seine Kosten ergeben sich als die Unlustempfindung, die aus dem Verzicht auf ein anderes Genußgut resultiert, das es sich mit einem weiteren Geldbetrage von gleicher Höhe, den sein Einkommen aber nicht mehr umgreift, verschaffen könnte und würde. Ist es hiernach gewiß zutreffend, daß die Kosten eines konsumwirtschaftlichen Aktes desto geringer sind, je höher das Einkommen sich stellt, so ist der weitere Rückschluß ebenso unabweislich, daß diese Kosten, wie durch die Höhe des Einkommens, so durch die des durchschnittlichen Preisniveaus bestimmt werden. Je höher dieses Preisniveau sich stellt, desto schneller ist das Einkommen durch die gezahlten Preise erschöpft, so daß also ein hohes Preisniveau — in der gleichen Weise, wie ein niedriges Einkommen — die Kosten der Konsumwirtschaft erhöht. Ein Beispiel sei hier gestattet: Ein wirtschaftendes Individuum A hat ein Einkommen von 6000 M. Es verbraucht für seine „Existenzbedürfnisse" 3000 M., für seine „Anstandsbedürfnisse" 2000 M. und gibt den Rest von 1000 M. für „Luxusbedürfnisse" aus. Dasselbe Individuum wirtschaftet unter anderen Verhältnissen — es haben sich alle Preise genau verdoppelt — mit 12000 M. Einkommen. Es bedarf keines weiteren Wortes der Ausführung, daß es mit gleichem

1) Geld und Gold, S. 72.
2) Schmollers Jahrbuch, 33. Jahrgang, S. 131 ff.

„Nutzen“ und gleichen „Kosten“ wirtschaften wird, trotzdem sein Einkommen und alle Preise sich verdoppelt haben.

Diese Tatsache, die selbstverständlich ist, beweist: Einkommen und Preise, die immer nur in kombinierter Funktion in unserem Wirtschaftsleben sich auswirken, sind reine Verhältniszahlen, nach denen sich die Beteiligung der wirtschaftenden Individuen an den Marktprodukten regelt. Alle Verhältniszahlen sind ihrem Wesen nach Brüche, haben ihren Zähler und ihren Nenner. Als gemeinsamer Nenner steht die Geldeinheit unter den Preiszahlen und den Einkommenszahlen. Das wirtschaftende Individuum wirtschaftet in der Weise, daß es seine Bedürfnisse nach dem von mir sattsam klargestellten Prinzip so lange befriedigt, bis seine Beteiligungsmöglichkeit erlischt. Es rechnet auf der Grundlage der Nutzen- und Kostenvergleichung (die der Untergrund jeder Handlung ist), indem es die in seinem Einkommen enthaltenen Beteiligungsziffern auf die in den Preisen enthaltenen Verhältniszahlen mit Hilfe ihres gemeinsamen Generalnenners, der Geldeinheit (des Geldes) verteilt. Je höher dieses Einkommen in seinem Verhältnis zum Preisniveau ist, desto geringer sind die Kosten der Konsumwirtschaft. Und diese Tatsache erklärt es, daß die Zahlung des gleichen Preises aus einem relativ hohen Einkommen in geringerem Maße Kosten bedeutet, als wenn sie aus einem niedrigeren Einkommen bewirkt wird; was dann in der Terminologie der herrschenden Theorie so ausgedrückt werden mag, daß „der Geldwert“ bei steigendem Einkommen sinkt.

Zwiedinecks bereits erwähnter Aufsatz umgreift allerdings noch ein weiteres, von dem hier erörterten völlig verschiedenes Problem, nämlich den Einfluß der Einkommensgestaltung auf die Gestaltung der Preise. Hier ist indessen nicht der Zusammenhang für eine Untersuchung dieser Beziehungen gegeben, und so mag die Bemerkung genügen, daß das jeweilige Preisniveau vornehmlich durch die jeweilige Gestaltung der Einkommen bedingt ist.

Was bedeutet nun nach allem Gesagten die „innerwirtschaftliche Funktion“ des Geldes in der Konsumwirtschaft? Nichts anderes, als was eine Zahl eben nur bedeuten kann: das Geld ist auch hier eine Rechnungsgröße. Es ist — wie Liefmann treffend ausführt — kein Ausdruck des Nutzens[1]), und kein Ausdruck der Kosten[2]). Es ist aber recht eigentlich auch kein Kostengut[3]), indem die Möglichkeit, von einer Anzahl Gütern eines zu beschaffen, nicht wohl selbst ein Gut ist. Doch kann die Vertiefung dieser Frage um so eher unterbleiben, als die wirtschaftliche Bedeutung eines in Geld ausgedrückten Einkommensteiles in der Tat nach dem gleichen Gesetze geschätzt wird, nach dem sich die Schätzung der Kostengüter bestimmt. Das wirtschaftende Subjekt

1) Geld und Gold, S. 76.
2) Ebenda S. 72.
3) Ebenda S. 71.

verteilt ein (gegebenes) Einkommen auf (erfahrungsgemäß bekannte) Preise mit Hilfe ihres gemeinschaftlichen Generalnenners Geld, und zwar in der Art, von der es den größten (aus den erworbenen Genußgütern resultierenden) Nutzen und entsprechend die geringsten Kosten (als Verzicht auf nicht mehr erreichbare Genüsse) erwartet. So ist das Geld auch hier abstrakte Rechnungseinheit, und nur eine solche, und diese Stellung des Geldes in der Konsumwirtschaft gibt keinen Anlaß, die bereits gewonnene Definition des Geldes nach irgendeiner Richtung hin — insbesondere nicht durch Aufnahme einer (nicht existenten) Beziehung zwischen ihm und dem Nutzen- und Kostenmoment in der Konsumwirtschaft — zu ergänzen.

So bleibt noch die Aufgabe, die „innerwirtschaftliche Funktion" des Geldes in der Erwerbswirtschaft zu bestimmen: Ziel der Erwerbswirtschaft ist Einkommen, (das dann in der hinter einer jeden Erwerbswirtschaft stehenden Konsumwirtschaft seine Verwendung als Mittel zur Beschaffung der Genußgüter findet). Das Mittel der Erwerbswirtschaft ist entweder Arbeitsmühe oder Geldsummen oder beide mit- und nebeneinander. Diese drei Fälle sind zu analysieren:

Der erste Fall ist der, daß das Einkommen ausschließlich aus der auf seine Erzielung gerichteten Arbeitsmühe resultiert. Innerhalb dieser umfassenden Gruppe bilden alle diejenigen Wirtschaften eine Untergruppe, deren Trägern ein bestimmter, festumrissener Wirkungskreis obliegt, für dessen Wahrnehmung sie ein festes Einkommen beziehen. Es ist die Gruppe der Festbesoldeten. Hier kann von einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit nur mit einer gewissen Einschränkung gesprochen werden [1]), indem das Ausmaß der persönlichen Arbeit auf die Höhe des (unabänderlichen) Einkommens ohne Einfluß bleibt, die Kosten dieser Wirtschaft (als die Arbeitsmühe desjenigen Pensums, dessen dauernde Nichtleistung den Verlust der Stelle nach sich ziehen würde) feststehen und damit der arbiträren Festsetzung durch das wirtschaftende Subjekt entzogen sind, wie auf der anderen Seite der zu erzielende Nutzen eine feste Größe bildet. Die einzige wirtschaftliche Ueberlegung, die hier der Berufstätigkeit zugrunde liegt, ist die, ob der Nutzen (Einkommen) bei Berücksichtigung der Kosten (Arbeitsmühe) einen günstigeren status nach der Lustseite hin bedeutet, als der status nach Fortfall beider ausmachen würde; wobei denn der hier vorgenommenen Nutzen- und Kostenvergleichung die Arbeitsmühe einerseits, der Nutzen der aus dem festen Einkommen erfahrungsmäßig zu beschaffenden Genußgüter andererseits zugrunde liegt. So spielt auch hier das Geld in dem psychischen Vorgange der Nutzen- und Kostenvergleichung selbst keinerlei Rolle. Es ist wiederum nur Rechnungseinheit, indem die Unterlagen dieses

1) Nämlich nur unter Hinblick auf die gesamte einheitliche Berufstätigkeit, nicht die einzelne Berufshandlung.

psychischen Vergleichprozesses durch eine rein rechnerische Manipulation (die Verteilung des Einkommens auf die Preise) gewonnen werden.

In der zweiten Untergruppe dieser Erwerbswirtschaften, in denen also eine Erhöhung der Kosten (Steigerung der Arbeitsleistung) zur Erhöhung des Einkommens führt, ist der innere Vorgang insofern ein komplizierterer, als an Stelle der Alternative: bestimmte Kosten und bestimmter Nutzen, oder aber: keine Kosten, kein Nutzen, eine unbegrenzte Zahl von Eventualitäten entsprechend den vielfachen Möglichkeiten des Kostenausmaßes steht. Aber wenn auch demzufolge der psychische Nutzen- und Kostenvergleich anstatt zweier Möglichkeiten eine unbegrenzte Zahl von Möglichkeiten zu umfassen hat, und dementsprechend die Beschaffung der Vergleichsunterlagen eine unbegrenzte Anzahl rechnerischer Vorarbeiten bedingt: daß der Geldbegriff in diesen Wirtschaften keine andere Rolle spielt, als in den bereits erörterten Fällen, bedarf der Ausführung nicht.

Der zweite Hauptfall innerhalb der Erwerbswirtschaften ist der, daß das Einkommen nicht aus der Arbeitsmühe, sondern aus dem Gelde selbst — aus seiner „Anlage“ gewonnen wird. Im Rahmen dieser Betrachtung ist die Frage, worauf letzten Endes der Kapitalzins beruhen mag, von keiner Bedeutung. Die Tatsache, daß er besteht, ist hier zugrunde zu legen, und nur die inneren Vorgänge sind zu ermitteln, die die Anlage des Kapitals bestimmen. Ich nehme ein Beispiel: A hat ein Kapital von 100000 M., das er in vier verschiedenen Anlagen unterbringen kann, deren erste 5000 M., zweite 4000 M., dritte 3000 M., vierte 2000 M. jährliches Einkommen gewährleistet. Er wählt die erste Anlagemöglichkeit. In Fällen dieser Art spricht Liefmann von einer „quantitativen Nutzen- und Kostenvergleichung in Geldsummen“[1]) und erblickt die Funktion des Geldes in dieser Art von Erwerbswirtschaften darin, daß es „Nutzen- und Kostensubstitut“[2]) sei. Ich halte dieses Ergebnis, wenn nicht für falsch, so doch für durchaus irreführend. In dem von mir als Beispiel gesetzten Falle findet eine Nutzen- und Kostenvergleichung nicht mehr statt, weil es keines Vergleiches mehr bedarf, wenn sein Ergebnis feststeht. Man mißt und wägt keinen Gegenstand, dessen Größe und Gewicht man kennt. Hier ersetzt die Erfahrung die Notwendigkeit der Prüfung. Daß ein höheres Einkommen bei sonst gleichen Verhältnissen ein Mehr von Nutzen gegenüber einem geringeren Einkommen bedeutet, das weiß der Wirtschafter; hierzu bedarf er keiner Feststellung.

Doch kommt im wirtschaftlichen Leben der hier gesetzte Fall regelmäßig nicht vor. Denn die Regel bleibt, daß den verschiedenen Einkommen verschiedene Kosten gegenüberstehen. In dem

1) Geld und Gold, S. 81.
2) Ebenda S. 82.

von mir gewählten Beispiele, in dem ich das Einkommen als „gewährleistet" bezeichnet habe, sind die Kosten gleich. Sie bestehen in dem Verzicht auf die sofortige Verwendung des „Geldes" zur Beschaffung von Genußgütern. Regelmäßig aber bestehen die Kosten einer Geldanlage nicht nur in diesem Verzicht, sondern in ihm und der in verschieden hohem Maße bestehenden Möglichkeit eines Kapitalverlustes, so daß dem zu erwartenden Nutzen Kosten in verschiedener Höhe gegenüberstehen. Das Ergebnis dieses Vergleiches, bei dem Nutzen der erfahrungsgemäß feststehende Befriedigungsgrad aus dem Einkommen, Kosten die derzeitige Einschränkungsnotwendigkeit in Verbindung mit dem Risiko eines dauernden Vermögensverlustes bedeutet, bestimmt die Selektion der Anlage. Dieser Vergleich aber ist alles andere eher, als nur eine „quantitative Nutzen- und Kostenvergleichung in Geldsummen". Indessen, worauf allein es hier ankommt: auch hier spielt das Geld seine Rolle nur bei Errechnung der Vergleichsunterlagen, nicht mehr in dem Nutzen- und Kostenvergleichsprozesse. Denn auch hier ist der Geldbegriff aus der Psyche ausgeschaltet, bevor die Nutzen- und Kostenvergleichung ihren Anfang nimmt.

Nach allem kann die Erörterung des dritten Falles, daß nämlich das Einkommen aus Arbeitsmühe verbunden mit Geldaufwendungen entspringt, auf den Hinweis beschränkt bleiben, daß auch hier die Stellung des Geldes in den wirtschaftlichen Erwägungen die gleiche ist, nämlich daß sie ausgespielt ist, ehe daß der Vergleich des Nutzens und der Kosten vor sich geht.

Ich fasse hiernach mein Ergebnis dahin zusammen, daß auch in der Erwerbswirtschaft das Geld nur als rechnerische Größe fungiert, und daß es insonderheit mit dem Nutzen und den Kosten nichts zu tun hat, indem diese erst dann zu psychischen Faktoren werden, wenn unter jenes Rechenexempel, mittels dessen die im dem Einkommen enthaltenen Geldbeträge auf die Preise verteilt werden, der Schlußstrich gezogen ist.

Ich glaube darauf verzichten zu dürfen, die Abweichungen meiner Ergebnisse von jenen, zu denen Liefmann gelangt, zu unterstreichen; denn sie sind meines Erachtens geringfügig im Vergleiche zu dem, was diese Ergebnisse eint. Als das Wesentliche in Liefmanns Geldbegriffe will mir die Auffassung erscheinen, daß das Geld „Rechnungsmittel"[1]), daß es also Zahl ist, daß es als Erscheinung des modernen Wirtschaftslebens etwas Abstraktes ist, daß es „sachlich nicht definiert werden kann"[2]). (Wobei ich die Bedeutung dieses Satzes dahin fasse, daß es *nicht ein* sachlicher, stofflicher Gegenstand ist.) Und wenn ich den *Satz* Liefmanns, daß in diesem Rechnungsmittel „die Konsumwirtschaften ihre Kosten und die Erwerbswirtschaften Nutzen und Kosten veranschlagen"[1]), lieber missen möchte, weil er mir schief oder doch in bedenklicher Weise irreführend erscheinen will, so sind doch meine Bedenken in dieser Hinsicht mehr gegen die Formu-

1) Geld und Gold, S. 92.
2) Ebenda S. 94.

lierung des Ergebnisses gerichtet, als gegen das Ergebnis selbst, da ja Liefmann wenigstens ausdrücklich betont, daß das Geld jedenfalls ein Ausdruck dieser psychischen Begriffe nicht sein kann und nicht ist.

Ich habe bereits einmal darauf hinweisen müssen[1]), daß Liefmanns Darstellungsweise an Mängeln in der Terminologie krankt, die vielleicht den wissenschaftlichen Wert seiner Ausführungen nicht unmittelbar beeinträchtigen, die aber zweifellos das Verständnis außerordentlich erschweren müssen, indem sie zu scheinbaren Widersprüchen führen, die erst der Auflösung durch den Leser bedürfen. Es ist besonders auch wieder sein fünftes Kapitel „Das Wesen des Geldes", das in dieser Hinsicht zu berechtigten Beanstandungen Anlaß bietet. Ich würde lieber darauf verzichten, auf diese Unebenheiten des näheren einzugehen, kann es aber leider nicht unterlassen, da in diesem Kapitel eine Reihe von Sätzen und Wendungen enthalten ist, die man meiner Feststellung, daß Liefmann unter „Geld" die abstrakte Rechnungseinheit verstünde, entgegenzuhalten vermöchte. So sagt Liefmann auf Seite 85: „Ist es denn wirklich das Geld, das in dieser Weise Kosteneinheit der Konsumwirtschaft ist? Es sind doch ganz offenbar die nur in Geld ausgedrückten Einkommen. Sind aber — so muß man weiter fragen — die Einkommen heute wirklich Geld? Ist nicht ein großer Teil, ja vielleicht der größte Teil aller Einkommen nur „in Geld" verrechnet, erscheint nur als Guthaben bei den Banken, niemals aber oder doch nur zu einem Teile wirklich in der Geldform? Und wenn das richtig ist, wie kommt man denn dazu, den staatlichen Zahlungsmitteln eine so ungeheure Bedeutung zuzuschreiben, zu behaupten, daß die Kaufkraft des Geldes einerseits durch das Gold (Metallismus), andrerseits durch den Staat (Chartalismus) bestimmt werde, während in Wahrheit der größte Teil der Einkommen niemals die Form staatlicher Zahlungsmittel annimmt, sondern eine rein rechnungsmäßige Größe ist?" Dieser Satz ist nur verständlich, wenn „Geld" in dem Sinne von „Geldzeichen" (wie ich sage, von Zahlungsmittel, wie Liefmann meines Erachtens nicht recht korrekt sich ausdrückt) zu verstehen ist. Dasselbe gilt von den folgenden Sätzen, die sich auf Seite 86 finden: „Es ist also gar nicht wahr, daß die Einkommen Geldsummen sind. Ein großer Teil der Einkommen ist niemals Geld gewesen. Es sind nur Rechnungssummen in der Geldeinheit, Verfügungsmöglichkeit über Forderungen, die auf die auch dem Gelde zugrunde liegende Rechnungseinheit lauten." Auch hier steht der Terminus „Geld" im Sinne des körperlichen Geldes. Und auf Seite 87 ist sogar expressis verbis gesagt: „Die Wirtschafter rechnen nicht in Geld, sondern sie rechnen mit ihrem Einkommen, das in einer nicht in Geld bestehenden abstrakten Rechnungseinheit ausgedrückt ist." Also: die Rechnungseinheit ist nicht Geld. Auf derselben Seite aber stellt dann Liefmann den Gegensatz zwischen seiner Geldtheorie und den

1) Anm. 1 zu S. 266.

bisherigen dahin fest, daß bisher noch kein Schriftsteller unter dem Gelde „etwas anderes als die realen Zahlungsmittel verstanden" habe, was er, Liefmann, also tut und als sein „ausschließliches geistiges Eigentum" in Anspruch nimmt. Er schreibt dann auf Seite 89, daß man in den weitaus meisten Fällen, in denen man von Geld spricht, nicht im geringsten an die realen Zahlungsmittel dächte, bemerkt im weiteren Verlaufe der Darstellung, daß „Geld in unserem Sinne" die „abstrakte Rechnungseinheit" sei (Seite 90), daß sich allmählich die allgemeine Benutzung der abstrakten Rechnungseinheit als Geld entwickelt" habe (ebenda), arbeitet dann (wenige Zeilen weiter) wieder mit den Begriffen „Rechnungseinheit" und „Geldeinheit", die er als gleichbedeutend gebraucht, und stellt die letztere dem Gelde als etwas, was „eine sehr viel größere Rolle spiele", also doch als etwas anderes gegenüber. Und nachdem er in den (von mir bereits zitierten) Ausführungen zutreffend festgestellt hat, daß der Sprachgebrauch das Wort „Geld" in doppeltem Sinne gebraucht, krönt er den Wirrwarr mit den Sätzen: „Doch da wir den Sprachgebrauch nicht ändern können, müssen wir eben den Tatbestand klar im Auge behalten, daß er mit Geld zwar sehr verschiedene Dinge bezeichnet, von denen die abstrakte Rechnungseinheit die ungleich wichtigere, aber eben wegen ihrer Abstraktheit noch gar nicht genügend beachtet ist. Diese „abstrakte" Auffassung des Geldes ist ein Ergebnis unserer ganzen psychischen Wirtschaftstheorie, die auch auf das Geld anzuwenden ist und gerade auch in diesem Punkte der hergebrachten quantitativ-materialistischen Wirtschaftsauffassung vollkommen entgegengesetzt ist. Welche Schlüsse daraus für die Spezialfragen der Geldlehre zu ziehen sind, das soll in den folgenden Kapiteln, wenn auch nicht erschöpfend, erörtert werden. In diesem Kapitel bringen wir noch einige allgemeine Fragen zur Sprache, zunächst die nach dem Begriff und der Definition des Geldes." (Seite 94). Hier also ist das Geld die abstrakte Rechnungseinheit, wie denn auch auf Seite 95 der „ökonomische Begriff Geld" als „allgemeine Rechnungseinheit" präzisiert und gegenüber den von Helfferich und Moll aufgestellten Definitionen hervorgehoben wird, daß in dem Sinne, der „das eigentliche Wesen der Erscheinung berührt", Geld keine Objekte sind.

Ich glaubte — wie gesagt — diese Kritik nicht unterdrücken zu dürfen. Ihr Zweck ist nur der, festzustellen, daß Liefmanns Geld doch etwas Abstraktes ist, auch wenn aus seinen eigenen Worten sich scheinbar genug Beweise für das Gegenteil führen lassen. Ist dieser Zweck erreicht, so bin ich befriedigt, und verzichte gerne auf Vorschläge dafür, wie sich die meines Erachtens wissenschaftlich so wertvollen Ausführungen Liefmanns in einer eindeutigen und korrekten Terminologie hätten bringen lassen [1]).

---

1) Meine Auffassung, daß Liefmanns Terminologie seinen Ergebnissen im Lichte steht, glaube ich auch durch die bereits an anderer Stelle (vgl oben S. 278) erwähnte Kritik Heyns bestätigt zu finden. Ich kann hier der Frage nicht näher treten, möchte aber doch der Annahme Ausdruck geben, daß die Kritik, die Heyn dem Liefmannschen

Nach dieser unerläßlichen Abschweifung greife ich auf das Ergebnis zurück, zu dem Liefmann gelangt, und zu dem mich meine eigenen Betrachtungen — trotz zahlreicher Abweichungen von den Liefmannschen Voraussetzungen und auf einem vielfach anderen Wege — geführt haben, zu dem Ergebnis nämlich, daß das Geld abstrakte Rechnungseinheit ist, daß es — wie ich es am ehesten glaube eindeutig ausdrücken zu sollen — der Generalnenner in dem Produktenverteilungsprozesse des modernen Wirtschaftslebens ist.

Diesen Produktenverteilungsprozeß beherrscht die Zahl. Die Gesamtheit aller Produkte wird nach einem zahlenmäßigen System, dessen Schlüssel die Einkommen und die Preise in ihrer kombinierten Funktion ausmachen, unter die wirtschaftenden Subjekte verteilt.

Wie ein solches System zur Entstehung zu gelangen vermochte, wie es möglich war, daß ein rein zahlenmäßig sich abspielender Verteilungsprozeß sich einzuordnen vermochte in das von Nutzen und Kosten diktierte Geschehen, stehe dahin. Dies ist das Problem der Wirtschaft. Und das Problem der Wirtschaft gehört zu jenen Fragen, denen gegenüber sich der forschende Geist mit der negativen Erkenntnis begnügen muß, daß sie jenseits der Grenzsteine wohnen, die der positiven Erkenntnis gesteckt sind. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß dieser Verteilungsprozeß tatsächlich vor sich geht.

Aus dieser Erkenntnis vom Wesen des Geldes als einer abstrakten Zahl ergibt sich der Standpunkt, den wir dem Phänomen des körperlichen Geldes, den Geldzeichen gegenüber einzunehmen haben, mit logischer Gewißheit. Diese Geldzeichen sind und können nur sein: ein rein technisches Hilfsmittel, dessen der Geldverkehr sich zu seiner Durchführung bedient, ein rein technisches Hilfsmittel, das theoretisch — unbeschadet des Fortganges dieses Geldverkehrs — durchaus entbehrt werden könnte, das praktisch in wachsendem Maße durch andere technische Hilfsmittel verdrängt wird. Da ihre Funktion (im Gegensatze zu der materiellen der Einkommen, der Preise, des abstrakten Geldes) eine rein technisch-formale ist, bedürfen die Geldzeichen zur Ausübung dieser Funktion keiner weiteren Qualitäten, als der einen und einzigen, daß sie die Geldeinheiten (die sie darstellen, die sie aber nicht sind) eindeutig bezeichnen. Ob sie zweckmäßig aus Metall hergestellt werden, ob aus Papier, oder aus welchem Stoffe es immer sei, ist einzig und allein eine Frage der Technik. Die materielle Funktion des Geldes wird von den stofflichen Eigenschaften der

---

Satze, daß nicht das Geld, sondern die Einkommen die Güter kaufen, zuteil werden läßt, anders hätte ausfallen müssen, wenn Liefmann eindeutig diesen Satz dahin präzisiert hätte, daß nicht der Besitz von Geldzeichen es ist, sondern die in abstrakten Rechnungseinheiten ausgedrückte Kaufkraft (die sich vornehmlich, wenn auch nicht allein, aus den Einkommen ergibt), die die Nachfrage gegenüber dem in Preisen ausgedrückten Angebote stellt.

Geldzeichen nicht berührt, wie denn die Resultate einer Rechenaufgabe nicht davon abhängen, ob sie mit Hilfe metallener oder hölzerner, roter oder weißer Kugeln auf der Rechenmaschine gelöst wird.

Damit ist die Stellung zum Metallismus gegeben. Wer im Gelde die abstrakte Rechnungseinheit erkannt hat, wird die Forderung „stofflich vollwertigen Geldes" nicht weiter diskutieren. Vom „Gelde" „Stoffwert" verlangen, heißt von den Zahlen die stofflichen Eigenschaften der Dinge fordern, die mit Hilfe dieser Zahlen verteilt werden sollen. Das Postulat des „Substanzwertes", über das die Welt der Tatsachen längst zur Tagesordnung übergegangen ist, wird durch die Erkenntnis der abstrakten Natur des Geldes auch theoretisch überwunden.

Damit ergibt sich aber auch die ablehnende Stellung gegenüber jenem Nominalismus, wie ihn vor allem Heyn vertritt, wenn er einen „Wert des Geldes" aus einem „Werte" der Geldzeichen konstruiert, den er aus Nutzen und Seltenheit (Kostspieligkeit) herzuleiten sich bemüht[1]). Seine Lehre, die im Lager des Metallismus immerhin ein gewisses Wohlwollen genießt[2]) (denn sie ist Geist von seinem Geiste), ist genau so, wie der Metallismus es ist, mit der Erkenntnis der abstrakten Natur des Geldes nicht zu vereinen.

Damit verliert der Streit um den „Wert des Geldes" Sinn und Zweck. Denn die individuelle Schätzung der Geldeinheit, die aus der Subjektivität der einzelnen Wirtschafter entspringt und die vornehmlich durch die Höhe der Einkommen und das allgemeine Preisniveau bestimmt wird, hat mit dem umstrittenen „Geldwerte" nichts gemein. Es gibt keinen „Wert des Geldes", denn Zahlen haben keinen Wert, und es ist endlich an der Zeit, diesen Begriff, der genug der Irrtümer und Fehlschlüsse veranlaßt hat, endgültig zu begraben.

Damit erledigt sich die Streitfrage um das „Vertrauen", das das „Geld" genießen muß. Trotz Heyn hat Liefmann recht: Das „Geld" bedarf eines besonderen Vertrauens nicht. „Geld nehmen" — wenn der Begriff „Geld" richtig erfaßt ist — bedeutet nichts weiter als „teilnehmen am Geldverkehr", d. i. am modernen Wirtschaftsverkehr. Diese Teilnahme ist aber nicht ein Akt des Vertrauens, sie ist eine Selbstverständlichkeit, mag immerhin die Möglichkeit bestehen, daß irgendein sonderbarer Schwärmer sich mit den lieben Seinen zu einer geschlossenen Hauswirtschaft zurückfindet und nur gelegentlich ein Ziegenlamm gegen ein Quantum Pfeifentabak tauscht. Gewiß: „Geldzeichen nehmen" kann Sache des Vertrauens sein, insonderheit wenn deren mehrere Arten die Möglichkeit der Wahl belassen. Dann aber richten sich Vertrauen oder Mißtrauen nicht gegen das Geld, sondern gegen das

1) Vgl. unter anderem Otto Heyn, Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes, diese „Jahrbücher", III. F. Bd. 51, S. 776 ff.

2) Vgl. Karl Diehl, Unser Geldwesen nach dem Kriege, diese „Jahrbücher", III. F. Bd. 52, S. 721 ff.

Zeichen, indem das Verhältnis des Geldzeichens zu der Geldeinheit, auf die es lautet, in Zweifel gerückt und etwa besorgt wird, daß das verdächtige Geldzeichen überhaupt kein solches sei, oder doch es nicht bleiben werde. Die Notwendigkeit eines solchen Vertrauens wird niemand bestreiten. Das Postulat einer Nennwertbeständigkeit der Geldzeichen gehört aber ebensowenig in die Geldtheorie, wie etwa die Forderung einer Unterdrückung der Falschmünzerei. Und wird etwa das Mißtrauen, das einem Geldzeichen als solchem entgegengebracht wird, zurückgestellt mit Rücksicht auf seine stofflichen Qualitäten, dann — findet kein Akt des Geldverkehres statt, sondern ein Warenaustausch, den die Geldtheorie ablehnen muß zu erörtern.

Aus der Erkenntnis der abstrakten Natur des Geldes ergibt sich schließlich die Stellung zu Knapp. Ihm danken wir es vornehmlich, daß er die Inkongruenz zwischen metallistischem Denken und wirklichem Sein in sieghafter Weise nachgewiesen und damit den Anstoß gegeben hat, an das Geldproblem unter völlig neuen Voraussetzungen heranzutreten. Daß darüber hinaus die staatliche Theorie des Geldes das ökonomische Geldproblem nicht zu lösen vermochte, sei ihren Kritikern zugestanden. Es ist nun einmal das Schicksal aller Theorien, daß sie die Lösung der Probleme nicht zu bringen pflegen, mit denen sie sich nicht befassen.

Knapp hat den Nachweis geführt, daß das heutige Geld seine Funktionen nicht mehr vermöge seiner stofflichen Qualitäten versieht. Ich finde durch meine Betrachtungen diese Erkenntnis bestätigt und dahin ergänzt, daß das Geld diese Funktionen vermöge seines Wesens als Rechnungseinheit, als Zahl, wahrnimmt.

In seiner Auseinandersetzung mit Knapp sagt Liefmann, daß der „abstrakten Rechnungseinheit“ Geld gegenüber das gerade Gegenteil der Knappschen Auffassung richtig[1]) sei. „Daß aus dem Gelde eine solche abstrakte Rechnungseinheit wird, das kann nicht vom Staate geschaffen werden. Sie ist kein „Geschöpf der Rechtsordnung“ ...“[1]). Ich glaube nicht, daß Liefmann mit dieser Kritik Knapp irgendwie gerecht wird. Das „Geld“, das nach Knapps Ausspruch ein „Geschöpf der Rechtsordnung“ ist, ist überhaupt keine abstrakte Rechnungseinheit, sondern ist das „chartale Zahlungsmittel“, das erst zur Entstehung gelangen kann, „wenn der Begriff einer Werteinheit (Mark, Frank, Rubel, Pfund Sterling) sich bereits gebildet hat“.[2]). Im Rahmen des Knappschen Systems ist die Werteinheit“ derjenige Begriff, der dem Begriffe des Geldes in Liefmanns System und meinem Geldbegriffe entspricht. Daß diese „Werteinheit“ aber ein Geschöpf der Rechtsordnung sei, behauptet Knapp nicht. Im Gegenteil: er betont, daß das Vorhandensein dieses Begriffes die notwendige Voraussetzung dafür ist,

1) Geld und Gold, S. 96.

2) Knapp im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.), Art.: Geldtheorie, staatliche (IV. Bd., S. 610).

daß der Staat bezw. die Rechtsordnung „chartale Zahlungsmittel“ (die allein Knapp „Geld“ nennt) überhaupt schaffen kann. Der Satz: „Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung“ ist — in diesem Sinne begriffen — durchaus richtig. Denn die „chartalen Zahlungsmittel“ (die ich als „Geldzeichen“ benannt und dem „Gelde“ als einen besonderen Begriff gegenübergestellt habe, während Knapp sie als „Geld“ bezeichnet und der „Werteinheit“ gegenüberstellt) sind tatsächlich ein Geschöpf der Rechtsordnung. Denn diese — und nur diese — ist es, die das Verhältnis des chartalen Zahlungsmittels (des Geldzeichens) zur „Werteinheit“ (zur abstrakten Rechnungseinheit, dem Gelde) nicht deklaratorisch, sondern konstitutiv bestimmt, während die von Knapp bekämpfte metallistische Doktrin die Werteinheit aus dem Geldstoffe glaubte herleiten zu sollen.

Die Theorien, die im Gelde eine abstrakte Rechnungseinheit erkennen, stehen somit meines Dafürhaltens in keinem Gegensatze zur staatlichen Theorie. Aber sie ergänzen sie, indem sie als ihr Forschungsobjekt eben jenen Begriff behandeln, den Knapp seinen Erörterungen als gegeben zugrunde legt, den Begriff der historisch entstandenen „Werteinheit“, den Begriff der „abstrakten Rechnungseinheit“, des Geldes im Sinne der modernen Wirtschaftsordnung.

Ich bin am Ende meiner Betrachtungen. Insbesondere ist es nicht meine Absicht, programmatische Folgerungen aus meinen Ergebnissen zu ziehen. Hierfür reicht der theoretische Unterbau, den diese Arbeit gibt, noch nicht aus. Für *eine* Folgerung mag er genügen, für diejenige nämlich, daß *wir für den innerwirtschaftlichen Geldverkehr einer Goldwährung überhaupt nicht, für den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr einer Goldwährung mit Goldumlauf nicht bedürfen, und daß daher den Opfern, die die Wiedereinführung und Beibehaltung der deutschen Währung, wie sie bis zum Ausbruche des Krieges bestand, erfordern müßte, keinerlei Gewinn gegenüberstehen würde.* Ob es darüber hinaus angängig sein könnte, die deutsche Währung, und weiterhin die staatlichen Währungen allgemein, von der Beziehung zum Golde überhaupt zu lösen, stehe dahin. Es ist dies eine Frage, für deren Beantwortung es noch einer weiteren theoretischen Untersuchung bedürfte. Denn im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr versieht das Gold eine Funktion, die innerhalb der einzelnen Volkswirtschaft überhaupt nicht in Frage kommt. Es setzt die verschiedenen Währungen in eine feste gegenseitige Beziehung. Daß es dieses zu tun vermag, ist nun gewiß nicht die Folge irgendeiner besonderen stofflichen Eigenschaft des Goldes. Es ist lediglich die Wirkung der währungsgesetzlichen Bestimmungen, durch die ein Doppeltes erreicht wird: einmal, daß der Goldpreis in allen Goldwährungsländern ein für allemal feststeht (nicht weil Gold ein „wertbeständiges“ Gut ist, sondern weil der Preis künstlich stabi-

lisiert ist), und zweitens, daß in allen Goldwährungsländern die Nachfrage nach Gold unbeschränkt ist[1]).

Nun ist meines Dafürhaltens zweierlei gewiß: einmal, daß ein zwischenstaatlicher Wirtschaftsverkehr möglich ist, auch ohne daß die Währungen der miteinander verkehrenden Länder in einer derartig festen Beziehung zueinander stehen, und zweitens, daß eine solche Beziehung — sollte sie zweckmäßig sein — auch auf anderem Wege als durch die Goldwährung sich schaffen ließe. Aber: der Unterschied bleibt: In der geschlossenen Volkswirtschaft übt heute das „vollwertige" Geld, das Gold, eine besondere Funktion überhaupt nicht aus, im zwischenstaatlichen Verkehr aber ist ihm eine solche zu eigen. Diese Funktion des Goldes ist keine Geldfunktion, sondern eine völlig wesensandere. Und wenn es daher durchaus gerechtfertigt ist, von ihr zu abstrahieren, sofern es nur gilt das Wesen des Geldes zu bestimmen, so ist doch ihre Berücksichtigung geboten bei der Entschließung über währungspolitische Maßnahmen, deren Zweck über den einer Regelung des innerstaatlichen Geldverkehrs in mehrfacher Richtung hinausgeht. Die Währungspolitik ist nicht nur Geldpolitik. Als Goldpolitik greift sie in die allgemeine Handelspolitik hinüber, und muß sie die Richtlinien für ihre Betätigung noch auf anderem Boden suchen, als auf demjenigen, der für „die Theorie des Geldes" das Forschungsgebiet abgibt.

---

1) Denn die skandinavischen Reiche und Argentinien haben während der Geltungdauer der von ihnen erlassenen gegen eine übermäßige Goldeinfuhr gerichteten Bestimmungen aufgehört, Goldwährungsländer in dem Sinne, wie sie es bis dahin waren, zu sein.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(6. Fortsetzung.)

(Die Monate August bis November 1916 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

(Fortsetzung und Schluß.)

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 800). Vom 13. September 1916 (RGBl. S. 1043).

Als für die Durchführung der Verordnung vom 6. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 200 f.) zuständige Stelle wird die „Reichs-Gerstengesellschaft" m. b. H. (vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S. 167) bestimmt.

Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1043). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnung vom 16. Dezember 1915 (vgl. Bd. 52, S. 218) mit der durch Bekanntmachung vom 15. April 1916 getroffenen Aenderung gilt auch für das Betriebsjahr 1916/17 (vgl. Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 70). Weitere Bekanntmachungen sind erlassen am 12. Oktober 1916 (vgl. unten S. 312), 23. Oktober 1916 (unten S. 314), 24. Oktober 1916 (unten S. 315), 26. Oktober 1916 (unten S. 315), 2. November 1916 (unten S. 318).

Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und Ziegenböcke. Vom 15. September 1916 (RGBl. S. 1045 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811).

An jede Zugkuh (insgesamt an höchstens 2 in jedem landwirtschaftlichen Betrieb) darf in der Zeit bis zum 30. November 1916, an jeden zur Zucht verwandten Ziegenbock darf in der Zeit bis 31. Dezember 1916 je 1 Zentner Hafer, aber nur aus eigenen Vorräten, verfüttert werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 19. August 1916, oben S. 169, und 25. September 1916, unten S. 306.)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916 (RGBl. S. 1046 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959).

Es werden Großhandelspreise sowie Höchstgrenzen für die Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915, Bd. 52, S. 220, und Bekanntm. vom 24. August 1916, oben S. 172.)

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 826).

Vom 18. September 1916 (RGBl. S. 1048). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Für bis zum 30. September 1916 gelieferten inländischen Hafer beträgt der Höchstpreis 300 M. für die Tonne, später 280 M. (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juli 1916, Bd. 53, S. 208); für Heereslieferungen gilt der Preis von 300 M. unter gewissen Umständen gemäß Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 auch noch länger.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 824). Vom 18. September 1916 (RGBl. S. 1049). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Für bis zum 31. August 1916 gelieferte inländische Gerste beträgt der Höchstpreis 300 M. für die Tonne, später 280 M. (Vgl. Bekanntmachung vom 24. Juli 1916, Bd. 53, S. 207.)

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 625). Vom 16. September 1916 (RGBl. S. 1049 ff.). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 29. Juni und 14. September 1916 (RGBl. S. 625 u. 1031).

Die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse wird der Reichs-Hülsenfruchtstelle G. m. b. H. (vgl. Bekanntmachung vom 25. Juli 1916, Bd. 53, S. 208) übertragen; ferner werden für die Bewertung des Buchweizens innerhalb der Höchstpreisgrenzen Richtlinien, weiterhin Uebernahmepreise für Buchweizenerzeugnisse festgesetzt. Der Ankauf von Buchweizen soll durch Bezugsscheine geregelt werden u. a. m. (Vgl. Bekanntmachungen vom 29. Juni 1916, Bd. 53, S. 199, 25. Juli 1916, Bd. 53, S. 208, 14. September 1916, oben S. 179.)

Bekanntmachung betr. das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916 (RGBl. S. 1053 ff.).

Es handelt sich um formelle Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 3. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 201 f).

Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 21. September 1916 (RGBl. S. 1068). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Fang von Krammetsvögeln kann unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22. September 1916 (RGBl. S. 1069 ff.).

Die Bekanntmachung vom 16. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 356) wird in der sich aus den Abänderungen vom 25. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 372), 24. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 230), und 31. August 1916 (vgl. oben S. 175) ergebenden Neufassung veröffentlicht. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 2. August 1916, oben S. 164.)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916 (RGBl. S. 1072).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. oben S. 178) tritt am 27. September 1916 in Kraft.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916 (RGBl. S. 1075 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590).

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen im allgemeinen nur an Schweine und Federvieh verfüttert werden; Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen überhaupt nicht verfüttert werden. (Vgl. wegen früherer Verfütterungsverbote Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71; wegen Kartoffeln die gleiche Bekanntmachung und Bekanntmachung vom 2. August, oben S. 164, wegen Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei Bekanntmachung vom 22. September 1916, oben S. 305 und 29. Februar 1916, Bd. 52, S. 231.)

Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung. Vom 25. September 1916 (RGBl. S. 1076). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811).

An Stelle bisher verfütterter Kartoffeln kann eine Haferzulage gewährt werden. Die Zulage beträgt für schwere Arbeitspferde 3 Pfund täglich (insgesamt $1^1/_2$ Ztr.), für Arbeitsochsen $1^1/_2$ Pfund ($^3/_4$ Ztr.), für Zugkühe (höchstens 2 in jedem Betrieb) $1^1/_2$ Pfund ($^3/_4$ Ztr.). — Vgl. Bekanntmachung vom 19. August 1916, oben S. 169, und 15. September 1916, oben S. 304.

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1077 ff.) Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1080 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als dem, der sich aus den Gesamtgestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnes ergibt. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung für die Web- usw. Waren vom 30. März 1916, Bd. 52, S. 238.) Schuhwaren dürfen vom Großhändler nur an Kleinhändler, von letzteren nur an Verbraucher abgesetzt werden. Auf den Schuhwaren oder einem Begleitschein müssen Name des Herstellers, Kleinverkaufspreis u. ä. m. angebracht sein. Der Käufer von Schuhwaren kann, falls er den Preis für zu hoch hält, ein Schiedsgericht anrufen, über das eingehende Ausführungsbestimmungen (RGBl. S. 1080 ff.) erlassen sind. Auch wird eine Gutachterkommission vom Reichskanzler ernannt, die allgemeine Richtsätze für die Bestimmung der Verkaufspreise festzusetzen hat. Endlich werden Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren bezwecken (vgl. wegen der gleichen Bestimmung für die Web- usw. Waren die Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, Bd. 52 S., 231), verboten. (Vgl. wegen Schuhwaren die früheren Bekanntmachungen vom 14. Juni 1916, Bd. 53, S. 191, 21./22. Juni 1916, Bd. 53, S. 192 und 19. Oktober 1916, unten S. 313.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1084). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um weniger wesentliche Vorschriften (vgl. Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, Bd. 53, S. 80).

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1916 (RGBl. S. 1097). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 22. August 1916 (vgl. oben S. 172) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom

30. September 1916 (RGBl. S. 1097 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Personen, die vor dem Kriege keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und dies voraussichtlich auch nach dem Kriege nicht wieder tun werden, sind hinsichtlich einer nur für Kriegsdauer angenommenen an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig im Sinne der Angestelltenversicherung, falls sie nicht binnen einer bestimmten Frist ihren entgegenstehenden Willen erklären. Sind jedoch Beiträge entrichtet worden, so dürfen die Leistungen der Angestelltenversicherung keinesfalls verweigert werden. Die Verordnung hat einen Vorläufer in der Bekanntmachung vom 4. Mai 1916 [RGBl. S. 364[1])]. Vgl. wegen sonstiger Bekanntmachungen betr. die Angestelltenversicherung die Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (Bd. 53, S. 77).

Bekanntmachung betr. zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1099). Auf Grund der Bekanntmachung vom 26. November 1914 (RGBl. S. 487).

Die Bekanntmachung vom 26. November 1914 (vgl. Bd. 49, S. 75 f.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 228) findet auf Rumänien Anwendung. (Vgl. Bd. 52, S. 228 und Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, Bd. 53, S. 77; ebenso Bekanntmachung vom 28. August 1916, oben S. 173.)

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916 (RGBl. S. 1100 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsfettstelle und den Landesfettstellen übertragen. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihn eingeführten Milch zu treffen. Die Regelung kann den Gemeinden übertragen werden, Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern können die Uebertragung verlangen. Es haben nach Maßgabe der Vorräte einen Anspruch auf Milch die Vollmilchversorgungsberechtigten, das sind Kinder bis zu 6 Jahren, Kranke, stillende Frauen und Schwangere in den drei letzten Monaten vor der Entbindung. Die Reichsstelle für Speisefette trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen. Nächst den Versorgungsberechtigten haben Kinder im 7.—14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Milchzuweisung (Vollmilchvorzugsberechtigte). Die Verteilung der verfügbaren Milch an die genannten Bevölkerungsgruppen ist Aufgabe der Kommunalverbände. Die Milchmengen, die nach den Sätzen der Reichsstelle für die Versorgung der Vollmilchversorgungsberechtigten nötig sind, bleiben anrechnungsfrei, alle darüber hinaus dem Kommunalverbande zur Verfügung stehende Milch wird ihm auf sein Speisefettkontingent angerechnet, und zwar jeder Liter mit 28 g Fett. Den Selbstversorgern ist ihr Bedarf zu belassen. Zur Sicherung der Milchversorgung können die zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an bestimmte Stellen anordnen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, kleinere Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise für Voll- und Magermilch festzusetzen. Die bisherigen Verwendungsverbote für Milch und Sahne (vgl. Bekanntmachung vom 2. September 1915, Bd. 51, S. 354, und 16./29. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217) werden in die vorliegende Bekanntmachung hinübergenommen und noch wesentlich verschärft. Die genannten Bekanntmachungen ebenso wie die vom 4. und 11. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 367 und 370) werden aufgehoben.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916

1) In der Uebersicht nicht aufgeführt, weil nicht Kriegsverordnung.

(RGBl. S. 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755). Vom 3. Oktober 1916 (RGBl. S. 1107). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 5. September 1916 (vgl. oben S. 176) eingearbeitet.

Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften der Verordnung gelten für alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, soweit nicht der Verkehr mit ihnen anderweitig geregelt ist (z. B. für Hafer, Gerste, zuckerhaltige Futtermittel u. a. m., vgl. letzten Absatz der Uebersicht). Da gleichzeitig die Bekanntmachung vom 28. Juni 1916 betr. Kraftfuttermittel nebst ihren gesamten Nachtragsbekanntmachungen außer Kraft gesetzt wird, gilt sie vor allem für die bisher als Kraftfuttermittel bezeichneten Futtermittel. Ausgeschlossen sind von der Geltung der Verordnung weiterhin ausdrücklich: Grünfutter, Futterrüben, Pferdemöhren, Heu, Häcksel, Stroh); eingeschlossen sind Hilfsstoffe, wie Torfstreu u. ä. m. und Mischfuttermittel, in denen ein dieser Verordnung unterliegendes Futtermittel enthalten ist.

Oberster Grundsatz ist, daß Futtermittel nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden dürfen. Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen. Besitzer von Futtermitteln haben ihre Vorräte zu Beginn jedes Vierteljahres der Bezugsvereinigung anzuzeigen und sie ihr auf Verlangen käuflich zu überlassen. Letztere muß umgekehrt angebotene Mengen übernehmen, widrigenfalls sie frei werden. Die Bezugsvereinigung hat einen angemessenen, durch die geltenden Höchstpreisbestimmungen (vgl. oben S. 167) nach oben begrenzten Uebernahmepreis zu zahlen. Sie hat die übernommenen Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, die Kommunalverbände oder besondere vom Reichskanzler bestimmte Stellen abzuliefern; der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit die Futtermittel zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind. Die genannten Verteilungsstellen haben für den Weiterverkauf Preise und sonstige Bedingungen festzulegen.

Die Bekanntmachungen über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (vgl. die Zusammenstellungen in Bd. 51, S. 373, Bd. 52, S. 218, Bd. 53, S. 75 und Bd. 53, S. 75) treten im wesentlichen außer Kraft.

Futtermittel, für die die vorstehende Bekanntmachung ausdrücklich gilt, sind unter anderem in folgenden Bekanntmachungen aufgeführt:

28. Juni 1915 (RGBl. S. 399 ff.): Mais, Ackerbohnen, Lupinen, Wicken, Kleie mit Ausnahme von Roggen- und Weizenkleie, Abfälle der Stärkefabrikation, Oelkuchen, Oelmehle, tierische Produkte und Abfälle u. a. m.,
19. August 1915 (RGBl. S. 503): Kartoffelpülpe, nasse Bier- und Getreidetreber,
13. September 1915 (RGBl. S. 584): durch Aufschließung von Stroh oder Holz gewonnene Futtermittel,
8. November 1915 (RGBl. S. 747): Eicheln und Roßkastanien,
19. Dezember 1915 (RGBl. S. 831): für menschliche Ernährung ungeeignete Hülsenfrüchte, Buchweizenabfälle u. a. m.,
24. März 1916 (RGBl. S. 193): Kakaoschalen, nasse Hefe u. a. m.

Wichtige, nicht unter vorstehende Verordnung fallende Futtermittel sind unter anderem:

Gerste, Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 200 f, mit Nachtragsbekanntmachungen vom 5. August und 13. September 1916, oben S. 167.
Grünfutter.
Häcksel, Bekanntmachung vom 8. November 1915, Bd. 51, S. 369.
Hafer, Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 201, mit mehreren Nachtragsbekanntmachungen vom 19. August, oben S. 169, vor allem vom 25. August 1916, oben S. 173.
Kartoffeln, Bekanntmachung vom 23. September 1916, oben S. 306.
Kleie (inländische Weizen- und Roggenkleie), Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 betr. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Bd. 50, S. 323 f.
Zuckerhaltige Futtermittel, vgl. folgende Bekanntmachung.

Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1114 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die der Verordnung unterliegenden Futtermittel werden ausdrücklich aufgeführt. Sie dürfen mit bestimmten Ausnahmen (vor allem Zulassung der Rücklieferung von bestimmten Mengen Schnitzeln durch die Zuckerfabriken an die rübenliefernden Landwirte) nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Besitzer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben ihre Vorräte zu Beginn jedes Vierteljahres der Bezugsvereinigung anzuzeigen; Zuckerfabriken haben zu den gleichen Zeitpunkten anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Schnitzel sie voraussichtlich im laufenden Vierteljahr herstellen werden. Die Vorräte müssen der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich überlassen werden; Zuckerfabriken haben ihre Schnitzel auf Verlangen zu trocknen. Umgekehrt muß die Bezugsvereinigung angebotene Vorräte übernehmen, widrigenfalls sie frei werden. Sie hat einen angemessenen, durch Höchstpreise (vgl. die folgende Bekanntmachung) nach oben begrenzten Uebernahmepreis zu zahlen und hat die übernommenen Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, die Kommunalverbände oder besondere, vom Reichskanzler bestimmte Stellen abzuliefern. Diese Verteilungsstellen haben für den Weiterverkauf Preise und sonstige Bedingungen festzulegen. Melasse darf mit bestimmten Ausnahmen nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

(Vgl. die folgende und die vorhergehende Bekanntmachung; wegen früherer Verordnungen die Bekanntmachungen vom 25. September 1915, Bd. 51, S. 358 f.)

Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1120 f.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Es werden Höchstpreise festgesetzt, über die die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der Bezahlung der übernommenen Vorräte nicht hinausgehen darf (vgl. vorige Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1125 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Erzeugtes Cumaronharz darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgesetzt werden und muß auf Verlangen an ihn abgeliefert werden. Der Kriegsausschuß hat angemessene, durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise zu zahlen. Nötigenfalls kann eine Beschränkung der Erzeugung von Cumaronharz vorgenommen werden. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1128 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) sowie

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916 (RGBl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1129 f.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Durch die beiden Bekanntmachungen werden die Oele und Fette betr. Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 69 f.) ausgedehnt auf Oel- und Fettsäuren, Klärschlammfette, alle in Abdeckereien und

im Extraktionsverfahren gewonnenen Oele, endlich Tran- und Wollfett. (Vgl. Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1130). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1131 f.)

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, für die übrigens auch die Bezeichnung Seife (allein oder in einer Wortverbindung) nicht verwendet werden darf, dürfen nur in bestimmten Stückformen oder Packungen in den Verkehr gebracht werden; das Stück oder die Packung muß Name des Herstellers, Kleinverkaufspreis und die Bezeichnung „Tonwaschmittel" oder „Tonpulver" tragen; es werden bestimmte Höchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1132). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die oben genannten Personen (vgl. jedoch Bekanntmachung vom 20. April 1915, Bd. 50, S. 314, und vom 25. Juni 1915, Bd. 50, S. 323) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Januar 1917 nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkt (vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 13. April 1916, Bd. 53, S. 69).

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1133). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts werden für Elsaß-Lothringen bis zum 31. Januar 1917 verlängert. (Vgl. wegen der bisherigen Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 13. April 1916, Bd. 53, S. 69.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916 (RGBl. S. 1135). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar/4. April 1916 (RGBl. S. 45/234).

Alle Fische (außer frischen Fischen, vgl. wegen dieser Bekanntmachung vom 13. November 1916, unten S. 319) und Fischzubereitungen sind bei der Einfuhr an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu liefern. (Die Verordnungen vom 5. April 1916 — vgl. Bd. 53, S. 66 — 18. Juni 1916 — Bd. 53, S. 191 — und 23. August 1916 — vgl. oben S. 171 — finden entsprechende Anwendung.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1136). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Es handelt sich um eine weniger wichtige Vorschrift betr. Freiexemplare. (Vgl. wegen Druckpapier die Bekanntmachung vom 22. August 1916, oben S. 172, und 18. April 1916, Bd. 53, S. 72.)

Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1137 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Aufhebung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 226 f.) wird bestimmt, daß Bierbrauereien vom 1. Oktober 1916 ab in jedem Vierteljahre nur noch 48 v. H. der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden

dürfen, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 verwendet haben; jedoch wird eine mindestens zulässige Verbrauchsmenge ebenso wie ein höherer Prozentsatz für kleinere Brauereien festgesetzt. Das so zulässige Malzkontingent wird von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Uebertragungen von Ersparnissen eines Vierteljahres auf die folgenden Vierteljahre sowie Uebertragungen von Malzkontingenten von einer Brauerei auf eine andere, letztere unter bestimmten Bedingungen, sind zulässig. Bierlieferungs- bzw. Bierbezugsverträge werden zeitlichen Beschränkungen unterworfen.

Betriebe mit Malz- oder Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen. Die Mälzereien haben das gesamte aus der Gerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt,

Die Bekanntmachungen vom 15. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 60), 31. Januar 1916 (Bd. 52, S. 226 f.), 16. März 1916 (Bd. 52, S. 234 f.) und 4. Mai 1916 (Bd. 53, S. 75 f.) werden aufgehoben. — Vgl. wegen Malz im übrigen Bekanntmachung vom 4. Mai 1916 (Bd. 53, S. 75 f.).

Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1141 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bis zum 31. Juli 1917 müssen insgesamt 1 Mill. Tonnen Heu für das Heer abgeliefert sein; die Unterverteilung auf die Bundesstaaten ist Sache des Reichskanzlers. Für den Ankauf des Heus durch die Lieferungsverbände (vgl. § 17 des Ges. vom 13. Juni 1873) oder Gemeinden werden Höchstpreise festgesetzt. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 28. Januar 1916 — Bd. 52, S. 231 — und 11. Mai 1916 —Bd. 53, S. 76.)

Verordnung über Höchstpreise für Aepfel. Vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1143 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es werden Erzeugerhöchstpreise von 7,50 M. für den Zentner geschüttelte und Falläpfel, und 12 M. für gepflückte Aepfel festgesetzt. Die Kleinhandelshöchstpreise sind je 5 M. höher. Die Höchstpreise gelten nicht für Tafeläpfel. Es kann zwangsweise Uebertragung des Eigentums an Aepfeln durch die zuständigen Behörden stattfinden. (Vgl. wegen Obst Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S. 166.)

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1144).

Die Bekanntmachung führt neben den in früheren Bekanntmachungen (vgl. Bd. 50, S. 317, und Bd. 51 S. 359) aufgeführten Staaten noch einen weiteren, die Niederlande, an, in dem den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 65 — vgl. auch Bekanntmachung vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 68 und 13. April 1916, Bd. 53, S. 70) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf dessen Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen.

Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1149 ff.), vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1200 ff.) und 21. November 1916 (RGBl. S. 1288).

Vorhandene Vorräte an Rohtabak werden für die „Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916 m. b. H.“, die aus einer Inlands- und einer Auslandsabteilung besteht, beschlagnahmt; ebenso ist später geernteter inländischer Tabak mit der Trennung vom Boden, ausländische Tabakrippen usw., die bei der Bearbeitung anfallen, mit der Abtrennung für die Gesellschaft beschlagnahmt; bestimmte Aus-

nahmen sind vorgesehen. Der beschlagnahmte Tabak ist der Gesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen. Angemessene, durch Richtpreise näher umgrenzte Uebernahmepreise müssen gezahlt werden. Die Gesellschaft überwacht die Weiterverarbeitung und den Weiterverkauf des Rohtabaks, wobei insbesondere zahlreiche Preisvorschriften erlassen werden, und ferner der Ankauf von Rohtabak der Ernte 1916 zur Vergärung und der Handel mit gegorenem Tabak eingehend geregelt werden. Der Bedarf der Verarbeiter und Kleinverkäufer wird auf Grund der Geschäftsergebnisse des ersten Halbjahres 1916 bemessen. Die Bekanntmachung gilt nicht für orientalische Tabake. (Vgl. die folgende Bekanntmachung, sowie Bekanntmachung vom 7. August 1916 oben S. 167.)

Bekanntmachung betr. das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1152).

Die Bekanntmachungen vom 7. August 1916 über Tabak (vgl. oben S. 167) sowie zwei weitere nur im Reichsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachungen treten außer Kraft.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916 (RGBl. S. 1153 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (vgl. oben S. 310.) nötige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl. Vom 12. Oktober 1916 (RGBl. S. 1155 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) für Knochenmehl festgesetzten Höchstpreise werden abgeändert. Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916, unten S. 315.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916 (RGBl. S. 1156 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Die in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 78) vorgesehenen Anordnungen betr. äußere Kennzeichnung werden auch für Soda, Seife und sonstige Waschmittel in Packungen erlassen.

Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916 (RGBl. S. 1159 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden für die Brennereien, insbesondere landwirtschaftliche, eine Reihe Erleichterungen vorgesehen, deren Aufführung im einzelnen hier zu weit führen würde; auch werden die Betriebsauflagevergütungen neu festgesetzt (vgl. hierüber Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915, Bd. 51, S. 360 f., im übrigen Bekanntmachung vom 14. September 1916, oben S. 304).

Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916 (RGBl. S. 1162). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich im wesentlichen um Obst, Nüsse, verschiedene zubereitete Gemüse und andere Nahrungsmittel, endlich Soda, die bis auf weiteres zollfrei bleiben sollen. (Vgl. wegen der früheren Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221.)

Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916 (RGBl. S. 1163). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 302).

Die Durchfuhr der genannten Gegenstände mit Ausnahme derjenigen schweizer Herkunft wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72.)

Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916 (RGBl. S. 1165 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

In Ergänzung der Verordnung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 197) wird der Tagesverbrauch festgesetzt auf höchstens $1^1/_2$ Pfund für Kartoffelerzeuger und höchstens 1 Pfund für die übrige Bevölkerung; Schwerarbeiter sollen bis zu 2 Pfund erhalten. Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nicht verfüttert werden, frische Kartoffeln nur, soweit sie nicht als Speise- oder Fabrikkartoffeln Verwendung finden können, jedoch im allgemeinen nur an Schweine und Federvieh. Der Handel mit Saatkartoffeln wird bis auf weiteres verboten. (Vgl. wegen Kartoffeln die Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71, und 2. August 1916, oben S. 164.)

Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 16. Oktober 1916 (RGBl. S. 1169).

Die Legislaturperiode wird um 1 Jahr verlängert. (Vgl. auch folgende Bekanntmachung).

Gesetz betr. den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916 (RGBl. S. 1170).

Die Mitgliedschaft der Mitglieder der ersten Kammer sowie die Wahlperiode der zweiten Kammer des Landtags werden um ein Jahr verlängert.

Bekanntmachung betr. die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916 (RGBl. S. 1171 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Für maschinenglattes, holzhaltiges, für Tageszeitungen bestimmtes Druckpapier sollen die von der Reichsstelle für Druckpapier festgesetzten Preise maßgebend sein. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. August 1916, oben S. 72, und 18. April 1916, Bd. 53, S. 72.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916 (RGBl. S. 1172). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine Aenderung der Uebergangsvorschriften der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 53, S. 192, Bekanntmachung vom 28. September 1916, oben S. 306, und nächste Bekanntmachung).

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916 (RGBl. S. 1173).

Es handelt sich um kleine Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zur genannten Bekanntmachung. (vgl. vorige Bekanntmachung).

Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916 (RGBl.

S. 1174). Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bekanntmachung vom 3. August 1916 und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen — oben S. 165 —).

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31). Vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1175 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die durch Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 festgesetzten Höchstpreise werden etwas erhöht, auch erfährt die Verordnung einige sonstige kleinere Abänderungen. (Vgl. Bekanntmachungen vom 13. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 25. April 1916, Bd. 53, S. 74, 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 76 f, und folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179 ff.). Auf Grnnd der vorstehenden Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) wird wegen der zahlreichen, inzwischen ergangenen Abänderungen (vgl. Bekanntmachung vom 18. März 1916, Bd. 52, S. 235, 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 76 f., und vorstehende Bekanntmachung) in ihrer neuen Fassung veröffentlicht (Vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S. 166.)

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S 1185). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Die Durchfuhr der genannten Gegenstände wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 23. August 1916, oben S. 171.)

Verordnung über den Absatz von Weißkohl. Vom 21. Oktober 1916 (RGBl. S. 1187 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Bestimmte Ausnahmen werden zugelassen. Macht die Reichsstelle von ihrer Befugnis Gebrauch, so haben die Besitzer von Weißkohl diesen der Reichsstelle auf Verlangen gegen einen angemessenen Uebernahmepreis käuflich zu überlassen. (Vgl. wegen Gemüse im übrigen die Bekanntmachung vom 5. August 1916, oben S 166.)

Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916 (RGBl. S. 1189 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. — Vgl. in übrigen Bekanntmachung vom 14. September 1916, oben S. 304.

Bekanntmachung betr. Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 545). Vom 23. Oktober 1916 (RGBl. S. 1190). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Höchstpreise für Rohwolle werden aufgehoben; die Höchstpreise für gewaschene Wolle und die sonstigen durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 50) festgesetzten Höchstpreise behalten weiter ihre Geltung.

Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahre

1916/17. Vom 24. Oktober 1916 (RGBl. S. 1191 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Besitzer von Kartoffeln verarbeitenden Brennereien sind zu Erstattung einer Reihe von Anzeigen über Umfang und sonstige Verhältnisse ihrer Brennereien verpflichtet; wer die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder seinen Betrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet, darf im Betriebsjahr 1916/17 Kartoffeln nicht auf Branntwein verarbeiten (vgl. die weitere Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916, unten S. 315, im übrigen wegen Kartoffeln Bekanntmachung vom 2. August 1916, oben S. 164, wegen Brennereien die Bekanntmachung vom 14. September 1916, oben S. 304).

Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916 (RGBl. S. 1192). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 11. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 11. Mai 1916, Bd 53, S. 76, und 12. Oktober 1916, oben S. 312.)

Bekanntmachung betr. die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916 (RGBl. S. 1193).

Das Reichseisenbahnamt kann auch für das ganze Gebiet einer Eisenbahnverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung gestatten, die bisher nur für einzelne Bahnstrecken, Züge u. s. w. zulässig waren.

Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (RGBl. S. 245). Vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1193 f.), und

Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (RGBl. S. 250). Vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1194). — Beide Bekanntmachungen auf Grund der Bekanntmachungen vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750/233).

Es handelt sich um eine Vorschrift betr. den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges von eingeführten, vom Kriegsausschuß übernommenen Waren. (Vgl. Bd. 53, S. 67.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1195). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1196 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Hersteller von Schwefel haben den hergestellten Schwefel an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft gegen angemessene, nach oben durch Höchstpreisbestimmungen begrenzte Uebernahmepreise abzuliefern. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 13. November 1915, Bd. 51, S. 371 und 28. Oktober 1916, unten S. 317.)

Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1198). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien wird bis auf weiteres verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916, oben S. 315, im übrigen wegen Kartoffeln Bekanntmachung vom 2. August 1916, oben S. 164, wegen Branntwein Bek. vom 14. September 1916, oben S. 304.)

Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1198). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in den §§ 196, 197 BGB. bezeichneten Ansprüche, das sind vor allem die Ansprüche des täglichen Lebens (vgl. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 — Bd. 50, S. 50 — und 4. November 1915 — Bd. 51, S. 368) sowie eine Reihe von seerechtlichen Ansprüchen (vgl. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1915 — Bd. 52, S. 216), deren Verjährung bereits durch die genannten Bekanntmachungen gehemmt war, sollen nicht vor dem Schlusse des Jahres 1917 verjähren.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1199). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. September 1916 (vgl. oben S. 304 f.) eingearbeitet.

Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1204 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Für die verschiedenen Arten von Rüben einschl. Kohlrüben und Möhren werden Erzeugerhöchstpreise festgesetzt; die Landeszentralbehörden können für Karotten jedoch höhere Höchstpreise festsetzen. Allgemein können sie oder die von ihnen beauftragten Behörden höhere Höchstpreise für Verkäufe unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher festsetzen; sie setzen endlich die Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise fest. Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind an keine der Höchstpreisfestsetzungen gebunden. Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder -beschränkungen erlassen.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1207). Auf Grund der genannten Verordnung, und

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (RGBl. S. 26). Vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1208). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Es handelt sich um Vorschriften betr. den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges von eingeführten, vom Kriegsausschuß übernommenen Waren. (Vgl. Bekanntmachung vom 4. März 1916, Bd. 52, S. 233. und 12. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, im übrigen wegen Fetten Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165.)

Bekanntmachung betr. die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. Oktober 1916 (RGBl. S. 1209). Auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 (RGBl. S. 952).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 23. August 1916 (vgl. oben S. 172) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916 (RGBl. S. 1210 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Die frühere Bekanntmachung vom 8. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 68) wird aufgehoben. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 13. November 1915, Bd. 52, S. 371 und vom 27. Oktober 1916, oben S. 315.

Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463). Vom 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 1218 ff.). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung betr. die von der Verkehrsregelung ausgenommenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Bd. 53, S. 189) nebst ihren Zusatzbekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (vgl. daselbst), 7. August 1916, 21. August 1916 und 9. September 1916 (vgl. oben S. 167 f., 169 und 177) werden aufgehoben. Die Freiliste erhält eine grundsätzliche Umgestaltung, indem Stoffe, Wäsche und Garderoben über gewissen Preislagen auch bezugsscheinpflichtig werden. Die sonstigen, in der Freiliste vom 10. Juni sowie den Nachträgen (vgl oben) aufgeführten Gegenstände verbleiben im wesentlichen in der Freiliste, jedoch werden zahlreiche kleine verschärfende Abänderungen vorgenommen.

Neben der als „Verzeichnis A" bezeichneten Freiliste wird noch ein „Verzeichnis B" aufgestellt, das Oberkleidungsstücke enthält, für die Bezugsscheine ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden können, wenn der Antragsteller nachweist, daß er bestimmten Annahmestellen ein entsprechendes gleichartiges, von ihm getragenes, noch gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück überlassen hat. Die Liste enthält nur Oberkleidungsstücke über bestimmten, aber gegen die Freiliste vom 10. Juni wesentlich erhöhten Preislagen. Bei teureren Stoffen und Wäschestücken ist also endgültig von jeder Vorzugsstellung abgesehen worden.

Für Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende werden Sonderbestimmungen erlassen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 1225). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 22. August 1916 (vgl. oben S. 172) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 1. November 1916 (RGBl. S. 1227). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung werden auf Schilf, Schilfmehl und Schilfhäcksel ausgedehnt. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. August 1916, oben S. 171, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachung vom 11. September, oben S. 178, und 10. November 1916, unten S. 320.)

Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. Oktober 1916 (RGBl. S. 1229 f.).

Es werden zu den bisher bewilligten 52 Milliarden M. (je 5 am 4. August und 3. Dezember 1914, je 10 am 22. März, 31. August und 24. Dezember 1915, und 12 am 9. Juni 1916) weitere 12 Milliarden M. an Kriegskrediten bewilligt.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1233 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die am 1. Dezember 1915 ausgefallene soll am 1. Dezember 1916 eine Volkszählung vorgenommen werden.

Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß. Vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1241). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird ein Kleinhandelshöchstpreis von 56 Pfg. für das Kilogramm festgesetzt.

Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1242 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es werden Hersteller- und Kleinhandelshöchstpreise für Haferflocken, -grütze und -mehl (44 Pfg. für das Pfund lose Ware, für Paketware etwas mehr) festgesetzt.

Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1243 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird eine Ueberwachungsstelle für Seemuscheln errichtet, der die Ueberwachung des Fanges und des Handels mit Seemuscheln sowie der Herstellung von Seemuschelkonserven obliegt. Insbesondere bedarf ihrer Erlaubnis, wer Seemuscheln im Großhandel von Fischern kauft und wer Seemuschelkonserven herstellt. Die Ueberwachungsstelle kann für die genannten Waren Preise festsetzen und kann auch den Fang und den Verkauf von Seemuscheln sowie die Herstellung von Seemuschelkonserven regeln, beschränken oder untersagen u. a. m. Die Strafbestimmungen sind durch Bekanntmachung vom 26. November 1916 geändert.

Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1245 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Bestimmungen betr. Verbrauchsabgabenermäßigungen, Uebertragung des Durchschnittsbrandes erlassen, endlich Erleichterungen für Brennereien vorgesehen, die bisher Kornbranntwein herstellten und zur Verarbeitung anderer Stoffe übergehen. (Vgl wegen weiterer Bekanntmachungen auf diesem Gebiete die Bekanntmachung vom 14. September 1916, oben S. 304.)

Bekanntmachung betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1247). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Feindliche Staatsangehörige, die durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, und deshalb als unfreie Personen nicht krankenversicherungspflichtig oder -versicherungsberechtigt sind, werden den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung unterstellt. (Vgl. wegen Krankenversicherung Bekanntmachung vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f., 14. Juni 1916, Bd. 53, S. 190, und 16. November 1916, unten S. 320.)

Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916 (RGBl. S. 1249 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die sogenannte kleine Viehzählung soll sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh erstrecken. (Vgl. wegen früherer Viehzählungen die Bekanntmachung vom 15. November 1915, Bd. 51, S. 371, und 23. März 1916, Bd. 52, S. 236.)

Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916 (RGBl. S. 1257 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es werden für Zwiebeln Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt, die von Monat zu Monat entsprechend dem wachsenden Schwund usw. ansteigen. Das Eigentum an Zwiebeln kann durch die zuständigen Behörden auf andere Personen übertragen werden. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1915, Bd. 52, S. 215 f., und 25. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, sowie vom 8. April 1916, Bd. 53, S. 68.)

Bekanntmachung über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916 (RGBl. S. 1261 f.). Auf Grund der Verordnung vom 16. September 1915/24. Februar 1916 (RGBl. S. 588/118).

Die durch Bekanntmachung vom 29. Februar 1916 — vgl. Bd. 52, S. 231 — für Kartoffelwalzmehl festgesetzten Höchstpreise erfahren eine Erhöhung.

Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916 (RGBl. S. 1265 ff.).

Die Einfuhr von frischen Fischen muß der Zentral-Einkaufsgesellschaft angezeigt werden; die eingeführten Fische dürfen nur durch sie oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden; auf Verlangen sind die Fische an die Zentral-Einkaufsgesellschaft gegen einen von dieser festgesetzten Uebernahmepreis abzuliefern. Die Durchfuhr frischer Fische wird verboten. (Vgl. wegen der Einfuhr von Fischen Bekanntmachung vom 5. April 1916, Bd. 53, S. 66, und 30. September 1916 oben S. 310, ferner Bekanntmachung vom 28. November 1916, unten S. 322.)

Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916 (RGBl. S. 1269).

Der Bundesrat kann für die Veranlagung der Besitzsteuer (Gesetz vom 3. Juli 1913) und der Kriegssteuer (Gesetz vom 21. Juni 1916, Bd. 53, S. 193 ff.) die Kurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere auf den 31. Dezember 1916 festsetzen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Kurse vorläufig festzusetzen. Etwa hiervon abweichende endgültige Festsetzungen müssen bis spätestens 15. Januar 1917 bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung über Kunsthonig. Vom 14. November 1916 (RGBl. S. 1271 ff.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt und in den Verkehr gebracht werden; es werden Hersteller-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung der zuständigen Behörde auf andere Personen übertragen werden. Eingeführter Kunsthonig (ebenso wie andere zuckerhaltige Brotaufstrichmittel) muß an die Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert werden; seine Durchfuhr ist verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 370.)

Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzstempel. Vom 14. November 1916 (RGBl. S. 1274). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Der Warenumsatzstempel (vgl. Gesetz vom 26. Juni 1916 — Bd. 53, S. 199) wird mit bestimmten Ausnahmen nicht erhoben bei Warenlieferungen von Bundesstaaten, Gemeinden usw., die während der Dauer der Kriegswirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bewirkt werden; die gleiche Befreiung kann unter bestimmten Voraussetzungen Lebensmittelversorgungsgesellschaften (Bezirkszentralen) gewährt werden. — Bei Bezahlung von Goldsachen und Kostbarkeiten durch die zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank eingerichteten Goldankaufsstellen wird keine Abgabe erhoben.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 10. November 1916 (RGBl. S. 1275). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die genannte Bekanntmachung wird auf Obsttrester ausgedehnt. (Vgl. wegen weiterer ähnlicher Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 22. August 1916, oben S. 171.)

Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916 (RGBl. S. 1277 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen ist nur gegen besondere Erlaubnis gestattet.

Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 16. November 1916 (RGBl. S. 1279). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Ausführungsvorschriften minder wesentlicher Natur, die die Erhaltung von Anwartschaften erleichtern sollen. (Vgl. Bekanntmachung vom 2. November 1916, oben S. 318.)

Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916 (RGBl. S. 1281 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Saatkartoffeln dürfen nur durch die Vermittlung bestimmter Stellen (insbesondere Landwirtschaftskammern) abgesetzt werden; dies gilt nicht für den Absatz von Landwirt zu Landwirt innerhalb desselben Kommunalverbandes; die Ausfuhr aus einem Kommunalverband ist an dessen Genehmigung geknüpft. Die Höchstpreise vom 13. Juli 1916 — vgl. Bd. 53, S. 203 — haben bis zum 15. Mai 1917 für Saatkartoffeln keine Gültigkeit. Die Bekanntmachung vom 14. September 1916 — vgl. oben S. 179 — wird aufgehoben.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (RGBl. S. 409/1129). Vom 17. November 1916 (RGBl. S. 1283). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. April/5. Oktober 1916 (RGBl. S. 276/1129).

Es wird ein Höchstpreis für Abdeckereifett festgesetzt. (Vgl. wegen Fetten Bekanntmachung vom 3. August 1916, oben S. 165.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145). Vom 20. November 1916 (RGBl. S. 1285). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges eingeführter, von der Kriegskakaogesellschaft übernommener Waren. (Vgl. Bekanntmachung vom 3. März 1916, Bd. 52, S. 232, und 29. Mai 1916, Bd. 53, S. 184.)

Bekanntmachung über die Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916 (RGBl. S. 1286). Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. August 1916 (RGBl. S. 970).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 12. August 1916 (vgl. oben S. 168) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 23. November 1916 (RGBl. S. 1287).

Die Bekanntmachung schiebt das Inkrafttreten der Vorschriften einer Bekanntmachung vom 4. Mai 1914 (RGBl. S. 118) betr. Arbeitszeiten und Ruhepausen der Arbeiter in Anlagen der Großeisenindustrie vom 1. Dezember 1916 (vgl. hierzu Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914, Bd. 49, S. 69, und 29. Oktober 1915, Bd. 51, S. 367) auf den 1. Dezember 1917 hinaus.

Bekanntmachung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743). Vom 23. November 1916 (RGBl. S. 1288 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 8. November 1915 — vgl. Bd. 51, S. 369 — wird auf das Stroh von Lupinen, ferner Zucker- und Runkelrübensamenstroh ausgedehnt. Die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise erfahren eine Abänderung und Ergänzung. (Vgl. ferner Bekanntmachungen vom 12. Februar 1916, Bd. 52, S. 228 f., 28. April 1916, Bd. 53, S. 74, 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 76, 17. Juni 1916, Bd. 53, S. 191.)

Bekanntmachung betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien. Vom 24. November 1916 (RGBl. S. 1289 f.). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England vom 30. Sepember 1914 — vgl. Bd. 49, S. 67 —, die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 betr. Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten — vgl. Bd. 51, S. 360 — und die Bekanntmachung betr. zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914/10. Februar 1916 — vgl. Bd. 49, S. 75 f., und Bd. 52, S. 228 — finden mit gewissen Einschränkungen auf Italien Anwendung. (Vgl. aber auch Bekanntmachung vom 24. August 1916, oben S. 172.)

Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916 (RGBl. S. 1291 f.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1292 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren wird Beschränkungen bezüglich des Gewichts des zur Verwendung gelangenden Zinns unterworfen. Die Einfuhr höher beschwerter Seidenwaren wird verboten.

Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916 (RGBl. S. 1294). Auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 633).

Lieferungsverträge über Zement, durch welche eine Lieferungspflicht über den 30. Juni 1917 hinaus begründet wird, dürfen vor dem 1. Juni 1917 nicht abgeschlossen werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni 1916, Bd. 53, S. 199, Ziffer a der Inhaltsangabe.)

Bekanntmachung betr. die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916 (RGBl. S. 1301). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler darf außerhalb der im Münzgesetz für die Prägung von Kupfermünzen festgesetzten Grenze Einpfennigstücke aus Aluminium im Betrage bis zu 2 Millionen M. ausprägen lassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, Bd. 52, S. 220, und 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 77 f.)

Bekanntmachung zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916 (RGBl. S. 1302). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Strafbestimmungen der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 318) werden geändert.

Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28. November 1916 (RGBl. S. 1303f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Fischversorgung, der Bestimmungen über die Preise und den Absatz von Fischen und Fischzubereitungen erlassen kann. Unter anderem ist er befugt, Fischer, Händler und Hersteller von Fischzubereitungen zwangsweise zu Verbänden zu vereinigen. Als Fische im Sinne der Verordnung gelten auch Krebse, Hummern, Krabben und Austern. (Vgl. Bekanntmachungen vom 5. April 1916, Bd. 53, S. 66, 13. November 1916, oben S. 319, 8. August 1916, oben S. 168.)

Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1305ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Durchführung der Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier wird eine Reichsstelle für Papierholz G. m. b. H. begründet. Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus behördlichen Vertretern und Vertretern der Fachkreise zusammengesetzt ist. Die nötigen Mengen Holz für den Bedarf bis zum 31. Oktober 1917 müssen alsbald gesichert werden, und zwar werden sie vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten umgelegt. Jedoch können die Bundesstaaten statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Holzmenge in Höhe der Hälfte der insgesamt sicherzustellenden Menge. Die Reichsstelle hat das angebotene Holz abzunehmen und angemessene Uebernahmepreise zu zahlen. Die Besitzer von Zellstoffabriken usw. haben der Reichsstelle bestimmte Anzeigen zu erstatten. Die Reichstelle kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstoffabriken usw. an ihren angezeigten Beständen keine Veränderung vornehmen dürfen; die Fabriken usw. haben das ihr von der Reichsstelle zugewiesene Papierholz abzunehmen, zu bezahlen, zu verarbeiten und die hergestellten Erzeugnisse an die ihnen angegebenen Stellen abzuliefern. Der Reichskanzler kann Preise für Zellstoff, Holzschliff und Zeitungsdruckpapier festsetzen. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, vgl. Bd. 53, S. 72, und 22. August 1916, oben S. 172.)

Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1321f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1916 (RGBl. S. 327).

Einer vom Reichskanzler bezeichneten Stelle obliegt die Förderung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor; sie ist zu diesem Zwecke befugt, auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben; ferner kann sie die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung usw. der genannten Gegenstände zum Betrieb auf eigene Rechnung verlangen. Den Interessenten wird eine Entschädigung gewährt.

Der Reichskanzler kann ferner den Verkehr mit Phosphor und mit phosphorhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen regeln. (Vgl. wegen Höchstpreisen für phosphorhaltige Düngemittel die Bekanntmachung vom 11. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 5. Juni 1916, Bd. 53, S. 185, und 4. Juli 1916, Bd. 53, S. 200.)

Miszellen.

IX.

Weltkrieg und Weltversorgung.

Von Otto Jöhlinger.

Kurze Zeit nach Ausbruch des jetzigen gewaltigen Ringens hat ein verdienter österreichischer General die neue Form des Kampfes dahin charakterisiert, daß er einen modernen Krieg als ein technisches Problem bezeichnete. Diese Kennzeichnung ist durchaus zutreffend, soweit die militärisch-strategische Seite in Betracht kommt. Deutschland würde ohne die gewaltige technische Ueberlegenheit in dem jetzigen Ringen gegen eine Welt von Feinden, trotz aller Tapferkeit der Soldaten, trotz der methodischen Schulung unseres Offizierkorps und trotz unserer glänzenden Strategen nicht die gewaltigen Erfolge erzielt haben, die wir aufzuweisen haben, wenn nicht zugleich die deutsche Technik einen Sieg über die Feinde errungen hätte. Von den Geschützen der Firma Friedrich Krupp bis zu den feinen Präzisionsmaschinen der U-Boote, von den lenkbaren Luftschiffen bis zu den Errungenschaften der chemisch-technischen Industrie zeigt sich eine Ueberlegenheit gegenüber den feindlichen Leistungen, die in ganz beträchtlichem Umfang uns den Sieg ermöglicht hat. Neben die Erfolge unserer ruhmreichen Strategen treten die glänzenden Leistungen unserer Industriellen, unserer Erfinder, Ingenieure und Chemiker.

Aber die Definition, daß der Krieg ein technisches Problem ist, erschöpft nicht alle die Aufgaben, die jetzt im Kriege zu erfüllen sind; denn man darf nicht vergessen, daß wir ja nicht nur einen militärisch-politischen Krieg gegen unsere Gegner zu führen haben, sondern daß neben diesem noch eine für uns neue Form der Kriegsführung, der Wirtschaftskampf, einherläuft. Früher wurden die Schlachten nur auf den Feldern, in den Festungen und zur See ausgefochten. Heute ist jeder Gewerbezweig, jede Werkstatt, ja sogar der Acker der kriegführenden Länder in den Kampf mithineingezogen. Hat man doch kürzlich mit Recht gesagt, daß jetzt sogar die Küche einen Teil des Schützengrabens bildet. Die Bedeutung dieses Wirtschaftskampfes darf man nicht unterschätzen; ihn siegreich zu beenden, ist genau so wichtig, wie der Sieg im militärischen Kampfe. Was würde es uns nützen, wenn wir militärisch Sieger bleiben, wirtschaftlich aber so geschwächt werden, daß wir zum Frieden gezwungen sind? Daher heißt es für uns, unsere Waffen im Wirtschaftskampfe genau so scharf zu halten, wie unsere militärischen Abwehrmittel. Freilich kann es sich nach

der ganzen Lage der Verhältnisse für Deutschland in dem jetzigen Wirtschaftskriege nicht um eine Offensive, sondern um eine Verteidigung handeln, d. h. die Kampfmittel unserer Gegner durch unsere Leistungsfähigkeit, erhöhte Arbeitskraft und durch industrielle Tätigkeit soweit wie möglich auszugleichen. Auch hier kommt die deutsche Erfindung, die deutsche chemisch-technische Industrie in weitem Umfange dem deutschen Bedürfnis entgegen. Es braucht ja nur an die Herstellung des künstlichen Salpeters, die Verwendung der Nebenprodukte bei der Gasherstellung, Manganersatz u. dgl. erinnert zu werden. Auch hier kann man ohne Ueberhebung von einer Ueberlegenheit der deutschen Industrie gegenüber der in feindlichen Ländern sprechen.

Im Gegensatz zu dem militärischen Krieg stellt aber der Wirtschaftskrieg kein technisches Problem im reinen Sinne des Wortes dar. Denn hier handelt es sich nicht allein darum, welche Nation über die besseren technischen Methoden verfügt. Hier kommen vielmehr zwei Gesichtspunkte in Betracht, die als technisch nicht anzusehen sind. Die Erfahrungen des letzten Jahres haben uns nämlich gelehrt, daß der Wirtschaftskampf zwei Probleme gezeitigt hat, die auf die ganze Kriegsführung von außerordentlich einschneidender Bedeutung sein können. Es sind das: das Verkehrsproblem und das Arbeiterproblem.

Das Verkehrs-Problem hat im jetzigen Kriege und zwar je länger der Krieg dauert, eine Bedeutung erlangt, wie nie zuvor. Ja man kann sogar sagen, daß die Möglichkeit der Beförderung der Güter heute in bezug auf Wichtigkeit der Erzeugung gleichkommt. Was nützt es, wenn Australien heute einen Ernte-Ueberschuß von 20 Mill. Quarters hat, während in England ein Mangel an Getreide entsteht? In Friedenszeiten hätte hier der Verkehr ausgleichend gewirkt, indem er die Ware von dem Orte der Erzeugung zum Orte des Verbrauchs überführte. Heute ist das anders. Das Verkehrsproblem tritt als ein Faktor auf, der in dem Güterumlauf einschneidende Veränderungen hervorruft. Heute kann ein Verbrauchsland nicht ohne weiteres sich die Güter heranholen, selbst wenn sie auf dem Weltmarkt im Ueberfluß vorhanden sind. Es muß sich vielmehr danach richten, ob die Verkehrsmittel ihm die Heranschaffung der Güter, die notwendig zur Durchhaltung sind, gestatten. Erwägungen dieser Art gelten sowohl für den Inlandsverkehr, als auch für den Weltverkehr. Sie erstrecken sich nicht nur auf die großen überseeischen Dampfer, die von Indien, Australien und Argentinien nach England fahren, sondern auch auf den Eisenbahnverkehr und sogar auf die Beförderungsmöglichkeit innerhalb einer einzigen Stadt. Nichts charakterisiert in dieser Hinsicht die durch den Krieg völlig veränderten Verhältnisse so anschaulich, wie ein Vorkommnis, das sich kürzlich in Berlin ereignete. Eine große Berliner Fabrik besitzt in einem anderen Stadtteil Berlins ein Kohlenlager. Infolge des Mangels an Gespannen und Fuhrwerken sind die Kosten für die Beförderung der Kohlen innerhalb Berlins so sehr gestiegen, daß es für die betreffende Fabrik billiger ist, sich Kohlen per Bahn von Oberschlesien kommen zu lassen, als sie vom Berliner Lager nach der Fabrik in Berlin zu befördern. Aehnliche Transport-

verschiebungen dürften durch den Krieg in erheblichem Umfang auch an anderen Stellen zu bemerken sein.

Betrachtet man zunächst einmal den Inlandsverkehr und hierbei an erster Stelle den Eisenbahnversand, so ergibt sich, daß hier durch den Krieg ganz gewaltige Veränderungen hervorgerufen worden sind. Die Eisenbahnen sind heute nicht mehr imstande, alle Güterangebote in der Weise zu befördern, wie in Friedenszeiten, ja es mußte zeitweise direkt eine Sperre der Annahme von Gütern verhängt werden, um zunächst einmal die übernommenen Transporte ausführen zu können. Verhältnismäßig am günstigsten stellt sich hierbei die Lage der Mittelmächte, trotzdem auch bei uns der Eisenbahnpark sehr großen Verringerungen ausgesetzt ist. Günstig für uns ist die zentrale Lage, die es uns ermöglicht, den ganzen Eisenbahnverkehr Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zusammenzufassen, die Güterwagen nach Bedarf so zu verteilen, wie es erforderlich ist, wenngleich die Vereinheitlichung der Leitung noch nicht so weit gediehen ist, wie es im Interesse der Verhältnisse angebracht erscheint. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, was die deutsche Eisenbahnverwaltung während des Krieges zu bewältigen hat, dann muß man sagen, daß sie trotz aller Schwierigkeiten, trotz aller Hemmnisse und Verkehrseinschränkungen das Problem recht gut gelöst hat. Um die Leistungen unserer Eisenbahn zu erfassen, muß man sich vor Augen halten, daß jetzt ein Raumgebiet befahren wird, welches das deutsche Mutterland um eine Fläche vergrößert, die an Umfang Groß-Britannien und Irland übertrifft. Denn unser Eisenbahnverkehr beschränkt sich nicht wie in Friedenszeiten allein auf das Reichsgebiet, er umfaßt ja noch die riesigen Etappen von Belgien, Nordfrankreich, Kurland, Polen, Serbien, Montenegro und Rumänien. Infolge dieser Ausdehnung und im Zusammenhang mit dem Bahnverkehr nach Bulgarien und der Türkei sind die während des Krieges geleisteten Tonnen-Kilometer — trotzdem der Binnenhandel vielfach nicht so groß ist wie ehedem — ganz wesentlich höher als sonst. Was jetzt an Stückgutverkehr und Wagenladungen gegenüber normalen Zeiten fehlt, wird mehr als reichlich ausgeglichen durch die weiten Transporte von Militär, sowie militärischen Gütern, die auf größeren Strecken fahren als in Friedenszeiten die Güter des Handels. Man vergegenwärtige sich nur einmal, welche Wege die Produktionsstoffe von Munition zu durchlaufen haben. Die Kohle kommt aus dem rheinisch-westfälischen Revier, das Eisenerz aus dem Siegerland, es wird verhüttet im Kohlenrevier. Alsdann müssen die Sendungen von Kohle und Eisen nach Berlin gelangen. Dort werden sie zu Granaten verarbeitet; sie kommen alsdann zur Füllanstalt, um schließlich nach Galizien oder Kurland versandt zu werden. Bis eine Granate abgefeuert ist, sind viele Tonnen-Kilometer Wegstrecke für Rohstoffe und Halbfabrikate zurückgelegt, wobei zu berücksichtigen ist, daß heute an einem Tage oft mehr Granaten abgeschossen werden als während des ganzen Krieges 1870/71. Zeichnet man sich einmal die Wege, die die Rohstoffe und das Halbfabrikat von Munition und sonstigen Kriegsmaterial in Deutschland zu durchlaufen haben, dann findet man ein

buntes Gewirr von Linien, die die Landkarte mit einem engmaschigen Netz bedecken. Gerade aus diesem Grunde gewinnt die Zusammenlegung der Industrien, die jetzt in einigen Gewerbezweigen (Leder, Textil etc.) vorgenommen wird, immer größere Bedeutung, da sie den Eisenbahnverkehr durch Konzentration der Erzeugung entlastet.

Ein weiteres Moment, das das Verkehrsproblem von Grund aus umgestaltet, ist der fehlende Seeverkehr. In Friedenszeiten kamen auf dem Seewege regelmäßig große Mengen unserer Einfuhr an. Ja in den weitaus meisten Erzeugnissen überwog die Ankunft der Güter zur See den Import zu Lande. Das gleiche gilt auch vom Export. Im Gesamtaußenhandel Deutschlands übersteigt der Seeverkehr sehr stark den Landverkehr. Kaum ist in Friedenszeiten aus Rumänien Korn per Bahn bezogen worden. Der Import von rumänischem Getreide vollzog sich derart, daß die Ware in Rumänien ins Schiff verladen, durch die Dardanellen oder das Mittelländische Meer über Gibraltar nach einem deutschen oder holländischen Seehafen versandt wurde. Trotz dieses großen Umweges um Südeuropa herum stellte sich der Bezug immer noch erheblich billiger, als der Versand per Bahn. Der jetzige Krieg hat nun den Seeverkehr in der Nordsee so gut wie lahmgelegt, und infolgedessen müssen alle Güter, die sonst per Schiff nach Deutschland gelangten, bei der Einfuhr nach Deutschland per Bahn verladen werden. Dadurch werden gewaltige Anforderungen an unseren Wagenpark gestellt. Aber nicht nur das. Zahllose Güter, die früher aus dem Auslande per Schiff in das Herz Deutschlands gelangten, müssen jetzt durch eigene Erzeugung ersetzt und mit der Bahn herangeholt werden. Ein Beispiel hierfür ist die englische Kohle. In Friedenszeiten wurden große Mengen englicher Kohle auf dem Schiffswege nach Hamburg und von da nach Berlin versandt. Jetzt muß die Berliner Industrie aus Westfalen und Oberschlesien Kohlen beziehen, wodurch die Kohlenversendungen der Bahn gegen früher einen ganz erheblich größeren Umfang angenommen haben. Aehnlich ist es mit Getreide. Der Westen Deutschlands bezog sein Getreide auf dem Seewege über Holland und Belgien aus dem Auslande. Heute muß Westdeutschland seinen Roggen und Weizen per Bahn von Ostpreußen nach Düsseldorf beziehen, wodurch neue Eisenbahntransporte notwendig werden. Hierbei rächt sich freilich, daß man seinerzeit das deutsche Kanalsystem nicht ausgebaut hat, da hierdurch, wie ja auch der Eisenbahnminister Breitenbach kürzlich im Landtage zugab, die Eisenbahn eine sehr erhebliche Entlastung erfahren hätte. Kurz und gut, die Verhältnisse sind für Deutschland von Grund auf verändert, was man unbedingt berücksichtigen muß, wenn man ein Urteil über unsere Verkehrspolitik und deren Ergebnisse fällen will.

Prüft man alle die erwähnten Verhältnisse, dann wird man zugeben, daß angesichts der außerordentlichen Inanspruchnahme unseres Eisenbahnparks das Verkehrsproblem bei uns zufriedenstellend gelöst ist. Das schließt nicht aus, daß, je länger der Krieg dauert, die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet auch für uns immer größer werden müssen und daß, wie ja die Kohlenversorgung im letzten Winter gezeigt hat,

es für uns von steigender Bedeutung ist, die Wünsche der Verbraucher nach Bewältigung des Verkehrs in den wichtigsten Gütern zu befriedigen. Je länger der Krieg dauert, um so mehr nützen sich unsere Betriebsmaterialien, unsere Maschinen und Lokomotiven ab, und um so schwerer ist es, für Ersatz zu sorgen oder notwendige Reparaturen vorzunehmen. Wir sind vielmehr darauf angewiesen, das Vorhandene so weit wie möglich auszunützen, und daß diese Ausnützung auf Kosten des Materials erfolgt, bedarf keiner Erwähnung. Für die kommende Kriegszeit muß man daher das Verkehrsproblem mit in den Vordergrund unserer Kriegswirtschaftspolitik stellen, und ebenso wie man den Luxusbedarf von dem notwendigen Bedarf während des Krieges unterschieden hat, muß man bei Versendungen zwischen Luxusversand und notwendigem Versand unterscheiden. Es wird vielleicht erforderlich sein, gewisse Güter zu klassifizieren, wie z. B. Getreide, Mehl, Kohlen und Kriegsmaterial in die erste Klasse, andere Güter, die leichter entbehrlich sind, in die zweite Klasse, wieder andere, wie Wein, in eine untere Klasse zu setzen und nach dieser Art der Einteilung die Beförderung der Güter zu bewirken. Es genügt für uns nicht, daß wir produzieren. Wir müssen auch in den Stand gesetzt werden, unsere Produkte so zu verteilen und vor allem zu befördern, daß nirgends ein Mangel entsteht, und das wird eine der wichtigsten Aufgaben für die kommenden Monate sein.

Macht nun, wie wir gesehen haben, die Lösung des Verkehrsproblems schon bei uns trotz unserer zentralen Lage und der straffen Organisation große Schwierigkeiten, so sind die Hemmnisse bei unseren Gegnern ganz wesentlich größer; denn unsere Gegner können nicht, so wie die Zentralmächte, ihren Wagenpark vereinigen und einen eventuellen Mangel auf der einen Seite durch Ueberfluß auf der anderen Seite ausgleichen. Wenn in Ostengland Wagen übrig sind, so wird dadurch die Kalamität in Südrußland nicht im mindesten verbessert, und ein Waggonmangel in Frankreich kann durch englische Waggons ebensowenig ausgeglichen werden. Besonders stark treten nun die Schwierigkeiten des Verkehrsproblems in Frankreich und Rußland in Erscheinung. Die französische Kohlenkrise ist zu einem ganz erheblichen Teil nicht nur die Folge des Mangels an Kohlen, sondern die Folge des Waggonmangels. Dadurch, daß Frankreich nicht über genügend Waggons verfügt (ein nicht kleiner Prozentsatz ist seinerzeit den deutschen Truppen in die Hände gefallen), ist es nicht in der Lage, die Güter aus den Hafenplätzen nach dem Innern abzutransportieren. Daher entstehen die großen Güterstauungen in Marseille und anderen Häfen, die übrigens auch in Liverpool, Manchester und Hull eingetreten sind.

Daß die russische Hungersnot zu einem großen Teil eine Folge der Transportkrise ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Denn in keinem europäischen Lande ist der Wagenpark, umgerechnet auf die Größe des Landes, so klein, ist das Eisenbahnnetz so wenig dicht wie in Rußland. Zwar scheinen die Beurteiler der russischen Verhältnisse, die behaupten, daß Rußland schon seit Jahren ganz erheblich weniger Getreide erzeugt, als man gemeinhin angenommen hat, recht zu haben.

Denn die großen Getreideexporte Rußlands in Friedenszeiten waren nur dadurch möglich, daß man dem Bauer im Innern Rußlands das Getreide fortgenommen hat und ihn hungern ließ, um so nach außen hin mit einer schönen Handelsbilanz prunken zu können. Die „Konkurrenz des Hungers" trat hier besonders in Erscheinung. Im Innern Rußlands wurde gehungert, um durch eine Ausfuhr von Brot die Zinsen der gewaltigen Schuldenlast zu zahlen. Nichtsdestoweniger ist die Getreideerzeugung Rußlands immer noch so groß, daß eine Hungersnot unter normalen Verhältnissen in dem Maße nicht hätte eintreten können. Der Krieg, der ja nicht nur der „Vater aller Dinge", sondern auch der Prüfstein der Wirtschaftsverhältnisse ist, hat nun gezeigt, daß das russische Eisenbahnsystem den Verhältnissen absolut nicht gewachsen ist. Ganz abgesehen davon, daß es unmöglich ist, Getreide von Odessa nach Petersburg mit der Bahn zu versenden, ist der Schienenstrang so überlastet, daß die notwendigen Nahrungsmittelversendungen selbst auf kurzen Strecken nicht vorgenommen werden konnten. Nur so erklärt es sich, daß nach russischen Pressemeldungen die Russen Güterzüge in die Luft gesprengt haben, um die Geleise frei zu bekommen, daß in Sibirien Getreide verfaulte, während in Petersburg und Moskau Hungerunruhen entstanden. Mögen auch die Getreidemengen, die in Rußland zur Verfügung stehen, nicht so groß sein, wie man gemeinhin angenommen hat, sie würden bei planmäßiger Organisation und bei günstig gestalteten Verkehrsverhältnissen genügt haben, um ein Land wie das Russische Reich vor Hungersnot zu bewahren. Da das aber nicht möglich war, so hat hier das Verkehrsproblem mit den Grund zu den jetzigen katastrophalen Umwälzungen gelegt.

Wie schon erwähnt, beschränkt sich aber das Verkehrsproblem nicht nur auf den Landverkehr. Das gleiche, was für den Binnenverkehr gesagt wurde, gilt auch für den Seetransport. Ja man kann sogar sagen, daß die Verhältnisse, die in der Seeschiffahrt jetzt herrschen, von ausschlaggebender Bedeutung für den Krieg sein können, namentlich dann, wenn es unserem Hauptgegner England nicht gelingt, das Problem der Transportierung der Güter von den Erzeugungsstätten nach dem Inselreiche zu lösen. Infolge des Fehlens der deutschen und österreichischen Flotte ist die Welthandelsflotte ganz erheblich reduziert worden. Dieser Bestand wird noch verringert durch sehr umfangreiche Versenkungen von Handelsdampfern, die ihrem Tonnengehalt nach bereits jetzt die Größe der deutschen Flotte in Friedenszeiten übertreffen. Hinzu kommt, daß England eine sehr große Zahl von Schiffen (zeitweise bis über 40 Proz.) in den Dienst der Admiralität gestellt hat und dadurch der Beförderung von Lebensmitteln entzog. Die großen überseeischen Expeditionen, wie z. B. die Dardanellen-Expedition, Saloniki, Arabien, das Vorgehen in Kleinasien, die Sicherung des Suez-Kanals stellten gewaltige Anforderungen an den britischen Schiffspark. So kommt es, daß heute die Raummenge, die England für seinen Bezug aus Uebersee zur Verfügung steht, nur einen Bruchteil dessen beträgt, was in Friedenszeiten das Weltmeer befährt. Rein äußerlich kommt das zum Ausdruck in dem gewaltigen Anschwellen der Frachtsätze. Kostet doch gegenwärtig

eine Sendung Weizen von Argentinien nach Europa rund 150 M. Fracht für die Tonne, während in Friedenszeiten der Satz 10—12 M. war, ja der Frachtsatz für Mais ist heute sogar höher als der Preis für Mais überhaupt. Infolge dieser Verschiebungen spielt jetzt die Seefrachtrate eine ganz andere Rolle. Sonst machte die Fracht in der Regel 1–$1^1/_2$ Proz. des Preises aus, augenblicklich beträgt sie 30 Proz., oft sogar 50 Proz., bei Mais sogar über 100 Proz. des Preises. Die Fracht ist ein Kalkulationsfaktor geworden, wie man ihn früher nicht gekannt hat.

Aber wie im Kriege das Preisproblem hinter das Vorratsproblem zurücktritt, so tritt der Frachtsatz in bezug auf Wichtigkeit zurück hinter die Tonnage. Es kommt für England weniger darauf an, ob die Weizenfracht 100 M., 150 M. oder 200 M. beträgt, viel wichtiger ist für Großbritannien, ob es überhaupt gelingt, Weizen oder Mais heranzuschaffen. Gerade in diesem Punkte tritt das Verkehrsproblem in ein kritisches Stadium, und die Weiterführung des Krieges kann für England dadurch unmöglich gemacht werden, daß die Lösung des Frachtenproblems scheitert. Gelingt es England nicht, so viel Schiffe frei zu bekommen, um nur den notwendigsten Bedarf zu decken, dann ist es außerstande, den Krieg fortzusetzen. Dabei gestalten sich für England die Verhältnisse besonders schwierig, weil in den Bezugsländern Englands eine einschneidende Verschiebung eingetreten ist. Rußland kommt als Lieferant nicht in Betracht. Nordamerika kann nicht genügend liefern, Argentinien hat ein Ausfuhrverbot erlassen. Es verbleiben für die Versorgung in der Hauptsache Australien und Indien. Beide Produktionsgebiete sind aber von Großbritannien so weit entfernt, daß sie mit ihrer vollen Erzeugung für die Versorgung Großbritanniens gar nicht in Anrechnung gebracht werden können. Um Weizen von Australien nach England zu befördern, sind 6mal so viel Dampfer notwendig, wie für das gleiche Quantum von Nordamerika nach England. England wäre also auch ohne äußere Beeinträchtigung nicht in der Lage gewesen, das Verkehrsproblem zu lösen. Auf diese komplizierten Verhältnisse wirkt nun der U-Boot-Krieg ein, und man muß sagen, daß, rein wirtschaftlich betrachtet, die Verhältnisse noch nie so günstig gewesen sind wie diesmal. England befindet sich in einer außergewöhnlichen Zwangslage, und der Mangel an Schiffsraum bewirkt, daß heute jede versenkte Registertonne mindestens die vierfache Wirkung ausübt wie in Friedenszeiten. Gelingt es, woran wir nicht zweifeln, die Erfolge des U-Boot-Krieges auf der bisherigen Höhe zu halten, dann wird England in solche Schwierigkeiten gebracht, wie sie noch nie zu beobachten waren. Gerade hier sehen wir, welche Rolle das Transportproblem spielt. Auf der einen Seite finden wir in Australien und Indien große Vorräte, auf der anderen Seite ein Mutterland, das unter starkem Mangel zu leiden hat, weil es nicht in der Lage ist, das Verkehrsproblem in genügender Weise zu bewältigen.

Sieht man nun aus Vorstehendem, von wie gewaltiger Wirkung das Verkehrswesen im Kriege ist, so kann das gleiche auch von dem zweiten Faktor gesagt werden, und das ist das Arbeiterproblem.

Früher hieß es, daß ein Krieg nicht sehr lange dauern könne, weil dadurch eine Arbeitslosigkeit entstände und diese die Massen zu einer gewaltsamen Herbeiführung des Friedens zwingen würde. Wie ganz anders ist es gekommen! An keiner Stelle der Welt ist Arbeitslosigkeit, überall ertönt der Ruf nach Arbeitskräften. In Deutschland hat man das Zivildienst-Gesetz eingeführt, das jede Hand, die zu arbeiten imstande ist, zur Arbeit heranziehen kann. England besitzt schon längst ein Zwangsgesetz für Arbeiter; in Frankreich wird man bald ähnliche Verordnungen erlassen müssen. Die Ursache dieser völligen Veränderung liegt klar zutage. Sie ist zunächst darauf zurückzuführen, daß der jetzige Weltkrieg Heere gezeitigt hat, die so groß sind, wie vielleicht diejenigen in allen Kriegen, die die Weltgeschichte kennt, zusammen. Vor einiger Zeit hat eine englische Zeitschrift die gesamte, unter den Waffen stehende Mannschaft der kriegführenden Staaten auf 50 Mill. Menschen geschätzt. Vielleicht ist sogar auch diese Ziffer noch zu niedrig gegriffen. Zieht man 50 Millionen Menschen aus ihren Werkstätten, Fabriken, Schreibstuben heraus, dann entsteht eine Lücke, für die eine „Reservearmee“ nicht vorhanden ist. Denn von diesen 50 Millionen Menschen übt der weitaus größte Teil — abgesehen von Schülern, Studenten und dergleichen — eine produktive Tätigkeit aus. Ersatzkräfte sind kaum vorhanden; denn wenn auch durch den Krieg gewisse Industrien zum Stillliegen gekommen sind, so ist deren Zahl doch erheblich geringer als die Zahl der Industrien, an die der Krieg erhöhte Anforderungen stellt. Darüber hinaus hat die „Mobilisierung der Drehbank“ so zahllose Arbeitshände an sich gerissen, daß von einer Arbeitslosigkeit keine Rede mehr sein kann. Aber nicht nur die Zahl der Arbeitskräfte, die hinter der Front tätig sind — man denke nur an die Heranziehung der Frauen — sondern auch die Arbeits*intensität* aller Arbeiter, einschließlich der geistigen, ist heute ein Vielfaches von dem, was im Frieden geleistet wird. So sehen wir, daß der Arbeitsprozeß von Grund auf eine Veränderung erfahren hat. Derartige Umwälzungen können nun niemals ohne Rückwirkung auf andere Teile sein, und so sehen wir denn als leidenden Teil dieser hochgespannten Tätigkeit allenthalben die *Landwirtschaft*. Die wenigen freien Kräfte, die zum Ersatz vorhanden waren, strömen der Munitionsindustrie und den großstädtischen Betrieben, Straßenbahn, Eisenbahn, Post und dergleichen zu. Die Landwirtschaft hat demgegenüber einen verhältnismäßig geringen Zustrom erfahren, und das gilt nicht nur für Deutschland, sondern für die ganze Weltwirtschaft. Die Frauen und erwachsenen Familienmitglieder der Landwirte waren auch in Friedenszeiten schon in der Landwirtschaft tätig. Hier kommt also rein zahlenmäßig eine erhebliche Steigerung der verfügbaren Kräfte kaum zum Ausdruck. Gestiegen sind hier nur die Arbeitsleistungen des Einzelnen. Infolgedessen gewinnt das Arbeiterproblem in der Landwirtschaft eine Bedeutung, welche die in Friedenszeiten ganz erheblich übersteigt. Auch schon im Frieden hat sich der Leutemangel in der Landwirtschaft infolge der Abwanderung nach den Großstädten stets unangenehm bemerkbar gemacht. Jetzt im Kriege ist das aber in sehr gesteigertem Maße der

Fall. Zwar stellen sich hier die Verhältnisse bei den Zentralmächten günstiger als bei unseren Gegnern, weil wir eine hochentwickelte Landwirtschaft haben, die zu einem erheblichen Teil schon in Friedenszeiten sich die Fortschritte der Technik zu eigen gemacht hat (Dampfpflug, Motorpflug, Dreschmaschine u. dgl.) Hinzu kommt, daß uns $1\frac{1}{2}$ Millionen Kriegsgefangene zur Verfügung stehen, die in nicht geringem Maße in der Landwirtschaft Verwendung finden. Freilich leistet in der Regel ein Kriegsgefangener nicht das gleiche Arbeitsquantum, wie der deutsche Arbeiter, vielfach sogar nur ein Drittel. Immerhin bedeutet die Heranziehung der Kriegsgefangenen eine Entlastung. Aber dem steht gegenüber, daß die Landwirtschaft nicht nur unter dem Mangel an menschlichen Arbeitskräften leidet, sondern auch unter dem Mangel an Hilfsmaterialien. Es fehlen ihr die Gespanne, die Pferde und andere Zugtiere. Es fehlen ferner Fuhrwerke und sonstige Hilfsmittel, und das muß sich jetzt bei den veränderten Verhältnissen besonders bemerkbar machen.

Wieviel empfindlicher trifft aber das Arbeiterproblem unsere Gegner! England hat schon seit Jahrzehnten die Landwirtschaft gegenüber der Industrie systematisch vernachlässigt, und das Verlorene läßt sich ebensowenig im Handumdrehen wieder einholen, wie man Armeen aus der Erde stampfen kann. Wenn man auch in England jetzt zu allen möglichen Hilfsmitteln seine Zuflucht nimmt (Feldbestellung bei Nacht mit Acetylenbeleuchtung, Aufhebung der Feiertage für die Landwirtschaft), so wird es doch nicht möglich sein, die landwirtschaftliche Erzeugung auch nur annähernd auf eine solche Höhe zu bringen, wie sie vor 50 Jahren gewesen ist. Die Anbaufläche Englands ist heute ganz erheblich kleiner, als sie zur Zeit der Blüte der englischen Landwirtschaft war, die Ernten ganz wesentlich kleiner.

In gleicher Weise wie in England macht sich das Problem der Arbeiterbeschaffung in Frankreich bemerkbar. Das ist ja auch nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß in keinem kriegführenden Staat der Prozentsatz der ausgehobenen Mannschaften so groß ist wie gerade dort. Gewiß ist die französische Armee absolut kleiner als die deutsche; aber die französische Bevölkerung ist schon im Frieden um ca. 30 Millionen weniger als die unserige. Hinzu kommt, daß Frankreich deshalb erhöhte Anstrengungen machen muß, weil die fruchtbarsten Gebiete des Landes von den Deutschen besetzt sind, wodurch die Erzeugung in Frankreich ohnehin stark zurückgeht. Alle Hilfsmittel, wie Anbauprämien und dergleichen, haben es nicht vermocht, in den nicht besetzten Gebieten Frankreichs die Erzeugung auf der alten Höhe zu halten. Die Produktion geht mit jedem Kriegsjahr weiter zurück, so daß auch hier im Laufe der Zeit eine Katastrophe unausbleiblich ist.

Wie in Rußland die Verhältnisse liegen, ist bekannt. Trotzdem Rußland über erheblich mehr Menschen verfügt als die Zentralmächte zusammen, macht sich hier die Mobilisierung der russischen Armee viel fühlbarer, als bei uns. Denn in einem rein agrarischen Lande, wie es Rußland darstellt, kann unmöglich die Mobilisierung von ca. 8 Proz.

der Bevölkerung ohne schwere Erschütterungen der Volkswirtschaft vor sich gehen. Das ist um so weniger möglich, weil angesichts des Mangels an Maschinen die Arbeitskräfte des einzelnen Mannes eine ganz andere Rolle spielen als bei uns. In Rußland sind die Fortschritte der Landwirtschaftstechnik, die in Deutschland schon seit Jahren vertraut sind, völlig unbekannt. Hier kennt man nicht den Motorpflug, die Dampfmaschine und dergleichen. Deshalb fehlen in Rußland viel mehr Produktionsfaktoren als bei uns. Hinzu kommt ein Moment, das lediglich eine Folge des russischen Wirtschaftsdilettantismus ist, der in diesem Kriege besonders kraß in die Erscheinung tritt: Geleitet von einem blinden Haß gegen alles, was deutsch heißt oder deutscher Abstammung ist, hat Rußland während des Krieges in immer weiterem Umfange Deutsche von ihrem Besitze vertrieben. Es hat deutsche Aktionäre enteignet, deutsche Unternehmungen aufgelöst. Es hat ferner auch die zahlreichen deutschen Kolonisten, die seit Jahrhunderten im Innern und im Süden Rußlands ansässig waren, von den Ländereien verjagt und ihren Besitz sequestriert. Nun waren gerade die deutschen Kolonisten nicht nur die arbeitsamsten, sondern auch die erfolgreichsten Landwirte in Rußland. Man schlachtete also die Henne, die die goldenen Eier legte. Die Folgen blieben denn auch nicht aus. Kaum waren die Deutschen von ihrem Besitze vertrieben, da zeigte es sich, daß in vielen Gouvernements die Anbaufläche um 50 Proz. hinter der normalen Ziffer zurückblieb. Man hatte keine Ersatzkräfte für die vertriebenen Deutschen, denn die im Lande zurückgebliebene russische Bevölkerung war nicht imstande, das Land zu bestellen, das ehedem den Deutschen gehört hatte. Infolgedessen rief man nach kurzer Zeit einen großen Teil der vertriebenen Kolonisten zurück und verpachtete ihnen den früheren Besitz zur Bestellung weiter. Aber der Fehler war einmal gemacht, die Anbaufläche blieb weit hinter den früheren Jahren zurück.

Schon in Friedenszeiten verdient die russische Erntestatistik das größte Mißtrauen. Es hat sich gezeigt, daß alle Angaben, sowohl über Anbau, wie auch über Erträge, völlig falsch waren. Das ist ja, wenn man die Grundlage der russischen Statistik kennt, kein Wunder. Jetzt während des Krieges zeigt es sich nun, daß die ohnehin unzuverlässigen Produktionsziffern eine ständig sinkende Tendenz zeigen, daß die Erträge viel stärker gefallen sind, als die Anbaufläche abgenommen hat. Auch das muß sich mit jedem weiteren Kriegswinter vergrößern. Denn Rußland ist nicht imstande, während seine Millionenheere an der Grenze stehen, das Arbeiterproblem zu lösen.

Nun würden in der Tatsache, daß bei den kriegführenden Ländern in Europa die Anbaufläche und damit die Erträge ständig zurückgehen, an sich die kritischen Verhältnisse des Weltgetreidemarktes noch nicht eine genügende Begründung finden. Denn die gesamten kriegführenden Länder produzieren einschließlich Rußlands nur einen Teil der gesamten Welternte. Alle anderen Länder zusammen bringen viel mehr Getreide hervor. Denn die Weltgetreideernte in Weizen schwankt im Durchschnitt zwischen 460 und 450 Mill. Quarters, wovon ganz Europa

250—280 Mill. Quarters erzeugt. Unter normalen Verhältnissen würde also die nicht-europäische Welt in der Lage sein, das Defizit in der Getreideversorgung der Alliierten auszugleichen, namentlich da ja die Zentralmächte mit ihren Ansprüchen ausgeschaltet sind. Die Entwicklung der Verhältnisse hat es aber mit sich gebracht, daß der Weltkrieg sich in den entlegensten Gegenden empfindlich fühlbar macht. Denn der jetzige Krieg ist ja kein gewöhnlicher Landkrieg, wie es beispielsweise der deutsch-französische Krieg oder der Krimkrieg gewesen ist, sondern er ist ein Kampf, in den wirtschaftlich die fernsten Gebiete der Welt hereingezogen werden. Selbst Länder, die weder direkt noch indirekt mit dem Kriege im Zusammenhang stehen, werden durch ihn erheblich getroffen.

Besonders betroffen wird nun von diesen Verhältnissen Amerika, und zwar gilt das sowohl für Kanada und die Vereinigten Staaten, als auch für Argentinien. Diese Gebiete bringen in Friedenszeiten sehr erhebliche Weizenmengen hervor. Fast ein Drittel der Welterzeugung entfällt auf diese Produktionsgebiete. Während des Krieges ist nun die Erzeugung in diesen Ländern sehr gesunken, und das ist nicht etwa nur die Folge einer ungünstigen Witterung, die während des Krieges allenthalben zu beobachten war, sondern es ist in erster Reihe dem Arbeiterproblem zuzuschreiben.

Zunächst machen sich in den Vereinigten Staaten von Amerika dieselben Erscheinungen bemerkbar wie in Deutschland, d. h. die Abwanderung von der Landwirtschaft zur „Drehbank“. Die Riesengewinne, welche die amerikanische Munitionsindustrie bisher erzielte, setzte sie in den Stand, anormale Löhne zu zahlen und damit erhöhte Mengen von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft herauszuziehen. Das muß sich um so mehr fühlbar machen, als gleichzeitig die fremden Arbeiter ausgeblieben sind. Denn in der Landwirtschaft der überseeischen Neuländer, vor allem in Nord- und Südamerika, spielt die internationale Sachsengängerei eine sehr gewaltige Rolle als Produktionsfaktor. In Friedenszeiten wandern regelmäßig zahllose Arbeiter nach Amerika aus, um dort Feldarbeiten, Aussaat und Ernte vorzunehmen. Während dieser Zeit erzielen sie so hohe Löhne (in Friedenszeiten oft 600 M. pro Monat), daß sie davon nicht nur die Ueberfahrt und den Lebensunterhalt bestreiten können, sondern auch ihre Familien ernähren. Für diese internationale Sachsengängerei sind namentlich die italienischen und osteuropäischen Arbeiter von erheblicher Bedeutung. Infolge des Krieges sind aber die Auswandererziffern, namentlich aus Italien, stark gefallen, und damit fehlt es Amerika an dem notwendigen Arbeitermaterial zur Bestellung der Felder. Die Folge davon ist, daß in Amerika die Anbaufläche zurückgegangen ist, daß die Felder nicht mit der Sorgfalt bestellt werden können, wie es notwendig ist, und daß dadurch die Erträge andauernd sinken. Das tritt ganz deutlich in Argentinien in die Erscheinung. Dort ist die Anbaufläche von Mais im Jahre 1916 von 4,2 Mill. ha auf 4 Mill. ha und im Jahre 1917 auf 3,6 Mill. ha gefallen, wovon nur 1,9 Mill. ha abgeerntet werden konnten. Aehnlich gestaltet sich die Anbaufläche

von Weizen. Auch hier ist eine so starke Abnahme eingetreten, daß der Ernteertrag auf 2,1 Mill. t gesunken ist gegen 4,7 Mill. t in 1914/15. Das hat bewirkt, daß Argentinien, auf dessen Ausfuhr die Alliierten eine so große Hoffnung gesetzt hatten, sogar ein Ausfuhrverbot für Weizen erlassen mußte, so daß es für das laufende Jahr aus der Reihe der getreideliefernden Länder ausscheidet.

Nach den Feststellungen des Internationalen Landwirtschafts-Institutes in Rom erntete die südliche Halbkugel der Welt im laufenden Jahre insgesamt nur 61 Mill. dz Weizen gegen 97 Mill. dz im Vorjahre! Auch hier muß von Jahr zu Jahr eine Verschlechterung eintreten, da der Mangel an Arbeitskräften immer fühlbarer wird. Hinzu kommt, daß der Mangel an Düngemitteln, wobei das Kali, für das Deutschland ein Monopol besitzt, eine Rolle spielt, ebenfalls ungünstig auf die Produktion einwirkt. Denn Kali ist für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich für Baumwolle, ein sehr wichtiges Düngemittel, dessen Fehlen auf die Produktion von großem Einfluß ist. In Friedenszeiten bezogen die Vereinigten Staaten beträchtliche Mengen von deutschem Kali. Jetzt, während des Krieges kann von einer nennenswerten Kaliausfuhr keine Rede mehr sein. Die Vereinigten Staaten importierten nämlich in den letzten Jahren an reinem Kali:

1911	2 518 587	dz
1912	2 330 866	„
1913	2 482 948	„
1914	2 623 728	„
1915	53 740	„

Im Jahre 1916 dürfte so gut wie nichts nach den Vereinigten Staaten gegangen sein. Das Fehlen des deutschen Kalis im Verein mit dem Mangel an Arbeitskräften bewirkt, daß mit jedem weiteren Kriegsjahr die Ernteerträge ständig sinken müssen. Gerade jetzt, wo es an Arbeitskräften mangelt, ist aber eine besonders gute Düngung der Felder unbedingt erforderlich. Da das indes nicht möglich ist, hat der Mangel an Arbeitskräften viel empfindlichere Folgen als in Friedenzeiten. Die Felder können nicht mit der Sorgfalt bearbeitet werden wie sonst, und so gewinnt denn das Arbeitsproblem jetzt im Kriege eine außerordentliche Bedeutung. Die hierdurch hervorgerufene ständige Verringerung der Erzeugung erleichtert uns unseren Kampf gegen unsere Gegner ganz erheblich, sie verschärft die Wirkungen unseres U-Boot-Krieges in ungeahnter Weise.

So sehen wir, daß das Verkehrsproblem und das Arbeiterproblem ausschlaggebende Faktoren geworden sind, daß sie beide über unsere Gegner das heraufbeschwören, was diese uns zugedacht hatten: die Erzwingung des Friedens durch Hunger. (G. C.)

X.

Arbeitssystem und Gewinn bei den industriellen Betrieben in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Prof. Desider v. Buday.

Die Entwicklung der industriellen Unternehmungen wäre der handgreiflichste Beweis für das Platzgreifen des Großgewerbes gegenüber dem Kleingewerbe und somit natürlicherweise zugleich ein Beweis der Konzentration der großen industriellen Unternehmungen, die zur Kollektivierung führen dürfte. Jedoch finden wir auch in der Literatur weder eine zusammenfassende Statistik, noch das Bestreben, die statistischen Angaben zielbewußt und einheitlich zu ordnen.

Nur für Deutschland ist es mir gelungen, die früheren Angaben mit den neuesten zu ergänzen. Dort haben im Jahre 1882 im Kleinbetrieb (1—5 Arbeiter) 4,3 Millionen Arbeiter gearbeitet. Diese Anzahl hat sich im Jahre 1907 nur auf 5,3 Millionen erhoben.

Im Mittelbetrieb (10—50 Arbeiter) hat sich die Anzahl der Arbeiter während dieser Zeit von 1,3 Millionen zu 3,6 Millionen emporgeschwungen, im Großbetrieb hingegen, wo mehr als 50 Arbeiter beschäftigt werden, ist der Arbeiterbestand von 1,6 Millionen auf 5,4 Millionen gestiegen.

Somit beschäftigte der Kleinbetrieb im Jahre 1882 mehr als die Hälfte der Industriearbeiter und im Jahre 1907 nur ein Drittel derselben. Der Arbeiterbestand des Großbetriebs ist von einem Fünftel des gesamten Arbeiterbestandes auf ein Drittel desselben gestiegen.

In Frankreich wird ungefähr die Hälfte der Arbeiterschaft im Großbetrieb beschäftigt.

Das lehrreichste Vergleichsmaterial habe ich im Statistischen Jahrbuch der Vereinigten Staaten vorgefunden. Daselbst sind die Anzahl der Industrieanlagen, der gezahlte Arbeitslohn, das benutzte Rohmaterial und der Wert der Erzeugnisse von ältester Zeit her nach Jahrzehnten nachgewiesen.

Diese Statistik, im großen umgearbeitet, gewährt uns einen genauen Einblick in die riesenhafte industrielle Entwicklung, welche die Vereinigten Staaten aufweisen.

Die Anzahl der Industrieanlagen im Jahre 1850 belief sich auf 123 000. Diese Zahl verdoppelte sich bis zum Jahre 1870 und

stieg aufs Dreifache bis 1890. In den neunziger Jahren tritt der wirtschaftliche Aufschwung Europas ein; die Anzahl der Industrieanlagen in Amerika nimmt stark ab. Später nimmt das Gewerbe wieder einen Aufschwung, aber infolge der Konzentration der Industrieanlagen und des Platzgreifens der Großindustrie erreicht es den Bestand von 1890 nicht.

Demgegenüber beträgt die Anzahl der beschäftigten Arbeiter im Jahre 1850 kaum eine Million, nach 20 Jahren 2 Millionen, nach weiteren 20 Jahren 4,2 Millionen. In dem letzten Jahrzehnte des verflossenen Jahrhunderts, obgleich dieses Jahrzehnt für Europa günstig gewesen, steigt die Anzahl der beschäftigten Arbeiter nur bis 4,7 Millionen.

Infolge der im Beginn des neuen Jahrhunderts eingetretenen ungünstigeren europäischen Wirtschaft erhob sich die Arbeiterzahl in den Vereinigten Staaten im Jahre 1910 bereits auf 6,6 Millionen.

Der Wert der Erzeugnisse betrug nach den übersichtlichen Angaben in den Vereinigten Staaten im Jahre 1850 eine Milliarde Dollar, im Jahre 1890 9,3 Milliarden im Jahre 1900 11,4 Milliarden, im Jahre 1910 20,7 Milliarden.

Die Erzeugungskosten und der Wert des Rohmaterials verhielten sich zum erzeugten Wert fast immer beinahe so, daß die ersteren 50—60 Proz. des letzteren betrugen. Ueberdies beliefen sich die Arbeitslöhne im Jahre 1850 auf 0,2 Milliarden Dollar, dann erhoben sie sich stufenweise bis auf 3,4 Milliarden Dollar.

Der Reingewinn der Produktion bezifferte sich nach Rechnungen, die leicht angestellt werden können, auf 25 Proz. im Jahre 1850, nach 20 Jahren auf 40 Proz., dann schwankt derselbe von 1890 bis heute zwischen 30—33 Proz.

Der Bruttowert, den ein Arbeiter jährlich erzeugt, steigt von 1000 Dollar stufenmäßig auf 3000 Dollar während der letzten 60 Jahre. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters hingegen erhob sich von 250 nur auf 500 Dollar.

Bei einem ständigen Reinnutzen von 30—33 Proz. verdoppelte sich also der Lohn der Arbeiter, die einen dreifachen Wert erzeugen. Daß der Reingewinn dessenungeachtet nicht größer ist, findet seine Erklärung in der enormen Preiserhöhung des Materials. Daß er trotzdem nicht geringer ist, läßt sich durch den gesteigerten Wert der Erzeugnisse und die besseren Arbeitsmethoden erklären.

Das Arbeitssystem hält somit die Umsetzung der Erzeugungskosten und die Verdoppelung des Arbeitslohnes aus. Der Arbeiter hingegen genießt keiner solchen Lohnerhöhung, die er auf Grund seiner Mehrproduktion, die eine dreifache ist, beanspruchen dürfte. Dieser Unterschied wird vom teuerer gewordenen Rohmaterial aufgezehrt, weil sich die Industrieleiter mit einem geringeren Nutzen als vorher nicht begnügen wollen.

Es nimmt also nicht der Erzeugungsgewinn zu, sondern es halten bloß die Maschinen und das bessere Arbeitsverfahren den Industrie-

kapitalismus, der nebst dem teueren Rohmaterial doppelte Löhne zahlt, im Gleichgewicht.

Dieses Arbeitssystem wird noch manche Lohnerhöhungen ertragen, ohne den Erzeugungsgewinn zu beeinträchtigen. Der Arbeiter aber wird noch einen kleineren Quotienten des Produktionswertes genießen trotz aller Lohnerhöhung. Das Maschinensystem bringt demnach dem Arbeiter in bezug auf den Produktionswert gar keinen Nutzen. Auch dem Kapitalisten gewährt es keinen Nutzen, es genügt bloß, seinen Gewinnsanteil aufrechtzuerhalten.

Leider gibt es keine andere systematische Zusammenstellung, wie diejenige der Vereinigten Staaten von Amerika. Darum mußte ich mich darauf beschränken, die Folgerungen aus dieser Statistik zu ziehen.

XI.

Volkswirtschaftliche Probleme der Schulreform.

Von Dr. Sebald Schwarz, Direktor der Oberrealschule zum Dom in Lübeck.

Als Schulreform bezeichnen wir die Entwicklung unseres Schulwesens (und insonderheit unseres höheren), wie sie sich durch staatliche Maßnahmen, in Absätzen von 10 bis 20 Jahren, auszudrücken pflegt. Diese Maßnahmen gehen vor allem in zwei Richtungen: die Bestimmungen über den Unterricht, insonderheit den Anteil der verschiedenen Lehrfächer an ihm und ihre Methoden, verändern sich, und die Organisation des ganzen Schulwesens wird allmählich umgestaltet.

Die Erörterung der Probleme, die sich in dieser Entwicklung ergeben, liegt fast ganz in den Händen der Schulmänner; daher versteht es sich, daß sie durchweg von pädagogischen Gesichtspunkten aus erfolgt. Die Schule hat aber, durch das, was sie kostet, und durch das, was sie leistet, auch eine große Bedeutung für die Wirtschaft unseres Volkes; ist sie doch heutzutage fast durchweg eine öffentliche Einrichtung, und ist doch ihre Arbeit eine wesentliche Grundlage des Wohlstandes für den Einzelnen wie für das Ganze. Es ist also wohl berechtigt, die Probleme der Schulreform auch von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu untersuchen.

Dabei kommen auch die Fragen des Unterrichts im engeren Sinne in Betracht. Es ist eine wirtschaftliche Frage, ob wir auf unseren Schulen Französisch und Englisch treiben, ob wir — was ja neuerlich verlangt wird —, auch für Russisch, Spanisch, Italienisch, ja Türkisch Gelegenheit schaffen; es ist auch ein Unterschied dabei, ob wir nur ein paar notdürftige Grundkenntnisse geben, wie sie der Unterricht im Französischen im alten Gymnasium bietet, oder ob wir in unseren Schülern eine breite Grundlage in den neuen Sprachen legen; gerade für die wirtschaftliche Ausnutzung unseres Sprachunterrichts ist es ferner von Bedeutung, daß die Zahl derer, die diese lebenden Sprachen ernsthaft gelernt haben, groß ist; denn dann entsteht erst ein gewisser Drang dahin, diese Kenntnisse nun auch als Ingenieur, Kaufmann, Unternehmer im Ausland zu verwenden; viel von der weltwirtschaftlichen Ausdehnung des deutschen Volkes beruht darauf, daß die Kräfte für die Arbeit im Ausland einmal da sind und sich nun ein Feld für ihre Auswirkung suchen. Aehnlich steht es mit der Physik, der Chemie: wenn viel Interesse dafür schon in der Schulzeit geweckt wird, so ist damit eine Richtung für die Lebensarbeit gegeben. Unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen ergeben auch das Rechnen, die Mathematik, die heute so erfreulich aufblühende Handfertigkeit; nicht viel anders ist es, wenn wir

in einem guten Unterricht in der Erdkunde dafür sorgen, daß alle unsere zukünftigen Führer des Volkes die Grundlagen dafür mitbringen, ihre Zeit, die Zeit des Weltverkehrs und der Weltwirtschaft, zu verstehn.

Aber auch weniger unmittelbar wirkende Entscheidungen über den Inhalt des Schulunterrichts haben ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Wenn es wirklich wahr ist, daß nichts eine so vortreffliche Schule des Denkens bietet, nichts die Fähigkeit zu wissenschaftlicher, ja zu jeder Arbeit so gut entwickelt, wie die ausgiebige Beschäftigung mit den alten Sprachen, so ist die Erhaltung unseres Gymnasiums nicht nur für die deutsche Kultur, sondern auch für eine gesunde Volkswirtschaft notwendig; und wer, mit mir, diese Wahrheit bezweifelt, wird die andere um so schärfer betonen: es kommt nicht so sehr darauf an, was wir lernen, sondern wie wir es lernen: darauf, daß der Unterricht, was auch sein Gegenstand sei, im Schüler lebendige Kräfte entwickele, Lust und Fähigkeit zur Arbeit. Jedenfalls kann man in diesem Sinne jeder, auch der weltfernsten und idealsten Arbeit der Schule, ihr volkswirtschaftliches Gesicht abgewinnen.

Aber diese Probleme des Unterrichts sind mannigfach und verschlungen; es würde zu weit führen, sich hier in sie zu vertiefen; es sei genug, darauf hinzuweisen, daß sie auch eine wirtschaftliche Seite haben. Mehr unmittelbar hierher gehören dagegen die Fragen der Organisation des Schulwesens.

Bei ihrer Erörterung können wir das wirtschaftliche Interesse des Einzelnen von dem der Gesamtheit, des Staates oder der Gemeinde etwa, trennen; oder die Frage stellen: was kostet diese oder jene Einrichtung, was bringt sie ein? Auszugehen ist von der grundlegenden Tatsache, daß der Staat ein Unterrichtsmonopol hat; nur wenige Privatschulen, Pressen, Internate, Landerziehungsheime und andere verwandte Schuleinrichtungen für Schüler, die aus diesem oder jenem Grunde die gewöhnliche Schullaufbahn nicht machen können, bestehn als Ausnahmen neben der öffentlichen Schule; weder im Interesse des Erwerbs, noch in dem mehr idealer Mächte, wie der Kirchen, der Parteien, der Stände oder pädagogischer Ideen, kann sich ein Privatunterricht von irgendwelcher Bedeutung halten. Errungen hat der Staat diese Monopolstellung dadurch, daß er seine Arbeit zum halben Kostenpreis abgibt; dadurch entzieht er der Privatschule einerseits fast alle brauchbaren Lehrer, andererseits alle Schüler, die nicht aus besonderen Gründen die hohen Kosten dafür zahlen können oder müssen. Dabei haben die Gemeinden dem Staat im engeren Sinne zwei Aufgaben abgenommen: einmal die allgemeine Volksschule, ferner seit etwa 50 Jahren, wenigstens in Norddeutschland, fast die ganze Weiterentwicklung des höheren Schulwesens; so kommt es, daß die Realgymnasien zum großen Teil, die Oberrealschulen und Realschulen fast ganz, und ebenso die höheren Mädchenschulen von den Städten unterhalten werden. Auf beiden Gebieten greift der Staat aber wieder mit Beihilfen ein, wo die Gemeinde nicht leistungsfähig ist.

Aus dieser Zusammenfassung des Unterrichtswesens in der Hand von Staat und Gemeinde ergibt sich dann von selbst der Charakter,

den seine Organisation trägt: die Einheitlichkeit. Sie wird schon gefordert und gefördert durch die Entwicklung, die im 19. Jahrhundert der Verkehr erfahren hat; in der Zeit der Eisenbahnen, des Hin- und Herwanderns der Menschen wie der Gedanken kann auch die Schulpolitik nur „in Ländern denken". Ist der Betrieb aber nun in einer Hand, so wird sie erst recht immer suchen, in möglichst wenig Formen, in gleichartigen Schulen ihre Verpflichtungen zu erfüllen; nicht zum wenigsten auch, weil dies wirtschaftlich das Günstigste ist.

Im Gegensatz zu dieser Tendenz der Schulverwaltung nach Einheitlichkeit stehn nun die Forderungen der Schulmänner; sie streben nach Mannigfaltigkeit.

Es wäre einseitig, zu sagen, daß Mannigfaltigkeit das eigentliche Ziel aller Kultur sei; auch die seelische Entwicklung des Volkes, der Menschheit geht abwechselnd den Weg der Ausbreitung und der Zusammenfassung; aber zurzeit wird gerade wegen jener ausgleichenden Neigung, die das Jahrhundert des Verkehrs beherrscht, die Erziehung mit Recht alles das betonen, was die Geister und die Seelen der Menschen voneinander unterscheidet.

Solcher Unterscheidungen treten in den Problemen des Schulwesens heute drei hervor: die der Geschlechter, die der Anlagen und die des Stoffes, in dem wir unterrichten, durch den wir erziehen.

Im Vordergrund der Erörterung steht das Problem des Stoffes. Er verändert sich in allen Zeiten allmählich; das 19. Jahrhundert brachte einen Wechsel, der stark in die Organisation unseres ganzen Schulwesens eingriff. Die Kenntnis des Lateinischen nämlich, die bis dahin eine notwendige Vorbedingung aller höheren Bildung war, verlor diesen Wert; dafür wurden naturwissenschaftliche Kenntnisse als allgemein notwendig erkannt. Nun ließ zwar eine natürliche Reaktion uns bald der alten Kräfte wieder bewußt werden, ließ uns sehn wie tief unsere Gegenwart in der Welt der Römer und Griechen gegründet ist, und versuchte als Neuhumanismus das Gymnasium mit neuem Leben zu erfüllen, sein ungemindertes Daseinsrecht zu erweisen; aber doch konnte die alte Gelehrtenschule ihre Stellung als einzige Stätte höherer Bildung nicht erhalten. Während sie selbst durch das Eindringen der neuen Bildungsstoffe innerlich zersetzt wurde, entstanden neben ihr erst das Realgymnasium mit wenig Latein, dann die lateinlose Oberrealschule; geblieben ist nur allen dreien, daß die Kenntnis fremder Sprachen tatsächlich noch das unterscheidende Merkmal aller höheren Schulbildung ist. Im Rahmen unseres Berechtigungswesens führte das zu einem Kampf der drei Schularten, der im Jahre 1900 dahin entschieden wurde, daß sie alle als gleichwertig anerkannt werden.

Dieser großgedachte Schulfriede ergab schultechnische Schwierigkeiten; zwar nicht, wenn die Schüler ins praktische Leben übertreten, aber auf den Universitäten, wo es für die Professoren allerdings lästig ist, daß sie nicht mehr mit einer Vorbildung rechnen können. Viel einschneidender sind die volkswirtschaftlichen Bedenken, die er hervorruft. Das geringste von ihnen ist, daß gelegentlich zwei mäßig gefüllte, höhere Schulen nebeneinander stehn, etwa ein staatliches Gymnasium und eine städtische

Realanstalt; die Fälle sind selten, und wenn die Kosten gar zu hoch werden, läßt man wohl die eine Anstalt eingehen. Bedenklich dagegen ist, daß der ganze Gedanke, drei Arten von höheren Schulen sich nebeneinander entfalten zu lassen, nur in größeren Städten ausführbar ist; die Kleinstadt muß sich für eine entscheiden, die Mittelstadt vielleicht für zwei. Das bedeutet aber für einen sehr großen Teil der höheren Schüler in Deutschland, daß sie keine Wahl haben; besonders schwierig wird die Lage für die Eltern, und deren Zahl ist nicht gering, die mit Versetzungen nach anderen Orten rechnen müssen, und dabei von einem System ins andere geraten können; viele Jungen werden in ihrem Fortkommen, die Eltern, durch die Kosten für Privatstunden oder längeren Schulbesuch, in ihrem Auskommen geschädigt. Der pädagogischen Forderung nach Mannigfaltigkeit stellt sich also die volkswirtschaftliche nach Einheit entgegen. Tatsächlich erreichte dieser Schulfriede die Erhaltung des Gymnasiums, das sonst wohl verloren gewesen wäre, und zwar gerade in vielen älteren Kleinstädten, in denen es einmal vorhanden war; indem es aber — auch nach den Aufstellungen seiner Freunde — nur für die bestimmt ist, die es zu Ende gehn und studieren wollen, dagegen weniger geeignet für den höheren Gewerbe- und Handelsstand, tritt ein weiterer volkswirtschaftlicher Schaden dadurch ein, daß in zahlreichen Städten diese wichtigen und breit entwickelten Berufsstände nicht die richtige Vorbildung finden. Bei Neugründungen dagegen überwogen die Realanstalten; auch die Mittelform des Realgymnasiums, die von vielen Schulmännern als charakterlose Kompromißschule verworfen wurde, blieb aus praktischen Gründen stark verbreitet.

Eine zweite Ursache, welche die Schulmänner nach Mannigfaltigkeit der Schulen streben läßt, sind die Unterschiede in Anlage und Absicht der einzelnen Schüler.

Die Schulmänner selbst empfinden wohl am stärksten den Abstand im Grad der Begabung; jeder will seine Schüler möglichst weit fördern und möchte daher die Schwerfälligen, die Unbegabten fernhalten; sie wünschen also besondere Schulen für diese. Ferner hat die große Mehrzahl der Eltern weder die Absicht noch die Mittel, ihre Kinder bis zur Reifeprüfung, d. h. bis zum 20. Jahr auf der Schule zu erhalten; sie sollen eine weitergehende Schulbildung als auf der Volksschule gewinnen, aber mit 15, 16 Jahren ins Leben treten; das Schulziel, das sich für diese Gruppe herausgebildet hat, ist die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, mit all den weiteren Ansprüchen beim Eintritt in amtliche Laufbahnen und Vorteilen beim Ergreifen bürgerlicher Berufe, die damit verbunden sind. Ein Teil dieser Schüler pflegt mit jenen vorhin genannten Unbegabten identisch zu sein; freilich lange nicht alle, wie man es nach manchen Aeußerungen ungeduldiger Lehrer glauben sollte; jedenfalls machen sie es erwünscht, daß im Laufe der Schule ein gewisser Abschnitt vorliege, der ihnen eine Art von Abschluß ihres Schulunterrichts gibt. Besonders lästig erscheinen sie auf dem Gymnasium, wo wirklich die Früchte der Ausbildung in den alten Sprachen erst in den letzten Jahren gewonnen werden. Wieder wünscht

der Schulmann besondere Schulen für die, welche nicht bis zur Reifeprüfung gehen wollen; zur weiteren Begründung dieser Forderung beruft er sich auch auf die Schüler, die auf allen möglichen Stufen, von Sexta bis Unterprima, aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Mangel an Fleiß oder Begabung, abfallen, eine Begründnng, die wohl mehr aus dem Gefühl als aus einer klaren Einsicht in das Wesen einer Schullaufbahn stammt.

Aber nicht nur dem Grade nach sind die Begabungen der Schüler und die Lebensstellung, der sie zustreben, verschieden, sondern auch nach ihrer Art. Der grübelnde Forscher, der vielgewandte Kaufmann, der tatkräftige Offizier, der geschickte Ingenieur, der kluge und dabei willensstarke Lehrer, der fromme Geistliche und der strenge Richter, der Arzt, der Rechtsanwalt, der Verwaltungsbeamte .... bedürfen sie nicht alle einer verschiedenen Ausbildung? Müssen nicht wenigstens gelehrte und praktische Berufe schon früh darin geschieden werden? Und können Jungen mit künstlerischen Anlagen denselben Weg gehen, wie die mit der Gabe leichter Abstraktion? Phantasten und Grübler, solche, die handelnd aus sich herausgehn, und solche, die sinnend die Welt in sich wollen lebendig werden lassen?

Wenigstens in gewisse Gruppen will der Schulmann sie trennen; die Entwicklung des Realgymnasiums, dann der Realschule und Oberrealschule, neuerlich der Mittelschule zwischen der höheren Schule und der Volksschule, sollten nicht nur den Bedürfnissen einer neuen Zeit, sondern auch denen der oben geschilderten Verschiedenheiten dienen.

Ganz steckengeblieben sind bei diesen Bestrebungen die Versuche, für gewisse Berufe eine eigene Vorbildung zu schaffen, wie die älteren Gewerbeschulen, die Landwirtschaftsschulen und die Handelsrealschulen; aber auch bei den allgemeinen Schulen, die größeren Gruppen von Berufen dienen sollen, ist die Absicht nicht erreicht, weil jede neue Schulart, im Glauben an ihren Wert und unter dem Druck der ausgeführten wirtschaftlichen Notwendigkeiten, nach Gleichberechtigung und deshalb nach Gleichartigkeit mit der alten strebte. Das lateinische Realgymnasium wurde zuerst dem Gymnasium gleichgestellt; die Realschule, die die „Schnuraspiranten“ aufnehmen sollte, erhielt ihren Oberbau und entwickelte sich zur Parallelanstalt; die Mittelschule, die den weiteren Unterschied aufweist, daß ihre Lehrer nicht auf der Universität vorgebildet sind, sondern Volksschullehrer mit einer gewissen Fortbildung, wollen denselben Weg gehen und sich an die Stelle der Realschule setzen. Auch in der Frage nach Art und Ziel der Schüler sind die volkswirtschaftlichen Interressen stärker gewesen als die pädagogischen. Einerseits kann man eben nicht von vornherein sagen, welche Schulart für das Kind geeignet ist und wie weit es darin wird kommen können; die Eltern verlangen also mit Recht eine möglichst späte Entscheidung über diese Fragen. Andererseits ist auch hier die Organisation, wie die Schulmänner sie forderten, nur in großen Städten möglich; in den kleinen muß man vielen Bedürfnissen mit einer Schule genügen.

Diese Bedürfnisse der kleinen Städte haben aber eine volkswirtschaftliche Bedeutung, die viel tiefer geht, als die Frage der

Mark und Pfennige, die eine Schule kostet. Eine der dringendsten Notwendigkeiten für unser Volksleben ist die Gesundheit des platten Landes. Dazu gehört aber, daß in den Mittelpunkten der ländlichen Bezirke, den kleinen Städten, das Leben lebenswert bleibt; daß nicht nur die Umgegend möglichst viel Bedürfnisse dort befriedigen kann, sondern daß auch tüchtige Beamte und Geschäftsleute in ihnen leben mögen. Ein wesentliches Mittel dafür sind aber Schuleinrichtungen, die ihren Kindern erlauben, möglichst lange im Hause zu bleiben, auch wenn sie im Leben weiterkommen wollen. Es sind wertvolle Kräfte, die dem Vaterland gewonnen werden und erhalten bleiben, wenn wir in möglichst viel kleinen Städten höhere Schulen haben, und wenn sie möglichst vielen Zwecken dienen können.

Von demselben Gesichtspunkt ist endlich das dritte Problem in der Organisation unseres höheren Schulwesens zu betrachten, die Unterscheidung der Geschlechter.

Auch hier sprechen pädagogische Gründe für Trennung. Mädchen und Jungen entwickeln sich nicht im gleichen Zeitmaß; die Art ihrer Anlagen ist verschieden, und ebenso das Leben, auf das sie sich vorbereiten; selbst heute noch, wo die Frau in vielen Berufen neben den Mann tritt. Aber das Interesse der kleinen Stadt und mit ihr des platten Landes fordert gebieterisch, daß sie wenigstens dort zusammen unterrichtet werden können; es gibt genug Städte, die wohl eine gemeinsame höhere Schule für beide Geschlechter unterhalten können, aber keine Realschule etwa neben einer höheren Töchterschule.

Wie kann nun die pädagogische Forderung der Mannigfaltigkeit mit der volkswirtschaftlichen der Einheitlichkeit versöhnt werden? Berechtigt sind beide.

Ein verfrühter Versuch, eine einzige Form der höheren Schule von Sexta bis Oberprima zu schaffen, die Hornemannsche Einheitsschule, ist nicht über die Entwicklungsstufe der Broschüren und eines Vereins zu seiner Förderung hinausgelangt. Viel erfolgreicher war der Gedanke Ostendorfs, einen gemeinsamen Unterbau von Sexta bis Quarta zu schaffen, die Reformschule, in der Französisch die erste Fremdsprache ist, Latein auf der Gymnasial- und Realgymnasialseite in Untertertia einsetzt; vor allem zunächst in Westdeutschland ist dieser volkswirtschaftlich sehr gesunde Plan verwirklicht worden, während sich der Osten lange und, ebenso wie die Hauptstadt, zum Teil bis heute zurückhaltender gezeigt haben. Von den Sextanern Preußens besucht zurzeit die größere Hälfte Schulen des Reformsystems, zu dem alle Realschulen und Oberrealschulen gehören. Die Neugründungen, wenigstens in kleinen Städten, sind fast alle auf Französisch aufgebaut; in Süddeutschland gewinnt diese Einrichtung etwas langsamer Boden.

Der Gedanke, Knaben und Mädchen gemeinsam zu unterrichten, ist in Baden, Hessen, Württemberg, Oldenburg und einigen weiteren Kleinstaaten in starkem Maße verwirklicht; andere wieder, die ihrer Struktur nach ganz besonders darauf angewiesen wären, wie z. B. Mecklenburg mit seinen vielen kleinen Landstädten, verhalten sich sowohl gegen die Reformschule wie gegen die gemeinsame höhere Schule

für beide Geschlechter ablehnend; in Preußen hat man seltsamerweise für die Mittelschule den gemeinsamen Unterricht dort, wo nur eine Schule möglich ist, zugelassen, während er in den höheren Schulen nicht erlaubt ist; genauer: während höhere Knabenschulen keine Mädchen aufnehmen dürfen, sind Knaben in den unteren Klassen der höheren Mädchenschulen zugelassen.

Von geringer Bedeutung geblieben ist ein anderer Weg, die Gymnasien kleiner Städte verschiedenen Begabungen und Lebenszielen dienstbar zu machen: der Ersatzunterricht, der auf der Grundlage des Lateinischen in Untertertia, also auf der Mittelstufe, einsetzt, indem für einige Schüler statt des Griechischen Englisch eingeführt und die Mathematik verstärkt wird; im übrigen haben beide Abteilungen gemeinsamen Unterricht. Diese Einrichtung will vor allem dem Gymnasium die breite Basis der kleinen Landstädte erhalten, die durch das Reformsystem und die Anerkennung der Realanstalten bedroht wird. Die entsprechende Einrichtung des lateinischen Ersatzunterrichts an Realschulen kommt nur vereinzelt vor.

Setzen die bisher geschilderten Versuche, die volkswirtschaftlich notwendige Einheitlichkeit mit der pädagogisch erwünschten Mannichfaltigkeit zu versöhnen, auf der Unter- und Mittelstufe ein, so sind auf der Oberstufe Versuche in diesem Sinne nur ganz vereinzelt gemacht. In Baden, Hessen, Württemberg, Oldenburg geht die Möglichkeit, beide Geschlechter zusammen zu unterrichten, bis in die Oberklassen; in Lübeck und Bremen tritt sie, weil die Stadt groß genug ist, sie unten zu trennen, erst von Untersekunda ab ein. In Preußen hat man stellenweise, in Sachsen in größerem Maßstab in den drei Oberklassen eine Gabelung vorgenommen, nach der die Schüler die Wahl haben, in einigen Fächern etwas mehr, in anderen etwas weniger Stunden zu haben. In dasselbe Gebiet fallen die Studientage, an denen auf einigen Schulen, wie Pforta, dem Goethegymnasium in Frankfurt a. M., die Primaner sich mit selbstgewählten Arbeiten beschäftigen dürfen; es sind aber mehr pädagogische Interessen, wie die Ueberleitung zur freien Arbeit auf der Universität, die hierdurch gefördert werden sollen, als daß die Einrichtung den wirtschaftlichen Bedürfnissen des einzelnen oder der Gesamtheit dienen will. Vor allem von dem Gesichtspunkt aus, daß die Kleinstadt und mit ihr das platte Land als bedeutsames Glied des Volkskörpers gepflegt werden muß, ist es aber wichtig, daß die Möglichkeit, auch bis in die oberen Klassen hinein die Kinder zu Hause zu behalten, recht verbreitet ist; damit wird der Ausbau der höheren Schulen gerade an diesen Orten erwünscht, und der Weg dazu ist eben, daß man sie dort möglichst vielen Zwecken dienstbar macht; in ihnen sollte man vereinigen, in den großen Städten kann und soll man trennen. In dieser Richtung wirkt auch eine Einrichtung, wie sie meines Wissens nur in Hessen und Lübeck besteht: hier sind die Lehrerseminare so eingerichtet, daß die Abiturienten der höheren Schulen in ihre erste Klasse aufgenommen werden und nach einem Jahr die Lehrerprüfung bestehen können.

Ein hier noch nicht erörtertes Problem der Schulreform ist das, welches als Aufstieg der Begabten unter dem Kampfruf: Freie Bahn

dem Tüchtigen! zurzeit wohl den breitesten Raum in der Presse und in der pädagogischen Literatur einnimmt. Wiederum geht die Richtung auf Vereinheitlichung; in einer „Einheitsschule" sollen alle Kinder, ohne Unterschied des Standes oder des Ortes mindestens drei, möglichst fünf, sechs, ja acht Jahre den gleichen Unterricht haben oder wenigstens bei allmählicher Trennung nach ihrer Begabung dieselbe Schule besuchen; die höhere Schule soll nicht, wie heute, vom vierten Schuljahr ab neben der Volksschule stehen, sondern sich auf ihr aufbauen.

Die radikale Durchführung dieses Gedankens würde sehr tief in unser ganzes Schulwesen und zwar nicht nur in seine Organisation, sondern in den Inhalt des Unterrichtes eingreifen, viel tiefer als die bisher hier behandelten Maßnahmen; an seine Prüfung wird man daher nur mit viel Nüchternheit und Besonnenheit herangehen dürfen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Einheitsschule wird heute sicherlich überschätzt; allgemeine politische Richtungen wie die besonderen Belange des Volksschullehrerstandes haben zurzeit dieses einzelne Problem der Schulreform mehr in den Vordergrund geschoben, als ihm an sich zukommt. Gewiß fordert eine gesunde Volkswirtschaft, daß immer neue Kräfte des Volkslebens für die leitenden Stellen freigemacht und — was ebenso wichtig ist — die ungeeigneten davon ferngehalten werden; gewiß kann auch die Einrichtung des Schulwesens dazu helfen; es ist aber sehr fraglich, ob sie in unserer jetzigen Form so sehr den Aufstieg hemmt, ob die Einheitsschule ihn so sehr fördern würde, wie eine rührige Agitation es darstellt. Die Hindernisse liegen viel mehr auf einem anderen Gebiet: unsere sozialen Zustände verlangen von dem, der in die führenden Kreise des Volkes gelangen will, große Aufwendungen weit über die eigentliche Schulzeit hinaus, und ferner das, was der Volksmund als Kinderstube bezeichnet; daran wird auch die einheitlich aufgebaute unentgeltliche Schule bis zur Universität hinauf nicht viel ändern. Auf der anderen Seite legt diese Einheitsschule, in der der Lehrer immer wieder durch Versetzung und Abweisung bestimmt, wer aufsteigen darf, eine so ungeheure Macht in das Urteil eines Mannes und die Anschauungen eines Standes, daß mindestens ebenso viel Begabte im Aufstieg gehemmt würden, weil sie nicht in das Schema der Schule hineinpassen, wie jetzt nicht entdeckt oder nicht entwickelt werden; einzelne Maßregeln, nach den besonderen Möglichkeiten des Ortes und der einzelnen Berufe, um die es sich handelt, verschieden, werden mehr erreichen und weniger zerstören. Als eine solche Maßregel wird jetzt in Berlin ein Begabtengymnasium und eine gleiche Oberrealschule eingerichtet, in die auserlesene Schüler aus der Volksschule aufgenommen werden. Besser wäre es doch wohl, die jungen Leute nach einem Ueberleitungskursus von einem Jahr auf verschiedene höhere Schulen zu verteilen. Die Stellung als offizell Begabter ist nicht ohne Gefahr, und die gesellschaftliche wie wissenschaftliche Bildung wird in der Umgebung einer gewöhnlichen höheren Schule besser wachsen. In den kleinen Städten ist überhaupt kein anderer Weg möglich, wenn man nicht Internate für Begabte gründen will. Jedenfalls ist auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus der Aufstieg

der Begabten ein Problem, mit dem die kommende Schulreform sich beschäftigen muß.

Diese Schulreform ist auf dem Wege; mag sie nun wieder von Preußen aus auf ganz Deutschland wirken oder von vornherein als Reichsschulreform versucht werden. Bei den bisherigen Schulreformen sind die wirtschaftlichen Momente zwar im Unterbewußtsein von Einfluß gewesen, aber sie werden verständiger zur Geltung kommen, wenn sie ebenso bewußt ausgesprochen und vertreten werden, wie die pädagogischen; die Mannigfaltigkeit des Unterrichts verlangt eine freie und elastische Form, die sie auf den verschiedensten Böden gedeihen läßt. Neben den verschiedenen Schulen, die in großen Städten bestehn bleiben und sich weiterentwickeln können, müssen Gebilde geschaffen werden, die möglichst vielen Bedürfnissen innerhalb einer Schule gerecht werden; und überall muß die Möglichkeit des Einpassens gewährleistet sein, wie sie die wirtschaftlichen Lebensbedingungen unserer verkehrslustigen Zeit fordern.

Den Weg hierzu weisen wird die Erkenntnis, daß all die „historisch gewordenen Schularten" ein Gemeinsames haben, einen Kern, der überall vorhanden sein muß. Es ist das eine gewisse Ausbildung in der Muttersprache, der Geschichte und der Erdkunde, der Religionslehre, den mathematischen und den Naturwissenschaften, dem Zeichnen; anderes, diese oder jene fremde Sprache, weitergehende Beschäftigung mit den Kernfächern ist nicht für alle Schüler gleich erwünscht und ist dementsprechend im Unterricht anzugliedern; auch Bedürfnisse, die nur an einzelnen Orten bestehen, oder Dinge, die hier oder dort ein einzelner Lehrer vielleicht besonders bieten kann, gehören dahin. Die Einheitlichkeit der Schulen braucht also nur in einem Teil der Stundenzahl vorhanden zu sein; die Anforderungen, wie sie sich in Prüfungsordnungen und Berechtigungen aussprechen, sind zunächst auf diesen Kern zu beschränken; weiterhin mögen sie noch allgemeine Bestimmungen enthalten: soundso viel Stunden auf diesem oder jenem Gebiet. Ein Teil der Unterrichtszeit wäre ganz frei von allen Vorschriften dieser Art zu lassen.

In diesem Rahmen könnte sich, z. B. in einer größeren Stadt, die vielerlei Schularten vertragen kann, sehr wohl ein Gymnasium strengster Observanz erhalten oder wieder entwickeln, indem es alles, was an freier Zeit da ist, den alten Sprachen zuwendete; ebenso eine Oberrealschule, in der die fremden Sprachen noch mehr als heute hinter den „Realien" zurückbleiben. In ihm könnten andererseits sich in kleinen Städten Schulen ausbauen, die im Sinne der vorhin entwickelten wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Mannigfaltigkeit innerhalb der Schule böten. Auch in der Darbietung des Stoffes wäre dann eine freiere Gestaltung, als wir sie heute haben, denkbar; zum durchgehenden Unterricht könnten Kurse, Vortrags- und Uebungsreihen treten. Ebenso ließe es sich in solchen Formen einrichten, daß innerhalb derselben Schule der eine mehr, der andere weniger lernte, je nach seinem Können; man könnte ferner in gewissen Fächern die Schüler verschieden schnell, je nach ihren Leistungen, aufsteigen lassen. Endlich

wäre bei solchen Einrichtungen auch für den Aufstieg der Begabten ein Weg zu finden, der mehr leistete, als das abstrakte Schema der Einheitsschule. Manches lernen ließe sich auf diesem Gebiet wohl von dem System, wie es sich im Schulwesen von USAmerika auf dem Boden des englischen Prüfungswesens entwickelt hat, ohne daß wir die deutsche Gründlichkeit aufzugeben brauchten. Ansätze dazu in Deutschland sind der oben genannte Ersatzunterricht in Englisch und Mathematik in einigen preußischen Gymnasien oder der entsprechende im Latein an wenigen Realschulen, ferner die Handelsrealschulklassen, die in Bayern bei jeder Oberrealschule vorhanden sein sollen; auch die preußische Mittelschule, die in ihren Leistungen zwischen Volksschule und höherer Schule stehen soll, im Alter ihrer Schüler parallel zu beiden, hat die zweite Fremdsprache, meist Englisch, nur für einen Teil ihrer Schüler.

Und so würde eine freiere Organisation, als sie die „drei historisch gewordenen gleichberechtigten Arten höherer Schulen“ bieten, nicht nur den volkswirtschaftlichen Forderungen von einer Schulreform entgegenkommen; sie würde es schließlich auch dem Schulmanne leichter machen, seine pädagogischen Ideale zu verwirklichen.

Zur Begründung des soeben Ausgeführten mögen noch einige statistische Angaben dienen.

Für die statistische Erfassung der jetzigen Organisation des höheren Unterrichts geht man am einfachsten von Preußen aus: hier ist das Material am sichersten zugänglich und liegen von einer einzigen Regierung kontrollierte Zustände vor. Aus Kuntzes Kalender lassen sich hier für Mai 1916 folgende Listen aufstellen, wobei Anstalten in der Entwicklung oder Umbildung in ihrem zukünftigen Zustand gerechnet sind.

I. Städte mit mehr als zwei Schulen.

Zahl der Schulen	3	4	5	6	7	8	10	13	17	42
Zahl der Städte	17	8	5	3	3	1	3	1	1	1

II. Orte mit zwei Schulen.

	G + RG	G + ORS	RG + ORS	G + RS	RG + RS	ORS + PG	G + RG + ORS	RG + ORS + PG	G + RG + RS	G + Ers. + ORS	G + Ers. + RS
Ostpreußen	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Westpreußen	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Brandenburg	1	2	1	2	1	—	1	—	2	—	—
Pommern	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	2	6	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Sachsen	1	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	—	1	—	2	—	—	1	—	1	—	—
Westfalen	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Hessen-Nassau	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Rheinland	—	2	2	—	—	—	1	—	4	—	—
Zusammen: 56	4	21	4	6	1	1	6	1	9	2	1

III. Orte mit einer Schule.

	G	RG	ORS	PG	RPG	RS	G + RG	G + ORS	RG + ORS	G + RS	RG + RS	G + RPG	PG + RS	RPG + RS	G mit Ers.	PG mit Ers.	RG mit Ers.	RPG mit Ers.	RS mit Ers.
Ostpreußen	3	1	—	—	3	3	1	—	—	4	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Westpreußen	3	1	—	1	3	2	1	—	—	—	1	—	—	—	6	3	—	—	—
Brandenburg	8	9	1	—	8	3	1	—	1	2	9	—	1	3	4	—	—	—	1
Pommern	7	1	—	—	3	4	1	1	—	2	1	—	—	—	4	—	—	—	—
Posen	8	—	—	1	1	4	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Schlesien	13	7	1	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	6	1	—	—	—
Sachsen	11	4	2	—	1	2	—	—	1	1	1	—	—	—	2	—	—	—	1
Schleswig-Holstein	1	—	3	—	—	5	1	1	—	1	5	—	—	—	4	—	—	—	—
Hannover	3	6	1	—	2	2	3	1	—	—	3	—	—	—	8	—	—	—	1
Westfalen	9	6	1	2	4	3	2	1	—	—	9	—	—	—	10	—	1	1	—
Hessen-Nassau	4	—	2	—	1	1	—	—	—	2	2	2	—	1	2	1	—	—	1
Rheinland	18	16	2	1	4	9	1	1	1	2	8	3	—	2	8	6	—	—	—
Zusammen 394	88	51	13	6	32	39	11	5	3	18	39	5	1	6	59	11	1	1	5

G = Gymnasium, RG = Realgymnasium, ORS = Oberrealschule, PG = Progymnasium, RPG = Realprogymnasium, RS = Realschule, Ers. = Ersatzunterricht von Untertertia bis Untersekunda.

Für unsere Betrachtung zerlegten sich die preußischen Städte mit höheren Schulen in drei Gruppen:

1) 43 Orte mit mehr als zwei Schulen = 257 Schulen = 34 Proz.
2) 56 Orte mit zwei Schulen = 112 Schulen = 15 Proz.
3) 394 Orte mit einer Schule = 394 Schulen = 51 Proz.

Es sind hierbei die politischen Gemeinden zugrunde gelegt, d. h. viele Vororte der größeren Städte erscheinen in Gruppe 2 und 3; die Entfernungen berechtigen dazu, und was an Unrichtigkeit dabei entsteht, wird dadurch ausgeglichen, daß in großen Städten selbst die Wege so weit sind, daß die 4 Berliner Oberrealschulen nur für einen Teil der Einwohner wirklich bequem liegen. Abgesehen ist auch von der Schülerzahl; es kommt ebensosehr darauf an, zwischen wieviel Orten die Schüler ohne Schaden wechseln können, als wie viele Schüler das betrifft, und Fragen, wie z. B. nach der Zahl der Schüler, die Vorteil vom Reformsystem haben, lassen sich nur durch eine sehr eingehende Durcharbeitung der Jahresberichte gewinnen. Es genüge daher zu dieser Frage die Bemerkung, daß wir uns die Schulen in den größeren und mittleren Städten als meist stark besucht vorstellen müssen, daß dagegen wirklich kleine Schulen von 100—150 Schülern am ehesten in den 394 kleinen Schulstädten vorkommen. Von geringem Wert wäre endlich eine Anordnung nach der Einwohnerzahl der Städte; der Besuch der Schulen hängt dazu viel zu sehr von der Zusammensetzung der Bevölkerung und der Art der Umgebung ab; so schwankt die Verhältniszahl der Schüler, die eine höhere Schule besuchen, von 3,64 Proz. aller Schüler im Fabrikvorort Lichtenberg bis 36,46 Proz. in der Rentnerstadt Potsdam. Unter dem Druck des Berechtigungswesens ist die Zahl der Orte mit höheren Schulen in Preußen mit zusammen 493 nicht gering; immerhin würden sie sich um eine nicht unbedeutende Zahl erhöhen lassen, wenn der gemeinsame Unterricht der Geschlechter gestattet würde.

Zurzeit wird diese Lücke ausgefüllt teils durch Mittelschulen, die seit dem neuen Mittelschullehrplan von 1910 in steigendem Maße gegründet werden, teils durch sogenannte höhere Knabenschulen oder Rektoratschulen, die gewöhnlich bis zur Untertertia oder Obertertia führen und die neuerdings der Aufsicht einer benachbarten höheren Schule unterstellt sind; die ersteren gehören mit französischem Anfangsunterricht fast immer, die zweiten jetzt wohl meist dem Reformsystem an; ihre Lehrer sind teils Volksschullehrer, die sich weiter fortgebildet haben, teils akademisch gebildete Lehrer, die aus ihrer regelmäßigen Laufbahn herausgeraten sind, oder Kandidaten, die dort ein vorläufiges Unterkommen gefunden haben. Art und Wert dieser Schulen sind sehr verschieden; einige sind nur gehobene Klassen an einer Volksschule, andere sind zu großen Anstalten mit 6 bis 9 Klassen in zwei- und dreifachem Zuge entwickelt. Sie nehmen vielfach Knaben und Mädchen auf. Die Mittelschulen sind an sich gedacht als eine Anstalt zwischen Volksschule und höherer Schule, mehr der Vorbereitung auf praktische Berufe und mittlere Laufbahnen dienend; sie treten, in kleinen Orten vor allem, aber auch als Ersatz der höheren Schule ein, wobei sie gewöhnlich etwas langsamer fortschreiten und ihre Schüler erst ein Jahr später für die entsprechende Klasse der höheren Schule reif machen. Die Zahl der Städtchen mit einem Unterricht über die Volksschule hinaus wird durch sie in Preußen um 246 vermehrt, gegen 394 Orte mit einer höheren Schule; sie sind also ein wesentlicher Faktor für die hier behandelten Verhältnisse. Der Zahl nach am stärksten entwickelt sind sie in Westfalen mit 79 gegen 49 Orte mit nur einer, am schwächsten im Rheinland mit 27 gegen 81 Orte mit nur einer höheren Schule. Wie weit sie wirklich ein ausreichender Ersatz für die höheren Schulen sind, hängt sehr von ihrer Leitung ab und ihren Lehrern. Da diese Schulen — ebenso wie die 185 Knabenmittelschulen in Städten, die höhere Schulen haben — nicht dem Provinzialschulkollegium unterstehn (neuerdings sind Mittelschulen vereinzelt dem Provinzialschulkollegium zugewiesen worden), sondern wie die Volksschulen der Regierung, so ist die ganze Einrichtung nicht einheitlich mit der der höheren Schulen durchgeführt; man könnte sogar oft von einer gewissen Konkurrenz sprechen. Für noch kleinere Bezirke kommt dazu dann die Vorbereitung durch Hauslehrer und Dorfgeistliche, die meist bis zur Beendigung der Unterstufe, also bis Quarta, reicht; diese trägt in stärkerem Maße gymnasialen Charakter.

Von den Orten mit eigentlichen höheren Schulen bieten die 42 Städte mit mehr als zwei Schulen ihren Kindern, insoweit sie nicht durch Umzug in andere Verhältnisse kommen, fast durchweg alle drei Möglichkeiten, die zurzeit bestehen; es fehlen nur in 5 von ihnen die Oberklassen der lateinlosen Realschule, in einer die Form des Realgymnasiums.

Oberklassen wenigstens e i n e r Art haben die 56 Städte mit zwei Schulen alle; von den 394 mit nur einer Schule finden wir sie in 293; etwa 25 Proz. führen also nur bis zur Einjährigenberechtigung.

Was die Schularten angeht, so findet sich nur e i n e Möglichkeit einer Vollanstalt in 9 Städten mit zwei Schulen, und zwar 7 G., 1 RG.,

1 ORS., sowie in 274 Städten mit einer Schule, und zwar: 170 G., 91 RG., 13 ORS.

Zwei Möglichkeiten bieten 41 Städte mit zwei Schulen, und zwar 36 G., 18 RG., 27 ORS., sowie 19 Städte mit nur einer Schule, nämlich 16 G., 14 RG., 8 ORS.

Alle drei Möglichkeiten bieten von den Städten mit einer Schule keine, von denen mit zwei Schulen 6.

Der Typus des Gymnasiums überwiegt also stark, vor allem in den kleinen Städten.

Eine viel größere Zahl von Schülern und eine wirtschaftlich weniger leistungsfähige Schicht von Eltern ist daran interessiert, daß sie in ihrem Wohnort wenigstens bis zur Untersekunda, zum Einjährigenrecht, die Möglichkeit der Ausbildung und des glatten Fortkommens bei einem Umzug findet; ihre Interessen gehen teils dahin, daß nur irgendwie die Möglichkeit höheren Unterrichts da ist, teils aber auch insbesondere dahin, daß der Ort eine Realschulbildung bietet, die mit der Untersekunda abgeschlossen ist.

Die ausgebildeteste Form dafür ist, daß neben der Vollanstalt eine zweite, eigene Anstalt steht; meist neben dem Gymnasium oder Realgymnasium eine lateinlose Realschule; diese findet sich in 29 von den 56 Städten mit zwei Schulen, in 49 von den 293 mit nur einer Vollanstalt. Billiger durchzuführen ist der S. 344 geschilderte Ersatzunterricht, der nach dem Durchlaufen der Quarta in Parallelkursen mit Englisch und Mathematik eine zweite Mittelstufe auf lateinischer Grundlage, also eine Art Realprogymnasium, schafft; wir finden ihn in nur 3 von den 56 Städten mit zwei Schulen, in 72 von den 394 mit nur einer Schule. Natürlicher wäre der Weg, der auf der breiteren Grundlage der Realschule eine gymnasiale Abteilung abzweigt für die wenigen, die später ein Gymnasium besuchen wollen; es sind aber nur 5 Fälle, die ihn zeigen.

Diese 5 Fälle gehören eigentlich schon zu dem Reformschulsystem, das bis Quarta alle Schüler mit Französisch vereinigt, sie dann in eine Realschulabteilung mit Englisch und mehr Mathematik und eine Realgymnasialabteilung mit Latein von Untertertia, Englisch von Untersekunda ab, oder dafür eine Gymnasialabteilung mit Griechisch von Untersekunda an trennt; der Unterschied ist, daß die eigentliche Reformschule nicht nur Ersatzunterricht in einzelnen Fächern, sondern parallel laufende ganze Klassen hat. Wenn sie wirklich allgemein durchgeführt wäre, würde sie die Eltern wenigstens bis zum 12. Lebensjahre ihrer Söhne der Frage entheben, welcher Weg für sie der geeignetste ist oder welche Schulart sie bei einer Versetzung vorfinden mögen; wie die Dinge jetzt liegen, zeigt die folgende Uebersicht:

Orte	Nur Reformsystem	Nur lateinische Grundlage	Beide Möglichkeiten
I. mit mehr als 2 Schulen	—	—	43
II. mit 2 Schulen	5	4	47
III. mit 1 Schule	144	225	24
Zusammen	149	229	114

Bedenkt man, daß es auch in den Städten, die beide Möglichkeiten bieten, vom Zufall abhängt, in welches System der Schüler gerät, so ergibt sich, wie unbefriedigend dieser Zustand ist; nur in 23 Proz. der Städte kann der Vater wählen; in 30 Proz. muß er sich für das Reformsystem, in 47 Proz. für den lateinischen Unterbau entscheiden.

Wünschenswert ist das Reformsystem vor allem für die kleinen Städte, wo die Eltern nur mit einer Schule rechnen können; am verbreitetsten ist es aber gerade in den größeren; es erscheint dort bei 53 Proz. aller Schulen, während nur 41 Proz. lateinischen Unterbau haben, 6 Proz. an einer Anstalt Unterklassen beider Art vereinigen; in den kleinen Städten bestehen dagegen nur 37 Proz. Reformschulen, 57 Proz. mit lateinischem Unterbau, 6 Proz. mit beiden Möglichkeiten.

Eine Besonderheit, der Versuch, Reformschulen auf der Grundlage des Englischen zu errichten, ist bei zwei Anstalten stecken geblieben; ebenso hat sich von den zwei Arten, in denen man zunächst die Reihenfolge der fremden Sprachen in den Reformanstalten versucht hat, die ältere, das Altonaer System, gegen das jüngere Frankfurter System nicht halten können.

Die Ungleichheit zwischen den Orten verschiedener Größe zeigt sich auch, wenn man die Schulen in solche gymnasialen, realgymnasialen und realen Charakters trennt, und bei kombinierten Anstalten jeden Teil für sich zählt; die Schulen mit Ersatzunterricht auf lateinischer Grundlage sind dabei als Realprogymnasien erfaßt worden. Die Gymnasien sind in allen drei Größenklassen mit 37—38 Proz. gleichmäßig vertreten; die realgymnasialen überwiegen in der Gruppe der kleinsten mit 42 Proz., lateinlose sind dort in 22 Proz.; in den Städten mit 2 Schulen sind dagegen 41 Proz. realen Charakters, in den großen 38 Proz. Das Realgymnasium ist als Mittelform trotz aller pädagogischen Bedenken besonders beliebt, wo nur e i n e Schule besteht.

Sehr ungleich ist auch die Entwicklung, die die Organisation der höheren Schule in den einzelnen Landesteilen genommen hat. So haben, um die Extreme zu nennen, in Schlesien 72 Proz., in Schleswig-Holstein 24 Proz. den lateinischen Unterbau. In Posen tragen von den Anstalten in Städten mit nur einer Schule 55 Proz., in Sachsen 53 Proz. gymnasialen Charakter, in Schleswig-Holstein nur 21 Proz.; die realgymnasialen Schulen sind in derselben Gruppe von Orten in Brandenburg mit 55 Proz., Westpreußen mit 50 Proz., Westfalen mit 48 Proz. am stärksten vertreten, am schwächsten mit 19 Proz. in Posen; die meisten lateinlosen Schulen hat Schleswig-Holstein mit 49 Proz., die wenigsten Schlesien mit 8 Proz., Westpreußen mit 9 Proz.

Die Ursache der Unterschiede zwischen den Provinzen liegt keineswegs nur in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen; so weit stehen in dieser Hinsicht z. B. Schleswig-Holstein und Schlesien nicht voneinander ab. Oefter schlagen sich wohl die Ansichten der Provinzialschulräte in den Schulformen nieder, die in ihrem Bereich durch Gründung oder Umwandlung entstehen; darauf ist es wohl zurückzuführen, wenn z. B. die Angliederung von Ersatzunterricht in Westpreußen in 9 von 21 Städten, in dem verwandten Ostpreußen nur in 3 von 18 vorkommt, in

Brandenburg nur in 5 von 51, in Westfalen wieder in 12 von 46. In Berlin selbst gehören — wenn man die 15 Realschulen abzieht, die mit dem Anfang der fremden Sprachen in Quarta ein eigenes System bilden — dem Reformunterricht nur 5 Schulen an, 23 haben lateinischen Unterbau; dagegen sind von den Schulen in seinen Vororten 37 auf dem Reformsystem aufgebaut, 23 auf lateinischer Grundlage, 3 geben beide Möglichkeiten. Bei dem Hin und Her zwischen der Stadt und den Vororten ein unerfreulicher Zustand! Auch die Verteilung der Konfessionen ist nicht ohne Bedeutung; in vorwiegend katholischen Gebieten scheint eine Vorliebe für das Gymnasium unverkennbar; so in Westfalen, Rheinland, Schlesien. Endlich sind die älteren Schulen unter dem Zwang der Gewohnheit viel häufiger gymnasialen Charakters oder haben wenigstens lateinischen Unterbau, sind die Neugründungen viel öfter dem Reformsystem angehörig.

So kreuzen sich in der Form der Organisation die verschiedensten Interessen und einmal bestehende Zustände; vom volkswirtschaftlichen Standpunkte am erwünschtesten wäre ein Ausgleich im Sinne des Refomsystems auf der unteren Stufe, eine Differenzierung, sei es durch parallele Schulen oder durch Ersatzunterricht, nach oben hin.

Die Verhältnisse außerhalb Preußens sollen hier nur auszugsweise umrissen werden. Die kleinen norddeutschen Staaten — abgesehen von den 3 Hansestädten — stehen in der Reformschulfrage ähnlich wie Preußen; sie haben 46 Proz. Reformschulen, 44 Proz. auf lateinischer Grundlage, in 10 Proz. ihrer Schulen beide Möglichkeiten nebeneinander. Auffällig ist, daß Mecklenburg, das man wohl als das Land der kleinen Landstädte bezeichnen darf, so wenig von dieser Bewegung ergriffen ist; hier gehören 64 Proz. dem lateinischen Unterbau an, 27 Proz. sind Reformanstalten, und zwar fast durchweg Realschulen. Im Gegensatz dazu stehen die 3 Hansestädte mit 77 Proz. Schülern des Reformsystems, 20 Proz. auf lateinischer Grundlage, 3 Proz. für beide Wege an einer Schule. Wieder fehlt der Reformunterbau gerade da, wo er am nötigsten wäre, in den kleinen Städten. Vor allem ist Hamburg bemerkenswert, das die Oberrealschule so stark entwickelt hat, wie es nirgends sonst der Fall ist; Berlin hat 4 Oberrealschulen gegen 23 Gymnasien und Realgymnasien, Hamburg 5 Oberrealschulen und nur 5 Lateinschulen; die Gymnasien sind in den Hansestädten nur 18 Proz. aller Anstalten. Das Königreich Sachsen weicht nicht erheblich von Preußen ab; es hat weniger Realgymnasien, mehr Realschulen, und findet einen Ausgleich gern durch Ersatzunterricht. In Süddeutschland sind Hessen und Baden dem Reformsystem sehr geneigt, mit 60 und 67 Proz. seiner Schulen; das beruht darauf, daß sie die lateinlose Schule (bis zur Oberprima hinauf) stark bevorzugen, von denen sie 62 Proz. und 65 Proz. haben gegen 29 Proz. in Preußen; realgymnasiale Schulen haben sie mit 7 und 21 Proz. besonders wenig, gegen 34 Proz. in Preußen.

Bayern hat den Gedanken der Reformschule als des gemeinsamen Unterbaues für alle Arten von höheren Schulen bisher überhaupt abgelehnt; die 42 Proz. Schulen dieser Art sind bis auf eine alles Realschulen und Oberrealschulen; der lateinische Unterbau ist mit 56 Proz.

stark entwickelt, und es führt schon von Sexta ab keine Brücke von einer Schulart zur anderen. Dieselbe scharfe Trennung ist auch in der Auswahl unter den drei vorhandenen Schularten gewählt. Die Mittelform des Realgymnasiums kommt mit 2 Proz. der Anstalten kaum vor, das Gymnasium ist mit 56 Proz. aller Schulen stärker als in irgendeiner preußischen Provinz entwickelt. Die pädagogische Anschauung, daß der Schüler entweder den einen oder den anderen Weg zu gehen habe, von Anfang an und mit einer gewissen Einseitigkeit, die sich auch in der Ausgestaltung der Lehrpläne zeigt, hat alle wirtschaftlichen Erwägungen zurückgedrängt; auch der Ersatzunterricht ist selten, dagegen findet man verhältnismäßig oft, auch in kleineren Orten, eine Realschule neben dem Gymnasium. Der Ursachen werden verschiedene sein; in dem stark katholischen Lande mag die Vorliebe, die die Kirche für das Gymnasium zeigt, eine Rolle spielen; es kommt hinzu, daß die Städte, im Gegensatz zu Preußen, nur in verschwindendem Maße Träger des höheren Schulwesens sind, daß also der einheitliche Wille der Regierung ohne störende Einflüsse vorwaltet; Bayern zeigt auch sonst seit den Tagen des Rheinbundes eine stärkere Bürokratie als vielleicht irgend ein Bundesstaat. In Elsaß-Lothringen ist die Organisation des höheren Schulwesens ähnliche Wege gegangen wie in Bayern. In Württemberg dagegen nimmt das Reformsystem seit einiger Zeit stark zu; nur 34 Proz. aller Schulen bieten nur lateinischen Unterbau, die Gymnasien sind nur 25 Proz. aller Schulen, die Realgymnasien sind mit 30 Proz. nicht schlecht entwickelt. Ganz besonders hat Württemberg dann für die kleinen Städte gesorgt durch seine Lateinschulen und Realschulen ohne Oberklassen, die meist nur eine oder 2, manchmal auch 3, 4, 5 Klassen haben, von 10—100 Schülern besucht werden, meist nur von 1–2 Lehrern unterrichtet werden. Das kleine Land besitzt solcher Schulen 99, von denen 33 Proz. Lateinschulen, 57 Proz. Realschulen, 10 Proz. gemischt sind. Diese Schulen sind wohl den Rektorschulen in Preußen zu vergleichen, sind aber viel stärker verbreitet; diese 99 Orte stehen gegenüber 28 Städtchen mit einer höheren Schule, während dies Verhältnis in Preußen 246 : 394 ist, selbst in Westfalen nur 79 : 49. In der Verwaltung und ganzen Anlage erscheinen sie aber mehr als Anfangsklassen einer höheren Schule, während die preußischen Mittelschulen gleichzeitig zwischen höherer Schule und Volksschule stehen und sich zu einem Unter- und Mittelbau der höheren Schule aus dem Ressort der Volksschule heraus zu entwickeln streben. Eine gute Uebersicht gibt eine soeben von der Kgl. Ministerialabteilung für Unterricht herausgegebene Karte der höheren Schulen Württembergs.

Literatur.

II.

Hoffmann, J. F., Die Getreidespeicher,

bautechnische und maschinentechnische Einrichtung, wie Fördermaschinen, Lüfter und Luftwerk, Reinigungsmaschinen usw., sowie Besprechung der Getreide- und Allestrockner.

Berlin (Paul Parey) 1916. XVIII u. 829 SS. Mit 732 Textabbildungen. (Preis 48 M.)

Besprochen von W. Wygodzinski (Bonn).

Die Frage der Getreidelagerung war schon vor dem Kriege von wachsender Bedeutung. Es handelte sich dabei einmal darum, eine technisch und ökonomisch einwandfreie Form der Lagerung zu finden, die eine sichere und zugleich billige Aufbewahrung dieses wichtigen Massengutes gestattete; das wurde in dem gleichen Maße dringender, als der Getreidehandel immer riesigere Mengen an sich zog und aufstapelte, ehe sie den Mühlen zur Verarbeitung gegeben wurden. Desgleichen müssen auch die Mühlen und die Brauereien für sachgemäße Aufbewahrung ihrer Rohstoffe besorgt sein. Die Getreidespeicher wurden aber auch Gegenstand lebhaftesten volkswirtschaftlichen Interesses. Der amerikanische Getreidehandel stützte sich auf sie; in Deutschland und später auch in den Vereinigten Staaten versuchten umgekehrt die Produzenten, mit ihrer Hilfe den Handel „auszuschalten" (vgl. hierzu meinen Artikel „Kornspeicher" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. VI. Bd. S. 175 fg.). Nunmehr tritt noch etwas Drittes hinzu, nämlich die durch den Krieg entstandene Notwendigkeit einer Vorratspolitik zur Sicherung gegen künftige Versuche von Aushungerungspolitik. Damit ist die Frage der Getreidespeicher zugleich zu einer nationalpolitischen ersten Ranges geworden. So kommt jetzt ein Werk besonders willkommen, das, auf langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstand beruhend, ihn nach der technischen Seite hin in größter Ausführlichkeit musterhaft darstellt. Es ist dies die obengenannte Arbeit von Dr. J. F. Hoffmann.

Der Verfasser beginnt seine Betrachtungen mit einer Geschichte der Getreideaufspeicherung. Diese, nicht auf den Quellen, sondern auf abgeleiteter Literatur beruhend, verzichtet auf die systematische Durchfühungr der Entwicklung, gibt vielmehr Typen aus verschiedenen Ländern und Zeiten, mit gelegentlichen kritischen Bemer-

kungen vom Standpunkte der modernen Technik aus. Es sind dabei zwei große Gruppen zu scheiden, nämlich die unterirdische und die oberirdische Getreideaufbewahrung; bei ersterer wieder kommen Erdgruben vor (Silos), wie sie das Altertum, aber auch die neuere Zeit kannte. So wissen wir von Erdsilos, welche die Mansfelder Bergbaugewerkschaft im Jahre 1849 anlegte[1]). Es handelt sich dabei einmal um die Aufbewahrung während des Erntejahres, weiter aber um Aufspeicherung für Notjahre; eine Zusammenfassung der Typen nach dieser Richtung wäre für Laien lehrreich gewesen. Endlich gibt Hoffmann in diesem Abschnitt eine kurze Skizze der Entwicklung der Vorläufer der neueren Speichersysteme. Wir sehen dabei insbesondere, daß der Streit, ob der Haltbarkeit des Getreides besser durch völligen Luftabschluß oder durch ständige Durchlüftung gedient sei, zum mindesten schon anderthalb Jahrhunderte alt ist. Bereits 1768 konstruierte der Festungsbaumeister Dinglinger für Hamburg einen Kornspeicher, der, dem dortigen feuchten Klima Rechnung tragend, eine ständige Durchlüftung mit einfachsten Mitteln gestattete und, wie es scheint, gute Erfolge aufwies. Andere Systeme folgten, auch solche für Schütt- und Silotrichteranwendung. Negativ ist ihnen allen das Fehlen umfangreicherer mechanischer Einrichtungen zur Bewegung des Getreides gemeinsam, die das charakteristische Kennzeichen der modernen Getreidespeicher sind.

Nach dieser historischen Skizze behandelt Hoffmann die **gegenwärtigen Speichersysteme und Bauten**. Einige Bemerkungen über die ästhetische Wirkung der Speicherbauten werden vorausgeschickt, wobei insbesondere mit Recht auf die ausdrucksvolle Linienführung moderner Silospeicher hingewiesen wird. Die eigentlichen Baukünstler, die sich anderer Nutzbauten bereits mit großem Erfolg angenommen haben, wie z. B. Peter Behrens, scheinen diese dankbare Aufgabe noch nicht entdeckt zu haben. Entscheidend für die Wahl der Lagerungs- und Förderformen muß natürlich Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage sein. Die technische Entwicklung war in den letzten Jahren eine sehr starke, doch scheint sie sich dem Beharrungszustand zu nähern.

Die einfachste, mit dem geringsten Kostenaufwand herzustellende Speicherform ist der Bodenspeicher, in dem das Getreide in einem oder auch mehreren Stockwerken auf der Bodenfläche lagert. Das so lagernde Getreide erfordert aber außerordentlich viel Handarbeit, deren Verringerung zuerst in Nordamerika wegen der Knappheit der Arbeitskräfte sich notwendig machte. Die Lösung fand sich im Silo, dem Schacht, in Verbindung mit Becher- und Schöpfwerken. Eine Uebergangsform bilden die besonders für landwirtschaftliche Lagerhäuser vielfach verwendeten Trichterböden, bei welchen mehrere kleinere Siloschächte übereinander stehen, so daß auch hier die Handarbeit bei der Beförderung und Umarbeitung des Getreides im wesentlichen fortfällt. Als Ueber-

1) Diese Anlage ist Hoffmann entgangen. Vgl. Schadeberg, Die Silos, 2. Ausgabe, Halle 1854.

gangsform kann man auch die Rieselspeicher betrachten, bei denen man das Getreide mit Hilfe von Schiebern von einem Boden auf den nächsten herabrieseln läßt und damit entlüftet. Endlich hat die Technik die alten Bodenspeicher wieder zu Ehren gebracht, indem sie die Förderung des Getreides durch neue mechanische Vorrichtungen ermöglichte. Die eine ist das Luftwerk, d. h. die Förderung des Getreides durch Saug- oder Druckluft. Die zweite Methode dient dem Umstechen des lagernden Getreides durch fahrbare Wender, die ähnlich wie auf den Brauereidarren das Getreide fassen und rückwärts in die Luft werfen. Neben den älteren Formen der Boden- und Silolagerung kommt nunmehr auch noch die Kastenlagerung in Betracht, bei der die Lagerböden durch feste oder bewegliche Wände in Abteilungen getrennt werden, in welchen kleinere Getreideposten gesondert aufbewahrt werden können. Die Kastenlagerung ist jetzt dadurch konkurrenzfähig geworden, daß das Luftwerk die sonst viel Arbeit kostende Entleerung leicht macht. Diese Lagerformen lassen sich mannigfach kombinieren. Die Wahl des Lagersystems im einzelnen hängt von den verschiedensten Bedingungen ab. Die Anlagekosten sind bei den Bodenspeichern am niedrigsten; dann folgen der Reihe nach Silospeicher, Kastenspeicher, Trichterspeicher und als letzte Rieselspeicher. Die Ausnutzungsmöglichkeit ist beim Bodenspeicher am geringsten (ein Drittel oder gar ein Viertel des Rauminhalts), beim Silospeicher am größten (fast vollständig), so daß bei teueren Grundpreisen, wie in Großstädten, die Silos am zweckmäßigsten scheinen. Die klimatischen Bedingungen sind jedoch in Deutschland einer hohen Aufspeicherung nicht günstig; die Erhaltung der Keimfähigkeit, die Vermeidung von Schimmelbildung und Selbsterwärmung wird bei sonst gleichen Umständen vielmehr am leichtesten bei flacher Bodenlagerung erreicht. Bezüglich der Wahl der Fördermittel handelt es sich vor allem um den Kampf zwischen Bändern und Becherwerken auf der einen, Luftwerk auf der anderen Seite. Die Vorzüge des Luftwerks liegen auf der Seite einer außerordentlichen Arbeitsersparung, seiner großen Anpassungsfähigkeit an alle räumlichen Bedingungen und der gleichzeitigen Reinigung und Entstaubung des Materials. Nachteile sind die Kosten, die allerdings durch die Technik ständig heruntergedrückt werden, und die bisher jedoch nicht einwandfrei nachgewiesene Abnutzung des Getreides während des Passierens, die der Keimfähigkeit schaden soll. Hoffmann glaubt, daß man letztere Gefahr durch eine Verringerung der Luftgeschwindigkeit verhindern könne. Selbstverständlich kommt es auch darauf an, welchem Zwecke der Speicher dienen soll. Die Handelsspeicher liegen meist an Wasserläufen. Da hier der Boden in der Regel feucht ist, muß bei der Anlage und insbesondere bei der Fundierung darauf Rücksicht genommen werden, daß bei Silospeichern der Getreidedruck ganz außerordentlich groß, schon bei 25 m Höhe der Silos 400 Zentner pro 1 qm ist. Gefährliche Schiefstellungen und Zusammenstürze, von denen das Buch anschauliche Bilder gibt, waren schon mehrfach die Folge einer nicht genügenden Berücksichtigung dieser Tatsache. Hoffmann gibt nunmehr ausführliche, durch zahlreiche Abbildungen und schematische Dar-

stellungen unterstützte Schilderungen der verschiedenen Speicherformen, die überwiegend technisch orientiert sind. Der gewöhnliche **Bodenspeicher**, der sich namentlich auf dem Lande findet, ist oft von einfachster Bauart, wegen seiner schlechten Ausnutzbarkeit und des Mangels an Luft und Licht nicht selten recht unökonomisch. Ein moderner Bodenspeicher ist beispielsweise der Teltowkanalspeicher am Tempelhofer Hafen in Groß-Berlin, der 21 000 qm Bodenfläche enthält; die Beförderung des Getreides wie auch das Umstechen und Wiegen geschieht natürlich maschinell, mittels Becherwerken und Bändern. Die **Rieselspeicher** sind zuerst durch den Mühlenbesitzer Friedrich Schütt in Berlin konstruiert worden, der das kostspielige und dabei unwirksame Umstechen des Getreides von Hand durch eine zweckmäßigere und billigere Einrichtung ersetzen wollte. Das Rieseln, das der Durchlüftung des Getreides dient, ist außerordentlich arbeitsparend. Nach H. kann, wenn in einem nach dem Rieselsystem gebauten Proviantamtspeicher jeweilig der zweite Boden belegt ist, eine Getreidemenge von 1000 t in 15 Minuten gründlich gelüftet werden, während ein Arbeiter vielleicht $2^1/_2$ t in der Stunde schafft. Die **Kastenspeicher** haben hauptsächlich Bedeutung für kaufmännische Betriebe, in denen sich das Bedürfnis geltend macht, eine große Anzahl einzelner Getreideposten gesondert aufzubewahren. Gewöhnlich werden sie so eingerichtet, daß sie durch Herausnahme der Zwischenwände in Bodenspeicher umgewandelt werden können. Um den Hauptfehler der Kästen, nämlich den Handarbeitsaufwand zur Beseitigung der seitlich liegenden Getreidereste, auszuschalten, bildet man den Boden in Trichterform aus. So entstehen die **Trichterkästen**, die sich von den eigentlichen Siloschächten dadurch unterscheiden, daß mehrere übereinander liegen und durch ein Fallrohrsystem miteinander verbunden sind. Je kleiner die Behälter, um so größer sind die Anlagekosten.

Das bei weitem größte Interesse widmet Hoffmann den **Silospeichern**. Er schickt einige Bemerkungen über den Geschäftsbetrieb und die wirtschaftlichen Verhältnisse des nordamerikanischen Silospeicherwesens voraus, die nichts Neues enthalten. Hervorgehoben sei nur die Mitteilung, daß zurzeit die größte Anlage für Getreidespeicherung auf der Erde von der Grand Trunk Elevator Co. in Fort William, Ontario, Canada, gebaut wird; nach vollständigem Ausbau wird rund 1 Million t Getreide darin gelagert werden können. Um so mehr interessieren die technischen Mitteilungen. Die Silolagerung ist unzweifelhaft die Idealform der Lagerung; wenn sie trotzdem in Deutschland noch keine unbedingte Anerkennung gefunden hat, so liegt dies an den bösen Erfahrungen, die man vielfach mit dem Getreide während der Lagerzeit gemacht hat. Das Muffigwerden, die Selbsterwärmung und Verschimmelung des Materials waren von jeher die schlimmen Begleiterscheinungen bei der Silolagerung. Diese Mißstände wurden durch das Eisensilo noch verstärkt, welches den Stoffwechselprodukten des feuchten Getreides jeden Ausweg versperrte und zuweilen sogar ein völliges Zusammenwachsen und Verfilzen des Getreides verursachte. In Nordamerika bildete zunächst Holz das Baumaterial. Es wurde in verschwenderischer Weise verwendet,

indem man die Schachtwände durch Uebereinanderlegen von Brettern herstellte, die in ausgiebigster Weise miteinander vernagelt wurden. Dies System der Lattennagelung besaß den Vorzug einer ungewöhnlichen Widerstandsfähigkeit gegen das Durchbrechen von Getreide. Als aber die Waldverwüstung eine immer größer werdende Holzarmut verursachte, waren die amerikanischen Ingenieure zur Umschau nach anderem Material gezwungen. Zunächst verwendete man das aus Deutschland eingeführte Rundeisensilo, das jedoch die Schimmelung, Keimung und während der kalten Winter- und Frühjahrsmonate sogar das Gefrieren des Getreides begünstigte. Die Ursache lag, wie erwähnt, in der Undurchlässigkeit des Eisens für Stoffwechselprodukte, und so begann man, während Europa resigniert auf den Silobau verzichtete, in Amerika wiederum neues Material zu suchen. Versuche, gemauerte Siloschächte mit besonders geformten Hohlsteinen einzuführen, hatten keinen umfassenden Erfolg. Dagegen wendete man sich um die Jahrhundertwende dem Eisenbetonbau zu und erreichte damit, nach Ueberwindung der Kinderkrankheiten, das gewünschte Ziel. Auch in Deutschland hat man jetzt die Abneigung gegen die Silolagerung überwunden und wendet das Eisenbetonsilo an. Bei der Konstruktion der Silozellen ist die Festigkeit auf der einen Seite, der möglichst geringe Kostenaufwand auf der anderen Seite maßgebend. Man hat Untersuchungen über den seitlichen Getreidedruck, über das Einlaufen des Getreides in den Siloschacht (infolge der Kieselsäure, die sich in der Schale des Korns anhäuft, wirkt die Oberfläche wie eine Feile und frißt eventuell jede Wand, ob Holz, Eisen oder Stein, in kurzer Zeit an) und über den Bodendruck des Getreides angestellt, wobei auch die Elastizität des Korns eine Rolle spielt. Diesen allgemeinen Ausführungen folgt nun eine wiederum mit zahlreichen Abbildungen versehene Einzeldarstellung der verschiedenen Silospeichertypen, die ein äußerst eindrucksvolles Bild von der technischen Ausgestaltung dieses wichtigsten Hilfsmittels des modernen Getreidehandels geben.

Der zweite Hauptteil des Werkes ist dem Maschinenapparat der Speicher gewidmet. Mit der Entwicklung des Lagerwesens steht die Entwicklung der Fördermittel im engsten Zusammenhange. Das wichtigste Fördermittel für Getreide war bisher und wird es vielleicht auch bleiben das Becherwerk oder der Elevator, nach dem nicht selten die Getreidespeicher selbst benannt werden. Sie sind so konstruiert, daß über 2 in angemessener Entfernung voneinander befindlichen Scheiben ein endloser Baumwoll- oder Ledergurt läuft, an dem die mehrere Liter fassenden Eisen- oder Stahlbecher befestigt sind, deren Breite etwas geringer als die der Gurte ist. An Stelle der Gurte werden auch Ketten verwendet. Zur Vermeidung der Staubbelästigung sind die beiden Becherstränge in Holz- oder Eisenröhren eingeschlossen. Besonders wichtig sind die Spannvorrichtungen der Bechergurte, die den ungestörten Betrieb garantieren. Die Leistungen der Becherwerke sind sehr beträchtlich; eine von H. angeführte Tabelle verzeichnet je nach der Größe solche von 8 bis 80 Tonnenstunden. Besondere Schwierigkeiten bieten die Schiffsbecherwerke wegen des wechselnden Wasser-

standes, so werden die Schwankungen des Wasserstandes des Rheins bei Düsseldorf auf 8 m angegeben. Zur Uebernahme des Getreides aus Schiffen in Leichter oder nach wechselnden Uferstellen hat man schwimmende Becherwerke gebaut, wobei der Antrieb gewöhnlich durch einen Oelmotor im Schwimmkörper erfolgt. Zum weiteren Transport dient das Förderband, das übrigens jetzt auch für die Förderung von Kohlen, Erzen und allen anderen möglichen Stoffen verwendet wird. Es sind breite Bänder ohne Ende, über Rollen laufend, die das aufgeschüttete Gut mit sich führen und es mit Hilfe eines Abwurfwagens oder Abstreichbrettes an einer bestimmten Stelle abwerfen können. Die Bandgeschwindigkeit beträgt für Getreide gewöhnlich 2—3 m in der Sekunde: die Leistung beträgt für eine durchschnittliche Gurtbreite von 500 mm rund 45 Tonnenstunden. Gut bewährt haben sich auch die zuerst von Eugen Kreiß in Hamburg konstruierten Förderrinnen, bei denen das Getreide durch schräges Aufwärtsstoßen der Troguntерlagen vorwärts bewegt wird; dagegen wird den früher viel benutzten Förderschnecken nunmehr leichte Verstopfung, hoher Kraftverbrauch und geringer mechanischer Wirkungsgrad zugeschrieben. Für Sackgetreide sind Speicherwinden noch vielfach im Gebrauch, wobei jetzt regelmäßig der elektrische dem hydraulichen Antrieb vorgezogen wird. Für die Aufladung von losem Getreide aus Schiffen haben sich mehr und mehr Selbstgreifer (in Verbindung mit Drehkranen) eingeführt, die um $^1/_3$ billiger arbeiten als ein Becherwerk, zugleich auch weit bequemer zu bedienen sind. Die ortsfesten Fördervorrichtungen sind natürlich auf einen bestimmten Wirkungsbereich beschränkt. Da in der Praxis häufig das Bedürfnis auftritt, an wechselnden Stellen des Speichers oder am Kai Getreide lose oder in Säcken zu fördern, ist die Beschaffung beweglicher Fördervorrichtungen erforderlich; diese haben allerdings den Nachteil, für ihre Bewegungsbahn viel Raum zu beanspruchen. Fahrbare Becherwerke finden besonders in Nordamerika auf dem Felde Verwendung, wo sie das ausgedroschene Getreide sofort auf das Fuhrwerk oder in die Eisenbahnwagen befördern; als Antrieb wird Göpelwerk oder Lokomobile benutzt. Auch in Deutschland sind solche Anlagen schon ausgeführt worden. Große Bedeutung gewinnen die fahrbaren Sackstapelmaschinen, da sie die schwerste Arbeit, das Hochheben von Säcken, übernehmen. Die weitere Arbeit des Einspeicherns von losem Getreide wird mit Hilfe von Fallvorrichtungen vorgenommen. Das Getreide kommt zunächst in einen Schüttrumpf, der es von allzu groben Verunreinigungen befreit, und dann in die automatische Wage. Durch Becherwerke in die Höhe gehoben, muß es nun bei Silospeichern auf die einzelnen Zellen verteilt werden. Bei langen Speichern werden hierzu Bänder, bei kürzeren Verteilungssysteme angewendet, wobei sehr ingeniöse Vorrichtungen (wie der von Luther konstruierte Pendelrohrverteiler) benutzt werden. Einfacher sind die festen Fallrohre, die ihrerseits wieder mit Verteilern verbunden sein können. Um bei Bodenlagerung das Getreide gleichmäßig über den Boden zu verteilen, werden Streukegel angewendet. Endlich dient den Zwecken der Beförderung losen Getreides noch die Winderzeugung, die gleichzeitig oder haupt-

sächlich zur Entlüftung und Säuberung des Getreides verwendet wird. Der erste, der solche Anlagen ausführte, war der Ingenieur Fred. E. Duckam, Betriebsleiter der Millwall Docks in London; doch hat auch G. Luther den Gedanken zeitig ausgesprochen. Der Kraftverbrauch ist allerdings weit höher als beim Becherwerk, hat aber gegenüber den sonstigen Vorzügen keine überragende Bedeutung. Beim Saugluftwerk wird ein mit einer arbeitenden Luftpumpe in Verbindung stehendes Rohrstück in das Getreide hineingedrückt, dieses wird dann in das Rohr hineingerissen und darin weiter befördert. Durch das Leitungsrohr gelangt das Getreide, mit der Luft vermischt, in den Speicher und in den gewöhnlich dicht unter dem Dache eingebauten Abnehmer. Dieser besteht aus einem trichterförmigen Behälter, in dem sich die Geschwindigkeit der Luft erheblich vermindert, so daß das Getreide nach dem Verlassen des Rohres herabsinkt. Es wird dann unter Absaugen der Luft durch eine Schleuse nach unten ausgeschüttet. Druckluftwerke werden nur für kleinere Anlagen, etwa bis zu 5 Tonnenstunden Förderleistung, verwendet. Auch schwimmende Luftwerke sind gebaut worden; die ersten schwimmenden pneumatischen Getreideheber wurden Ende des 19. Jahrhunderts an den Norddeutschen Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie geliefert. Die Heber vermögen in der Stunde 200—250 t Getreide auszuladen. So kann z. B. ein Dampfer mit 8000 t Getreideladung, an dem 4 Heber arbeiten, einschließlich aller Verzögerungen in 10 Stunden entleert und gewogen werden, eine ganz enorme Arbeitersparnis. Der Getreideheber eignet sich vermöge seiner geschmeidigen Konstruktion auch ganz besonders zur Entladung von Schiffen mit verschiedenen Getreideposten; Dampfer mit Ladungen aus dem Schwarzen Meer haben nicht selten 40—50 Teilladungen.

Das Getreide wird im Speicher nicht nur bewegt, sondern auch gereinigt, getrennt und eventuell geschrotet. Auch dafür ist eine umfangreiche Apparatur vorhanden. Eine Trennung nach der Größe wird durch Siebvorrichtungen bewirkt, nach dem spezifischen Gewicht (Getreide und Spreu, Stroh, leere Aehren usw.) durch Windfege, nach dem Verhalten gegen Magnetismus (Eisenteilchen) durch Magneten usw. Die Aufgabe, das Getreide zu säubern, beispielsweise die Verunreinigungen in der Furche oder die Keime des gedarrten Malzes zu entfernen, haben die Putzmaschinen, das sind hauptsächlich Entgranner, Schläger- und Bürstmaschinen. Aehnlichen Zwecken dient die Waschmaschine, die zugleich auch die letzte Entfernung von Fremdkörpern vornimmt. Steine von der Größe und Form des Getreidekorns werden mit Sicherheit nur durch den Waschprozeß entfernt. Entstäuber, die den Staub als gefährlichen Feind des Speicher- und Müllereibetriebes entfernen, und Sackausklopfer machen den Schluß. Wäge- und Feuerschutzvorrichtungen vervollständigen die Maschinerie des Speichers.

Die Tatsache, daß feuchtes Getreide eher Schädigungen im Speicher ausgesetzt ist als trockenes, sowie die neue Forderung einer ausgedehnten Vorratswirtschaft machen die Frage der Getreidetrocknung, deren der letzte Teil des Buches gewidmet ist, besonders wichtig. Das Getreidekorn besitzt eine schwer durchlässige Schale, die Wasser nur langsam

durchpassieren läßt. Setzt man nun frisches Getreide, das sich in gelatineartiger Beschaffenheit befindet, hohen Temperaturen aus, dann bildet sich im Inneren des Korns ein hoher Dampfdruck, welcher im Verein mit den stets vorhandenen Säuren oder sauren Salzen die Eiweißbestandteile. d. h. die für die Back- und Keimfähigkeit wichtigen Stoffe aufschließt, wodurch ihre kostbaren Eigenschaften leiden oder auch ganz verloren gehen. Auch schädigende Zerreißungen im Zellgewebe sind wahrscheinlich, wenn der Austritt des Wassers durch hohe Temperaturen erzwungen wird. Demgemäß darf die Temperatur bei der Trocknung nur allmählich gesteigert werden, was denn auch zur Folge hat, daß die Trocknung langsam vor sich gehen muß. Hoffmann erklärt auf Grund seiner Beobachtungen, daß beim Backgetreide eine Wasserentziehung von 5 Proz. mindestens eine Stunde, bei Braugerste mit ihrer wenig durchlässigen Schale wenigstens zwei Stunden benötige. Daraus zieht er die wirtschaftlich äußerst wichtige Folgerung, daß es nicht möglich ist, kleine Trockner für große Leistungen zu bauen. Die einzelnen Trocknungssysteme werden nunmehr einer sehr eingehenden Besprechung unterzogen, wobei die Trocknung mit heißer Luft zwar für die teuerste, aber auch beste Form erklärt wird. Gerade auf dem Gebiete des Trocknungswesens, das — wenigstens in Deutschland — noch jung ist, sind zahlreiche technische Fragen erst zu klären.

Das Buch Hoffmanns ist das eines Spezialisten, ganz überwiegend technisch orientiert. Landwirte, Baumeister, Maschinenkonstrukteure, Kaufleute, Brauereien werden am meisten daraus lernen. Aber auch der Nationalökonom wird sich in die spröde Materie vertiefen müssen. Wenn nach der Meinung Hoffmanns der Getreideschwund in Deutschland alljährlich 10—20 Millionen Doppelzentner Trockensubstanz beträgt, die sich durch die Einrichtung der Speicher größtenteils erhalten ließen, so ist dies für die kommenden Zeiten der Materialsparsamkeit ein Wink, der nicht unbeachtet bleiben darf.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Herkner, Prof. Dr. Heinr., Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Kriegserfahrungen. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 31. III. 1917. (Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 8, Heft 6.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. C: Kosten der Lebenshaltung. Hrsg. von Franz Eulenburg. 1. Teil. Untersuchungen über die Lebenskosten in der Schweiz. Mit Beiträgen von E. Ackermann, P. Groß, W. Kaufmann, Jacob Lorenz u. A. Menze. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Prof. Stephan Bauer. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 146, I. Teil.) München, Duncker & Humblot, 1917. 8. XXIII—303 SS. mit Fig. M. 8.—.

Bellet, Daniel, L'alimentation de la France et les ressources coloniales ou étrangères. Paris, Félix Alcan, 1917. 16. 259 pag. fr. 3,50.

Pierson, N. G., Traité d'économie politique. 2 vols. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 25.—.

Gibbs, Winifred Stuart, The minimum cost of living. A study of families of limited income in New York City. New York, Macmillan. 8. $ 1.—.

Graziani, Augusto, Istituzioni di economia politica. Terza edizione, interamente riveduta ed accresciuta. Torino, Fratelli Bocca (Recanati, R. Simboli), 1917. 8. X, 959 p. l. 25.—.

Pareto, Vilfredo, I sistemi socialisti. Vol. I. Milano, Istituto editoriale italiano, 1917. 32. 262 p.

Polak, Siegfried, Een kennismaking met de leer der economische vrijheid, het socialisme en het staatssocialisme. Groningen, P. Noordhoff. gr. 8. 101 blz. fl. 0,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Endres, Franz Carl, Die Türkei. Bilder und Skizzen von Land und Volk. 2. unveränderte Aufl. München (C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck) 1916. 8°. X u. 301 SS. (Preis: M. 5.—.)

Das Buch soll nach der Angabe des Verfassers dazu beitragen, die Kenntnis über die Türkei so zu erweitern und zu vertiefen, daß sie zu einer Erkenntnis des türkischen Orients führe; nur durch nüchtern das Für und Wider abwägende Betrachtung könne man zu solcher Erkenntnis gelangen. Wie weit der Verf. dieser selbstgestellten Aufgabe im allgemeinen gerecht wird, soll nicht untersucht werden. Hier kommt lediglich das IV. Buch in Betracht, das unter dem Gesamttitel „Volkswirtschaftliches" nach einer allgemeinen Vorbesprechung über Bevölkerungsdichte Landwirtschaft, türkische Finanzfragen, Handel und Zölle, Industrie abhandelt. Die Reihenfolge der genannten Kapitel mutet etwas sonderlich an; aber die Arbeit will kein wissenschaftliches Buch sein, sondern nur „Bilder und Skizzen von Land und Volk" geben. Wenn das nicht vergessen wird, wird man auch die Auswahl der für die volkswirtschaftliche Darlegung benutzten Literatur, soweit man sie

zu erkennen vermag, nicht allzusehr kritisieren dürfen, um so weniger, als der Verf. bei der Bereisung weiter Gebiete des Landes durch eigene Anschauung sich über die aus den benutzten Quellen geschöpften Ansichten selbständig unterrichten konnte. Diese Selbständigkeit des Urteils, das unter Berücksichtigung der historischen Bedingtheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse kühl abwägt, zeichnet das Buch unter den vielen literarischen Erzeugnissen über den Orient aus; die Lebendigkeit und Frische der Darstellung, die vielleicht gelegentlich etwas zu stark die Person des Verfs. und seinen individuellen Geschmack in den Vordergrund rückt, erhöht die Lesbarkeit.

Der Versuch, durch eine Reihe von Skizzen, die nur etwas mehr als 50 Seiten umfassen, einen Einblick in die türkische Volkswirtschaft geben zu wollen, ist allein deshalb durchführbar, weil die Türkei als Wirtschaftsgebilde im Innern noch verhältnismäßig unkompliziert ist und sich in ihren Beziehungen zum Ausland vor dem Kriege über die Stufe eines noch unentwickelten Rohstofflieferungsgebietes nicht weit erhob. Erheblich schwieriger ist die Aufgabe, die Türkei als staatliches, insbesondere staatlich-finanzielles Gebilde zu erfassen; denn sowohl sind die Verhältnisse im Innern weniger einfach als auch die Beziehungen zum Ausland seit der tief eingreifenden Finanzkontrolle fremder Mächte äußerst kompliziert. In den Hauptlinien kann der Versuch des Verf., die Probleme skizzenhaft zu umreißen, als wohlgelungen bezeichnet werden. Ueber alle wesentlichen Fragen wird der Leser unterrichtet. Er erfährt ihre Entstehung und ihre Bedeutung für das Ganze, und er hört etwas von den Mitteln zu ihrer Lösung. Daß sich dabei hier und da Widerspruch erheben wird, kann bei der Unerforschtheit vieler Dinge nicht wundernehmen. So wird sicherlich zugegeben werden müssen, daß zahlreiche Mineralien sich im Boden der Türkei vorfinden (S. 257); wie weit sie jedoch in abbauwürdigen Mengen und vor allem in solchen Mengen, daß sie bei der Rohstoffbelieferung der Welt eine nennenswerte Bedeutung erlangen, vorhanden sind, ist bei dem Mangel jeglicher systematischen geologischen Aufnahme noch ungewiß. Ferner läßt sich wohl nicht so einfach, wie der Verf. es mit Trietsch (S. 247) tut, behaupten, daß „schon die Türkei einschließlich Aegyptens das deutsche und österreichische Wirtschaftswesen fast bis zur Geschlossenheit zu ergänzen“ in der Lage sei. Die Tabellen, die (S. 249) über den deutsch-türkischen Warenverkehr angeführt werden, geben in ihrer Absolutheit kein Maß für den Umfang dieses Umsatzes, sondern lassen erst durch den Vergleich mit dem Gesamtgüterbedarf Deutschlands und Oesterreichs eine richtige Beurteilung zu. Weiter vermittelt die von Kaerger aus dem Jahre 1892 stammende Angabe über die Ertragfähigkeit des Bodens (S. 222) kein zutreffendes Bild, da sie anscheinend nur vorwiegend gut angebauten Boden berücksichtigt. Wenigstens gibt im Durchschnitt keines einzigen Landesteiles die amtliche Agrarstatistik von 1329 (1913/4), die wohl kaum eine Unterschätzung vorgenommen hat, weder für Weizen noch für Gerste ein derartig hohes Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte an. Dasselbe gilt in bezug auf den Mais (S. 224). Es soll nicht bestritten werden, daß Kaerger

und andere Autoren auf einzelnen Gütern bei dem Vorhandensein der denkbar günstigsten Wachstumsverhältnisse die angeführten Resultate feststellen konnten. Indessen sind für die Einschätzung der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines ganzen großen Landes solche Feststellungen nicht nur wertlos, sondern gefährlich.

Jene von dem Verf. gemachten, aber bei dem ihm zur Verfügung stehenden Material kaum zu vermeidenden Fehler tragen unbeabsichtigt zu einer starken Ueberschätzung der in nächster Zeit möglichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Mitteleuropa und der Türkei bei. Wenn dann die kalten Tatsachen den überspannten Erwartungen nicht entsprechen, kann zum Schaden aller leicht eine Enttäuschung Platz greifen. Das zu verhindern, muß indessen die Aufgabe aller an einer engeren Wirtschaftsbeziehung zwischen den Mittelmächten und der Türkei Arbeitenden sein.

Arnautköj bei Konstantinopel. Friedrich Hoffmann.

(G. C.)

Bornhak (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Conrad, Belgiens Vergangenheit und Zukunft. Berlin, Verlag des „Grenzboten", 1917. gr. 8. 39 SS. M. 1,25.

Brentano, Lujo, Die byzantinische Volkswirtschaft. Ein Kapitel aus Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte. München, Duncker & Humblot, 1917. gr. 8. 50 SS. M. 1,20. (S.-Abdr. aus Schmollers Jahrbuch, 41. Jahrg.)

Friedensburg, Walter, Geschichte der Universität Wittenberg. Halle a. S., Max Niemeyer, 1917. gr. 8. XI—645 SS. mit 3 Taf. M. 30.—.

Hasenclever, Adolf, Geschichte Aegyptens im 19. Jahrhundert. 1798—1914. Halle a. S., Max Niemeyer, 1917. gr. 8. XV—497 SS. mit 1 Karte. M. 15.—.

Luck, Walter, Die Priegnitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12.—15. Jahrhundert. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München, Duncker & Humblot, 1917. gr. 8. XIX—280 SS. M. 9.—.

Moslé (Kons.), A., Japan und seine Stellung in der Weltpolitik. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin, Heft 129, Jahrg. 11, Heft 9.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 8. 40 SS. mit 5 Abbild. M. 0,60.

Pantenius, Th. H., Geschichte Rußlands von der Entstehung des russischen Reiches bis zur Zeit vor dem Weltkriege. 2. verm. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1917. gr. 8. XV—421 SS. mit 1 Karte. M. 7,50.

Simson, Dr. Paul, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bdn. 6. Lief. Bd. II, 2. Danzig, A. W. Kasemann, 1917. Lex.-8. S. 193—384. M. 4.—.

Elliot, L. E., Brazil to day and to morrow. New York, Macmillan. 8. $ 2,25.

Taft, W. Howard, and Viscount James Bryce, Washington, the nation's capital. Washington, D. C., Nat. Geogr. Soc. 8. $ 1,50.

Barbagallo, Corrado, Il materialismo storico. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari. Varese, tip. coop. Varesina, 1917. 16. 129 p.

Mehring, Franz, Storia della democrazia sociale tedesca. Prefazione di Gustavo Sacerdote. Milano, libr. ed. Avanti, 1917. 8. 2 voll. XVII, 592; 605 p. l. 15,—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Siemens, Herm. Werner, Die biologischen Grundlagen der Rassenhygiene und die Bevölkerungspolitik. Für Gebildete aller Berufe. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. 80 SS. und 8 Abbild. M. 1,80.

Weyhmann (wiss. Hilfsarb.), Horst, Unsere Südsee. Ein unentbehrlicher Bestandteil der deutschen Volkswirtschaft. Mit einem Geleitwort von (Museumsdir.) Prof.

Dr. G. Thilenius. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. gr. 8. 66 SS. mit 20 Abbild. auf 16 Taf. M. 0,75.

Nicola, Giovanni Battista, L'emigrazione degli analfabeti e l'anima americana. Roma, tip. Unione ed., 1917. 8. 14 p.

Lo Presti, Domenico, Codice della emigrazione. Roma, Tip. Cartiere centrali. 8. l. 7.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Pothmann, Wilhelm, Der im Ruhrbergbau auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderanteil und das Problem seiner wirtschaftlichen Steigerung. (Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen, hrsgg. von R. Passow, Heft 2.) Jena (Gust. Fischer) 1916. 8⁰. 74 SS. (Preis: M. 2.)

Nach einigen begrifflichen und methodischen Erörterungen vergleicht Pothmann die Förderanteile von 1888—1911 in Dortmund, Oberschlesien und Saarbrücken, findet aber wegen der mannigfachen formellen und sachlichen Verschiedenheiten der Statistiken nur einen Faktor sicher erkennbar, nämlich den überwältigenden Einfluß großer Flözmächtigkeiten. Auch bei Beschränkung auf einen zeitlichen Vergleich des Förderanteils im Ruhrrevier kann Pothmann die fallende Tendenz des Förderanteils nicht zahlenmäßig erklären; er muß sich mit einer Aufzählung der steigernd und senkend wirkenden Gründe begnügen.

Eine Gruppierung der Ziffern nach Bergrevieren ergibt zwar einen gewissen Zusammenhang zwischen der Förderanteilshöhe und dem geologischen Aufbau der einzelnen Reviere (Verhältnis der Gebirgsmächtigkeit zu abbauwürdiger Kohle, Verteilung der Kohle über den Horizont, Mächtigkeit der Flöze, Tektonik), aber es wirken doch andere Gründe (Umfang der Nebenbetriebe, Größe der Betriebe, Intensität der Entwickelung) so stark verwischend ein, daß P. folgert: Die Reviereinheit isoliert die Bestimmungsgründe noch in unzureichender Weise.

Sein Urteil über die geologischen Einflüsse auf den Förderanteil zusammenfassend, erkennt P. eine ungünstige Tendenz für die zukünftige Entwicklung des Ruhrbergbaus: Zunehmendes Deckgebirge, infolgedessen mehr Ausrichtung, erhöhte Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr, Zunahme der Temperatur und der Druckerscheinungen, dadurch Anwachsen der Zahl der für die Sicherheit tätigen Arbeiter und Verschärfung der Bekämpfungsmaßnahmen. Diese den Förderanteil senkenden Wirkungen können durch den sich immer mehr verlangsamenden Prozeß des Ersatzes menschlicher Arbeit durch die Maschine nicht wettgemacht werden.

Da der Vergleich der Bergrevierzahlen kein genügend scharfes Bild ergeben hatte, wählt Pothmann als besser isolierende Einheiten die Betriebe. Er gruppiert sie nach zwei für die Höhe des Förderanteils wesentlichen Gesichtspunkten: Betriebsgröße (Höhe der Jahresförderung) und geologischen Verhältnissen (a. Mager-, b. Fett-, c. Gas- und Gasflammenkohlenbetriebe). Der Einfluß der Zugehörigkeit zu diesen 3 geologischen Gruppen liegt nicht nur in dem verschiedenen Kohlenreichtum und gewinnungstechnischen Verhalten, sondern auch in

der Art der diesen Gruppen eigenen Nebenbetriebe: Die Fettkohlenbetriebe haben Kokerei und Nebenproduktengewinnung, die Magerkohlenbetriebe brikettieren, die jüngeren Horizonte haben keine Veredelungsbetriebe größeren Umfangs. Nach Ausscheidung der Abnormitäten kommt Pothmann zu folgendem Ergebnis: „Die Betriebsgröße besitzt für den Förderanteil bis zu einer gewissen Grenze steigernde Wirkung. Die Grenze scheint bei Magerkohlenbetrieben bei etwa $^1/_2$ Mill. t, bei Fettkohlenbetrieben bei etwa 1 Mill. t und bei Gasflamm-Gaskohlenbetrieben etwa 100000 t tiefer zu liegen.“ Auf Grund dieser Feststellung lehnt Pothmann die von Uhde angenommene Beziehung zwischen Förderanteil und Organisationsform (Aktiengesellschaft oder Gewerkschaft) ab. Der Einfluß der Organisationsform sei nur scheinbar; tatsächlich handelt es sich um eine Abhängigkeit des Förderanteils von dem geologischen Horizont und der ihm eigenen Betriebsgröße, die nur deshalb als eine Abhängigkeit von der Organisationsform erscheine, weil die Aktiengesellschaft in den oben erwähnten Klassen a. und c. eine außerordentlich überwiegende Stellung einnehme.

Wenn Pothmann bei der Ansicht Uhdes eine verständliche Erklärung aus der Eigenart der Organisationsform heraus vermißt, so mag darauf hingewiesen werden, daß auch die Pothmannsche Ansicht an Ueberzeugungskraft gewonnen hätte, wenn die inneren Gründe der nachgewiesenen Abhängigkeit eingehender erörtert worden wären.

Den Einfluß der Absatzmöglichkeit auf den Förderanteil untersucht Pothmann an Hand der Feierschichten- und Wagenmangelstatistik. Sein Versuch, bezüglich der Feierschichten einen Unterschied zwischen reinen und Hüttenzechen zu finden, bleibt ergebnislos. Auch hinsichtlich des Wagenmangels verzichtet er auf eine Zerlegung der Gesamtziffer und erwähnt nur, daß die am Rande des Reviers gelegenen Zechen und die durch Privatanschluß mit ihrer Hütte verbundenen Zechen sich günstiger stehen.

An letzter Stelle erörtert Pothmann den Einfluß des Arbeiters selbst auf den Förderanteil. Trotz eingehender Würdigung der vielfachen hier — steigernd und senkend — mitwirkenden Faktoren kann P. die Abhängigkeit nicht „exakt“, nicht zahlenmäßig nachweisen. Er erhofft jedoch ein solches Ergebnis wenigstens in einem Punkte von einer von ihm in Aussicht genommenen Gruppierung der Betriebe nach dem Prozentsatz zugezogener bergfremder Arbeiter.

Außer dieser erst in Aussicht gestellten zahlenmäßigen Feststellung hat Pothmann, wie er selbst betont, nur den geologischen Horizont und die Betriebsgröße als Faktoren für die Höhe des Förderanteils „exakt“ festgestellt. Ein weiteres Eindringen in den Förderanteil auf exaktem Wege scheint ihm kaum durchführbar. Er stellt deshalb ohne zahlenmäßige Bewertung nebeneinander als steigernde Faktoren: Verbesserung der geologischen Verhältnisse, der maschinellen Hilfsmittel, der Abbaumethoden und Vergrößerung der Betriebe; als senkende Faktoren: den geringer werdenden Anteil der eigentlichen Gewinnungsarbeiter an der Gesamtbelegschaft, eine Minderung der Absatzmöglichkeit und ein aus verschiedenen Gründen sich ergebendes Sinken des vom Arbeiter hergegebenen Leistungsaufwandes.

Der zweite Teil der Aufgabe, die Pothmann sich gestellt hatte, war das Suchen nach Mitteln, durch die der Förderanteil so gesteigert werden kann, daß dadurch die vorauszusehende Steigerung der Unkosten auf den Kopf wettgemacht wird. Die auf geologischer Grundlage beruhenden Bestimmungsgründe des Förderanteils (Abbaumethoden und Mittel der Gefahrenbekämpfung) bieten wenig Aussicht auf eine Steigerung des Förderanteils. Eine gewisse Steigerungsmöglichkeit liegt bei manchen Zechen noch in der Entwicklung zu einer günstigeren Betriebsgröße. Auf maschinellem Gebiet sieht P. die Möglichkeit zu einer wenn auch nicht großen Steigerung des Förderanteils bei der Schrämmaschine, bei der mechanischen Abbauförderung und bei der Schachtförderung, wenn es gelingt, diese zum Prinzip des kontinuierlichen Betriebes heraufzuentwickeln.

Zur Bekämpfung des Wagenmangels sind nur die vielfach geäußerten Wünsche der Industrie zu wiederholen.

Die Möglichkeit, den Förderanteil durch einen größeren Leistungsaufwand des Arbeiters zu erhöhen, bespricht Pothmann an Hand der von Taylor aufgestellten Grundsätze: Das Prinzip der Arbeiterauslese ist angesichts des Arbeitermangels undurchführbar. Die weitgehende Arbeitsteilung wird hinsichtlichtlich der Arbeiter wegen der Natur der bergmännischen Arbeit ebenfalls für undurchführbar gehalten, dagegen verspricht sich P. von einer Aufteilung der Obliegenheiten des Reviersteigers nach Fachgesichtspunkten eine Verbesserung des Aufsichtsdienstes und besonders auch eine zuverlässigere Regelung der Gedingefrage und ein besseres Einlernen der von anderen Zechen kommenden Leute. Der von Taylor angestrebte objektive Einblick in den Arbeitsprozeß erscheint Pothmann im Bergbau nicht möglich, das Taylorsystem im wesentlichen für Bergbauverhältnisse nicht anwendbar. Aufsicht und Lohnpolitik müssen wie bisher die Mittel sein, um den Leistungsaufwand der Arbeiter zu heben.

Das Schlußergebnis ist: „Insgesamt müssen die Aussichten für eine Steigerung des Förderanteils als recht bescheiden bezeichnet werden.“

Die positiven Feststellungen der Pothmannschen Abhandlung geben im allgemeinen zu Einwendungen keinen Anlaß. Dagegen erscheinen zwei negative Feststellungen Pothmanns zu pessimistisch. Wenn (S. 51) eine „exakte“ Feststellung der Bestimmungsgründe des Förderanteils mit Ausnahme der Betriebsgröße, der geologischen Verhältnisse und des Zuzugs bergfremder Arbeiter für kaum durchführbar erklärt wird, und wenn (S. 71 und 72) die Gewinnung eines objektiven Einblicks in den bergmännischen Arbeitsprozeß auf Taylorschem Wege für unmöglich gehalten wird, so erscheint dieser Verzicht verfrüht. P. ging vom Bergbaubezirk zum Bergrevier und schließlich zum Betrieb über, und erst seine kleinste Untersuchungseinheit, der Betrieb, ergab brauchbare „exakte“ Ergebnisse. Es liegt nahe, daß eine weitere Verkleinerung der Untersuchungseinheit auch weitere exakte Ergebnisse zeitigt. Die Betriebsstatistik der einzelnen Bergwerke gibt die Möglichkeit, die Steigerabteilungen, die Flöze, ja sogar die einzelnen Betriebspunkte als Vergleichseinheit zu wählen. Die praktische Verwendung der Betriebsstatistik besteht ja vielfach in einem solchen Vergleichen in der

Absicht, den Förderanteil, wo er nicht hoch genug erscheint, zu steigern. In den Betriebsstatistiken ist also ein reiches Zahlenmaterial für exakte Forschung enthalten; und dieses Material auszudehnen, zu vertiefen und zu verfeinern, dazu gibt gerade Taylor mancherlei Anregung, wenn auch sein System als Ganzes auf den Bergbau nicht übertragen werden kann. Es ist zu hoffen, daß in weiteren Abhandlungen über diese Frage auch die der Oeffentlichkeit im allgemeinen nicht zugänglichen Betriebsstatistiken herangezogen werden. Sie können nicht entbehrt werden, wenn man auf dem Wege weiterkommen will, auf dem die vorsichtigen und sachlichen Ausführungen von Pothmann einen erfreulichen Fortschritt bedeuten.

d. Zt. Berlin. Herbig.

Dickel (Ger.-R. a. D.), Prof. Dr. Karl, Deutsches und preußisches Forstzivilrecht, mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Landesrechte und einiger öffentlichrechtlicher Fragen, wie Waffengebrauchsrecht, Forst- und Jagdschutz, Stempelsteuer. 2. völlig umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. XXVIII—1173 SS. mit 1 Bildnis. M. 28.—.

Guttenberg (Hofr.), Prof. Dr. Adolf Ritter v., Grundriß der Forstverwaltungslehre. Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8. VIII—165 SS. M. 5.—-

Jüptner v, Jonstorff (Hofr.), Prof. Hans Frhr. v., Das Eisenhüttenwesen. Eine Uebersicht seiner Entwicklung sowie seiner kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung. 2. Aufl., verm. durch das Kapitel: Der Weltkrieg und das Eisenhüttenwesen. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1917. gr. 8. XII—246 SS. mit 127 Abbild. M. 7,50.

Mosdorfer (Ing.), B., Bauernstand und Staat. Reformvorschläge zur wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. 2. ergänzte Aufl. Mit einem Geleitwort von Peter Rosegger. Graz, Leuschner & Lubenskys Universitätsbuchhdlg., 1917. gr. 8. 80 SS. M. 2,50.

Offermann (Dir.), Dr. Heinrich, Das nordwestdeutsche Erdölvorkommen. Chemisch — physikalisch — geologisch. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1917. gr. 8. IV—58 SS. M. 4.—.

Pois, (Ob.-Ing.) Ant., Das Erdgas, seine Erschließung und wirtschaftliche Bedeutung. Unter besonderer Berücksichtigung des ungarischen Erdgas-Vorkommens. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1917. Lex.-8. III—92 SS. mit Abbild. und 1 eingedr. Karte. M. 5.—.

Schindler (Hofr.), Prof. F., Der Wirtschaftsdünger und seine Behandlung im Hinblick auf die Forderungen der Zeit. (Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Oesterreich, Veröffentlichung Nr. 5.) Wien, Wilhelm Frick, 1917. gr. 8. 19 SS. M. 2.—.

Treptow (Geh. Bergr.), Prof. Emil, Grundzüge der Bergbaukunde, einschließlich Aufbereitung und Brikettieren. 5. verm. u. vollst. umgearb. Aufl. 1. Bd. Bergbaukunde. Wien, Waldheim-Eberle A.-G., 1917. Lex.-8. X—579 SS. mit 846 in den Text gedr. Abbild. M. 12.—.

Wirz, Dr. J., Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz. 2. erw. Aufl. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 163 SS. mit 43 S. Abbild. M. 6.—.

Magnani, Luigi, I problemi agrari della nuova Italia. Bologna, Stabilimenti poligrafici riuniti, 1917. 16. 47 p.

Rivista del servizio minerario nel 1915 (Ministero d'agricoltura: ispettorato delle miniere). Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 8. 16, CLXXXI, 216 p. l. 4.—.

Reigersberg Versluys, J. C. van, De Nederlandsch-Indische mijnbouwpolitiek en de vooruitzichten der benzine-markt. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. 8. 43 en 4 blz. fl. 0,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Gaebel, Dr. Käthe, und (Mag.-R.) v. Schulz, Die Heimarbeit im Kriege. Hrsg. von der Gesellschaft für soziale Reform, dem Verbande deutscher Gewerbe- und

Kaufmannsgerichte und dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. III—210 SS. M. 3,60.

Lutter (Geh. Reg.-R.), R., Kriegsvorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Zusammengestellt und mit Erläuterungen verfaßt. Berlin, J. Guttentag, 1917. 8. S. 3—64. M. 2.—.

Osel (Wirkl. Rat, M. d. L.), Heinr., Zur Entwicklung von Bayerns Industrie und Handel. Diessen, Jos. C. Huber, 1917. gr. 8. 95 SS. M. 1,60.

Ritter, Dr. Erich, Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg., Max Paschke, 1917. gr. 8. VIII—158 SS. M. 6.—.

Weyls Handbuch der Hygiene. (In 8 Bdn.) Hrsg. von (Geh. Med.-R.) Prof. Dr. A. Gärtner. 2. Aufl. (Bearb. von Kreisarzt Dr. Louis Ascher . . .) Lief. 24, Bd. VII: Gewerbehygiene. Bearb. von Agn. Bluhm . . . Allgemeiner Teil, Abt. 4: Allgemeine Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben, von (Sen.-Präs., Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. ing. Konrad Hartmann. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1917. Lex.-8. III u. S. 425—675 mit 439 Abbild. im Text. M. 10,25.

Arnou, Ch., Les industries de la conservation des fruits. La Pomme. Considération et étude de ce fruit. Vannes, impr. Lafolye frères. Grand in-8. 76 pag. avec fig.

Fleury, R. de, La production industrielle intensive. Paris, Dunod. 8. fr. 3.—.

Matignon, Jacques, L'influence de la protection légale des inventeurs sur le développement de l'industrie. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, Rousseau et Cie. 8. 185 pag.

„Clarity." Our future. Some urgent economic, social, and industrial problems. To which is appended a special section on the woollen industry. London, Murby & Co. 8. 221 pp. 7/.—.

Fleming, A. P. M., Industrial research in the United States of America. (Science and industry series No. 1.) London, Stationery Office. Cr. 8. 68 pp. 1/.—.

Lauck, W. Jett, and Edg. Sydenstricker, Conditions of labor in American industries. A summarization of the results of recent investigations. New York, Funk and Wagnalls. 8. $ 1,75.

Claudi, Claudio, L'industria in Italia dopo la guerra: conferenza. Forlì, soc. tip. Commerciale, 1917. 16. 21 p.

Lanino, Pietro, Conferenza sul tema, Le nostre industrie nazionali prima della guerra, durante la guerra, dopo la guerra, tenuta il 10 novembre 1916. Bologna, coop. tip. Mareggiani, 1917. 8. 34 p.

— La nuova Italia industriale. Vol. III. l. 3,50. — Vol. IV (allegati al vol. III, indici generali). Roma, soc. ed. Italiana, 1917. 16. CXXX p. l. 2,50.

Nobili Massuero, Ferdinando, L'industria italiana dell'armamento navale in economia di guerra. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. 28 p.

6. Handel und Verkehr.

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von (Sektionschef a. D.) Dr. Frhr. v. Röll. In Verbindung mit zahlreichen Eisenbahnfachmännern. Redaktionsausschuß: (Hofr.) Blaschek. An den Redaktionsarbeiten beteiligt: (Ob.-Ing.) Obermayer, (Staatsbahnrat) Pollak, (Bahnkommiss.) Dr. Grünthal. 2. vollst. umgearb. Aufl. 71.—75. Lfg. (8. Bd., S. 1—240). Mit zahlr. Textabb. und Taf. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1917. Lex.-8. Je M. 1,60.

Heinrich Ferdinand, Erzherzog, Die Wasserstraße Mitteleuropas. 2. Aufl. Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8. 23 SS. mit 1 farb. Karte. M. 1,60.

Findeisens Leitfaden der Handelswissenschaft. Im Sinne einer Handelsbetriebslehre bearbeitet von (Handelshochschul-Prof.) Dr. H. Großmann. 15. Aufl., 2. Aufl. der Neubearbeitung. (Gehlens handelswissenschaftliche Lehrbücher.) Leipzig, Dr. Max Gehlen, 1917. 8. 153 SS. mit Abb.

Fischl (Gen.-Sekr.), Dr. Frdr., Fragen der Uebergangswirtschaft. Zwei Vorträge, gehalten im Prager Handelsgremium am 29. V. und am 5. VI. 1917. Leipzig, Schulwissenschaftl. Verlag A. Haase, 1917. gr. 8. 37 SS. M. 1,70.

Freundlich, Emmy, Unser täglich Brot. Eine Einführung in die Fragen der Zoll- und Handelspolitik. Wien, Hugo Heller u. Co., 1917. gr. 8. 59 SS. M. 1,50.

Hennig, Dr. Rich., Grundzüge einer militärischen Verkehrspolitik unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Weltkrieges. (Verkehrswissenschaftliche Abhandlungen. Auf Veranlassung des Kaiserl. Automobilklubs hrsg. von Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Gottfr. Zoepfl, Staatsanw. Dr. Carl Falck und Hauptm. Dr. Walter Kes. Heft 3.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VII—100 SS. M. 3.—.

Hufnagl (Zentralgüterdir.), Leop., Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. Für Waldbesitzer, Forstwirte, Holzindustrielle und Holzhändler. 4. umgearb. und vermehrte Aufl. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. VIII—412 SS. mit 28 Textabb. M. 15.—.

Schulze, Frdr., Die ersten deutschen Eisenbahnen Nürnberg-Fürth und Leipzig-Dresden. 2. verm. Aufl. (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 1.). Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1917. kl. 8. 68 SS. mit 19 Abb. M. 0,80.

Seligmann, Otto, Die künftigen Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Skandinavien. (Unter Benutzung skandinavischer Quellen.) (Hamburgische Forschungen. Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet, hrsg. von Dir. Prof. Dr. Karl Rathgen und Geh. Reg.-R. Gen.-Sekr. Dr. Franz Stuhlmann. Heft 2.) Braunschweig, Georg Westermann, 1917. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Staatseisenbahnen, Die Großherzoglich oldenburgischen. Ein Rückblick auf die ersten 50 Jahre ihres Bestehens, 1867—1917. Oldenburg i. Gr., Gerh. Stalling, 1917. gr. 8. 195 SS. mit Abb. M. 5.—.

Adam, Henri Georges, La propriété commerciale. Sa défense. Thèse pour le doctorat économique. Montpellier, Firmin et Montane, 1914. 8. 191 pag.

Boret, Victor, La bataille économique de demain. Paris, Payot. 8. fr. 1.—.

Hungerford, E., The railroad problem. Chicago, Mc Clure. 8. $ 1,50.

Lucas, Sir Charles P., The beginnings of English overseas enterprise. A prelude to the Empire. Oxford, Clarendon Press. 8. 6/.6.

Scott, W. R., Economic problems of peace after war. Cambridge, Univ. Press. 8. 4/.6.

Marini, Ciro, Il commercio delle pelli e l'industria dal cuoio durante la guerra. (Camera di commercio e industria di Genova.) Genova, soc. tip. Ligure, E. Oliveri e C., 1917. 4. 55 p.

Prato, Giuseppe, Il programma economico-politico della Mitteleuropa, negli scrittori italiani prima del 1848. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1917. 8. 32 p.

Sacerdote, Cesare, La guerra e la crisi del carbone in Italia; tesi di laurea (r. Istituto superiore di studî commerciali di Torino.) Torino, fratelli Bocca (Recanati, R. Simboli), 1917. 8. 122 p. l. 3.—.

Scolari, Luca, La riforma della tarifa e dei trattati di commercio. (Camera di commercio e industria di Verona.) Verona, tip. G. Franchini, 1916. 8. 13 p.

Valenti, Ghino, L'agricoltura e la politica commerciale dell'Italia: introduzione generale alle monografie agrarie. (Comitato nazionale per le tariffe doganale e per i trattati di commercio: ufficio tecnico per l'agricoltura e le industrie agrarie.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 8. 168 p.

7. Finanzwesen.

Waldecker, Ludwig, Reichseinheit und Reichsfinanzen. Nachdenkliche Kapitel für Juristen und Nichtjuristen über ein Problem deutscher Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. 8⁰. IV u. 205 SS. (Preis: 5 M.).

Waldecker will sein Buch nicht als politische Schrift angesehen wissen. Er will die Fragen, die er erörtert, nicht als Politiker behandeln, der er nicht sei, sondern nur als Deutscher und als Vertreter der Wissenschaft, für den es kein anderes Gesetz gebe, als das zu sagen, was er für richtig erkannt habe. Ob der Politiker einem anderen als diesem — recht einseitig für den Vertreter der Wissen-

schaft vindizierten — wohl selbstverständlichen Gesetze zu folgen hat, mag billig bezweifelt werden. Ebenso aber glaube ich bezweifeln zu dürfen, daß es Waldecker wirklich gelungen ist, ein unpolitisches Buch zu schreiben. Das Buch ist politisch, sogar in gewissem Umfange polemisch. Die Vorbemerkung, die der Verf. seiner Schrift vorausschickt, zwingt zu dieser Feststellung, die allerdings einen Vorwurf nicht bedeuten kann. Denn es dürfte kaum möglich sein, die Fragen, die Waldeckers Buch zum Gegenstand hat, unpolitisch zu behandeln. Was zweckmäßig zu geschehen hat, um einen bestehenden Finanzbedarf zu decken, ist nun einmal nichts anderes als eine Frage der Finanzpolitik.

Bei Waldecker stellt sich die Geschichte des Reiches als eine Geschichte der Reichsfinanzen dar. Die Entwicklung des Reichsgedankens, die in den Tagen der Mobilmachung so herzerhebend in die Erscheinung trat, findet im Lichte seiner Betrachtungsweise nicht einen Ausdruck, sondern schlechterdings ihren Inhalt in der Geschichte der Reichsfinanzen. Und so bedeuten ihm denn die Tendenzen, die in den Reichsfinanzgesetzen ihren Niederschlag gefunden haben, die Vorläufer dessen, was er die „Idee von 1914“ nennt.

Wenn andere den „unitarischen“ Gedanken in der Reichsverfassung etwa im Ausbau der Wehrmacht zu Lande und zur See, im Uebergange zur Kolonial- und Weltpolitik, in der Begründung und Durchführung unserer Sozialpolitik sich verwirklichen sehen, so findet Waldecker ihn in der Frankensteinschen Klausel, nicht minder aber auch in ihrem späteren Abbau. Seiner Auffassung nach sind die Schulden des Reiches das feste Band, das vornehmlich die Gliedstaaten in der höheren Einheit des Reiches zusammenhält. Und so dürften seine Betrachtungen zur Reichsfinanzgeschichte — eine eigentliche Reichsfinanzgeschichte will Waldecker nicht geben, und gibt er nicht — so lesenswert sie zweifellos sind, den „nachdenklichen“ Leser vielfach recht fremdartig berühren. Man denkt unwillkürlich an Mephistos Wort von dem, der, befangen in der Spekulation, die Augen vor der Wirklichkeit verschließt.

Die Frage, wie es gelingen könnte, den Finanzbedarf des Reiches nach Friedensschluß zu decken, erörtert Waldecker im dritten Abschnitte seines Buches. Hier führt ihn die Ueberzeugung, daß die Rücksicht auf die finanzielle Selbständigkeit der Gliedstaaten die Inanspruchnahme der direkten Steuern durch das Reich ebensogut wie die Ueberspannung der Matrikularbeiträge verbietet, zu dem Vorschlage einer umfassenden Monopolwirtschaft, in die er den Tabak, Gas und Elektrizität, Petroleum, Kali, Zement, Stein- und Braunkohlen, Getreide, Butter, Fleisch, Bier, Post und Telegraphie, Stickstoff, Zündhölzer u. a. m. einbeziehen will. Der aus diesen Monopolen herauszuwirtschaftende Mehrertrag wird auf mindestens 2050 Mill., bei einer noch angängigen Erhöhung der Spannung auf einen noch wesentlich höheren Betrag errechnet. Immerhin bleibt auch das auf diesem Wege äußersten Falles zu erzielende Aufkommen hinter dem Mehrbedarf, den Waldecker (jedenfalls zu gering) mit 4 Milliarden jährlich annimmt, um 500 bis

1000 Mill. zurück. Waldecker sucht daher, da eine „Verstärkung der Einnahmeseite unseres Budgets“ nicht zum Ziele führt, die Lösung des Problems auf der Ausgabeseite, und zwar in einer „Herabsetzung der persönlichen Staats- und Verbandsausgaben“. Zu diesem Endziel will er in weitem Umfange die Berufsbeamten — die „Staatsrentner“ — durch Staatsdienstpflichtige ersetzt wissen, die nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu verwenden wären. Es wäre dieses eine Entwicklung, die nach Waldecker im Sinne der Fortbildung unseres in der Daseinsform des „Anstaltstaates“ stecken gebliebenen Staatswesens zu der höheren Stufe des „Genossenschaftsstaates“ läge, die nichts anderes bedeute, als was vor 100 Jahren von Stein, Hardenberg, Scharnhorst und Boyen erstrebt worden sei, und was als Ziel der kommenden „Neuorientierung“ der Bewegung im August 1914 vorgeschwebt habe.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Besprechung auf Waldeckers Vorschläge des näheren kritisch einzugehen. Nur darauf sei kurz hingewiesen, daß Waldecker als „Gegengewicht gegen die in der größeren speziellen Sachkunde und Routine liegende sachliche Ueberlegenheit des Berufsbeamten dem Dienstpflichtigen den der Verantwortlichkeit der von ihm verwalteten Stelle entsprechenden Rang, Titel und Stellung eingeräumt“ wissen will, „womit die in dem gegenwärtigen System bedingte persönliche Ueberlegenheit des Berufsbeamten mit ihren unerfreulichen Folgeerscheinungen ausgemerzt würde“. Also: Rang und Titel an Stelle der fehlenden Sachkunde. Einen Kommentar glaube ich mir sparen zu dürfen.

Halte ich so das Ergebnis der Waldeckerschen Untersuchungen im wesentlichen für negativ, so legt es um so mehr die Erwägung nahe, ob der Kampf um eine wirklich ausreichende Kriegsentschädigung heute überhaupt noch etwas anderes bedeutet, als schlechthin der Kampf um Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Daseinsmöglichkeit.

Waldecker hat den Juristen und Nichtjuristen, die seine nachdenklichen Kapitel lesen sollen, ihre Aufgabe nicht eben leicht gemacht. Die Schwierigkeiten, die das Buch dem Leser entgegenstellt, liegen allerdings nicht sowohl in seinem Inhalt begründet als in der Form. Die Umständlichkeiten des Satzbaues, die selbst das gelegentliche Vorkommen grammatischer Fehler begreiflich erscheinen lassen, die Bevorzugung gerade solcher Fremdwörter, die ihrem begrifflichen Inhalte nach alles eher als eindeutig sind — hingewiesen sei nur auf den „materialistisch-mechanistischen, kapitalistisch-militärischen Aufbau der Staatsorganisation“ — erschweren das Verständnis. Und wenn nicht selten die stark abstrakte Darstellung unvermittelt in Trivialitäten verfällt, so können solche Stilwidrigkeiten nur eine verstimmende Wirkung zurücklassen.

Liegnitz. Karl Elster.

Ditz (Steuersupernumerar), und (Akt.) P. Mommertz, Die Staats- und Gemeinde-Besteuerung der Offiziere und Militärbeamten unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindesteuerpflicht auf Grund des Aufenthalts und des Gesetzes betr. Er-

gänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. XII. 1916, nebst Steuertarif. Köln, J. G. Schmitzsche Buch- und Kunsthandlg., 1917. 8. 24 SS. M. 0,60.

Föhrenbach, Dr. Otto, Die deutschen Reichsfinanzen vor, während und nach dem Weltkriege. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag, 1917. 8. 46 SS. M. 0,50.

Kohlensteuergesetz vom 8. IV. 1917 nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. 94 SS. M. 1,35.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. 5. Lfg. (Schluß). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. XVI und S. 641—839. M. 6.—.

Maschek (Minist.-Sekr.), Dr. Josef, Die Gebühren und Abgaben (Steuern) im Eisenbahnverkehr (Gebühren von Personenfahrkarten, von Anweisungen (Legitimationen) zu freien und ermäßigten Fahrten, von Frachturkunden; Frachtsteuer; Fahrkartensteuer, Gepäcksteuer und Kriegszuschlag). Zusammenstellung der in Oesterreich geltenden gesetzlichen und Durchführungsbestimmungen nebst Begründung. Mit einem Anhang, enthaltend das ungarische und das deutsche Gesetz über Eisenbahnverkehrsabgaben. (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 45.) Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1917. kl. 8. VIII—158 SS. M. 5.—.

Schreiber, Heinrich, und Emil v. Hofmannsthal, Drs., Das Aktiennominale. Eine aktien- und steuerrechtliche Studie. Wien, Manz, 1917. 8. VI—26 SS. M. 1.—.

Husson, Léon, Les services industriels de l'État et leurs méthodes financières. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 153 pag.

Léautey, L. A., et A. Leseurre, La taxation des bénéfices de guerre et l'unification des bilans. Comment payer à l'État sa part dans les bénéfices de guerre? Vannes, impr. Lafolye frères. 8. 210 pag. (Bibliothèque des sciences comptables et économiques.)

Willoughby, W. Franklin, and others, The system of financial administration of Great Britain. A report. Introduced by A. Laurence Lowell. New York, Appleton. 8. $ 2,75.

Caramazza, Filippo, Tassa di famiglia e riforma tributaria. Brescia, A. Delai. 8. l. 5.—.

Imposta sui sopra-profitti di guerra: commento al testo unico 19 novembre 1916, ed al d. m. 15 gennaio 1916, con note ai provvedimenti sulla distribuzione dei dividendi e sulla industria marittima in rapporto all' imposta, [a cura di] Antonio Lia. Seconda edizione rifatta. Napoli, casa ed. E. Pietroccola succ. P. A. Molina, 1917. 16. 271 p. l. 3.—.

Magni, Ettore, Finanza e vittoria: cronache economiche e finanziarie degli stati belligerenti e neutrali; Introduzione positiva ad uno studio teoretico. Roma, tip. coop. Sociale, 1917. 8. XII, 705 p. l. 10.—.

Relazione dell' amministrazione delle ferrovie esercitate dallo Stato per l' anno finanziario 1915—1916. (Ferrovie dello Stato: direzione generale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 4. XI, 361 p. con undici tavole.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Carthaus, Vilma, Zur Geschichte und Theorie der Grundstückskrisen in deutschen Großstädten, mit besonderer Berücksichtigung von Groß-Berlin. Jena (Gustav Fischer) 1917. 8⁰. VI u. 237 SS. (Preis: M. 6,—.)

Die vorliegende Schrift ist eine recht tüchtige Doktorarbeit. Die akademische Herkunft und Absicht drückt sich in dem umständlichen Titel und einer Reihe theoretisierender Abschweifungen und Zugaben aus, im Kern aber wird lediglich eine Geschichte des Groß-Berliner Liegenschafts- (Grundstücks-, Hypotheken- und Bau-)Marktes für die Jahre 1902—1914 geboten; die vorangehenden Jahre von der Gründerzeit an werden mehr nach Art einer Einleitung kurz skizziert. Innerhalb des Abschnittes von 1902—1914 unterscheidet die Verf. die Jahre

der Hochkonjunktur 1902—1906, die der schwankenden Konjunktur 1907—1910 und die der Krisen und Depressionen 1911 bis zum Kriege. Die letzten Jahre werden am eingehendsten behandelt. Die Verf. hat ein umfangreiches verstreutes Material mit großem Fleiß und Geschick verarbeitet; man wird bei den künftigen Erörterungen über die Krisis des Groß-Berliner Grundstücksmarktes auf die Untersuchungen der Verf. vielfach zurückgreifen müssen. Hervorzuheben sind ihre Ausführungen über den Einfluß, den in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts die Konkurrenz der Beleihungsinstitute auf die Entwicklung der Verschuldungsverhältnisse ausgeübt hat (S. 31 ff.). Die Verknüpfung des Terraingewerbes mit den Großbanken wird in interessanter Weise klargestellt (S. 55), vor allem aber werden naturgemäß die Praktiken der Terraingesellschaften an charakteristischen Beispielen gezeigt. Der aus einem einzigen ungeheuren Irrtum, nämlich der Annahme eines unbegrenzten Steigens der Bodenwerte, erwachsene Kunstbau des Groß-Berliner Bodengewerbes wird — diese Ueberzeugung drängt sich beim Lesen der Schrift wieder recht deutlich auf — in der Wirtschaftsgeschichte allezeit als abschreckendes Beispiel genannt werden. Nachdem die Verf. anhangsweise noch einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Münchner und Dresdner Grundstücksmarktes gegeben hat, sucht sie im zweiten Teil der Schrift die Ursachen der Krisis und ihre einzelnen Schwankungen aufzuklären und zu den vorgeschlagenen Abhilfsmaßnahmen kritisch Stellung zu nehmen. Dieser Teil, der auch äußerlich nur etwa den vierten Teil der Schrift ausmacht, steht in seinem Werte hinter dem ersten weit zurück. Die Verf. erweist sich als getreue Schülerin Eberstadts, dessen vielfach und nicht ohne Grund angegriffene Auffassungen vorbehaltslos wiedergegeben werden. Diesem Teil der Schrift fehlt daher das selbständige wissenschaftliche Interesse. Auch die Literaturbenutzung ist unvollständig, was um so mehr zu bedauern ist, als der Verf. offenbar die eigene praktische Erfahrung fehlt. Nur so ist es zu erklären, daß ihr eine der wichtigsten Ursachen der Hypothekennot, nämlich die Vergewaltigung der nachstelligen Hypothekengläubiger durch die vorgehenden Hypothekare im Falle der Zwangsversteigerung, völlig entgangen ist. (Die Bemerkungen der Verf. auf S. 197 treffen die Sache nicht.) Was die allgemeineren Gründe der Krisis anlangt, so schätzt auch die Verf. nach meinem Dafürhalten den Einfluß der politischen Ereignisse auf den Grundstücksmarkt bei weitem nicht hoch genug ein. Die langfristigen Unternehmungen dieses Gebietes mußten durch die wachsende politische Unsicherheit am meisten getroffen werden, und durch die Kursbewegungen der Hypothekenpfandbriefe übertrugen sich die Schwankungen der politischen Lage mit großer Schnelligkeit auf das Grundstücksgeschäft. Es ist geradezu auffällig, wie parallel die Kurven der äußeren Politik und des Groß-Berliner Grundstücksmarktes verlaufen. Wenn dies für andere Städte, wie z. B. München und Dresden, nicht in gleicher Weise gilt, so erklärt sich dies leicht aus dem viel innigeren Zusammenhang, in dem die Entwicklung Groß-Berlins mit den politischen Schicksalen des Deutschen Reichs steht.

Rückt man aber diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund, so wird sich auch die gesamte Beurteilung der Krisis verschieben.

Berlin. A. Nußbaum.

Assekuranz-Compaß. Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen, 1893 gegründet und hrsg. von (Bankkontroll.) Gustav J. Wischnitowsky. 25. Jahrg., 1917. 2 Bde. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. 8. XII, 734 und XIII, 568 SS. M. 22.—.

Becker, P., Ein Staats-Kredit-Monopol. Magdeburg, Peter Becker, 1917. 8. 30 SS. M. 0,60.

Knapowski, Dr. Roch., Die Disproportionalität der objektiven Kapitalverteilung in ihrer Anwendung auf die englischen Wirtschaftskonjunkturen. Posen, Gebr. Winiewicz, 1917. gr. 8. VII, 144 SS. mit 3 Tab. M. 5.—.

Manes, Prof. Dr. Alfred, Kriegs- und Friedensrüstung der deutschen Versicherung. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 41.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VIII—74 SS. M. 1,80.

Salings Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) Teil. Salings Börsen-Jahrbuch für 1917/18. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, Dr. Georg Tischert, John Weber. 41. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1917. 8. LXXIV—2328 SS. M. 27.—.

Schmidt, Prof. Dr. F., Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. gr. 8. VIII—186 SS. M. 6.—.

Tripier, Roger, Étude sur l'assurance contre le vol. Thèse pour le doctorat (sciences juridiques). Paris, libr. de la Société du „Recueil Sirey“, 1916. 8. VII—288 pag.

Wilmer, Albert, Un cartel commercial. L'assurance incendie. Thèse pour le doctorat en droit. Dijon, impr. bourguignonne J. Bernigaud. 8. 247 pag.

Gamba, Mario, Studî sul credito fondiario (L'ordinamento del credito fondiario fuori d' Italia; Vicende e risultati del credito fondiario in Italia): note ed appunti. Città di Castello, tip. Unione arti grafiche, 1916. 8. 26 p.

Vissering, G., Het vraagstuk van de geldruimte in Nederland en de goudpolitiek van de Nederlandsche bank. Met bijlage: Nederlandsch Oost-Indië en de gold-exchange-standaard. (Instituut voor economische geschriften, No. 1.) Rotterdam, Nijgh en van Ditmar's Uitgeversmaatschappij. gr. 8. 75 blz. fl. 1,50.

9. Soziale Frage.

Landfrage und Kriegswitwe. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, hrsgg. im Auftrage des Hauptausschusses, Heft 4.) Berlin (Carl Heymann) 1917. 8°. VIII u. 87 SS. (Preis: M. 1,20.)

„Landfrage und Kriegswitwe“ ist das vierte Heft der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge betitelt. Es enthält eine Anzahl kurzer, beachtenswerter Aufsätze, die sich alle mit der Möglichkeit der Verpflanzung von Kriegerhinterbliebenen aufs Land und der Verhinderung einer Abwanderung der bisher auf dem Lande Ansässigen befassen.

Durchgängig scheinen die Wohnungsverhältnisse für das vorliegende Problem die Hauptschwierigkeit zu bieten. Die zu Witwen gewordenen Ehefrauen von ländlichen Arbeitern, Instleuten u. dgl. werden nach Kriegsende ihre bisherige Wohnung räumen müssen, um männlichen Arbeitskräften mit deren Familien Platz zu machen. Mietwohnungen sind fast nirgends vorhanden, so ist schon allein hierdurch ein Grund zur Abwanderung nach einem größeren Ort gegeben, wozu

noch die den Frauen meist recht groß erscheinende Bargeldrente einen Anreiz bietet, die ihnen ein städtisches Leben zu ermöglichen scheint.

Ebenso finden sich keine Wohnungen, um einer Kriegerswitwe die Rückkehr aufs Land, woher sie etwa stammt, zu ermöglichen. Hier muß von seiten der Behörden, der Vereine und der Gutsherrschaften für Abhilfe gesorgt werden.

Wie von allen Mitarbeitern der kleinen Schrift, besonders von Professor Sohnrey, Friedrich Lembke, Freiin Julie v. Dalwigk und anderen immer wieder betont wird, darf unbedingt nicht wahllos jeder Städterin zugeredet werden, aufs Land zu ziehen; vielmehr sollen in der Regel nur solche Frauen dem Lande wieder zugeführt werden, die von dort stammen, bei ihrer Neuansiedlung Anschluß durch Verwandte finden und ihre in der Jugend gewonnenen Kenntnisse in Gartenbau, Kleinviehzucht usw. nicht vergessen und sich ihre Liebe zur Natur bewahrt haben, kurz, die besonders zur Ansiedlung geeignet erscheinen; und zwar soll dabei, wie Gertrud Dyhrenfurth des näheren ausführt, ganz individuell verfahren werden. Den Neuangesiedelten soll nach ihr, wie auch den verwitweten Kleinbäuerinnen ein besonderer Pfleger mit Rat und Tat zur Seite stehen. Geeignete Pfleger zu bestellen, wird eine Hauptaufgabe der Kriegerhinterbliebenenfürsorge sein.

Interessant sind auch die Ausführungen von Dr. Käthe Gaebel, welche die Frage beleuchtet, wie weit es den Kriegerwitwen möglich sein wird, sich durch Heimarbeit einen Nebenverdienst zu verschaffen, wie auch die Berichte über die Beobachtungen, welche in verschiedenen Gegenden über den Aufenhaltswechsel der Kriegshinterbliebenen gemacht sind. Die Angaben der Wohnungsinspektorin für die Landgemeinden des Kreises Worms, Dr. Marie Kröhne, über die dortige Kriegshinterbliebenenfürsorge möchten wir auch besonders hervorheben.

Die Schrift beschäftigt sich ferner mit der Möglichkeit einer festen Ansiedlung durch die Kapitalabfindung und gibt im Anhang das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916, die vom Arbeitsausschuß versandten Rundschreiben mit Fragebogen und Richtlinien, usw. Sie gibt, trotz ihrer Knappheit, eine Fülle von Anregungen und Aufklärungen und verdient deshalb allgemeinste Beachtung.

Nürnberg. E. Kesten.

Arbeitsnachweise, Die öffentlichen, in Deutschland und der deutsche Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung des ersten Kriegsjahres. Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise 1912/13—1914/15. Anhang: Bibliographie der Arbeitsvermittlung. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 13.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. X—267 SS. M. 8.—.

Blaum (Dir.) Dr., Die Uebergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden. Vorschläge. (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 106.) München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. VII—52 SS. M. 1,60.

Friedeberg (Amtsger.-R.), Dr. E., und S. Wronsky, Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich. Hrsg. von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin. Die wichtigsten Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge, nebst einem Anhang: Die Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. VIII—310 SS. M. 3,60.

Fuchs, Carl Joh., Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege. Aufsätze und Vorträge zur Wohnungsfrage. Neue Folge. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. VII—235 SS. M. 4.—.

Kriegsfürsorge und Kriegswirtschaft. Arbeiten der ersten Kriegs-Volksakademie des rhein-mainischen Verbandes für Volksbildung, Diez a. d. Lahn, im Oktober 1916. Frankfurt a. M., Englert & Schlosser, 1917. Lex.-8. VIII—424 SS. M. 5.—.

Laer, (Landr.) v., Neu-Deutschland. 1. Teil. Weltkrieg und Sozialpolitik. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1917. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Podmaniczky, Dr. Baron T. v., Aktuelles zur Alkoholfrage. Nach einem am 11. XII. 1916 gehaltenen Vortrag. Budapest, Ferdinand Pfeifer, 1917. kl. 8. 20 SS. M. 1,50.

Probleme der Kriegshinterbliebenenfürsorge. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, hrsg. im Auftrage des Hauptausschusses in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Heft 6.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—119 SS. M. 1,30.

Wehe, K., Die staatliche Arbeiterfürsorge bei uns und bei unseren Feinden. Ein Wort zum Nachdenken. Stuttgart, Carl Grüninger, 1917. 8. 52 SS. M. 0,75.

Wisgrill (Oberleutn.), Dr. Frdr., Sozialreform. Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1917. gr. 8. 48 SS. mit 1 Tab. M. 0,80.

Jacquelin, prof. René, Le droit social et la réparation des dommages en régions envahies. Apparition et portée du droit social. Nature et contenu du droit social. Moyen et résultat du droit social. Motif justicatif du droit social. Les intérêts financiers de l'État et les intérêts des sinistres en face du droit social. Conclusion. Paris, libr. de la Société du „Recueil Sirey", 1917. 6. 155 pag. fr. 3.—.

Manier, Raymond, Les assurances sociales en Angleterre et leur application. The national Health insurance acts 1911—1913. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, Marchal et Godde, 1914. 8. 195 pag.

Quirinus, André-Ignace, L'avenir social. Bruxelles, „Veritas", 1916. 17×13. 64 pag. fr. 0,95.

Bosanquet, Bernard, Social and international ideals. London, Macmillan. 8. 6/.—.

Brend, William A., Health and the state. London, Constable. Royal 8. 365 pp. 10/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Meyer (Ger.-Assess., Verbandssekr.), Dr. E. H., Genossenschaften und Kriegsstatistik. Statistische Erhebungen bei den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Begr. von Ludwig Parisius und Dr. Hans Crüger, fortgef. von Dr. Hans Crüger, Heft 15.) Berlin, J. Guttentag, 1917. gr. 8. 100 SS. mit graph. Darstellungen. M. 4.—.

Abisso, Angelo, I consorzi amministrativi per opere pubbliche. Torino, Unione tip. ed Torinese. 4. l. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Gruner (Wirkl. Geh.-Rat, Präs. a. D.), Dr. Ernst, Die Neugestaltung des preußischen Wahlrechts. Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. 84 SS. M. 2,40.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes begr. von weil. Prof. (M. d. R.) Dr. Heinr. v. Marquardsen und weil. Prof. Dr. Max v. Seydel, hrsg. von weil. Prof. Dr. Georg Jellinek und Prof. Dr. Rob. Piloty. Einleitungsbd. IX. Abt. 5. Lief. (Schluß). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. XVI u. S. 641—839. M. 6.—.

Hatschek, Prof. Dr. Julius, Die Staatsauffassung der Engländer. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 15. I. 1917. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 8, Heft 5.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. gr. 8. 29 SS. M. 0,80.

Kohlenberger (Schriftl.), Julius, Der Konkursabwendungsvergleich. Ein Vorschlag zu einer deutschen Vergleichsordnung auf Grund der Rechtsentwicklung in Deutschland und in außerdeutschen Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Ausgleichsordnung vom 10. XII. 1914 und der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. XII. 1916. München, J. Schweitzer Sortiment (Artur Sellier), 1917. 8. 174 SS. M. 5.—. (Erlanger juristische Dissertation von 1917.)

Jacobi, Prof. Dr. Erwin, Der Rechtsbestand der deutschen Bundesstaaten. Leipzig, Felix Meiner, 1917. gr. 8. III—112 SS. M. 5.—.

Kresse, Oskar, Deutsche Staatskunst nach dem Weltkriege. 2. Das Wahlrecht der Zukunft. 2. unveränd. Abdr. Berlin, Wilhelm Rossler & Co., 1917. 8. 32 SS. M. 0,50.

Kriegsgesetze und Verordnungen zur Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 1911. Sammlung von Reichsgesetzen und Bekanntmachungen, betr. die durch den Krieg bedingten Aenderungen und Ergänzungen der Reichsversicherungsordnung vom 4. VIII. 1914 bis 2. VI. 1917 einschl. Mit Sachreg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. IV—62 SS. M. 1.—.

Lorenz, Dr. Ludwig, Die Staatsformen der Großmächte und der Weltkrieg. Leipzig, Theodor Weicher, 1917. 8. IV—64 SS. M. 1,20.

Marschall (Oberamtsricht.), Ignaz, und (Rechtsrat) Rich. Ehrhardt, Das bayerische Fürsorge-Erziehungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. VIII. 1915. Handausgabe mit Berücksichtigung der Rechtsprechung. München, Katholischer Caritas-Verband, 1917. kl. 8. XVI—122 SS. M. 1,80.

Reform, Die, des deutschen Beamtentums. Hrsg. von Dr. Adolf Grabowski. (Das neue Deutschland, 1. Erg.-Heft.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. Lex.-8. VII—127 SS. M. 3.—.

Somlo, Prof. Felix, Juristische Grundlehre. Leipzig, Felix Meiner, 1917. gr. 8. IX—556 SS. M. 24.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig, Veit & Comp., 1917. gr. 8. V—170 SS. M. 3,50.

Stölzle (Rechtsanw.), Dr. Hans, Der deutsche Rechtsfriede? Ein Beitrag zur Frage des Güteverfahrens. München, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), 1917. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Volkmann, Ludwig, Das Generalgouvernement Belgien. Zwei Jahre deutscher Arbeit. Auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt. Leipzig, E. A. Seemann, 1917. gr. 8. 118 SS. mit 100 Abbild. M. 3.—.

Zweigert (Landricht.), Erich, Die Bundesratsverordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. XII. 1916. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 194 SS. M. 3.—.

Belevsky, A., et B. Voronoff, Les organisations publiques russes et leur rôle pendant la guerre. Paris, Hachette. 8. fr. 3,50.

Boisseau de Mellanville, Paul, La centralisation de l'état civil. Thèse pour le doctorat en droit. Troyes, impr. Gustave Fremont, 1915. 8. 115 pag.

Guy, Marc, La décentralisation administrative. Hier — aujourd'hui — demain. Thèse pour le doctorat (sciences politiques et économiques). Paris, Driay-Cahen, 1916. 8. 162 pag.

Masson, Henri, La législation de guerre. Paris, Van Oest et Cie. 8. fr. 3,50.

Singer (avocat), Gaston, La décentralisation administrative dans les communes sous les assemblées constituante et législative. Thèse pour le doctorat en droit (sciences politiques et économiques). Lille, M. Robbe et O. Marquart. 8. 211 pag.

Nicotra, Giovanni, Il fenomeno della guerra e le leggi economiche. Campobassa, Colitti e figlio. 8. l. 1.—.

Bruyne, J. A. de, en N. Japikse, Staatkundige geschiedenis van Nederland in onzen tijd. Leiden, A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij. Deel IV, 1872—1883, door J. A. de Bruyne. Roy.-8. 8 en 514 blz. met 1 tab. fl. 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Nesemann (Reg.- u. Med.-R. a. D., Geh. Med.-R.), Dr., Die Infektionskrankheiten in Berlin während der Jahre 1904—1913. Statistik, Epidemiologie und Bekämpfung. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Schriftleiter: Wirkl. Geh. Obermed.-Rat Prof. Dr. Dietrich. Bd. 7, Heft 1.) Berlin, Verlagsbuchhdlg. von Richard Schoetz, 1917. gr. 8. 126 SS. mit 8 Taf. M. 5.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserl. Statistischen Amte, 1917, Bd. 262: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1916. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1917. XXV—25 SS. M. 1.—.)

Oesterreich.

Spezialortsrepertorium der österreichischen Länder. Bearb. auf Grund der Volkszählung vom 31. XII. 1910. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 4: Steiermark. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1917. Lex.-8. XII—239 SS. M. 15.—.

Frankreich.

Évaluation de la production, d'après les renseignements fournis par les chambres de commerce (1910) et les statistiques administratives (1912). Première partie: Résultats par département. Paris, Imprimerie nationale, 1917. 4. II—745 pag.

Statistique agricole annuelle 1915. Paris, Berger-Levrault, 1917. 8. 417 pag. fr. 2,50. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'agriculture. Office de renseignements agricoles.)

Statistique des naufrages et autres accidents de mer pour l'année 1910. Paris, Chapelot et Cie, 1917. (18 avril 1917.) 8. 132 pag. (Ministère de la marine. Établissement des invalides de la marine.)

Schweiz.

Statistik, Schweizerische — Statistique de la Suisse. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. 206. Lfg.: Jahrbuch, Statistisches. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. — Annuaire statistique de la Suisse. Publié par le bureau de statistique du département suisse des finances. 25. Jahrg., 1916. Bern, A. Francke, vorm. Schmid & Francke, 1917. Lex.-8. 288 SS. M. 4.—.

Italien.

Annuario statistico 1916 delle società cooperative esistenti in Italia, escluse quelle che hanno per scopo principale l'esercizio del credito (Lega nazionale delle cooperative italiane). Como, tip. coop. Comense, A. Bari, 1917. 8. XXIII, 1439, 32 p. l. 11.—.

Holland

Maandsstatistiek van de in- en uitvoer en van het entrepotverkeer der meest belangrijke handelsartikelen. Uitgeg. door het Central bureau voor de statistiek, 1917. Afl. Jan.-Maart. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. roy. 8. Per jrg. (12 nrs.) fl. 7,20; afz. nrs. à fl. 0,60.

Schröder, J. C., Aard en methode der statistiek. Amsterdam, Scheltema en Hoekema's boekhandel, K. Groesbeek en Paul Nijhoff. gr. 8. 67 blz. fl. 1,25.

13. Verschiedenes.

Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Hrsg. von Ulrich Steindorff. Mit 5 Karten. Leipzig u. Berlin (B. G. Teubner) 1916. 8°. VI u. 346 SS. (Preis: geb. M. 3,50.)

Durch die Herausgabe dieses „Kriegstaschenbuches" in alphabetischer Anordnung hat sich die Teubnersche Verlagsbuchhandlung in hohem Maße verdient gemacht. Das Bedürfnis nach einem rasche, kurze und zuverlässige Auskunft bietenden Nachschlagewerk über alle Kriegsereignisse und Kriegsmaßnahmen wird, wie das Vorwort mit Recht hervorhebt, um so dringender empfunden, je länger der Krieg dauert, und je mehr er nahezu alle Gebiete des Lebens in seinen Bereich zieht. So beschränkt sich denn auch das Taschenbuch keineswegs auf die Vorgänge auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen, auf die eigentlichen Kriegshandlungen, sondern berücksichtigt gleichfalls, was

hier besonders interessiert, die politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse und Maßnahmen, letztere mit all ihren Begleiterscheinungen auf dem Gebiete des Handels, der Volksernährung, der Kriegsmaterialbeschaffung, der Rohstoffversorgung der Industrie etc. etc. Soweit ich insbesondere die zahlreichen wirtschaftlichen Beiträge nachprüfen konnte, habe ich sie durchweg als gut orientierend und als durchaus zuverlässig befunden. Mit Rücksicht auf die Fülle des verarbeiteten Materials wird man dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern für die große Mühe und Sorgfalt bei der Herstellung des Werkes nur aufrichtig dankbar sein können.

Ein Uebelstand ist allerdings mit dem Taschenbuch schon heute verbunden, daß nämlich seine Angaben bei den gewaltigen Veränderungen, die der Krieg tagtäglich im Gefolge hat, bereits vielfach veraltet sind, und daß man verschiedentlich vergeblich nach Aufschluß sucht. Daran aber sind weder der Herausgeber noch der Verleger schuld. Das „Kriegstaschenbuch" ist Anfang Juni 1916 abgeschlossen, und ein Erweiterungsband ist für die Zeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn dieser Erweiterungsband, oder noch besser: eine völlig neue, bis auf die jüngste Zeit ergänzte Ausgabe des ganzen Werkes sobald wie möglich erscheinen könnte. L. E.

Brandenburg, Prof. Erich, 50 Jahre nationalliberale Partei, 1867—1917. Berlin, Schriftenvertriebsstelle der Nationalliberalen Partei Deutschlands, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,75.

Brie, Prof. Dr. Frdr., Britischer Imperialismus. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. Heft 127, 11. Jahrg., Heft 7.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn., 1917. 8. 36 SS. M. 0,60.

Chatterton-Hill, Dr. Georges, Moloch England!! Was Deutschland im Falle eines englischen Sieges zu erwarten hätte. Irlands Schicksal als Warnung für Deutschland. Dresden, „Das größere Deutschland", 1917. 8. 56 SS. M. 1.—.

Helfferich, Dr. Karl, Reden und Aufsätze aus dem Kriege. Berlin, Georg Stilke, 1917. gr. 8. 344 SS. mit 1 Bildnis. M. 5.—.

Kriegs- und Friedensprobleme, Oesterreichische. Besprochen von (Hofr.) A. Frankfurter, (Reg.-R.) W. Hecke, (Geh. R.) V. Mataja, (Hofr.) A. v. Schromm, Dr. R. Ziegler. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag Alexander Dorn, 1917. 8. IV—147 SS. M. 1,50.

Manes, Prof. Dr. Alfred, Englands Seeherrschaft im Wanken. Ein Vortrag nach tausend Tagen Weltkrieg. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 24.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. gr. 8. 77 SS. M. 2.—.

Michaelis, Dr. Paul, Kurland und Litauen in deutscher Hand. Berlin-Steglitz, Fritz Würtz, 1917. 8. 198 SS. mit 8 farb. Vollbildern und 24 Bildseiten. M. 4.—.

Michel (Rittmstr. a. D.), Oskar, Handbuch deutscher Zeitungen 1917. Bearbeitet im Kriegspresseamt. Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, 1917. gr. 8. LXIV—440 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 7.—.

Oberhummer, Eugen, Die Türken und das osmanische Reich. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. gr. 8. IV—115 SS. M. 3.—.

Posse, Ernst, Ueber Wesen und Aufgabe der Presse. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Preßgesetzes. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 8. 56 SS. M. 1.—.

Rohrbach, Dr. Paul, und Axel Schmidt, Die russische Revolution. (Die russische Gefahr. Beiträge und Urkunden zur Zeitgeschichte. Hrsg. von Dr. Paul Rohrbach. Heft 7.) Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1917. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Steinmann-Bucher, Arnold, Englands Niedergang. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1917. gr. 8. V—270 SS. M. 5.—.

Viallate, prof. Achille, Les États-Unis d'Amérique et le conflit européen. Paris, Félix Alcan, 1917. X—243 pag.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 76e Année, Juin 1917: Le régime des fabrications de guerre, par Yves Guyot. — Une évaluation allemande de la richesse publique de l'Allemagne, par P. Ronce. — Un inventaire des ressources des colonies britanniques (deuxième article), par A. Raffalovich. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — La majoration des tarifs de chemins de fer, par Yves Guyot. —

B. England.

Century, The Nineteenth and after. June 1917, No. 484: Italia, Austria and Europe, by Enrico Corradini. — Monarchy and „democracy", by Walter Sichel. — War finance; the fifth war budget, by J. A. R. Marriott. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 41: Der Weg zum neuen Oesterreich, von Dr. J. St. — Voraussetzungen der Preisbestimmung landwirtschaftlicher Produkte, von Dr. Rudolf Bienenfeld. — etc. — Nr. 42: Oesterreich-Ungarns Zahlungsbilanz vor dem Kriege, von W. F. — Der gerechte Preis, von Dr. Victor Heller. — etc. — Nr. 43: Oesterreich-Ungarns Zahlungsbilanz vor dem Kriege (Forts.), von W. F. — Die Sozialversicherung, von Prof. Dr. A. Tauber. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Juli 1917, Nr. 7: Uitvoerrechten voor Indie? door D. van Blom. — De officieele loonstatistiek en hare uitkomsten, door E. W. van Dam van Isselt. — Eenige beschouwingen naar aanleiding van Minister Treub's monopolie-plannen, door A. W. Wichers. — Economische kroniek. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVII, Juillet 1917, No. 259: La liberté des mers, par J. Holland Rose. — Les éléments primordiaux de l'industrie. Charbon et fer, par M. Aubert. — Le Slesvig danois de 1864—1916 (seconde partie), par Th. C. Buyse. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 50, 1917, Nr. 1—4: Kriegsrecht und Gewerberecht. Eine Studie, von (Staatsminister a. D.) Dr. v. Landmann. — Inanspruchnahme von Kriegsbedarf im feindlichen Ausland. Ein Rechtsgutachten von (Univ.-Prof.) Dr. Karl Neumeyer. — Währung, Zins und Lohn, von Dr. Th. Christen. — Neue Richtlinien der deutschen Außenhandelspolitik, von Arthur Dix. — Die Berechtigung des Staatssozialismus in der Lebensmittelversorgung während und nach der Kriegszeit, von Kuno Waltemath. — Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, von (Magistratsrat) Dr. Adolf Konrad. — Des Rechtes Fürsorge für den Krieger, von (Geh. Reg.-R.) Johannes. — Militärische Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenen Beamten, von (Ministerialrat) Dr. M. Reindl. — Die Versicherung ausländischer Arbeiter während des

Krieges, von (Reg.-Assess.) Dr. v. Schelhorn. — Volkswirtschaftliche Friedensrüstung, von Dr. Heinz Potthoff. — Der Papierverbrauch der deutschen Tagespresse, von Dr. rer. publ. Hermann F. Geiler. — Die Kursschwankungen der italienischen Rente. Beitrag zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte Italiens 1861—1913, von Karl Seiffert. — Zur Bevölkerungsfrage, von R. Manschke. — Neuregelung der Finanzverhältnisse in den Niederlanden, von (Oberreg.-R.) Wiesinger. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 10, 1916/17, Heft 1/2: Statistik und Soziologie, von Prof. Dr. Ferdinand Schmid. — Deutsche Kriegs-Sozialpolitik, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedr. Zahn. — Statistik und Meteorologie. Eine methodologische Betrachtung, von Dr. Richard Lenz. — Ueber das Wesen, die Aufgaben und die Ziele der mathematischen Statistik, von Dr. Friedrich Böhm. — Alkoholstatistik und Alkoholkriminalität, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Georg v. Mayr zum goldenen Doktorjubiläum in Verehrung gewidmet von Dr. Mich. Hoolacher. — Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Berlin, von Dr. P. Martell. — Ueber die Weiterbildung der Gemeindestatistik, von (Stadtrat) Prof. Dr. Heinrich Bleicher. — Das Verfahren in der letzten Schätzung des Bodenwertes in Frankreich, von Hans L. Rudloff. — Eine Schätzung des bulgarischen Volksvermögens, von Arthur Dix. — Hauptergebnisse der Industriezählung in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1914, von Dr. Wolfgang Ritscher. — Die deutschen Kirchenbücher und ihre Verwertung für die Geschichte der Staatswissenschaften, von Dr. Georg Sigwart. — Schweden, von Dr. Fritz Burgdörfer. — Die Bewegung der Bevölkerung in den süd- und osteuropäischen Staaten, von R. Manschke. — etc.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Oriente. Jahrg. 2, 1917, Heft 1: Zur Frage der Neubesiedelung syrischer Ruinenstätten, von Prof. Littmann. — Wirtschaftliches aus dem westlichen Kleinasien, von Prof. Philippson. — Die türkische Währungspolitik, von Dr. Schaefer. — Industrie und Handwerk in Konstantinopel, von Honig. — Zur nordsyrischen Seidenindustrie, von Dr. Schulman. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 10, Juli 1917, Heft 3: Zur Entwickelungsgeschichte der außerpolitischen Beziehungen zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika, von Prof. Dr. J. Hashagen. — Die Baumwollkrisis in den Vereinigten Staaten von Amerika 1914/15 (Schluß), von Dr. rer. publ. O. Wingen. — Die Industrialisierung Niederländisch-Indiens nach japanischem Vorbild, von (Ing.) Dr. rer. publ. Ernst Arthur Heber. — Der Auslandsdeutsche und der Krieg, von (Geh. Reg.-R.) Neuberg. — Die Donaustraße, von Prof. Dr. Oscar Kende. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 7: Die neutürkischen Wirtschaftsgesetze, von G. Gschwender. — Der Abbau des rumänischen Moratoriums, von Dr. N. Hansen. — Uebergangswirtschaft und Handelsverträge. — Die Gefahren eines Wirtschaftskrieges für Belgien. — etc.

Bank, Die. Juli 1917, Heft 7: Das gute und das schlechte Geld, von Alfred Lansburgh. — Börsenzulassung im Kriege, von Ludwig Eschwege. — Das Finanzwesen und die Wirtschaftslage Frankreichs im Weltkriege (Schluß), von (Geh.Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die Komödie der Exportbanken. — Wechselkurs-Regulierung und Spekulation. — Aktienausfuhr. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 20: Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben, von (Kammerpräs.) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Die satzungsmäßige Befugnis des Aufsichtsrats zur Festsetzung von Abschreibungen und Rücklagen, von Prof. Dr. Flechtheim. — Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr, von Prof. Dr. Schmidt. — etc. — Nr. 21: Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben (II), von (Kammerpräs.) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr, von Dr. jur. et phil. Hans Lessing. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 7 (Schulfragen): Zur Frage des organischen Ausbaues der Volksschule und des Aufstiegs der begabten Volksschüler, von (Stadtverordn.) Dr. Ernst Esch. — Wie unsere Volksschule auf der bisherigen Grundlage verbessert und vervollkommnet werden kann, von (Geh. Just.-R., M. d. R. u. A.) Wilh. Marx. — Praktische Arbeit für die Schulreform (zum Programm des Sozialen Schulausschusses), von (Lehrer) Otto Kley. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 14: Erhebung über den Kleinwohnungsmarkt während des Krieges und nach Friedensschluß und die Vorbereitungen zur Vermeidung einer Kleinwohnungsnot seitens

der Baugenossenschaften. Bearbeitet von Dr. G. Albrecht. — Die Besteuerung des Nahverkehrs und das großstädtische Siedlungswesen. — etc. — Nr. 15: Die militärische Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen. — Erhebung über den Kleinwohnungsmarkt während des Krieges und nach Friedensschluß und die Vorbereitungen zur Vermeidung einer Kleinwohnungsnot seitens der Baugenossenschaften (Forts.), von Dr. G. Albrecht. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 30—33: Verständigungsfrieden, Parlamentarisierung, von Dr. R. Jannasch. — Gustav v. Schmoller †, von Georg Stamper. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Ernteaussichten für 1917. — Dollar und Weltpolitik, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Los von der industriellen Abhängigkeit (Vorschläge von einem Amerikaner für Amerikaner). — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 169, August 1917, Heft 2: Oeffentliche Meinung und auswärtige Politik, von Hermann Witte. — Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 (I), von Dr. Heinrich Friedjung. — Die Neuorientierung nach außen, von Emil Zimmermann. — Die Revolutionierung Englands durch Lloyd George, von Dr. Emil Daniels. — Der Kanzlerwechsel; Die Friedensresolution; Lloyd Georges Antwort; von Hans Delbrück. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 48, 1917, Heft 14: Demokratisches Wahlrecht, aber was weiter?, von Heinrich Peus. — Das parlamentarische Regierungssystem für Deutschland, von Dr. Ludwig Quessel. — Meistbegünstigungsfragen, von Max Schippel. — Die Emanzipation der Juden in Rußland, von Leo Rosenberg. — Die Frauenarbeit im Baugewerbe, von August Winnig — etc. — Heft 15: Die auswärtige Politik und der deutsche Parlamentarismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Zu Bethmann-Hollwegs Rücktritt, von Heinrich Peus. — Internationale Arbeiterfragen und Handelspolitik, von Max Schippel. — Mehr Schutz der Arbeiterin!, von Friedrich Kleeis. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1804: Die europäischen Notenbanken 1914—1916. — Uebersee-Hypothekenbanken. — Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. — etc. — Nr. 1805: Der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte. — etc. — Nr. 1806: Das russische Finanzelend. — Höchstbetragshypotheken. — etc. — Nr. 1807: Drei Jahre deutsche und englische Kriegsfinanzen. — etc. — Nr. 1808: Zur Finanz- und Wirtschaftslage unserer Gegner beim Beginn des 4. Kriegsjahres. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 29/30: Uebergangswirtschaft (V), von G. B. — Das Nationalitätenprinzip, von Myson. — etc. — Heft 31/32: Wiederinkraftsetzung von Versicherungen der Kriegsteilnehmer, von Prof. Dr. Bruck. — Italiens Kriegsleiden (I). — Uebergangswirtschaft (VI), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 42: Freie Bahn für die soziale Reform!, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Heimarbeit im Kriege. — Die Regelung der Kohlenfrage. — Die Schaffung von Wohlfahrtsämtern. — etc. — Nr. 43: Ein Arbeitstarifgesetz, von (Rechtsanw.) Dr. Hugo Heinemann. — Die Entwicklung der öffentlichen Speisung in Deutschland während des Krieges. — Bergarbeiterstreiks in Oberschlesien und ihre Beilegung. — Wohnungsfrage und Bevölkerungspolitik. — etc.. — Nr. 44: Gustav Schmoller und die Sozialreform, von Prof. Dr. E. Francke. — In das vierte Kriegsjahr. — Schutz der Frauenarbeit in der Kriegsindustrie — Eine Lohnbewegung im Holzgewerbe. — Das Unterstützungswesen der Arbeiterverbände in der Kriegszeit, von (Arbeitersekretär) Fr. Kleeis. — etc. — Nr. 45: Die Dienstverhinderung durch Krankheit und Unglücksfälle nach österreichischem und deutschem Recht. Ein Beitrag zur sozialrechtlichen Annäherung Deutschlands und Oesterreichs, von (Ob.-Landesger.-R.) Dr. Siegmund Grünberg. — Kredithilfe der Gewerbetreibenden und Kaufleute nach dem Kriege in Ungarn, von Eugen Lendvai. — Der Wechsel in den Reichsämtern und preußischen Ministerien. — Zur Neugestaltung des kaufmännischen Lehrlingswesens, von (Synd.) Dr. Mohr. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1917, Mai/Juni, Heft 5/6: Die frühere und zukünftige Stellung Rußlands in der Weltwirtschaft, von Dr. Ludwig Quessel. — Zum Auswanderungsproblem der Deutschrussen, von Dr. Eugen Meller. — Das türkische Reich, von H. Fehlinger. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 41, 1917, Heft 2: Die heutige deutsche Judenfrage, von Gustav Schmoller. — Die byzantinische Volkswirtschaft. Ein Kapitel aus Vorlesungen

über Wirtschaftsgeschichte, von Lujo Brentano. — Die Goldpolitik der Bank von Schweden während des Krieges, von Albert Hahn. — Der Hausbesitz, von Hans Crüger. — Der Nährwert des deutschen Volkskonsums, von R. E. May. — Die Regelung des Bedarfs an Lebensmitteln im Kriege, von Wilhelm Tils. — Neue Wege der Bevölkerungspolitik (I), von R. Oldenberg. — Die deutsche Landarbeiterfrage vor und nach dem Kriege (II), von Eberhard Rieger. — Zur Wahlreform in Preußen, von Ernst Holtz. — Eheliche Fruchtbarkeit und Beruf. Eine Ergänzung, von Wilhelm Feld. — Frankreichs Wirtschaft im März 1917. Ein Augenblicksbild, von Kurt Grober. — Neuere Urteile über die Staatliche Theorie des Geldes, von Alfred Schmidt. — Gemeindebetriebe. Bücher, Meinungen, Entwicklungen, von Otto Most. — Der englische Staat und der deutsche Staat, von Gustav Schmoller. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, 1917, Heft 7: Die Bevölkerung mit höherem Einkommen in Preußen. — Die leerstehenden Wohnungen in Breslau am 1. Dezember 1916. Mitteilung des Statistischen Amts der Stadt Breslau. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 14: Valutapolitik im Kriege, von H. O. Schultz. — Die Bedeutung der Juden für die deutsch-türkische Wirtschaftspolitik, von (Kgl. Seminarlehrer) Heuer. — Wie werden die Kriegsausgaben gedeckt? — Dezimalwährung in England nach dem Kriege? — Das Reichsgericht über den Kettenhandel. — etc. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Außenhandel der Vereinigten Staaten 1914—1916; Mexiko als Rohstofflieferant. — Nr. 15/16: Die Abbürdung der Kriegskosten durch das Reich, von Dr. Werner Schmidt. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Aufhebung deutscher Versicherungstätigkeit in Nordamerika. Die deutsche Schiffahrt nach dem Kriege. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Bd. 2, Nr. 16: Ein Gedenktag des wissenschaftlichen Sozialismus, von O. Jenssen. — Oesterreich und Serbien (Forts.), von K. Kautsky. — Die inneren Gegensätze der russischen Revolution (Schluß), von A. Stein. — Gustav Schmoller, von Adolf Braun. — etc. — No. 17: Allerhand Imperative, von August Erdmann. — Oesterreich und Serbien (Schluß), von K. Kautsky. — Kriegskosten und Staatsmonopole, von Franz Gottlieb. — Die Entwicklung der Mittel des Güterverkehrs in Deutschland und der Außenhandel. — Nr. 18: Die Welt nach dem großen Tag, von Ed. Bernstein. — Staatssozialismus oder Staatskapitalismus?, von Otto Jenssen. — Allerhand Imperative (Schluß), von August Erdmann. — etc. — Nr. 19: Belgien, von K. Kautsky. — Staatssozialismus oder Staatskapitalismus? (Schluß), von Otto Jenssen. — Der Gesetzentwurf über die Herstellung der deutschen Handelsflotte, von Joseph Herzfeld. — Die Ursachen des Geburtenrückgangs vor dem Kriege, von August Freudenthal. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, 1917, Nr. 13/14: Die Neuregelung der Elektrizitätsversorgung der Provinz Brandenburg, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — Der Einfluß des Krieges auf die Finanzverhältnisse der Landkreise des Regierungsbezirks Arnsberg, von (Reg.-Rat) Dr. Bergenthal. — Stadtverordnetenwahlen, von (Bürgermeister a. D.) Quehl. — Die Gemeindefinanzen nach dem Krieg. Eine Entgegnung, von Fritz Johannes Vogt. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 6 u. 7: Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten (I), von Prof. Dr. Carl Koehne. — Die parlamentarische Kabinettsregierung (II), von W. Hasbach. — Die Entwicklung der englischen Schiffsgrößen, von Dr. Ernst Schultze. — Bevölkerung und Volkswirtschaft Rußlands, von H. Fehlinger. — Die Zinsengutschriften bei den Sparkassen, von (Landesbankrat a. D.) H. Reusch. — Kriegspatenschaft und Kriegspatenversicherung, von Dr. P. Martell. — Teuerung in den Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten für das Fiskaljahr 1916, von Dr. Ernst Sehultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Das Liefmannsche Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft.

Von

Prof. Dr. **Karl Engliš**, Brünn.

I. Einleitung.

Im folgenden soll die Kritik eines Abschnittes der bekannten Liefmannschen Lehre, und zwar des wichtigsten Abschnittes derselben, der Grenzertragslehre in der Konsumwirtschaft, unternommen werden. Das Wirtschaften innerhalb der Konsumwirtschaft bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage für Liefmanns ganze Theorie, nach welcher das regelnde Prinzip der Konsumwirtschaft auch den ganzen Tauschverkehr beherrscht. Die diesbezügliche Lehre von Liefmann läßt sich kurz zusammenfassen, wie folgt: Vom Wirtschaften „sprechen wir ...., wenn mehrere erstrebte Lustgefühle, Genüsse, mit den zu ihrer Erlangung aufzuwendenden Unlustgefühlen, Opfern verglichen werden, und der Mensch vor die Frage gestellt ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Grade er die Aufwendung von Unlustgefühlen, von Opfern für die verschiedenen erstrebten Lustgefühle oder Genüsse vornehmen und fortsetzen will, um ein möglichst großes Maß, ein Maximum von Genuß zu erreichen". „Die aus diesem Bestreben hervorgehenden Erwägungen .... nennen wir Wirtschaften" [1]). „Diese durch die Befriedigung der Bedarfsempfindungen bewirkten Lustgfühle sind Nutzen." „Für die Empfindung der Lustgefühle, des Nutzens, gilt nun, daß sie mit wachsender Befriedigung des Bedürfnisses an Stärke abnimmt" (das sogenannte zweite Gossensche Gesetz) [2]). Die Unlustgefühle, Opfer, welche bei den wirtschaftlichen Erwägungen dem Nutzen gegenübergestellt werden, sind Kosten.

1) Das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge in diesen „Jahrbüchern", III. Folge Bd. 53, S. 3. In diesem Aufsatz ist die ganze Lehre Liefmanns gedrängt in ihrer neuesten Form dargestellt. Wir werden daher im folgenden unserer Kritik hauptsächlich diese Abhandlung Liefmanns zugrunde legen. Seine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" waren zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung noch nicht erschienen.

2) A. a. O. S. 4.

Kosten sind: Arbeitsmühe und Opfer an Sachgütern, wozu auch die Aufwendung einer Geldmenge gerechnet werden kann [1]). Bei der Arbeitsmühe wird jede folgende Aufwendung, z. B. jede folgende Arbeitsstunde, höher geschätzt, stärker als Unlustgefühl empfunden. Bei dem Opfer an Sachgütern oder einer Geldmenge, wo man von einem Vorrat ausgeht, wird jede Einheit gleichgeschätzt und zwar nach dem Nutzen, den man opfert, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte. Den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten nennen wir Ertrag [2]). „Der Wirtschafter strebt nicht absolut nach größtem Nutzen, sondern nach größtem Nutzen, verglichen mit den Kosten, und diese sind in dem primären Falle der Arbeitsmühe nicht von vornherein gegeben, sondern nehmen mit wachsenden Aufwendungen an Stärke zu. Gleichzeitig nehmen die erzielten Nutzen an Stärke ab, und der Wirtschafter muß also, wenn seine Aufwendung von Kosten beschränkt ist, jede Kosteneinheit so aufwenden, daß er mit ihr ein Maximum von noch erreichbarem Nutzen erzielt. Die Gesamtheit der Kostenaufwendungen aber muß er so verteilen, daß der Nutzüberschuß oder Ertrag, den er mit der letzten, auf jede Bedürfnisart aufzuwendenden Kosteneinheit erzielt, bei allen gleich groß ist. Diesen mit der letzten Kosteneinheit bei jeder Bedürfnisart zu erzielenden Ertrag ... nennen wir den Grenzertrag und jenes Prinzip der zweckmäßigsten Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Bedürfnisse nennen wir das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge“ [3]).

Das sind die wichtigsten Thesen der Liefmannschen Lehre bezüglich der Konsumwirtschaft.

II. Die Geldverwendung in der Konsumwirtschaft.

Zur Begründung und Veranschaulichung seines Gesetzes des Ausgleiches der Grenzerträge bei der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft führt Liefmann das folgende Beispiel an [4]):

Der Konsument hat nur dreierlei Bedürfnisse und zwar bedarf er 5 Stück des Gutes A, 3 Stück des Gutes B und 5 Stück des Gutes C zu seiner vollkommenen Zufriedenheit. Nach dem zweiten Gossenschen Gesetz verschafft mir jedes folgende Gut derselben Gattung fortschreitend weniger Nutzen, weil das Leid des unbefriedigten Bedürfnisses des ersten Gutes intensiver ist, als wenn das Bedürfnis des folgenden Gutes unbefriedigt bliebe; es ist daher auch

1) A. a. O. S. 3.

2) A. a. O. S. 4.

3) A a. O. S. 5.

4) Das a. a. O. S. 25 angeführte Beispiel wird hier entsprechend erläutert wiedergegeben, weil dieses Beispiel, aus dem Kontext herausgerissen, nicht genau verstanden werden könnte. Ein ganz analoges Beispiel (mit anderen Zahlen) hat Liefmann auch in seinem Artikel: „Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen“ (Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 34, 1912, S. 30) angeführt, das auch zur Erläuterung herangezogen werden kann.

das beim Empfang des ersten Gutes empfundene Lustgefühl höher als beim Empfang des zweiten. Dieses Leid, bzw. Lustgefühl läßt sich absolut nicht messen, es ist auch nicht notwendig; wir brauchen nur die Lust- und Unlustgefühle untereinander zu vergleichen, was jeder Wirtschafter macht. Nur zu diesem Zwecke wird das Lust- und Unlustgefühl ziffermäßig veranschaulicht; sage ich z. B., daß der Nutzen des ersten Gutes A 10 ist, so ist damit nur so viel gesagt, daß es mir ein Lustgefühl von 10 Intensitäten (deren jede absolut unmeßbar ist) verursacht, bzw. daß mir durch Nichtbefriedigung des betreffenden Bedürfnisses ein Unlustgefühl von 10 Intensitäten erwachsen würde. Sage ich nun, daß mir das erste Gut A einen Nutzen von 10, das erste Gut C einen Nutzen von 5 gibt, so weiß ich zwar über die absolute Höhe des Nutzens in beiden Fällen nichts, ich weiß aber, daß der Nutzen vom ersten A doppelt so hoch ist wie jener vom ersten C, und das genügt.

Danach werden wir den subjektiven Nutzen der einzelnen Güter mit folgenden Intensitäten annehmen:

	Das Gut		
	A	B	C
1. Stück	10	8	5
2. „	8	4	4
3. „	6	2	3
4. „	4	0	2
5. „	2	—	1
6. „	0	—	0

Diese Güter sind beliebig auf dem Markte zu haben und zwar jedes Gut A und B um 2 M. pro Stück, das Gut C um 1 M. pro Stück. Den Nutzen der einzelnen Güter kann ich mir durch Hingabe von Geld, Markstücken verschaffen, was ein technischer Vorgang ist; weil mir aber die Hingabe jeder Mark auch ein Unlustgefühl verursacht, so erkaufe ich mir den Nutzen jedes einzelnen Gutes durch ein Unlustgefühl, also durch Kosten. Das bei der Hingabe einer Mark empfundene Unlustgefühl setzen wir gleich einer Unlustintensität; das 5. Gut C erspart mir z. B. ein Leid von einer Intensität (bzw. verursacht mir ein so intensives Lustgefühl), die Hingabe einer Mark verursacht mir hingegen ein Leid von einer Intensität [1]).

„Wenn jetzt der Wirtschafter z. B. 16 Mark zur Verfügung hat, so braucht er nicht mit C 1 zu beginnen, das ihm im Verhältnis zu den Kosten den größten Nutzen, also den größten Ertrag liefert, dann zu A 1, dann zu C 2 überzugehen, also immer zu wechseln, sondern er sieht alsbald, daß er sich von A 4, von B 2 und von C

1) „Wir setzen also eine Mark .... = 1, d. h. wir würden sie gerade noch zur Befriedigung eines Bedürfnisses aufwenden, das in der Skala unserer Bedürfnisempfindungen die Stärke 1 aufweist." (Die Entstehung des Preises etc.) Ich zitiere diesen Passus wörtlich, weil es für meine weiteren kritischen Ausführungen wichtig ist, daß die Einheit der Intensität des Unlustgefühles ebenso groß ist, wie die Einheit der Intensitäten, in welchen der Nutzen ausgedrückt wurde.

auch 4 Stück, oder sagen wir Pfund beschaffen kann"[1]). Nach Liefmann muß man bei allen Kaufeventualitäten zunächst den Ertrag berechnen. Soweit das Geld reicht, werden Käufe, die den größten Ertrag aufweisen, realisiert.

Gegen diese Argumentation habe ich mehrere Einwände:

a) Zunächst fehlt Liefmann darin, daß er sowohl die Bedürfnisse (nach Art und Intensität), Preise der entsprechenden Güter, die verfügbare Geldmenge, als auch die Wertschätzung einer Mark willkürlich setzen zu dürfen glaubt. Die Wertschätzung einer Mark im Liefmannschen Sinne[2]) wird durch die drei ersteren vorausgesetzten Momente (Bedürfnisse, Preise und Geldmenge) gerade so bestimmt, wie der dritte Winkel im Dreieck durch die zwei anderen. Liefmann sagt doch selbst[3]): „Bei dem Opfer ... einer Geldmenge als Kosten geht man von einem vorhandenen Vorrat aus. Hier wird jede Einheit gleichgeschätzt, und zwar nach dem Nutzen, den man opfert, den man also nicht mehr erzielt, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte." Um daher die Wertschätzung einer Geldeinheit zu konstatieren, muß man danach zumindest das ungedeckte Bedürfnis kennen. Das setzt aber voraus, daß man sowohl die gedeckten Bedürfnisse, die Preise der entsprechenden Güter und den Geldvorrat kennt, um in der Reihe der nach Größe des Ertrages zur Deckung gelangenden Bedürfnisse jenen Punkt zu konstatieren, wo der Geldvorrat erschöpft ist, und welches daher das erste ungedeckte Bedürfnis ist[4]). Bei gegebenen Bedürfnissen (nach Art und Intensität) und Preisen kann man weiter nur entweder die Wertschätzung einer Mark oder den Geldvorrat willkürlich setzen, nie aber beides zugleich, wie es Liefmann tut, der, nachdem die Bedürfnisse, Preise und eine Wertschätzung einer Mark als gegeben angenommen wurden, sagt: „Wenn jetzt der Wirtschafter z. B. 16 Mark zur Verfügung hat". Kennt man bei gegebenen Bedürfnissen und Preisen die Wertschätzung einer Mark, so kann auch die verfügbare Geldmenge bestimmt werden, und umgekehrt — bei gegebenen Bedürfnissen und Preisen, aus der Geldmenge die Wertschätzung der Geldeinheit. In dem oben angeführten Beispiel wählt aber zufällig Liefmann die verfügbare Geldmenge so glücklich, daß sich aus dem Fehler nicht unmittelbar falsche Konsequenzen ergeben. Dagegen war er nicht so glücklich an einem anderen Orte, wo er ganz das analoge Beispiel anführt[5]). Dort werden folgende Bedürfnisse nach Art und Intensität gesetzt:

---

1) A. a. O. S. 26.

2) Also die Intensität des Unlustgefühles, das ich bei der Hingabe einer Mark im Kauffalle empfinde.

3) A. a. O. S. 4.

4) Ob übrigens diese Wertschätzung richtig formuliert ist, wird noch später erörtert werden.

5) Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1912, S. 30.

	A	B	C
1. Stück	10	8	5
2. „	9	7	4
3. „	7	5	2
4. „	6	3	1
5. „	4	1	0
6. „	2	0	
7. „	1		
8. „	0		

Ein Stück A kostet auf dem Markte 8, ein Stück B 3, ein Stück C 1 M. Die Wertschätzung einer Mark wird auch mit einer Intensität angenommen. „Hat jetzt der Wirtschafter ... 12 Mark zur Verfügung, wie wird er sie verwenden?“ Liefmann kommt nach seinem Gesetze zu dem Schluß, daß der Wirtschafter vom Gut A kein Stück, sondern 3 Stück B und 3 Stück C kaufen wird. Da wird man schon auf den ersten Blick stutzig, wieso es möglich ist, daß das Wirtschaftssubjekt bereit ist, für das erste Gut A höchstens 10 M. zu geben, weil es ihm einen Genuß verschafft, welcher das Opfer von nahezu 10 M. aufwiege, aber — trotzdem das Stück A nur 8 M. kostet, dennoch keines kauft. Entweder ist die Wertschätzung richtig, und dann wird er notgedrungen das erste Gut A kaufen, oder er wird es nicht kaufen. Dann wurde aber die Wertschätzung einer Mark unrichtig im Hinblick auf den Geldvorrat angenommen. Man kann eben — bei gegebenen Bedürfnissen und Preisen — beides: Geldvorrat und Wertschätzung der Geldeinheit nicht willkürlich setzen. Liefmann hat daher dieses Beispiel in seiner neuen, dieser Kritik zugrunde gelegten Arbeit zwar ziffermäßig geändert und dadurch auch den eben erwähnten Widerspruch beseitigt, aber prinzipiell nicht gebessert, denn nach wie vor glaubt er — bei gegebenen Bedürfnissen und Preisen — sowohl die Geldmenge als auch die Wertschätzung der Geldeinheit frei setzen zu dürfen.

b) Nun trifft dieses Bedenken vor allem die Anschaulichkeit des Beispieles, weil ich Liefmann einen solchen Fehler nicht zumuten kann, aber Liefmann ist durch die von ihm gewählte Vereinfachung auf einen anderen Irrweg geraten. Man kann nämlich den erwähnten Fehler nicht einfach dadurch beseitigen, daß man der freigesetzten Wertschätzung einer Mark den richtigen ihr entsprechenden Geldvorrat an die Seite stellt. Wir verfolgen doch den Gedankengang des Wirtschaftssubjektes, für welches sich — bei gegebenen Bedürfnissen und Preisen — nicht der Geldvorrat aus der Wertschätzung einer Mark — sondern aus dem Geldvorrat eben die Wertschätzung der Geldeinheit ergibt. Im nachhinein kann man zwar aus den Bedürfnissen, Preisen und der Wertschätzung einer Mark auch den Geldvorrat theoretisch konstatieren[1]), aber der Wirtschafter

1) Dazu wäre es notwendig, alle Käufe zusammenzustellen, bei denen die subjektiven Nutzen die subjektiven Kosten überwiegen. Der für alle diese Käufe zusammen gezahlte Preis würde die verfügbare Geldmenge darstellen.

kennt nie die Wertschätzung einer Mark, ohne zuerst den Geldvorrat zu kennen. Wollen wir daher das Vorgehen des Wirtschafters verfolgen, so dürfen wir neben Preisen und Bedürfnissen nur den Geldvorrat als gegeben voraussetzen. Die sich daraus ergebende Wertschätzung der Geldeinheit muß erst gesucht werden. Um sie zu konstatieren, muß man aber, wie schon gezeigt wurde, die Reihe der zur Realisierung gelangenden Käufe kennen, denn die Wertschätzung wird — selbst nach Liefmann — durch das erste ungedeckte Bedürfnis bestimmt. Liefmann braucht aber doch die Intensität dieser Wertschätzung im vorhinein, um den subjektiven Ertrag der einzelnen Käufe und dessen Größe zu konstruieren, denn nach der Größe des subjektiven Ertrages der einzelnen Käufe wird die Reihe der zu realisierenden (durch das verfügbare Geld gedeckten) Käufe bestimmt. Darin liegt der Widerspruch. Liefmann braucht zur Feststellung der realisierbaren Käufe etwas, was erst nach dieser Feststellung ermittelt werden kann. Er glaubt wenigstens, daß er es braucht; er braucht es indessen gar nicht. Denn würde er es tatsächlich brauchen, so könnte er bei unrichtiger Annahme der Wertschätzung einer Mark doch nicht die realisierbaren Käufe richtig feststellen. Nehmen wir z. B. sein älteres Beispiel aus dem Jahre 1912. Die Wertschätzung einer Mark wird hier mit einer Intensität angenommen, bei einem Geldvorrat von 12 M. und den dort vorausgesetzten Bedürfnissen und Preisen. Liefmann erkennt richtig, daß das Wirtschaftssubjekt kein Gut A, sondern von Gut B und C je 3 Stück kaufen wird[1]). Das nächste Gut, welches nach Liefmann zum Kauf gelangen würde, wenn der Wirtschafter mehr Geld hätte, wäre das erste Stück von A, welches einen Nutzen von 10 liefert, aber 8 kostet. Nach diesem Bedürfnis muß nach Liefmann die Wertschätzung der Geldeinheit beurteilt werden, und zwar nach dem auf die Geldeinheit entfallenden Nutzen. Dieser Nutzen beträgt also pro Einheit $^{10}/_{8} = 1^{1}/_{4}$. Bei gegebenen Bedürfnissen, Preisen und Geldvorrat ergibt sich hier nach Liefmann selbst die Wertschätzung einer Mark mit $1^{1}/_{4}$ Intensität. Wie konnte er sie mit 1 annehmen? Hat er aber die Wertschätzung einer Mark unrichtig angenommen, wie konnte er zu einem richtigen Ergebnis gelangen? Dafür kann nur eine Erläuterung sein: Bei gegebenen Bedürfnissen, Preisen und Geldmenge kann man die zu realisierenden Käufe ohne die Kenntnis der Wertschätzung der Geldeinheit bestimmen. Das soll nachgewiesen werden.

c) Zunächst muß aber noch ein anderer Fehler in Liefmanns Gedankengang hervorgehoben werden, und zwar die inkonsequente Anwendung des Ertragsbegriffes und seine Verwechslung mit anderen Begriffen. Liefmann definiert wiederholt den fundamentalen Begriff seiner Lehre als

1) Richtig ist es aus einem anderen Grunde, als Liefmann angibt und meint.

Ueberschuß von Nutzen über die Kosten. Wohlverstanden: es ist der subjektive Ertrag, gerade so wie Nutzen und Kosten hier subjektiv (Lust- und Unlustgefühle) gemeint sind. Dagegen wäre von seinem subjektivistischen Standpunkt nichts einzuwenden, wenn nur Liefmann diesen Begriff konsequent gebrauchen würde. Aber das tut er eben in den angeführten Beispielen gar nicht. Ich habe eben (S. 387) seine folgenden Worte wörlich wiedergegeben: „Wenn jetzt der Wirtschafter z. B. 16 Mark zur Verfügung hat, so braucht er nicht mit C 1 zu beginnen, das ihm im Verhältnis zu den Kosten den größten Nutzen, also den größten Ertrag liefert." Der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten und der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten ist doch nicht dasselbe, wie gleich gezeigt werden soll. A. a. O. S. 21 sagt Liefmann: „Er wird also zuerst sich C 1 beschaffen, das ihm einen Nutzen von Stärke 5 bringt, ihm aber nur Kosten von Höhe 1 verursacht. Sein Ertrag ist also 5 pro Einheit." Oder auf Seite 22: „... das Verhältnis von Nutzen und Kosten ist daher bei A 1 wie 10:3, der Ertrag also, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten = $3^1/_3$ pro Kosteneinheit" u. s. f. Man würde doch annehmen, daß — wenn die Kosten 3 und der Nutzen 10 ist — der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten 7 und pro Einheit der Kosten $^7/_3$ = $2^1/_3$ beträgt. Hier sind augenscheinlich zwei verschiedene Begriffe vermengt und zwar der Ertrag und der relative Nutzen. Man muß unterscheiden: den absoluten Nutzen, die absoluten Kosten und den absoluten Ertrag (z. B. Nutzen 10, Kosten 3, Ertrag 7) und den relativen, das ist den auf eine bestimmte Einheit bezogenen Nutzen bzw. Ertrag, und die relativen Kosten. Fragt man z. B. nach dem auf eine Kosteneinheit entfallenden Nutzen, so erhält man den relativen Nutzen ($^{10}/_3$); fragt man nach dem auf eine Kosteneinheit entfallenden Ertrag, so erhält man den relativen Ertrag ($^7/_3$). Um den relativen Nutzen oder Ertrag zu erhalten, brauche ich nicht immer den absoluten Nutzen oder Ertrag (Lustgefühl) auf gleichartige Kosteneinheit (die des geopferten Unlustgefühles) zu beziehen. Besteht z. B. das Opfer in Arbeitsmühe, so sind die subjektiven Kosten der Arbeitsmühe in jeder folgenden Stunde höher. Sagen wir z. B. in der ersten Arbeitsstunde gleich 1, in der zweiten gleich 2, in der dritten gleich 3 Intensitäten u. s. f. Habe ich mir in zwei Arbeitsstunden einen Nutzen von 10 verschafft, so kann ich diesen Nutzen entweder mit der gleichartigen Kosteneinheit oder mit der Arbeitsstunde in Beziehung setzen. Diesen Nutzen von 10 habe ich durch zwei Arbeitsstunden, aber mit subjektiven Kosten von: 3 erhalten. Der relative Nutzen beträgt daher $^{10}/_2$ = 5 pro Stunde und $^{10}/_3$ = $3^1/_3$ pro Kosteneinheit. Dasselbe gilt vom Ertrag und bei Geldkosten. Kaufe ich ein Gut mit Nutzen von 10 um 2 M., so habe ich subjektiv — wenn ich die Hingabe einer Mark als ein Unlustgefühl von 2 Intensitäten empfinde — 4 geopfert. Der absolute subjektive Ertrag ist daher 10 − 4 = 6. Den Ertrag kann ich entweder zur Zahl der gezahlten Geldeinheiten (2) oder zu

jener der subjektiven Kosteneinheiten in Beziehung setzen; danach beträgt im gegebenen Falle der relative Ertrag pro Preiseinheit $^6/_2 = 3$ und pro Kosteneinheit $^6/_4 = 1^1/_2$. Es muß daher stets sowohl beim relativen Nutzen wie beim relativen Ertrag auch die Einheit der Relativität angegeben werden. Wir werden sehen, daß Liefmann gerade auch in der Einheit der Relativität fehlt, vorderhand springt uns aber in die Augen, daß das Verhältnis von Nutzen zu den Kosten, bzw. der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten etwas vom Ertrag, als dem Ueberschuß vom Nutzen über die Kosten Wesensverschiedenes ist. Tatsächlich fragt hier also Liefmann — nämlich bei der Feststellung der zur Realisierung gelangenden Käufe — nicht nach dem Ertrag, sondern nach dem relativen Nutzen. Man glaube nicht etwa, daß Liefmann den Ertrag als Ueberschuß von Nutzen über die Kosten nur ganz allgemein andeutete und unter Ertrag tatsächlich das Verhältnis des Nutzens zu den Kosten verstehe. Denn man beachte z. B. folgende Worte: „Geschieht das, so muß, theoretisch scharf formuliert, der Grenzertrag bei allen Bedürfnissen gleich, also überall fast = 0 sein. Ganz = 0 wird er auch dann nicht sein, sonst würde ja jeder Antrieb, die letzte Arbeitsmühe auf sich zu nehmen, fehlen"[1]). Das ist auch ganz richtig, daß der Mensch gar keinen Antrieb zum Opfer hat, wenn der Ertrag = 0 ist. Was muß aber gleich 0 sein? Das Verhältnis von Nutzen und Kosten etwa? Ist ein Nutzen z. B. 3 und die Kosten auch 3, so hat der Mensch gar keinen Antrieb, den Wirtschaftsakt vorzunehmen, obwohl das Verhältnis von Nutzen zu den Kosten $^3/_3 = 1$ ist. Gleich 0 ist hier der wahre Ertrag, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten. Hier versteht daher Liefmann unter Ertrag etwas ganz anderes, als bei der Feststellung der zu realisierenden Käufe. Liefmann verwechselt daher zwei verschiedene Begriffe, und zwar den Ertrag und den relativen Nutzen[2]). Von Wichtigkeit ist aber, daß Liefmann hier, wo er bei gegebenen Bedürfnissen, Preisen und Geldvorrat die Geldverwendung auf die verschiedenen Bedürfnisse untersucht, die Reihe der zu realisierenden Käufe gar nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem relativen Nutzen bildet. Da er nun auf dieser Grundlage zu einem richtigen Ergebnis kommt, so muß es eben ohne den Ertragsbegriff möglich sein. Damit ist schon teilweise erklärt, daß man zur Bestimmung der erwähnten Geldaufwendung die Wertschätzung der Geldeinheit nicht zu kennen braucht.

d) Welcher Art relativer Nutzen ist es nun, welchen Liefmann seiner Kaufreihe zugrunde legt? Er meint, es ist der auf eine

1) A. a. O. S. 29.

2) Beziehungsweise hat für zwei verschiedene Begriffe die nämliche Bezeichnung, was in der Folge irreführend sein muß. Kann man den auf eine technische Einheit (Geldeinheit, Arbeitsstunde) bezogenen relativen Nutzen auch Ertrag nennen? Eben dieser Nutzen aber ist — wie gezeigt werden soll — in der Konsumwirtschaft entscheidend.

Kosteneinheit im subjektiven Sinne bezogene Nutzen (Nutzen im Verhältnis zu den subjektiven Kosten). In dem neueren Beispiel scheint es tatsächlich so zu sein, aber nur deshalb, weil Liefmann das Opfer einer Mark gleich einer Intensität gesetzt und den Geldvorrat zufällig so gewählt hat, daß hier tatsächlich die Wertschätzung eine Mark gleich 1 ist, wie der folgenden Berechnung entnommen werden kann:

Kauffall	Absoluter Nutzen	Kosten	Relativer Nutzen	Nach dem jeweiligen Kauf verbleibt vom Geldvorrat
A 1	10	2	5	14
C 1	5	1	5	13
A 2	8	2	4	11
B 1	8	2	4	9
C 2	4	1	4	8
A 3	6	2	3	6
C 3	3	1	3	5
A 4	4	2	2	3
B 2	4	2	2	1
C 4	2	1	2	0
B 3	2	2	1	
A 5	2	2	1	
C 5	1	1	1	

Die unter „Kosten" angeführten Zahlen bedeuten gleichzeitig den Preis in Geldeinheiten und die subjektiven Kosten in Unlustgefühlseinheiten, weil dies angenommen wurde. Die Reihe der Käufe ist nach dem relativen Nutzen pro Kosteneinheit (aber gleichzeitig pro Preiseinheit) gebildet. Die Wertschätzung der Geldeinheit ist nach Liefmann jenem Nutzen gleich, den man opfert, und das ist der, „den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte" [1]). Im gegebenen Falle könnte man sich für eine weiter verfügbare Geldeinheit tatsächlich nur den relativen Nutzen von 1 verschaffen. Was wäre aber, wenn Liefmann, nachdem er die Bedürfnisse, Preise und die Wertschätzung einer Mark angenommen hatte, z. B. dem Wirtschafter nur 10 M. zur Verfügung gegeben hätte? Sein Gedankengang wäre ganz der nämliche geblieben, nur daß er nach Kauf von A 3 hätte sagen müssen, daß das Geld für weitere Käufe erschöpft ist. Da wäre aber der mit einer weiter verfügbaren Geldeinheit zu beschaffende Nutzen, also die Wertschätzung einer Mark gleich 3, denn für die 11. Mark könnte das Gut C 3 gekauft werden, das 1 Mark kostet und einen Nutzen von 3 abgibt. In diesem Falle wäre also die Annahme, daß die Wertschätzung einer Mark gleich 1 ist, ganz unrichtig, weil sie tatsächlich dreimal so hoch ist, und dennoch hätte sich der ganze Gedankengang und die Reihe der zum Kauf gelangenden Güter nicht geändert. Wie ist das möglich? Das ist deshalb möglich, weil die Relativität des Nutzens tatsächlich nicht auf die Kosteneinheit, die doch Liefmann im vorhinein gar nicht kennen kann, sondern auf die Preiseinheit bezogen wurde. Da nun Liefmann

1) A. a. O. S. 4.

das subjektive Opfer einer Mark gleich einer Intensität gesetzt hat, repräsentiert der Preis ebensoviel Geldeinheiten wie die subjektiven Kosten Gefühlsintensitäten, so daß es in diesem Falle ziffermäßig auf eins herauskommt, ob man den Nutzen auf Preiseinheiten oder auf Kosteneinheiten im subjektiven Sinne bezieht. Daher sein Irrtum, daß er den relativen Nutzen zu den subjektiven Kosten in Beziehung setzt. In der Tat beurteilt er den relativen Nutzen nicht nach Kosten-, sondern nach Preiseinheiten, weil er, wie gesagt, die subjektiven Kosten einer Mark im vorhinein gar nicht kennt, bzw. in dem alten Beispiel vom Jahre 1912 unrichtig annimmt. Der auf unrichtige Kosteneinheiten berechnete relative Nutzen könnte doch zu keiner richtigen Kaufreihe führen, während doch die Liefmannsche Kaufreihe richtig ist.

Zu demselben Ergebnis gelangt man aber auf Grund einer sehr einfachen Erwägung. Der Wirtschafter, der seine Bedürfnisse und die Marktpreise kennt, wird mit seinem Geldvorrat den größtmöglichen Nutzen vom Markte davonzutragen bestrebt sein. Das erzielt er dann, wenn er für jede Geldeinheit den größten subjektiven Nutzen kauft. Er muß sich daher für alle in Betracht kommenden Käufe den für jede einzelne Geldeinheit erzielbaren subjektiven Nutzen vergegenwärtigen. Er muß also für jeden Kauf den auf eine Geldeinheit entfallenden subjektiven Nutzen, also den relativen auf die Preiseinheit entfallenden Nutzen kennen. So entsteht ihm für die möglichen Käufe der gebrauchten Güter eine Reihe, in welcher jeder folgende Kauf im Verhältnis zum Preis einen kleineren relativen Nutzen aufweist als der vorangehende. Davon wird der Wirtschafter die relativ nützlichsten Käufe realisieren, soweit das Geld reicht[1]). (Vergleiche hierzu die Uebersicht auf S. 393, wo nun unter Kosten der Preis zu verstehen ist.)

Damit ist voll nachgewiesen, daß Liefmann zur Feststellung der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft die subjektive Wertschätzung der Geldeinheit gar nicht zu kennen brauchte; kann und muß man aber die Geldverwendung in der Konsumwirtschaft ohne die Wertschätzung der Geldeinheit erklären, so kann man dies auch ohne den Ertragsbegriff, denn ohne die Kenntnis der subjektiven Kosten läßt sich auch der subjektive Ertrag nicht ermitteln.

e) Die Wertschätzung der Geldeinheit, die doch für Liefmann zur Beurteilung der subjektiven Kosten beim Kauf eine eminente Rolle spielen sollte, bleibt in seiner Lehre auffallend ver-

---

1) Ein ganz analoger Fall wäre da, wenn der Wirtschafter berechtigt wäre, vom Markte Güter beliebiger Auswahl, aber beschränkt auf ein bestimmtes Gesamtgewicht, davonzutragen, beziehungsweise, wenn er statt Geld Anweisungen auf Gewichtseinheiten der Güter zur Verfügung hätte. Er würde bestrebt sein, das verfügbare Gewicht für sich am besten auszunützen, also im minimalen Gewicht den größten Nutzen für sich auszuwählen. Seine Gewichtsanweisungen würde er daher so ausnützen, daß ihm jede Gewichtseinheit den größten Nutzen einbringe. Der relative Nutzen würde hier auf die Gewichtseinheit bezogen werden. Analog verfährt man z. B. beim Reisegepäck mit Raumeinheiten u. a. m.

nachlässigt. Liefmann sagt zwar einmal, wie schon zitiert wurde, daß die Geldeinheit nach dem Nutzen geschätzt wird, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte. Aber dieser Satz wird weiter gar nicht begründet und bei der Erklärung der Geldaufwendung überhaupt nicht verwendet. Hier setzt, wie gesagt, Liefmann diese Wertschätzung als gegeben voraus. Dieser Wertschätzung der Geldeinheit soll daher hier ein wenig Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Geldschätzung der Geldeinheit bei Liefmann ist etwas vom subjektiven Werte der österreichischen Schule Verschiedenes und doch mit demselben sehr Verwandtes. Liefmann braucht die Wertschätzung der Geldeinheit, um die subjektiven Kosten beim Kauf und damit auch den subjektiven Ertrag zu ermitteln, indem er diese subjektiven Kosten dem durch das gekaufte Gut bewirkten subjektiven Nutzen gegenüberstellt. In der subjektiven Wertlehre findet Liefmann keine Befriedigung. Nach dieser Lehre ist der Wert „die Bedeutung, welche ein Gut oder ein Gutkomplex für die Wirtschaftszwecke eines Subjektes besitzt“ [1]. „Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist.“ „Der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens“ [2]. Der Wert eines Gutes wird ausnahmsweise durch das Arbeitsleid bestimmt, wenn durch dasselbe ein Ersatzgut beschaffen werden kann und das Arbeitsleid geringer ist als der Grenznutzen [3]. Beim Tausch müssen „die empfangenen Güter einen größeren subjektiven Wert besitzen als die hingegebenen“. „Ein Tausch ist ökonomisch möglich nur zwischen Personen, die Ware und Preis abweichend, ja entgegengesetzt schätzen“ [4].

Diese Lehre lehnt Liefmann ab. Ihr Grundfehler sei, daß sie vom Bewußtsein der Abhängigkeit von einem Gute infolge beschränkter Verfügbarkeit ausgehe, anstatt den absoluten Nutzen zu betrachten. Nach dieser Lehre wird jede Teilquantität aus dem Vorrat nach der letzten Teilquantität gewertet. Ich kann aber sagen: Wenn ich mehrere Aepfel habe, so schätze ich den ersten, den ich verzehre, am höchsten, den zweiten schon geringer etc. Aber auch: Von einer gegebenen Menge Aepfel schätze ich den ersten, den ich esse, am geringsten, weil andere zur Verfügung sind, und wenn unbeschränkt viele, gar nicht. Aber dies ist dann keine Nutzen-, sondern eine Kostenschätzung. Für die Kostengüter gilt in der Tat der Satz, daß der Wert der einzelnen Teilquantitäten sich nach der letzten Teilquantität richtet. In der Tat kann man alle Güter, auch die

1) Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, Innsbruck 1912, 3. Aufl., 2. Halbbd., S. 223.
2) Böhm-Bawerk, a. a. O. S. 246, 247.
3) Böhm-Bawerk, a. a. O. S. 301.
4) Böhm-Bawerk, a. a. O. S. 358.

Genußgüter als Kostengüter auffassen. Aber man muß in der ökonomischen Theorie zunächst von den Bedarfsempfindungen, von den Genüssen ausgehen. Der Wertbegriff ist eine willkürliche künstliche Konstruktion, „. . . unsere Theorie braucht den Wertbegriff in irgendeiner Form, der bei den bisherigen Lehren, insbesondere auch der österreichischen, den Grundbegriff bildet, überhaupt nicht, sie erklärt alle tauschwirtschaftlichen Erscheinungen und daher auch die Preisbildung nur mit den beiden Fundamentalbegriffen Nutzen und Kosten, bzw. ihrer Differenz dem Ertrag" [1]).

Liefmann hat richtig erkannt, daß durch die österreichische Wertlehre der Tausch nicht zu erklären ist, aber seine Begründung reicht nicht zu. Dies werden wir nachweisen [2]).

Gemeinsam ist der Liefmannschen Theorie und der österreichischen Wertlehre der subjektivistische Ausgangspunkt. Die äußeren Erscheinungen werden in das subjektive Bewußtsein der Wirtschaftenden projiziert und die ihnen folgenden angenehmen und unangenehmen Empfindungen verfolgt und gemessen. Bei der Liefmannschen Theorie ist es ganz offenkundig. Aber auch bei der österreichischen Wertlehre ist es der Fall. Denn ihre Begriffe: Wohlfahrt des Individuums, Wichtigkeit der Bedürfnisse, Grenznutzen, Arbeitsleid etc. entspringen derselben psychologischen Grundlage wie Liefmanns Nutzen, Kosten und Ertrag. Um sich den subjektiven Wert zu vergegenwärtigen muß man sich stets den Wegfall des Gutes vorstellen, damit das minimale Leid konstatiert werden könne, das ich dadurch erleiden muß; es ist entweder das Leid eines unbefriedigten Bedürfnisses (Grenznutzen) oder das Arbeitsleid für das Ersatzgut. Der subjektive Wert des Gutes ist dieses ersparte Leid [3]). Das Postulat der subjektiven Wohlfahrt, also das Streben nach Verminderung der Unlustgefühle, bezw. nach Vermehrung der Lustgefühle bildet für beide Lehren den Ausgangspunkt. Dieses subjektive Wohlfahrtsempfinden wird durch äußere Erscheinungen tangiert, günstig

---

1) Die Entstehung des Preises etc. a. a. O. S. 11, 21, 22 u. passim; das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge a. a. O. S. 2 usf.

2) Das Wertkapitel ist in der nationalökonomischen Theorie noch lange nicht abgeschlossen. Die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten — wie überhaupt in der Wirtschaftswissenschaft — kommen davon, daß es an einer nationalökonomischen Erkenntnislehre mangelt. Es fehlt die Antwort auf die Frage: wie muß ich Erscheinungen, Objekte und Veränderungen betrachten, um sie als wirtschaftlich zu sehen? Diese Frage geht jener nach dem Objekte der Wirtschaftswissenschaft voraus, weil alles, was ich durch eine bestimmte Anschauungsart sehen kann, Objekt der Wissenschaft ist. Dieses Problem habe ich zum Gegenstand einer Studie gemacht: Nástin národohospodářské noetiky" (Abriß einer nationalökonomischen Erkenntnislehre) im „Sborník věd právních a státních" 1917. Dadurch werden viele wirtschaftswissenschaftlichen Begriffe und somit auch der Wertbegriff eine neue Beleuchtung finden. Ich kann mich aber in diesem Aufsatz auf diese prinzipiellen Fragen nicht einlassen, möchte aber betonen, daß mir gerade das Studium der wirtschaftswissenschaftlichen Noetik Anhaltspunkte zu der vorliegenden Kritik geboten hat.

3) So definiert den subjektiven Wert als erspartes Leid Dr. Lövenstein: Kritika hlediska Böhm-Bawerkova v subjektivním hodnocení (Kritik der Stellung des Arbeitsleides in der subjektiven Wertlehre Böhm-Bawerks) im „Sborník věd právních a státních", Prag 1916.

oder ungünstig, mehr oder weniger. Den Grad dieser Einwirkung zu konstatieren, das ist Aufgabe der subjektiven Wertung. Das ist die gemeinsame Wurzel der Liefmannschen und der österreichischen Lehre.

Nun hat man aber bisher übersehen, daß man nicht nur Objekte (Güter), sondern auch Geschehnisse (Veränderungen, Handlungen) wertet, ja daß diese letztere Wertung die primäre ist. Bei jeder vorzunehmenden Handlung vergegenwärtigt man sich, ob, in welcher Richtung und in welchem Grade dieselbe auf unser Wohlfahrtsgefühl einwirken wird. Aber nicht nur bei vorzunehmenden Handlungen, sondern auch bei allen anderen Geschehnissen (Veränderungen) wird der Mensch deren günstiger und ungünstiger Einwirkung auf seine subjektive Wohlfahrt gewahr. Danach unterscheidet er nützliche, gewollte Veränderungen (Geschehnisse) mit günstiger Einwirkung auf seine Wohlfahrt, und schädliche, nicht gewollte Veränderungen mit solcher ungünstiger Einwirkung. In der Regel wirkt ein und dasselbe Ereignis in einer Hinsicht positiv, in anderer Hinsicht negativ auf die subjektive Wohlfahrt, ist gleichzeitig schädlich und nützlich. Der Nutzen wie der Schaden wird vom Subjekt nach Richtung und Grad erkannt, also gewertet und gegenseitig abgewogen. Die Resultante entscheidet darüber, ob das Ereignis gewollt oder nicht gewollt wird. Und diese Wertung der Veränderungen (Ereignisse, Handlungen) hat Liefmann unbewußt im Auge, wenn er vom Nutzen, Kosten und Ertrag spricht.

Die Wertung der Objekte ist sekundär. Auch hier wird die Einwirkung des Objektes (Gutes) auf die subjektive Wohlfahrt nach Richtung und Grad erkannt. Aber die Objekte können auf unsere Wohlfahrt nur derart einwirken, daß sie in irgendeinem kausalen Prozeß (Veränderung, Geschehnis, Handlung), der seines überwiegenden subjektiven Nutzens halber gewollt wird, mitwirken. Den diesem Prozeß entspringenden Nutzen projizieren wir dann gedanklich in das Objekt und rechnen ihm Nützlichkeit, unter Umständen Schädlichkeit zu. Diese subjektive Nützlichkeit der Objekte nach ihrem Grad festzustellen sucht die subjektive Wertlehre der Oesterreicher. Dies trachtet diese Lehre aber nur für einen besonderen Fall zu konstatieren, nämlich für Güter, die ich habe. Da man sich jedoch des Wertes eines Objektes nur bei Veränderungen bewußt werden kann, so muß ich mir bei Gütern, die ich habe, stets deren Wegfall hinzudenken. Tatsächlich werte ich dann eine Veränderung, den Verlust des Objektes und das aus demselben entspringende Leid und definiere dann den subjektiven Wert des Objektes allgemein als Leid, wie Lövenstein, also negativ, oder ich denke mir noch wieder das Objekt hinzu und werte den Gewinn des verlorenen Gutes, werte den subjektiven Nutzen dieser Veränderung und somit auch das Objekt positiv. Die österreichische Schule hat ihr Problem für diesen speziellen Fall der Veränderung, nämlich den des Verlustes rich-

tig gelöst bis auf das, daß bei der Wertung einer Geldeinheit aus dem Vorrat das mindestwichtige Bedürfnis nicht nach der absoluten Wichtigkeit (Intensität des unbefriedigten Bedürfnisses), sondern nach dem relativen Nutzen im obigen Sinne beurteilt werden muß. Denn es handelt sich um das mindestwichtige gedeckte Bedürfnis. Die Deckung der Bedürfnisse durch das Geld erfolgt aber, wie gezeigt wurde, nach dem relativen Nutzen. Bei anderen Gütern ist es einerlei, ob ich die Wichtigkeit des Bedürfnisses nach dem relativen Nutzen der Deckung (hier des Verbrauches) oder nach der absoluten Intensität des unbefriedigten Bedürfnisses beurteile, wie wohl ohne weitere Erklärung einleuchtet. Es bleibt ein Verdienst Liefmanns, daß er — soviel ich übersehe — als erster darauf hingewiesen hat, daß man in diesem Falle die Wichtigkeitsreihe nicht nach der absoluten Intensität des Bedürfnisses beurteilen kann.

Aber die österreichische Wertlehre irrt, wenn sie glaubt, durch den für einen besonderen Veränderungsfall, nämlich für den Verlustfall richtig konstatierten Wert, alle wirtschaftlichen Veränderungen, namentlich auch den Tausch erklären zu können. Das hat Liefmann ganz richtig gesehen und hervorgehoben, wenn auch nicht begründet. Böhm-Bawerk meint, wie gesagt, daß beim Tausch die empfangenen Güter einen größeren subjektiven Wert haben müssen als die hingegebenen. Die Differenz zwischen dem subjektiven Wert des empfangenen und des hingegebenen Gutes wäre daher das Motiv des Tausches. Was ist der subjektive Wert des empfangenen Gutes? Dazu muß ich mir zunächst vorstellen, daß ich das Gut habe und nachträglich verliere; ich werte daher das Gut in einem anderen Zustande, als es sich tatsächlich befindet. Dann ist der subjektive Wert gegeben durch das minimale ersparte Leid; das ist entweder das Leid des entsprechenden Bedürfnisses, dem das Gut dient, oder das Leid jenes minderwichtigen Bedürfnisses, dessen Deckung (Gut) ich für das Ersatzgut opfere, oder endlich das Arbeitsleid des Ersatzgutes, wenn es das minimale ist. In beiden letzteren Fällen ist der subjektive Wert geringer als das Leid des unbefriedigten Bedürfnisses, dem das empfangene Gut dienen soll. Kaufe ich nicht, so erleide ich aber das ganze Unlustgefühl dieses Bedürfnisses, also mehr, als wenn ich das besessene Gut verliere. Die eine Komponente des Tauschmotivs kann daher, braucht aber mit dem subjektiven Wert nicht identisch zu sein. Aber auch die andere Komponente deckt sich nicht mit dem subjektiven Wert, und zwar eben bei dem wichtigsten Fall, dem Geldkauf, wie wir gleich nachweisen wollen. Liefmann selbst gerät in einen Widerspruch, wenn er an einer Stelle behauptet, daß für die Kostengüter die Wertformel nach dem Grenznutzen gilt[1]), und andernorts sagt, daß beim Opfer einer Geldmenge sich die Wertschätzung der Geldeinheit nach dem für eine

1) Die Entstehung der Preise usw., a. a. O. S. 22.

weitere verfügbare Geldeinheit zu verschaffenden Nutzen richtet[1])! Nach dieser letzteren Behauptung richtet sich die Wertschätzung der Geldeinheit nach dem ersten ungedeckten, nach der Grenznutzenlehre dagegen nach dem letzten gedeckten Bedürfnis. Der richtige Gedankengang ist der folgende:

Der Tausch und Kauf ist eine vom Wirtschaftssubjekt gewollte (sc. äußere) Veränderung. Der Handelnde bringt sich vor der Handlung zum Bewußtsein, welchen Einfluß diese Veränderung auf sein Wohlfahrtsempfinden ausüben wird, also welche innere Veränderung jener äußeren (Liefmann würde sagen: technischen) folgen wird. Ist diese innere Veränderung eine überwiegend günstige, so wird auch die äußere Veränderung gewollt und unternommen. Diese innere Gefühlsverschiebung erkennt das Wirtschaftssubjekt nur dann, wenn es den Gefühlszustand vor dem Tausch mit dem vorgestellten Zustand nach dem Tausch vergleicht. Der Zustand nach dem Tausch muß ihm lieber sein als jener vor demselben, sonst würde er nicht tauschen. Da die Lustempfindungen der Bedarfsbefriedigung nichts anderes sind als die Kehrseite der Unlustempfindungen der unbefriedigten Bedürfnisse, so kann man jede Bedarfsbefriedigung als eine Verminderung der Unlustgefühle behandeln[2]). Die durch die äußere Veränderung bewirkte innere Verschiebung der Unlustgefühle erkenne ich daher, wenn ich den Zustand meiner Unlustgefühle vor und nach dem Kauf vergleiche. Das Weitere soll zunächst durch Beispiel veranschaulicht werden.

Das Wirtschaftssubjekt hat 5 Bedürfnisse A bis E, denen entsprechende Güter gegenüberstehen. Die absolute Intensität dieser Bedürfnisse sei: 10, 8, 6, 5, 2. Der Preis der Güter A, B und C ist je 3 und jener der Güter D und E je 2 Geldeinheiten. Zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse würde das Wirtschaftssubjekt 13 Geldeinheiten brauchen, es hat aber nur 8. Wie wird es sein Geld verwenden?

Nach dem relativen Nutzen pro Geldeinheit —

Kauffall (Bedürfnis)	Absolute Intensität des Bedürfnisses	Preis in Geldeinheiten	Relativer Nutzen pro Geldeinheit	Nach dem jeweiligen Kauf verbleibt vom Geldvorrat
A	10	3	$3^1/_3$	5
B	8	3	$2^2/_3$	2
D	5	2	$2^1/_2$	0
C	6	3	2	
E	2	2	1	

Das Subjekt wird die Güter A, B und D kaufen. Welches ist das Motiv des Kaufes des Gutes A? Um dies festzustellen, muß ich

1) Das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge, a. a. O. S. 4.

2) Ich habe ein Bedürfnis, z. B. des Apfels; erhalte ich keinen, so bleibt mir das Unlustgefühl dieses Bedürfnisses. Erhalte ich ihn, so verschwindet dieses Unlustgefühl. Dieser Wandel wird als ein angenehmes Gefühl empfunden. Das Lustgefühl aus dem erhaltenen Apfel ist dem Unlustgefühl des unbefriedigten Bedürfnisses adäquat. Die innere Verschiebung kann ich daher entweder positiv mit dem Lustgefühl oder negativ mit der Verminderung des Unlustgefühles messen.

den Wohlfahrtszustand des Subjektes für zwei verschiedene Fälle erwägen: einmal für den Fall, daß ich das Gut A nicht kaufe, und dann für den Fall, daß ich es kaufe. Kaufe ich das A nicht, so bleibt mir das Bedürfnis A mit seiner vollen Intensität 10 unbefriedigt; die Bedürfnisse B und D sind gedeckt und vermehren nicht mein Leid. Für die 3 Geldeinheiten, für die ich das A kaufen konnte, kann ich jetzt das Gut C gewinnen und empfinde daher nur das Bedürfnis E mit 2 Intensitäten als unbefriedigt. Mein Wohlfahrtszustand weist daher ein Gesamtunlustgefühl von A + E, also von 10 + 2 = 12 Intensitäten auf. Entschließe ich mich zum Kauf A, so fällt dieses Bedürfnis weg; die Bedürfnisse B und D sind nach wie vor gedeckt, aber für die Bedürfnisse C und E bleibt kein Geld mehr übrig, deren Unlustintensität ich voll zu tragen habe. Nach dem Kaufe A weist mein Wohlfahrtszustand ein Gesamtunlustgefühl von C + E, also von 6 + 2 = 8 Intensitäten auf. Der Wohlfahrtszustand nach dem Kaufe ist um 4 Intensitäten günstiger, bedeutet daher für mich eine Verminderung der Unlustgefühle, ist nützlich. Der Tausch läßt das Bedürfnis E unverändert, bewirkt nur eine Verschiebung zwischen A und C, wie sich aus der Differenz der Unlustempfindungen ohne und nach dem Kauf A ergibt:

ohne den Kauf A	A + E oder	10 + 2 = 12
nach dem Kauf A	C + E „	6 + 2 = 8
Differenz	A — C oder	10 — 6 = 4

A — C ist das Motiv des Kaufes. Was ist das A? Das A ist die absolute Intensität des Bedürfnisses jenes Gutes, das ich kaufen will und dessen Kaufmotiv ich suche. Was ist das C? Das C ist die absolute Intensität jenes relativ nützlichsten Gutes, das ich bei meinem Geldvorrat nicht mehr kaufe, aber kaufen könnte und kaufen würde, wenn das Bedürfnis A wegfiele, oder wenn ich um so viel Geld mehr hätte, als das Gut A kostet. Die Intensität des Bedürfnisses A und der subjektive Wert des Gutes A ist nicht identisch; der subjektive Wert kann zwar nicht größer, wohl aber oft kleiner sein und zwar immer dann, wenn das subjektive Opfer für das Ersatzgut kleiner ist. Das erkennt auch Liefmann ganz richtig, wenn er von dem Nutzen beim Tausche spricht. Denn sein Nutzen ist im gegebenen Falle nichts anderes als die Negierung des Bedürfnisses A. Die absolute Intensität dieses Nutzens entspricht der absoluten Intensität des korrelaten Bedürfnisses. Diese nützliche Veränderung des Tausches rechnet nun Liefmann dem gekauften Gute als Nutzen zu. Das ist die eine Komponente des Tauschmotives. Aber auch die andere Komponente ist nicht durch den subjektiven Wert des gezahlten Geldes gegeben, denn der subjektive Wert des Geldes ist doch durch dessen Grenznutzen, also durch das noch gedeckte Bedürfnis bestimmt, während doch eben gezeigt wurde, daß die andere Komponente des Tauschmotives durch das ungedeckte

Bedürfnis bestimmt ist. Auch dieser Unterschied schien Liefmann vorgeschwebt zu haben, denn er definiert die Geldkosteneinheit mit dem Nutzen, den man opfert, den man also nicht mehr erzielt, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte. Er hat recht, wenn er die ungünstige innere Verschiebung infolge des Tausches nicht in dem letzten durch das Geld gedeckten Bedürfnis (wie die österreichische Schule), sondern in dem ersten ungedeckten Bedürfnis sucht. Aber seine Formulierung ist nicht ganz genau. Sein Fehler soll an dem folgenden, dem früheren analogen Beispiel veranschaulicht werden.

Bedürfnis (Gut)	Absolute Intensität des Bedürfnisses (absoluter Nutzen des Gutes)	Preis des Gutes	Relativer Nutzen pro Preiseinheit
A	20	5	4
B	9	3	3
C	5	2	$2^1/_2$
D	2	1	2
E	7	4	$1^3/_4$
F	3	2	$1^1/_2$
G	2	2	1

Hat der Wirtschafter 10 M., so kauft er die Güter A bis C. Welches ist das Motiv des Kaufes A? Die Differenz zwischen der Intensität des Bedürfnisses A und der Intensität der nicht gedeckten für den Preis des Gutes A zu beschaffenden Bedürfnisse. Also $A - (D + E)$. Kauft der Wirtschafter kein A, so kann er $D + E$ kaufen. Der relative Nutzen, den er hierbei erzielen würde, wäre pro Einheit $\frac{2+7}{5} = 1^4/_5$, während der Nutzen „einer weiteren verfügbaren Einheit" 2 wäre. Wäre Liefmanns Annahme richtig, so wäre der absolute Ertrag des Kaufes A gegeben durch die Formel: $20 - 5 \times 2 = 10$, während doch sein subjektiver Profit darin besteht, daß er um den Preis des Gutes A (5 Geldeinheiten) nicht $D + E$ kauft mit 9 Nutzeinheiten, sondern das A mit 20 Einheiten. Der geopferte Nutzen macht hier nur 9, der absolute Ertrag im Liefmannschen Sinne daher 11, nicht 10. Beim Nutzen 20 und Preis 5 kann aber der Ertrag 11 nur dann betragen, wenn die Geldeinheit mit $1^4/_5$ geschätzt wird ($20 - 5 \cdot 1^4/_5 = 20 - \frac{5 \cdot 9}{5} = 20 - 9 = 11$). Die Wertschätzung der Geldeinheit richtet sich daher nicht nach dem Nutzen, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte, sondern nach dem relativen Nutzen einer weiter verfügbaren so großen Geldmenge, wie der Preis des gekauften Gutes ist[1]. Weil aber mit jeder weiteren Geldmenge abstufend nur ein geringerer Nutzen zu erzielen ist, so

1) Denn ich habe in dem eben angeführten Beispiel nicht die Möglichkeit, anstatt des Gutes A 5mal das Gut D zu kaufen, sondern ich muß die Güter D und E kaufen.

ergibt sich daraus die sehr wichtige Konsequenz, daß die Wertschätzung des Geldes als Kosten bei allen Käufen nicht gleich ist, und bei Zahlung größerer Beträge geringer ist als bei kleineren Beträgen (also bei Zahlung von 100 M. z. B. nicht hundertmal höher ist als bei Zahlung einer Mark), während Liefmann annimmt, daß jede Geldkosteneinheit gleich geschätzt wird. Ich sage in der Regel, weil es dabei auf die Abstufung der Intensität und der Preise der nicht mehr gedeckten Bedürfnisse ankommt. Diese Konsequenz ist aber nur für die Liefmannsche Ertragslehre von Bedeutung.

Alle obigen Ausführungen waren erforderlich, um einerseits den Irrtum der österreichischen Wertlehre aufzuzeigen, daß der subjektive für den Fall des Verlustes konstruierte Wert ein zur Erklärung des Kaufes durchaus ungeeignetes Instrument ist, und andererseits um die Liefmannsche Lehre in das richtige Licht zu stellen. Aber zu denselben Schlüssen kann man auch auf einem sehr einfachen Wege kommen.

Bei gegebenen Bedürfnissen, Preisen und Geldvorat, verwende ich das Geld nach dem relativen Nutzen der Preiseinheit. So erhalte ich eine Reihe von Bedürfnissen, die angesichts der bestehenden Preise einen fortschreitend kleineren relativen Nutzen pro Preiseinheit abgeben. Davon decke ich die relativ nützlichsten Bedürfnisse, bzw. Kauffälle, soweit der Geldvorrat reicht. Bei jedem einzelnen dieser Käufe bringe ich mir zum Bewußtsein, wenn ich den Kaufpreis zahle, was ich sonst für das Geld haben könnte, wenn ich den betreffenden Kauf nicht eingehe. Ich könnte dann die relativ wichtigsten, aber ungedeckten Bedürfnisse decken, die zusammen so viel Geld erfordern, als der betreffende Kaufpreis ausmacht. Ich entscheide mich für jenen Kauf, der mir für denselben Preis einen größeren (absoluten und, da der Preis gleich ist, auch relativen) Nutzen abgibt. Ich vergleiche daher den Nutzen des in Betracht kommenden Kaufes mit den Nutzen jener Käufe, die ich eingehen würde, wenn mein Geldvorrat um den Preis des ersteren Kaufes größer wäre. Man kann die Sache negativ auffassen und sagen, daß das Kaufmotiv durch die Intensität des Bedürfnisses des gekauften Gutes und die Intensität jener Bedürfnisse gegeben ist, die dann befriedigt werden könnten, wenn sich der Geldvorrat um den Kaufpreis vergrößerte.

Anders liegt die Sache beim Opfer von Sachgütern. Die Reihe der Bedürfnisse, denen ein Vorrat an Sachgütern derselben Art dienen kann, ist durch die natürliche Brauchbarkeit dieser Güter determiniert. Können diese Güter einer größeren Anzahl von Bedürfnissen dienen, als der Vorrat decken kann, so findet wieder die relativ nützlichste Verwendung statt. Der subjektive Wert ist hier durch jenes Bedürfnis bestimmt, welches den geringsten noch gedeckten Nutzen aufweist. Es ist einerlei, ob das Gut verloren

oder im Tausch abgegeben wird; durch den Abgang des Gutes wird immer nur die durch die Beschaffenheit der betreffenden Sachgüter bestimmte Bedürfnisreihe tangiert, und stets geht mir der Nutzen der hingegebenen oder verlorenen Güter verloren. Ein Beispiel zur Illustrierung: Ich habe einen Vorrat des Gutes A und zwar 10 Guteinheiten. Dieses Gut könnte verschiedenen Bedürfnissen nach seiner Beschaffenheit dienen, z. B. den Bedürfnissen A 1, A 2, A 3 bis A 7. Diese Bedürfnisse sind verschieden nach ihrer Gesamtintensität sowie auch danach, wieviel Gütermengen sie in Anspruch nehmen, z. B.:

Bedürfnis	Absolute Gesamtintensität (absoluter Nutzen der Befriedigung)	Erfordernis an Gütereinheiten	Relativer Nutzen der Güterverwendung
A 1	10	2	5
A 2	4	1	4
A 3	9	3	3
A 4	8	4	2
A 5	9	5	$1^4/_5$
A 6	3	2	$1^1/_2$
A 7	1	1	1

Die 10 Gütermengen des Gutes A werden also den Bedürfnissen A 1 bis A 4 gewidmet.

Außerdem habe ich ein offenes Bedürfnis B mit einer absoluten Intensität von 10. Das Gut B ist im Tausche für 4 Gütereinheiten des Gutes A erhältlich. Ich werde den Tausch eingehen, weil ich mit den letzten 4 Stück A, die dem Bedürfnis A 4 dienen, bei dieser Verwendung nur 8 Nutzeneinheiten, also 2 pro Gütereinheit erziele, während ich für dieselben 4 Stück A im Tauschwege den Nutzen B von 10 Intensitäten erhalten kann, also $^{10}/_4 = 2^1/_2$ pro Gütereinheit. Was ist hier das Tauschmotiv? B — A 4! A 4 ist aber der subjektive Wert von 4 Stück des Gutes A (von eventuellem kleineren Arbeitsleid sehen wir ab).

Die Wertschätzung des Sachgutes als Kosten war hier durch das gedeckte, beim Geld als Kosten durch das ungedeckte Bedürfnis bestimmt. Das kommt davon, daß beim Kauf das gekaufte wie das ungekaufte Gut (bzw. Bedürfnis) in derselben Reihe der relativen Nützlichkeit standen, so daß die Hingabe des Geldes beim Kauf nur eine Verschiebung in derselben Reihe zur Folge hatte, während hier eine Verschiebung zwischen zwei verschiedenen Reihen A und B (man könnte auch das Bedürfnis mehrerer Güter voraussetzen) platzgreift. Gerade wie beim Geld könnte man auch hier nachweisen, daß die Wertschätzung der Gütereinheit als Kosten wieder nicht durch die nächstverfügbare Gütereinheit, bzw. den durch dieselbe erhältlichen Nutzen, sondern durch den relativen Nutzen aller im Tausch hingegebenen Güter gegeben ist. Daraus ergibt sich die weitere wichtige Konsequenz, daß diese Wertschätzung mit der Menge der im Tausch hinzugebenden

Gütereinheiten steigt, denn sukzessiv müssen diese Gütereinheiten relativ nützlicheren Verwendungsmöglichkeiten entzogen werden. Die subjektive Wertschätzung des Opfers an Sachgütern aus dem Vorrat ist daher nicht immer gleich, wie Liefmann annimmt.

f) Die Liefmannsche Wertschätzung der Geld- und Sachgüterkosteneinheit erscheint uns in dieser Beleuchtung als eine mindestens so feine Konstruktion, wie der subjektive Wert der österreichischen Wertlehre. Liefmann braucht diese Konstruktion, um die Höhe des subjektiven Ertrages beim Tausch und Kauf zu ermitteln und somit zu dem Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge bei der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft zu gelangen. Nun haben wir gesehen, daß die diesbezüglichen Thesen Liefmanns in mancher Hinsicht einer Korrektur bedürfen. So haben wir nachgewiesen, daß sich die Reihe der sukzessiv vorzunehmenden Käufe nicht nach dem Ertrag, sondern nach dem relativen, auf die Preiseinheit bezogenen Nutzen richtet, genauer, daß das Wirtschaftssubjekt nicht den Ertrag, sondern lediglich den erwähnten relativen Nutzen bei seiner Geldverwendung im Auge hat. Es kann aber immerhin möglich sein, daß — wenn es auch vom Wirtschafter nicht respektiert wird — sich dennoch im nachhinein theoretisch nachweisen läßt, daß die Reihe des Ertrages, wenigstens des relativen Ertrages, mit jener des relativen Nutzens parallel geht, bzw. sich aus der letzteren ableiten läßt. Selbst das wäre genügend zur Begründung des Gesetzes des Grenzertragausgleiches. Wir müssen daher vor allem untersuchen, was sich aus der Reihe des relativen Nutzens der Kosteneinheit für den relativen Ertrag ableiten läßt. Der Ertrag ist die Differenz zwischen Nutzen und Kosten. N(utzen) — K(osten) = E(rtrag). Wenn Liefmann vom Ertrag bei der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft spricht, so meint er, wie gezeigt wurde, den relativen, aber nicht auf Preiseinheit, sondern den auf Kosteneinheit (subjektive Kosten) bezogenen Nutzen. Dieser relative Nutzen ist durch die Formel $\frac{N}{K}$ gegeben. Der relative Ertrag wäre $\frac{N - K}{K}$. Da hier der relative Nutzen aus denselben Komponenten gebildet ist, wie der relative Ertrag, so muß die Kaufreihe des absteigenden relativen Nutzens der Kosteneinheit mit jener des relativen Ertrages zusammenfallen. Der relative Nutzen und der relative Ertrag ist hier aber stets auf die subjektive Kosteneinheit bezogen. Nun haben wir aber wieder nachgewiesen, daß die Käufe in der Konsumwirtschaft zwar nach dem relativen Nutzen, aber bezogen nicht auf die Einheit der subjektiven Kosten, sondern auf die Preiseinheit (also technische Geldeinheit!), erfolgen [1]), und es fragt sich nun, ob die

1) Daß der relative Ertrag auf die Preiseinheit nicht bezogen werden kann, liegt auf der Hand. Den technischen Preis kann man dem subjektiven Nutzen nicht als Kosten gegenüberstellen.

nach diesem Prinzip gebildete Kaufreihe mit jener zusammenfällt, die nach dem relativen Nutzen (bzw. Ertrag), bezogen auf die Kosteneinheit, gebildet ist. Wenn die Güter und Geldeinheiten als Opfer alle gleich geschätzt würden, so wäre es der Fall, weil zwar eine Reihe nach der Formel $\frac{N}{P(reis)}$ und die andere nach der Formel $\frac{N}{K}$ gebildet wäre, aber zwischen dem ziffermäßigen Ausdruck von Preis und subjektiven Kosten eine ständige Relation bestünde. Würde man z. B. die Geldeinheit mit x subjektiven Intensitäten schätzen, so könnte die zweite Formel auch $\frac{N}{Px}$ lauten, wobei das x ein unveränderlicher Koeffizient ist. Der relative Nutzen würde dann bezogen, auf die Kosteneinheit, xmal kleiner oder größer erscheinen, als wenn der Nutzen auf die Preiseinheit bezogen wäre, dies jedoch bei allen Gliedern der Kaufreihe, so daß die Sukzession der Reihe die nämliche bliebe, ganz einerlei, ob der relative Nutzen auf die Preiseinheit oder auf die Kosteneinheit bezogen wird. Dann könnte man sagen, daß der Wirtschafter zwar nach dem relativen auf die Preiseinheit bezogenen Nutzen vorgehe, daß aber sein Vorgang ein Ergebnis aufweist, in welchem mit dem relativen auf Preiseinheit bezogenen Nutzen der auf Kosteneinheit bezogene Nutzen (und Ertrag) parallel geht. Indes haben wir aber weiter nachgewiesen, daß bei gegebenem Vorrat die Wertschätzung aller beim Kauf und Tausch geopferten Geld- und Sachgütereinheiten nicht gleich ist, sondern daß diese Wertschätzung der Einheit mit der Menge der auf einmal geopferten Einheiten beim Geld (in der Regel) sinkt und bei Sachgütern (in der Regel) steigt. Dann braucht aber die Kaufreihe nach dem relativen auf die Preiseinheit bezogenen Nutzen mit jener nach dem relativen auf die Kosteneinheit bezogenen Nutzen nicht zusammenzufallen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Bedürfnis (Gut)	Absolute Intensität des Bedürfnisses (absoluter Nutzen des Gutes)	Preis	Relativer Nutzen pro Einheit des Preises
A	50	5	10
B	180	20	9
C	80	10	8
D	5	5	1
E	6	10	0,6
F	0,25	5	0,05

Der Wirtschafter, der 35 Geldeinheiten zur Verfügung hat, wird die Güter A, B, C kaufen. Der Nutzen des Gutes A ist 50, die Kosten sind im Sinne Liefmanns der Nutzen, der geopfert wird. Würde der Wirtschafter A nicht kaufen, so könnte er D kaufen und damit um denselben Preis einen Nutzen von 5 erzielen, für eine Geldeinheit daher 5 : 5 = 1. Die Wertschätzung der Geldeinheit beim Kauf ist gleich einer Nutzenintensität. Er kauft aber beim Gut A 50 Nutzenintensitäten um 5 Kosteneinheiten, daher 10 Nutzen-

intensitäten pro Kosteneinheit im subjektiven Sinne. Kauft er B nicht, so kann er D, E und F kaufen, und erzielt dabei um denselben Preis (20) einen Nutzen von 11,25, daher pro Geldeinheit $\frac{11,25}{20}$. Kauft er das Gut B, so gewinnt er einen Nutzen von 180 für $20 \cdot \frac{11,25}{20}$ Kosten, also für 11,25 geopferte Nutzenintensitäten, daher 16 pro Einheit der Kosten. Analog könnte man für den Kauf C berechnen, daß hier der Nutzen pro Kosteneinheit 15 beträgt [1]). Der relative Nutzen der Käufe A, B, C zeigt daher eine andere Reihenfolge, wenn er pro Preiseinheit, als wenn er pro Kosteneinheit berechnet wird, nämlich:

	Relativer Nutzen pro Preiseinheit	Relativer Nutzen pro Einheit der subjekt. Kosten	Relativer Ertrag pro Einheit der subjektiven Kosten
A	10	10	9
B	9	16	15
C	8	15	14

Hier geht die Reihe des relativen Nutzens der Preiseinheit und der Kosteinheit ganz auffallend auseinander. Man kann also nicht sagen, daß — wenn der Wirtschafter auch wissentlich nur nach dem relativen Nutzen der Preiseinheit vorgeht — er tatsächlich dennoch, wenn auch unwissentlich, den relativen Nutzen und infolgedessen den mit demselben parallel gehenden relativen Ertrag der Kosteneinheit verfolge. Dann sind aber alle weiteren Schlüsse, welche auf der letzteren Annahme bauen, nicht haltbar, namentlich auch das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge. Ob und inwiefern etwa ein analoges Gesetz über den relativen Nutzen der Preiseinheit besteht, bleibe vorderhand dahingestellt. Sieht man aber auch diesen Ausführungen genauer zu, so überzeugt man sich bald davon, daß auch Liefmann eigentlich, wenn auch unbewußt, nicht einmal mit dem relativen Nutzen der Kosteneinheit, sondern tatsächlich mit dem relativen Nutzen der Preiseinheit operiert. Denn was ist seine Wertschätzung der Geldeinheit als Kosten? Das ist der für eine weiter verfügbare Geldeinheit zu erzielende Nutzen!

Machen wir nun eine Ertragsrechnung: Der für eine weiter verfügbare Geldeinheit erhältliche Nutzen sei Nn. Es handelt sich um den Kauf des Gutes A, das einen Nutzen Na verspricht, und um P(reis) auf dem Markte zu haben ist. Dann ist der Ertrag des Kaufes A nach Liefmann: $Ea = Na - P \cdot \frac{Nn}{1}$ oder $\frac{Ea}{P} = \frac{Na}{P} - \frac{Nn}{1}$. Aus der Liefmannschen Ertragsformel läßt sich daher

1) Aehnlich könnte man auch den relativen Ertrag der Kosteneinheit berechnen, z. B. beim Gut A: Nutzen = 50; Kosten = $5 \times 1 = 5$; Ertrag $50 - 5 = 45$; relativer Ertrag der Kosteneinheit: $\frac{45}{5} = 9$ etc.

unmittelbar der relative Ertrag der Preiseinheit ableiten und in Größen ausdrücken, die nichts anderes sind als relativer Nutzen zweier Käufe, bezogen auf die Preiseinheit.

Nun fehlt aber Liefmann, wie oben nachgewiesen wurde, darin, daß er die Wertschätzung nach dem relativen Nutzen **einer** weiter verfügbaren Geldeinheit bemißt; richtig sollte er die Wertschätzung nach dem relativen Nutzen bestimmen, der für den weiter verfügbaren **Preis des Gutes A**, also für P-Geldeinheiten zu haben wäre. Dieser Nutzen sei: Np. Dann zeigt sich: $Ea = Na - \frac{P \cdot Np}{P}$, oder $Ea = Na - Np$. Diese Formel bestätigt die obige Behauptung über das Kaufmotiv. Der relative Nutzen der Kosteneinheit wäre: $\frac{Na}{P \cdot \frac{Np}{P}}$ oder $\frac{Na}{Np}$. Der relative Ertrag pro Kosteneinheit im Liefmannschen Sinne wäre: $\frac{Na - Np}{P \cdot \frac{Np}{P}} = \frac{Na}{Np} - 1$[1]. Alle diese Formeln lassen sich, wie ersichtlich, auf zwei Nutzgrößen zurückführen. Die Gesetze der Geldanwendung in der Konsumwirtschaft lassen sich also ohne den Kostenertragsbegriff finden. Der Liefmannsche Kosten- und Ertragsbegriff erweist sich dabei als eine künstliche Konstruktion und künstliche Anwendung des relativen Nutzens der Preiseinheit.

Es ist übrigens fraglich, ob man bei einem Kauf von einem Ertrag im Liefmannschen Sinne überhaupt reden sollte. Habe ich bei gegebenen Bedürfnissen und Preisen einen Geldvorrat, so liegt der Fall nicht anders, als wenn ich die Ermächtigung hätte, vom Markt beliebige Waren davonzutragen, deren Gesamtpreis nicht höher ist als eine bestimmte Anzahl von Geldeinheiten. Aus den unerschöpflichen Warenarten werde ich wählen, ohne überhaupt etwas hinzugeben. Woher die Ermächtigung ist, kommt nicht in Betracht, weil wir auch beim Geldvorrat nicht danach gefragt haben. Es kann auch eine schenkungsweise Ermächtigung sein. Sagt mir nun jemand: Ich schenke dir von zwei konkreten Sachen eine, und ich wähle eine, kann man da von Kosten und Ertrag sprechen, oder gar sagen, daß der Nutzen des nicht gewählten Gutes Kosten, und jener des gewählten Gutes Nutzen, deren Differenz dann den Ertrag darstellt? Aber bei der Geldanwendung in der Konsumwirtschaft liegt der Fall ganz gleich. Darüber jedoch noch später.

g) Das Liefmannsche Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge bei der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft hat den Zweck, die Nachfrage nach Gütern verschiedener Gattung zu

---

1) Hierzu vergleiche das letzte Beispiel (S. 406), wo der relative Ertrag der Kosteneinheit stets um 1 kleiner erscheint als der relative Nutzen der Kosteneinheit.

erklären. Der Grenzertrag ist der mit der letzten auf jede Bedürfnisart aufgewendeten Kosteneinheit erzielte Nutzenüberschuß, also Ertrag. Dieser Grenzertrag gleicht sich bei allen Bedürfnisarten aus.

Nun haben wir oben nachgewiesen, daß die Geldverwendung in der Konsumwirtschaft nicht nach dem Ertrag, auch nicht nach dem relativen Nutzen oder Ertrag der Kosteneinheit, sondern nach dem relativen Nutzen der Preiseinheit erfolgt. Die in diesem Sinne relativ nützlichsten Käufe werden realisiert, soweit der Geldvorrat reicht. Die mit einem weiteren Geldvorrat realisierbaren Käufe wären schon relativ minder nützlich. In beiden Teilen dieser Kaufreihe, in dem durch das Geld gedeckten wie in dem nicht mehr gedeckten, finden wir Bedürfnisse, die ganz befriedigt werden oder ganz unbefriedigt bleiben, sowie auch dieselben Bedürfnisarten, die teilweise befriedigt werden, teilweise ungedeckt sind. Wir müssen wohl zwischen Bedürfnissen unterscheiden, die durch ein einziges Gut, das unteilbar ist, voll befriedigt werden, und solchen, die auch eine teilweise und sukzessive Befriedigung gestatten. Diese letzteren können, je nach dem relativen Nutzen der sukzessiv gekauften Gütereinheiten, in beiden Teilen der Kaufreihe erscheinen; ihre Befriedigung wird abgebrochen, wenn die weitere Gütereinheit einen geringeren relativen Nutzen aufweist, als der letzte gedeckte Kauf. Der relative Nutzen der Preiseinheit des letztgedeckten Kaufes bildet eine Grenze. Kein gedeckter Kauf kann einen geringeren relativen Nutzen als diesen aufweisen, kein ungedecktes Bedürfnis kann einen größeren relativen Nutzen versprechen. Sofern die Bedürfnisse eine sukzessive Befriedigung gestatten, so werden alle bis zu dieser Grenze befriedigt, und die relativen Nutzen, die sie über diese Grenze hinaus versprechen, können zwar verschieden, aber nicht größer sein, als der letztgedeckte Nutzen der Preiseinheit. Nennen wir den relativen, beim letztgedeckten Kauf erzielten Nutzen pro Geldeinheit, den relativen Mindestnutzen der Preiseinheit[1]), so können wir analog wie Liefmann von dem Gesetz des Ausgleiches des relativen Mindestnutzens der Preiseinheit sprechen. Diesen relativen Mindestnutzen der Preiseinheit hat wahrhaft der Wirtschafter im Auge, wenn er die verschiedenen Käufe vornimmt. Bei jedem Kauf vergegenwärtigt er sich nicht etwa die ganze Kaufreihe, sondern nur das, was er kauft, und was er sonst für dasselbe Geld kaufen könnte. Dazu muß er aber notwendig die durch das Geld gedeckte Reihe der relativen Nutzen kennen; er braucht sie aber nicht bei jedem Kauf zu konstruieren. Er weiß erfahrungsgemäß bei regelmäßigen Einkünften, welche wichtigsten Bedürfnisse er durch dieselben zu decken hat, somit auch die Grenze der Geldanwendung. Wenn man aber z. B. in ein ganz fremdes Land mit unbekannten Preisverhältnissen käme,

1) Zum Unterschied von dem Grenznutzen der subjektiven Wertlehre.

so müßte man — um mit einem Geldvorrat durch eine bestimmte Zeit auszuhalten — einen Entwurf der Kaufreihe nach dem relativen Nutzen machen.

Die Erklärung der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft durch den relativen Nutzen der Preiseinheit ist, abgesehen von ihrer Richtigkeit, auch viel einfacher. Die künstliche Konstruktion des Ertrages der Kosteneinheit ist hingegen entbehrlich und nicht einwandfrei.

h) Zusammenfassend kann man also sagen:

Liefmann sieht richtig, daß der subjektive Wert kein geeignetes Instrument ist, die Geldverwendung in der Konsumwirtschaft und überhaupt den Kauf zu erklären. Es bleibt ferner sein Verdienst, daß er nachgewiesen hat, daß die Bedürfnisse nicht nach ihrer absoluten Wichtigkeit befriedigt werden, wodurch auch die subjektive Wertlehre eine Korrektur erfährt. In der Erklärung der Geldverwendung in der Konsumwirtschaft kommt er der Wahrheit außerordentlich nahe. Er wählt zu dieser Erklärung ein gleich künstliches Instrument, wie es der subjektive Wert ist, nämlich den relativen Ertrag der Kosteneinheit. Dabei verfällt er in einen methodischen Irrtum; er verwechselt den relativen Nutzen mit dem Ertrag, er definiert die Wertschätzung der Geldeinheit nicht ganz richtig, er hält sich aber in seinen Beispielen nicht einmal an diese Definition. So bestätigen zwar seine Beispiele die von ihm aufgestellten Lehrsätze, die sich aber nach Aufdeckung des Irrtums in der Liefmannschen Form nicht halten lassen. Die Geldverwendung in der Konsumwirtschaft läßt sich richtig und viel einfacher durch den relativen Nutzen der Preiseinheit erklären. An Stelle des Ausgleiches der Grenzerträge tritt das Gesetz des Ausgleiches der relativen Mindestnutzen der Preiseinheit. In der Tat lassen sich auch die komplizierten Liefmannschen Formeln aus dem relativen Nutzen der Preiseinheit erklären. Der Kern der Liefmannschen Lehre bleibt richtig und wahr, ihre Formulierung und methodische Begründung ist nicht stichhaltig, sie muß vereinfacht und verbessert werden.

III. Die Verwendung der Arbeitsmühe in der Konsumwirtschaft.

Liefmann veranschaulicht und begründet seine diesbezüglichen Lehrsätze durch das folgende Beispiel:

„Für die 3 Bedürfnisse wollen wir also pro Einheit folgende abnehmende Nutzenskala aufstellen:

A	B	C
10	8	5
8	4	4
6	2	3
4	1	2
2	0	1
0		0

„Diese Bedarfsempfindungen oder Nutzenschätzungen sollen nun befriedigt werden können in der Weise, daß A und B je zwei Arbeitsstunden pro Einheit erfordert, C aber eine Arbeitsstunde. Wir sagten erfordert und nicht kostet, denn zwei Arbeitsstunden, bzw. eine Arbeitsstunde sind nicht die Kosten im wirtschaftlichen Sinne . . . .“ „. . . . Für die wirtschaftliche Aufgabe, die aber nicht in der Herstellung des Gutes besteht, wie die bisherige Theorie es auffaßt, sondern in der Vergleichung der Erträge, sind nicht zwei Arbeitsstunden die Kosten, sondern die Schätzung von zwei Arbeitsstunden, die Bewertung der damit verbundenen Unlustgefühle. Diese sind aber hinsichtlich ihrer Stärke nicht absolut gegeben, sondern sind schwankend und haben nur das Charakteristische, daß sie mit weiterer Aufwendung an Stärke zunehmen . . .“

„Um diese verschiedene Schätzung der Kosteneinheit hervortreten zu lassen, wollen wir annehmen, daß der Wirtschafter die erste Stunde Arbeit am niedrigsten, nämlich = 1 schätzt, jede folgende Arbeitsstunde um 1 höher. Es sind also die Kosten der ersten Arbeitsstunde = 1, die Kosten der zwei ersten Arbeitsstunden = 3 (nämlich 1 + 2), die Kosten von drei Arbeitsstunden = 6 (nämlich 1 + 2 + 3), von vier Arbeitsstunden = 10 usw. . . .“

„Wenn wir nun die Kosten, also wiederum nicht die Arbeitsstunden, sondern ihre Schätzung, den Nutzenschätzungen gegenüberstellen, so kommen wir zur Frage: Wie wird der wirtschaftliche Mensch handeln? Er wird, wie wir wissen, den zu erzielenden Nutzen mit in den Kauf zu nehmenden Kosten vergleichen und seine Tätigkeit da beginnen, wo das Verhältnis beider, der Ertrag, am günstigsten ist.“

„Er wird also zuerst sich C 1 schaffen, das ihm einen Nutzen von Stärke 5 bringt, ihm aber nur Kosten von Höhe 1 verursacht. Sein Ertrag ist also 5 pro Einheit . . . . Könnte der Wirtschafter nicht geradeso gut oder sogar richtiger A 1 herstellen, das er doch doppelt so hoch wie C 1 schätzt und das nur zwei Stunden Arbeit erfordert? Ja, wenn der Wirtschafter die zweite Stunde Arbeit nur geradeso als Unlustgefühl bewertete wie die erste, hätte er zwischen A 1 und C 1 die Wahl. Denn A 1 schätzt er 10, es kostete ihm dann 2, sein Ertrag wäre also auch wiederum 5 pro Kosteneinheit. Aber er empfindet eben die zweite Arbeitsstunde schon stärker als Unlustgefühl als die erste, doppelt so stark, nämlich = 2, die beiden ersten Arbeitsstunden erzeugen ihm also ein Unlustgefühl = 3, und das Verhältnis von Nutzen und Kosten ist daher bei A 1 wie 10 : 3, der Ertrag also, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten = $3^1/_3$ pro Kosteneinheit . . .“

„Wenn der Wirtschafter sich also zuerst mit Aufwand einer Arbeitsstunde und den Kosten von 1 einen Nutzen von 5 verschafft hat, während er bei A 1 zwar einen Nutzen von 10, aber mit Kosten von 3 erzielt hätte, wie setzt er nun seine Tätigkeit fort? Worauf verwendet er die zweite und eventuell die dritte Arbeitsstunde, die er jede für sich = 2 bzw. 3, zusammen also = 5 schätzt?

Bei C 2 beträgt der zu erzielende Nutzen 4, die Kosten sind 2, der Nutzen beträgt also = 2 pro Kosteneinheit.

Bei A 1 beträgt der zu erzielende Nntzen 10, die Kosten 5, der Nutzen ist also auch = 2 pro Kosteneinheit.

Er könnte also sowohl C 2 als A 1 mit gleichem Ertrage an 2. Stelle herstellen. Vielleicht würde er C 2 vorziehen, das ihm ja schon nach einer weiteren Stunde einen Nutzen gewährt, während er bei A 1 ihn erst nach zwei Stunden erhält. Aber er wird finden, daß, wenn er sich an 2. Stelle A 1 schafft, er in der vierten Stunde überhaupt kein Gut mehr hat, das ihm die Kosten, die mit der vierten Arbeitsstunde verbunden sind, deckt. Stellt er sich aber in der zweiten Stunde C 1 her, so kann er in der dritten und vierten immer noch wirtschaftlicherweise sich A 1 beschaffen. Der Nutzen von A 1 ist nämlich 10, die Kosten der Herstellung sind in der dritten und vierten Arbeitsstunde $3 + 4 = 7$, der Nutzen pro Kosteneinheit, der Ertrag, also $= 1^3/_7$. Damit ist aber dann die wirtschaftliche Tätigkeit beendet. Denn jede folgende Arbeitsstunde würde dem Wirtschafter bei keinem der 3 Güter mehr einen die Kosten übersteigenden Nutzen liefern. . . ." [1]).

Daß hier Liefmann wieder den relativen Nutzen der Kosteneinheit (im subjektiven Sinne) mit dem Ertrag verwechselt, braucht wohl nicht mehr auseinandergesetzt zu werden. Für die Verwendung der Arbeitsmühe ist hier wieder für Liefmann nicht der Ertrag, sondern der relative Nutzen, bezogen auf die Einheit der subjektiven Kosten, maßgebend. Wenn wir uns vorderhand ganz auf den Standpunkt Liefmanns stellen, daß man bei jedem Akt das günstigste Verhältnis von Nutzen zu den Kosten anstrebt, so gilt dieser Satz offenbar nicht bloß für die einzelne Arbeitsanwendung, sondern auch für die gesamte Arbeitsanwendung; das Wirtschaftssubjekt will auch bei seiner ganzen Arbeitsanwendung das möglichst günstigste Verhältnis vom Gesamtnutzen zu den Gesamtkosten erreichen. Das Ergebnis, zu welchem Liefmann gelangt, entspricht aber diesem Postulate nicht. Liefmann glaubt, daß das Wirtschaftssubjekt dieses günstigste Verhältnis des Gesamtnutzens zu den Gesamtkosten dann erzielt, wenn es seine Arbeit zur Herstellung der Güter C 1, C 2 und A 1 verwendet. Ist es wahr? Wollen wir es nachrechnen.

Herstellung des Gutes	Absoluter Nutzen	Arbeits-stunden	Subjektive Kosten	Absoluter Ertrag	Verhältnis des Nutzens zu den subjektiven Kosten
C 1	5	erste	1	4	5
C 2	4	zweite	2	2	2
A 1	10	dritte u. vierte	7	3	1,28
Zusammen	19	4	10	9	1,9

Demgegenüber wollen wir annehmen, daß das Wirtschaftssubjekt kein C 2, sondern nur C 1 und A 1 herstellt. Dann ergibt sich:

1) Das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge, S. 20 ff.

Herstellung des Gutes	Absoluter Nutzen	Arbeits-stunden	Subjektive Kosten	Absoluter Ertrag	Verhältnis des Nutzens zu den subjektiven Kosten
C 1	5	erste	1	4	5
A 1	10	zweite u. dritte	5	5	2
Zusammen	15	3	6	9	2,5

Der absolute Ertrag, also die positive Verschiebung der Lust- und Unlustgefühle ist in beiden Fällen gleich groß (9 Intensitäten). Aber der absolute Ertrag ist nicht entscheidend, sondern das Verhältnis von Nutzen zu den Kosten (mit welchem auch das Verhältnis des Ertrages zu den Kosten parallel geht). Nun zeigt sich, daß bei der ersten Eventualität ein Nutzen von 19 mit Kosten von 10 erkauft wurde. Das Verhältnis von Nutzen zu den Kosten ist daher 19:10; der relative Nutzen der Kosteneinheit ist also 1,9. Bei der zweiten Eventualität ist der absolute Nutzen nur 15, aber die Kosten sind verhältnismäßig noch geringer, nämlich 6; darum ergibt sich ein Verhältnis des Nutzens zu den Kosten: 15:6, daher ist der relative Nutzen der Kosteneinheit 2,5, also bedeutend höher als im ersteren Falle. Es kann keine Frage sein, daß das Wirtschaftssubjekt nicht den Liefmannschen, sondern den anderen Weg einschlagen würde. Denn das Schlußergebnis, der wahre Ertrag, der Ueberschuß des Nutzens über die Kosten, die positive Verschiebung der Lust- und Unlustgefühle ist in beiden Fällen gleich groß, nämlich 9. Dieses Ergebnis wurde aber im ersteren Falle für 10, im zweiten Falle nur für 6 Kosteneinheiten erreicht. Der Liefmannsche Gedankengang kann also nicht richtig sein, wo ist der Fehler?

Zunächst möchte ich unter Anlehnung an Liefmann meine eigene Erklärung für die Verwendung der Arbeitsmühe geben und zwar vor allem, um den Zusammenhang mit der Geldverwendung aufrechtzuerhalten, für den besonderen Fall, daß der Wirtschafter seine Arbeitsmühe nicht zur unmittelbaren Güterherstellung, sondern zum Geldverdienst verwendet. Wie der Wirtschafter sein verdientes Geld verwenden wird, haben wir oben erkannt. Mit der Zunahme des Geldes kann ihm jede folgende Mark einen relativ geringeren Nutzen abwerfen. Die Zunahme des Geldes wird proportionell mit seiner technischen Leistung (nach Zeit oder Güterquantität) erfolgen. Die fortgesetzte Arbeit verursacht ihm aber ein progressiv steigendes Arbeitsleid (subjektive Kosten). Solange der relative Nutzen jeder fortlaufend verdienten Mark das Arbeisl'eid der ihr entsprechenden Arbeitsleistung überwiegt, wird der Wirtschafter seine Arbeit fortsetzen, bis sich der relative Nutzen der letztverdienten Mark und das Arbeitsleid der letzten Arbeitsleistung, die dem Verdienst der letzten Mark entspricht, begegnen, bis sich also die Linie des sinkenden relativen Nutzens der (technischen) Geldeinheit und die Linie des steigenden Leides der (technischen) Arbeitseinheit schneiden. Der Wirtschafter hat z. B. folgende Bedürfnisse:

A	B	C
30	52	16
25	32	12
15	28	8
6	12	2

Das Gut A kostet auf dem Markt 3, das Gut B und C je 4 Mark. Der Wirtschafter hat die Möglichkeit, für jede Arbeitsstunde 1 M zu verdienen. Die erste Arbeitsstunde verursacht ihm ein Leid von einer Intensität, die einer Nutzenintensität entspricht, die zweite Arbeitsstunde 2, die dritte 3 Leidesintensitäten und so fort. Wie lange wird er arbeiten?

Die fortlaufend verdienten Geldeinheiten können ihm folgende relative Nutzen, nach Größe geordnet, abgeben:

B 1	A 1	A 2	B 2	B 3	A 3	C 1	C 2	B 4	C 3	A 4	C 4
13	10	$8^1/_3$	8	7	5	4	3	3	2	2	$^1/_2$

Vergleicht man damit die technischen und subjektiven Kosten, so ergibt sich:

Geldverwendung	Absoluter Nutzen	Relativer Nutzen der Geldeinheit	Geldkosten (Arbeitsstunden)	Die wievielte Arbeitsstunde	Subjektive Kosten absolut	Subjektive Kosten pro Arbeitsstunde
B 1	52	13	4	1.—4.	10	$2^1/_2$
A 1	30	10	3	5.—7.	18	6
A 2	25	$8^1/_3$	3	8.—10.	27	9

Der Wirtschafter wird 7 M. verdienen, also 7 Stunden arbeiten; für weitere Arbeitsstunden ist ihm der Nutzen, den ihm das Geld verspricht, zu gering, um ihm das schon hohe Arbeitsleid aufzuwiegen.

Kann es anders sein, wenn der Wirtschafter direkt für sich produziert? Es ist doch einerlei, ob ich 2 Stunden an einem Produkt arbeite, das 2 Stunden Arbeit kostet, oder für 2 Stunden Arbeit so viel Geld verdiene, daß ich mir hierfür das Gut kaufen kann. In der Tat geht der Wirtschafter, der für sich unmittelbar die Güter herstellt, geradeso vor, wie derjenige, der Geld verdient. Seine wirtschaftliche Erwägung ist die folgende: Ich möchte mit den geringsten subjektiven Kosten den größten subjektiven Nutzen erkaufen. Jede Arbeitsstunde kann mir nicht den gleichen Nutzen einbringen, jede Arbeitsstunde verursacht mir auch nicht die gleichen subjektiven Kosten. Welchen Gütern ich auch meine Arbeit zuwende, so steht doch fest, daß jede folgende Arbeitsstunde mehr Müheaufwendung, subjektive Kosten, bedeutet. In den Arbeitsstunden, die ich aufwenden werde, will ich den größtmöglichsten Nutzen erzielen. Das kann ich nur so bewirken, daß ich mir die erforderlichen Arbeitseffekte vergegenwärtige, und erwäge, welchen Nutzen mir jede Arbeitsstunde, verschiedenen Zwecken gewidmet, abwirft. Ich werde eine bestimmte Stundenanzahl arbeiten, die ich im vorhinein nicht kenne, aber in dieser Anzahl der Arbeitsstunden will ich den größtmöglichsten Nutzen anhäufen; das kann ich nur so, daß ich unter

der verfügbaren (vorderhand noch unbekannten) Anzahl der Arbeitsstunden Zwecke mit dem relativ größten Nutzen pro Arbeitsstunde subsumiere; wie groß die Anzahl der Arbeitsstunden sein wird, darüber entscheidet das Arbeitsleid. Denn ich werde keine Stunde arbeiten, die mir nicht einen größeren subjektiven Nutzen liefert, als sie mir Arbeitsleid verursacht. Ich werde daher die relativ nützlichsten Güter (relativ pro Arbeitsstunde) der Reihe nach herstellen und die Arbeit so lange fortsetzen, bis der relative Nutzen der (technischen) Arbeitseinheit von dem Arbeitsleid, also den subjektiven Kosten der (technischen) Arbeitseinheit aufgewogen wird.

Um nun auf das Liefmannsche Beispiel zurückzukommen: Aus demselben ergibt sich die folgende Reihe des relativen Nutzens der einzelnen Güter, bezogen auf die technische Arbeitseinheit.

	C 1	A 1	C 2	A 2	B 1 etc.
Absoluter Nutzen	5	10	4	8	8
Arbeitsstunden	1	2	1	2	2
Relativer Nutzen pro Arbeitsstunde	5	5	4	4	4
Arbeitsleid	1	5	4	11	15
Arbeitsleid pro Stunde	1	$2^1/_2$	4	$5^1/_2$	$7^1/_2$

Bei diesem Gedankengang kann der Wirtschafter in keinem Zweifel sein, ob er A 1 oder C 2 herstellen soll, wie er es nach Liefmann ist, oder gar sich zur Herstellung von A 1, C 1 und C 2 entschließen, zu welchem unrichtigen Ergebnis, wie nachgewiesen wurde, Liefmann gelangt. Unser Gedankengang führt zu dem von Liefmann postulierten Ergebnis, nämlich zu dem günstigsten Verhältnis von Nutzen zu den Kosten, ein Beweis, daß dieser Gedankengang richtig ist. Worin fehlt nun Liefmann? Ist etwa nicht sein Lehrsatz richtig, daß der Wirtschafter sowohl bei einzelner als auch bei seiner gesamten Arbeitsverwendung das günstigste Verhältnis von Nutzen zu den subjektiven Kosten sucht? Im Gegenteil! Unser Gedankengang bestätigt das Liefmannsche Prinzip der Arbeitsanwendung voll. Aber zur Feststellung dieses günstigsten Verhältnisses bedarf der Wirtschafter (wie der Theoretiker) die technische Arbeitseinheit, auf die von einer Seite der Nutzen des Arbeitsproduktes und von anderer Seite die Kosten des Arbeitsleides bezogen werden. Dieses unerläßliche Hilfsglied hat Liefmann vernachlässigt. Bei der Anwendung der Arbeitsmühe in der Konsumwirtschaft behält daher Liefmann mit seinem Ertragsgedanken und folglich auch mit seinem Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge voll recht, nur seine methodische Begründung bedarf einer Korrektur.

Aber noch in einer anderen Beziehung sind die diesbezüglichen Ausführungen Liefmanns von Interesse und Wichtigkeit. Ich

brauche 3 Güter A, B und C, deren erstes einen Nutzen von 10, das zweite einen Nutzen von 9 und das dritte einen Nutzen von $7\frac{1}{2}$ verspricht. Alle Güter erfordern je 2 Stunden Arbeit. Das Arbeitsleid der ersten Arbeitsstunde ist gleich 1, und steigt mit jeder folgenden Arbeitsstunde um eine Intensität. In diesem Falle ist es ganz offenbar, daß ich zuerst das Gut A und dann das Gut B herstellen werde, die zusammen 4 Stunden, daher Kosten von 10 Intensitäten beanspruchen, und daß ich das Gut C nicht mehr herstellen werde, weil die 5. und 6. Arbeitsstunde subjektive Kosten von 11 verursachen, aber einen Nutzen von nur $7\frac{1}{2}$ einbringen würden. Darum handelt es sich aber nicht. Was sind jedoch die subjektiven Kosten des Gutes A? Die drei Arbeitsintensitäten! Warum aber nicht auch der geopferte Nutzen des Gutes C, der für die 2 Stunden Arbeit und die damit verbundenen subjektiven Kosten erzielt werden konnte, wenn der Wirtschafter auf das Gut A verzichtete, und der daher geradeso geopfert wurde, wie bei der Geldverwendung der höchste ungedeckte Nutzen? Derselbe logische Grund, der den „geopferten Nutzen" im letzteren Falle als Kosten erscheinen ließ, müßte ihn auch im ersteren Falle als Kosten erscheinen lassen. Denn man stelle sich nur vor, daß der Wirtschafter die Güter nicht unmittelbar herstellt, sondern kauft, daß er das Geld verdient und zwar pro Stunde eine Geldeinheit, und daß die Güter je 2 Geldeinheiten kosten. Der Wirtschafter wird nur 4 Stunden arbeiten, weil ihm der weitere Verdienst keinen das Arbeitsleid überwiegenden Nutzen verspricht. Die ersten 2 Stunden hat er für das Gut A [1]), und die anderen 2 Stunden für das Gut B gearbeitet. Was sind die Kosten des Gutes A? Das Leid der 3 Arbeitsstunden (3 Intensitäten) oder der geopferte Nutzen des Gutes C ($7\frac{1}{2}$ Intensitäten)? Um die Frage richtig zu beantworten, muß man die gesamten gekauften Güter, den gesamten Geldverdienst und die gesamte Arbeitsleistung ins Auge fassen. Was ist hier Nutzen und was Kosten? Nutzen sind die durch die Güter bewirkten Lustgefühle, Kosten ist das Arbeitsleid. Das Geld ist nur das technische Zwischenglied. Wenn auch die Hingabe des Geldes als Kosten aufgefaßt würde, so würden sich die Kosten mehr als verdoppeln [2]). Außerdem erscheint als Kosten bei allen Käufen fast immer derselbe ungedeckte Höchstnutzen. Daraus ergibt sich, daß man bei der reinen Geldverwendung (ohne Rücksichtnahme auf das Arbeitsleid) überhaupt von keinen subjektiven Kosten und daher auch von keinem subjektiven Ertrag reden kann. Es handelt sich nur um eine Auswahl der relativ nützlichsten Güter. Es ist richtig, daß das Motiv des Kaufes A in dem auf Seite 400 angeführten Beispiel durch die Differenz des Nutzens der Güter A und C gegeben

1) Wäre er z. B. nach 2 Stunden verhindert worden, weiter zu arbeiten, so hätte er für die verdienten 2 M. das Gut A gekauft.

2) Im Hinblick darauf, daß das Arbeitsleid der Arbeitseinheit höchstens so groß sein kann, wie der relative Nutzen des der Arbeitseinheit entsprechenden Lohnes.

ist, aber der Nutzen des Gutes C repräsentiert keine Kosten. Habe ich das verdiente Geld in der Tasche, so habe ich keine subjektiven Kosten, ob ich schon das Gut A oder das Gut C kaufe. Wenn ich also frage: Warum kaufe ich das Gut A und nicht C?, so lautet die Antwort: Weil der Nutzen A größer ist, (und beide kann ich nicht kaufen).

Diese Erwägung erhärtet aber noch unsere frühere Behauptung, daß in der Konsumwirtschaft das Geld nicht nach dem Ertrage, und auch nicht nach dem relativen Nutzen der Kosteneinheit, sondern nach dem relativen Nutzen der Preiseinheit verwendet wird, und daß sich hierbei bei verschiedenen Bedürfnissen nicht das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge, sondern das Gesetz des Ausgleiches der relativen Mindestnutzen der Preiseinheit geltend macht. Dagegen behält Liefmann bei der Verwendung der Arbeitsmühe recht, nur seine methodische Begründung und Terminologie (relativer Nutzen-Ertrag) bedarf einer Ergänzung.

IV. Schlußbetrachtung.

Wenn ich im Vorangehenden einen Teil der Liefmannschen Lehre einer so ausführlichen Kritik unterzogen habe, so liegt darin gewiß der Ausdruck meiner hohen Wertung der Liefmannschen Gedanken und der Ergebnisse seiner ausgezeichneten Beobachtung. Seine Lehre bedarf aber noch einer methodischen Ausbauung, sie verdient sie aber auch. Liefmann nimmt überhaupt in der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie eine eigene Stellung ein, er bedeutet eine Richtung. Diese seine Stellung habe ich in einer allgemeinen erkenntnistheoretischen Studie [1]) charakterisiert. Seine Lehre ist rein psychisch; er nennt sie auch so. Nach Liefmann ist die wirtschaftliche Tätigkeit durch wirtschaftliche Erwägungen erschöpft; die Produktion der Güter ist nach Liefmann keine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern Technik [2]). Ich stimme zwar dieser Ansicht nicht zu, aber wenn ein so ausgezeichneter Beobachter wie Liefmann etwas derartiges behauptet, so muß es gewiß einen Grund haben.

Der Grund liegt darin, daß man in der üblichen Betrachtungsweise, solange man sich nämlich die Produktion einfach als etwas Existentes, Wirkliches vorstellt, nichts anderes sehen kann als einen durch Ursache und Wirkung beherrschten Naturprozeß, namentlich nichts spezifisch Wirschaftliches, von der Naturerscheinung Verschiedenes. Das erkenntnistheoretische Problem ist daher: Wie muß ich eine empirische Erscheinung betrachten, wenn mir dieselbe (Objekt, Ge-

1) Nástin noetiky národohospodářské (Abriß der volkswirtschaftlichen Erkenntnislehre) im „Sborník věd právních a státních“ (Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaften), Prag 1917.

2) A. a. O. S. 3 u. passim.

schehnis) als wirtschaftlich erscheinen soll? Die Betrachtungsweise, in welcher ich mir die Objekte bloß als seiende, existierende vorstelle, kann es nicht sein, denn in dieser Betrachtungsweise kann ich zu der Erkenntnis von Gut oder Uebel, nützlich oder schädlich, aber auch von sittlich und unsittlich etc. nicht gelangen. Die Denkweise dieser Art von Betrachtung ist die folgende: Im Wege meiner Sinne bewirkt in mir die Außenwelt Empfindungen. Ich frage: Was wirkt auf mich ein? Die gefundene Ursache sehe ich als „wirkend" und „wirklich" an. Frage weiter: Warum wirkt, oder, was gleichbedeutend ist, warum ist das, was wirkt? Damit suche ich die zeitlich vorangehende causa efficiens. Nie kann ich in dieser — wie ersichtlich naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise — zu einem Zweck gelangen oder etwas gut oder übel finden. Ganz anders muß ich die Dinge betrachten, wenn sie mir z. B. nützlich oder schädlich erscheinen sollen. Durch keine Sinneswahrnehmung kann es erfolgen, durch welche ich die Gegenstände nur rot, feucht, schwarz, hart etc. finde. (Diese Eigenschaften nenne ich die inhärenten)[1].

Die Vorstellung der Nützlichkeit entsteht nun aber derart, daß ich das Objekt zu einem bestimmten Wollen in Beziehung setze. Wäre der Mensch jeden Willens (den Erkenntniswillen ausgenommen) bar, so könnte er alle inhärenten Eigenschaften erkennen und alle Naturwissenschaften treiben, aber zu den Begriffen von nützlich und schädlich etc. würde er nie gelangen. Um zu diesen letzteren Qualitäten, die wir zum Unterschied zu den inhärenten Eigenschaften „Beziehungsqualitäten" nennen wollen, zu gelangen, darf man sich die Dinge nicht etwa nur als existent, sondern als gewollt oder nicht gewollt vorstellen. Dadurch entsteht aber eine von der naturwissenschaftlichen wesensverschiedene Betrachtungsweise, die mit der ersteren nicht konfundiert werden darf. Auch in dieser Betrachtungsweise gibt es ein Warum? Hat man aber früher gefragt: Warum wirkt (ist) das, was wirkt (ist), so muß man hier fragen: Warum wird das gewollt, was gewollt wird? Darauf lautet die Antwort: Das A wird gewollt, weil ein B gewollt wird (das naturursächlich aus dem A hervorgeht). Das gewollte B (also die natürliche Folge in der Vorstellungsweise des rein existenten A und B) erweist sich sodann als Zweck (causa finalis), das gewollte A als Mittel. Jeden gewollten Inhalt wollen wir als Postulat bezeichnen. Geradeso wie der Vorstellungsweise des Seienden Ursache und Wirkung, so ziemt der Vorstellungsweise des Gewollten Mittel und Zweck.

Als Mittel oder Zweck erscheint uns ein Objekt nur, wenn wir es als gewollt anschauen. Die Finalität ist also nicht ein-

[1] Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß sie dem Gegenstand innewohnen, weil diese Eigenschaften doch dadurch entstehen, daß der Mensch seine Empfindungen dem Gegenstand als vermeintlicher Ursache zurechnet. Der Mensch sucht aber die Eigenschaften im Objekt.

fach die umgekehrte Kausalität[1]). Das, was ich ändern muß, wenn ich zwei durch natürliche Kausalität verbundene Erscheinungen als Mittel und Zweck sehen will, ist die Betrachtungsweise; ich darf mir die Erscheinungen nicht als existente, sondern als gewollte vorstellen[2]). Die logische Zusammengehörigkeit der teleologischen Kausalität und der ihr entsprechenden Betrachtungsweise ist von grundlegender Wichtigkeit und neu[3]). Setze ich die Warum-Fragestellung in der Betrachtungsweise des Gewollten fort, so erhalte ich eine Kette, in welcher sich das Wollen von B mit jenem von C etc. bis N erklärt. Warum wird N gewollt? Ich weiß es nicht, ich will es einfach. Warum wird aber überhaupt gewollt? In diesem Momente frage ich nicht mehr nach dem Inhalte des Wollens, sondern nach dem Wollen an sich und betrachte das Wollen als ein wirkliches, existentes Geschehnis und frage nach seiner naturgesetzmäßigen Ursache. Mit dem Wechsel der Betrachtungsweise bin ich in die Naturwissenschaft übergesprungen.

Ein ähnlicher Uebergang, wie von der Betrachtungsweise des Seienden zu jener des Gewollten, besteht noch weiter zwischen der letzteren und dem Sollen. Der als gesollt gedachte Inhalt ist Gegenstand der normativen Wissenschaften. Die normative Betrachtungsweise wurde von Kelsen unter Anlehnung an Simmel grundlegend ausgebaut[4]). Jeder als gesollt gedachte Inhalt ist eine Norm. Auch an die Normen knüpft man ein Warum an. Warum soll A sein? Weil ein B sein soll etc. bis weil ein N sein soll. Das aber, was die Normen bei dieser Fragestellung verbindet, ist weder die naturgesetzmäßige Aufeinanderfolge (causa efficiens), noch der Wille (causa finalis), sondern lediglich die logische Geltung (causa cognoscendi, Erkenntnisgrund). Fragt man bei der obersten Norm (N), warum soll N sein, so kann ich keinen weiteren als ge-

---

1) Wie allgemein angenommen wird. So z. B. Wundt, Logik, 3. Aufl. I, S. 361.

2) Ein Beispiel wird es veranschaulichen. Wollen wir z. B. fragen, warum die Giraffe einen langen Hals hat. Antwortet man: „Damit sie das Laub hoher Bäume erreichen könne", so fassen wir den Hals als Mittel und das Erreichen als Zweck auf. Dies setzt aber notgedrungen voraus, daß der lange Hals der Giraffe deshalb gegeben, also von jemandem (Gott, Vorsehung) gewollt wurde, weil auch gewollt wurde, daß sie das Laub hoher Bäume erreiche. Setzen wir das nicht voraus, so müssen wir uns den langen Hals einfach als existent vorstellen: dann aber können wir nur nach der natürlichen Ursache, die die Länge des Halses bewirkt hat, fragen. Das tun die Naturwissenschaften, die die Natur ohne Gott zu erklären trachten.

3) Stammler (Wirtschaft und Recht, 1906) hat wohl empfunden, daß die Finalität nicht nur eine umgekehrte Kausalität ist, es ist ihm aber entgangen, daß es der Wechel der Betrachtungsweise ist, der die nämlichen Erscheinungen einmal als Ursache und Wirkung und das andere Mal als Zweck und Mittel erscheinen läßt, und wodurch diese zwei Betrachtungsweisen gekennzeichnet sind. Daß sein Gegensatz von „bewirkt" und „zu bewirkend" den Gegensatz von Finalität und Kausalität nicht determiniert, hat Kelsen gezeigt (Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Wien 1911, S. 58 ff.). Kelsen selbst steht auf dem Standpunkt von Wundt.

4) Als Kelsens Vorgänger in der böhmischen Literatur ist Franz Weyr zu bezeichnen.

sollt gedachten Inhalt angeben. Es soll einfach sein, und ich weiß nicht warum. Warum soll aber überhaupt etwas sein? Weil es von jemandem gewollt wird. In dem Momente aber wird derselbe Inhalt, der früher als gesollt vorgestellt wurde und eine Norm war, weiter als gewollt vorgestellt und zu einem Postulat. Kelsen selbst stellt der normativen die kausale, bzw. explikative Betrachtungsweise des Seienden gegenüber, während doch eben nachgewiesen wurde, daß es wesensverschieden ist, ob ich mir die Erscheinungen als bloß seiend oder als gewollt vorstelle. Es besteht daher nicht ein Dualismus der Betrachtungsweisen der empirischen Wissenschaften, sondern ein Trialismus derselben.

Jede empirische Wissenschaft muß sich zunächst vergegenwärtigen, in welcher dieser elementaren Betrachtungsweisen sie ihre Erkenntnisse gewinnen kann. So auch die Wirtschaftswissenschaft, die sich bisher die Frage nach der Betrachtungsweise stets ganz anders formuliert hat[1]), muß sich, sind die obigen Ausführungen richtig, zunächst zum Bewußtsein bringen, ob sie die Erscheinung bloß als existierend oder als gewollt oder als etwas, was sein soll, betrachten muß, um sie als wirtschaftlich zu erkennen. Denn gleichzeitig kann eine und dieselbe Wissenschaft nicht mit verschiedenen Betrachtungsweisen operieren. Erblickt doch auch z. B. die Rechtstheorie ihren Fortschritt darin, daß sie sich in einer ihr entsprechenden Betrachtungsweise etabliert und sich von fremdartigen, wie man zu sagen pflegt: soziologischen Elementen, also von Erkenntnissen läutert, die in der normativen Betrachtungsweise nicht zu gewinnen sind (Kelsen, Weyr). Desgleichen die Naturwissenschaften, welche die teleologische Anschauung ablehnen. Welche Betrachtungsweise ist also der Wirtschaftswissenschaft eigentümlich? Augenscheinlich nicht die normative, denn die Wirtschaftserscheinungen sind nicht Pflichterscheinungen[2]); aber auch nicht die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise, weil sie die Objekte weder schädlich noch nützlich erscheinen läßt. Faßt man die wirtschaftlichen Hauptbegriffe ins Auge, so erkennt man bald, daß dieselben zur Voraussetzung haben, daß man sich die Erscheinungen als gewollt vorstellen muß. Wie gelangt man zum Begriff von Nutzen und Schaden? Es sind doch Veränderungen mit Plus- und Minusrichtung auf einer Linie. Was setzt diese Linie und den Ausgangspunkt für die Beurteilung der positiven und negativen Richtung der

---

1) So hat man den Subjektivismus, Objektivismus, den historischen Materialismus, die soziale Betrachtungsweise als die allgemeinen Betrachtungsweisen der Wirtschaftswissenschaft bezeichnet.

2) Merkwürdigerweise spricht Sombart von der Möglichkeit einer normativen Konstruktion der Wirtschaftstheorie und, was noch unerklärlicher ist, daß nur bei dieser Konstruktion in der Wirtschafstheorie für den Wertbegriff Raum wäre (Die Elemente des Wirtschaftslebens, Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 37, S. 3).

Veränderung? Nichts anderes als der menchliche Wille. Nutzen und Schaden sind gewollte, bzw. nicht gewollte Veränderungen. Warum sind sie gewollt oder nicht gewollt? Weil etwas anderes, was sich als naturgesetzmäßige Folge dieser Veränderungen erweist, gewollt oder nicht gewollt wird. Vom Nutzen und Schaden kann man nur vom Standpunkt eines bestimmten Zweckes reden. Kosten sind ein als Mittel gewollter Schaden. Was sind die Güter anderes als in bestimmter Art gewollte Objekte? Daraus schließen wir, daß wir zu wirtschaftlichen Erkenntnissen nur dann gelangen können, wenn wir uns die Erscheinungen als gewollt und zwar speziell als in bestimmter Art gewollt vorstellen[1][2]. Werden vielleicht auch heute als wirtschaftswissenschaftliche solche Erkenntnisse tradiert, die dieser Denkform fremd sind, so muß von ihnen die Wirtschaftstheorie geläutert werden. Nach dieser Auffassung kann dieser Fortschritt der Wirtschaftstheorie nur darin bestehen, daß sie sich dessen bewußt wird, was sie von den Naturwissenschaften unterscheidet, sie muß sich ihre Erscheinungen als in bestimmter Art gewollte vorstellen und mit der teleologischen Kausalität arbeiten. Tatsächlich polarisiert sich die Wirtschaftstheorie in diesen Richtungen; zunächst zu und gegen die Naturwissenschaften. Eine naturwissenschaftliche Wirtschaftstheorie will z. B. Oppenheimer begründen[3]. Die entgegengesetzte Richtung verlegt tatsächlich ihren Schwerpunkt in den Willen und die Finalität. Die Finalität wird namentlich von Stammler, Stolzmann und anderen betont. Die bestimmte Willensrichtung, die nach meiner Auffassung die Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Erscheinungen begründet, macht Liefmann in der Tat zum Ausgangspunkt und Grundlage seiner Wirtschaftstheorie. Denn die Bedarfsempfindungen sind nichts anderes als Willensempfindungen. Bedürfen heißt etwas als Mittel zum Zweck wollen. Je nach der Beschaffenheit dieses Zweckes richtet sich auch das Bedürfnis. Der Zweck ist stets ein Postulat. Ein Postulat kann entweder einen Gefühlszustand zum Gegenstande haben (z. B. Zufriedenheit) und ist rein subjektiv, weil objektiv nicht definierbar. Alle anderen Postulate sind objektiv. Danach sind auch die Bedürfnisse subjektiv oder objektiv. Sage ich dem Kinde: Du brauchst mehr ein Buch als ein Spielzeug, so setze

---

1) Damit ist nicht gesagt, daß die nämlichen Erscheinungen nicht auch anders, z. B. naturwissenschaftlich betrachtet werden können. So ist z. B. der historische Materialismus eine naturwissenschaftliche Auffassung der Wirtschaftsphänomene. Töricht wäre es aber, die in einer Betrachtungsweise gewonnenen Phänomene mit jener der anderen bekämpfen zu wollen.

2) Ich will daher nicht etwa ein neues Objekt der Wirtschaftstheorie konstruieren, kann aber Ammon (Objekt und Grundbegriffe der Nationalök.) nicht beipflichten, wenn er eine logische Form des nationalökonomischen Objektes sucht, das alle heutigen als wirtschaftswissenschaftlich geltenden Erkenntnisse umfassen würde.

3) Dennoch definiert er die Güter als Zwischenziele!

ich ein objektives Erziehungspostulat voraus. Ist dieses gewollt als Zweck, so muß z. B. als Mittel eher ein Buch als ein Spielzeug gewollt werden. Ein solches Bedürfnis ist objektiv. Subjektiv bedürfen heißt etwas als Mittel z. B. zur eigenen Zufriedenheit wollen. Desgleichen kann man von subjektiven und objektiven Nutzen, Schaden und Kosten sprechen. In der Subjektivität und Objektivität des Postulates ist überhaupt der richtige Gegensatz zwischen Subjektivismus und Objektivismus der Wirtschaftswissenschaft begründet, welcher Gegensatz sich auch bei der der Denkweise des Gewolltwerdens entsprechenden Wertung geltend macht. Halten wir nun daran fest, daß die Wirtschaftswissenschaft ihre Erscheinungen als gewollt betrachtet, so ist damit ihre Betrachtungsweise noch nicht determiniert, denn „gewollt" und „wirtschaftlich" ist nicht dasselbe. Man muß vielmehr noch jenes spezielle Merkmal suchen, welches, zum allgemeinen Wollen hinzutretend, die speziell wirtschaftliche Betrachtungsweise begründet, mit anderen Worten, in welcher Art gewollt uns die Erscheinungen sich als wirtschaftlich darbieten, oder, was gleichbedeutend ist: Welches ist das oberste wirtschaftliche Postulat, von welchem aus wirtschaftlicher Schaden, Nutzen, Ertrag, wirtschaftliche Kosten, Güter etc. gesehen werden können? Ist es ein objektives oder ein subjektives Postulat, und welches ist sein Inhalt? Liefmanns Theorie ist eine subjektive, denn jenes bestimmte Wollen, das ihm die Erscheinungen wirtschaftlich erscheinen läßt, faßt er rein subjektiv auf; der Inhalt dieses Wollens ist ein Gefühlszustand, das Maximum der Lust- und das Minimum der Unlustgefühle. Diese Formulierung des subjektiven wirtschaftlichen Postulates ist zweifellos richtig [1]). Als subjektiv wirtschaftlich erscheint dann alles, was vom Standpunkte dieses Postulates gewollt wird: also Objekte (Güter) und Geschehnisse (Veränderungen). Somit ist auch die Güterproduktion wirtschaftliche Erscheinung, wenn ich sie nämlich nicht bloß als etwas Existentes, als einen Naturprozeß, sondern als vom Standpunkte des wirtschaftlichen Postulates gewollt vorstelle. Liefmann empfand nun offenbar, daß die äußeren Objekte und deren Veränderungen, an und für sich und bloß als existent betrachtet, nie wirtschaftlich erscheinen können, desgleichen nicht nützlich oder schädlich, sondern daß es erst gewisse psychische ihnen folgende Veränderungen sind, die sie zu wirtschaftlichen, nützlichen und schädlichen machen, und verlegt daher begreiflicherweise seine Aufmerksamkeit auf diese psychischen Vorgänge. Er sieht aber in diesen

1) Damit ist aber noch nicht gesagt, daß es kein objektives wirtschaftliches Postulat gibt. Auf diese Frage, sowie auf die noetische Begründung des subjektiven wirtschaftlichen Postulates wollen wir aber hier nicht weiter eingehen, weil dies mit der Liefmannschen Lehre nicht mehr zusammenhängt.

psychischen Verschiebungen nicht eine Betrachtungsweise, ein Betrachtungsglas der äußeren Vorgänge, sondern das Wirtschaften selbst. Das ist vom oberwähnten Standpunkt aus nicht richtig. Er nennt daher treffend seine Theorie eine psychische, ich glaube aber, daß sie zwar zu einer rein subjektiven, aber nicht psychischen werden muß. Wenn Liefmann schließlich seine Theorie auch eine realistische nennt, so ist eine wahre Eigenkritik darin enthalten. Beim Studium seiner Arbeiten hatte ich stets den Eindruck, daß Liefmann die Ergebnisse, zu welchen er gelangt, früher intuitiv erkannte und erst nachher für dieselben eine Begründung suchte, denn anders wäre es nicht möglich gewesen, daß ein irrtümlicher Gedandengang zu einem richtigen Ergebnis führte, was sich doch auch bei der vorangehenden Teilkritik wiederholt gezeigt hat.

VI.

Einige Grundfragen der Ernährungswirtschaft im Kriege.

Von

Dr. **Fritz Elsas**, Vorstand des städt. Lebensmittelamts Stuttgart.

Die letzten zwei Jahrzehnte vor Ausbruch des Krieges hatten die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Wirtschaftskörpern der ganzen Welt aufs engste ineinander verknüpft. Gerade in dieser innigen Verbindung schien weiten Kreisen die sicherste Gewähr zur Aufrechterhaltung des Friedens zu liegen.

Eines der reizvollsten wirtschaftlichen Geheimnisse verbirgt sich von jeher hinter der Organisation des zwischenstaatlichen Güteraustausches. Dem Einzelnen in den letzten Zusammenhängen unbekannt, wirken alle wirtschaftlichen Kräfte zusammen, um die natürlichen und wirtschaftsgeographischen Verhältnisse bei der Deckung des Bedarfes auszugleichen und Angebot und Nachfrage miteinander in mehr oder weniger restlose Uebereinstimmung zu bringen. Diesen Ausgleich über die Schranken des Einzelstaates hinaus vorzunehmen und durchzuführen, war in der Friedenswirtschaft Aufgabe des Handels in jeglicher Form und seiner Organe, wie ja gerade die Ausnützung der verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten den wesentlichen Inhalt jeglicher Handelsbetätigung bildet. Kamen auch trotz der Höhe der Entwicklung, die diese Organisation sich im Laufe der Jahre geschaffen hatte, Schwankungen in der angebotenen Menge und im Preis vor, bildeten sich auch durch Zusammentreffen ungünstig wirkender Umstände Krankheitserscheinungen, die in Wirtschaftskrisen ihren Ausdruck fanden, so war doch, was für den Gang und die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft ausschlaggebend blieb, im großen und ganzen ein einwandfreies Arbeiten erreicht. Hieraus erklärt es sich auch, daß bis zum Krieg die Organisation der Ernährung des Einzelhaushalts oder der Gesamtheit der in einem Staat vereinigten Einzelhaushalte nur da zu großen gemeinsamen Fragen emporwuchs, wo die Interessen aller oder einer Mehrheit von Volksgenossen zusammenfielen. Dies war im Frieden allgemein lediglich bei den heißumstrittenen Fragen des landwirtschaftlichen Zollschutzes der Fall, wo die — im Krieg besonders stark ausgebildete — Scheidung in Verbraucher und Erzeuger tiefe Gegen-

sätze hervorzurufen pflegte. Die Versorgung der einzelnen Haushaltung mit den zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Lebensmitteln war jedoch durchaus nach Ort, Zeit, Art, Menge und Preis der benötigten Waren Angelegenheit der einzelnen Haushaltung, abhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit. Wesentlich ist hiernach für die Friedenswirtschaft die Beschaffung und Verteilung der Waren durch den Handel, dessen Tätigkeit keine beengenden Schranken gezogen sind, die freie Eindeckungsmöglichkeit der gesamten Volkswirtschaft und die freie Eindeckungsmöglichkeit jedes einzelnen Glieds nach seinen eigenen privatwirtschaftlichen Kräften.

Die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft hatte zwar seit 1878, dem Jahre des Umschwungs der Bismarckschen Wirtschaftspolitik, einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen. Aber selbst die intensivste Bewirtschaftung vermochte den durch die außerordentliche Bevölkerungszunahme gewaltig gestiegenen Nahrungs- und Futtermittelbedarf um so weniger zu befriedigen, als — zusammenhängend mit dem Anwachsen der Bevölkerungsdichtigkeit und der Verfeinerung der Lebensführung überhaupt — auch das Nahrungsbedürfnis der Menschen formell starke Wandlungen durchgemacht hat. Ein sehr erheblicher Teil des Inlandsbedarfs konnte daher nicht aus eigener Erzeugung gedeckt werden; trotz der steigenden Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft mußten in zunehmendem Maße die durch den Handel aus fremden Ländern beschafften Warenmengen den Nahrungs- nnd Futterbedarf Deutschlands mitdecken.

Als sich England zur Teilnahme am Krieg der europäischen Festlandsstaaten entschloß, war es von der ersten Stunde an gewillt, neben dem Krieg auf den Schlachtfeldern mit allen Mitteln den Wirtschaftskrieg zu führen. Seine Bemühungen waren im ersten Kriegsjahr darauf abgestellt, die überseeische Zufuhr abzuschneiden. Auch da beschränkte es sich zunächst auf die für die Lebenshaltung Deutschlands besonders wichtigen Waren: Getreide, Fett und Futtermittel. Erst im Herbst des Jahres 1915 leise beginnend, arbeitete Englands Wirtschaftspolitik seit dem Frühjahr 1916 mit der ganzen Planmäßigkeit, die dem Engländer eigentümlich ist, darauf hin, den Markt der Neutralen an Auslandswaren und einheimischen Erzeugnissen für Deutschland abzusperren und die verhältnismäßig bescheidenen Einfuhrmöglichkeiten aus den neutralen Staaten Europas durch politischen Druck immer mehr zu unterbinden. Deutschlands Verbündete: Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei waren teilweise überhaupt nicht in der Lage, irgendwelche Lebens- und Futtermittelmengen an Deutschland abzugeben, teilweise waren die organisatorischen und verkehrstechnischen Voraussetzungen nicht derartig, daß irgendeine nennenswerte Abgabe herbeigeführt werden konnte. Im wesentlichen war daher Deutschland, nachdem die aus der Weltwirtschaft stammen-

den, zu Beginn des Krieges im Inland vorhandenen Vorräte aufgebraucht, Italien und Rumänien in die Reihe seiner Feinde übergetreten waren, auf seine eigene Inlandserzeugung angewiesen. Aufgabe deutscher Ernährungspolitik wurde es daher, alle die Lücken, die durch das Ausbleiben der fremden Zufuhr und aus dem mit längerer Dauer des Krieges wegen Mangels an Saatgut, Düngemitteln, Arbeitskräften, Verkehrsmitteln zu erwartenden Produktionsrückgang entstehen mußten, auszugleichen.

Jede organisatorische Tätigkeit ist an Schranken gebunden, die in den Verhältnissen begründet sind. Grundtatsachen lassen sich nicht aus der Welt schaffen, wenn auch im einzelnen Fall durch ihr Vorhandensein Wünsche und Pläne schwer beeinträchtigt oder unmöglich gemacht werden. Solcherlei Grundtatsachen, die die Organisation der Volksernährung entscheidend beherrschen, gibt es zwei:

Im landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Leistungsfähigkeit an sich schon durch natürliche Voraussetzungen selbst unter den besten Arbeitsverhältnissen infolge der Beschaffenheit des Bodens und der Witterung begrenzt ist, ist jedes Gut, das erzeugt wird, gleichzeitig Konsumgut und Produktionsmittel; jedes landwirtschaftliche Erzeugnis ist ein Gut, das für den Verbrauch im allgemeinen zur Deckung des Nahrungsbedarfs geeignet ist und gleichzeitig wiederum, als Produktionsmittel, als Mittel zur Erzeugung anderer Erzeugnisse, im landwirtschaftlichen Betrieb selbst Verwendung finden kann. Brotgetreide ist das allerwichtigste Gut, die Grundlage der Ernährung für die Bevölkerung, gleichzeitig aber ist es als Futtermittel oder als Saatgut ein außerordentlich wichtiges Produktionsmittel für die Landwirtschaft. Selbst die hochwertigsten Erzeugnisse der Landwirtschaft, die zunächst nicht mehr für den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb verwendungsfähig erscheinen, sind nicht ausschließlich menschliches Verbrauchsgut. So spielt Milch nicht nur als Nahrungsmittel für den Menschen, insbesondere für die Sicherung der Kinder- und Krankenernährung, sondern gleichzeitig, besonders bei dem Mangel an Kraftfuttermitteln, bei der Schweine- und Jungviehaufzucht eine außerordentliche Rolle. Am stärksten zeigt sich dieses Doppelwesen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Viehhaltung: sie ist Produktionsmittel als Spannkraft, Düngerlieferant, Milch-, Butter- und Käselieferant; sie ist Verbrauchsgut als Schlachtvieh. Zwischen Stand der Schweinehaltung und Ergebnis der Kartoffelernte bestehen engste Zusammenhänge. So ist der landwirtschaftliche Betrieb ein Produktionsorganismus, in dem letzten Endes alle Vorgänge organisch miteinander verbunden sind.

Dieser Zusammenhang des Erzeugungsvorganges innerhalb der Landwirtschaft mit der Art der Verwertung des Erzeugnisses im landwirtschaftlichen Betrieb selbst ist eine entscheidende Tatsache, mit der die kriegswirtschaftliche Organisation unter allen

Umständen rechnen muß. Alle Wünsche und alle Pläne, mögen sie im einzelnen noch so gut und noch so berechtigt sein, müssen damit rechnen. In diesem Zusammenhang liegt aber auch der Schlüssel für alle Fragen, die Klärung und Lösung bei der Durchführung der kriegswirtschaftlichen Organisation heischen; hierin allein liegt der Ausgangspunkt, der es ermöglicht, Entscheidungen darüber zu treffen, was dem landwirtschaftlichen Betrieb für die Aufrechterhaltung seiner Erzeugung unbedingt an den einzelnen Erzeugnissen erforderlich ist, was entbehrt werden kann, welche Preise für die Lieferungen, die dem Markt zugeführt werden, zu bezahlen sind, in welchem Verhältnis die Preise der einzelnen Erzeugnisse untereinander stehen müssen, um die Produktion nach dieser oder jener Seite zu fördern oder abzuschwächen. Erst für die Preisfestsetzung des vierten Kriegswirtschaftsjahres 1917/18 wurden diese Zusammenhänge des landwirtschaftlichen Betriebs restlos erkannt und als Ausgangspunkt genommen. Die mangelnde Einsicht in diese Zusammenhänge ist es in erster Linie gewesen, die zu den häufig schweren und verfehlten Eingriffen in die Landwirtschaft und zu unrichtigen Verhältniszahlen bei der Bewertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geführt hat. Nicht selten hat es sich bitter gerächt, daß die Erkenntnis der Produktionszusammenhänge im landwirtschaftlichen Betrieb unter Alltagsforderungen und Alltagswünschen verloren ging und häufig aus der Not eines Augenblicks geborene Eingriffe in den landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erforderlich wurden, die zwar der augenblicklichen Not ein Ende bereitet haben, aber eine Schädigung des Produktionsgangs auf kurze oder längere Zeit zur Folge hatten. Wenn es auch möglich ist, zwangsweise Fabrikbetriebe umzustellen, ja selbst wenn es möglich ist, technische Schulungen der Menschen in verhältnismäßig kurzer Zeit von Grund aus umzuwandeln, so bleibt es ein Ding der Unmöglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb in kurzer Zeit in einzelnen Teilen seiner Produktionsverhältnisse so umzugestalten, daß ein vollständiger Wandel eintritt und Wege geschaffen werden, die den natürlichen Voraussetzungen widersprechen.

Von ebenso großer Bedeutung wie die inneren Zusammenhänge des landwirtschaftlichen Betriebs sind wirtschaftsgeographische Tatsachen. Das deutsche Wirtschaftsgebiet zerfällt in große Erzeugungs- und große Bedarfsgebiete. Weite Strecken in Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg, Oldenburg, in Süddeutschland Bayern und Teile Württembergs sind rein landwirtschaftliche Erzeugungsgebiete. Auf der anderen Seite haben das Vorkommen natürlicher Bodenschätze und die Entwicklung besonderer Teile der Industrie Zusammenballungen gewaltiger Menschenmassen geschaffen. So entstanden reine Verbrauchsgebiete wie Groß-Berlin, die Industriereviere in Westfalen, Rheinland, der Saar, Oberschlesien und Sachsen. Verhältnismäßig klein ist der Teil, in dem landwirtschaftliche Anbaugebiete

durchsetzt sind von industriellen Verbrauchsgebieten, wie in Mitteldeutschland, Württemberg und Baden.

Auch die landwirtschaftlichen Anbaugebiete weisen als Ergebnis jahrhundertlanger Entwicklung tiefgreifende Unterschiede auf. Im Norden und Osten überwiegt Großgrundbesitz, in Hannover Großbauerntum, in Bayern ein starkes bodenständiges Mittelbauerntum, im übrigen Süddeutschland Kleinwirtschaft bis herunter zur Zwergwirtschaft. Der Größe des Betriebs entsprechend ist die Form der Bewirtschaftung des Bodens. Wo Großgrundbesitz, ist im wesentlichen extensiver Getreidebau, wo Klein- und Mittelbauerntum ansässig, findet sich Viehwirtschaft und Verarbeitung von deren Erzeugnissen besonders stark verbreitet. Art und Größe des Betriebs sind daneben auch bestimmend für die soziologische und psychologische Stellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung: im Osten und Norden ist der in den Händen verhältnismäßig Weniger befindliche Großgrundbesitz aufs stärkste auf die Zufuhr landwirtschaftlicher Arbeitskräfte angewiesen, im Süden und Südwesten ist der Eigenbesitz des Landwirts im weitesten Umfang verbunden mit Bewirtschaftung des gesamten Betriebs durch Angehörige des eigenen Haushalts; im Norden und Osten ist der Großbetrieb mit allen technischen Mitteln der Großwirtschaft ausgestattet, schon im Frieden auf die Marktbelieferung eingestellt; im Süden und Südwesten finden sich einfachere Betriebsformen, aber stärkerer genossenschaftlicher Zusammenschluß, um den Klein- und Mittelbetrieben die Vorteile der gemeinsamen Marktbelieferung zu verschaffen; beim Großgrundbesitz liegen für den Einzelnen schwer übersichtliche Verhältnisse, vielfach eine Bürokratisierung der Wirtschaftsweise und der Wirtschaftsführung vor, beim Klein- und Mittelbauerntum einfache Verhältnisse, die der Nachbar leicht überschaut und kennt, aber auch stärkerer Hang zur Beibehaltung alter Wirtschaftsweise.

Diese wirtschaftsgeographischen Tatsachen sind für die Versorgung der Verbrauchsgebiete von außerordentlichem Einfluß. Da, wo Verbrauchs- und Landwirtschaftsgebiete wechselseitig miteinander gemischt sind, wie vielfach im Süden, wo dem Landwirt die Einsicht möglich ist in die Anforderungen, die an den Industriearbeiter gestellt werden, und der Industriearbeiter selbst den Zusammenhang mit der Landwirtschaft nicht verloren hat, werden die Ernährungsverhältnisse sich leichter gestalten. Anders da, wo die großen Menschenanhäufungen sind, wie in Berlin und in den großen Industrierevieren. Die Belieferung aus benachbarter ländlicher Umgebung vermag nur einen kleinen Bruchteil des Bedarfs zu decken. Weiter abgelegene Erzeugungsgebiete müssen zur Versorgung herangezogen werden, die Lieferungsverbindungen werden unpersönlich, zum rein sachlichen Geschäft.

Innere Gesetzmäßigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs und wirtschaftsgeographische Verhältnisse

sind die Grenzpunkte, innerhalb deren Organisationsmöglichkeiten offenstanden. Die Frage, die von dem Augenblick an zu lösen war, als man erkannte, daß ohne Organisation die Ernährung der Bevölkerung nicht sichergestellt werden konnte, war: Auf welche Weise kann der Fehlbetrag zwischen unbedingt erforderlichem Nahrungs- und Futtermittelbedarf und tatsächlich zur Verfügung stehenden Nahrungs- und Futtermittelmengen gedeckt werden?

Am Ende des dritten Kriegsjahres ist es leicht, zu dieser Stellung des Problems zu gelangen. Aber als der Krieg ausbrach, war man in weitesten Kreisen vollständig erfüllt von weltwirtschaftlichen Vorstellungen, und niemand vermochte den Gang nie erlebter und ungeahnter Dinge auch nur einigermaßen zu übersehen. So waren die ersten wirtschaftlichen Maßnahmen bei der Ernährungspolitik durchaus primitiver Art. Der unerwartet rasch und heftig einsetzende Zwang, den von Tag zu Tag größer werdenden Bedarf der Millionenheere, wie sie erstmals eben auch durch diesen Krieg geschaffen wurden, zu decken, verschob im Jahre 1914 zunächst die Ernährungsfrage einseitig auf das Gebiet der Preisfrage. Die Deckung des Bedarfs zu jedem Preis war vor allen Dingen das Losungswort, das von dem neu auftretenden Großverbraucher, wie es die Heeresverwaltung ist, ausging, den freien Markt und dessen Preisbildung aufs stärkste und für die Dauer der gesamten Kriegswirtschaft entscheidend beeinflußte. Dazu kam, daß die Versuche, die im Jahre 1914 zur Lösung des Preisproblems von seiten der Verwaltung unternommen wurden, vielfach dilettantisch und ohne Kenntnis der inneren Zusammenhänge des Wirtschaftslebens, der Handelstechnik und der engen Verflechtung aller landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge gemacht wurden, — Fehler, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Ernährungspolitik nachher sich auf das andere Extrem stürzte, und die Frage der Produktionssteigerung ebenso einseitig wie vorher die Preisfrage in den Vordergrund stellte. Entscheidend für diese Schwankungen in der Wirtschaftspolitik war vor allem auch die in weitesten militärischen Kreisen herrschende Ueberzeugung, man werde einen verhältnismäßig kurzen Feldzug zu führen haben; mit einem mehrjährigen Krieg wurde nur in einem kleinen Kreise gerechnet; sonst wären zweifellos die Wirtschaftsmaßnahmen von Anfang an anders eingeleitet worden.

So bestand im Jahre 1914, von einzelnen Höchstpreisen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse abgesehen, die Friedensorganisation bei der Lebensmittelversorgung uneingeschränkt fort. Dem freien Spiel der Kräfte war im allgemeinen die Deckung des Bedarfs überlassen, tiefeinschneidende Eingriffe kamen nicht vor, bis sich mit dem beginnenden Herbst des Jahres 1914 in wachsendem Maße aus allen Kreisen, namentlich aber aus den Kreisen der Verbraucher und des legitimen Handels, warnende Stimmen erhoben. Am lautesten tönten die Warnungen hinsichtlich der mangelnden Organisation der Versorgung mit Brotgetreide und Mehl. Hier lagen die Verhältnisse

am klarsten zutage, da nach den offenkundigen Ausweisen der Handels- und Produktionsstatistik ohne erhebliche Einschränkung des Verbrauchs Deutschland nimmermehr seinen Bedarf selbst decken konnte. Ende 1914 und im Januar 1915 wurde bei der Organisation der Versorgung mit Brotgetreide die Grundlage der gesamten deutschen Kriegsernährungswirtschaft geschaffen.

Nachdem dieser erste organisatorische Versuch, den Verkehr mit Brotgetreide vom Rohstoff an bis zum Verbraucher behördlicher Regelung zu unterstellen, glänzend gelungen war, gingen seit Sommer 1915 nacheinander die wichtigsten Lebensmittel in die öffentliche Bewirtschaftung über. Die Zahl der Reichsstellen, Landesstellen und örtlicher Verteilungsstellen, die mit dem Aufkauf, der Bearbeitung und Verteilung organisatorisch, kaufmännisch und verwaltungstechnisch beschäftigt wurden, wuchs im Laufe des Krieges sehr an. Vielleicht war die Gefahr einmal nahe, daß die Organisation den Zweck, der mit ihr erreicht werden sollte, töte und lediglich als Selbstzweck erschien. Schon vor dem Krieg war in Deutschland die Berufung auf Organisation und Organisationsfähigkeit zu einer nicht unbedeutenden Gefahr geworden. Organisation und Organisation ist zweierlei, und wenn man immer nur organisiert, besteht die Gefahr, daß der Gegenstand, der zu organisieren ist, in den Hintergrund tritt und Organisation zum Selbstzweck wird. Es darf daher zu keiner Stunde übersehen werden, daß selbst die glänzendste Leistung, die die deutsche Organisationskunst auf dem Gebiet der Volksernährung im Krieg vollbracht hat, Ende 1914 und zu Anfang des Jahres 1915 in wenigen Wochen das größte Getreidehandelsgeschäft der Welt aufzubauen und in einem Jahr Getreide für mehrere Milliarden Mark vom Landwirt über den Müller durch Vermittlung der Kommunalverbände an den Verbraucher abzusetzen, daß diese glänzendste Leistung eine technische Leistung war, und das Ausschlaggebende dahinter die Idee blieb, durch die Regelung des Verbrauchs den Fehlbetrag an Brotgetreide in Deutschland zu decken.

Nicht immer blieb diese Idee bei den getroffenen Maßnahmen leitend. Ja, es hat bis in das Frühjahr 1916 gedauert, bis das Reich zur „Organisierung der Organisation“ kam, und der Versuch gemacht wurde, den ungeheuer schwerfällig gewordenen Aufbau der kriegswirtschaftlichen Ernährungseinrichtungen, der insbesondere noch durch den außerordentlich schwerfälligen Apparat der bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation überreich belastet wurde, durch Zusammenfassung der Leitung zu krönen. Erst mit der Schaffung des Kriegsernährungsamts wurde die staats- und verwaltungsrechtliche Grundlage gegeben, von der aus ein einheitlicher Wirtschaftsplan unter einheitlicher Leitung geschaffen werden konnte.

Alle Fragen der Kriegsernährung hängen letzten Endes zusammen mit der gesamten militärischen und politischen Lage. Diese sind

es, die auch sehr häufig es notwendig machten, Pläne, die gehegt wurden, unausgeführt zu lassen und Entscheidungen zu treffen, die für den Außenstehenden unerwartet erscheinen müssen. Je länger der Krieg dauerte, desto stärker kamen in der kriegswirtschaftlichen Organisation diese Zusammenhänge zum Durchbruch, zuerst und am deutlichsten vielleicht in der Organisation der Wareneinfuhr aus dem Ausland.

Als im Jahr 1914 feststand, daß der Krieg weitergehe, führte die Erwägung, daß dann die Lebensmittelversorgung zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß geben könnte, dazu, daß in Fühlungnahme mit dem Reichsamt des Innern und führenden Bundesstaaten eine Organisation geschaffen wurde, die der Förderung der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Ausland zu dienen bestimmt war. Daneben blieb zunächst der freie Handel in vollem Umfang tätig, so daß die neugegründete „Reichs-Einkaufsgesellschaft m. b. H.“ lange Zeit im Verborgenen blühte. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen unserer Feinde, insbesondere Englands, veränderten weiterhin die Lage auf dem Auslandsmarkte völlig. Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1915 ist der Wareneinkauf im Ausland nicht mehr eine Sache der persönlichen Geschicklichkeit der Leiter, sondern ausschließlich das Ergebnis der jeweiligen diplomatischen Kämpfe, hauptsächlich zwischen den Vertretern Deutschlands und Englands, um die Wirtschaftsseele der betreffenden Neutralen, und die Auswirkung des wirtschaftlichen Druckes, den beide Großmächte auf den Neutralen auszuüben vermögen. Die Gründe, die zur Zentralisierung von Einkauf und Einfuhr der wichtigsten Massennahrungsmittel führten, ergaben sich aus den Verhältnissen der gesamten deutschen Kriegswirtschaft. Die zunehmende Lebensmittelknappheit in Deutschland vergrößerte die Nachfrage in den benachbarten neutralen Staaten unverhältnismäßig. Die zahlreichen, von behördlichen Stellen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, vom freien Handel und einzelnen industriellen Unternehmungen aus Deutschland und besonders auch aus Oesterreich-Ungarn entsandten Aufkäufer, die zum Teil über keinerlei Sachkenntnis verfügten, überboten sich gegenseitig in der sinnlosesten Weise und beunruhigten die neutralen Märkte. Die Preise fast aller für die Einfuhr wichtigen Nahrungsmittel stiegen infolgedessen ins Ungemessene. Das Ansehen des Reichs litt durch diesen Zustand außerordentlich. Die ungehemmten Preisanerbietungen riefen sowohl bei den Gegnern als auch im neutralen Ausland falsche Vorstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Widerstandskraft Deutschlands hervor. Schwere finanzielle und wirtschaftliche Schäden waren die Folge sowohl für Deutschland, das zugunsten ausländischer Spekulanten unangemessen hohe Preise bezahlen mußte, als auch für die neutralen Staaten, denen die Lebensmittel für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung so verteuert wurden, daß die Stimmung der breiten Massen vielfach aus diesem Grund sich gegen Deutschland wandte. Die Fortsetzung und Verschärfung dieser Zustände war geeignet, die deutsche Volks-

wirtschaft in die schwersten Gefahren zu führen. Den Wünschen und Forderungen der neutralen Regierungen entsprechend, die sonst in die Zwangslage versetzt worden wären, ihren heimischen Markt durch durchgreifende Ausfuhrverbote vor der Ausplünderung zu schützen, wurde nach und nach die Zentralisierung von Einkauf und Einfuhr der sämtlichen wichtigen Nahrungs- und Futtermittel durchgeführt. Dadurch wurde gleichzeitig erreicht, daß die sämtlichen eingeführten Waren in der öffentlichen Hand vereinigt wurden. Die Zufuhr konnte entsprechend den Bedürfnissen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns verteilt werden; es wurde ermöglicht, den auf Deutschland entfallenden Anteil den einzelnen Bedarfsgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse in zweckmäßiger und gerechter Weise zuzuführen.

Freilich blieb diese Organisation der Einfuhr im Inland und Ausland nicht ohne schärfsten Widerspruch. Für die Beurteilung der Organisation, die als notwendige Folge der gesamten kriegswirtschaftlichen Verhältnisse im In- und Ausland entstehen mußte, ist der Erfolg entscheidend. Zur Beurteilung ist vor allen Dingen die Feststellung notwendig, ob von der Zentral-Einkaufsgesellschaft nach der Zentralisierung der Einfuhr mindestens die gleiche Warenmenge nach Deutschland eingeführt wurde, wie vor der Zentralisierung durch den freien Handel.

Soweit festgestellt werden kann, war es dem freien Handel gelungen, im ersten Kriegsjahr die Einfuhr wichtiger Lebensmittel gegenüber der Friedenseinfuhr aus den betreffenden Staatsgebieten erheblich zu steigern, allerdings unter ganz außerordentlichen Preisopfern, die für die Preisentwicklung der Inlandserzeugnisse von — im einzelnen ist das schwer nachzuweisen — vielfach verhängnisvollen Rückwirkungen begleitet waren. Mitteilungen aus der Presse und im Reichstag lassen erkennen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Einfuhrmengen des freien Handels nicht nur erreicht, sondern fast durchweg zunächst zu steigern vermocht hat. In erster Linie widmete auch sie ihre Aufmerksamkeit bei ihrer Einkaufspolitik der restlosen Erfassung sämtlicher für die Deckung des inländischen Bedarfs in Frage kommenden Mengen auf dem Auslandsmarkt. Erst in zweiter Linie wurde berücksichtigt, eine angemessene Senkung der Preise oder wenigstens die Verhinderung weiterer Preissteigerungen zu erreichen. Durch die Zentralisation der Einfuhr, die durch die Zentralisation der Ausfuhrbewilligungen, Maßnahmen der Valutapolitik u. a. unterstützt wurde, sind der deutschen Volkswirtschaft und den deutschen Verbrauchern Hunderte von Millionen erspart worden. Andererseits hat die Zentralisation den freien Handel vielfach aufs schärfste geschädigt, so daß es nicht verwunderlich ist, daß aus den Kreisen des ausgeschalteten Handels, dem die Zusammenhänge der Kriegswirtschaftspolitik nicht ohne weiteres verständlich sind, zahlreiche Beschwerden gegen diese Politik erhoben werden, und immer aufs neue der Versuch

gemacht wird, die Zentralisierung zu durchbrechen. Unterstützt wird der einheimische Handel in diesen Bestrebungen durch zahlreiche ausländische Interessenten, denen durch die Zentralisierungspolitik die leichten Verdienstmöglichkeiten der ersten Kriegszeit beschränkt wurden. Die vielfach angeführte, lediglich einen Geschäftstrick darstellende Behauptung dieser ausländischen Händler, die das Interesse daran haben, auch in Deutschland die Zentralisierung möglichst in Mißruf zu bringen und sie zu untergraben, man wolle an die Zentral-Einkaufsgesellschaft nicht liefern, sondern werde im Falle der Ablehnung eines Angebots die Waren an das feindliche Ausland liefern, darf an der Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs keinen Zweifel aufkommen lassen. Entscheidend zur Beurteilung ist, daß der Einkauf im Ausland längst nicht mehr eine kaufmännische Angelegenheit darstellt, sondern zum diplomatischen Vertrag geworden ist. In festen, mit juristischem Scharfsinn ausgeklügelten Verträgen haben sich England und Deutschland bestimmte Anteile an den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Fischfängen als eine Pflichtlieferung oder in Form eines Kaufrechts gesichert. Der Pflichtlieferung an England steht ein Ausfuhrrecht nach anderen Ländern, d. h. nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn gegenüber, das beispielsweise bei Fischen für den holländischen Fang auf 20 Proz., auf nur 15 Proz. in Norwegen festgesetzt ist. Und daß die Wirtschaftspolitik zum engsten Bestandteil der gesamten Kriegsmaßnahmen geworden ist, geht aus der an sich wenig beachteten, aber im Grunde genommen äußerst wichtigen und bemerkenswerten Tatsache hervor, daß England selbst nach der monatelangen Durchführung des uneingeschränkten Unterseebootskriegs nach wie vor Käufer seines Pflichtanteils ist, auch wenn die Ware gar nicht nach England gebracht werden kann, und sie eher aus Mangel an Verpackungsmaterial und Verkehrsmitteln in den neutralen Staaten zugrunde geht.

Alle Kriegsernährungsmaßnahmen stehen im engsten inneren Zusammenhang. Die Organisation der Einfuhr in Form der Zentralisierung wäre nicht möglich gewesen, wenn sie nicht durch den Ausbau der innerdeutschen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen getragen worden wäre.

In dem Augenblick, in dem feststand, daß Deutschland bei der Versorgung seiner Bevölkerung im wesentlichen auf sich selbst angewiesen sei, war die Grundlage der friedenswirtschaftlichen Organisation hinfällig; denn nun handelte es sich nicht mehr um Beschaffung von Warenmengen aus unerschöpflich fließenden Quellen, sondern um Vorratswirtschaft mit beschränkt zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. Der Handel freilich stand dieser Umwälzung lange ohne Verständnis gegenüber. Ihm ist tiefinnerst in seinem Wesen eingeboren, aus einer Verknappung der Warenvorräte privatwirtschaftlichen Vorteil zu ziehen und bei sinkendem Angebot und steigender Nachfrage steigende Preise zu erhalten. Mit diesen Grundsätzen war in der Kriegswirtschaft nicht weiter-

zukommen, denn in demselben Augenblick, als die Volkswirtschaft zur Erhaltung und Erneuerung ihrer Kräfte lediglich auf sich selbst gestellt wurde, die nationale Selbstversorgung einsetzte, wuchs die Deckung des Lebensbedarfs der einzelnen Haushaltung heraus aus dem ihr im Frieden eigenen Bannkreis, wurde zu einer öffentlichen Angelegenheit und trat über in den durch den Krieg gewaltig gewachsenen Aufgabenkreis des Staates. In demselben Augenblick, in dem der Krieg nicht lediglich auf den Schlachtfeldern von den kämpfenden Heeren ausgefochten wurde, sondern Volk gegen Volk, Heimat gegen Heimat und Acker gegen Acker zu kämpfen begannen, in diesem Augenblick wuchs dem deutschen Staat eine Aufgabe zu, wie sie größer, verantwortungsreicher und schwieriger noch nie ein Staatswesen zu lösen gehabt hat. Es konnte nicht Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, daß nur derjenige Teil seiner Bevölkerung sich den zum Lebensunterhalt erforderlichen Nahrungsbedarf verschaffen konnte, der dank seiner Einkommensverhältnisse hierzu in der Lage war; wollte der Staat siegreich durch die schweren Kämpfe hindurchschreiten, so mußte er mit der ganzen Wucht seiner Machtfülle dafür Sorge tragen und sich dafür einsetzen, daß der Gesamtheit seiner Volksgenossen das Mindestmaß dessen, was zur Befriedigung des Lebensbedarfs erforderlich ist, zu erschwinglichen und erträglichen Preisen sichergestellt wurde.

Nicht vom Anfang der Kriegswirtschaft an stand dieses Ziel mit der klaren Deutlichkeit vor Augen, mit der es sich im Laufe der Monate herausgearbeitet hat. Nicht alle Maßnahmen, die getroffen wurden, trugen diesem Ziele Rechnung. Aber von Monat zu Monat, ja von Woche zu Woche wurde mit allen Mitteln darauf hingearbeitet, dieses Ziel zu erreichen. Die Wege, die eingeschlagen wurden, blieben nicht frei von Mißgriffen und Fehlern, aber trotz aller Anfechtungen und Angriffe und Mängel, die im einzelnen noch bestehen, erwies sich der eingeschlagene Weg als der allein mögliche.

Freilich mußte, und auch hierzu bedurfte es monatelanger Arbeit, die gesamte Wirtschaftsorganisation umgestellt werden. Da, wo die Friedenswirtschaft ausschließlich unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gearbeitet hatte, wo Wareneindeckung und Warenbelieferung durch Händler und Genossenschaften unter Ausnützung der Marktlage erfolgt war, stehen heute als ordnende Gewalt Gesetzesbestimmungen, hinter denen als Träger des Gedankens die Notwendigkeit steht, Vorratswirtschaft nach allen Seiten zu treiben. Man hatte zunächst der irrigen Ansicht — insbesondere auch in Kreisen der Verbraucher — gehuldigt, dies Ziel mehr oder weniger vollständig durch Festsetzung von Höchstpreisen zu erreichen. Dabei zäumte man leider das Pferd am Schwanz auf und erreichte zwar vielfach, daß örtliche Höchstpreise, die auch den weniger bemittelten Verbrauchern die Einkaufsmöglichheit sicherten,

geschaffen wurden, gleichzeitig aber die Ware vom Markt verschwand. Gerade in diesen Monaten fehlte bei den maßgebenden Stellen die Kenntnis der Wirtschaftstechnik und die Rücksichtnahme auf die Zusammenhänge der landwirtschaftlichen Erzeugung. Auf gut Glück wurden diejenigen Warengruppen herausgegriffen, die gerade in den Tagesforderungen am lautesten Gegenstand der öffentlichen Erörerung waren, und erst die kriegswirtschaftliche Erkenntnis und Erfahrung, die der alles umwälzende Krieg selbst schuf, führte zu planmäßigerem Vorgehen.

Das Ergebnis dieser kriegswirtschaftlichen Entwicklung kann dahin zusammengefaßt werden, daß an die Stelle des freien Marktes und der freien Eindeckung und des Absatzes durch Handel und dessen Organisationen die öffentliche Bewirtschaftung und die Verteilung der bewirtschafteten Waren in gleicher Weise an die Verbraucher getreten ist. Der freie Markt wurde ersetzt durch gemeinwirtschaftliche Maßnahmen, an die Stelle des Kaufmanns trat der Beamte, Ernährungsfürsorge wurde eingegliedert in den neu geschaffenen behördlichen Organismus.

Alle Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Grundgedankens erforderlich wurden, zerfallen in rechtliche und verwaltungstechnische. Die rechtlichen Grundlagen, meist beruhend auf dem berühmt gewordenen § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914, erfassen je nach dem behandelten Gegenstand die Einzelstadien der landwirtschaftlichen Erzeugung. Sie dienen der Sicherstellung der Erzeugung, der Beschaffung des Saatguts, der Düngemittel, geben den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, brachliegende Grundstücke zwangsweise der Bebauung zuzuführen, treffen Verfügung über das Ernteergebnis, sichern die Grundpreise, die der landwirtschaftliche Erzeuger erhält, treffen Bestimmung über Art der Ablieferung, Bewirtschaftung, Verwendung des Erzeugnisses als Saatgut, Futtermittel oder zu Zwecken der Weiterverarbeitung, regeln die Belieferung der Fabriken, der Mühlen — kurz und gut, suchen den ständigen Wechsel der Wirtschaftsvorgänge, deren Abbild täglich sich ändernde Gestaltungen aufweist, möglichst vollständig zu erfassen; sie sind gesichert durch Strafbestimmungen, durch Schaffung weitestgehender Beschlagnahme- und Enteignungsrechte und werden ergänzt durch unter dem angewachsenen Einfluß der Verbraucher geschaffene Bestimmungen, die die Ueberwachung der behördlich vorgeschriebenen Preise und vielfach auch der Beschaffenheit der Verteilungswaren bezwecken.

Schuf somit die Gesetzgebung ein — wie es in der Natur der Sache liegt — mit dem Wechsel der gesetzgeberisch erfaßten Waren formell in Einzelheiten verschiedenes Werk, so wurden dem Behördenapparat, der mit der Durchführung dieses neuen Kriegsernährungsrechts beauftragt wurde, noch wesentlich schwierigere Aufgaben zugewiesen. Auch hier waren tastende, oft erfolglose Versuche notwendig. Nicht auf den ersten Streich gelangen vielfach Maßnahmen

der Verwaltungsbehörden. Die Grundlage, die die Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigten, war genaueste Kenntnis der in jedem einzelnen Augenblick verfügbaren Mengen. Diese Kenntnis fehlte vielfach. Die statistischen Vorarbeiten, die zur Verfügung standen, waren großenteils veraltet; die Grundlagen der preußischen Landwirtschaftsstatistik sind beispielweise — aus Ersparnisgründen — seit 50 Jahren nicht erneuert gewesen; die zur ordnungsgemäßen Durchführung statistischer Erhebungen erforderlichen Beamten, Einrichtungen, Unterorgane fehlten, sie mußten erst und nur sehr lückenhaft ebenfalls im Krieg neu geschaffen werden. Das Beamtenpersonal, das überhaupt zur Verfügung stand, war wesentlich geschwächt durch die Abgabe leistungsfähiger Kräfte zum Kriegsdienst. Die noch verbleibenden Beamten waren überwiegend, der Ausbildung der Juristen und Verwaltungsbeamten auf der Hochschule entsprechend, wirtschaftlich ungenügend vorgebildet, besondere Kenntnisse in einzelnen wirtschaftstechnischen Organisationsfragen waren nicht vorhanden. Die Abneigung gegen die Zuziehung von Vertretern des Handels als sachverständige Berater war auf Grund vielfacher Erfahrungen, die dabei gemacht werden mußten, weit verbreitet. So ist es erklärlich, daß erst langsam — und für die betroffenen Verbraucher- und Landwirtschaftskreise oft viel zu langsam — Verwaltungsmaßnahmen in harten Kämpfen geschaffen wurden, die bei ausreichender kriegswirtschaftlicher Vorbereitung leichter, und ohne besondere Schwierigkeiten und Stockungen zu verursachen, hätten durchgeführt werden können.

Aber trotzdem ging es. Die Hemmungen, die im Wesen des Behördenapparats liegen und bei der Regelung wirtschaftlicher Fragen, die ständig im Fluß sind, selbst von einer leitenden Zentralstelle aus kaum übersehbar sind, wurden überwunden. Als Ergebnis all der tausendfachen Erörterungen im Parlament und Presse, in Versammlungen und Eingaben, in Denkschriften und Vorschlägen steht heute am Ende des dritten Kriegswirtschaftsjahrs die deutsche Ernährungsorganisation in ihren Grundzügen fertig da. Nicht ohne Fehler, nicht ohne vielfach der Verbesserungen und des Ausbaus bedürftig zu sein, aber doch von dem Erfolg begleitet, daß es bisher gelang, der breiten Masse der Bevölkerung mit zwar gestiegenen, aber durch mannigfache Maßnahmen sozial- und finanzpolitischer Art erleichterten Preisen eine zwar in den großen Verbrauchsgebieten knappe, aber immerhin ausreichende Ernährung zu gewährleisten.

An der Spitze der im Krieg geschaffenen Einrichtungen steht das Kriegsernährungsamt. Ihm unterstellt sind die wichtigsten Reichszentralbehörden, denen die Festlegung der Grundzüge für das betreffende Ernährungsgebiet sowohl hinsichtlich der Verwaltung als auch der Geschäftsführung übertragen sind. Die Mehrzahl der Reichsstellen ist geteilt in Verwaltungsabteilungen und in Geschäftsabteilungen, die meistens die Form der Gesellschaft mit beschränkter

Haftung aufweisen, und in denen als Leiter vielfach erfahrene Kaufleute — aus dem betreffenden Warenzweig entnommen — tätig sind. Alle grundlegenden wirtschaftlichen Maßnahmen gehen nunmehr vom Reich aus, und lassen vielfach den einzelnen Bundesstaaten nur knappe Bewegungsfreiheit, um ihren besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die zentrale Bewirtschaftung, lediglich von der Reichshauptstadt aus und häufig durch deren örtliche Eindrücke beeinflußt, gewährt nicht immer die Möglichkeit, auf wirtschaftsgeographische Verhältnisse und die betriebstechnischen Formen, wie sie in den einzelnen Bundesstaaten vorliegen, die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Als wichtigstes Bindeglied zwischen den zentralen Spitzen und den unteren Verwaltungsbehörden stehen die in den einzelnen Bundesstaaten geschaffenen Landeszentralbehörden. In deren Zuständigkeit fallen, soweit die Reichsgesetzgebung freien Spielraum zuläßt, die Maßnahmen, die zur Anpassung an die einzelstaatlichen Verhältnisse erforderlich sind, und vor allem die Beaufsichtigung der unteren Verwaltungsbehörden und die Mitwirkung bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Als letztes und der öffentlichen Kritik am meisten ausgesetztes Glied bilden die unteren Verwaltungsbehörden, Kommunalverbände, und, soweit sie nicht mit diesen zusammenfallen, wie in den Großstädten, diesen nachgeordnet, die Gemeinden den Abschluß.

Auf den untersten Schultern ruht die stärkste Belastung. Hier treffen die von den Zentralbehörden kommenden Fäden der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zusammen in der unmittelbaren Berührung mit den Erzeuger- und Verbraucherkreisen. Infolgedessen werden gerade die untersten Stellen der eigentliche Mittelpunkt der gesamten Organisation sowohl bei der Erfassung der bewirtschafteten Waren als auch bei der Verteilung. Und während die Reichs- und Landeszentralbehörden mit den von ihnen bewirtschafteten Waren überhaupt nicht in Berührung kommen, haben die unteren Verwaltungsbehörden sowohl bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse als auch insbesondere bei der Warenverteilung damit unmittelbare Berührung. So ist es gekommen, daß selbst die kleinsten Gemeinden zum Kaufmann und Lebensmittelhändler wurden. Je größer aber die zu versorgende Bevölkerung eines Kommunalverbandes ist, desto größer ist der Warenumsatz, der sich in den Großstädten auf viele Hunderte von Millionen beläuft, zu deren Erledigung ein Heer von Angestellten neu aufgestellt werden mußte.

Sowohl zur Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse als auch zur Beschaffung und zum Vertrieb der Verteilungswaren fehlte, von geringen Ausnahmen abgesehen, den Gemeinden und Kommunalverbänden vor dem Krieg jegliche Einrichtung[1]). Die Kriegsnot-

---

1) Vgl. **Elsas**, **Die Lebensmittelversorgung einer Großstadt im Kriege. Stuttgart 1917.**

wendigkeit versetzte sie in den Zwang, sich einem Arbeitsgebiet zuzuwenden, dem weitaus die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden vorher fremd gegenübergestanden hatte. Bei dem Aufgabenkreis, der hier zu lösen war, tauchten ebenfalls vollständig neue Fragen auf: Art der Warenbeschaffung durch die Gemeinden und Kommunalverbände, wobei sich als besonders interessante und wichtige Neuschöpfung die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in zahlreichen gemeindlichen und provinziellen Lebensmittelversorgungsgesellschaften durchgesetzt hat [1]; Organisation der Waren-Unterverteilung hinsichtlich Zeit, Ort, Form der Warenabgabe, Sicherung der gleichmäßigen Bezugsrechte aller Versorgungsberechtigten, Beteiligung des örtlichen Groß- und Kleinhandels an der Waren-Unterverteilung, gleichmäßige Versorgung sämtlicher Verkaufsstellen zur ordnungsgemäßen Belieferung der Käufer, Aufhebung der Gewerbefreiheit durch Einführung des Konzessionszwangs, Beschränkung der Gewerbefreiheit durch das System der Kundenliste oder des Bestellverfahrens, Ueberwachung der amtlich vorgeschriebenen Verkaufspreise, Schutz der Verbraucher vor Preisüberforderungen und Schutz der Gesamtheit vor den Gefahren des wilden Handels, Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugung teils unter Zuhilfenahme preispolitischer Maßnahmen, teils durch Ablieferungszwang. Und während den Reichs- und Landeszentralbehörden, denen allein infolge der statistischen Organisation der Ueberblick über die Gesamtheit der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Lebensmittel zu Gebote steht, die großen grundlegenden und entscheidenden Organisationsfragen zur Erledigung zustehen, haben die unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Kommunalverbände die unendlich mannigfaltige und vielseitige Kleinarbeit, von deren pflichtgetreuer Erfüllung der Erfolg der zentralinstanzlichen Anordnungen abhängt, durchzuführen. So ist im Laufe der Kriegswirtschaft das System der Zentralbewirtschaftung notwendigerweise immer mehr ausgebaut und ergänzt worden durch eine Dezentralisierung bei der Durchführung. Dabei hat sich gezeigt, je sorgfältiger unter Anpassung an die jeweils örtlich gegebenen Verhältnisse die Dezentralisierung sowohl bei der Erfassung als auch bei der Verteilung vorgenommen wird, desto größer ist der Erfolg; denn immer wieder trat zutage, daß das Wirtschafsleben sich zwar in seinen Grundzügen in klare juristische Formeln fassen läßt, bei der Anwendung der Grundzüge und deren Uebertragung auf die tatsächlichen Verhältnisse der Erfolg jedoch ein um so größerer ist, je mehr an Hand der Grundzüge dem freien Ermessen der unteren Verwaltungsbehörden noch Raum zur Betätigung bleibt. Je beweglicher und an-

1) Vgl. **Elsas**, Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften. Tübingen 1917.

passungsfähiger die Organisation ist, desto geringer sind die Reibungsflächen, die sich bei bürokratischer Organisation des Wirtschaftslebens notwendigerweise ergeben müssen.

Gerade bei diesen letzten Gedankengängen pflegen die Gegner der kriegswirtschaftlichen Organisation einzusetzen. Es ist klar, daß, wenn eine Organisation in die Lebensgewohnheiten jedes Einzelnen so tief eingreift, wie es die Kriegsernährungsmaßnahmen tun müssen, um ihren Zweck zu erfüllen, an sich jeder Einzelne zum Gegner wird. Die Landwirte beklagen sich darüber, daß ihnen die Verfügungsfreiheit über ihre Erzeugnisse entzogen wird, beklagen sich über den Ablieferungszwang und beklagen sich, daß die Erzeugnisse ihrer Betriebe, die sie nur unter Anwendung der größten Anstrengung, unter Hergabe ihrer äußersten Kräfte und letzter Ausnützung ihrer gesamten Betriebsmittel herstellen können, infolge der behördlichen Preispolitik keinen Ausgleich für die aufgewendete Mühe und Arbeit erhalten. Nicht minder heftig sind die Klagen der Verbraucher. Sie sind verschieden je nach der sozialen Lage, den Einkommensverhältnissen. Die Minderbemittelten, die breite Masse der Bevölkerung, klagt über die Teuerung und über die einseitige Preispolitik der Regierung zugunsten der Landwirtschaft. Die Kreise, deren Einkommen schon vor dem Krieg und im Krieg größer gewesen sind, klagen darüber, daß durch die öffentliche Bewirtschaftung und die gleichmäßige Verteilung der Waren ihnen die Möglichkeit genommen sei, auf rechtmäßige Weise sich die Warenmengen zu verschaffen, die sie sich zu verschaffen in der Lage wären. Die Preispolitik der Behörden habe dazu geführt, daß die Ware vom Markt verschwinde, während dann, wenn höhere Preise bezahlt würden, ein genügend großes Angebot mit Sicherheit vorhanden sei. Die Händler endlich führen Klage darüber, daß an ihre Stelle und ihre Sachkenntnis unfähige Bürokratie getreten sei, deren Organisationsgeschick es lediglich erreicht habe, daß die Ware vom Markt verschwinde oder in wesentlich verschlechterter Form zu erheblich gestiegenen Preisen zugeführt werde.

Allen diesen Klagen gemeinsam ist, daß sie von mehr oder weniger starkem Mißtrauen gegen die Behörden und die gesamte kriegswirtschaftliche Organisation erfüllt sind. Der Landwirt ist mißtrauisch, weil er die maßgebenden Stellen der einseitigen Begünstigung der Verbraucher beschuldigt; der Verbraucher ist mißtrauisch, weil er der Regierung die einseitige Vertretung agrarischer Interessen mit Recht vorwerfen zu können glaubt; die Händler sind mißtrauisch, weil ihre wirtschaftliche Grundlage vollständig verändert wurde und sie aus freien, selbständigen Wirtschaftsindividuen in mehr oder weniger offener Form Kommissionäre oder Angestellte der Behörden wurden. Aber auch untereinander besteht zwischen den drei großen Wirtschaftsgruppen tiefgehendes Mißtrauen. Der Landwirt wirft dem Händler, soweit er sich noch betätigen kann,

vor, sein Dazwischentreten verteure unnötig die Waren; derselbe Vorwurf wird dem Händler vom Verbraucher gemacht. Am tiefsten aber ist das Mißtrauen zwischen Landwirt und Verbraucher selbst geworden, weil der Landwirt glaubt, jeder städtische Verbraucher sei wohl in der Lage, die von ihm als notwendig erachteten Preise anzulegen, und der städtische Verbraucher mißgönne ihm lediglich den ihm gebührenden gerechten Anteil an der Kriegskonjunktur. Der städtische Verbraucher aber übersieht die ungeheuren Schwierigkeiten, unter der die Landwirtschaft zu arbeiten hat, und wenn die Warenversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu irgendeinem Zeitpunkt in Stockung geriet, witterte er stets absichtliche Zurückhaltung auf seiten der Landwirtschaft, um hierdurch den Markt zu entblößen und höhere Preise zu erzielen. Zu besonders lebhaften Klagen führt bei ihm die Tatsache, daß dem Landwirt größere Lebensmittelmengen zur Verfügung stehen, als ihm, der in seiner breiten Masse lediglich auf die gleichmäßig rationierten Waren angewiesen sei.

Woher kommt das außerordentliche gegenseitige Mißtrauen und die dadurch entstandene Verstimmung der Bevölkerungskreise untereinander und das Mißtrauen gegen die behördliche Kriegswirtschaft? Dem Einzelnen fehlte schon im Frieden zumeist die Kenntnis des Zusammenhangs aller wirtschaftlichen Vorgänge. Er hatte aber auch aus Gründen praktischer Notwendigkeit an sich kaum Veranlassung, sich mit diesen Zusammenhängen zu befassen; wenn die Versorgung ordnungsgemäß arbeitete, war er zufrieden. Der Landwirt wollte selbstverständlich für seine Erzeugnisse möglichst gute Preise, die Verbraucher arbeiteten vor allen Dingen durch genossenschaftlichen Zusammenschluß darauf hin, die Waren möglichst billig zu erhalten; den Ausgleich vermochte im großen und ganzen der Handel mittels des freien Angebots aus dem Weltmarkt herbeizuführen. Mit dem Wegfall dieser Ausgleichmöglichkeit durch die Verhältnisse des Kriegs kam ein eisernes Muß zur Herrschaft. Jeder mußte sich Eingriffe in seine persönliche Freiheit und in seine persönlichen Lebensgewohnheiten gefallen lassen, aber jeder fühlt sich dadurch in heiligen Menschenrechten getroffen und wandte seinen Unwillen jeweils dem zu, dem die Schuld nach seiner Kenntnis der Verhältnisse zukam. Die Unkenntnis der Zusammenhänge und der staatlichen Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen ist es ausschließlich, die zu dieser gegenseitigen Mißstimmung geführt hat. Wer in der Kleinarbeit des Alltags drin steht, weiß, von welcher Opferbereitschaft und von welchem Verständnis die Bevölkerung erfüllt ist, sobald ihr die Gründe und Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen klargelegt werden.

Was die Bevölkerung verlangt und mit Recht verlangen kann, ist offene Wahrheit und keine Schönfärberei. Je klarer die Verhält-

nisse dargelegt werden, desto leichter und desto williger findet sich die Bevölkerung in die getroffenen Maßnahmen. Die Sicherung der Kriegsernährung ist ein verwaltungstechnisches Problem allerersten Rangs, sie ist aber auch gleichzeitig eine volkspsychologische Aufgabe, wie sie in dieser Größe noch keinem Staat gestellt war. Daß nur der Staat allein sie lösen kann, geht daraus hervor, daß auch in den feindlichen und neutralen Ländern, wo das Verhältnis zwischen Individuum und Staat anders ist als in Deutschland, nur der Staat so viel Macht, Kraft, Leben und Gerechtigkeit in sich trägt, um diejenigen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung und Erhaltung seiner Bevölkerung notwendig sind.

(Abgeschlossen Juni 1917.) (G. C.)

Miszellen.

XII.

Uebersicht über den Weltgetreidemarkt.

Vom 1. Juni bis 1. September 1917.

Von Otto Jöhlinger, z. Zt. im Heeresdienst.

In dem vorigen Bericht über den Weltgetreidemarkt (oben S. 31 fg.) war gesagt worden, daß England für ausländisches Getreide Höchstpreise eingeführt habe und daß diese Höchstpreise weit hinter den Weltmarktsätzen zurückbleiben. Dabei wurde wörtlich ausgeführt:

„Wenn also in England ausländisches Getreide mit 400,— M. abgegeben wurde, so war das anscheinend dadurch möglich geworden, daß die Regierung aus der Staatskasse rund 200,— M. pro Tonne beisteuerte."

Die Richtigkeit dieser Vermutung ist in der Zwischenzeit bestätigt worden. Zum erstenmal seit Beginn des verschärften U-Bootkrieges ist von englischer Seite offen zugegeben worden, daß die Regierung einen Teil der Kosten der Weizeneinfuhr aus eigener Tasche deckt. Am 26. Juli 1917 fand nämlich im englischen Oberhause eine Debatte über die Lebensmittelversorgung statt, wobei der englische Lebensmittelkontrolleur, Lord Rhondda, nähere Angaben über die Getreideversorgung machte. Er wies zunächst darauf hin, daß eine Verminderung der hohen Getreidepreise, die außerordentlich drückend auf die unteren Volksschichten wirkten, nicht herbeigeführt werden könne; denn England sei für seine Versorgung mit Nahrungsmitteln völlig von neutralen Ländern abhängig. Würde man niedrige Höchstpreise festsetzen, so laufe man Gefahr, die Zufuhren ganz abzuschneiden. Alsdann gab er ausdrücklich zu, daß die englische Regierung, indem sie den eingeführten Weizen billiger verkaufe, als sie ihn auf dem Weltmarkt kaufen muß, erhebliche finanzielle Opfer bringe, wobei er wörtlich sagte: „Es handelt sich um eine Politik, welche nur durch die Umstände, in denen wir uns befinden, gerechtfertigt werden kann und durch die Unmöglichkeit, auf anderem Wege den Preis des Brotes, des hauptsächlichsten Nahrungsmittels der Armen, zu verringern. Vier Fünftel unserer Weizenvorräte kommen von Uebersee, und ohne diese Versorgung müßten wir verhungern. Wir selbst sind nicht in der Lage, den Preis, welchen der auswärtige Produzent verlangt, zn bestimmen." Dieses Eingeständnis ist höchst bemerkenswert. Es wird das zugegeben, was man bisher nur vermuten konnte, nämlich daß die verhältnismäßig billigen

Höchstpreise England außerordentlich teuer zu stehen kommen. Je länger der Krieg dauert, und je mehr die Preise auf dem Weltmarkt steigen, um so mehr muß England für die Weizenversorgung aus der Staatskasse zuschießen. Nur so kann es sich den Luxus leisten, Brotpreise aufzuweisen, die unter der Weltmarktparität stehen.

Auf dem Weltgetreidemarkt ist im Laufe des Jahres eine erhebliche Verteuerung eingetreten. Während beispielsweise Weizen für Septemberlieferung in Chicago Anfang Januar nur rund 139 Cts. kostete, wurde Mitte August ein Preis von 215 Cts. bezahlt, nachdem bereits ein höherer Satz inzwischen vorübergehend erreicht worden war. Dieser Steigerung haben die englischen Preise keine Rechnung getragen; denn seit Februar ist keine wesentliche Preisveränderung mehr in England vorgenommen worden, und dies trotzdem sowohl die Versicherungsgebühren als auch die Frachten auf dem Weltmarkt bedeutend teurer geworden sind.

Wenn auch äußerlich die Not Englands in bezug auf Getreide noch nicht allzu deutlich in Erscheinung tritt, so läßt sich doch schon klar erkennen, daß der Unterseebootkrieg das Land in erhebliche Verlegenheiten bringt. Die ständigen Klagen über die schlechte Beschaffenheit des englischen Brotes beweisen deutlich, wo zunächst die Wirkung zu verspüren ist. Da es an Weizen fehlt, hat man die verschiedensten Arten von Ersatzmitteln gesucht. Man mengt Reis und andere Fruchtarten unter das Brot, was zur Folge hat, daß sowohl die Haltbarkeit als auch die Verdaulichkeit des Brotes außerordentlich leiden. Sicherlich hat England größere Vorräte von Reis im Lande gehabt, die nunmehr aufgezehrt werden. Dadurch ist die sonst unvermeidlich gewesene Weizenkrise noch etwas hinausgeschoben worden. Es handelt sich aber hierbei nur um ein Hilfsmittel von vorübergehender Wirkung; denn je mehr die Versenkungen von Weizendampfern zunehmen, um so mehr müssen die Bezugsschwierigkeiten sich steigern. Schon jetzt erkennt man deutlich die Wirkung des zunehmenden Frachtraummangels, da eine Reihe von Gütern, die zum Leben unbedingt notwendig sind, nicht mehr nach England eingeführt werden dürfen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, daß sowohl die Einfuhr von Fleisch als auch von Viehfuttermitteln unterdrückt worden ist, um Schiffsraum für Brotgetreide zu ersparen. Bei Bekanntgabe dieser Maßnahme wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß England jetzt zum erstenmal gezwungen sei, die Armee mit einheimischem Fleisch zu ernähren. Der Ackerbauminister Prothero erklärte dabei, es handle sich hierbei nicht um eine freiwillige, sondern um eine erzwungene Maßnahme. Der bedeutende Kriegsbedarf und die deutschen U-Boote hätten den England zur Verfügung stehenden Schiffsraum so verkleinert, daß nichts für die Einfuhr von Viehfutter übrigbleibe. Deshalb müßten die englischen Landwirte das Fleisch für die Bevölkerung beschaffen, auch wenn sie hierbei einen pekuniären Schaden erlitten.

Im übrigen hat der U-Bootkrieg auch eine grundlegende Aenderung der Gesetzgebung in England notwendig gemacht, vor allem durch den Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes, das im August die Billigung des

Parlamentes fand. Freilich waren die Ansichten über den Wert des Kornerzeugungsgesetzes sehr geteilt, und es hat nicht an ebenso scharfen wie berechtigten Kritiken des Gesetzes gefehlt. Das englische Kornerzeugungsgesetz garantiert den Landwirten bis zum Jahre 1922 bestimmte Mindestpreise und zwar für Weizen nicht unter 45 sh und für Hafer nicht unter 24 sh. Dadurch sollen die Landwirte angeregt werden, ihre Anbaufläche zu steigern. Es soll ihnen das Risiko eines Preissturzes abgenommen werden. Eine solche Garantie bedeutet in der Tat für England einen außerordentlich weitgehenden Schritt und zugleich eine Verpflichtung für die Regierung, die von nicht absehbaren Folgen begleitet sein kann. Fallen die Weltmarktpreise unter die festgesetzten Mindestpreise, dann erhalten die Landwirte von der Regierung entsprechende Vergütungen. Nun hat man in England vorgeschlagen, daß man die Vergütung nicht für die ganze Ernte gewähren solle, sondern nur für die Mehrerzeugung; denn es kann sein, daß mancher Landwirt gar nicht mehr Getreide anbaut als in den letzten Jahren und daß er trotzdem der Garantiesumme teilhaftig wird. Auf die Bedenklichkeit dieser Maßregel wies die Zeitschrift „New Statesman" hin, indem sie wörtlich schrieb:

„Nun gab es im Vereinigten Königreich vor dem Kriege etwa 19 Millionen acres bestellbaren Landes, von denen fast 6 Millionen mit Weizen und Hafer bebaut waren. Die Regierung hofft, daß weitere 3 Millionen jetzt umgepflügt werden, und in Anbetracht des Fruchtwechsels darf man annehmen, daß etwa ein Drittel davon, also eine Million acres Weizen und Hafer tragen würde. Erfüllt sich diese Hoffnung, so werden aus den 6 Millionen acres sieben. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß um der einen Million mehr willen der Steuerzahler auch den vorhandenen sechs die Garantie geben soll."

Die Berechtigung dieser Beanstandungen läßt sich nicht bestreiten. Der Landwirtschaftsminister betonte demgegenüber aber, daß es notwendig sei, bevor man die Erzeugung vermehre, zunächst einmal sie aufrechtzuerhalten. Das sei nicht möglich, wenn man den Landwirten nicht eine bestimmte Sicherheit gewähre.

Fallen auf dem Weltmarkt die Preise bis zum Jahre 1922, so würde in der Tat die Uebernahme der Garantie für die englische Staatskasse eine weitere erhebliche Belastung bedeuten, und die Schwierigkeiten der Lage kommen deutlich in der „Morningpost" vom 25. Juli zum Ausdruck, wo es heißt:

„Während Deutschland durch seine Produktionspolitik in der Lage ist, durchzuhalten, muß England jetzt den Amerikanern eingestehen, am Ende seiner Hilfsquellen angelangt zu sein, und sieht sich genötigt, diesem hochschutzzöllnerischen Lande die Uebernahme der Kriegsfinanzierung zu überlassen. Diese Lage ist demütigend."

Die neue Getreideernte Englands wird einer besonderen Gesetzgebung unterworfen, über die die „Times" vom 3. August folgende Mitteilungen brachten:

„Die Verordnung hat den Zweck, Spekulationsgeschäfte in der diesjährigen Getreide- und Kartoffelernte zu verhindern, da

derartige Geschäfte störend auf die Maßnahmen zur Preisüberwachung und richtigen Verteilung der Ernte einwirken könnten. Der alleinige Zweck der Kontrollmaßnahmen ist, die richtige Verteilung der Ernte an Hand der gewöhnlichen Handelskanäle sicherzustellen, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß jede Spekulation und jeder unnötige Zwischenhandel unmöglich gemacht wird. Das Kontrollsystem und die Preise wurden bereits von den Landwirtschaftsbehörden Englands, Schottlands und Irlands genehmigt.

Geschäfte in Saatgetreide sind ohne jede Beschränkung hinsichtlich Menge und Preis gestattet. Man beabsichtigt, allen Weizen, Roggen und Gerste für die menschliche Ernährung und die Aussaat zu reservieren. Der nicht für Mahlzwecke benötigte Hafer steht als Viehfutter zur Verfügung. Für Gerste, Hafer, Weizen und Roggen werden Höchstpreise festgesetzt, die nur für Getreide von guter Beschaffenheit gelten. Der Höchstpreis für Weizen und Roggen schwankt zwischen 70 sh für den Quarter bei Beginn der Saison und 74 sh für den Quarter nach dem 1. Juni nächsten Jahres. Der Durchschnittspreis beträgt also 72 sh für den Quarter von 480 englischen Gewichtspfunden. Dieser Preis entspricht 75 sh 6 d für den Quarter von 504 Pfd., dem anerkannten Handelsgewicht. In gleicher Weise wird der Preis für Hafer mit dem Vorrücken der Saison von 41 sh auf 45 sh steigen. Der Durchschnittspreis ist also 43 sh für den Quarter von 312 Pfd. und entspricht 46 sh 3 d für das Handelsgewicht eines Quarters von 336 englischen Gewichtspfunden. Die Hafermüller dürfen über den Haferhöchstpreis hinaus einen Zuschlag von 3 sh für den Quarter von 336 Pfd. zahlen, was sie in den Stand setzt, sich die besten Sorten zu beschaffen. Bei Gerste beträgt der Höchstpreis während der ganzen Saison 56 sh für den Quarter von 400 englischen Gewichspfunden und entspricht 62 sh 9 d für den Quarter von 448 Pfund, dem Handelsgewicht. Malzhändler und andere konzessionierte Käufer — aber nicht Müller — dürfen bis zu 68 sh für den Quarter von 448 Pfd. für die Gerste, zu deren Ankauf sie Erlaubnis haben (falls solche vorhanden ist), zahlen.

Um den Handel in Abfällen ausgesiebter Ware und Ausschußgetreide, die sich für menschliche Nahrung nicht eignen, zu höheren Preisen als dem Höchstpreise für gesundes Getreide zu verhindern und jede Versuchung zu beseitigen, Getreide schadhaft werden zu lassen, beträgt der Höchstpreis, zu welchem für menschliche Nahrung ungeeigneter Weizen, Roggen und Gerste verkauft werden dürfen, für den Quarter 7 sh weniger, als der jeweils gültige Höchstpreis für gesundes Getreide.

Der Preis, zu welchem importiertes Getreide an die Müller verkauft wird, soll von Zeit zu Zeit mit den gültigen Höchstpreisen für gesundes einheimisches Getreide abgestimmt werden. Dadurch wird dem Landwirt für gesundes und gutes Getreide ein bereitwilliger Markt gesichert, während er gleichzeitig verhindert wird, Höchstpreise für minderwertige Beschaffenheit zu erzielen. Die Müller sollen nach Möglichkeit ermuntert werden, Weizen, Roggen und Gerste direkt von den Landwirten zu beziehen, aber wo zwecks Sicherstellung gerechter Verteilung die Dienste eines Kaufmannes nötig sind, dürfen die Extra-

kosten keinesfalls einen Shilling für den Quarter übersteigen, und solange reichliche Vorräte vorhanden sind, rechnet Lord Rhondda damit, daß der Wettbewerb diesen Höchstsatz auf 6 sh für den Quarter ermäßigen wird.

Käufer, die nicht Müller sind, dürfen, wenn sie durch einen als solchen anerkannten Vermittler kaufen, einen Mehrpreis von nicht über 2 sh für den Quarter über den Erzeugerhöchstpreis hinaus zahlen. Aber auch in diesem Falle wird der Wettbewerb den Höchstpreis ermäßigen, solange reichliche Vorräte vorhanden sind. Ein derartiger Mehrpreis ist aber nötig, um die Zufuhr von Hafer nach Industriemittelpunkten zu sichern, wo im gewöhnlichen Geschäftsgang der Hafer sowohl durch die Hände eines ländlichen Kaufmannes wie eines Großhändlers gehen würde. Bei Geschäften von nicht über 15 Sack wird eine weitere Preiserhöhung gestattet, und bei solchen unter einem Sack gibt es keinerlei Preisbeschränkung. Es ist ungesetzlich, Getreide anders als nach Gewicht zu verkaufen, auch gelten die Preise für Nettokassazahlung, zahlbar innerhalb 7 Tagen nach vollendeter Ablieferung. Der Erzeuger hat seine eigenen Säcke zur Verfügung zu stellen oder für die Miete der Säcke bis zur Ablieferung des Getreides aufzukommen. Die Ablieferung geschieht durch den Erzeuger, entweder nach der nächsten Bahnstation, oder, nach seiner Wahl, nach dem Grundstück des Käufers. Alle Frachten, Transportkosten, Träger- und Fuhrlöhne vom Ort aus, an dem die Anlieferung seitens des Erzeugers stattfindet, sind vom Käufer zu zahlen, ebenso die Kosten der Sackmiete (falls solche zu entrichten ist) von der Zeit der Ablieferung ab. Der Preis der Abfälle in den Mühlen ist der gleiche wie der Preis von Weizen."

Sehr eigenartig gestaltet sich die Preisentwicklung am amerikanischen Getreidemarkt. Seit Mitte Mai hatte die amerikanische Regierung eingegriffen und die Notierungen der Preise für den laufenden Monat an den Produktenbörsen verboten. Der letzte Kurs für Weizen pro Mailieferung wurde am 11. Mai mit 318 Cts. für den Bsh. notiert, während zu Beginn des Jahres die Preise nur auf 185 Cts. standen. Die letzte Loco-Notiz in New York erfolgte am 8. Mai mit 320 Cts. gegenüber 195. Cts zu Beginn des Jahres. Während nun die Kurse für Mai nicht mehr notiert werden konnten, sind die späteren Termine, also Juli und September, mit kurzen Unterbrechungen weiter zur Anschreibung gelangt. Zuerst war in der Tat ein Erfolg der amerikanischen Regierung festzustellen, d. h. die Preise für Juli-Lieferungen senkten sich ganz erheblich; aber kurz darauf war wieder ein Ansteigen festzustellen. Schon am 4. Juni betrug die Notiz für Juli-Lieferung 215 Cts. Der Preis schnellte bis Ende Juli auf 260 Cts. empor. September-Lieferung erfuhr zunächst ebenfalls eine Abbröcklung. Der Kurs sank bis auf 195 Cts. In der Folgezeit schwankte er zwischen 215 und 222 Cts., während er in der gleichen Vorjahrszeit nur rund 143 Cts. betragen hatte. Ende Juli tauchte dann plötzlich wieder einmal eine Loco-Notiz auf, die zwischen 285 und 255 Cts. schwankte. Hier war also gegenüber dem Höchststande eine beträchtliche Ermäßigung eingetreten.

Immerhin stellte sich diese Loco-Notiz über den Preis des Vorjahres von 157 Cts.

Der Saatenstandsbericht des amerikanischen Ackerbaubüros stellt für den 1. August d. J. eine nicht unbeträchtliche Verschlechterung der Begutachtungsziffer von Frühjahrsweizen gegenüber dem Vormonat fest. Die Taxe lautet jetzt auf 68,7 Proz., während im Vormonat die Ziffer 83,6 betrug. Es ist also ein Rückgang von 15,1 Proz. eingetreten. Verglichen mit dem Vorjahre, stellt sich allerdings die jetzige Begutachtungsziffer noch etwas höher; denn in der gleichen Vorjahrszeit war der Stand 63,4 Proz. Am 1. August 1915 lautete dagegen die Begutachtungsziffer auf 93,4 Proz. Im Zusammenhang mit dieser Verschlechterung steht ein Rückgang der Taxe des Erträgnisses. Im vorigen Monat war die Schätzung der Frühjahrsweizenernte 276 Mill. Bsh. sie wird nunmehr auf 236 Mill. Bsh. reduziert. Für Winterweizen ist jetzt die Angabe des Ertrages etwas höher als im Vormonat, nämlich 417 Mill. Bsh. gegen 402 Mill. Bsh. im Vormonat, 481 Mill. im Vorjahr und 655 Mill. in 1915. Zählt man Sommerweizen und Winterweizen zusammen, so ergibt sich eine Weizenernte von 653 Mill. Bsh., d. h. die gesamte Ernte Amerikas ist in diesem Jahr kleiner als beispielsweise im Jahre 1914 und 1915 Winterweizen und Sommerweizen zusammen betrugen! Die amerikanische Ernte stellte sich nämlich in den letzten Jahren auf:

Jahr	Winterweizen	Sommerweizen	Zusammen
1917	417	236	653 Mill. Bsh.
1916	482	158	640 „ „
1915	655	356	1011 „ „
1914	685	201	886 „ „
1913	523	240	763 „ „
1912	400	330	730 „ „

Daraus ergibt sich, daß die diesjährige Ernte im Vergleich mit dem Durchschnitt früherer Jahre recht klein ausgefallen ist. Man hat berechnet, daß in der Regel der heimische Bedarf in den Vereinigten Staaten 550 Mill. Bsh. beträgt. Hierzu kommt noch ein Erfordernis für Saat in Höhe von 50 Mill. Bsh., so daß, wenn die jetzige Ernte richtig geschätzt ist, statistisch nur eine Menge von 53 Mill. Bsh. für die Ausfuhr übrigbleiben würde. Hierzu kommen die Vorräte aus der alten Ernte, die aber diesmal nur einen Bruchteil des Vorjahres ausmachen. Sowohl bei den Farmern als auch bei den Händlern in Amerika liegen jetzt wesentlich kleinere Mengen an Getreide, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Betrugen doch nach der amtlichen Ermittlung die Hafervorräte der amerikanischen Farmer am 1. August d. J. nur 47,7 gegen 113,3 Mill. Bsh. in der gleichen Vorjahrszeit.

Der Stand des Maises, auf den man in Amerika in diesem Jahre so große Hoffnungen gesetzt hat, hat sich im Laufe des Juli etwas verschlechtert. Die Begutachtungsziffer lautet auf 78,8 gegen 81,1 Proz. im Vormonat resp. 75,3 Proz. im Vorjahre. Trotz dieser Ermäßigung der Begutachtungsziffer ist aber die Ertragsschätzung diesmal höher,

eine Erscheinung, die man in den letzten Jahren in Amerika häufig beobachten konnte, für die indes seitens der amerikanischen Behörden eine Erklärung bis jetzt nicht gegeben wurde. Die Maisernte wird nämlich auf 3191 Mill. Bsh. geschätzt gegen 3124 Mill. Bsh. im Vormonat und 2589 Mill. Bsh. im Vorjahre.

Da das Ernteergebnis an Weizen diesmal erheblich hinter den gewaltigen Ansprüchen der Entente zurückbleibt, hat sich die amerikanische Regierung zu einem Reformprogramm großen Stils entschlossen. Hierüber wird aus Washington folgendes gemeldet:

Die Regierung gibt den sofort in Kraft tretenden Kriegsackerbauwirtschaftsplan bekannt. Der Plan empfiehlt eine Vermehrung der Anbaufläche, die unter den günstigsten Verhältnissen genügt zur Erzeugung von 1250 Mill. Bsh. Weizen und 83 Mill. Bsh. Roggen. Die Anbaufläche für Sommerweizen kann nicht bestimmt werden, soll aber der von 1917 entsprechen und unter den besten Verhältnissen 350 Mill. Bsh. ergeben. Die beträchtlich vermehrte Weizenerzeugung werde unbedingt notwendig sein, um einem ernsten Mangel an Brotstoffen vorzubeugen, falls die gegenwärtige Getreideernte durch einen frühen Frost beschädigt werden sollte.

Vergleicht man dieses Reformprogramm mit dem Projekt des Herrn Lloyd George, so muß man in der Tat sagen, daß es sich bei dem amerikanischen Plan um ein gewaltiges Unternehmen handelt. Lloyd George ist zufrieden, wenn im Jahre 1918 die gesamte Anbaufläche Englands — also Brotgetreide und Futtergetreide zusammen — um 3 Mill. Acres zunimmt. Herr Wilson verlangt eine Vermehrung von nicht weniger als 20 Mill. Acres nur für Winterweizen! Eine Anbaufläche von 47,3 Mill. Acres, wie sie jetzt geplant ist, hat Amerika noch nie aufzuweisen gehabt. Es betrug nämlich bisher die Anbaufläche für Winterweizen:

Jahr	Aussaat Acker	Ausgewintert Proz.	Ausgewintert Acker	Abgeernt. Acker	Ernte in Bsh.
1917	40 090 000	32,7	12 437 000	27 653 000	366 000 000
1916	39 203 000	11,4	4 236 000	34 829 000	481 744 000
1915	42 012 000	2,7	1 094 000	40 453 000	655 045 000
1914	37 128 000	3,1	1 119 000	36 008 000	684 990 000
1913	32 387 000	4,5	1 449 000	31 699 000	523 561 000
1912	32 215 000	20,1	6 469 000	26 571 000	399 919 000
1911	32 648 000	10,7	3 118 000	29 162 000	430 656 000
1910	31 656 000	13,7	4 439 000	27 329 000	434 142 000
1909	29 301 000	7,5	2 163 000	27 017 000	417 781 000
1908	31 069 000	4,2	1 318 000	30 349 000	437 908 000
1907	31 665 000	11,2	3 533 000	28 132 000	409 442 000
1906	31 341 000	5,6	1 718 000	29 600 000	492 888 000
1905	31 155 000	4,6	1 432 000	29 864 000	428 465 000
1904	32 016 000	15,4	4 932 000	26 866 000	332 935 000

In den vorangegangenen Jahren war die Anbaufläche stets wesentlich kleiner. In Zukunft soll das Areal von 27 auf 47 Mill. Acres erhöht

werden, und hiervon erwartet Amerika eine Verdoppelung des Ertrages. Statt der diesmaligen 417 Mill. Bsh. sollen 880 Mill. Bsh. geerntet werden; bei Sommerweizen erwartet man statt 236 Mill. Bsh. 350 Mill. Bsh. Mit einer Gesamtmenge von nicht weniger als 1,2 Milliarden Bsh. Weizen hofft man allen Schwierigkeiten, die sich der Versorgung der Entente entgegenstellen können, zu begegnen. Dem Programm soll eine gewisse Großzügigkeit nicht abgestritten werden; ob es freilich so durchgeführt werden kann, wie es beabsichtigt ist, ist eine offene Frage. In England haben sich in diesem Jahre bei der geplanten Vermehrung der Anbaufläche sehr ernste Hemmnisse gezeigt. Dort ist das Ackerland trotz aller Anstrengungen nur ganz unwesentlich, nämlich um 300 000 Acres vermehrt worden. Die Ursache für diese geringe Ausdehnung lag in dem Mangel an Arbeitern, Gespannen, Saatgut usw. Man kann bestimmt damit rechnen, daß auch Amerika unter ähnlichen Schwierigkeiten zu leiden haben wird. Auch dort macht sich während des Krieges ein starker Arbeitermangel bemerkbar. Er ist zunächst darauf zurückzuführen, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter Amerikas in großem Umfange zur Industrie abgewandert sind, wo sie höhere Löhne erhalten als in der Landwirtschaft. Hinzu kommt, daß die Einwanderung, die in Friedenszeiten erheblich zur Bewältigung der Landarbeiten beitrug, während des Krieges auf ungefähr ein Drittel gesunken ist. Gerade hieraus erklärt sich ja auch, daß in Amerika seit dem Jahre 1915 die Anbaufläche des Winterweizens so stark zurückgegangen ist. Der Ausfall an Erntearbeitern macht sich sowohl quantitativ als auch qualitativ bemerkbar. Die Felder können ohne Schwierigkeiten nicht in dem früheren Umfange bestellt werden, und darüber hinaus kann der Boden nicht mit der Sorgfalt bearbeitet werden, wie es gerade jetzt, namentlich bei dem Mangel an Dünger, unbedingt notwendig ist. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht nur in Nordamerika, sondern auch in Südamerika festzustellen ist. Nach den Erfahrungen, die man während des Krieges gemacht hat, muß ernstlich bezweifelt werden, ob Amerika imstande ist, eine so starke Ausdehnung der Anbaufläche vorzunehmen, wie jetzt geplant ist.

Der Eintritt Amerikas in den Weltkrieg ist von seiten der Alliierten mit sehr großen Hoffnungen begrüßt worden. Ist doch Amerika dasjenige Land, das imstande ist, den Vierverband nicht nur durch Geld, sondern auch in erheblichem Umfang durch Lebensmittel zu unterstützen. Freilich hat man gerade die Hoffnungen auf die Zuschüsse von Lebensmitteln anscheinend etwas zu hoch geschraubt. Denn in diesem Jahre werden die Vereinigten Staaten kaum imstande sein, das Defizit in den Ländern des Vierverbandes wirklich auszugleichen, da sie nicht über genügende Getreidemengen verfügen. Im übrigen dürfte aber auch die Hoffnung auf das amerikanische Getreide trügerisch werden; denn es hat sich bisher immer noch gezeigt, daß, wenn ein Land in den Krieg eintritt, seine Getreideerzeugung zurückgeht. Das ist eine ganz naturgemäße Erscheinung, weil im Augenblick des Eintritts in den Krieg die Arbeitskräfte in völlig anderer Weise in Anspruch genommen werden, als in einem neutralen Lande. Das hat klar

der Sekretär des Ackerbaudepartements der Vereinigten Staaten in dem amerikanischen Finanzblatt „Chronicle“ zum Ausdruck gebracht. Dieser vertrat die Ansicht, daß die ganze Welt am Vorabend einer wirtschaftlichen Erschöpfung steht, und die Mittel der Vereinigten Staaten, so groß sie an sich auch seien, stellten doch nur einen Tropfen Wasser dar. Der Welt drohe eine Hungersnot, da seit 3 Jahren Millionen Menschen der Produktion entzogen wären und gleichzeitig mehr verbrauchten als sonst. Alsdann führt er wörtlich aus:

„Jetzt wollen die Vereinigten Staaten, ein bisher neutrales Land, Krieg führen. Um ein Heer zu schaffen, müssen sie der Produktion Millionen von Männern, die bei der Arbeit fehlen werden, entziehen. Wenn wir eine gute Ernte bekommen, wird es an Arbeitern fehlen, um sie einzubringen, denn diese Arbeiter sind dann mit anderen Arbeiten beschäftigt, die so hohe Löhne, wie sie die Landwirtschaft niemals zahlen kann, ergeben. Wir wiederholen, daß die Welt von wirtschaftlicher Erschöpfung und Hungersnot bedroht ist. Die russische Revolution ist mehr ein Protest gegen die Hungersnot als gegen Zarismus und Autokratie. Angesichts der Gefahr der wirtschaftlichen Erschöpfung, die der ganzen Welt droht, ist es schwer zu glauben, daß der Krieg noch lange dauern wird. Deshalb mag der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg, indem er die Bedingungen, die zur wirtschaftlichen Erschöpfung führen, verstärkt, die Abkürzung der Dauer des Krieges zur Folge haben! Was die Frage angeht, ob unsere Teilnahme am Kriege unseren Freunden zum Vorteil gereichen oder ob sie, im Gegenteil, ihnen den Hals zuschnüren wird, darauf kann nur die Zukunft antworten.“

In der Tat, die Bedenken sind durchaus zutreffend, und es wäre verfehlt, wenn man von Amerika allzuviel Unterstützung in der jetzigen Lebensmittelkrisis erwarten würde.

Unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika steht, was den Umfang der Produktion anlangt, der Mais an erster Stelle. Denn an Mais erntet Amerika jährlich mehr als an allen anderen Getreidearten zusammen. Während beispielsweise die Weizenernte zwischen 700 und 800 Mill. Bsh. schwankt, erzeugt Amerika an Mais zwischen 2700—3000 Mill. Bsh. Die amerikanische Maisernte ist so groß, daß sie drei Viertel der ganzen Maiserzeugung der Welt ausmacht. Alle anderen Länder zusammen bringen nur 25 Proz. hervor. Trotz dieses gewaltigen Umfanges ist aber die Ausfuhr von Mais aus Nordamerika sowohl absolut als auch relativ nur klein, sie bleibt beträchtlich hinter dem Weizenexport zurück, obgleich die amerikanische Weizenernte noch nicht ein Drittel der Maisproduktion des Landes darstellt. Denn von der Maisernte werden 1 Proz., höchstens 2 Proz. ausgeführt, während der ganze Rest im Lande selbst verbraucht wird. Die Erklärung für diese eigenartigen Verhältnisse ist in der großen Rolle zu suchen, die der Mais in der amerikanischen Viehzucht spielt. Die Viehhaltung der Union ist zum weitaus größten Teil auf der Verfütterung mit Mais aufgebaut. Es gilt dies sowohl für die Stallfütterung

als auch für die Weide. Man hat berechnet, daß beinahe 82 Proz. der Erzeugung von Mais in der Landwirtschaft selbst verwendet, also nicht an die Märkte abgeliefert werden. Hiervon entfallen nur 0,8 Proz. auf die Aussaat, während für die Schweinemast rund 26,8 Proz., für die Pferdefütterung 27 Proz. verbraucht werden. Das Milchvieh einschließlich der Kälber erhält weitere 18 Proz. Der Rest wird zu anderen Zwecken in der Landwirtschaft benutzt. Nach den Städten werden einschließlich der zu Exportzwecken verwendeten Mengen in normalen Zeiten nur 18 Proz. der Ernte gebracht. Davon verbraucht die Müllerei (Maismehl, Grieß u. dgl.) 9 Proz., die Städteindustrie 1,5 Proz. und die übrigen Gewerbezweige (Destillation, Spirituserzeugung usw.) 1,3 Proz. In den Städten selbst werden ungefähr 4,4 Proz. verfüttert, ausgeführt werden durchschnittlich 1,7 Proz. Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß selbst bei großen Ernten Amerika als Ausfuhrland von Mais nur in verhältnismäßig geringem Umfange in Betracht kommt. Das zu wissen, ist diesmal besonders wichtig, da angeblich im laufenden Jahre die nordamerikanische Union eine besonders große Ernte an Mais haben soll, worauf man seitens Englands weitgehende Hoffnungen setzt. Gewiß besteht die Möglichkeit, daß Nordamerika jetzt seine Ausfuhrquote an Mais etwas erhöht. Es wäre aber verfehlt, wollte man annehmen, daß nunmehr Amerika durch seine Maislieferungen den bestehenden Getreidemangel auf dem Weltmarkt erheblich zu mildern imstande wäre. Denn einerseits ist im Kriege der einheimische Verbrauch an Mais im Zusammenhang mit dem Aufschwung der amerikanischen Fleisch- und Fettindustrie weiter gestiegen, und andererseits zwingt die kleine Weizenernte viele Farmer, noch mehr Mais in der eigenen Wirtschaft zu verwenden als bisher.

Regelmäßige Frachtnotierungen erfolgen jetzt nicht mehr. England bemüht sich vielmehr, die Angaben über die Frachtsätze auf dem Weltmarkt geheimzuhalten. Nur hin und wieder sickert einmal die eine oder andere Angabe durch. So wurde Ende Juni bekannt, daß beispielsweise für Verladungen von spanischen Südfrüchten nach England 19 sh für die Kiste verlangt wurden, während beispielsweise im November 1916 der Frachtsatz $4^1/_2$ bis 5 sh war. Aehnliche Sätze sollen für Kartoffeln und Tomaten bezahlt worden sein. Eine weitere Verteuerung erfahren die Auslandsbezüge dadurch, daß die Hafenarbeiter erhebliche Lohnsteigerungen durchgesetzt haben.

Recht trübe sind die Aussichten für die französische Getreideernte. Der „Économiste Français“ vom 19. Mai gibt eine Uebersicht über die französische Ernte, wobei folgendes ausgeführt wird:

„In den Jahren 1911—1915 hatte Frankreich eine durchschnittliche Weizenproduktion von 80,6 Mill. dz, während der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr durchschnittlich 15,6 Mill. dz betrug. Seit 1912 ist die französische Weizenproduktion dauernd zurückgegangen; sie betrug im Jahre 1912 91 Mill. dz, 1913 87 Mill. dz, 1914 77 Mill. dz, 1915 60,6 Mill. dz und 1916 58,4 Mill. dz. Der einheimische Verbrauch wurde in normalen Zeiten auf 86—87 Mill. dz

geschätzt; da für die Aussaat durchschnittlich 9,3 Mill. dz erforderlich sind, so ergibt sich ein jährlicher Gesamtbedarf von etwa 96 Mill. dz. Nach der Mitteilung des Abgeordneten Maurice Long in der Kammersitzung vom 7. III. dieses Jahres wurden vom 8. I. 1916 bis zum 1. III. 1917 22 Mill. dz Weizen eingeführt. Da die vorjährige Ernte nur 58 Mill. dz betrug, so ergibt sich für die Zeit vom 1. III. bis zur diesjährigen Ernte, unter der Voraussetzung, daß das erforderliche Saatgut im voraus bereitgestellt war, ein Fehlbetrag von 16 Mill. dz, der durch weitere Einfuhr und Verbrauchsbeschränkungen ausgeglichen werden muß.“

Die Hauptsorgen Frankreichs sind auf das nächste Jahr gerichtet; denn der U-Boot-Krieg macht sich auch in Frankreich ganz empfindlich fühlbar, da er nicht nur die Frachten und Versicherungsprämien in die Höhe treibt, sondern auch den Bezug noch mehr einschränkt, als es bisher der Fall war. Dabei verringert sich der Kreis der Lieferanten, die für Frankreich in Betracht kommen, immer mehr, namentlich da auch aus seinen nordafrikanischen Kolonien nur geringe Zuschüsse zu erwarten sind. Die einzige Hoffnung, die man hat, sind die Verbündeten, also vor allem die englischen Kolonien. Inwieweit von diesen ein Zuschuß zu erhalten ist, muß die Zukunft lehren.

Wie sehr die Anbaufläche in Frankreich in diesem Jahr zurückgegangen ist, zeigt eine Statistik, die folgende Vergleiche anstellt:

Weizen.

	Winterweizen ha	Frühjahrsweizen ha	Zusammen ha
1917	3 819 450	388 080	4 207 530
1916	5 042 870	162 750	5 205 620
1915	5 509 812	213 316	5 723 128
1914	6 246 540	246 790	6 493 330
1913	6 332 130	213 830	6 545 960

	Mengkorn ha	Roggen ha
1917	84 485	809 735
1916	101 205	925 600
1915	104 084	1 039 810
1914	118 950	1 178 610
1913	125 640	1 192 400

Gerste.

	Wintergerste ha	Frühjahrsgerste ha	Zusammen ha
1917	99 875	496 830	596 705
1916	102 800	483 485	586 285
1915	149 725	521 692	671 417
1914	139 510	592 490	732 000
1913	151 370	604 210	755 580

Hafer.

	Winterhafer	Frühjahrshafer	Zusammen
	ha	ha	ha
1917	593 950	2 011 120	2 605 070
1916	694 730	2 350 030	3 044 760
1915	774 577	2 601 002	3 375 579
1914	838 340	3 141 080	3 979 420
1913	834 100	3 164 400	3 998 500

In Frankreich wurden Mitte Juli Höchstpreise für Getreide eingeführt und dabei u. a. folgende Vorschriften erlassen:

Artikel 1. Mit Veröffentlichung des Dekrets werden mit Geltung bis zum 15. VII. 1919 für die Ernten der Jahre 1917 und 1918 folgende Höchstpreise für den Doppelzentner Getreide festgesetzt: Weizen 50 frcs., Gerste, Mais, Roggen, Buchweizen, Hafer 42 frcs., und zwar für gute Qualität bei Anlieferung an der Mühle, am Bahnhof oder im Verschiffungshafen, sofern bei der Ernte eine Bestandsanmeldung vorlag.

Artikel 2. Nichtangemeldete Vorräte werden bei gleicher Qualität mit einem Abschlag von 7 frcs. vom Höchstpreis requiriert.

Artikel 3. Der Höchstpreis für Kleie wird pro 100 kg auf 30 frcs. festgesetzt.

Artikel 6. Der Mehlpreis wird in den Departements einzeln festgesetzt, darf jedoch nicht denjenigen, der sich bei einer Ausmahlung von 85 v. H. ergäbe, übersteigen.

Artikel 7. Eine Erhöhung des Brotpreises um 5 cts. pro 1 kg ist nach Einführung des neuen Mehlpreises zulässig.

Artikel 8. Wo die Festsetzung des Mehlpreises eine weitergehende Erhöhung des Brotpreises erforderlich macht, wird der über den gesetzlichen Mehrpreis hinausgehende Betrag den Bäckern durch das Verpflegungsministerium vergütet.

Artikel 9. Innerhalb 40 Tagen nach Abschluß der Ernte hat der Erzeuger seinen Ernteertrag zu melden.

Artikel 10. Dies geschieht mit Hilfe eines Erntebuches, dessen Führung obligatorisch ist. Für Fehlschätzung wird bis zu 20 v. H Nachsicht geübt.

Artikel 11. Der erzielte Körnerertrag ist entsprechend dem fortschreitenden Drusch einzutragen.

Artikel 12. Jede unregelmäßige Führung des Erntebuches hat die Ungültigkeitserklärung der Anzeige zur Folge.

Artikel 13. Jeder Verkaufsabschluß ist im Erntebuch zu verzeichnen und muß die Unterschrift der Annahmekommission oder des Händlers tragen.

Große Schwierigkeiten hat die Versorgung Italiens mit Brotgetreide gemacht. Eine Berechnung des „Giornale d'Italia" vom 31. Mai stellt einen Nettoertrag aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse von 75 Mill. dz fest (einschließlich Bohnen, Kartoffeln und Kastanien). Dem steht ein Verbrauch von rund 90 Mill. dz gegenüber, so daß ein Defizit von 15 Mill. dz entsteht. Durch stärkere Ausmahlung hofft man 5 Mill. dz zu gewinnen, so daß das Defizit 10 Mill. dz ergeben würde. Dieses aber erhöht sich durch den Mehrverbrauch des Heeres. Es bleibt also eine beträchtliche Fehlmenge, selbst wenn man berücksichtigt, daß ein Teil durch andere Lebensmittel ausgeglichen werden kann. Aber auch die großen Südfruchternten Italiens werden das Land nicht von einer Einfuhr aus dem Auslande befreien.

Eine interessante Meldung enthält die „Nowoje Wremja“ vom 8. Juli dieses Jahres: Ende 1916 hatten die englische und französische Regierung das Recht verlangt, die für sie notwendige Menge Weizen in der Schiffahrtsperiode 1917 aus Rußland auszuführen gegen die Verpflichtung, die regelmäßige Beförderung der für Rußland bestimmten Einfuhrgüter zu gewährleisten. Die Verhandlungen führten im Januar 1917 zu einem Uebereinkommen, das in seinen Hauptpunkten die Wünsche Englands und Frankreichs erfüllte. Jetzt haben die Verbündeten Rußlands, nachdem sie von den Schwierigkeiten der russischen Getreideversorgung erfahren haben, für nötig gefunden, Rußland von der Verpflichtung zur Lieferung der vollen Getreidemenge nach England und Frankreich zu befreien, haben aber andererseits ihre Verpflichtung zur Versorgung Rußlands mit Kriegsmaterial aufrechterhalten, das heißt, sie versprechen, mit der Versorgung Rußlands, soweit ihnen das möglich ist, im Rahmen der früheren Verträge fortzufahren, und sich mit der Menge Weizen zu begnügen, die die russische Regierung ihnen freiwillig zur Verfügung stellen kann. Daraufhin hat das russische Auswärtige Amt den Regierungen Englands und Frankreichs durch deren Botschaften seinen verbindlichsten Dank für diese Aufmerksamkeit der Verbündeten übermittelt, die zweifellos zur Befestigung des bestehenden Bündnisverhältnisses beitragen werde.

Unter großen Schwierigkeiten hat Holland zu leiden. Dieses Land ist auf die Zufuhr von Uebersee, namentlich aus Amerika, angewiesen. Nun liegen in Nordamerika zahlreiche holländische Dampfer, um amerikanisches Getreide einzuladen, müssen aber zunächst vergebens warten. Die amerikanische Regierung weigert sich nämlich, die Schiffe mit Weizen herauszulassen, da angeblich die Ausfuhr nach Holland Deutschland zugute kommt. Durch die amerikanische Gesetzgebung soll nämlich verhindert werden, daß Länder, die an Deutschland angrenzen, aus Amerika Lebensmittel beziehen, und aus diesem Grunde werden den holländischen Weizenzügen ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Holland hat nur bis Ende des Jahres Getreide vorrätig. Gegenwärtig schweben Verhandlungen mit der amerikanischen Regierung, um eine Milderung der Bestimmungen zu bewirken. Wie sehr die Verhältnisse in Holland eine Verteuerung hervorgerufen haben, ergibt sich daraus, daß Ende Juli Weizen mit 588 fl. bezahlt wurde, während der Preis in der gleichen Vorjahrszeit nur 368 fl. betrug. Mais kostet 400 fl. gegen 265 fl. pro Last. Wie stark Holland unter den Schwierigkeiten auf dem Weltgetreidemarkt zu leiden hat, ergibt sich aus der Einfuhrstatistik. Seit Beginn des Jahres wurden an Weizen bis Ende Juli 281 458 t eingeführt gegen 412 150 t in der gleichen Vorjahrszeit. Bei Roggen betrug die Zufuhr 8465 t (16 641), bei Mais 172 075 t (285 490). Außerdem wurden für Belgien eingeführt: Weizen 243 923 t (444 611), Mais 12 335 t (46 697).

Auch Schweden hat unter den Verhältnissen des Weltmarktes sehr zu leiden, und infolgedessen hat sich die Regierung zu einer ein-

gehenden Regelung des Verbrauchs an Brotkorn entschlossen. Sämtlicher Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mischkorn, Wicken, Erbsen, Bohnen und Zuckerrüben der Ernte 1917 werden beschlagnahmt; ausgenommen hiervon sind in Privathaushaltungen 3 kg Erbsen und Bohnen für jedes Mitglied.

Die beschlagnahmte Ernte soll spätestens am 5. Oktober und die älteren Vorräte am 5. September deklariert werden. Das Getreide soll vor dem 1. Februar sorgfältig gedroschen und gereinigt werden.

Die Kommission hat das Recht, die beschlagnahmten Waren aufzukaufen, und nur sie ist berechtigt, von den genannten Getreidearten oder Hülsenfrüchten anders als gegen Anforderungsschein, Karten oder Abschnitte zu verkaufen. Das gleiche gilt für alle daraus hergestellten Erzeugnisse, wie Kleie, Mehl, Grütze, Brot usw. Die Vermahlung oder die Verarbeitung zu Grütze von Weizen, Roggen und Gerste darf nur gegen besondere, von der Kommission ausgestellte Vermahlungskarten erfolgen.

Das Recht zur Selbstversorgung ist beibehalten worden, aber nur für Landwirte. Die Größe der Rationen kann mit Rücksicht darauf, daß eine zuverlässige Berechnung der Ernte noch nicht möglich ist, nicht festgesetzt werden, ebensowenig wieviel von der beschlagnahmten Ernte dem Eigentümer zur Viehfütterung überlassen werden kann. Um in der laufenden Fütterung keine Unterbrechung eintreten zu lassen, werden die alten Vorräte erst am 1. September beschlagnahmt.

Der Begründung des Landwirtschaftsministeriums sind nachstehende Angaben entnommen: Der Staat muß nach Abzug des erforderlichen Saatkorns die gesamte Weizen-, Roggen- und Gerstenernte beschlagnahmen. In welchem Umfange Eingriffe in die Hafer- und Mischkornernte notwendig sind, läßt sich noch nicht beurteilen. Es ist aber zu hoffen, daß der größte Teil dieser Ernte, die leider erheblich unter Durchschnitt bleiben wird, dem Vieh vorbehalten werden kann. Jedenfalls sind aber die Futtermittel besonders knapp. Auch bei Verwendung aller möglichen Arten von Ersatzfutter würde es unmöglich sein, den gegenwärtigen Viehbestand aufrechtzuerhalten.

Die Vorschriften sollen noch durch besondere Maßnahmen über den Futtermittelhandel ergänzt werden. Mit Rücksicht darauf, daß der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte möglichst erhalten werden müssen, ist den Bauern das Recht zuerkannt worden, den in ihren Diensten stehenden Arbeitern bis zu 300 kg Hafer oder Mischkorn als Naturalien zuzuwenden.

Aus Argentinien liegt folgender Bericht des „Buenos Aires Herald“ vor: Entsprechend dem großen Verlust bei der Weizenernte, der nur wenig mehr als 100 000 t für Exportzwecke freiläßt, droht ein ähnliches Verhältnis bei der Maisernte einzutreten. Die Sachverständigen des Ackerbaudepartements haben ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, daß infolge der Trockenheit und des Auftretens von

Heuschrecken der Ernteertrag sich noch weit beträchtlicher unter einem normalen halten wird. Nach offizieller Schätzung sind insgesamt 3 629 570 ha mit Mais bestellt worden. Von dieser Fläche ist der Ertrag von 1 328 100 ha vollständig verloren. Während der Ertrag der Ernte auf den Hektar sich unter normalen Verhältnissen auf 1500 bis 2000 kg stellt, haben in diesem Jahre nur wenige begünstigte Stellen einen solchen Ertrag aufzuweisen. Nach offiziellen Schätzungen beziffert sich der Ertrag per Hektar in Kilogramm auf 600 für Buenos Aires, 500 für Santa Fé, 500 für Cordoba, 800 für Entre Rios und 1500 für andere Gegenden. Wahrscheinlich ist mit einem Gesamtertrage von 1 523 000 t zu rechnen, d. h. er ist geringer als irgendein Ernteergebnis in den vorhergehenden Jahren mit Ausnahme von 1910/11, wo 703 000 t geerntet wurden. Der heimische Verbrauch von Mais wird auf 1 680 700 t im Durchschnitt für das Jahr gerechnet, so daß die gegenwärtige Ernte auf Grund der bisherigen Schätzungen kaum für das Land ausreichen wird. Von der vorjährigen Ernte ist noch ein kleiner Ueberschuß vorhanden.

Während in Europa, namentlich bei den Alliierten, ein starker Mangel an Getreide herrscht, weiß Australien nicht, wo es seinen Ueberschuß unterbringen soll. Dieses Land erstickt förmlich in seiner großen Erzeugung. Wird doch gemeldet, daß in Australien derartig viel Getreide lagert, daß es bereits den Ratten und Mäusen zum Opfer fällt. Da an eine Verschiffung vorläufig nicht zu denken ist, hat man den Plan gefaßt, zunächst Lagerhäuser zu bauen, um das Getreide für spätere Zeiten aufzustapeln, wobei freilich zu beachten ist, daß hierdurch ein großer Gewichtsverlust, ganz abgesehen von der wahrscheinlichen Qualitätsverminderung, zu erwarten ist. Nach englischen Angaben lagern in Australien $4^1/_2$ Mill. t Getreide über den Bedarf, die auf Verschiffung warten. Diese Menge würde ausreichen, um Englands Weizenbedarf für mindestens 6 Monate zu decken. Da man aber nicht imstande ist, direkte Verladungen nach England vorzunehmen, so plant man jetzt, Holzschiffe zu bauen und das Getreide in diesen Holzschiffen zunächst nach Südafrika zu verladen. Dort soll eine Umladung nach England erfolgen, ein Plan, der schon wegen der ungeheueren Kosten unausführbar ist. Darüber hinaus dürfte auch eine Weiterverladun von Südafrika nach England deshalb kaum möglich sein, weil Südg afrika selbst unter sehr großen Lebensmittelschwierigkeiten zu leiden hat und froh sein wird, wenn es zur Deckung seines eigenen Bedarfs Getreide aus Australien erhält. An ein Weitersenden nach England wird nach Lage der Verhältnisse kaum zu denken sein. Gerade die Tatsache, daß England mit sehr erheblichen Lebensmittelschwierigkeiten zu kämpfen hat, während in Australien der Ueberschuß kaum geborgen werden kann, zeigt die völlige Desorganisation des Weltgetreidemarktes infolge der Frachtraumknappheit.

Der letzte amtliche Bericht über den Ertrag der indischen Ernte gibt eine Ziffer von 47 Mill. Quarters an. Im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich diese Ziffer, wie folgt:

	Ertrag in Mill. Quarters	Export
1916/17	47,41	?
1915/16	39,75	3,42
1914/15	47,92	2,91
1913/14	39,00	3,21
1912/13	45,30	5,59
1911/12	45,80	7,59

Der diesmalige Ertrag stellt sich höher als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre, sofern die Ernteziffern den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollten. Infolgedessen setzt man diesmal große Hoffnungen auf die indische Ausfuhr, die im Durchschnitt der letzten Jahre 4,55 Mill. Quarters betrug. Ob aber die Ausfuhr tatsächlich größer sein wird als im letzten Jahrzehnt, ist mehr als zweifelhaft; denn gerade in Indien macht sich der Schiffsraummangel ganz besonders bemerkbar. Schon im letzten Erntejahr mußten große Mengen indischen Weizens zurückbleiben, da es an Frachtraum fehlte.

XIII.

Die Entwicklung der Warenpreise in England während des Krieges.

Von Franz Eulenburg.

Mit 1 Kurve.

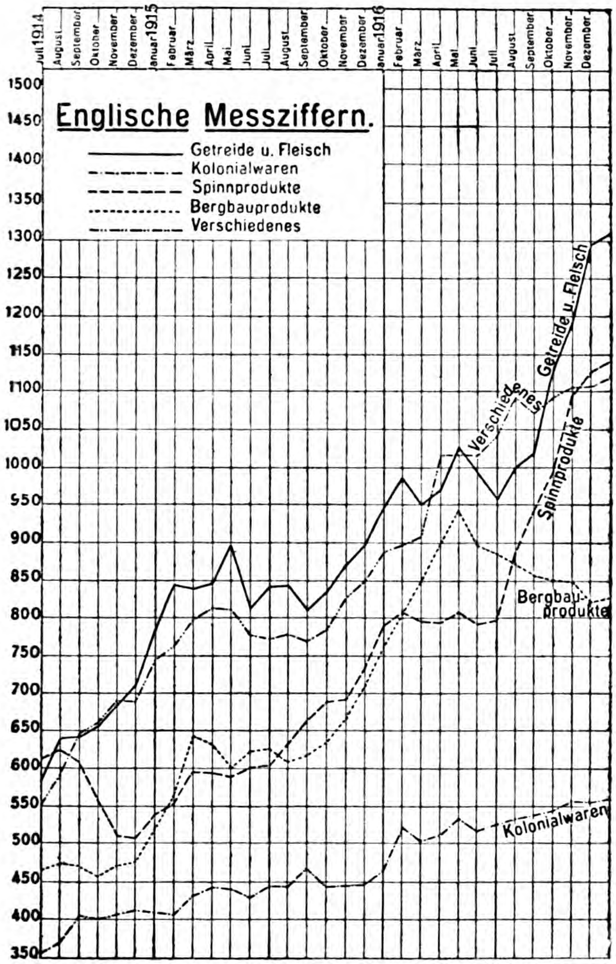
Eine Darstellung der Preise im Kriege stößt auf eine doppelte Schwierigkeit. Einmal ist die Internationalität fortgefallen, und Weltmarktpreise existieren nicht mehr. Vielmehr steht jedes Land unter besonderen Bedingungen und besonderen Verhältnissen, die einzeln verfolgt werden müssen. Auch hat die Stetigkeit der Preise, die sonst für die moderne Entwicklung charakteristisch ist, gänzlich aufgehört. Einzelne Momente zum Teil unwirtschaftlicher Art gewinnen überragende Bedeutung. Sodann sind überhaupt die Preisnotierungen im Kriege weit lückenhafter geworden, vor allem über andere Waren als Lebensmittel hält es schwer, ein Urteil zu gewinnen. Man wird sich mehr noch als sonst mit Teilbildern begnügen müssen. Das beste Material liegt immer noch für England vor. Der „Economist" setzt seine seit langem gegebene monatliche Berichterstattung über die Preise auch in dieser Zeit fort. Wir beginnen darum unsere Untersuchungen mit England und erstrecken sie auf die Zeit von Kriegsbeginn bis Ende 1916 — also auf die Zeit, wo der verschärfte U-Bootkrieg noch nicht in Erscheinung treten konnte. Die Fortsetzung dieser Untersuchung wird für das nächste Jahr vorbehalten, wenn sich die Entwicklung durch den U-Bootkrieg im Zusammenhang übersehen läßt.

Im „Economist" finden sich monatlich die bekannten Indexziffern, d. i. eine Reihe systematisch zusammengefaßter Uebersichten aus einzelnen Notierungen, wenigstens was die Engrospreise anbetrifft. Weniger unterrichtet sind wir über den Kleinhandel und die Kosten der Lebenshaltung. In der Uebersicht des „Economist" sind nur wenige Nahrungsmittel des Großhandels erfaßt, die bei weitem kein zutreffendes Bild der Preisgestaltung im Haushalte gewähren, so daß wir ergänzender Mitteilungen bedürfen. Auch dafür sind Anhalte vorhanden. Es handelt sich bei den Indexziffern des „Economist" um 44 Waren, die in fünf Gruppen zusammengefaßt werden: I. Zerealien und Fleisch (10). II. Andere Nahrungsmittel und Kolonialwaren (6). III. Webstoffe (10). IV. Bergbauprodukte (8). V. Verschiedenes (10). Ausgangspunkt für die Berechnungen des „Economist" bilden die Durchschnittspreise der Jahre 1901/05. Die Methode der Meßziffern ist lange gehandhabt worden. Die Einwendungen liegen auf der Hand: die im Verhältnis zur Fülle des Warenmarktes sehr

geringe Auswahl der Waren, die Beschränkung auf die Engrospreise, das Fehlen eines Gewichtes für die einzelnen Werte. Trotz dieser an sich wohl berechtigten Einwände geben uns die Ziffern einen Einblick in die Gesamttendenz der Preisbewegung am englischen Markt, der kaum ersetzbar ist. Die Tendenz dieser Bewegung geht aus ihnen deutlich genug hervor. *Vgl. Tabelle 1 und die Kurve.*

I. Englische Meßziffern.

Datum	Zerealien und Fleisch	Kolonial-waren	Spinn-stoffe	Bergbau-produkte	Ver-schiedenes	Total	General-index
Durchschnitt 1901—1905	500	300	500	400	500	2200	100
I. Quartal 1913	594	358	641	529	595	—	123
II. Quartal	580	346	624	522	598	—	121
III. Quartal	583	359	871	523	578	—	123
IV. Quartal	563	355	642	491	572	—	119
Ende Januar 1914	562	356	626	502	572	—	119
„ April	560	346	634	482	562	—	118
„ Juni	566	345	616	472	551	2549	116
„ Juli	*579*	*352*	*616*	*464*	*553*	*2565*	*117*
„ August	641	369	626	474	588	2698	123
„ September	646	405	612	472	645	2780	126
„ Oktober	656	400	560	458	657	2732	124
„ November	683	408	512	473	684	2760	126
„ Dezember	714	414	509	476	686	2800	127
„ Januar 1915	*786*	*413*	*535*	*521*	*748*	*3003*	*137*
„ Februar	845	411	552	562	761	3131	142
„ März	840	427	597	644	797	3305	150
„ April	847	440	594	630	816	3327	151
„ Mai	893	437	583	600	814	3327	151
„ Juni	818	428	601	624	779	3250	148
„ Juli	*839*	*441*	*603*	*625*	*774*	*3281*	*149*
„ August	841	439	628	611	778	3296	150
„ September	810	471	667	620	770	3336	152
„ Oktober	834	444	681	632	781	3371	153
„ November	872	444	691	668	826	3500	159
„ Dezember	897	446	731	712	849	3634	165
„ Januar 1916	*947*	*465*	*783*	*762*	*885*	*3840*	*175*
„ Februar	983	521	806	802	898	4008	182
„ März	950	503	797	851	913	4013	182
„ April	971	511	795	895	1019	4190	191
„ Mai	1024	529	805	942	1019	4319	196
„ Juni	989	520	794	895	1015	4213	192
„ Juli	*961*	*525*	*797*	*881*	*1040*	*4204*	*191*
„ August	1000	532	882	873	1086	4372	199
„ September	1018	536	937	859	1073	4423	201
„ Oktober	1124	543	991	851	1087	4596	209
„ November	1178	558	1091	850	1102	4779	217
„ Dezember	1294	553	1125	824	1112	4908	223
„ Januar 1917	*1310*	*560*	*1137*	*826*	*1120*	*4953*	*226*



Die Steigerung in den zweieinhalb Jahren bis Dezember 1916 betrug danach 2388 Punkte, das sind 93 Proz. Allerdings ist diese Zunahme keine gleichmäßige. Anfangs ging die Steigerung recht langsam vor sich, in dem ersten Halbjahr nur um $7^1/_2$ Proz. Seit dem Dezember 1914 wurde das Tempo ein wesentlich beschleunigteres, so daß am Ende des ersten Kriegsjahres die Erhöhung des Preisniveaus 30 Proz. betrug. Seitdem ist aber die Steigerung noch eine wesentlich größere geworden; sie machte Anfang Dezember bereits 90 Proz. aus, und allem Anschein nach wird diese Erhöhung durch den verschärften U-Bootkrieg progressiv zunehmen.

Dabei wird es nötig sein, die einzelnen Gruppen besonders zu betrachten. Denn auch hier ist die Steigerung keine gleichmäßige.

Wir geben dafür die folgende Zusammenstellung. Es betrug die Zunahme:

	Juli 1914 bis Jan. 1915	Jan. 1915 bis Juli 1915	Juli 1915 bis Jan. 1916	Jan. 1916 bis Juli 1916	Juli 1916 bis Jan. 1917	Juli 1914 bis Jan. 1917
I. Zerealien und Fleisch	+ 36	+ 7	+ 13	+ 1	+ 36	126
II. Kolonialwaren	+ 17	+ 7	+ 5	+ 13	+ 7	59
III. Webstoffe	— 15	+ 13	+ 30	+ 2	+ 43	85
IV. Bergbauprodukte	+ 12	+ 20	+ 22	+ 16	— 7	78
V. Verschiedenes	+ 35	+ 3	+ 14	+ 18	+ 8	103
Gesamtheit	+ 17	+ 9	+ 17	+ 9	+ 18	97

Das gesamte Preisniveau hat sich also ungefähr verdoppelt. Am wenigsten sind noch die Preise für Kolonialwaren gestiegen, zu denen Tee, Zucker, Kaffee, Butter gehören; ihre Preissteigerung beträgt ungefähr $^3/_5$. Wesentlich mehr haben schon die Bergbauprodukte (Kohle, Kupfer, Zinn, Roheisen) und die Spinnstoffe, also Baumwolle, Jute, Seide, Hanf, Wolle, angezogen, nämlich je um ungefähr $^4/_5$. Die Preise für verschiedene Rohstoffe der Industrie, denen Leder, Kautschuk, Palmöl, Talg zuzurechnen sind, haben sich mehr als verdoppelt. Am meisten aber haben sich die Nahrungsmittel, Zerealien und Fleisch, verteuert, nämlich um $^5/_4$ gegenüber dem Anfangspreise. Ueber das verschiedene Tempo der Preissteigerungen gibt die obige kleine Uebersicht hinreichende Auskunft. Danach war das erste und dann das letzte Halbjahr die Zeit der größten Teuerung. Bei den Spinnstoffen ging der Preis im ersten Halbjahr sogar zurück; dasselbe zeigt sich bei den Bergbauprodukten im letzten halben Jahr. Sonst ist aber gerade in der letzten Zeit unserer Berichterstattung die Steigerung besonders groß gewesen, obwohl der verschärfte U-Bootkrieg noch nicht eingesetzt hatte, der diese Tendenz noch wesentlich verschärfte. — Wir wenden uns nunmehr der Behandlung der einzelnen Gruppen zu.

I. Nahrungsmittel.

a) Die erste Gruppe ist die der Lebensmittel. Es gehören nach der englischen Statistik dazu: Weizen, Weizenmehl, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Rindfleisch, Hammelfleisch, Reis. Soweit es möglich ist, wie bei Weizen und Fleisch, handelt es sich dabei um englische Waren, während für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung selbst gerade eingeführte Waren überwiegen und deren Preise von den einheimischen stark abweichen. Insofern ist die Auswahl der Waren nicht glücklich und in manchen Beziehungen irreführend, wenn man nicht Einzelheiten betrachtet. Das Preisniveau für diese 10 Waren war nach zwei Kriegsjahren um $^2/_3$ höher als zu Beginn, dann allerdings bis Anfang Januar 1917 schon um $^5/_4$. Die Hauptsteigerung fällt also an den Schluß des Vorjahres. Es wurde Mai 1915 ein erstes Maximum erreicht, um hernach wieder herabzugehen. Seit dem März des neuen Jahres tritt dann eine ganz energische Preissteigerung ein, die nach einiger Ermäßigung einstweilen im November ihre absolute Höhe erreichte. Dabei haben wir es zum Teil nur mit Engrospreisen

zu tun, die noch keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Lebenshaltung zulassen, da ja zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen sich noch mehrere Zwischenglieder einschieben und eine große Menge sehr wichtiger Lebensmittel fehlen.

Am wichtigsten ist offenbar der englische Weizenpreis. Die Berechnung des „Economist“ legt immer den englischen Weizen zugrunde; der ist jedoch viel weniger charakteristisch als der fremde, da auch bei gutem Ernteausfall $^3/_4$ des Bedarfes vom Auslande gedeckt werden muß. Wir werden uns darum für die nährere Untersuchung in der Hauptsache an den ausländischen halten. Der Preis für amerikanischen Weizen (d. i. kanadischen Manitoba) bewegt sich in einer ausgesprochenen Kurve auf dem Londoner Markt. Er steigt von 1 £ 16 sh 9 d, d. s. etwa 169 M. für die Tonne, im Juli 1914 zunächst sehr stark an, um im Mai 1915 mit 3 £ 13 sh (= 333 M. die Tonne) das erste Maximum und eine Verteuerung um 100 Proz. zu erfahren. Dann sinkt er bis zum Juli wieder auf 2 £ 18 sh herab, um bald von neuem die aufsteigende Bewegung durchzumachen bis zum März 1916. Neues Herabsinken bis zum Juli und von da an wiederum Aufsteigen in der zweiten Hälfte des Jahres, das einstweilen im November gipfelt. Am Ende des zweiten Kriegsjahres ist der ausländische Weizenpreis um 47 Proz. höher als zu Anfang und steht auf 248 M. die Tonne, also etwas unter dem Berliner Preis mit 260 M., während der Roggen bei uns nur 220 M. beträgt. Im Dezember 1916 notiert der Preis für die Tonne bereits 373 M., steht also um 113 = 43 Proz. über den deutschen und 120 Proz. über den zu Beginn des Krieges. Das bezieht sich auf amerikanischen Weizen. Der englische Weizen hat nicht ganz dieselbe Verteuerung erfahren: stand er von vornherein niedriger (1 £ 14 sh 3 d im Juli 1914), so betrug auch sein Maximum nicht ganz so viel (nur 3 £ 11 d im Juli 1915), und nach zwei Kriegsjahren stellt er sich auf 2 £ 6 sh 3 d, also um $^1/_8$ höher als zu Beginn des Krieges. Bis Ende des Jahres 1916 war er freilich ebenfalls wieder auf 3 £ 11 sh 5 d gestiegen, hatte sich also auch um mehr als das Doppelte verteuert. Die Spannung zwischen amerikanischem und englischem Weizen ist von $2^1/_2$ auf $7^1/_2$ sh gestiegen. Für die englische Ernährung spielt aber das amerikanische Produkt die Hauptrolle, weil gerade unter dem Kriege sich die Bezugsländer geändert haben. Wir werden uns also vorwiegend an diese zu halten haben. Bei der Wichtigkeit des englischen Weizenpreises für die gesamten Lebensverhältnisse versuchen wir auf die Ursachen der Steigerung näher einzugehen. Zwei Gruppen von Momenten können in Betracht kommen: Ernteausfall und effektives Angebot auf der einen, Verkehrsmomente auf der anderen Seite.

Wir betrachten zunächst die zweite Reihe: ist der englische Weizenpreis entscheidend von den Frachtverhältnissen beeinflußt, wie eine auch in wissenschaftlichen Kreisen weitverbreitete Meinung annimmt? Dazu gehörte: Menge des vorhandenen Schiffsraumes, die Höhe der Versicherungsprämien und Frachtraten sowie der Arbeiter-

löhne. Die Verknappung des Schiffsraumes kam vor allem schon durch die Verwendung eines großen Teiles der englischen Handelsmarine zu Kriegszwecken zustande: es sind etwa $^{2}/_{5}$ des Schiffsraumes für Truppen-, Munitions- und Provianttransporte der englischen Regierung gechartert worden. Allerdings dürfen wir nicht vergessen, daß durch die Unterbindung des Weltverkehrs und eines großen Teils des internationalen Handels umgekehrt Schiffsraum sowohl von den englischen Reedereien als auch den Neutralen frei geworden ist. Es sind ferner durch die Notwendigkeit des Lagerns die Speichermieten, durch die Einberufung zum Heere die Löhne ganz bedeutend gestiegen. Das verteuert im englischen Hafen abermals den Wert der Einfuhr. Dazu kommt nun aber der Fortfall der ganzen deutschen Tonnage, die eine nicht unerhebliche Rolle im Weltverkehr spielt; endlich natürlich die Schiffsverluste der englischen und neutralen Marine durch Minen, Torpedierungen infolge des Unterseebootkringes. Der Umfang dieser Verluste wird bis Ende 1916 von englischer Seite auf 2 Mill t, etwa $^{1}/_{6}$ des ganzen Schiffsraumes angegeben, wozu freilich auf der anderen Seite der neue Schiffsbau während des Krieges selbst hinzutritt. Die Minderung des effektiven Schiffsraumes und die Verteuerung der Frachtspesen sind also bedeutend genug. Manche Kreise waren infolgedessen geneigt, diesem letzteren Umstande das Hauptgewicht für die Steigerung der englischen Weizenpreise beizumessen, auch bevor der U-Bootkrieg eintrat.

Die Verknappung an Schiffsraum, sei es, daß sie aus anderweitiger Verwendung, sei es, daß sie aus den Schiffsverlusten herstammt, muß sich in den Schiffsraten zeigen, ebenso wie die zunehmende Gefahr von Minen und Unterseeboten in der Steigerung der Versicherungsprämien zutage tritt. Hier wird nur eine parallele Darlegung der Weizenpreise und Frachtraten Aufschluß zu geben vermögen. Wir geben dafür nach der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates die folgende Uebersicht (1 Quarter = 217 kg):

	Preise für amerikanischen Weizen pro Tonne	Getreidefracht New York-Liverpool	Differenz	Anteil der Fracht am Preis in Proz.
Juli 1914	170.80	7,85	162,95	4,6
September	202,60	12,55	190,05	6,2
November	238 00	18,80	219 20	7,9
Januar 1915	295,18	26,65	268,53	9,0
März	306,30	37,65	268,65	12,3
Mai	313 40	37,65	275,75	12,0
Juli	267,28	32 95	234 33	12,3
September	234 45	43,90	190,55	18,7
November	264 74	62,75	201,99	23,7
Januar 1916	309,12	65,85	243 27	21,3
März	300,42	72,15	225,95	24,8
Mai	300,40	59,60	242 40	19,3
Juli	266 28	46 50	227,98	14,4
September	381,70	53,80	328,40	14,2
November	402,95	43,90	359,05	10,9

Die Frachten sind allerdings kolossal gestiegen: anfangs um das Doppelte, dann bald um das Sechsfache, ja zeitweise um das Zehnfache; dabei beschränken wir uns auf die amerikanische Trasse, da es sich in der Hauptsache um amerikanischen Weizen handelt. Betrug vor dem Kriege der Anteil der Fracht am Preise 5 Proz., so stieg er im März 1916 auf nicht weniger als 24; im allgemeinen schwankte er zwischen 10 und 20 Proz. des Getreidepreises. Zweifellos haben also die Frachtraten miteingewirkt auf die Höhe der Weizenpreise. Aber die Hauptsache machten sie doch unter keinen Umständen aus. Wir finden auch keineswegs einen Parallelismus zwischen den beiden Preisen. Bei den sehr hohen Frachtsätzen im November 1915 war der Weizenpreis in London durchaus nicht entsprechend hoch. Umgekehrt hatte auch eine Erniedrigung der Frachtsätze im März und Mai 1915 keineswegs schon eine Erniedrigung der Weizenpreise zur Folge. Seit März 1916 waren die Frachten wieder in Sinken, der Weizenpreis stieg! Der Zusammenhang der beiden Reihen, das lehrt die genauere unbefangene Betrachtung, ist nur ein sehr loser. Unmöglich hängt in erster Linie oder auch nur hervorragend der Londoner Weizenpreis vom Frachtpreise ab. Aber auch die anderen Faktoren der Handelsvermittlung: Versicherungsprämien, Trägerlöhne in den englischen Häfen, Lagergelder für Speicher, Speditionsgebühren, vermögen noch nicht die starken Schwankungen und die Steigerung der Weizenpreise zu erklären. Man braucht den Einfluß des mangelnden Schiffsraumes vor dem Eintreten des U-Bootkrieges durchaus nicht zu leugnen und kann doch zugeben, daß er wenigstens in den ersten beiden Kriegsjahren den Weizenpreis **nicht** entscheidend beeinflußt und seine Preissteigerung **nicht** herbeigeführt hat.

Vielmehr spielen die anderen Faktoren die Hauptrolle. Das sind die Verhältnisse des effektiven Angebotes und der Welternte. Zunächst betrug die Welternte für Weizen in Millionen Quarter:

	1912	1913	1914	1915	1916
Europa	251,4	281 9	236,9	262,1	253,9
Vereinigte Staaten	91,0	95,4	111,4	126,0	76,5
übrige Länder	120,2	127 3	97,3	159,5	114,2
Welternte	462,6	494,6	445,6	547,8	496,5

Man sieht, daß das erste Kriegsjahr 1914 gegen das vorangehende Jahr eine Mindererzeugung von 9 Proz. aufweist. Mithin war eine Steigerung der Weizenpreise auch ohne den Krieg jedenfalls für dieses Jahr zu erwarten. Nur die Vereinigten Staaten hatten eine große Ernte, da auch Kanada, Indien, Argentinien schlecht abschnitten. Die Union konnte bei dem verminderten Angebot mithin den Preis ziemlich allein bestimmen. Und sie hat es getan, da Rußland und Rumänien ganz ausfielen und die argentinische Ernte erst verspätet hereinkam, mithin für den Wettbewerb ebenfalls nicht in Betracht kam. Die Bewegung der englischen Preise spiegelt also im ersten Kriegsjahr deutlich das Ergebnis der Welternte wieder. **Das Jahr 1915** brachte nun aber in Europa eine Steigerung der Erträge, vor allem auch in England selbst. Allerdings konnte die russische Ernte wiederum nicht in

Betracht kommen, da durch die Sperrung der Dardanellen eine Ausfuhr nicht möglich war. Aber auch die außereuropäischen Länder hatten hervorragend gute Ergebnisse. Vor allem Kanada und die Union hatten zusammen 174 Mill. Quarters gegen 132 im Jahre zuvor. Es war tatsächlich eine Rekordernte im Weizen. Die Folge war seit dem Sommer 1915 ein Sinken des Weizenpreises, seitdem die amerikanische Ernte hereinkommen konnte. Auch vermochte die Union nicht mehr allein den Preis zu diktieren, sondern mußte auf Australien und Kanada, Indien und Argentinien Rücksicht nehmen. Dabei erfolgte die Einfuhr nach England fast zur Hälfte aus den Vereinigten Staaten, während es sonst nur etwa $^1/_3$ war. In der ersten Hälfte 1916 kam daher die neue Mehreinfuhr zum größten Teil aus der Union, die ihren Betrag fast verdoppelte, sodann aus Kanada, das wieder mit einem Drittel beteiligt war. So wird erst aus der Beachtung des Weltmarktes für Weizen die Kurve der englischen Preise verständlich. Ebenso aber auch, daß nun neuerdings die Kurve wieder in die Höhe gehen mußte, nachdem die alten Vorräte sich dem Ende näherten und die neuen Ernteschätzungen bekannt wurden.

Denn das neue Erntejahr 1916 zeige zwar für den europäischen Kontinent leidlich befriedigende Ergebnisse, die Ernte ist nur wenig kleiner als im Vorjahre, aber größer als 1914. Durch die Sperrung der Dardanellen kam jedoch der Hauptlieferant Rußland wiederum nicht in Betracht. Die außereuropäischen Länder dagegen, vor allem die Union und Kanada, zeigten erhebliche Mindererträgnisse und blieben in ihrer Gesamtheit gegen das Vorjahr um ein volles Drittel zurück, erreichten also noch nicht einmal das schlechte Ergebnis des ersten Kriegsjahres. Allerdings bestanden nun in einigen außereuropäischen Exportländern ganz erhebliche Ueberschüsse von der vorangehenden Ernte. Man schätzte sie auf 35 Mill. Quarter, die in der Union, Kanada, Argentinien, Australien zur Verfügung standen. Der vorjährige Ausfuhrüberschuß der Weizenexportländer wird auf 40 Mill. Quarter berechnet, wobei wir Rußland und Rumänien in Abzug bringen. Nun werden aber die Einfuhrbedürfnisse der europäischen und außereuropäischen Länder außer Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf 67 Mill. Quarter geschätzt. Eine Versorgung wäre an sich wohl möglich gewesen, wenn auch der Ueberschuß nicht groß war. Aber es ist gänzlich ausgeschlossen, daß bei dem so verringerten Ernteergebnis Farmer und Landwirte wirklich die ganzen vorhandenen Vorräte zur Ausfuhr freigaben. Sie mußten vielmehr zurückhalten, um das eigene Land zu versorgen und gegen eine eventuelle neue Fehlernte geschützt zu sein. Erfahrungsgemäß wird im Jahre der Mißernte der vorangehende Ueberschuß niemals ausgeführt. So mußte also die Verproviantierung Englands auf Schwierigkeiten stoßen, die wiederum ein Folge der Welternte waren. Jedenfalls ergab sich die Notwendigkeit des Steigens des Weizenpreises in London, da die Dardanellen nicht geöffnet wurden. Die Verknappung des Schiffsraumes und die Erhöhung der Frachtraten trugen zu der Steigerung zwar bei, machten aber keineswegs die Hauptsache aus. Vielmehr sind es die Schwankungen des effektiven Angebotes, die wesentlich den Preis bestimmen. Gerade weil die Ueber-

schüsse des Vorjahres in stärkerem Maße herangezogen werden mußten, erhielten die Exportländer die Möglichkeit, die Preise in die Höhe zu treiben, zumal der Schiffsraum sich so verknappt hatte. Zudem stammten die Zufuhren aus Kanada, Argentinien, Australien, für die also der Transport ungünstig liegt. Dem Ausfall der Welternte entsprach im ganzen die Einfuhr nach England. In der ersten Hälfte des Jahres 1915 waren 7,5, im ganzen Jahre 14,6 Proz. weniger Weizen eingeführt als im Jahre zuvor, und zwar der Menge nach, während der Wert trotzdem natürlich zugenommen hat. In der ersten Hälfte 1916 betrug dagegen die Einfuhr $^1/_3$ mehr als im ersten Kriegsjahr und übertraf sogar beträchtlich die normale Einfuhrmenge. Das war die Folge der überaus reichen Weizenernte und zum Teil wohl auch der Besorgnis, unter allen Umständen sich eindecken zu müssen. Dagegen hat die zweite Hälfte des neuen Jahres sowie die erste von 1917 wieder eine Abnahme der Einfuhr gezeitigt. Denn England befindet sich in der Notwendigkeit, unter allen Umständen etwa $^3/_4$ seines Bedarfes einführen zu müssen, auch wenn die eigene Ernte gut ist[1]). Um die Lebensmittelversorgung sicherzustellen und die Weizenpreise nicht durch Preistreibereien weiter steigen zu lassen, hat dann die englische Regierung im September 1915 den ganzen Getreidehandel selbst in die Hand genommen. Es handelt sich um die Beschaffung hinreichender Vorräte für das laufende Jahr bei einem Weizenpreis von 70 sh für den Quarter, das sind 330 M. die Tonne, also 70 mehr als in Berlin[2]).

b) Betrachten wir die Preisbewegung für die übrigen Nahrungsmittel, so geht der Mehlpreis dem Weizen ziemlich parallel. Die Steigerung in den zwei Kriegsjahren betrug 62 Proz. und erhöhte sich bis Ende 1916 auf mehr als das Doppelte, bleibt also hinter dem Weizen etwas zurück. Es hatte im Mai 1915 und März—April 1916 ein Maximum mit einer Zunahme von je 90 Proz. erfahren. Der Weizenmehlpreis stand im London am 20. November 1915 auf 37,75 M. für den Doppelzentner, in Berlin auf 36,75. Die Steigerung für Haushaltmehl betrug nach dem „Economist“ von Januar 1914 bis Mai 1916 schon 107 Proz.

1) Es betrug in Millionen Quarter Weizen

	zur Verfügung	einheimische Ernte	Einfuhr
1913/14	34,0	7,1	26,9
1914/15	33,8	7,8	26,0
1915/16	35,8	9,2	26,6

2) Von der Einfuhr stammte in Prozent

	1910/14	1915	1916
Rußland	11,5	0,8	—
Vereinigte Staaten	25,0	49,4	63,0
Argentinien	11,9	11,9	4,0
Indien	15,6	13,5	4,9
Australien	11,1	0 2	3,9
Kanada	21,8	23,6	24,1

Dabei betrug die Einfuhr an Weizen und Weizenmehl umgerechnet nach Tonnen (nach den „Berichten des Deutschen Landwirtschaftsrats“) 1910/14: 60,5 Mill., 1915: 52,4, 1916: 57,9. Diese Ausfuhr erklärt hinreichend den englischen Weizenpreis.

II. Nahrungsmittelpreise in England.

	Manitoba-Weizen			Engl. Korn (Gaz. Av.)									Mehl			Engl. Kartoffel			Zucker, westindischer		Tee	Kaffee Santos			Butter, dänische		
				Weizen			Gerste			Hafer																	
	per qr			per qr			per qr			per qr			280 lbs			per ton			per cwt		per lbs	per cwt			per cwt		
	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	sh	d	d	£	sh	d	£	sh	d
Juli 1914	*1*	*16*	*9*	*1*	*14*	*4*	*1*	*4*	*6*	*0*	*19*	*9*	*1*	*8*	*6*	—	—	—	*11*	*3*	*6⅛*	*2*	*11*	*9*	*6*	*1*	*0*
August	2	5	0	1	14	9	1	5	2	0	19	1	1	10	0	3	15	0	11	9	6⅛	2	11	0	6	12	6
September	1	10	6	1	16	5	1	10	6	1	3	0	1	17	0	3	15	0	17	6	8⅛	2	11	0	6	7	0
Oktober	2	5	0	1	17	1	1	9	1	1	2	9	1	16	0	3	7	6	18	3	8⅛	2	11	0	7	0	0
November	2	9	9	1	18	8	1	8	6	1	3	7	1	16	6	3	10	0	18	3	8⅛	2	11	0	6	15	0
Dezember	2	9	0	2	2	2	1	10	2	1	5	9	1	18	6	4	0	0	18	3	8⅛	2	11	0	7	8	0
Januar 1915	*2*	*14*	*3*	*2*	*4*	*4*	*1*	*9*	*10*	*1*	*6*	*6*	*2*	*1*	*0*	*3*	*17*	*6*	*14*	*7*	*8⅛*	*2*	*12*	*6*	*7*	*12*	*0*
Februar	3	3	6	2	13	3	1	13	7	1	10	3	2	10	0	4	15	0	15	0	8⅛	2	12	6	7	4	0
März	3	1	6	2	15	11	1	14	6	1	11	8	2	11	0	5	0	0	15	0	8¾	2	12	6	6	19	0
April	3	7	9	2	14	6	1	11	9	1	10	6	2	11	0	4	17	6	15	9	9¼	2	12	6	7	0	0
Mai	3	13	0	3	0	5	1	13	3	1	12	4	2	14	0	4	7	6	16	6	9¼	2	12	6	7	10	0
Juni	3	6	6	3	1	9	1	15	4	1	12	5	2	12	0	4	15	0	16	0	8½	2	12	6	7	16	0
Juli	*2*	*18*	*0*	*2*	*9*	*5*	*1*	*15*	*3*	*1*	*11*	*1*	*2*	*4*	*0*	*4*	*0*	*0*	*16*	*0*	*8½*	*2*	*2*	*6*	*7*	*12*	*0*
August	2	19	0	2	15	4	1	15	7	1	11	5	2	5	0	4	12	6	18	9	8¾	2	2	6	8	12	0
September	3	0	6	2	5	3	1	18	11	1	6	10	2	4	0	4	2	6	19	0	8¾	2	3	0	8	9	0
Oktober	3	0	0	2	3	5	2	0	4	1	6	5	2	3	0	3	17	6	22	0	8¾	2	4	0	10	0	0
November	3	1	9	2	11	6	2	7	3	1	10	4	2	6	0	4	10	0	23	6	8¼	2	9	9	8	2	0
Dezember	3	1	0	2	13	7	2	8	11	1	10	11	2	7	0	5	0	0	27	9	7¾	2	6	6	9	1	0
Januar 1916	*3*	*7*	*0*	*2*	*15*	*8*	*2*	*7*	*8*	*1*	*11*	*5*	*2*	*10*	*0*	*5*	*0*	*0*	*28*	*6*	*7¾*	*2*	*6*	*0*	*7*	*16*	*0*
Februar	3	11	3	2	18	3	2	12	5	1	12	4	2	13	0	4	12	6	31	3	7¼	2	6	0	7	17	0
März	3	12	3	2	19	4	2	15	7	1	13	4	2	14	0	4	15	0	44	6	7¼	2	8	0	9	0	0
April	3	6	6	2	11	8	2	13	7	1	10	1	2	10	0	5	0	0	41	10½	7¼	2	12	6	8	15	0
Mai	2	13	9	2	15	7	2	13	1	1	12	10	2	8	0	8	10	0	—	—	8¼	2	15	0	8	10	0
Juni	2	13	9	2	13	3	2	13	9	1	13	3	2	7	0	10	0	0	—	—	8¼	2	18	6	8	14	0
Juli	*2*	*13*	*9*	*2*	*6*	*3*	*2*	*9*	*1*	*1*	*10*	*10*	*2*	*2*	*0*	*24*	*10*	*0*	*41*	*10½*	*8¾*	*2*	*18*	*6*	*8*	*13*	*0*
August	3	5	6	2	15	1	2	6	1	1	12	9	2	12	0	5	0	0	41	10½	9¼	2	16	0	9	5	0
September	3	11	0	2	19	4	2	8	5	1	10	5	2	16	0	5	15	0	41	10½	9¼	2	16	0	9	17	0
Oktober	3	16	6	2	19	2	2	14	5	1	10	9	2	17	0	6	15	0	41	10⅛	9¼	2	13	0	10	11	0
November	4	1	0	3	6	7	2	16	2	1	14	0	3	0	0	12	10	0	41	10⅛	9¾	2	13	0	10	16	0
Dezember	3	19	0	3	11	5	3	3	2	1	1	4	2	19	0	11	10	0	41	10½	10¾	2	12	6	11	0	0
Januar 1917	*4*	*10*	*0*	*3*	*15*	*10*	*3*	*7*	*5*	*2*	*7*	*4*	*2*	*19*	*0*	*12*	*0*	*0*	*41*	*10½*	*11*	*2*	*12*	*6*	*10*	*18*	*0*

Gerste ist vor allem seit dem Herbst 1915 teurer geworden, wo sie zum ersten Male den Preis von 2 £ für den Quarter überstieg; seitdem hat er wieder etwas nachgelassen, um in der zweiten Hälfte 1916 von neuem beträchtlich anzuziehen. Die Steigerung des Gerstenpreises bis zum Dezember 1916 betrug nicht weniger als 140 Proz., wogegen das andere Futtermittel, Hafer, im Preise nur wenig gestiegen ist. Es hängt mit dem günstigen Ernteausfall gerade in diesen Futtermitteln zusammen. Hafer und Gerste stammen zu 60 bzw. 76 Proz. aus England selbst, Weizen nur zu 26, so daß bz. der Futtermittel eine ziemliche Unabhängigkeit vom Ausland besteht. Dabei laufen Gerste und Hafer meist in entgegengesetzter Richtung wie Weizen. Eine gute Ernte in jenen Futtermitteln pflegt eine schlechte Getreideernte im Gefolge zu haben, und umgekehrt. So trat 1915 wegen des von uns dargestellten

guten Ausfalls der Weizenernte eine wesentliche Minderung an Futtermitteln, vor allem an Gerste ein, zumal ja Rußland und Rumänien ganz ausfielen, Kanada einen Minderertrag gab. Indien, das dafür in die Bresche sprang, konnte doch keinen vollen Ersatz für den Ausfall Rußlands bieten. So war das Ergebnis eine Mindereinfuhr von Gerste um fast den vierten Teil. Das neue Jahr 1916 brachte dafür aber eine starke Mehreinfuhr, die fast eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahre bedeutet. Vor allem die Union, aber auch Indien und Kanada verstärkten wesentlich den Gerstenimport, diktierten dann freilich auch den Preis. Darum konnte trotz der wesentlich gestiegenen Frachtraten der Gerstenpreis wiederum sinken. Auch hier war also in beiden Jahren der Ernteausfall von entschiedener Bedeutung.

Ganz kolossal stellt sich die Verteuerung der Kartoffeln im Großhandel. Schon im Januar 1916 waren sie auf 5 £ die Tonne gestiegen, statt 3 £ 10 sh zu Beginn des Krieges. Seit dem April sind die Preise jedoch geradezu märchenhaft in die Höhe gegangen, bis zum Juli 1916 auf nicht weniger als 12 £. Dann sanken sie etwas, stellten sich aber mit Ende des Jahres auf 11 £. Der Großbezugspreis der Kartoffel hat sich in England während des Krieges mithin vervierfacht. England ist hierin auf Eigenerzeugung angewiesen; daher ist die einheimische Ernte von maßgebendem Einfluß. Aber auch der Preis für Reis, dessen Zufuhr doch wegen der fehlenden Nachfrage Deutschlands größer sein müßte, ist wesentlich teurer geworden; in den zwei Kriegsjahren um nicht weniger als 128 Proz., hat sich also mehr als verdoppelt. Andererseits war Kaffee im Preise sogar zurückgegangen, nachdem er vorübergehend im Sommer 1915 teurer geworden war. Er stellte sich auch Ende 1916 nicht wesentlich höher als zu Kriegsbeginn. Hier hat offenbar die fehlende Nachfrage Deutschlands und Oesterreich-Ungarns und die Notwendigkeit der brasilianischen Regierung, den Kaffee abzusetzen, preisdrückend gewirkt. Die Kaffeezufuhren sind in dem letzten Jahre größer als jemals zuvor. Wichtiger als Kaffee ist für England der Tee. Seine Verteuerung ist erheblich. Eine mittlere Qualität ist von $6^1/_8$ das Pfund mit einigen Schwankungen auf $10^3/_4$ d also um $^3/_5$ teurer geworden. Endlich Zucker. Durch den Ausfall der deutschen und russischen Zuckerzufuhr mußte England Rohrzucker einführen, und die englische Regierung hat gerade in diesem Punkte durch Aufkaufen von Vorräten sich rechtzeitig eingedeckt. Allerdings ist dadurch der Zuckerpreis nun sehr gestiegen. Rübenzucker kostete im Juli, 1914 9 sh $4^1/_2$ d der Zentner, Rohrzucker, der als Ersatz eintreten mußte dann schon nach einem Jahre 16 sh, und ist dann im Dezember 1916 auf mehr als das Dreieinhalbfache des Anfangspreises gestiegen.

Vegetabilische Nahrungsmittel und Kolonialprodukte verhalten sich also in ihren Steigerungen nicht gleich. Kartoffeln und Zucker sind am teuersten geworden, dann Reis und Gerste, am wenigsten Kaffee und Tee, von denen ersterer sogar zeitweise billiger wurde. Weizen, dessen Erhöhung für englische Verhältnisse außerordentlich ist, steht mit 120 Proz. etwa in der Mitte.

Von den tierischen Nahrungsmitteln interessiert zunächst das englische Fleisch. Hier sind die niederen Qualitäten des Rindfleisches starken Schwankungen ausgesetzt. Doch bedeutet das Jahr 1916 hierin eine wesentliche Verteuerung, die wohl auf der Verknappung der Futtermittel, vor allem in Australien, sodann aber in England selbst zurückzuführen ist. Anfangs war der Rindfleischpreis kaum merklich in die Höhe gegangen. Das hielt sich so bis etwa April 1915, dann aber setzt eine sehr starke Aufwärtsbewegung ein, die im Juni 1916 ihren Höhepunkt erreichte; von da an ließ er wieder etwas nach. Im ganzen betrug die Steigerung in den beiden Kriegsjahren über die Hälfte des Anfangspreises, der der besseren Sorten ist fast ebenso hoch gestiegen. Dagegen hat Hammelfleisch weit weniger im Preise angezogen. Von 6 sh 8 d im Juli 1914 mit einem nur langsamen Steigen auf 9 sh 2 d nach zwei Jahren. Das ist um 37 Proz, so daß nach diesen Angaben Hammel- und gutes Rindfleisch fast gleich hoch standen. So ist also der Preis für tierische Nahrungsmittel in England weniger gestiegen, als der für vegetabilische, wenigstens soweit das englische Fleisch selbst in Betracht kommt (s. weiter unten)[1].

c) Um ein Bild der wirklichen Preissteigerung Englands zu gewinnen, kommt es aber weit mehr auf die Kleinhandelspreise des täglichen Konsums an. Es sind auch in England wiederholt Untersuchungen über die Höhe der Preissteigerung im privaten Haushalt und über deren Ursachen veranstaltet worden. Das englische Handelsamt hat dafür eigene Berechnungen aufgestellt, die wir hier wiedergeben. Es betrug demnach die Zunahme der Kleinhandelspreise gegen den Juli 1914 in Prozent (nach der Labour Gazette):

	Bis April 1915	Bis Jan. 1916	Bis Juni 1916	Bis Jan. 1917
Gefrorenes Rindfleisch, Rippenstück	30	47	81	88
„dünne Stücke"	45	63	100	101
Englisches Hammelfleisch, Keule	14	28	54	54
Gefrorenes Hammelfleisch, Keule	26	63	84	122
Schinken	14	31	38	56
Mehl	43	49	57	88
Brot	35	42	51	73
Tee	24	48	50	51
Zucker	70	7	155	170
Margarine	5	32	18	25
Käse	23	29	53	75
Milch	7	32	33	57
Frische Butter	14	—	32	71
Eier	34	105	27	175
Kartoffeln	4	5	58	122
Fische	60	97	86	131
Durchschnitt	31	42	61	81

1) Es betrug die gesamte Einfuhr an Fleischwaren 1915 noch 25,3 Mill. cwt (= 50,8 kg), 1916 nur 23,3; dem Werte nach 86, 2 Mill. £ bzw. 93,4: oder Abnahme der Einfuhrmenge bei steigendem Werte. — Im ganzen wird Fleisch zu 90 Proz. eingeführt, in London freilich das Doppelte!

Es zeigt sich also, daß der Durchschnitt der englischen Kleinhandelspreise bis zum April 1915 um ein knappes Drittel, bis zum Juni 1916 aber um mehr als 60 Proz., bis Ende des Jahres auf 87 Proz. gestiegen war. Dabei ist anzunehmen, daß in Wirklichkeit die Kleinhandelspreise noch mehr angezogen haben. Denn wir haben weitere Angaben des englischen Handelsministeriums, die mit diesen Berechnungen nicht übereinstimmen und wesentlich höhere Beträge zeigen. Es ist darum bedenklich, die englischen Ermittlungen etwa mit den viel genaueren preußisch-deutschen auf eine Stufe zu stellen, da erstere zu günstig abschneiden würden. Am meisten hat Zucker im Preise angezogen, von dessen normaler Einfuhr aus Deutschland und Rußland England ganz abgeschnitten und dafür auf indisch-kubanische Rohrzucker angewiesen ist. Der ist aber an sich schon teurer und sein Preis hat wegen der Frachtraten noch mehr zugenommen.

Beim Fleisch ist vor allem charakteristisch, daß das eingeführte billigere Gefrierfleisch wesentlich mehr gestiegen ist als das gute englische. Es ist zum Teil wohl auf die verteuerten Frachtkosten zurückzuführen, in der Hauptsache aber wohl darauf, daß die guten englischen Qualitäten eine geringere Nachfrage finden, als die minderwertigen eingeführten. Das zeigt sich auch an den verschiedenen Arten derselben Fleischgattung: allenthalben sind die minderen Sorten (dünne Stücke und Brust) mehr im Preise gestiegen als die besseren Sorten (Rippenstück und Keule). Wir haben dasselbe auch in Deutschland bei Fleisch und Fisch gefunden. Ich berechne eine durchschnittliche Verteuerung des englischen Fleisches um 82 Proz., und zwar

	bis Jan. 1916	bis Dez. 1916
Englisches Rippenstück	35	64
Dünne Stücke	45	84
Gekühltes Rindfleisch, Rippenstück	47	85
„ „ dünne Seiten	43	101
Englisches Hammelfleisch, Keule	28	59
„ „ Brust	41	84
Gefrorenes „ Keule	42	86
„ „ Brust	63	122

Zum Teil kommen hier, wie im englischen Unterhause anerkannt wurde, die starken Anforderungen des Heeres sehr in Betracht, und durch dessen Nachfrage werden die Preise in die Höhe getrieben. In der Hauptsache ist es aber wohl die Gestaltung der Einfuhr, die auch hier die Preise bestimmt. Denn sie hatte wesentlich nachgelassen. Januar bis Juni 1914 wird an Gefrierfleisch eingeführt für 8,2 Mill. cwts., 1915 aber nur für 6,5 und 1916 gar nur für 5,0 Mill. Die zweite Hälfte des Jahres 1916 hat diese Minderung nicht eingebracht. Die Fleischeinfuhr aus Australien litt infolge der dortigen Dürre, die aus Südamerika unter dem verminderten Schiffsraum. Es trat also eine Fleischknappheit beim Mehrbedarf des Heeres ein, die die Steigerung hinreichend erklärt.

Sehr wesentlich verteuert haben sich auch die Fische, um 130 Proz., was bei der großen Bedeutung des Fischgenusses im privaten englischen Haushalt sehr stark ins Gewicht fällt. Die Ursachen liegen hier vor

allem im Rückgang des englischen Fischfanges, der wegen der Minen und Unterseebote im Kriegsgebiete wesentlich eingeschränkt werden mußte. Das macht sich natürlich sehr bemerkbar und wirkt dann offenbar auf die Nachfrage nach anderen, vor allem tierischen Nahrungsmitteln zurück.

Von den sonstigen tierischen Nahrungsmitteln sind Butter und Käse um etwa $^3/_4$, Margarine nur um $^1/_4$ teurer geworden, Milch um etwas über die Hälfte, Eier dagegen um fast das Dreifache. England ist in der Butterversorgung ganz auf das Ausland angewiesen, die teils aus Dänemark, Sibirien, ja auch Australien stammt. Der Preis für dänische Butter ist im Großhandel von 6 £ 1 sh auf 11 £ procwt. (= 50,8 kg) gestiegen. Das Kilogramm dänische Butter kostete im Dezember also im Großbezug 4,90 M., im Kleinhandel 5,20 M. Die ungeheure Steigerung der Eierpreise erklärt sich aus der Verknappung an Futtermitteln. Die Preise für Schinken und Magerspeck bleiben hinter der Steigerung für Fleisch wesentlich zurück. Mehl und Brot sind um drei Viertel teurer geworden. Der englische Brotpreis ist örtlich nicht gleich. Zu Beginn des Krieges kostete das englische 4-Pfundbrot (18 g) 48 Pf., ($5^3/_4$ d). Nach zwei Kriegsjahren war es in London auf $9^1/_2$ d, d. s. 81 Pf. gestiegen, wobei sich gleichzeitig das faktische Gewicht vermindert hat, indem man nur die äußere Nennung beibehielt. November 1916 betrug der Preis schon 88 Pf. Das bedeutet also eine Verteuerung um 83 Proz. gegen eine solche in Deutschland um 50 Proz. Es ist heute das deutsche Mischbrot billiger als das englische Weizenbrot. K a r t o f f e l n sind allerdings um mehr als das Doppelte gestiegen, spielen aber im englischen Haushalte eine wesentlich kleinere Rolle als in Deutschland.

Es ist nicht möglich, für die Zeit des Krieges die gewonnenen Indexziffern einzusetzen, um die Höhe der Belastung des englischen Haushaltes kennen zu lernen. Doch entnehmen wir einer Untersuchung der Woman Operative Guild die folgende Uebersicht: Eine Familie mit 7 Kindern, deren Vater im Kriege dient, verausgabte:

			Vor dem Kriege Wochenlohn 36 sh				im Kriege Wochenlohn 41 sh
7	Pfd.	Fleisch	4 sh 8 d	3	Pfd.	Fleisch	3 sh — d
4	„	Zucker	1 „ — „	2	„	Zucker	1 „ — „
$3^1/_2$	„	Speck	1 „ — „	2	„	Speck	2 „ 4 „
$3^1/_2$	„	Käse	2 „ 4 „	1	„	Käse	1 „ 2 „
50	„	Kartoffeln	1 „ $10^1/_2$ „	20	„	Kartoffeln	2 „ 9 „
$3^1/_2$	„	Mehl	— „ 5 „	$1^3/_4$	„	Mehl	— „ 5 „
56	„	Brot	5 „ 3 „	84	„	Brot	14 „ — „
12	Quart	Milch	3 „ — „	7	Quart	Milch	2 „ $^1/_2$ „
127	Pfd.		1 £ — „ $10^1/_2$ d	$112^3/_4$	Pfd.		1 £ 6 sh $8^1/_2$ d

Die Quantität hat sich etwas, die Qualität wesentlich verschlechtert, die Ausgaben sind trotzdem um $^1/_3$ gestiegen. Von seiten des nationalen Arbeiterausschusses werden die Kosten für den Lebensunterhalt einer normalen Arbeiterfamilie geschätzt: Juli 1914 auf 25 sh, 1915 auf 33 sh 9 d, 1916 auf 41 sh 3 d, also eine Steigerung

von 65 Proz. und ein Sinken der Kaufkraft des Pfundes auf 12 sh 1 d. Aber es wird zugleich auch betont, daß die Teuerung die verschiedenen Schichten ganz verschieden trifft. Bei gleicher Lebenshaltung ist die Preissteigerung für eine Arbeiterfamilie 83 v. H., für eine solche des Mittelstandes 68 und für eine wohlhabende Familie nur 58. Betrachten wir schließlich die übrigen Ausgaben, so wird nach englischen Ermittlungen in Städten über 50000 Einwohner für die einzelnen Posten folgende Verteuerung gegen den Juli 1914 in Prozent angegeben:

	Nahrung	Kleidung	Heizung, Licht	Verschiedenes	im ganzen
Juli 1915	35	25	20	10	25
September	37	30	25	10	30
Dezember	46	35	30	15	35
März 1916	51	50	30	15	40
Juli	65	57	40	32	50

II. Textilstoffe.

Unter den Textilstoffen werden wir Rohstoffe und Fabrikate unterscheiden müssen. Die Preisbewegung der letzteren braucht nicht durchaus mit der ersteren parallel zu gehen, da hier noch andere Faktoren, vor allem die Höhe der Arbeitslöhne mitsprechen, sodann der Umfang der Produktion, sowie Absatz bzw. Ausfuhr englischer Erzeugnisse. Zunächst finden wir für die Gesamtheit der hier vereinigten 10 Waren des Großhandels ein allgemeines Herabgehen des Preisniveaus. Diese Gruppe besteht nach der Aufstellung des „Economist" aus Baumwolle und Baumwollgarn, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute und Wollstoffen. Ihr Preisniveau sinkt bis zum Dezember um etwa 20 Proz., steigt dann wieder an und erreicht erst etwa nach einem Jahre die Höhe des Ausgangspreises. Seit Dezember 1915 geht es dann aber rapid in die Höhe. Jedoch erst im dritten Kriegsjahre, also seit August 1916, beträgt die Steigerung 40 Proz. und bis zum Schlusse des Jahres ist die Gesamtheit der Waren um mehr als vier Fünftel teurer geworden. Wir können sagen, daß auf dem Gebiete der Textilstoffe erst im dritten Jahre der Krieg sich im Preise bemerkbar gemacht hat. Woran liegt das?

	Baumwolle		Jute		Seide		Hanf		Kolonialwolle	
	sh	d	Pfd.	sh	sh	d	Pfd.	sh	sh	d
Juli 1914	7	53	56	15	11	4 1/2	27	10	2	1/2
Dezember	4	48	15	—	10	4 1/2	25	—	1	11 1/2
März 1915	4	95	20	—	19	1/2	26	—	1	10
Juli	5	22	21	15	9	4 1/2	41	—	2	1 1/4
Dezember	7	55	26	10	12	9	44	—	2	3 1/2
März 1916	7	75	34	10	14	3	57	—	2	8
Juli	8	3	28	10	15	—	53	10	2	11 1/2
Dezember	10	64	42	1/2	14	6	60	—	4	4 1/2

Wir nehmen zunächst die Baumwolle. Es war von vornherein zu erwarten, daß ihr Preis auf dem Weltmarkt sinken würde. Denn

zwei so starke Abnehmer, wie Deutschland und Oesterreich-Ungarn, die zusammen für etwa jährlich 800 Mill. M. Baumwolle kauften, fielen ganz fort. Die englische Produktion selbst aber wurde wegen der verminderten Ausfuhr und wegen der Einberufung eines Teiles der Arbeiter wesentlich eingeschränkt. Dazu kam im ersten Kriegsjahr eine an sich reichliche Ernte in den Vereinigten Staaten. Die Folge dieser Umstände war auch alsbald ein wesentliches Herabgehen des Baumwollpreises. Er sank bis zum September 1914 um nicht weniger als auf $^{3}/_{5}$ des Anfangspreises. Und auch noch während des ganzen Jahres 1915 hat er trotz eines allmählichen Heraufgehens den alten Standpunkt nicht wieder ganz erreicht. Es ist deutlich, daß die amerikanischen Baumwollfarmer stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Betrug der Ausfall des Exportes nach Deutschland doch allein $^{1}/_{2}$ Milliarde M.; die Ausfuhr ging im ersten Jahre sofort um 27 Proz. zurück [1]). Der Baumwollpreis stand in den Vereinigten Staaten niemals so niedrig wie damals: Middling American fiel in London und Manchester von 7,73 d auf 4,48 herab. Die englische Textilindustrie und die englischen Verbraucher haben zunächst Nutzen davon gehabt. Im Dezember 1915 trat eine Aenderung ein, indem zunächst der Anfangspreis überholt wurde. Das war wohl mit eine Folge des verminderten Frachtraumes und der verteuerten Frachtsätze, die diese Steigerung hervorriefen.

Aber erst im September 1916 ist dann die Verteuerung wesentlich höher geworden und betrug bis Ende des Jahres etwa ein Drittel des Friedenspreises. Der Grund ist einmal der Ausfall der Baumwollernte in den Vereinigten Staaten, die teils wegen der Witterungsverhältnisse, teils wegen der Verminderung der Anbaufläche, teils wegen des Ausbleibens der italienischen und slavischen Wanderarbeiter einen so erheblichen Minderertrag ergab. Anfang November 1916 notierte infolgedessen Middling Uplands den Rekordpreis von 19,15 cts. — es ist der höchste Preis, der in den letzten 32 Jahren in der Union bemerkt wurde. Außer der ungünstigen Erntemenge hat aber außerdem der steigende eigene Baumwollbedarf der Vereinigten Staaten wesentlich zu der Verteuerung mitbeigetragen. Er ist durch den Krieg erheblich gestärkt worden und stieg von 5,8 Mill. Ballen 1913/14 auf 7,3 in 1915/16; die Ausfuhr von Explosivstoffen für Kriegszwecke mag ein übriges getan haben. Entsprechend diesen amerikanischen Verhältnissen betrug die Zufuhr nach England im Jahre 1914 nur 18,6 centals (= 100 Pfd.), 1915 aber 26,5 um dann 1916 bis zum September wiederum auf 15,2 centals (gegen 21,4 in 1915) herabzugehen.

Offenbar ist es also der Ausfall der amerikanischen Baumwollernte auf der einen, die Menge der Zufuhr auf der anderen Seite, die den Londoner Baumwollpreis bestimmten. Die starke Zufuhr und das starke Angebot bei verminderter Nachfrage im ersten Jahre hatten die Erniedrigung der Preise, das verminderte Angebot und die erhöhten Frachtsätze hatten das erneute Steigen zur Folge.

1) Vgl. Eulenburg, in Weltwirtschaftliches Archiv, VI. Bd. (1915), S. 177.

Nächst der Baumwolle ist die Wolle von größter Wichtigkeit. Auch ihr Preis war im ersten Jahre zurückgegangen und erreichte den alten Stand erst im Januar 1915, wenigstens soweit Kapwolle in Betracht kommt. Dann aber tritt im Laufe des Jahres eine Steigerung um 30 Proz. ein; sie setzt sich im nächsten Jahre fort und macht im Oktober bereits das Doppelte des Anfangspreises aus. Also auch hier eine ähnliche Bewegung wie bei der Baumwolle. Die Ursachen sind ebenfalls ähnliche: im Anfange das Nachlassen der Nachfrage nach Wolle auf dem englischen Wollmarkte, vor allem durch den Ausfall von Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Nachfrage, aber auch geringerer Eigenbedarf in England wegen der verminderten Ausfuhr und der notwendigen Einschränkung der eigenen Produktion. Trotzdem war die Zufuhr von Wolle im Jahre 1915 der Menge nach größer als im Jahre zuvor: 926,7 Mill. lbs. gegen 712,6, also eine Zunnahme um fast ein Drittel. Diese Verhältnisse erklären die Preissenkung der Wolle zur Genüge. Hierin trat nun seit 1916 eine wesentliche Aenderung ein. In den ersten neun Monaten, wo mir die Berichte vorlagen, betrug die Einfuhr nur noch 527 Mill. Pfd. gegen 829 im Jahre zuvor, also eine Mindereinfuhr um mehr als ein Drittel. Und zwar sind vor allem Australien und Neuseeland daran beteiligt, die normalerweise die Hauptmasse stellen. Die Preissteigerung ist demnach eine sehr große: bis Ende des Jahres um 120 Proz. gegen den Kriegsbeginn. Es ist einmal der schlechte Ausfall der Futtermittelernte in den Kolonialländern, der zu einer teilweisen Vernichtung des Schafbestandes führte, sodann die Verminderung der Arbeiterzahl, und endlich die so wesentlich erschwerten Transportverhältnisse, die sich darin gleicherweise bemerkbar machten, das Angebot verminderten und den Umschwung in den Preisen herbeigeführt haben. Bei gleicher Nachfrage wäre wohl auch ohne den Krieg ein Anziehen der Wollpreise erfolgt, zumal ohnedies sich die letzten Jahre durch ein Verknappen der Kolonialwolle bemerkbar machten.

Die Preise für Rohseide sind 1914/15 ebenfalls heruntergegangen und erst seit dem Januar 1916 wiederum gestiegen, um im Oktober eine Zunahme um fast die Hälfte zu erfahren. Die Verteurung in dem ganzen Zeitraum der $2^1/_2$ Jahre betrug aber nur ein Viertel. Wiederum ist die Zufuhr seit den letzten Jahren, nachdem sie 1915 noch größer als vordem gewesen war, vor allem aus China erheblich zurückgegangen; das Angebot gestaltete sich wesentlich knapper, zumal auch Frankreich weniger ausführen konnte. Für Hanf tritt die Steigerung schon 1915 sehr erheblich ein und setzt sich dann weiter fort, so daß sich sein Preis nach $2^1/_2$ Kriegsjahren auf 130 Proz. höher als im Anfang stellt. Offenbar ist der Bedarf nach Hanf zu militärischen und maritimen Zwecken sehr gestiegen, und obwohl die Einfuhr teilweise sogar eine Zunahme erfuhr, nahm der Preis steigende Tendenz an. Hier ging abweichend von Baumwolle und Wolle die Preissteigerung also offenbar von der Nachfrageseite aus. Die Entwicklung des Jutepreises weicht endlich nicht unerheblich von der der übrigen Waren ab. Der Preis macht große Schwankungen durch, steigt zum Teil beträchtlich über den

Anfangspreis, sinkt aber auch teilweise darunter. Ende des Jahres ist Jute nicht unerheblich billiger als zu Beginn des Krieges. Sie gehört zu den Spinnstoffen, die im ganzen am wenigsten gestiegen sind. Der Grund liegt wohl daran, daß die Nachfrage der Zentralmächte ganz ausfiel. Der Bedarf nach den Produkten ist in diesen Ländern aber an sich größer als in England. Die Ausfuhr von Jute und Jutewaren nahm darum erheblich ab, da England hierin wesentlich für den Export arbeitet; daraus erklärt sich die geringe Preissteigerung.

Von den Fertigprodukten findet sich der Preis für Baumwollgarn und der von Schirting angegeben. Das Jahr 1915 zeigt ein erhebliches Nachlassen der Ausfuhr englischer Baumwollprodukte. Dem Werte nach war sie um 16,7 Proz. gefallen, um dann 1916 dem Werte nach wieder zuzunehmen, wenn auch die Menge abermals einen Rückgang aufweist. Entsprechend der Preisbewegung des Rohstoffes ist der Preis für Baumwollgarn seit Ausbruch des Krieges von 10 d das Pfund bis auf $6^7/_8$ gefallen; er hat erst im Oktober 1915 wiederum die alte Höhe erreicht, um dann im neuen Jahre entsprechend der Aufwärtsbewegung des Rohstoffes im Oktober bis zu $14^3/_4$, das sind 42 Proz., emporzusteigen. Die Fabrikate sind also nicht ganz in dem Maße der Rohprodukte in die Höhe gegangen, sondern dahinter zurückgeblieben — eine Erscheinung, die uns auch sonst noch öfter begegnen wird und mit der modernen Fabrikationstechnik zusammenhängt. Anders ist die Preisgestaltung der Wollfabrikate. Das Pfund kostete bis zu Beginn des Krieges $14^1/_2$ d und hielt sich mit nicht sehr großen Abweichungen auf dieser Höhe. Aber seit dem Januar 1916 befindet sie sich in dauernder Aufwärtsbewegung und hat im Oktober den Wert von 22 d erreicht, also eine Zunahme von 50 Proz. Das Fabrikat ist wesentlich hinter der Verteuerung der Rohstoffe zurückgeblieben. Man darf diese Preisgestaltung für die Textilfabrikate wohl auf den anfänglich starken Rückgang des Exportes zurückführen [1]). Danach zeigte 1915 der Menge nach eine Abnahme um etwa ein Viertel, im Jahre 1916, wenigstens in den ersten neun Monaten, dagegen eine Zunahme um mehr als ein Drittel gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Es ist wohl besonders die Besetzung der Textilgebiete Frankreichs, die England zugute gekommen ist, dessen Ausfuhr quantitativ stark belebt hat und entsprechend die Preise in die Höhe trieb. England hat also direkt von der Besetzung der französischen Gebiete Vorteile gehabt.

Im ganzen bleiben die Preissteigerungen der Spinnstoffe hinter dem des allgemeinen Preisniveaus zurück. Im ersten halben Jahr beobachten wir sogar eine Abnahme und erst in der zweiten Hälfte 1915 eine wesentliche Preiszunahme, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist — zumeist in dem Ernteausfall und der Zufuhrmenge, zum Teil aber auch in der Nachfrage begründet ist. Bis zum Ende 1916 betrug die Preissteigerung etwa fünf Sechstel. Die englische Textilindustrie hat durch den Krieg zweifellos eine wesentliche Störung erfahren, der jedenfalls keine entsprechende Steigerung der Fabrikaten-

1) In Millionen lbs. 1914: 266, 1915: 202.

preise bei verminderter Produktenmenge gegenüberstand. Allerdings ist auch hier durch die Heereslieferungen für England selbst wie auch für die Bundesgenossen, besonders Frankreich, dessen Textilgebiete ja zumeist in deutschen Händen sich befinden, ein teilweiser Ersatz eingetreten. Dazu kam, daß die Zentralmächte als Lieferanten von Textilprodukten für die nordischen Staaten wie auf dem Balkan ganz ausfielen, so daß England auch hier den Gewinn einheimsen und manchen anderen Ausfall decken konnte. Diese Aenderung zeigt sich allerdings erst seit 1916. Betrachten wir die Ausfuhrziffern des ersten Jahres, so betrugen sie dem Werte nach in Millionen Pfund:

	1914	1915
Baumwolle	103,2	85,9
Wolle	31,5	32,9
Seide	1,9	1,7
andere Stoffe	12,9	11,7
	149,5	132,2

also eine Minderausfuhr um 11 Proz. die bei der Baumwolle 17 Proz. ausmacht. Kein Zweifel, daß bei der starken Steigerung der Rohstoffpreise dieses Ergebnis für die englische Industrie im ersten Jahre sehr ungünstig zu beurteilen ist. Es konnte darum als ein Ergebnis der Untersuchung für das erste Jahr bemerkt werden[1]: „Der Vorteil, den England dank seiner Monopolstellung als Hauptverbraucher textiler Rohstoffe erfährt, wird durch die Verminderung seiner Ausfuhr von Garn und Tüchern mehr als aufgehoben. Diese Minderung betrug im ersten Kriegsjahr allein 32 Mill. Pfd. und in den vier Monaten des neuen Jahres auch bereits 23 Mill. Pfd.“ Hier ist nun im Jahre 1916 ein wesentlicher Umschwung eingetreten. Die Ausfuhr zu steigendem Preise, vor allem für Rechnung der Verbündeten, aber auch der Neutralen und der Kolonien, nahm wiederum sehr erheblich zu, so wohl dem Gewichte wie dem Werte nach. Allerdings haben nun wohl die Frachten und Versicherungskosten einen Teil des Mehrwertes der Ausfuhr wieder verschlungen, deren genaue Feststellung einstweilen noch nicht möglich ist.

III. Bergbauprodukte.

Die nächste Gruppe bilden die Bergbauprodukte, zu denen Steinkohle, Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Salpeter gehören. Sie waren allenthalben seit 1912 infolge der niedergehenden Konjunktur billiger geworden und standen vor Kriegsausbruch niedriger als zuvor. Die sinkende Bewegung setzt sich zunächst auch nach Kriegsbeginn weiter fort. Die Preise gingen im ersten halben Jahre erheblich zurück, nahmen dann 1915 aufsteigende Tendenz an. Die rapide Steigerung trat jedoch erst im Dezember ein; das Maximum von 418 Punkten, d. s. 102 Proz., ist im Mai erreicht worden. Seitdem ist ein kleines Nachlassen eingetreten, so daß im Dezember 1916 das Preisniveau um 90 Proz. über dem Anfang stand.

1) Eulenburg, a. a. O. S. 178.

	Kohle			Kupfer			Zinn			Roheisen		
	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
Juli 1914	—	14	6	61	16	6	145	—	—	2	11	3
Dezember	—	13	3	55	—	—	146	10	—	2	11	6
März 1915	1	7	6	64	15	—	171	5	—	3	7	3
Juli	—	17	3	79	2	6	170	15	—	3	7	0
September	—	17	3	67	12	6	154	10	—	3	5	3
Dezember	—	18	3	78	10	—	168	10	—	3	12	3
März 1916	—	18	3	108	7	—	186	10	—	4	2	6
Juli	—	18	3	103	10	—	173	0	—	4	7	6
Dezember	—	19	0	138	15		175	7	6	4	7	6

Unter den Rohstoffen ist es vor allem einer, der im Preise sehr stark angezogen hat, das ist Kupfer. Zwar bemerken wir auch hier anfänglich ein Sinken, hervorgerufen offenbar durch den völligen Ausfall der Zentralmächte als Nachfragende. Deutschlands Bedarf an Kupfer ist größer als der von Frankreich und England zusammen und nimmt von der gesamten Weltproduktion etwa den vierten Teil auf. Bei den starken Schwankungen des Kupferpreises auch in Friedenszeiten gewann die Baissepartei darum einstweilen sogleich die Oberhand und drückte den Preis von neuem herab. Aber bereits bei Beginn des zweiten Kriegsjahres stand er höher als im Anfang und hat sich dann vor allem seit dem Februar 1916 ganz enorm verteuert so daß Ende 1916 der Preis 100 Proz. höher war als zu Kriegsbeginn. Natürlich war die Nachfrage nach Kupfer zu militärischen Zwecken selbst kolossal gestiegen, während die Einfuhr im ganzen Jahr 1915 wesentlich nachließ. So konnte eine um 47 Proz. verminderte Einfuhr dem Werte nach nur um 3 Proz. gegen das Vorjahr zurückbleiben. Hier hat zweifellos der Unterseebootkrieg und die Versenkung dieser so höchst wichtigen Bannware stark zur Verminderung mitgewirkt. Dazu kommt aber, daß die Vereinigten Staaten in der Gewinnung von Kupfer fast ein Monopol innehaben. Andererseits unterlag der Preis für englisches Zinn starken Schwankungen, die keine deutliche Tendenz enthielten. Er stieg im Grunde erst wieder seit Beginn des Jahres 1916 und erreichte im April mit 202 £ die Tonne ein Maximum von 42 Proz., um dann zu Ende des dritten Kriegsjahres um 25 Proz. höher zu stehen als im Anfang. England bezieht ja das Zinn vor allem aus der eigenen Kolonie Straits Settlements, einen kleineren Teil im eigenen Lande. Hier mögen spekulative Momente stark auf die Schwankungen eingewirkt haben.

Eigentümlich ist die Bewegung der Kohlenpreise. Da England fremder Kohlen nicht bedarf, so sind es die inneren Verhältnisse und sodann aber die Nachfrage des Auslandes, die den Preis bestimmen. Der Preis für Yorkshire-Steinkohlen hielt sich auffallend konstant und zeigt nur eine sehr langsame Aufwärtsbewegung: nach zwei Jahren ist sie nur um 4 sh, d. s. 25 Proz. die Tonne, teurer geworden. Wenn auch wohl die Nachfrage für den einheimischen Industriebedarf nachgelassen hatte, so war doch der Kriegsbedarf jedenfalls größer geworden; andererseits hatten aber auch die Gestehungskosten durch Erhöhung der Löhne wesentlich zugenommen. Sodann ist die Beleg-

schaft infolge der Einberufung erheblich kleiner geworden. Dadurch ist denn eine teilweise Kohlenknappheit eingetreten, so daß die Preise wieder anziehen mußten. Ende 1916 stellte sich die Tonne um 5 sh höher als zu Beginn. — Ganz anders steht es nun aber mit der Schiffskohle. Hier ist die Nachfrage seitens der englischen Marine selbst kolossal gestiegen, ebenso durch den Ausfall der deutschen Kohlenausfuhr der Bedarf der Neutralen und der der anderen kriegführenden Staaten selbst. Dazu kommt die Unsicherheit der Schiffahrten und die massenhafte Versenkung von Schiffsraum. Kostete die Tonne New Castler Schiffskohle im Jahre 1914 noch 14 sh 6 d, so war sie im Jahre darauf nach anfänglichem Hinabgehen bereits auf 21 sh 6 d gestiegen. Am Ende des zweiten Kriegsjahres betrug der Preis 55 sh, das ist eine Steigerung von 160 Proz. Wenn er auch seitdem freilich wieder nachgelassen hat, so stand er doch aber im Oktober 1916 immer noch auf 44½ sh, also auf mehr als das Doppelte. Es spiegelt sich hier wohl am deutlichsten die Folge des Unterseebootkrieges und der kolossalen Aufwendungen, die die überseeischen Schiffahrtsunternehmungen an England stellen. Die Kohlenförderung ging von 287 Mill. t in 1913 auf 253 Mill. t in 1915 zurück; die Ausfuhr von 73 Mill. auf 40. Der Ausfall der Kohlenarbeiter durch Einberufungen betrug 14 Proz. Aus diesen Momenten erklärt sich hinreichend die Steigerung der Kohlenpreise [1]).

Dagegen hat nun der Preis für Roheisen wie für Stahl eine starke Aufwärtsbewegung durchgemacht. Roheisen ist von 51 sh 3 d die Tonne nach zweieinhalb Kriegsjahren auf 87 sh 6 d und Stahl sogar von 6 £ auf 11 £ 5 in demselben Zeitraum gestiegen, ersteres also um 70 Proz., letzterer gar um 84. Einmal sind die Gestehungskosten allenhalben teurer geworden: Rohmaterial, Arbeitslöhne, Betriebseinschränkung wirken nach der gleichen Seite. Es sind die Erze schon ab Grube im Preise gestiegen, Eisenerze z. B. von 20 sh 6 d bei Beginn auf 32 sh im Oktober 1915. Andererseits ist der Bedarf für Kriegsgeräte ein besonders dringender und starker. Vor allem aber fehlt ganz die Einfuhr deutschen Roheisens, auf die sonst ein beträchtlicher Teil der englischen Stahlindustrie angewiesen ist. Die Bezüge aus den Vereinigten Staaten, die dafür einen teilweisen Ersatz boten, stehen selbst wesentlich höher, da diese eine Monopolstellung erhielten. In den ersten neun Monaten 1916 machte die Einfuhr an Eisen und Stahl nur etwa ⅔ der vorjährigen Einfuhr aus, während deren Wert sich um 9 Proz. höher stellte. Die Militärverwaltung mußte unter allen Umständen die Kriegspreise bezahlen.

IV. Verschiedene Rohstoffe.

Endlich bleibt noch eine weitere Reihe von industriellen Rohstoffen übrig, zu denen vor allem Kautschuk, Holz, Petroleum, Oel, Talg und Leder gehören. Das Preisniveau dieser Waren ist relativ

---

1) Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Nr. 241, vom 20. November 1916.

am meisten gestiegen und hat sich seit Beginn des Krieges durchschnittlich verdoppelt. Die Steigerung setzt gleich von Anfang an lebhaftest ein und bleibt ununterbrochen wirksam. Ein Rückgang ist in der ganzen Zeit nicht zu vermerken gewesen.

	Kautschuk		Palmöl		Talg			Leder		Indigo	
	sh	d	sh	d		sh	d	sh	d	sh	d
Juli 1914	2	10	32	—	1	10	9	2	2	3	3
Dezember	2	$8^1/_2$	34	5	1	10	6	2	3	13	6
März 1915	2	$4^3/_4$	33	—	1	19	—	2	6	14	3
Juli	2	$6^1/_2$	31	—	1	12	3	2	$7^1/_2$	13	6
Dezember	3	$2^5/_8$	40	—	2	8	6	2	5	14	—
März 1916	3	$4^3/_4$	47	—	2	7	6	2	7	14	9
Juli	2	8	40	—	2	6	—	2	$4^1/_2$	14	9
Dezember	2	$12^1/_2$			2	10	6				

Betrachten wir wiederum die Einzelheiten, so hielt sich zunächst der *Kautschuk* anfangs trotz der so erheblich gestiegenen Nachfrage bis Ende 1915 ungefähr auf der gleichen Höhe von 2 sh 6 d das Pfund. Der Grund war offenbar das völlige Ausfallen des sonst sehr bedeutenden Bedarfs der Zentralmächte. Deutschlands Nachfrage nach Kautschuk ist größer als die von Frankreich und England zusammen. Dadurch mußte sich der Weltmarktpreis zuerst zugunsten Englands entwickeln. Die Einfuhr war dabei 1915 größer als im Jahre zuvor und auch in dem folgenden Jahre vor dem U-Bootkrieg nur wenig geringer als vordem. Es ist also deutlich, daß in diesem für die moderne Kriegführung so wichtigen Rohstoffe England tatsächlich den Vorteil der Blockade sich zu eigen machen konnte. Im neuen Jahre ist zwar der Preis vorübergehend beträchtlich in die Höhe gegangen, aber im ganzen beträgt doch die Steigerung nur etwa 12 Proz. gegen den Anfang. Anders verhält sich das *Leder*, dessen Preis ein sehr gleichmäßiges Anwachsen zeigt und nur wenig Schwankungen durchgemacht hat. Die Verteuerung nach 2 Kriegsjahren beträgt 51 Proz. und hängt mit der stark verminderten Einfuhr der letzten Monate zusammen. Außerdem fällt die starke deutsche Einfuhr von Lederwaren fort, so daß England auf sich selbst angewiesen ist.

Weiter interessiert uns noch die Preissteigerung von *Talg* und *Oel*. Ersterer ist ebenfalls erst in letzter Zeit, seit 1915, teurer geworden, nachdem er sich bis dahin auf annähernd gleicher Höhe gehalten hatte. Dann aber geht die Aufwärtsbewegung rapid vor sich und beträgt bis zum September 1916 mehr als 60 Proz. Ein Blick auf die Einfuhrziffern erklärt hinreichend diese Erscheinung. Während 1915 die Einfuhr aller Arten Talg, vor allem aus Australien und Neuseeland sich noch ebenso hoch stellte wie im Jahre zuvor, hat sich in den neun Monaten des neuen Jahres die Zufuhr um die Hälfte vermindert. Es erklärt sich also aus den so wesentlich geänderten Angebotsverhältnissen, daß auch der Preis für Talg so stark anziehen mußte. Dabei ist der Bedarf vor allem an Schmiermitteln für Geschütze, für Schiffe und Automobile enorm gestiegen. Es kann frei-

lich zweifelhaft sein, worin diese Verminderung dieses Angebotes selbst wiederum begründet ist. Die Verknappung an Schiffsraum hat jedenfalls erheblich beigetragen. Andererseits aber muß wohl das Ergebnis der Viehzucht wegen Futtermangels und aus anderen Gründen (Leutenot) so unbefriedigend ausgefallen sein, daß eine so überaus große Verminderung der australischen Einfuhr im Gegensatz zur neuseeländischen daraus erklärlich wird. Auch der Preis für Palmöl, der sich vordem auf etwa gleicher Höhe hielt, zeigt erst im neuen Jahre ein sehr starkes Anziehen. Er stand zeitweise um 60 Proz. höher, ist seitdem allerdings wieder zurückgegangen. Da die Einfuhr hier kein wesentliches Nachlassen aufwies, Kokosnußöl zum Teil sogar in weit größeren Mengen nach England eingeführt wurde, so muß das Anziehen wohl in der Ausgestaltung des Bedarfes liegen.

Auch das kolossale Steigen der Preise für Indigo erklärt sich daraus. England befindet sich ja in der Notlage, auf Einfuhr deutscher Fabrikate angewiesen zu sein. Da diese ganz fortfiel, mußte der natürliche Indigo wiederum einen Ersatz geben. So stieg dessen Preis von 3 sh 3 d bei Beginn des Krieges zunächst auf das Doppelte (August), dann auf das Vierfache, Ende des Jahres auf 14 sh 9 d, d. i. um 350 Proz. höher zu stehen. Hier macht sich also die Abschneidung Deutschlands einmal in umgekehrtem Maße geltend.

Es ist leider nicht möglich, für alle die hier angeführten Waren Vergleiche mit den deutschen Preisen vorzunehmen. Denn wir erhalten vom Auslande weder Oele noch Talg, weder Kautschuk noch Baumwolle, weder Kupfer noch Wolle, sondern sind in der Hauptsache auf alte Vorräte und auf die beschlagnahmten Bestände in den besetzten Gebieten angewiesen. Die Waren werden zur Verfügung der vielen Rohstoffgesellschaften gestellt und der Preis amtlich notiert zu Taxen, die einen Vergleich nicht zulassen. Es fehlt bei uns eben praktisch die Marktpreisbildung, die in England noch besteht. Dabei ist es charakteristisch, daß für die englischen Bergbauprodukte die bedeutsamste Preissteigerung auf das Jahr 1916, für die verschiedenen Rohstoffe aber auf das Jahr 1915 entfällt. Wir haben bei den einzelnen Waren gesehen, wie sich Angebot und Nachfrage im einzelnen gestalten. Zusammenfassend können wir etwa sagen: England hatte anfangs in nicht wenigen Produkten von der Abschneidung der Zentralmächte einen Vorteil durch Niederhaltung der Warenpreise. Das Angebot kam dem Inselreich vielfach zugute. Die Preise zogen nur langsam und nicht sehr erheblich an. Bei der Mehrzahl der Waren aber erlangten nun sehr bald durch die Unterbindung des Weltverkehrs gewisse Länder eine Monopolstellung (vor allem die Vereinigten Staaten bezüglich der Nahrungsmittel), die sie weidlich ausgenutzt haben. Dazu kam die ungünstige Gestaltung mancher Ernteverhältnisse, die beim Fortfall des freien Verkehrs zu keinem Ausgleich führen konnten. Des ferneren wirkte die Verteuerung der meisten Gestehungskosten, vor allem der Arbeitslöhne in England selbst wie den Kolonien infolge Arbeitermangel verteuernd ein. Weiter haben auch

für bestimmte Waren, wie Fette und Oele, Eisen und Stahl, außer dem verminderten Angebot auch die veränderten und erhöhten Nachfragen preissteigernd gewirkt. Endlich aber hat die Verknappung von Schiffsraum und die Frachtverteuerung einen Teil des Angebotes durch Torpedierung und Minen direkt vernichtet und die Möglichkeit der Einfuhr überhaupt beeinträchtigt. Das Ergebnis ist, daß England allenthalben eine enorme Verteuerung aller Waren zeigt und daß das Preisniveau nach $2^1/_2$ Jahren der Kriegsführung um 97 Proz. höher steht als im Anfang. Bei der Konnexität aller Preise bedeutet das, daß die Kaufkraft des Geldes in England um so viel gesunken ist. Auch England erlebt durch den Krieg eine Preisrevolution stärkster Art. Das neue Jahr 1917 hat dann weiter sehr bedeutsame Folgen für England gezeitigt, die später zu untersuchen sein werden.

(G. C.)

Literatur.

III.

Die Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Von Dr. Herbst, Halle.

Es ist geradezu erstaunlich, bei dem Wesen des Deutschen aber auch verständlich und in Anbetracht unserer fortgeschrittenen und ausgesprochenen wissenschaftlichen Entwicklung eigentlich erklärlich, welche starke Belebung der große Krieg um die nationale und wirtschaftliche Zukunft Deutschlands auf die Literatur der verschiedenen Wissensgebiete ausgeübt hat. Aber auch eine Reihe ganz neuer Literaturzweige ist geschaffen, die ihre Entstehung teils mehr, teils weniger besonderen praktischen eigenartigen, bisher unbekannten und früher nie geahnten Kriegsmaßnahmen verdanken. Von den wichtigen kriegswirtschaftlichen Betrachtungen, die in der deutschen wissenschaftlichen Nationalökonomie bisher recht vernachlässigt worden sind, hat sich das meiste Interesse wohl der Frage der Volksernährung, die durch den verschärften Wirtschaftskrieg an Bedeutung immer mehr gewonnen hat, und der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten mit Rücksicht auf die ungeheuren volkswirtschaftlichen Forderungen dieses so überaus wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Problems zugewandt. Hier wie dort wurden die vielseitigen, praktischen Maßnahmen, die auf diesen beiden Gebieten einsetzten, zweckmäßig vorbereitet, unterstützt und angeregt sowie nicht unwesentlich gefördert durch eine eingehende wissenschaftliche, literarische Aussprache, die in jeder erdenklichen Form geboten wurde. So hat sich auch eine eigene Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge herausgebildet, die über den doch noch verhältnismäßig ganz neuen Gegenstand eine vielseitige Fülle des einschlägigen Materials enthält, das der späteren wissenschaftlichen Forschung zweifellos wertvolle Dienste leisten wird. Ein abschließendes Urteil kann über diesen neuesten Literaturzweig noch nicht gut gebildet werden, da sich die ganze Frage selbst noch viel zu sehr im Entwicklungsstadium befindet, wenn auch die Praxis der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch die Länge ihrer Betätigung, die mit der Dauer des Krieges nun schon über drei volle Jahre umfaßt, bereits die gehörigen Erfahrungen besitzt und recht gute Erfolge gezeitigt hat. So viel steht aber heute schon fest, daß das bisher auf diesem Gebiete praktisch und wissenschaftlich-literarisch Geleistete zum

weitaus größten Teile recht beachtenswert ist. Diese Feststellung allein genügt jedoch noch nicht, und an der Hand von Uebersichten und Zusammenstellungen kann erst die materielle Schlußfolgerung gezogen werden. Es ist daher schon an sich die Notwendigkeit gegeben, auch im Entwicklungsstadium bestimmte Uebersichten in dieser Beziehung zu bieten, von dem großen aktuellen Interesse für den Gegenstand noch garnicht zu reden. Da das große Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge aber zu einem endgültigen Abschluß noch nicht gelangt ist und erklärlicherweise auch gar nicht gelangt sein kann, sind die gebotenen Uebersichten niemals vollständig und können in der Hauptsache nur informatorischen Zwecken dienen und gewissermaßen als zeitliche Materialsammlungen angesehen werden, die so gut wie möglich erschöpfend zu sein versuchen, andererseits für die späteren wissenschaftlichen Forschungen aber nicht ganz unbrauchbar sein werden und trotz der im Charakter der Zeit liegenden, schnell fortschreitenden Entwicklung der Materie selbst einen gewissen Gegenwartswert besitzen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die vorliegende Uebersicht entstanden, die sich mit der Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge beschäftigt und einen Ueberblick der bezeichneten Art mit den betonten Einschränkungen zu bieten bestrebt ist, was auch für die bisherigen gleichen, aber wenigen Versuche gelten dürfte, von denen hervorgehoben sind Horion, Literatur zur Kriegsbeschädigtenfürsorge im Preußischen Verwaltungsblatt (36. Jahrg., 1915, Nr. 48, S. 779), Heiß, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge (Soziale Praxis, 25. Jahrg., 1915/16, Nr. 7), Hirsch, der in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung (4. Bd., 5.—6. Heft, 1916, S. 673) in einem Aufsatz über die kommunalpolitische Kriegsliteratur auch der Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge, aber nur in sehr beschränktem Maße, gedenkt. Etwas ausführlicher haben wir den Gegenstand darzustellen versucht, einmal in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft (1915, Nr. 7, S. 482) und dann in der Kriegsbeschädigtenfürsorge (1. Jahrg., 1916, Nr. 4 und Nr. 8, S. 382 ff.). Gerade in letzterer konnte die Uebersicht in weiterer Form und größerer Ausführlichkeit gegeben werden. Dort wurde damit gleichzeitig ein weiterer Zweck erfüllt, indem der erwähnte Aufsatz gewissermaßen die Einleitung bildete zu einer Reihe von Besprechungen über wichtige Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge, deren Literatur vornehmlich an Monographien sehr reich ist. Ueberhaupt bringen verschiedene wissenschaftliche Zeitschriften in dankenswerter Weise fortlaufend auch solche Besprechungen, was sehr nützlich ist und die Bedeutung dieses neuesten Literaturzweiges zeigt. In diesen „Jahrbüchern" ist dieser Entwicklung entsprechend ihrer Wichtigkeit ebenfalls Rechnung getragen worden. Eine verdienstvolle neuere Uebersicht über die Zeitschriften der Kriegsbeschädigtenfürsorge bietet Kunstmann in den „Deutschen Blättern für Kriegsverletzte" (Nr. 15 vom 16. März 1917).

Die literarische Betätigung auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist in verschiedener Form erfolgt. Historisch betrachtet, ist die Tagespresse hierin vorangegangen. Fast gleichzeitig entstanden die Monographien, die jetzt, wie schon erwähnt, in be-

trächtlicher Zahl vorliegen. Dann wandten ihr die wissenschaftlichen Zeitschriften ihr Interesse zu. Schließlich zeitigte die praktische Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge kleinere und größere Sammelschriften sowie amtliche und halbamtliche Drucksachen. Endlich entstand auch eine eigene Fachpresse der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die einmal die Blätter größerer Fürsorgeorganisationen (Hauptorganisationen) und die Lazarettzeitungen und dann einige gute, zum Teil wissenschaftlich gehaltene besondere Zeitschriften der Kriegsbeschädigtenfürsorge umfaßt.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine Bibliographie der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu bieten. Das ist letzten Endes zurzeit auch noch gar nicht möglich, denn die Schwierigkeit der Materialsammlung sind auf einem Gebiete, das sich praktisch noch in voller Entwicklung befindet, gar nicht abzusehen. Auch Demant weist in seiner Zusammenstellung der Zeitschriften für Kriegsverletztenfürsorge im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel (1916, Nr. 294) darauf hin, daß die Aufzählung nicht vollständig sein könne. Begnügen wir uns daher neben einer allgemeinen einführenden Uebersicht mit einer geeigneten Auswahl aus der Fülle des Materials, dessen kritische Behandlung hier auch nur soweit erfolgen soll, als es der Zusammenhang und der Vergleich der Quellen erfordert, da es in dieser Beziehung ebenfalls noch nicht leicht ist, zu einem festen abschließenden Urteil zu gelangen.

Auf die einzelnen Hauptgruppen, welche die Arbeiten dieser neueren Spezialliteratur des Krieges umfassen, besonders einzugehen ist hier nicht nötig. Es genügen darüber kurze Hinweise.

Ungeheuer ist die Fülle des Materials, und meist auch eines ganz brauchbaren, das die Tagespresse enthält. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß in fast jeder Tageszeitung hin und wieder Beiträge zur Kriegsbeschädigtenfrage gebracht werden; bis vor etwa einem Jahre auch noch öfter als gegenwärtig; früher Ausführungen mehr allgemeiner Natur, jetzt spezieller unter besonderer Berücksichtigung maßgebender Einzelfragen wie des Berufswechsels, der Arbeitsvermittlung, der Berufsausbildung, Berufsumschulung und der Ansiedlung u. a. Besonders sind es hier aber die großen führenden Tageszeitungen, die der Kriegsbeschädigtenfürsorge ihr Interesse zuwandten; dort finden sich zahlreiche gute Aufsätze darüber. Zu erwähnen sind vor allem der Tag, das Berliner Tageblatt, die Tägliche Rundschau, die Frankfurter Zeitung, die Kölnische Zeitung, sowie eine Reihe illustrierter Wochenschriften, wie die Illustrierte Zeitung, die Woche, die Gartenlaube, das Daheim, wo den Ausführungen meist eine Reihe interessanter bildlicher Darstellungen beigegeben ist.

Nicht unerwähnt bleiben darf hier auch die Vereinspresse, die ebenfalls Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in zahlreichen größeren und kleineren Aufsätzen erörtert. Es braucht nur hingewiesen zu werden auf den Arbeitgeber, die Deutsche Arbeitgeber-

zeitung, das Correspondenzblatt der General-Commission der Gewerkschaften Deutschlands und das Kommunalblatt für Ehrenbeamte.

Die Fachpresse der Kriegsbeschädigtenfürsorge verfügt über eine Reihe eigener Zeitschriften, die seit Mitte 1915 bzw. kurz danach erscheinen: der Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide und heimkehrende Soldaten (Verlag Verwertungsgesellschaft, Wesel am Rhein), die Fürsorge für Kriegsteilnehmer (Göttingen-Berlin), Deutsche Blätter für Kriegsverletzte (Verlag Vogel u. Vogel in Leipzig) mit der veränderten Bezeichnung Der Kriegsbeschädigte seit 5. Mai 1917 als Organ des neuen Verbandes wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich, Monatsblätter für Invaliden- und Krüppelhilfe zu der bekannten Zeitschrift für Krüppelfürsorge, die Kriegsbeschädigtenfürsorge, Monatszeitschrift für die Gesamtinteressen der Kriegsbeschädigten (Berlin), seit Juni 1916 das amtliche Organ des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der daneben noch Sonderschriften herausgibt, Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer (Herausgeber: Potthoff, Düsseldorf, und Falkenberg, Berlin, im Verlag Heß, Stuttgart), die Kriegshilfe (Verlagsanstalt Vollmer in Münster) und dann die Schrift „Zur Fürsorge der Kriegsbeschädigten“, deren Nummern als Kriegsnummern der Blätter für technischen Unterricht an Handelsschulen in Elberfeld seit Anfang März 1916 herausgegeben werden, Heim und Scholle (seit Juli 1916). Die Deutsche Soldatenzeitung ist die Vereinsschrift der Vaterlandsspende zur Gewährung von Erholungskursen für deutsche Kriegsbeschädigte und schließlich ist der Arbeitsmarkt für Krieger (Verlag Kriegsauskunftei, Berlin) zu erwähnen. Während Heim und Scholle das Zentralblatt für das ganze deutsche Siedlungswesen, insbesondere die Ansetzung der Kriegsbeschädigten bildet, gelten die Mitteilungen der schlesischen Landgesellschaft (Breslau) und Der Osten (Charlottenburg), die seit August 1916 erscheinen, nur für die schlesischen und östlichen Siedlungsangelegenheiten.

Daneben bestehen noch die Lazarettzeitungen mit Stellenanzeiger für Kriegsbeschädigte in Lübeck, Frankfurt a. M., Hamburg, Bonn, Aachen, Altona sowie die Deutsche Lazarettzeitung mit lokalen Beilagen für einige west- und süddeutsche Städte nebst der Hessischen, Schleßwig-Holsteinschen, Schlesischen und Westpreußischen Lazarettzeitung und die Blätter einiger Hauptfürsorgeorganisationen: Sachsen (Heimatdank), Rheinprovinz (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz), Provinz Brandenburg (Vom Krieg zur Friedensarbeit), Provinz Ostpreußen (Zeitschrift für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ostpreußen), Provinz Sachsen (Amtliche Mitteilungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Provinz Sachsen, deren Inhalt allerdings für den

Dienstgebrauch bestimmt ist), Baden und Württemberg (Badischer bzw. Württembergischer Stellenanzeiger für Kriegsbeschädigte), Westfalen (Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Westfalen), Elsaß-Lothringen (Nachrichten der Landesfürsorgestätte für Kriegsinvaliden in Elsaß-Lothringen), Pommern (Mitteilungen des Ausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Pommern), Posen (desgl. in der Provinz Posen), Schlesien (desgl.) und Nachrichten für die Kriegsbeschädigten und ihre Fürsorge, welche die Kriegsbeschädigtenfürsorgestelle des stellv. Generalkommandos 21. und 16. A.-K. in Saarbrücken herausgibt. Auch der Akademische Hilfsbund hat seine eigenen Mitteilungen und der Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere läßt seit Ende Oktober 1915 die Wohlfahrtsrundschau regelmäßig als Beilage zu den Sonntagsnummern der Täglichen Rundschau erscheinen, die seit Anfang Juni 1916 durch die reichhaltigere Wochenschrift Deutscher Hilfsbund ersetzt wird.

Von den amtlichen Drucksachen sind besonders die für die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge eintretenden Erlasse des Preußischen Kriegsministeriums und der anderen Ministerien, auch in den Einzelstaaten, sowie der sonstigen Zivil- und Militärbehörden von Bedeutung. Wertvolles Material enthalten die Leitsätze der Landes- und Ortsausschüsse sowie alle sonstigen in dieser Beziehung in Betracht kommenden Schriftstücke amtlichen oder halbamtlichen Charakters, deren es unzählige gibt. Endlich muß auf die „Anstellungs-Nachrichten“ hingewiesen werden, die vom Preußischen Kriegsministerium herausgegeben werden und ab Nr. 12 des 41. Jahrgangs (1915) laufen, sie erscheinen wöchentlich, neuerdings sogar zweimal in der Woche, und eingehende und wichtige „Mitteilungen aus der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte“ enthalten, in denen zahlreiche praktische und organisatorische Fragen von fachmännischer Seite erörtert werden, und, was besonders wertvoll ist, die meisten ministeriellen Erlasse über die Kriegsbeschädigtenfürsorge abgedruckt sind. Nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Mai 1915 sind die zur Entlassung kommenden Kriegsbeschädigten auf die „Anstellungs-Nachrichten“ hinzuweisen. Vom 1. September 1916 ab werden die amtlichen Mitteilungen in besonderen, nach Bedarf erscheinenden Heften den „Anstellungs-Nachrichten“ beigefügt, von denen sie neuerdings getrennt erscheinen, was ganz zweckmäßig ist.

Die beiden anderen Hauptgruppen können an dieser Stelle jedoch etwas ausführlicher behandelt werden, zumal sie besonders diejenigen Arbeiten enthalten, die in erster Linie für die wissenschaftliche Verwertung des Materials geeignet sind. Es ist jedenfalls von Interesse, in diesem Zusammenhange auch mit darauf hinzuweisen, in welcher Weise auf beiden Gebieten die Entwicklung vor sich gegangen ist und welche Personenkreise sich in der Kriegsbeschädigtenfürsorge wissenschaftlich-literarisch besonders betätigt haben. Zu Beginn des Krieges waren es in der Hauptsache die Aerzte, welche sich, was

erklärlich ist, mit dem Gegenstand beschäftigten und ihn eingehend in der Tagespresse erörterten. Dann widmete aber auch sofort der Volkswirt dieser Frage sein allzu berechtigtes Interesse, und nach einiger Zeit schlossen sich die Juristen an, um die Rechtsgrundlagen der staatlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, die bekanntlich im Mannschafts-Versorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 gegeben und neuerdings durch den Erlaß des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 weiter ausgebaut worden sind, zu besprechen. Die fortschreitende Entwicklung löste eine besondere technische Kriegsbeschädigtenfürsorge aus, auf deren Gebiet die Fachleute das Wort nahmen, und aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Bewegung für die innere Kolonisation fand sich eine ganze Reihe Bearbeiter einer weiteren Spezialfrage der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Ansiedlung der Kriegsbeschädigten.

Eine neue Gruppe bilden die sogenannten Aufklärungsschriften, Ratgeber, Wegweiser oder wie sie sonst noch bezeichnet werden, die schon in großer Zahl vorliegen und sich sozusagen wie der Sand am Meere vermehren. Sie wollen in der Hauptsache die verwundeten Kriegsteilnehmer über ihre Versorgungsansprüche aufklären und unterrichten. Die Lazarette werden von ihnen geradezu überschwemmt. Die Mehrzahl davon ist ungeeignet und führt die Kriegsbeschädigten vielfach auf falsche Wege. Nur solche Schriften dieser Art sind zu empfehlen, die amtliche oder halbamtliche Ausgaben der Behörden und Fürsorgeorganisationen sind.

Die Monographien unternahmen anfangs den Versuch, das ganze Gebiet der volkswirtschaftlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge mit mehr oder weniger Erfolg zusammenfassend zu behandeln, spezialisierten sich im Laufe der Zeit aber mehr und mehr, um schließlich gegenwärtig die Erörterung wichtiger Einzelfragen vorzuziehen. Das gilt auch für die Beiträge, welche Tagespresse und wissenschaftliche Blätter zur Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge geliefert haben. Hier wie in den Monographien neigt man immer mehr dazu, die Aufmerksamkeit weniger auf erschöpfende Darstellungen des Problems im ganzen zu lenken, was schon darum erklärlich ist, da die Kriegsbeschädigtenfürsorge sich noch in stetem Flusse einer fortgesetzten Entwicklung befindet und ein überaus reiches, aber auch sehr verstreutes Material besitzt. Allein diese technischen Schwierigkeiten sind dazu angetan, von umfassenden Bearbeitungen des ganzen Stoffes vorläufig abzusehen. Die bisher erschienenen Monographien beschäftigen sich deshalb in der Hauptsache mit einzelnen, besonders wichtigen Problemstellungen, wie der Berufsberatung, der Ausbildung der Kriegsbeschädigten als Berufsaus- oder Berufsumbildung, Arbeitsvermittlung, Ansiedlung, Krüppelhilfe, worüber besonders in letzter Zeit zum Teil ganz beachtenswerte Schriften mit zahlreichen instruktiven Abbildungen erschienen sind, über Lehrgänge für Berufsberater und Berufsbildner für Kriegsbeschädigte, die Rentenfrage u. a. m.

Von den neueren Einzelschriften der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die einen Ueberblick über das ganze Gebiet zu geben versuchen, ist vielleicht die staatliche Kriegsinvalidenfürsorge

von Köhler (Georg Thieme, Leipzig 1916) am ersten zu beachten, wenn es auch nicht gerade ersichtlich ist, warum sie ausgerechnet „die staatliche Kriegsinvalidenfürsorge“ firmiert, da sie sonst in dankenswerter Weise alle Gebiete der bürgerlichen oder, wie man sie auch sonst noch nennt, sozialen bzw. volkswirtschaftlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gleich ausführlich behandelt, was bei einer so neuen Materie, wie die Kriegsbeschädigtenfürsorge nun einmal noch ist, nicht immer ganz leicht ist. Darum weist die Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch noch nicht sehr viele Arbeiten auf, die Anspruch auf eine zusammenfassende Darstellung des Stoffes erheben können. Trotzdem versucht man aber auch in Schriften spezieller Natur über ein Teilgebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge dem Hauptinhalt einen allgemeinen Ueberblick über die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge vorauszuschicken, was freilich in den meisten Fällen bisher nicht immer recht glückte, denn bei der Schwierigkeit zusammenfassender Darstellungen auf dem sich noch im Stadium der Entwicklung befindenden Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge fallen diese manchmal nichts weniger als lückenlos aus. So bietet die Praktische Kriegsinvalidenfürsorge von Scholl (E. Mühlthaler, München 1916) in dieser Beziehung kaum das Wesentliche, verbreitet sich aber desto eingehender über bestimmte lokale Kriegsbeschädigtenfürsorge-Einrichtungen (München). Auch hier besagt der Titel der Schrift etwas anderes, als man erwartet. Das Gleiche tritt uns noch bei der Silbersteinschen Sammelschrift entgegen, was auch schon an anderer Stelle betont worden ist (Preußisches Verwaltungsblatt, 37. Jahrg., 1916, Nr. 22, S. 349, und Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 7. Jahrg., 1916, Nr. 4, S. 279).

In diesem Zusammenhange ist noch hinzuweisen auf Leipart, „Kriegsinvaliden und Gewerkschaften“ (Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin 1915), der neben ausführlicher Erörterung aller in Betracht kommenden allgemeinen Fragen wichtige Ausführungen über Interessen, Aufgaben und Mitarbeit der Gewerkschaften bei der neuen deutschen Kriegsbeschädigtenfürsorge bietet, desgleichen Kurth in seiner Kriegsinvalidenfürsorge und Gewerkschaften als Niederschrift (Birk & Co., München 1916) eines in der Versammlung des Gewerkschaftsvereins München am 4. April 1916 gehaltenen Vortrags und Deumer, „Kriegsinvaliden-Gesellschaften“ (Duncker & Humblot, München 1915), der die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiet mit Hilfe besonderer Organisationen, der Kriegsinvaliden-Gesellschaften, durchzuführen vorschlägt. Endlich ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge von Liese (Schöningh, Paderborn 1916) zu erwähnen, die einen brauchbaren Ueberblick über das ganze Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge bietet, was wohl auch für die neueste, im August 1917 in der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ erschienenen Schrift über „Kriegsbeschädigtenfürsorge“, herausgegeben von Kraus in Verbindung mit Rebentisch, Back, Schlotter gilt, die in einem einleitenden Abschnitt die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reiche einschließlich der

Rentenverhältnisse behandelt und ausführliche an praktischen Anregungen reiche Darstellungen der Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte, der Berufungsberatung, Arbeits- und Erwerbsfürsorge, der Lazarettbeschäftigung, des Unterrichts und der Berufsschulung der Kriegsbeschädigten bietet. Die Grundzüge der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge behandelt Blind (Konegen, Leipzig 1916) und über die militärische Kriegsbeschädigtenfürsorge bei den Ersatztruppenteilen berichtet Bernstein (Vossische Buchhandlung, Berlin 1917).

Eine besondere Gruppe der Monographien bilden die technischen Schriften, die mitunter auch als Sammelschriften ausgegeben werden, wie es bei dem neueren Werk von Krais, Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten (Verlag Krais, Stuttgart 1916, 455 SS., 350 Abbildungen), der Fall ist, zu dem die Schrift „Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in den Industrien des Bezirks der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut (Sitz in Schopfheim)“, Verlag der Oberbad. Verlags- und Handelsdruckerei in Lörrach, wichtige lokale Ergänzungen bietet, deren entsprechende Bearbeitung für andere große Industriebezirke sich vielleicht auch empfehlen dürfte. In diesen Schriften werden die Ergebnisse und Erfolge der neuen durch den großen Krieg auch so sehr belebten Prothesentechnik und der Herstellung der künstlichen Glieder und Gliederersatzstücke unter Beigabe von instruktiven Abbildungen, was sehr wesentlich ist, gezeigt und dargestellt, wie Verstümmelte diese anwenden, als ob es ihre eigenen gesundenGlieder wären, oder sich sonst mit allerlei Vorrichtungen und besonderen Fertigkeiten behelfen, worin es viele mit der Zeit ganz erstaunlich weit gebracht haben. Das erfährt man einmal durch das bekannte Buch des Einarmigen von Geza Zichy (Stuttgart 1915), Die Einarmfibel von Künßberg (Karlsruhe 1915), Die Kriegskrüppelfürsorge (ein Aufklärungswort zum Trost und zur Mahnung) von Biesalski (Verlag Voß, Leipzig 1915), von Würtz, „Der Wille siegt“ (Elsner, Berlin 1915), und von Flemming, Wie Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte auch bei Verstümmelung ihr Los verbessern können.

Von den Einzelschriften über Kriegsbeschädigtenfürsorge gibt es schon so viele, daß eine Bibliographie darüber nicht ohne weiteres aufgestellt werden könnte, denn es sind auch zahlreiche kleinere und kleinste Einzelschriften entstanden, die allgemein gar nicht so recht bekannt geworden sein dürften. In dieser Hinsicht liegt einerseits ein Nachteil für die bibliographische Erfassung, andererseits aber ein gewisser Vorteil für die materielle Kritik, die gerade auf dem jüngsten wissenschaftlichen Gebiet einer aus der Praxis entstandenen literarischen Betätigung nicht fehlen darf, denn alle diese einzelnen kleinen Schriften, die mit Vorliebe teils die Rentenfrage, die Berufsberatung, die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten, teils sogar auch die wichtigen Organisationsfragen behandeln, sind mitunter recht wertlos, daß es sich erübrigt, darauf einzugehen und man sich, zumal wenn es sich nur um einen informatorischen Ueberblick handelt wie hier, mit der Darstellung einiger weniger und beachtenswerter Schriften begnügen kann.

Die wissenschaftlichen Zeitschriften erwerben sich ein großes Verdienst, wenn sie der wissenschaftlich-literarischen Behandlung der Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge möglichst Raum gewähren, und erleichtern dadurch zweckmäßig die späteren Forschungen auf diesem Gebiete. Sie eignen sich aber am besten zur guten Materialsammlung, soweit es sich um das wissenschaftliche Moment hierbei handelt und solange die eigenen wissenschaftlichen Zeitschriften der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von denen es, streng genommen, gegenwärtig nur eine gibt, dazu schwerlich ausreichen. Es haben daher auch schon einige bekannte wissenschaftliche Zeitschriften der Entwicklung in der betonten Weise Rechnung getragen. Und zwar ist das auf verschiedene Art geschehen, nämlich einmal in Form fortlaufender Berichterstattung und dann durch Aufnahme größerer Abhandlungen über die Kriegsbeschädigtenfürsorge sowie schließlich in Bücherbesprechungen oder -anzeigen der neueren Erscheinungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Zur ersten Gruppe gehören der Arbeitsnachweis in Deutschland und die Soziale Praxis, beide bringen außerdem bisweilen auch längere Abhandlungen. In welcher ausführlichen Weise diese Blätter fortlaufend über die neuesten Ergebnisse der praktischen Kriegsbeschädigtenfürsorge-Arbeit, was von besonders hohem Werte ist, und alle sonstigen in diesem Zusammenhang wichtigen Fragen berichten, kann aus einer Zusammenstellung ersehen werden, die unsere Zeitschriftenrundschau in der Kriegsbeschädigtenfürsorge (1. Jahrg., Nr. 8, S. 382 ff.) bietet. Beide Zeitschriften werden jedenfalls der späteren wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete als brauchbare Quellennachweise gute Dienste leisten, da sie das Problem nicht nur von einem wissenschaftlichen, sondern auch vom praktischen Standpunkt aus behandelt haben, wie es daneben nur noch im Reichsarbeitsblatt der Fall ist, das bis jetzt folgende Arbeiten über Kriegsbeschädigtenfürsorge gebracht hat: Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte (13. Jahrg., 1915, Nr. 4, S. 320), Zusammenstellungen der für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Einrichtungen (13. Jahrg., 1915, Nr. 10, S. 842), Die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten (s. Nr. 4 der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ S. 151) (13. Jahrg., 1915, Nr. 11, S. 924 [927]), Kriegsbeschädigtenfürsorge (14. Jahrg., 1916, Nr. 1, S. 60), Kriegsbeschädigtenfürsorge, II. Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge (14. Jahrg., 1916, Nr. 3, S. 231).

Die anderen wissenschaftlichen Zeitschriften, die hier in Frage kommen, veröffentlichen größere selbständige Arbeiten über Kriegsbeschädigtenfürsorge, von denen beachtenswert sind: Die Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (Bd. 5, Nr. 7/8, Mai/August 1915, S. 188 ff.) über die Städte im Dienste der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung (Bd. 4, 1915, Heft 3/4, S. 217 ff.), in denen Kraus über den gegenwärtigen Stand und die nächsten Aufgaben der Kriegsinvalidenfürsorge berichtet, wie Heiß in dem Aufsatz Kriegsinvalidenfürsorge im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, im Deutschen Reich, herausgegeben von Schmoller, 40. Jahrg.,

1. Heft, S. 297. Die Zeitschrift für Sozialwissenschaft schenkt der Kriegsbeschädigtenfrage ebenfalls Beachtung (1915, Nr. 5, S. 401, und Nr. 7, S. 482; 1916, Nr. 11, S. 744; 1917, Nr. 2/3, S. 163). Das Archiv für innere Kolonisation behandelt in einem Sonderheft (Bd. 7, Heft 8/9, Mai/Juni 1915) die Ansiedlungsfrage, was auch in den späteren Heften der Fall ist, so z. B. 11/12, August/September 1915, Bd. 8, Heft 1/2, Oktober/November 1915, Heft 5/6, Februar/März 1916, Bd. 9, Heft 5/6, Februar/März 1917, Heft 7, April 1917. Die Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin neben der Concordia, die auch viele Beiträge zur Kriegsbeschädigtenfrage bringt, herausgegeben wird, enthält in den 16 Nummern des 1. Jahrgangs (1915) und in den späteren zahlreiche wertvolle Beiträge zu unserem Thema, über das dort außerdem fortlaufend im Abschnitt „Kriegswohlfahrtspflege“ berichtet wird. Auch die juristischen Zeitschriften schenken der Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge Beachtung, so Gesetz und Recht in Heft 12 des 16. Jahrgangs (S. 274), in Heft 4 des 17. Jahrgangs (S. 73) und in Heft 27 des gleichen Jahrgangs (S. 625), die Deutsche Juristenzeitung in Heft 21/22 des 20. Jahrgangs (S. 1091) und in Heft 17/18 des 21. Jahrgangs (S. 893), Das Recht in Nr. 13/14 des 19. Jahrgangs (S. 365), die Annalen des Deutschen Reichs (1915, Nr. 7, S. 449), Recht und Wirtschaft, 1915, Oktoberheft.

In diesen „Jahrbüchern“ ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge gleichfalls wiederholt behandelt. So zunächst in dem Aufsatz von Syrup, Die Fürsorge für kriegsverletzte gewerbliche Arbeiter im 50. Bde. der III. F. S. 339 fg. Ueber die Mitwirkung der Träger der deutschen Sozialversicherung bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge werden in dem gleichen Bande S. 521 beachtenswerte Mitteilungen gemacht. Eine zusammenfassende, ausführliche Darstellung des ganzen Gebiets der praktischen Kriegsbeschädigtenfürsorge in wissenschaftlicher Beleuchtung, soweit das in dieser und jener Beziehung bei der fortschreitenden Entwicklung der Frage überhaupt möglich ist, versucht unsere Arbeit (III. F. 51. Bd. S. 104 ff.), in der besonders eingehend die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reiche dargestellt ist, im Gegensatz zu einigen anderen Abhandlungen, die nach ihrem Titel wohl darauf schließen lassen, inhaltlich sich jedoch nur kurz damit befassen, so Kraus in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung (s. oben). Ueber die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten handelt endlich Zehrfeld im 53. Bd. der III. Folge S. 223 fg.

In der vorletzten Augustwoche 1916 fand in Köln eine große Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge statt, die sich zu einer eindrucksvollen Kundgebung gestaltete. Den Verhandlungsbericht enthält Heft 1 der Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Der Veranstaltung war eine besondere Ausstellung für Kriegsfürsorge beigegeben, auf der Werkstätten, Anstalten und sonstige

Einrichtungen gezeigt wurden, die in der Kriegsbeschädigtenfürsorge Vorbildliches leisten. Dabei war auch, wie schon früher bei ähnlichen Gelegenheiten, einmal zu der Tagung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge in Berlin im Februar 1916 und auf der Sonderausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte in Charlottenburg vom Februar bis Mai 1916, eine besondere Abteilung für die Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingerichtet, die eine ungeheure Fülle der einschlägigen Arbeiten aufwies, was auch bei der Heimatdank-Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 11. August bis 8. September 1917 in Leipzig der Fall war. Das alles zeigt, daß auf diesem Gebiete jüngster, durch den großen Daseinskampf des deutschen Volkes ausgelöster sozialer und wirtschaftlicher Hilfs- und Fürsorgetätigkeit modernster Art in kurzer Zeit ein umfangreicher literarischer Stoff für die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes bereitgestellt ist, so daß man wohl mit Sicherheit annehmen darf, daß nach dem Kriege die Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge einen wichtigen Teil der Lehre der zukünftigen Kriegssozialpolitik, einer neuen akademischen Disziplin der Kriegswirtschaftslehre, bilden wird, deren wichtige Grundlage auf der schon jetzt gut entwickelten und mit der fortschreitenden Praxis der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch sehr entwicklungsfähigen Literatur der Kriegsbeschädigtenfürsorge beruht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, Dr. Otto, Die individualistische Wirtschaftsordnung und der Krieg. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1917. 8. 28 SS. M. 1,50.

Hübener, Dr. Erh., Die Wurzeln unserer Kraft. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Nr. 299, 39. Jg., 1. Heft.) Berlin, Leonhard Simion Nf., 1917. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Renner, Karl, Marxismus, Krieg und Internationale. Kritische Studien über offene Probleme des wissenschaftlichen und des praktischen Sozialismus in und nach dem Weltkrieg. (Internationale Bibliothek, Bd. 59.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1917. 8. XII—384 SS. M. 4.—.

Kleene, G. A., Profit and wages: A study in the distribution of income. London, Macmillan. Cr. 8. 5/.—.

Walling, W. English, and Harry Wellington Laidler, State socialism, pro and con. Official documents and other authoritative selections — showing the worldwide replacement of private by governmental industry before and during the war, with a chapter on municipal socialism by Evans Clark. New York, Holt. 8. 44 + 649 pp. $ 2.—.

Diepenhorst, P. A., Grondbeginselen der economie. Utrecht, G. J. A. Ruys. 8. 6 en 228 blz. fl. 2,40.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Urbanek, Oberschlesien heute und morgen. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, hrsg. von Fr. Stein.) Berlin-Friedenau (Kommunal-Verlag) 1916. 8⁰. 55 SS. (Preis: M. 1,50.)

Unter obigem Titel bespricht Dr. Urbanek, Amts- und Gemeindevorsteher in Beuthen-Roßberg, wirtschaftliche, kommunale und kulturelle Verhältnisse Oberschlesiens.

Im ersten Teil „Die gefesselte Natur“ behandelt der Verf. die Leistungen der oberschlesischen Industrie und die ihr entgegenstehenden Hemmungen, um daran einen Ausblick in die Zukunft zu knüpfen. Auf einzelne Unstimmigkeiten in diesen Ausführungen einzugehen, dürfte sich erübrigen, doch erscheint die Feststellung geboten, daß die Schwierigkeiten, die sich dem industriellen Aufschwung Oberschlesiens entgegenstellen und den Industriellen große Sorgen bereiten, vom Verf. offenbar unterschätzt werden.

Im zweiten Abschnitt werden die Mängel der kommunalen Organisation Oberschlesiens, insbesondere „die künstliche Konservierung“ der Gutsbezirke behandelt. Die vielen mitgeteilten Tatsachen werden sicherlich dem Kommunalpolitiker zu denken geben. Die Gesundung erblickt Urbanek in einer großzügigen Eingemeindung. „Die Einge-

meindung müßte die Gutsbezirke aus dem industriellen Oberschlesien samt und sonders austilgen." Der Wert der Schrift würde gewonnen haben, wenn der Verf. die der geforderten Eingemeindung entgegenstehenden vielen Schwierigkeiten und die Mittel und Wege ihrer Ueberwindung etwas näher erörtert hätte.

Im Schlußteil „Die ringende Kultur" fordert der Verf. (neben schattigen Wegen für Fußwanderer abseits der Landstraßen und neben der Pflege der schönen Künste) einen weitsichtigen Wirtschaftsplan für die Besiedelung und ackerbauliche Nebenbeschäftigung der industriellen Bevölkerung. Hier wäre eine Würdigung dessen am Platze gewesen, was die oberschlesische Industrie im Laufe des letzten Jahrzehntes auf diesem Gebiete bereits Großes geschaffen hat. Die neuzeitige Bauweise des Arbeitshauses hat in Oberschlesien verhältnismäßig spät, dann aber mit großer Kraft eingesetzt. Viele Kolonien in ländlicher Bauweise sind Sehenswürdigkeiten geworden. Der Sinn für Garten und Ackerbau ist bei dem aus bäuerlicher Herkunft stammenden Oberschlesier nie eingeschlafen und ist von der Industrie in richtiger Würdigung gepflegt worden. Von 25 Werken wurden beispielweise 4564 ha Garten- und Ackerland an etwa 100000 verheiratete Arbeiter abgegeben.

Eine vertiefte Behandlung des Inhaltes gegenüber der phantasiereichen äußeren Form würde den Wert der Schrift erhöht haben.

Stettin. Dr. Syrup.

Doeberl, M., Bayern und Deutschland im 19. Jahrhundert. Festrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des 158. Stiftungstages am 14. III. 1917. Nebst einem Anhang: Ausgewählte Aktenstücke zur Geschichte Bayerns und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München, G. Franzscher Verlag, Jos. Roth, 1917. Lex.-8.

Ischirkoff, Prof. Dr. A., Bulgarien, Land und Leute, 2. Teil. (Bevölkerung, Volkswirtschaft, Siedlungsverhältnisse), mit 24 Taf. und einer (farb.) Eisenbahnkarte. (Bulgarische Bibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Gustav Weigand. Ehrenausschuß: Proff. Drs. Kassner-Berlin, Uebersberger-Wien, v. Asbóth-Budapest. Red.-Ausschuß in Sofia: Prof. Dr. Ischirkoff, Prof. Molloff, Minist.-Dir. Herbst, Andrej Protitsch. Nr. 2.) Leipzig, Dr. Iwan Parlapanoff, 1917. 8. VII—128 SS. M. 1,50.

Schumacher (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Herm., Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft. (Zwischen Krieg und Frieden. Eine Sammlung von Schriften über die politischen und wirtschaftlichen Fragen, die im künftigen Frieden zu lösen sind. Red.: Dr. Georg Hirzel. Nr. 41.) Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. 58 SS. M. 1,50.

Steiner, Wladimir, Die Volkswirtschaft der Königreiche Kroatien und Slavonien vom Standpunkt der Landwirtschaft. Agram, Mirko Breyer, 1917. gr. 8. 102 SS. M. 3.—.

Westrußland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas. Mit einer Einleitung von Max Sering. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. gr. 8. XXXII—296 SS. M. 4,80.

Zivier, Dr. E., Polen. (Perthes' kleine Völker- und Länderkunde zum Gebrauch im praktischen Leben, Bd. 4.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. 8. XIII—302 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Bernard, François, Le Maroc économique et agricole. Montpellier, Coulet et fils. 8. fr. 4.—.

Ogg, Frederic Austin, Economic development of modern Europe. New York, Macmillan. 8. 16 + 657 pp. $ 2,50.

Reeves, Francis, B., Russia then and now, 1892—1917. New York, Putnam. 8. $ 1,50.

Scholefield, Guy Hardy, New Zealand in evolution, industrial, economic and political; with an introduction by Pember Reeves. New York, Scribner. 8. 24 + 363 pp. $ 1,75.

Tryon, Rolla Milton, Household manufactures in the United States, 1640—1860; a study in industrial history. Chicago, Univ. of Chicago. 12. 12 + 413 pp. (20½ p. bibl.). $ 2.—.

Fraracci, Pasquale, Il Belgio economico di ieri e di domani, e i suoi rapporti con l'Italia, con prefazione di Luigi Luzzatti. Campobasso, casa ed. G. Colitti e figlio, 1917. 8. XV, 170 p. l. 3.—.

Treub, M. W. F., De economische toekomst van Nederland. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 8 en 208 blz. fl. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ligocki (Ing.), Julius, Sechs Millionen verloren! 100 Jahre deutscher Auswanderung nach Uebersee 1815—1914. Mit einer farbigen graphisch-statistischen Tafel. Berlin, Simon Schroppsche Landkartenhandlg., 1917. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Stratz, Prof. Dr. C. H., Volkszunahme und Wehrmacht im Deutschen Reich. Eine naturwissenschaftliche Betrachtung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. gr. 8. 52 SS. mit 7 Abbild. M. 2.—.

Couget (avocat), Bertrand, Les colonies allemandes avant et pendant la guerre 1914—1917. Thèse pour le doctorat en droit. Toulouse, V. Rivière, 1917. 8. 174 pag. et cartes.

Root, Elihu, The military and colonial policy of the United States. Collected and edited by Robert Bacon and James Brown Scott. London, Oxford Univ. Press. 8. 8/.6.

Borsi, Umberto, Studi di diritto coloniale: concetto di colonia, classificazione delle colonie. Torino, fratelli Bocca, 1917. 8. 62 p.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Skalweit, B., Die englische Landwirtschaft, Entwicklung, Betrieb, Lage, mit Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung. Mit 3 Kartenbeilagen. (Berichte über Landwirtschaft, hrsg. im Reichsamt des Innern, Heft 37.) Berlin (P. Parey) 1915. 8⁰. VII u. 535 SS. (Preis: 4,80 M.)

Aus zwei Gründen erscheint die umfassende Untersuchung Skalweits über die englische Landwirtschaft sehr willkommen. Immer wieder ist bei dem Streit über die deutsche Wirtschaftspolitik, um die Stellung der deutschen Landwirtschaft im System des Schutzzolles, auf die englische Landwirtschaft und ihre Verschiebungen unter dem Freihandelssystem hingewiesen worden. Englands Landwirtschaft ist immer wieder als Wegweiser und Schulbeispiel für *die* Entwicklung der agraren Produktion unter Freihandel oder Zoll aufgestellt worden. Dabei gingen nun aber die Urteile über die tatsächliche Entwicklung jenseits des Kanals weit auseinander: über die Weidewirtschaft, den Weizenbau, die berühmten Wildreservate, endlich über die Gesamtlage der englischen Landwirtschaft von heute. Und sie mußten auseinanderklaffen, weil jeder nur einem Teil der englischen Bodenbetriebe, *einem* Wirtschaftszweig nachforschte. Skalweit gibt hier eine zusammenfassende Darstellung, die alle volkswirtschaftlichen Organisationen und zugleich alle privaten Betriebseigentümlichkeiten der englischen Landwirtschaft klärt. Er gibt das *Gesamtbild der agraren Berufsgruppe* möglichst vollständig, aber ohne nun diese oder jene Ver-

schiebung in der Organisation unter ein politisches Problem zu bringen. Die politische Problemstellung, auch soweit sie bereits der Geschichte angehört, ist mit Absicht gänzlich unterdrückt. Das gibt der Untersuchung den Stempel der Sachlichkeit und ruhiger, abwägender Forschung. Ohne eigene Nutzanwendung für das, was noch kommen soll, wird sie doch das Material für manche politische Untersuchung als ergiebige Fundgrube liefern müssen.

Der zweite Vorzug des Buches liegt in der Verbindung der landwirtschaftlich-technischen mit den rein volkswirtschaftlichen Fragen. Im ersten Teil werden die „Vorbedingungen für den Betrieb der Landwirtschaft“ erörtert — so nennt der Techniker, dem der Betrieb doch nun einmal das Maß der Dinge ist, die volkswirtschaftliche Organisation der agraren Produktion: die Besitzverteilung mit den Arbeiterverhältnissen, der Absatz der Erzeugnisse und die Preisverhältnisse, das Vereins- und Unterrichtswesen, die innere Kolonisation. Der zweite Teil über „den landwirtschaftlichen Betrieb“ bringt die Erörterung der technischen Betriebsformen: der Betriebseinrichtungen, des Ackerbaues und der Viehzucht. Vielleicht ist dieser zweite Teil etwas liebevoller behandelt und breiter ausgefallen, als der erste volkswirtschaftliche Teil; aber die Trennung beider Probleme, der technischen und der volkswirtschaftlichen Seite, ist so durchgeführt, wie ich sie als mustergültig für einen Nationalökonomen hinstellen möchte. Und beide Stücke sind gleich gut gelungen. Die meisten Techniker, die sich an ähnliche volkswirtschaftliche Probleme heranwagen, zählen uns eine Fülle kleinster, betriebsmäßiger gesehener Dinge auf, so daß das volkswirtschaftliche Ergebnis der Untersuchung hernach als ein Trümmerhaufen technischen Kleinkrames daliegt. Oder die Nationalökonomen schütteln die Urteile über agrare Verschiebungen und agrare Forderungen nur so aus dem Aermel, ohne die Elemente der Technik zu kennen; das ist noch das Häufigere; und was dabei herauskommt, klingt wie die Frage der Prinzessin des ancien régime: „wenn das Volk kein Brot hat, warum ißt es dann keinen Kuchen?“ — Ueber die Ergebnisse beider Teile äußert sich Skalweit dann in seinem Schlußwort: Lage der englischen Landwirtschaft.

Seit den 70er Jahren hat sich in England die Betriebsweise und die Organisation der Produktion umgestaltet; und zwar sind die beiden Triebkräfte für die Verschiebung der ausländische Wettbewerb und der Mangel an Arbeitern. Die Entwicklung geht vom Ackerland zur Weide, zur extensiven Wirtschaft auf dem noch unter dem Pflug gehaltenen Ackerland und zur stärkeren Betonung der Viehzucht. — Die englische Statistik teilt die Fläche in vier Gruppen ein: Kulturfläche, geringe Weiden, Wald und unbenutzte Fläche. Diese gesamte Kulturfläche, einschließlich der besseren Weiden, betrug in den 70er Jahren 19,0 Mill. ha, stieg in den 90er Jahren auf 19,5 Mill. ha und sank 1912 wieder auf den Stand der 70er Jahre; ein Teil des Kulturlandes mag in städtische Bezirke verwandelt sein, aber der größte Teil ist in geringen Weiden „proletarisiert“, deren Fläche in England im engeren Sinne um 64000 ha seit 1900 stieg. Diese „geringen Weiden“

dagegen haben sich in England und Wales verbreitert, nämlich von 1 140 000 ha 1892 auf 1 537 000 ha 1912, in Schottland verringert von 3 755 000 ha auf 3 557 000 ha im gleichen Zeitraum. Beides ist ein wirtschaftlicher Rückschritt; in England verwandelt sich die Kulturfläche in Weide, in Schottland die geringe Weide, die bisher der Schafzucht gedient hat, in Wildreservate, die der landwirtschaftlichen Benutzung vollständig entzogen werden. Diesen „Wildreservaten“ — einem vielberüchtigten Schlagwort aus der Kammer der Zollenthusiasten — geht Skalweit implicite auch nach; es sind das meist Gebiete im hohen Schottland, die ehemals, noch im vorigen Jahrhundert von Kleinpächtern bewohnt wurden und teilweise Kulturfläche waren; beim Vorrücken der extensiven Wirtschaft wurden sie zu Dauerhuden für die abgehärteten Hochlandschaften; das Schaf verdrängte damals den Kleinpächter. Heute wird das Schafland zum Wildreservat, das Schaf weicht dem Rothirsch und dem Moorhuhn. Meines Erachtens hängt das übrigens weniger mit der Schafzucht, sondern mit der Entwicklung der Jagdpachten zusammen. Jene Schafhude wird nach dem Umfange des Auftriebes bezahlt, das macht 25 Pf. bis 1 M. pro Hektar Hude. Nun aber kosten mittlere Rotwildreviere, auch ohne Bestand an Moorhühnern, bereits pro Hektar 1—1,50 M. Pacht, dank der plutokratischen Einkommensbildungen nicht nur in englischen, auch in deutschen Industriegegenden. — Innerhalb der Kulturfläche ist von 1871 bis 1910 das Ackerland von 5,55 auf 4,28 Mill. ha heruntergegangen, dagegen das Grasland von 4,14 auf 5,64 Mill. ha gestiegen; während früher insgesamt 57 Proz. der Fläche Ackerland und 43 Proz. Grasland waren, liegt heute das Schwergewicht auf der Weide: 57 Proz. Wiesen und Weiden, 43 Proz. Ackerland. Das Tempo der Umwandlung war am stärksten von der Mitte der 70er bis zur Mitte der 90er Jahre, in der Zeit des Hochdrucks des internationalen Getreides; rund 800 000 ha wurden in diesen 20 Jahren in Grasland verwandelt; und zwar nicht in einer systematischen Weidewirtschaft, sondern man überließ die Schläge einer natürlichen Berasung. Diese Verschiebung ist seit 1900 langsamer geworden, schluckt aber jährlich noch 25 000 ha Ackerland. Verf. weist hübsch nach, wie nicht allein der internationale Preisfall in Korn diese Verwandlung besorgt, sondern ebenso sehr der Mangel an Arbeitskräften. Die Landflucht treibt dort die Jugend vom Lande; deshalb ist das Betriebssystem auf Ersparnis an menschlicher Arbeit eingestellt. Das Grasland verlangt wenig Arbeit, auf dem noch übrigen Grasland wird extensiver gewirtschaftet, nur die sichersten und ertragreichsten Böden, „die der Bearbeitung keine besonderen Schwierigkeiten entgegensetzen“, bleiben als Acker liegen. Die einzelnen Halmfrüchte wurden von dem Rückgang verschieden erfaßt; es betrug die Anbaufläche in 1000 ha:

	für Weizen	Gerste	Hafer
1871/05	1493	1053	1714
1901/05	679	820	1702
1906/10	717	760	1677

Der Weizen hat unter dem Druck Argentiniens und Nordamerikas die Hälfte der Fläche verloren; die Gerste hat sich nur um 28 Proz. verringert, dank eines fehlenden Weltmarktes für Gerste und dank ihrer Qualität als Braugerste. Der Hafer hat seine Stellung einigermaßen als Pferdefutter behauptet.

Wie bei den Halmfrüchten der internationale Preisfall, so beschneidet bei den Hackfrüchten der Arbeitermangel die Anbaufläche. Der Arbeiter ist sehr schwer zur Uebernahme von Akkordarbeit zu bewegen, da er schon im Zeitlohn sehr gut gestellt ist und seinen deutschen Kollegen übertrifft; der Hackfruchtbau liebt jedoch die Akkordarbeit. Die Anbaufläche der Hackfrüchte sank von 1871 bis 1910 von 1855000 ha auf 1515000 ha, insbesondere die Kartoffel von 610000 ha auf 471000 ha und die Kohlrübe von 1002000 ha auf 749000 ha. Dagegen haben die Kleeschläge an Ausdehnung gewonnen und bleiben auch länger liegen; sie erfordern eben keine besondere Arbeit.

Der Viehbestand zeigt einen leisen Aufschwung, der jedoch kaum jene Extensivirung des Ackerbaus kompensiert. Es wurden in 1000 Stück gezählt:

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine
1876—1880	1904	9 864	31 906	3506
1896—1900	2051	11 179	31 052	3874
1906—1910	2095	11 718	30 712	3742

Der Schweinebestand ist trotz der reichen Weidewirtschaft unverändert geblieben; die Schafe haben 7 Proz. der Zahl verloren; die Zunahme beim Rindvieh entfällt auf das Milchvieh, das von 3724000 Stück 1876 auf 4333000 Stück 1910 stieg; die übrigen Kategorien haben nur wenig zugenommen. So ist denn die Ergiebigkeit der englischen Landwirtschaft bedeutend zurückgegangen. Die Ernährung der Menschen wird immer mehr auf die überseeische Einfuhr, immer weniger auf den heimischen Boden eingestellt. An Brotgetreide deckt die Heimat noch 20 Proz. des Bedarfs; an Fleisch lieferte sie in den 60er Jahren noch 90 Proz., heute noch 50 Proz. des Bedarfs; und die heimische Versorgung mit Butter ist auf 30 Proz., mit Käse auf 18 Proz., mit Eiern auf 33 Proz. gesunken. Middleton berechnet die Ernährungskraft der Bodeneinheit von 1912 und kommt zu ganz ähnlichen Ergebnissen: 100 Acres (40,5 ha) Ackerland bringen in Deutschland pro Jahr: 33 Tonnen Getreide, 55 Tonnen Kartoffeln, $4^1/_2$ t Fleisch, 28 t Milch $2^3/_4$ t Zucker; dagegen in England: 15 t Getreide, 11 t Kartoffeln, 4 t Fleisch, $17^1/_2$ t Milch, keinen Zucker; da Deutschland den Anbau von Kartoffeln und ähnlichen Erzeugnissen bevorzuge, so ernähre die Fläche von 40,5 ha rund 30—35 Menschen mehr als in England. Skalweit meint: „Der Uebergang vom Ackerbau zur Weidewirtschaft und Viehzucht, wie er sich in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts in England vollzogen hat, wäre bei den klimatischen Verhältnissen des Landes an sich nicht ungünstig zu nennen, wenn an Stelle eines arbeitsextensiven Ackerbaues, wie er in den 60er Jahren

geherrscht hatte, entsprechend kapitalintensive Viehzucht getreten wäre. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. Der Viehstand hat sich zwar vermehrt, aber nicht so stark, wie man bei der Zunahme der Weideflächen und des Futterbaues hätte erwarten können."

Der landwirtschaftliche Betrieb ist da, wo er sich hat halten können, spezialisiert worden. Er ist nicht mehr ein organisches Ganzes, der, wie in Deutschland, alle Betriebszweige gleichmäßig pflegt; sondern er pflegt einzelne Produkte und läßt die Ergiebigkeit anderer Zweige auf Kosten dieses Produktes unter ihre natürliche Leistungsfähigkeit sinken. Der Erfolg der englischen Landwirtschaft ist nicht die Masse, sondern die Rasse und Qualität des Viehes. Die Züchtungskunst steht in England am höchsten; die Heranziehung leistungsfähiger Rassen steht dort heute noch den anderen Ländern Europas voran; besonders in der Frühreife der Masttiere kann der kontinentale Viehstapel, abgesehen vom niederländischen, mit dem englischen kaum Schritt halten. Das englische Herdbuchwesen hat auch bei uns bahnbrechend gewirkt; in der Lieferung erstklassiger Zuchttiere hat England auch heute noch auf dem Kontinent das Monopol und das Vertrauen, abgesehen nur von der Zucht schwerer Pferde und einiger Schweinerassen. — Ebenso drängt der Mangel an menschlicher Arbeitskraft zur Betonung der Maschine; die landwirtschaftliche Maschine ist dort stark verbreitet in allen Arten und greift auf kleine Betriebe weit hinunter. Die Not ist seit den 70er Jahren eine gute Lehrmeisterin gewesen. Der Bindemäher steht der Seitenablage, im Gegensatz zu Deutschland, voran, und Elevatoren, die Getreide und Heu in Diemen heben, kennen wir noch kaum. Dagegen reicht der englische Verbrauch an Kunstdünger mit 50 Pfd. pro Hektar und Jahr längst nicht an den deutschen heran. Hier wirkt eben der Kornzoll, der den Geldertrag steigert und das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag hinausschiebt, ganz entscheidend mit.

Der Arbeitermangel ist heute wohl die größte Schwierigkeit, mit der der Farmer zu kämpfen hat; nicht allein die Großstädte, besonders die Kolonien ziehen einen Teil der ländlichen Arbeiter an sich; ihre Zahl ist in den 70er Jahren um die Hälfte gesunken, und die Abwanderung zehrt heute an dem Mindestbestand, den jeder Betrieb im ordnungsmäßigen Gange erfordert. Und wenn der Farmer den Betrieb auch immer mehr arbeitsextensiv gestaltet (Weideland, Verzicht auf Hackkultur, Maschinen), so wandern immer noch drei- bis viermal so viel Arbeiter ab, als er an Arbeitskraft durch jene Betriebsneuerungen ersparen kann. In Deutschland entfallen auf 100 ha Kulturfläche an ständigen Arbeitern und Familienangehörigen 20 Kräfte, an bezahlten Arbeitern 9, in England nur 9,7, bzw. 5,6 Kräfte. Das langt aber nicht mehr für die notwendigste Bewirtschaftung; eine durchgreifende Bearbeitung des Ackers fällt aus, die Hackarbeit bleibt beschränkt, Unkrautvertilgung, Dränage, Kompostbereitung hört auf. Dabei hat sich die soziale Stellung des Landarbeiters in England vielfach gehoben. Die Dienstdauer ist kürzer als in Deutschland, deshalb die Arbeit unregelmäßiger; abgesehen von unverheiratetem Gesinde, das sich jährlich verpflichtet, überwiegen die wochenweisen Verab-

redungen; die Mietmärkte, „Hiring Fairs“, haben nur noch in Schottland sich behaupten können. Die Löhne sind durchweg, auch gemessen an deutschen Verhältnissen, sehr hoch, namentlich in der Nähe der Industriebezirke. Jahresverdienste von über 1000 M. sind an der Tagesordnung. Allerdings ist der Arbeiter trotz guten Nominallohnes bei regelmäßiger Arbeit in der Wohnung und in den Naturalbezügen sehr herabgedrückt. Er ist wie der Industriearbeiter auf Geldlohn gestellt; obwohl er Landarbeiter ist, muß er Lebensmittel kaufen, und das kompensiert den Gewinn der hohen Nominallöhne. Mit dem Sinken der Preise für Lebensmittel hat sich sein Einkommen erhöht; alles in allem nähert er sich im Geldlohn dem Industriearbeiter, ohne aber die Naturalverpflegung des Landarbeiters zu beziehen. Dazu kommt dann noch eine Abneigung gegen das Landleben bei der Jugend; es erscheint „öde und einförmig, schmutzig und anstrengend und gewährt zu wenig Ruhepausen“. Der erwachsene junge Mann sieht auf dem Lande keinen rechten Aufstieg. Der Farmer zahlt nur den normalen Lohn für Fleißige und Faule, in der Industrie differenziert sich der Lohn nach Leistung. Und das Ende ist eine recht bedenkliche Landflucht; nach dem Bericht des Handelsamtes wanderten 1910 rund 24000 landwirtschaftlich Erwerbstätige aus, während die natürliche Zunahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur auf 30000 geschätzt wird.

Weit mehr als die Arbeiter ist von dem Niedergang der agraren Produktivität die zweite Berufsschicht, der **pachtende Farmer**, betroffen worden. Nach Middleton werden in Deutschland 93 Proz., in England nur 11 Proz. des Landes vom Eigentümer bewirtschaftet; Skalweit gibt das in Deutschland verpachtete Land auf 16 Proz. an; mit der englischen Zahl deckt er sich. Außer den Herrenhöfen (Home Farm), die großen Latifundienbesitzern als Lebensmittelquelle für den Haushalt dienen, finden sich Betriebe mit Eigenbewirtschaftung nur ausnahmsweise vor. Dieses Pachtsystem hatte seinen Vorzug in der Zeit der Krisis der 70er Jahre; damals konnte der Farmer einen Teil des Preissturzes auf den Grundherrn abwälzen; doch ist diese Abwälzung nur teilweise gelungen; einen großen Anteil mußte der Farmer selbst übernehmen: die Pachtsätze sind nicht mit den Kornpreisen parallel gesunken. Dazu kommen noch die steigenden Löhne, die 30 bis 40 Proz. der gesamten Ausgaben ausmachen. Um seinen Betrieb zu bilanzieren, spart der Farmer heute allgemein an den übrigen Betriebskosten; er legt keine Meliorationen an, spart an Düngung und allen anderen Verbesserungen. Das Pachtsystem kann bei großem Latifundienbesitz seinen Vorteil haben, wenn ein kapitalstarker Pächter aufzieht und dem Boden mehr Kapital und Arbeit zuwendet als der mit Hypotheken belastete Grundherr. Diesen Vorteil hat das Pachtsystem in England eingebüßt; „wer so viel Kapital besitzt, um eine mittlere Farm pachten zu können, legt es in gewerblichen Unternehmungen an, wo sich das Geld schneller verzinst“. Deshalb sinkt die Zahl der landwirtschaftlich Erwerbstätigen absolut und relativ. Landwirtschaftlich erwerbstätig waren von allen Männern über 10 Jahren: 1881 — 18,8 Proz., 1891 — 16,2 Proz., 1901 — 13,6 Proz., 1911 — 10,7 Proz.,

oder absolut gesehen, hat sich die Zahl der Männer von 2 224 000 1891 auf 1 842 000 1911 gesenkt. In dem Jahrzehnt von 1871 bis 1881 haben die selbständigen Farmer rund 10 Proz. des Bestandes oder 23 000 Stellen aufgegeben.

Die letzte Gruppe der Leidtragenden sind die Grundherren, auf welche die Arbeiter in höheren Löhnen, die Farmer in gesunkenen Pachtsätzen die Entwicklung weiter wälzen. Von 1871 bis 1908 sind die Pachten in England gefallen, und zwar während der Krisis der 70er Jahre um rund 20—30 Proz., in den Krongrafschaften mit schwerem Boden sogar um 50 Proz. Erst seit 1908 tritt eine geringe Erhöhung der Pachten ein. Immerhin haben die Grundherren seit 1875 rund 30 Proz. der Pachten verloren. Diese Roheinnahme wird aber bei der Nettoberechnung noch um 25—50 Proz. geschmälert; denn die Steuern auf den Grundbesitz (Erbschaftssteuer!) sind gestiegen; gerade der Latifundienbesitzer wird in der englischen Steuer stark herangezogen. So weicht denn die frühere Landaristokratie immer mehr einer neuen Geldaristokratie, „welche die schönsten Herrensitze als Landaufenthalt, aus Sportrücksichten und der gesellschaftlichen Vorteile wegen erwirbt“. Viele Grundbesitzer haben die Güter unter dem Druck neuer Gesetze verkauft; meist werden sie aus gesellschaftlichen Gründen, weniger zum rationellen Betrieb wieder aufgekauft. Nur eine Gruppe kann ihren Besitz erhalten und verbessern: wer einen hübschen Fundus an industriellen oder kolonialen Aktien, sowie an Bergwerks- und Eisenbahnanteilen besitzt. Dann muß er seine Dividenden aber in den Boden stecken. — Das Resultat ist die allgemeine Flucht vom Lande, es flieht alles vom Schäfer bis zum Landlord. Nur der ganz Reiche, in dünner, schmaler Oberschicht, und eine Masse mäßig begüterter Farmer bleibt zurück. Die Bewegung der inneren Kolonisation ist noch jung und die Regierung noch ungeschult in der Handhabung. Die rigorosen Gesetze zur Zerschlagung des Bodens haben auch noch keinen Erfolg gehabt. Auch das Genossenschaftswesen wird gestützt. Aber alle Versuche sind noch zaghaft; es würde eine schwere Arbeit sein, wollte man diesen amputierten Arm der englischen Volkswirtschaft wieder zum Anheilen bringen wollen.

In dem großen Abschnitt des Buches über den „landwirtschaftlichen Betrieb“ fällt das Kapitel über die Viehzucht als gut gelungene Monographie auf; es ist beinahe ein Nachschlagewerk der englischen Viehzucht geworden, dessen Bedeutung nicht allein in der Fülle des beigetragenen Materials, sondern in einer Feinheit der Beobachtung und Sachkunde liegt, mit der Verf. dem inneren Leben im englischen Betriebe nachgeht.

Cöln a. Rh. F. Beckmann.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/17. 14. Nachtrag: Vom 1. V. 1917 bis 30. VI. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. VII—208 SS. M. 3,60.

Delius (Geh. Just.-R., Kammerger.-R.), Dr. H., Die Landesfischereiordnung vom 19. III. 1917 und die Bezirksfischereiordnungen. Erg.-Heft zu Delius, Fischereigesetz vom 11. V. 1916. (Carl Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 86, Nachtrag.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. IV—140 SS. M. 2.—.

Mammen, Prof. Dr. Franz v., und (Hofr.) Riedel, Die Kriegsnutzung des Waldes. Eine Anleitung zur Mobilmachung des deutschen Waldes. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 42.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. 8. 31 SS. M. 1.—.

Müller-Erzbach, Prof. Dr. Rud., Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 2. Hälfte. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. XII u. S. 303—603 M. 12.—.

Müller (Baur.), Prof. Frdr., Das Wasserwesen an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste. Im Auftrage des Kgl. preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitet. 1. Teil: Die Halligen. 2 Bde. mit 199 Abb. im Text und 23 (zum Teil farb.) Tafeln in besonderer (Halbleinwand-)Mappe. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. Lex.-8. XXV, 377 u. XIX, 428 SS. M. 66.—.

Oppenheimer (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1917. Auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 194 SS. M. 2.—.

Skalweit, Prof. Dr. August, und Dr. Walter Klaas, Das Schwein in der Kriegsernährungswirtschaft. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 20 u. 21.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 80 SS. M. 1,20.

Vieh und Fleisch in der deutschen Kriegswirtschaft. Von (Stadtr.) Dr. Hans Krüger, (Oberamtstierarzt) Dr. Mayer, (Tierzuchtinsp.) Dr. Niklas, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. v. Ostertag, (Geh. Reg.-R.) v. Schlieben und (Oberamtm.) Scholl. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 17—19.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 133 SS. M. 1,80.

Ziese (Just.-R.), Dr., Das preußische Fischereigesetz vom 11. V. 1916 nebst den dazu erlassenen Bestimmungen der Verwaltungsbehörden. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Schleswig, Julius Bergas Verlag, 1917. gr. 8. VI—100 SS. M. 1,50.

Foster, Sir C. de Neve, The elements of mining and quarrying. 3rd ed. London, Griffin and Co. 8. 341 pp. 7/.6.

Gehrs, J. H., Productive agriculture. New York, Macmillan. 12. 13 + 436 pp. $ 1.—.

Hughes, Herbert, W., A text book of coal-mining, for the use of colliery managers and others. 6th ed. London, Griffin and Co. 8. 578 pp. 24/.—.

Jackson, T. C., The agricultural holding acts, 1908—1914. With introduction and explanatory notes and forms. Also the board of agriculture and fisheries rules and forms of 1909, together with a manual of tenant right valuation. 3rd ed., revised and enlarged. London, Sweet and Maxwell. Cr. 8. XVI—356 pp. 6/.6.

Johnson, Joseph, Food production in France in time of war. London, Maunsel and Co. Cr. 8. 32 pp. 6/.—.

Larson, Carl W., Milk production, cost accounts, principles, methods. London, Oxford Univ. Press. 8. 3/.6.

Prothero, Rowland E., English farming, past and present. 2nd ed. London, Longmans. 8. 519 pp. 7/.6.

Radford, George, Agricultural co-operation and organisation. 2nd ed., revised. London, Hodder and Sons. 8. 154 pp. 3/.6.

Savory, A. H., The nakedness of the land. The agricultural problem and its solution. Oxford, Blackwell. 8. 1/.6.

Somerville, W., British forestry, past and present. London, Oxford Univ. Press. Royal 8. 6 d.

5. Gewerbe und Industrie.

Metallhüttenbetriebe. Die Vorgänge und Erzeugnisse der Metallhüttenbetriebe vom Standpunkt der neuesten Forschungsergebnisse. 2. Bd.: Borchers (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. ing.: Nickel. Mit 98 Abbild. im Text (u. auf Taf.). Zugleich 2. Aufl. von „Elektrometallurgie des Nickels". Halle, Wilhelm Knapp, 1917. 8. VI—209 SS. M. 15.—.

Duplessix, E., La renaissance industrielle en France et les lois sur les sociétés. Paris, Rousseau. 8. fr. 2,50.

George, Fernand, La rénovation de l'industrie chimique française. Produits chimiques et pharmaceutiques. Paris, Albin-Michel. Grandin-8. 499 pag. avec graphiques. fr. 15.—.

Grandmougin, Eugène, L'essor des industries chimiques en France. Ressources et avenir de ces industries. Industries chimiques étrangères. Paris, Dunod et Pinat. 8. fr. 16.—.

Crammond, Edgar, The British shipping industry. London, Constable. Cr. 8. 67 pp. 1/.—.

Glazebrook, Sir Richard, T., Science and industry. The place of Cambridge in any scheme for their combination. Cambridge, Univ. Press. 8. 1/.6.

Van Kleeck, Mary, A seasonal industry; a study of the millinery trade in New York. New York, Russell Sage Foundation. 12. 10 + 276 pp. $ 1,50.

Stabilizing industrial employment. Philadelphia, The Academy. 8. 71 + 246 pp. $ 1.—.

Weeks, Lyman Horace, A history of paper-manufacturing in the United States, 1690—1916. New York, Lockwood Trade Journal Co., 1916. 8. 15 + 352 pp. $ 3.—.

Women war workers. Edited by Gilbert Stone, with a foreword by Lady Jellicoe. London, Harrap. Cr. 8. 320 pp. 3/.6.

Belluzzo, Giuseppe, Le sforzo industriale dell' Italia in guerra. Roma, soc. ed. l'Italiana, 1917. 16. 15 p.

Pothius, L. J., Arbeiders-weekloonen in een aantal bedrijven en vakken te Amsterdam. Amsterdam, Boekhandel en uitgevers-maatschappij „Ontwikkeling". gr. 8. 22 blz. fl. 0,40.

6. Handel und Verkehr.

Glatz, Frdr., Die Gefährdung von Oesterreichs Brotstoffversorgung durch das geplante Einfuhrscheinsystem. Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung des Zentralverbandes österreichischer Getreidehändler am 16. V. 1917. Wien, Wilhelm Frick, 1917. gr. 8. 82 SS. M. 3.—.

Hirsch, Prof. Dr. Julius, und (Staatsanw.) Dr. Carl Falck, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. 2. erw. Aufl. (Beiträge zur Kriegswirtschaft, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Sonderheft.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 115 SS. M. 1,20.

Merk (Priv.-Doz.), Dr. W., Zur Bekämpfung des Lebensmittelschleichverkehrs. Heidelberg, Adolf Emmerling u. Sohn Nachf., 1917. 8. 47 SS. M. 1,20.

Pertmann, Dr. J., Die Zollunionsidee und ihre Wandlungen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Ideen und der Wirtschaftspolitik des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelms-Stiftung, hrsg. von Prof. Dr. Bernhard Harms, No. 27.) Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. XVII—132 SS. M. 5.—.

Rosemeyer, Josef, Der beste Weg zur Sicherung und Ausdehnung unseres Welthandels. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1917. gr 8. 44 SS. M. 2.—.

Wirtschaftsbeziehungen, Unsere, zu Oesterreich-Ungarn. Bericht der Handelskammer Frankfurt a. Main (abgeschlossen im Dezember 1916). Frankfurt a. M., Karl Scheller, 1917. gr. 8. 79 SS. M. 2,50.

Wittek (Wirkl. Geh. Rat., Minister a. D., Mitgl. d. Herrenh. u. Reichsrats), Dr. Heinrich Ritter v., Die mitteleuropäischen Wirtschaftsfragen. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache; literar. Leitg.: Ferd. Gruner. Heft 26.) Warnsdorf, Ed. Strache, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Lough, W. H., Business finance; a practical study of financial management in private business concerns. New York, Ronald Press. 8. 14 + 631 pp. $ 3.—.

Dounini, Vincenzo, Sguardo alla vita economica degli stati belligeranti e l'Italia. Firenze, tip. Nuovo Giornale, 1917. 8. 27 p.

Landry, Adolphe, La politique économique internationale après la guerre. Bologna, N. Zanichelli (Milano, tip. Rebeschini, di Turati e C.), 1917. 8. 12 p.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1915. Parte I: tavole riassuntive, tavole analitiche (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale). Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 4. XV, 546 p.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell'anno 1915. Vol. 2. Roma, tip. Camera dei Deputati. 4. l. 4.—.

7. Finanzwesen.

Eheberg (Geh. Rat), Prof. Karl Thdr. v., Die Kriegsfinanzen: Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. 2. Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1917. gr. 8. VIII—216 SS. M. 5.—.

Glaser (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Das Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 in der Fassung von § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. VI. 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der kgl. sächs. Vollziehungsvorschriften. Erläutert. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Geh. Rat Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. Walter Schelcher. Bd. 444.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1917. kl. 8. XI—319 SS. M. 7.—.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Georg, Einführung in das Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. (Veröffentlichung der Handelskammer zu Siegen.) Siegen, Koglersche Buchhdlg. G. Müller, 1917. gr. 8. IV—42 SS. M. 1.—.

Raumer (Landr. a. D.), Hans v., und (Reg.-R.) Dr. Ewald Moll, Reichs-Kohlensteuergesetz vom 8. IV. 1917 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 12. VII. 1917 und der hierzu ergangenen allgemeinen Verfügung des preußischen Finanzministers sowie der Verordnung des kgl. sächs. Finanzministeriums. Erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. VIII—188 SS. M. 8.—.

Röder, Dr., Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. IV. 1917 nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. VII. 1917. Nach amtlichen Materialien und Erlassen der Ministerien für den praktischen Gebrauch erläutert und mit ausführlichem Sachregister versehen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 144 SS. M. 3.—.

Roschnik (Fin.-R.), Dr. Rud., Die österreichischen Stempel- und Gebührenvorschriften. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums nach dem gegenwärtigen Stande zusammengestellt. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1917. gr. 8. XXII—1100 SS. M. 8.—.

Zedermann (Assess.), Dr. Felix, und (Assist.) Dr. Jos. Morenhoven, Kohlensteuergesetz vom 8. IV. 1917 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 12. VII. 1917, erläutert. Mit einem Anhang, enthaltend die während des Krieges erlassenen Vorschriften über Kohle, statistisches Material usw. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 239 SS. M. 4,50.

Pons, Justin, Les finances françaises. Après la guerre. Paris, Société française d'impr. et de libr., 1916. 16. 31 pag.

England's financial supremacy. A translation. From the „Frankfurter Zeitung". London, Macmillan. Cr. 8. 106 pp. 3/.6.

Pigou, Arth. Cecil, The economy and finance of the war; being a discussion of the real costs of the war and the way in which they sould be met. New York, Dutton. 12. 96 pp. 60 c.

Griziotti, Benvenuto, La diversa pressione tributaria del prestito e dell'imposta. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. 57 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bauer (Kreiskassenkontroll.), Frdr., Die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 7. VI. 1914. Mit Ausführungsvorschriften für den Postüberweisungs- und Scheckverkehr bei den Aemtern und Kassen der kgl. bayerischen Finanzverwaltung, bei den Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, sowie für Kultus und Unterricht, ferner bei den Gerichten und Strafanstalten. (2. Aufl. v. J. Stelzer, Der Postüberweisungs- und Scheckverkehr.) (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. 8. VIII—115 SS. M. 3,80.

Handbuch der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden und Auskunfteien. Hrsg. und unter Berücksichtigung der neuesten Gründungen bearbeitet von (Archiv.) C. Greulich und F. Voullième. Jahrg. 1917. (Einbd.: 1917—18.) Berlin, Brandussche Verlagsbuchhdlg. gr. 8. III, 980 u. 307 SS. M. 30.—.

Lansburgh, Alfred, Zur Systematik der Preisbildung an der Effektenbörse. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 38.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 48 SS. M. 1,80.

Makai (Dir.-Stellvertreter), Dr. Ernst, Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 37.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 77 SS. mit 3 Kurven. M. 3.—.

Somary, Dr. Felix, Währungs-Probleme Oesterreich-Ungarns. Vortrag, gehalten in der 244. Plenarversammlung am 17. IV. 1917. Wien, Carl Fromme, 1917. 8. 23 SS. M. 0,85. (S.-A. a. d. Jahrbuch österreich. Volkswirte, 1917.)

Charpenay, G., Du rôle industriel des banques en France. Avant et après la guerre. Conférence faite à la chambre de commerce de Grenoble, le 31 janvier 1917. Grenoble, Allier frères, 1917. 8.

Anderson, B. Mc Alcester, The value of money. New York, Macmillan. 12. 28 + 610 pp. $ 2,25.

Gebhardt, W. T., Principles of insurance. Vol. 1. Life. Vol. 2. Fire. London, Macmillan. Cr. 8. Each 6/.6.

Manning, J. Hilton, A century of American savings banks. 2 vols. New York, Buck and Co. 8. $ 20.—.

Morton, Davis Wa., Banking and bank accounting; an advanced set on the individual business practice plan. Chicago, Lyons and Carnahan. 8. 112. pp. $ 2,40.

Withers, Hartley, Stocks and shares. New ed. London, Smith, Elder. Cr. 8. 382 pp. 3/.6.

9. Soziale Frage.

Bozi (Richt.), Dr. Alfred, Soziale Rechtseinrichtungen in Bielefeld. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. In Gemeinschaft mit Justizrat Georg Bamberger ... hrsg. von Handelshochschul-Prof., Landesrat a. D. Dr. B. Schmittmann. Heft 2.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 32 SS. M. 1.—.

Moszkowska, Dr. Natalie, Arbeiterkassen an den privaten Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1917. 8. 212 SS. M. 2,50.

Cole, G. H. D., and R. Page Arnot, Trade unionism on the railways. Its history and problems. London, Fabian Research Department. 8. 2/.6.

Webb, Sidney, The restoration of trade union conditions. London, Nisbet. Cr. 8. 109 pp. 1/.—.

Woodbury, Rob. Morse, Social insurance; an economic analysis. New York, Holt. 12. 171 pp. $ 1,25. (Cornell studies in history and economics.)

10. Genossenschaftswesen.

Baur, Dr. Hans, Der Genossenschaftsanteil bei den kapitalistisch organisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz, mit Berücksichtigung der deutschen gesetzlichen Regelung. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Prof. Dr. Max Gmür, Heft 79.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1917. gr. 8. IX—113 SS. M. 4,50. (Berner juristische Dissertation.)

Meyenschein, Adam, Raiffeisen und das deutsche Dorf. Gesammelte Aufsätze und Vorträge. Im Auftrage des hessischen Verbandes ländlicher Genossenschaften hrsg. von Johs. Fenner. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg. G. m. b. H., 1917. gr. 8. XIV—286 SS. mit 3 Abb. u. 1 Bildnis. M. 4.—.

Wiechula (Ing.), A., Die Kleinfarm als Wirtschafts-, Erwerbs- und Kriegerheimstätte. Ratschläge und Beispiele zur Anlage von Kleinfarmen und genossenschaftlicher Einrichtung der Siedelungen, mit Abbildungen. 2. Aufl. Leipzig, Otto Giller, 1917. 8. XXIII—119 SS. M. 1,80.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bender, Peter, Das Wahlrecht des Weltkrieges. Ein Vorschlag, der die Persönlichkeit und die Frauenfrage berücksichtigt oder auch das Wahlrecht der Familie. Darmstadt, Falken-Verlag, 1917. gr. 8. V—44 SS. M. 1,50.

Cahn (Rechtsanw., Just.-R.), Dr. Hugo, Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich. Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. XII. 1916. Erläutert. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag, 1917. 8. XIX—357 SS. M. 10.—.

Fischbach (Landricht.), Dr. O. G., Das Staatskirchenrecht Elsaß-Lothringens. 1. Bd. I. Teil: Gemeinsamer Teil für alle Kulte. II. Teil: Katholischer Kultus. Straßburg, Karl J. Trübner, 1917. 8. XII—353 SS. M. 8.—.

Flötgen (Fortbildungs- u. Gewerbesch.-Dir.), Chr., Staatsbürgerkunde in Stichworten, unter besonderer Berücksichtigung der Ursachen und Wirkungen, Erfolge und Ziele des Weltkrieges. Anhang: Deutschland. 33 Taf. Zahlen und Bilder zu Deutschlands Weltmachtstellung im Frieden und Krieg. Langensalza, Julius Beltz, 1917. 8. 98 SS. M. 1.—.

Foerster, Prof. Dr. Fr. W., und Alexander v. Gleichen-Russwurm, Das Reichs-Jugendwehr-Gesetz, unter Mitarbeit von Dr. L. Nelson. Leipzig, Verlag Naturwissenschaften G. m. b. H., 1917. gr. 8. 87 SS. M. 1,80.

Freymuth (Oberlandesger.-R.), A., Die G. m. b. H. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte von 1911—1916. Nach den amtlichen Sammlungen und aus Quellen bearbeitet. Köln, Centrale für Gesellschaften m. b. H. Dr. O. Schmidt, 1917. gr. 8. XLVI—503 SS. M. 14.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirkung von (Geh. Reg.-R.) Baath . . . hrsg. und mitbearbeitet von (Abt.-Dir.) Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 9. Lfg. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1917. Lex.-8. 1. Bd. S. 1—160. M. 5.—.

Herrmann (Rechtsanw.), Max, Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Wassergesetze vom 7. IV. 1913 (enthaltend sämtliche königl. Verordnungen und Erlasse sowie ministeriellen Anweisungen, Verfügungen und Erlasse). Anhang zu Herrmann: Preußisches Wassergesetz. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1917. gr. 8. 139 SS. M. 3.—.

Hippel (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. R. v., Ueber Recht und Krieg. Rektoratsrede, gehalten am 20. VI. 1917. (Zwischen Krieg und Frieden. Eine Sammlung von Schriften über die politischen und wirtschaftlichen Fragen, die im künftigen Frieden zu lösen sind. Red.: Dr. Georg Hirzel. Nr. 40) Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. 32 SS. M. 0,80.

Höfer (Rechtsanw.), Wilh., Die Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. IV. 1913 über den Gemeingebrauch an Wasserläufen. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1917. 8. VIII—84 SS. M. 1,40.

Huth, Th., Selbstreform des Reichstags. Ein Beitrag zur politischen Neuorientierung. Leipzig, Friedrich Schneider, 1917. 8. 16 SS. M. 0,50.

Leonhard, Rud., Bemerkungen zum Reichsjugendwehrgesetz. Charlottenburg, Heinz Barger Verlag, 1917. 8. 29 SS. M. 1,50.

Löhr (z. Z. Festungsgarn.-Pfr.), D. Dr. Joseph, Das preußische allgemeine Landrecht und die katholischen Kirchengesellschaften. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Im Auftrage des Vorstandes hrsg. von Proff. Drs Konrad Beyerle, Emil Göller, Godehard Josef Ebers. Heft 31.) Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1917. gr. 8. X—152 SS. M. 6.—.

Nippold, Otfried, Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkriege. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. VI—285 SS. M. 10.—.

Overbeck, Prof. Dr. Alfred Frhr. v., Die Kapitulationen des osmanischen Reiches. (Zeitschrift für Völkerrecht, hrsg. von Proff. Drs. Josef Kohler und Max Fleischmann. Beigabe zu Bd. 10, Heft 3.) Breslau, J. U. Kerns Verlag, 1917. 8. 34 SS. M. 0,80.

Schlieben (Reichskons. a. D.), Dr. H., Die deutsche Diplomatie. Wie sie ist, wie sie sein sollte. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. 44 SS. M. 1.—.

Schwab, Dr. Gustav, Die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. gr. 8. VII—109 SS. M. 3,50.

Steinlein, Dr. Andreas, Die Form der Kriegserklärung. Eine völkerrechtliche Untersuchung. München, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), 1917. gr. 8. 144 SS. M. 3,60.

Zolger, Dr. Ivan Ritter v., Der Hofstaat des Hauses Oesterreich. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Edm. Bernatzik und Eugen v. Philippovich. Bd. 14.) Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8. XX—422 SS. M. 22.—.

Brucy, Jean, Les traités et la réglementation du droit de la guerre. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, A. Pedone, 1917. 8. 244 pag.

Alexander, Marg. C., The development of the power of the state executive; with special reference to the State of New York. Northampton, Mass., Smith. Coll. 8. 148—233 pp. (3 p. bibl.) 50 c.

Hinsdale, Burke Aaron, The American government, national and state. New York, American Book Co. 12. 8 + 493 pp. (4 p. bibl.) $ 1,25.

Magruder, Fk. Abbott, American government; with a consideration of the problems of democracy. Boston, Allyn and Bacon. 12. 14 + 455 + 18 p. $ 1,25.

May, Sir Thomas E., A treatise on the law, privileges, proceedings, and usage of Parliament. 12th ed. Edited by Lonsdale Webster. London, Butterworth. Royal 8. XLIII—906 pp. 52/.6.

Herniga, A., De crisis van het volkenrecht. Harlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 36 blz. fl. 0,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mitteilungen, Statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Hrsg. in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Heft 33, 1916.) Berlin, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. 107 SS. M. 2,80.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Bd. 281. 1. Teil: Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1914. Bearb. im Kaiserl. Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 32 × 35,5 cm. VIII—286 SS. M. 5.—.)

Schweiz.

Bericht betreffend die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittlungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1916. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. 8. 20 SS. mit 5 Tab. M. 0,70.

Frankreich.

Statistiques du commerce des colonies françaises pour l'année 1914. Publiées sous l'administration de M. Gaston Doumergue, ministre des colonies. Tome 1er. Statistiques générales. Colonies d'Afrique. Melun, impr. administrative. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles, 1916. 8. 1240 pag. fr. 12.—. (Office colonial, ministère des colonies.)

Statistique pénitentiaire pour l'année 1914. Exposé général de la situation, des services et des divers établissements, présenté à M. le garde des sceaux, ministre de la justice, par M. C. Just, directeur de l'administration pénitentiaire. Melun, imprimerie administrative, 1916. 8. 430 pag. (Ministère de la justice.)

Italien.

Annuario statistico italiano. Serie II, vol. V, anno 1915. (Direzione generale della statistica e del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1916. 8. XII, 435 p. l. 4.—.

13. Verschiedenes.

Ratschläge für die Berufswahl im Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsleben. Hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der schles. Friedrich-Wilh.-Universität. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. 8⁰. 83 SS. (Preis: M. 1.)

Das Heftchen gibt in gedrängter Form eine größere Anzahl von Vorträgen wieder, die auf einem Berufsberatungskursus im Juli 1916

gehalten worden sind. Besondere Berücksichtigung haben hierbei kriegsverletzte Offiziere und Akademiker gefunden. Die in dem Heftchen niedergelegten Ratschläge können durchweg als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angesehen werden, insbesondere darin, daß sie vor übertriebenen Hoffnungen warnen. Die Schrift sei daher allen Ratsuchenden empfohlen.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Below, Prof. Dr. Georg v., Krieg- und Friedensfragen. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 43.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VII—132 SS. M. 2,50.

Böök, Fredrik, Deutschland und Polen. Berechtigte Uebersetzung aus dem Schwedischen von Frdr. Stieve. München, Hugo Bruckmann, 1917. gr. 8. 132 SS. M. 2.—.

Borstel, Fr. v., Die deutsche Auslandsschule und die Vorbildung ihrer Lehrer. Eine Zukunftsfrage für die Stellung des Deutschtums in der Welt. Im Auftrage des Universitätsausschusses der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg. Hamburg, C. Boysen, 1917. gr. 8. 53 SS. M. 1,30.

Emin Efendi, Dr. Mehemed, Nationalitätsprinzip und Bevölkerungsaustausch. Eine Studie für den Friedensschluß. Dresden, Richard A. Giesecke, 1917. 8. 56 SS. M. 0,80.

Hänsch, Prof. Dr. Felix, An der Schwelle des größeren Reichs. Deutsche Kriegsziele in politisch-geograpischer Begründung, den Wollenden unter seinen deutschen Mitbürgern dargelegt. München, J. Lehmanns Verlag, 1917. Lex.-8. IX—234 SS. mit 6 Karten im Text. M. 5.—.

Penck, Prof. Dr. Albr., U.-S.-Amerika. Gedanken und Erinnerungen eines Austauschprofessors. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1917. kl. 8. 158 SS. M. 1.—.

Slavicus. Oesterreich-Ungarn und die südslavische Frage. Bern, Ferd. Wyss, 1917. 8. 31 SS. M. 0,75.

Stutzer (Geh. Stud.-R.), Emil, Die deutschen Großstädte einst und jetzt. Mit 6 Einzelschilderungen: Berlin, Hamburg, München, Köln, Dresden, Leipzig. Braunschweig, Georg Westermann, 1917. Lex.-8. XV—283 SS. mit 42 Abb. (auf Taf.) und 1 Karte. M. 7,50.

Jabotinsky, Vladimir, Turkey and the war. London, T. F. Unwin. Cr. 8. 264 pp. 6/.—.

Hammer, S. C., William the Second, as seen in contemporary documents and judged on evidence of his own speeches. London, Heinemann. Cr. 8. 272 pp. 5/.—.

Headlam, J. W., The German chancellor and the outbreak of war. London, T. F. Unwin. 8. 127 pp. 3/.6.

Marcosson, Isaac F., The war after the war. London, J. Lane. Cr. 8. 272 pp. 5/.—.

Radziwill, Princess Catherine (Catherine Kolb-Danvil), Germany under three emperors. London, Cassell. 8. 16/.—.

Seldes, Gilbert Vivian, The United States and the war. London, Allen and Unwin. Cr.8. 148 pp. 2/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 58e Année, Juillet 1917, No. 7: Travaux statistiques relatifs au service des retraites des agents de la compagnie des chemins de fer de l'Ouest, par L. Courtray. — La douane et la guerre (2e communication), par L. J. Magnan. — Quelques précisions sur le calcul des revenus, par René Pupin. — Chemins de fer chinois d'aujourd'hui et de demain, par Daniel Bellet. — La composition du Landtag prussien, par Paul Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Juillet 1917: Le monopole de l'alcool, par Yves Guyot. — Les finances de la Grande-Bretagne pendant la guerre, par W. M. J. Williams. — Discussion sur l'inflation, par A. Raffalovich. — Le développement économique et la richesse de la Roumanie, par Daniel Bellet. — Jurisprudence financière et commerciale, par J. Tchernoff. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. July 1917, No. 485: An Irish settlement? Is it wise to establish Home Rule before the end of the war? by Prof. A. V. Dicey. — Industrial organisation and Empire, by George Markgill. — Sea-power and the armed neutralities (II), by Francis Piggott. — The health of the nation and the national insurance act, by William A. Brend. — etc.

Review, The Contemporary. July 1917, No. 619: The reform bill and the new era, by Aneurn Williams. — State purchase of the liquor trade, I, by A. Hamilton Baynes; II, by H. G. Chancellor. — „Empire resources development“ and Britain's war debt, by John H. Harris. — etc. — August 1917, No. 620: America in the war, by S. K. Ratcliffe. — England and Italy, by Mrs. Humphy Ward. — The new spirit in Austria, by H. N. Brailsford. — etc.

Review, The Fortnightly. May 1917: The future frontiers of Turkey, by Thomas H. Holdich. — America at war, by James Davenport Whelpley. — Germania contra mundum, by Fabricius. — War budgets, by J. E. Allen. — Our land laws after the war, by W. S. Haldane. — The Empire and its resources, by J. Saxon Mills. — The position of women: I. The past, the present and the future, by the Countess of Warwick; II. Women and the next general election, by Lady Francis Balfour. — etc. — June 1917: The father of German statecraft, by Politicus. — The war and women's suffrage, by Mrs. Bailey. — Agrarian reform in Ireland, by John McGrath. — etc. — July 1917: Russia and the peace danger, by Dr. E. J. Dillon. — The question of Alsace-Lorraine, by Ernest Lavisse and Christian Peister. — The revival of the Arab nation, by Sidney Low. — etc.

Review, The National. June 1917: On leagues to enfarce peace, by Senator Cabot Lodge. — Sidelights on the Russian revolution, by Lady Sybil Grey. — etc. — July 1917: South America and the war, by Lady Grogan. — German efforts and aims in Spain, by H. Hamilton Fyfe. — The American indictment of Hohenzollernism (President Wilson's declarations). — Women and the overseas Empire after the war, by Madeleine Alston. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 27: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Holland, England, Frankreich, Rußland). — Der Rohseidenhandel im Jahre 1916. — Die Lage der deutschen Leinenindustrie. — Die Genfer Uhren- und Bijouterieindustrie. — etc. — Nr. 28: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Rußland, Frankreich, Italien). — Der internationale Metallmarkt im Jahre 1916. — Die Lage der Schiffahrt in Dänemark. — etc. — Nr. 29: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Serbien, Polen, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die Handelslage in Japan. — etc. — Nr. 30: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Bulgarien, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Internationale Zuckerproduktion. — Internationale Wollproduktion. — Die holländische Schiffahrt im Jahre 1916. — etc. — Nr. 31: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Bulgarien, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Die „British Trade Corporation“. — Die chemische Industrie in Frankreich. — etc. — Nr. 32: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Schwedische Eisenerzförderung. — etc. — Nr. 33: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Serbien, Rumänien, Türkei, Schweden, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Die gewerbliche Betriebszählung in Deutschland. — Die schwedische Holzmasse- und Papierindustrie. — Japans Baumwollindustrie. — etc. — Nr. 34: Exportorganisationsversuche während des Krieges, von Dr. Alfred Schwoner. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Frankreich, Rußland). — etc. —

Nr. 35: Exportorganisationsversuche während des Krieges (Forts.), von Dr. Alfred Schwoner. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Serbien, Schweiz, Frankreich, England, Italien, Rußland). — Der Außenhandel Schwedens im Kriege. — Die landwirtschaftliche Maschinenindustrie in Rußland. — Russische Zuckerindustrie. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 46: Krieg und Geldlehre (V. Quantitätstheorie), von Walther Federn. — Die direkte Gesellschaftsbesteuerung in Oesterreich (Schluß), von A. L. — etc. — Nr. 47: Die Notwendigkeit der Reform des österreichischen Gewerberechtes infolge des Krieges, von Dr. Emil Heller. — Die Kriegskosten und die Geldentwertung, von Dr. Alfred Schwoner. — etc. — Nr. 48: Krieg und Geldlehre (VI. Liefmanns Preis- und Geldtheorie), von Walter Federn. — Die Notwendigkeit der Reform des österreichischen Gewerberechts infolge des Krieges (Forts.), von Dr. Emil Heller. — etc. — Nr. 49: Die Erneuerung des Bankprivilegiums, von W. F. — Die Notwendigkeit der Reform des österreichischen Gewerberechts infolge des Krieges (Schluß), von Dr. Emil Heller. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. IV, Giugno 1917, No. 6: Il mercato monetario e la guerra (Continuazione), di X. — La colonia Dalmata, di M. A. Todorovic. — etc.

G. Holland.

Gids, De socialistische. Maandschrift der Sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. I, Oktober 1916, Nr. 10: Vrouwenkiesrecht (II), door W. Mansholt-Andreae. — Enkele gegevens omtrent de Duitsche vakbeweging in oorlogstijd, door S. J. Pothuis. — De invloed van den oorlog op het bedrijfsleven in Frankrijk, door S. R. de Miranda. — etc. — November, Nr. 11: Vrouwenkiesrecht (Slot), door Mansholt-Andreae. — Ontwikkeling en organisatie der jonge arbeiders, door P. Voogd. — etc. — December, Nr. 12: Het ontwerp ziektewet Treub, door L. Heijermans. — Kunst en machine, door Albert Hahn. — Een nieuw panacee tegen de werkloosheid, door Andr. Sternheim. Jaarg. II, Januari 1917, Nr. 1: De maatschappijleer, door R. Kuyper. — Collectief arbeidscontract en verplicht lidmaatschap, door S. J. Pothuis. — Het koninkrijk Polen, door J. Welders. — etc. — Februari, Nr. 2: De werkloosheidsverzekering op nieuwe banen, door J. van den Tempel. — De levensmiddelenpolitiek in de middeleeuwen, door Dr. J. G. van Dillen. — De wet op den burgerlijken dienstplicht in den Duitschen rijksdag, door F. van der Goes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, Juni, Heft 9: Weitere Maßnahmen Sachsens zur Förderung der Kriegeransiedlung, von (Reg.-Baum.) Dr. Kruschwitz. — Siedlungsfrage und französischer Grundbesitz in Elsaß-Lothringen. — Moorkultivierung und -besiedlung, von Prof. Dr. J. Teichmüller. — Ueber Kriegeransiedlung vergangener Zeiten. — etc. — Juli-August, Heft 10/11: (Die Siedlung in Ungarn.): Die innere Kolonisation in Ungarn, von Dr. Jenö v. Czettler. — Glossen zum ungarischen Kolonisationsgesetzentwurf. — Siedlungsarbeit in Siebenbürgen, von M. Krammel. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 10, Juli 1917, Heft 4: Eigentum und Normgewalt, von (Geh. Justizr., ord. Prof.) Dr. Josef Kohler. — Versuch einer Rechtsenergetik (I), von (Gerichtsass.) Erich Warschauer. — Legalität und Moralität, von (Landrichter) Dr. Ernst Weigelin. — Deutscher Rechtsfriede, von (Oberlandesger.-R.) Dr. Silberschmidt. — Die Vollstreckungsurkunde als Verkehrsmittel (I), von (Geh. Justizr., ord. Prof.) Dr. Josef Kohler. — Die Verbesserung der Rechtsstellung der Unehelichen im österreichischen novellierten Bürgerlichen Gesetzbuch und ihr weiterer Ausbau, von (Oberlandesger.-R.) Franz Janisch. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 10, 1917, Heft 4: Zur Ideengeschichte des englischen Imperialismus, von Prof. Dr. J. Hashagen. — Die Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion in Indien. Aus dem Nachlaß von Dr. Wilhelm Gerckens, bearb. von Dr. Johannes Pfitzner. — Vom Gefrierfleisch-Weltmarkt, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Bulgariens Staatsfinanzen, von Dr. W. K. Weiß-Bartenstein. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 8: Deutsche Schuldner liquidierter feindesländischer Firmen. — Die Teilung des Reichsamts des Innern. — Zum Zahlungsverkehr mit dem Auslande. — etc.

Bank, Die. August 1917, Heft 8: Das gute und das schlechte Geld (III), von Alfred Lansburgh. — Wohnungs-Höchstpreise, von Ludwig Eschwege. — Bankdepositen und Kapitalrentensteuer, von G. Hübner. — Die Nutzbarmachung der ausländischen Wertpapiere. — Kreditgenossenschaft und Stadtbank. — Kleingeldnot. — Gegen die Borgwirtschaft. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 22: Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte, von (Oberlandesger.-R., Priv.-Doz.) Dr. W. Silberschmidt. — Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben (III), von (Kammerpräs.) Dr. F. W. R. Zimmermann. — etc. — Nr. 23: Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte (Schluß), von (Oberlandesger.-R.) Dr. W. Silberschmidt. — Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover, von Dr. Ernst Fleck. — Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande, von Max Fürst. — Gebäudewertsteigerung durch den Krieg und Feuerversicherung. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 16: Dreißig Jahre sozialer Fürsorge im Bergischen Lande, von Dr. H. Albrecht. — Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten vor und nach dem Kriege. — Des deutschen Volkes Wille zum Leben, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Sechs Jahre Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft, von Gertrud Israel. — Zur Frage der Mietssteigerungen. — etc. — Nr. 17: Erhebung über den Kleinwohnungsmarkt während des Krieges und nach Friedensschluß und die Vorbereitungen zur Vermeidung einer Kleinwohnungsnot seitens der Baugenossenschaften (Forts.), von Dr. G. Albrecht. — etc.

Export. Jahrg. 19, 1917, Nr. 34—37: Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die Leipziger Mustermesse. — Die skandinavische Handelswelt und Wirtschaftslage. — Neue Inangriffnahme der Kohlenreichtümer Spitzbergens. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 51, 1917, Heft 2: Ueber die Landwirtschaft des Kreises Cleve, von Dr. Hubert Görtz. — Ueber die Entstehungsweise salpeter- und salpetrigsaurer Salze in Moorböden (Mitteilungen aus dem bakteriologischen Laboratorium der Moor-Versuchsstation in Bremen), von Dr. Th. Arnd.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 169, September 1917, Heft 3: Internationale jüdische Beziehungen (I), von Dr. jur. Wolfgang Heinze. — Der Kampf zwischen Gymnasium und Oberrealschule im Lichte der modernen Kultur, von (Oberlehrer) Dr. P. Wust. — Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 (Schluß), von Dr. Heinrich Friedjung. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Die englische Wahlreform, von Dr. Emil Daniels. — Der Ministerwechsel in Preußen und im Reiche; Kriegs- und Friedensparteien in der Welt; Reichskanzler und Reichstag; Die Papstnote, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 57, Juli 1917, Heft 7: Geburtenproblem und Sozialreform, von Dr. Paul Beusch. — Der Krieg als Erzieher zur Wirtschaftlichkeit, von (Ing.) Schulz-Mehrin. — Dr. Gustav Ruhland, ein konservativer Wirtschaftspolitiker (I), von (M. d. R.) Dr. Eugen Jaeger. — Neue Aufgaben für das gewerbliche Unterrichtswesen, von Dr. H. Pudor. — Ueber den Stand der Fideikommisse in Preußen, von A. R. Erlbeck. — Die neuen nordischen Gesetze zum Schutze der Unehelichen, von Henriette Herzfelder. — etc. — August 1917, Heft 8: Dringliche handwerkspolitische Aufgaben nach dem Kriege, von Dr. Alfred Schappacher. — Verhältnis der Angestelltenversicherung zur Reichsversicherungsordnung, von (Gerichtsassess.) Dr. Marcour. — Das Geld und die Geldwirtschaft, von (Hofrat) Prof. Dr. Schwiedland. — Dr. Gustav Ruhland, ein konservativer Wirtschaftspolitiker (II), von (M. d. R.) Dr. Eugen Jaeger. — Ein deutsches Jugendgesetz, von Albert Hellwig. — Die Zukunft der deutschen chemischen Industrie, von Dr. Hans Rost. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Papiers, von A. R. Erlbeck. — Frauenüberschuß und Männersterblichkeit, von Dr. Matthias Vaerting. — Zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs in Kriegs- und Friedenszeiten, von (Staatsanw.) A. Zeiler. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 16: Das Grundgesetz des wirtschaftlichen Wiederaufbaues, von Dr. August Müller. — Sir Harry Johnston und

die deutsche Kolonial- und Weltpolitik, von Max Schippel. — Deutschland und die Fremdvölker Rußlands, von Hermann Kranold. — Berufsarbeit und politisches Interesse der Frau, von Marie Juchacz. — etc. — Heft 17: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, von Hermann Kranold. — Lloyd George, Kerensky und der Frieden, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Kolonieen in der Handelspolitik, von Max Schippel. — Sozialpolitischer Neubau und Ausbau, von Rudolf Wissell. — Emanzipation und Zukunft des Ostjudentums, von Leo Rosenberg. — etc. — Heft 18: Die nationale Leistung des Parlamentarismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Deutsch-türkische Wirtschaftsbeziehungen, von Hermann Kranold. — Frauenerwerbsarbeit und Textilindustrie, von Martha Hoppe. — Der Kampf um den Arbeitsnachweis, von Hermann Mattutat. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1809: Zur Finanz- und Wirtschaftslage unserer Gegner beim Beginn des 4. Kriegsjahres (Schluß). — Bewegung der Sicherungs- und reinen Hypotheken in Preußen in den Rechnungsjahren 1913 und 1914. — etc. — Nr. 1810: Die deutschen Banken im Jahre 1916 (I), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstelle. — etc. — Nr. 1811: Valutasorgen unserer Gegner. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (II), von Dr. jur. Willy Baecker. — Der Schutz der zweiten Hypotheken. — etc. — Nr. 1812: Neue Entente-Anleihen. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (III), von Dr. jur. Willy Baecker. — Kriegsanleihe-Versicherung. — Gebäudewersteigerung durch den Krieg und Feuerversicherung. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 33/34: Wiederaufbau der Ausfuhr, von P. R. Singer. — Uebergangswirtschaft (VII), von G. B. — Der Abschluß des Crédit Lyonnais, von Hermes. — Italiens Kriegsleiden (Schluß). — etc. — Heft 35/36: Kohle. — Uebergangswirtschaft (VIII), von G. B. — etc. — Heft 37/38: Friedenszwang. — Uebergangswirtschaft (IX), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 16, 1917, Nr. 46: Zur Frage der Vereinheitlichung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung, von Else Lüders. — Der englische Hilfsdienst, von Dr. Käthe Gaebel. — Politik und Arbeitsrecht, von Dr. Bodo Hoff. — etc. — Nr. 47: Das sozialpolitische Ergebnis der Kriegstagung des österreichischen Reichsrates, von (Sektionsrat) Dr. Max Lederer. — Der englische Hilfsdienst (Schluß), von Dr. Käthe Gaebel. — Bevölkerungspolitik und Sozialreform. — Zur Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses des Hilfsdienstgesetzes, von (Magistratsrat) v. Schulz. — etc. — Nr. 48: Psychologische Berufsberatung, von Dr. Otto Lipman. — Das französische Hilfsdienstgesetz. — Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. – Lohnstatistisches, von (Arbeitersekretär) F. Kleeis. — etc. — Nr. 49: Arbeitsnachweise und Zentralauskunftsstellen, von (Leiter der Kaufmännischen Stellenvermittlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen) Gustav Schneider. — Das Ergebnis der Getreideernte 1917. — Arbeitsunterbrechungen im Baugewerbe, von (stellv. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes) August Winnig. — Die christlichen Gewerkschaften 1916. — Die Bodenpolitik einer Festungsstadt im Kriege, von (Stadtrat und Kämmerer) Dr. Evert. — etc. — Nr. 50: Freier Arbeitsvertrag oder militärischer Arbeitszwang? — Bildung von Industrie-Räten in England. — Kriegsarbeit der Frauen in Bayern. — Die Streikhetze. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, August/September 1917, Nr. 8/9: Das bargeldlose Zahlen, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Fach-Hochschul-Kurse, von (Justizr.) Dr. Ludwig Wertheimer. — Das Fiasko des Kriegswirtschaftsstrafrechts, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Bendix. — Ledigensteuer?, von (Kammergerichtsrat) Dr. Gustav Kaiser. — Ausgleichsverfahren nach dem Kriege. Ein Vorschlag für die Uebergangswirtschaft, von (Rechtsanw.) Dr. Pardo. — Die Rechtsnot des Kaufmanns, von Dr. Theodor Trumpler. — Das Völkerrecht im und nach dem Kriege, von (Geh. Reg.-Rat) J. Neuberg. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, August 1917, Heft 8: Die Leistung der deutschen Eisenbahnen im Krieg und im Frieden. — Die Produktionsfähigkeit unserer Landwirtschaft als Folge unserer Schutzzollpolitik. — Zur Frage der durchgehenden Arbeitszeit, von A. Wenzler. — etc.

Viertetjahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 26. Jahrg. 1917, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1916. — Zur Statistik der Preise [A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen. — Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1916 und für die 20 Jahre 1897—1916. — Verhältniszahlen für die Jahre 1907—1916. — B. Amtlich

(von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reiche im Januar 1917. — C. Preise für Schlachtvieh: 1. Richtpreise im Deutschen Reich nach den Angaben der Reichs-Fleischstelle nach dem Stande Ende 1916. 2. Viehpreise im Auslande nach Monaten und für die Jahre 1911—1916. — D. Viehpreise im Auslande im vierten Vierteljahre 1912—1916. , Anhang: a) Großhandelspreise wichtiger Waren in London für die einzelnen Monate der 6 Jahre 1911—1916, b) Jahresdurchschnittspreise für 1886—1916.] — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. 4. Vierteljahr 1916. — Weinmosternte 1916. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften (einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien) 1916. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. b. H. 1916. — Konkursstatistik 4. Vierteljahr 1916. (Vorläufige Mitteilung.) — Bodenseefischerei im Jahre 1916. — Zur deutschen Justizstatistik 1915. — Ergänzungs-Heft zu 1916, II: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1914/15. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amte. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 17: Rechtsnot, von (Oberverw.-Gerichtsrat, M. d. R. u. M. d. A.) Schiffer. — Der Zusammenhang zwischen Valutarückgang und Teuerung, von (Rechtsanw. u. Doz.) Dr. jur. et phil. Dalberg. — Die Konzentration der großen Banken in Holland. — etc. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband; Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Vereinigten Staaten; Das deutsche Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten; Amerikanische Finanzwirtschaft; Aenderungen des amerikanischen Bankgesetzes. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 20: Belgien, von K. Kautsky. — Die kurländische Frage, von Alexander Lipschütz. — Ketzereien zur Frage der industriellen Nachtarbeit, von H. Schneider. — Die Entwicklung der Mittel des Güterverkehrs in Deutschland und der Außenhandel (Schluß). — etc. — Nr. 21: Belgien (Forts.), von K. Kautsky. — Politik auf den Zufall. von Ed. Bernstein. — Die Preisrevolution während des Krieges in der neutralen Schweiz, von Adolf Braun. — etc. — Nr. 22: Stockholm, von K. Kautsky. — Der Krieg in biologischer Betrachtung, von Dr. S. Drucker. — Die Demokratisierung des Gemeindewahlrechts, von Richard Schiller. — Krieg und Zwangserziehung, von Hugo Schotte. — etc. — Nr. 23: Belgien (Forts.), von K. Kautsky. — Die Ideen von 1914, von Max Adler. — Zu den Ketzereien zur Frage der industriellen Nachtarbeit, von Rud. Wissel. — etc. — Nr. 24: Belgien (Schluß), von K. Kautsky. — Pausenlose Arbeitszeit, von Adolf Braun. — Entwicklungstendenzen in der Jugendbewegung der Internationale, von Karl Heinz. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 17, September 1917, Heft 5: Die private Unfallversicherung Kriegsbeschädigter, von Prof. Dr. med. Hans Liniger. — Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Gefahr im Versicherungsrecht, von Prof. Dr. jur. Wilhelm Kisch. — Die Krankenversicherung erwerbstätiger Kinder, namentlich im Kriege, von Dr. phil. Edith Oske. — Die Grundlagen der Witwenversicherung, von (Mathem. u. Revisor) Rudolf Schönwiese. — Gründe und Gegengründe einer Sonderversicherung der Angestellten, von (Privatdoz.) Dr. jur. Walter Kaskel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, 1917, Nr. 15/16: Die Tätigkeit mittlerer und kleinerer Gemeinden auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung, von (rechtsk. Bürgermeister) Dr. Herm. Stenger. — Die besonderen Aufgaben der Stadtverordneten in der städtischen Finanzverwaltung, von (Stadtsekr.) Gerling. — Fleischversorgung und Kreisschlächterei, von (Bürgermstr.) Dr. Tremöhlen. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, Juli/August 1917, Nr. 6: Die dreifache Funktion der Statistik, von (Kreisamtmann a. D.) Dr. Emil Wolff. — Der statistische Begriff der Wohn- und Siedlungsdichte, von Dr. O. Kürten. — Die amtliche Statistik an der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern, von (Vorsteher des kantonalen statist. Bureaus) Dr. C. Mühlemann. — Städtische Sprachorgane. Zur Ausgestaltung der statistischen Monatsberichte, von Dr. Wilhelm Feld. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die Grundfrage der belgischen Volkswirtschaft[1].

Von

Heinrich Waentig, d. Z. Brüssel.

II. Das Problem.

Wahrlich, politische, nicht wirtschaftliche, Gründe sind es gewesen, die den Belgiern auf die Dauer das Zusammenwohnen mit den Holländern in ihrem geräumigen und wohl ausgestatteten Hause unmöglich machten. Ja, es bedeutete, worüber man sich im Feuer des Gefechtes belgischerseits kaum völlig klar geworden, der politische Bruch mit dem Nachbar eine schwere wirtschaftliche Schädigung gerade der südlichen Provinzen. Das um so mehr, als die Blüte, deren sich die Volkswirtschaft des Königreiches der Vereinigten Niederlande in den letzten Jahren vor Ausbruch der Revolution zu erfreuen gehabt, zu einem Teile auf künstlichen Ursachen beruhte. Insofern war sie das Ergebnis einer klugen Politik, die sich der natürlichen Entwicklungsbedingungen für die Erreichung ihrer besonderen Zwecke, namentlich der schon im Interesse der Verschmelzung mit dem holländischen gebotenen Emanzipation des belgischen Volkes von der noch ungebrochenen Herrschaft des Adels und der Geistlichkeit, geschickt zu bedienen wußte[2].

---

1) S. oben S. 129 *fg.*

2) Ein Streiflicht auf jene von König Wilhelm verfolgte Politik wirft eine Aeußerung **Charles Durand's**: „Soumise par ses traditions, par ses usages, et par l'état peu avancé de ses lumières, au double joug des nobles et des prêtres, la Belgique avait conservé dans ses mœurs cette obéissance passive pour le clergé qui avait toujours formé ses habitudes morales, et ce profond respect pour les gentilshommes qui ne permettait pas au paysan de considérer comme son égal devant la loi le noble presque toujours grand propriétaire. Assujetti par caractère au seigneur et au curé alors même que les lois et la civilisation avaient tout fait pour l'en détacher, le Belge ne pouvait être soustrait à cette double influence que par deux moyens destinés à le mettre au niveau des deux classes qui l'opprimaient. Par les lumières et l'instruction, on pouvait dérober les esprits à la servitude cléricale; *par le commerce et l'industrie on pouvait élever les fortunes bourgeoises au même rang que les fortunes aristocratiques*; et ces encouragemens étaient les seuls dignes d'un Roi qui voulait se mettre en harmonie avec les progrès du siècle. Ce fut donc sur l'éducation publique et sur l'industrie que Guillaume fonda l'émancipation matérielle et morale de son peuple qui pourtant ne comprit d'abord ni ses vues, ni ses bienfaits.“ (Dix jours de campagne ou la Hollande en 1831, Amsterdam 1832, p. 87.) Gegen die wirtschaftliche Hebung der Massen hatten die in ihrer einseitigen Vorherrschaft bedrohten Mächte wohl nicht allzuviel einzuwenden; um so mehr gegen die für sie viel gefährlicheren Reformen auf dem Gebiete der Volksbildung.

An industriellen Arbeitskräften war in dem übervölkerten Lande von Anbeginn kein Mangel gewesen. Die fortschreitende Proletarisierung der Landbevölkerung, die, im Westen schon frühzeitig begonnen, sich mit dem allmählichen Dahinschwinden der Almenden und Waldbestände nach Osten zu fortpflanzte, lieferte sie in überreichem Maße. Um so geringer war die Menge der in Belgien selbst für die geplante Industrialisierung verfügbaren Kapitalien.

Von dem sprichwörtlichen Reichtum der alten Gewerbe- und Handelsstädte des ausgehenden Mittelalters war unter der spanischen Herrschaft so gut wie nichts mehr übriggeblieben. Was sich in der österreichischen Periode etwa neu davon angesammelt, ging während der französischen Revolution wieder verloren. Eine zur Erhebung der Belgien damals auferlegten Kriegskontribution von 80 Mill. frcs. auf Befehl der französischen Republik 1794 veranstaltete Einkommensstatistik lehrte überzeugend, daß nicht etwa das Bürgertum, sondern überwiegend Adel und Geistlichkeit die Träger des wirtschaftlichen Wohlstandes waren [1]. Und wenn die kurze gewerbliche Blüte der Kaiserzeit die Vermögensbildung in bürgerlichen Kreisen begünstigte, die darauf folgende Wirtschaftskrise dürfte den größeren Teil des Erworbenen wieder hinweggerafft haben.

Jedenfalls hat bei dem Wiederaufbau des belgischen Wirtschaftslebens holländisches Kapital eine entscheidende Rolle gespielt. Schon der früher geschilderte erstaunliche Aufschwung Antwerpens wäre ohne die pekuniäre Mitwirkung holländischer Kaufherren und Reeder in so kurzer Zeit völlig unmöglich gewesen. In welch hohem Grade sich König Wilhelm persönlich an allerhand neu gegründeten Unternehmungen (Société Générale, Nederlandsche Handelsmaatschappij, Cockerillwerke in Seraing) mit seinem Vermögen beteiligte, wurde bereits angedeutet. Noch wichtiger aber war für die allgemeine Entwicklung, daß einem Teile der aufstrebenden Großindustrie auch aus Staatsmitteln nach und nach sehr erhebliche Summen vorgestreckt wurden, deren mit 3 Proz. zu verzinsender Gesamtbetrag sich 1830 auf etwa 10 460 000 frcs. belaufen haben soll [2].

---

1) Genaueres darüber bei Jan St. Lewinski, L'évolution industrielle de la Belgique, Bruxelles 1911, p. 105 ff. Das oben Gesagte galt nicht nur für Brüssel, sondern auch für die Handelsstädte Antwerpen und Gent. In Brüssel ergab die genannte Erhebung als Gesamteinkommen von: Geistlichkeit 960 000 fl., Adel 3 888 000 fl., Kaufleute 1 099 000 fl. Die sieben größten Abteien und Klöster, der Herzog von Arenberg, der Graf von Mérode und der Herzog von Beaufort verfügten zusammen über ein Vermögen, das ebenso groß war, wie das aller Kaufleute der Hauptstadt. In Gent verteilte sich die der Stadt auferlegte Kontribution von 7 Mill. frcs. folgendermaßen: Geistlichkeit 4 410 000 frcs., Adel 2 360 000 frcs., Kaufleute 230 000 frcs.; in Antwerpen: Geistlichkeit 1 311 000 fl., Adel 1 032 000 fl., Kaufleute 541 000 fl. Auch die reichsten Bürger Antwerpens hatten nicht mehr als höchstens 7 000 fl. zu erlegen, einige Adlige bis zu 30 000 fl.

2) Vgl. dazu Charles White, Révolution belge de 1830, traduit de l'anglais sous les yeux de l'auteur par Miss Mary Corr, Bruxelles 1836, Tome I, p. 126 ff. Das vorgestreckte Kapital sollte ratenweise zwischen 1830 und 1850 zurückgezahlt werden. Das war zur Zeit des Ausbruches der Revolution nur mit 856 592 frcs. geschehen. Von der den Cockerillwerken vorgeschossenen Summe in Höhe von 2 523 000 frcs. waren bis dahin sogar nur 12 500 frcs. abgezahlt worden.

Wenn also in den letzten Jahren der holländischen Zeit fast tagtäglich neue Unternehmungen gegründet, neue Fabrikgebäude aufgerichtet wurden, so konnten die damit verbundenen Geschäftsoperationen doch nur zu oft ohne staatliche Hilfe weder begonnen noch fortgesetzt werden. Und zu dieser finanziellen Abhängigkeit eines Teiles der belgischen Industriellen gesellte sich für einen noch viel größeren eine andere. Ihre durch allerhand Mittel geförderte Produktion stand schon längst in keinem Verhältnis mehr zum wirklichen Landesbedarf. Weder die Kohlengruben des Hennegau und der unteren Maas oder die Eisenminen und Hüttenwerke Luxemburgs, die Lütticher Waffenfabriken, die Messerschmieden von Namur oder die Papiermühlen von Huy, noch die Tuche von Verviers oder die Genter Baumwollstoffe, die Linnen von Courtrai, die Teppiche von Tournai oder die Brüsseler Spitzen fanden ihren vollen Absatz in der engeren Heimat. Frankreich, Holland und Deutschland, die Levante, Amerika und Indien teilten sich in den Ueberfluß. Ohne die Mithilfe der „Handelsmaatschappij", die ihre Waren oft mit Verlust übernahm und deren Ausfuhr vermittelte, hätten viele Unternehmer ihren Betrieb einstellen und ein Drittel ihrer Arbeiter entlassen müssen.

Geradezu wie eine Probe auf das Exempel mußte die Wirtschaftskrise erscheinen, die als natürliche Folge der revolutionären Wirren Belgien seit 1830 heimsuchte. Daß Brüssel, der politische Mittelpunkt der ganzen Aufstandsbewegung, der Schauplatz mehrtägiger, blutiger Straßenkämpfe und immer erneuter innerer Unruhen, vorwiegend davon ergriffen wurde, ist selbstverständlich. Schon in den ersten Tagen stockte dort jede Geschäftstätigkeit. Das Geld zirkulierte nicht mehr, der Kredit setzte aus. Und da die Arbeit ruhte, den ärmeren Klassen daher ihr Unterhalt fehlte, stieg das Elend mit reißender Schnelligkeit. Zwar erbot sich die Regentschaft, in der Umgebung der Stadt Notstandsarbeiten zu veranstalten; aber die Handwerker, an eine sitzende Lebensweise gewöhnt, weigerten sich, sie zu verrichten; und die es taten, ergaben sich dem Trunke. Später, als die Entscheidung sich immer länger hinzog, lebte der Verkehr allmählich wieder auf. Aber die in den Läden aufgestellten Waren ermangelten der Leuchtkraft und Frische. Man kaufte nur das Notwendigste. Zwangsanleihen und Kontributionen lasteten auf der Einwohnerschaft, deren Leiden durch die fortgesetzten militärischen Einquartierungen noch erhöht wurden [1].

---

1) White, a. a. O. T. 1, p. 379 f.; T. 2. p. 297 ff.; p. 301 ff. Bezeichnend ist folgende Schilderung dieses Augenzeugen, der als Sekretär des englischen Bevollmächtigten Ponsonby die ganze Revolution in Brüssel miterlebte: „Les rues étaient tristes et désertes; les promenades publiques et les lieux ordinairement fréquentés étaient abandonnés ou animés par quelques groupes de politiques gesticulants. Les classes les plus riches semblaient avoir abandonné la ville, pour la livrer aux pauvres qui, par centaines, spécialement les femmes, mettaient les passants à contribution. Les hôtels des nobles étaient fermés, et des affiches, placées sur chaque porte, annonçaient qu'ils étaient vides ou à louer. Les fiacres traversaient çà et là les rues, mais on ne voyait plus une seule voiture de maître. L'herbe commençait à croître dans les places publiques, au centre desquelles on voyait des arbres de la liberté, d'une triste végétation, surmontés de chapeaux

Aber auch aus den wichtigsten Provinzstädten kamen recht beunruhigende Nachrichten, besonders aus Antwerpen. Am 27. Oktober von den Holländern in Brand geschossen, durchlebte es schwere Tage. Mochte die von König Wilhelm als Kriegsmaßregel verhängte Scheldesperre auch bereits im Januar des folgenden Jahres wieder aufgehoben werden, die allgemeine Unsicherheit lähmte jeden Unternehmungsgeist. Die früher aus Holland zugewanderten Reeder und Kaufleute verließen das ungastliche Land, ihre Kapitalien und Schiffe mit sich von dannen nehmend. Aber auch belgische Firmen scheinen damals die Flinte ins Korn geworfen und sich an diesem Auszuge beteiligt zu haben. „Vor 1830", erklärte später der Experte de Cock in der Handels- und Gewerbeenquête von 1840, „konnte die belgische Handelsflotte es mit der Mehrzahl derer der anderen Länder aufnehmen. Als die Trennung von Holland uns dann der Kolonien beraubte, mußten die meisten belgischen Schiffe mit hohem Tonnengehalt auswandern. So hat unser Haus 9 Schiffe fortgesandt; 13 sind ihm verblieben. Alle Reeder haben nur Schiffe in diesem Verhältnis behalten" [1].

---

et de bannières en lambeaux, élévant leur tête flétrie." Brüssels Lage war um so schlimmer, als es schon damals ein ausgesprochenes Luxuszentrum war. Wie später zu Beginn des Weltkrieges, machten sich auch beim Ausbruch der revolutionären Wirren viele der reichen Leute, in erster Linie der Adel, schleunigst aus dem Staube, zogen sich auf ihre Schlösser zurück oder flüchteten ins Ausland und überließen die ärmeren Mitbürger ihrem Schicksal. Das war um so seltsamer, als der belgische Adel, mit wenigen Ausnahmen, oranjistisch gesinnt war, also den König und seine Regierung hätten verteidigen müssen. „L'aristocratie belge", berichtete White, „dont la portion la plus riche, à peu d'exception près, appartient au parti orangiste, fut de tout temps remarquable par ses habitudes d'économie, par son amour de l'argent, par le peu de propension qu'elle a pour cette hospitalité franche et généreuse qui caractérise l'aristocratie de Paris, de Londres et des autres capitales. Plus occupés d'augmenter leur fortune, que de contribuer au plaisir de leurs égaux ou à la prospérité de leurs inférieurs, ils montraient une économie presque parcimonieuse et ce n'était que rarement qu'on voyait régner chez eux le luxe et la profusion . . . La révolution fournit à cette classe un admirable prétexte pour se livrer à ses habitudes naturelles d'économie; en conséquence, elle produisit le double résultat d'augmenter leur fortune, tout en ajoutant à la misère et au mécontentement des classes inférieures et aux embarras des autorités locales par la diminution des demandes de travail et du produit des octrois municipaux, dont une partie était consacrée au soulagement des pauvres. Pour mieux remplir ses vues, la plus grande partie de l'aristocratie se transporta dans les pays étrangers, ou se renferma dans ses châteaux, tandis que ceux qui rentraient dans la capitale, tenant leurs portes fermées, habitant un coin de leurs hôtels, renvoyaient leurs équipages et la plus grande partie de leurs domestiques, et bornaient leur dépense au strict nécessaire."

1) Situation commerciale et industrielle de la Belgique. Enquête parlementaire instituée en 1840, Première partie, p. 426. Von anderer Seite wird berichtet, daß 1830 etwa 30 bis 35 Fregatten zu 500 bis 1200 t Antwerpen verlassen und nach Holland übergesiedelt seien. Vgl. Discussion de la loi des droits différentiels du 21 juillet 1844, Bruxelles 1844, p. 471. Baron van den Bogaerde gibt eine Liste der während der Revolution von Antwerpen nach den Nordprovinzen abgewanderten Schiffe. Danach wären 19 Reedereien mit 50 Schiffen zu 24 730 t, angeblich etwa drei Viertel der damaligen belgischen Handelsmarine, daran beteiligt gewesen. Die in Antwerpen verbleibenden Schiffe waren klein; denn sie maßen zusammen nur 7112 t. Vgl. dazu A. J. L Baron van den Bogaerde de Ter-Brugge, Essai sur l'importance du commerce, de l

Auch in Gent und Tournai, Namur und Lüttich stockten Handel und Wandel. Bergwerke, Hochöfen und Fabriken feierten oder schafften nur mit halber Kraft. Cockerill sah sich gezwungen, Hunderte seiner Arbeiter zu entlassen. Und soweit die Stellenlosen nicht im Heeresdienst oder in der Landwirtschaft unterkamen, fielen sie samt ihren Familien der öffentlichen Armenpflege zur Last. Ueberall in den Städten das gleiche trostlose Bild. Nur auf dem Lande schien man nichts von den wirtschaftlichen Rückwirkungen der Revolution zu verspüren. Der Wirbelsturm, der einen Thron über den Haufen geworfen, der Bürgerkrieg, der Gewerbe und Handel in ihren Grundfesten erschüttert, ließ die reichen und fruchtbaren Ebenen Belgiens mit ihren Saaten und Herden unberührt. Ja, Bauern und Grundbesitzer, die wohl am meisten klagten, gediehen allein in der allgemeinen Misere, wenn sie nicht gerade ihre früheren Haupteinkünfte aus den jetzt eingestellten Lieferungen (Holz und Holzkohle) an die Bergwerke und Eisenhütten von Namur, Lüttich und Luxemburg bezogen hatten. „Tout était calme, riche et, en apparence, prospère. Un air d'abondance et de bonheur régnait partout“ [1].

„Will man nur einen Embryo von Staat bestehen lassen, ohne Freiheit der Schelde, ohne Französisch-Flandern, ohne Luxemburg und ohne das Land um Maestricht, wie in aller Welt sollen wir leben können?“ schrieb Charles Rogier im Dezember 1830 an seinen Bruder Firmin. Und ähnliche Bedenken wurden bei den Verhandlungen des in Brüssel tagenden Nationalkongresses und in Denkschriften der Kaufmannskreise von Lüttich und Gent geäußert, in denen man ziemlich unverblümt die Erhaltung des Bundes mit Holland forderte. Eröffnete nun der Londoner Präliminarvertrag der XVIII Artikel (16. Juni 1831) Belgien auch keinerlei Aussichten auf westliche Gebietserweiterungen, so schien ihm darin doch der unverkürzte Besitz von ganz Limburg und Luxemburg einigermaßen gesichert.

Die plötzliche Wiedereröffnung der Feindseligkeiten durch Holland zerstörte jedoch diese Hoffnung. Nur durch englich-französische Hilfe vor einer vernichtenden Niederlage bewahrt, sah man sich genötigt, in die weit ungünstigeren Bedingungen des Friedensvertrages

---

navigation et de l'industrie dans les provinces formant le royaume des Pays-Bas depuis les temps les plus reculés jusqu'à 1830, La Haye et Bruxelles 1845, Tome III, p. 161 ff.

1) White a. a. O. Tome II, p. 292 f., 301. „La vente des produits de l'agriculture se faisait mieux que les années précédentes. En conséquence, le prix de grains, du bétail et des fourrages, ainsi que de la main d'œuvre, augmenta considérablement; de sorte que le producteur s'enrichissait, tandis que le consommateur seul souffrait. C'est un fait notoire, que telle était l'amélioration de la condition des fermiers, telle était la quantité des demandes et, par une heureuse coïncidence, celle des produits, que plusieurs propriétaires qui, depuis deux ou trois ans, n'avaient pas touché le montant de leurs fermages, reçurent tout d'un coup tout l'arriéré qui leur était dû; en sorte qu'à mesure que le commerce et la fabrique souffraient, la valeur des biens-fonds augmentait; car ceux qui, dans d'autres circonstances, eussent placé leurs capitaux dans des spéculations commerciales, les employaient de préférence à des achats de terres.“ Also genau dieselben Zustände wie später zur Zeit des Weltkrieges.

der XXIV Artikel (14. Oktober 1831) zu willigen. Man verlor den östlichen Teil von Limburg und Luxemburg, übernahm die Hälfte der gemeinsamen öffentlichen Schuld und erklärte sich grundsätzlich auch mit der Erhebung eines Scheldezolles durch Holland einverstanden, wofür man die freie Benutzung der Rhein und Schelde verknüpfenden Binnengewässer garantiert erhielt. Dagegen war von einer Aufrechterhaltung der bisherigen Handelsbeziehungen zu den holländischen Kolonien, auf dem gleichen Fuße wie früher, keine Rede mehr.

Sonderbarerweise weigerte sich Holland, diese Vorschläge anzunehmen. Mit Waffengewalt mußten im Dezember 1832 seine Land- und Seestreitkräfte von Frankreich und England aus Antwerpen hinausgeworfen werden. Hoffte etwa König Wilhelm seine Gegner durch wirtschaftliche Isolierung schließlich doch noch mürbe zu machen, als er in der auf der Basis des status quo abgeschlossenen und durch die belgisch-holländische Uebereinkunft vom 18. November 1833 bekräftigten Londoner Konvention vom 21. Mai 1833 versprach, sie wenigstens nicht mehr militärisch anzugreifen, ja, ihnen sogar, unter gewissen Kautelen, die Benutzung der Maas auf holländischem Gebiete zu gestatten? Jedenfalls herrschte seitdem zwischen beiden Ländern ein Waffenstillstand. Erst der Londoner Friedenstraktat vom 19. April 1839, ergänzt durch den die mancherlei Einzelheiten regelnden belgisch-holländischen Vertrag vom 5. November 1842, machte ihm ein Ende[1]).

In Belgien, wo man sich bereits in die neuen Verhältnisse einzuleben begonnen, bedeutete sein Abschluß eine arge Enttäuschung[2]). Aber was half es, daß man sich erregte, daß Gendebien sein berühmtes „Nein, dreimalhundertachtzigtausend Mal nein! Für dreimalhundertachtzigtausend Belgier, die Ihr der Furcht opfert!“ in die Debatte schleuderte? Mit 58 gegen 42 Stimmen wurde der schmerzliche Verzicht schließlich von der Kammer ausgesprochen. Fühlte man doch, daß man zu Ende kommen müsse.

1) Damals saß König Wilhelm I. bereits nicht mehr auf dem holländischen Throne. Mehr und mehr war er auch in seinem Heimatlande sehr unpopulär geworden, hatte am 7. Oktober 1840 der Krone entsagt, eine belgische Katholikin, die Gräfin d'Oultremont, geheiratet und sich, im Besitz eines ungeheuren Vermögens, nach Berlin zurückgezogen, wo er schon am 12. Dezember 1843 verstarb.

2) Schwere Bedenken gegen die Abtretung des östlichen Teiles der Provinz Limburg an Holland wurden vereinzelt auch deutscherseits erhoben. So beispielsweise von dem damals an der Universität Löwen tätigen Professors B. A. Arendt in seinem Buche „Die Interessen Deutschlands an der belgischen Frage“ (gleichzeitig französisch unter dem Titel „Des intérêts de l'Allemagne dans la question belge avec des documents sur l'état et l'importance de l'industrie et des chemins de fer en Belgique“ erschienen), Brüssel und Leipzig 1839. Der Verfasser betont darin, Deutschland dürfe in seinem eigensten Interesse nicht gestatten, daß die Grenze zwischen beiden Ländern durch Abtretung des Limburger Gebietes an Holland auf wenige Kilometer Länge eingeengt werde, da Belgien dadurch gezwungen werde, sich in Frankreichs Arme zu werfen. Wenn hier der französische Einfluß maßgebend sei, obschon ein großer Teil der Nation die Annäherung an Deutschland vorziehe, so liege die Schuld an diesem. Denn es habe alles getan und tue es noch, um sich Belgien zu entfremden. (A. a. O. S. 43 ff.)

Um ein wirtschaftlich wichtiges Gebiet (Holz und Eisen), eine blühende Handelsstadt (Maestricht) und rund 336000 Einwohner ärmer[1]), mit einer jährlichen Rente von 5 Mill. fl. holländischer Währung beschwert, zu der sich noch die durch Gesetz vom 5. Juni 1839 freiwillig übernommene Verpflichtung gesellte, die Holland zugebilligten Scheldezölle zur Entlastung der Schiffahrt aus staatlichen Mitteln zu erlegen, ging Belgien aus seinem Ringen um politische Freiheit hervor. Doch mit jenem unzerstörbaren Selbstvertrauen, das dieses kleine Volk vor allen anderen auszeichnet, hatte es bereits den Kampf um seine wirtschaftliche Existenz aufgenommen.

Diese Periode politischer Festigung und ökonomischer Selbstbesinnung, die mit der Ablösung der Scheldezölle und Belgiens Uebergang zum Freihandel ihren Abschluß findet, fällt fast genau mit der Regierungszeit seines ersten Königs, Leopold I. von Sachsen-Coburg (1831—1865), zusammen. Deutscher Prinz von Geblüt, doch russischer Offizier während der Freiheitskriege; durch seine Heirat mit der früh verstorbenen Prinzessin Charlotte von Wales naturalisierter Brite und gefühlsmäßig englischem Leben zugeneigt, durch seinen längeren Aufenthalt in Paris und später als Schwiegersohn Louis-Philippe's auch mit französischem Wesen wohlvertraut; gern gelitten an allen Höfen Europas und mit manchem ihrer führenden Staatsmänner eng befreundet [2]), war er, im Gegensatz zum beschränkten Holländertum seines Vorgängers, ein europäisch eingestellter Geist, der seinem Lande gerade dadurch die wichtigsten Dienste geleistet hat. Wie er von sich sagen konnte, daß er „Europa und die Masken, die es regieren“, besser kenne als die Minister des Königs von Frankreich, war er befähigt, das belgische Staatsschiff sicherer als irgendein anderer durch die Klippen zu steuern, die es während seiner Regierung mehr als einmal ernstlich bedrohten.

Einfach in seinen Bedürfnissen, doch vielseitig in seiner Bildung, schnell in der Auffassung, doch gründlich im Urteil, Menschenkenner, ohne Menschenverächter zu sein, ein geschickter Unterhändler und auch in wirtschaftlichen Dingen wohlbeschlagen, ohne krämerhaft in ihnen aufzugehen, hat er den Beweis erbracht, daß auch ein streng konstitutionell regierender Fürst bestimmenden Einfluß auf die Abwicklung der Staatsgeschäfte gewinnen kann. Nach Tradition und Lebensführung erhaben über die triviale Bürgerweisheit seines Schwiegervaters, der, auf Guizot gestützt, Franzosen des neunzehnten Jahrhunderts nach der Maxime „Ils ont beau faire, ils

---

1) Die Ziffer läßt sich nicht exakt bestimmen, doch handelt es sich etwa um $^1/_{13}$ der früheren Bevölkerung. Der Flächenverlust betrug 3268 qkm, d. i. etwa $^1/_{10}$ des ursprünglichen Gebietes.

2) Das gilt namentlich von Thiers, dessen Briefwechsel mit dem Könige kürzlich veröffentlicht worden ist. Vgl. Lettres de Léopold I, roi des Belges, à Adolphe Thiers (1836—1864), publiées avec un avertissement et des notes par M. de Lanzac de Laborie, in der Pariser Halbmonatsschrift „Le Correspondant“ vom 10. Dez. 1916, S. 830 ff., vom 25. Dez.. 1916, S. 1078 ff. und vom 10. Jan. 1917, S. 101 ff.

ne m'empêcheront pas de mener mon fiacre" regieren zu können glaubte und — darüber zugrunde ging, hatte er eine hohe Meinung von seiner Aufgabe, an der ihn nicht zum mindesten ihre Schwierigkeit gereizt hatte, und war ehrlich bestrebt, die freiwillig übernommenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, ohne sich doch von den ihm gewährten Rechten auch nur ein Titelchen rauben zu lassen. So hat er denn oft das Zünglein an der Wage gebildet und namentlich in den Fragen der Diplomatie den Ausschlag gegeben [1]).

Entscheidend freilich war er nicht; am wenigsten bei diesem Volke, das sich soeben erst mit schweren Opfern seine politische Unabhängigkeit errungen hatte und auf alle Fälle fest enschlossen war, sich selbst zu regieren. Daß es dieses erst lernen mußte, war seinen wirtschaftlichen Interessen nicht gerade förderlich, zumal es, wenigstens in der ersten Zeit, an überragenden Persönlichkeiten mit eigenen Ideen fehlte. Auch die Revolution hat solche Männer nicht zutage gefördert. Aus Masseninstinkten geboren, denen Einzelne Worte verliehen, wurde ihr Ziel von den Massen erkämpft und mit ihrem Blute erkauft. Die zum geringeren Teil dem katholischen Adel, zum größeren dem liberalen Kleinbürgertum entstammenden geistigen Führer der Bewegung haben gerade in den kritischen Tagen vielfach eine wenig rühmliche Rolle gespielt. Mit ihren „größeren Zwecken" sind sie dann gewachsen, und es ist zu verwundern, wie verblüffend schnell dies geschah, wovon Charles Rogier ein typisches Beispiel ist. Doch begegnet man auch später unter den Berufspolitikern keinem wirtschaftlich schöpferischen Geiste [2]).

1) Nur einmal, im Frühjahr 1857, scheint er ernstlich geschwankt zu haben, ob es ihm nicht gestattet sei, aus seiner konstitutionellen Rolle herauszutreten, da er die von ihm beschworene Verfassung von der Gegenseite verletzt glaubte. Damals sollen im Ministerrate die folgenden Worte gefallen sein: „C'est la mort du régime parlementaire. Vous comprenez cela, Messieurs, vous comprenez qu'aujourd'hui, 28 mai, on a clôturé le régime parlementaire, on a violé la Constitution; oui, on a violé la Constitution. J'ai tenu mon serment depuis vingt-six ans; on vient de m'en dégager. Qu'on ne l'oublie pas..." Der Konflikt endete schließlich mit einem Kompromiß, indem die Regierung den der Opposition mißliebigen Gesetzentwurf freiwillig zurückzog. Genaueres darüber bei Théodore Juste, Léopold I et Léopold II, rois des Belges, leur vie et leur règne, Bruxelles 1878, p. 291 ff. Vgl. hierzu auch Guizot, La Belgique et le roi Léopold en 1857, in der Revue des deux Mondes, 27. Année, 2. Période, Tome X, 1857, p. 481 ff. Ueber den König im allgemeinen vgl. Ch. Faider, Léopold I et la royauté belge, in Bulletins de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, 35. Année, 2. Série, Tome XXI, 1866, p. 457 ff., und Ch. Woeste, Le roi Léopold I, sa politique, in der Revue générale, 5. année, Bruxelles 1869, p. 394 ff.

2) Amüsant ist eine Schilderung, die der englische Parlamentarier Emerson Tennent 1840 von einem Besuche bei dem damaligen Minister des Innern, Liedts, entwirft. Er findet ihn „dans une suite d'appartements très élégants et bien supérieurs à ceux qu'occupent nos ministres dans Downing-Street", erhält aber weder von ihm, noch von Rogier einen günstigen Eindruck. Und doch hat letzterer, aus kleinsten Verhältnissen hervorgegangen, sich allmählich zu einem durchaus beachtenswerten Staatsmann entwickelt, der in der Zeit von 1832—1868 der Reihe nach Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste, stellvertretender Kriegsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewesen ist und in der politischen Geschichte seines Landes einen guten Namen hinterlassen hat. (Vgl. Emerson Tennent, Notes d'un voyageur anglais sur la Belgique, traduit de l'anglais par P. M. Justin, Bruxelles 1841, Tome I, p. 178 ff.) Eine wenig schmeichelhafte Schilde-

Fehlte es so in den ersten Jahrzehnten unstreitig an führenden Persönlichkeiten, so wäre die klare Orientierung der politischen Parteien um so wichtiger gewesen. Leider waren auch sie erst in der Bildung begriffen. Als „de l'eau bénite en ébullition" hatten die Lastermäuler der Pariser Salons die belgische Revolution verspottet. Ein großer Irrtum! Denn ohne die Mitwirkung der liberalen Presse und ihrer Gönner, der Advokaten, wäre sie wohl nie zustande gekommen. Gerade die Einigkeit beider Richtungen hatte ihr unwiderstehliche Stoßkraft verliehen. Wohlgemerkt, Einigkeit in der Negation des Bestehenden, wennschon ohne rechte Klarheit über das, was man beiderseits an dessen Stelle setzen wollte[1]). Erst das unausweichliche Ringen mit den Fragen des praktischen Lebens führte hierin allmählich einen Wandel herbei.

Die „Union", die sich im gemeinsamen Kampfe gegen Holland herausgebildet, blieb zunächst noch bestehen. Neutrale Beamtenministerien, ohne klaren politischen Charakter, führten die Staatsgeschäfte, die ihren wesentlichen Inhalt durch die alles andere beherrschenden Fragen der Diplomatie erhielten. Die Stellungnahme zu ihnen bedingte dann auch die Gruppenbildung im Kongreß und später in den Parlamenten. Ob man die zur Festigung des neuen Staates ergriffenen Maßnahmen der Regierung unterstützen oder bekämpfen wollte, war das Entscheidende für die Spaltung in „Gemäßigte" und „Radikale".

Leidlich lebensfähig, solange die von außen drohende Gefahr nicht endgültig beschworen war, begann der unnatürliche Bund seit 1839 innerlich zu zerfallen. Damit gleichzeitig verschwanden allmählich auch die oranjistischen Gruppen, die, ohne größeren Einfluß auf den Gang der Ereignisse, da und dort im Lande ihr Dasein gefristet und gelegentlich wohl auch den öffentlichen Frieden gestört hatten. Erstmalig im Jahre 1833, bei der Erörterung des staatlichen Volksschulunterrichts leise angedeutet, erfuhr der latente Gegensatz zwischen „Liberalen" und „Katholiken" in den folgenden

rung von den führenden Männern der Revolution entwirft Durand in seinem oben erwähnten Buche Dix jours de campagne, p. 46 ff. Die Darstellung ist tendenziös, läßt aber keinen Zweifel darüber, daß es sich, mit wenigen Ausnahmen, um ziemlich unbedeutende Menschen handelt.

1) Das galt auch in politischer Hinsicht, namentlich von den Liberalen, während die Wünsche der klerikalen Elemente naturgemäß auf die Wiederherstellung ihrer durch hundertjährige Tradition gefestigten Machtstellung gerichtet waren. „En Belgique comme en France", so schildert Wilmotte den politischen Geisteszustand der 30er Jahre, „il y a autant de libéralismes que d'hommes supérieurs ou, du moins, pensant par eux-mêmes. Il y a, par exemple, à Paris, le libéralisme de Benjamin Constant, qui est une forme très relevée de l'égoisme social; il y a le libéralisme de classe, celui de M. Guizot et de plusieurs de ses amis, pour qui la bourgeoisie devait être tout pour tous, sinon tout pour elle-même; il y a encore le libéralisme de théorie à la Royer Collard et le libéralisme de sentiment à la façon de Lamartine. Et de même, en Belgique, Charles Rogier, Gendebien, Devaux, Lebeau, Van de Weyer étaient loin de s'accorder sur toutes les questions. Et voilà pourquoi ils savaient bien ce qu'ils ne voulaient pas, mais ils étaient plus embarrassés d'exprimer et de réaliser ce qu'ils voulaient." (Vgl. Maurice Wilmotte, La Belgique morale et politique (1830—1900), Bruxelles 1902, p. 34.)

Wahlkämpfen eine immer schärfere Ausprägung, um, mit dem Wegfall des äußeren Druckes, seit 1840 klar hervorzutreten.

Der gutgemeinte Versuch, das Land von da ab durch Koalitionsministerien regieren zu lassen, die sich zu etwa gleichen Teilen aus hervorragenden Vertretern beider Parteien zusammensetzten, erwies sich nach kurzer Probe völlig undurchführbar. Im Parlamente gezwungen, sich im wesentlichen auf eine klerikale Majorität zu stützen, anderseits in der Politik ihrer heterogenen Zusammensetzung Rechnung zu tragen, scheiterten die einander schnell ablösenden Ministerien sämtlich an inneren Konflikten [1]). Ein Systemwechsel schien darum unvermeidlich. Er wurde 1846 durch die Berufung des rein klerikalen Kabinetts de Theux vollzogen. Schon aber waren seine Tage gezählt. Bis in die Mitte der 40er Jahre in der Minderheit, gewannen die Liberalen dauernd an Boden. Die Wahlen des Jahres 1847 endeten mit ihrem Siege. Mit kurzen Unterbrechungen führten sie während der nächsten Jahrzehnte die Staatsgeschäfte. Ein Ministerium Rogier eröffnete den Reigen.

Verfassungspolitisch von entscheidender Bedeutung, hat die Verschärfung der Parteigegensätze wirtschaftspolitisch nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Ganz belanglos freilich war sie keineswegs. Nicht, daß die miteinander ringenden Mächtegruppen von Anbeginn über ein klar umrissenes Wirtschaftsprogramm verfügt hätten; die klerikale Majorität etwa grundsätzlich für Schutzzölle, die Liberalen einseitig für den Freihandel eingetreten wären. Daß man sich zunächst schutzzöllnerisch orientieren müsse, ward bei der allgemeinen Wirtschaftslage von keiner Seite bestritten; wohl aber gingen die Meinungen über das Maß des zu gewährenden Schutzes und die dabei anzuwendenden Mittel auseinander.

Gleich mißtrauisch gegenüber dem „kalvinistischen“ Holland, dem „jakobinischen“ Frankreich und dem „protestantischen“ Preußen, waren die Klerikalen bestrebt, das katholische Land auch ökonomisch isoliert zu erhalten. Daß es sich selbst genüge, war ihr Ideal, sollte es dabei auch materiell zu leiden haben. Mit geheimem Unbehagen beobachteten sie daher alle Versuche, die Handelsbeziehungen zwischen Belgien und den angrenzenden Gebieten inniger zu gestalten. Gerade in dieser Richtung aber bewegten sich die Wünsche der Liberalen,

---

1) Eine kurze Darstellung dieser Verfassungskämpfe gibt Émile Banning in seiner Abhandlung „Histoire parlementaire depuis 1830“ (Patria Belgica, Encyclopédie Nationale, herausgegeben von Eugène van Bemmel, Bruxelles 1873, Tome II, p. 473 ff., besonders p. 484 ff.). Ein besonders krasser Konfliktsfall war der im folgenden mitgeteilte: „M. Nothomb fit d'éloquents appels à la concorde; mais l'anarchie pénétrait dans le ministère lui-même. Lorsque, voulant faire droit à un grief légitime de ses adversaires, il proposa de confier au gouvernement la nomination des membres du jury universitaire, la chambre assista à un étrange spectacle: M. Dechamps combattit, comme député, et fit échouer une mesure importante émanée de l'initiative du chef du cabinet; puis il alla reprendre sa place au banc ministériel. Cet incident annonçait la fin du système; la désunion qui paralysait le pouvoir, se produisait d'ailleurs quotidiennement dans le parlement sur une large échelle“ (p. 488).

mochten sie nun im industriellen Interesse die zollpolitische Angliederung an Frankreich fordern, oder im kommerziellen die Begünstigung des deutschen Durchfuhrhandels befürworten. Daß sie dann mit dem Siege des Freihandelsgedankens seit Mitte der 40er Jahre zu dessen Herolden wurden, lag in der Natur der Dinge.

Je weniger man sich nun in der ersten Zeit bei der Festlegung von Richtlinien für die nationale Wirtschaftspolitik von prinzipiellen Erwägungen leiten ließ, um so größer war der Einfluß gewisser Stimmungsmomente. Eine Sonderstellung unter den Nachbarn Belgiens nahm Frankreich ein, das, ein Meisterstreich der englischen Diplomatie, seit dem 9. August 1832 durch die junge, schöne und liebenswürdige Königin Louise-Marie von Orléans im Lande vertreten war[1]). Hatten alte Kulturbeziehungen einen günstigen Boden für jederlei Annäherungsversuche geschaffen, so wirkte die Erinnerung an die Zeit der napoleonischen Herrschaft in der gleichen Richtung. Naiv verwechselte man die Chancen, die das Kaiserreich der belgischen Industrie geboten, mit den Aussichten, die sich ihr im Falle einer wirtschaftlichen Angliederung an das Königreich eröffnen würden. Unvergessen blieben dem französischen Volke ferner die Dienste, die es als Lehrmeister und Schutzherr der belgischen Freiheit durch seine Verbannten und Sendlinge vor, durch seine Generäle und Diplomaten während, durch seine Offiziere und Beamten nach der Revolution geleistet hatte[2]). Talleyrand's zynische Versuche, das Mündelkind an England zu verraten, waren wohl nur den wenigsten bekannt geworden. Trotzdem schienen unter den belgischen Frankophilen die auf eine politische Annexion an Frankreich hinarbeitenden Elemente vom Schlage Gendebien's bei weitem in der Minderzahl, während man in wirtschaftlicher Hinsicht aus guten Gründen bis an die äußerste Grenze des durch die politische Selbsterhaltung Gebotenen zu gehen bereit war.

Kühler betrachtete man von Anbeginn den östlichen Nachbar, obschon man mit dem Rheine und den süddeutschen Städten bis in die ferne Vergangenheit zurückreichende Handelsbeziehungen unterhalten hatte, die namentlich in der holländischen Zeit wieder auf-

1) Die Heirat war ein Werk Lord Palmerston's und wurde von ihm bereits im Januar 1831 mit dem belgischen Bevollmächtigten Van de Weyer vertraulich erörtert, als es sich darum handelte, die Kandidatur des Herzogs von Nemours durch die des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zu ersetzen, Louis-Philippe zu versöhnen und die frankophile Partei in Belgien zu beschwichtigen. Alle diese Zwecke wurden tatsächlich erreicht.

2) Allerdings diente gleichzeitig gerade das Einströmen zahlreicher Franzosen nach Belgien zur Ernüchterung, da sie sich in den ihnen eingeräumten einträglichen Stellen der Militär- und Zivilverwaltung oder der Privatindustrie oft nicht bewährten. Auch verwandelte das dadurch hervorgerufene Gefühl der inneren Abhängigkeit von Frankreich die freundschaftlichen Gefühle, die man ihm gegenüber gehegt, vielfach in ihr Gegenteil. Damals entstand der Ausdruck „Fransquillon", angewandt auf in Belgien lebende Franzosen, die sich im Privatleben oder im öffentlichen Dienst auf Kosten des Landes zu bereichern suchten. Er wurde dann später auch auf franzosenfreundliche Belgier, besonders flämische Abtrünnlinge, ausgedehnt. Vgl. B. A. Arendt, Belgische Zustände, Mainz 1837, S. 84 ff.

gelebt waren. In der Tat hatte Preußen während der belgischen Revolution im Vereine mit Oesterreich und Rußland eine wenig glückliche Rolle gespielt, Holland im Kampfe gegen den Abtrünnling mit Waffengewalt unterstützen wollen und sich, als diese unter englisch-französischem Schutze unvermeidlich geworden, an der Begründung des neuen Königreiches nur widerwillig beteiligt. Auch Presse und Wissenschaft, beide mit Blindheit geschlagen, wüteten gegen den belgischen Umsturz und vertieften den Gegensatz zu dem jungen Staate, den sie als wirtschaftlichen Bundesgenossen gegen das anmaßliche Holland hätten willkommen heißen sollen[1]. Der am 1. Januar 1834 ins Leben tretende preußisch-deutsche Zollverein schuf eine neue Lage. Blieben ihm auch die außer der Rheinprovinz Belgien nächstgelegenen deutschen Gebiete, Hannover und Oldenburg, und die für den Seeverkehr wichtigen Handelsstädte vorläufig noch fern, so bildeten seine 18 Staaten mit 23 Mill. Einwohnern doch ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, groß genug, um als Markt dem französischen die Wage zu halten. Darüber war man sich belgischerseits im klaren. Deutsche Schriftsteller, die seit Ende der dreißiger Jahre aus eigener Anschauung über die innerbelgischen Zustände berichteten, namentlich auch auf die Bedeutung des flämischen Stammes verwiesen, wirkten vermittelnd[2]. Nicht

---

1) Jedenfalls war die preußische Diplomatie jener Tage schlecht beraten. Wie später gelegentlich die deutsche (Japan!), ließ sie sich in der belgischen Frage von persönlichen Gefühlen und politischen Velleitäten, anstatt von einer nüchternen Erwägung der Tatsachen leiten und verstand es nicht, sich mit guter Manier in das Unvermeidliche zu finden, worin ihr die englische unendlich überlegen war. Auch diese hatte zunächst nur eine Verwaltungstrennung gutgeheißen, dann aber rasch die entscheidende Schwenkung vollzogen und der neuen Lage ihre beste Seite abzugewinnen gewußt. Tatsächlich hätte sich Preußen noch viel eher darein schicken können, da die etwaigen politischen Nachteile der eingetretenen Entwicklung durch die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile mehr als aufgewogen wurden. Wie für England, bedeutete auch für Deutschland die Spaltung eine wirtschaftliche Schwächung beider Hälften und brachte ihm überdies den unschätzbaren Gewinn, Antwerpen jetzt gegen Rotterdam ausspielen zu können, wie sich bald zeigen sollte. Erbitternd wirkte in Belgien namentlich Professor F. H. Ungewitters Geschichte der Niederlande von dem Zeitpunkte ihrer Entstehung bis auf die neueste Zeit und ausführliche Schilderung der belgischen Revolution von ihrem Ausbruche bis zum Ende des Jahres 1831, 2 Bände, Leipzig 1832. „En Allemagne“, bemerkt Nothomb in der Vorrede der zweiten Auflage seines grundlegenden Buches über die belgische Revolution, „des hommes graves sont descendus dans l'arène. M. le professeur Ungewitter a recueilli en deux volumes in octavo tout ce que la presse opposante a hasardé depuis 1830 et il n'a pas craint d'attacher son nom à cette informe production.“ Allerdings fehlte es auch nicht an Versuchen, der belgischen Revolution sachlich gerecht zu werden. Erwähnt sei die Broschüre „Noch ein Wort über die holländisch-belgische Frage“ (Hamburg 1832), die von Nothomb dem Freiherrn Karl August v. Wangenheim zugeschrieben und als die unbedingt bemerkenswerteste Schrift bezeichnet wird, die in Deutschland während der Revolution zugunsten Belgiens veröffentlicht worden sei. (Vgl. Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge, 4e édition, Bruxelles 1876, Tome I, p. 41 u. 46.) Sie ist in der Tat vortrefflich.

2) Zu erwähnen sind in dieser Hinsicht namentlich W. A. Arendt, Belgische Zustände, Mainz 1837; Johann Wilhelm Löbell, Reisebriefe aus Belgien mit einigen Studien zur Politik, Geschichte und Kunst, Berlin 1837; W. A. Arendt, Die Interessen Deutschlands an der belgischen Frage, Brüssel und Leipzig 1839. Die Diskussion

Zügellosigkeit und Ränkesucht, sondern „das seit Jahrhunderten in den Belgiern lebendige Bedürfnis nach unabhängiger Nationalität, nach selbständigem Bestehen" bezeichneten sie übereinstimmend als das treibende Motiv der belgischen Revolution.

Nicht mit leidenschaftlicher Feindseligkeit, wie Holland, wohl aber mit nüchterner Skepsis stand man wirtschaftlich, schon aus geschichtlichen Gründen, Großbritannien gegenüber, obwohl man politisch von ihm in den Sattel gehoben worden war und in dieser Hinsicht auch weiter auf seine Unterstützung glaubte rechnen zu können. Aber man kannte die Danaer und fürchtete sie, auch wenn sie mit vollen Händen kamen. So gab man sich denn von Anfang an keiner Täuschung darüber hin, daß sich das englische Kabinett bei seiner Stellungnahme zur belgischen Revolution wesentlich auch von wirtschaftlichen Erwägungen hatte leiten lassen [1]); und dieses Mißtrauen verstärkte sich, je tiefer man sich in die Winkelzüge der britischen Handelspolitik versenkte. Daß die ökonomische Entwicklung beider Länder als Export-Industriestaaten sich in der gleichen Richtung bewegen, ihre Handelsinteressen also vielfach miteinander in Konflikt geraten mußten; daß England als überlegene Seemacht, unter rücksichtsloser Aufrechterhaltung seines Schutzzollsystemes, seine schwächeren Konkurrenten durch Schiffahrtsverträge auf Gegenseitigkeit zu betören suchte und unter dem äußeren Scheine

wurde noch lebhafter, als der Abschluß eines belgisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsvertrages in greifbare Nähe rückte. Vgl. dazu Fr. Heeren, Zusammenstellung technisch-statistischer Bemerkungen über die Industrie des Königreiches Belgien und die letztjährige Gewerbeausstellung in Brüssel, gesammelt auf einer im Auftrage des königlich hannoverschen Ministeriums des Handels und der Finanzen im Herbst 1841 gemachten Reise in Belgien, Hannover 1842; Gustav Höfken, Belgien in seinen Verhältnissen zu Frankreich und Deutschland mit Bezug auf die Frage der Unterscheidungszölle für den Zollverein, Stuttgart und Tübingen 1845; Ignaz Kuranda, Belgien seit seiner Revolution, Leipzig 1846; Gustav Höfken, Flämisch Belgien, Bremen 1847; Adolf Helfferich, Belgien in politischer, kirchlicher, pädagogischer und artistischer Beziehung, Pforzheim 1848, usw.

1) Das wurde mit besonderer Rücksichtslosigkeit in seiner Streitschrift von Durand ausgesprochen. „L'Angleterre", bemerkt er, „dont la politique a toujours été de ne jamais s'associer à un système général, mais de se contenter de stipuler ses intérêts propres tantôt avec une puissance qu'elle combattait la veille, tantôt avec une autre qu'elle doit abandonner le lendemain, l'Angleterre exploita à sa manière les troubles des Pays-Bas. Jalouse de la Belgique qui produisait trop, et qui commençait à prendre rang parmi les premières nations manufacturières du monde, la Grande-Bretagne résolut de terminer cette révolution à son avantage, et de placer son lieutenant en Belgique pour gouverner ce pays, afin de le détourner à tout prix de la glorieuse carrière dans laquelle il entrait avec tant d'éclat." (Dix jours de campagne, p. 70 f.) Gegen diese Unterstellung sucht White (Révolution belge de 1830, Tome I, p. 135 ff.) seine Regierung in Schutz zu nehmen, indem er betont, ein Land von der wirtschaftlichen Ueberlegenheit und den unerschöpflichen Hilfsquellen Großbritanniens habe das Königreich der Vereinigten Niederlande als Konkurrenten unter keinen Umständen zu fürchten gehabt; doch habe das englische Kabinett kriegerische Verwicklungen unbedingt vermeiden wollen und seine Politik danach eingerichtet. Das mag bis zu einem gewissen Grade zutreffen. Doch steht außer Zweifel, daß der belgisch-holländische Zwillingsstaat für Großbritanniens Kolonial- und Handelsinteressen eine ernste Gefahr hätte werden können. Vor allem hätte sich im Falle seiner Erhaltung wohl Afrikas Zukunft ganz anders gestaltet.

einer Gleichgewichtspolitik im Grunde doch nur einen Handelskrieg betrieb, wurde von maßgebender Seite offen ausgesprochen. „Pensez-vous, Messieurs“, fragte einer der Abgeordneten am 13. März 1834 in der Debatte über das Staatsbahngrundgesetz ironisch, „que l'Angleterre ait soutenu notre révolution pour d'autres motifs, que pour ses propres intérêts? Ce serait nourrir une étrange déception. L'indépendance, la liberté des autres peuples ne lui valent pas une obole quand elle n'espère pas en profiter. Quand les révolutions lui présentent un côté favorable à ses intérêts matériels, alors elle fait étalage de principe de liberté et d'indépendance nationale. Vous connaissez les faits qui se sont passés sous vos yeux depuis quarante ans. Interrogez ses dernières guerres sur le continent, les révolutions des colonies de l'Amérique méridionale, de la Grèce, du Portugal, d'Espagne, de Pologne et la vôtre, et vous serez saturés de conviction“ [1]).

Das waren die handelspolitischen Faktoren, mit denen man zu rechnen hatte. Daß es von vornherein mit Glück geschehen wäre, wird keiner behaupten wollen. „Un député ne peut pas voter par pièces détachées“, erklärte in der Kammersitzung vom 14. Mai 1839 der Abgeordnete de Foere. „Il doit avoir des principes qui règlent sa conduite parlementaire. Malheureusement c'est par parties isolées et incohérentes que le ministère a jusqu'à présent procédé. Jamais aucun système commercial n'a été offert à la discussion. Il en résulte non seulement des anomalies choquantes dans notre politique commerciale; mais cet état continuel d'hésitation et d'absence de fixité jette l'industrie, le commerce et la navigation du pays dans la plus déplorable incertitude. Ils ignorent, s'il faut avancer ou reculer“ [2]). In der Tat, ganz von verfassungspolitischen Fragen beherrscht, ließ man sich wirtschaftlich von Fall zu Fall durch den Wechsel der Bedürfnisse treiben, ohne grundsätzlich dazu Stellung zu nehmen. Die Folge hiervon war ein planloses Durcheinander sich kreuzender Maßnahmen, deren Prinzip zu entdecken, niemand imstande gewesen wäre.

Aus der Hinterlassenschaft des Königreichs der Vereinigten Niederlande hatte Belgien ein gemäßigtes Schutzzollsystem übernommen [3]). Unter dem Einfluß der Krise begannen Landwirtschaft

1) Moniteur Belge vom 13. März 1834. Vgl. auch Discussion de la loi des droits différentiels du 21 juillet 1844, Première partie, p. 53, 109 ff.

2) Moniteur Belge vom 15. Mai 1839.

3) Maßgebend waren noch immer die früher erwähnten Gesetze vom 12. Juli 1821 und vom 26. August 1822. Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes verfügte: „L'élévation du droit sera fixée de manière que, d'une part, elle ne puisse avoir des conséquences fâcheuses pour la prospérité du commerce ou présenter le danger de devenir un trop grand appât à la fraude; et que, de l'autre part, elle puisse offrir la protection nécessaire à l'industrie nationale contre la concurrence étrangère. Le maximum des droits tant sur l'entrée que sur la sortie pourra être porté pour des objets qui se rattachent d'une manière immédiate aux produits de l'industrie indigène à 6 % et pour

und Gewerbe um die Wette dagegen Sturm zu laufen. Ein Gesetz vom 16. Dezember 1831, das zunächst die Metallindustrie bedachte, erwies sich als bloße Abschlagszahlung. Ackerbau und Textilindustrie verlangten und erhielten ihr Teil durch das Gesetz vom 31. Juli 1834, das den Kornproduzenten eine gleitende Zollskala nach Maßgabe der wechselnden Preisgestaltung, dem Leinengewerbe auf das Zehnfache erhöhte feste Tarifsätze gewährte.

Während man so, halb ohne es zu wollen, mit vollen Segeln einem autonomen Hochschutzzollsystem entgegensteuerte, begann man seit 1831, wie es hieß aus „Dankbarkeit", die Einfuhr französischer Kohlen zu erleichtern und die seit 1823 geltenden Kampfzölle auf französische Weine und Spirituosen, Irden- und Glaswaren, Wollstoffe und Modeartikel wieder abzubauen, womit man 1838 glücklich zu Ende kam. Das bedeutete eine auffällige Schwenkung nach Westen, die durch eine wichtige währungspolitische Maßregel noch unterstrichen wurde. Gewiß war das Geldsystem, wie man es bei Begründung des neuen Staates vorgefunden hatte, auf die Dauer nicht haltbar. Zirkulierten doch im Lande frei nebeneinander außer den holländischen Münzen auch solche der österreichischen Niederlande, Münzen von Lüttich und Luxemburg und französische Gold- und Silbermünzen. Daß man sich bei der Neuordnung der Dinge für die französische Frankenwährung entschied, ja durch Gesetz vom 5. Juni 1832 auch den französischen Gold- und Silbermünzen in den staatlichen Kassen Zwangskurs verlieh, mochte überwiegend sachliche Gründe haben. Immerhin fehlte diesem entscheidenden Schritte nicht ein gewisser politischer Beigeschmack.

Wie um diese Maßnahmen dann wieder auszugleichen, versuchte man anderseits den deutschen Durchfuhrhandel zu heben. Hier waren Antwerpener Handels- und Schiffahrtskreise die treibenden Kräfte, die den von Holland beherrschten Rhein mit persönlicher Unterstützung des Königs durch einen „Rhein von Eisen" zu ersetzen trachteten. Das Staatsbahngrundgesetz vom 1. Mai 1834 näherte sie der Erfüllung ihrer Wünsche. Ein Eisenbahnsystem mit Mecheln als Zentrum und Ausstrahlungen in der Richtung auf Aachen, Antwerpen, Ostende und die französische Grenze sollte ganz Belgien dem Verkehr erschließen, das Transitgesetz vom 18. Juni 1836 dessen Entfaltung begünstigen. Aeußerlich betrachtet eine Neuerung allgemeiner Art, war das Projekt, darüber ließ seine geschichtliche Entwicklung keinen Zweifel, im wesentlichen doch auf Deutschland zu-

---

tous autres objets à 3 %, sauf, pour les uns ou les autres, les exceptions à l'égard desquelles une prohibition d'entrée ou de sortie, ou un droit plus élevé, seraient jugés indispensables." Diese Maximalgrenze war jedoch nicht völlig eingehalten worden. Für die Einfuhr hatte man im allgemeinen den Industrieprodukten, seltener auch den Rohstoffen, Wertzölle von 10 bis 20 Proz., den ersteren in Ausnahmefällen bis zu 40 Proz., zugebilligt und war gegenüber einzelnen französischen Waren selbst bis zum Einfuhrverbot gegangen. Dagegen war die Ausfuhr von Rohstoffen und Industrieprodukten nur in wenigen Fällen eingeschränkt oder gar verboten worden; im allgemeinen hatte man sie nicht behindert. Genaueres darüber bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique, Tome II, p. 21 ff.

geschnitten. Handelte es sich doch, wie einer der Abgeordneten im Parlamente offen bekannte, um nichts Geringeres als darum, „Deutschland zwei neue Häfen, zwei belgischen Häfen Deutschland zu verleihen“ [1]).

Kann man sich angesichts dieser Zwiespältigkeit noch darüber wundern, daß die belgische Regierung, industrielle Interessen im Westen, kommerzielle im Osten verfolgend, seit 1833 mit Frankreich und Preußen gleichzeitig verhandelte, ohne sich, wie es scheint, darüber klar zu werden, daß bei der internationalen wirtschaftspolitischen Konstellation die hüben und drüben gesteckten Ziele einander ausschlossen; daß ein zollpolitisch an Frankreich angeschlossenes Belgien nicht auf die Unterstützung des deutschen Zollvereins, ein dessen Schiffahrts- und Handelsinteressen dienendes nicht auf diejenige Frankreichs rechnen konnte? Auch dem Blindesten mußte es klar werden, daß man in diesem Stile nicht weiterwirtschaften konnte, ohne die vitalen Interessen des Landes ernstlich zu gefährden.

Schon gelegentlich der Beratungen über das Staatsbahn-Grundgesetz vom 1. Mai 1834 war es dieserhalb in der Kammer zu erregten Auseinandersetzungen gekommen. „De l'aveu des partisans du chemin de fer“, hatte einer der Abgeordneten erklärt, „il a particulièrement pour but le transit des marchandises étrangères; ce serait donc des dépenses que vous feriez pour ouvrir une communication, non pour l'écoulement de vos propres produits agricoles et manufacturés, mais, en grande partie, pour faciliter le transit des produits étrangers. Il m'est prouvé, et c'est ma conviction intime, que les dépenses excèderont de beaucoup les revenus, sans faire entrer en ligne de compte une grande perturbation que vous jetterez dans une foule d'industries et d'existences, et sans compter encore une terrain immense que vous enlèverez à l'agriculture, et par conséquent à vos propres produits; et pourquoi? pour faciliter l'écoulement des produits étrangers“! Aber gerade dieses letztere Moment hatte ein

1) So der Abgeordnete Devaux in der Debatte über das Staatsbahngrundgesetz (Moniteur Belge vom 17. März 1834). Genaueres über die geschichtliche Entwicklung des interessanten Projektes, das in seiner ersten Gestalt nur den Bau einer Bahn zwischen Antwerpen, Maas und Rhein über Maestricht vorsah, in meinem Aufsatz „Antwerpen – Köln“, in der Monatsschrift „Der Belfried“, 1. Jahrgang. 1916/17, S. 366 ff. Dort auch zahlreiche Literaturangaben. Entscheidend war der Wunsch, unabhängig vom Willen Hollands, eine direkte Verbindung zwischen Antwerpen und dem Rheine herzustellen. „Il est vrai“, heißt es zusammenfassend in einer Denkschrift der Commission supérieure d'Industrie et de Commerce „Sur l'utilité et l'urgence d'un chemin de fer d'Anvers à la Prusse“ vom Jahre 1833 mit Bezug auf Belgien, „que le droit de navigation de la Meuse et des eaux intermédiaires de l'Escaut au Rhin est stipulé en sa faveur; mais elle ne peut guère espérer l'exercice de ce droit, sans entraves, que si cette navigation ne lui est pas indispensable; elle sera d'ailleurs grevée de péages considérables. La Belgique s'exposerait à s'effacer du rang des nations commerçantes, si elle n'employait les ressources de l'art pour rétablir les avantages de sa position; il lui faut une voie économique et intérieure de communications sur l'Allemagne, indépendante de toute volonté étrangère. La route en fer seule peut satisfaire à ce besoin, puisqu'un canal dans cette direction serait impraticable, en évitant le territoire hollandais.“ (Moniteur Belge vom 15. März 1833.)

anderer Redner, neben der Herabsetzung der Produktionskosten belgischer Ausfuhrgüter, als die unerläßliche Vorbedingung für die Erweiterung ihres Absatzes bezeichnet. „Le seul moyen d'écouler avantageusement nos propres produits", bemerkte er im Anschluß an eine düstere Schilderung der durch den Abfall von Holland entstandenen wirtschaftlichen Schädigungen, „est celui de créer dans nos ports des entrepôts de toutes les productions de la terre, d'attirer vers la Belgique le grand commerce d'échange de toutes espèces de marchandises, de manière que les navires qui se rendent dans nos ports, puissent être certains de vendre avantageusement leurs cargaisons, et de rencontrer en échange un chargement complet, composé en partie de marchandises étrangères et en partie de marchandises indigènes, convenables pour le pays auquel le navire est destiné" [1]).

Mit erneuter Wucht platzten die Geister 1839 aufeinander. Ausgangspunkt der Erörterungen waren diesmal Petitionen der Handelskammern Ostende und Antwerpen, beide gegen den Regierungsentwurf gerichtet, doch mit verschiedenen Zielen. Dieser hatte die Uebernahme der an Holland abzuführenden Scheldezölle auf die Staatskasse in Aussicht genommen, mit alleiniger Ausnahme der von holländischen Schiffen zu entrichtenden Beträge. Während nun Ostende diese Vergünstigung auf die belgischen Handelsschiffe beschränkt wissen wollte, verlangte Antwerpen ihre Ausdehnung gleichmäßig auf alle Nationen. Nur durch die Bevorzugung der nationalen Marine könne Belgiens wirtschaftliche Unabhängigkeit wirksam gesichert werden; damit folge man zugleich dem Beispiel anderer Handelsvölker, betonte die eine. Da die Gewährung eines solchen Monopoles eine Verteuerung der Frachten für die belgische Industrie bedeute, ihr also den Kampf mit dem Auslande erschwere, sei es in Belgiens besonderem Falle zu verwerfen, erwiderte die andere. „Privé de l'élément indispensable à son existence, l'exportation, elle ne pourrait que languir, quelle que fût d'ailleurs la protection qu'on lui accordât pour lui imprimer une activité factice" [2]).

Beide Parteien fanden im Hause Unterstützung. Ihren Höhepunkt aber erreichte die Debatte in der großen Rede des Abgeordneten Dechamps. Klarheit sei über die Grundprinzipien der belgischen Handelspolitik zu schaffen; wählen müsse man zwischen Freihandel und Differentialsystem. Bei der Entscheidung hierüber nun sei von der Tatsache auszugehen, daß bisher so gut wie überhaupt kein direkter Handel zwischen Belgien und den meisten anderen Ländern bestehe; vielmehr vollziehe sich der Verkehr zwischen ihm und seinen Lieferanten und Kunden größtenteils durch die Vermittlung anderer, besonders Englands, das als Konkurrent am Vertriebe belgischer Erzeugnisse keinerlei Interesse habe. Unter diesem Gesichts-

1) Moniteur Belge vom 13. und 16. März 1834.
2) Moniteur Belge vom 10./11. und 14. Mai 1839.

punkte sei denn auch die Wiederanknüpfung der belgisch-holländischen Handelsbeziehungen eher als eine Gefahr zu betrachten, da ihre Erneuerung für den Nachbar die Wiederherstellung des Systems von 1822, ohne seine Nachteile, bedeute. „Pour que notre commerce d'échanges devienne actif“, schloß der Redner seine Ausführungen, „il faut que des relations directes soient établies avec les pays qui consomment nos produits sans les produire eux-mêmes, et qui nous fournissent les matières premières et les objets de consommation que nous ne possédons pas. Mais consentir à acheter en Angleterre les produits américains dont vous avez besoin, n'est-ce pas évidemment consentir à ne jamais vendre à l'Amériques vos propres produits“[1])?

Dechamps' Vorschlag, die staatliche Rückerstattung der Scheldezölle nur belgischen und denjenigen fremdländischen Schiffen zu gewähren, die direkt aus ihrer Heimat und ohne Fahrtunterbrechung (sans rompre charge) in belgische Häfen einliefen, wurde abgelehnt. „En 1648, la fermeture de l'Escaut fut un cadeau que la tyrannie fit à la liberté; craignons, Messieurs, qu'à côté de ce sarcasme, l'histoire n'inscrive dans ses annales, qu'en 1830 la quasi-fermeture du fleuve fut un cadeau que l'ignorance des Belges fit à l'intelligence des Hollandais“: diese berühmten Worte, mit denen der Abgeordnete Liedts die bedingungslose Freiheit der Schelde verteidigte[2]), trugen schließlich den Sieg davon. Es war ein Pyrrhussieg, wie sich bald zeigen sollte.

In der Tat mußte die handelspolitische Lage Belgiens, wie sie sich im Jahre 1840, nach der endgültigen Abtrennung der verlorengegangenen Gebietsteile, dem nüchternen Beobachter darstellte, schwere Bedenken erregen. Mochten die von einzelnen Abgeordneten in der Kammer gemachten Mitteilungen auch auf ihre agitatorische Wirkung zugeschnitten sein, daß sie im wesentlichen den Tatsachen entsprachen, darüber ließ die amtliche Handels- und Schiffahrtsstatistik kaum einen Zweifel[3]).

---

1) Moniteur Belge vom 15. Mai 1839. „Le coton, le sucre, les laines, l'indigo que nous fournissent Londres et Liverpool“, führte der Redner aus, „n'amènent que très peu d'échanges avec ces ports anglais. Vous le concevez, Messieurs, la Belgique étant en concurrence de mêmes produits avec l'Angleterre, fabriquant l'une et l'autre à peu près les mêmes choses, il sera toujours très difficile que les arrivages du sucre et du coton de Liverpool nous fournissent le moyen et l'occasion d'opérer des échanges. Il est tout simple que ces navires qui nous amènent le sucre et le coton ne forment dans nos ports aucune cargaison de retour, parce que, je le répète, la Belgique étant en concurrence de produits similaires avec l'Angleterre, elle n'a à lui envoyer que des lins, des os, et des écorces, qui constituent notre seul commerce d'échanges avec elle: échanges insignifiants, dans lesquels n'entre aucune de nos principales industries.“

2) Moniteur Belge vom 16. Mai 1839.

3) Vgl. Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers pendant l'année 1840, Bruxelles 1842. Der umfangreiche Band enthält auch entsprechende Angaben über die vorhergehenden 5 Jahre. Sein Tabellenmaterial *liegt den* kritisch auswählenden Uebersichten des Textes zugrunde.

Wie wenig sich gegen Ende der 30er Jahre das belgische Wirtschaftsleben beruhigt hatte, bezeugen die Schwankungen im Außenhandel.

Belgischer Generalhandel in Millionen Frank.

	1835	1836	1837	1838	1839	1840
Einfuhr:	172,7	187,2	200,4	201,2	179,3	205,6
Ausfuhr:	138,0	144,8	129,6	156,9	137,9	139,6
Durchfuhr:	22,7	20,7	25,7	36,7	37,2	43,9

Die Lage des Jahres 1840 spiegelt die folgende Tabelle wider:

Belgischer Spezialhandel im Jahre 1840 nach Warengruppen[1]) in Frank.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Nahrungs- und Genußmittel:				
überseeische	63 439 872	30,9	774 862	0,6
einheimische	20 145 242	9,8	22 218 183	15,9
Naturstoffe	48 687 276	23,7	30 058 712	21,6
Abfälle	3 405 780	1,7	701 352	0,5
Halbfabrikate	15 536 016	7,5	9 675 982	6,8
Fabrikate	54 396 676	26,4	76 199 690	54,6
Summe	205 610 862	100,0	139 628 781	100,0
Edelmetalle	1 254 219	—	239 165	—

Die Handelsbilanz ist eine passive, sie zeigt ein Defizit von 65,98 Mill. frcs. oder 32,1 Proz. der gesamten Einfuhr. Dieses beruht in erster Linie auf einem starken Import an Kolonialwaren, von denen ein kleiner Bruchteil in der Ausfuhr wiedererscheint, tatsächlich also dem Transit zuzurechnen wäre. Jedoch auch bei Ausschaltung jenes Postens bliebe eine Differenz bestehen, da die Mehreinfuhr an Naturstoffen, Abfällen und Halbfabrikaten durch die Mehrausfuhr an einheimischen Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Fabrikaten, welch letztere mehr als die Hälfte der gesamten Ausfuhr umfassen, keineswegs ausgeglichen wird. Man versteht also, wie lästig Belgien die seine Grenzen auf allen Seiten umgebenden Schutzzollschranken empfinden mußte, zumal es schon damals in erheblichem Grade auf die Einfuhr industrieller Roh- und Hilfsstoffe angewiesen war.

1) Die Abgrenzung der Warengruppen weicht von der später gebräuchlichen ab. Die französischen Ausdrücke lauten: Denrées exotiques et indigènes. Es handelt sich im wesentlichen um Nahrungs- und Genußmittel, tropische und subtropische, sowie solche der gemäßigten Zone, einschließlich der Getränke, aber auch des zu Nahrungszwecken verwendbaren Viehes und des Viehfutters; matières naturelles: Rohstoffe vegetabilischer, animalischer, sowie mineralischer Natur, jedoch einschließlich des Zugviehes usw.; déchets de fabrication, de combustion et de végétation im Sinne von für produktive Zwecke weiter verwendbaren Abfällen; matières apprêtées: Halbfabrikate; matières fabriquées: Fabrikate.

Unter den Einfuhrposten sind dem Werte nach an erster Stelle zu nennen: Kaffee (12,9 Proz.), Rohzucker (8,7 Proz.), Baumwolle (7,5 Proz.), Wolle (5,7 Proz.), Wollgewebe (5,5 Proz.), Getreide (5,3 Proz.), Rohtabak (3,6 Proz.), Rohsalz (3,2 Proz.), Oelfrüchte (3,1 Proz.), Seidengewebe (3,1 Proz.), Weine (2,6 Proz.), Baumwollgewebe (2,4 Proz.), Bauholz (1,6 Proz.), Oelkuchen (1,4 Proz.), Reis (1,1 Proz.), Oele für industrielle Zwecke (1,1 Proz.) usw.; unter den Ausfuhrposten: Leinwand (18,2 Proz.), raffinierter Zucker (11,2 Proz.), Tuche (9,6 Proz.), Steinkohle (8,4 Proz.), Flachs (7,0 Proz.), Baumwollgewebe (5,3 Proz.), Glaswaren (3,2 Proz.), Maschinen (2,9 Proz.), Vieh (2,4 Proz.), Zink (2,2 Proz.), Pferde (2,1 Proz.), Nägel (1,9 Proz.), Leinengarne (1,6 Proz.), Waffen (1,5 Proz.), Gußeisen (1,1 Proz.), Spitzen und Tülle (1,1 Proz.) usw.

Ueber die Handelsbeziehungen Belgiens zu den einzelnen Ländern unterrichtet die nachstehende Uebersicht, wozu einleitungsweise bemerkt werden mag, daß, mit Ausnahme der durch die eingetretene Gebietserweiterung bedingten Veränderung in der Stellung Hollands als Ausfuhrland, die verhältnismäßige Bedeutung der darin genannten Länder während der letzten 5 Jahre keine wesentliche Verschiebung erfahren hat. Dies gilt namentlich auch von England und Frankreich, den wichtigsten Ein- und Ausfuhrländern.

Belgischer Spezialhandel im Jahre 1840 nach Ländern in Millionen Frank.

Länder	Einfuhr		Ausfuhr	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
England einschl. von Gibraltar, Malta und den jonischen Inseln	43,65	21,2	11,8	7,9
Holland	40,16	19,5	29,79	21,3
Frankreich	39,89	19,4	54,86	39,3
Vereinigte Staaten	20,19	9,8	1,95	1,4
Preußen (Zollverein)	19,12	9,3	17,90	12,9
Kuba und Portorico	10,97	5,1	2,28	1,6
Brasilien	7 79	3,8	1,04	0,8
Rußland	7,44	3,5	0,32	0,2
Haiti	4,90	2,4	0,01	0,0
Schweden und Norwegen	2,05	1,0	0,79	0,6
Hanse-Städte	1,56	0,8	12,01	8,6
Spanien	1,44	0,7	0,07	0,0
Italien	1,21	0,6	0,97	0,8
Dänemark	1,17	0,6	0,22	0,2
Portugal	1,16	0,6	0,37	0,0
Rio de la Plata	0,77	0,4	1,15	0,1
Hannover und Oldenburg	0,76	0,4	0,70	0,5
Oesterreich einschl. von Lombardo-Venezien	0,50	0,5	0,52	0,4
Java und Sumatra	0,48	0,2	0,72	0,5
Mexiko	0,06	0,0	1,75	1,3
Mecklenburg-Schwerin	0,02	0,0	0,15	0,1
Andere Länder	0,32	0,2	0,98	1,5
Summe	205,61	100,—	139,63	100,—

Auffallend ist zunächst, daß der einst so wichtige Handelsverkehr mit Italien und der Levante, Spanien und Portugal und

erst recht mit Oesterreich jede Bedeutung verloren hat. Unter den Einfuhrländern steht England an erster Stelle (21,2 Proz.), dem Holland (19,5 Proz,) und Frankreich (19,4 Proz.) in kurzem Abstande folgen. Etwa in gleicher Stärke schließen sich die Vereinigten Staaten (9,8 Proz.) und der preußisch-deutsche Zollverein (9,3 Proz.) ihnen an. Nahezu vier Fünftel der gesamten Einfuhr entfallen auf diese Länder. Von den übrigen kommen nur noch gewisse überseeische Gebiete, wie Kuba und Portorico, Brasilien und Haiti, endlich noch Rußland, in Betracht. Unter den Ausfuhrländern führt Frankreich (39,3 Proz.); in weitem Abstande erst folgt Holland (21,3 Proz.); fast zwei Drittel des gesamten Exportes sind auf sie vereinigt. Wenn Preußen (12,9 Proz.) und die Hansestädte (8,6 Proz.) zusammen an Hollands Bedeutung heranreichen, so steht dafür England (7,9 Proz.) weit hinter ihnen allen zurück.

Kein Zweifel, daß Belgiens handelspolitische Lage wesentlich durch seine Beziehungen zu England, Holland, Frankreich und Deutschland bestimmt wird. Und zwar verteilen sich diese Länder auf zwei verschiedene Gruppen. Der einen, von England und Holland gebildeten, gegenüber hat es eine passive Handelsbilanz (32,57 bzw. 10,37 Mill. frcs. d. i. 74,6 bzw. 25,8 Proz. Einfuhrüberschuß); der anderen, von Frankreich und Deutschland (preußisch-deutscher Zollverein, Hansestädte, Hannover und Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin) gebildeten, gegenüber eine aktive (14,97 bzw. 9,30 Mill. frcs. d. i. 27,5 bzw. 30,2 Proz. Ausfuhrüberschuß) aufzuweisen. Und dieser Gegensatz vertieft sich noch, wenn man ferner den inneren Aufbau des zwischen Belgien und jedem einzelnen von ihnen bewegten Warenstromes ins Auge faßt.

Belgischer Spezialhandel im Jahre 1840 nach Warengruppen in Prozent.

	England		Holland		Frankreich		Deutschland	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Nahrungs- u. Genußmittel:								
überseeische	31,2	1,1	35,8	1,0	18,0	0,2	2,9	0,7
einheimische	0,5	11,0	30,0	7,7	5,4	8,2	15,8	37,8
Naturstoffe	15,1	68,3	11,7	8,0	15,5	35,0	44,1	2,5
Abfälle	1,0	2,9	2,6	0,0	0,7	0,6	1,4	0,0
Halbfabrikate	7,5	2,2	8,1	8,6	3,7	9,0	6,1	3,9
Fabrikate	44,7	14,5	11,7	74,7	56,7	47,0	29,7	55,1
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Mit Waren im Betrage von 43,65 Mill. frcs. stellt England über $^1/_5$ der gesamten belgischen Einfuhr. Daß diese sich fast zur Hälfte aus Fabrikaten (Woll- und Baumwollstoffen, Maschinen usw.), daneben vorwiegend aus Kolonialwaren (Rohzucker, Kaffee, Indigo, Reis, Tabak) zusammensetzt, während die spärliche Ausfuhr von 11,08 Mill. frcs. zu 54,5 Proz. aus Flachs, ferner aus Gerberlohe,

Butter usw. besteht, ist bezeichnend. Dagegen empfängt Belgien von **Holland** zu zwei Dritteln Nahrungs- und Genußmittel (Kolonialwaren, Getreide, Vieh), um dafür zu drei Vierteln Fabrikate (Gewebe aller Art, Eisen- und Glaswaren) zu liefern, so daß sich, von der Tatsache des Einfuhrüberschusses abgesehen, die vor dem Bruche bestehende Art der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Hauptsache erhalten haben dürfte.

Vollkommene Aequivalenz des beiderseitigen Austausches seiner Art nach scheint zwischen Belgien und **Frankreich** zu bestehen, insofern sie sich Nahrungsmittel und Rohstoffe wie Halbfabrikate und Fabrikate in fast genau dem gleichen Verhältnis überlassen, wobei Belgien, wenigstens der Statistik nach, noch einen erheblichen Ausfuhrüberschuß zu buchen hat[1]). Doch ist die französische Einfuhr viel mannigfaltiger (Weine und Spirituosen, Gewebe aller Art, Modeartikel, Kurzwaren) geartet, die belgische Ausfuhr im wesentlichen auf einige wenige Artikel (Leinwand zu 34,6 Proz., Steinkohle. Flachs, Vieh, Zink) konzentriert. Im Verkehr mit **Deutschland** überwiegen in der Einfuhr die Rohstoffe (Wolle zu 35,6 Proz., Oelfrüchte, Bauholz), in der Ausfuhr die Fabrikate (Tuche zu 47,3 Proz., Leinwand, Maschinen, Waffen). Beide dürften sich, ohne den Verkehr mit den Hansestädten (Einfuhr 1,56 Mill. frcs., Ausfuhr 12,01 Mill. frcs., darunter raffinierter Zucker zu 74,0 Proz.), etwa die Wage halten.

Eine im Vergleich zu späteren Zeiten ziemlich geringfügige Rolle spielt 1840, allerdings mit steigender Tendenz (43,87 Mill. frcs. im Jahre 1840 gegenüber 22,67 Mill. frcs. im Jahre 1835), der Transithandel, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß nicht unerhebliche Beträge des Spezialhandels (Kolonialwaren und Rohstoffe, wie Wolle, Baumwolle, Bauholz), streng genommen, auf ihn zu verrechnen wären. Sein innerer Aufbau erhellt aus der nachstehenden Uebersicht:

Belgischer Transithandel im Jahre 1840 nach Warengruppen in Frank.

	Absolut	In Proz.
Nahrungs- u. Genußmittel:		
überseeische	2 421 635	5,6
einheimische	3 484 718	7,9
Naturstoffe	27 231 445	62,1
Abfälle	420 746	1,0
Halbfabrikate	1 554 152	3,5
Fabrikate	8 756 350	20,0
	43 869 046	100,0

Es handelt sich also dabei überwiegend, nämlich zu zwei Dritteln, um Rohstoffe (Wolle 24,2 Proz., Rohhäute 16,1 Proz., Oelfrüchte

1) Allerdings wurde von sachverständiger Seite behauptet, daß dies nur scheinbar der Fall sei. Ein großer Teil der belgischen Ausfuhr nach Frankreich sei tatsächlich Durchfuhrgut. Jene bestehe überwiegend aus Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Vgl. dazu Varlet, Des rapports commerciaux entre la Belgique et la France (Extrait de la Revue des deux Mondes, Édition belge, März 1843), p. 20 ff.

11,0 Proz. usw.), demnächst um Fabrikate (Baumwoll-, Woll- und Seidengewebe 5,7 Proz., Leinengarne 1,5 Proz. usw.), wogegen die Kolonialwaren mit zusammen 5,5 Proz. auffallend zurücktreten. Ueber die an diesem Durchfuhrhandel vornehmlich beteiligten Länder unterrichtet die folgende Tabelle:

Belgischer Transithandel im Jahre 1840 nach Ländern in Millionen Frank.

Länder	Von		Nach	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
England	11,26	25,6	1,71	3,9
Holland	8,98	20,5	7,53	17,2
Frankreich	4,77	10,9	23,75	54,1
Argentinien	4,52	10,3	0,03	0,1
Deutschland	4,43	10,1	9,27	21,1
Rußland	3,46	7,9	0,12	0,3
Vereinigte Staaten	2,43	5,5	0,11	0,2
Brasilien	1,46	3,3	0,30	0,7
Andere Länder	2,56	5,9	1,05	2,4
Summe	43,87	100,0	43,87	100,0

An erster Stelle als Einfuhrland steht wiederum England mit $^1/_4$ des gesamten Transits; es folgen Holland mit $^1/_5$, Frankreich und Deutschland mit je reichlich $^1/_{10}$. Von den überseeischen Ländern hat in dieser Hinsicht nur Argentinien einige Bedeutung. Ueber die Hälfte der gesamten Durchfuhr (54,1 Proz.) ist für Frankreich bestimmt, ein reichliches Fünftel für Deutschland, etwas weniger für Holland. Alle anderen Bestimmungsländer, auch England, sind kaum erwähnenswert.

Wichtig für die Technik der gesamten Warenbewegung ist die Tatsache, daß, einschließlich der an Freilager abgegebenen und ihnen entnommenen Beträge[1]), 1840 in Millionen Frank die folgenden Warenmengen ein- und ausgeführt wurden:

	Ueber Land sowie auf Kanälen und Flüssen		Zur See		Zusammen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Einfuhr	99,88	40,5	146,53	59,5	246,41	100
Ausfuhr	134,39	73,2	49,11	26,8	183,50	100
und zwar:						
Eigenhandel	96,25	69,2	43,38	31,3	139,63	100
Durchfuhrhandel	38,14	86,9	5,73	13,1	43,87	100

Es ergibt sich hieraus, daß die gesamte im Außenhandel bewegte Warenmasse, die allerdings nur dem Werte, nicht der Menge nach, bekannt ist, vornehmlich (59,5 Proz.) zur See eingeführt, dagegen überwiegend (73,2 Proz.) zu Lande ausgeführt wurde. Absolut war dieses Mißverhältnis noch viel größer, da die ausgeführte Warensumme ganz erheblich hinter der eingeführten zurückstand. Gerade in der Transitausfuhr trat jener Gegensatz

1) Bestand der Freilager am 1. Januar 1840 19,01 Mill. frcs., am 31. Dezember 1840 15,93 Mill. frcs.

(86,9 bez. 13,1 Proz.) besonders zutage. Sie trug also unendlich wenig dazu bei, die Schiffahrt mit Rückfrachten zu versehen [1]).

Auch in der belgischen Schiffsbewegung kommt die ungeklärte Wirtschaftslage zum Ausdruck. Es betrugen nämlich die in belgische Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe:

Im Jahre	Anzahl	Tonnengehalt
1835	3689	428 105
1836	3693	467 741
1837	4019	578 214
1838	4521	669 769
1839	3662	471 697
1840	3564	473 406

Der Stand des Jahres 1840 ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen:

In	Eingelaufen Anzahl	Eingelaufen Tonnengehalt	Eingelaufen Ladung in Tonnen	Ausgelaufen Anzahl	Ausgelaufen Tonnengehalt	Ausgelaufen Ladung in Tonnen
Antwerpen	1158	177 315	171 507	1153	179 485	26 261
Ostende	387	41 947	36 989	366	39 414	4 459
Zelzaete	147	15 312	15 227	143	14 543	3 532
Nieuport	105	2 695	2 478	105	2 695	537
	1797	237 269	226 201	1767	236 137	34 789

Die überragende Stellung Antwerpens steht außer Frage. Seine Schiffsbewegung ist größer als die aller anderen Häfen zusammengenommen. Auch hat es sich, wie die folgenden Ziffern erweisen [2]), von den Erschütterungen der Revolutionszeit einigermaßen erholt, ohne freilich seine alte Bedeutung wieder zu erreichen.

Wareneinfuhr in Antwerpen in den Jahren 1829 bis 1831 und 1839 bis 1841.

Jahre	Kaffee Faß	Kaffee Ballen	Zucker Faß	Zucker Kisten	Zucker Pack	Tabak Faß	Tabak Ballen	Reis Faß	Reis Ballen	Baumwolle Ballen	Pottasche Faß	Häute Stück
1829	5366	386 060	3569	68 014	83 367	1600	1 639	18 799	98 766	54 005	15 299	401 882
1830	1402	355 189	1960	27 370	48 605	2777	2 078	23 287	41 788	21 347	8 711	335 435
1831	201	133 173	1522	19 563	20 682	3398	249	2 546	7 942	7 492	7 118	220 100
1839	—	239 334	1956	43 964	52 839	4027	2 012	8 820	61 933	25 261	16 336	206 743
1840	—	266 136	1050	77 385	21 670	8439	10 062	10 330	27 800	52 759	12 440	296 228
1841	—	232 000	570	56 350	45 350	9355	10 034	6 100	31 100	41 740	11 645	711 806

1) Nach einer von der Handelskammer Lüttich angestellten Berechnung entfielen im jährlichen Durchschnitt (1831—1840) von der Gesamtleistung der Seeschiffahrt in Belgien (abzüglich der Ballastschiffe) auf die belgische Handelsmarine $22\frac{1}{4}$ Proz., das ist $23\frac{1}{3}$ Proz. des Wertes der über Land und auf Kanälen und Flüssen beförderten Waren. Bei Hinzuziehung des Transits ergebe sich für die Periode 1835—1840, daß durch die belgische Handelsmarine $21\frac{3}{4}$ Proz., durch Binnenschiffahrt und Fuhrwerk $78\frac{1}{4}$ Proz. der gesamten im Handel bewegten Gütermenge transportiert worden seien. Vgl. Situation commerciale et industrielle de la Belgique, Enquête parlementaire instituée en 1840, Deuxième partie, p. 269.

2) Le Moniteur commercial, Tome VI, 1842, p. 115.

Jedenfalls leidet es in noch höherem Grade als die kleineren Häfen, Ostende ausgenommen, an dem allgemeinen Uebel. Während nämlich die eingelaufenen Schiffe ihren Tonnengehalt nahezu völlig auszunutzen vermögen, ist dies für die auslaufenden im Landesdurchschnitt, wie auch in Antwerpen, nur für etwa ein Siebentel, in Ostende sogar nur für ein Neuntel des verfügbaren Schiffsraumes der Fall. Und zwar tritt diese Erscheinung, wie die folgende Uebersicht beweist, bei den fremdländischen Schiffen eher noch stärker als bei den belgischen hervor.

Schiffsbewegung der belgischen Häfen im Jahre 1840.

	Beladen					
	eingelaufen			ausgelaufen		
	belgische	fremde	Summe	belgische	fremde	Summe
Zahl	447	1329	1776	320	568	888
Tonnengehalt	61 041	174 404	235 445	42 804	56 059	98 863

	In Ballast					
	eingelaufen			ausgelaufen		
	belgische	fremde	Summe	belgische	fremde	Summe
Zahl	5	16	21	115	764	879
Tonnengehalt	312	1512	1824	20 045	117 229	137 274

Diese Beobachtung findet in den folgenden Ziffern ihre Bestätigung. Mit 24,6 Proz. an der Zahl der ausgelaufenen Schiffe, mit 26,6 Proz. an ihrem Tonnengehalte beteiligt, vereinigen die belgischen nahezu die Hälfte ihrer gesamten Ladung auf sich.

Schiffsbewegung der belgischen Häfen im Jahre 1840 nach Flaggen in Prozent.

	Eingelaufen			Ausgelaufen		
	Anzahl	Tonnengehalt	Ladung in Tonnen	Anzahl	Tonnengehalt	Ladung in Tonnen
Belgien	25,1	25,9	24,8	24,6	26,6	47,8
England	21,4	14,6	13,2	22,2	14,8	18,2
Hannover u. Oldenburg	14,9	7,9	8,2	14,5	7,2	11,3
Skandinavien	9,3	14,0	14,6	9,2	13,8	3,4
Dänemark	6,5	3,7	3,9	6,5	3,6	2,2
Vereinigte Staaten	5,4	13,5	14,1	5,6	13,8	3,6
Mecklenburg-Schwerin	5,1	7,7	8,1	5,2	7,7	1,0
Frankreich	3,3	1,9	2,0	3,2	1,9	3,8
Preußen	2,9	4,9	4,9	2,7	4,4	0,9
Holland	2,8	1,8	1,9	2,8	1,8	2,0
Hansestädte	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	2,2
Andere Länder	2,0	2,7	2,9	2,2	3,1	3,6
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Es zeigt sich also ferner, daß Belgiens Handelsmarine im Jahre 1840 ein Viertel des gesamten Verkehres in seinen Häfen bewältigte und weder an Zahl noch an Tonnengehalt von irgendeiner anderen Flagge übertroffen wurde[1]). Am nächsten stand ihm in beiderlei Hinsicht England, demnächst an Zahl Hannover und Oldenburg, an Tonnengehalt Skandinavien und die amerikanische Union. Zusammengenommen aber überragte die deutsche Schiffahrt an Zahl (24,2 Proz.) wie an Tonnengehalt (21,9 Proz.) alle anderen außer der belgischen, obwohl die knyphausenschen, papenburgischen und rostockischen Schiffe, die einige Jahre zuvor an den belgischen Küsten noch ihr Wesen getrieben hatten, mittlerweile verschwunden waren, die hanseatischen noch kaum in Frage kamen.

Ueber die Bedeutung dieses Schiffsverkehrs für die Pflege überseeischer Handelsbeziehungen unterrichtet endlich die folgende Tabelle:

Schiffsbewegung der belgischen Häfen im Jahre 1840 nach Herkunft und Bestimmung in Prozent.

	Eingelaufen von:			Ausgelaufen nach:		
	Anzahl	Tonnen-Gehalt	Ladung in Tonnen	Anzahl	Tonnen-Gehalt	Ladung in Tonnen
England	33,8	26,0	23,5	38,6	29,2	50,2
Deutschland	15,7	12,1	12,4	13,0	10,0	20,6
Skandinavien und Dänemark	13,4	10,8	11,4	7,0	8,6	3,6
Rußland	10,4	15,0	15,7	1,5	0,2	1,0
Frankreich	6,9	4,8	4,8	3,9	2,7	5,9
Vereinigte Staaten	5,2	12,8	13,4	2,1	6,8	3,6
Mittelamerika	4,5	7,7	8,1	2,2	3,4	5,4
Südamerika	3,0	4,0	4,4	1,4	2,3	2,7
Holland	2,8	1,8	1,6	1,0	0,5	0,6
Spanien und Portugal	2,1	1,9	1,9	3,6	6,0	0,8
Italien	1,2	1,4	1,2	0,3	0,5	0,9
Afrika	0,5	0,5	0,4	0,2	0,1	0,4
Levante	0,3	0,6	0,6	0,6	1,0	2,7
Oesterreich mit Lombardo-Venezien	0,2	0,5	0,5	0,2	0,2	0,6
Ostasien	—	0,1	0,1	0,1	0,3	0,9
Auf Aventur	—	—	—	24,3	28,2	0,1
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Wie zu erwarten, überragt der belgisch-englische Verkehr jeden anderen. Der nächststarke deutsche, auch der skandinavische und

1) Die wesentlich der Küstenschiffahrt dienende belgische Handelsmarine umfaßte am 31. Dezember 1841 im ganzen 171 Schiffe mit einem Gesamttonnengehalt von 28 000 t, so daß im Durchschnitt auf ein Schiff 168,9 t entfielen. Das größte Schiff dieser Flotte, der der belgischen Regierung gehörige Dampfer Britisch Queen mit 2255 t war aus technischen Gründen unverwendbar. Die gleichzeitige holländische Handelsflotte umfaßte 1135 Schiffe, wovon 397 für den Fernverkehr, 756 für die Küstenschiffahrt bestimmt waren. Vgl. Le Moniteur commercial, Tome VI, 1842, p. 50 ff.

russische, stehen weit hinter ihm zurück. Die Geringfügigkeit des französischen und holländischen dürfte sich großenteils aus der Benutzung der Binnenwasserstraßen erklären. Namentlich aber spiegelt sich in den obigen Ziffern deutlich der allseits beklagte „indirekte“ Charakter der von Belgien mit den überseeischen Gebieten unterhaltenen Austauschbeziehungen. Während nämlich z. B. unter den 1840 eingelaufenen Schiffen nach Zahl, Tonnengehalt und Frachtenmenge wenigstens die den amerikanischen Häfen entstammenden einigermaßen vertreten sind (12,7, 24,5, 25,9 Proz.), schrumpft dieser Verkehr in der umgekehrten Richtung verhältnismäßig auf etwa die Hälfte (5,7, 15,5, 11,7 Proz.) zusammen. Tatsächlich noch viel mehr, da die Gesamtladung der ausgelaufenen Schiffe absolut weit hinter derjenigen der eingelaufenen zurückbleibt. Nicht weniger als die volle Hälfte der gesamten Rückfracht geht nach England; daß auch die deutsche stärker vertreten ist, liegt an den Hansestädten, die allein 16,3 Proz. davon absorbieren. Nicht minder bezeichnend ist endlich der Anteil (24,3 bzw. 28,3 Proz.) der „auf Aventur“, d. h. ohne bestimmtes Reiseziel, und auch fast ohne jede Ladung in See gegangenen Schiffe.

Lückenhaft und verbesserungsbedürftig wie diese Ziffern sein mögen, geben sie im großen und ganzen doch ein anschauliches Bild von dem Wesen belgischen Wirtschaftslebens, wie es sich nach zehnjährigem Bestehen des neu gegründeten Staates allmählich herausgebildet hatte. An die Stelle der in sich ausgeglichenen und kraftvollen Volkswirtschaft des Königreiches der Vereinigten Niederlande, die auch dem stärksten Gegner im internationalen Wettkampfe die Spitze bieten durfte, war ein zwar lebendiges, aber im Grunde doch schwächliches und in mancherlei Hinsicht höchst abhängiges Gebilde getreten, das im wesentlichen auf den guten Willen seiner Nachbarn angewiesen war. Aus einem ebenbürtigen Verbündeten des kapitalkräftigen und seegewaltigen Hollands war Belgien eine Art Anhängsel des ihm industriell wie kommerziell gleich überlegenen Englands geworden, dessen politische Gönnerschaft in ökonomische Bevormundung, wenn nicht gar Ausbeutung, auszuarten drohte.

So etwa mußte sich dem aufmerksamen Leser dieser Handels- und Schiffahrtsstatistik Belgiens wirtschaftspolitische Lage darstellen. Daß die Zahl der Eingeweihten sehr groß gewesen wäre, darf man bezweifeln; denn das vom Ministerium des Innern 1842 herausgegebene große Tabellenwerk ist durch die amtliche Stelle weder analytisch, noch kritisch verarbeitet worden. Um so wirkungsvoller ward die praktische Politik von privater Seite vorbereitet. Briavoinne's im Jahre 1839 veröffentlichtes zweibändiges Werk „De l'industrie en Belgique, causes de décadence et de prospérité, sa situation actuelle“, das auf historisch-statistischer Grundlage Ursprung, Wesen und Aussichten der belgischen In-

dustrie beleuchtete, konnte als Wegweiser bei allen weiteren Studien dienen [1]).

Drei Ursachenkomplexe bestimmen danach Belgiens Wirtschaftslage: seine geschichtliche Vergangenheit, die technische Umwälzung der letzten fünfzig Jahre, die durch die staatliche Wirtschaftspolitik geschaffenen Institutionen. Diesen letzteren nun ist der ganze zweite Band des Werkes gewidmet, woraus sich schon ergibt, daß der Verfasser von einer bloßen Negation solcher Einrichtungen, von deren Abbau zur Entfesselung des freien Spieles der wirtschaftlichen Einzelkräfte nach dem Rezepte der britischen Schule, nichts wissen wollte. Ueberhaupt schicke sich nicht eines für alle, und gleiches nicht für alle Zeiten. „Ceux qui voudraient soumettre en ce moment", erklärt er kategorisch, „toutes les nations indistinctement à un régime uniforme, soit de liberté, soit de restriction, auraient contre eux l'expérience qui nous enseigne à marcher dans cette voie avec prudence, avec réserve, en commençant par observer les besoins variés des lieux et des temps".

„Que chaque société politique, petite ou grande, soit maîtresse chez elle et libre d'adopter le système qui lui paraît le plus conforme aux intérêts et aux vœux du plus grand nombre": dies das Prinzip, das aller Wirtschaftspolitik, somit auch der belgischen, zugrunde zu legen sei. Frei allerdings sei Belgien jahrhundertelang nicht gewesen; ja, es trage noch heute an den Lasten seines Mißgeschickes. „La Belgique démembrée, amoindrie de siècle en siècle, de guerre en guerre, n'est plus aujourd'hui qu'une puissance de troisième ordre, tandis que l'Angleterre, sa rivale, marche au premier rang. Elle est donc jusqu'à un certain point dans la dépendance de voisins qui la protègent; elle n'est pas toujours maîtresse de diriger sa politique commerciale, comme il convient à ses intérêts." Vielleicht noch wichtiger sei ein zweiter Punkt: „Une autre conséquence des désastres,

1) Marie Natalis Briavoinne, geboren den 9. September 1799 in Paris, gestorben den 12. September 1869 in Ixelles, Franzose, Advokat in Paris, wanderte wenige Tage vor Ausbruch der Revolution in Belgien ein, gründete im Oktober 1830 die Zeitung „L'Émancipation", später „L'Éclair", und war einer der ersten von denen, die sich in Belgien um die Verbreitung wohlfeiler Volkszeitungen, wie „L'Écho de Bruxelles" und „Le Peuple" bemühten. Von Beruf Journalist, hat er sich als Nationalökonom namentlich durch Veröffentlichung einer am 8. Mai 1837 von der Brüsseler Académie des Sciences et Belles lettres gekrönten Preisschrift „Sur les inventions et perfectionnements dans l'industrie depuis la fin du XVIIIe siècle jusqu'à nos jours" (Bruxelles 1838), einer am 7. Mai 1840 gekrönten zweiten Preisschrift „Sur l'état de la population, des fabriques, des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas depuis Albert et Isabelle jusqu'à la fin du siècle dernier" (Bruxelles 1838), endlich des im Text erwähnten grundlegenden Werkes über die belgische Industrie (Bruxelles 1839) hervorgetan. Diesen Leistungen hatte er wohl auch seine Ernennung zum Sekretär der am 25. Februar 1840 eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Lage des Leinengewerbes zu verdanken. Von da ab hat er sich nur noch journalistisch betätigt. Seine Bedeutung als Nationalökonom soll demnächst in einer besonderen Studie von mir gewürdigt werden. Er ist als einer der Vorläufer der „historischen" Schule zu betrachten. Zu den Ausführungen des Textes vgl. De l'industrie en Belgique, Tome II, p. 15 ff., 537 ff.

que deux siècles de revers ont fait peser sur ce pays, a été de réduire de plus en plus l'étendue de son marché intérieur. Or, c'est celui auquel il faut attacher le plus de prix. L'industrie belge approvisionne quatre millions à peine, et pour beaucoup de produits elle partage cet approvisionnement avec ses voisins, sans retrouver ailleurs une égale compensation. Aussi l'importance de ses établissements se trouve-t-elle souvent limitée par celle de son marché."

Trotzdem habe sich die belgische Industrie erstaunlich entwickelt. „Pour tout ce qui est industrie manufacturière, la Belgique dispute le terrain pied à pied à ses voisins; mais dès qu'il s'agit des branches de travail qui concourent au commerce extérieur, son infériorité commence. La marine marchande est presque nulle, la construction de ses navires est dispendieuse; elle n'a qu'un commerce de pêche insignifiant; elle ne compose qu'avec peine des équipages. Si, nonobstant toutes ces entraves, elle parvient encore à entretenir des relations importantes avec ses voisins, c'est qu'elle trafique par terre plus que par mer."

Hierin einen Wandel herbeizuführen, sei sicher eine der wichtigsten Aufgaben der nationalen Wirtschaftspolilik. Einig über die Ziele, gingen die Ansichten der Beteiligten über die anzuwendenden Mittel diametral auseinander. In der Stellungnahme Antwerpens auf der einen, Ostendes auf der anderen Seite trete dies augenfällig zutage. Die belgische Regierung nun scheine eine mittlere Linie einhalten zu wollen. Sie zeige das Bestreben, den Außenhandel zu entwickeln, zugleich aber ein gemäßigtes Schutzsystem auszugestalten, das sich auf Schiffahrt und Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gleichmäßig erstrecken, namentlich aber den direkten Verkehr mit den überseeischen Ländern begünstigen müsse.

Eben deshalb könne es aber auch nicht in Belgiens Interesse liegen, Handels- und Schiffahrtsverträge auf Gegenseitigkeit mit allen Staaten ohne Ausnahme abzuschließen. Nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit sei sorgfältig zu unterscheiden. „Le principe qui veut que la protection envisagée d'une manière générale est nécessaire pour rétablir une inégalité momentanée dans les conditions de travail entre les peuples", sei auch auf diese diplomatischen Abmachungen anzuwenden, was keineswegs der erwiesenen Tatsache widerspreche, „que toute législation de douane constitue un état transitoire, destiné à faire disparaître, entre les nations qui produisent, les inégalités momentanées de travail, à éloigner l'oppression, le monopole, à faciliter à un mot le perfectionnement du savoir industriel" [1]).

Briavoinne's Ansichten, aus gründlichster Kenntnis der belgischen Volkswirtschaft entwickelt und unter Heranziehung eines umfassen-

1) Dieser Begriff ist grundlegend für Briavoinnes Wirtschaftstheorie. Er versteht darunter „un amour du travail savamment dirigé vers tout ce que la nature ou le hasard vient mettre à la portée des hommes". (De l'industrie en Belgique, Tome II, p. 5.)

den Vergleichsmaterials aus dem Wirtschaftsleben anderer Völker überzeugend vorgetragen, scheinen einen bestimmenden Einfluß auf Beamtenschaft [1]) wie Parlament ausgeübt zu haben. Jedenfalls verstärkten sie allenthalben den Wunsch, aus dem mißlichen Zustande unklaren Schwankens herauszukommen. Ein in der Kammersitzung vom 19. Februar 1840 durch den Abgeordneten de Foere gestellter Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Enquêtekommission zur Klärung der Lage wurde nach leidenschaftlicher Debatte am 18. Mai desselben Jahres angenommen. Sie erhielt den Auftrag, den gegenwärtigen Stand des belgischen Außenhandels in seinen Beziehungen zu Industrie und Landwirtschaft zu untersuchen, festzustellen, ob die geltende Gesetzgebung versage, und bejahenden Falles dem Parlamente die Grundzüge eines Handels- und Schiffahrtssystemes vorzulegen, das im Interesse der Nation etwa einzuführen wäre. Sie eröffnete ihre Tätigkeit bereits am 20. Juni. Besondere Erhebungen des Ministeriums des Innern liefen nebenher [2]).

Die leitenden Gesichtspunkte des der Kammer am 22. Dezember 1841 erstatteten Enquêteberichtes [3]) waren die folgenden: Belgiens Außenhandel in seinen Beziehungen zur heimischen Industrie leide an einer empfindlichen Depression. Dieses vornehmlich aus zwei Gründen. Einmal, weil die europäischen Staaten sich seiner Entwicklung durch ihr Schutzsystem widersetzten. Da in dieser Hinsicht auf absehbare Zeit kaum eine Aenderung zu erwarten sei, könne auch der Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit ihnen keinerlei Besserung bringen. Vielmehr müsse Belgien ihrem Beispiele folgen. Ein Schiffahrtsvertrag auf Gegenseitigkeit, der die Schiffe beider Nationen den nationalen assimiliere, könne mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen werden; jedoch nur, soweit es sich um die wechselseitige Einfuhr von Erzeugnissen der eigenen Landwirtschaft und Industrie der Beteiligten handele.

Der zweite Grund sei, daß es Belgien bisher nicht gelungen, regelmäßige und unmittelbare Austauschbeziehunzen zu den überseeischen Ländern herzustellen. In diesem wichtigen Punkte treffe jedoch es selber die meiste Schuld. Naiverweise habe es sich dazu herbeigelassen, die überseeischen Produkte, deren es bedurfte, statt an ihren Ursprungsorten, in den europäischen Umschlagshäfen zu erwerben, obwohl es dort auf den Absatz seiner eigenen Erzeugnisse nicht habe rechnen können. Nicht genug damit, habe es fremden Nationen

1) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine anonyme Broschüre, betitelt „Du commerce maritime et de l'établissement du système des droits différentiels en Belgique", Bruxelles 1842, die Louis-Charles-Fortuné Varlet, damals Chef de la division du commerce au Ministère de l'intérieur, zugeschrieben wird

2) Vgl. Situation commerciale et industrielle de la Belgique, Enquête parlementaire instituée en 1840, 2 vols. Discussion de la loi des droits différentiels du 21 juillet 1844, d'après le Moniteur Belge, Bruxelles 1844.

3) Discussion de la loi des droits différentiels, p. 41 ff. Dieser Bericht betraf ausschließlich die Lage von Schiffahrt und Außenhandel. Ein zweiter Enquêtebericht über die Lage der Industrie wurde der Kammer am 23. Februar 1844 vorgelegt (a. a. O. p. 277 ff.).

gestattet, jene Produkte, mit verschwindenden Ausnahmen (Tee und Zucker), fast unter den gleichen Bedingungen in belgischen Häfen einzuführen, wie der heimische Handel, und ihnen damit die Möglichkeit geboten, im Austausch für die Belgien gelieferten Waren ihre eigenen Erzeugnisse in überseeischen Ländern abzusetzen. Beides mit dem verderblichen Erfolge, daß die steigende Nachfrage Belgiens nach überseeischen Gütern in erster Linie seinen Konkurrenten zugute kam, der belgische Handel immer mehr zu einem bloßen Kommissionshandel herabsank, das Absatzgebiet belgischer Industrieprodukte sich auch in den überseeischen Ländern immer mehr einengte.

Das neue Wirtschaftsprogramm nun müsse vornehmlich auf die Förderung des belgischen Industrieexportes zugeschnitten sein, der am meisten durch die sichere Aussicht auf gewinnreiche Rückfrachten begünstigt werde. Dazu sei es nötig, direkte Handelsbeziehungen mit den überseeischen Produktionsgebieten, den beiden Indien, Zentralasien und China, Afrika und Südamerika, anzuknüpfen und umgekehrt die Einfuhr ihrer Erzeugnisse durch die Vermittlung der europäischen Umschlagshäfen oder der fremdländischen Schiffahrt in belgischen Häfen mit Hilfe eines Systemes von Unterscheidungszöllen zu verhindern oder doch zu erschweren. Dagegen sei das Transitgut von jeder differenziellen Behandlung, welcher Art immer, zu befreien.

Die Enquêtekommission hatte ihre praktischen Anregungen in einem Gesetzentwurf niedergelegt, die Regierung ihrerseits einen zweiten ausgearbeitet, die meistbeteiligte Handelskammer von Antwerpen einen dritten beigesteuert. Sie bildeten die Unterlagen der parlamentarischen Verhandlungen, die Ende April 1844 zunächst mit geheimen Sitzungen begannen, Anfang Mai öffentlich fortgesetzt wurden und sich bis Mitte Juni hinzogen. Das Gesetz über die Unterscheidungszölle war das Ergebnis der langwierigen Beratungen. Am 11. Juni mit 43 gegen 25 Stimmen von der Kammer, am 18. Juli mit 28 gegen 5 Stimmen vom Senate angenommen, wurde es am 21. Juli 1844 vom Könige vollzogen. Niemals ist eine große wirtschaftspolitische Aktion gründlicher vorbereitet, leidenschaftlicher diskutiert worden, niemals eine in ihren Ergebnissen wirkungsloser verpufft.

(Schluß folgt.)

VIII.

Ausblick auf unsere künftige Bevölkerungsentwicklung.

Von

Eugen Würzburger.

Der Abschnitt der deutschen Bevölkerungsgeschichte, der durch scharfen Rückgang der Geburtenziffer auf der einen, der Kindersterblichkeit auf der anderen Seite gekennzeichnet wird, liegt hinter uns. Im letzten Drittel der etwa $1^1/_2$ Jahrzehnte, die er umfaßte, hat die erstgenannte von den beiden Erscheinungen, der Geburtenrückgang, steigendes Aufsehen erregt und bewirkt, daß die Geburtenfrage heute zu denjenigen gehört, an denen keiner vorübergehen zu dürfen glaubt, der in Dingen des nationalen Wohls urteilen will.

Ueber diese bevölkerungsstatistischen Tatsachen und über ihre zum Teil recht fragwürdige Behandlung in der nicht fachstatistischen Literatur habe ich meine Auffassung, die ich hier nicht wiederholen möchte, insbesondere in „Schmollers Jahrbuch", Oktober 1914, in der „Sozialen Praxis" vom 24. Februar 1916 und in Besprechungen bevölkerungsstatistischer Schriften im „Deutschen Statistischen Zentralblatt" niedergelegt.

Der Krieg hat in die Bevölkerungsverhältnisse tief eingegriffen und eine neue Periode in der Geschichte der deutschen Bevölkerungsentwicklung eingeleitet. Auch darin kommt den Bewegungen der Geburtenziffer, nicht minder als denjenigen der Sterbefälle, entscheidende Bedeutung zu. Aber der Geburten**ausfall** während des Krieges hat mit dem Geburten**rückgang** aus der Zeit von 1900 bis 1914 weder ursächlich noch in der Form, wie er sich statistisch darstellt, etwas gemein. Er ist **eine** der drei Formen, in denen der Krieg auf unsere Bevölkerungszusammensetzung bis jetzt erkennbar wirkt oder wirken wird, und über die das Folgende einen kurzen Ueberblick zu geben versucht.

Den **ersten** und schmerzlichsten, aber nicht größten Bevölkerungsverlust verursachen die unmittelbaren Kriegstodesfälle auf dem Schlachtfeld und infolge von Wunden und Erkrankungen. Die *„Selskabet for Social Forsken of Krigens Følger"* in Kopenhagen schätzt sie in ihrem „Bulletin Nr. 2" für das Deutsche Reich auf

die Zeit bis 1. Juli 1916 auf Grund der Verlustlisten und gewisser Annahmen auf 771 308. Diese Todesfälle verteilen sich in der Hauptsache auf 15 bis 20 der erwerbs- und zeugungskräftigsten Altersklassen und stören das Gleichgewicht der Geschlechter, das bis dahin innerhalb dieser Altersklassen annähernd bestanden hatte. Nach dem Kriege werden aber die Lücken in diesen Altersklassen in absehbarer Zeit, vorausgesetzt, daß der Friede inzwischen nicht abermals gestört werde, sofort sich in dem Maße zu schließen anfangen, als die vom Kriege nicht berührten jungen Altersklassen nachrücken, so daß z. B. die Klasse der 18–23-jährigen jungen Leute nach Ablauf von 5 Jahren, die der 23—28-jährigen nach 10 Jahren, die der 28–33-jährigen nach 15 Jahren wieder vollzählig wie vorher sein wird. Alsdann wird aber diese selbsttätige Ergänzung eine Unterbrechung infolge des nachstehend zu nennenden Umstandes erfahren.

Die zweite Art des Bevölkerungsverlustes besteht in dem Ausfall an Geburten, den die Trennung von Ehepaaren während der Dauer des Krieges verursacht. Dieser Verlust wird zweifellos an zahlenmäßiger Bedeutung die durch Kriegssterbefälle weit überragen, wie es ja auch im Kriege von 1870/71 der Fall gewesen. Er steht im unmittelbaren Verhältnis zur Zahl der Verheirateten unter den mobilen Truppen und mußte, da der Anteil der Verheirateten an der Gesamtzahl der Truppen infolge der im allgemeinen späteren Einberufung der älteren Dienstpflichtigen zum Heere im Laufe des Krieges ständig, und zwar bis auf etwa $^3/_5$ oder sogar $^2/_3$, gewachsen sein dürfte, notwendig ebenfalls andauernd größer werden. Die Klagen über alle möglichen anderen eingebildeten Ursachen der andauernden Verminderung der Geburtenzahl während der bisherigen Kriegsjahre entbehren der sachlichen Begründung. In Sachsen z. B. verhält sich die Zahl der Geburten in dem letzten durch den Krieg nicht beeinflußten Vierteljahr Januar-März 1915 zu der des Vierteljahrs April-Juni 1917 wie 7 zu 3. Die Zahl der in ihrem Haushalt anwesenden Ehemänner aus den hauptsächlich für die Zeugung in Betracht kommenden Altersklassen hat sich aber in der entsprechenden Zeit, d. h. vom Beginn des Krieges bis zum Herbst 1916, mindestens im nämlichen, wahrscheinlich aber in erheblich stärkerem Maße vermindert.

Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß die auf solche Weise gestörte eheliche Fruchtbarkeit wieder einsetzen wird, sobald die Demobilisierung die Ehemänner in die Heimat zurückgeführt haben wird. Eine gewisse Minderung infolge von im Felde erworbenen Krankheiten und Verstümmelungen wird gewiß nicht ausbleiben; doch ist wohl ihre Bedeutung im Verhältnis zur Gesamtzahl der wiederherzustellenden ehelichen Gemeinschaften nicht so hoch zu schätzen, wie es ohne positive Unterlagen vorauszusagen üblich geworden ist.

Der Geburtenausfall, der sich auf den Zeitraum von Anfang Mai 1915 bis $^3/_4$ Jahre nach der Rückkehr unserer Feldgrauen erstrecken wird, muß sich mit Notwendigkeit auf die ganze Dauer

des Lebens der dieser Zeit entstammenden Generation in der Bevölkerungszusammensetzung Deutschlands fühlbar machen. Im Jahre 1871 haben die 7 Kriegsmonate einen Geburtenausfall von über 150 000 bewirkt, der gänzlich in die Geburtsjahrklasse 1871 fiel und bei dieser noch in der Volkszählung von 1910 dadurch zum Ausdruck kam, daß die betreffende Altersklasse bei beiden Geschlechtern an Zahl gegenüber der folgenden merklich zurückblieb (siehe die graphische Darstellung in Bd. 240 der „Statistik des Deutschen Reiches").

Die — bis jetzt — drei vom Weltkrieg betroffenen Geburtsjahrklassen werden insgesamt einen mehr als 15mal stärkeren Ausfall zeigen als der vom Krieg von 1870/71 hervorgerufene; durch den ganzen Verlauf des Lebens dieser Jahresklassen, also durch mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch, entsprechend ihrem jeweiligen Alter fortschreitend, wird sich überall das Fehlen von einem Drittel oder mehr des gewohnten Nachwuchses scharf fühlbar machen; erst beim Schulbesuch, dann beim Eintritt ins erwerbstätige Leben und bei den Männern in den Heeresdienst, endlich bei den den Personen reiferen Alters vorbehaltenen Beschäftigungen und Stellungen. So wird in 20—30 Jahren unter allerdings nur 3 Jahrgängen der erwerbstätigen Klassen eine Lücke ähnlich der jetzt durch die Kriegsopfer bewirkten entstehen, aber dann bei beiden Geschlechtern.

Da es sich dabei um Dinge handelt, die sich mit annähernder Sicherheit lange vorausberechnen lassen, so liegt hier einer der Punkte vor, in denen eine vorsorgende Bevölkerungspolitik von sicherer Grundlage aus eingreifen kann und muß. Auch sonstige Verwaltungsmaßregeln können dadurch nahegelegt werden; man denke beispielsweise an die Möglichkeit von Ersparnissen im Schulwesen im Hinblick auf die zu erwartenden Jahre mit so stark geminderter Schülerzahl. Es wird eine der nächsten Aufgaben der amtlichen Statistik nach dem Kriege sein, auf Grund der Geburtenzahlen der Kriegsjahre die nötigen Unterlagen zu schaffen.

In dritter Linie steht das Ausbleiben der Nachkommenschaft, die die Opfer des Krieges nach demselben noch zu erwarten gehabt hätten. Hierbei ist einerseits an die Kinder bestehender und durch den Kriegstod des Ehemanns gelöster Ehen zu denken, andererseits an diejenigen, die aus den zu erwartenden Ehen der gefallenen Ledigen hervorgegangen sein würden.

Während die beiden erstgenannten Verluste die einmalige Schwächung bestimmter Jahresklassen bedeuten und sofort zahlenmäßig festgestellt werden können, gehört der dritte noch ganz der Zukunft an; er ist in seiner Größe unbestimmbar und wird eine Reihe von kommenden Geburtsjahrgängen treffen, die der Dauer der Zeugungsfähigkeit der Opfer des Krieges gleichkommt, also 20 bis 35.

Ob sich die Hoffnung erfüllen wird, daß, ähnlich wie bald nach den Befreiungskriegen und dann wieder in den Jahren 1872 bis 1876, auch nach dem Weltkrieg einige hunderttausend Ehen in jüngeren

Jahren eingegangen werden, als es dem üblichen Heiratsalter entspricht? Denn so erklärt sich die Geburtenhochflut nach den genannten früheren Kriegen, und nicht, wie man vielfach zu glauben scheint, durch einen besonderen Eifer der bereits vorhandenen Ehepaare, dem Vaterlande seine Verluste an Menschenleben möglichst rasch zu ersetzen. Bevölkerungsstatistisch kann eine Wiederholung jener Erscheinung nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden; denn wie damals dürften diejenigen Altersklassen des männlichen Geschlechts, die zur Kriegszeit nahe am, aber noch nicht im militärischen Alter standen, schneller als sonst in eine das Heiraten ermöglichende wirtschaftliche Lage kommen, weil der Krieg in die ihnen unmittelbar vorausgehenden Altersklassen furchtbare Lücken gerissen hat. Eheschließung in jüngeren Jahren bedeutet aber nicht nur früheren Eintritt, sondern nach dem Ergebnis der hierzu (allerdings hauptsächlich aus dem Ausland) vorliegenden statistischen Untersuchungen auch eine vermehrte Zahl der aus diesen Ehen zu erwartenden Geburten. So würden auf die besonders geschwächten wieder besonders starke Geburtsjahrgänge folgen, — wenn und sofern eben das so zu erhoffende (aber keineswegs bestimmt zu erwartende) Mehr an jungen Ehen und demzufolge an Geburten nicht durch den hier als dritte Verlustquelle bezeichneten künftigen Minderertrag an Geburten aus den zahlenmäßig gering gewordenen älteren Ehen aufgehoben wird.

Zur Förderung der beschleunigten Eheschließung jüngerer Männer und zugleich als Abhilfe gegen die drohende Ehelosigkeit der Mädchen, die nach ihrem Alter für Heiraten mit den durch den Krieg geschwächten Männer-Jahrgängen in Betracht kämen, hat man von ärztlicher Seite eine Aenderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Heiratsalter, als welches jetzt für Männer das vollendete 20., für Frauen das 16. Lebensjahr gilt, in der Weise empfohlen, daß das Verhältnis etwa umgekehrt wird. Eine solche Reform wird von biologischen Gesichtspunkten als empfehlenswert bezeichnet, und in demographischer Beziehung dürfte von ihr mit einiger Sicherheit eine Vermehrung der Heiraten zu erwarten sein. Die wirtschaftliche Seite der Frage zu erörtern, scheint müßig angesichts der völligen Unmöglichkeit eines sicheren Ausblicks auf die Entwicklung unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege. So muß denn der Vorschlag trotz seiner Eigenartigkeit einer ernsten Erwägung wert erachtet werden.

Das sind also die Wandlungen unserer Bevölkerungsverhältnisse, die uns der Krieg gebracht hat und noch bringen wird; fassen wir sie nochmals kurz zusammen:

1) Unmittelbare Kriegsverluste, die fast ausschließlich das männliche Geschlecht und ganz hervorragend die zurzeit im kräftigsten Alter stehenden Jahresklassen treffen, die erst mit deren Hinaufrücken in höhere Altersklassen durch die nachrückenden, soweit sie vor dem Krieg geboren sind, ersetzt werden.

2) Der Geburtenausfall während der Kriegsjahre durch Einziehung Verheirateter zum Heeresdienst, ein Ausfall, der durch die ganze Lebenszeit der Geburtsjahrklasse 1915 usw. hindurch bei beiden Geschlechtern in gleichem Maße fühlbar bleiben wird.

3) Der Geburtenausfall nach dem Kriege durch Nichtwiederverheiratung von Witwen der im Kriege gefallenen Ehemänner und durch Ledigbleiben von Mädchen, deren Heiratsmöglichkeit durch die Kriegstodesfälle unverheirateter junger Männer vermindert worden ist.

Unsere Hoffnungen auf Heilung der Wunden, die der Krieg unserer Bevölkerung schlägt, gründen sich daher einesteils auf das allmähliche Einrücken der intakten männlichen Geburtsjahrklassen 1901 bis 1914 in die Reihen der Erwerbstätigen, anderenteils auf künftige vermehrte Eheschließungen jüngerer Leute.

Die vor dem Kriege als normal angesehene Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht aber kann erst nach Jahrzehnten wieder erreicht werden. (G. C.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Ergänzende Gesetze zum Deutschen Kriegssteuergesetz.

(1. Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes vom 17. Dezember 1916. — 2. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917. — 3. Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. April 1917.)

Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 ist im 52. Bande der III. Folge S. 50 ff. dieser „Jahrbücher“ abgedruckt und damals von G. Strutz kurz gewürdigt worden. Inzwischen hat das Gesetz mehrere Zusätze und Ergänzungen erfahren, auf die der Vollständigkeit halber hinzuweisen sein dürfte.

Zunächst kommt das Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes vom 17. Dezember 1916 (cf. unten S. 551) in Betracht, das auf einer Initiative des Reichstages beruht und in der Fassung, in der es vom Abg. Dr. Zehnter beantragt worden ist, Annahme gefunden hat. Es handelt sich lediglich darum, daß bei Feststellung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraumes noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraumes eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen sind, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 M. oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 M. übersteigt.

An zweiter Stelle ist dann vor allem das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 (cf. unten S. 551) zu nennen. Die Erhebung eines Zuschlags ist durch die lange Dauer des Krieges und durch die immer mehr anwachsenden Kriegslasten des Reiches erforderlich geworden. Die Gesamtbelastung der außerordentlichen Kriegsabgabe werde, so wird in der Begründung ausgeführt, durch den Zuschlag zwar verschärft, sei aber volkswirtschaftlich noch erträglich. Auch sei es ein Vorzug, daß die Erhebung des Zuschlags, dessen Festsetzung in der Regel gleichzeitig mit der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe erfolgen könne, keine besonderen Veranlagungs- und Erhebungsschwierigkeiten verursache.

Diese Zuschlagserhebung stellt unter allen Umständen einen außergewöhnlichen Vorgang dar. Eine Steuer, die eben beschlossen und durchgeführt wird, erfährt in ihrem grundlegenden Tarif, ehe sie noch veranlagt und erhoben ist, eine durchgreifende Aenderung. Die Verschärfung des Tarifs geht aus den nachfolgenden Uebersichten hervor:

Die Abgabe nach § 9 Nr. 1 des Kriegssteuergesetzes beträgt:

bei einem Vermögenszuwachse von M.	ohne Zuschlag M.	ohne Zuschlag vom Hundert des Zuwachses	einschließlich des Zuschlags M.	einschließlich des Zuschlags vom Hundert des Zuwachses
10 000	500	5,0	600	6,0
15 000	1 000	6,6	1 200	8,0
20 000	1 500	7,5	1 800	9,0
25 000	2 250	9,0	2 700	10,8
30 000	3 000	10,0	3 600	12,0
35 000	4 000	11,4	4 800	13,7
40 000	5 000	12,5	6 000	15,0
45 000	6 000	13,3	7 200	16,0
50 000	7 000	14,0	8 400	16,8
60 000	9 500	15,8	11 400	19,0
70 000	12 000	17,1	14 400	20,6
80 000	14 500	18,1	17 400	21,8
90 000	17 000	18,8	20 400	22,7
100 000	19 500	19,5	23 400	23,4
120 000	25 500	21,2	30 600	25,5
140 000	31 500	22,5	37 800	27,0
160 000	37 500	23,4	45 000	28,1
180 000	43 500	24,2	52 200	29,0
200 000	49 500	24,7	59 400	29,7
250 000	67 000	26,8	80 400	32,2
300 000	84 500	28,1	101 400	33,8
400 000	119 500	29,9	143 400	35,8
500 000	159 500	31,9	191 400	38,5
600 000	199 500	33,5	239 400	39,9
700 000	239 500	34,2	287 400	41,1
800 000	284 500	35,5	341 400	42,7
900 000	329 500	36,6	395 400	43,9
1 000 000	374 500	37,4	449 400	44,9
1 500 000	624 500	41,6	749 400	49,9
2 000 000	874 500	43,7	1 049 400	52,5
3 000 000	1 374 500	45,8	1 649 400	55,0
4 000 000	1 874 500	46,8	2 249 400	56,2
5 000 000	2 374 500	47,5	2 849 400	57,0

Die Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Kriegssteuergesetzes beträgt unter Zugrundelegung eines Anfangsvermögens (Vermögensstandes am 31. Dezember 1913) von 100 000 M.

bei einem Endvermögen (Vermögensstand am 31. Dezember 1916) von M.	ohne Zuschlag M.	ohne Zuschlag vom Tausend des ganzen Vermögens	einschließlich des Zuschlags M.	einschließlich des Zuschlags vom Tausend des ganzen Vermögens
100 000	100	1	120	1,2
99 000	90	0,909	108	1,091
98 000	80	0,817	96	0,979
97 000	70	0,722	84	0,866
96 000	60	0,624	72	0,750
95 000	50	0,527	60	0,631
94 000	40	0,425	48	0,511
93 000	30	0,323	36	0,387
92 000	20	0,217	24	0,261
91 000	10	0,109	12	0,132
90 000	—	—	—	—

Auch der Verwendungszweck ist ein anderer geworden. Während die ursprüngliche Kriegssteuer zur Abbürdung der Schuldenlast, zur Tilgung des Kapitals bestimmt war, soll der Zuschlag der Balanzierung des laufenden Etats dienen.

Auf Grund einer Anregung aus der Mitte des Reichstages ist in Absatz 2 des § 1 der Gedanke der Berücksichtigung des Familienstandes — zum erstenmal im Reiche — in das Gesetz aufgenommen. Daß dieses „Kinderprivileg" von nennenswerter Bedeutung sein wird, darf wohl bezweifelt werden.

Es wird unverzüglich notwendig sein, ein neues Kriegssteuergesetz zu schaffen. Die ersten erforderlichen Maßnahmen hierzu werden in dem Sicherungsgesetz vom 9. April 1917 (cf. unten S. 552) getroffen.

1.

Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916. (RGBl. S. 1407.)

Einziger Paragraph. Dem § 6 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) werden folgende Absätze 2 und 3 beigefügt:

Ferner sind noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der vor dem 31. Dezember 1916 auf die Abgabe vorausbezahlte Betrag (§ 31) tritt dem auf 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen hinzu.

2.

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. Vom 9. April 1917. (RGBl. S. 349.)

§ 1. Zu der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom $\frac{\text{21. Juni 1916}}{\text{17. Dezember 1916}}$ (RGBl. S 561 und 1407) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zugunsten des Reichs ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrags erhoben.

Sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht übersteigt, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag

bei Steuerpflichtigen mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 vom Hundert,
mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren auf 10 vom Hundert,
mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren auf 5 vom Hundert

und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren nicht erhoben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids (§ 2, Satz 1) oder der nachträglichen Mitteilung (§ 2, Satz 2) gestellt wird.

§ 2. Die Festsetzung des Zuschlags erfolgt durch den Steuerbescheid (§ 29 des Kriegssteuergesetzes). Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlags erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlags durch eine nachträgliche Mitteilung des Besitzsteueramts an den Steuerpflichtigen.

§ 3. Wird die Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit veranlagt, oder wird die Kriegsabgabe aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen.

§ 4. Gegen die Festsetzung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen.

§ 5. Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben.

Die Vorschriften in § 25, § 31, Abs. 3—5, und § 32 des Kriegssteuergesetzes gelten auch für die Entrichtung des Zuschlags.

§ 6. Machen steuerpflichtige Einzelpersonen oder Gesellschaften glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegssteuergesetz erfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahre gemachte Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.

§ 7. Als Abgabe im Sinne von §§ 10, 11, § 28 Abs. 2, §§ 33, 34, 37 des Kriegssteuergesetzes gilt die Abgabe einschließlich des Zuschlags.

Von dem Gesamtaufkommen an Kriegsabgabe und Zuschlag gilt ein Sechstel als Aufkommen aus dem Zuschlag.

§ 8. Die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

3.

Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 9. April 1917. (RGBl. S. 351.)

§ 1. Die nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegssteuer zu leisten. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde bestimmt den Betrag der Sicherheit. Dieser Betrag kann nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben werden.

Die Vorschriften in Abs. 1 gelten auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet.

Verweigert ein sich im Ausland aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

§ 2. Die in den §§ 13, 20, 23 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neu zu bildende Kriegssteuerrücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Als weiteres Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 des Kriegssteuergesetzes folgende Geschäftsjahr.

Für die Berechnung des Mehrgewinns finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17, 18, 20, 23, 24 des Kriegssteuergesetzes Anwendung.

Hat der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 24 oder der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes Anordnungen getroffen oder eine anderweite Berechnung des Mehrgewinns bewilligt, so gelten die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 3. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837) erstreckt sich auch auf das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 4. Die Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 9 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gelten entsprechend auch für die neue Kriegssteuerrücklage.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Miszellen.

XIV.

Das französische Kolonialreich und der Handel Deutschlands und Oesterreich-Ungarns mit den französischen Kolonien.

Von Ferdinand Moos.

Das französische Kolonialreich umschließt die folgenden Gebiete:

	Zeit der Erwerbung durch Frankreich Jahre:	Quadratmeilen	Volkszahl
Asien:			
Indien	1683—1750	200	273 000
Indo-China:			
Annam	1883	60 000	6 000 000
Kambodscha	1863	65 000	1 500 000
Cochinchina	1862	22 000	3 000 000
Tonking	1883	46 000	6 000 000
Laos	1893	100 000	600 000
Kwang-Chow-Wan	1898	325	189 000
Gesamtfläche in Asien:		293 525	17 562 000
In Afrika und im Indischen Ozean:			
Algier	1830—1847	185 000	5 231 850
Sahara	1872—1890	760 000	nicht angegeben
Tunis	1881	51 000	2 000 000
In West-Afrika:			
Senegal	1626	74 000	1 800 000
Obersenegal und Niger	1880	1 580 000	4 000 000
Guinea	1848	107 000	2 500 000
Elfenbeinküste	1842	129 000	2 000 000
Dahomey	1863—1894	40 000	1 000 000
Aequatorial-Afrika (Kongo):			
Gabun	1839	700 000 (Gabun, Mittel-Kongo, Ubangi-Tschad zusammen)	376 000
Mittel-Kongo	1882		259 000
Ubangi-Tschad	1885—1899		3 015 000
Madagaskar	1885—1896	228 000 (Madagaskar, Nossi-be-Island, Sainte Marie zusammen)	2 664 000 (zusammen)
Nossi-be-Island	1840		
Sainte Marie	1750		
Komoren	1843—1886	760	82 000
Somali-Küste	1862—1884	12 000	50 000
Réunion	1643	965	173 315
St. Paul	1892 (St. Paul und Amsterdam)	3	unbewohnt (St. Paul, Amsterdam, Kerguelen)
Amsterdam		19	
Kerguelen	1893	1 400	
Gesamtfläche:		3 869 147	25 151 165

In Amerika:	Zeit der Erwerbung durch Frankreich Jahre:	Quadratmeilen	Volkszahl
Guiana	1626	51 000	30 000
Guadeloupe	1634	619	182 112
Martinique	1635	380	182 024
St. Pierre und Miquelon	1635	93	6 500
Gesamtfläche:		52 092	400 636
Ozeanien:			
Neu-Kaledonien	1854—1887	7 500	72 000
Ozeanien	1841—1881	1 641	34 300
Gesamtfläche:		9 141	106 300
Gesamtfläche des französischen Kolonialreiches:		4 223 905 Quadratmeilen	42 947 101 Volkszahl

Die französischen Kolonien haben im Laufe der Jahre verschiedene Regierungsmaximen über sich ergehen lassen. Bis ins neunzehnte Jahrhundert wechselte der Grundsatz, der sich durch die Worte „absolute Herrschaft Frankreichs“ ausdrücken läßt, mit jenem der „Anpassung“. Letzteres Prinzip hat die lebhafteste Anfechtung erfahren, weil es außer in Kanada und Lousiana nur wenige Weiße gab. Es wurde der Grundsatz stärkster Zentralisation durchgeführt. Man erblickte die Bedeutung der Kolonien in ihrem Handelswert. Unter der dritten Republik ersetzte man das Prinzip der „Anpassung“ durch jenes der „Anfügung“ (association). Dem System der Selbstverwaltung steht Frankreich ablehnend gegenüber, obgleich in der Praxis Konzessionen gemacht wurden. Einige Kolonien wählen Vertreter in die französische Kammer in Paris. In Algier gelten theoretisch alle französischen Gesetze. In allen Kolonien haben Europäer dieselben Rechte wie in Frankreich. Tunis hat seine eigenen Gesetze und bewahrt seine Nationalität. Algier schickt 3 Senatoren und 3 Deputierte nach Paris, Martinique, Guadeloupe, Réunion je einen Senator und 2 Deputierte, Französisch-Indien einen Senator und einen Deputierten, Guiana, Senegal, Cochinchina je einen Deputierten. Alle Bewohner der Kolonien, auch Neger, sind französische Bürger. Dasselbe gilt von Französisch-Indien. Im Senegalgebiet sind alle Bewohner Wähler. In Cochinchina und Guiana sind die Eingeborenen nicht französische Bürger. Die Bewohner von Tahiti sind französische Bürger, wählen aber nicht nach Paris.

Das Gesetz vom 20. März 1890 stellt alle Kolonien, ausgenommen Algier und Tunis, unter das Kolonialministerium. Für Madagaskar trifft das Gesetz vom 11. Dezember 1895 dieselbe Verfügung. Die Kolonialarmee untersteht seit 1900 dem Kriegsministerium.

Der Kolonialminister hat zur Seite, gemäß dem Dekret vom Jahr 1883, den Kolonialrat. Dazu gehören die Senatoren und Deputierten der Kolonien und die Delegaten, die in anderen Kolonien gewählt sind.

Das Kolonialministerium setzt die Einfuhrzölle fest für alle Kolonien, die nicht dem französischen Zolltarif unterstehen; dieser Tarif gilt jedoch für alle Kolonien, ausgenommen West-Afrika und Kongo.

Das Budget der Kolonien wird durch den Generalrat einer jeden Kolonie aufgestellt. Kolonien, welche keinen Generalrat haben, erhalten ihr Budget vom Kolonialminister bestätigt. Jede Kolonie und jedes Protektorat, auch Algier, haben eigenes Budget, selbstverständlich auch Tunis.

Das Gesetz vom Jahr 1900 überträgt alle lokalen Ausgaben den Kolonien. — Die Militärausgaben werden von Frankreich getragen, dessen Regierung auch Zuschüsse an die Kolonien gewährt.

In allen Kolonien ist die Rechtsprechung von der Exekutive getrennt. Die Kolonien unterscheiden sich im folgenden Sinn:

1) Kolonien mit weitgehender Selbstregierung;
2) Kolonien mit autokratischer Regierung.

Zu den letzteren zählen die Protektorate und einige Kolonien, wo die einheimische Regierung unter französischer Aufsicht steht.

In die erste Klasse gehören: Réunion, Französisch-Indien, Senegal, Cochinchina, Neu-Kaledonien.

An der Spitze steht ein Gouverneur mit einem Generalsekretär. Demselben zur Seite steht ein geheimer Rat, dessen Mitglieder zum Teil vom Gouverneur ernannt sind; ferner ein Generalrat, welcher das Budget und die lokalen Angelegenheiten behandelt. Die Mitglieder des Generalrats werden von allen Bürgern der Kolonien und solchen Ansässigen, welche Freiheit (franchise) besitzen, gewählt. — In Cochinchina ist der Generalrat durch einen anders organisierten Rat ersetzt.

In der zweiten Klasse der Kolonien ist der Gouverneur nur dem Kolonialminister in Paris verantwortlich; ihm zur Seite steht ein Rat, der aus zum Teil nichtoffiziellen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Indo-China, West-Afrika, Kongo, Madagaskar stehen unter Generalgouverneuren, welchen ein Dekret des Präsidenten der Republik bedeutende Vollmacht erteilt hat. — In West-Afrika stehen unter dem Generalgouverneur stellvertretende Gouverneure. Das Budget wird vom Gouverneur, unter Beistand des Rates, aufgestellt.

In Indo-China hat der Generalgouverneur unter sich den stellvertretenden Gouverneur, sowie die Residenten bei den Königen von Kambodscha, Annam, Tonking.

Für ganz Indo-China besteht ein Rat, in welchem europäische Kaufleute und die Eingeborenen vertreten sind. In Cochinchina gibt es einen geheimen Rat, und in den Protektoraten besteht ein Rat von anderer Organisation. — Alle Generalgouverneure haben zur Seite einen Finanzkontrolleur, der, gemäß dem Dekret vom März 1907, mit der Regierung in Paris direkt korrespondiert.

Die Ausgaben Frankreichs für die Kolonien sind beständig gewachsen. Sie betrugen:

1885	45	Mill. frcs.
1905	100	„ „

Drei Vierteile von diesen Ausgaben sind Militärausgaben. Dazu kommen Subventionen für Eisenbahnen, Wegebauten,

Strafanstalten usw. Die Sträflingsarbeit in Guiana und Neu-Kaledonien liefert den Ertrag an den französischen Staat.

Die Ausgaben Frankreichs für Algier werden nicht offiziell berichtet; sie wurden 1905 auf 45—50 Mill. frcs. geschätzt.

In Tunis zahlt Frankreich nur die Militärausgaben. Sonst hat Tunis ein selbständiges Budget, ebenso wie Algier.

Von 1884—1904 wurden 450—500 Mill. frcs. Kolonialanleihen von der französischen Regierung autorisiert; ausgenommen Algier und Tunis.

Das französische Kapital in den Kolonien und in Algier und Tunis wurde im Jahre 1905 auf 550—600 Mill. frcs. geschätzt.

In Tunis wurde im Jahr 1884 die Verwaltung durch den französischen Regenten neu organisiert, nachdem im Jahre zuvor England das französische Protektorat anerkannt und seine Konsularjurisdiktion aufgegeben hatte. Im folgenden Jahr, 1885, verzichtete England auch auf seine diplomatische Vertretung beim Bey von Tunis. Italien erkannte das französische Protekorat 1896 an.

Die Verhältnisse in Marokko werden hier als bekannt vorausgesetzt. Ihre Erörterung würde einen Raum beanspruchen, der über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht.

Der Handel Deutschlands und Oesterreich-Ungarns mit den französischen Kolonien betrug:

Einfuhr in die Kolonien:

1907	12 625 000 frcs.
1913	22 144 000 „

Ausfuhr aus den Kolonien nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn:

1907	17 450 298 frcs.
1912	48 374 000 „

Als „Kolonien" bezeichnet man in Frankreich nicht auch Marokko, Algier und Tunis. Marokko und Tunis unterstehen dem Auswärtigen Amt, und Algier hat seine besondere Verwaltung. Daher sind in den obigen Zahlen die Ein- und Ausfuhren nach Marokko, Tunis und Algier nicht eingerechnet.

In Marokko betrug der Handel der beiden Mächte:

Einfuhr dorthin:

1907	13 000 000 frcs.
1912	31 000 000 „

in Tunis:

1904	4 045 716 frcs.
1913	14 997 900 „

in Algier:

1904	13 183 000 frcs.
1913	31 000 000 „

Diese Entwicklung ist wesentlich begünstigt worden durch die deutsche Schiffahrt, das Bedürfnis der deutschen Industrie an Rohmaterial und zum Teil durch die Zollgesetzgebung in den Kolonien.

Die deutschen Kolonien liefern nur einen kleinen Teil der Erfordernisse an Rohmaterial usw. des Reiches, und unter der Ausfuhr Deutsch-

lands, rund 22 Milliarden, treten die deutschen Kolonien als Käufer mit kaum mehr als 115 Millionen auf.

Auf der Berliner Konferenz, die am 15. November 1884 begann, gelangte man zu dem Vertrag vom 26. Februar 1885, durch welchen allen Mächten Handelsfreiheit in den Kolonien zugestanden wurde. Die Abmachungen bezogen sich insbesondere auf das Kongobecken. Eine andere Berliner Konferenz führte am 2. Juli 1890 zu dem Abkommen, wonach Frankreich und Belgien berechtigt wurden, im Kongobecken Zölle bis zu 10 Proz. ad valorem zu erheben. In den Verhandlungen auf der Berliner Konferenz hatte Fürst Bismarck die Ansicht vertreten, daß die deutsche Kolonisation vorwiegend kommerziellen Charakter tragen solle [1]).

Im Verlauf der Entwicklung verstärkte Frankreich seine Unternehmungen in Marokko, und die folgenden Ereignisse führten zu der internationalen Konferenz in Algesiras, wo am 7. April 1906 unter den Mächten ein Vertrag abgeschlossen wurde. Nachdem sich in Casablanca Zwischenfälle zugetragen hatten, kamen Frankreich und Deutschland am 9. Februar 1909 zu einem Abkommen. Deutschland erklärte darin, in Marokko nur wirtschaftliche Interessen zu verfolgen und die besonderen Interessen Frankreichs anzuerkennen. Frankreich verpflichtete sich, Deutschland und die anderen Nationen wirtschaftlich auf dem Fuß der Gleichberechtigung zu behandeln und die Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie nicht zu behindern. Es wurde weiterhin vereinbart, daß die deutsche und die französische Regierung bestrebt sein würden, ihre Staatsangehörigen, soweit als tunlich, in gemeinsam betriebenen Unternehmungen zu vereinigen.

In der folgenden Zeit entstanden in Marokko Wirren, da sich ein Teil der führenden Persönlichkeiten Marokkos und die Stämme dem europäischen Eindringen widersetzten. Am 21. Mai 1911 zogen die Franzosen in Fez ein. Da Grund vorlag zu der Annahme, daß die Franzosen ihre Schutzherrschaft über Marokko errichteten, machte dieser Vorgang Eindruck. Im Hafen von Agadir erschien das deutsche Kanonenboot „Panther“.

Die diplomatischen Erörterungen führten am 4. November 1911 zu einer Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, welche die französische Kammer am 13. Februar 1912 guthieß. Deutschland erkannte das französische Protektorat in Marokko an, und Frankreich trat einen Teil seiner Besitzungen am Kongo an Deutschland ab.

Der französisch-englische Vertrag vom Jahre 1904 hat die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Mächte für eine Dauer von 30 Jahren festgelegt.

Im Akt von Algesiras und in dem deutsch-französischen Abkommen wurde diese Gleichberechtigung aufs neue ausgesprochen.

Die Entwicklung des Handels führte zu dem wirtschaftlichen Uebergewicht Deutschlands in Marokko sowohl gegenüber Frankreich als England. Der französische Handel mit Marokko betrug 1912 in den

1) „L'expansion coloniale au Congo français“, par F. Rouget, Paris 1912.

Häfen 65 500 000 frcs. und, unter Hinzurechnung des Landhandels Marokkos mit Algier, 100 Mill. frcs. — Die Ausfuhren aus den Häfen Marokkos nach **Deutschland** waren 1912 bedeutender als die Ausfuhren Marokkos nach Frankreich und nach England. Namentlich in den südlichen Häfen blühte der deutsche Handel.

Vor 1914 betrug der Gesamthandel 1 455 000 000 frcs., wovon 685 549 596 frcs. auf die Einfuhr der Kolonien entfallen, ausgenommen Algier, Tunis und Marokko.

Frankreichs Anteil an den Einfuhren seiner Kolonien betrug rund 271 Mill. frcs., während 24 818 000 frcs. auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn entfielen [1]).

Der Anteil Deutschlands und Oesterreichs betrug:

Einfuhr in die Kolonien (Algier, Tunis, Marokko nicht berücksichtigt):

Jahre	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Deutsche Kolonien	Zusammen
	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
1907	12 169 000	106 000	350 000	12 625 000
1908	12 518 000	185 000	229 000	12 932 000
1909	12 597 000	490 000	516 000	13 603 000
1910	14 849 000	1 174 000	351 000	16 374 000
1911	18 757 000	1 726 000	2 622 000	23 105 000
1912	13 973 000	2 091 000	8 754 000	24 818 000

Im Jahre vor dem Ausbruch des Krieges stiegen die Einfuhren aus Deutschland auf 22 144 000 frcs. Die folgende Tabelle gibt den Anteil der einzelnen Kolonien an:

1913.

Kolonien	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Deutsche Kolonien	Zusammen
	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
West-Afrika	8 538 000	166 000	1 368 000	10 072 000
Aequatorial-Afrika	1 837 000	—	1 624 000	3 461 000
Madagaskar	1 067 000	19 600	138 000	1 224 000
Somali-Küste	1 002 000	1 981 000	—	2 983 000
Indien	46 000	—	—	46 000
Indochina	3 836 000	175 000	—	4 011 000
Guyana	8 000	4 000	—	12 000
Neu-Kaledonien	104 000	—	—	104 000
Australien	231 000	—	—	231 000
Zusammen	16 669 000	2 345 000	3 130 000	22 144 000

Die vorstehenden Zahlen bekunden eine Abnahme von 2 674 000 frcs. gegenüber dem Jahre 1912, welches mit 24 818 000 frcs. auftrat [2]). — Diese Abnahme bezieht sich jedoch nur auf West-Afrika. Sie hatte ihre Ursachen in einer Abnahme der Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung in Guinea, an der Elfenbeinküste und in den Landschaften des oberen Senegal und Niger infolge der Kautschukkrisis und in der Trockenheit in Dahomey, welche die Ernte von Palmkernen beeinträchtigt hatte.

---

1) M. Dumoulin im „Bulletin de l'Office colonial", September-Oktober 1914.

2) Bulletin de l'Office colonial.

In den anderen Kolonien war die Einfuhr aus Deutschland in starker Zunahme, wie die folgende Tabelle zeigt:

	1912 frcs.	1913 frcs.	Zunahme frcs.	Abnahme frcs.
West-Afrika	16 150 000	10 072 000	—	6 078 000
Aequatorial-Afrika	3 711 000	3 461 000	—	250 000
Madagaskar	294 000	1 224 000	239 000	—
Somali-Küste	2 431 000	2 983 000	552 000	—
Indien	4 000	46 000	42 000	—
Guyana	9 000	12 000	3 000	—
Ozeanien	182 000	231 000	49 000	—
Neu-Kaledonien	83 000	104 000	21 000	—
Indochina	1 307 000	3 011 000	2 704 000	—
Zusammen			3 660 000	6 334 000
		Abnahme	2 674 000	

In Algier, Tunis und Marokko hat die Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn beständig und bedeutend zugenommen. Im Jahre 1904 betrug der Anteil dieser beiden Länder an der Einfuhr 11 093 902 frcs.; im Jahre 1913 betrug derselbe 51 246 728 frcs.; innerhalb 10 Jahren eine Zunahme von 40 Mill. frcs.

Aus Algier liegen die folgenden Mitteilungen vor:

Im Jahre 1913 betrug im Spezialhandel die Einfuhr	667 305 000 frcs.
aus Frankreich	550 359 000 „
aus dem Ausland und den französischen Kolonien	116 946 000 „
aus Deutschland	7 470 000 „
aus Oesterreich-Ungarn	5 052 000 „

Es wird darauf hingewiesen, daß sich unter der Einfuhr aus Frankreich viele Transitgüter befinden, die zum Teil aus Deutschland kommen.

Im Jahre 1912 fand eine Enquête statt, geleitet von M. Sayous. Dieser gab den Wert dieser Transitgüter, die durch Frankreich nach Algier kamen, abgesehen von Petroleum und anderen Oelen, auf 10 bis 15 Mill frcs. an; 2—3 Proz. der Einfuhr aus Frankreich. Unter diesen Gütern kommen als aus dem Ausland stammend in Betracht: Ackerbaumaschinen, Maschinengeräte, Nähmaschinen aus Deutschland; Gewebe, Kleider, Stickerei, Wäsche aus Deutschland; Glaswaren, Fayences und Porzellan aus Deutschland und Oesterreich; Schmucksachen aus Deutschland usw.

Die Einfuhr Algiers aus Deutschland in den Jahren 1902—1913 wird wie folgt berichtet:

1902	1 415 000 frcs.	1908	2 308 000 frcs.
1903	1 402 000 „	1909	2 252 000 „
1904	1 566 000 „	1910	4 401 000 „
1905	1 930 000 „	1911	4 880 000 „
1906	2 215 000 „	1912	5 897 000 „
1907	2 452 000 „	1913	7 470 000 „

Diese Einfuhr erreichte im Jahre 1913 ihren Höhepunkt. Die wichtigsten Artikel waren:

Kohle	1 741 000 frcs.
Chemische Produkte	1 062 000 „
Maschinen	908 000 „
Kautschuk- und Guttapercha-Fabrikate	606 000 „
Kartoffeln, getrocknete Gemüse usw.	416 000 „
Metallfabrikate	398 000 „
Tabak in Blättern und fabriziert	380 000 „
Töpferei, Glas und Kristall	364 000 „

Unter den minder wichtigen Artikeln, die aus Deutschland eingeführt wurden, erschienen:

Papier usw.	178 000 frcs.
Düngemittel	140 000 „
Schmuckimitationen	124 000 „

Riechöle, Garne, Fleischwaren, Häute, Baumwollgewebe usw.

Die Kohlen- usw. Einfuhr aus Deutschland nach Algier betrug 1913 64 009 t und stellt 12,2 Proz. der Einfuhr an Brennmaterial dar. Frankreich schickte nur 6823 t.

An Chemikalien schickte Deutschland 1913 44 830 Quintaux.

Frankreich schickte an Chemikalien in demselben Jahr 108 761 Quintaux.

An der Einfuhr von Maschinen usw. ist Deutschland mit 7261 Quintaux beteiligt, darunter Maschinen für Mühlen usw.; Frankreich schickte 105 045 Quintaux.

Kautschuk- und Guttaperchaapparate 351 Quintaux aus Deutschland; aus Frankreich 3534. — Metallfabrikate aus Deutschland 2828; aus Frankreich 169 249 Quintaux. — Töpferei, Glas, Kristall aus Deutschland 1373; aus Frankreich 17 646 Quintaux. — Papier usw. aus Deutschland 508; aus Frankreich 8673 Quintaux. — Düngemittel aus Deutschland 13 979; aus Frankreich 15 685 Quintaux. — Schmuckimitationen aus Deutschland 7; aus Frankreich 52 Quintaux. — Oele aus Deutschland 34; aus Frankreich 199 Quintaux.

Die Einfuhr Algiers aus Oesterreich hat ebenfalls bedeutend zugenommen. Dieselbe betrug:

1902	2 076 000 frcs.	1908	2 548 000 frcs.
1903	2 661 000 „	1909	1 737 000 „
1904	2 760 000 „	1910	2 805 000 „
1905	2 391 000 „	1911	3 563 000 „
1906	2 681 000 „	1912	4 019 000 „
1907	2 597 000 „	1913	5 052 000 „

Holz stellt 80 Proz. und Tabak in Blättern 6 Proz. dieser Einfuhr dar.

Die Einfuhr von Holz aus Oesterreich zeigt folgende Entwicklung:

1911	2 640 000 frcs.
1912	3 039 000 „
1913	4 047 000 „

Im Jahre 1913 erreichte die Holzeinfuhr Algiers den Wert von 18 056 000 frcs.

Tunis hat aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn eingeführt:

aus Deutschland	1904	1 278 800 frcs.	1913	3 209 146 frcs.
„ Oesterreich	1904	1 358 446 „	1913	2 542 906 „

Jahre	Einfuhren aus: Deutschland frcs.	Oesterreich-Ungarn frcs.	Zusammen frcs.
1904	1 278 800	1 358 446	2 637 246
1905	1 591 296	1 688 437	3 279 733
1906	1 643 477	1 255 024	2 898 501
1907	2 053 784	1 599 402	3 653 186
1908	3 503 871	1 672 153	5 236 024
1909	3 415 173	1 222 123	4 637 296
1910	2 260 959	1 419 690	3 680 664
1911	2 891 503	1 583 211	4 474 714
1912	3 405 853	2 154 838	5 560 691
1913	3 209 146	2 542 996	5 752 142

Die wichtigsten dieser Einfuhren waren:

	aus Deutschland frcs.	aus Oesterreich-Ungarn frcs.
Chemische Produkte	168 069	12 545
Töpferei, Glas, Kristall	169 279	70 075
Gewebe	195 319	54 847
Wäsche, Kleider und Konfektion	9 180	16 150
Papier usw.	155 184	13 407
Echte und falsche Schmucksachen	201 486	96 336
Uhren	42 460	—
Maschinen und Geräte	807 010	16 852
Metallfabrikate	586 234	17 496
Möbel und Fabrikate aus Holz	27 732	99 496
Musikinstrumente	28 046	—
Fahrräder	32 589	—
Bürstenwaren usw.	200 792	10 719
Nahrungsmittel	25 450	137 024
Zeichenutensilien	274 269	40 495

Die Zunahme der Einfuhren aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist zum Teil die Folge der wirtschaftlichen Erschließung von Tunis: Straßenbau, Hafenanlagen, Bergbau, elektrische Industrieanlagen, Anwendung europäischer Maschinen in der Landwirtschaft und die Ausdehnung der europäischen Kolonisation.

Die Einfuhr aus Deutschland von Maschinen und Geräten ist in den obigen 10 Jahren von 72 939 auf 807 000 frcs. gestiegen; Metallfabrikate von 193 951 auf 560 670 frcs.

Die Zunahme ist erfolgt, trotzdem der Zolltarif in Tunis der nicht aus Frankreich kommenden Einfuhr ungünstig ist. Die französischen Maschinen und Geräte sind zollfrei. Die Einfuhr dieser Artikel aus anderen Ländern ist dem französischen Minimaltarif unterworfen.

Diese Nachteile haben die deutschen Kaufleute ausgeglichen durch zweckentsprechende Organisation. Die Verpackung ist stets gut. Der Kredit läuft 6, 9 und selbst 12 Monate, und in manchen Fällen wird für Bruch garantiert. Die Preislisten sind in Franken ausgestellt, und oft erfolgt ein Diskont von 45—80 Proz. gegenüber den Katalogpreisen. In manchen Fällen wird die Ware dem Besteller zollfrei geliefert. Die gewöhnlichen Zahlungsbedingungen sind 30—60 Tage oder 5 Proz.

Diskont oder bei längerer Frist gegen Tratte nach Lieferung der Ware. Prolongationen sind nicht selten.

Marokko berichtet eine bedeutende Zunahme der Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

	1904	1913
Die Gesamteinfuhr Marokkos betrug	54 000 000 frcs.	231 249 665 frcs.
Davon entfielen auf:		
Deutschland	2 839 000 „ oder 5,20 Proz.	18 216 656 „ oder 7,89 Proz.
Oesterreich-Ungarn	1 394 566 frcs. oder 2,55 Proz.	5 643 102 frcs.
Frankreich	20 549 592 frcs. oder 37,70 Proz.	129 294 552 „

Die folgende Aufstellung gibt das Nähere der Einfuhr Marokkos an:

Jahre	aus Deutschland frcs.	aus Oesterreich frcs.	Zusammen frcs.
1904	2 839 090	1 394 566	4 233 656
1905	2 817 845	475 627	3 293 472
1906	2 613 123	484 804	3 097 927
1907	1 927 250	351 092	2 278 342
1908	2 833 976	998 473	3 832 449
1909	5 096 841	2 226 191	7 323 032
1910	7 144 653	1 706 149	8 850 802
1911	7 860 940	3 115 126	10 476 066
1912	13 209 496	3 957 754	17 167 250
1913	18 249 656	5 643 102	23 892 798

Die französischen Statistiker behaupten, daß die obigen Zahlen nicht den ganzen Anteil Deutschlands darstellen, da deutsche Waren im Transithandel nach Marokko gelangen.

Die wichtigsten Einfuhren aus Deutschland nach Marokko sind:

		frcs.	1913 frcs.
Zucker	1904	151 937	5 351 639
Bier	1907	39 756	464 407
Alkohol	1912	105 384	454 602
Eisen und Stahl	1907	145 677	292 472
Chemikalien	1907	17 386	97 589
Farben	1907	14 283	142 337
Seife	1908	11 475	59 665
Porzellan und Fayences	1907	35 799	150 836
Glas und Kristall	1907	102 715	487 480
Wollene Gewebe usw.	1907	255 553	2 293 287
Uhren	1909	12 955	130 346
Maschinen und Geräte	1908	53 120	536 650
Eisen- und Stahlfabrikate	1907	130 609	1 151 365
Verschiedenes	1908	19 554	155 200

Die starke Zunahme der Einfuhr von Eisen und Stahl entfällt auf die rege Bautätigkeit in Casablanca und Rabat. — Für Uhren, Wecker, Spieluhren usw. scheint Deutschland das Monopol erlangt zu haben, ebenso für Hämmer, Feilen und ähnliche Gerätschaften, auch für Spielsachen; auch Tee, Kaffee, Pfeffer kommen vielfach über Deutschland. Die deutsche Einfuhr von Tee nach Marokko hat bedeutend zugenommen:

1907	134 067 frcs.
1912	1 404 212 „

Die Einfuhren Marokkos aus Oesterreich-Ungarn werden, wie folgt, dargestellt:

			1913
		frcs.	frcs.
Alkohol	1910	21 505	74 192
Kerzen	1908	348	49 846
Porzellan	1907	2 944	40 482
Glas und Kristall	1908	20 228	99 027
Wollgewebe	1907	49 272	742 588
Uhren	1909	1 782	33 050
Eisen- und Stahlfabrikate	1907	3 083	171 560

Die Einfuhren der unter dem Kolonialministerium stehenden **Kolonien** (also ausschließlich von Algier, Tunis und Marokko) aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn zeigen beständige Zunahme, namentlich in Dahomey und Gabun.

Die Einfuhren der Kolonien in West-Afrika aus Deutschland bestanden namentlich in:

Geweben, Alkohol, Zucker, Kurzwaren, Fabrikate aus Eisen oder Stahl, Seifen und Parfümerien, Glaswaren.

Diese Einfuhr aus Deutschland nahm beständig zu:

	1907 Wert frcs.	1912 Wert frcs.
Gewebe	1 601 000	4 638 000
Glas	352 000	389 000
Metallarbeiten	957 000	1 228 000
Nahrungsmittel aus Mehl	73 000	2 084 000
Chemikalien	86 000	197 000
Zucker	412 000	981 000

Die Gesamteinfuhr in Dahomey betrug 41 760 000 frcs., davon entfallen 19 500 000 frcs. auf Deutschlanb, also 46 Proz.

In Guinea haben die Einfuhren aus Frankreich sich um ein Drittel vermehrt. Die Einfuhren aus Deutschland haben sich verdoppelt [1]).

In Senegal und in Hoch-Senegal-Niger waren die Einfuhren aus Deutschland niemals bedeutend. Sie betrugen:

1912	2 598 809 frcs.
1913	1 997 891 „

Das ist nur ein bescheidener Teil der Gesamteinfuhr von:

1912	67 859 907 frcs.
1913	88 070 795 „

Viele der aus Deutschland eingeführten Güter sind Transitgüter, wie z. B. sterilisierte Milch, die aus der Schweiz und aus Skandinavien kommt; der Wert dieser Einfuhr betrug 1913: 98 791 frcs. Die Holzstreichhölzer kommen zum größten Teil aus Schweden und Norwegen, 1913: 64 792 frcs. Ferner kommen hier in Betracht:

1) Bulletin de l'Office colonial, September-Oktober 1914.

Petroleum 1913	12 425 frcs.
Tabak in Blättern 1913	64 792 „

Die tatsächlich aus Deutschland stammenden Artikel im Senegalgebiet wurden im Jahre 1913 mit 1 450 000 frcs. bewertet. Darunter befinden sich:

Getränke aller Art für	457 662	frcs.
Gewebe für	522 393	„
Metallfabrikate für	154 446	„
Glas und Kristall für	69 451	„
Gewebe aus gefärbtem Baumwollgarn	167 418	„
Andere gedruckte Gewebe	49 327	„
Billige Tuchwaren	86 747	„
Decken aus Baumwolle und ähnliche Artikel rund	72 000	„

Unter den Artikeln aus Metall aus Deutschland befinden sich Haushaltungsgeräte, Farben, Wichse usw., wovon 1913 für rund 43 000 frcs. nach dem Senegal gelangten; Emailleartikel 27 610; Nähmaschinen 23 300; Messerwaren 15 996 frcs. usw. Glaswaren 1913: 57 899 frcs. Diese Artikel kamen zum größten Teil auf den Dampfern der Woermann-Linie an.

Die aus Oesterreich-Ungarn an den Senegal gelangten Güter betrugen 1913 nur 60 000 frcs. Wert, meistens Glasartikel, Kopfbedeckungen, falsche Edelsteine. Der deutsche Verkehr nach dem Hoch-Senegal ist von derselben Art.

Die Einfuhr in Guinea betrug 1912:	19 413 212 frcs., davon	
aus Deutschland	1 232 931	„
„ Frankreich	7 753 424	„

Die folgende Aufstellung[1]) gibt Auskunft über die Art der Einfuhren:

	1912		1913	
	aus Frankreich frcs.	aus Deutschland frcs.	aus Frankreich frcs.	aus Deutschland frcs.
Glaswaren	37 201	92 885	32 370	114 502
Gewebe	21 103	54 087	17 039	99 960
Streichhölzer	6 400	16 709	—	27 590
Eisernes Gerät	31 892	19 687	18 983	32 973

Die Einfuhr an der Elfenbeinküste zeigte im Jahre 1913 eine Abnahme[1]):

aus Frankreich um 9 Proz.
„ England „ 2 „

dagegen zeigte die Einfuhr aus Deutschland eine Zunahme von 6 Proz.

Bei den Einfuhren aus Deutschland kommen namentlich in Betracht: Mehl, Industriehölzer, Brennmaterial und Steine, Metalle, Glas, Kristall und Gewebe. In diesen Artikeln hat die Einfuhr aus Deutschland in 10 Jahren um 80 Proz. zugenommen[2]).

Auch aus Oesterreich-Ungarn ist die Einfuhr gestiegen:

	1904	1913
Glas	7 611 frcs.	158 620 frcs.
Arbeiten aus Kupfer	1 070 „	15 261 „

1) Bulletin de l'Office colonial, Oktober 1914.

2) Rapport der Regierung der Kolonie an den Senator Harry Berenger, Präsident der „Commission consultative colonial", 1914.

Der deutsche Verkehr mit Dahomey zeigt eine bedeutende Zunahme. Zum Teil hängt dies zusammen mit der Bedeutung Hamburgs als Hauptmarkt für Palmkerne, das wichtigste Produkt der Kolonie.

Die Einfuhren an der Elfenbeinküste:

	1904 Gesamteinfuhr frcs.	1904 aus Deutschland frcs.	1911 Gesamteinfuhr frcs.	1911 aus Deutschland frcs.
Tierische Produkte und Abfälle	441 270	15 967	595 786	54 375
Mehl	829 119	11 562	1 430 563	281 748
Kolonialwaren	422 222	5 741	743 735	40 060
Holz	329 686	88 245	227 638	182 295
Getränke	2 101 432	399 919	1 739 971	273 768
Miner. Brennstoff, Marmorsteine	376 780	27 515	806 002	52 936
Metalle	337 258	55 551	835 999	24 545
Verschiedene Kompositionen	328 369	65 658	807 131	156 970
Glas, Kristall	234 354	30 058	279 497	124 458
Gewebe	2 766 180	206 110	6 844 041	749 733
Metallarbeiten	4 476 268	246 549	3 286 793	944 264
Holzarbeiten	427 695	81 707	410 576	155 088
Verschiedene Fabrikate	456 606	58 920	755 906	127 891
Gesamteinfuhr einschl. der oben nicht genannten Artikel	15 583 382	1 610 152	20 566 940	3 232 980

Anteil der Einfuhr aus	1904	1911
Frankreich	46 Proz.	35 Proz.
England	38 „	43 „
Deutschland	10 „	16 „

	1912 Gesamteinfuhr frcs.	1912 aus Deutschland frcs.	1913 Gesamteinfuhr frcs.	1913 aus Deutschland frcs.
Tierische Produkte und Abfälle	528 089	69 966	600 263	88 683
Mehl	1 454 057	287 490	1 801 629	444 845
Kolonialwaren	638 670	57 601	724 704	38 373
Holz	193 395	57 879	195 180	125 592
Getränke	1 554 388	276 012	1 528 012	248 132
Miner. Brennstoff, Marmorsteine	599 357	62 349	740 357	106 117
Metalle	427 485	21 580	850 003	352 528
Verschiedene Kompositionen	704 013	118 432	638 074	114 356
Glas, Kristall	186 802	64 666	200 410	68 766
Gewebe	5 293 202	576 795	4 839 488	465 147
Metallarbeiten	2 546 513	408 534	2 344 008	506 825
Holzarbeiten	571 982	90 631	473 687	132 339
Verschiedene Fabrikate	941 891	125 485	1 297 336	116 677
Gesamteinfuhr einschl. der oben nicht genannten Artikel	17 534 048	2 332 764	18 154 499	2 923 430

Anteil der Einfuhr aus	1912	1913
Frankreich	37 Proz.	37 Proz.
England	42 „	36 „
Deutschland	13 „	16 „

Die Einfuhren aus Deutschland sind durch die Einrichtungen der Schiffahrt wesentlich begünstigt worden. Zwischen Porto-Novo und den Hochseeschiffen, welche auf hohem Meer vor Lagos aus- und einladen, verkehrt eine Flottille kleiner Schiffe von 200—300 t. Die Vorteile, welche diese Einrichtung bot, gaben dem dortigen Verkehr den Vorzug vor dem der Werft von Cotonou und setzten den Haupthafen, sowie die französische Schiffahrt in Nachteil. Unter den deutschen Waren sind Parfümerien zu nennen, Zucker, Limonade, Streichhölzer und Holz aus Schweden, Tabak und Mehl aus Amerika, Jutesäcke aus dem Orient. Der deutsche Handel legt große Sorgfalt auf die Verpackung[1]). Die Einfuhren betrugen 1913 zusammen 15 152 404 frcs., davon kamen

aus	Frankreich	3 448 652 frcs.
„	Deutschland	2 316 475 „

Die wichtigsten Einfuhren aus Deutschland nach Dahomey in den Jahren 1912 und 1913:

	1912 frcs.	1913 frcs.
Tierische Abfälle	25 786	32 719
Mehl	124 730	54 428
Kolonialwaren	245 354	321 969
Holz	32 272	43 422
Getränke	835 507	546 963
Metalle	47 204	43 048
Chemikalien	70 360	41 546
Farben	20 087	37 277
Verschiedene Kompositionen	105 128	96 547
Glas und Kristall	70 937	74 192
Garn	80 191	67 742
Gewebe	383 220	374 198
Metallarbeiten	233 713	170 673
Waffen und Munition	17 142	22 308
Arbeiten aus Holz	144 033	77 477
Arbeiten aus verschiedenem Material	199 951	183 858

Ueber Aequatorial-Afrika liegt folgender Bericht vor:

Die Einfuhren aus Deutschland, Belgien und Holland betrugen 1913 rund 4 Mill. frcs.

	Einfuhren nach Aequatorial-Afrika 1913			
	aus Deutschland frcs.	aus Belgien frcs.	aus Holland frcs.	Zusammen frcs.
Fleischkonserven, Fett, Milch, Butter	77 000	105 000	40 000	222 000
Fischkonserven	64 000	39 000	2 500	105 500
Mehl	65 000	57 000	4 500	126 500
Kolonialwaren	50 000	70 000	31 000	151 000
Getränke	160 000	75 000	28 000	263 000
Metallarbeiten und Metalle	342 000	285 000	59 000	686 000
Gewebe	500 000	1 450 000	72 000	2 022 000
Parfümerien und Seife	55 000	34 000	8 000	97 000

Die Gesamteinfuhr Aequatorial-Afrikas betrug rund 21 Mill. frcs., davon kommen für 1 400 000 frcs. aus Deutschland.

---

1) Bulletin de l'Office colonial, September 1914.

Die Einfuhren in Indochina kommen zum größten Teil aus Frankreich. Die Einfuhr aus Deutschland stützt sich auf den Transitverkehr in Singapore und Hongkong.

Die wichtigsten Einfuhrartikel aus Deutschland nach Indochina[1]):

	1907 frcs.	1912 frcs.
Tierische Produkte und Abfälle	6 000	10 000
Mehl	18 000	95 000
Getränke	90 000	42 000
Chemikalien	27 000	22 000
Farben	96 000	27 000
Glas und Kristall	6 000	22 000
Gewebe	188 000	167 000
Papier	66 000	84 000
Spielzeug	—	110 000

Aus Hongkong kamen 1912 für 676 000 frcs. Chemikalien. Zu der obigen Einfuhr von Farben gehören noch für 195 000 gefärbte Artikel und für 283 000 frcs. Farbstoffe aus Hongkong, die jedoch von Hamburg kommen. — Zu der obigen Einfuhr von Spielzeug sind noch für 164 000 frcs. aus Hongkong zu rechnen, da diese Waren aus Deutschland stammen.

Die Niederlagen in den Freihäfen von Hongkong und in Singapore begünstigen die Einfuhr von Artikeln asiatischen Aussehens, die in Deutschland und England hergestellt sind.

Die Einfuhr aus Deutschland ist 5mal größer als die aus China. Nach der chinesischen Seehafenstatistik überwiegt der deutsche Handel erheblich den französischen. Die Zahl der Handelshäuser beider Nationalitäten in China betrug nach obiger Statistik[2])

im Jahre 1911	112 französische Firmen	258 deutsche Firmen
„ „ 1912	107 „ „	276 „ „

Nach einem amtlichen Bericht aus Siam bestehen dort ähnliche Verhältnisse. 50 Proz. der Schiffe im Hafen von Bangkok führen die deutsche Flagge. Die Mehrzahl gehört dem Norddeutschen Lloyd, welcher mit Erfolg mit der japanischen Linie Nippon Yushen Kaisha und einer chinesisch-siamesischen Linie konkurriert. — Die französische Flagge ist nur durch den kleinen Flußdampfer „Donnai" von 400 t und ein kleines Küstenschiff vertreten.

Im Jahre 1911/12 betrug die Einfuhr nach Siam:

aus Deutschland	4 782 000 Ticaux
„ Frankreich	1 714 000 „

(Der Wert des Tical ist auf 1,90 frc. festgesetzt.)

Die wichtigsten Einfuhrartikel aus Deutschland sind: Kurzwaren, Kleider, bearbeitetes Kupfer, Papier, Wolle, Lampen, Glas und Kristall, Hanffabrikate. — Die Einfuhr des letzten Artikels aus Deutschland ist von 8000 Ticaux im Jahre 1910 auf 55 000 Ticaux in 1911/12 gestiegen[3]).

1) Bulletin de l'Office colonial, September 1914.
2) Statistik der chinesischen Verwaltung der Zölle.
3) Bulletin de l'Office colonial, September 1914.

Mehr und mehr bemächtigt sich die deutsche Schiffahrt des Handels zwischen Hongkong und den Häfen Indochinas. Der Handel in Annam ist fast ganz in deutschen Händen[1]).

In den Kolonien des Pazifischen Ozeans bestehen die französischen Kolonien aus dem Archipel (Ozeanien), Neu-Kaledonien und, mit beschränkter Souveränität, den Neuen Hebriden. Für den deutschen Handel ist der Archipel am wichtigsten.

Die Einfuhr aus Deutschland nach Tahiti ist trotz der Zoll- und Transportschwierigkeiten beständig gestiegen; sie betrug 1913: 2,55 Proz. der Einfuhren. Die wichtigsten Einfuhren aus Deutschland sind:

	1913 frcs.		1913 frcs.
Zigarren und Zigaretten	6 573	Industriemaschinen	81 339
Leinöl	7 704	Fahrräder	2 893
Bier	6 446	Akkordions und Harmonikas	6 979
Farben	32 008		

Im Jahre 1913 hat die französische „Phosphat-Gesellschaft Ozeaniens“ einen großen Teil ihrer Maschinen in Deutschland gekauft.

Die Bergbauindustrie in Neu-Kaledonien hat im Jahre 1913 für 104 000 frcs. Betriebsmaterial in Deutschland angekauft.

In Amerika besitzt Frankreich die Reste seines ehemaligen mächtigen Kolonialreiches: die Antillen: Martinique, Guadeloupe, Guiana, ferner Saint-Pierre und Miquelon. Die Einfuhr aus Deutschland ist, nach einem Bericht der französischen Handelskammer in Fort-de-France, bedeutend[2]), namentlich für Kristallwaren und Porzellan. Vieles davon kommt über Paris: Maschinen und Geräte zur Faßfabrikation, Kautschukpräparate für Apotheken, Lederwaren, Eiskübel, Bänder, Wurstkonserven (aus Frankfurt a. M.).

Streichhölzer aus Oesterreich stellen sich um 5—6 frcs. per Kiste billiger als andere.

Seit dem Krieg mangelt es in den Kolonien an deutschen Einfuhren aus Staßfurt.

	Einfuhren: aus dem Ausland kg	aus Frankreich kg	Zusammen kg
1910	780 607	10 070	790 677
1911	404 333	1 000	405 333
1912	1 209 963	—	1 209 963
1913	906 356	—	906 356

Es ist wahrscheinlich, daß viele der über Frankreich eingeführten Artikel aus Deutschland stammen. Die Kalieinfuhr (sulfate de potasse) wird, wie folgt, berichtet:

Jahre	in reinem Zustand kg	Gemischt kg	Total kg
1910	780 607	510 000	1 290 607
1911	405 333	537 000	942 333
1912	1 209 963	239 000	1 448 963
1913	906 356	282 000	1 188 356

1) Bericht des Zolldirektors vom Jahre 1912.

2) Revue des Colonies et des Questions coloniales, 1914, 4. Heft.

Die Industrie in den Kolonien kann diese Artikel nicht entbehren. Die deutschen Einfuhren nach Guiana sind nicht bedeutend. Sie kommen gewöhnlich nicht durch deutsche Häuser, sondern durch deren Kommissionäre in Frankreich, welche Filialen in Guiana haben. Die in Betracht kommenden Artikel sind namentlich: Schuhwaren, Glas, verziertes Porzellan, Akkordeons, Holzmöbel, Papier, Filzwaren, Gewebe, Hutwaren, Hausgeräte.

Die Bevölkerung auf den Inseln Saint-Pierre und Miquelon besteht zum großen Teil aus Fischern. Im Jahre 1913 hat Deutschland dort für 1455 frcs. eingeführt: Zigarren, getrocknetes Gemüse, Nahrungsmittel, Hausgeräte, Töpfereien usw.

Madagaskar bildet den Stützpunkt für den Handel der Somali-Küste und Abessinien. Der deutsche Handel hat sich dort beständig entwickelt:

	Einfuhren aus Deutschland	Gesamteinfuhr
1910	536 383 frcs.	33 436 922 frcs.
1911	731 737 „	44 763 892 „
1912	847 326 „	50 034 848 „
1913	1 666 884 „	46 747 456 „

	1912 frcs.	1913 frcs.
Tierische Produkte und Abfälle	12 596	10 137
Fischereiprodukte	1 014	1 237
Mehl	3 213	996
Kolonialwaren	17 170	53 005
Oel usw.	3 577	5 053
Holz	29 908	5 894
Verschiedene Abfälle	2 987	3 495
Getränke	76 263	70 788
Mineralische Brennstoffe	16 215	11 291
Metalle	75 531	162 509
Chemikalien	11 136	8 457
Farben	5 896	8 335
Verschiedene Kompositionen	5 269	35 498
Töpfereien	45 360	36 815
Glas und Kristall	7 460	11 054
Garn	4 169	8 886
Gewebe	33 645	35 681
Papier usw.	27 681	27 083
Felle	3 895	3 546
Metallarbeiten	371 554	411 149
Möbel	21 088	35 775
Holzarbeiten	3 127	5 828
Musikinstrumente	13 651	51 937
Verschiedene Fabrikate	52 272	59 814
Zusammen	847 326	1 066 884

Nach einem Bericht des Gouverneurs der Insel Madagaskar [1]), General Garbit, werden die deutschen Waren zum Teil wegen ihres billigen Preises von den Einheimischen bevorzugt.

1) Bericht der Union coloniale an die Commission consultative, veröffentlicht 1914 von A. Challamel.

Auf Réunion sind die Einfuhren aus Deutschland in der Zunahme begriffen, namentlich für Akkordeons, Harmonikas und Nähmaschinen.

Einfuhr der wichtigsten deutschen Artikel an der Somali-Küste:

	1911		1912		1913	
	Menge kg	Wert frcs.	Menge kg	Wert frcs.	Menge kg	Wert frcs.
Bier	19 794	13 857	14 245	9 970	23 320	16 326
Alkohol	—	—	19 337	29 005	17 709	26 563
Stangeneisen	16 669	2 695	30 882	9 263	37 320	11 195
Eisenblech	28 808	8 371	6 113	2 445	30 095	12 038
Parfümerien, nicht aus Alkohol	7 957	17 685	4 357	12 469	2 532	7 860
Glasperlen und anderes Glas	12 385	12 525	9 150	11 290	4 505	3 830
Trinkgefäße aus Glas	12 769	6 500	13 874	10 365	5 596	4 757
Baumwollgewebe	30 722	78 400	740	2 600	23 278	67 300
Gebleichte Gewebe	110	850	14 605	49 950	270	700
Baumwolldecken	19 893	30 200	27 107	46 305	21 561	42 205
Nähmaschinen	7 246	21 875	7 558	13 670	10 891	29 800
Eiserne Geräte	28 574	21 900	36 075	23 949	69 046	41 525
Stahlgeräte	6 698	11 485	—	—	7 894	11 365
Gewöhnliche Messerwaren	6 248	24 340	4 855	19 167	5 512	26 489
Schlosserwaren	8 075	8 025	12 596	13 506	10 921	13 955
Eiserne Haushaltgeräte	57 637	26 198	29 471	24 485	26 913	27 692
Kriegswaffen	4 030	101 450	3 347	83 675	5 830	145 750
Blanke Waffen	1 030	6 600	3 682	13 295	1 953	11 575
Kriegspatronen	40 946	101 964	30 800	77 000	87 938	219 845
Streichhölzer aus Holz	5 140	10 280	97 698	35 030	34 960	43 700

An der Somali-Küste ist die Einfuhr aus Deutschland in der Zunahme begriffen.

Die Einfuhren aus Oesterreich-Ungarn an der Somali-Küste sind von 600 000 frcs. im Jahre 1910 auf mehr als 14 000 000 frcs. im Jahre 1913 gestiegen.

Im Hinblick auf die Zukunft (die Möglichkeiten nach dem Kriege) tritt heute in Frankreich die Ansicht auf, daß Mittel gefunden werden sollen, um das Ausland, worunter in erster Reihe Deutschland gemeint ist, zu verhindern, die Rohmaterialien für seine Industrie aus den französischen Kolonien zu holen. Um ein Beispiel anzuführen, so spricht der frühere Generalgouverneur Merlin in dieser Verbindung von dem Holz in den Wäldern von Aequatorial-Afrika. Nach ihm beträgt die Einfuhr von Holz nach Deutschland aus Aequatorial-Afrika 134 000 t unter einer Gesamtausfuhr von 150 000 t. Der Gesamtwert dieser Holzausfuhr betrage 8 319 000 frcs., wovon 6 365 000 frcs. auf Deutschland entfallen. Der Unterschied zwischen dem Gewicht und dem Wert erkläre sich durch den relativ niedrigen Preis des Okoume im Vergleich zu dem Preise von Ebenholz und Akajou. Auch das nach Holland gehende Okoume im Wert von rund 4 Mill. frcs. sei größtenteils für Deutschland bestimmt. Unter der oben erwähnten Holzausfuhr nach Deutschland befanden sich 90 000 t Okoume. — Merlin empfiehlt, daß die französische Tabakregie dieses Holz zur Herstellung von Zigarrenkisten

verwende. In Deutschland diene es demselben Zweck sowie der Fabrikation von Möbeln. — Frankreichs Bedarf an Okoume betrug 1913 15 000 t. Auch England beziehe viel von diesem Holz, namentlich aus Gabun. — In dem erwähnten Bericht wird empfohlen, die schon heute wichtigen Märkte für die genannten Holzarten in Havre und Bordeaux auszudehnen.

Von der Häuteausfuhr Aequatorial-Afrikas, welche 1913 1000 t (rohe Ochsenhäute) betrug, hat Guinea 400 t nach Hamburg geschickt. Die Ausfuhr von Madagaskar betrug 1913: 8 032 698 kg zum Werte von 14 819 862 frcs. Davon gingen nach Deutschland 2244 000 kg im Werte von 3 925 000 frcs.

Aus Marokko hat General Lyautey berichtet: Seitdem wir im Jahre 1907 die Chaouia besetzten, haben die Ausfuhren nach Deutschland Jahr für Jahr zugenommen. 1912 nach einer Reihe guter Ernten sind dieselben auf 17 500 000 frcs. aus den Häfen des Protektorats gestiegen. Viele der nach Hamburg ausgeführten Artikel (Häute, Mandeln usw.) sind zur Wiederausfuhr nach Italien, der Schweiz, Rußland usw. bestimmt.

Die Ausfuhr der vom Ministerium der Kolonien abhängigen französischen Kolonien betrug 1913: 765 140000 frcs., wovon 48 374 000 frcs. auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn entfielen. Näheres findet sich in der folgenden Aufstellung:

	1907		1913		
	Deutsche Kolonien	Deutschland	Deutsche Kolonien	Deutschland	Oesterreich-Ungarn
aus	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
Senegal	—	2 039 670	—	7 155 000	—
Guinea	—	3 019 625	—	3 718 000	—
Elfenbein-Küste	—	332 632	—	2 871 000	—
Dahomey	11 573	1 667 160	148 000	10 155 000	—
Gabun }	6 416	1 976 158	34 000	3 628 000	—
Kongo }			34 000	232 000	—
Madagaskar	—	4 973 599	—	10 064 000	96 000
Somali-Küste	—	—	—	5 254 000	138 000
Indochina	—	2 985 302	—	4 415 000	—
Ozeanien	—	82 563	—	58 000	—
Neu-Kaledonien	—	280 000	—	374 000	—
Zusammen	17 989	17 356 309	216 000	47 924 000	234 000
	17 450 298		48 374 000		

Die Ausfuhren aus Französisch-Nordafrika: Algier, Tunis und Marokko, betrugen nach:

	1907		1913	
	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Deutschland	Oesterreich-Ungarn
	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
Algier	11 458 000	3 773 000	13 666 000	5 791 000
Tunis	2 423 691	610 564	7 207 098	2 038 660
Marokko	5 208 783	5 782	8 673 415	60 128

Die Regierung von Algier (Office de l'Algérie) hat im Jahre 1914 einen Bericht über den Handel Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in Algier veröffentlicht.

Danach hat die Ausfuhr Deutschlands aus Algier, die im Jahre 1902 3 774 000 frcs. und 1903 4 460 000 frcs. betrug, seit 1904 schnellen Aufschwung genommen und sich bis zum Jahr 1912 verdoppelt.

1904	6 378 000	frcs.	1909	8 505 000	frcs.
1905	8 216 000	„	1910	10 593 000	„
1906	9 593 000	„	1911	10 070 000	„
1907	11 458 000	„	1912	12 778 000	„
1908	8 286 000	„			

Im Jahre 1913 betrug die Ausfuhr Algiers nach Deutschland 13 666 000 frcs. Die wichtigsten Artikel sind:

Phosphat	3 240 000	frcs.
Zinkerz	2 412 000	„
Häute, roh	2 296 090	„
Fasern	1 740 000	„
Kork, roh	1 246 000	„
Eisenerz	1 126 000	„

Dazu kommen:

Oel und Essenzen	238 080	„
Wein und Liköre	165 000	„

Tafelobst, Wollabfälle, bearbeiteter Kork, Medizinalartikel, Tabak in Blättern und bearbeitet, Kupfererz, Gedärme, trocken und gesalzen, Kleie, Alfa usw. Zu erwähnen ist, daß Deutschland, ausgenommen im Jahre 1913, wo die Ernte in Algier schlecht war, Gerste bezieht: 1912 85 192 Quintaux im Wert von 1 917 000 frcs.

Die Ausfuhren Algiers nach Oesterreich-Ungarn betrugen:

1902	1 867 000	frcs.	1908	4 339 000	frcs.
1903	1 831 000	„	1909	3 691 000	„
1904	2 479 000	„	1910	3 705 000	„
1905	3 303 000	„	1911	3 947 000	„
1906	4 017 000	„	1912	5 299 000	„
1907	3 773 000	„	1913	5 791 000	„

Im Jahre 1913 befanden sich unter diesen Ausfuhrartikeln: Tafelfrüchte 1 536 000 frcs., darunter 230 485 frcs. Feigen und 6532 frcs. Datteln. Andere Artikel sind:

Fasern	1 272 000	frcs.
Eisenerz	882 000	„
Kork, roh	646 000	„
Getrocknete Feigen zur Destillation	413 000	„
Phosphate	336 000	„
Kork, bearbeitet	276 000	„
Häute, roh	103 000	„

Wolle, Medizinalpflanzen, Gerste usw. gelangen ebenfalls nach Oesterreich-Ungarn.

Die Ausfuhr von Tunis nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn hat sich von 1904 bis 1913 bedeutend entwickelt, wie die folgende Aufstellung zeigt:

	Deutschland frcs.	Oesterreich-Ungarn frcs.	Zusammen frcs.
1904	1 028 901	379 569	1 407 470
1905	1 483 628	428 607	1 912 235
1906	1 638 665	183 725	1 822 390
1907	2 423 691	610 564	3 034 255
1908	2 363 849	506 601	2 870 450
1909	2 626 684	1 185 230	3 811 914
1910	2 628 163	799 268	3 427 431
1911	3 232 589	1 058 960	4 391 549
1912	4 860 637	1 642 658	5 503 295
1913	7 207 098	2 038 660	9 245 758

Der französische General-Resident in Tunis, M. Alapetite, hat einen eingehenden Bericht erstattet, welcher viel Beachtung bei den französischen Handelskammern gefunden hat. Als Hauptausfuhrartikel führt der Bericht an:

	1904 frcs.	1913 frcs.	1911 frcs.
Blei-Erze	38 400	654 075	(2 806 838)
Zink-Erz	—	494 700	
Häute, roh, hielten sich in dieser Periode auf rund 300 000 frcs.			
Schwämme	—	104 500	
Kork, roh: 190 924 frcs. im Jahre 1910			522 999

Dieselben Artikel gehen nach Oesterreich-Ungarn.

Die Ausfuhr von Alfa nach Deutschland ist unbedeutend; sie betrug 1910 nur 9344 frcs.

Das deutsche Kapital tritt in Tunis vielfach in der Form von Beteiligungen oder Kommanditen auf. Die deutschen Versicherungsgesellschaften sind zahlreich; in der Stadt Tunis gibt es ihrer zehn.

Der Bericht empfiehlt, daß Frankreich seine Einfuhr von Kork aus Tunis (durchschnittliche Gesamtausfuhr 50 000 Quintaux) fördere, indem es diesen Artikel zollfrei hereinlasse. Die Erze (durchschnittliche Ausfuhr jährlich:

Eisenerz	367 000 t
Bleierz	42 000 t
Zinkerz	34 000 t)

sollten in Tunis bearbeitet werden; heute gibt es dort nur eine einzige Schmelzerei, an welcher deutsches Kapital hervorragend beteiligt ist. Die Phosphatindustrie sollte entwickelt werden. Heute gibt es nur eine Fabrik. Alfa (durchschnittliche Ausfuhr jährlich 48 000 t) sollte in Tunis in Papiermasse verarbeitet werden. Auch die Hotelindustrie und die Reiseagenturen erforderten Aufmerksamkeit.

Die Ausfuhr von Marokko nach Deutschland betrug:

1902	1 099 899 frcs.
1913	9 567 963 „

Die französischen Berichte nennen als Ursache der schnellen Entwicklung: Die Frachten nach Hamburg sind niedriger als nach Marseille und die deutschen Freihäfen; weiterhin die enge Verbindung der deutschen Handelshäuser mit den einheimischen Geschäftsleuten.

Die wichtigsten Artikel, die zur Ausfuhr nach Deutschland gelangen, sind:

	1907	1913	Gesamtausfuhr 1913
	kg	kg	kg
Wachs	449 562	502 685	656 742
Wolle	902 459	99 298	935 226
Häute, roh	—	7 157	4 148 208
Mehlsorten	238 013	58 925	534 575
Olivenöl	—	191 125	585 850
Früchte und Samen	1 225 315	3 226 710	8 194 132
Arznei-Artikel	306 489	334 439	1 120 245

Die Ausfuhr Marokkos nach Frankreich betrug in Prozenten der Gesamtausfuhr:

1902	17,23 Proz.
1906	45,00 „
bis 1912	30—40 „
1913	49,17 „

Die Ausfuhr nach Deutschland in Prozenten der Gesamtausfuhr:

1904	10,67 Proz.
1912	22,08 „
1913	18,63 „

Die Schwankungen in dieser Zeit waren mitunter bedeutend. 1906 war der deutsche Anteil auf 13,88 gefallen, um 1907 auf 24,2 Proz. zu steigen.

Ein Bericht des französischen Ministeriums für die Kolonien aus dem Jahre 1915 gibt die Ausfuhren der von diesem Ministerium abhängigen Kolonien (ausschließlich von Algier, Tunis, Marokko) in der Hauptsache, wie folgt, an:

Rohe Ochsenhäute, Perlmutter, Wachs, Elefantenzähne. Arachides, Kautschuk, Vanille, Reis, Kopra, Raphia, Gerbstoff, Kaffee. Graphit, Zink-Erz, Nickel-Erz, Palmkerne, Mais, Baumwolle, Kap-Bohnen.

Der Bericht betont, daß außerdem noch viele andere Artikel, die im Transit andere Bestimmungen haben, nach Deutschland gehen.

Die Ausfuhr von rohen Ochsenhäuten nach Deutschland:

	1907		1913	
aus:	kg	frcs.	kg	frcs.
Guinea	151 000	243 000	395 000	692 000
Madagaskar	1 265 000	1 701 000	2 244 000	3 925 000
Indochina	5 000	4 000	70 000	175 000
Somali-Küste	—	—	1 996 000	2 994 000

Ausfuhr von Perlmutter nach Deutschland:

	1907		1913	
aus:	kg	frcs.	kg	frcs.
Ozeanien	14 000	23 000	3 000	6 000
Indochina	—	—	156 000	31 000

Ausfuhr von Elefantenzähnen nach Deutschland:

	1907		1913	
aus:	kg	frcs.	kg	frcs.
Senegal	149	2 200	—	—
Guinea	146	1 460	1 869	29 900
Kongo	61	1 100	4 283	99 000
Dahomey	5	75	16	256
Gabun	—	—	158	3 700

Ausfuhr von Wachs nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Madagaskar	180 000	453 000	288 000	846 000
Indochina	—	—	3 000	10 000
Guinea	2 600	6 000	18 000	14 000
Somali-Küste	—	—	318 000	910 000

Ausfuhr von Guano nach Deutschland:

aus:	1913 kg	1913 frcs.
Madagaskar	12 422 000	1 248 000

Madagaskar führte im Jahre 1913 260000 kg Guano im Werte von 39000 frcs. nach Frankreich aus.

Ausfuhr von Kautschuk nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Elfenbeinküste	29 000	133 000	49 000	195 000
Guinea	229 000	2 058 000	222 000	1 482 000
Gabun }	3 000	15 000	10 000	65 000
Mittlerer Kongo }			18 000	135 000
Madagaskar	291 000	1 545 000	127 000	585 000
Senegal	151 000	853 000	20 000	109 000

Ausfuhr von Arachides nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Senegal	4 000 000	800 000	25 640 000	6 380 000

Ausfuhr von Vanille nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Madagaskar	1 577	28 000	6 418	252 000
Ozeanien	1 919	9 600	1 554	32 000

Auf Madagaskar dehnen sich die Vanillepflanzungen von Jahr zu Jahr aus.

Ausfuhr von Rafia aus Madagaskar:

nach:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Deutschland	1 240 000	554 000	1 824 000	1 044 000
Oesterreich	—	—	156 000	94 000

Die Ausfuhr von Rafia nach Deutschland ist von 554000 frcs. im Jahre 1907 auf 1257000 frcs. im Jahre 1912 und 1044000 frcs. im Jahre 1913 gestiegen.

Ausfuhr von Gerbstoffen nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Madagaskar	7 698 000	552 000	20 681 955	1 367 000

Diese Ausfuhr ist neu und hat erst 1906 begonnen. Deutschland nimmt den ersten Platz dabei ein. Frankreich hat im Jahre 1913 für 95000 frcs. eingeführt.

Ausfuhr von **Palmkernen** nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Senegal	1 430 725	332 391	1 635 000	654 000
Elfenbeinküste	965 000	162 000	5 069 000	1 830 000
Dahomey	5 173 000	1 311 000	24 022 000	9 196 000
Guinea	3 385 000	677 000	4 313 000	1 464 000
Gabun	16 000	4 000	93 000	30 000

In der Zukunft werden diese Ausfuhren noch erheblich zunehmen.

Ausfuhr von **Palmöl** nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Dahomey	276 000	123 000	265 000	130 000
Elfenbeinküste	19 000	7 000	185 000	93 000

Ausfuhr von **Mais** nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Dahomey	4 416 000	220 000	8 500 000	680 000

Nach Frankreich wurde zum erstenmal im Jahre 1907 Mais geschickt und zwar für Rechnung der französischen Gesellschaft „Chargeurs réunis".

Ausfuhr von **Baumwolle** nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Dahomey	3 800	7 800	83 000	104 000
Ozeanien	21 800	24 000	12 000	19 000

Die Ausfuhr nach Deutschland soll bedeutender sein, als diese Zahlen anzeigen; viel soll über die Landesgrenze unter anderem nach Togo gelangen.

Ausfuhr von **Kap-Bohnen** nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Madagaskar	—	—	159 000	65 000

Ausfuhr von **Graphit** nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Madagaskar	—	—	300 000	132 000

Ausfuhr von **Zinkerz**-Calamine nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Indochina	—	—	930 000	121 000

Im Jahre 1913 wurden aus Indochina 12 500 000 kg Zinkerz im Werte von 1 634 000 frcs. nach Belgien geschickt. Der französische Bericht deutet an, daß ein Teil davon für Deutschland bestimmt sei.

Ausfuhr von Nickelerz nach Deutschland:

aus:	1907 kg	1907 frcs.	1913 kg	1913 frcs.
Neu-Kaledonien	8 017 000	280 000	12 566 000	374 000

Ueber den Handel mit Nutzholz hat sich die französische Kommission für die Handelsflotte einen Bericht von M. Gratien Candace erstatten lassen, worin dargelegt wird: Der Handel mit Holz in Französisch-Aequatorial-Afrika entwickelt sich schnell. Die Ausfuhr aus Gabun betrug

1898	500 000 frcs.
1913	8 319 239 „

Gewicht 150 688 t. Die Bedeutung des Artikels läßt sich daran ermessen, daß die Gesamtausfuhr betrug

1912	28 935 218 frcs.
1913	36 487 988 „

Weitaus das meiste davon geht nach Deutschland, dessen Anteil, wie folgt, dargestellt wird: 1913 67 167 t, im Wert von 3 520 175 frcs. oder 45 Proz. der Gesamtausfuhr.

Im Jahre 1913 erreichte die Gesamtausfuhr 150 688 t, im Wert von 8 319 239 frcs., und verteilte sich auf die folgenden Länder:

	t	Wert frcs.
Deutschland	67 167	3 520 175
England	29 517	2 020 180
Frankreich	22 018	1 512 049
Holland	26 877	1 242 031
Vereinigte Staaten	3 359	16 800
Spanien	1 648	8 000

In Frankreich wurden schon einige Jahre vor dem Krieg Anstrengungen gemacht, um den Anteil des französischen Handels mit den Kolonien zu steigern. Am 29. September 1914 wurde zu diesem Zweck die „Commission consultative coloniale“ errichtet. An den Beratungen dieser Versammlung nahmen teil die Präsidenten der Handelskammern in Paris, Bordeaux, Marseille, Nantes, Lyon, Dünkirchen, Havre. In derselben Richtung arbeiteten das „Office national du commerce extérieur“, „Office colonial“, „Office de l'Algérie“, „Office de la Tunisie“ und „Office du Maroc“.

Das „Office colonial“ wurde im Mai 1887 errichtet als Nachrichtenstelle, angeschlossen an die permanente Ausstellung der Kolonien, die seit dem Jahr 1855 besteht. Das Dekret vom 14. März 1899 dehnte die Aufgabe des „Office colonial“ aus. Seit 1904 veröffentlicht dasselbe ein „Bulletin“ und unterhält ein Handelsmuseum. Als Vorbild der Organisation hat das Imperial-Institut in London gedient.

Das „Office de l'Algérie“ ist 1902 geschaffen worden mit dem Programm: Kolonisation, Auslandhandel, Ausstellung. Es veröffentlicht regelmäßig ein „Bulletin“ und eine Preisliste der in Paris, Lyon, Marseille, London und Hamburg gehandelten Waren, die Ein- und Ausfuhr-

statistik, die Verkehrsstatistik der Häfen von Algier, Oran, Mostaganem, Bougie, Philippeville und Bône.

Das „Office de la Tunisie" wurde 1905 errichtet als eine Abteilung der Regentschaft. Dasselbe veröffentlicht alle zur Förderung des Handels notwendigen Mitteilungen und unterhält eine Ausstellung von Mustern; das „Bulletin" erscheint regelmäßig.

„Office du Maroc". Dasselbe wurde 1914 errichtet. Es unterhält ein Handelsmuseum, sammelt alle Nachrichten und erteilt alle dem Handel nützlichen Mitteilungen, veranstaltet gelegentlich Ausstellungen (in Lyon und Casablanca).

Eifrige Tätigkeit zur Förderung des Handels mit den Kolonien entwickeln die neu errichteten, aus privater Initiative (mit Unterstützung der Handelskammern, der Gemeinderäte) hervorgegangenen Kolonial-Institute, errichtet seit 1900 in Marseille, Bordeaux und Nancy. Als Vorbilder dienen das Kolonial-Institut in London und das Belgische Kolonial-Institut, das von König Leopold von Belgien in den Gärten von Tervueren errichtete Kolonial-Museum, das Kolonial-Museum in Haarlem, das Kolonial-Institut in Amsterdam, die Institute in Hamburg und Berlin.

Das Institut in Marseille wurde von dem kürzlich verstorbenen Dr. Ed. Heckel geleitet, der auch einen Kolonialgarten anlegte. Es ist hervorgegangen aus dem Kolonial-Museum. Die Verwaltung besteht aus 27 Mitgliedern. Die Lehrtätigkeit an dem Institut erstreckt sich auf alle Fächer des Handels, der Industrie und des Bankwesens. Die von Zeit zu Zeit stattfindenden Ausstellungen von Kolonialartikeln haben immer großes Interesse gefunden. Es erscheint eine Monatsschrift: „L'Expansion coloniale". Dem Handel werden alle wünschenswerten Nachrichten zuteil.

Das Kolonial-Institut in Bordeaux besteht seit 1901 und wird von dem Prof. Beille geleitet. Das Institut arbeitet in derselben Art wie jenes in Marseille.

Die Angelegenheiten der Schiffslinien und Schiffsfrachten werden in den französischen Kolonialkreisen eifrig erörtert. Die maßgebenden Gesichtspunkte finden sich in einem Bericht, welchen M. F. du Vivier de Street an die „Commission consultative coloniale" erstattet hat. Darin wird auf die Vorteile, welche Deutschland und England auf diesem Gebiet besitzen, hingewiesen.

Ein Bericht des Unterstaatssekretärs für die Handelsflotte, M. Nail, erwähnt den bei Kriegsbeginn sich entwickelnden Zustand: Bei Ausbruch des Krieges war die Verbindung zwischen Frankreich und den Kolonien lahmgelegt. Nachdem jedoch der Staat das Kriegsrisiko übernommen, Kohlen und Schiffsausrüstung zur Verfügung gestellt hatte, wurde der regelmäßige Dienst nach und nach wieder aufgenommen. Die Schiffahrt zwischen Frankreich, Algier, Tunis, Tripolitanien und Marokko wurde anfänglich ganz von der Truppenbeförderung nach Frankreich in Anspruch genommen. Im September 1914 wurde der Verkehr mit Algier durch eine Linie über Bougie verbessert.

Im Mai 1915 wurden besondere Fahrten für die Beförderung von Gemüsen nach Marseille eingerichtet. Die Ueberlastung des Hafens von Rouen und der Umstand, daß ein großer Teil der Schiffe der Linien: Société navale de l'Ouest, der Affréteurs réunis, Delmas frères usw. requiriert wurden, erwies sich als hinderlich. Erst langsam besserten sich die Zustände. Der Verkehr mit Marokko wird hauptsächlich unterhalten von Marseille durch die Compagnie Paquet und von Nantes und Bordeaux durch die Compagnie Générale transatlantique.

Nach West- und Aequatorial-Aafrika fahren die Linien der Reeder von Bordeaux, der Compagnie Fraissinet, Compagnie Cyprien Fabre, Compagnie Chargeurs Réunis. Die Chargeurs Réunis hatten vor dem Krieg 18 Dampfer und 12 Lastdampfer. Heute fährt nur 1 Dampfer alle 2 Monate und 1 Lastschiff einmal in 2 Monaten. Die Fahrten sollen jedoch verdoppelt werden. — Der Hafen von Dakar wird, wenn auch weniger regelmäßig als vor dem Krieg, auf den Fahrten von Frankreich nach Südamerika angelaufen. Die wichtigsten Gesellschaften sind: Société générale des Transports maritimes à vapeur, Compagnie des Chargeurs réunis und Compagnie de Navigation sudatlantique.

Madagaskar, La Réunion, Comoren, Djibouti: Die Compagnie des Messageries maritimes fährt alle 14 Tage von Marseille. Um die Ausfuhr von Madagaskar zu erleichtern, sind einige Dampfer durch große Lastschiffe ersetzt worden. — Ein Teil der Schiffe der Compagnie Havraise und Peninsulaire ist requiriert worden. — Nach Djibouti fahren die Dampfer, die von Indochina und Madagaskar kommen. Djibouti beklagt sich, daß diese Dampfer überlastet sind. Es sollen in Djibouti bedeutende Waren angesammelt sein.

Indochina: Der Dienst wird versehen von der Compagnie des Messageries maritimes. Außerdem fährt die Compagnie des Chargeurs réunis jeden Monat einmal nach Cochinchina und Tonkin. Von unvermeidlichen Störungen abgesehen, fahren die Messageries maritimes regelmäßig nach Saigon. Die französische Regierung hält streng darauf, daß die Fahrten innegehalten werden. Nach Indien fahren die Schiffe zwischen Colombo und Kalkutta.

Neu-Kaledonien, Neue Hebriden, Tahiti: Die Fahrten, welche die Messageries maritimes ehemals alle 28 Tage nach Australien und Neu-Kaledonien machten, sind wegen mangelnder Rentabilität eingestellt. Es besteht jedoch der Dienst von Sydney nach Numea und den Neuen Hebriden. Im Februar und Mai 1915 ging je ein Frachtdampfer nach Australien und Neu-Kaledonien. — Mit Tahiti besteht ein unregelmäßiger Dampferdienst seitens der Compagnie navale de l'Océanie, die auch nach Neu-Kaledonien fährt. Englische Schiffe von Colombo und Singapore sind autorisiert, den Verkehr mit Neu-Kaledonien und den Hebriden zu versehen.

Antillen und Französisch-Guiana: Der Dienst von und nach Frankreich wird versehen durch die Compagnie Générale transatlantique von Saint-Nazaire nach Colon, von Bordeaux nach Colon, von Fort-de-France

nach Cayenne. Dieselbe Gesellschaft unterhält zahlreiche Frachtfahrten zur Beförderung von Zucker, Rum, Kaffee und Kakao.

Vor dem Krieg wurde der Dienst nach den Antillen durch die österreichische Gesellschaft „Austro-Americana" versehen. Seit Dezember 1914 ist die französische Société générale des Transports maritimes à vapeur an ihre Stelle getreten.

Die Schiffahrt unter deutscher und österreichisch-ungarischer Flagge nach und von den französischen Kolonien 1907—1912.

	1907		1912	
	Zahl der Schiffe	t	Zahl der Schiffe	t
Senegal	185	176 000	223	410 000
Guinea	210	397 000	203	473 000
Elfenbeinküste	395	545 000	207	491 000
Dahomey	323	380 000	465	671 000
Gabun	79	149 000	158	402 000
Somaliküste	26	48 000	86	242 000
Madagaskar	217	158 000	624	472 000
Réunion	2	2 000	—	—
Indien	2	6 000	16	47 000
Indochina	535	682 000	521	637 000
Martinique	60	105 000	25	55 000
Guadeloupe	76	136 000	25	58 000
Zusammen	2110	2 784 000	2553	3 958 000

	1907	1912
Schiffe deutsche	1978	2435
Schiffe österreichische	132	118
	2110	2553

Schiffahrt zwischen Frankreich, dem Ausland, den Kolonien und den Fischerei-Plätzen (Segelschiffe und Dampfer).

	Ankunft		
	Schiffe		
	in Ladung	in Ballast	zusammen
	t	t	t
unter franz. Flagge	7 431 069	150 305	7 581 374
unter ausländ. Flagge	23 273 431	448 002	23 721 433
Gesamt-Tonnenzahl	30 704 500	598 307	31 302 807

	Abfahrt		
	Schiffe		
	in Ladung	in Ballast	zusammen
	t	t	t
unter franz. Flagge	6 827 145	936 374	7 763 119
unter ausländ. Flagge	16 463 234	7 246 215	23 701 449
Gesamt-Tonnenzahl	23 290 379	8 182 589	31 472 968

Das französische Parlament berät über verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Handelsflotte. Das Gesetz soll spätestens 12 Monate nach dem künftigen Friedensschluß erlassen werden. 100 Mill. frcs. sollen für Subsidien in verschiedenen Formen angewiesen werden.

Die französische Zollgesetzgebung in den Kolonien steht zur Erörterung. Dieselbe hat in dem langen Zeitraum von 1760—1860 von einem Pol zum anderen geschwankt. Näheres darüber findet sich in dem „Traité de Législation coloniale“ von Paul Dislère.

Das Gesetz vom 11. Januar 1892 ist grundlegend für den heutigen Zustand. Es ist in der Hauptsache nach den Vorschlägen von Jules Ferry erlassen.

Die Kolonien sind in zwei Gruppen eingeteilt: den für Frankreich geltenden Zolltarifen sind unterworfen: Guadeloupe, Martinique, Guiana, Réunion, Indochina (Cochinchina, Cambodge, Annam, Tonkin), Gabun, Neu-Kaledonien, Comoren, Madagaskar (Gesetz vom 16. April 1897).

Der Minimal- und der Generaltarif werden angewandt je nach dem Vertrag mit dem betreffenden Ausland. Für Nahrungsmittel usw. sind Ausnahmen zugelassen.

Für die Ausfuhren nach Frankreich bestehen besondere Vorteile für einige Artikel, namentlich für Zucker, Melassen, Kolonialwaren. Andere Produkte werden zollfrei in Depot zugelassen.

Die zweite Gruppe besteht aus den verschiedenen Kolonien in Afrika und ist besonderen Tarifen unterworfen. Die Ausfuhren nach Frankreich unterstehen dem Minimaltarif, ausgenommen die zollfreien oder begünstigten Artikel, wie bei der ersten Gruppe.

Der Verkehr zwischen den Kolonien ist keinem Zoll unterworfen (Gesetz vom 11. Januar 1892), ausgenommen die Produkte aus Französisch-Indien und die in Depot zollfrei zugelassenen Garne und Gewebe (Gesetz vom 19. April 1904, Dekret vom 17. Februar 1906). Für die Neuen Hebriden und einige anderen Kolonien bestehen besondere Vorschriften.

Die Wirkung der neuen Zollgesetzgebung in den Kolonien wurde von dem Berichterstatter der Zollkommission im Senat, M. Jean Morel, als günstig bezeichnet; von 1895—1910 ist der Generalhandel der Kolonien, Eingang und Ausgang, von 475 auf 1224 Mill. frcs. gestiegen. Die Ausfuhren Frankreichs sind von 345 Millionen im Jahre 1896 auf 798 Millionen im Jahre 1911 gestiegen. Die Handelskammer in Nancy bemerkt in einem Bericht: Von 1907 bis 1911 ist die durchschnittliche Ausfuhr der Kolonien nach Frankreich auf jährlich 333 914 000 frcs. gestiegen. Die Ausfuhr Frankreichs nach den Kolonien hat sich auf 210 275 000 frcs. gehoben.

Der Berichterstatter der Kommission, M. Carrière, spricht sich für die Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 11. Januar 1892 aus. Er fügt hinzu, daß der Artikel 9 der englisch-französischen Konvention vom 14. Juni 1898 die Aktion der französischen Regierung im Nigerbecken behindere.

Das Gesetz vom 5. August 1913 hat einige Aenderungen eingeführt. Dieselben sind jedoch nicht von großer Bedeutung.

Algier gehört unter zollpolitischem Gesichtspunkt zu Frankreich, gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1867. Einige Produkte werden in Frankreich zollfrei zum Transit zugelassen; darauf bezieht sich zum Teil das Finanzgesetz vom 10. April 1910.

In Tunis wird die Zollgesetzgebung durch drei Dekrete vom 2. Mai 1898 geregelt. Im Prinzip besteht ein Zoll ad valorem von 8 Proz., aber viele französische Produkte sind zollfrei. Die Erzeugnisse von Tunis genießen bei der Einfuhr in Frankreich gewisse Vorteile, gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1890. Produkte der französischen Kolonien werden wie Auslandsprodukte behandelt.

In Marokko gelten für die Zollgesetzgebung die Abmachungen der Konferenz von Madrid von 1880, der Konferenz von Algesiras, und bis zum Kriege galt die deutsch-französische Konvention vom 4. November 1911. Die Zölle betrugen 5—10 Proz.; frei in Depot gingen Phosphate und Dungmittel. Für die Ausfuhr bestanden Gewichtszölle, ausgenommen Butter, Holzkohle, gewisse Nahrungsmittel, amerikanische Holzfabrikate, welche 10 Proz. ad valorem, Bananen, Getränke, Töpfereien, welche 5 Proz. zahlten. Der Verkehr an der algerischen Grenze wird durch besondere Verfügungen geregelt.

XV.

Die Entwicklung der Vieh- und Fleischpreise und die Regelung der Fleischversorgung in Deutschland während der ersten beiden Kriegsjahre (unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Verhältnisse).

Von Dr. Edgar Meyer, volkswirtschaftlicher Dezernent am Magistrat Berlin.

Infolge einer glänzenden Ernte für Getreide und Futtermittel war im Jahre 1914 kurz vor Kriegsausbruch der Viehbestand in Deutschland außerordentlich günstig. Die Schweinezählung vom 1. Juli 1914 ergab einen Bestand von 25,3 Mill. Stück, zeitigte mithin ein gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Mill. Stück höheres Ergebnis.

Dem hohen Bestand entsprachen — nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage — die Viehpreise. So betrug z. B. der Preis für vollfleischige Schweine im Lebendgewicht von 100 bis 120 kg in den deuschen Städten im Juli 1914 etwa 20—30 Proz. und noch weniger als im gleichen Monat des Jahres 1913. Um nur einige Städte namhaft zu machen:

Durchschnittliche Schweinepreise für 100 kg in Mark

		a) Schlachtgewicht	b) Lebendgewicht	
Berlin	1913	149,7	Berlin	119,8
„	1914	108,9	„	87,2
Köln	1913	155,1	Köln	122,7
„	1914	108,9	„	85,9
München	1913	146,6	Danzig	113,2
„	1914	117,4	„	83,3

Nicht minder günstig war die Lage auf dem sonstigen Viehmarkt. Seit Anfang des Jahres 1914 belief sich der Rinderauftrieb auf dem Berliner Viehmarkt an den Sonnabend-Markttagen auf meist über 4000 Stück. Der Preis der Ochsen c betrug im Januar durchschnittlich 47,90 M. für 50 kg und war bis zum Juni des Jahres sogar bis auf etwa 44,88 M. heruntergesunken. Im Augenblick des Kriegsbeginns waren also Auftrieb und Preise durchaus zufriedenstellend. Kurz nach Kriegsausbruch verbesserte sich die Lage noch und zwar durch Verstärkung des Angebots. Infolge von Notverkäufen der Züchter nahmen nämlich die Abschlachtungen nach Ausbruch des Krieges erheblich zu; vor allem konnte man diese Beobachtung auf dem Schweinemarkt machen.

Die Zunahme der Abschlachtungen hätte einen noch weiteren Preisrückgang herbeigeführt, wenn sich nicht zu gleicher Zeit noch stärker

als das Angebot die Nachfrage nach Fleisch, in erster Linie nach Schweinefleisch, zur Herstellung von Dauerwaren und Konserven für Heereszwecke gesteigert hätte. Diese zweite Componente des Preises gab den Ausschlag. Die unmittelbare Folge war eine langsame Preiserhöhung für Vieh und Fleisch. Einen bedeutenden Nachdruck auf diese Bewegung übte die Bundesratsverordnung vom 11. September 1914 aus, wodurch den Landeszentralbehörden die Ermächtigung zur Einführung von Beschränkungen der Schweineschlachtungen für 3 Monate gegeben wurde. Von der Ermächtigung machten die Bayrische, Badische und Württembergische bald Gebrauch.

Innerhalb dieses Zeitraums war auch das Schlachten von Kälbern unter 50 kg Lebendgewicht und von Kühen bis zu 7 Jahren verboten. Nach Ablauf der 3 Monate trat an die Stelle des Verbots die Ermächtigung an die Zentralbehörden zu seiner Wiedereinführung.

So wurde auch der andere Hebel der beiden Arme, Angebot und Nachfrage, in Bewegung gesetzt und half, die Preisanschwellung zu beschleunigen. Das Angebot an Vieh nahm infolge der Einschränkung der Schlachtungen immer mehr ab. Der preußische Landwirtschaftsminister mußte in der Budgetkommission am 9. Juni zugeben, daß die Steigerung der Viehpreise im Jahre 1914 nicht zum geringsten auf das häufig kritisierte Schlachtverbot vom 17. September 1915 (Bayern) zurückzuführen sei[1]).

Die Nachfrage wurde bald erheblich durch die ungeheuren Bestellungen der Heeresverwaltung gesteigert. Der Bedarf an Fleischkonserven für die Verpflegung des Heeres entzog dem Fleischmarkt gewaltige Mengen. Die unmittelbare Folge mußte ein vermindertes Angebot an Fleisch bei gesteigerter Nachfrage und somit eine erhebliche Preissteigerung sein.

Mit der Verarbeitung von frischem Fleisch zu Dauerware in einem bisher nie dagewesenen Umfang war ein für die Vieh- und Fleischpreise auch späterhin äußerst wichtiger Faktor entstanden. Vielleicht machte sich seine Wirkung auf die Preisbildung um so mehr geltend, weil er so plötzlich in die Erscheinung trat. Die bestehenden Fleischkonservenfabriken waren bald voll beschäftigt; neue schossen wie Pilze aus der Erde hervor. Die Aufträge der Heeresverwaltung schienen fast jedem die Aussicht auf Absatz zu eröffnen.

Wenn wir die wirtschaftliche Bedeutung dieses Faktors in aller Kürze beleuchten wollen, so muß zunächst zugegeben werden, daß die Konservierung von Fleisch vom Standpunkt vorsorglicher Wirtschaftspolitik unbedingt erforderlich ist. Die Heeresverwaltung mußte sich für mehrere Monate bis zum Frühjahr 1915, bis zum Weidegang des Viehs, ihren Fleischbedarf sichern. Die rechtzeitige Versorgung des Heeres in diesem Augenblick war unbedingt geboten.

Auf der einen Seite ist also die Verarbeitung von Fleisch zu Dauerware ein Gebot der Notwendigkeit, um für die Zeit einer Viehknapp-

1) Bericht der Budgetkommission Drucksache, Nr. 759a des Hauses der Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, II. Session 1914/1915 S. 94.

heit eine Reserve zu haben. Auf der anderen Seite stehen jedoch eine Reihe Nachteile, namentlich wenn der Zeitpunkt und Umfang der Konservierung „unzweckmäßig“ sind. Vor allem hatte sie auch eine allgemeine Preiserhöhung des Fleisches zur Folge. Jede Verarbeitung von Fleischmassen zu Dauerwaren stellt überhaupt eine durch hohe Löhne, Verpackung, Zusatzmaterial und Lagerung stark verteuerte Gebrauchsform des Fleisches dar. Hinzukommt, daß die Konservierung im Jahre 1914 häufig überhastig vorgenommen wurde. Die Folge war eine schnelle Verderblichkeit der Ware und somit ein Verlust an Nährwerten. Sodann aber entstand mit den neuen Fleischkonservenfabriken ein Stand von spekulativen Händlern, welcher sich zwischen Fabrikanten und Verbraucher in mehrfacher Gruppierung einschaltete und eine weitere Verteuerung hervorrief. Jedenfalls müssen diese Nachteile beachtet werden, wenn man ein richtiges Bild von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Herstellung der Fleischkonserven in so umfangreichem Maße haben will.

Die übermäßige Herstellung der Fleischkonserven im Jahre 1914 mit unreellem Material (Konserven aus Grütze, aus vielem Wasser mit geringem Fleischzusatz) hatte eine geradezu als ungesund zu bezeichnende Preisbildung zur Folge. Uebermäßige Mengen an frischem Fleisch wurden plötzlich dem Markte entzogen. Seine volle Wirkung zeigte dieser Faktor erst später; jedoch machte er sich schon jetzt bemerkbar, indem er zweifelsohne bereits im Spätherbst 1914 eine stark preiserhöhende Tendenz für Fleisch wachrief.

Wenn wir nach dieser allgemeinen Betrachtung unser Thema wieder aufnehmen, so beobachten wir zunächst sogar eine Begünstigung der Herstellung von Fleischkonserven seitens der Regierung. —

Im Herbst 1914 machte sich der für die gesamte spätere Preisbildung des Viehs ausschlaggebende Faktor bereits stark geltend, die wachsende Knappheit bzw. Teuerung der Futtermittel.

Bekanntlich ist Deutschland, von Hafer abgesehen, auf die Einfuhr sämtlicher Futtermittel aus dem Ausland angewiesen. Um ein Bild von der Passivität dieses Postens in der Handelsbilanz zu geben, seien die Mehreinfuhrziffern der 6 wichtigsten Arten Futtermittel im Durchschnitt der Jahre 1912/13 angeführt:

Gerste	2,94 Mill. t	385 Mill. M.
Mais	1,03 „ „	123 „ „
Kleie	1,51 „ „	158 „ „
Oelkuchen	0,53 „ „	82 „ „
Oelfrüchte	1,43 „ „	95 „ „
Treber, Reisabfälle, Malzkeime, Schlempe	0,43 „ „	48 „ „
	7,87 Mill. t	891 Mill. M.

Mithin führen wir fast den 3. Teil der erforderlichen Futtermittel aus dem Ausland ein. Bezüglich des Hafers muß bemerkt werden, daß zwar die Ernte des ersten Kriegsjahres als befriedigend zu bezeichnen war, auf der anderen Seite aber sich, verglichen mit den Friedensjahren, ein erheblicher Mehrbedarf geltend machte. So nur ist es zu erklären, daß selbst der Vorrat an Hafer, dessen Ernte im Jahre 1914 wesentlich

größer war als in den Jahren 1910 und 1911, infolge der starken Beteiligung der Rinder und Schweine an dem Haferverbrauch bis zum Anfang Dezember 1914 auf die Hälfte zusammengeschmolzen war. Diese Feststellung wurde durch die Bestandsaufnahme vom 1. Dezember 1914 gemacht. Die Heeresverwaltung verlangte die Sicherstellung von $1^1/_2$ Mill. t Hafer zur Deckung ihres Bedarfs bis zur nächsten Ernte.

Das Ergebnis der Getreidebestandsaufnahme vom 1. Dezember 1914 war ein unerwartet ungünstiges. Die Gesamt-Brotgetreideernte war offenbar überschätzt worden. Auf der anderen Seite war der Verbrauch für die Viehfütterung ein gewaltiger gewesen. Der größte Teil der fehlenden vorhergenannten Futtermittel hatte zwecks Aufrechterhaltung des Viehbestandes durch Brotgetreide ersetzt werden müssen. Am 1. Februar 1915 waren infolgedessen nur noch $4^1/_2$ Mill. t Brotgetreide vorhanden. Dringende Abhilfe war geboten, um die Versorgung der Bevölkerung bis zur neuen Ernte sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles waren zwei Maßnahmen erforderlich:

1) Die Einschränkung des menschlichen Verbrauchs an Brotgetreide;
2) Die Einschränkung bzw. das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide.

Zur Einschränkung des Verbrauchs an Brotgetreide für die menschliche Ernährung wurde eine Rationierung in Form der Einführung der Brotkarte vorgenommen.

Um Brotgetreide nicht verfüttern zu müssen, wurden massenhafte Schlachtungen vorgenommen. Wir befinden uns in der ersten Periode der Massenschlachtungen des Jahres 1915, hervorgerufen durch das ungünstige Ergebnis der Getreidebestandsaufnahme vom 1. Dezember 1914. An diesem Tage hatte auch eine Viehbestandsaufnahme stattgefunden. Der Schweinebestand belief sich auf 25,33 Millionen Stück. Der erste Schritt der Regierung zur Verringerung des Viehbestandes geschah durch die Bundesratsverordnungen vom 25. Januar und 25. Februar 1915, die Verordnungen über den zwangsweisen Ankauf von Schweinen und ihre Verarbeitung zu Dauerwaren für Gemeinden über 5000 Einwohner[1]). Die Massenschlachtungen waren eine zweischneidige Maßnahme: Sie steuerten zwar der Gefahr der Erhaltung des Viehs. Dies geschah jedoch auf Kosten der menschlichen Ernährung. Außerdem konnten die Massenschlachtungen die Viehpreise steigern und den Nachwuchs gefährden. Diese gefahrvollen Folgeerscheinungen sind tatsächlich beide eingetreten. Offenbar machten sich manche Züchter die Notlage zunutze. So kam es, daß die Viehpreise ungesund emporschnellten.

Im Februar 1915 betrugen die Schweinepreise bereits fast das Doppelte der Preise vom Juli 1914.

---

1) Die BRV. vom 25. Februar 1915 ist eine Ergänzung zu der BRV. vom 25. Januar 1915; in ihr wurden die Marktpreise für die einzelnen preußischen Provinzen festgelegt, welche bei der „Uebernahme" der Schweine durch die Gemeinde berücksichtigt werden sollten.

Preise für 100 kg in M.

	Schlachtgewicht		Lebendgewicht	
.	Juli 1914	Febr. 1915	Juli 1914	Febr. 1915
Berlin	108,9	206,1	87,2	164,8
Breslau	113,6	203,4	88,9	159,3
Köln	108,9	201,1	85,9	160,9
Frankfurt	115,5	200,1	93,9	160,0
Kiel	104,3	202,4	82,8	164,0

Der Stellvertreter des Reichskanzlers kennzeichnete die Lage wie folgt: „Die Preise hielten sich dauernd auf einer Höhe, die auch bei wohlwollendster Berücksichtigung der schwierigen Lage der Landwirtschaft sowie der Preissteigerung und Knappheit der Futtermittel die Gestehungskosten erheblich überschritten“ [1]).

Diese überaus gefährliche Steigerung veranlaßte die Reichsregierung zum Eingreifen. Es gab zwei Wege: Entweder ein direktes Eingreifen der Regierung durch Festsetzung von Höchstpreisen oder ein Hinwirken auf ein Eingreifen der unteren Verwaltungsorgane in erhöhtem Maße. Von dem Betreten des ersteren Weges nahm die Regierung vorläufig noch Abstand. Sie wandte sich an die Kommunen: Sie gestaltete lediglich die Enteignung von Schweinen zugunsten der Gemeinden und der Zentral-Einkaufsgesellschaft wirksamer durch Festlegung von Uebernahmepreisen. Diese „Richtpreise“, wie sie der Bundesrat selbst bezeichnete, sollten den größeren Landwirten und Bauern einen durchaus angemessenen Gewinn gewährleisten, immerhin aber den finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden Rechnung tragen und einer übermäßigen Verteuerung der Fleischnahrung für die Bevölkerung vorbeugen. Die preußischen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung schwächten jedoch ihre Wirkung fast ganz ab, indem den Schweinehaltern weite Zugeständnisse bezüglich der Enteignung gemacht wurden. Die Enteignungsanträge konnten in sehr zahlreichen, genau festgelegten Fällen abgelehnt werden. Die Maßnahme der Regierung war daher nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet.

Auch die zweite nachteilige Folge der Verordnung vom 25. Januar trat ein: Der Nachwuchs wurde gefährdet. — Mit dem Monat April 1915 setzte eine zweite Periode von Massenschlachtungen ein. Veranlassung war das ungünstige Ergebnis der Kartoffelbestandsaufnahme vom 15. März 1915. Die „Professorenschlachtungen“ sind in späterer Zeit Gegenstand eines umfangreichen wissenschaftlichen Streites geworden. Vergegenwärtigen wir uns die Sachlage: Die Bestandsaufnahme ergab 10,5 Mill. t Kartoffeln. Der monatliche Verbrauch der Bevölkerung mag mit 1 Mill. t in Ansatz gebracht werden. Für die Aussaat mögen 7 Mill. t erforderlich gewesen sein. Demnach hätte die für den Verbrauch verfügbare Kartoffelmenge, vom 15. März gerechnet, nur noch für $3^1/_2$ Monate, d. h. bis Ende Juni reichen können. Wären die Zahlen richtig gewesen, so hätten wir also am 1. Juli 1915 keine Kartoffeln mehr gehabt.

---

1) Vgl. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen, II. Nachtrag, Reichstagsdrucksache, Nr. 44, S. 58.

Die Zahlen veranlaßten sofort energische Maßnahmen zur Streckung der Kartoffelvorräte: 1) Die Einschränkung der Aussaat; 2) die Einschränkung der Verfütterung. Waren diese äußerst eingreifenden Maßnahmen in dem vorgenommenen Umfange nötig? Mußte doch damit gerechnet werden, daß die Massenabschlachtungen als unmittelbare Folge eine große Fleischknappheit, namentlich für den Winter, hervorriefen! Theoretisch war die Berechnung einwandsfrei aufgebaut — aber sie beruhte auf einer falschen Grundlage. Denn die auf Grund der Berechnungen getroffenen Maßnahmen, die Einschränkung in der Aussaat und die Einschränkung der Verfütterung an das Vieh, hätten es nie ermöglicht, daß am 15. Mai 1915 nach erfolgter Aussaat noch $3^1/_2$ Mill. t Kartoffeln vorrätig gewesen wären. Selbst wenn man mutmaßt, daß bei der Aussaat 1 Mill. t und durch Einschränkung der Verfütterung eine weitere Million t, also insgesamt 2 Mill. t, gespart worden sind, so könnten diese Umstände den am 15. Mai ermittelten Bestand von $3^1/_2$ Mill. t nicht erklären. Die Aufnahme vom März des Jahres muß ein weitaus zu niedriges Ergebnis gehabt haben. Welche Fehler, vom statistischen Standpunkt betrachtet, bei der Aufnahme gemacht worden sind, hat Professor Silbergleit in seiner Broschüre „Die Aushungerungsgefahr“ [1]) dargelegt. Offenbar sind die Angaben über den Inhalt der Mieten unrichtig gewesen; sie müssen hinter der Wirklichkeit erheblich zurückgeblieben sein. Die Beantwortung der Frage, ob die Angaben über den Inhalt der Mieten beabsichtigt oder unbeabsichtigt unzutreffend gewesen sind oder auf eine Verabsäumung der Bestandsanzeige zurückzuführen sind, ist für diese Untersuchung unwesentlich. Sollte der Bauer nicht wissen, wieviel Kartoffeln er in seinen Mieten eingelagert hat! Mag auch die Rechtfertigung des Bauern, die Haltbarkeit der Kartoffeln in den Mieten sei eine ungewöhnlich günstige gewesen, zutreffen, ein so ungeheuerlicher Mehrbestand ist auf diese Weise nicht zu erklären. Schwerwiegender scheinen die anderen oben erwähnten Faktoren mitgewirkt zu haben.

Die wirtschaftspolitische Folge des falschen Ergebnisses waren weitere Massenschlachtungen [2]). Die Viehzwischenzählung vom 15. März hatte einen Bestand von 17,86 Mill. Schweinen ergeben, wovon 12,36 Mill. unter $^1/_2$ Jahr, 3,92 Mill. im Alter von $^1/_2$—1 Jahr, 1,58 Mill. über 1 Jahr alt waren. Die Abnahme seit dem 1. Dezember 1914 betrug demnach nicht weniger als 7,47 Mill. Stück. Vom 15. März bis 15. April 1915 wurden weitere $1^1/_3$ Mill. Stück geschlachtet, so daß sich der Bestand am 15. April auf $16^1/_2$ Mill. Stück belief. Die Gefahr der Verfütterung der zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln wurde als erheblich herabgemindert angesehen, so daß der Zweck der Bundesratsverordnungen vom 25. Januar und 25. Februar ds. Js. erfüllt zu sein schien. Hinzu kam, daß dem verhältnismäßig geringen Bestand an vollgemästeten schlachtreifen Schweinen eine Menge Dauerwaren in

---

1) Silbergleit, Die Aushungerungsgefahr? Sammlung „Deutsche Kraft“, hrsg. von Leo Colze, Heft 4, Berlin-Leipzig-Wien, Arthur Collignon, 1915.

2) 3. Periode der Massenschlachtungen.

den Privathaushalten und bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft gegenüberstanden; außerdem waren die Aussichten auf eine bessere Fütterungsmöglichkeit gegeben. Infolge der Oeffnung der Mieten mußten bei dem Fortschritt der Jahreszeit mehr Abfallkartoffeln zur Verfütterung verfügbar sein; die geringere Ausmahlung des Getreides gestattete die Verwendung größerer Mengen an Kleie zur Mästung. Außerdem war zu erwarten, daß infolge des Weideganges des Rindviehs größere Mengen von Magermilch, Buttermilch usw. den Schweinen gegeben werden konnten. Infolgedessen schienen die Massenschlachtungen den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Die Bundesratsverordnungen vom 25. Januar und 25. Februar konnten am 6. Mai 1915 aufgehoben werden. Die Regierung glaubte, daß hierdurch auch der inzwischen unhaltbar gewordenen Preissteigerung Einhalt geboten werden würde. Die Fleischpreise hatten im April „eine für weite Kreise der städtischen Bevölkerung immer unerschwinglichere Höhe erreicht". Die erwartete Folge trat jedoch nicht ein. Im Gegenteil: Die Besitzer von Schweinen waren nach der Aufhebung der beiden Verordnungen in der Preisstellung gar nicht mehr beschränkt und verkauften das Vieh häufig zu Preisen, welche sie selbst für angemessen erachteten.

Die gleiche Wirkung auf die Preise mußte der Umstand haben, daß die Futtermittel reichlicher zur Verfügung standen, da jetzt der Anreiz des Verkaufs nicht vollaus gemästeter Schweine schwand. Im Monat Mai waren daher infolge des erheblich verringerten Angebots Preissteigerungen um 40—60 M. für den Doppelzentner Schlachtgewicht zu beobachten. Die Mehrzahl der Viehmärkte notierte doppelt so hohe Preise als zu Beginn des Jahres. Wiederum wurde die Regierung vor die Frage der Festsetzung von Höchstpreisen gestellt. Sie hielt jedoch den Augenblick hierfür abermals noch nicht für gekommen. „Höchstpreisen für Schlachtvieh stand das Bedenken gegenüber, daß sie bei der Knappheit und den gestiegenen Preisen vieler Futtermittel zu einer Einschränkung der notwendigen weiteren Vermehrung der Viehbestände hätten Anlaß geben und so im weiteren Verlauf eine für die Ernährung des Heeres und der Zivilbevölkerung gleich bedenkliche Fettknappheit hätten verursachen können" [1]). Bei der Ablehnung der Festsetzung von Viehhöchstpreisen seitens der Regierung erübrigte sich die Beratung über Fleischhöchstpreise eigentlich von selbst. „Bevor der Entschluß zu so einschneidenden Maßnahmen gefaßt werden konnte, empfahl es sich daher, abzuwarten, ob nicht die infolge reichlicherer Aufzucht zu erwartende stärkere Beschickung der Märkte im Herbst und im Winter von selbst ein Nachlassen der hohen Preise bewirken würde" [2]).

Die Reichsregierung entschloß sich, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Die steigende Knappheit auf dem Markte sollte dadurch behoben werden, daß die Gemeinden ihre Vorräte an

---

1) Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen, V. Nachtrag, Reichstagsdrucksache, S. 50.

2) wie 1).

Dauerwaren und Gefrierfleisch zum Verkauf brachten. Den Dauerwaren wurde besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Da die Regierung eine Beschränkung der Wurstherstellung infolge der geringeren Zufuhr von Därmen befürchtete, erleichterte sie die Vorschriften zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz über die Behandlung der Därme bei der Feststellung der Tuberkulose; ferner gab sie unter bestimmten Bedingungen Schlund, Magen und Darm zur Verarbeitung frei.

Diese Maßnahmen verdienen um so mehr angeführt zu werden, als etwa $^1/_2$ Jahr später gerade gegenteilige — zur Einschränkung der Wurstherstellung — notwendig werden sollten.

Was war die Folge dieser Abwartungspolitik? Die Preise schnellten willkürlich empor. Anfang Januar notierten Schweine c am Berliner Viehmarkt 65 M. für den Zentner Lebendgewicht, Anfang März 84 M., Anfang Mai 112 M., Anfang Juni 129 M., Anfang September 146 M. und Ende Oktober sogar 150 M. Die entsprechenden Kleinhandelspreise für Fleisch betrugen 103 M., 116 M., 158 M., 197 M. und 198 M.

Die Teuerung war bisher nur für Schweinefleisch eingetreten. Die R i n d fleischpreise waren, wie aus der beifolgenden Tabelle 1 ersichtlich ist, nur ganz unerheblich gestiegen. Die Preissteigerung für S c h w e i n e - fleisch im Kleinhandel hatte vom September 1914 bis September 1915 gegen 100 Proz. betragen. Auffällig war, daß der Viehpreis und der Großhandelspreis beim Schwein stärker gestiegen waren als der Kleinhandelspreis. Der Preis der Schweine c war vom Juli 1914 bis September 1915 um 234,8 Proz., der Großhandelspreis in der gleichen Zeit um 215,7 Proz., der Kleinhandelspreis jedoch nur um 97,0 Proz. gestiegen. Die Spannung zwischen Großhandels- und Kleinhandelspreis hatte demnach erheblich abgenommen, während sie zwischen Viehpreis und Großhandelspreis eine Steigerung aufzuweisen hatte.

Die Ursache für diese Erscheinung dürfte in der Organisation des Fleischhandels zu suchen sein. Der Ladenschlächter hatte unter der Konkurrenz offenbar mehr zu leiden als der Zwischenhändler (Großschlächter, Kommissionär, Viehgroßhändler). Der Großhändler konnte auf die Preisbildung durch Verabredung mit anderen Großhändlern weit bestimmender einwirken als der Ladenschlächter. Eine alte Erfahrung lehrt, daß steigende Preise zur Vergrößerung des Gewinnes reizen, zumal der Zwischenhändler prozentuale Zuschläge zu erheben pflegt.

Ist diese Steigerung der Schweinepreise gerechtfertigt? Die Antwort muß nach der theoretischen Nationalökonomie unbedingt eine verneinende sein. „Der Preis ist in dem System der freien Konkurrenzwirtschaft ein Produkt von Angebot und Nachfrage“, so lautet das alte nationalökonomische Gesetz. Untersuchen wir jedoch in unserem speziellen Falle die beiden Seiten dss Verhältnisses, auf der einen Seite das Angebot an Schweinen, auf der anderen den Preis, so müssen wir eine auch unter Berücksichtigung des Gossenschen Gesetzes der alten Theorie widerstreitende Beobachtung machen. Wir haben die Auftriebszahlen

Tabelle 1. **Durchschnittspreise für Vieh und Fleisch in der Zeit vom Juli 1914 bis September 1916, zusammengestellt nach den Berichten der städtischen Vieh- und Schlachthofsdirektion zu Berlin** [1]).

Preise für 50 kg in Mark.

onat	Durchschnitts- Preis [2]) der Schweine c	Durchschnitts- Großhandelspreis für Schweinefleisch	Durchschnitts- Kleinhandelspreis für Schweinefleisch Rücken	Spannung zwischen Groß- und Kleinhandelspreis	Durchschnitts- Preis der Ochsen c	Durchschnitts- Großhandelspreis für Ochsenfleisch II	Durchschnitts- Kleinhandelspreis für Ochsenfleisch Keule	Spannung zwischen Groß- und Kleinhandelspreis	Durchschnitts- Preis der Kälber c	Durchschnitts- Großhandelspreis für Kalbfleisch I	Durchschnitts- Kleinhandelspreis für Kalbfleisch Keule	Spannung zwischen Groß- und Kleinhandelspreis	Durchschnitts- Preis der Schafe b	Durchschnitts- Großhandelspreis für Hammelfleisch I	Durchschnitts- Kleinhandelspreis für Hammelfleisch Keule	Spannung zwischen Groß- und Kleinhandelspreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1914																
l	43,61	54,50	100	45,50	44,25	69,54	101	31 46	55,34	93,33	102	8,67	42,25	82,37	102	19,63
ust	48,33	61,79	104	42,21	47,60	74,70	106	31,30	47,17	95,44	109	13,56	42,30	85,06	111	25 94
tember	48,45	61,27	99	37,73	46,70	72,23	104	31,77	44 22	85,58	100	14,42	40,90	84,52	105	20,48
ober	55,17	70,33	94	23,67	44,30	73 35	103	29,65	53,62	82,69	99	16,31	40,83	78,00	99	21,00
ember	56,19	71,13	93	22,87	45,50	76,34	103	26,66	55,25	91,38	99	7,62	43,67	75,08	98	22,92
ember	58,82	75,14	94	18,86	48,83	82,06	104	21,94	58,19	98,04	100	1,96	46,63	76,36	99	22,64
915																
ıar	67,39	83,90	104	20,10	50,00	79,56	105	25 44	59,84	102,86	100	—2,86	49,30	87 66	105	17,34
ruar	82,38	95,11	111	15,89	49,19	77,50	106	28,50	54,32	91 05	101	9,95	50,17	86,25	106	19,75
z	86,39	102,04	117	14,96	51,38	79,60	105	25,40	62,28	96,24	103	6,76	52 80	91,60	109	17,40
l	99,01	110,38	131	20,62	55,63	81,42	112	30,58	67,44	109,13	108	—1,13	52,38	96,71	118	21,29
	117,25	130 26	167	36,74	59,50	87,83	126	38,17	84,06	126,46	128	1,54	60,00	108,27	133	24,73
	124,11	150,24	192	41,76	64,63	96,73	134	37,27	81,00	130,18	138	7,82	59,13	119 02	144	24,98
	122 22	145 80	183	37,20	64,70	100,33	139	38,67	68,17	115,83	138	22,17	61,60	122 83	145	22,17
ıst	135,63	160,66	189	28,34	64,00	102,02	139	36 98	74 88	126,66	144	17,34	63 88	126,00	148	22,00
ember	146,00	172 08	197	24,92	61,63	102,95	142	39,05	91,50	142,23	151	8,77	63 75	128,00	154	26,00
ber	146,62	174,46	195	20,54	63,00	104,27	146	41,73	93,78	152,98	150	—2,98	58,70	126 96	152	25,04
mber	113,13	142,92	160	17,08	68,13	108,06	147	48,94	90,07	142 50	151	8,50	64,50	128 58	152	23,42
mber	109,38	126,96	140	13,04	76,60	122,41	160	37,59	102,32	158,75	164	5,25	67,80	135,19	164	28,81
916																
ar	110,00	125,50	140	14 50	78,63	141 80	182	40,20	114,88	182,20	194	11,80	83,00	169 20	193	23,80
uar	110,00	125,50	144	18,50	98,13	166,40	198	31,60	126,44	198,90	199	0,10	90,50	181,60	210	28,40
	.	.	180	.	.	212,04	252	39,96	.	227,41	223	—4,41	.	221,85	256	34,18
l	.	.	200	.	.	.	282	.	159,19	.	309	.	126,67	.	309	.
	. [3])	.	200	.	.	.	262	.	.	.	262	.	.	.	276	.
	.	. [4])	200	.	.	.	262	.	.	.	226	.	.	.	273	.
	.	.	200	.	.	.	298	.	.	.	240	.	.	.	275	.
st	.	.	200	.	.	.	3(0	.	.	.	240	.	.	.	267	.
mber	.	.	200	.	.	.	293	.	.	.	236	.	.	.	272	.

1) Die Ziffern sind in den monatlichen Preiszusammenstellungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin veröffentlicht. Der Direktor des Amtes, Prof. Dr. Silbergleit, hat das Material in liebenswürdigster Weise dem Verfasser zur Verfügung gestellt.

2) Die Viehpreise und Großhandelspreise sind für 50 kg in Mark, die Kleinhandelspreise für $^1/_2$ kg in Pfennigen angegeben.

3) Nach der Festsetzung der jeweiligen **Stallhöchstpreise** sind die Viehpreise nicht eingesetzt, da die vorher verzeichneten Preise **Markthöchstpreise** sind und sich sonst ein schiefes Bild ergäbe.

4) Die höchste Notiz für

Schweinefleisch	im	Großhandel	war:	am	9. Oktober	1915	177,50	M.	pro	50 kg
„	„	Kleinhandel	„	„	16. „	1915	198,—	„	„	50 „
Rindfleisch	„	Großhandel	„	„	11. April	1916	250,—	„	„	50 „
„	„	Kleinhandel	„	„	8. „	1916	320,—	„	„	50 „
Kalbfleisch	„	Großhandel	„	„	11. „	1916	260,—	„	„	50 „
„	„	Kleinhandel	„	„	30. „	1916	450,—	„	„	50 „
Hammelfleisch	„	Großhandel	„	„	11. „	1916	240,—	„	„	50 „
„	„	Kleinhandel	„	„	26. „	1916	400,—	„	„	50 „

für Schweine dem Preis gegenüberzustellen. Um nur einige Beispiele herauszugreifen:

I.	Am 1. Aug.	1914	betrug der	Auftrieb 16 233 Stück	
	„ 1. „	1914	„ „	Preis 47,— M.	für 50 kg Lebendgewicht
	„ 31. Juli	1915	„ „	Auftrieb 6251 Stück	
	„ 31. „	1915	„ „	Preis 127,50 M.	für 50 kg Lebendgewicht

d. h. während das Angebot um etwa 61 Proz. zurückgegangen war, war der Preis um 171 Proz. gestiegen.

II.	Am 24. Okt.	1914	betrug der	Auftrieb 14 456 Stück	
	„ 24. „	1914	„ „	Preis 55,— M.	für 50 kg Lebendgewicht
	„ 23. „	1915	„ „	Auftrieb 10 775 Stück	
	„ 23, „	1915	„ „	Preis 141,— M.	für 50 kg Lebendgewicht

d. h. bei einem Rückgang des Auftriebs um 25 Proz. ist eine Preissteigerung von annähernd 156 Proz. festzustellen [1]). Das theoretische Verhältnis beider Seiten ist durchbrochen. Cum grano salis wird man sagen dürfen: Die Preise waren in geometrischer Reihe gestiegen, während die Auftriebszahlen in arithmetischer Reihe abgenommen hatten. Es mag hierbei ausdrücklich betont werden, daß wir uns in einem Zustand der freien d. h. durch kein Gesetz eingeschränkten Preisbildung befinden. Die vorher genannten Beispiele besagen nichts anderes, als daß die Preise ungerechtfertigterweise gestiegen sind, daß ein starker Konjunkturgewinn seitens der Züchter gemacht worden ist.

Absolut genommen, waren die Auftriebszahlen bis Anfang Herbst 1915 nicht unbefriedigend.

Mit dem Ausgang des Monats Oktober 1915 schließt die erste Periode der Preisentwicklung, die Periode des freien Spiels von Angebot und Nachfrage. Die Preise hatten eine Höhe erreicht, welche einem großen Teil der Bevölkerung den Genuß von frischem Schweinefleisch unmöglich machte. Die Preise mußten abgebaut werden. Dies sollte durch die Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 bewirkt werden.

Während bei Getreide und Kartoffeln die Höchstpreise ab Verladestation des Verkäufers festgesetzt waren, wurden sie bei Schweinen für die Viehmärkte von 37 Großstädten festgelegt. In den Höchstpreisen waren also die Transportkosten ab Verladestation bis zum Viehmarkt, die Kosten für Versicherung und der Händlergewinn enthalten. Außerdem war der Gewichtsverlust während des Transportes eingerechnet.

Die Preisfestsetzung erfolgte für den Verkauf am nächstgelegenen Viehmarkt, abgestuft nach Gewichtsklassen und differenziert nach den örtlichen Verhältnissen [2]). Die Staffelung der Preise und die Progression bei steigendem Lebendgewicht sollten einen Anreiz zur Aufzucht von fetten Schweinen ausüben. Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, daß die Staffelung bei weitem höher war als jemals in Friedenszeiten. Während z. B. im Oktober 1915 Schweine

1) Vgl. Tab. 2.

2) In der Verordnung vom 4. November 1915 waren 5 Gewichtsklassen unterschieden.

Tab. 2. **Auftriebszahlen und Preise für Schweine und Rinder in den Jahren 1914—1916** (nach den Berichten der Vieh- und Schlachthofsdirektion zu Berlin).

Datum des Markttages	Schweine Auftrieb 1914	Schweine Auftrieb 1915 (— 1 Tag des Datums der Vorspalte[4])	Schweine Auftrieb 1916 (— 2 Tage[5]) des Datums der Vorspalte[4])	Schweine Preise 1914	Schweine Preise 1915 (— 1 Tag des Datums der Vorspalte)	Schweine Preise 1916 (— 2 Tage[5]) des Datums der Vorspalte)	Rinder Auftrieb 1914	Rinder Auftrieb 1915 (— 1 Tag des Datums der Vorspalte)	Rinder Auftrieb 1916 (— 2 Tage des Datums der Vorspalte)	Rinder Preise 1914	Rinder Preise 1915 (— 1 Tag des Datums der Vorspalte)	Rinder Preise 1916 (— 2 Tage[5]) des Datums der Vorspalte)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
S.[1]) 3. Jan.	7062	13356	.	59,—	67,50	110,—	2616	4103	.	50,—	53,—	81,—
M.[2]) 14. „	15748	19859	5341	53,50	64,—	110,—	455	2107	3119	.	.	.
S. 17. „	13213	17058	4304	51,—	65,—	110,—	4753	5173	7099	48,—	48,50	80,—
M. 28. „	16585	22637	5112	49,50	71,—	110,—	405	1040	2706	.	.	.
S. 31. „	10185	20283	3780	52,50	72,—	110,—	4159	2922	6427	45,50	49,—	78,50
M. 11. Febr.	18778	20782	3985	49,50	83,—	110,—	400	819	3533	.	.	.
S. 14. „	13664	15382	3537	48,—	82,—	110,—	4016	3121	6745	46,—	49,—	89,50
M. 25. „	17773	16424	1096	48,—	85,—	. [6])	160	513	2345	.	.	.
S. 28. „	12539	14949	1484	48,50	86,—	.	4376	3475	5527	45,50	49,—	111,50
M. 11. März	15109	21691	1139	48,50	84,—	.	231	810	2322	.	.	.
S. 14. „	13836	16233	1484	47,50	83,—	.	3948	4368	4511	47,—	50,—	. [7])
M. 25. „	16088	20783	2584	47,—	89,—	.	211	1192	407	.	.	.
S. 28. „	135[illegible]8	22540	2832	45,—	89,—	.	3638	4470	1387	45,—	53,50	.
M. 8. April	21478	13169	3087	47,50	93,—	.	250	485	160	.	.	.
S. 11. „	7926	16774	601	46,50	97,—	.	2449	3550	744	46,50	56,50	.
M. 22. „	19379	18969	339	43,—	104,50	.	148	1295	308	.	.	.
S. 25. „	13248	17216	.	42,—	104,50	.	4397	4897	.	44,50	55,50	.
M. 6. Mai	17954	13036	.	43,50	113,50	.	241	562	.	.	.	.
S. 9. „	10973	13085	.	46,—	116,50	.	2679	3349	.	43,—	57,—	.
M. 20. „	17741	11702	.	43,—	119,—	.	306	1132	.	.	.	.
S. 23. „	12842	5028	.	44,50	132,50	.	4206	2987	.	44,—	61,50	.
M. 3. Juni	14529	7893	.	45,50	127,50	.	500	699	.	.	.	.
S. 6. „	13881	7467	.	44,—	129,—	.	4148	3659	.	47,50	65,—	.
M. 17. „	14577	5451	.	42,50	129,—	.	372	1011	.	.	.	.
S. 20. „	12492	5260	.	44,—	119,—	.	3539	4588	.	44,—	64,50	.
M. 1. Juli	18649	8880	.	41,50	120,—	.	90	1011	.	.	.	.
S. 4. „	10864	6435	.	42,—	119,—	.	2832	4106	.	44,—	64,—	.
M. 15. „	17875	8331	.	42,—	124,—	.	457	1423	.	.	.	.
S. 18. „	10732	5648	.	43,—	126,50	.	3304	4283	.	43,—	66,—	.
M. 29. „	15986	6592	.	45,50	127,50	.	364	1259	.	.	.	.
S. 1. Aug.	16233	6251	.	47,—	127,50	.	3161	4473	.	47,—	62,50	.
M. 12. „	8706	8101	.	55,—	131,—	.	854	1177	.	.	.	.
S. 15. „	9426	7864	.	51,50	140,—	.	1451	4956	.	54,50	63,50	.
M. 26. „	10494	8234	.	51,50	141,50	.	912	1054	.	.	.	.
S. 29. „	20159	6813	.	43,—	150,—	.	2246	4164	.	46,50	64,—	.
M. 9. Sept.	25826	8020	.	43,—	146,—	.	2480	1409	.	.	.	.
S. 12. „	16569	7701	.	43,—	146,—	.	3641	6536	.	45,—	62,—	.
M. 23. „	16542	7889	.	51,—	150,—	.	836	1802	.	.	.	.
S. 26. „	15674	6651	.	51,50	147,50	.	2591	6579	.	43,50	59,50	.
M. 7. Okt.	18387	9476	.	55,—	147,50	.	1953	1914	.	.	.	.
S. 10. „	15158	8708	.	57,50	150,—	.	4557	6864	.	43,50	62,—	.
M. 21. „	18974	11559	.	55,—	141,—	.	1731	2420	.	.	.	.
S. 24. „	14456	10775	.	55,—	141,—	.	3896	8153	.	43,—	64,—	.
M. 4. Nov.	20361	11615	.	56,—	144,—	.	1806	2236	.	.	.	.
S. 7. „	18381	11483	.	55,—	110,—	.	5455	8629	.	45,—	65,50	.
Di.[3]) 17. „	20570	3854	.	59,—	105,—	.	3901	1696	.	.	.	.
S. 21. „	24862	4523	.	54,50	110,—	.	5334	8114	.	45,—	70,50	.
M. 2. Dez.	16819	7531	.	58,50	105,—	.	2444	3[illegible]57	.	.	.	.
S. 5. „	16422	5393	.	57,50	110,—	.	4276	8105	.	48,—	72,50	.
M. 16. „	21666	6826	.	59,—	105,—	.	2064	3167	.	.	.	.
S. 19. „	23699	6821	.	60,50	110,—	.	5157	8425	.	49,50	77,—	.
M. 30. „	18925	6435	.	62,—	110,—	.	2099	8655	.	.	.	.

1) S = Sonnabend. 2) M. = Mittwoch 3) Di. = Dienstag. 4) Vorspalte = Spalte 1. 5) Vom 29 Februar 1916 — 3 Tage des Datums der Vorspalte. 6) Durch BRV. vom 14. Februar 1916 wurden Höchstpreise ab Stall festgesetzt. 7) Durch Bek. vom 8. bzw. 11 März 1916 setzte der Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband Höchstpreise für Rinder ab Stall fest.

im Lebendgewicht von 200—240 Pfd. mit 147,— M. für den Zentner und Schweine im Lebendgewicht von 160—200 Pfd. mit 138,— M. für den Zentner notiert waren und die Spannung demnach 9,— M. betrug, belief sie sich nach der Verordnung vom 4. November auf 10,— M.[1]. Die Preise der Verordnung bedeuten demnach eine Verschiebung gegenüber der früheren Preisbildung, namentlich infolge der außergewöhnlich hohen Spannung zwischen den einzelnen Gewichtsklassen. Für den Berliner Viehmarkt wurde das Schwein im Gewicht von 80—100 kg mit 100,— M. für 50 kg Lebendgewicht festgesetzt. Die Grundpreise an den Viehmärkten der Versorgungsgebiete für Berlin waren naturgemäß niedriger. Es mußte eine Spannung zur Bestreitung der Transportkosten und des Gewichtsverlustes während des Transportes bleiben. Als Hauptversorgungsgebiete für Berlin kommen namentlich die östlichen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen sowie Posen in Betracht. Für sie war der Grundpreis mit 90,— M. festgesetzt. Die oberschlesischen Städte werden aus der Provinz versorgt; infolgedessen war der Preis in Gleiwitz ebenso hoch festgelegt wie in Berlin. Schleswig-Holstein liefert Vieh nach dem westlichen Deutschland. Daher entsprach einem Höchstpreis von 95,— M. in Kiel ein Höchstpreis von 102—105 M. im Rheinland. Die Preisfestsetzungen bedeuteten einen plötzlichen überaus großen Preisabschlag. Am 3. November 1915 waren Schweine in Berlin noch mit 144,— M. notiert. Nach der Bundesratsverordnung vom 4. November betrug der Höchstpreis 110,— M. Der Preisabschlag von rund 23 Proz. war zu groß, um eine günstige Wirkung auf die Versorgung der Bevölkerung mit Schweinefleisch auszuüben. Es trat im Gegenteil eine äußerst nachteilige Folge ein: der Auftrieb an Schweinen stockte fast an sämtlichen Viehmärkten Deutschlands. Während z. B. nach dem amtlichen Marktbericht der Auftrieb in Berlin am 3. November noch 11615 Schweine betrug, waren am 10. November nur 8174 und am 13. November sogar nur 2528 Stück notiert. Die Preise waren reguliert, aber es fehlte die Ware.

Man darf einem Satz der Interessenten die Berechtigung nicht absprechen: Niedrige Preise — sie zu schaffen, war ja der Zweck der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 — bringen der Bevölkerung nur Vorteile, wenn der Gewerbetreibende zu diesen Preisen die Versorgung durchführen kann, d. h. wenn sie hoch genug sind, um ihm neben der Erstattung der Erwerbskosten und Spesen einen handelsüblichen Nutzen zu lassen. Auf den konkreten Fall übertragen: Der Zweck der Höchstpreisverordnung vom 4. November war nur dann erreicht, wenn der Händler zu den festgesetzten Preisen Schweine nach den Verbrauchszentren brachte und sie dort verkaufte. Dies wurde jedoch durch die Verordnung nicht erreicht. Die Zufuhr beispielsweise nach dem Berliner Markt war, wie die angeführten Auftriebszahlen zeigen, seit dem Inkrafttreten der Verordnung vollkommen unzureichend; an anderen Verbrauchszentren bot sich das gleiche Bild.

1) Der Höchstpreis für Schweine im Lebendgewicht von 160—200 Pfd. betrug 100,— M., der für Schweine im Lebendgewicht von 200—240 Pfd. 110,— M. für 50 kg Lebendgewicht.

In der Verordnung waren lediglich die Marktpreise geregelt. Die Folge war ein Kampf zwischen Züchter und Händler um den Preis: der Züchter forderte vielfach den Höchstpreis ab Stall; teilweise gingen die Preisforderungen sogar über die Höchstpreise hinaus.

Der Viehhändler und Großschlächter waren in ihren Forderungen an keine gesetzliche Preisschranke gebunden. Da der Höchstpreis lediglich für lebende Schweine Geltung hatte, bot sich in dem Verkauf geschlachteter Schweine eine günstige Gelegenheit zur Umgehung des Höchstpreises. Ein weiteres öfters angewendetes Mittel hierfür bestand in der Verwiegung eines Tieres einer höheren Gewichtsklasse mit solchen einer geringeren Gewichtsklasse zur Erzielung eines höheren Durchschnittsgewichtes. In solchen Fällen wurde nämlich für sämtliche gewogene Tiere der Preis für das auf diese Weise erhöhte Gewicht berechnet.

An den „Umgehungen“ des Gesetzes beteiligte sich in vielen Fällen auch der Kleinhändler. Durch die Verordnung war der Kleinhandelshöchstpreis für frisches (rohes) Schweinefleisch in Berlin mit 1,40 M. für $^1/_2$ kg und der Preis für frisches (rohes) Schweinefett mit 1,80 M. für $^1/_2$ kg nach oben begrenzt. Nach Inkrafttreten der Verordnung war jedoch in Berlin frisches Schweinefleisch kaum erhältlich. Das wenige nach Berlin kommende Schweinefleisch wurde größtenteils zu Dauerware und Wurst verarbeitet und hierfür Preise gefordert, welche mit den gesetzlichen Viehpreisen in keinen Einklang gebracht werden konnten.

Diesem Mißstand wurde durch die Ausführungsbestimmungen [1]) zu der Verordnung abgeholfen. Durch sie wurde bestimmt, daß die Gemeinden Höchstpreise für Dauerwaren festsetzten. Gesetzlich vorläufig nicht geregelt blieben die Wurstpreise. Infolgedessen bemühte sich der Ladenschlächter, möglichst viel Schweinefleisch zu Wurst zu verarbeiten. Der Ladenschlächter bewilligte dem Großschlächter den geforderten Preis, auch wenn er unverhältnismäßig hoch war, um Ware überhaupt zu erhalten. Bei der Knappheit an Ware mußte er so handeln, um seine Existenz zu sichern. Der Existenzkampf zwang die Ladenschlächter, sich in ihren Preisangeboten gegenseitig zu überbieten. Der Konkurrenzkampf führte also zu einer Preiserhöhung.

Erst nach einigen Wochen schritten einzelne Gemeinden zur Festsetzung von Wursthöchstpreisen [2]). Von einer einheitlichen Festsetzung von Wursthöchstpreisen für das ganze Reich glaubte die Regierung bei der Verschiedenheit des Geschmackes und des Verbrauches in den einzelnen Provinzen Abstand nehmen zu müssen.

---

1) Die preußische Ausführungsanweisung datiert vom 11. November 1915.

2) Von der Höchstpreisfestsetzung für Wurst wurden in Berlin Delikateßwürste ausgenommen. Diese Maßregel wurde vor allem getroffen, um die Zufuhr der von einer weiten Schicht der Bevölkerung verlangten feineren Wurstsorten nicht zu unterbinden. Jedoch war mit dieser Maßnahme gleichzeitig eine nachteilige Folge verknüpft: die einfacheren Wurstsorten waren kaum noch erhältlich; es gab meist nur noch „Delikateßwurst“. Trotz dieser nachteiligen Folge verdient unseres Erachtens die Ausnahmebestimmung begrüßt zu werden, da durch sie wenigstens überhaupt Ware dem Markte erhalten blieb.

Der erste Eingriff des Gesetzgebers in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage durch die Festsetzung der Höchstpreise in der Verordnung vom 4. November 1915 hatte seinen Zweck nicht erreicht. Die Verbrauchszentren waren seit Inkrafttreten der Verordnung fast ganz von Ware entblößt. Wir haben hier einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit der Forderung verschiedener Wirtschaftspolitiker, mit der Höchstpreisfestsetzung müsse die Beschlagnahme Hand in Hand gehen; die Höchstpreisfestsetzung allein sei nie wirksam. Der Staatssekretär Dr. Delbrück gab in seiner Programmrede im Reichstage selbst zu: „Die Entwicklung hat bewiesen, daß Höchstpreise niemals ein hinreichendes Mittel sind, um die Bevölkerung nicht nur preiswert, sondern auch ausreichend zu ernähren. Strikt durchgeführte Höchstpreise regulieren höchstens die Preise, nicht aber den Markt, den sie dagegen öfter deroutieren."

Noch waren Rinder, Schafe und Hammel in genügender Zahl am Markte; aber das Durchschnittsschlachtgewicht war ein außerordentlich niedriges. Der Mangel an Futtermitteln machte sich immer mehr geltend. Fettes Vieh kam nicht zur Schlachtung. Eine wesentliche Erleichterung bot die Oeffnung des Donauweges für den Bezug von Futtermitteln aus den Balkanländern.

Eine Besserung in der Versorgung der Großstädte mit Schweinefleisch trat auch durch die Befreiung der ausländischen Schweine von der Höchstpreisfestsetzung (durch die Bundesratsverordnung vom 29. November 1915) ein. Auch diese Maßnahme vermochte jedoch nicht, den Verbrauchszentren genügend Schweinefleisch zuzuführen.

Die Regierung betrat nunmehr einen zweifelsohne weitaus geeigneteren Weg für die Fleischversorgung, als es die Festsetzung von Höchstpreisen gewesen war. Sie hatte die gewaltige Aufgabe zu lösen, die Preise abzubauen, ohne gleichzeitig einen Rückgang im Auftrieb hervorzurufen. Der neueingeschlagene Weg bedeutete allerdings eine erhebliche Belastung des Staatssäckels. Er bestand in der Uebernahme des „Produktionsmittels" auf den Staat. Der Staat stellte nämlich den Viehzüchtern Futtermittel zur Verfügung gegen Uebernahme der Verpflichtung, nach Ablauf der normalen Mästungsperiode von etwa 3 Monaten Fettschweine im Lebendgewicht von 2 Ztr. abzuliefern. Und zwar sollte die Lieferung in erster Linie an bestimmte Kommunalverbände mit überwiegender Industriebevölkerung erfolgen. In Preußen sollten 500 000 Schweine mit rumänischen und bulgarischen Futtermitteln, welche der Staat unter dem Selbstkostenpreis abgeben sollte, gemästet und in den Monaten Februar bis Mai 1916 abgeliefert werden. Dies System bedeutete eine wesentliche Vervollkommung der Höchstpreise; es hatte einen stark sozialistischen Einschlag. Seine Wirkung konnte sich frühstens im April 1916 zeigen. Wie an dieser Stelle bereits vorweg bemerkt werden darf, erwiesen sich die Mästungsverträge im weiteren Verlaufe des Krieges als eine zweckmäßige Maßnahme, wenn auch zunächst, selbst im Frühjahr 1916 noch, die erhoffte Wirkung in keiner Weise eintrat. Der Abschluß derartiger Mästungsverträge bedeutet die Konzentration größerer Mengen an Vieh in einer Hand zur Verfügung von Behörden.

Die Mästungsverträge schalten den Zwischenhandel aus. Der Bauer liefert unter Zuhilfenahme seiner Viehverwertungsgenossenschaft direkt an den Ladenschlächter.

Zunächst trat in den Versorgungsverhältnissen des mittleren Deutschlands mit Fleisch eine Besserung nicht ein, im Gegenteil: die Zufuhr an Schweinen und Rindern ging weiter zurück. Die Rinderpreise stiegen weiter.

Der Durchschnittspreis der Ochsen c, welcher sich im März d. J. noch um 50 M. herum bewegt hatte und im Oktober bereits auf 63 M. für 50 kg lebend gestiegen war, betrug Ende Dezember 1915 schon 80 M. Unbedingt mußte dieser Preistreiberei Einhalt geboten werden. Von der Festsetzung von Rinderhöchstpreisen nahm die Regierung noch Abstand. Sie sah als Hauptursache der Preistreiberei die Machenschaften eines illegitimen Zwischenhandels an. Sie nahm also einen Grundgedanken wieder auf, welcher bei den Mästungsverträgen wesentlich mitgespielt hatte; sie wollte den illegitimen Zwischenhandel ausschalten. Im Januur 1916 tauchte der Gedanke einer Syndizierung des gesamten Viehandels auf und wurde erstmalig im preußischen Abgeordetenhause eingehend beraten. Es wurde erwogen, die Händler in provinzialen Verbänden zusammenzuschließen, um so die nichtgewerblichen Aufkäufer vom Viehhandel fernzuhalten. Tatsächlich hatte der illegitime Zwischenhandel mitunter zu der Eigentümlichkeit geführt, daß Vieh aus den viehreichen Gegenden ausgeführt und anderes dorthin gebracht wurde. In die neu zu gründenden Viehhandelsverbände sollten auch Konsumentenvertreter gewählt werden. Jeder Landwirt sollte verpflichtet sein, sich bei jedem Verkauf von Schlachtvieh und bei jedem Viehverkauf an Händler die Ausweiskarte zu einem Viehhandelsverband zeigen zu lassen. Der Gedanke der Viehhandelsverbände wurde zunächst in den süddeutschen Staaten in die Tat umgesetzt.

Mit dieser Maßnahme war ein dritter Versuch gemacht worden, die Preistreibereien zu unterbinden. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, liegt die Hauptbedeutung dieser Maßnahme in dem Eingriff der Regierung in die Organisation des Viehhandels.

Zunächst brachte jedoch auch diese Maßnahme nicht die erhoffte Besserung. Die Festsetzung von Viehmarkthöchstpreisen für Schweine hatte, wie ausgeführt, ebenfalls ihren Zweck nicht erreicht. Die wenigen nach Berlin kommenden Schweine wurden zu Wurst verarbeitet, da der Fleischer hierdurch trotz der Festsetzung von Wursthöchstpreisen einen weitaus höheren Gewinn erzielte als beim Verkauf von frischem Fleisch. Es fehlten bisher jegliche Bestimmungen, um diesem Mißstand, der nichts anderes als eine Umgehung der Fleischhöchstpreise darstellt, zu steuern. Abhilfe sollte die Verordnung vom 31. Januar 1916 bringen, wodurch die Verarbeitung von höchstens einem Drittel des Schweines zu Wurst gestattet wurde [1]). Bei der Schwierigkeit der Nachprüfung war jedoch die Umgehung dieses Gesetzes in vielen Fällen nicht zu verhindern.

1) Nach § 7 der Verordnung waren die Gemeinden verpflichtet zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewicht des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden mußten. Demzufolge bestimmte der Berliner

Eine Besserung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Schweinefleisch wurde durch die Verordnung nicht erreicht. Die Auftriebszahlen am Berliner Viehmarkt blieben, wie die Tabelle zeigt, äußerst niedrig. Sie beliefen sich auf:

	Mittwoch 2. Febr. 16	Sonnabend 5. Febr. 16	Mittwoch 9. Febr. 16	Sonnabend 12. Febr. 16
Rinder	2341	5849	3533	6745
Kälber	1484	864	2184	1180
Schafe	1530	9255	885	8186
Schweine	3782	4134	3985	3537

Die Interessenten führten die niedrigen Auftriebszahlen auf die übermäßig hohen Forderungen der Viehzüchter zurück. Sie verlangten als alleiniges Heilmittel die Festsetzung von Viehhöchstpreisen ab Stall. Diesem Wunsche trug die Regierung in der Verordnung vom 14. Februar 1916 Rechnung. Die wesentlichsten Neuerungen gegenüber der Verordnung vom 4. November 1914 waren: die Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen ab Stall, die Festlegung eines Höchstverdienstsatzes für den Großhandel und die Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Sortenhöchstpreisen im Kleinhandel. In der Novemberverordnung des Vorjahres war der Kleinhandelspreis für sämtliche Sorten Schweinefleisch einheitlich nach oben begrenzt. Die Verordnung vom 14. Februar 1916 bedeutete eine allgemeine Heraufsetzung der Preise. Wurden doch die Stallhöchstpreise etwa in derselben Höhe festgesetzt wie die Höchstpreise für den Viehmarkt in der Verordnung vom 4. November 1915! Infolgedessen erhöhten sich die letzteren Preise in der Verordnung vom 14. Februar durch die Transportkosten, den Gewichtsverlust und den Händlergewinn. In der Verordnung wurden 9 Gewichtsklassen und außerdem 3 Stufen bei den Sauen unterschieden. — Beide Höchstpreisverordnungen verzeichnen eine Staffelung und Progression bei höherem Lebendgewicht in einer Höhe, wie sie in der Wertbemessung des freien Handels früher nie stattgefunden hat. Grund der Staffelung war das Bestreben der Regierung, den Züchtern einen Anreiz zur Mästung zu geben. Wie groß der Unterschied in der Staffelung war, geht aus einem Vergleich der Preise für die Monate Oktober 1915, November 1915 und Februar 1916 hervor. Es betrug der Preis für

im Monat	Schweine im Lebendgewicht von 200—240 Pfd.	160—200 Pfd.
Okt. 1915	147 M. für 50 kg	138 M. für 50 kg
Nov. 1915	110 „ „ 50 „	100 „ „ 50 „
Febr. 1916	132 „ „ 50 „	111 „ „ 50 „

Demnach betrug die Spannung zwischen beiden Klassen im Februar 1916 über das Doppelte der Spannung im Oktober des Vorjahres.

Trotz der Erhöhung der Schweinepreise um etwa 10 Proz. trat keine Besserung in den Auftriebszahlen ein. Im Gegenteil, diese gingen

---

Magistrat durch Bekanntmachung vom 2. Februar 1916, daß nur die Backen, der halbe Bauch, ein Schinken, der Kopf und $^1/_3$ des Rückenfettes zu Wurst oder Dauerware verarbeitet werden durften.

weiter zurück. Während in der ersten Hälfte des Februar 1916 der Auftrieb auf dem Berliner Viehmarkt sich etwa auf 3600 Stück Schweine an einem Markttag belief, sank die Zahl am 19. Februar auf 645 Stück herab und hielt sich in der ersten Hälfte März weiter unter 1800. Der Wunsch der Händler war erfüllt, ohne daß hierdurch die Versorgungs- und Preisverhältnisse günstiger geworden waren. Die „Deutsche Tageszeitung" schilderte die Lage, wie folgt: „Das hauptsächlich für die Ernährung in Betracht kommende Vieh, das Schwein, fehlte fast ganz. Die Fleischbegierde der Bevölkerung stürzte sich auf das Rind, sein Preis schnellte in die Höhe, und das Rückgrat der deutschen Bauernwirtschaft kommt in Gefahr. In dem Wahne, die Kartoffeln vor den Schweinen retten zu müssen, hat man diese preisgegeben, die Folge ist, daß wir jetzt die Rinder vor den Menschen retten müssen."

Vergegenwärtigen wir uns die Auftriebszahlen! Der Auftrieb an Rindern, welcher sich im Monat Dezember 1915 auf durchschnittlich 6000 Stück an einem Markttage belaufen hatte, war in dem Monat Januar 1916 auf die Hälfte zurückgegangen. Im Monat Februar wurden die Verhältnisse noch schlechter. Am 2. Februar sind auf dem Berliner Viehmarkt 2341 Stück, am 5. Februar 5849 Stück, am 16. Februar aber nur noch 2057 Stück und am 19. Februar 3179 Stück Rinder notiert.

Nicht viel günstiger war die Lage auf dem Schafmarkt. Während im August 1915 in der Woche noch 11 000—13 000 Stück auf den Berliner Markt kamen, belief sich der Auftrieb in den Monaten November, Dezember und Januar 1916 durchschnittlich nur noch auf 8500—9000 Stück.

Der Markt für Kälber wies eine geringere Abnahme auf. Es wurden notiert am:

4. August 1915	2564	Kälber
1. September	2206	„
6. Oktober	2072	„
6. November	2061	„
1. Dezember	2065	„
5. Januar 1916	1802	„

Die Abnahme des Auftriebs war von einer erheblichen Steigerung der Preise begleitet, wie sie aus der Tabelle 1 ersichtlich ist. Der Preis der Ochsen c, welcher sich in den Sommermonaten des Jahres 1915 noch auf etwa 64 M. belaufen hatte, war im Dezember 1915 bereits auf 76 M., dementsprechend der Großhandelspreis von 100 auf 123 M. und der Kleinhandelspreis von 139 auf 160 M. für 50 kg gestiegen. Für Kälber, welche im Juli 1915 mit 68 M. gehandelt worden waren, wurden im Dezember 1915 bereits 102 M. für den Zentner bezahlt. Die entsprechenden Zahlen für die Schafpreise waren 62 und 68 M. Bei der Preisentwicklung ist wieder das Mißverhältnis zwischen Auftriebszahlen und Preisen zu beobachten: Während der Rinderauftrieb am 6. November 1915 bei einem Preise von 65,50 M. für den Zentner (bei Ochsen c) 8629 Stück betrug, belief er sich am 5. Februar 1916 bei einem Preise von 89 M. auf 5849 Stück, und am 12. Februar bei einem

Preise von 89,50 M. auf 6745 Stück, d. h. obwohl der Auftrieb am 12. Februar größer war als am 5. Februar 1916, war der Preis der gleiche geblieben.

Eine Erscheinung fällt bei der Verfolgung der Preisbildung für Fleisch auf, die interlokale Verschiedenheit der Fleischhandelspreise. In der nachstehenden Tabelle sind die Großhandelspreise für Ochsenfleisch, Kuhfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch und Schweinefleisch II. Qualität in der ersten Hälfte des Monats November 1915 bis Januar 1916 nach der „Statistischen Korrespondenz" vergleichsweise für 4 Großstädte zusammengestellt:

Tabelle 3. Preise für 50 kg in Mark:

	Ochsenfleisch	Kuhfleisch	Kalbfleisch I	Hammelfleisch	Schweinefleisch
		Königsberg.			
November 1915	97	95	—	110	138½
Dezember „	111½	104	137½	—	113
Januar 1916	122½	118½	147½	—	131
Durchschnitt	110	106	142½	—	127½
		Danzig.			
November 1915	89	89½	105	111½	—
Dezember „	90	94	117½	117½	—
Januar 1916	100	105	131	125	—
Durchschnitt	93	96	118	118	—
		Stettin.			
November 1915	—	98½	122½	122½	149
Dezember „	100	102½	130	124	109?
Januar 1916	—	117½	156½	137½	109?
Durchschnitt	—	106	136	128	122
		Berlin.			
November 1915	108	90	142½	129	143
Dezember „	122½	97½	159	135	127
Januar 1916	142	124	182	169	125½
Durchschnitt	124	104	161	144	132

Die Fleischpreise in Bayern und in den nordöstlichen Provinzen sind nach der Tabelle erheblich niedriger als die Preise in Berlin zur gleichen Zeit. Die Ursache dürfte in lokalen Eigentümlichkeiten des Handels hier und dort zu suchen sein. Im Osten geht der Ladenschlächter über Land, kauft das Vieh von der Weide fort, läßt es zu sich treiben und schlachtet es. In Berlin ist der Weg ein weit umständlicherer: Der Viehhändler kauft das Vieh von dem Landwirt in den viehreichen Gegenden (Schleswig-Holstein, Ostelbien), bringt es nach Berlin und übergibt es dem Viehkommissionär auf dem Viehhof zum Verkauf. Der Viehkommissionär verkauft es an den Großschlächter und dieser erst an den Ladenschlächter. Auf diesem langen Wege wird das Vieh naturgemäß durch den Zwischenverdienst der Händler, die Versandkosten, die Ein- und Ausladekosten, die Futterkosten, Marktgebühren und die Provision der Kommissionäre erheblich verteuert.

Zunächst durch diese Kosten erklären sich die teuren Fleischpreise in Berlin. Hinzu kommt noch der Qualitätsunterschied. Es ist allgemein üblich, daß das geringere Vieh tunlichst in seiner Heimat verwertet wird, weil es die durch den Transport entstehenden Unkosten nicht zu decken vermag und oft auch bei der Versendung leiden würde. Aus diesem Grunde ist z. B. das Kuhfleisch, wie aus der Tabelle 3 hervorgeht, in Berlin nicht teurer als in Königsberg und Stettin; in Berlin werden nämlich verhältnismäßig mehr Ochsen geschlachtet als in den beiden vorher genannten Städten. Auf 100 Gesamtschlachtungen von Rindvieh fielen z. B. im Jahre 1910 nach dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte", 20. Jahrg., in Königsberg 9,8, Danzig 16,4, Stettin 3,3, Berlin 49,4 Ochsen, dagegen in Königsberg 37,0, Danzig 47,4, Stettin 34,3 und Berlin 9,4 Kühe.

Die Preise für Schweine waren durch die Bundesratsverordnungen vom 4. November 1915 und 14. Februar 1916 geregelt. Die Viehmärkte im mittleren Deutschland waren von Schweinen fast ganz entblößt. „Die Fleischbegierde der Bevölkerung stürzte sich", wie die „Deutsche Tageszeitung" mit Recht schrieb, „auf das Rind." Es begann eine neue Preistreiberei. Wie gewaltig die Preissteigerung für Rindfleisch in dem letzten halben Jahr gewesen war, besagen folgende Zahlen: der Preis für Rinderkeule betrug im

September 1915	1,42	M. für 1/2 kg
Oktober	1,46	„ „ 1/2 „
November	1,47	„ „ 1/2 „
Dezember	1,60	„ „ 1/2 „
Januar 1916	1,82	„ „ 1/2 „
Februar	1,98	„ „ 1/2 „

Die Festsetzung von Rinderhöchstpreisen blieb das einzige Mittel, um der Preistreiberei Einhalt zu tun. Die neugegründeten Viehhandelsverbände mußten es als ihre erste große Aufgabe ansehen, die Rinderpreise zu regeln. Durch die Bekanntmachung vom 8. März bzw. 11. März 1916 setzte der Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin Höchstpreise für Rinder in einer Spannung von 60 bis 100 M. für den Zentner Lebendgewicht, abgestuft nach 9 Gewichtsklassen, fest. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß bei dem Weiterverkauf von Rindvieh außer den Frachtauslagen für Handlungsunkosten und dem Händlergewinn 3—7 Proz.[1]) je nach der Lage des Verkaufsplatzes auf den Höchstpreis aufgeschlagen werden dürften. Auch hierbei zeigte sich die Wirkungslosigkeit von Höchstpreisen ohne gleichzeitige Beschlagnahme. Der Rinderauftrieb, welcher sich am 11. März noch auf 4511 Tiere belaufen hatte, sank am 22. März auf 407 Stück, am 29. März auf 288 Stück und hielt sich im April meist weiter unter 1000 Stück. Entblößung des Marktes von Ware war hier die unmittelbare Folge der Höchstpreisfestsetzung wie nach dem Inkrafttreten der Höchstpreise für Schweine. Nicht nur die Verbrauchszentren befanden sich in einer immer schwierigeren Lage bezüglich

1) In der Bekanntmachung vom 11. März 1916.

der Fleischversorgung; auch auf dem Lande wurden die Verhältnisse infolge des großen Mangels an Kraftfuttermitteln immer schwieriger. Die Viehbestände lichteten sich. Die Sicherstellung des Bedarfs an Fleisch für Heer und Marine sowie für die Zivilbevölkerung machte schleunige und durchgreifende Maßnahmen zur Notwendigkeit. „Erforderlich war eine grundsätzliche Regelung der Fleischversorgung für das ganze Reichsgebiet.“ Auf der einen Seite mußte eine übermäßige Abschlachtung verhindert werden, auf der anderen mußte die erforderliche Viehmenge auf die Bedarfsgebiete verteilt werden. Man sah ein, daß die bisherige Versorgung unter dem Mangel einer Zentralisation litt. Die einzelnen Teile des Reiches trieben ihre gesonderte Politik. Die zunehmende Knappheit führte vielfach zu Absperrungen. So kam es, daß in den süddeutschen Staaten Fleisch noch reichlich vorhanden war, zu einer Zeit, in der in den norddeutschen Verbrauchszentren vielfach bereits Mangel herrschte. Die Regierung hoffte, die Ungleichmäßigkeit in der Versorgung durch Schaffung einer Zentralinstanz für die Verteilung beheben zu können. Eine solche Zentralinstanz wurde in der Reichsfleischstelle auf Grund der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 geschaffen. Als Hauptaufgabe war ihr gestellt: „die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung zu regeln.“ Nach § 3 lag ihr ferner „die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob“. Erste Aufgabe der Reichsfleischstelle war die Viehaufbringung. Sie sollte den Gesamtbedarf der mobilen und immobilen Truppen sowie der gesamten Zivilbevölkerung ins Verhältnis zu den gesamten Viehbeständen des Reiches setzen und die Viehbestände der einzelnen Bundesstaaten nach den sich ergebenden Verhältnissätzen zu den Lieferungen heranziehen. Zu diesem Zwecke wurde eine Viehzwischenzählung für den 15. April angeordnet. „Es zeigte sich, daß, wenn man die durchschnittlichen Gesamtschlachtungen normaler Jahre nicht überschreiten wollte, für die Zivilbevölkerung nicht mehr als die Hälfte dieses Durchschnittes zugelassen werden konnte.“ Für die erste Periode (1. April bis 30. Juni 1916) wurde für die Zivilbevölkerung die Hälfte der durchschnittlichen beschaupflichtigen Schlachtungen des zweiten Vierteljahres der Jahre 1911 bis 1915 zugelassen. Diese Zahlen wurden auf die einzelnen Bundesstaaten anteilmäßig verteilt. Mit dem Verteilungsplan war die erste Aufgabe in glücklicher Weise gelöst. Damit die einzelnen Gemeinden jedoch mit dem zugewiesenen Fleisch auskommen konnten, mußte der Verteilungsplan durch eine Verbrauchsregelung ergänzt werden. Die Verordnung vom 27. März sah davon ab, eine einheitliche Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren für das Reichsgebiet durchzuführen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schrieb hierüber: „Die Verhältnisse liegen nicht überall gleich, und die technischen Probleme der Beschaffung und Verteilung sind erheblich verwickelter als etwa bei Mehl und Brot. Die Fleischkarte hat notwendig einen ganz anderen Charakter als die Brotkarte, einmal schon, weil die Erzeugungs- und Angebotsmengen auf längere Zeit hinaus nicht

mit völliger Sicherheit zu übersehen sind — die Fleischkarten sind Sperr-, nicht Anspruchskarten — außerdem aber, weil Fleisch und Fleischprodukte in den verschiedensten (und zugleich verschiedenartigsten) Sorten, Arten und Bereitung abgegeben werden, so daß das einfache Rationierungsschema — und einfach muß es ja sein — Ungleichmäßigkeiten mit sich bringt.“ In § 10 der Verordnung vom 27. März wurden die Gemeinden verpflichtet, eine Verbrauchregelung für Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Dieser Verpflichtung sind die Gemeinden in den einzelnen Teilen des Reiches in sehr verschiedenem Umfange nachgekommen. Das bayrische Ministerium des Innern regelte die Versorgung schon im April 1916 durch Schaffung einer bayrischen Fleischversorgungsstelle. Diese setzte mit Genehmigung des Ministers des Innern nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Schlachtviehs fest, welche Höchstmenge innerhalb 8 Wochen geschlachtet werden durfte. Die Kommunalverbände hatten Fleischkarten auszugeben. Von der Festsetzung der Fleischration für einen längeren Zeitraum nahm man wegen der Schwankung in den Viehbeständen Abstand.

Seit dem 17. April gab es in Bayern und Sachsen eine Fleischkarte. Württemberg schloß sich bald an. In Sachsen wurden Sperrmarken zur Verhütung eines übermäßigen Verbrauchs mit 600 g für die Woche, in Württemberg solche mit 3520 g für den Monat ausgegeben. Für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin bewirkte der Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband die Anlieferung des benötigten Viehes. Das Schlachtvieh wurde dem Verein der Viehkommissionäre am Berliner Viehhof zugeteilt. Dieser hatte das Vieh zu festgesetzten Preisen an die Großschlächter nach Maßgabe ihrer früheren Schlachtungen anteilmäßig abzugeben. Die Großschlächter waren ihrerseits an Großhandelspreise gebunden. Die Abgabe an den Ladenschlächter erfolgte gegen einen Bezugsschein. Um den Bedarf des einzelnen Ladenschlächters festzustellen, wurde eine Voranmeldung in Form der Abgabe des Brotkartenmittelstücks für die Woche vom 10. bis 16. April an die Ladenschlächter seitens der Kunden eingeführt. Zur vollkommenen Durchführung der Versorgungsregelung war zunächst noch die Festsetzung von Höchstpreisen für Kälber und Hammel nötig. In einer Sitzung der preußischen Viehhandelsverbände vom 7. April wurden folgende Uebernahmepreise festgesetzt:

Für Kälber unter	40 kg	70	M. für den Zentner Lebendgewicht
„ „ „	40/75 „	100	„ „ „ „ „
„ „ über	75 „	120	„ „ „ „ „
„ Mastkälber bis	15,5 „	140	„ „ „ „ „

Als Provision und Handlungsunkosten durften 10 Proz. zugeschlagen werden.

Für Lämmer	120	M. für den Zentner Lebendgewicht
„ Hammel über einem Jahr	100	„ „ „ „ „
„ Schafe und Böcke	85	„ „ „ „ „

Für Provision wurde ein Höchstpreiszuschlag von 7 Proz. auf den Stallhöchstpreis zugelassen.

Die Groß- und Kleinhandelspreise für Rindfleisch wurden in Berlin durch Verordnung vom 14. April geregelt. Ihnen folgte die Regelung der Preise für Kalb- und Hammelfleisch durch die Verordnung vom 5. Mai d. J. Mit der Höchstpreisfestsetzung für Kälber und Hammel waren sämtliche Viehpreise geregelt. Die Viehhandelsverbände begannen die Lösung der ihnen gestellten Aufgaben unter äußerst schwierigen Verhältnissen. Die Viehbestände waren stark zusammengeschmolzen. Ein Runderlaß der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und des Innern vom Ende April des Jahres besagte folgendes: „In wenigen Monaten werden sicherlich wieder ausreichende Bestände schlachtreifen Tieres verfügbar sein. Für die nächsten Monate aber, bis etwa 1. Juli, muß aus naheliegenden Ursachen die Beschaffung des erforderlichen Schlachtviehes an vielen Stellen auf Schwierigkeiten stoßen. Infolge des großen Futtermittelmangels sind die Bestände an schlachtreifen Schweinen zurzeit außerordentlich gering, dagegen die Aussicht auf die Erzeugung zahlreicher Ferkel dank den getroffenen Maßnahmen für die nächsten Monate sehr günstig. Aus dem gleichen Grunde haben die Landwirte von ihren Rindviehbeständen, was zur Schlachtung geeignet war, größtenteils in den letzten Monaten bereits abgestoßen."

Auch die sogenannten „Hausschlachtungen" (Schlachtungen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters) wurden in den Rahmen der Versorgungsregelung einbezogen. Nach § 6 Ziffer 2 der Verordnung vom 27. März waren sie nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Am 10. April 1916 erging ein einstweiliges Verbot der Hausschlachtungen von Rindern, Schweinen, Kälber und Schafen. Jedoch wurde das Verbot bald aufgehoben. —

Das Ergebnis der Viehzählung vom 15. April 1916 war ein günstiges. Gegenüber den Zahlen vom 1. Dezember des Vorjahres war

für Schafe ein Zugang von	23,8 Proz.
für Kälber unter 3 Jahren ein Zugang von	72,2 ,,

zu verzeichnen. Die Zahl der Rinder in Preußen hatte allerdings um 1 Proz. abgenommen. Betont werden muß, daß sich das Bild etwas nach der nachteiligen Seite hin verschiebt, wenn man die Gewichte der Tiere mitberücksichtigt: nur ein ganz geringer Teil konnte als schlachtreif bezeichnet werden.

Auch der Schweinemarkt wies einen Rückgang auf. Die Abnahme der Schweinebestände konnte nach den „Professorenschlachtungen" des Frühjahres 1915 gar nicht wundernehmen. Hinzu kam die große Futtermittelknappheit.

Infolgedessen war die Fleischversorgung der Verbrauchszentren trotz der absoluten Zunahme des Viehbestandes gegenüber den Ziffern vom 1. Dezember 1915 eine unzureichende. Die Lieferungen der Viehhandelsverbände entsprachen in keiner Weise den vertraglichen Abmachungen. In den Verhandlungen mit der Reichsfleischstelle war, um nur ein Beispiel herauszugreifen, der Bedarf für Groß-Berlin mit 2125 Rindern, 2185 Kälbern, 14 160 Schweinen und 4500 Schafen angesetzt.

Hingegen betrug der Auftrieb am 8. April 1916 am Berliner Viehmarkte nur 744 Rinder, 1539 Kälber, 3284 Schafe und 601 Schweine. In der Osterwoche lieferten die Viehhandelsverbände nach Groß-Berlin nur den 20. Teil der vertraglich abgeschlossenen Menge. Der Dezernent des Berliner Magistrates teilte am 11. Mai in der Stadtverordnetensitzung mit, daß ein Viehhandelsverband statt 16 000 nur 96 Schweine geliefert habe. Er sah die Ursache in der mangelhaften Organisation der Verbände. Im Monat Mai stellte sich heraus, daß die Lieferungen weitaus zu hoch angesetzt waren. Die Nachrichtenstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg wies darauf hin, daß die Erfüllung der Verträge der Viehhandelsverbände dazu führen würde, daß jüngere magere Tiere und gute Milchkühe abgeschlachtet würden.

Am schwierigsten war zweifelsohne die Lage des Schweinemarktes. In Friedenszeiten ist in Deutschland mehr als die Hälfte des Fleischbedarfes durch Schweinefleisch gedeckt worden. Wenn nach der Zählung vom 15. April 1916 die Schweine in den Altersklassen von $^1/_2$ bis 1 Jahr und über 1 Jahr sehr zurückgegangen waren, so war damit die Unmöglichkeit einer nur annähernd ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Schweinefleisch in Zahlen ausgedrückt. Eine Einschränkung des Fleischverbrauchs war zunächst wenigstens bis zur Schlachtreife des Viehes notwendig.

Die Versorgung wurde durch eine weitere Maßnahme vieler Provinzen äußerst erschwert, durch das Viehausfuhrverbot. Die Absperrungspolitik zahlreicher Landstriche mußte unbedingt beseitigt werden. Nur durch sie waren die großen Ungleichheiten in den Fleischraten der einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden zu Beginn der Rationierung zu erklären. Nur infolge der Absperrungspolitik war es möglich, daß in Bayern 800 g Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung entfielen, zu einer Zeit, in welcher in Sachsen nur 300 g, in Anhalt-Dessau 375 g und in Erfurt 250 g auf den Kopf kamen.

In die Preisgestaltung griff die Regierung im Laufe der nächsten Monate noch verschiedentlich ein. Die Rindvieh- und Kälberpreise wurden von den preußischen Viehhandelsverbänden bald erhöht. Doch müssen diese Aenderungen bei einer Untersuchung der Grundzüge der Entwicklung der Vieh- und Fleischpreise und der Fleischversorgung während des Krieges als belanglos bezeichnet werden. Mit der Festsetzung der Höchstpreise für die einzelnen Viehgattungen hatte die Preisfrage eine Lösung gefunden. Hingegen waren das Verteilungs- und Verbrauchsproblem noch nicht gelöst.

Noch im Juni 1916 entfielen in Baden und Württemberg je 700 g, im Elsaß 500 g und in Essen 400 g Fleisch in der Woche auf den Kopf der Bevölkerung. Verschiedenheit herrschte auch in der Behandlung der Bezugsberechtigten. Teilweise wurde ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern gemacht. Die Regelung war auch verschieden nach der Art des Fleisches (Fleisch mit Knochen, Fleisch ohne Knochen). Bald lautete die Fleischkarte auf die Familie, bald auf die einzelne Person. Einheimische waren vielfach anders gestellt

als Auswärtige. Kurz zusammengefaßt: das Bild war ein buntscheckiges. Hinzu kam, daß eine große Anzahl von Plätzen überhaupt noch keine Fleischkarte eingeführt hatte. In Preußen wurde durch den Erlaß des Ministers des Innern vom Juni 1916 ihre Einführung für sämtliche Gemeinden über 25 000 Einwohner angeordnet. Die Zwangseinführung bezog sich jedoch nur auf Fleisch; Wild und Geflügel waren in die Kartenregelung nicht einbezogen. Dadurch, daß die süddeutschen Staaten sich dem preußischen Vorgehen allgemein anschlossen, war diese Maßregel von großer Tragweite, wenn sie sich auch nicht auf kleinere Gemeinden erstreckte.

Eine gleichmäßige Verteilung war jedoch nur durch Einführung einer Reichsfleischkarte möglich. Die Reichsfleischkarte wurde durch die Bundesratsverordnung vom 2. Oktober 1916 ins Leben gerufen. Als wesentliche Neuerungen gegenüber den in den einzelnen Provinzen und Gemeinden bereits bestehenden Fleischkarten sind bei der Reichsfleischkarte folgende anzuführen:

1) Hühner, Wildpret von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild traten für die Anrechnung hinzu.
2) Bei Entnahme von Frischwurst, Eingeweiden, Fleischkonserven und Wildpret entfällt die doppelte Menge auf die Fleischmarke. Hühner werden mit einem Durchschnittsgewicht von 400 g, junge Hähne bis zu $^1/_2$ Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 g angerechnet.
3) An Stelle von 25 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen können 20 g Fleisch ohne Knochen entnommen werden.
4) Die auf die Woche und den Kopf entfallende Menge Fleisch mit Knochen wird zunächst mit 250 g festgesetzt.
5) Die Selbstversorger werden in die Regelung miteinbezogen.

Die Regelung der Selbstversorger war besonders schwierig. Auf der einen Seite sollte das Prinzip der gleichmäßigen, gerechten Verteilung durchgeführt werden, auf der anderen mußte die Aufzucht und Mästung gewährleistet werden. Bei einer völligen Gleichstellung der Selbstversorger mit der übrigen Bevölkerung war ein Rückgang der Aufzucht zu befürchten; denn die Berechtigung eines Entgeltes für die Arbeit und das Risiko der Viehzüchter dürfte außer Frage stehen. Der kleine Züchter muß bei der Zucht die Sicherheit haben, daß ihm wenigstens ein Teil des geschlachteten Tieres verbleibt. In glücklicher Weise sind beide Gesichtspunkte durch den § 10 der Verordnung berücksichtigt worden. In ihm wird bestimmt, daß Selbstversorgern das Schlachtgewicht nur zu einem Teil, und zwar bei dem ersten Schwein, welches eine Familie schlachtet, nur zur Hälfte, bei den weiteren zu $^3/_5$ angerechnet wird.

Die Besserstellung der Selbstversorger suchten sich bald Nichtberechtigte zunutze zu machen. Sie gaben Schweine zur Mästung fort (Pensionsschweine!) und gaben sich selbst als „Selbstversorger" aus. Diesem Mißstand schob das Kriegsernährungsamt jedoch bald einen Riegel vor. Es führte aus, daß der Begriff der „Selbstversorgung" eine persönliche Betätigung des Eigentümers voraussetzt; eine

finanzielle Betätigung genüge nicht. Wer die Vorzugsstellung des § 10 einnehmen wollte, mußte nach den Ausführungen des Kriegsernährungsamtes das Schwein in unmittelbarem Gewahrsam haben. „Jedoch ist nicht nur der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes als Selbstversorger anzusehen; sondern der Haushalt, welcher die eigene Haltung und Mästung gestattet, hat Mitanteil an der Bevorzung der Selbstversorgung.“ Wenn also mehrere Personen gemeinsam für den eigenen Verbrauch Schweine an einem Ort mästen, so können sie als Selbstversorger angesehen werden. Durch Verordnung vom 21. August 1916 ist dies ausdrücklich bestimmt worden.

Mit der Einführung der Reichsfleischkarte war jenes lang erstrebte Ziel der gleichmäßigen und gerechten Verteilung und Verbrauchsregelung für Fleisch im Reichsgebiet endlich erreicht worden. Der Ausgleich der viehreichen und vieharmen Gegenden erfolgte in der Wirklichkeit. Der Preisregelung war die Verteilungs- und Verbrauchsregelung gefolgt. Das große Organisationswerk, an dem nicht weniger als $1^1/_2$ Jahre gearbeitet worden war, war vollendet. Die Idee der wirtschaftlichen Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Fleischversorgung, die mancher noch vor wenigen Monaten für unerreichbar gehalten hatte, war verwirklicht worden.

Die Preisregelung und Rationierung des Fleisches schloß sich so als ein neues Glied einer längeren Kette typisch kriegswirtschaftlicher Maßnahmen an, der staatssozialistischen.

Das System der individuellen Freiheit hat unter dem Drucke des Wirtschaftskampfes dem Staatssozialismus das Feld im Kriege immer mehr geräumt. Die freie Bestimmung des Selbstinteresses wird eingeschränkt durch ein System planmäßiger Regelung von Produktion und Konsumtion seitens des Staates. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Produktion, Absatz, Preisbildung von Molkereierzeugnissen. Beiträge von Dr. jur. Eirik Jahn, Molkereiinstruktor Hübner, Dr. A. Geiger und Dr. phil. Kurt Teichert. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 140, Abteilung A, III. Teil.) München u. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 8°. 423 SS. (Preis: M. 10,50.)

Mit diesem dritten Teil ist der 140. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik vollständig geworden. Er behandelt die milchwirtschaftlichen Erzeugnisse und gehört zu den „Untersuchungen über Preisbildung", Abteilung A: Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen. Sein erster Abschnitt enthält: „Die Versorgung Berlins mit Butter unter besonderer Berücksichtigung der Preisverhältnisse" von Dr. jur. Eirik Jahn. Der zweite Abschnitt führt uns nach Westpreußen, dessen „Milchversorgung und Molkereiindustrie" von Molkereiinstruktor Hübner dargestellt wird. Die dritte Arbeit behandelt „Das Molkerei- und Käsereiwesen im bayerischen Allgäu" von Dr. A. Geiger, die vierte „Das Käsereigewerbe in Württemberg" von Dr. Teichert.

Die erstgenannte Arbeit, die von Jahn, gibt ein in den Grundzügen ziemlich klares Bild der Butterversorgung Berlins, wie sie vor ungefähr 7 oder 8 Jahren gewesen ist. Es ist lebhaft zu bedauern, daß auf die neuere Entwicklung während der letzten Jahre gar keine Rücksicht genommen worden ist; denn die Verhältnisse sind bereits vor dem Kriege andere geworden, als wie sie etwa im Jahre 1910 gewesen sind; durch den Krieg selbst ist, wie überall, so auch hier, eine weitere Umänderung eingetreten. Daher ist die Arbeit Jahns heute fast nur mehr von historischem Interesse.

Die zweite Arbeit, vom Leiter der Lehr- und Versuchsanstalt für Molkereiwesen in Praust, gibt einen kurzen Abriß der westpreußischen Molkereiverhältnisse, der kaum die Grundzüge mit genügender Deutlichkeit erkennen läßt. Einen sehr großen Raum nehmen darin Abdrücke von Satzungen, polizeilichen Bestimmungen usw. ein. Die Preisbildung selbst wird ganz kurz auf einigen Seiten erledigt.

Ausführlicher wird in der dritten Arbeit von Dr. A. Geiger, dem Vorstand der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen, das Molkerei- und Käsereiwesen im bayerischen Allgäu geschildert. Sie enthält eine Menge interessanter Einzelheiten, welche hier aneinandergereiht sind. Aber im großen und ganzen ist es doch nur eine, wenn auch sehr hübsche, aber schließlich lediglich den Fachmann näher interessierende Beschreibung.

Das gleiche gilt von der vierten Arbeit von Dr. Kurt Teichert, Direktor der württembergischen Käserei-Versuchs- und Lehranstalt zu Wangen, „Das Käsereigewerbe in Württemberg“. Die beiden Arbeiten sind nach dem gleichen Schema gearbeitet, beide geben lediglich eine beschreibende Darstellung. Aber auch diese würde von allgemeinem Interesse sein, wenn sie dem neueren Stand der Dinge etwas mehr gerecht würde. So gehen z. B. die statistischen Angaben fast ausnahmslos nur bis zum Jahre 1911 oder 1912. Auf die ganze weitere Entwicklung sowie auf die bedeutsame Einwirkung, welche der Ausbruch des Krieges mit sich brachte, wird fast gar nicht eingegangen. Und doch wäre zweifellos die Entwicklung der Verhältnisse in den letzten Jahren und insbesondere die Entwicklung seit Kriegsbeginn von allergrößtem Interesse. Gerade diese Zeit hätte ausführlich behandelt werden müssen.

Ebenso bedauerlich ist, daß der Hauptzweck der vier Arbeiten, nämlich Untersuchungen über Preisbildung zu geben, fast vollständig außer acht gelassen wird. Es werden zwar eine Menge Zeitungsnotizen über die Preisnotierungen wiedergegeben, Aeußerungen von Handelskammern usw. aus deren Berichten abgedruckt. Aber damit wird die ganze Frage der Preisbildung als erledigt betrachtet! Von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten oder von einem Versuch, dieser komplizierten Frage wenigstens etwas näher zu kommen, ist gar nicht die Rede. Es ist dies sicher nicht so sehr Schuld der Verfasser, denen als Chemikern, Molkereiinstruktoren oder Juristen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte überhaupt fern gelegen haben; aber es sollten dann diese Arbeiten bezeichnet werden als das, was sie sind, nämlich als Einzelschilderungen von Gewerbezweigen und nicht als Untersuchungen über die Preisbildung. Dieser grundsätzliche Fehler fast aller Arbeiten des 140. Bandes ist wohl darauf zurückzuführen, daß vielfach die Meinung herrscht, zur Beurteilung volkswirtschaftlicher Fragen genüge jenes Maß praktischer Erfahrung, über welches schließlich jeder mehr oder weniger verfügt, und man brauche außerdem höchstens noch ein paar statistische Zahlen, um „wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre“ zu betreiben. Nur aus einer solchen Auffassung heraus läßt es sich überhaupt erklären, daß Chemiker, Juristen usw. über die schwierige Frage der Preisbildung schreiben. Was würden die Chemiker und Juristen sagen, wenn man ohne gründliche Kenntnis über die schwierigsten Fragen ihres Faches schreibt? Sie würden eine solche Arbeit einstimmig ablehnen, eine Sammlung von Fachschriften würde sie nicht aufnehmen. In der Volkswirtschaftslehre aber glaubt man, daß Fachkenntnisse nicht notwendig sind, um in einer angesehenen Sammlung fleißige und gutgemeinte, aber eben doch unzulängliche, schriftstellerische Versuche zu veröffentlichen. Der Verein für Sozialpolitik leistet unserer Wissenschaft keine guten Dienste, wenn er auf Grund seines Ansehens solche Arbeiten durch Aufnahme in seine Sammlung als wissenschaftliche „Untersuchungen zur Preisbildung“ kennzeichnet.

Regensburg. Alois Dallmayr.

Cluss (Hofr.), Prof. Dr. Adolf, Das Bier und unsere Volksernährung im Weltkrieg. Wien, Wilh. Braumüller, 1916. 8. 23 SS. M. 0,75.

Hacks (Stadtsch.-R.), Dr. Jakob, Die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. Breslau, Priebatschs Buchhdlg., 1917. 8. IV—116 SS. M. 1,40.

May, R. E., Die deutsche Volksernährung, gemessen am tatsächlichen Konsum großer Konsumentenkreise. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. IV—199 SS. M. 5.—. (S.-A. aus Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 41.)

Stadthagen (Geh. Reg.-R.), Dr. Hans, u. (Priv.-Doz.) Dr. Götz Briefs, Die Preisprüfungsstellen. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. v. d. volkswirtschaftl. Abt. des Kriegsernährungsamts. Heft 22/23.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 94 SS. M. 1,20.

Leonetti, Francesco, Approvvigionamenti e consumi. Roma, Tip. della Camera dei Deputati. 8. l. 6. (Manuali pratici legislativi, No. 13.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dierauer, Johs., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5. Bis 1848. (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsg. von Herm. Oncken. I. Abt.: Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, Herm. Oncken. 26. Werk, 5. Bd. [Lfg. 105].) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. 8. XXXVI—807 SS. M. 26.—.

Gaigalat (Abg.), Dr. W., Litauen, das besetzte Gebiet, sein Volk und dessen geistige Strömungen. Memel, Sandora-Buchhdlg., 1917. 8. 179 SS. M. 3.—.

Kaindl, Prof. Dr. Raim. Frdr., Polen. Mit einem geschichtlichen Ueberblick über die polnisch-ruthenische Frage. 2. verb. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 547. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. VI—112 SS. mit 6 Karten im Text. M. 1,20.

Onciul, A. v., Wirtschaftspolitisches Handbuch von Rumänien. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. 8. VIII—133 SS. m. 2 Tab. M. 4.—.

Šišić, Ferd. v., Geschichte der Kroaten. 1. Teil (bis 1102). Agram, L. Hartmanns Buchhdlg. (St. Kugli), 1917. gr. 8. XIV—407 SS. mit 3 Karten. M. 15.—.

Kirkland, John, Three centuries of prices of wheat, flour, and bread. War prices and their causes. London, John Kirkland. 4. 3/.—.

Smart, William, Economic annals of the nineteenth century, 1821—1830. London, Macmillan. 8. 606 pp. 21/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brüning, Prof. Dr. H., (Geh. Hofr.) Prof. Dr. R. Ehrenberg, (Oberkirchenr.) DDr. Heinr. Behm, Geburtenrückgang und Volkskraft. 3 öffentliche Vorträge, geh. in der Aula des Realgymnasiums zu Rostock. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1917. gr. 8. 57 SS. M. 1,20.

Friedrich, Prof. Dr. Fritz, Der einzige Weg. Betrachtungen über die wirtschaftlichen Ursachen und die Beseitigung der Ehescheu und des Geburtenrückganges in Deutschland. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen, Heft 44.) Dresden, „Globus", wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. 46 SS. M. 1,50.

Heerfurth, Dr. Kurt, Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik. Berlin, Wilh. Borngräber, 1917. gr. 8. XII—439 SS. M. 8.—.

Hoffmann, Dr. Karl, Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters. Grundzüge eines wirtschaftsorganischen Genossenschafts-Imperialismus. 2. Aufl. (Bibliothek des west-östlichen Kulturbundes, 2. Buch.) Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1917. 8. 149 SS. M. 3.—.

Kaindl, Prof. Dr. Raim. Frdr., Die Ansiedlung der Deutschen in den Karpathenländern. (Oesterreichs Ruhmeshalle. Ein patriotisches Jugend- und Volksbildungswerk, hrsg. von Anton Herget. Des Gesamtwerkes 4. Reihe: Aus Oesterreichs Vergangenheit. Quellenbücher zur österreichischen Geschichte, hrsg. von Prof. Dr. Karl Schneider, Nr. 4.) Leipzig, Schulwissenschaftl. Verlag A. Haase, 1917. kl. 8. 115 SS. M. 1,20.

Lönne, Dr. Frdr., Deutschlands Volksvermehrung und Bevölkerungspolitik vom nationalökonomisch-medizinischen Standpunkt. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1917. Lex.-8. V—67 SS. M. 2,80.

Calvert, Albert F., German East Africa. London, Laurie. 8. 6/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Stocker, Gustav, Der gewerbsmäßige Güterhandel in zwei typischen Amtsbezirken Badens. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Heft 36.) Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1917. 8°. IV u. 121 SS. (Preis: M. 3.)

Im Großherzogtum Baden ist im Jahre 1895 eine Verordnung erlassen worden, welche die gewerbsmäßigen Güterhändler und -vermittler unter bezirksamtliche Kontrolle stellt. Diese Verordnung hatte nicht den gewünschten Erfolg; ein von der Regierung 1902 vorgelegter Gesetzentwurf gegen den Güterhandel wurde aber von der 2. Kammer abgelehnt, weil das vorhandene Material nicht genüge, um ein klares Urteil zu gewinnen. Die Regierung forderte daraufhin regelmäßige Berichte der Bezirksämter ein, die ergaben, daß der Güterhandel hauptsächlich im Südosten und im Nordosten verbreitet sei. Stocker untersucht nunmehr zwei Amtsbezirke, Pfullendorf und Ueberlingen, aus dem ersteren Gebiet. Die sorgfältige und auch in Einzelheiten lehrreiche Monographie ergibt, daß in den zehn Jahren von 1903 bis 1913 im Bezirk Pfullendorf nicht weniger als 13,3, im Bezirk Ueberlingen 12,1 Proz. der überhaupt landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Hände der Güterhändler gegangen sind, deren Bruttogewinn 22,3 und 22,9 Proz. des Ankaufspreises betrug. Dieser Handel beschränkt sich nicht, der üblichen Annahme gemäß, auf den Ankauf und die Zerkleinerung größerer bäuerlicher Betriebe, sondern er ist geradezu zu einem Schacher in jeder Betriebsgröße und ebenso auch mit einzelnen Parzellen geworden. Als Hauptursachen des Besitzwechsels bezeichnet Stocker die Verschuldung und den Mangel eines zur Gutsübernahme geeigneten Familienmitgliedes. Den Kampf gegen die Güterschlächterei will er einmal auf dem Wege des Vorkaufsrechtes öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Körperschaften und durch entsprechenden Ausbau der Kreditorganisation führen; auch empfiehlt er das Rücktrittsrecht.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Grundmann (Landestierzucht-Dir., Reg.-R.), Dr., Die Bedeutung und Hebung der Ziegenzucht. Vortrag, geh. in der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen zu Dresden am 16. III. 1917. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. 36 SS. M. 1.—.

Künkele (Forstmstr.) Aufgaben der deutschen Forstwirtschaft nach dem Kriege. Straßburg, Heinrichsche Buchhdlg., 1917. 8. 31 SS. M. 0,75.

Martiny, Prof. Dr. B., Die Motorpflüge als Betriebsmittel neuzeitlicher Landwirtschaft. Vom landwirtschaftlichen und technischen Standpunkt behandelt. Unter Mitwirkung von (Dipl.-Ing.) Erwin Anders . . . 2. Teil (Schluß): A. Spezielle technische und landwirtschaftliche Fragen des Motorpflugwesens. B. Das Motorpflugwesen im Auslande. Berlin, M. Krayn, 1917. Lex.-8. VII—314 SS. mit 116 Abbild. und 3 Taf. (11 SS. Tab.) M. 18.—.

Maurizio, Prof. Dr. A., Die Nahrungsmittel aus Getreide. Ihre botanischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften, hygienisches Verhalten, Prüfen und Beurteilen. Handbuch für Studierende, Landwirte und den gesamten Getreidenahrung

erzeugenden Gewerbestand. Bd. 1: Mahlgut und Mahlerzeugnisse. Gehalt und Aufbewahren. Die Teiggärung. Das Backen und die Eigenschaften des Brotes. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. XII—464 SS. m. 180 Textabb. und 2 Taf. M. 24.—.

Müller-Lenhartz (Hofr.), Dr., Die Erzeugung von pflanzlichen Nährstoffen im Deutschen Reiche im Verhältnis zum Nährstoffbedarfe der Bevölkerung und des landwirtschaftlichen Nutzviehes. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhandlung, Hans Webner, 1917. 8. 32 SS. M. 1,20.

Neger, Prof. Dr., Inwieweit vermag der deutsche Wald dazu beizutragen, die Volksernährung zu sichern. Vortrag, geh. in der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen zu Dresden am 2. II. 1917. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg., Hans Webner, 1917. 8. 27 SS. M. 0,80.

Pudor, Dr. Heinr., Die Landwirtschaft und der geschlossene Volkswirtschaftsstaat. Vortrag, geh. in der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen zu Dresden am 29. XII. 1916. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg., Hans Webner, 1917. 8. 25 SS. M. 0,80.

Roth, Prof. Dr. Walther, Bodenschätze als biologische und politische Faktoren. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 39 SS. M. 1.—.

Schlipfs populäres Handbuch der Landwirtschaft. Gekrönte Preisschrift. 19. neubearb. Aufl. Mit 668 in den Text gedr. Abbildungen und 18 Tafeln in Farbendruck. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—607 SS. M. 9.—.

Wygodzinski, Prof. Dr., Die Landarbeiterfrage in Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. IV—85 SS. M. 2,40.

Delvaux, Louis, Abrégé de la théorie agricole. Manage, Charles Allard, 1916. 15,5 × 11,5. 48 pag. fr. 0,40.

Horwood, C. Baring, The gold deposits of the rand. London, Griffin & Co. 8. 436 pp. 15/.—.

Russell, Edward J., Soil conditions and plant growth. 3rd ed. London, Longmans. Royal-8. 243 pp. 6/.6.

Storer, F. H., Agriculture in some of its relations to chemistry. In 3 vols. 7th ed., revised (not sold separately). London, Sampson Low. 8. 30/.—.

Tomkinson, Charles W., State help for agriculture. London, T. W. Unwin. Cr. 8. 189 pp. 3/.6.

Vogt, Paul Leroy, Introduction to rural sociology. New York, Appleton. 8. $ 2,50.

Giampietro, Pasquale, Codice minerario italiano. Raccolta completa di tutte le fonti del diritto minerario italiano dal 1878 ad oggi. Con un' appendice di altre leggi e regolamenti per l' industria mineraria ed un' ampia introduzione critica. Roma, Athenaeum. 8. l. 6.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bruck, W. F., Denkschrift über die Lage der österreichisch-ungarischen Baumwollindustrie. Herausgegeben vom Arbeitsausschuß der deutschen Baumwollspinnerverbände. Augsburg 1916. 194 SS.

Die vorliegende Arbeit zeugt von den ausgebreiteten Kenntnissen des Verfassers auf dem Gebiet der pflanzlichen Faserstoffe: mit allen Vorgängen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffversorgung, der Fabrikatgewinnung, des gesamten Produktionsprozesses, der allgemeinen und speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zweige der Textilindustrie ist er wohl vertraut. Die eingehende Beschäftigung mit dem Werdegang der Faserstoffe, die in zahlreichen Schriften, wie seinen Arbeiten über den Faserbau in Holländisch-Indien, über die Sisalkultur in Deutsch-Ostafrika, über den Hanfbau in Deutschland, ihren Niederschlag gefunden hat, macht den Verf. zu einem der kenntnisreichsten Beur-

teiler der Textilindustrie. So bietet die Denkschrift über die Lage der österreichisch-ungarischen Baumwollindustrie vielfache und nützliche Anregungen. Sie ist knapp und sachlich geschrieben; alle Momente von Bedeutung sind beachtet worden, und ein ausgedehntes Zahlenmaterial, das zum Teil aus unveröffentlichten Quellen stammt, unterstützt die Argumentation. Die Einzelheiten der Darstellung, die Güte des Materials nachzuprüfen, bin ich natürlich nicht in der Lage. Ich habe zu der Denkschrift gegriffen, da mich das ganze Problem „Mitteleuropa“ in allen seinen Ausstrahlungen wegen meiner jetzigen Stellung besonders stark interessiert, und ich muß gestehen, daß ich sehr viel aus der Denkschrift gelernt habe, nicht nur in bezug auf die Baumwollindustrie, sondern inhaltlich und methodisch weit darüber hinaus.

Wie das Vorwort (S. 5) sagt, ist die Denkschrift im Auftrage des Arbeitsausschusses der deutschen Baumwollspinnerverbände verfaßt worden, und der äußere Zweck sei dieser, „für die bevorstehende Verständigung der deutschen mit der österreichisch-ungarischen Schwesterindustrie für Handelsvertrags- und Zollverhandlungen als Material zu dienen“. Seine methodische Aufgabe kennzeichnet der Verf. an anderer Stelle (S. 166) genauer dahin, daß er nur das „Material für die Verständigung einer einzelnen Industrie zusammenzutragen und kritisch zu beleuchten“ habe. Von diesem Material heißt es dann (S. 5), daß „es zu einem großen Teil, und gerade in sehr wichtigen Punkten, durchaus unkontrollierbar“ sei. „Im Schoße der Industrie selbst geboren, trage es einer gewissen Eigenschaft gerade des österreichischen Baumwollindustriellen Rechnung: er lasse sich nicht gern in seine Karten hineinsehen, und was er über seine Industrie von sich gebe, sei tendenziös auf die Wirkung des Beschauers gemünzt.“ Trotz derartigen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung erhält man dennoch ein sehr gutes und anschauliches Bild von der Lage, Entwicklung und Bedeutung der österreichisch-ungarischen Baumwollindustrie.

Die Denkschrift gibt in ihrem ersten Teil einen Bericht über den Umfang, die geographische Lagerung der Industrie und ihre spezifischen Erzeugnisse. Aus Vergleichen mit den Baumwollindustrien der hauptsächlichen europäischen Länder wird ihre relative Wichtigkeit für den Weltmarkt abgeleitet. Die Baumwollzufuhr, die Spinnerei sowie die Weberei, die Veredelungsindustrie werden dabei behandelt. Der zweite Teil gewährt eine aus der Fachliteratur geschöpfte Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Baumwollindustrie von ihrer Gründungszeit an, wobei insbesondere die Beziehungen zwischen Handel und Produktion und ihre Wirkungen auf die industrielle Gestaltung berücksichtigt werden. Der dritte Teil untersucht die Produktionsverhältnisse der Industrie. Alle Posten, wie der Rohbaumwollbezug, die Frachtkosten, die Kräftegewinnung, die Lohnkosten, die Arbeiterverhältnisse, die Anlagekosten, die Steuerverhältnisse, die sozialen Lasten, werden hier analysiert und in die Rechnung eingestellt. In dem vierten Abschnitt, der zugleich die neueste Entwicklungsgeschichte enthält, wird der eingehende Vergleich mit der deutschen Industrie durchgeführt. Der Verf. kommt zu dem Resultat (S. 99/100), daß die Dinge un-

günstiger für die österreichische Industrie liegen wegen der geringen Absatzmöglichkeit für eine wenig kaufkräftige Bevölkerung, wegen der Rückständigkeit der Verkehrsentwicklung, der höheren Anlagekosten, des Fehlens eines kapitalkräftigen Engroszwischenhandels und wegen der eigenartigen Besteuerungsverhältnisse, daß sie dagegen günstiger liegen wegen der Arbeiterverhältnisse. Mit dieser Darlegung verbindet sich eine Betrachtung über die organisatorischen Unterschiede der österreichischen und deutschen Industrie und eine eingehende Würdigung der österreichischen organisatorischen Maßnahmen. Die Tatsachenreihe, welche schließlich zu dem bedeutungsvollen Kontingentierungsübereinkommen österreichisch-ungarischer Baumwollspinner führte, wird an dieser Stelle mitgeteilt. Das genannte Uebereinkommen, das aus der Not der Ueberproduktion entstand, sah die Errichtung einer Exportvermittlungsstelle vor, um den großen Ausfuhrüberschuß unterzubringen. Damit gelangt der Verf. im fünften Abschnitt zu einer Besprechung der Ausfuhrverhältnisse, insbesondere nach dem Balkan. Aber in dem letzten Jahre 1913 vor dem Kriege war nicht so sehr der Balkan, sondern Deutschland der Markt, welcher mit den österreichischen Garnen überschwemmt wurde. Und so meint der Verf. (S. 186), daß, „wenn nicht Maßnahmen einsetzen, die in weitestgehender Weise organisatorisch die Geschicke beider Industrien regeln, in Deutschland jederzeit wieder Befürchtungen vor der österreichischen Konkurrenz ihre Berechtigung finden können". Deshalb glaubt er auch nicht, wie er in dem Schlußabschnitt über die Ausblicke für die Zukunft der österreichischen und der deutschen Baumwollindustrie und die Frage der Verständigung dartut, daß bei einer wirtschaftlichen Annäherung der Hauptwert auf die Regelung der Zollverhältnisse gelegt werden müsse (S. 167). Vor dieser Arbeit müsse unbedingt eine Regelung der sachlichen Verhältnisse in den beiden Industrien vorgenommen werden. Das geschehe dadurch, daß beide Industrien „durch neuartige großzügige Organisationsänderungen auf ganz andere Grundlagen gestellt werden" (S. 167). Für die österreichische Baumwollindustrie werde diese neue Organisationsform geschaffen in der autonomen Organisation, welche unmittelbar der staatlichen Wirtschaftspolitik dienstbar zu machen versucht werde (S. 191). Für die deutsche Baumwollindustrie sieht der Verf. die neue Organisationsform aus der Gründung des Kriegsausschusses dieser Industrie hervorgehen (S. 168 ff.), an der er tätigen Anteil genommen hat. Damit sei die Möglichkeit gewährt, von Organisation zu Organisation alle sachlichen Probleme zu regeln, die nach dem Kriege zahlreich sich erheben werden und unter denen der engere Zusammenschluß der beiden Industrien die hervorragendste Stellung einnehme.

Der gewissenhafte Rezensent muß vermerken, daß die Form der Denkschrift hier und da sich etwas sehr bemerkbar macht. Die Darstellung und Ausdrucksweise ist nicht immer nach allen Richtungen so durchgefeilt, wie es von einem unmittelbar für die Oeffentlichkeit bestimmten Werk verlangt werden müßte. Vielleicht hat die sicherlich gebotene Eile der Fertigstellung störend gewirkt. So ist es wohl auch

erklärlich, daß einige Tabellen (z. B. S. 155/6, S. 178) aus Mangel an den nötigen Angaben nicht ohne weiteres verständlich sind.

Arnautköj. Friedrich Hoffmann.

Ballewski, Albert, Der Fabrikbetrieb. Praktische Anleitungen zur Anlage und Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben, sowie zur Kalkulation und Lohnrechnung. 3. verm. u. verb. Aufl., bearb. v. (berat. Ing.) Carl M. Lewin. Unveränd. Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VII—286 SS. m. Abb. M. 7,60.

Blau (Oberlehr., Konserv.), Josef, Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. 1. Teil. Wald- und Holzarbeit. (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen geleitet von Prof. Dr. Adolf Hauffen. Bd. 14, 1. Hälfte.) Prag, J. G. Calve, k. u. k. Hof- u. Universitätsbuchhändler Robert Lerche, 1917. 8. XIV—422 SS. m. 149 Lichtbildern u. Zeichnungen. M. 6.—.

Kertesz, A., Die Textilindustrie sämtlicher Staaten. Entwicklung, Erzeugung, Absatzverhältnisse. Nach den statistischen Unterlagen der einzelnen Staaten für die Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Leinen-, Jute- und Konfektions-Industrie, als 2. Auflage der „Textilindustrie Deutschlands im Welthandel". Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1917. Lex.-8. XXVI—741 SS. M. 34.—.

Thierbach (berat. Ing.), Dr. Bruno, Fernkraftpläne, Nahkraftwerke und Einzelkraftstätten, ihr Geltungsbereich und ihre gegenseitigen Grenzlinien, nebst einem Anhang, enthaltend den Abdruck beachtenswerter Aeußerungen zu dem Thema: Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. VII—72 SS. M. 2,40.

Wilberg, Gustav, Die deutschen Bandeisen-Kaltwalzwerke und ihre Bedeutung im Weltkriege. Bochum, Gustav Wilberg Buchdr., 1917. 8. 56 SS. M. 2.—.

Enquête sur la production française et la concurrence étrangère. Rapporteurs généraux: Industrie et commerce: Prof. Henri Hauser; Agriculture: Henri Hitier. Tome 3. Industries chimiques. Industries diverses. Paris, Imprimerie de la Bourse de commerce, 1917. 4. 464 pag. (Association nationale d'expansion économique, Industrie, Commerce, Agriculture.)

Godeaux, Auguste, L'ordre et la méthode dans l'industrie et le travail Morlanwelz, Albin Biche, 1916. 24,5 $\times$ 16. 3 ff. + 191 pag. fr. 3.—.

Loisel et Klotz, Les ouvriers et ouvrières des usines de guerre en Angleterre. Avec l'autorisation de M. le ministre de l'armement et des fabrications de guerre. Paris, Chaix 1917. 8. II—116 pag.

Reconstruction, Industrial. A symposium of the situation after the war, and how to meet it. Ed. by Huntley Carter. London, Unwin. 8. 6/.—.

Thomson, W. Rowan, The premium bonus system. A scheme for stimulating and increasing the productive capacity of industrial resources. Glasgow, Mc Corquodale. 8. 5/.—.

Toogood, George E., The principles of industrial administration. Introduction by W. L. Hichens. London, A. Brown and Sons. Cr. 8. 56 pp. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Gürtler, Alfred, Unsere Handelsbilanz 1909—1913 in systematischer Warengruppierung. Berechnet und mit einer Einleitung versehen. Graz und Leipzig (Leuschner und Lubenskys Universitätsbuchhandlung) 1916. 8⁰. 102 SS.

Wie die mit dem Kriege zusammenhängenden wirtschaftlichen Ereignisse und Probleme die Ergebnisse der Statistik dem Interesse weiterer Kreise näher gebracht haben, so mehren sich in neuerer Zeit diejenigen Veröffentlichungen, welche die Einführung in das Verständnis der statistischen Zahlenreihen bezwecken. Hierher gehört auch die obige, den Ergebnissen der österreichisch-ungarischen Handelsstatistik

gewidmete Schrift. Nachdem der Verf. Begriff und Bedeutung der Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, des Außenhandels und der Handelsbilanz auf Grund der wichtigeren Literatur auseinandergesetzt hat, bringt er in umfangreichen Tabellen eine Wertberechnung des Ein- bzw. Ausfuhrüberschusses im Spezialhandel der fünf letzten Friedensjahre für die einzelnen Warenarten in systematischer Anordnung. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung. Man kann dem Verf. zugeben, daß es ihm auf diesem Wege gelungen ist, den „Mangel und Ueberfluß" der heimischen Volkswirtschaft an den einzelnen Produkten schematisch zu kennzeichnen. Indessen muß doch gesagt werden, daß die Vorführung bloß der Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr ohne Kenntnis von deren eigener Größe kein richtiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen geben kann, ganz abgesehen von der Produktionsstatistik, die wegen ihrer mangelhaften Ausbildung nur für einzelne Warengattungen hätte herangezogen werden können. Da überdies auf jede Verarbeitung der Zahlen ausdrücklich verzichtet wird, und die umständliche theoretische Einleitung doch nur in sehr losem Zusammenhange mit dem Zahlenmaterial steht, so dürfte der Wunsch des Verf., mit seiner Schrift der Popularisierung der amtlichen Handelsstatistik zu dienen, schwerlich in Erfüllung gehen. Unseres Erachtens hätte da doch pädagogischer vorgegangen werden müssen.

Köln. A. Wirminghaus.

Benndorf, Dr. Erich, Weltwirtschaftliche Beziehungen der sächsischen Industrie. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Nr. 28.) Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. XXVII—385 SS. M. 18.—.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen des ungarisch-deutschen Wirtschaftsverbandes, des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes und des österreichisch-deutschen Wirtschaftsverbandes am 23. u. 24. VI. 1917 in Budapest, betr. das gemeinsame Vorgehen in Fragen der Uebergangswirtschaft. Hrsg. durch den deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverband, Berlin. Budapest, Grills k. u. k. Hofbuchhdlg, 1917. Lex.-8. 124 SS. M. 6.—.

Curth (wiss. Hilfsarb.), Dr. Herm., Der Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf Englands. Bericht der Dominions Royal Commission. Dem Parlament vorgelegt im November 1915. Erschienen London 1915. Bearbeitet und ergänzt. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 14.) Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. VIII—142 SS. M. 3.—.

Gründung, Die, des österreichischen Arbeitsausschusses für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Elbe-Oder-Donau. Mit einem Anhang. (Veröffentlichungen des österreichischen Arbeitsausschusses für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Elbe-Oder-Donau, Heft 1.) Wien, Manz, 1917. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Isermeyer, Dr. K., Wiederaufbau der deutschen Handelsschiffahrt. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zur nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. 131. Heft, 11. Jahrg., 11. Heft.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. 40 SS. M. 0,60.

Piskaček (Gen.-Maj. d. R.), Ottokar, Die Donau als Rückgrat eines mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes. Wien, Waldheim-Eberle, 1917. gr. 8. 87 SS. mit Karten u. Plänen. M. 5.—.

Scherer (Schulr.), H. Das mitteleuropäische Wirtschaftsgebiet und seine Beziehungen zur Weltwirtschaft. (Die Lehrerfortbildung. Beihefte, Nr. 9.) Leipzig, Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase, 1917. gr. 8. 75 SS. M. 1,70.

Schneller Edler v. Mohrthal (Hofr.), Otto, Der Anteil der österreichischen Schiffahrtskanäle am mitteleuropäischen Wasserstraßennetz. Vortrag, gehalten bei der

Donau-Oder-Elbe-Kanal-Tagung in Breslau am 22. III. 1917. Mit 3 (1 farb.) Planbeilagen. (Veröffentlichungen des österreichischen Arbeitsausschusses für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Elbe-Oder-Donau, Heft 2.) Wien, Manz, 1917. gr. 8. 29 SS. mit 4 Fig. M. 1,70.

Schmidt, Dr. Alfred, Uebergangswirtschaft. Die Brücke vom Krieg zum Frieden. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. 8. 88 SS. M. 1,90.

Wirtschaftsbündnis, Das mitteleuropäische, und der internationale Handelsverkehr. Hrsg. vom Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein in Oesterreich. Wien, Buchdruckerei u. Verlagsbuchhdlg. Carl Fromme, 1917. Lex.-8. IV—60 SS. M. 1,70.

Malnoury, Louis, Traité de science commerciale et de comptabilité commerciale. Besançon, impr. L. Humbert, 1917. 8. 146 pag. fr. 7.—.

Benn, Ernest J. P., The trade of to-morrow. London, Jarrolds. 8. 2/.6.

Gide, C., Commercial policy after the war. Translated by Ethel H. Ashworth. With a preface by the Rt. Hon. J. M. Robertson. London, Cobden Club. 8. 26 pp. 3 d.

Pulsford, Edward, Commerce and the Empire: 1914 and after. London, King. 8. 7/.6.

Ranking, D. F. de l'Hoste, E. E. Spicer and E. C. Peyler, Mercantile law. 2nd ed. London, Foulks, Lynch and Co. 8. XLVII—427 pp. 10/.6.

Oboussier, Max, De haven van Antwerpen en de Economische Conferentie van Parijs. Antwerpen, „Flandria", 1917. 25,5 × 16,5. 111 blz. fr. 3.—.

7. Finanzwesen.

Föhrenbach, Dr. Otto, Die deutschen Reichsfinanzen vor, während und nach dem Weltkrieg. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag, 1917. 8. 39 SS. M. 0,60.

Goldscheid, Rud., Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschulden-Problems. 2. u. verb. Aufl. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. Lex.-8. XVIII—186 SS. M. 4.—.

Kuszynski (Dir.), Dr. R., Unsere Finanzen nach dem Kriege. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. III—31 SS. M. 1,40.

Mrozek (Oberverw.-Ger.-Rat), Handkommentar zum Gesetze betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. XII. 1916. Köln, Centrale für Gesellschaften mit beschr. Haftung Dr. Otto Schmidt, 1917. 8. 56 SS. M. 1,50.

Rohde (Beigeordn.), H., und (Obersekr.) W. Beuck, Die Gemeindeabgaben in Preußen. 1. Bd., 1. Teil, Allgemeine Bestimmungen, und 2. Teil, Gemeinde-Einkommensteuer, nebst Anhang, enthaltend den Text der in Frage kommenden Gesetze und Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. 8. 236 SS. M. 6.—.

Schumacher (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Herm., Deutschlands und Englands finanzielle Kraft. (Schützengraben-Bücher für das deutsche Volk, Nr. 55.) Berlin, Karl Siegismund, 1917. 16. 48 SS. M. 0,20.

Duclos, Maurice, L'impôt et la richesse. Paris, impr. Grolleau, 1917. 8. 32 pag., graphique et tableau.

Finances (Les) au service du pays. Études sur les questions et problèmes financiers actuels, par MM. Emmanuel Vidal, Georges de Nouvion, Raphaël Georges Lévy, Yves Guyot, Julien Hayem, Albert Raimon, René Pupin, publiées dans la „Revue internationale du commerce, de l'industrie et de la banque", sous la direction de Julien Hayem. Paris, en vente à la librairie de la Société du „Recueil Sirey". 1917. 8. 497 pag. fr. 7,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Marcuse, Paul, Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. v. Schanz und J. Wolf, Heft 18). Stuttgart (F. Enke) 1915 8°. 73 SS. (Preis M. 2,80)

Die amerikanische Bankreform ist dank verschiedener Darstellungen nicht mehr unbekannt, aber wir verfolgen ja jetzt mit einem ganz besonderen Interesse die wirtschaftlichen Machtquellen Amerikas, und Marcuse, der schon früher verschiedentlich amerikanische Bankverhält-

nisse behandelt hat, war sicher berufen, dieses wichtige Problem zusammenfassend zu behandeln.

Die Broschüre enthält darum recht viel schon bekanntes Material, das aber hier sachgemäß und, soweit ich feststellen konnte, in durchweg zuverlässiger Weise behandelt wird. Dazu hat der Verf. verschiedene neue Gesichtspunkte gebracht, besonders für die Charakterisierung der Eigenart des amerikanischen Geldmarktes. Durch die frühere Konzentrierung aller flüssigen Kapitalien in New York, wo sie zur Börse geleitet wurden, wurde das flache Land von Kapitalien entblößt, die Reserven in Wall Street festgelegt. Das will die neue Gesetzgebung verhindern durch das Aufteilen des Landes in verschiedene Distrikte mit je einer Reservebank, die die Kapitalien dieses Distriktes festhalten kann. Der Verf. ist von der Berechtigung dieser Reform nicht ganz überzeugt (S. 54): „Nicht das Zusammenströmen war gefährlich, sondern das Fehlen einer Rediskontstelle.“ Der Verf. ist der Meinung, daß gerade die große Ungleichmäßigkeit des amerikanichen Wirtschaftslebens einer Zentralnotenbank die Geschäftsführung erleichtert hätte, dadurch daß die Kreditansprüche zu verschiedener Zeit aufgetreten wären. — Ich habe in meinem Buch über Zentralnotenbanken (Jena 1916) eine andere Auffassung vertreten und bin durch M. nicht überzeugt worden: Die einheitliche nationale Zusammenfassung des Kreditwesens, die die Zentralisation im Notenbankwesen darstellt, erfordert neben solchen sich ergänzenden Ungleichheiten doch auch eine diese umfassende nationale Einheitlichkeit als wirtschaftliche Basis für die Wirksamkeit einer Zentralnotenbank. Ob damit die Quasizentralisierung, die man in den Vereinigten Staaten gewonnen hat, in diesem Falle das Richtige war, muß ich, ehe weitere Erfahrungen vorliegen, dahingestellt sein lassen.

Aber diese verschiedene Auffassung beeinträchtigt in keiner Weise das Urteil über M.s Broschüre: er hat uns von diesem wichtigen Problem eine nützliche und sachgemäße Darstellung gegeben, die durchaus lesenswert ist.

Was die Arbeit dagegen mit „Finanzwirtschaft“ zu tun haben soll ist sehr unklar, wie überhaupt bei manchen Schriften in dieser Sammlung von „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen.“ Bankprobleme zu den Finanzfragen zu rechnen, ist ein Sprachgebrauch, der wenigstens bisher nicht gerade als Zeichen von Sachverständnis gegolten hat. Aber dafür wird wohl jedenfalls der Verf. am wenigsten verantwortlich zu machen sein, seine Broschüre ist lesenswert, trotzdem man nicht weiß, was sie in dieser Sammlung zu tun hat.

Gothenburg. Sven Helander.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. 7. verm. u. verb. Aufl. 6. unveränderter Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. XI—463 SS. M. 7.—.

Fürstenberg, Carl, Zur Feststellung des wirtschaftlichen Vorteils in der Feuer-Versicherung. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg.: Dr. Wilh. Schaefer. Bd. 30.) Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftl. Verlag, 1917. 8. 32 SS. M. 2,40.

Irányi, Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1912—1916. 26. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1917. 23 × 11 cm. M. 1,75.

Jacobi, Prof. Dr. Ernst, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht. 2. gänzl. umgearb. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland, 1917. gr. 8. V—452 SS. M. 13.— (S.-A. a. d. W.: Handbuch des gesamten Handelsrechts von V. Ehrenberg, 4. Bd.)

Klinkmüller (Ger.-Assess.), Arthur, Die Barkaution nach geltendem Recht. Berlin, R. Trenkel, 1917. 8. 54 SS. M. 1,50.

Notzke (Biblioth.), Joh., Deutschlands Finanz- und Handelsgesetze im Kriege. Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen aus dem Bank-, Börsen-, Devisenverkehr, Währungs-, Finanz- und Steuerwesen, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht in Deutschland während des Krieges. Zum Handgebrauch für Praxis und Wissenschaft hrsg. und mit Anmerkungen versehen. Berlin, Carl Flemming Verlag, 1917. 8. XXIV—359 SS. M. 6.—.

Oesterwitz, Herm., Die Lebensversicherung als Grundlage für die Wiedererstarkung der Einzel-, Familien- und Staatswirtschaft. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin-Lankwitz, Wallmanns Verlag u. Buchdruckerei, 1917. gr. 8. 43 SS. M. 0,50.

Versicherungsunternehmungen, Die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1913. Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern in Gemäßheit des § 42 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. III. 1896. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1917. Lex.-8. 121 SS. M. 4.—.

Buffet, Jean, Du régionalisme au nationalisme financier. La Lorraine économique. Une politique bancaire. Du rôle des banques dans l'oeuvre économique de l'après-guerre. Le crédit industriel à long terme et le crédit commercial à l'exportation. De l'action de la Lorraine sur les méthodes économiques de demain. Pages économiques de guerre. Paris, Berger-Levrault, 1917. 16. X—255 pag. fr. 3,50.

Félix, Dr. Maurice, Situation des assurés mobilisés au regard de la loi des retraites ouvrières et paysannes. Paris, Berger-Levrault, 1917. 8. VII—83 pag. fr. 5.—.

Hayem, Julien, La banque de France de 1897 à 1916. Paris, en vente à la librairie de la Société du „Recueil Sirey", 1917. 8. 52 pag. fr. 2.—.

Roux, F. T., Au bord du fossé. Étude sur la situation financière de la Compagnie d'assurances générales sur la vie. Rennes, impr. L. Edoneur. 8. 27 pag. fr. 2.—.

Withers, Hartley, Our money and the State. London, Murray. 8. 3/.—.

9. Soziale Frage.

Ferenczi, Emerich, Die erste Arbeitslosenzählung in Budapest und in 24 Nachbargemeinden am 22. März 1914. Im Auftrage des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Budapest bearbeitet. Jena (G. Fischer) 1915. gr. 8⁰. 158 SS.

Für die Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit gibt es keine wichtigere Vorarbeit als die Schaffung zuverlässiger realer Unterlagen. Dahin gehört vor allem die exakte Erfassung dieses schweren sozialen Uebels nach seinem Umfang, seinem Charakter, nach den überaus mannigfachen Arten und Formen seines Vorkommens als soziale Massenerscheinung und womöglich auch nach seiner Verursachung. Trotzdem ist die Statistik der Arbeitslosigkeit noch wenig entwickelt und daher jeder ernste und gründliche Versuch sowohl ihres methodischen Ausbaues als ihrer praktischen Anwendung auf bestimmten Gebieten als erfreulich zu werten. Die große wirtschaftliche Notlage, die in Ungarn mehrere Jahre vor dem Ausbruch des Weltkrieges bestand und eine Folge der politischen Verwicklungen und Spannungen war, welche erst der Ausbruch des Krieges zur Lösung brachte, rief dort und namentlich in und

um Budapest eine ungewöhnlich starke und andauernde Arbeitslosigkeit hervor, die zur praktischen Beschäftigung mit dem Problem ihrer wirksamen, organischen Bekämpfung nötigte. Im Einvernehmen mit der Regierung veranstaltete daher die Hauptstadt Budapest eine am Sonntag den 22. März 1914 durchgeführte Arbeislosenzählung, die sich auf die Stadt selbst und 24 Nachbargemeinden, die deren Arbeitsmarkt ständig belasten, erstreckte. Voraufgegangen waren (1913) zwei hauptstädtische Unterstützungsaktionen, die durch Ausfüllung von Fragebogen seitens Arbeitsloser wertvolle Daten geliefert hatten. Sonst waren nur bei früheren Volkszählungen Nebenfragen in bezug auf Arbeitslosigkeit gestellt worden.

Die Art der Erhebung und ihrer Vorbereitungen, die Methode der Verarbeitung und die Ergebnisse dieser vom hauptstädtischen statistischen Büro unter Zuziehung der Arbeiter- und Fachvereine vorgenommenen Zählung werden nun hier veranschaulicht und die sich daraus für die materielle wie für die formale Seite des Problems ergebenden Folgerungen summarisch gezogen. Dem beschreibenden Texte sind 70 statistische Tabellen und mehrere Drucksachenmuster beigegeben. Die Darstellung gibt in ihrer Gesamtheit ein sehr klares, übersichtliches Bild vom Bestand und der Zusammensetzung der erfaßten Masse zur Zeit der Aufnahme und von ihren für die angestrebte Lösung der gestellten Aufgabe wichtigen Eigenschaften und Verhältnissen. Die Planentwerfung, die Durchführung und die Bearbeitung der Ergebnisse lagen einem provisorischen Zählungsbüro unter der Leitung des Verf. ob. Als ausführende Zähler und Obmänner dienten in erster Linie Gewerkschaftsangehörige, sonst Freiwillige aus Angestellten- und Beamtenkreisen. Erforderlich waren bei einer in Betracht kommenden Gesamtbevölkerung von (am 1. Januar 1911) rund 1,2 Millionen, wovon 880 377 hauptstädtische, 7000 Zähler. Auf jeden Zähler entfielen 30 Wohnungen, auf je 20 Zählbezirke ein Obmann. Die Zählung erfolgte von Wohnung zu Wohnung und mittels Ausfüllung von Zählblättern durch die Zähler selbst. Mit der Leitung der Zählung war eine Fachkommission betraut, in der die Ministerien des Inneren und des Handels vertreten waren.

Von besonderem Interesse sind natürlich die Methoden und die Ergebnisse der Zählung. Die erstere zeichnet sich namentlich durch eine sehr umsichtige und sorgfältige Organisation der Vorbereitung aus, auf deren Grundlage die Zählung selbst verhältnismäßig recht gut und glatt vonstatten ging. Die Prüfung des erhobenen Materials geschah mittels einer die denkbar größte Sicherheit für Ausmerzung aller Doppelzählungen und Unrichtigkeiten und für Vervollständigung der Lücken bietenden Systematik. Von den Ergebnissen sei hier nur so viel angeführt, daß bei 30 144 eingegangenen Zählblättern 28 922 Arbeitslose (22 186 für Budapest, 6736 für die Nachbarorte) sich ergaben. In den Tabellen sind davon berücksichtigt 27 188 Arbeitslose, und zwar 23 862 Männer und 3326 Frauen. Auf die Einwohnerschaft sind das in Budapest 2,3 v. H. (bei Umrechnung des Bevölkerungsstandes auf denjenigen am 1. Januar 1914, der 930 666 betrug, 2,2

v. H.), und zwar 4,2 (3,9) v. H. der männlichen und 0,6 (0.5) v. H. der weiblichen Bevölkerung. Diese Ziffer ist ganz ungewöhnlich hoch, zumal sie sich auf den ersten Frühlingstag bezieht. Die drei deutschen Großstädte, die eine ähnliche Zählung, aber in verschiedenen letzten Wintern vornahmen, hatten dagegen: Cöln 0,3, Nürnberg 0,16, München 1,1 v. H. Auf 100 eigentliche gewerbliche Hilfsarbeiter entfielen in Budapest 9,4 (10,7 Männer und 4,4 Frauen), in den Nachbargemeinden 10,0 Arbeitslose. Rechnet man, da ja die Gesamtbevölkerungszahl Familienerhalter und erhaltene Angehörige einschließt, dementsprechend auch den Arbeitslosen die von ihnen zu unterhaltenden Personen zu, so ist die Verhältniszahl der von der Arbeislosigkeit betroffenen Bevölkerung zu der Gesamtbevölkerung vom 1. Januar 1914 4,58 v. H.

Von den gezählten Arbeitslosen gehörten 83,4 v. H. der Iudustrie, 8,3 dem Handel, 6 anderen Berufen an. Da vor dem Zählungstage 3 Wochen lang bestes Frühjahrswetter herrschte, war die festgestellte Arbeitslosigkeit keinesfalls eine winterliche Saisonarbeit, vielmehr die reinste Folge der schon lange andauernden Wirtschaftskrise. Fünf Wochen früher würde die Zählung ein noch viel schlimmeres Ergebnis erbracht haben. Ueberdies ist offenbar nicht die Gesamtzahl aller Arbeitslosen von der Zählung erfaßt worden. Für die Handels- und Büroangestellten, die Heimarbeiter und namentlich für die erwerbstätigen Frauen erscheint sie von vornherein zu niedrig. Ueberhaupt nicht einbezogen wurden die Kurzarbeiter. Von den Arbeitslosen waren 50,9 v. H. ledig, 40 v. H. verheiratet, in gemeinsamem Haushalt lebten 3,5, verwitwet waren 3,4, geschieden 1 v. H. Es hatten also auch sehr viele verheiratete Arbeiter aus der Arbeit entlassen werden müssen. Zu unterhaltende Angehörige kamen auf 100 Arbeitslose: in Budapest 391, in den Nachbarorten 337. Mit diesen Angehörigen betrug die Arbeitslosenzahl 60076. Fast $^3/_4$ der Arbeitslosen waren gelernte Arbeitskräfte. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit lassen sich schon deshalb nicht sicher erkennen, weil nur von Arbeitnehmerseite Auskunft vorliegt. Die Arbeitgeber kündigten in 78,5 v. H. der Fälle, und zwar wegen Arbeitsmangels in 73,3 v. H. derselben, die Arbeitnehmer in 9,1 v. H. Krankheit oder Unfall bildeten in 6, Streik in 0,4, Aussperrung in 1 v. H. der Fälle die Ursache. Sehr beträchtlich war die Dauer der Arbeitslosigkeit. Fast $^1/_3$ der Gezählten waren seit mehr als $^1/_2$ Jahr erwerbslos, rund 10 v. H. seit mehr als 1 Jahr, davon 0,6 v. H. seit mehr als 3 Jahren. Der Zeitverlust betrug für alle Gezählten 4364584 Tage. Welche Massen von Arbeitswerten der Volkswirtschaft durch die Arbeitslosigkeit verloren gehen, läßt diese Zahl ahnen. Der Lohnverlust betrug im Rahmen der Zählung 15404641 K., im vollen Umfang schätzungsweise 20 Mill. K. Dagegen gingen durch Streiks selbst in dem großen Streikjahr 1910 nur 201348 Arbeitstage und 909376 K. Arbeitsverdienst verloren.

Besonders wichtig erscheinen die zahlenmäßig belegten Feststellungen, daß ein Arbeitsloser um so länger stellungslos bleibt, je älter er ist, und daß er, wenn er Familie hat, schwerer Arbeit findet als ein alleinstehender. Die Arbeitslosen erhielten

sich durch Ersparnisse (15,7 v. H.), Darlehen (19,5 v. H.), durch beides (1 v. H.), durch ihre Eltern (19,9 v. H.), durch Erwerb der Ehefrau (7,2 v. H.), durch Unterstützung seitens ihrer Kinder, Angehöriger, Freunde (10,7 v. H.), durch Verpfändung oder Verkauf ihrer Habe (8,2 v. H.), durch Krankenunterstützung (2,7 v. H.), durch Almosen (1,3 v. H.), aber nur wenige (6,6 v. H.) durch vorübergehende Beschäftigung. Der Gesamterwerb durch Aushilfsarbeit betrug 638 448 K. Die öffentliche Fürsorge für Arbeitslose bewegt sich in Ungarn noch in den Grenzen der Wohltätigkeit. Die einzige wirksame Hilfe erhielten diejenigen, die sich rechtzeitig bei Gewerkschaften versichert hatten. Das waren freilich nur 3098, darunter 170 Frauen. Dauer und Höhe dieser Unterstützung waren zum Teil beträchtlich. Aber ein großer Teil der Gewerkschaften konnte bisher noch keine Arbeitslosenunterstützung einführen und von den arbeitslosen Mitgliedern der anderen hatten manche noch keinen Anspruch oder keinen Anspruch mehr auf Unterstützung. Aus dem kommunalen Arbeitslosenfonds von 266 000 K. erhielten 3276 Arbeitslose Unterstützung auf 2—3 Wochen. Armenunterstützung empfingen 1689. Mit Recht betont der Verf., daß laufende Barunterstützung bei solchen Massen und einer so langwierigen und unabsehbaren Arbeitslosigkeit nicht zweckgemäß wirken kann und keinesfalls zum System werden darf, daß vielmehr nur große öffentliche Arbeiten Hilfe bringen können. Die Zählung ergab, daß für eine solche namentlich das Baugewerbe und die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie in Betracht kamen.

Das Gesamtergebnis der Zählung hat alle Befürchtungen noch stark übertroffen. Sie hat auch die Ausbaubedürftigkeit des Arbeitsnachweises erwiesen. Für eine systematische Arbeitslosenpolitik, deren Erweiterung zu einer die selbständig Erwerbstätigen einbeziehenden Erwerbslosigkeitspolitik der Verf. fordert, war sie nach seiner Ueberzeugung geradezu grundlegend. Sie bedeutet einen Ring in der Kette der Kampfmittel gegen die Arbeitslosigkeit, hat aber auch Anhaltspunkte für die Weiterbildung wichtiger anderer Zweige der Sozialpolitik — Gewerkschaftsfrage, Wohnungsfrage, Volksbildung — ergeben. Die näher dargelegten Prinzipien der angewendeten Zählungsmethode haben sich gut bewährt. Sonach ist gleich stark zu hoffen und zu wünschen, daß diese Zählung sich als ein wirksames Mittel der Förderung auf der Bahn der Bekämpfung des furchstbarsten aller sozialen Massenübel erweisen möge.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Bernstein, Eduard, Die Internationale der Arbeiterklasse und der europäische Krieg. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik", Bd. 40, Heft 2.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1915. 8⁰. 56 SS.

Der Ausbruch und Verlauf des Weltkrieges hat dem Sozialismus eine tief an seine Wurzeln greifende schmerzliche Enttäuschung gebracht. Seine grundlegende Erkenntnis, daß ein Riß die ganze Kulturwelt durchklafft, der in allen Ländern die Gesellschaft in zwei feind-

liche, im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung unversöhnbare Teile zerreißt: ausbeutende Unternehmerklassen und ausgebeutete Arbeitermassen, und daß dieser Klassenkampf es ist, der das Geschick der Völker und ihre Entwicklung bestimmt, ist jäh durchkreuzt worden durch die in dieser großen Weltkriegkatastrophe mit blutiger Schrift offenbarte Wahrheit, daß der große, das Völkerleben zerreißende Riß ganz andere Natur und Richtung hat. Nicht das Klassenkampf-, sondern das Nationalitätsprinzip bestimmt ihn, und hinter diesem Nationalitätenweltkampfe tritt der große soziale Konflikt weit zurück. Die feindlichen Reihen im sozialen Klassenkampfe lösten sich sofort mit Kriegsausbruch auf und verschmolzen sich miteinander. Die erbitterten Gegner von gestern stehen heute brüderlich treu vereint in gemeinsamer Kampffront. Im Kern der großen Heeresmassen beider Weltverbände bekämpfen Millionen von Arbeitern einander auf Tod und Leben, jeder für sein Vaterland die Waffe führend, keiner danach fragend, ob der Feind ihm gegenüber im Frieden Arbeitskamerad oder sozialer Widersacher ist.

Mit der Wucht eines schweren Schlages hat diese plötzliche Erkenntnis die Sozialisten aller Länder getroffen. Die Stellungnahme aller sozialistischen Parteien in den kriegführenden Ländern hat dann im Verlaufe des Krieges diese neue Wahrheit noch ganz erheblich bitterer gemacht. Jede dieser Parteien erwartete von denen der Gegenseite, daß sie ihr Vaterland in der Stunde der Gefahr in Stich lassen und zugunsten des gemeinsamen sozialistischen Ideals eines durch Verträge „verbürgten“ Weltfriedens verraten würden. Keine hat dies getan, wenn man absieht von kleinen Minderheiten, die während der weiteren Dauer des Krieges, entsprechend dem geringen Maße ihrer Verantwortlichkeit, es über sich gewannen, die zur Verteidigung ihrer Heimat notwendigen Kriegführungsmittel dem eigenen Volke zu verweigern und dieses damit, soviel an ihnen lag, der Ueberwältigung durch den Feind und allen daraus fließenden Folgen preiszugeben. Die Hoffnung, auf die sie diese Verweigerung nach außen hin gründeten, daß diese Ablehnungspraxis ansteckend auf die Genossen in den Parlamenten der anderen kriegführenden Länder wirken werde, hat sich so wenig erfüllt wie die sonstigen Erwartungen, die sie an die Bewährung des internationalen Charakters der sozialistischen Ueberzeugungen und Prinzipien geknüpft haben.

Es ist begreiflich, daß im Sozialismus, sobald die Verhältnisse leidlich zu übersehen waren, das Streben rege wurde, sich darüber klar zu werden, wie es kommen konnte, daß jene große Enttäuschung eintrat. Vor allem mußte — da sowohl die politischen Vertretungen des Sozialismus aller Länder wie die gewerkschaftlichen ihre feste internationale Organisation haben, der in erster Linie es zukommt, auf die internationalen Verhältnisse im Sinne der sozialistischen Weltfriedensidee einzuwirken — die Frage aufgeworfen werden, ob die „Internationale“ der Arbeiterklasse versagt habe und warum, und welche Folgerungen sich aus diesem Zusammenbruch für die Zukunft des Sozialismus und für dessen Vertretungen und Parteien in den einzelnen

Ländern ergeben würden. Im Rahmen dieses Fragenkreises bewegt sich das Schriftchen Bernsteins. Er untersucht darin zunächst, warum die nach den sozialistischen Prinzipien und Beschlüssen bei Ausbruch des Krieges zu dessen Verhinderung sicher zu erwartenden Massenstreiks unterblieben sind. Sodann schildert und kritisiert er das Verhalten der politischen Landesabteilungen der Internationale im Kriege und die Rückwirkungen des Krieges auf deren gegenseitige Beziehungen. Maßgebender Gesichtspunkt ist ihm dabei die Gewinnung der Erkenntnis, in welchem besonderen Lichte sich den Sozialisten der beteiligten Länder der Krieg und seine Verursachung von ihrem durch die Verhältnisse ihres Landes gegebenen Standpunkte aus darstellen mußten. Von dieser Einsicht als Unterlage aus sucht er dann die Verschiedenheit der Urteile und aus dieser wiederum die Verschiedenheit im Verhalten der sozialistischen Parteien und Führer der Hauptländer zu erklären.

Die Idee der Bekämpfung der Kriege durch den Massenstreik sieht B. nach den Erfahrungen vom August 1914 als unrealisierbar an, so daß sie aus den Diskussionsprogrammen künftiger Arbeiterkongresse verschwinden müsse. Ein praktischer Versuch damit ist nirgends gemacht worden, obwohl das internationale sozialistische Büro in Brüssel am 29. Juli 1914 und eine am selben Tage dort veranstaltete Volksversammlung mit stürmischer Begeisterung beschlossen hatten, daß die Arbeiter aller Länder mit allen Mitteln den Kriegsausbruch verhindern müßten. Es habe sich gezeigt, daß heutzutage bei Ausbruch eines Krieges überall schon Verhältnisse eingetreten sind, welche die ökonomischen, insbesondere die psychologischen Vorbedingungen dafür in Wegfall gebracht haben. Die große Mehrheit der deutschen Sozialdemokratie habe die Wirksamkeit des Mittels auch stets bezweifelt.

Die Durchführung der auf die Verhütung des Ausbruchs von Kriegen bezüglichen älteren Kongreßbeschlüsse der Internationale (von 1900 und 1907) sei jenem Büro, dessen geschäftsführenden Ausschuß die ihm angehörigen Vertreter der belgischen Arbeiterpartei bildeten, durch den sich für diese aus der besonderen Lage ihres Landes ergebenden Gewissenskonflikt unmöglich geworden. Noch viel schlimmer sei die tatsächliche Unmöglichkeit der gegenseitigen Verständigung der sozialistischen Parteien der beteiligten Länder gewesen. Die Kriegskatastrophe habe diese Parteien vor schwere seelische Probleme gestellt, vor allem in ihnen den Gewissenskonflikt der Wahl zwischen der Vaterlandsverteidigung und der Festhaltung der Gemeinschaft mit den Genossen der feindlichen Länder erzeugt. Es wird nun ausgeführt, wie die sozialistischen Parteien der am Krieg beteiligten Lander sich in dessen Vorstadium — dem russisch-österreichisch-serbischen Konflikt — verhalten haben, nämlich zunächst einmütig im Sinne entschiedenster Stellungnahme gegen einen Krieg, bis die drohende Einmischung des den Sozialisten in den Tod verhaßten zarischen Rußland die ganze Situation, vor allem für die deutsche Sozialdemokratie, stark verschob. Die Schwierigkeiten der Lage für die letztere werden geschildert, die für ihre Bewilligung der Kriegskredite und ebenso für die sich zuerst

noch der Abstimmung enthaltende Minderheit maßgebenden Gesichtspunkte erläutert. In Frankreich bewilligten die sozialistischen Abgeordneten einmütig die Kriegskredite, und zwei ihrer Führer, der Marxist Guesde und der Gemäßigte Sembat, traten sogar in das neugebildete Ministerium der nationalen Verteidigung ein (damit die Leitung des Krieges und die Verantwortung für ihn mitübernehmend). Dies geschah, trotzdem Jaurès vorher alle Kräfte für die Bewahrung des Friedens eingesetzt und mit Bezug auf den russisch französischen Bündnisvertrag erklärt hatte: „Wir kennen nur einen Vertrag, den Vertrag, der uns an das Menschengeschlecht bindet.“ Freilich hält B. es für fraglich, wie Jaurès sich gestellt haben würde, wenn er noch erlebt hätte, daß zwar Rußland den (angeblichen) Vermittlungsvorschlag Englands annahm, Oesterreich ihn aber ablehnte. Ganz gleich war die Stellungnahme der Sozialisten in Belgien, wo der Sozialistenführer Vandervelde in das Ministerium eintrat. In England protestierten die sozialistischen und die übrigen Arbeitervertreter zwar nachdrücklichst gegen den Krieg und die Regierungspolitik, stellten sich aber nach Kriegsausbruch, wie das ganze Volk, geschlossen auf die Seite der Kriegspolitik, namentlich durch ihre Agitation für den Eintritt in die Armee (seither auch noch durch den Eintritt hervorragender Arbeiterführer in das Ministerium und die Entfaltung eines ganz besonderen Kriegsfanatismus bei allen sich bietenden Gelegenheiten). In Serbien lehnten die beiden sozialistischen Abgeordneten die Adresse ab, die der Regierung die rückhaltlose Unterstützung des Parlaments zusagte. In Rußland verließen die sozialistischen Dumamitglieder nach Verlesung einer Protesterklärung gegen den Krieg den Sitzungssaal. B. erklärt dieses auffällige unterschiedliche Verhalten der sozialistischen Volksvertreter in West- und Osteuropa mit dem Unterschied der Größe und des Einflusses der sozialistischen Parteien hier und dort. Das Gewicht der Verantwortung drücke auf die größeren Parteien. Sie könnten ihre Stimmenabgabe nicht so frei zum Zweck der Demonstration (!) bestimmen lassen. Dies sei die Kehrseite des parlamentarischen Machtzuwachses. In dieser Begründung liegt das Anerkenntnis, daß die für die Kriegskredite stimmenden sozialistischen Abgeordneten dies taten und tun, weil sie sich der Stimme ihres Gewissens, der Verantwortlichkeit gegenüber ihrem Vaterlande und ihren Volksgenossen, die sie als dessen Vertreter tragen, nicht verschließen wollen und können. Aus der Feder eines Sozialisten, der seither selbst gegen die Kriegskredite gestimmt hat, verdient es besondere Beachtung.

In den neutralen Ländern war die Stellungnahme der sozialistischen Parteien eine „korrekt neutrale“, d. h. im Sinne der Erhaltung der Neutralität und damit des Friedens für ihr Land. Aber die Sympathien der Arbeiterdemokratie sind dort fast durchgängig auf Seiten unserer Gegner. Ja, selbst in Rußland haben revolutionäre Sozialisten und sogar der bekannte Anarchist Peter Krapotkin sich offen für den Krieg und für die Unterstützung der Zarenregierung gegen den deutschen „Militarismus“ ausgesprochen. Die Gründe für diesen Widerspruch führt B. zurück auf die Beurteilung des Verhaltens der Mächte während

der dem Kriege voraufgegangenen Verhandlungen. Schon jene Konferenz der Brüsseler Internationale hatte einmütig die (angebliche) hartnäckige Ablehnung aller Vermittlungsvorschläge durch Oesterreich scharf verurteilt und Deutschland für diese Haltung seines Verbündeten verantwortlich gemacht. Der Ausbruch des Krieges konnte diese Auffassung nur verschärfen. Dazu kam dann, daß Deutschland „die Katastrophe dadurch unabwendbar gemacht hatte, daß es in ersichtlicher Hast Rußland und Frankreich den Krieg erklärte“. Sein Einmarsch in Belgien machte in den Augen der sozialistischen Parteien das Maß voll. Es liege in der Natur der Arbeiterdemokratie, sich der Sache der Schwachen gegen die Stärkeren anzunehmen, sofern nicht das Unrecht greifbar auf der Seite der ersteren liege. Daher hätten auch Deutschlands Rechtfertigungsversuche keinen Eindruck machen können. Deutschlands tiefere Beweggründe für den Krieg gegen Rußland würden von der Internationale begriffen und gewürdigt worden sein, wenn Deutschland sie durch Innehaltung der Defensive gegen Westen und stärkste Offensive gegen Rußland unter Proklamierung der Befreiung der von diesem unterdrückten Völker zum Ausdruck gebracht hätte. Solche Stellungnahme würde Deutschland dank den geschichtlichen Neigungen der Arbeiterdemokratie deren volle Sympathie eingetragen haben. Bei dem unbestrittenen (?) Friedenswunsch der großen Volksmehrheit in Frankreich sei es „mehr wie fraglich“, ob dann Frankreich seine volle Angriffskraft gegen uns hätte anwenden können. Und in England würde ein Massenaustritt aus der liberalen Partei das Ministerium Asquith-Grey zu Fall gebracht haben. Wenn militärisch-strategische und andere Erwägungen die deutsche Kriegsführung zu anderem Handeln veranlaßt hätten, so sei sie sich sicherlich nicht im unklaren gewesen, daß schon dies den Verzicht auf die Sympathie der Demokratien Europas bedeutete. Ebenso entspreche es der Psyche der Arbeiterdemokratie, daß die von Deutschland für die Niederzwingung Belgiens angeführten Gründe bei ihr nicht durchschlagen k o n n t e n. Ja, selbst sehr vorurteilsfreien Sozialisten und Demokraten gelte das zaristische Rußland für einen weit weniger gefährlichen Feind der Ruhe und friedlichen Entwicklung Europas als Deutschland, das wegen seiner Angriffslust und seines „Militarismus“ in erster Linie zu bekämpfen sei. Diese Anschauung beherrsche unausgesprochen die sozialistische und demokratische Presse der neutralen Länder, während Sozialisten der uns feindlichen Länder ihr wiederholt bestimmten Ausdruck gegeben hätten.

Zur Kritik dieser Darstellung wie auch des Standpunkts des Verfassers ließe sich viel sagen. Es muß aber hier genügen, auszusprechen, daß es zwar sehr gnädig von den fremden Arbeiterdemokratien ist, Deutschland ihre Sympathie unter der Bedingung, daß es seine Politik und seine Kriegführung vollständig auf ihre Vorstellungswelt und ihr Gemütsempfinden einstellt, zuwenden zu wollen, daß aber das deutsche Volk es vorzieht, seine Kriegführung nach den auf die Wahrung seiner Sicherheit und Unabhängigkeit gerichteten Gesichtspunkten seiner obersten Heeres- und Flottenleitung gestalten zu lassen statt nach solchen, die darauf gerichtet sind, uns das Wohlwollen der ausländischen Sozia-

listen, aber zugleich den Einbruch des Feindes über unsere West- und Ostgrenzen und die Vernichtung unserer Weltgeltung und aller in langer Friedensarbeit errungenen Früchte unserer nationalen Einigung zuzuziehen. Wie verschieden man auch bei uns über die „Kriegsziele“ denkt, das Ziel, die Sympathie der Auslandsozialisten gegen Preisgabe unseres nationalen Selbstbestimmungsrechtes zu gewinnen, gehört nicht darunter. Die Gruppe der Kriegskreditverweigerer mag darüber freilich anders denken.

Trotz der Verwirrungen, die der Krieg in den gegenseitigen Beziehungen der zur Internationale verbundenen Sozialisten angerichtet hat, rechnet B. doch auf den guten Willen zu deren Wiederherstellung und dessen Betätigung nach dem Kriege. Die dafür schon aufgewendeten Bemühungen, die er aufführt, bestärken ihn in seiner „Zuversicht in die unverwüstliche Lebens-, Schaffens- und Willenskraft dieser wahren Hüterin des Menschheitsgedankens“. Sie begeistert ihn zu dem Ausspruch: „Die sozialistische Welt hat mit der Schöpfung dieses Büros den Mächtigen der Erde gezeigt, was sie hätten schaffen sollen.“ Mit ungleich größerem Rechte könnte man sagen, daß dieses Büro gezeigt hat, was es nicht zu leisten vermochte, aber leisten zu können sich gerühmt hatte, nämlich den Völkerkrieg zu verhindern.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Kraus (Fürsorgeamtsleit.), Dr. S., Kriegsbeschädigtenfürsorge. In Verbindung mit (Dir., Oberstabsarzt, Chefarzt, Med.-R.) Dr. Rebentisch, (Gew.-Schuldir.) H. Back, (Arbeitsamts-Vorst.) Dr. Schlotter hrsg. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlicher gemeinverständlicher Darstellungen, 523. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. IV—116 SS. mit 2 Abb. Taf. im Text. M 1,20.

Rothmeier, Karl, u. Karl Heinrich, Die Kinderzulagen und Witwenrenten-Versicherung für Staatsbeamte. Ein sozial- und bevölkerungspolitisches Projekt des bayerischen Staates. Regensburg, Verlagsanst. vorm. G. J. Manz, 1917. 8. 79 SS. M. 1,50.

Ruck (Leutn. d. R.), Prof. Dr. Erwin, Die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge. Mit Vorschlägen zur Gesetzesreform. Basel, Ernst Finckh, 1917. 8. 48 SS. M. 1.—.

Deschamps, Paul, La formation sociale du Prussien moderne. Paris, Armand Colin, 1916. 16. 372 pag. fr. 4.—.

Higgs, Richard, The failure of labour movement. Dover, Printing and Pub. Co. Cr. 8. 91 pp. 1/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Hausbesitzergenossenschaften, insbesondere ihre Bedeutung für den nachstelligen Realkredit. Berichte und Erörterungen auf dem 12. ordentlichen Verbandstage des deutschen Verbandes für Hausbesitzergenossenschaften am 25. III. 1917 zu Berlin. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, Heft 5.) Spandau, Zentralverband für Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1917. 8. 69 SS. M. 1,20.

Hausbesitzer-Genossenschaftstag, Erster deutscher, am 22. X. 1916 in Berlin. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, Heft 1.) Spandau, Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, 1917. 8. 112 SS. M. 1,50.

Jahrbuch des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1916. Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1917. 30,5 × 24 cm. 605 SS. M. 7.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Besig (Konsist.-R.), Die Rechtsstellung des Jesuitenordens in den deutschen Bundesstaaten nach Aufhebung des Jesuitengesetzes. Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes, 1917. 8. 28 SS. M. 0,50.

Curtius, Frdr., Der Charakter des deutschen Staatswesens. (Fehler und Forderungen. Schriftenfolge zur Neugestaltung deutscher Politik, Heft 1.) München, Georg Müller, 1917. 8. 125 SS. M. 2.—.

Durchführung, Die, des Gemeindegedankens in großstädtischen Gemeinden. Bedenken und Entgegnungen von Johs. Eger, Otto Großmann, Wald. Macholz, Otto Dibelius und Martin Schiau. Hrsg. von Prof. D. A. Stock. (Hefte des deutschen evangelischen Gemeindetages, Nr. 7.) Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhdlg., 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Eder, Franz, Der Mensch und der Staat. Leipzig, Theodor Weicher, 1917. gr. 8. 116 SS. M. 2,50.

Gemeinderecht, Berliner. Hrsg. vom Magistrat. 2. ergänzte Aufl. 5. Bd.: Kanalisation, Herrschaft Lanke, Wasserwerke, Zentrale Buch. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VIII—433 SS. mit 17 zum Teil farb. Plänen. M. 8.—.

Herre, Prof. Dr. Paul, Welche Rechte hat das Volk in den Demokratien England, Frankreich und Amerika? Leipzig, Otto Spamer, 1916. 8. 16 SS. M. 0,40.

Jahrbuch des deutschen Rechts. Begründet von Dr. Hugo Neumann. Hrsg. von (Kammerger.-R.) Dr. Franz Schlegelberger und (Reg.-R.) Dr. Thdr. v. Olshausen. 15. Jahrg. Bericht über das Jahr 1916. Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. XII—1161 SS. M. 37.—.

Kaufmann, Prof. Dr. Erich, Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VIII—106 SS. M. 2,80.

Kraehling (Rfdr.), Dr. Julian, Die preßrechtliche Berichtigungspflicht. Gekrönte Preisschrift. (Strafrechtliche Abhandlungen, begr. von Prof. Dr. Hans Bennecke, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Allfeld, hrsg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. v. Lilienthal, Heft 194.) Breslau, Schlettersche Buchhdlg., 1917. gr. 8. XIV—171 SS. M. 4,20.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 4. Bd. Abgeschlossen am 1. IV. 1917. Mit Abänderungen bis Ende Mai 1917. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1917. gr. 8. XLIII—1339 SS. M. 18.—.

Kriegsnotgesetze, Das erste Jahr. Sammlung der vom 31. VII. 1914 bis 31. VII. 1915 ergangenen und noch gültigen wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. 2. Ausg., berichtigt nach dem Stande vom 1. IV. 1917. Bearbeitet von Dr. Otto Waldschütz. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XXVIII—467 SS. M. 5.—.

Lehmann (Oberlandesger.-R.), Prof. Dr. Heinr., Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg., Werner Scholl, 1917. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Leser, Dr. Albert, Vermittlung und Intervention als völkerrechtliches Mittel zur Vermeidung eines Krieges. Eine völkerrechtliche Studie. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. 8. 102 u. 2 SS. mit 1 Tab. M. 3.—.

Liszt (M. d. R.), Prof. Dr. Franz v., Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft. (Umschlag: Vom Völkerbund zur Staatengemeinschaft.) Ein Beitrag zur Neuorientierung der Staatenpolitik und des Völkerrechts. (Fehler und Forderungen. Schriftenfolge zur Neugestaltung deutscher Politik, Heft 2.) München, Georg Müller, 1917. 8. 79 SS. M. 2.—.

Loebell, Dr. Wilh., Krieg und Staatsverwaltung. Wien, Manz, 1917. gr. 8. VI—51 SS. M. 2,40.

Nelson, Leonard, Die Rechtswissenschaft ohne Recht. Kritische Betrachtungen über die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts, insbesondere über die Lehre von der Souveränität. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. VII—253 SS. M. 7,50.

Redslob, Prof. Dr. Rob., Das Problem des Völkerrechts. Eine Studie über den Fortschritt der Nationen zu einem universellen Staatensystem, das die Geltung des

Völkerrechts verbürgt. Entworfen unter Verwertung der theoretischen und diplomatischen Versuche, die seit dem römischen Weltreich des Mittelalters und bis zu den Haager Konferenzen unternommen sind, und vornehmlich gegründet auf die Entwicklungsgeschichte der Schweizer Eidgenossenschaft. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. VI—392 SS. M. 12.—.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Vollständige Sammlung aller einschlägigen Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. mit Erläuterungen, Formularbuch und Sachregister. Bearbeitet und hrsg. von der Redaktion des Reichs-Gesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann unter Mitarbeit von (Amtsrichter a. D.) Klentzau, (Geh. Justizr.) Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleitenden Wort von Prof. Dr. Conrad Bornhak. 2 Bde. 47. Aufl. In 3 Teilen und 1 Sachregister-Bd. XXXI, IV, 2673, XX, 960 und Formulare 110, 62, 278 und Register 400 SS. M. 35.—. — Dasselbe, 4. Nachtrag: Krieg 1914/17. XLIII—1339 SS. M. 16.—. Berlin, Verlag Deutsches Reichs-Gesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1917. gr. 8.

Schneider, Max, Leitfaden über die Anwendung der Verhältniswahl zum Reichstage und zum preußischen Landtage. Augsburg, Kranzfeldersche Buchhdlg., 1917. 8. 24 SS. M. 1.—.

Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze. Begründet von W. Moraun. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearbeitet und hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Kurt v. Rohrscheidt u. a. Jahrg. 1917, 1. Teil. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. 992 SS. M. 17.—.

Warneyer (Ob.-Landesger.-R.), Dr. Otto, Die Kriegsgesetze prozeßrechtlichen Inhalts. Im Anschluß an Friedrich Steins Kommentar zur Zivilprozeßordnung erläutert. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. XXIII—314 SS. M. 9.—.

Zalman (Hof- u. Ger.-Adv., Ger.-Dolmetscher), Dr. Moritz, Rumänisches Recht. Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten, insbesondere der von dem österreichischen und deutschen Rechte abweichenden Normen der rumänischen Gesetze, unter Berücksichtigung der rumänischen Kriegsgesetzgebung und der Verordnungen der militärischen Verwaltung im besetzten Teil Rumäniens. 1. Bd. Wien, Karl Harbauer, 1917. kl. 8. 94 SS. M. 3.—.

Zorn (Herrenh.-Mitgl., Kronsynd.), Prof. Philipp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Hannover, Helwigsche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. 42 SS. M. 1.—.

Morgaud, Léon, La loi municipale. Commentaire de la loi du 5 avril 1884 sur l'organisation et les attributions des conseils municipaux. Tome 1er, Organisation; Tome 2, Attributions. 9e édition, augmentée et mise au courant de la législation et de la jurisprudence jusqu'au 12 juillet 1914, complétée par un appendice comprenant les actes et décisions intervenus ou publiés depuis le 14 juillet 1914 jusqu'au 1er novembre 1916. Paris, Berger-Levrault 1917. Deux volumes in-8. Tome 1er, XVI—383 pag.; Tome 2, XIV—845 pag. Les deux vol. frcs. 25.—.

Hodge, Harold, In the wake of the war. Parliament or Imperial government? London, J. Lane. Cr. 8. 234 pp. 5/.—.

MacNeill, J. G. Swift, Parliament and foreign policy. London, Council for study of internat. relations. 8. 6 d.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mayer, Dr. Michael, Bayerns Bevölkerung in konfessioneller Schichtung und Entwicklung seit den letzten 100 Jahren 1811/12—1910. München, J. Schweitzer, 1917. gr. 8. VIII—84 SS. mit 4 Kartogrammen und Tabellenwerk. M. 2,10.

Nachweisungen, Statistische, betreffend die in den Jahren 1914 und 1915 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten Hochbauten. Bearbeitet im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten. 24. Abteilung. Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1917. 35,5 × 26,5 cm. 23 SS. mit Fig. M. 3.—. (S.-A. aus der Zeitschrift für Bauwesen, 1917.)

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. Année 1917. Vingt-septième année. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 226 pag.

Statistiques de la navigation dans les colonies françaises pendant l'année 1914. Publiées sous l'administration de M. Gaston Doumergue, ministre des colonies. (Melun, Impr. administrative.) Paris, bureau de vente des „Publications coloniales officielles", 1916. 8. 783 pag. fr. 6.—. (Office colonial. Ministère des colonies.)

Statistique du service de la protection des enfants du premier âge. (Enfants admis pendant l'année 1913, protégés de 1913 à 1915.) (Exécution de l'article 4 de la loi du 23 décembre 1874.) Melun, Impr. administrative, 1917. 4. 52 pag. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques. Bureau des services de l'enfance.)

13. Verschiedenes.

Herrmann, Judith, Die deutsche Frau in den akademischen Berufen. Leipzig-Berlin (B. G. Teubner) 1915. 8⁰. 77 SS. (Preis: M. 1,50.)

Zweck der Schrift ist es, ein Bild der Entwicklung der akademischen Berufsbildung der Frauen zu geben und die Frage zu beantworten, ob die wirtschaftlichen und sozialen Erfolge der Frauen auf diesem Gebiete die Einwürfe und Bedenken, die gegen das Frauenstudium erhoben worden sind, zu Recht bestehen oder widerlegt werden konnten.

Verfasserin sucht einleitend die ideale, wirtschaftliche und sozialkulturelle Berechtigung der Forderung, akademische Berufe den Frauen zu eröffnen, darzustellen und zeigt die Entwicklung dieser Bestrebungen in den anderen Kulturstaaten, von denen in der Schweiz und in Schweden das planmäßige Vordringen der Frauen in die akademischen Berufe am frühsten, zugleich aber auch am erfolgreichsten einsetzte.

Der erste Teil bringt den historischen Entwicklungsgang der Kämpfe der deutschen Frauen um die Zulassung zu den akademischen Berufen; es wurde ihnen wahrlich nicht leicht gemacht. Wohl konnten an einzelnen Universitäten auf Grund besonderer Genehmigung der akademischen Behörden und der einzelnen Universitätslehrer Frauen Hörerinnen werden, ohne immatrikuliert zu sein, ein Zustand, der infolge einer zufälligen Gewährung zu keiner dauernden Einrichtung werden konnte. Die Bildung von Gymnasialkursen für Frauen in den achtziger Jahren ist das erste zielbewußte Vorgehen auf diesem Gebiet der Frauenbildung, bot dies doch die Möglichkeit, bei einer Forderung um Zulassung rite vorgebildete Frauen aufzuweisen. Und nun erkämpfen sich die Frauen, die teils in dem Verein Frauenbildungsreform, später dann im Allgemeinen deutschen Frauenverein zusammengeschlossen waren, Schritt für Schritt, unendlich langsam, oft zurückgewiesen und bekämpft, die Berechtigung ihrer Eingaben zunächst bei den behördlichen Stellen und bei der Volksvertretung. Aber erst 1900 ist der erste große Erfolg zu verzeichnen, der die volle Immatrikulation in Baden brachte, der Bayern und Württemberg 1903 und 1904, Sachsen 1906, Preußen erst 1908 folgte.

Damit erreichten die Frauen die Immatrikulation auf allen deutschen Universitäten; Hindernisse liegen noch vor bei der Zulassung zu

Staatsprüfungen, die zum größten Teil für alle Fakultäten außer der juristischen beseitigt sind. Im Hinblick auf das, was in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht wurde, kann man wohl hoffen, daß auch allmählich diese Hemmnisse beseitigt werden, vor allem aber auch die Weigerung der Zulassung der Habilitation. Hier gilt es aber erst, daß die Frauen wirklich Bedeutendes leisten, eine Voraussetzung, die die Frauen selbst in ihrem eigensten Interesse nur wünschen.

Im zweiten Hauptteil geht die Verfasserin eingehend auf eine statistische Darstellung des Anwachsens des Frauenstudiums auf den einzelnen Universitäten ein, zeigt den Anteil in den einzelnen Disziplinen und schließlich die Verteilung auf die einzelnen akademischen Berufe nach beendetem Studium.

Den Haupteinwurf, daß die Männer von seiten der Frauen eine erhebliche Beeinträchtigung und starke Konkurrenz zu befürchten hätten, widerlegt Verfasserin zahlenmäßig und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß wahre Frauen und wahre Männer einmal aus dem Stadium des Konkurrenzkampfes zu einem Zustand der Harmonie kommen möchten, in dem jeder seinem Wesen nach in die Kulturarbeit eingeordnet sein möchte.

Das Buch ist anziehend geschrieben und wird infolge seiner knappen historischen Darstellung, besonders im ersten Hauptteil, für weite Kreise lesenswert sein.

Der zweite Teil konnte infolge der kurzen Beobachtungszeit und der noch immerhin verhältnismäßig kleinen Zahlen noch kein absolut einwandfreies Material bringen, sondern mehr die Entwicklungsmöglichkeiten der Berufe, die Aussichten auf eine Lebensstellung für die akademisch vorgebildete Frau darstellen. Die gewaltige Inanspruchnahme der Frauen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens während des Krieges wird sich zweifellos bei einer späteren Zusammenstellung der Berufe der akademisch gebildeten Frau in einer zahlenmäßigen Steigerung des Anteils der Frauen sowohl als auch in einer Ausdehnung der Berufe, besonders der der Nationalökonomin und Juristin, bemerkbar machen.

Breslau. Dr. Kaete Winkelmann.

Silberschmidt, W., Beteiligung und Teilhaberschaft. Ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft. Halle a. d. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1915. 8°. VII u. 184 SS. (Preis: M. 4,60.)

Unter den zahlreichen Forschern, die in neuerer Zeit ihre Tätigkeit der Geschichte der Handelsgesellschaften gewidmet haben, nimmt Silberschmidt eine hervorragende Stelle ein. Seitdem er vor mehr als 30 Jahren in seiner Erstlingsschrift der Frühgeschichte der Kommenda nachgegangen ist, hat er die wichtigen, an sie anknüpfenden Fragen nicht wieder aus dem Auge gelassen und in einer ganzen Reihe von Untersuchungen wertvolle Beiträge zu ihrer Lösung beigesteuert. Nun will seine Schrift über „Beteiligung und Teilhaberschaft“ die Antwort auf eine Frage suchen, die dem Historiker wie dem Dogmatiker des Rechts immer wieder entgegentritt, die Frage der Grenzziehung zwischen Gesellschaft und (bloßem) Schuldverhältnis, wie es namentlich,

aber nicht ausschließlich, durch Arbeitsverträge mit Gewinnbeteiligung begründet wird. Der Verf. hat sich davon überzeugt, daß eine endgültige Antwort auf diese Frage nur erfolgen können wird, wenn neben die geschichtliche Betrachtung die begriffliche Untersuchung tritt (S. 14). Er will durch die Verbindung beider „zum Verständnis gelangen, was Beteiligung und Teilhaberschaft im Gesellschaftsrecht bedeuten, und wie sie sich unterscheiden“ (S. 2). Seinen Ausgang nimmt er von der Geschichte der Handelsgesellschaften, da sich das Gesellschaftswesen im Handel, wenn nicht zuerst, so doch jedenfalls am reichsten, auffallendsten und klarsten entwickelt hat. So beschäftigt sich denn der erste Teil der Schrift (S. 3—95) mit „Beteiligung und Teilhaberschaft in der Geschichte“. Der zweite Teil (S. 96—142) bringt die „Entwicklung der Begriffe der Beteiligung und der Teilhaberschaft“, der letzte (S. 143—178) die „Darstellung des Rechts der Beteiligung und der Teilhaberschaft“.

Diese Gliederung des Stoffes ist nicht ganz bedenkenfrei. Der Verf. spricht sich, wie schon früher, wiederholt (S. 7, 24) gegen die Heranziehung neuzeitlicher Begriffe zur Erklärung mittelalterlicher Vorgänge aus. Er hätte dabei meines Erachtens zwei Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung unterscheiden müssen. Ein anderes ist es, den Anschauungen einer vergangenen Zeit über ihr Recht nachzugehen, ein anderes wiederum, dieses Recht selbst zu ermitteln. Wenn bei der Verfolgung des ersteren Zieles modernen Vorstellungen nicht Raum gegeben werden darf, so wird das andere Ziel ohne Heranziehung moderner Begriffe schwerlich erreicht werden können. Schon mit den ersten Fragen, die wir an die älteste Vergangenheit über ihr Recht stellen, wie etwa nach dem Bestehen einer der Sitte, der Religion usw. gegenüber selbständigen Rechtsordnung, nach dem Verhältnis von öffentlichem und Privatrecht, nach der Anerkennung von Sondereigentum und Erbrecht usw., legen wir den Maßstab moderner Begriffe an völlig von den unsrigen verschiedene Verhältnisse an. Auf andere Weise werden wir sie auch da nicht unserem Verständnis näher bringen können, wo wir etwa die Unzulänglichkeit des verwendeten Maßstabes festzustellen haben. Daß wir uns hüten müssen, in die Vergangenheit hineinzulegen, was sich nicht aus den Zeugnissen von ihr ergibt, bedarf keiner Hervorhebung. Grundsätzlich aber müssen wir uns auf den vom Verf. abgelehnten, von Schmidt-Rimpler (Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland, I, S. 5, 11 ff.) im Hinblick auf die vorliegende Frage vertretenen Standpunkt stellen. Die Verschiedenheit der Meinungen ist übrigens in Wahrheit nicht so groß, wie es zunächst scheint. Wie wir sahen, verwendet der Verf. schon in der Ueberschrift zum ersten Teile die Begriffe „Beteiligung“ und „Teilhaberschaft“. Er tritt mithin an die geschichtliche Untersuchung von vornherein mit einer Unterscheidung heran, die zwar erst im zweiten Teile näher bestimmt, aber schon im ersten verwertet wird (vgl. z. B. S. 17 f. die Ausführungen über die Gesellschaften der römischen Steuerpächter).

In diesem ersten Teile seiner Schrift gibt der Verf. eine sehr willkommene Uebersicht über den Gang und den Stand der Forschung

auf dem viel betretenen Gebiete. Er benutzt die Gelegenheit, um eigene, frühere Aufstellungen des weiteren zu stützen und sich mit inzwischen hervorgetretenen Gegnern auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkte seiner Darstellung steht die Ableitung der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft aus der Kommenda (S. 14—70). In den beiden Arten der letzteren, der commenda und der societas, hat der Verf. von jeher die Wurzeln jener beiden Gesellschaftsformen auch des geltenden Rechts erblickt. In wirksamer Aneinanderreihung führt er nunmehr dem Leser die Zeugnisse der verschiedenen Quellenkreise vor, für welche seither die beiden Kommendaarten nachgewiesen worden sind. Die Vorgeschichte der Aktiengesellschaft und des Sendevegeschäfts werden dabei mit Rücksicht auf neuerdings aufgetauchte Fragen einer anregenden Betrachtung unterzogen. Ob die Kommenda ihre weite Verbreitung der übereinstimmenden Entwicklung in verschiedenen Gebieten oder der Uebertragung von dem einen auf das andere verdankt, wird sich mit Sicherheit nicht leicht ausmachen lassen. Der Verf., der an der Verwendung der Kommenda zunächst im Seeverkehr festhält, spricht sich (S. 69 f.) gegen die Ansicht aus, daß die Kommenda zu den bei allen Völkern wiederkehrenden, ohne fremde Beeinflussung entstandenen Einrichtungen gehöre. Diese Ansicht ist namentlich von Rehme wiederholt (zuletzt in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts, I, S. 102) vertreten worden. Vermutlich wird die Wahrheit auch hier in der Mitte liegen, und die Kommenda teils durch Uebertragung, teils durch selbständige Entwicklung an verschiedenen Orten zu ihrer Verbreitung gelangt sein.

Schon in der Einleitung (S. 2) hat der Verf. bemerkt, daß es sich bei Beteiligung und Teilhaberschaft um verschiedene Formen handle, in denen der einzelne mit anderen wirtschaftlich zu einer Unternehmung und rechtlich zu einer Vereinigung zusammentrete. Dem zweiten Teile seiner Schrift stellt der Verf. (S. 95, vgl. S. 2) die Aufgabe, zu untersuchen, wie sich die bis dahin geschilderte, geschichtliche Entwicklung zu den Begriffen der Gesellschaft und der Beteiligung verhalte. In dem dritten Teile „soll kurz das geltende Recht der verschiedenen Hauptstaaten in gegenseitiger Vergleichung daraufhin geprüft werden“. Der Verf. versteht unter der Teilhaberschaft die Rechtsgemeinschaft an einer Unternehmung als Ganzem, unter der Beteiligung die Rechtsgemeinschaft nur an den Erträgnissen der Unternehmung (S. 140 und sonst). Die Teilhaberschaft erscheint in der Rechtsform der Gesellschaft, wenn das Unternehmen nach außen als ein solches der Gesamtheit auftritt; es kann aber das Unternehmen auch von einem der Mehreren in der Weise geführt werden, daß ihm die anderen unter gewissen Bedingungen Dienste und Kapital zur Verfügung stellen (S. 110; an anderer Stelle [S. 118 f.] behandelt aber der Verf. auch diesen zweiten Fall als einen solchen der Gesellschaft, dem er den ersten als den der gewöhnlichen Gesellschaft gegenüberstellt). Die Beteiligung dagegen als Rechtsgemeinschaft nur am Ertrage des Unternehmens bildet die Vergütung für eine einseitige Leistung des betreffenden Vertragsteils und kann vermöge ihrer allgemeinen Bedeutung

zu ganz verschiedenartigen Verträgen hinzutreten (S. 143). Für die Art, wie der Verf. seine Unterscheidung auf die einzelnen in Frage kommenden Betriebsformen der Vergangenheit und der Gegenwart anwendet, muß an dieser Stelle auf seine Schrift selbst verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur, daß er (S. 131 ff.) in der eigentlichen Kommenda eine partiarische Beteiligung erblickt, in der societas maris oder terrae, je nachdem es bei ihr zur Bildung eines besonderen Gesellschaftsvermögens kommt oder nicht, eine Teilhaberschaft oder eine bloße Beteiligung. Hier, wie nahezu ausnahmslos auch sonst, ist der Verf. in der Lage, auf Grund erneuter Nachprüfung und geschichtlich-konstruktiver Fortführung früherer Untersuchungen an deren Ergebnissen festzuhalten. Nach dem Vorwort der Schrift erhalten durch sie seine auf Geschichte und Recht der Gesellschaft bezüglichen Arbeiten einen vorläufigen Abschluß. Der Leser wird wünschen, den Nachdruck auf das „vorläufigen" legen zu dürfen.

Kiel. Max Pappenheim.

Die Kriegsfürsorge in Mannheim. Darstellung der Tätigkeit des Kriegsunterstützungsamtes und der Zentrale für Kriegsfürsorge von Kriegsbeginn bis zum Juli 1916. In deren Auftrag herausgegeben und bearbeitet von Prof. Dr. S. P. Altmann, Mannheim. Mannheim-Berlin-Leipzig (J. Bensheimer) 1916. 8⁰. XIII u. 324 SS.

Die Länge des Krieges hat zu umfassenden ausgedehnten Fürsorgemaßnahmen auf allen wirtschaftlichen und sozialen Gebieten geführt, die besonders in den Industrie- und Handelszentren Bedeutung erlangten, wo große Massen der arbeitenden Bevölkerung sitzen. Den Stadtverwaltungen erwuchsen in dieser Beziehung zahlreiche neue schwere Aufgaben, die schnell organisiert werden mußten und meist nur mit Hilfe weiter Kreise bewältigt werden konnten. Es darf festgestellt werden, daß sich überall Mitarbeiter und Helfer zur Unterstützung der Behörden in ihrer wichtigen kriegsfürsorglichen Arbeit fanden, über deren Ergebnisse in einem oder zwei oder nun gar drei schweren Kriegsjahren von verschiedenen größeren Städten interessante Berichte, wie der vorliegende sehr umfangreiche, die Verhältnisse in Mannheim behandelnde, herausgegeben worden sind.

Die Schrift trägt die Bezeichnung „Kriegsfürsorge" im begrenzten Sinne. Sie geht nicht auf das Wirken des Roten Kreuzes, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Arbeitslosenunterstützung, der städtischen Ernährungspolitik ein, sondern bietet in der Hauptsache eine *ausführliche* Darstellung der Fürsorge für die durch den Krieg in Not geratenen Familien, die in Mannheim von einem Kriegsunterstützungsamt als dem Organ der gesetzlichen Kriegsfürsorge auf der Grundlage des geltenden Reichsrechts und der neueren Verordnungen des Bundesrats mit ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen nebst städtischen Vorschriften einerseits und der freiwilligen Fürsorge anderseits, die bald nach Kriegsbeginn ihren Sammelpunkt in der Zentrale für Kriegsfürsorge fand, ausgeübt wird. Sie erstreckt sich auf die reichsrechtliche

Kriegerfamilienunterstützung, deren Grundsätze bekannt sind, und die Maßnahmen der Zentrale in bezug auf Naturalienabgabe, Wohnungs-, Kranken-, Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge, Arbeitsbeschaffung sowie besondere Hilfseinrichtungen, wie die Kinderfürsorge, Fürsorge für arbeitslose Mädchen, Berufsberatung und Kriegswitwenberatung, Fürsorge für Versicherte der Landesversicherungsanstalt Baden, Errichtung eines Mieteinigungsamtes und Gründung einer Beratungsstelle für Kleinhandel und Gewerbe.

Die zahlenmäßigen Ergebnisse dieser vielfachen Fürsorgemaßnahmen werden in einer Reihe von Tabellen, aber nicht „statistischen Tabellen", übersichtlich geboten. Namenlisten der Mitarbeiter, ein brauchbares Sachregister und Abbildungen der in Betracht kommenden Wirkungsstätten einzelner Arbeitsvorgänge darin vervollständigen zweckmäßig das Ganze, das in anschaulicher Weise zeigt, wie umfassend in deutschen Großstädten die Kriegsfürsorge in diesem gewaltigen Völkerringen eingerichtet ist und wie segensreich sie in schwerer Zeit volkswirtschaftlich und sozial wirkt.

Halle. Herbst.

Brückner, Silvester, Der Kulturkampf um die Einheit der Völker. Gesetzmäßig dargestellt und geschichtlich beleuchtet. Röntgental bei Berlin, Verlag Silvana, 1917. kl. 8. III—144 SS. M. 2.—.

Bumm, Ernst, Ueber das Frauenstudium. Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität König Friedrich Wilhelms III. in der Aula am 3. VIII. 1917. Berlin, August Hirschwald, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Dirr (M. d. L.), Dr. P., Belgien als französische Ostmark. Zur Vorgeschichte des Krieges. Berlin, Max Kirstein, 1917. gr. 8. XXIII—479 SS. M. 6.—.

Erzberger (M. d. R.), M., Der Verständigungsfriede. Rede, gehalten auf einer Versammlung der württembergischen Zentrumspartei im Saalbau zu Ulm am 26. IX. 1917. (Politische Zeitfragen in Württemberg. Zwanglos erscheinende Hefte, Nr. 25.) Stuttgart, Deutsches Volksblatt, 1917. 8. 38 SS. M. 0,50.

Fischer, Franz X., Deutschlands kulturelle Sendung. Ein Wort über unsere Zukunft. Mergentheim, Verlagsbuchhdlg. Karl Ohlinger, 1917. 8. 46 SS. M. 0,60.

Freiheit, Die deutsche. Fünf Vorträge von (Wirkl. Geh. R.) Prof. D. Dr. Adolf v. Harnack, Frdr. Meinecke, Max Sering, Ernst Troeltsch, Otto Hintze. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. 8. III—169 SS. M. 1,60.

Freytag-Loringhoven (Gen.-Leutn.), Frhr. v., Dr., Folgerungen aus dem Weltkriege. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. V—106 SS. M. 2,50.

Frobenius (Kap.-Leutn.), Walther, Das Ende der englischen Gewaltherrschaft. Die Freiheit der Meere Deutschlands vornehmstes Kriegsziel. Berlin, Karl Curtius, 1917. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Hoensbroech, Paul Graf v., „Belgien". Leipzig, Theodor Weicher, 1917. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Kerschensteiner, Georg, Begriff der Arbeitsschule. 3. verb. u. wesentl. verm. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. IX—198 SS. mit 5 Taf. M. 2,80.

Kjellén, Prof. Dr. Rud., Studien zur Weltkrise. Autor. Uebers. v. Dr. Frdr. Stieve. München, Hugo Bruckmann, 1917. 8. VIII—230 SS. M. 3,60.

Knorr, Dr. Wilh., Die Donau und die Meerengenfrage. Ein völkerrechtsgeschichtlicher Rückblick und ein rechtspolitischer Ausblick. (Deutsche Orient-Bücherei. Hrsg. Prof. Dr. Ernst Jäckh. No. 24.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1917. 8. 5, 191 SS. mit 1 farb. Karte. M. 3,50.

Koch, Martin, Europa vor der Verarmung. Beiträge zur Oekonomie des Weltkrieges. Leipzig, Richard Kühn, 1917. 8. 30 SS. M. 0,80.

Ringo, Josef, Die Judenfrage in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und Vorschläge zu ihrer Lösung. Zürich, Speidel u. Wurzel, 1917. 8. 38 SS. M. 0,75.

Siemens (Geh. Reg.-R.), Dr. W. v., Die Freiheit der Meere. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. 55 SS. M. 1,25.

Zusammenbruch, Der, Rußlands und seine Ursachen. Die falsche Rechnung Englands. Von .... Leipzig, Ernst'sche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. 80 SS. M. 1.—

Marcossou, Isaac F., The re-birth of Russia. London, J. Lane. Cr. 8. 196 pp. 3/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 58ᵉ Année, Août-septembre 1917, No. 8/9: Les ressources et les besoins dans le monde, par Yves Guyot. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — Statistiques financières de l'industrie allemande pendant la guerre, par Daniel Bellet. — Emprunts et dépenses de guerre de l'Autriche-Hongrie, par Daniel Bellet. — etc.

Journal des Économistes. 76ᵉ Année, Août 1917: Hypothèses du lendemain de la guerre, par Yves Guyot. — La houille blanche pendant la guerre et son avenir en France, par Auguste Pawlowski. — Dommages de guerre, droit social et propriété individuelle, par Daniel Bellet. — L'impôt cédulaire sur les revenus, par Étienne Falck. — Les comptes des chemins de fer de l'État pour 1915, par Georges de Nouvion. — Un coup d'œil sur le commerce extérieur de l'Espagne, par Pierre de Mériel. — Economic problems of peace after war, par Arthur Raffalovich. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. September 1917, No. 621: The three European settlements, by John Macdonell. — The future of the German colonies: I. The case for retention, by H. H. Johnston. II. The case for conditional return, by William Harbutt Danson. — Spain in the world's debate, by A. F. Bell. — India after the war, by J. Ramsay Macdonald. — The Ruthenian question in Russia, by Semen Rapoport.

Review, The Fortnightly. August 1917: The new constitutional resolution, by J. B. Firth. — Egypt in wartime, by Sir Malcolm Mc Ilwraith. — The Baghdad railway in the war, by H. Charles Woods. — Austria's hour of destiny, by Politicus. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, No. 37: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Rumänien, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Der internationale Kautschukmarkt. — Russischer Außenhandel. — etc. No. 38: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Schweiz, Holland, Schweden, England, Frankreich, Rußland). — Die holländische Konfektionsindustrie. — Die Wollindustrie in Italien. — etc. No. 39: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Bulgarien, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Rußland). — Der amerikanische Außenhandel. — Holländische Schiffahrtsfragen. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 18, Juni—August 1917, Heft 6—8: Schutz der industriellen Arbeiter und Angestellten gegen die Folgen des Krieges (Bulgarien, Gesetz). — Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in der Kaliindustrie (Deutsches Reich, Gesetz). — Siebenuhrladenschluß im Handelsgewerbe (Ungarn). — Neuregelung des Vereinsrechts (Oesterreich, Regierungsvorlage). — Gemeindliche Arbeitsvermittlung (Ungarn, Ministerialverordnung). — Die staatliche Arbeitslosenversicherung in England. — Unfallversicherung der Arbeiter in Oesterreich. — Unfallversicherung der Bergarbeiter in Oesterreich (Gesetzentwürfe). — Zwangsweise Krankenversicherung (Zürich, Gesetz). — Schiedsgericht bei der Unfallversicherung (Zürich, Gesetz). — Ermächtigung der Regierung zu wirtschaftlichen Maßnahmen in Oesterreich (Gesetz). — Errichtung von lokalen Preisprüfungsstellen in der Zentral-Preisprüfungskommission (Oesterreich). — Errichtung von Organisationen der Kaufmannschaft für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft (Oesterreich, Ministerialverordnung). — Schutz der Mieter (Oesterreich, Ministerialverordnungen). — Jugendfürsorge

in Oesterreich. — Maßnahmen gegen Verwahrlosung Jugendlicher (Böhmen, Verordnung). — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im März und April 1917. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Jahre 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Januar, Februar März und April 1917. — Staatliche Arbeitslosenversicherung in England 1912—1916. — Lebenshaltung städtischer Familien während des Krieges im Deutschen Reiche. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, No. 50: Krieg und Geldlehre (VII. Konsum- und Erwerbswirtschaft und Preisbildung), von Walther Federn. — Die Kartoffelfrage, von Dr. G. St. — etc. No. 51: Polen, von Dr. G. St. — Die Politik der britischen Arbeiter, von Sigmund Kaff. — etc. No. 52: Die Programmrede Seidlers, von Dr. G. St. — Das österreichische Budget, von W. F. — etc. Jahrg. 10, 1917, No. 1: Krieg und Geldlehre (VIII. Abrechnungsmethoden und Papiergeld), von Walter Federn. — Die Grundlage für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbssteuer, von Dr. Franz Schwarz. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LV, Luglio 1917, No. 1: Movimenti di lunga durata dello sconto e dei prezzi, di C. Bresciani-Turroni. — Le curve di indifferenza nella teoria dei fenomeni collettivi di due argomenti, di Luigi Amoroso. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Augustus-September 1917, No. 8/9: De staathuishoudkunde in verband met den wereldoorlog. Toespraak, gehouden door Prof. d'Aulnis de Bourouill in het Groot-Auditorium der Rijks-Universi eit te Utrecht, op 7. Juni 1917. — Japan voorbeeld voor Nederlandsch-Indie? door H. S. M. van Wickevoort Crommelin. — Handelskroniek: De strijd om Rusland, door A, Voogd. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. II, Maart 1917, No. 3: Het woningvraagstuk vóór zestig jaar, door Mr. H. J. Niboer. — Tien jaren vakvereenigingsstrijd, door R. Stenhuis. — De politieke beteekenis der dienstplichtdebatten in Duitschland, door F. van der Goes. — etc. April 1917, No. 4: De sociaale beteekenis van massale voedselbereiding en hare toepassing ter besparing en rationeele verdeeling der beschikbare levensmiddelen, door L. R. de Miranda. — etc. Mei 1917, No. 5: De socialistische arbeidersiaal, door E. Boekman. — Grondgedachten der huidige maatschappijleer, door R. Kuyper. — etc. Juni 1917, No. 6: Over imperialisme, door G. Vermeer. — De arbeidskontrakten in Duitschland in 1914, door G. F. Lindeijer. — etc. Juli/Augustus 1917, No. 7/8: Over imperialisme (slot), door G. Vermeer. — De oorlog en de schuldvraag, door Mr. W. A. Bonger. — etc. September 1917, No. 9: De waardeering van het parlement door J. H. Schaper. — De internationale vakbeweging, door J. Oudegeest. — De oorlog en de schuldvraag (II), door Mr. W. A. Bonger. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVII, Septembre 1917, No. 261: Le rôle de l'Australie dans la guerre actuelle (seconde partie), par Henry Tardent. — Les éléments primordiaux de l'industrie Charbon et fer (troisième et dernière partie), par M. Aubert. — Le règne de Nicolas II, par F. Deriaz. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, September bis Dezember, Heft 5/6: Der Austausch der Güterwagen im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, von (Geh. Reg.-R.) Marx. — Die internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen der Eisenbahner (Schluß statt Forts.), von K. Röhling. — 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Dr. Mertens. — Die Kriegsschäden der Eisenbahnen nach österreichischem Recht. — Die Ostpreußische Südbahn. Ein Beitrag zur Privatbahngeschichte, von Dr. Overmann. — Die Betriebszusammenlegung der holländischen

Eisenbahnen. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1915. — Die Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen. Ein Rückblick auf die ersten 50 Jahre ihres Bestehens 1867—1917. —

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 13. Erg.-Heft: Konfessionelle Militärstatistik, von R. E. May. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 9: Das Interesse von Handel und Industrie an der internationalen Verständigung, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Ein Jahr Wirtschaftskrieg, von E. Trott. — etc.

Bank, Die. September 1917, Heft 9: Das gute und das schlechte Geld (VI u. VII), von Alfred Lansburgh. — Kriegsgewinnsorgen, von Ludwig Eschwege. — Probleme der Uebergangswirtschaft. I. Der Abbau der Löhne, von Julian Borchardt. II. Der Staat und der Arbeitsmarkt nach dem Kriege, von W. Eggenschwyler. — Zur Kapitalserhöhung der Dresdner Bank. — Sparkassen und Kreditgenossenschaften. — Krieg und Wohnungsmarkt. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 24: Zur siebenten Kriegsanleihe, von (Geh. Justiz-R.) Prof. Dr. Riesser. — Der Krieg und die Wiener Börse, von (Dir. des k. k. priv. Wiener Bank-Vereins) Alfred Heinsheimer. — etc. — Jahrg. 17, 1917, Nr. 1: Glossen zur siebenten Kriegsanleihe, von Arthur v. Gwinner. — Unsere Währung nach dem Krieg, von Dr. Richard Hauser. — Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden, von (Rechtsanw.) Dr. Walther Nord. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 8/9 (Organisations-Heft): Aufruf zur Gründung einer kommunalpolitischen Vereinigung nebst Satzungsentwurf. — Zur Ausgestaltung der Organisation unserer Stadtverordneten und Gemeindevertreter, von (Ehrenvors. der Stadtverordnetenvereinigung der Rhein. Zentrumspartei, Geh. Justizr., M. d. R. u. A.) Carl Trimborn. — Der Organisationsgedanke in den Selbstverwaltungskörpern. Nebst Entwurf einer Satzung für Zentrumsfraktionen in Gemeinderäten usw., von Herm. Schüling. — Zur Frage einer Aenderung des preußischen Gemeindewahlrechts. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 18: Erhebung über den Kleinwohnungsmarkt während des Krieges und nach Friedensschluß und die Vorbereitungen zur Vermeidung einer Kleinwohnungsnot seitens der Baugenossenschaften (Schluß), von Dr. G. Albrecht. — etc. — Nr. 19: Gründungspläne und Akten der Wohlfahrtspflege, von Dr. Hertha Siemering. — Grundlagen, Ziele und Durchführung der unter der Bezeichnung „Kriegswohlfahrtspflege“ von den Staatsbehörden den Gemeinden übertragenen Aufgaben, von (Magistratsrat) Liebrecht. — Deutscher Armenpflegetag. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 38—41: Englands Weltherrschaft und ihre Krisis, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die Wirtschaftspolitik der skandinavischen Länder. — Zur Lage in Marokko. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. 34, 1917, Bd. 2: Reichs- und Landesfinanzen in Oesterreich. Eine Untersuchung betr. die finanzrechtlichen Beziehungen des Staates zu den Ländern unter besonderer Berücksichtigung Böhmens, von Dr. Rudolf Schranil. — Die ansteigende Linie des Beamtengehalts, von A. Zeiler. — Zur Beleuchtung der Zusammenhänge zwischen steuerfreiem Existenzminimum, Kinderprivileg, Junggesellensteuer und Haushaltungsbesteuerung und Möglichkeiten eines Ausbaues der Gesetzgebung, von (Reg.-R.) Ludwig Buck. — Die deutschen Reichssteuergesetze von 1917, vom (Kaiserl. Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Deutsches Reichsgesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917. — Deutsches Reichskohlensteuergesetz vom 8. April 1917. — Das Einkommensteuergesetz der Vereinigten Staaten vom 8. September 1916, von (Rechtsanw.) Dr. Paul Marcuse. — Anhaltisches Gesetz betreffend die Abänderung des Berggesetzes vom 9. April 1917. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 170, Oktober 1917, Heft 1: Beamtentum und Kaufmannschaft, von (Synd.) Prof. Dr. A. Wirminghaus. — Internationale jüdische Beziehungen (Schluß), von Dr. jur. Wolfgang Heinze. — Strafrecht und Jugenderziehung, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Englische Ernüchterung, von Emil Daniels. — Wider den Kleinglauben. Deutsche Vaterlandspartei. Die Beantwortung der Papstnote und die weiteren politischen Kundgebungen, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Oktober 1917, Heft 10. Karl Wasserab: Zur Systematik und Lehrmethode der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, von (Red.) Reinhold Heinen. — Die Unbekanntschaft mit den Grundsätzen des englischen Wahlrechts, von Adolf Mayer. — Die Familienbücherei als ein Mittel der Familienpflege (Das Ergebnis einer Umfrage), von (Sem.-Lehrer) Joseph Antz. — Ueber Arbeitsordnungen, von Dr. P. Martell. — Die Maschinenindustrie als Vermittler zwischen West und Ost, von Robert Albert. — Koloniale Friedensziele und deutsches Wirtschaftsleben, von A. R. Erlbeck. — Kommunale Kriegsfürsorge, von Dr. Franz Schmidt. — Die Deckung des Rohstoffbedarfs nach dem Kriege, von Eugen Löwinger. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 49, 1917, Heft 19: Eigenheiten der kolonialen Wirtschaftsweise und Politik, von Max Schippel. — Das werdende Rußland, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Verkürzung der Arbeitszeit, von Sebastian Prüll. — etc. — Heft 20/21: Die nächste Aufgabe der Partei, von Dr. Hugo Lindemann. — Die Wirtschaftspolitik beim Kriegsausgang, von Max Schippel. — Der Reichstag und die östlichen Fragen, von Max Cohen. — Rußlands agrarsozialistische Mission, von Dr. Ludwig Quessel. — Produktionspolitik, von Hermann Kranold. — Wirtschaftsimperium und Seegeltung, von Paul Müller. — Die deutsche Sozialdemokratie und der Parlamentarismus, von Hugo Poetzsch. — Die Beamten und die Politik, von Heinrich Peus. — Frauenarbeit im Bergbau, von Theodor Wagner. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1813: Die siebente Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (IV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1916. — etc. — Nr. 1814: Die Handelsbeziehungen Rußlands und Skandinaviens nach dem Kriege (Forts.) — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (V), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die deutsche Hagelversicherung im Jahre 1917. — Nr. 1815: Die Handelsbeziehungen Rußlands und Skandinaviens nach dem Kriege (Schluß). — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (VI), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die deutschen Sparkassen und die siebente Kriegsanleihe. — etc. — Nr. 1816: Frankreichs mißliche Finanzlage. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (VII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1817: Der beginnende Abbau der Kriegsbörse. — Die Kursregulierung der Kriegsanleihen nach dem Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (VIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 39/40: Kriegsanleihe. — Der Aufsichtsrat, von Walter Rathenau. — Uebergangswirtschaft (X), von G. B. — etc. — Heft 41/42: Lex Helfferich. — Kerenski, von Myson. — Uebergangswirtschaft (XI), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 51: Reichswirtschaftsamt — Reichsarbeitsamt, von Prof. Dr. E. Francke. — Uebermäßiger Gewinn, von (Amtsrat) Dr. Emil Hofmann. — Zur Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter. — Wohnungsfrage und Uebergangswirtschaft. — etc. — Nr. 52: Für die Jugendlichen!, von (Stadtarzt) Dr. Dienemann. — Kriegsanleihe, Sparkassen, Arbeiterschaft. — Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Die Löhne der Arbeiterschaft während des Krieges. — Die Unrast in der englischen Arbeiterschaft. — Ministerien für Volkswohlfahrt in Oesterreich, von (Univ.-Prof.) Dr. Leo Wittmayer. — etc. — Jahrg. 27, 1917, Nr. 1: Der preußische Gesetzentwurf von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter. Eine zeitgemäße Erinnerung. — Das Schicksal des Volkes ist dein eigenes, von (Leiter der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands) Robert Schmidt. — Die Organisation des Reichswirtschaftsamts. — Privatangestellte und Hilfsdienstgesetz, von Dr. A. Höfle. — Die freien Gewerkschaften und das Koalitionsrecht. — Krankenkassentagungen. — Die 35. Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. — etc. — Nr. 2: Arbeitskammern, von Dr. L. Heyde. — Reichswirtschaftsamt — Reichsarbeitsamt. — Das Hilfsdienstgesetz und die Arbeiter. — Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne in Preußen. — Der internationale Gewerkschaftskongreß in Bern. — Vorbereitung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung in den Niederlanden. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Oktober 1917, Nr. 10: Technische oder universale Verwaltungsreform?, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. Lotz. — Kriegsgewinn für die Allgemeinheit, von Dr. Heinz Potthoff. — Währungspolitische Fragen. Eine Erwiderung, von Dr. Otto Heyn. — Das Eigentumsrecht an den in deutschen Hoheitsgewässern gesunkenen Schiffen und Ladungen, von (Rechtsanw.) Mielziner. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 29, 1917, Heft 8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1916. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, September 1917, Heft 9: Lebenskostensteigerung und Beamtenbesoldung, von Dr. Josef Ehrler. — Beitrag der Städte zur Lebensmittelerzeugung. — Die englische Landwirtschaft einst und jetzt. — etc.

Viertetjahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. Jahrg. 25, 1916, Heft 4: Die Forsten und Holzungen im Deutschen Reiche (1913). — Hopfenernte 1916. — Produktion der bergbaulichen Betriebe im Jahre 1914. — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. 3. Vierteljahr 1916. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1912 und 1914). — Konkursstatistik für das 3. Vierteljahr 1916. (Vorläufige Mitteilungen.) — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, im 3. Vierteljahr 1916. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im 3. Vierteljahr 1916. — Tabakanbau 1916. Vorläufige Nachweise. — Zur Statistik der Preise: 1. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reiche im Oktober 1916. 2. Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten Januar bis September 1909—1916. 3. Viehpreise im Ausland im 3. Vierteljahr 1912—1916. 4. Preise von Roggenbrot, Roggenmehl und Roggen in Berlin für die einzelnen Monate der 10 Jahre 1906—1915. 5. Börsenpreise von deutschem Roheisen, Blei, Kupfer und Zink an deutschen Plätzen für die einzelnen Monate der 5 Jahre 1911—1915. 6. Großhandelspreise von Getreide an österreichischen Plätzen: a) Preise für die einzelnen Monate der 4 Jahre 1912—1915; b) Jahresdurchschnitte für 1894—1915. 7. Börsenpreise wichtiger Waren in Paris und Amsterdam: a) Preise in Paris für die einzelnen Monate der 5 Jahre 1911—1915; b) Preise in Amsterdam für die einzelnen Monate der 5 Jahre 1911—1915; c) Preise in Paris für 1891—1915 im Jahresdurchschnitte; d) Preise in Amsterdam für 1891—1915 im Jahresdurchschnitte. —

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, September 1917, Nr. 9: Das Eiserne Tor der Donau, von (Geh. Hofr.) Prof. Dr. Siegmund Günther. — Kriegs- und Friedenswirtschaft, von Dr. A. Wirth. — Seefrachten und Reedereiwesen in und nach dem Kriege, von Ernst Fitger. — Der Automobilverkehr in den Vereinigten Staaten 1916, von Dr. Hamburger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 18: Der Treuhänder für das feindliche Vermögen, von (Oberkonsistorialrat) Dr. jur. Nieders. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Ein wirtschaftlicher Boykott der Mittelmächte nach dem Kriege unmöglich. — Einschränkung der Borgwirtschaft auch nach dem Kriege! — etc. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Die Kontrolle und Ueberwachung der Deutschen in New York. — Aus dem Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten. — Amerikanische Expansionsbestrebungen. — Deutsche Patente in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 19: Deutsche Währungsprobleme nach dem Kriege, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Verzinsliche Darlehnskassenscheine, von F. K. — Eine neutrale Uebersicht über die Wechselkurse. — Spaniens wirtschaftliche Lage am Schlusse des dritten Kriegsjahres. — Wollerzeugung und Wollhandel während des Krieges. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, Bd. 2, Nr. 25: Das Elsaß in der Geschichte, von K. Kautsky. — Die Ideen von 1914 (Schluß), von Max Adler. — Zu den Ketzereien in der Frage der industriellen Nachtarbeit, von Luise Zietz. — Verschwendung und Wirtschaftlichkeit in der Bevölkerungspolitik, von August Freudenthal. — etc. — Jahrg. 36, Bd. 1, 1917, Nr. 1: Neuer Jahrgang — neuer Lebensabschnitt. — Zum Würzburger Parteitag, von Heinrich Schulz. — Stockholm, von Hermann Müller. — Oekonomie und Taktik, von August Winnig. — etc. — Nr. 2: Revolutionschaos, von Heinrich Cunow. — Strömungen im Zentrum, von J. Meerfeld. — Marx und die Gewerkschaften, von H. Müller. — Ein Beitrag zur Entwicklung und Organisation der Frauenarbeit in Deutschland, von Artur Höpfner. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Die Grundfrage der belgischen Volkswirtschaft[1]).

Von

Heinrich Waentig, d. Z. Brüssel.

III. Die Lösung.

Ansätze zu einer differenziellen Behandlung von Belgiens Schiffahrt und Handel hatte es schon vor dem Jahre 1844 gegeben. So waren fremdländische Schiffe höheren Tonnengeldern unterworfen gewesen. Umgekehrt hatten sich die Ladungen einheimischer zollpolitischer Vergünstigungen zu erfreuen gehabt. Ferner hatte man für einzelne Waren, wie Zucker und Tee, Seidenstoffe, Melasse und Bauholz, die direkte Zufuhr aus den überseeischen Produktionsgebieten durch erhebliche Mehrbelastung der auf dem Umwege über die europäischen Umschlagshäfen zu Lande oder auf Kanälen und Flüssen importierten Mengen zu fördern gesucht, auch den Erträgen der nationalen Fischerei auf ähnliche Weise eine Vorzugsstellung einzuräumen gewußt[2]). In ihrer Mehrzahl waren diese Bestimmungen jedoch als Ausnahmen gedacht und auch als solche empfunden worden.

Durch das neue Gesetz nun wurde der ihnen zugrunde liegende Gedanke zum Prinzip erhoben, konsequent durchgeführt und systematisch ausgestaltet. Diesen Versuch, wie er in den 12 Artikeln des Gesetzes über die Differenzialzölle vom 21. Juli 1844 und den 10 Kapiteln der dazu erlassenen königlichen Ausführungsverordnung gleichen Datums niedergelegt ist, hier in allen seinen Verästelungen genauer zu verfolgen, würde nicht lohnen. Wichtiger ist die Feststellung, daß diese Maßnahmen vorwiegend defensiven Charakters durch eine Reihe anderer p o s i t i v gerichteter ergänzt wurden. Wie jene, verfolgten auch sie den ausgesprochenen Zweck, Belgien wirtschaftlich auf sich selbst zu stellen, es von der vermittelnden Tätigkeit seiner europäischen Nachbarn zu befreien, direkte Beziehungen zwischen ihm und seinen überseeischen Kunden und Lieferanten herzustellen, ja dem Lande womöglich einen Ersatz für den verlorengegangenen holländischen Kolonialbesitz zu verschaffen.

---

1) S. oben S. 129 fg. u. S. 513 fg.

2) Genaueres darüber bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique, Tome II, p. 44 ff.

Schon in den dreißiger Jahren hatte eine Reihe unternehmender Kaufleute von Brügge und Antwerpen Handelsexpeditionen ausgerüstet, die, von staatlichen Kommissaren begleitet, die wirtschaftlichen Zustände überseeischer Absatzgebiete erforschen und persönliche Geschäftsbeziehungen mit ihren Bewohnern anknüpfen sollten. Algier, Tunis und Aegypten, Brasilien und Hinterindien, Chile, Bolivia und Peru wurden nacheinander besucht. Eine um 1840 zu dem gleichen Zwecke geplante Expedition nach China unterblieb noch im letzten Augenblicke nur mit Rücksicht auf die durch den englisch-chinesischen Krieg geschaffene Unsicherheit. Dafür verfaßte der damalige belgische Konsul in Singapore, Auguste Moxhet, einen ausführlichen Bericht über seine auf einer Studienreise nach China gesammelten Eindrücke und widmete diese Denkschrift über den chinesischen Handel den Reedern, Kaufleuten und Industriellen seines Vaterlandes [1]).

Gleichzeitig damit war man bestrebt, die technischen Mittel für eine überseeische Handelsexpansion bereitzustellen, da die damalige belgische Kauffahrteiflotte den Ansprüchen des Fernverkehrs nur zum geringsten Teile zu genügen vermochte. Schon während der holländischen Zeit waren staatliche Schiffbauprämien gewährt worden. Das Königreich Belgien übernahm diese Einrichtung. Ein mehrfach erneuertes Gesetz vom 7. Januar 1837, das erst am 1. Januar 1852 endgiltig erlosch, verhieß für alle von Belgiern auf belgischen Werften gebauten Segelschiffe in einem Ausmaße von 100 bis 500 t Prämien in Höhe von 24 frcs. pro Tonne, die sich im Falle der Verwendung von Metallen für Verkleidung und Verzapfung auf 30 frcs. erhöhten. Für Dampfer waren die entsprechenden Sätze auf 32 bzw. 40 frcs. bemessen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Raumgehalt. Unter Zugrundelegung des gebräuchlichsten Satzes von 30 frcs. pro Tonne, belief sich diese Subvention annähernd auf $7^1/_2$ bis $8^1/_2$ Proz. der Baukosten und belastete den Staatssäckel jährlich mit rund 20 000 frcs. [2]).

Die praktischen Erfolge der durch dieses Gesetz getroffenen Maßnahmen scheinen von Anbeginn recht gering gewesen zu sein. Im ganzen sind seit seinem Inkrafttreten bis zum 20. August 1844 in Belgien nur 47 Schiffe, darunter zwei Dampfer, mit einer

---

1) Vgl. Le Moniteur Commercial, Tome IX, 1843, p. 5 ff.

2) Vgl. Discussion de la loi des droits différentiels du 21 juillet 1844, Bruxelles 1844, p. C f., und Exposé de la situation du royaume (Période décennale de 1851 à 1860), publié par le Ministre de l'Intérieur, Tome III, Bruxelles 1865, p. 304dd. Die von der Regierung an Reeder, die sich der Hochseefischerei widmeten, alljährlich in einem Gesamtbetrage von 40 000 frcs. verteilten Prämien sollten mittelbar wohl ebenfalls den Schiffbau befördern. Gleiches gilt von Artikel 8 des Gesetzes über die Differenzialzölle vom 21. Juli 1844, der für eine 18-monatige Frist, vom Tage seiner Veröffentlichung ab gerechnet, die Assimilierung fremdländischer Schiffe gegen eine Gebühr von 30 frcs. pro Tonne vorsieht. Dann heißt es weiter: „Le gouvernement est autorisé à accorder la remise du droit, à la condition que, pour chaque navire nationalisé, il sera construit en Belgique, dans un délai à fixer, un navire d'une capacité au moins égale“.

Gesamttonnage von 10677 t, also einem Durchschnittstonnengehalt von 227,2 t, gebaut worden. Da dieser Zuwachs jedoch nicht einmal genügte, den unterdessen eingetretenen Abgang zu ersetzen, der von 1837 bis 1843 einschließlich 50 Schiffe betrug, während in der gleichen Zeit, mit Genuß der Bauprämien, nur 45 Schiffe fertiggestellt wurden, so begreift man nicht, warum das Gesetz nicht schon viel früher fallen gelassen wurde.

Schiffe allein, freilich, genügten noch nicht. Sollten sich die direkten Verkehrsbeziehungen zwischen Belgien und den überseeischen Gebieten zu dauernden und regelmäßigen gestalten, so galt es, die ungeregelte Fahrt durch die Linienschiffahrt zu ersetzen. Hierbei übernahm die Regierung selber die Führung, indem sie sich nebenher von dem Wunsche leiten ließ, wie in der Eisenbahnfrage, auch bei der Entwicklung der Dampfschiffahrt auf dem europäischen Kontinente bahnbrechend zu wirken [1]). Daß sie bei ihrem in den Jahren 1842/1843 unternommenen Versuche, mit staatlichen Mitteln einen regelmäßigen Dampfschiffverkehr zwischen Antwerpen und New York zu organisieren, größtenteils durch eigene Schuld ein schweres Fiasko erlitt, neben empfindlichen finanziellen Verlusten noch den berechtigten Spott der ganzen Welt über sich ergehen lassen mußte, konnte das Vertrauen der Handelswelt auf ihre Weisheit in Sachen der Schiffahrtstechnik nicht gerade erhöhen [2]).

Trotzdem ließ man sich durch diesen ersten Mißerfolg nicht ins Bockshorn jagen; nur änderte man das System. An die Stelle der

1) Ueber private Projekte in dieser Richtung vgl. P.-H. Pauw, Les chemins de fer et la navigation à vapeur en rapport avec les relations extérieures, les intérêts commerciaux et industriels de la Belgique, Bruxelles 1838, besonders p. 14 ff., und G.-A. Thompson, L'avenir du chemin de fer et de la navigation par les bâteaux à vapeur de la Belgique, Bruges 1840.

2) Eine humoristische Schilderung des ganzen Falles gibt Ignaz Kuranda in seinem Buche Belgien seit seiner Revolution, Leipzig 1864, S. 226 ff.; eine sachliche, anscheinend aus offiziellen Quellen schöpfende Auguste Parent in seiner Schrift Du commerce de Belgique à propos de l'affranchissement de l'Escaut, Bruxelles 1863, p. 187 ff. Im wesentlichen stimmen beide Darstellungen miteinander überein. Offenbar hatte man sich, von Großmannssucht geplagt, beim Ankauf der beiden für den neuen Dienst bestimmten, von der General Steem Navigation Company gebauten Dampfer „President" und „British Queen", deren erster bei der Probefahrt unterging, deren zweiter wegen übermäßigen Kohlenverbrauches und verschiedentlicher Konstruktionsfehler nach kurzer Frist als unbrauchbar aufgelegt werden mußte, von den Briten gehörig übers Ohr hauen lassen. Geradezu unglaublich aber klingt die wohlverbürgte Nachricht, daß die für die Heimreise benötigten Kohlen, die man in New York zu 30 frcs. die Tonne hätte haben können, dem Dampfer aus der Heimat auf Segelschiffen nach Amerika zugeführt wurden, so daß sie alles in allem auf über 60 frcs. die Tonne zu stehen kamen. Kein Wunder, daß man nach zweimaliger Ueberfahrt bei einem Defizit von 150 000 frcs. landete. „Nun liegt sie müßig im Hafen", schließt Kuranda seinen Bericht über die „British Queen", „an ihrer Seite, rüstig wie ein Windspiel neben einer Bärin, sehen wir ein kleines, schlankes Dampfboot, auf welchem die englische Flagge wie ein höhnisches Ausrufungszeichen weht. Dieses leichte Boot hat die Steem Navigation Company nicht verkauft. Denn mit diesem und noch drei anderen seines Gleichen besorgt sie die einträgliche Ueberfahrt nach London, sowohl für Reisende als auch für Briefpost. Man hat in Belgien den Transport nach Amerika an sich reißen wollen und ist doch nicht einmal so weit gekommen, um den Transport nach dem 12 bis 14 Stunden entfernten London für die Mailpost an sich bringen zu können."

staatlichen Regie trat die subventionierte Privatunternehmung. Scheiterten nun auch die während der nächsten zehn Jahre von auswärtigen Kapitalisten unternommenen Versuche, den alten Plan in neuer Form zu verwirklichen, schon an der Höhe der von ihnen gestellten Ansprüche, so gelang es dafür 1853, zu dem gleichen Zwecke eine belgische Dampfschiffahrtsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 5 Mill. frcs. auf die Beine zu bringen, die es, gegen eine staatliche Zinsgarantie von 4 Proz. des tatsächlich eingezahlten Kapitals und eine Subvention von 1200 frcs. für jede Reise, übernahm, mit 5 Schiffen einen regelmäßigen Verkehr (mindestens 12 Reisen während des ersten, je 24 in den folgenden Jahren) zwischen Antwerpen und New York einzurichten.

Leider stieß die Durchführung dieses Unternehmens von Anbeginn auf allerhand finanzielle und technische Schwierigkeiten, die selbst in der Folge nicht überwunden werden konnten. Auch die Lauheit der Antwerpener Kaufmannschaft scheint an seinem Mißlingen nicht unbeteiligt gewesen zu sein. Jedenfalls mußte die Gesellschaft schon 1858 ihren Dienst wieder einstellen, um im Jahre darauf zu liquidieren. Und von dem gleichen Schicksale wurde um dieselbe Zeit eine 1855 mit einem Kapitale von 3,5 Mill. frcs. zum Betriebe der Linie Antwerpen-Rio de Janeiro gegründete Dampfschiffahrtsgesellschaft ereilt, ohne überhaupt wirklich in Tätigkeit getreten zu sein. Damit schien, auf diesem Gebiete wenigstens, die nationale Initiative vorläufig erschöpft. Denn die 1859 für den Dampfschiffverkehr nach der Levante (Konstantinopel und Aegypten) ins Leben gerufene „belgische“ Aktiengesellschaft, die der Staat mit einer Subvention von 330 000 frcs. zu unterstützen versprach, sollte mit holländischem Kapital und holländischen Schiffen arbeiten, nachdem ein ähnliches Antwerpener Projekt des Jahres 1855 in den ersten Vorbereitungen stecken geblieben war.

Glücklicher war der Staat als Organisator der nationalen Segelschiffahrt mit Hilfe eines behördlich geordneten Submissionswesens; wohl, weil man dabei an alte Ueberlieferungen anknüpfen konnte. Finanziell beteiligte er sich an der Kostendeckung durch die Gewährung einer, je nach der Länge der Reise und dem Tonnengehalt der von Fall zu Fall in Dienst gestellten Schiffe, abgestuften Subvention, wofür er sich einen entscheidenden Einfluß auf die Bemessung der Frachtraten und gewisse andere Vergünstigungen ausbedang. Nur für die Ostasienfahrt wurde bis 1849 den beteiligten Reedern, anstatt der pekuniären Unterstützung, eine für die Zeit der Reise aus öffentlichen Mitteln besoldete, ernährte und gekleidete volle Bemannung aus den Beständen der Kriegsmarine zur Verfügung gestellt [1]).

1) Vgl. hierzu und zu dem folgenden Discussion de la loi des droits différentiels, p. LXXXI ff.; Exposé de la situation du royaume (1851—1860), Tome III, p. 304dd f.; endlich Le Moniteur Commercial, Tome V, 1841, p. 235 ff., Tome VI, 1842, p. 173 ff., Tome VII, 1843, p. 28 ff., Tome IX, 1844, p. 16 ff., Tome XV, 1845, p. 43 ff.. Tome XIX, 1846, p. 53 ff. usf. Um einen ungefähren Begriff von der Größe der gewährten Sub-

Eine am 12. Februar 1841 von der Regierung begründete Linie Antwerpen-Rio de Janeiro-Valparaiso eröffnete den Reigen. Dieser Dienst, der sich anscheinend bewährte, wurde im folgenden Jahre aufrechterhalten und 1843 durch die Linien Antwerpen-Singapore, Antwerpen-New York und Antwerpen-Vera Cruz ergänzt. Seitdem verging dann fast kein Jahr, in dem nicht zu den bereits bestehenden neue Linien hinzufügt, oder die alten ausgebaut worden wären, bis schließlich der ganze Erdball mit einem Netze staatlich subventionierter Linienschiffahrt überzogen war[1]). Die mittlerweile in den Frachtraten eingetretene Veränderung machte im Laufe der Jahre auch gewisse Reformen im staatlichen Subventionssystem notwendig. Einzelne Linien, zuerst die Linie Antwerpen-Rio de Janeiro, dann die Linie Antwerpen-New York, traten in den freien Verkehr zurück. Im Jahre 1856 waren die staatlich subventionierten Linien auf die Antwerpen mit Singapore und Batavia, Kalkutta und Bombay, Sidney und Port Philipp und mit der Insel Mauritius verbindenden zusammengeschmolzen, bis schließlich gegen Ende der fünfziger Jahre auch sie als solche aufgegeben wurden.

Aber die Wünsche nationalistischer Wirtschaftspolitiker verstiegen sich noch weit höher. Daß, wie gelegentlich hervorgehoben wurde, die Handelsbeziehungen zwischen dem holländischen Mutterlande und seinen Kolonien, insonderheit Java, erst nach dem Bruche ihren entscheidenden Aufschwung genommen hatten, Belgien jedenfalls dabei zu kurz gekommen schien[2]), war für die jenes Marktes Beraubten nur ein schwacher Trost. Hier einen Ersatz zu schaffen und zugleich den immer bedrohlicheren Bevölkerungsüberschuß auswärts abzuleiten, schien des Schweißes auch der Edelsten Wert.

vention zu geben, sei erwähnt, daß sie z. B. Mitte der vierziger Jahre für die Linie Antwerpen-New York 10 frcs. pro Tonne bis zum Höchstbetrag des 250-fachen, für die Linie Antwerpen-Konstantinopel 15 frcs. pro Tonne bis zum Höchstbetrage des 150-fachen, für die Linie Antwerpen-Vera Cruz 30 frcs. pro Tonne bis zum Höchstbetrage des 175-fachen, für die Linie Antwerpen-Valparaiso 60 frcs. pro Tonne bis zum Höchstbetrage des 175-fachen für jede Ausreise betrug. Eine für die staatlich subventionierten Linien aufgestellte Segelliste des Jahres 1844 zeigt für die Fahrt nach Bahia 2, Konstantinopel 6, New York 8, Singapore 3, Valparaiso 2, Vera Cruz 4 Ausreisen. Die schon damals ohne staatliche Subvention von der „Société maritime belge" bediente Linie Antwerpen-Rio de Janeiro hatte für das gleiche Jahr deren 6 aufzuweisen.

1) Erwähnt seien außer den im Text bereits genannten namentlich die subventionierten Linien Antwerpen-Konstantinopel und Antwerpen-Bahia (1844), Antwerpen-Santo-Thomas de Guatemala (1847), Antwerpen-Galatz (1848), Antwerpen-Sidney (1851), Antwerpen-La Guyara de Venezuela (1853), Antwerpen-Istapa und Antwerpen-Kalkutta (1854).

2) Das wurde mit besonderer Energie gelegentlich der Vorbesprechung über die Handels- und Gewerbeenquete von 1840 von dem damaligen Minister des Innern betont. „Savez-vous ce que valait à la Belgique la fameuse colonie de Java", rief er aus, „savez-vous à quel chiffre se montaient nos exportations pour cette île? Il n'a jamais été que de cinq millions et demie dans l'année la plus prospère du royaume des Pays-Bas; et maintenant que nous sommes séparés de la Hollande, nous voyons qu'en une seule année, en 1838, notre commerce maritime s'est accrû de neuf millions sur l'année précédente, équivalent à une fois et demie nos exportations pour Java pendant la plus grande prospérité de nos relations avec cette colonie". Vgl. Situation commerciale et industrielle de la Belgique, première Partie, p. 35.

wobei des öfteren die nicht ganz uneigennützige Erwartung mitsprechen mochte, unter der Hand erworbene überseeische Landkonzessionen derart am ergiebigsten verwerten zu können. Bezeichnend war es immerhin, daß gerade der belgische Adel solchen Kolonialprojekten sein Interesse zuwandte.

Um 1839 einsetzend, erreicht diese koloniale Expansionsbewegung mit der Verschärfung der flandrischen Leinenkrise um die Mitte der vierziger Jähre ihren Höhepunkt, um von da ab langsam wieder abzuflauen. Phantastische Pläne aller Art, teils von privater Seite, teils von belgischen Auslandskonsuln, teils von der heimischen Regierung ausgehend, durchschwirren die Luft, und eine zeitlang scheint es fast als sollte die ganze Welt mit belgischen Siedelungen der verschiedensten Art bedacht werden. Einige Male kommt es zu Präliminarverhandlungen mit auswärtigen Regierungen, seltener zu wirklichen Anläufen. In einem Falle, beim Erwerb eines kleinen Gebietes der zentralafrikanischen Westküste an der Mündung des Rio Nuñez, tritt der belgische Staat selber als Kolonisator auf. Doch ist von allen diesen Projekten im Grunde nur ein einziges in größerem Stile zur praktischen Durchführung gelangt [1]).

Philanthropische, religiöse und ökonomische Motive haben, wie es scheint, zusammengewirkt, um eine Anzahl belgischer Notabilitäten „entre les plus éminents par le rang et la fortune“ zu bestimmen, sich 1841, unter offizieller Billigung von Staat und Kirche, zur „Compagnie belge de colonisation“ zusammenzuschließen, mit dem Zwecke, belgischem Bevölkerungsüberschuß ein neues Arbeitsfeld, belgischem Produktenüberschuß ein neues Absatzgebiet zu erschließen. Sie erwarb von einer englischen Gesellschaft um den Preis von 840 000 frcs. und gegen Lieferung von 2000 Gewehren und 18 Geschützen an die dortige Regierung auf „ewige Zeit“ das Privateigentum am Hafen und Bezirk (404 656 ha) von Santo-Thomas de Guatemala, das sie alsbald mit belgischen Kolonisten zu besiedeln begann. Aber schon wenige Jahre später war ein großer Teil dieser Auswanderer elendlich zugrunde gegangen, und das ganze Unternehmen in vollster Auflösung begriffen, so daß die belgische Regierung sich 1847 genötigt sah, um größeres Unheil zu verhüten, den Ueberlebenden die Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen, während

1) Ueber die belgischen Kolonisationsbestrebungen jener Zeit im allgemeinen und ihre Beziehungen zur Auswanderungsfrage im besonderen vgl. Jules Duval, Histoire de l'émigration européenne, asiatique et africaine au XIX siècle, ses causes, ses caractères, ses effets, Paris 1862, p. 115 ff. Em. Verstraete, Histoire des travaux et projets de colonisation des Belges, in dem Bulletin de la Société belge de géographie, 4. Année 1880, p. 637 ff., 5. Année 1881, p. 5 ff., 120 ff. Ueber Santo-Thomas de Guatemala im besonderen vgl. auch G. T. Poussin, La Belgique et les Belges depuis 1830, Paris 1835, p. 373 ff.; Em. Verstraete, Moyens de développer les relations commerciales de la Belgique, Bruxelles 1875, p. 55 ff. Einen umfassenden Bericht über die wirtschaftliche Lage der Kolonie nach mehrjährigem Bestehen, offenbar nach amtlichen Quellen, enthält Le Moniteur Commercial, Tome XXIV, 1847, p. 5 ff. Ein ähnliches Projekt, das auf die Besiedelung der brasilianischen Provinz Santa-Katharina abzielte, endete in gleicher Weise.

die Kolonialgesellschaft selbst, unfähig, die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, sich auflöste.

Noch 1845 hatte G. T. Poussin der jungen Kolonie eine günstige Prognose stellen zu können geglaubt. „Le commerce de la Belgique", bemerkt er abschließend, „est appelé à retirer de très grands bénéfices de cette colonisation par les privilèges et les droits accordés à la compagnie; et, sous ce point de vue, nous sommes portés à considérer la colonisation de Santo-Thomas comme une œuvre vraiment nationale, qui devra prouver un jour la profondeur et la sagesse des prévisions commerciales de ses fondateurs." Tatsächlich ist gerade das Gegenteil davon eingetreten. Und mag auch die Art seiner Durchführung, die aller Erfahrung Hohn sprechende Verquickung eines tropischen Siedelungsunternehmens mit einem sozialistischen Experimente, den schließlichen Zusammenbruch nicht wenig beschleunigt haben, im Grunde war das ganze Projekt schon in seiner Anlage verfehlt [1]).

Was aber von diesem einen Teile, das galt, genau besehen, von dem ganzen Systeme nationalistischer Wirtschaftspolitik. Aus sogleich näher zu erörternden Gründen ist es unmöglich, ihre wirklichen Ergebnisse einwandfrei festzustellen. Deshalb erübrigt es sich, dieser an sich interessanten Frage hier genauer nachzugehen. Sicher ist, daß ihre Resultate in keinem Verhältnis zu dem Grade der auf ihre Durchführung verwendeten Energie gestanden und daß sie die wirtschaftliche Gesamtlage Belgiens nicht wesentlich verändert haben. Wenn irgendwo, so hätten ihre Rückwirkungen in der Entwicklung der nationalen Handelsflotte und in der Gestaltung des Schiffsverkehrs der belgischen Häfen zutage treten müssen. Wie es damit stand, beleuchten die folgenden Ziffern [2]).

---

1) Verstraete macht für die Ergebnislosigkeit der Expedition nach der Mündung des Rio Nuñez, wie für das Scheitern des im Text geschilderten Unternehmens, die belgische Regierung verantwortlich, fügt aber sehr richtig hinzu, „qu'il y a tout lieu de croire aussi qu'il se fût fait des ennemis irréconciliables, de l'Angleterre dans le premier cas, des Pays-Bas, sinon de l'Angleterre, dans le second". (Bulletins de la Société belge de géographie, quatrième année 1880, p. 679.) In der Tat sah sie sich, außer durch finanzielle, besonders auch durch diplomatische Schwierigkeiten in ihren kolonialen Expansionsbestrebungen gelähmt. Die Bilanz derselben bis zu Ende der vierziger Jahre wird in einer interessanten, Varlet zuzuschreibenden Denkschrift „De la colonisation" vom 29. Januar 1848 gezogen, die, soweit ich habe feststellen können, nicht im Druck erschienen, als Manuskript jedoch in der Bibliothek des belgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrt wird. Der Autor verhält sich darin im allgemeinen äußerst skeptisch, empfiehlt unter den für einen Erwerb eventuell in Frage kommenden Inseln auch die Insel — Helgoland, im übrigen die Anlegung einer oder mehrerer militärischer Niederlassungen an der afrikanischen Westküste zum Schutze des belgischen Handels. Als Anhang enthält die Denkschrift eine ausführliche Uebersicht sämtlicher seit 1830 bei der belgischen Regierung aufgetauchten Kolonialprojekte, die sich, wie schon im Text angedeutet wurde, über alle Breiten und Weltteile erstreckten.

2) Exposé de la situation du royaume (1851—1860), Tome III, p. 304 ff. Das Urmaterial ist dem Lloyd anversois und dem Antwerpener Précurseur entnommen. Die mitgeteilten Ziffern sind nach der Angabe des Bearbeiters nicht als exakte zu betrachten, entsprechen aber im wesentlichen den Tatsachen.

Stand der belgischen Handelsmarine am 31. Dezember der Jahre 1837, 1843, 1851, 1855, 1858, 1861.

Jahre	Anzahl: Segler	Dampfer	im ganzen	Tonnengehalt: Segler	Dampfer	im ganzen
1837	151	4	155	21 620	1 477	23 097
1843	134	8	142	21 971	5 034	27 005
1851	157	6	163	34 816	1 377	36 193
1855	150	8	158	37 957	5 392	43 349
1858	136	6	142	38 831	3 317	42 148
1861	103	8	111	27 252	4 484	31 736

Danach ist von 1837 bis 1851, das ist während der Geltungsdauer des Gesetzes über die Schiffbauprämien, ein geringfügiges Anwachsen der Schiffszahl, ein stärkeres ihres Tonnengehaltes, zu konstatieren. Die Höchstzahl der Schiffe wird 1851, das Höchstmaß ihres Tonnengehaltes 1855 erreicht. Von da ab setzt ein Niedergang ein, ein Symptom dafür, daß der durch die staatliche Politik der privaten Initiative gegebene Anstoß nicht von Dauer gewesen ist.

Dabei ist, wie die folgende Uebersicht zeigt[1]), der Schiffsverkehr in den belgischen Häfen bedeutend gewachsen. Es betrug nämlich im Durchschnitt der Periode 1851—1860 gegenüber der Periode 1841—1850 die Zunahme der

	nach	
einlaufenden Schiffe	Zahl	63 Proz.
	Tonnengehalt	50 „
	Ladung	49 „
auslaufenden Schiffe	Zahl	61 Proz.
	Tonnengehalt	50 „
	Ladung	119 „

Doch ist an diesem Aufschwung die belgische Flagge in sinkendem Grade beteiligt. Belief sich doch ihr Anteil an der gesamten Schiffsbewegung im Durchschnitt der Perioden

für	nach		1841—50	1851—60
einlaufende Schiffe	Zahl	auf	19 Proz.	16 Proz.
	Tonnengehalt	„	21 „	17 „
	Ladung	„	21 „	15 „
auslaufende Schiffe	Zahl	auf	19 Proz.	12 Proz.
	Tonnengehalt	„	21 „	17 „
	Ladung	„	30 „	19 „

Auch hat sich das Maß der Ausnutzung des verfügbaren Schiffsraumes während der zweiten Periode für die belgischen Schiffe eher ungünstiger gestaltet als für die fremdländischen. Denn es betrug das Verhältnis der tatsächlichen Ladung zur verfügbaren Tonnage im Durchschnitt der Perioden

1) Exposé de la situation du royaume (1851—1860), Tome III, p. 304n ff. Die Ziffern der 2. und 4. Tabelle entsprechen zum Teil nicht den in der zitierten Quelle angegebenen. Letztere mußten wegen offenkundiger Rechenfehler ergänzt und korrigiert werden. Sie bedeuten, wie übrigens auch alle anderen, nur Annäherungswerte.

	für	1841—50	1851—60
einlaufende	belgische Schiffe	87 Proz.	80 Proz.
	fremde Schiffe	87 „	87 „
auslaufende	belgische Schiffe	43 Proz.	52 Proz.
	fremde Schiffe	28 „	45 „

Endlich ist, durchaus entgegen den angestrebten Zielen, der verhältnismäßige Anteil der belgischen Flagge am Schiffsverkehr mit den außereuropäischen Ländern eher noch stärker gesunken als der an der europäischen Fahrt. Es betrug nämlich der Anteil belgischer Schiffe im Durchschnitt der Perioden

Auf der Fahrt von und nach:	nach	1841—50	1851—60
europäischen Häfen	Zahl	20 Proz.	17 Proz.
	Tonnengehalt	23 „	17 „
	Ladung	23 „	22 „
außereuropäischen Häfen	Zahl	29 Proz.	23 Proz.
	Tonnengehalt	25 „	18 „
	Ladung	25 „	18 „

Kein Wunder, daß sich die Broschürenliteratur der ausgehenden fünfziger Jahre [1]) über den Rückschritt der belgischen Handelsschiffahrt und den Niedergang Antwerpens beklagt; daß eine, wohl von hoher Stelle inspirierte, Brialmont zugeschriebene Broschüre des Jahres 1860 unter dem Titel Complément de l'œuvre de 1830, als wäre bisher in dieser Richtung nicht das Geringste geschehen, die Begründung belgischer Handelsniederlassungen in transatlantischen Gebieten, besonders in China, fordert; daß Ernest van Bruyssel einige Jahre später in seinem Buche L'industrie et le commerce en Belgique auf Grund eines umfassenden Beweismaterials den Nachweis zu führen sucht, daß Belgien noch immer direkter Beziehungen zu seinen überseeischen Kunden und Lieferanten ermangele [2]). „Notre pays n'a presque point de relations directes avec les marchés coloniaux", so schließt er seine Betrachtungen, „et ne les exploite que par des intermédiaires. En 1860, le port d'Anvers reçut 2568 navires d'une capacité de 546 444 tonneaux; en 1865, il en reçut 2166,

1) Coomans et H. F. Matthyssens, Etude sur les questions d'intérêt matériel à l'ordre du jour, Bruxelles 1848, besonders p. 67 ff.; Pétition adressée à Sa Majesté le roi des Belges par la commission de la 5. Section et des faubourgs d'Anvers, suivie d'une notice historique sur le commerce de ce port depuis le 16. siècle jusqu'à nos jours, Anvers 1854; Extrait d'un rapport adressé au gouvernement le 29 octobre 1857 par M. Moxhet, consul général, chargé d'une exploration dans les ports belges, néerlandais, allemands et français, im Moniteur belge vom 26. November 1858, p. 4876 f.; Décadence du port d'Anvers, mesures réclamées dans les rapports généraux et dans la correspondence de la Chambre de Commerce d'Anvers 1858, besonders p. 35 ff.; J. G., Lettres sur la décadence du port d'Anvers, Anvers 1859; (Brialmont), Complément de l'œuvre de 1830, établissements à créer dans les pays transatlantiques, avenir du commerce et de l'industrie belge, Bruxelles 1860.

2) Ernest van Bruyssel, L'Industrie et le commerce en Belgique, leur état actuel et leur avenir, Bruxelles 1868, p. 158 ff., 177 ff., 191 ff. Hier zahlreiche aus den belgischen Konsulatsberichten geschöpfte Beispiele für das Fortbestehen des „indirekten" Handels. Englische und französische, holländische und deutsche Häfen teilen sich jetzt in diese Vermittlertätigkeit.

c'est-à-dire 402 de moins, bien que d'un tonnage un peu plus élevé. Est-ce-là un progrès, après cinq ans de travaux et d'efforts?"

Gleichwohl wäre es verfehlt, aus dem Gesagten grundsätzliche Schlüsse auf den praktischen Wert der geschilderten Wirtschaftspolitik ziehen zu wollen. Dies schon deshalb, weil sie von Anbeginn nicht konsequent durchgeführt wurde. In dieser Hinsicht war die auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Differenzialzölle erlassene königliche Verordnung gleichen Datums, welche die Schiffe der Vereinigten Staaten und ihre Ladungen im direkten Verkehre den belgischen „assimilierte" [1]), von symbolischer Bedeutung, zumal ihre Begründung mit dem Hinweis auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit der belgischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, gegenüber der amerikanischen nach Belgien, und auf das Zurücktreten der belgischen Flagge im wechselseitigen Schiffsverkehre wohl eher zu entgegengesetzten Maßnahmen hätte anregen müssen.

Handelte es sich nun in diesem Falle immerhin um ein überseeisches Gebiet, das in dem damaligen Stadium seiner wirtschaftlichen Entwicklung für Belgien fast ausschließlich als Ursprungsland von Nahrungs- und Genußmitteln sowie industriellen Rohstoffen in Betracht kam, so galt gleiches gewiß nicht von dem holländischen Nachbar. Dem politischen Friedensschlusse von 1839 war durch den Haager Vertrag vom 5. November 1842 und den ihm angeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom selben Tage ein wirtschaftliches Einvernehmen gefolgt, das in Artikel 41 ff. des ersteren den belgischen Schiffahrts- und Handelsverkehr auf dem Rheine regelte, im letzteren die Gleichstellung belgischer und holländischer Schiffe und ihrer Ladungen bei der Benutzung der belgisch-holländischen Binnengewässer im direkten Verkehr verfügte [2]). Da nun überdies Artikel 3, Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Differenzialzölle besondere Vergünstigungen für die Einfuhr von 7 Millionen kg holländischen Kaffees und 180000 kg überseeischen

1) Der im Text zitierte Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Differenzialzölle lautete: „Les produits de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique arrivant directement en Belgique sous pavillon du pays dont ils sont originaires et d'où ils sont importés, pourront être admis sur le même pied que sous pavillon belge, lorsque celui-ci ne sera pas soumis dans ce pays à d'autres ni à de plus forts droits que le pavillon national. Le Gouvernement est autorisé à prendre, par arrêté royal, les mesures nécessaires à cet effet."

2) Der entscheidende Passus des belgisch-holländischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 5. November 1842 lautete: „Les navires et leurs cargaisons venant directement par les rivières et canaux, soit de la Belgique dans les Pays-Bas, sous pavillon belge, soit des Pays-Bas en Belgique, sous pavillon néerlandais, jouiront réciproquement tant à l'entrée qu'à la sortie ou à leur passage, sans préjudice des stipulations de l'article 41 du traité signé ce jour à la Haye, de toutes les exemptions ou autres faveurs en matière de droits ou charges quelconques de douane, de patente ou de navigation, qui sont ou seront accordées aux navires nationaux et à leurs cargaisons, de telle sorte que, dans aucun cas et sous aucun prétexte, les dits navires et leurs cargaisons ne pourront, de part et d'autre, être imposés à des droits ou péages autres ou plus élevés, que les navires nationaux et leurs cargaisons."

Tabaks auf dem Umwege über Holland gewährte, so war auch der Fortdauer des grundsätzlich verpönten indirekten Handels gerade an einem der gefährlichsten Punkte Tür und Tor geöffnet.

Mochte nun auch die zwischen beiden Ländern noch lange fortdauernde politische Spannung den durch ihre wohlverstandenen Interessen nahe gelegten wirtschaftlichen Zusammenschluß vorläufig verhindern [1]), das auf geschichtlicher Ueberlieferung beruhende und in weiten Kreisen der belgischen Bevölkerung lebendige Gefühl der Anlehnungsbedürftigkeit mußte dadurch eher noch verstärkt werden. Daß es sich, im Widerspruch mit der herrschenden Theorie und der ihren Spuren folgenden nationalistischen Wirtschaftspolitik der führenden Staatsmänner, unaufhaltsam durchzusetzen wußte, ja, nach kurzem Kampfe das mühselig geschaffene Isolierungssystem an allen Ecken und Enden durchbrach, war bezeichnend für die unwiderstehliche Kraft der ihm zugrunde liegenden realen Bedürfnisse.

„Ce fut de la Belgique", hat später Guizot in seinen Memoiren kategorisch erklärt [2]), „que nous vint la proposition formelle de l'union douanière qui, depuis 1831, était, entre les deux pays, un sujet de publications, de conversations et de discussions continuelles. En 1840, sous le ministère de M. Thiers, la question avait été posée et une négociation entamée. Elle fut reprise en juillet 1841; quatre conférences eurent lieu à Paris, dans le mois de septembre, entre quelques-uns des ministres et plusieurs commissaires des deux États. Je les présidai. De part et d'autre, les dispositions étaient circonspectes: nous ne voulions pas faire payer trop cher, à notre industrie et à nos finances, l'avantage politique que devait nous valoir l'union douanière, et les Belges voulaient payer au moindre prix politique possible l'avantage industriel qu'ils recherchaient. Ils proposèrent cependant l'abolition de toute ligne de douane entre les deux pays et l'établissement d'un

1) Erst ein Vierteljahrhundert später durfte Frère-Orban mit einiger Aussicht auf Erfolg die Möglichkeit eines Zoll- und Wirtschaftsbündnisses zwischen Belgien und Holland erwägen. Wie 1869, wurde darüber 1878 und 1883, endlich wieder 1905, verhandelt, ohne daß man dabei zum Ziele gekommen wäre. Vgl. dazu Paul Hymans, Frère-Orban, Bruxelles, Tome II, p. 338 ff.; zusammenfassend Hans Gehrig, Pläne eines belgisch-holländischen Zollvereins, in der Zeitschrift Der Belfried, 1. Jahrgang 1917, S. 519 ff. Eine zu dem gleichen Zwecke 1906 begründete „Commission hollando-belge" trat in diesem Jahre, dann wiederum 1909 und 1910 zusammen. Die für das Jahr 1912 nach dem Haag einberufene vierte Sitzung kam nicht zustande. Dafür entwickelte im Jahre 1913 der Holländer H. J. Kiewitt de Jonge das Projekt, die sechs Kleinstaaten des nordwestlichen Europas, Holland, Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden und die Schweiz, wirtschaftlich zusammenzuschließen. Auch erfolgte die Gründung einer besonderen Zeitschrift mit dem Titel „Les six États, Revue pour les états secondaires du Nordouest de l'Europe". Praktische Ergebnisse wurden jedoch damit nicht erzielt.

2) François Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, Tome VI, Paris 1864, p. 276 ff.

tarif unique et identique sur leurs autres frontières. C'était l'union douanière vraie et complète".

Guizot's Darstellung [1]), die materiell richtige Tatsachen zu einem in seinem Kerne doch durchaus irreführenden Gesamtbilde des Vorgefallenen verwebt, macht seinem diplomatischen Geschick alle Ehre. Mußte ihm doch zu einer Zeit, da das zweite Kaiserreich sich mit allen Mitteln auf die Wiedereroberung Belgiens rüstete, nicht wenig daran liegen, die immer gleichen geheimen Ziele der französischen Politik zu verschleiern und vor aller Welt Belgien als den seine Einverleibung betreibenden Faktor hinzustellen, wie er denn auch die französischen Botschafter 1842 in diesem Sinne instruiert hatte. Tatsächlich haben sich die in Frage kommenden Ereignisse ganz anders abgespielt.

„Sauf quelques esprits généreux, qui comprennent l'honneur national, toute la jeunesse est française", hatte noch im Januar 1831 von Lüttich aus Hennequin an Rogier geschrieben. Gewiß, die jugendlichen Führer der belgischen Revolution aus bürgerlichen Kreisen liebten Frankreich. Sie liebten es mit blinder Leidenschaft, vor allen aus politischen Gründen. Wie hätten sie auch von ihrem Standpunkte aus anders empfinden sollen? Lieber, als unter dem holländischen Joche zu verbleiben, wollten sie sich der westlichen Schutzherrin der „Freiheit" in die Arme werfen. Selbst Rogier, als Sohn eines belgischen Vaters und eine französischen Mutter auf französischem Boden geboren, später einer der stärksten Stützen des neuen Regimes, mag früher mit jenem Gedanken gespielt haben. Aber das änderte sich rasch mit der Begründung der eigenen Dynastie. Nationalistische Gefühle gewannen die Oberhand. Auch die mächtige Kirche hätte sich einer politischen Einverleibung mit aller Macht widersetzt. So blieben schließlich als treibende Kräfte für eine belgisch-französische Annäherung vorwiegend ökonomische Motive, und es handelte sich nur darum, ob es möglich sein würde, diese wirtschaftlichen Wünsche unter voller Wahrung der politischen Neutralität Frankreich gegenüber durchzusetzen.

Maßgebend für die Verhandlungen, die 1833 von belgischer Seite in Paris eingeleitet wurden, waren die Interessen des flan-

1) Guizot's Darstellung widerspricht der von dem Abgeordneten Lebeau, früherem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in der Kammersitzung vom 2. Juli 1846 (Annales parlementaires de Belgique, 1845/46, p. 1844 ff.) gegebenen, sowie den in der Geheimsitzung vom 30. Juni 1846 von dem damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten A. Dechamps der Kammer gemachten Mitteilungen, deren Hauptinhalt er später, unter dem Titel Une page d'histoire, Négociation commerciale avec la France, Union douanière (Revue générale, 5e année 1869, p. 540 ff.), veröffentlicht hat. Zusammenfassende Schilderungen der durch eine Reihe von Jahren hingesponnenen diplomatischen Verhandlungen geben Théodore Juste in seinem Buche L'Union douanière franco-belge, Le comte de Muelenaere, ministre d'État, d'après des documents inédits 1794—1862, Bruxelles 1869, p. 61 ff.; Sylvain van de Weyer, Histoire des relations extérieures, in Patria Belgica, Bruxelles 1873, 2. Partie, p. 340 ff.; Ch. Pety de Thozée in seinem Système commercial de la Belgique et des principaux états de l'Europe et de l'Amérique, Bruxelles 1875, Tome I, p. 171 ff., und neuerdings Paul Hymans in seiner Biographie Frère-Orban's, Tome II, S. 318 ff.

drischen Leinengewerbes. Zwar hatten weder das Aufkommen der Baumwollindustrie, noch der Verlust des spanischen Marktes oder der Zollkrieg mit Frankreich (1825), noch die durch eine Mißernte verschärfte Wirtschaftskrise der Revolutionszeit seinen weiteren Aufstieg zu hemmen vermocht. In vierzig Jahren, von 1800 ab gerechnet, soll sein Produktionsertrag um weitere 140 Proz. gestiegen sein. Seit 1838 aber zeigten sich unverkennbare Merkmale des Verfalles. Das Schwinden der belgischen Leinwandausfuhr (1838: 4871,6 t, 1843: 2768,3 t, 1848: 1441,1 t) redete eine deutliche Sprache. Und noch früher trat die allgemeine Entwicklungstendenz in dem Sinken des belgischen Leinengarn- und Leinwandexportes nach Frankreich (1830: 833,9 t bzw. 3424,5 t; 1838: 409,2 t bzw. 3379,4 t) und dem gleichzeitigen Emporschnellen des englischen (1830: 3,3 t bzw. 27,5 t; 1838: 5804,0 t bzw. 1398,9 t) zutage. Kein Wunder, daß Belgiens Anteil am gesamten französischen Leinwandimport in der Zeit von 1830 - 1838 von 93 auf 65 Proz. herabsank [1]).

Wie die von der Regierung im Laufe des Jahres 1840 veranstaltete Leinenenquête und auf Grund eines noch weit umfassenderen Materiales später Ducpétiaux nachgewiesen, wirkten sehr verschiedene Ursachen zusammen, um die blühenden flandrischen Provinzen in einen Herd des Elends zu verwandeln, das sich infolge der Kartoffelkrankheit und einer schweren Mißernte um die Mitte der vierziger Jahre zur Hungersnot steigerte und das Land mit Entvölkerung, das Volk mit Entartung bedrohte [2]). Im letzten Grunde handelte es sich dabei um eine Entwicklungskrankheit. Denn auch in Belgien waren die Tage gezählt, wo das Spinnrad mit der Spinnmaschine, der Handwebstuhl mit dem mechanischen konkurrieren konnte. Daß man das Uebel, anstatt es sogleich an der Wurzel zu fassen, zunächst mit handelspolitischen Palliativmitteln kurieren zu können glaubte, war bezeichnend für die nationalökonomische Einsicht der damaligen belgischen Staatslenker.

Die Grenze der Konzessionen, bis zu der man eventuell zu gehen bereit war, ist in allen Stadien der gepflogenen Verhandlungen

---

1) Vgl. Ministère de l'Intérieur, Enquête sur l'industrie linière, Rapport de la commission, Explorations à l'étranger, Bruxelles, Octobre 1841, p. 423, 461, und Éd. Ducpétiaux, Mémoires sur le paupérisme dans les Flandres, Bruxelles 1850, p. 71, 73.

2) Ein erschütterndes Bild der Lage entwirft auf Grund des nur allzu reichen Materials Lewinski in seinem Buche L'évolution industrielle de la Belgique. „Les Flandres ne connurent pas de jours plus tristes que ceux-là", heißt es dort. „La Belgique indépendante ne vit jamais diminuer autant sa population. Pour comble de malheurs, la récolte manqua dans ce pays si appauvri. La population des campagnes, réduite à la mendicité, dut, paraît-il, se nourrir d'herbes et de charognes, que l'on se disputait avec l'acharnement de la faim; les cultivateurs devaient monter la garde, le fusil à l'épaule, devant leurs récoltes encore vertes; des bandes d'affamés, au teint livide, aux cheveux hérissés, aux haillons déchirés et sordides, assiégeaint les portes des villes qui se fermaient impitoyablement devant elles. La moitié de la population des campagnes devait être secourue par l'autre moitié et celle-ci n'avait que le strict nécessaire. Les fermes étaient assaillies de mendiants. Les indigents, en majorité dans bien des régions, disputaient la norriture au bétail et allaient jusqu'à déterrer les plantes de pommes de terre pour les manger." (A. a. O. S. 95 f.)

die gleiche gewesen. Wenn man schon ein System Belgien begünstigender Unterscheidungszölle allem anderen vorgezogen haben würde, so hätte man doch auch der Zollunion prinzipiell zugestimmt. Zu groß war die Notlage des Leinengewerbes, zu weit verbreitet unter den Hilfsbedürftigen der fanatische Glaube an die Kraft des Allheilmittels [1]). Innerpolitische Gründe kamen hinzu, um die jedenfalls in ihren klerikalen Elementen einer wirtschaftlichen Annäherung an Frankreich instinktiv widerstrebende Regierung gefügig zu machen. War es doch ein offenes Geheimnis, daß die oranjistisch gesinnten Gruppen im Lande für den Fall des Scheiterns des Zollvereinsprojektes bereits den Wiederanschluß an Holland betrieben [2]).

---

1) Nach Faucher ergab eine in Belgien über den Zollverein mit Frankreich veranstaltete Umfrage das folgende Resultat: „Bruxelles est la seule ville qui n'en parle pas, et Anvers la seule ville qui proteste. Les habitants de Gand, de Bruges, d'Ostende, de Courtrai, de Saint Nicolas, d'Ypres, de Louvain, de Tournai, de Mons, de Namur, de Verviers, la réclament à grands cris. Si Liège et Charleroi hésitent et regardent vers l'Allemagne, c'est uniquement, comme l'a dit un maître de forges, Monsieur Dupont, parce qu'en demandant la suppression des douanes entre la Belgique et la France, ils croiraient émettre un vœu stérile; parce qu'il leur paraît impossible d'obtenir de la France une pareille concession.“ (L'union du midi, Paris 1842, p. XXXV.) Nach Pety de Thozée hat sich die belgische Presse fast einhellig gegen den Zollverein ausgesprochen (a. a. O., Tome I, p. 172). In der belgischen Broschürenliteratur der Zeit sind die Zollvereinsfreunde nur durch Charles Dubois, Essai sur l'union douanière de la France et de la Belgique, Liège 1843, vertreten. Sehr energisch wendet sich dagegen J. Jottrand in seiner Schrift Des rapports politiques et commerciaux de la Belgique et de la France, Bruxelles 1841. Er begründet seine Stellungnahme wirtschaftsgeschichtlich und verweist auf den Trugschluß, der darin liege, daß man von dem Wirtschaftsbündnis mit dem Frankreich Louis-Philippe's die gleichen Vorteile wie von dem mit dem Frankreich Napoleon's erwarte. Allerdings beklagte man sich im belgischen Parlamente später über die große Zahl der den wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich verlangenden Petitionen. „Est-ce encore une neutralité indépendante“, bemerkt der Abgeordnete David 1846 in der Debatte über den belgisch-französischen Handelsvertrag von 1845, „que celle que vous donne la triste situation actuelle? Votre bureau est chargé de pétitions qui demandent la réunion douanière avec la France. Ces pétitions arrivent par pelletées et vous n'y voyez pas des symptomes qui affligent et qui allarment; vous n'appercevez pas ce grand avertissement qui vous dit que la désaffection, la faiblesse, le manque de protection diviseront, jetteront le pays, par sympathie et par intérêt, d'une part dans les bras de la Hollande, de l'autre dans ceux de la France ou même du Zollverein“? (Annales parlamentaires de Belgique, 1845/46, p. 1812.)

2) Bezeichnend ist die folgende briefliche Aeußerung König Leopolds I. gegenüber Louis-Philippe: „Dans ce pays-ci, les hommes un peu importants de tous les partis ont été opposés à une association commerciale avec la France. C'est avec une grande répugnance qu'on s'est finalement décidé à la vouloir, vu les souffrances auxquelles l'industrie belge devait être exposée par l'espèce de blocus qui pèse sur nous maintenant. Ayant, dans leur idée, fait un grand sacrifice, presque aussi grand que l'abandon de leur existence politique, ils croyaient qu'une proposition d'association avec la France ne pouvait pas être repoussée par elle. Vous pouvez donc facilement vous faire une idée des embarras politiques qui résulteraient d'un non-succès du traité. Le travail de nos ennemis intérieurs est aussi dans ce sens: demander l'association avec la France, et, si elle repousse la Belgique, se baser sur la position impossible du pays pour changer son gouvernement et se réunir à la Hollande.“ (Guizot a. a. O. p. 277 f.) Auf die Gefahren der oranjistischen Umtriebe verweist auch Jottrand a. a. O. p. 14 ff. Nach seiner Darstellung zirkulierte in Brüssel damals bereits die Liste des „Gouvernement transitoire“, das den Wiederanschluß an Holland vollziehen sollte.

Unbestritten ist, daß im September 1841 auch von den belgischen Unterhändlern präzisierte Vorschläge über den Abschluß eines belgisch-französischen Zollvereins in Paris vorgelegt wurden; ernst gemeinte, wie Guizot es darstellt, als taktisches Manöver, wie später belgischerseits behauptet wurde [1]). Aeußere wie innere Gründe sprechen für die Richtigkeit der letzteren Auffassung. Sicher wurde jegliche Art der wirtschaftlichen Angliederung, die einen Verlust der politischen Selbständigkeit des Landes und damit einen Bruch seiner Neutralität eingeschlossen hätte, von Volk und Regierung gleichmäßig abgelehnt. „L'équilibre de l'Europe exige", heißt es in einer programmatischen Erklärung des belgischen Parlamentes vom Jahre 1841, „que jamais la Belgique ne soit réunie à la France. La Belgique, loin de rechercher la réunion politique avec la France, la repousse. Elle ne lui envie pas ses lois. Elle peut vivre heureuse sous l'ombre protectrice de ses propres institutions" [2]). Das war auch König Leopolds persönliche Meinung, obwohl er sich in einem seiner Briefe an Thiers als „un des plus fidèles amis de la France, peut-être, pour être vrai, le seul que vous ayez", bezeichnen konnte.

Charakteristisch ist ein dem Minister in des Königs Hand als „Note confidentielle" übersandter, vom 21. Mai 1840 datierter Vertragsentwurf. „Le traité devra avoir un caractère essentiellement commercial", heißt es in den einleitenden Worten. „Pour cette raison il serait impossible de placer des douaniers français sur les frontières du nord et de l'est de la Belgique" [3]). Dementsprechend lauteten auch die dem belgischen Gesandten in Paris, Grafen Lehon, am 5. November 1840 erteilten Weisungen: „Il est indispensable de donner au traité un caractère commercial et d'en éloigner toute clause qui serait d'une nature administrative." Und noch viel enger

---

1) „Monsieur le comte de Meulenaere, ministre d'état et membre du conseil", bemerkt Dechamps, „prit donc sur lui de s'écarter de nos instructions. Dans la séance de la commission du 7 septembre, il proposa de discuter le plan d'union douanière, afin de connaître si les conditions de ce plan étaient compatibles avec l'indépendance et la neutralité de la Belgique. Nous prenions l'initiative apparente de cette proposition, mais en réalité nous ne la faisions pas en vue de son acceptation, mais, au contraire, en vue du refus du gouvernement français, qui nous était connu d'avance. C'était une tactique de négociation, pour constater l'intention de la France." (Revue générale, 5e année 1869, p. 558.

2) In dem Rapport présenté à l'appui du projet de la Commission d'enquête dans la séance de 22 décembre 1841. (Discussion de la loi des droits différentiels, p. 51 ff.) Der Gedanke eines französisch-belgischen Zollvereins wird darin jedoch nicht grundsätzlich verworfen.

3) In Le Correspondent vom 15. Dezember 1916, p. 1079 f. Inwieweit des Königs Angebot ehrlich gemeint gewesen, muß dahingestellt bleiben. Metternich soll sich später dahin geäußert haben, Leopold I. habe den französisch-belgischen Zollverein nie ernstlich gewollt, sondern ihm nur scheinbar Beifall gespendet, „pour plaire au roi son beau-père, à la nation française, au parti français en Belgique et au sentiment national qui cherche un débouché pour l'excédent des produits belges. Je suis fort tenté de croire", fügt Guizot hinzu „que M. de Metternich avaist raison et que le roi Léopold n'a jamais sérieusement poursuivi le projet d'union douanière, ni compté sur son succès." (Mémoires, Tome VI, p. 294 f.).

werden deren Grenzen in der Depesche vom 27. Januar 1841 gezogen: „Il est devenu impossible, dans la position actuelle de la grande politique de l'Europe, de faire autre chose avec la France qu'un traité différentiel. Il faut une ligne de douanes entre les deux pays; il faut au reste de l'Europe une preuve palpable qu'il n'y a pas d'incorporation" [1]. Gerade das Gegenteil war das Ziel der französischen Wünsche.

Dennoch war man auch in Frankreich zunächst von rein wirtschaftlichen Erwägungen ausgegangen. Hier hatte die Begründung des preußisch-deutschen Zollvereins leicht begreifliche Bedenken erweckt, die sich in mancherlei Kombinationen Luft machten. Als „Union du Midi" sollten unter französischer Führung eine Reihe westeuropäischer Staaten gegen den unwillkommenen Neuling mobil gemacht werden. In seinen Einzelheiten zuerst im Märzheft der Revue des deux mondes des Jahres 1837 von Léon Faucher entwickelt, hat dieser Plan in mehrfach veränderter Form eine Zeitlang die öffentliche Meinung bewegt und ist auch späterhin gelegentlich wieder aufgetaucht, ohne dadurch seiner Verwirklichung näher zu kommen [2]. Nur das Projekt der Begründung eines französisch-belgischen Zollbundes ist in ein akutes Stadium getreten.

Worauf es heute ankomme, heißt es am Schlusse jenes programmatischen Artikels, das sei, mit der Durchführung jenes großzügigen Gedankens einen ersten Anfang zu machen. Belgien sei geneigt, sein handelspolitisches Schicksal mit demjenigen Frankreichs zu vereinen.

---

1) So Dechamps in der Revue générale, 5me année 1869, p. 555.

2) Léon Faucher, L'Union du Midi. Association commerciale de la France, avec la Belgique, l'Espagne et la Suisse, in der Revue des deux mondes, 4. série, Tome IX, 1837, p. 515 ff., und De l'union commerciale entre la France et la Belgique, ebenda Tome XXXIX, 1842, p. 462 ff. und 649 ff. Beide unter dem Titel L'union du midi. Association de douanes entre la France, la Belgique, la Suisse et l'Espagne, auch im Buchhandel erschienen (Paris 1842). Ein ähnliches Projekt wurde einige Jahre später in einer Broschüre über den deutschen Zollverein vertreten, nur daß der künftige westeuropäische Zollbund sich hier aus den Ländern Frankreich, Belgien, Schweiz und Savoyen zusammensetzen sollte. Vgl. darüber P.-A. de la Nourais et E. Bères, L'association des douanes allemandes, son passé, son avenir, Paris 1841, p. 158 ff. Viel weiter geht H. Richelot in seiner „Denkschrift über die Interessen und Verhältnisse Frankreichs in Beziehung auf den deutschen Zollverein" (Bulletins de la Société industrielle de Mulhouse, No. 84 und 85. Deutsch im Zollvereinsblatt, 2. Jahrgang 1844, S. 633 ff. usf.). Sie fordert einen Zusammenschluß der mitteleuropäischen Länder unter Preußens, der westeuropäischen unter Frankreichs Führung, um eine spätere Verschmelzung beider Zollbünde gegen die drei Weltreiche der Zukunft, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Rußland, vorzubereiten. Und zwar sollte sich der westeuropäische Zollverein aus Frankreich, Belgien, Holland, Schweiz, Savoyen, Spanien und Portugal zusammensetzen. Eine „Association douanière de l'Europe centrale", die, außer Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Deutschland, Oesterreich und die Schweiz zu umfassen hätte, wurde von G. de Molinari im Journal des Débats vom 24. Januar 1879 verfochten, auf dem Brüsseler Internationalen Kongreß für Handel und Industrie des Jahres 1880 eingehend diskutiert, aber von der Mehrzahl der Redner abgelehnt. Vgl. dazu Chambre de commerce de Verviers, Projet d'union douanière de M. G. de Molinari, Verviers 1879, und Union Syndicale de Bruxelles, Congrès international du commerce et de l'industrie du 6 au 18 septembre 1880, Bruxelles 1880/1881, Première partie, p. 14 f., Deuxième partie, p. 38 ff.

Mit ihm solle man zunächst verhandeln. Indem man dann die gesamte Schutzzollmauer erniedrige, werde man den ersten Schritt zum Bündnis mit Spanien und der Schweiz machen, sich den Nachbarvölkern annähern und auch England für die neue Idee gewinnen. „Le reste sera une affaire de temps et de persévérance; et le jour viendra certainement d'une association complète, où la France et la Belgique fourniront les capitaux, la France, la Belgique et la Suisse le travail et l'Espagne le champ d'exploitation."

Möglicherweise wäre, was Belgien betrifft, schließlich doch noch alles nach Wunsch gegangen, hätte sich gegen den Gedanken eines französisch-belgischen Zollvereins nicht in Frankreich selbst heftiger Widerspruch erhoben. Namentlich die Vertreter des an Belgien angrenzenden nordfranzösischen Industrierevieres wollten von seiner Verwirklichung nichts wissen [1]), so daß sich die Regierung gezwungen sah, an die nationalen Leidenschaften zu appellieren, um ihren Widerstand zu brechen. Politische Gewinne sollten in den Augen der Interessenten die etwa zu erwartenden ökonomischen Verluste kompensieren, die wirtschaftliche Angliederung nur die endgültige Einverleibung vorbereiten. Zunächst vorsichtig verhüllt, wurden diese Ziele bald mit zynischer Offenheit vorgetragen.

„Dans une union douanière", so führten nach offizieller Darstellung die französischen Minister im Verlaufe der entscheidenden Besprechungen des Jahres 1841 aus, „tous les avantages matériels sont pour la Belgique; tous les sacrifices sont du côté de la France. Ces

---

1) Für den Zollvereinsgedanken waren in Frankreich namentlich die Handelskammern Bordeaux, Lyon, Marseille, Nîmes, Montpellier, Bayonne, Mulhouse, Saint-Étienne, Arras, sowie die Kaufleute und Industriellen von Reims eingetreten, vorwiegend also Städte des Südens und des Westens, die weitab vom Schusse lagen, während die Hafenstädte Le Hâvre und Dünkirchen, die Vertreter von Kohlenbergbau und Eisenindustrie, namentlich aber die der Textilindustrie Nordfrankreichs, sich dagegen erklärten. Agitationszentrum war die Handelskammer Bordeaux mit ihrem schriftführenden Sekretär Ch. Al. Campan. Vgl. Rapport du 4 novembre 1841 à Monsieur le ministre du commerce de France sur le traité avec la Belgique, Bordeaux 1841; De l'union douanière entre la France et la Belgique, Bordeaux et Paris 1843; De l'union douanière avec la Belgique et du renouvellement de la convention du 16 juillet 1842, Bordeaux 1845. Dagegen wandte sich unter Mimerel das Comité central pour la défense du travail national. Vgl. Réponse à la chambre du commerce de Bordeaux 1844. Für den Zollverein auch (Houry?) Études sur les relations commerciales entre la France et la Belgique, Paris 1844; namentlich aber L. Wolowski in dem damals neugegründeten Journal des économistes. Vgl. dort seine Artikel Négociations commerciales avec la Belgique, a. a. O. Tome I, p. 173 ff., p. 403 ff.; De l'union douanière entre la France et la Belgique, a. a. O. Tome III, p. 361 ff., und Le travail national, a. a. O. Tome VI, p. 377 ff. „Loin de se faire concurrence pour leurs produits les plus importants", bemerkt Wolowski in der letztgenannten Schrift, „la France et la Belgique se complètent en quelque sorte par la nature des productions de leur sol et de leur industrie; les fabriques similaires se subdivisent elles-mêmes en des catégories distinctes qui permettent un rapprochement avantageux" (p. 387). Das war aber keineswegs die Meinung der Nächstbeteiligten, und ist, wie kürzlich wieder von französischer Seite nachgewiesen wurde, heute noch viel weniger der Fall. Vgl. dazu Ph. Robert, Le commerce franco-belge et sa signification sociale, Paris 1905. Gegenüber den gewissermaßen „komplementären" französisch-englischen Produktionsverhältnissen seien die französisch-belgischen geradezu als „antagonistische" zu bezeichnen, bemerkt der Autor.

sacrifices sont grands, immenses; l'union douanière n'offre à la France qu'une seule compensation, c'est l'accroissement de son influence politique. Pour que la France sacrifie son industrie à l'industrie d'un peuple voisin, l'accroissement politique ne saurait être mystérieux, voilé, énigmatique; cet accroissement d'influence doit devenir palpable, évident et éclatant pour tout le monde: il doit frapper tous les regards. La France ne peut pas d'ailleurs confier à une autre nation les intérêts de son trésor et le soin de veiller au sort de ses industries; ce serait une abdication de sa souveraineté. Dès lors, l'union douanière n'est possible qu'autant qu'au gouvernement français appartienne le pouvoir exécutif tout entier en matière de douanes. Le pouvoir exécutif, c'est le droit de prescrire, de commander, de défendre, le droit de nommer, de révoquer etc. A toutes autres conditions, l'union douanière est impraticable, impossible" [1]).

Wie England 60 Jahre später die „Kongogreuel", so glaubte Frankreich damals die „Leinenkrise" benutzen zu können, um politisch für sich Kapital daraus zu schlagen. Hätte ihm doch die vor den Augen ganz Europas vollgezogene Angliederung des Nachbarlandes zugleich die erwünschte Gelegenheit geboten, die 1840 durch England in den Orienthändeln erlittene Schlappe wieder auszugleichen. Aber wie die Ministerien Molé und Duchatel 1836 und Soult 1839, so scheiterten in den vierziger Jahren auch Thiers und Guizot an derselben Klippe. Ihre, trotz wechselnder Nuancierung, immer gleichen „Bedingungen" waren für das neutrale Belgien, das jetzt ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgte, unannehmbar [2]). Es

---

1) Dechamps, in der Revue générale, 5me année 1869, p. 558 f.; Juste a. a. O. p. 80 f.

2) Uebrigens waren unterdessen auch die Signatarmächte, besonders England, auf die französische Intrige aufmerksam geworden und protestierten in Paris gegen die Begründung einer französisch-belgischen Zollunion, da sie Belgiens Neutralität in Frage stelle. Guizot selbst war anderer Ansicht. „Les traités qui ont constitué la Belgique", schreibt er am 30. November 1842 an den französischen Geschäftsträger in Berlin, Grafen Bresson, „ont stipulé qu'elle formerait un État indépendant et neutre. Cette indépendance, cette neutralité seraient-elles, comme on le prétend, détruites ou entamées par le simple fait d'une union douanière avec la France? Oui, si les clauses de cette union portaient atteinte à la souveraineté politique du roi des Belges, s'il ne conservait pas dans ses États le plein exercice des droits essentiels à cette souveraineté. Non, si la souveraineté politique belge demeurait entière et si le gouvernement belge avait toujours la faculté de rompre l'union dans un délai déterminé, dès qu'il la trouverait contraire à son indépendance. Bizarre indépendance que celle qu'on ferait à la Belgique en lui interdisant absolument, et comme condition de son existence, le droit de contracter les relations, de prendre les mesures que lui conseilleraient ses intérêts, qui seraient peut-être, pour son existence même, une nécessité! L'indépendance n'est pas un mot; elle doit être un fait. Un État n'est pas indépendant parce qu'on l'a écrit dans un traité, mais à condition qu'il pourra réellement agir selon son intérêt, son besoin, sa volonté. En supposant la souveraineté politique belge pleinement respectée, l'union douanière ne serait, entre la France et la Belgique, qu'une forme particulière de traité de commerce; forme qui entraînerait sans doute dans l'administration intérieure des deux États certains changements librement consentis de part et d'autre,

bestanden hier unüberbrückbare Gegensätze, die sich um so mehr vertieften, je länger man verhandelte. Kein Wunder, daß das Endergebnis, an den beiderseitigen Hoffnungen gemessen, ein so mageres war.

Hatte Belgien 1836, gegen gewisse Konzessionen, die Herabsetzung der französischen Zölle auf Leinengarne und -Gewebe erlangt, so belegte Frankreich, angeblich, um sich der übermächtigen englischen Konkurrenz zu erwehren, jedenfalls völlig unbekümmert um das Schicksal des belgischen Leinengewerbes, durch königliche Verordnung vom 26. Juni 1842 den Import gerade dieser Waren mit Einfuhrverboten gleichkommenden Hochschutzzöllen. Die „Convention linière" vom 16. Juli 1842 brachte dann den Zollvereinsfreunden in beiden Ländern eine Abschlagszahlung. Gegen Vergünstigungen bei der Einfuhr französischer Weine und Seidenstoffe tauschte Belgien seine Befreiung von der soeben erfolgten Zollerhöhung ein, mußte sich jedoch überdies verpflichten, die in Frankreich für Garne und Gewebe in Flachs und Hanf geltenden Zollsätze anderen Ländern gegenüber auch bei sich selber einzuführen, so daß damit indirekt eine, wenn auch noch so beschränkte, Zollunion zwischen beiden hergestellt war.

Als „un commencement d'union avec la Belgique" feierte die Revue des deux mondes die Leinenkonvention. „Sans doute, il sera dur pour l'ancienne coalition de voir une oeuvre si savamment élaborée s'écrouler devant un traité de commerce, et les batteries braquées contre nous faire volte-face à la voix d'un simple douanier", spottete sie[1]). Noch ungünstiger gestaltete sich Belgiens Lage durch den französisch-belgischen Handelsvertrag vom 13. Dezember 1845. Die nicht einmal vollgültige Erhaltung seiner Sonderstellung gegenüber den französischen Leinenzöllen mußte es jetzt durch die Preisgabe der Interessen seiner aufstrebenden Wollindustrie erkaufen. Man versteht es, daß die französische Regierung mit ihrem Werke zufrieden war, wie sie dies auch öffentlich im Parlamente erklärte.

Die Zollvereinspläne freilich hatte sie vorläufig ad acta legen müssen. Aber auch darüber wußte man sich zu trösten. „J'eus peu de regret de ce résultat", bemerkt Guizot in seinen Memoiren. „Nous aurions trouvé dans ce fait une satisfaction vaniteuse plutôt, qu'un solide accroissement de force et de puissance. Quoiqu'en disent les partisans de la mesure, la Belgique ne se serait point complètement assimilée et fondue avec la France; l'esprit d'indépendance et de nationalité, qui y avait prévalu en 1830, s'y serait maintenu et aurait jeté, dans les rapports des deux États, des incertitudes, des difficultés

---

mais qui, loin de porter atteinte à l'indépendance de l'un des deux, ne serait de sa part qu'un acte et une preuve d'indépendance." Noten gleichen Inhaltes wurden an die diplomatischen Vertreter Frankreichs in London, Wien, Petersburg, Brüssel und Haag gerichtet (Guizot a. a. O. p. 285 f., 290 und 293).

1) Revue des deux mondes, 4. Série, Tome XXXI, 1842, p. 663.

et des perturbations continuelles" [1]. Wahrscheinlich hatte er recht damit.

In Belgien aber war man aufs höchste erbittert. Hier erregte der Abschluß des Vertrages vom 13. Dezember 1845, den ein Abgeordneter als „un acte de soumission, j'allais dire de vasselage, envers la France" bezeichnete, allerseits einen wahren Sturm der Entrüstung, und es fehlte nicht viel, so hätte man ihm im letzten Augenblicke noch seine Zustimmung verweigert [2]. Dabei wurde auch das Problem eines belgisch-französischen Zollbundes in seiner ganzen Breite wieder aufgerollt, obwohl es praktisch nicht mehr zur Diskussion gestanden. Und seine Erörterung hat damals nicht wenig dazu beigetragen, Frankreich die belgischen Sympathien zu entfremden. Denn jetzt endlich erkannte man, daß man betrogen war [3], und daß Belgien für die Politiker an der Seine, trotz ihrer überschwänglichen Liebesbeteuerungen, eine bloße Figur auf dem politischen Schachbrette darstellte, nicht wertvoller wie jede andere. „Oh, France, grande et admirable voisine", rief der Abgeordnete David ironisch aus, „nous ne pouvons faire un pas dans la question qui nous occupe, sans y trouver le cachet de la bienveillance, de cette prédilection que tu nous fais payer si cher, que tu nous fais payer deux fois, tandis que tu ne penses pas même à réclamer pour les mêmes choses auprès d'aucun autre État!" In der Tat hätte es mit Belgien übel gestanden, wenn es mittlerweile nicht bessere Freunde gefunden hätte.

Freunde, sagte ich; und doch trifft dieses Wort nicht ganz das Richtige. Denn der belgisch-deutsche Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1844, der in der Wirtschaftsgeschichte Belgiens Epoche gemacht hat, entbehrte jeder gefühlsmäßigen Grundlage. Man müßte eine solche denn in der gemeinsamen Mißstimmung über Hollands selbstsüchtige Rheinschiffahrtspolitik erblicken wollen. Im übrigen war er das Ergebnis fortschreitender Einsicht in das Bestehen einer ökonomischen Interessengemeinschaft, zu deren grundsätzlicher Anerkennung man sich beiderseits, fast mit innerem Widerstreben, erst nach schweren handelspolitischen Kämpfen durch-

---

1) Guizot, Mémoires, Tome VI, p. 295. Leider hat sich die französische Regierung später keineswegs von dieser Einsicht leiten lassen. Während des zweiten Kaiserreiches hat sie die alten Pläne wieder aufgenommen, die, wie früher, nur der Verwirklichung politischer Ziele dienen sollten. Sie verstand es sogar, in geschickter Weise Belgier für ihre Zwecke zu gewinnen. Vgl. dazu Émile Balisaux, Question d'union douanière, Bruxelles 1869; Petau de Maulette, La Belgique industrielle, observée par un ingénieur français, im Januar- und Märzheft des Jahrgangs 1885 der Revue générale; endlich Paul Hymans, Frère-Orban, Tome II, p. 320 ff.

2) Vgl. Annales parlementaires de Belgique, 1845/46, p. 1805 ff., 1811 ff., 1820 ff., 1844 ff., 1849 ff.

3) Eine lehrreiche Betrachtung über die Folgen des belgisch-französischen Handelsvertrages vom 13. Dezember 1845 für beide Länder enthält eine anonyme Broschüre mit dem Titel Considérations sur le commerce extérieur de la Belgique et notamment sur les rapports commerciaux de ce pays avec la France, Bruxelles, Novembre 1852, p. 11 ff.

gerungen hat. Aber gerade weil dieser nüchterne Bund dem Bereiche wechselnder Stimmungen entrückt schien, war er von dauerndem Werte.

Schon in der Kammerdebatte über das Staatsbahngrundgesetz vom 1. Mai 1834 war es, im Anschluß an die immer erneuten Klagen über holländische Handelsintrigen, zu grundsätzlichen Erörterungen über Belgiens Wirtschaftsverhältnis zu Deutschland gekommen [1]. „En se rattachant à l'Allemagne", hatte kein Geringerer als Nothomb programmatisch erklärt, „la Belgique agira à la fois dans l'intérêt de son commerce et dans celui de sa nationalité; elle résoudra une question d'avenir politique et commercial." Daß die neue Bahn, „ce trait-d'union magique qui joint l'Escaut au Rhin", ihre volle Wirkung erst nach Abschluß eines die Entwicklung der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen begünstigenden Handelsvertrages ausüben werde, wurde bereits damals betont. Deutschland, schon während der holländischen Zeit „la source-mère de la prospérité mercantile du pays", heute Holland gegenüber in der gleichen mißlichen Lage wie das belgische Nachbarland, werde sich solchem Verlangen gewiß nicht widersetzen [2].

Eher noch stärker wurde die Bedeutung der deutsch-belgischen Wirtschaftsbeziehungen, insonderheit des Durchfuhrhandels, gelegentlich der parlamentarischen Beratungen über das Transitgesetz vom 18. Juni 1836 unterstrichen; „cette branche importante du commerce, qui en 1829 et 1830 était, par nos relations avec l'Allemage, le principal pivot de la prospérité matérielle de nos ports commerçants", wie der Abgeordnete Desmaisières als Berichterstatter der „Section centrale" in der Sitzung vom 19. April 1836 erklärte. Die gleiche Auffassung wurde von Rogier vertreten, während Devaux in einer großen Rede, an Belgiens glänzende Vergangenheit anknüpfend, den Zukunftswert der vorhandenen Entwicklungstendenzen zu beleuchten suchte. War Belgiens Verkehrslage derjenigen Englands ähnlich, warum sollte es nicht zu gleicher Handelsblüte emporsteigen?

---

1) Vgl. die Aeußerungen der Abgeordneten Donny, de Foere, Smits, Legrelle, Devaux, Lardinois, Coghen (Moniteur Belge vom 12., 13., 15., 16., 17., 21. und 24. März 1834).

2) „Lorsque le temps sera venu d'entamer des négociations avec la Prusse ou avec la confédération commerciale pour convenir d'un tarif de douanes et de transit", bemerkte der Abgeordnete Lardinois, „soyez persuadés, qu'on ne vous dictera pas les conditions et que le gouvernement prussien est trop sage et conçoit trop bien ses intérêts pour avoir des prétentions qui seraient nuisibles à notre commerce. D'ailleurs sa politique commerciale est large et libérale. Elle tend à unir les peuples par les intérêts matériels, qui ont aujourd'hui plus de force que celle des baïonnettes." Welch großen Wert die belgische Regierung der Bahnverbindung zwischen Antwerpen und dem Rheine beilegte, geht auch aus der Tatsache hervor, daß sie sich mit Zustimmung des Parlamentes durch Vertrag vom 18. Oktober 1839 der „Rheinischen Eisenbahngesellschaft" gegenüber verpflichtete, den schleunigen Ausbau der deutschen Anschlußstrecke durch Uebernahme von 4000 Aktien zu je 250 Talern zu befördern. Ueber die Vorgänge auf deutscher Seite vgl. Karl Kumpmann, Die Entstehung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft 1830—1844. Essen/Ruhr 1910, besonders S. 40 ff., 200 ff.

Alle natürlichen Vorbedingungen hierzu seien gegeben; man müßte sie nur frei walten lassen [1]).

Im Grunde aber waren es doch nur vereinzelte Stimmen, die sich in diesem Sinne äußerten. Regierung wie Volk hatten damals andere Sorgen und Hoffnungen. Das bewiesen schlagend die seit 1834 zwischen Belgien und Preußen, als der Vormacht des deutschen Zollvereins, geführten Verhandlungen, die sich unter fortgesetzt wechselnden Konstellationen zehn lange Jahre ergebnislos hinschleppten und erst nach einem regelrechten Zollkriege zum Ziele führten. Sie zeigten, zum mindesten auf belgischer Seite, vorerst alles andere als den energischen Willen, möglichst bald zu einer den beiderseitigen Interessen gleichmäßig Rechnung tragenden Verständigung zu kommen [2]).

Ausgangspunkt des Meinungsstreites war die von der belgischen Regierung erhobene Forderung, es möchten, gleich den holländischen, auch die in preußischen Häfen verkehrenden belgischen Schiffe von der Erhebung der sogenannten „außerordentlichen Flaggengebühr" befreit werden. Preußischerseits glaubte man, dieses Ansinnen zurückweisen zu müssen, solange die preußischen Schiffe in belgischen Häfen, wie umgekehrt, den einheimischen zwar hinsichtlich der eigentlichen Schiffahrtsgebühren, nicht aber der diesen gewährten Zollnachlässe gleichgestellt wären. Man erklärte sich jedoch am 22. Februar 1837 zum Abschluß eines Uebereinkommens bereit, „gemäß welchem die Schiffe des einen der beiden Länder den einheimischen in den Häfen des anderen gänzlich gleichgestellt werden sollten, sowohl in Beziehung auf die Schiffahrtsgebühren als auch auf die Warenzölle, sowie nicht minder hinsichtlich des die Küstenschiffahrt betreffenden".

Wie die Schiffahrtsstatistik erweist, handelte es sich dabei auf belgischer Seite wohl wesentlich nur um eine Frage des nationalen Prestiges. War die Zahl der den belgisch-preußischen Verkehr ver-

---

1) Moniteur Belge vom 11. und 30. Mai 1836. „Connaissez-vous un évènement plus grand pour le commerce et l'industrie belges", erklärte Devaux, „que de parvenir à établir en Belgique un grand marché commercial, une de ces foires immenses, perpétuelles, où toutes les nations viennent acheter et vendre, où tous les besoins viendront se satisfaire; un de ces grands foyers d'affaires, quelque chose enfin, qui ressemble aux marchés des grands ports anglais? Par là, au lieu d'aller péniblement à la découverte de débouchés lointains, nous les forcerions en quelque sorte à venir à nous; nous les placerions aux portes mêmes de nos industries. Qu'avons-nous à faire pour arriver là à l'aide du temps et de progrès successifs, ou tout au moins pour avancer vers ce but? En vérité, nous avons peu à ajouter à ce que la nature a fait pour nous, et aux éléments que nous avons sous la main. Avec toutes les conditions que vous possédez déjà, rendez les achats et les ventes faciles, et ne vous inquiétez plus des arrivages ou des exportations; la progression suivra son cours sans que vous vous en mêliez autrement."

2) Vgl. dazu die Denkschrift der preußischen Regierung vom 18. Juli 1844 über die Handelsverhältnisse in Belgien, abgedruckt im Zollvereinsblatt, 2. Jahrgang, 1844, S. 746 ff., 763 ff. Eine Darstellung des belgisch-preußischen Konfliktes gibt Gustav Hoefken in seinem Buche Belgien in seinen Verhältnissen zu Frankreich und Deutschland mit Bezug auf die Frage der Unterscheidungszölle für den Zollverein, Stuttgart und Tübingen 1845, S. 79 ff.

mittelnden belgischen Schiffe doch viel zu klein, als daß ihre Befreiung von der „außerordentlichen Flaggengebühr“ irgendwie hätte ins Gewicht fallen können [1]). Wenn sich die preußische Regierung gleichwohl weigerte, den belgischen Wünschen ohne weiteres zu entsprechen, so ließ sie sich dabei wahrscheinlich von der Erwartung leiten, durch Ausdehnung der den einheimischen Schiffen in belgischen Häfen eingeräumten Zollvergünstigungen auf die preußischen deren an sich schon begründete Ueberlegenheit dort noch weiter befestigt zu sehen.

Preußische Schiffe in belgischen Häfen

	Eingelaufen		Ausgelaufen	
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
1835	53	8 744	46	7 553
1836	48	9 342	65	10 776
1837	73	13 159	76	14 082
1838	81	17 504	81	16 782
1839	71	15 983	72	16 188
1840	52	11 631	47	10 438
Summe	388	79 363	387	75 819

Daß ihr an der Pflege freundnachbarlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern, mindestens in wirtschaftlicher Hinsicht, schon damals gelegen war, bezeugte ihr grundsätzliches Entgegenkommen. Und da die belgische Regierung sich in einer Note vom 24. Mai 1837 mit jenem Vorschlage einverstanden erklärte, so hätte man eine baldige Schlichtung der etwa noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten durch einen Schiffahrtsvertrag, nach Art des am 3. Juni 1837 zwischen Preußen und Holland abgeschlossenen, erwarten dürfen. Statt dessen versuchte Belgien jetzt, die ganze Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben und sie, wie ein im August 1839 von dem belgischen Geschäftsträger in Berlin vorgelegter Entwurf zu einem Handels- und Schiffahrtsvertrage bewies, auf das zollpolitische Gebiet hinüberzuspielen. Das geschah in der kritischen Periode der wirtschaftlichen Neuorientierung, wo man in Brüssel um jeden Preis Zeit zu gewinnen suchte, um erst einmal mit sich selber ins Reine zu kommen.

Wenn Belgien nun in einer Note vom 24. Mai 1842 neben der Abschaffung der deutschen Ausfuhrzölle auf Rohwolle und der Herabsetzung der Einfuhrzölle auf belgisches Leinengarn im Interesse seiner Textilindustrie, mit besonderem Nachdruck die Ermäßigung der deutschen Eisenzölle forderte, so hatte dieses tiefere Gründe. Mochte der Abbau der über den ganzen Süden des Landes verstreuten Eisenerzlager sich noch immer in primitiven Formen bewegen, die Technik der Eisenverhüttung hatte um so raschere Fort-

1) Nach dem Tableau général du commerce de la Belgique von 1840 waren von 1835 bis 1840 einschließlich im ganzen nur 21 belgische Schiffe mit insgesamt 2176 t aus Preußen in belgische Häfen eingelaufen, von dort nach Preußen ausgelaufen sogar nur 8 Schiffe mit insgesamt 836 t. Aehnliches galt für den Schiffsverkehr zwischen Belgien und den übrigen deutschen sowie den skandinavischen Häfen. Die im Text genannten Ziffern sind der gleichen Quelle entnommen.

schritte gemacht. Form und Ausmaß der Hochöfen hatte sich verändert, der Kok unaufhaltsam die Holzkohle verdrängt. Das Jahr 1836, für diese Periode eine Zeit der Hochkonjunktur, zeigt 89 Hochöfen (darunter 23 mit Kok beschickte) in voller Tätigkeit; 1839 ist ihre Zahl auf 117 (darunter 45 mit Kok beschickte) gestiegen, von denen jedoch nur 69 (darunter 17 mit Kok beschickte) wirklich arbeiteten. Blitzschnell war eine schwere Krise über die belgische Eisenindustrie hereingebrochen, die 1839 ihren Höhepunkt erreichte, sich jedoch bis in die Mitte der vierziger Jahre fortpflanzte[1]).

Maßlose Ueberproduktion, von einem ruckartigen Emporschnellen der Eisenpreise begleitet, dem ebenso rasch das Einströmen ausländischer Eisenmassen folgte (10 000 t im Jahre 1837, 5000 t im Jahre 1838 gegenüber 1500 bis 1800 t im Durchschnitt der Vorjahre), hatte den Markt geworfen, die Industrie in ihren Grundfesten erschüttert und drohte, alle ihre früheren Errungenschaften in Frage zu stellen. Ein Preissturz von 23—30 Proz. zwang ein reichliches Drittel der beteiligten Unternehmungen, ihren Betrieb einzustellen, so daß der Produktionsertrag im Jahre 1839 auf etwa die Hälfte des 1836 beobachteten zusammenschrumpfte. Sehnsüchtigen Auges blickte man jetzt nach Deutschland hinüber, wo, wie man wußte, die heimische Industrie noch längst nicht imstande war, den tatsächlichen Eisenbedarf zu decken, man also Belgien auf Englands Kosten Vergünstigungen gewähren konnte, ohne dadurch die nationalen Interessen zu schädigen. War unter solchen Umständen die belgische Regierung grundsätzlich entschlossen, in der Schiffahrtsfrage nachzugeben, so wollte sie doch anderseits dafür möglichst weitgehende Vergünstigungen von deutscher Seite eintauschen.

Auf die einzelnen Phasen dieses Wechselspieles hier genauer einzugehen, das den geschichtlichen Forscher heute wie eine Komödie der Irrungen anmutet, würde zu weit führen. Verwirrend wirkte besonders auch das Nebenherlaufen der belgischerseits im geheimen mit Frankreich gepflogenen Verhandlungen, die das Kampffeld mehrfach verschoben. Hierüber ist es dann auch zum offenen Bruche gekommen. Nicht, daß Preußen im Gegenzuge versucht hätte, Belgien zum unfreiwilligen Eintritt in den Zollverein zu pressen, oder es gar durch wirtschaftliche Mittel seiner politischen Selbständigkeit

1) Vgl. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, Tome II, p. 283 ff., besonders p. 289 ff.; Xavier Heuschling et Ph. Vandermaelen, Essai sur la Statistique générale de la Belgique, composé sur des documents publics et particuliers, deuxième édition, Bruxelles 1841, p. 100 ff. Hier auf p. 334 ff. eine an den Minister des Innern gerichtete Denkschrift der Handelskammer Lüttich vom 30. August 1839, in der nach einer umfassenden Schilderung der Ursachen der Eisenkrise und ihrer Rückwirkung auf die wirtschaftliche Lage des Lütticher Industriebezirkes schlankweg der zollpolitische Anschluß an Holland, oder noch besser an den deutschen Zollverein, gefordert wird, da man von England und Frankreich doch nichts mehr zu erhoffen habe. „Il y a donc hâte pour la Belgique“, heißt es dort, „de négocier son accession aux états de l'union allemande, sinon elle court risque d'arriver trop tard; plus l'association acquerra de consistance et de développement, plus elle se montrera revêche à agrandir le cercle de ses agrégations douanières.“

zu berauben. Aber man verwahrte sich dagegen, daß, unter dem Deckmantel einer wirtschaftlichen Annäherung, der politischen Expansion Frankreichs auf belgischem Boden Vorschub geleistet würde. So setzte man denn schließlich, als alle anderen Mittel versagten, auf den groben Klotz einen groben Keil und brachte den wankelmütigen Nachbar dadurch überraschend schnell zur Anerkenntnis seiner wahren Interessen [1]).

Der zwischen Belgien und dem deutschen Zollverein, vom 1. Januar 1845 ab gerechnet, zunächst auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1844 begründet, wie dies in seinem Artikel 16 programmatisch ausgeführt wird, volle und unbeschränkte Handelsfreiheit zwischen den Untertanen der beiden vertragschließenden Parteien [2]). In jeglicher Beziehung sollen hinsichtlich der Führung ihrer Geschäfte auch diejenigen, die sich vorübergehend oder dauernd in der Fremde niederlassen würden, den einheimischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. Der Vertrag zerfällt weiter in einen verkehrspolitischen und einen handelspolitischen Teil.

Der erste, umfassendere (Artikel 1 ff.) verfügt grundsätzlich die völlige Gleichstellung beider Handelsflotten im wechselseitigen Schiffs-

---

1) Der entscheidende Konflikt knüpfte sich an die „Convention linière" von 1842. Ueber ihre Tragweite war man sich auch in Deutschland durchaus im klaren. „Durch die Leinenkonvention mit Frankreich", heißt es in einer „Ein handelspolitisches Testament" betitelten, im Dezember 1845 in nur 12 Exemplaren als Manuskript veröffentlichten Broschüre des damaligen preußischen Gesandten in Belgien, Freiherrn Alexander Heinrich von Arnim, „war das neutrale und unabhängige Belgien genötigt, die Prohibitivzölle Frankreichs anzunehmen und sie gegen seine anderen Nachbarn in Anwendung zu bringen. Wenn dieses Verfahren gelegentlich auf einen anderen Artikel angewendet worden wäre und so fort auf einen dritten, vierten und fünften Artikel, so hätte sich aus dieser Mosaik von kleinen Konventionen nach und nach und unvermerkt, aber unfehlbar, das leibhaftige Bild einer französisch-belgischen Zollvereinigung zusammengesetzt" (a. a. O. S. 16). Dem wollte man unter allen Umständen vorbeugen. Und als Belgien sich überdies weigerte, die Frankreich in demselben Vertrage für Weine und Seidenstoffe gewährten Zollerleichterungen über den 31. März 1844 hinaus auch dem deutschen Zollverein einzuräumen, beantwortete man diesen feindseligen Akt durch königliche Verordnung vom 21. Juni 1844 mit energischen Repressalien auf belgisches Eisen. Eine gute und knappe Darstellung des Streitfalles unter der Ueberschrift Belgien und der Zollverein im Zollvereinsblatt, 2. Jahrgang 1844, S. 685 ff., 709 ff., 725 ff.

2) Der wichtige Artikel 16 heißt im Wortlaut: „Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux hautes parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilité, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence, les sujets respectifs ne payeront point, à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux hautes parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux et les privilèges, immunités et autres faveurs dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux hautes parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre. La patente dont sont passibles, dans les États des deux hautes parties contractantes, les voyageurs de commerce, sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord."

verkehre, hinsichtlich der Schiffskörper sowohl wie ihrer Ladungen[1]. Nur die der heimischen Schiffahrt zugunsten der nationalen Fischerei

---

1) Da die den Schiffsverkehr zwischen beiden Wirtschaftsgebieten regelnden Vertragsbestimmungen auch heute noch von Interesse sein könnten, gebe ich die wichtigsten Artikel im Urtext wieder:

Art. 1. Les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres États du Zollverein, ou qui en sortiront, et, réciproquement, les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres États du Zollverein, qui entreront, sur lest ou chargés, dans les ports de la Belgique, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancrage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou chargés de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux bâtiments nationaux, à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Art. 2. En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, havres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux nationaux aucun privilége ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux hautes parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 4. Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra également avoir lieu dans les États des hautes parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre partie contractante. Les marchandises importées dans les ports de la Belgique et du Zollverein par des navires appartenant à l'une ou à l'autre partie pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin, être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Art. 5. Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zollverein par navires belges, ainsi que celles qui seront importées directement des ports du Zollverein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des États du Zollverein, ne payeront, dans les ports respectifs, d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux. Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports du Zollverein par navires belges, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports de la Belgique par navires du Zollverein, pour quelque destination que ce soit.

Art. 7. (Absatz I.) Les primes, restitutions de droits, ou autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les États de l'une des deux hautes parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés, soit aux navires de l'autre partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre partie ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Art. 10. Les navires de l'une des deux hautes parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assu-

und des Salzhandels gewährte Vorzugsstellung (Art. 7, Abs. 2) und die für die indirekte Wareneinfuhr geltende differentielle Behandlung (Art. 5, Abs. 2) bleiben aufrechterhalten. Kommen diese Bestimmungen in erster Linie dem Zollverein zugute, so haben beide Teile an allen den Transitverkehr regelnden (Art. 17 und 18) das gleiche Interesse. Durch vertragsmäßige Festlegung von Höchstsätzen für die Durchfuhrzölle, namentlich im Zollvereinsgebiete, sowie der in Belgien für den Eisenbahnverkehr bereits bestehenden Zollfreiheit, suchen sie diesen möglichst zu heben [1]).

Gewisse Kompensationen für die der deutschen Schiffahrt eingeräumten Vorrechte erhält Belgien im handelspolitischen Teile des Vertrages zugebilligt. Diese liegen vornehmlich in der Ermäßigung der deutschen Einfuhrzölle auf belgisches Eisen, der deutschen Ausfuhrzölle auf deutsche Wolle. Die dem Zollverein für deutsche Weine, Seidenstoffe, Nürnberger und Modewaren gewährten Zollnachlässe, die Bindung der belgischen Zölle auf deutsche Werkzeuge und Instrumente in Stahl und Eisen, sowie auf bestimmte Mengen westfälischer und braunschweiger Garne, stellen hier die belgische Gegenleistung dar. Beide Parteien verpflichteten sich überdies, die Abwicklung des Grenzverkehrs auf jede Weise zu erleichtern, das Schmuggelwesen in beiden Richtungen energisch zu unterdrücken.

Nach alledem war der belgisch-deutsche Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1844 ein rein wirtschaftliches Abkommen. Gewiß war Belgien dadurch Deutschlands „kommerzielles Vorland" geworden, aber ohne darum im mindesten seine politische Unabhängigkeit zu verlieren, seine garantierte Neutralität zu verletzen. Vielmehr waren diese im Vertrage so sorgfältig gewahrt, daß er

---

jettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucun opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Art. 12. Les stipulations qui précèdent (art. 1er, 2e, 4e, 5e, 7e) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires soit sur les chargements, aux droits de patente ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

Art. 14. Si une des hautes parties contractantes accorde par la suite à une autre État quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre partie qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation si la concession est conditionnelle.

1) Die wichtigsten Sätze des Artikels 18 lauten: „La liberté du transit par la Belgique est maintenue avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer belge, tant pour les marchandises venant des États du Zollverein, que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur. L'exemption de droit dont jouissent, en Belgique, les draps, les casimirs et leurs similaires transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie."

auch nicht eine Bestimmung enthielt, die nicht bereits für Frankreich gegolten hätte, oder von diesem unter gleichen Bedingungen zu beanspruchen und von Belgien zu gewähren gewesen wäre. Dennoch, oder vieleicht gerade deshalb, hatte er zugleich eine eminent politische Bedeutung. Was er in den Augen der Zeitgenossen bedeutete, erhellt wohl am deutlichsten aus den von französischer Seite dazu gemachten Glossen.

Die Natur habe Belgien die Gabe der wirtschaftlichen Unabhängigkeit versagt, erklärte Major Poussin. Damit sei sein Schicksal für alle Zeiten untrennbar an das seiner Nachbarn gebunden. Nach seiner Loslösung von Holland habe es unschlüssig zwischen Frankreich und Deutschland hin und her geschwankt. Jetzt, nachdem die jüngst vollendete Eisenbahn Antwerpen und Ostende mit dem Rheine verbunden, sei der Würfel gefallen: „La Belgique est désormais acquise à l'union allemande, et les ports belges peuvent dès aujourd'hui être considérés comme assimilés en tout et pour tout aux ports du Zollverein. Dès à présent, par conséquent, la neutralité de la nationalité belge si chèrement concédée par les puissances signataires du célèbre traité du 15 novembre est une lettre morte; elle ne peut plus exister, car la solidarité des intérêts commerciaux donne le droit incontestable aux États du Zollverein de veiller sur leurs propriétés dans les ports belges" [1]).

Fast als eine Art politischen Verrates wurde Belgiens Handlungsweise von einem Teile der französischen Tagespresse und selbst von so ernst zu nehmenden Organen wie die „Revue des deux mondes" hingestellt. Noch im Septemberheft des Jahres 1841 hatte sie über den Bruch zwischen Belgien und dem Zollvereine gejubelt und den leitenden Staatsmännern allerhand gute Lehren erteilt [2]). Einen Monat später schon folgte der Katzenjammer. „Par cette convention", klagte man jetzt, „Anvers devient le port de l'Allemagne et l'Escaut un fleuve prussien. Désormais la Belgique ne peut plus traiter sans l'aveu de la Prusse avec les colonies ou avec les états placés au delà de l'Océan. Une solidarité de plus en plus étroite tend ainsi à s'établir entre la Belgique et la Prusse;

1) Poussin, La Belgique et les Belges depuis 1830, p. 65. Vgl. auch p. 95 ff. und 368 ff.

2) Revue des deux mondes, Année 1844, Septembre, p. 836 ff. Politique commerciale. La France et la Prusse vis-à-vis de la Belgique. Man empfahl, auf den französisch-belgischen Zollverein vorläufig zu verzichten, erst recht auf jede militärische Eroberung. „Les prétextes ne nous manqueraient pas pour nous autoriser à prendre possession de la Belgique", heißt es dann weiter. „Nous aurions bientôt le territoire, les villes, les richesses, mais nous n'aurions point le peuple, et, qu'on le sache bien, il se rangerait contre nous au premier revers. Nous n'avons plus qu'une conquête possible du côté du nord; il nous faut conquérir l'affection de cette petite nationalité jalouse, qui nous voit toujours prêts à la dévorer, et nous n'y parviendrons qu'en l'attaquant par ses intérêts, qu'en y mêlant les nôtres, de telle sorte, qu'un jour nous ne puissions pas plus nous passer de son indépendance, qu'elle ne pourra se passer de notre bon vouloir." Deshalb müsse Frankreich auch sofort der belgischen Eisenindustrie entscheidende Konzessionen machen.

la Belgique n'est plus qu'un satellite entraîné bon gré, mal gré, si nous n'y prenons garde, dans l'orbite du Zollverein." Und das gönnerhafte Wohlwollen, mit dem man das kleine Nachbarland noch wenige Wochen zuvor behandelt hatte, schlug plötzlich in freche Drohung um [1]).

In Belgien ließ man sich durch solche Ausbrüche ohnmächtigen Zornes nicht aus der Fassung bringen, noch weniger einschüchtern. Ja, sie erzielten eher das Gegenteil des damit Beabsichtigten. Dienten sie doch nicht wenig dazu, im Parlamente die frankophile Opposition zu entwaffnen, die sich bemühte, den Vertragsabschluß als einen feindseligen Akt gegen das befreundete Frankreich, als einen bedenklichen Angriff auf die politische Integrität des Königreiches hinzustellen.

Schon der Bericht der „Section centrale" hatte sich wider diese Auffassung gewandt. Wirtschaftlich sei der Vertrag ein Kompromiß, das den Verkehrsinterressen des Zollvereins, den industriellen Belgiens, Rechnung trage. Könne man nun immerhin über das Bestehen eines vollendeten Gleichgewichtes zwischen den gebrachten Opfern und den dafür eingetauschten Gewinnen im Zweifel sein; möchten in dieser Hinsicht viele Voraussagen sich als trügerisch, viele Berechnungen als irrig, viele Hoffnungen als eitel, viele Befürchtungen als verfrüht erweisen; über die politische Tragweite des Vertrages

---

1) Revue des deux mondes, Année 1844, Octobre, p. 190 ff. Chronique. „L'hostilite, en effet", heißt es dort, „n'est pas dans les clauses, elle est dans le fait même de la convention. Par cela seul que la Prusse entre en partage avec nous en Belgique, le traité du premier septembre frappe notre commerce et lui nuit. Au point de vue politique, la question est bien plus grave. Un ministre belge, qui croit étendre son influence en multipliant ses relations, peut bien imaginer que la Belgique est destinée à former des alliances plus ou moins étroites avec tous les états voisins; mais la situation de ce pays, froidement examinée, ne comporte pas de telles illusions. La Belgique ne saurait être l'alliée que d'un seul état; elle est politiquement neutre pour tous les autres. Il faut, de toute nécessité, qu'elle choisisse entre l'alliance de la France et celle de la Prusse; et si elle adopte l'alliance prussienne, c'est volontairement ou involontairement pour nous tourner le dos." Noch viel unverschämter wurde der Ton, als der Abschluß des französisch-belgischen Handelsvertrages vom 13. Dezember 1845 den Beweis erbrachte, daß man sich in Belgien durch keinerlei Drohungen einschüchtern ließ. Vgl. Gustave d'Alaux, La Belgique en 1846, Année 1846, Tome XVI, p. 877 ff. Der Artikel gibt eine gute Analyse der belgischen Parteipolitik jener Zeit und ihrer Beziehungen zu den handelspolitischen Problemen. „La convention du 13 décembre", erklärt der Verfasser, „qui ne crée au commerce français aucun intérêt majeur en Belgique, n'est pas un contre-poids suffisant à deux traités qui rivent à la Belgique l'avenir maritime du Zollverein et des Pays-Bas." Höhnisch verspottet er jene, „niaise patrioterie", die unter den abgebrauchten Schlagworten „Neutralität" und „Nationalität" nur die elende Furcht vor einem europäischen Kriege an Frankreichs Seite verberge. „Admettons pour l'avenir le cas plus qu'improbable d'un nouveau duel entre la France et l'Europe: emprisonnée qu'elle serait dans l'étau de quatre armées, la Belgique aurait-elle la prétention de rester neutre? Ou bien voudrait-on nous faire entendre que, dans l'alternative d'un choix, elle passerait du côté de la Prusse, de l'Europe; c'est-à-dire du côté de l'Angleterre, qui tuerait en six mois son industrie; du côté de la Prusse, qui rêve le Bas-Escaut pour limite naturelle; du côté de la Hollande, qui attend des restitutions? En vérité, ce n'était pas alors la peine à nous de prendre la citadelle d'Anvers."

vom 1. September werde in Belgien selbst, wie außerhalb seiner Grenzen, nur eine Stimme sein: „Ce traité est, de la part de ces populations allemandes avec lesquelles nous avons une si longue communauté de souvenirs historiques, un premier et solennel acte de foie dans l'avenir de la nation belge; ce traité est la consécration officielle de la neutralité de la Belgique“[1]).

In den sich daran anschließenden Kammerdebatten trat diese Ueberzeugung dann noch viel stärker zutage. Als „un acte politique de la plus haute importance“ wurde der Vertrag von einem der Abgeordneten bezeichnet, „le seul acte de véritable indépendance que la Belgique ait réussi à poser, parce qu'il détruit une espèce de suzeraineté qu'une puissance voisine paraissait exercer sur nous“. Den Höhepunkt der Verhandlungen aber bildete die temperamentvolle Rede des Abgeordneten Dedecker, die den Vertrag vom 1. September als die Krönung des Gebäudes feierte, zu dem durch das Staatseisenbahngesetz des Jahres 1834 der Grundstein gelegt worden sei[2]).

Man habe behauptet, daß dieser Vertrag die belgische Eisenbahn in eine „preußische“, den Hafen von Antwerpen in einen „preußischen“ verwandle. Nun gut; gerade das habe man seiner Zeit gewollt! „Quand nous avons espéré pour la ville d'Anvers de grandes destinées, que nous avons voulu faire de cette place un centre important d'affaires, un grand marché, qui pût rivaliser avec celui du Hâvre, de Hambourg et de Rotterdam, nous avons voulu qu'il devînt prussien, c'est-à-dire, que le transit de l'Allemagne lui donnât du développement et de l'importance! Nous avons voulu que notre chemin de fer devînt prussien en ce sens, que nous considérions sa prospérité comme attachée au transit de l'Allemagne.“ So sei denn dieser neue Vertrag auf das engste mit dem belgischen Eisenbahnsysteme verwachsen. Schon vor 10 Jahren habe man die Regierung deutsch-freundlicher Tendenzen beschuldigt. Jetzt wiederhole sich das; ohne jeden Grund. Denn man übersehe dabei, daß die dem östlichen Nachbar gemachten Konzessionen künftig goldene Früchte tragen müßten. Einmal auf Antwerpen eingestellt, werde die deutsche Durchfuhr die altgewohnte Bahn nicht so leicht wieder verlassen können. Dann werde für Belgien der Augenblick gekommen sein, um vom Zollverein weit größere Zugeständnisse zu erlangen, als er sie jetzt gewährt habe. Möglich, daß der Abschluß des belgisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsvertrages in Deutschland mit Begeisterung begrüßt worden sei. „Mais quant à moi“, schloß er seine Rede, „cet enthousiasme me plaît; il me console, il me rassure, parce qu'il vient de la part de populations réfléchies, sérieuses, de la part de populations qui ont appris à nous connaître et qui sauront nous apprécier, de la part de populations qui nous traiteront,

1) Annales parlementaires de Belgique, Session 1844/1845, p. 294 ff. und 300.
2) Annales parlementaires, a. a. O. S. 355 ff. und 421 ff.

non comme une province, non comme un peuple vassal, mais comme une nation digne de son indépendance et résolue à la conserver!"

Mit erdrückender Majorität (76 gegen 7 in der Kammer, 31 gegen 1 im Senate) wurde der Vertrag schließlich vom belgischen Parlamente sanktioniert. Die gehobene Stimmung aber, unter deren Einfluß sich seine Verhandlungen vollzogen hatten, wurde nicht wenig durch die Eindrücke bestimmt, welche die Belgier gelegentlich der feierlichen Eröffnung der Rhein-Scheldebahn im Oktober 1843 als Gastgeber und Gäste, zunächst in Antwerpen, dann in Köln, von ihren deutschen Nachbarn empfangen hatten. Schon auf dem großen Festmahl im Saale der Kölner Kasinogesellschaft hatte der Bürgermeister von Antwerpen, Legrelle, in seinem Trinkspruch auf die Schwesterstadt begeisterte Worte gefunden. „Il y a trois jours", hatte er gesagt, „vous avez bien voulu vous rendre à notre invitation sur les ports de l'Escaut; aujourd'hui que vous nous ouvrez les bras, nous nous y jetons à notre tour, avec empressement, avec enthousiasme!" Sie wurden jedoch vielleicht noch übertroffen durch die Rede, mit der am Ende der Festlichkeiten Rogier, als Sprecher seiner Landsleute, ihren Gefühlen Ausdruck verlieh, indem er zugleich die Völker verknüpfende Kraft des Dampfes verherrlichte. „Honneur à la société qui, une des premières, en a compris la puissance et a sillonné le Rhin de ses rapides bateaux! Les chemins de fer ont continué l'œuvre, et désormais, de nombreuses et puissantes cités vont être réunies dans une communauté de sentiments et intérêts. Bâle, Strasbourg, Mannheim, Mayence, Coblence, Cologne, Aix-la-Chapelle, Liége, Bruxelles, Anvers, Lille se donnent la main. Au toast que votre libérale hospitalité nous a fourni l'occasion de porter, je n'ajouterai qu'un vœu: A la propagation de la vapeur! à l'union des gouvernements! à la fraternité des peuples!" [1])

Den Teilnehmern an dem zur Feier der Eröffnung der Bahn am 12. Oktober 1843 von der Stadt Antwerpen veranstalteten Festbankett war eine Denkmünze überreicht worden, deren Avers das Bild König Leopold's zeigte, während die Rückseite mit der Umschrift „La guerre les a divisées, la paix les réunira" symbolische

1) Kumpmann, a. a. O. S. 412 ff. Drei Jahre später, Mitte Juni 1846, wurde als Gegenstück, zunächst in Lille, dann in Brüssel, die Eröffnung der Bahnstrecke Brüssel-Lille-Paris und in Verbindung damit die Verbrüderung des belgischen und französischen Volkes gefeiert. Wenigstens war das die Absicht auf seiten Frankreichs, das außer seinen Technikern und Politikern, Belgien umwerbend, auch seine Künstler, Philosophen und Schriftsteller dorthin entsandt hatte. „A la Belgique! à ses institutions! à l'union des deux peuples!" ließ Dupin als Vertreter des französischen Parlamentes seinen Trinkspruch ausklingen. „A l'union et à la parfaite entente de toutes les nations!" antwortete im Namen des belgischen Staates bezeichnenderweise de Theux. Das Fest endete mit einem Mißklang infolge einer Rede Rogiers, unter deren Eindruck eine ganze Reihe hoher belgischer und französischer Beamten den Bankettsaal verließen. Das politische Ziel der Veranstaltung wurde also schwerlich erreicht. Ueber die Festlichkeiten und über den es beendenden interessanten Zwischenfall vgl. Journal de Bruxelles vom 17., 18. und 19. Juni 1846.

Figuren von Rhein und Schelde, die Frauengestalten Belgiens und Preußens, denen der Friede die Hände reicht, und im Hintergrunde den Kölner Dom und das Antwerpener Rathaus darstellte. Das, namentlich in Antwerpener Kaufmannskreisen, lebendige Verlangen nach enger Verbrüderung mit den Rheinlanden, das durch den Abschluß des deutsch-belgischen Handels- und Schiffahrtsvertrages neue Nahrung erhielt und im September 1844 mit der Gründung einer „Société commerciale de chemin de fer belge-rhénan“ zur Erleichterung des rheinisch-belgischen Eisenbahnverkehres auch äußerlich in die Erscheinung trat, war jedoch keineswegs nach aller Leute Geschmack. Nicht etwa nur in Frankreich und Holland, gerade auch in Altpreußen nahmen viele an diesen Bestrebungen Anstoß [1]).

Selbst diejenigen aber, die, wie Hoefken, der Meinung waren, Deutschland „sei berufen, alle mitteleuropäischen Staaten in einen Handelsbund zu vereinen, der Uebermacht des Inselreiches die gefährlichste Spitze abzubrechen, die starren, für sich abgeschlossenen, Handelssysteme Europas wieder in Fluß zu bringen und miteinander zu versöhnen und die Handelsfreiheit der Völker gegen jede Uebergewalt zu retten“, Männer, die eben darum auch das belgische Problem von einer höheren Warte betrachteten, wollten von einer politischen Angliederung nichts wissen, es sei denn in einer fernen Zukunft und auf dem Wege der natürlichen Entwicklung [2]).

Am konsequentesten durchdacht hat für die damalige Zeit auf deutscher Seite das Problem dieser wirtschaftlichen Angliederung Belgiens an Deutschland Freiherr von Arnim, der sich bitter über

---

1) Bezeichnend für die politische Gesamtlage war es, daß England in dieser ersten Periode der Entwicklung des neuen belgischen Staatswesens der wirtschaftlichen Anlehnung Belgiens an Deutschland sympathisch gegenüberstand. Allerdings nur deshalb, weil es davon eine Entfremdung Belgiens Frankreich gegenüber erwartete. „Quelle que puisse être l'opinion des chambres belges sur cette question“, bemerkt Charles White, „les hommes d'état de l'Angleterre et de l'Allemagne admettront certainement que, comme la position particulière de la Belgique tend à la soumettre à l'action constante des influences étrangères, il est d'une saine politique de la soustraire, autant que possible, à celle de la France. Cela ne peut s'obtenir que par des concessions libérales et par des traités d'amitié et de protection. Il est évident que plus les Belges ont de motifs d'éloignement pour l'Allemagne, plus ils tendent à se rapprocher de la France; tandis que, s'ils étaient soutenus, encouragés, enrichis et sourtout si leurs intérêts matériels s'amélioraient par leurs rapports avec l'Allemagne, on ne peut douter que, dans un cas d'urgence, on ne la trouvât prête à s'appuyer sur le Nord, autant qu'elle l'est maintenant à s'appuyer sur le Sud. Car les sympathies des nations, comme celles des individus, sont subordonnées à leur intérêt et à leur conservation.“ (Vgl. Charles White, Révolution Belge de 1830, Tome III, p. 297.)

2) Gustav Hoefken, Belgien in seinen Verhältnissen zu Frankreich und Deutschland mit Bezug auf die Frage der Unterscheidungszölle für den Zollverein, S. 76 ff. „Eines ist gewiß“, so schließt er seine Betrachtungen, „dauernde Wiedervereinigung Belgiens mit Deutschland kann nur auf freiem Wege, mit der Notwendigkeit innerer Entwicklung, geschehen. Und ist auch anders nicht zu wünschen. Belgien muß seine Lebensverhältnisse aus dem Kern seiner Eigenheit wieder herausgestalten und sich dann in seinem neu geborenen nationalen Bewußtsein auch wieder des gleichen Ursprunges seiner Wurzeln und Bildung mit der allgemein deutschen erinnern.“ (A. a. O. S. 432.)

die Gleichgültigkeit seiner Landsleute gegenüber der belgischen Frage beklagt. Er empfiehlt entweder den Abschluß einer Konvention, die Belgien auf die Dauer des Vertrages vom 1. September eine differenzielle Begünstigung bei allen etwaigen Tariferhöhungen des Zollvereins auf solche Artikel verbürge, bei denen die belgische Industrie interessiert sei; denn erst dadurch werde ihm die volle Reziprozität gewährleistet. Oder, noch besser, die Begründung eines „Unterscheidungszollvereins“ zwischen beiden Ländern. Die besondere Aufgabe des deutschen Zollvereins sei es dann, mit Rücksicht auf Belgien und sein Unterscheidungszollgesetz und unter Benutzung des durch den Vertrag vom 1. September geschaffenen Annäherungsverhältnisses, bei allen künftigen Verträgen mit überseeischen Staaten Differentialzölle in Anwendung zu bringen und so diesen gegenüber den Zollverein und Belgien möglichst als eine wirtschaftliche Einheit darzustellen [1]).

Ebensowenig wie das Projekt eines belgisch-französischen ist damals das eines belgisch-deutschen Zollvereins, in welcher Form immer, zur Ausführung gelangt. Begegnete das eine in Frankreich ökonomischen, so das andere in Preußen politischen Widerständen, während die belgische Regierung aus nationalen, die übrigen Mächte aus militärischen Gründen wohl von keinem ernstlich etwas wissen wollten. Auch die Rhein-Scheldebahn hielt zunächst nicht ganz, was man sich von ihr versprochen. Nach Zeitberichten haben 1835 die holländischen Häfen nach dem Rheine 78161 t, Antwerpen nur 1243 t Waren verfrachtet, der Rhein damals über Holland 80800 t, über Antwerpen sogar nur 650 t ausgeführt. Dabei ist es im wesentlichen auch später noch lange Zeit geblieben. Hatte den Erbauern der Bahn der Gedanke vorgeschwebt, Hollands Zwingherrschaft über den Rhein zu brechen, so ist nach ihrer Vollendung der gesamte Zwischenhandel doch keineswegs sofort von Rotterdam abgesprungen, um „auf dem Rhein von Eisen“ nach Antwerpen hinüberzugleiten. Vielmehr bedurfte es noch jahrelanger Bemühungen, bis die neue Linie für den rheinischen Güterverkehr ein ebenbürtiger Nebenbuhler wurde. Der entscheidende Wandel in dieser Hinsicht vollzog sich jedenfalls in einer viel späteren Zeit.

Es ist nicht ohne weiteres abzusehen, wie unter sonst gleichbleibenden Bedingungen der Kampf zwischen der aus nationalistischen Instinkten geborenen und eben darum auf die Begründung eines „nationalen Systemes“ der belgischen Volkswirtschaft abzielenden einen und jener von dem lebendigen Bewußtsein ihrer Ergänzungsbedürftigkeit beherrschten, deshalb auch ihre Anlehnung an eines der benachbarten Wirtschaftgebiete betreibenden anderen Strömung

---

1) v. Arnim, Ein handelspolitisches Testament, S. 31 ff. Die kleine Schrift macht dem preußischen Diplomaten, der sich um das Zustandekommen des deutsch-belgischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844 große Verdienste erworben hatte, alle Ehre. Denn sie zeigt ein in diesen Kreisen ungewöhnliches Maß ökonomischer Bildung. An der Verwirklichung seiner Pläne hat er nicht mehr arbeiten können; er wurde 1846 nach Paris versetzt.

im belgischen Volke schließlich geendet haben würde. Tatsächlich ist er damals nicht völlig zum Austrag gekommen, weil die ihm letzten Endes zugrunde liegende wirtschaftspolitische Konstellation um die Mitte der 40er Jahre eine entscheidende Aenderung erfuhr.

Der Sieg des Freihandelsgedankens zunächst in England, dann in ganz Westeuropa, und die damit verbundene Auflösung des durch den Ausbau der britischen Navigationsakte bestimmten internationalen Wirtschaftssystemes schufen eine neue Lage. Auch Belgien folgte dem allgemeinen Zuge. Im Vertrage vom 10. November 1845 übertrug es die dem deutschen Zollverein hinsichtlich der Schiffahrt gewährten Sondervergünstigungen auf die Vereinigten Staaten, im Vertrage vom 29. Juli 1846 auf Holland, ja, erweiterte sie sogar, zollpolitische Vorteile dafür eintauschend. Weitere Verträge, wie die 1851 mit England und Holland, 1852 mit dem deutschen Zollverein abgeschlossenen, bewegten sich erst recht in freiheitlicher Richtung, so daß schließlich die letzten Reste des Differentialsystemes durch das Gesetz vom 19. Juni 1856 zu Grabe getragen werden konnten.

War unter dem Einflusse der Leinenkrise an den belgischen Agrarzöllen schon in den 40er Jahren gerüttelt worden, so nahm seit Mitte der 50er die an dem ganzen Schutzzollsysteme geübte Kritik immer schärfere Formen an. Bahnbrechend war der am 1. Mai 1861 nach dem Muster des englisch-französischen abgeschlossene belgisch-französische Freihandelsvertrag, dessen Grundgedanken in rascher Folge durch eine Reihe von Einzelverträgen auf Großbritannien, die Schweiz, den deutschen Zollverein, Italien, die Niederlande usw. ausgedehnt wurden. In dem freihändlerischen Zolltarifgesetz vom 14. August 1865 wurden dann die in diesen Verträgen enthaltenen Einzelbestimmungen organisch zusammengefaßt, nachdem, ein Werk Lambermonts, der Haager Vertrag vom 12. Mai 1863 unter internationaler Beteiligung die bis dahin von Belgien an Holland entrichteten Scheldezölle abgelöst und damit die letzte Fessel des Schiffsverkehrs in belgischen Gewässern zerrissen hatte. Eine neue Aera belgischer Wirtschaftsgeschichte war angebrochen.

„Les chemins de fer, les progrès du gouvernement représentatif, la discussion qui en est l'âme, la publicité, voilà, Messieurs, ce qui nous conduira tôt ou tard à une union commerciale avec la France, non, je le répète, en rétrogradant jusqu'à son tarif, qui est de toutes les institutions de la France celle qui ne soit pas à la hauteur de sa brillante civilisation, mais, en élevant les deux pays jusqu'à la liberté commerciale.“ Mit diesen Worten hatte Lebeau bei den Debatten über den belgisch-französischen Handelsvertrag von 1845 die zukünftige Handelspolitik Belgiens umrissen und auch ihre voraussichtliche Rückwirkung auf seine innerpolitischen Verhältnisse gestreift. „Les questions d'intérêts matériels nous divisent tantôt en Wallons et en Flamands, tantôt en Liégeois et en Anversois; la liberté commerciale ferait de toutes les provinces une Belgique, de

tous les agriculters, négociants et industriels des Belges! L'union belge, l'unité belge, n'a qu'à gagner à l'établissement, graduel, prudent, de la doctrine, de la belle et grande doctrine qui vient de triompher en Angleterre. Notre devoir est, d'y tendre sans cesse et d'y marcher toujours"[1]. Hatte ihn nun bei diesen Ausführungen dunkler Instinkt oder klare Reflexion geleitet, jedenfalls hatte er den Nagel auf den Kopf getroffen.

„Seit der Vereinigung aller belgischen und batavischen Provinzen unter der burgundischen Herrschaft", sagt Friedrich List in einer seiner geschichtlichen Betrachtungen, „war diesen Ländern auch die große Wohltat der Nationaleinheit zu Teil geworden. Unter Karl V. bildeten die Vereinigten Niederlande einen Komplex von Macht und Kräften, der ihrem Beherrscher mehr als alle Goldgruben der Erde und alle Gunst und Bullen der Päpste die Herrschaft der Welt zu Land und See sichern mußte, wofern er nur die Natur dieser Kräfte kannte und sie zu behandeln und zu benutzen verstand. Als Regent der Vereinigten Niederlande, als Deutscher Kaiser und als Haupt der Reformation besaß Karl alle materiellen und geistigen Mittel, das mächtigste Industrie- und Handelsreich, die größte See- und Landmacht zu gründen, die je bestanden hat — eine Seemacht, die von Dünkirchen bis Riga alle Segel unter einer Flagge vereinigt haben würde!"

Tatsächlich ist es anders gekommen. Und das Königreich der Vereinigten Niederlande, das sich 1814 auf den Trümmern des Napoleonischen Kaiserreiches erhob, war gewiß nur ein schwächliches Abbild des mächtigen Staates, der vor Jahrhunderten hätte entstehen können. Dennoch war es, wie man gesehen, bei all seinen innerpolitischen Mängeln, wirtschaftlich ein kraftvolles und wohl ausgeglichenes Ganzes, das, auf seinen überseeischen Kolonialbesitz gestützt, mit den Rheinlanden und mit Norddeutschland kommerziell verbunden, den Wirtschaftssystemen der Westmächte die Spitze bieten konnte. Was davon nach seiner Zersetzung in Gestalt des Königreiches Belgien übrigblieb, ist ausführlich geschildert worden. Geradezu verhängnisvoll aber war es, daß dieses, seiner ganzen wirtschaftlichen Natur nach, abhängige Land mit der Gabe der politischen Neutralität beschenkt wurde, deren ökonomische Tragweite völlig übersehen worden ist[2].

---

1) Annales parlementaires de Belgique 1845/46, p. 1848 f.

2) Welche sonderbaren Erwägungen die Mitbegründer des belgischen Staates bestimmten, geht aus einer charakteristischen Aeußerung Metternichs hervor: „Si nous vous avions mieux connus en 1831", erklärte er in den Sturmtagen von 1848/49 auf der Flucht in Brüssel gegenüber einem früheren Diplomaten, „nous vous aurions fait une bien meilleure part; mais nous vous regardions comme des gens ingouvernables. La manière dont la Belgique se conduit, avec une constitution aussi mal rédigée et presque inexécutable, une constitution qui serait la plus mauvaise de l'Europe, si celle de Norvège n'existait pas, prouve combien les Belges sont faciles à gouverner." Und diese Aeußerung fiel, als das politische System, dessen Bestand Metternich in seiner Politik zum Nachteil Belgiens zu schützen suchte, soeben in Deutschland und Oesterreich schmählich zusammenbrach, während das allerseits beargwöhnte belgische Staatswesen völlig unerschüttert blieb.

Ein Land mit international garantierter Neutralität, wie Belgien es ward, hat wirtschaftspolitisch im Grunde nur eine Alternative: das System des geschlossenen Handelsstaates oder das des unbeschränkten Freihandels. Es muß entweder seine Grenzen hermetisch verschließen und versuchen, sich schlecht und recht selbst zu genügen, oder es muß sie ohne Unterschied öffnen und allen Mitwerbern auf seinem Markte die gleichen Chancen gewähren. Bei jeder anderen Entschließung läuft es Gefahr, mit oder ohne seinen Willen, zu wirtschaftlichen Machtverschiebungen beizutragen, die politische Händel, wenn nicht gar kriegerische Verwicklungen nach sich ziehen müssen, und eben dadurch mit seiner Neutralität in Konflikt zu geraten.

Von Schutzzollschranken umgeben, hat Belgien nach gewissenhafter Prüfung seiner ökonomischen Existenzbedingungen zunächst das erstere versucht. Nur zu bald aber hat es erkennen müssen, daß der Kontrast zwischen der geschichtlich bedingten Produktivität einzelner seiner Industrien und der Aufnahmefähigkeit seines inneren Marktes, zwischen dem gewaltigen Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf seiner dichten Bevölkerung und der natürlichen Beschränktheit seiner heimischen Hilfsquellen ihm die Lösung der selbst gestellten Aufgabe unmöglich machte. Scheiterten nun damals auch jene ersten täppischen Versuche, die materielle Basis seiner nationalen Wirtschaftsführung durch überseeische Expansion zu verbreitern, so daß ihm unliebsame Zusammenstöße mit anderen Mächten aus diesem Grunde wenigstens erspart blieben, so hätte die wirtschaftlich durch die Leinenkrise bedingte handelspolitische Annäherung an Frankreich es schon damals beinahe in einen europäischen Krieg verstrickt.

Aus diesem Dilemma wurde Belgien durch die Begründung des internationalen Freihandelssystemes erlöst. Wie von einem Albdrucke befreit, vermochte es aufzuatmen, um unbeengt von politischen Erwägungen seinen wirtschaftlichen Interessen nachzugehen. Und es ist bezeichnend, daß in den nächsten zwanzig Jahren der belgische Staat als solcher bewußtermaßen weder eine Politik der überseeischen Expansion noch der wirtschaftlichen Angliederung an eines der europäischen Nachbarländer betrieben hat, die ihn etwa mit seinen Neutralitätspflichten hätte in Widerspruch bringen können, obwohl es auch damals nicht an einzelnen Männern fehlte, die ihm solche Weisheit predigten.

Das änderte sich um die Wende der achtziger Jahre. Durch die Wiederaufrichtung hochgetürmter Schutzzollschranken an seinen Grenzen sieht Belgien sich neuerdings vor die alte Frage gestellt, nur daß sich mittlerweile die inneren Widersprüche seines wirtschaftlichen Daseins noch schärfer zugespitzt haben. Es beantwortet sie jetzt durch ein Kompromiß. Zwar verzichtet es auf die Durchführung einer systematischen Hochschutzzollpolitik nach dem Beispiel seiner kontinentalen Nachbarn. Um so energischer aber betreibt es die überseeische Expansion, die auf die Dauer die wirtschaftlichen Grundlagen seiner politischen Neutralität untergraben mußte. Ein

zunächst als unabhängiger Staat gegründetes afrikanisches Kolonialreich geht schließlich von Englands Gnaden in seine Hände über. Französischen Kapitalüberfluß weise benutzend, überspinnt es den von britischer Seemacht beherrschten Erdball mit einem Netze großangelegter Unternehmungen, um sich auf diesem Wege Zufuhr und Absatz zu sichern. Was bedeutete die an sich gewiß nicht gleichgültige Unterstützung, die es verkehrs- und industriepolitisch durch Deutschland fand, wo jeder offene Konflikt mit den Westmächten das künstliche Gebäude seiner Volkswirtschaft mit Vernichtung bedrohte? Wie hätte es sich nicht auch politisch nach ihnen orientieren sollen?

So reichen denn die wirtschaftlichen Wurzeln des belgischen „Neutralitätsbruches" vor dem Kriege, soweit man von einem solchen reden will, in eine ferne Vergangenheit zurück, und Belgiens Schuld ist, von den Machenschaften einiger ehrgeizigen Streber abgesehen, eine wahrhaft „tragische" zu nennen. Denn sie ist letzten Endes in Verhältnissen begründet, die von längst entschwundenen Generationen, noch dazu teilweise von Fremden über die Köpfe der Einheimischen hinweg, geschaffen wurden, in zwingenden Ursachen, die mächtiger sind als jedes persönliche Wollen. Solche Erkenntnis scheint mir das wichtigste praktische Ergebnis meiner geschichtlichen Untersuchung; denn sie ist zugleich die Vorbedingung für jede fruchtbare Neuregelung der belgischen Frage.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Das Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917.

Das unten S. 680 ff. abgedruckte Kohlensteuergesetz ist eine Folge der gewaltigen Lasten, die der Krieg dem deutschen Volke auferlegt hat. Zu der „Kriegssteuer" im engeren Sinne (vgl. diese „Jahrbücher", III. F. Bd. 52 S. 50 ff. und oben S. 549 ff.) ist die Kohlensteuer, eine Verbrauchsabgabe auf Kohle hinzugetreten, die auch als Kriegssteuer gedacht und deshalb nur für einen begrenzten Zeitraum — bis 31. Juli 1920 — in Aussicht genommen ist. Die Reichsleitung hat die steuerliche Erfassung der Kohle, dieses wichtigsten Produktionsmittels so lange zurückgestellt, als die Finanzlage dies irgend gestattete. Nunmehr hat der Bedarf zur Erschließung auch dieser Steuerquelle gezwungen.

Nach der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung umfaßt der deutsche Steinkohlenbergbau 350, der Braunkohlenbergbau 465 Betriebe. Die Zahl der Betriebsinhaber ist auf etwa 500, der derzeitige Wert der deutschen Kohlenförderung auf 2200 bis 2500 Mill. M. zu schätzen. Die Kohlensteuer bietet demnach die Möglichkeit, dem Reiche den erforderlichen Betrag von etwa 500 Mill. M. aus einer einzigen einfach zu veranlagenden und bei nur etwa 500 Pflichtigen zu erhebenden Steuer zuzuführen. Diesem Vorteil ist während der Kriegszeit ein erhebliches Gewicht beizumessen, nicht nur mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Reichs- und Staatsbehörden, sondern auch mit Rücksicht auf die Bevölkerung. Denn die Arbeitskräfte aller Berufsstände sind bereits so angespannt, daß auch die Steuerpolitik dieser Tatsache Rechnung tragen muß.

Die deutsche Kohlengewinnung und ihr geschätzter Wert betrugen:

1913		
Steinkohle	190 109 440 t	2 135 978 000 M.
Braunkohle	87 233 084 t	191 920 000 „
1914		
Steinkohle	161 535 000 t	1 776 885 000 M.
Braunkohle	83 947 000 t	193 078 200 „
1915		
Steinkohle	146 712 000 t	1 797 222 000 M.
Braunkohle	88 370 000 t	220 925 000 „

Der durch die Verarbeitung von Braunkohle zu Preßkohlen erzielte Mehrwert betrug:

1913	etwa	51 153 000 M.
1914	„	50 000 000 „
1915	„	58 000 000 „

Die am 1. August 1917 in Kraft getretene und, wie schon erwähnt, vorerst auf die Zeit bis 31. Juli 1920 terminierte Kohlensteuer ist nach dem Wert bemessen und weist eine gewisse äußere Aehnlichkeit mit den Grundsätzen der alten preußischen Bergwerksabgabe auf, mit der sie im übrigen nichts gemein hat. Der erforderliche Ertrag von annähernd 500 Mill. M. wird bei Bemessung des Steuersatzes auf 20 v. H. des Wertes (§ 6) nur knapp erreicht, selbst wenn man für das Jahr 1917 und die folgenden Jahre mit einer gesteigerten Förderung und höheren Preisen rechnet.

Die Steuer erfaßt die Kohle in demjenigen Zustande, in dem sie als Verbrauchsgut auf den Markt kommt. Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird (§ 4).

Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Grube oder Verarbeitungsstelle. Erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann die Steuerbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns anderweit festsetzen (§ 8).

Die Bestimmung, daß die Steuer bei inländischer Kohle von einem Verkaufspreis ab Grube berechnet wird, ist wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung und bei Berechnung der Belastung im Kleinverbrauch zu berücksichtigen, weil die vom Kleinverbraucher zu zahlenden Detailpreise von den Fracht- und Abrollungszuschlägen wesentlich beeinflußt werden. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf sind hierfür als Beispiel die Berliner Kleinhandelspreise für Anfang Februar 1917 angeführt: der Verband der Berliner Kohlen-Großhändler setzte als Richtpreis für Ilse-Briketts frei Haus 18 M. je 1000 Stück fest, während sich der Preis ab Werk für den 20 000 bis 22 000 Stück enthaltenden Waggon auf 155 M. stellte. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert betrug demnach nur 40—43 v. H. des Kleinhandelspreises; die Belastung der Kohle durch eine 20 v. H. betragende Steuer würde sich im vorliegenden Falle für den Kleinhandelspreis auf etwa 8 v. H. abschwächen.

Für die Uebergangszeit sind besondere Ueberwälzungsbestimmungen vorgesehen, die den bei der Einführung neuer Verbrauchsabgaben üblichen Rechtsregeln entsprechen.

Was die Verhältnisse zum Auslande betrifft, so kommen in Betracht die Einfuhr von Kohle aus dem Ausland und Ausfuhr nach dem Ausland.

Die ausländische Kohle wird beim Eintritt in den Verkehr des Inlandes, d. h. bei der Grenzüberschreitung steuerpflichtig (§ 4). Zur Entrichtung der Steuer ist der Empfänger verpflichtet (§ 3). In diesem Falle beschränkt sich aher der Wert nicht auf den Verkaufspreis ab Grube, sondern auf den vom Empfänger bezahlten Erwerbspreis und die bis zum Grenzeingang entstandenen Kosten für Fracht, Versicherung usw.

Die zum Export nach dem Auslande bestimmte Kohle unterliegt genau den gleichen Vorschriften, die für den Verbrauch im Inlande gelten. Hier erscheint die Steuer als Produktionsabgabe, die vom Auslande getragen wird.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Kohle unterliegt der Abgabe nicht.

Für die volkswirtschaftliche Beurteilung dieser neuen Steuer ist von besonderem Belang, in welchem Umfange die verschiedenen Verbraucher von ihr betroffen werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf und nach dem Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt ist der Privatbedarf (Hausbrandkohle) verhältnismäßig gering, beträgt nur 10 Proz.; die Hauptverbraucher sind das Reich selbst und die einzelnen Bundesstaaten, die Eisenbahnen besitzen. Der größte Konsument ist zurzeit das Reich, weil fast alle Betriebe und gerade diejenigen, die am meisten Kohle verbrauchen, gegenwärtig ausschließlich für das Reich arbeiten, direkt oder indirekt, durch Herstellung von Halbfabrikaten für die Heereslieferungen oder durch Heereslieferungen selbst. Und dies ist natürlich finanzpolitisch wieder von Bedeutung. Während der Kriegszeit tragen Reich und Einzelstaaten den weitaus größten Teil der Steuer. Auch in Zukunft wird dies in erheblichem Maße der Fall sein. Aber mit dem Wiedererstarken der freien Volkswirtschaft, je mehr wir in die Friedensverhältnisse wieder hineinkommen, wird die Steuerlast allmählich auf die private Volkswirtschaft übergleiten. Für die Uebergangszeit, so hob der Staatssekretär des Reichsschatzamtes in der Kommission hervor, sei die Steuer unter allen Umständen noch nötig. Nachher, wenn der Zeitpunkt, zu dem das Gesetz ablaufen solle, herankomme, müsse die Angelegenheit von Grund aus neu geprüft werden und zwar nach Lage der dann vorhandenen Weltwirtschaft und unserer eigenen Wirtschaft.

Kohlensteuergesetz.

Vom 8. April 1917 (RGBl. S. 340).

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Kohlensteuer).

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei Braunkohle auch die aus ihr hergestellten Preßkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Preßkohlen.

§ 3. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnener Braunkohle hergestellte Preßkohlen auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnene Braunkohle zu Preßkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt. Er erhält bei der Versteuerung

der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4. Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats. Der Bundesrat kann bestimmen, daß bei zur Verkokung gebrachten Steinkohlen die steuerpflichtige Menge allgemein oder in besonderen Fällen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt wird und die Versteuerung erst erfolgt, wenn der Koks auf Grund eines Kaufvertrags geliefert oder sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkehr abgefertigt worden ist. Die steuerpflichtige Kohle haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für die darauf ruhende Steuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Im Falle der Hinterziehung gilt die Steuer als in dem Augenblicke fällig geworden, in dem die Kohle zur Versteuerung hätte angemeldet werden müssen.

§ 5. Der Versteuerung unterliegen nicht die zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlichen Kohlen, ferner diejenigen Mengen an Braunkohle, welche als Betriebsmittel zur Herstellung der Preßkohlen benötigt werden.

Der Versteuerung unterliegen ferner nicht die auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie deren Berginvaliden und Bergmannswitwen für deren eigenen Bedarf aus der eigenen Förderung gewährten Hausbrandkohlen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen dient, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln. Das gleiche gilt für Kohle, welche zu Oelen, Fetten, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird.

§ 6. Die Steuer beträgt zwanzig vom Hundert des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder der eingeführten Kohle.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, so werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit.

§ 7. Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Steuerbehörde schriftlich anzumelden.

§ 8. Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis, ab Grube (§ 3 Abs. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3 Abs. 2) gerechnet. Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises. Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer berechnet, so wird der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zugrunde gelegt.

Erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann die Steuerbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns gemäß § 10 anderweit festsetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abgegebenen sowie der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Kohle bestimmt sich nach dem für Kohle gleicher Art ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

§ 9. Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die Zuschläge feste Sätze für je eine Tonne Kohlen zu bestimmen oder der Besteuerung lediglich den Erwerbspreis zugrunde zu legen.

Der Bundesrat wird ermächtigt, bezüglich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, welche selber eine Steuer auf Kohle erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch welche eine Doppelbesteuerung der Kohle vermieden wird.

§ 10. Steht der angegebene Verkaufspreis im Mißverhältnis zu den sonst ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle abgeschlossenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art oder trägt die Steuerbehörde Bedenken, den nach § 8 Abs. 3 oder § 9 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde berechtigt, der Versteuerung den Marktpreis zugrunde zu legen oder in Ermangelung eines solchen den Wert schätzen zu lassen und danach die Steuer festzusetzen.

§ 11. Wird der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzt, so ist dem Steuerpflichtigen über die Festsetzung ein Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre vom Tage des Eintritts der Fälligkeit oder der Entrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Anspruchs gerichtete Handlung unterbrochen.

II. Abschnitt.

Steueraufsicht.

§ 13. Wer im Inlande Kohle gewinnen, aufbereiten oder Braunkohle zu Preßkohlen verarbeiten will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs der Steuerbehörde nach deren näherer Bestimmung anzumelden. Ebenso sind alle Aenderungen im Besitz oder im Betrieb anzumelden, die auf die Festsetzung oder die Entrichtung der Steuer Einfluß haben.

§ 14. Ein Betriebsinhaber, der den Betrieb nicht selbst leitet, hat der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Kostenpflicht im § 17 Satz 2, auch für den Betriebsleiter.

§ 15. Die nach § 3 Abs. 1 und 2 steuerpflichtigen Betriebe unterliegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, die Anlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden zu besuchen. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die über Tage liegenden Teile der Anlagen, einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 16. Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über den Betrieb und den Absatz zu erteilen.

§ 17. Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit deren Vorzugsrechten.

§ 18. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, nach Bestimmung der Steuerbehörde über die gewonnenen, bezogenen und verarbeiteten sowie über die auf Grund von Kaufverträgen gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Mengen Kohle fortlaufende Anschreibungen nach Sorten und Wert zu führen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Gewinnung, den Bezug, die Verarbeitung und den Absatz der Kohle bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 19. Für Anlagen, die von einem Bundesstaate betrieben werden, kann der Bundesrat in Ansehung der Steueraufsicht Abweichungen zulassen.

§ 20. Aus dem Ausland darf Kohle nur auf einer Zollstraße und während der Zollstunden eingeführt werden.

III. Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 21. Wer es unternimmt, dem Reiche die in diesem Gesetze vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 22. Der Tatbestand des § 21 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verarbeitung von Kohle begonnen wird, bevor die Anmeldung des Betriebs (§ 13) in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
2. wenn die im § 7 vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht richtig abgegeben wird;
3. wenn die im § 18 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder nicht richtig geführt werden;
4. wenn Kohle aus dem Ausland nicht auf einer Zollstraße oder nicht während der Zollstunden eingeführt wird.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Kohle, von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, erwirbt und den Erwerb nicht sofort der Steuerbehörde anmeldet.

Wird festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Steuer nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 25 ein.

§ 23. Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Steuer, mindestens aber in Höhe von eintausend Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen nachzuzahlen.

Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

§ 24. Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 23 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 23 vorgesehenen Strafen bestraft; doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle an Stelle der Gefängnisstrafe auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 23 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach den §§ 23 und 24 mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 26. Der Inhaber des unter Steueraufsicht stehenden Betriebs (§ 15) und der Empfänger haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vorgegangen sind.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 27. Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfall zwei Jahre, bei einer Ordnungswidrigkeit drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 23 Abs. 2 bleibt bei der Umwandlung ein Fünftel der Geldstrafe außer Betracht.

§ 28. Die Steuerbehörde kann die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark im einzelnen Falle erzwingen. Die Vorschrift des § 17 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

§ 29. Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre.

§ 30. In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 23 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 31. Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichskasse zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

IV. Abschnitt.

Sonstige Vorschriften.

§ 32. Der Bundesrat erläßt besondere Bestimmungen für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets, soweit dort die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar sind; auch kann er auf Antrag der Landesregierung an Stelle der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuer die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zulassen.

§ 33. Kohle, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingeht, ist spätestens beim Eintritt in das Inland zu versteuern.

§ 34. Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Ueberweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden steuerpflichtigen Brennstoffe oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Kohlensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Die erwachsenden Kosten werden den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

In denjenigen Staaten, in denen die bezeichneten Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden Umfang und Art der Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung geregelt.

V. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 36. Von den bestehenden steuerpflichtigen Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldungen zur Vermeidung der im § 25 angedrohten Ordnungsstrafen zu einem vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkt zu erstatten.

§ 37. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Kohle oder aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Kohlensteuer in Rechnung zu stellen.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldesteilen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder zum Teil nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Das gleiche gilt bezüglich der Verträge über Personen- und Güterbeförderung im See- und Binnenschiffahrtsverkehre. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Entscheidung entstehender Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuweisen.

§ 38. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1917 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Juli 1920.

Miszellen.

XVI.

Die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen von 1817—1917.

Von Carl Johannes Fuchs.

Die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen, welche am 17. Oktober ihr hundertjähriges Bestehen gefeiert hat, hat eine interessante und ruhmreiche Geschichte. Steht doch an ihrer Wiege kein Geringerer als Friedrich List, der im Jahre 1817 im Auftrag des Ministers v. Wangenheim ein Gutachten über die Errichtung einer „Staatswirtschaftlichen Fakultät" in Tübingen verfaßt hat. Es beginnt mit den Worten:

„Dem 18. Jahrhundert war es vorbehalten, die große Lehre zu ahnen, durch welche das höchste menschliche Institut, der Staat, auf wissenschaftliche Grundsätze gestellt wird — nämlich die Staatswissenschaft. Unserer großen Zeit aber hat die Vorsehung die Aufgabe gestellt, nicht nur diese Wissenschaft auszubilden, sondern auch ihre heilsamen Grundsätze ins wirkliche Leben einzuführen."

Wem von diesen beiden Männern dabei die Priorität des Gedankens zukommt, ist schwer zu entscheiden, aber auch unwesentlich. Nach Jolly [1]) hat Wangenheim schon im Jahre 1811, als er Kurator der Universität geworden war, mit dem Nationalökonomen Fulda, dem Inhaber der ersten im Jahre 1796 in der Philosophischen Fakultät geschaffenen Professur für Kameral-, Polizei- und Finanzwissenschaft, aber auch mit List, der damals Beamter in Tübingen war, und dem dort studierenden nachmaligen Minister Schlayer den Gedanken der Errichtung einer besonderen Fakultät für die künftigen Verwaltungsbeamten erörtert. Andererseits hatte List ihn bereits vorher in der Publizistik vertreten und hat später ausdrücklich die Gründung der Fakultät als sein Werk in Anspruch genommen [2]). Jedenfalls ist die neue Schöpfung ein Herzenskind von List gewesen, denn sie sollte ja gerade den Uebelständen des verrufenen „Schreiberwesens", d. h. der schlechten rein praktischen und routinemäßigen Vorbildung der Verwaltungs- und Finanzbeamten im alten Württemberg abhelfen, die er aus seiner eigenen Tätigkeit in diesem Beruf kannte und in diesen Jahren seit 1816 besonders in der von ihm begründeten politischen Zeitschrift, dem „Württembergischen Archiv", bekämpfte. Hier finden wir zuerst die Forderung ausgesprochen: „Die Staatspraxis muß in ihrem ganzen Umfange auf der Universität gelesen werden."

---

1) Zur Geschichte der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, hrsg. von Rost, Tübingen 1909.

2) Vgl. Goeser, Der junge Friedrich List, 1914, S. 41 u.

Die neue Fakultät ist also von Anfang an ganz vorwiegend für praktische Zwecke, für die Ausbildung der Staatsbeamten, geschaffen worden, und zwar durch das Kgl. Reskript vom 17. Oktober, auf Grund dessen der Minister am 26. dem akademischen Senat mitteilte, daß für die im Staatsdienste außer der Rechtswissenschaft noch erforderlichen Kenntnisse ein eigener Zweig des öffentlichen Unterrichts angeordnet und daher eine besondere Fakultät unter dem Namen einer Staatswirtschaftlichen Fakultät errichtet werden solle. Die Lehrfächer, über welche die Mitglieder dieser Fakultät Vorlesung zu halten haben, sollten sein: „1) Theorie der Staatswirtschaft[1]), namentlich Staatspolizei, Nationalökonomie und Finanzkunde; 2) Staatsverwaltungspraxis, namentlich Regiminal-, Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis für alle Stufen der öffentlichen Verwaltung; 3) Landwirtschaft; 4) Forstwirtschaft; 5) Technologie, Handels- und Bergbaukunde; 6) Bürgerliche Baukunst.“ Von dem Lehrer der Staatsverwaltungspraxis heißt es in dem Erlaß speziell, er werde „über die bestehenden Formen aller Staatsämter Vorlesungen zu halten haben, zugleich aber auch auf Verbesserung derselben hinarbeiten und ein System des Formenwesens, wie es aus der Natur und dem Zwecke der Geschäfte abzuleiten ist, entwickeln müssen“. Ueber das Verhältnis der neuen Fakultät zur juristischen heißt es: „Außer den zum Umfang der Staatswirtschaft eigentlich gehörigen Hilfswissenschaften wird es nötig sein, daß derjenige Staatswirtschaftsbeflissene, der sich nicht etwa bloß einem einzelnen Zweige derselben ausschließlich widmet, aus dem Gebiet der allgemeinen Staats- und der Rechtswissenschaft Vorlesungen höre über Enzyklopädie der Staatsgelehrtheit, Staatsrecht, Philosophie des positiven Rechts, Württembergisches Privatrecht (mit besonderer Rücksicht auf Kameralisten, und soweit es ohne Kenntnis des römischen Rechts verständlich ist) und Kameralrecht, und daß der Studierende der Rechtswissenschaft aus den staatswirtschaftlichen Fächern die Vorlesungen über Enzyklopädie der Staatswirtschaft und Staatsverwaltungspraxis besuche.

Zu Professoren der neuen Fakultät wurden gleichzeitig ernannt: der genannte Professor in der Philosophischen Fakultät Fulda für Theorie der Staatswirtschaft und einstweilen auch für Technologie, der damalige Rechnungsrat Friedrich List in Stuttgart für Staatsverwaltungspraxis und der Freiherr Förstner von Dambenoy für Landwirtschaft. 1818 kamen dazu noch der „später zu großem Ansehen gelangte“ Professor Hundeshagen für Forstwirtschaft und für Technologie der „damals bekannteste Vertreter dieses Faches“, Professor Poppe[2]).

Die neue Fakultät ist der Universität also, ohne daß diese sie gewünscht hatte, aufoktroyiert worden, und der Senat hat sogar versucht, gegen ihre Einrichtung zu protestieren, indem er die Anstellung eines Lehrers für Staatsverwaltungspraxis als bedenklich bezeichnete, da „der

---

1) Nicht „Staatswissenschaft“, wie es bei Jolly S. 3 heißt!

2) Jolly, a. a. O. S. 5.

praktische Unterricht die Studierenden von der zunächst zu erlernenden Theorie abziehen werde". Er verlangte daher nur ein „Kollegium" statt einer Fakultät, welches von dem bisherigen einzigen Vertreter der nationalökonomischen Fächer Fulda geleitet und im Senat vertreten werden sollte. Die neue Fakultät war auch so zaghaft, die ihr gleich nach der Gründung vom Ministerium angebotene Befugnis zur Doktorpromotion mit dem Hinweis darauf, daß nirgends in Deutschland Doktoren der Staatswirtschaft kreiert würden, der Regierung nur anheimzustellen, welche sie ihr daher zunächst nicht verlieh. Insbesondere aber waren die zünftigen Gelehrten, Fulda an der Spitze, List, den sie als Eindringling in ihren Kreis empfanden und nicht für voll nahmen, abhold und wußten ihn schon nach zwei Jahren wegen seiner wirtschaftspolitischen Betätigung in dem „ausländischen", für die Zolleinigung Deutschlands wirkenden „Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten zum Zweck der Förderung des Handels" zur Aufgabe seiner Professur zu zwingen [1]).

Unser besonderes Interesse erweckt der Lehrplan, welchen Fulda 1818 für die neue Fakultät ausarbeitete, und welchen sie zunächst in ihren Vorlesungen befolgte. In dem Entwurf Fuldas heißt es [2]):

„Es umfaßt die Staatswirtschaft in ihrer weiteren Bedeutung, in welcher die Fakultät ihrem Namen nach sie aufzunehmen hat:

„I. Insofern sie sich über alles dasjenige erstreckt, was der Begriff des Wirtschaftlichen überhaupt in sich schließt, folgende Zweige: 1) Privatökonomie, als alles dasjenige, was den Erwerb — die Gewerbe unmittelbar nach ihren inneren Erfordernissen anbetrifft; 2) Nationalökonomie, als die wissenschaftliche Erörterung der Erwerbsverhältnisse in gesellschaftlichen Verbindungen überhaupt; 3) Staatsökonomie, als die unmittelbaren Einwirkungen der Staatsregierungen auf den Privaterwerb (Gewerbspflege, Gewerbspolizei), wie ihre eigene Wirtschaft — das öffentliche Auskommen etc. (Finanzwissenschaft). Es sind hiernach die Hauptvorlesungen, welche die Fakultät in dieser Hinsicht anzubieten hat:

A) 1. Enzyklopädie der Kameralwissenschaften oder staatswirtschaftlichen Wissenschaften;

B) Die unmittelbaren Vor- und Hilfskenntnisse, die für den Staatswirt ausschließend vorzutragen sind, als

2. ökonomische Botanik,
3. ökonomische Zoologie,
4. agronomische Chemie (Agronomie und Agrikultur-Chemie),
5. technische Chemie,
6. angewandte württembergische Statistik (nämlich Kenntnis des Vaterlandes in naturhistorischer, ökonomischer, technischer und kommerzieller Hinsicht);

1) Ueber Lists Lehrtätigkeit vgl. Goeser, a. a. O. S. 13.

2) Universität Tübingen. Akten betreffend Errichtung der staatswirtschaftlichen Fakultät etc. 1817—1827.

C) Privatökonomie. Dahin gehören:
7. Landwirtschaft (theoretische und praktische),
Forstwirtschaft, gespalten in folgende Vorlesungen
8. Enzyklopädie der Forstwissenschaft für Staatswirte und
9. theoretische und praktische Forstwissenschaft für Forstmänner;
Bergbau, gespalten in
10. mineralogischer und
11. technischer Teil;
Technologie, gespalten in
12. allgemeine Technologie,
13. spezielle Technologie,
14. Maschinenlehre etc.,
15. Baukünste (Straßen-, Wasser-, bürgerliche Baukunst);
16. Handelswissenschaft;

D) 17. Nationalökonomie;

E) Staatsökonomie. Dahin gehören:
18. Staatsforstwirtschaftslehre,
19. Gewerbspolizei (insbesondere Rural-Polizei),
20. allgemeine Theorie der Finanzwissenschaft,
21. Steuerwissenschaft insbesondere,
22. Staatsverwaltungspraxis (Regiminal-, Polizei-, Finanzpraxis und Korporationslehre etc.),
23. Rechnungswesen.

„II. Insofern sie sich auch über alles dasjenige erstreckt, was sich unmittelbar und so enge an das Wirtschaftliche anschließt, daß es von und in der Fakultät selbst bearbeitet werden sollte, als

A) 24. allgemeine Polizeiwissenschaft (alle Anordnungen, welche auf die öffentliche Ordnung, Bequemlichkeit, Sicherheit etc. im Gemeinwesen abzielen);

B) 25. Kameralrechte (als das Positive in obigen Erwerbsverhältnissen — Landwirtschaftsrecht, Handwerksrechte, Handelsrecht etc.).“

Das waren also 25 verschiedene Vorlesungen, aus denen nun die „eigentlichen Staatswirte“ (künftige Regiminal-, Polizei- und Finanzbeamte) und diejenigen, die ausschließlich Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Technologie oder Bergbaukunde studierten, je eine bestimmte Auswahl hören sollten, und zwar die erstgenannten mit den Vorlesungen aus anderen Fakultäten (geschichtlichen, mathematischen und allgemein naturwissenschaftlichen) im ganzen 24 in 3 Jahren, so daß auf ein Semester etwa 4 entfielen.

Bei der Einrichtung der Fakultät war es auch die Meinung der Regierung gewesen, daß die Studierenden der Staatswirtschaft aus den in dem Gründungserlaß bezeichneten juristischen Fächern von deren Vertretern beim Verlassen der Fakultät geprüft werden, und andererseits an der juristischen Fakultätsprüfung staatswirtschaftliche Professoren beteiligt werden sollten. Da dies aber nicht vorgeschrieben wurde, wurde ihm von beiden Fakultäten keine Folge gegeben.

An die Stelle von List trat 1819 wieder ein Beamter, der Finanzassessor Krehl. Als dieser aber 1824 gestorben war, wurde der echt Listsche Gedanke, die Staatsverwaltungspraxis an der Universität zu lehren, der nach Wangenheims Rücktritt auch der Regierung nicht mehr paßte, preisgegeben, und ein Theoretiker als Nachfolger gesucht. Mit der Ernennung des außerordentlichen Professors in der Juristischen Fakultät Robert Mohl im Jahre 1828 beginnt eine erste Glanzzeit der Fakultät. Er las außer nationalökonomischen und statistischen Vorlesungen auch über Geschichte, deutsches und württembergisches Staatsrecht, Staats- und Privatkameralrecht und württembergische Verwaltungsgesetze. Mit ihm beginnt also die Vertretung des öffentlichen Rechts in der Fakultät selbst. Hauptsächlich durch ihn erfolgte dann auch im Jahre 1844 die Begründung der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", welche bis 1875 von den jeweiligen Mitgliedern der Fakultät herausgegeben worden ist und in dieser Zeit die meisten monographischen Arbeiten derselben gebracht hat. Mohl hat auch die Verleihung des Rechts zur Doktorpromotion 1830 veranlaßt, und 1837 neue Prüfungsordnungen für die Beamten der Departements des Innern und der Finanzen herbeigeführt. Sie schrieben den „Regiminalisten" und den „Kameralisten" die Ablegung theoretischer Prüfungen vor, die von den Professoren der Staatswirtschaftlichen und zwei oder drei Professoren der Juristischen Fakultät unter Mitwirkung von Regierungskommissaren abgehalten wurden, so daß sie nunmehr, ohne daß dies direkt verlangt war, tatsächlich an der Universität studieren mußten. Dadurch und durch das Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung mindestens 3 Jahre vor der neuen Prüfung war den bloß auf Kanzleien geschulten Praktikern der Weg zur Hauptprüfung verlegt [1]).

Ein veränderter Standpunkt der Regierung unter dem Minister Schlayer, welcher einen neuen Studienplan für die Regiminalisten aufstellte und darin als wichtigstes Fach auch für diese die Jurisprudenz, insbesondere das römische Recht, bezeichnete und die wirtschaftlichen Fächer zu Nebenfächern machte, schädigte die Fakultät eine Zeitlang schwer und veranlaßte den Rücktritt von Mohl. An seine Stelle wurde, da das Ministerium der Meinung war, daß das Staatsrecht in der Juristischen Fakultät genügend vertreten sei, 1849 der Nationalökonom Helferich in Freiburg i. B. mit einem Lehrauftrag für Polizeiwissenschaft und Politik und für Enzyklopädie der Staatswissenschaften berufen, der aber auch Nationalökonomie las, so daß diese nunmehr doppelt vertreten war, da 1837 Schüz die Professur von Fulda erhalten hatte. Daneben hatte Fallati eine Professur für politische Geschichte und Statistik, und Hoffmann für Finanzrecht. Helferichs Nachfolger wurde 1860 der damalige Mitarbeiter des „Schwäbischen Merkur", A. Schäffle; Fallatis Nachfolger 1857 Max Dunker, 1859 R. Pauli, der aber 1861 als Historiker in die Philosophische Fakultät übertrat. Nunmehr wurde auf Vertretung der Geschichte

1) Jolly, a. a. O. S. 15.

in der Staatswissenschaftlichen Fakultät verzichtet, die Statistik Hoffmann zugewiesen, und für das verwaiste Völkerrecht und das seit Mohls Abgang nur noch in der Juristischen Fakultät gelehrte Staatsrecht V. Frikker ernannt. Die Statistik ging dann 1867 in Form eines Lehrauftrags von Hoffmann auf G. Rümelin über; die Land- und Forstwirtschaft wurden seit Gründung der Akademie Hohenheim (1820) nur noch vereinigt durch eine Professur vertreten. Die technologische Professur ging, als der Nachfolger von Poppe, Volz, 1855 starb, ein; die Vorlesungen wurden als Nebenamt dem Ordinarius der Physik Reusch überwiesen, der von 1856—1871 abwechselnd Maschinenlehre und Technologie je fünfstündig las; ebenso dann von 1873—1888 Hüttendirektor a. D. Dorn und nachher vierstündig Dr. Schumann. Das Baufach endlich war nur noch durch einen Lehrauftrag eines in Tübingen angestellten Bauinspektors vertreten. So sehen wir schon in dieser Zeit die privatwirtschaftlichen Disziplinen allmählich einschrumpfen.

Eine bedeutende Wandlung und einen neuen Aufschwung erfuhr die Fakultät dann in den siebziger Jahren, als auf die meisten erledigten Lehrstühle eine Reihe von Nichtwürttembergern berufen wurden: Gustav Schönberg für Nationalökonomie und Friedrich Julius Neumann für Finanzwissenschaft und Nationalökonomie, Ludwig Jolly für Verwaltungsrecht, Polizeiwissenschaft und Politik, und F. v. Martitz für Staatsrecht, Völkerrecht und Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Seitdem „trat die Pflege des einheimischen Rechts und der Tübinger Eigentümlichkeiten zurück, und es erhielten dafür das deutsche Recht und die an den übrigen deutschen Universitäten herrschenden Auffassungen stärkere Geltung“ [1]), und nachdem in den achtziger Jahren besonders der seminaristische Unterricht aufgenommen worden war, trat neben die Vorbildung der württembergischen Beamten hier wie an anderen deutschen Universitäten die Ausbildung spezieller Nationalökonomen, die ihre Studien mit dem Doktorexamen abschließen, als zweite Aufgabe der Fakultät, welche heute der anderen durchaus ebenbürtig zur Seite steht.

Diese nichtwürttembergischen Gelehrten waren dann auch, im Gegensatz zu ihren Vorgängern, leichter bereit, einer vom Ministerium des Innern 1884 betriebenen Reform des Studienganges der Regiminalisten zuzustimmen, wodurch dieser dem der Juristen fast gleichartig gestaltet wurde, indem dieselben Anforderungen in der Rechtswissenschaft an sie gestellt wurden, nur mit Erleichterungen im Zivil- und Strafprozeßrecht, während das Examen im Staatsrecht intensiver als bei den Juristen gestaltet wurde, und im Gegensatz zu diesen von ihnen auch Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Nationalökonomie, aber nicht mehr auch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Technologie als Prüfungsfächer verlangt wurden. Dagegen blieb für die Kameralisten, die Beamten in der Abteilung der Finanzen, die Prüfungsordnung von 1837 noch bis 1903 unverändert bestehen. In diesem Jahre wurde

1) Jolly a. a. O. S. 25.

die Prüfungsordnung für die bisherigen Juristen, Regiminalisten und Kameralisten vollständig einheitlich gestaltet, indem von den Juristen, die es seitdem allein nur noch gibt, allgemein ein gewisses Mindestmaß öffentlichrechtlicher und nationalökonomischer Kenntnisse — aber nicht privatwirtschaftlich-technischer — verlangt wird. Seitdem wirkt die Fakultät mit ihren beiden Vertretern des öffentlichen Rechts, das heute in der Juristischen Fakultät gar nicht mehr vertreten ist, und ihren beiden Nationalökonomen an der für alle Beamten gemeinsamen ersten Staatsprüfung mit. Diese Reform hat zweifellos zu einer besseren volkswirtschaftlichen Ausbildung der Juristen im engeren Sinne, aber zu einer schlechteren der Verwaltungs- und Finanzbeamten geführt, und namentlich das Verschwinden der Anforderungen auf privatwirtschaftlich-technischem Gebiet ist mindestens bei den letzteren sehr zu bedauern. Es traten durch diese Entwicklung zugleich naturgemäß die privatökonomischen Fächer in der Fakultät überhaupt in einer dem Interesse der speziellen Studierenden der Nationalökonomie sehr nachteiligen Weise zurück und verschwanden schließlich ganz: die Professur für Landwirtschaft wurde bei der Aenderung der Prüfungsordnung aufgehoben, spezielle technologische Vorlesungen für die Studierenden der Fakultät wurden seit 1889 nicht mehr gelesen; auch der Vertreter der Baukunde hatte schon 1884 auf seinen Lehrauftrag verzichtet.

Dagegen erfuhr die Fakultät im Jahre 1881 eine Bereicherung durch die Verlegung der mit der Landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim verbundenen Abteilung für Forstwissenschaft nach Tübingen, und bei dieser Gelegenheit wurde dem veränderten Charakter der Fakultät auf ihr Ansuchen durch Aenderung des Namens in „Staatswissenschaftliche Fakultät" Rechnung getragen. So umfaßt die Fakultät heute zwei Ordinarien für Forstwissenschaft, zwei für Staats- und Verwaltungsrecht, zwei für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft und ein Extraordinariat für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Es ist dies eine Organisation des nationalökonomischen Unterrichts, welche gerade in der einzigartigen, nirgends sonst in Deutschland zu findenden engen Verbindung mit den Fächern des öffentlichen Rechts in einer eigenen Fakultät unseres Erachtens die weitaus beste ist und ebenso den Vorzug verdient vor der bis vor kurzem in Preußen allgemeinen isolierten Stellung der Nationalökonomie in der Philosophischen Fakultät, wie vor der neuerdings hier nach Straßburger und Freiburger Muster eingeführten Verschmelzung mit der Juristischen Fakultät zu einer „Rechts- und Staatswissenschaftlichen". Denn letztere dient zwar dem Interesse der juristischen Studierenden an einer für sie geeigneten Gestaltung des volkswirtschaftlichen Unterrichts, aber diese kann bei dem in Tübingen seit Jahren üblichen, durch die Zugehörigkeit von zwei Juristen erleichterten Zusammenwirken der beiden Fakultäten bei gemeinsamer Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses ebensogut erreicht werden, während die

zweite Aufgabe der intensiveren Ausbildung der reinen Nationalökonomen von einer selbständigen Fakultat zweifellos besser geleistet werden kann.

Allerdings ist dazu — insbesondere gegenüber der neuesten Entwicklung der kommunalen und Handelshochschulen — wieder ein Zurückgreifen auf die ehemalige intensive Pflege der privatwirtschaftlichen Zweige wünschenswert und notwendig. Es sollte also jedenfalls Landwirtschaftslehre wieder in den Kreis der in der Fakultät vertretenen Fächer aufgenommen werden — sei es durch eine eigene Professur, sei es durch Mitwirken der Hohenheimer Dozenten —, ebenso Technologie und Handelslehre, und die von der Fakultät schon beschlossene Gründung eines Kommunalpolitischen Seminars, sowie weiter die eines Genossenschaftsseminars, zu welchem vor dem Krieg durch Zulassung eines Privatdozenten für Genossenschaftswesen der Anfang gemacht worden war, dann (im Anschluß an das Missionsärztliche Institut) eines Instituts für Wirtschaftskunde des Auslandes und vielleicht auch noch eines Kolonialwissenschaflichen Seminars in Verbindung mit den Vertretern der Geographie in der Philosophischen Fakultät sollten mit möglichster Beschleunigung in die Wege geleitet werden, um den großen Anforderungen zu genügen, welche gerade nach diesem Wirtschaftskrieg an die wirtschaftliche Ausbildung der Staats- und Gemeinde-, aber auch der sonstigen Korporations- und Privatbeamten, in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gestellt werden müssen. Wird dieser Weg energisch verfolgt, so wird die Staatswissenschaftliche Fakultät der Tübinger Hochschule in ihrem neuen Jahrhundert ihren alten Ruf bewähren und einen neuen Aufschwung nehmen.

XVII.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

[Fortsetzung[1]).]

IV.

Vieh, Fleisch und Fette.

(Ende Juli 1914 bis Ende November 1917.)

Inhalt: Die besonderen Schwierigkeiten der Fleischversorgung im Vergleich zu anderen Lebensmitteln, wie insbesondere Brotgetreide, Mehl, Brot und Kartoffeln. — Die ersten Maßnahmen auf diesem Gebiete zu Anfang des Krieges: Einfuhrerleichterungen, -verbote und -beschränkungen, Schlachtverbote. — Neue Bestimmungen für 1915: Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915. — Die ersten Preisfestsetzungen für Schweine am 25. Februar 1915. — Beide Bekanntmachungen werden durch die Vorschriften vom 24. Juni 1915 über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden ersetzt. — Zusehends schärfere Maßnahmen im zweiten Halbjahr 1915: Schlachtverbote, neue Höchstpreise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, Bestimmungen über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs (28. Oktober 1915). — Ausdehnung der Versorgungsregelung auf das Rindvieh. — Die Gründung der Viehhandelsverbände. — Einheitliche Regelung der Fleischversorgung 1916: Errichtung der Reichsfleischstelle, Regelung der Hausschlachtungen, Vereinfachung der Beköstigung, Kontingentierung des Fleischverbrauchs (Einführung der Reichsfleischkarte). — Ergänzende Bestimmungen über die Einfuhr von Vieh und Fleischwaren, die Schlachtung der Milchkühe, gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch, neue Höchstpreise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, die Herstellung und den Verkehr mit Fleischkonserven und Fleischextrakt. — Neue und erweiterte Maßnahmen in 1917: Aufbewahrung von Knochen, Labmägen von Kälbern, neue Höchstpreise für Schlachtschweine sowie Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. — Die Zusatzfleischkarten. — Neue Bestimmungen über die Regelung des Fleischverbrauchs inbesondere der Hausschlachtungen nach der Verordnung vom 2. Mai und 2. Oktober 1917, zusammengefaßt in der neuen Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. — Ferkelabschlachtungen. — Verbot des Halsschnitts. — Viehzählungen und Bestandsaufnahmen von Fleisch und Fleischwaren. — Futterbestimmungen. — Futterfrage, Viehstand, Fett- und Fleischversorgung. — Die Fettversorgung: Einfuhr- und Zollerleichterungen, Untersuchungsgebühr — schärfere Bestimmungen in 1915 — noch strengere Vorschriften in 1916: Die Bekanntmachungen vom 8. Juni und 20. Juli — Speisefettkarten — fetthaltige Zubereitungen — die Reichsstelle für Speisefette, welcher auch die Milchversorgung übertragen wird — Milchkarten (Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 und 3. November 1917) ergänzende Vorschriften: Butterpreise — Verkehr mit Margarine — Schmalz — andere Fette zur menschlichen Ernährung — ausgleichende Bestimmungen über die Ausnutzung und Verwertung von Fleisch-, Fett- und Knochenabfällen und -resten. — Durch die zu Beginn des dritten Kriegsjahres erfolgende einheitliche Durchführung der Fleischversorgung ist das kriegswirtschaftliche System zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege für die drei Hauptnahrungsmittel Brot, Kartoffeln und Fleisch erfolgreich geschlossen.

Die Regelung der Fleischversorgung des deutschen Volkes im Kriege hat eine ähnliche Entwicklung durchgemacht wie die Kartoffel-

1) Vgl. III. F. 53. Bd. S. 81 fg. u. S. 736 fg., sowie oben S. 181 fg.

versorgung und steht wie diese im gleichen Gegensatz zur Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide einmal in Anbetracht der natürlichen und technischen Schwierigkeiten auf diesem für die Volksernährung ebenfalls so unendlich wichtigen Gebiete und dann in Ansehung der erst im Laufe der Zeit sich nach und nach immer einheitlicher und durchgreifender gestaltenden Maßnahmen, welche die Reichsregierung für die Fleischversorgung traf. Das Brotgetreide nimmt in der Kriegswirtschaft eine ganz andere Stelle ein als die Kartoffel und das Fleisch, aber wie die Brotfrage in die Kartoffelfrage hineinspielt, so bestehen auch zwischen der Kartoffelfrage und der Fleischfrage Beziehungen, und ungenügende Erzeugung sowie Vorratsmangel, ob sie nun bei einem allein oder gleichzeitig auftreten, können die Versorgung in jedem Falle schwer gefährden. Fehlen die Kartoffeln, so müssen Brot und Fleisch stärker herangezogen werden, während sie andererseits wieder das Streckungsmittel bei der Brotbereitung bilden, wenn infolge einer schlechten Brotgetreideernte die Mehlmengen knapp sind; ist nicht genügend Vieh und Fleisch vorhanden, muß einigermaßen Ersatz durch Brot und Kartoffeln geschaffen werden; ganz bedenklich wäre es aber, wenn sowohl Brot als auch Kartoffeln und Fleisch fehlten und das eine für das andere zum Ausgleich nicht verwendet werden könnte. So bestehen hinsichtlich der Erzeugung und Vorratsbeschaffung wichtige feste Zusammenhänge zwischen diesen drei Hauptnahrungsmitteln, die bei ihrer Versorgungsregelung einzeln und zusammen eine bedeutende Rolle spielen und zu denen noch die verschiedenen besonderen Schwierigkeiten der Vorratsverteilung kommen, wie die späteren Ausführungen darlegen werden. Nur das Brotgetreide kann in den Rahmen der für die Ernährungswirtschaft im Kriege unter den besonderen gegenwärtigen Umständen erforderlichen Maßnahmen eher hineingepaßt werden als Kartoffeln und Fleisch, denn die gleichzeitige Beschlagnahme, Kontingentierung und Höchstpreisfestsetzung eignet sich nach den bisherigen Erfahrungen gänzlich nur für das Brotgetreide, teilweise für Kartoffeln, in gewissem Umfange vielleicht auch für das Fleisch. Und damit entstehen die großen Schwierigkeiten für das Versorgungsproblem im einzelnen und im ganzen. Schon die Aufbewahrungsmöglichkeiten sind für das Brotgetreide weit günstiger als für die Kartoffeln, während bei der Fleischversorgung die Hauptsache schließlich in der umständlicheren Viehhaltung mit besonderer Anpassung an die Futtermittelvorräte liegt, dagegen bei Brot und Kartoffeln wieder die Frage der Verfütterung von Bedeutung ist; diese natürlichen Gründe erklären am ersten die aus technischen Erwägungen getroffenen verschiedenen Maßnahmen ohne die in allen Fällen gleichzeitig durchgeführte Beschlagnahme, Kontingentierung und Höchstpreisfestsetzung. Gemeinsam sind also dem Brotgetreide, den Kartoffeln und dem Fleisch die Schwierigkeiten, welche durch ungenügende Erzeugung und Vorratsmangel auf dem einen oder anderen Gebiete hinsichtlich des erforderlichen Ausgleiches dieser drei Hauptnahrungsmittel entstehen können, verschieden ist dagegen hier die Anwendung des kriegswirtschaftlichen Systems der modernen deutschen Kriegsernährungswirtschaft in der besonderen Lage

des gegenwärtigen Krieges, einmal beim Brotgetreide in vollem Umfange worüber Teil II in diesen „Jahrbüchern“ (III. F. 53. Bd. S. 736 fg.) handelt, nur zum Teil für die Kartoffeln, oben S. 181 fg. dargestellt, und endlich in ganz anderer Form zur Regelung der Fleischversorgung.

Die ersten Maßnahmen anfangs des Krieges zur Sicherung der Fleischversorgung waren mittelbarer Natur und betrafen vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch in den Bekanntmachungen vom 4. August 1914, wonach der Bundesrat ermächtigt wird, neben anderen Nahrungsmitteln Vieh, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch sowie Fette zum Genusse zollfrei zu lassen und gesetzliche Verbote und Beschränkungen ihrer Einfuhr während des Krieges ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen (RGBl. S. 339, 353). Diese Bestimmungen wurden erweitert durch Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen gemäß den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547). Danach hat sich die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht. Weiter bedarf es nicht der Miteinfuhr der Organe, soweit sie durch Gesetz oder Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhangs dieser Organe mit dem Tierkörper; ferner kann der Tierkörper bei Rindern, ausschließlich der Kälber, auch in Viertel zerlegt sein. Im übrigen hat die Untersuchung des frischen Fleisches bei der Einfuhr nach den allgemein gültigen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau zu erfolgen (RGBl. S. 351). Ergänzend traten dazu am 21. Januar 1915 die beiden Bekanntmachungen über vorübergehende Erleichterungen der Einfuhr frischen Fettes und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr, sowie Erleichterungen bei der Untersuchung von Schlachtvieh (RGBl. S. 33 und 34). Am 11. September 1914 kam die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (RGBl. S. 405), deren wichtigsten Bestimmungen sind: Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 kg Lebendgewicht tragen, und von weiblichen, noch nicht 7 Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen u. dgl. und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung — Mitte September 1914 — verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind. Ausnahmen von dem Verbote können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, da zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglückfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt; die Landeszentralbehörden können besondere Ausführungsbestim-

mungen erlassen; sie werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh. Endlich folgte am 19. Dezember 1914 noch die Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern (RGBl. S. 536), welche die Landeszentralbehörden ermächtigte, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern Beschränkungen anzuordnen, außer wenn es sich um aus dem Auslande eingeführtes Schlachtvieh handelt. Durch diese Bekanntmachung wurde gleichzeitig die obenerwähnte Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, aufgehoben, was jedoch nicht auch für die von den Landeszentralbehörden auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, angeordneten Beschränkungen für das Schlachten von Schweinen galt, die in Kraft blieben, sofern die Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmten.

Die im Jahre 1915 zur Fleischversorgung erlassenen Verordnungen gehen weiter, verfolgen jedoch eine falsche Richtung und erreichten gerade das Gegenteil von dem, was durch sie erstrebt wurde. Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45), welcher die Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 30) vorausging, nach der Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Rauhfutter gefüttert und Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden dürfen, verpflichtete die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und deren Aufbewahrung sicherzustellen. Diese Anordnung erwies sich als verfehlt, wie die Erfahrung lehrte. In der Annahme wohl, die Kartoffelvorräte zu strecken, wurde durch die erwähnte Bekanntmachung eine Massenabschlachtung der Schweine herbeigeführt, was sich in der Folgezeit bitter gerächt hat und nur durch neue schärfere Bestimmungen auf dem Gebiete der Fleischversorgung und in teilweisem Zusammenhange mit dem Verkehr mit Kartoffeln einigermaßen ausgeglichen werden konnte. Es bildete sich bald das bekannte Schlagwort vom „Kartoffelhunger der Schweine“ heraus, das verschieden gedeutet und überall eifrig kommentiert wurde[1]). Einstimmig ist das Urteil aber zweifellos

---

1) Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 2: Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft, S. 32. — Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung vom 11. März 1916, S. 39. — Das Deutsche Statistische Zentralblatt (Januar-Februar 1917, S. 42) erbringt in einem Aufsatz über die Professorenschlachtungen, da der Anstoß zum Erlaß der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 angeblich von akademischer Seite ausgegangen sein soll, den zahlenmäßigen Nachweis, daß im ersten Vierteljahr 1915 nur rund 900 000 beschaupflichtige Schweineschlachtungen mehr als im ersten Vierteljahr 1914 gemeldet worden sind und auch schon im letzten Vierteljahr 1914 die Zahl der beschaupflichtigen Schweineschlachtungen die des entsprechenden Zeitraums im Vorjahre um 600 000 überstiegen hat. — Als diese Zeilen sich im Druck befanden,

darüber, daß eine solche Maßnahme besser unterblieben wäre. Eine planmäßige Herabminderung des Schweinebestandes, denn eine solche war an sich unbestritten erforderlich, wäre zweckmäßiger gewesen als die durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 veranlaßte schnelle Abschlachtung mehrerer Millionen Schweine, von denen sich viele noch in unreifem Zustande befanden. Diesen „Schweinemord" oder, wie es auch geheißen hat, die Bartholomäusnacht der Schweine führt man vielfach auf Anregungen aus wissenschaftlichen Kreisen zurück und macht dafür in der Hauptsache die Ausführungen der sonst im großen und ganzen vorzüglichen Schrift „Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan", die als eine der ersten zur Ernährungsfrage kurz nach Ausbruch des Krieges von Eltzbacher in Verbindung mit Aereboe, Ballod, Beyschlag, Caspari, Kuczynski, Oppenheimer, Rubner, Warmbold, Zuntz u. a. herausgegeben worden ist, verantwortlich (Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1914). Es wird darin eine Verringerung des Schweinebestandes um 35 Proz. vorgeschlagen (S. 123), dem man dann planlos und ohne weiteres gefolgt ist. Wissenschaft und Praxis haben in diesem Punkte unserer Ernährungsfrage im Kriege beiderseits versagt. Wenn man rechtzeitig unter Anpassung an die tatsächlich noch vorhandenen Futtermengen an die Herabminderung des Schweinebestandes gegangen wäre, blieben die späteren Enttäuschungen in der Fleischversorgung erspart [1]). Jedenfalls ist bei dem staatlichen Eingriff, welcher der Befürchtung, daß die menschlichen Nahrungsmittel, insbesondere die Kartoffeln, von dem Vieh verbraucht würden, entsprang, über den Umfang der erforderlichen Schlachtungen erheblich hinausgegangen worden, wenn auch dieser heute immer noch nicht ganz genau zahlenmäßig feststeht, denn die in dieser Beziehung einer zahlenmäßigen Erfassung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind zu groß und zu vielseitig [2]). Wäre aber der im April 1915 vorübergehend erzielte Tiefstand unserer Schweinezahl 5—6 Monate früher erreicht und dann dauernd beibehalten worden, so wäre dies von größtem Segen für die Ernährung nicht nur der Bevölkerung, sondern auch des unentbehrlichen Viehstandes gewesen [3]). Dagegen konnte der Bestand an Schweinen im Laufe des Sommers 1915, wo in größerer Menge Grünfutter und Vorräte aus der alten Kartoffelernte zur Verfügung standen, wieder vermehrt werden, wie es in der vom Ministerium des Innern herausgegebenen Schrift „Ernährung und Teuerung", Ausgabe der „Ernährung im Kriege" für Frühjahr 1916, S. 33 heißt, was aber besser unterblieben wäre — vgl.

kam Heft 20/21 der Beiträge zur Kriegswirtschaft heraus, welches das Schwein in der Kriegsernährungswirtschaft behandelt und näher auf die Zwangsabschlachtungen des Frühjahres 1915 eingeht (S. 34), diese Maßnahme ausführlich begründet und rechtfertigt.

1) Vgl. hierzu Hoff, über Volksernährung und Fettversorgung in Nr. 185 und 186 des „Tag" vom 9. und 10. August 1916; desgl. Hoesch in Nr. 171 und 173 des „Tag"; derselbe auch über die wirtschaftlichen Fragen der Zeit (Berlin, Hobbing, 1916).

2) Schumacher, Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege (Berlin, C. Heymann, 1915), S. 83.

3) Kuczynski-Zuntz, Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege (Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1915), S. 3 ff., insbesondere S. 9.

die gegebenen Hinweise auf die Literatur —, denn die engen Beziehungen zwischen Fleischversorgung, Futterfrage und Kartoffelregelung äußerten sich bei der längeren Dauer des Krieges in immer schärferen Wirkungen.

Die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 erhielt eine Ergänzung am 25. Februar 1915 durch Preisbestimmungen [1]), die auf diesem Gebiete bisher noch nicht bestanden (RGBl. S. 109): Für Schweine über 100 kg Lebendgewicht gilt als Marktpreis die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarkts, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergange. Für Schweine unter 100 kg Lebendgewicht sind nach 8 Gewichtsklassen besondere Preise für vier große Preisgebiete, ähnlich wie bei den Kartoffelhöchstpreisen, festgesetzt, und zwar:

	im 1.	2.	3.	4. Preisgebiet
in der 1. Gewichtsklasse, 60—65 kg Lebendgewicht,	49	50	51	52 M.
„ „ 2. „ 65—70 „ „	50	51	52	53 „
„ „ 3. „ 70—75 „ „	51	52	53	54 „
„ „ 4. „ 75—80 „ „	53	54	55	56 „
„ „ 5. „ 80—85 „ „	55	56	57	58 „
„ „ 6. „ 85—90 „ „	57	58	59	60 „
„ „ 7. „ 90—95 „ „	60	61	62	63 „
„ „ 8. „ 95—100 „ „	63	64	65	66 „

Am 8. Mai 1915 wurden beide Bekanntmachungen außer Kraft gesetzt (RGBl. S. 271), da man erkannt hatte, daß insbesondere die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 sich praktisch nicht bewährt hatte, und erließ, gewissermaßen als Ergänzung bzw. Nachtrag zur Bekanntmachung vom 8. Mai 1915, welche die Außerkraftsetzung der verfehlten Maßnahme aussprach, am 24. Juni 1915 die Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden, damit diese, die Fleisch- oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung — auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 — erworben haben, den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen nach dem 24. Juni 1915 in den Verkehr gebrachten Fleisch- oder Fettwaren verbieten oder beschränken oder, soweit sie den Weiterverkauf

1) Diese Preise sind lediglich Uebernahmepreise, die den Berliner Preisen an den beiden letzten Hauptmarkttagen im Januar 1915 entsprachen. Sie sollten als Richtpreise wirken, die in ihrer Höhe den Schweinehaltern einen durchaus angemessenen Gewinn gewährleisten, immerhin aber den finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden Rechnung tragen und einer übermäßigen Verteuerung der Fleischnahrung für die Bevölkerung vorbeugen, denn die Fleischpreise hielten sich dauernd auf einer Höhe, die auch bei wohlwollendster Berücksichtigung der schwierigen Lage der Landwirtschaft sowie der Preissteigerung und Knappheit der Futtermittel die Gestehungskosten erheblich überschritten, wie es in der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, zweiter Nachtrag vom 8. März 1915 (Reichstags-Drucksache Nr. 44) S. 58 heißt. Ueber die Steigerung der Viehpreise im ersten Kriegshalbjahr und Anfang 1915 sowie die Viehpreispolitik der Regierung vgl. Kuczynski-Zuntz, Unsere bisherige und unsere zukünftige Ernährung im Kriege, a. a. O. S. 11 ff., und die Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, Nr. 1 vom 11. März 1916, S. 40 sowie Silbergleit, Die Aushungerungsgefahr? Deutsche Kraft, Heft 4, Verlag Collignon, Berlin-Leipzig-Wien, S. 27. Auch die späteren Höchstpreise, auf die wir noch zu sprechen kommen, erregten den Widerspruch weiter Kreise, die daraus unerwünschte Folgen für die Erzeugung und den Absatz befürchteten.

gestatten, die Preise festsetzen können (RGBl. S. 352). Die Gemeinden haben von dieser Ermächtigung auch vielfach Gebrauch gemacht und somit die Absicht der Reichsregierung, die verfehlten Maßnahmen des 25. Januar 1915 einigermaßen wieder auszugleichen, möglichst praktisch verwertet, um die durch die Massenabschlachtung der Schweine entstandenen städtischen Fleischgeschäfte zum Abschluß zu bringen.

Im zweiten Halbjahr 1915 werden die Maßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiete der Fleischversorgung zusehends schärfer. Die unerwartete Länge des Krieges gebot, nunmehr auch hierin energischer vorzugehen. Ein weiteres Schlachtverbot wurde in der Bekanntmachung vom 26. August 1915 für trächtige Kühe und Sauen erlassen (RGBl. S. 515). Neue Höchstpreise für Schlachtschweine und Schweinefleich wurden durch die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 4. November 1915 (RGBl. S. 725) für 37 Hauptorte und 3 Gewichtsklassen, also abweichend von den früheren Bestimmungen, festgesetzt. Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewicht

über 80 bis 100 kg	90	95	100	102	105	107	108	110 M.	in den 37 Hauptorten, welche die Bekanntmachung angibt.
„ 60 „ 80 „	75	80	85	87	90	92	93	95 „	
unter 60 kg	60	65	70	72	75	77	78	80 „	
für Sauen ohne Gewichtsklasseneinteilung	85	90	95	97	100	102	103	105 „	

Die Preise der ersten Gewichstklasse erhöhen sich bei Schweinen im Lebendgewicht von über 100 bis 120 kg um 10 v. H., von über 120 kg um 20 v. H. In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Verzeichnis der Hauptorte in der Bekanntmachung aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpeis des nächstgelegenen im Verzeichnis genannten Ortes nicht übersteigen. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 v. H., für frisches (rohes) Fett 180 v. H. des in der nächsten Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 kg geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Bekanntmachung erhielt einen Zusatz am 29. November 1915 (RGBl. S. 788) dahin lautend, daß diese Vorschriften keine Anwendung finden sollen auf aus dem Ausland eingeführte Schweine und auf frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett, das aus dem Auslande eingeführt wird. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Fleischversorgung im Winter 1915/16 waren endlich die Bestimmungen der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714), auf die bereits im I. Teil kurz, ohne auf ihren Inhalt einzugehen, hingewiesen worden ist (III. F. 53. Bd. S. 87 unten und S. 88 oben in diesen „Jahrbüchern“):

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Militärverwaltung. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und

Erfrischungsräumen dürfen Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach den vorangegangenen Verordnungen verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Oel, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zieht erhebliche Strafen nach sich, wie die Bekanntmachung näher ausführt.

Die bisherigen Maßnahmen trafen in der Hauptsache Vorsorge für die Schweinehaltung und bestimmten die Schweinepreise. Den Rindern gegenüber hatte man sich dagegen zu nichts dergleichen entschließen können, denn außer lokalen Preisunterschieden widerstrebten hier mehr die großen Verschiedenheiten in der Qualität einer einheitlichen Versorgungs- bzw. Fürsorge- und Preisregelung. Inzwischen hatten sich aber auch auf dem Rindermarkte Zustände herausgebildet[1]), die ein staatliches Eingreifen für dringend erforderlich erscheinen ließen. Da nun aber allgemeine Höchstpreise für Rindvieh einstimmig nicht für durchführbar angesehen wurden[2]), gelangte die Syndizierung des Viehhandels durch Zusammenfassung territorialer, unter Staatsaufsicht stehender Zwangssyndikate zur regelnden und kontrollierenden Tätigkeit der gesamten Verhältnisse, also auch der Preise, auf dem Rindermarkte zur Durchführung und es entstanden im Februar 1916 die Viehhandels-

1) Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, a. a. O.

2) Sitzungsbericht der Sitzung der preußischen Landwirtschaftskammer am 7. Januar 1916.

verbände. In jeder preußischen Provinz besteht gewöhnlich mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt ein Viehhandelsverband, nur Hessen-Nassau erhielt aus örtlichen Gründen zwei, in Kassel und in Frankfurt a. M. Die preußischen Viehhandelsverbände wurden alsbald nach ihrer Gründung in einem Zentralviehhandelsverband in Berlin zusammengeschlossen, dem auch nichtpreußische Viehhandelsverbände beitreten können, wovon Sachsen, Oldenburg und Anhalt Gebrauch gemacht haben. In den anderen Bundesstaaten sind ähnliche Einrichtungen geschaffen worden, die meist gleichzeitig oder etwas später entstanden sind; nur Württemberg hat den Viehhandel früher geregelt als Preußen und besitzt schon seit Ende 1915 eine eigene Württembergische Fleischversorgungsstelle, aus der sich dann die weitere, den gesamten Verkehr mit Vieh und Fleisch umfassende Organisation entwickelt hat [1]. Einige kleinere Bundesstaaten haben sich den benachbarten größeren Verbänden angeschlossen, wie Braunschweig, Lübeck und Bremen. Hohenzollern ist mit Württemberg verbunden. Die thüringischen Staaten bilden einen Viehhandelsverband mit dem Sitz in Weimar. Im ganzen bestehen 24 Viehhandelsverbände, deren Stellung und Bedeutung in der deutschen Kriegswirtschaft [2] von großer Wichtigkeit geworden ist, zumal als die Weiterbildung der Organisation der deutschen Kriegsfleischversorgung durch die Schaffung einer Reichsfleischstelle, als deren Vorläufer wir die Viehhandelsverbände betrachten können, den erforderlichen Abschluß erlangt hat.

Gegen Ende des zweiten und im Anfang des dritten Kriegsjahres erfolgte endlich die einheitliche durchgreifende Regelung der deutschen Kriegsfleischversorgung, indem zunächst eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung gemäß der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) gebildet wurde. Diese neue Reichsstelle hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln; ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Auslande eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob. Die weiteren Bestimmungen der Bekanntmachung beziehen sich auf die Regelung der Fleischversorgung im allgemeinen:

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer

1) Jungel, Die Regelung der Fleischversorgung in Württemberg, Stuttgart 1916.

2) Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 10: Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft, Berlin 1917.

Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden. Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen der vorangegangenen Vorschriften. Hausschlachtungen und Notschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen. Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August bzw. 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben: 1) Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden. 2) Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach den vorangegangenen Verordnungen mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu

benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der vorstehend vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Einen erweiterten Zusatz hierzu enthält die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 17. August 1916 (RGBl. S. 935): Der Reichskanzler, die Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Die Landeszentralbehörden können Landesfleischstellen errichten, denen die Regelung in ihren Bezirken ganz oder teilweise übertragen wird; solche bestehen gegenwärtig in Preußen (Landesfleischamt, 11 Provinzial- und 3 Bezirksfleischstellen), Bayern, Sachsen, Württemberg und Hohenzollern, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hamburg, Bremen, Lübeck, Elsaß-Lothringen und das Thüringische Landesfleischamt in Weimar für die 9 thüringischen Staaten. Vorhandene Landesfleischstellen bleiben bis zur anderweiten Regelung durch die Landeszentralbehörde bestehen. Soweit hiernach die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Behörden. Die Befugnisse der Gemeinden, Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728).

Die Frage der Hausschlachtungen hat viel Staub aufgewirbelt und ist in der Tages- und Fachpresse eifrig besprochen worden. So viel steht fest, daß das Halten von Tieren, besonders in den städtischen Haushaltungen, nicht übertrieben werden darf, da sich dadurch leicht Mißstände in der Verwendung der Futtermittel herausbilden können und Neigung zur Gefahr besteht, daß auch menschliche Nahrungsmittel oder mit Rücksicht auf den Kriegszustand verbotene Futtermittel, wie Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Brot, Fleischabfälle, als Viehfutter verwendet werden. Hierzu äußert sich treffend „Die Kriegsernährungswirtschaft 1917“, herausgegeben vom Kriegsernährungsamt [1]), S. 53: Wer das nötige zur Verfütterung freigegebene Futter besitzt oder sich beschaffen kann, soll so viel Schlachttiere aufziehen wie möglich. Vor allem sollen alle Abfälle dabei sorgsam ausgenutzt werden. Es wird daher von den Behörden durchaus gern gesehen, wenn mehrere Familien sich zusammentun, ein Schwein in gemeinsamem Stalle halten und mit

---

1) Vgl. in diesem Zusammenhange S. 58—60 von Heft 17—19 der Beiträge zur Kriegswirtschaft über Vieh und Fleisch in der deutschen Kriegswirtschaft.

eigenen Hausabfällen durch Familienmitglieder füttern. Solche Familien genießen die Vorteile der Selbstversorger. Ganz anders liegt die Sache allerdings bei einem Mißbrauche solcher gemeinsamen Viehhaltung, als welcher das Pensionsschwein eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Kluge Leute sind nämlich auf den Gedanken gekommen, ein Schwein zu kaufen, das sie lebendig womöglich niemals zu Gesicht bekamen. Sie beabsichtigten, es durch den Landwirt aufziehen zu lassen, dem sie die Mühe und die Futtermittel bezahlten, um es dann als „Selbstversorger" für sich schlachten lassen zu können. Würde dies weiter um sich gegriffen haben, so hätten sich wohlhabende Kreise eine große Zahl von Schweinen angeeignet, und die große Masse der minderbemittelten Verbraucher würde unversorgt geblieben sein, ja der Heeresbedarf konnte womöglich gefährdet werden. Eine solche Art der Selbstversorgung, bei der keinerlei gemeinsame persönliche Tätigkeit geleistet wird, widerspricht dem Sinne der Kriegszeit und ist verboten.

Wichtig ist ferner die Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 433), durch die eine starke Beschränkung der Mahlzeiten in den Gastwirtschaften angeordnet wurde. Der Inhalt dieser Vorschriften ist im I. Teile bereits mitgeteilt worden (vgl. diese „Jahrbücher", III. F. 53. Bd. S. 88). Und endlich kam die Kontingentierung des Fleischverbrauchs durch Einführung der **Reichsfleischkarte** gemäß der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941), die bestimmt, daß Fleisch und Fleischwaren, deren Begriffe durch die Vorschriften der Verordnung besonders festgelegt sind, entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden dürfen, was auch für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Anstalten gilt.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte. Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden. Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte, was geschehen ist in der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (RGBl. S. 945), die eine Stammvollkarte mit dem Aufdruck Reichsfleischkarte und 40 umgebenden Abschnitten zu je $^{1}/_{10}$ Anteil neben der Kinderkarte einführte. Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechende geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen. Dazu die Bestimmungen der er-

wähnten Bekanntmachung: Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. An Stelle von je 25 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 g Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 g Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 g, junge Hähne bis zu $1/_2$ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 g auf die Fleischkarte einzurechnen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen. Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen. Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. Hausschlachtungen von Kälbern bis zu 6 Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunal-

verbandes abhängig machen. Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch in der unter Zugrundelegung der vorangegangenen Verordnung festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben. Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß der vorangegangenen Vorschriften innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen. Hierbei werden das Schlachtviehfleisch mit drei Fünfteilen des Schlachtgewichts [1]), Wildbret und Hühner weniger, entsprechend der geringeren Bewertung des Wildes und der Hühner für die Fleischkarte, angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen. Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es anzurechnen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

Ueber die Anrechnung der Fleischkarte auf die Hausschlachtungen äußern sich einige Stimmen im „Tag“ [2]), die einmal nachzuweisen versuchen, daß es nicht zweckmäßig ist, daß die Hausschlachtungen den Selbstversorgern nur zur Hälfte bzw. drei Fünfteln angerechnet werden, sondern voll angerechnet werden müßten, der Mäster eines Schweines also gar keine Bevorzugung vor den anderen Verbrauchern haben dürfte, das andere Mal meinen, die Fleischverordnung vom 21. August 1916

1) Die Verrechnung der Selbstversorger-Verbrauchsmenge erfolgt nach der Formel $^3/_5 \times = 250$, wobei $\times$ das auf die Karte entfallende Schlachtgewicht darstellt (S. 64 Heft 17—19 der Beiträge zur Kriegswirtschaft).

2) Nr. 211 vom 8. September 1916; Nr. 222 vom 21. September 1916.

gehe eher zu weit, als daß sie nicht weit genug gehe. Denn es steht zu befürchten, daß dadurch, daß die Selbstversorger sich nicht nach ihrem Ermessen mit Fleisch versorgen dürfen, sondern daß ihnen das halbe Schwein auf ihre Fleischkarte angerechnet wird, es dahin kommt, daß unsere Schweinehaltungen abnehmen werden, daß daher die Versorgung unserer Bevölkerung mit Fleisch und Fett immer mehr in Frage gestellt wird und sich immer mehr vermindert, und zwar vermindert durch diese doch wohl zu weit gehenden Maßnahmen. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß die Schweinehaltungen, welche die Grundlage unserer Fleisch- und Fettversorgung bilden, nicht im gleichen Maße behandelt werden dürfen, wie die, welche das Schwein nur zum eigenen Gebrauch halten. Für diese gehen die einschränkenden Maßnahmen sicher nicht zu weit, wie oben in Verbindung mit der Aeußerung des Kriegsernährungsamts zum Ausdruck gebracht worden ist. Diese Selbstversorger müssen eher noch etwas strenger behandelt werden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Selbstversorger mit Vieh in großem Umfange zum Weitervertrieb erscheint die dargelegte Anregung dagegen beachtenswert.

Am 29. November 1917 ist noch die Verordnung über die Ausgestaltung der Fleischkarte (RGBl. S. 1086) erlassen worden, welche ein wesentlich kleineres Format als das bisherige für die Reichsfleischkarte infolge des Papiermangels anordnet, sonst aber die Vorschriften vom 21. August 1916 unberührt läßt.

Zu diesen grundlegenden Bestimmungen treten noch mehrere Vorschriften über die Einfuhr von Fleisch und einige andere allgemeiner Natur. Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (RGBl. S. 175) mit den Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. März 1916 (RGBl. S. 179), die am 18. Juni 1916 (RGBl. S. 530) und am 21. August 1916 (RGBl. S. 940) unwesentliche Abänderungen erfuhren, ordnet an, daß Rindvieh, Schafe und Schweine, ferner frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Speck, die aus dem Auslande eingeführt werden, nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, und setzt die weiteren Vorschriften hierfür, insbesondere hinsichtlich der Preise, fest. Nur geringfügige Mengen zum Reiseverbrauch oder eingeführte Mengen von höchstens 2 kg im Grenzverkehr sind diesen Vorschriften nicht unterworfen. Damit ist gegen das Vorjahr auch wieder eine Verschärfung der Bestimmungen eingetreten, denn 1915 hatten wir eine solche Bekanntmachung noch nicht. Für die Zentraleinkaufsgesellschaft wurden nur Auslands-Getreide, -Hülsenfrüchte, -Mehl und -Futtermittel beschlagnahmt gemäß Bekanntmachung vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569), worauf schon im II. Teil in diesen „Jahrbüchern“ (III. F. 53. Bd. S. 746) hingewiesen ist. Eine andere Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 447) ordnet an, daß bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen dürfen.

Auf diese Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung wird noch eingegangen werden. Ueber gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen handelt die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1359) als kurze Ergänzung zu den Bekanntmachungen vom 18. Februar 1902 (RGBl. S. 48) und vom 4. Juli 1908 (RGBl. S. 470) auf Grund des § 21 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547). Die §§ 172, 173 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (RGBl. von 1912, S. 3) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt: 1) Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgesondert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten; 2) eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehes mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist. (Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze, vom 4. Februar 1915 — RGBl. S. 62.) Auf diese Anordnung ist in diesem Zusammenhange zur Vollständigkeit hinzuweisen, was auch für die Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 631) gilt, die bestimmt: Die in größeren Abdeckereien anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile und die in größeren Schlachtbetrieben anfallenden, zum menschlichen Genusse nicht verwendbaren Schlachtabfälle und als genußuntauglich bezeichneten Tierkörper und Tierkörperteile sind auf Futtermittel und Fette zu verarbeiten. Die zu verarbeitenden Stoffe dürfen aus den vorbezeichneten Betrieben nur zum Zwecke der Verarbeitung entfernt werden. Die Verarbeitung liegt den Besitzern der Betriebe oder deren Beauftragten ob. Als größere Schlachthäuser und Schlachtbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten solche Betriebe, die im Jahre 1915 mehr als 2400 Stück Großvieh geschlachtet haben; als größere Abdeckereien solche, deren Anfall im Jahre 1915 mehr als 150 Stück Großvieh betragen hat. Einem Stück Großvieh stehen 8 Stück Kleinvieh (Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) gleich.

Die durch die Bekanntmachungen vom 4. und 29. November 1915 (RGBl. S. 725 u. 788) festgesetzten Höchstpreise für Schweine, die oben bereits mitgeteilt sind (S. 700), behielten bis Anfang 1916 Geltung. Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (RGBl. S. 99) unterscheidet nunmehr 9 Preisgebiete, für welche die Höchstpreise nach 5 Gewichtsstufen für Schweine und nach 3 Gewichtsstufen für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber festgesetzt sind. Sie bewegen sich zwischen den Sätzen von 63 (von 60 kg und darunter), 68 (60—70 kg) 73 (70—80 kg), 83 (80—90 kg), 93 (90—100 kg) und entsprechend 80

85, 90, 100, 110 M. für 50 kg Lebendgewicht beim Verkaufe von Schlachtschweinen — der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen — sowie 78 (von 120 kg und darunter), 98 (120—150 kg), 103 (über 150 kg) und entsprechend 95, 115, 120 M. in gleicher Weise für Sauen und Eber. Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt. Weiter ist angeordnet, daß die Gemeinden Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festsetzen und bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, diese Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen. Schließlich kann die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränkt oder verboten werden, was auch für die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser gilt. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind Schweine oder Schweinefleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt worden sind.

Die Herstellung der Fleischkonserven wurde auch 1916 weiter beschränkt durch die Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 75), die einmal die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch — als solches gilt im Sinne der Verordnung Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck — oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, verbietet und dann anordnet, daß zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden darf. Für gewerbliche Betriebe, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, wird bestimmt, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben. Für Fleischkonserven gelten auch die Vorschriften der bereits in anderem Zusammenhange erwähnten Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199). Endlich ist ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18 Mai 1916 (RGBl. S. 380) auch Anwendung finden auf Fleischkonserven neben einer ganzen Reihe anderer Nahrungsmittel — Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422) mit einer kurzen Abänderung vom 11. Juni 1916 (RGBl. S. 505). Die durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 397) über den

Verkehr mit Fleischwaren angeordnete Bestandsaufnahme von Fleischwaren am 25. Mai 1916 erfaßt neben den Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürsten aller Art und geräuchertem Speck auch Fleischkonserven, deren Vorräte bis 5. Juni 1916 dem Kommunalverbande des Lagerorts, und, soweit es sich um Mengen über 2000 kg handelt, der Reichsfleischstelle anzumelden waren.

Infolge des Mangels an Fleischextrakt herrschen schon seit längerer Zeit im Verkehr mit Fleischextrakt und insbesondere im Verkehr mit fleischextrakthaltigen Zubereitungen große Mißstände. Soweit es sich um verfälschten und nachgemachten Fleischextrakt handelt, bieten §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und die Bekanntmachung vom 21. Mai/11. Juni 1916 ausreichende Unterlagen zur Bekämpfung dieser Mißstände. Anders hingegen verhält es sich mit den sogenannten Bouillonwürfeln und deren Ersatzmitteln, weil bisher Bestimmungen über die Beschaffenheit derartiger Erzeugnisse nicht erlassen sind und das Nahrungsmittelgesetz und die beiden angeführten Bekanntmachungen nach dieser Richtung in der Regel versagen. Infolge des Mangels an Fleischextrakt hat sich zudem der Begriff der Normalware während des Krieges immer mehr verschoben, was zu Täuschungen der Bevölkerung mit unreellen Ersatzmitteln führt. Hinzu kommt, daß seit mehreren Monaten der inländische Markt mit dänischen Fleischbrüh- und Fleischbrühersatzwürfeln überschwemmt wird und es sich hierbei zum größten Teil um nachgemachte, grob verfälschte oder jedenfalls so minderwertige Erzeugnisse handelt, daß sie — vom Preise ganz abgesehen — überhaupt keine Daseinsberechtigung haben.

Auf Grund dieser Erwägung ist auf Anregung des preußischen Ministers des Innern und im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt vom Bundesrate die Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 (RGBl. S. 969) erlassen worden, die die Mindestanforderungen an Fleischbrühwürfel u. dgl. festsetzt, wobei sie die sogenannten Nürnberger Beschlüsse des Bundes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler vom 29. Mai 1916 zur Grundlage nimmt. Die Mindestanforderungen sind den Kriegsverhältnissen angepaßt. Für die Praxis haben sie besondere Bedeutung, weil auf dieser Grundlage der Begriff des noch zulässigen Ersatzes genau festgestellt worden ist. Diese Vorschriften ermöglichen dem redlichen Handel die bisherige Erzeugung, während sie die Verbraucher vor minderwertigen und meist zu übermäßigen Preisen vertriebenen Herstellungen schützen.

Die Bestimmungen des Jahres 1917 erstrecken sich in zeitlicher Reihenfolge zunächst auf die Vornahme von Viehzählungen, worauf wir noch zu sprechen kommen, dann auf den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen usw. vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) mit Ausführungsbestimmungen vom 16 Februar 1917 (RGBl. S. 140) an Stelle der früheren „Knochen“verordnungen aus 1916 (13. April, 25. Mai, 5. Oktober u. 17. November, RGBl. S. 276, 409, 1128, 1129 und 1283) — (Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet,

noch zu Dünge- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern. Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet. Verdorbene Fleischwaren soll der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette erhalten. Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden, wozu unterm 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395) ergänzend bestimmt wurde: Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmschleimereien, Metzgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten. Diese Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltungen keine Anwendung) — und auf Labmägen von Kälbern (Bekanntmachung vom 1. März 1917, RGBl. S. 195), die vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgesetzt werden durften. Am 19. März 1917 kamen neue Höchstpreise für Schlachtschweine, gemäß der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917, und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243): Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 kg Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewichte von:

bis zu 60 kg	53—61 M.
über 60 bis 70 kg	57—65 „
über 70 bis 85 kg	67—75 „
über 85—100 kg	72—80 „

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reiches als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 kg Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet. Beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei:

1. gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C) 55 M.
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jeden Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von
   - bis zu 5,5 Zentner 60 „
   - über 5,5 bis 7 Zentner 68 „
   - „ 7 bis 8,5 Zentner 72 „
   - „ 8,5 bis 10 Zentner 76 „
   - „ 10 bis 11,5 Zentner 80 „
   - „ 11,5 Zentner 85 „
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 „

Der Präsident des Kriegernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen und kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen, und kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugscheine treffen. Weitere Ausführungen dazu enthält eine Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise bei Schweinen und Rindern vom 5. April 1917 (RGBl. S. 319) mit gemeinsamen Vorschriften für die Vieh- und Fleischpreise und der Preistabelle für 9 Preisgebiete einmal mit Preisen bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 kg einschließlich und dann vom 1. Mai 1917 ab für Schweine bis zu 70, 70—85 und über 85 kg in Höhe von 93 bis 110, bzw. 57 bis 65 bzw. 67 bis 75 bzw. 72 bis 80 M. für Schlachtschweine. Diese Verordnung erhält einen unwesentlichen Zusatz in der Verordnung vom 18. Mai 1917 (RGBl. S. 632), die gleichzeitig bestimmt, daß bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft an die Verbraucher die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen, und einen weiteren, nach dem bis zum 30. November 1917, einschließlich beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter c der Preistabelle ersichtlichen Preise nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf das Lebendgewicht der Tiere (Bekanntmachung vom 15. September 1917, RGBl. S. 837). Diese Höchstpreise sind weiter bis zum 15. Januar 1918 zugelassen. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkauf gelangende Schwein das mehr als 15 und nicht mehr als 75 kg Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden, wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt mehr als 15 bis einschließlich 30 kg 18 M., desgl. 30—45 kg 14 M., desgl. 45—60 kg 10 M., desgl. 60—75 kg 6 M. (Bekanntmachung vom 23. November 1917 — RGBl. S. 1079.)

Als im April 1917 die Brotration gekürzt werden mußte — vgl. Teil II, III. F. 53. Bd. S. 741 — wurde der Bevölkerung zum Ausgleich eine größere Fleischmenge bewilligt. Die Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten vom 15. April 1917 (RGBl. S. 355) führt darüber folgendes aus:

Vom 16. April 1917 an bis auf weiteres sind neben der Reichsfleischkarte von den Kommunalverbänden Zusatzfleischkarten auszugeben; die Zusatzkarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Zusatzfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die Vorschriften im § 2 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleisckkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (RGBl. S. 945) finden auch auf die Zusatzfleischkarte Anwendung. Die Kommunalverbände können die Geltung der Zusatzkarte auf bestimmte Fleischarten oder Fleischsorten sowie auf d e Verwendung zum Ankauf in den Fleischereigeschäften oder in bestimmten Fleischereigeschäften beschränken. Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur, soweit sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischkarten beziehen. Durch die Zuteilung von Zusatzfleischkarten an Selbstversorger darf die Gesamtverbrauchsmenge von 500 g für den Kopf und die Woche, für Kinder die Hälfte dieser Wochenmenge, nicht überschritten werden.

Diese Fleischzulagen konnten zu wesentlich verbilligten Preisen abgegeben werden, da Reich und Staat den Kommunen einen erheblichen Zuschuß zu diesem Zwecke gewährten, der zusammen 70 Pf. wöchentlich auf den Kopf der fleischversorgungsberechtigten Bevölkerung — Kinder unter 6 Jahren die Hälfte — betrug. So war es möglich, das halbe Pfund Fleischzulage im allgemeinen schlechtweg um 70 Pf. billiger als zum üblichen Preise abzugeben. Einzelne Städte haben außerdem weitere Ermäßigungen aus eigenen Mitteln gewährt. Danach stellten sich die Zusatzfleischpreise das Pfund in Pfennigen bei Rindfleisch auf 70 bis 100, Schweinefleisch 40 bis 60, Kalbfleisch 30, Hammelfleisch 70; Blut- und Leberwurst 50 und 60, Knack- und Zungenwurst 120, Schlackwurst 160; stellenweise gingen die Preise bei Rindfleisch auf 50, Schweinefleisch 20, Kalbfleisch 10, Hammelfleisch 50 herunter. Die Verbilligung war somit ganz wesentlich, wenn man bedenkt, daß der Höchstpreis für Rindfleisch das Pfund sich zwischen 2,20 M. und 2,50 M., Schweinefleisch 1,90 M. und 2,10 M. bewegt und für Kalbfleisch 1,80 M., Hammelfleisch 2,20 M., Blut- und Leberwurst 2,10 bzw. 2,20 M., Knack- und Zungenwurst 2,70 M. und Schlackwurst 3,10 M. beträgt. Zur Regelung der Abgabe der Fleischzulagen an die Verbraucher wurden besondere kommunale Fleischkarten als sogenannte Fleischzusatzkarten neben der Reichsfleischkarte ausgegeben, um den Bezugsberechtigten nach bestimmter von den Gemeinden getroffener Auswahl unter Zugrundelegung ihrer Einkommenshöhe und Familiengröße Ausweise zum Empfang der verbilligten Fleischzulagen zu geben, die in der Hauptsache für die ärmere Bevölkerung und den Mittelstand bestimmt waren.

Der Wegfall der Zusatzfleischkarten wurde am 22. Juli 1917 (RGBl. S. 641) angeordnet: Spätestens mit Ende der 17. Woche der Fleischverbilligung dürfen neben der Reichsfleischkarte Zusatzfleischkarten

nicht mehr ausgegeben werden. Also volle 17 Wochen, über 4 Monate, hat die Abgabe des verbilligten Fleischzusatzes gedauert. Es ist nur dem ausgezeichneten Zustande unserer Viehwirtschaft zu danken, daß sie zu einer Zeit, als die Getreidevorräte sich ihrem Ende zuneigten und auch die Kartoffeln, da sie in den Mieten durch den ungewöhnlich langen und scharfen Frost in diesem Jahre sehr gelitten hatten, nicht in vollem Umfange herangezogen werden konnten, in der Lage war, auf das Fleisch zum Ausgleich zurückzugreifen. Da inzwischen aber die neue Ernte ihre Erzeugnisse bereitgestellt hat, tritt das Brot wieder an seine alte Stelle als Hauptnahrungsmittel und die Rationen für Mehl and Fleisch sind wieder auf die Höhe der vor dem 17. April geltenden Sätze gebracht worden, nur mit dem Unterschiede, daß von Mitte August bis auf weiteres vorläufig 220 g Mehl pro Kopf und Tag festgesetzt sind, also die ursprüngliche Ration. Wenn dann nach diesem Zeitpunkt das Ergebnis der Brotgetreide- und Kartoffelernte feststeht, wird es sich entscheiden, ob wir diesen Satz beibehalten oder vielleicht sogar erhöhen können, da auch noch hinsichtlich der rumänischen Getreidezufuhren recht gute Hoffnungen berechtigt sind. So konnte der Fleischzusatz ohne weiteres herabgesetzt werden, zumal die Viehbestände geschont werden müssen, insbesondere auf das Jungvieh viel Pflege verwendet werden muß, um eine neue sichere Fleischreserve für spätere Zeiten, wenn die beiden anderen Hauptnahrungsmittel wieder einmal knapp werden sollten, zu schaffen.

Neue Bestimmungen über die Regelung des Fleischverbrauchs, insbesondere der Hausschlachtungen setzte in Abänderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) die Verordnung vom 2. Mai 1917 (RGBl. S. 387) fest:

1) Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf den Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

2) Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

3) Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 60 kg zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten.

4) Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens 3 Monate gehalten hat. Die Landes-

zentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besonderen Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

5) Hausschlachtungen von Kälbern bis zu 6 Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverbande anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

6) Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

7) Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen zu überwachen. Sie haben Ueberwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschlachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

8) Den Selbstversorgern ist das aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen. Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

9) Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

10) Wildbret und Hühner werden mit der vom Kriegsernährungsamte für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist, als die festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

11) Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

12) Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

13) Die Landesbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen. Selbstverständlich ist wohl übrigens, daß der Selbstversorger

die sogenannte kommunale Fleischzusatzkarte grundsätzlich nicht zu beanspruchen hat, da er schon über erhöhte Rationen verfügt.

Diese neuen Vorschriften sollen die Hausschlachtungen möglichst einschränken und dem Unfug, der auf diesem Gebiete des Selbstversorgerwesens sich bisher ausgebreitet hat, energisch steuern, insbesondere der privaten Mästung mit verbotenem Futter, wie es die Selbstversorger in unverantwortlicher Weise schon lange treiben, entgegentreten, denn Getreide und Kartoffeln sollen im neuen Erntejahr der Allgemeinheit mehr als früher und ungekürzt zugute kommen und nicht mehr in so ausgedehntem Maße wie bisher vielfach zur Fütterung der Haushaltungsschweine dienen [1]).

Abänderungen und Zusätze zur Verordnung vom 2. Mai 1917 enthält die Verordnung vom 2. Oktober 1917 (RGBl. S. 881):

1) Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 kg darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, RGBl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2) Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben: wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt: mehr als 60—70 kg einschließlich: 1 kg, mehr als 70—80 kg einschließlich: 2 kg, mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg: weitere je 0,5 kg. Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Liesen-(Wammen-)Fett weniger als $1^1/_2$ kg beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen. Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

3) Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich

---

1) Vgl. in diesem Zusammenhange S. 58—60 Heft 1719 der Beiträge zur Kriegswirtschaft.

und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen. Wildbret und Hühner werden mit der für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um $^2/_3$ höher ist als die festgesetzte Höchstmenge. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Personen zugrunde zu legen: bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 g, bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 kg 500 g, von mehr als 50 kg bis 60 kg 600 g, von 50 kg und weniger 700 g. Die abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz. Die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch können vorübergehend erhöht werden. Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

Der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941), wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 ergibt, ist unter der Ueberschrift Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen im RGBl. 1917, S. 949 ff. unterm 19. Oktober 1917 bekanntgegeben worden.

Es ist volkswirtschaftlich notwendig, daß die Schweinebestände den vorhandenen Futtermitteln angepaßt werden müssen. Da Gerste zur Schweinemast nach dem schlechten Ausfall der Gerstenernte nicht verwendet werden darf — Verordnung vom 10. September 1917 über die Verfütterung von Hafer und Gerste (RGBl. S. 825) — können entsprechend schwere Schweine nicht erzielt werden und dürfen nicht übermäßig viele Schweine gehalten werden. Dies verbietet aber nicht die Erhaltung der Zuchttiere und das Füttern leichterer Schweine mit Abfällen und sonstigen Futtermitteln zulässiger Art. Das Kriegsernährungsamt hat deshalb nicht ein Zwangsgebot zur Massenschlachtung erlassen, sondern die gesamten Vorschriften über Schweinehaltung jenen Verhältnissen angepaßt. Hiernach erhalten nur Zuchttiere Körnerfutter, ihre weitere Benutzung zur Zucht wird lohnend erhalten durch starken Ferkelabsatz, indem Ferkel, für welche übrigens keine Reichshöchstpreise, sondern nur Höchstpreise nach dem Lebendgewicht von den einzelnen Landesfleischstellen festgesetzt sind, kartenfrei oder unter geringer Anrechnung auf die Karte verbraucht werden dürfen. Hiermit wird zugleich zu starker Aufzucht vorgebeugt. Ferner werden die Schweine zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine ohne Mindestgewichtsmengen abgenommen und nach dem einheitlichen Höchstpreis der erwähnten Verordnung vom 15. September 1917 bezahlt, wenn sie

bis 30. November 1917 abgeliefert werden (S. 713). Sogenannte Mastverträge werden nicht abgeschlossen, da hierfür kein Hartfutter vorhanden ist. Für die Selbstversorgung werden die leichteren Schweine mit höheren Verbrauchssätzen angerechnet werden, wie dies die Verordnung vom 2. Oktober 1917 regelt, damit die Schlachtung bei geringem Gewicht trotz des hohen Knochengehalts und Wassergehalts des Schlachtgewichts lohnt. Zur besseren Fettversorgung der Städte ist dabei eine mäßige Speckabgabe aus der Hausschlachtung bei Tieren von 120 Pfd. Schlachtgewicht aufwärts vorgeschrieben, die dem jetzt verringerten Fettgehalte Rechnung trägt. Heimlicher Schlachtung und wildem Handel beugt die Verordnung dadurch vor, daß auch Läuferschweine zu Zucht- und Nutzzwecken nur durch die Viehhandelsverbände gehandelt werden dürfen. Diese Maßnahmen vereinen die berechtigten Interessen der Landwirte und Selbstversorger mit denen der Nichtselbstversorger an der Fettversorgung und an der Schonung der Körner- und Kartoffelernte vor unberechtigtem Verfüttern; sie tragen dem Ausfall der Sommergetreideernte Rechnung, ohne zu einem schematischen Schweinemord zu werden. Sie er alten ferner den Zuchtschweinebestand, um mit der Schweineaufzucht sofort wieder beginnen zu können, sobald wieder Schweinefutter zur Verfügung steht.

Weiterhin hat das Kriegsernährungsamt die Landeszentralbehörden ersucht, die schleunigste Abnahme der nicht zur Hausschlachtung und zur Fortführung der Zucht nachweislich benötigten Schweine zu bewirken, indem Abnahmekommissionen überall die vorhandenen Tiere feststellen und abnehmen oder enteignen, damit die nach Aufhören des Weideganges und der Grünfütterung im Verhältnis immer noch zu hohen Bestände den vorhandenen zulässigen Futtermitteln angepaßt und beschlagnahmte Erzeugnisse wie Brotgetreide und Kartoffeln, zur Sicherstellung der Ernährung des Menschen vor verbotener Verfütterung geschützt werden. Diese nach dem Stande der verfügbaren Vorräte dringend gebotene Maßnahme greift insofern ins Wirtschaftsleben tief ein, als die Abnahme in der Hauptsache vor Erzielung der erst gewinnbringenden Schlachtreife der Tiere erfolgt. Sie erfordert deshalb auch Ausnahmen hinsichtlich der Preisberechnung, um ohne unbillige Benachteiligung des Tierhalters durchführbar zu sein. Daher sind unterm 23. November 1917 die auf S. 713 mitgeteilten Ausnahmebestimmungen für die Schweinepreise erlassen worden, nach denen eine Reihe von Zuschlägen zugelassen sind. Nur für Schweine, die schwerer als 75 kg Lebendgewicht sind, dürfen solche Zuschläge nicht gezahlt werden, weil für diese bereits der Einheitspreis eine genügende Entschädigung bietet. Es muß erwartet werden, daß nunmehr die Herausnahme aller nicht für die Hausschlachtung und die Erhaltung der Zucht bestimmten Schweine in der bezeichneten Frist ohne wirtschaftliche Härten, nötigenfalls aber zwangsweise erfolgt. Die kartenfreie Abgabe der Spanferkel bis zu 30 Pfd. Lebendgewicht kann von den Zentralbehörden aus denselben Gründen, die für die Ausnahmepreise maßgebend sind, ebenfalls nur bis längstens zum 15. Januar 1918, fortgesetzt werden. Die für zum Schlachten bestimmte Ferkel

von den Viehhandelsverbänden festgesetzten Höchstpreise, die jetzt bis zu 1,60 M. für ein Pfund betragen, sollen am 15. Januar 1918 auf höchstens 1,10 M. ermäßigt werden.

Endlich ist noch die Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 471) über das Schlachten von Tieren zu nennen, nach welcher beim Schlachten von Rindern einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen der Halsschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch den hierzu bestellten Schächter angewandt werden darf. Im übrigen ist der Halsschnitt verboten.

Auf die Viehzählungen größeren und kleineren Umfanges, die teils als planmäßige Viehbestandsaufnahmen, teils als sogenannte Viehzwischenzählungen stattfanden, ist schon im I. Teil, III. F. 53. Bd. S. 91, hingewiesen worden. Auch der Vornahme der kleinen vierteljährlichen Viehzählungen, die gemäß Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81) ab 1. März 1917 zu erfolgen haben, ist dort bereits Erwähnung getan. Diese kleinen Vierteljahrsviehaufnahmen, die sich bisher nur auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckten, sind durch die Bekanntmachung vom 9. August 1917 (RGBl. S. 701) auf Ziegen und Federvieh — Gänse, Enten und Hühner — erweitert worden. Die dritte dieser Veranstaltungen am 1. September 1917 erfolgte also erstmalig in der erweiterten Form wie die vierte am 1. Dezember 1917. Neben den Viehzählungen sind auch Bestandsaufnahmen von Fleisch und Fleischwaren vom Reich und hier und da in den größeren Städten, teilweise sogar in Verbindung mit Verbrauchserhebungen, veranstaltet worden. Von den ersten kommen zwei in Betracht: Die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916 (vgl. Teil I, 53. Bd. S. 91) erfaßte bei den Haushaltungen von unter 30 Personen auch Fleischdauerwaren sowie reine und gemischte Fleischkonserven, jedoch nicht nach Arten getrennt, und bei den Haushaltungen von über 30 Personen, Anstalten, Körperschaften und Betrieben Schinken, Speck, Würste, dann sonstige Fleischdauerwaren, reine und gemischte Fleischkonserven, aber ohne Trennung nach Arten, sowie Speiseöle, Butter, Schmalz und sonstige Speisefette. Ueber die Vorratsaufnahme von Fleisch und Fleischwaren am 25. Mai 1916 ist schon berichtet worden (S. 711).

Mit einem kurzen Wort ist noch die Bedeutung der Futterfrage für die Vieh- und Fleischversorgung zu streifen, die auf diesem Gebiete zu einer Reihe von Fütterungsverboten, insbesondere hinsichtlich der Kartoffeln für die Schweine, geführt hat. Die hierfür in Betracht kommenden Bekanntmachungen sind bereits in Teil III, oben S. 188 erwähnt. Außerdem ist in diesem Zusammenhange noch die Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (RGBl. S. 275) zu nennen, die bestimmt, daß die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet sind, den von dieser benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futter-

zwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen, sowie auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume anlegen. Auch die Kraftfuttermittelfrage hat die Beachtung des Gesetzgebers gefunden, der besondere Bestimmungen über die Einfuhr von Fleischkuchen, Fleischfuttermehl, Fleischdüngemehl, Fleischknochenmehl während des Krieges sowie über Höchstpreise für deutsches Fleischfuttermehl und den Verkehr damit im Kriege erlassen hat — vgl. die Bekanntmachung vom 28. und 31. Januar, 16. und 26. März 1916 (RGBl. S. 67, 71, 168 und 197), wodurch die Verordnungen über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln aus dem Jahre 1915 (28. Juni, 5. und 19. August 1915 — RGBl. S. 399, 489 und 504) etwas abgeändert wurden. Die Futterfrage spielt eben, wie wir schon eingangs hervorgehoben haben, ganz entscheidend in das Problem der Fleischversorgung Deutschlands im Kriege unter den besonderen Umständen des gegenwärtigen Krieges hinein. Fast die ganze Einfuhr von Kraftfuttermitteln, die vor dem Kriege etwa 3 Mill. t im Jahre betrug, fällt jetzt weg. Die Kartoffeln können zur Viehfütterung nicht mehr in dem Umfange herangezogen werden wie früher. Die Grünfutterernte, mag sie noch so vorzüglich sein, wie es 1917 der Fall gewesen ist, genügt nicht, um diese Ausfälle qualitativ und quantitativ zu decken. So mußte die Schweinemästung zurückgehen und der Rindviehbestand erheblich herabgemindert werden. Daraus folgte die bekannte Fleisch- und Fettknappheit, die ihrerseits noch gesteigert wurde durch die fast gänzliche Unterbindung der Schmalzeinfuhr und anderer tierischer Oele und Fette, so daß alles in allem neben dem Mangel an Fleisch mit der Länge des Krieges eine große Fettnot, insbesondere Mangel an Butter, Schmalz, Fett, Talg, Speck und Milch eintrat, die nur durch besondere umfassende Verkehrs- und Versorgungsmaßnahmen einigermaßen ausgeglichen werden konnte.

In engem Zusammenhange mit den Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung im Kriege stehen die einschränkenden und vorsorgenden Bestimmungen über den Verkehr mit F e t t, für welches auch gleich zu Anfang des Krieges Einfuhrerleichterungen geschaffen wurden, was schon oben S. 696 erwähnt ist. Auch Anfang 1915 begnügte man sich noch mit solchen Bestimmungen: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett, ausgenommen Speck, und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 33). Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt, befand sich auch unter den in der Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135) aufgeführten zollfreien Waren.

Auch auf dem Gebiete der Fettversorgung ergehen immer schärfere Bestimmungen. Die Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 ist oben erwähnt (S. 699). Am 9. Oktober 1915 wurde die Verwendung tierischer (und pflanzlicher Oele und) Fette zu Schmierzwecken, Brennzwecken, sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werk-

zeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen unvermischt verboten (RGBl. S. 646). Dann kamen die wichtigen Bestimmungen über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915, die auch schon erwähnt sind (S. 700/701). Wichtig ist ferner das Herstellungsverbot von Süßigkeiten und Schokolade unter Verwendung von Milch, Sahne und Fett, das die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821) ausspricht. Auch die Bereitung von Kuchen, Torten und Cremen unter Verwendung von Fett wurde stark beschränkt sowie das Sieden von Backwaren in Fett verboten, worauf schon im II. Teile hingewiesen worden ist (III. F. 53. Bd. S. 747). Hierfür gilt die Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823). Endlich ist in diesem Zusammenhange neben den dazu gehörigen Vorschriften über die Uebernahme, Ueberlassung und den Absatz noch die Meldepflicht der Eigentümer von Fetten zu erwähnen, die außer den pflanzlichen und tierischen Oelen in der Hauptsache Talg und Tran trifft (Bekanntmachung vom 8. November 1915, RGBl. S. 735).

1916 wurden weitere schärfere Vorschriften über die Verwendung von Fett erlassen. Das Fetten der Brotlaibe verbot die Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 348) als Zusatz zu § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915, in der neuen Fassung vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 412) — siehe Teil II, III. F. 53. Bd. S. 747. Da aber auch auf diesem Gebiete der Nahrungsmittelfürsorge eine einheitlichere Regelung sich allmählich als notwendig herausstellte, wurde am 8. Juni 1916 die Bekanntmachung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung (RGBl. S. 447) erlassen, deren wichtigsten Bestimmungen hier nur kurz angeführt zu werden brauchen, da die Bekanntmachung schon am 12. August 1916 durch die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755), welche die Fettversorgung nunmehr endgültig einheitlich regelte, nebst den früheren Vorschriften über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) außer Kraft gesetzt wurde — vgl. § 39 Abs. 1 dieser Bekanntmachung auf S. 762 RGBl. und die Uebergangsvorschriften vom 5. August, 5. September, 3. Oktober 1916 (RGBl. S. 917, 998, 1107). Zunächst also kurz die Hauptbestimmungen der ersten Bekanntmachung:

1) Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1915 (RGBl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

2) Besitzer von Milchkühen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

4) Die Verpflichtung der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, RGBl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu 50 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1915 bis auf 50 vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden. Vom Juni 1916 ab wird die Lieferungspflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 50 000 bis 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

5) Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind, Speisefettkarten auszugeben, was daraufhin auch allenthalben erfolgt ist, die Abgabe von Speisefetten im einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen. Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle. Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) unberührt.

6) Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

Im Anschluß daran wurde am 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589) eine Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen erlassen, die bestimmte: Fetthaltige Zubereitungen, welche Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt insbesondere

für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehlartige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 76 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten ist eine Reichsstelle für Speisefette gemäß Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 gebildet worden. Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle. Die Reichsfettstelle, die, wie die anderen Reichsstellen, gleichfalls eine Verwaltungs- und eine Geschäftsabteilung besitzt, hat mit Hilfe der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist eine Landesverteilungsstelle eingerichtet. Daneben bestehen auch Bezirksverteilungsstellen. Die in den Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt. Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 l Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien an ihre Milchlieferer Butter liefern und auch, sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen. Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, dürfen nicht zur Schlachtung kommen. Besitzer von Milchkühen, die im Mai 1916 an eine Molkerei geliefert haben, werden auch ferner zur Ablieferung verpflichtet. Die Molkereien haben die Milch und Sahne sorgfältig zu verarbeiten und die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen zu regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Landesverteilungsstellen haben laufend den nach dem Verteilungsplane auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett nach den Weisungen der Reichsstelle abzuliefern. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk Abweichungen von den Grundpreisen anordnen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die durch diese Bekanntmachung einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch das Reichsschieds-

gericht für Kriegswirtschaft (Bekanntmachung vom 9. Juni 1917 — RGBl. S. 484).

Später wird der Reichsstelle für Speisefette und den ihr angegliederten Vermittlungsstellen auch die gesamte Bewirtschaftung der Milch — Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse) — übertragen (Bekanntmachung über die Bewirschaftung und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — RGBl. S. 1100). Danach werden als Vollmilchversorgungsberechtigte bestimmt 1) Kinder unter 6 Jahren, 2) stillende Frauen, 3) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, 4) Kranke, als Vollmilchvorzugsberechtigte Kinder vom 7. bis 14. Jahre, denen Vollmilch, insoweit sie vorhanden ist, nur gegen Milchkarten abgegeben werden darf, was auch bezüglich der Abgabe von Magermilch an die Verbraucher gilt. Die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung regeln die Festsetzung von Höchstpreisen für Voll- und Magermilch, die 32 bzw. 26 Pf. das Liter betragen, die Verabfolgung von Sahne in Gast-, Schankwirtschaften oder Konditoreien, die Verwendung von Milch bei der Brotbereitung und Herstellung von Schokolade oder Süßigkeiten sowie zu technischen oder Futterzwecken, was ganz verboten wurde, und setzen damit die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (RGBl. S. 545), über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (RGBl. S. 723), über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 15. November 1915 (RGBl. S. 757) und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (RGBl. S. 849) außer Kraft. Die Lieferung von aus dem Auslande eingeführter kondensierter Milch und desgleichen Milchpulver an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin ordnet die Bekanntmachung vom 18. April 1916 an (RGBl. S. 302 und 303 mit Ausführungsbestimmungen). Am 3. November 1917 ist eine neue Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (RGBl. S. 1005) erlassen worden, durch welche die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 außer Kraft tritt. Diese enthielt nur zwei Abschnitte über die Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Frischmilch, zu denen durch die neue Verordnung noch Preisvorschriften, Bestimmungen über die staatliche Verkehrs- und Preisregelung, Verbotsvorschriften und weitere allgemeine Anordnungen in Anlehnung an die Bestimmungen vom 3. Oktober 1916 treten, so daß in der neuen Verordnung die reichsgesetzliche Regelung der Milchversorgung in 6 Hauptabschnitten, wozu noch die Straf- und Uebergangsvorschriften kommen, einheitlich und übersichtlich ausgesprochen ist. Die ungünstige Entwicklung, welche die Milch- und Fettversorgung der Bevölkerung seit dem Erlaß der Verordnung vom 3. Oktober 1916 genommen hat, machte eben neue Bestimmungen zur besseren Erfassung und zweckmäßigeren Verteilung der Milch notwendig, die ihren Ausdruck in der Verordnung vom 3. November 1917 nunmehr gefunden haben dürften.

Der Vollständigkeit wegen ist noch auf einige Bestimmungen über Butter, Margarine, Schmalz und andere Fette zur menschlichen Ernährung hinzuweisen.

Der Preis für Butter wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) für Handelsware I auf höchstens 240 M., für Handelsware II auf höchstens 230 M., für Handelsware III auf höchstens 215 M. und für abfallende Ware auf höchstens 180 M. für 50 kg festgesetzt. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf im Großhandel 4 M., im Kleinhandel 11 M. für je 50 kg; mit dem Zusatz: Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 M. erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel (Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1915 — RGBl. S. 705 — und vom 29. Oktober 1915 — RGBl. S. 719). Im Kleinhandel kostet somit $^1/_2$ kg Butter 2,55 M. Dazu kommt noch die Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 — RGBl. S. 816 —, die auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) folgendes bestimmt: 1) Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter anordnen, daß zu den in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) unter II für inländische Butter festgesetzten Zuschlägen ein weiterer Zuschlag tritt, insoweit als dies zur entsprechenden Minderung des Verkaufspreises für ausländische Butter erforderlich ist. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung nach Satz 1 ergehen darf, erlassen die Landeszentralbehörden. 2) Die Befugnis, die den Gemeinden übertragen ist, steht auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu. Die Landeszentralbehörden können die zulässige Anordnung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst treffen; soweit sie dies tun, ruht die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden können ferner anordnen, daß die den Gemeinden und den Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken übertragene Befugnis anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen wird. Für verdorbene Butter ist der Grundpreis auf 30 M. unter dem Grundpreis für abfallende Ware für 50 kg, für Margarine desgleichen auf 120 M. und für sonstige verdorbene Speisefette einschließlich Speiseknochenfett auf 175 M. festgesetzt

worden. Beim Weiterverkauf im Großhandel dürfen diesen Preisen nicht mehr als insgesamt 4 M. für je 50 kg zugeschlagen werden (Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 — RGBl. S. 1174). Am 25. August 1917 (RGBl. S. 731) wurden neue Butter(Grund)preise (für Berlin) festgesetzt: für Handelsware I 240 M., II 220 M., abfallende Ware 180 M. Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, 12 M., im Großhandel 5 M., im Kleinhandel 13 M. Das $^1/_2$ kg stellt sich danach auf 2,65 M. Abweichungen sind zulässig (§ 3).

Die Bekantmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. September 1915 (RGBl. S. 555) erläßt Vorschriften über die Fabrikmarken für ausländische Margarine im Anschluß an das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475). Auf Grund dieses Gesetzes, von dem während des Krieges Ausnahmen zugelassen werden können (Bekanntmachung vom 16. Juli 1916, RGBl. S. 751), ist weiter bestimmt worden, daß bis auf weiteres Kartoffelstärkemehl statt Sesamöl als Erkennungsmittel für Margarine verwendet werden kann (Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 — RGBl. S. 413). Die oben erwähnte Bekanntmachung vom 8. November 1915 wurde später auf Margarine ausgedehnt, über deren Einfuhr aus dem Auslande in Verbindung damit noch besondere Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, dergestalt, daß solche Margarine während des Krieges nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin in den Verkehr gebracht werden darf (Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 — RGBl. S. 25 u. 26), mit einer unwesentlichen Abänderung vom 27. Oktober 1916 — RGBl. S. 1208; dagegen ist aus dem Auslande eingeführte Margarine von der Lieferung an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette ausgenommen, gemäß Bekanntmachung vom 4. März 1916 (RGBl. S. 148) mit den Ausführungsbestimmungen dazu vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151). Die Verwendung von Margarine zu technischen Zwecken wurde am 6. Januar und 21. Juli 1916 verboten — Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten zu technischen Zwecken — RGBl. S. 3 und 765.

Wie Margarine so ist auch aus dem Auslande eingeführtes Schmalz von der Lieferung an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette ausgenommen (Bekanntmachung vom 4. und 8. März 1916, RGBl. S. 148 und 151), desgleichen von der Beschlagnahme der Ablieferung (Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 — RGBl. S. 755), aber ebenfalls wie Margarine an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zu verkaufen und zu liefern (Bekanntmachung vom 4. März und 27. Juni 1916 — RGBl. S. 149 und 612).

Schließlich ist noch auf die Bekanntmachung über Rohfette vom 16. März 1916 (RGBl. S. 165) hinzuweisen, die Bestimmungen über das Schmelzen für Rohfett von Rindvieh und Schafen während des Krieges erläßt, sowie auf die Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 631) mit

einer kleinen Abänderung vom 17. August 1917 (RGBl. S. 715) und die Bekanntmachung über die Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 395), die wie die früher erwähnten hierfür besonders in Betracht kommenden Verordnungen die Ausnützung aller Abfälle, die Knochenverwertung, die Verarbeitung von Speiseresten zu Milchkraftfutter, die Ablieferung der bei Schlachtungen von Schweinen anfallenden frischen Knochen und alle sonstigen nur möglichen Ausnützungen und Verwertungen zum Ausgleich der Fleisch- und Fettnot erstrebten.

Nach vielen Versuchen ist es es endlich gelungen, die Fleischversorgung Deutschlands einheitlich zu regeln, was anfangs fast für unmöglich gehalten wurde, da auf diesem Gebiete Schwierigkeiten zu überwinden waren, die nicht einmal die Kartoffelversorgung, noch viel weniger die Brotgetreide-, Mehl- und Brotregelung aufwies. Es galt hierbei in der Hauptsache, den Viehbestand, in Anpassung an die Futtermittelvorräte, namentlich den Nutz- und Zuchtviehbestand zu erhalten und eine gerechte gleichmäßige Fleischverteilung herbeizuführen. Das ist in vollem Umfange durch die Reichsfleischkarte erreicht, die 250 g, wie wir näher ausgeführt haben, pro Kopf und Woche gewährt, eine Menge, die für den menschlichen Bedarf im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden kann — für Schwer- und Schwerstarbeiter werden besondere Zulagen gewährt, die bis zu 100 g pro Kopf und Woche betragen —, zumal das Zusatzfleisch im Sommer 1917 nicht außer acht gelassen werden darf, und in Ansehung der wieder auf 220 g erhöhten Brotmenge pro Kopf und Tag; außerdem sind bis zu 80 g Speisefette pro Kopf und Woche daneben zugebilligt worden. So viel, wie wir früher Fleisch gegessen haben, ist das nun freilich nicht, wenn man annimmt, daß im Frieden auf den Kopf der Bevölkerung ein jährlicher Fleischverbrauch von über 50 kg = 1 Ztr. = 100 Pfd. kam, während wir jetzt nur 250 g · 52 = 13000 g = 13 kg = knapp $^1/_4$ Ztr. = 25 Pfd. zu essen bekommen, was aber in Anbetracht der Verhältnisse immer noch gerade genug ist für die menschliche Ernährung, soweit das Fleisch in Betracht kommt, denn es stehen uns noch andere Nahrungsmittel in ausreichender Menge zum Ausgleich zur Verfügung, insbesondere Brot, die sichere Grundlage unserer Kriegsnahrung neben den Kartoffeln, deren Aussichten für 1917/18 nicht schlecht sind. Dabei ist vor allem zu bedenken, daß der frühere Fleischverbrauch stark übertrieben war, denn eine solche Menge ist zur ausreichenden menschlichen Ernährung nicht erforderlich. Und noch weit in den Krieg hinein brauchten wir uns keine Beschränkung im Fleischgenusse aufzuerlegen. Erst der Anfang des dritten Kriegsjahres brachte die Kontingentierung des Fleichverbrauchs, die immer noch angemessene Rationen zur Verfügung stellt. Auch die dafür festgesetzten Preise, deren Höhe oben S. 714 mitgeteilt worden ist, sind durch die allgemeine Regelung der Fleischversorgung so bemessen worden, daß sie von allen Verbrauchern ohne Schwierigkeiten getragen werden können. Es ist somit nicht zuviel gesagt, wenn wir feststellen, daß es mit der langen Dauer des Krieges nunmehr ge-

lungen ist, auch die Fleischversorgung Deutschlands einheitlich zu gestalten und ihre Durchführung in vollem Umfange zu sichern, wie es zuerst mit dem Brotgetreide und dann mit den Kartoffeln der Fall gewesen ist, so daß nunmehr unsere drei Hauptnahrungsmittel Brot, Kartoffeln und Fleisch in das System der modernen Kriegsernährungswirtschaft, die in der öffentlichen Bewirtschaftung ihren zeitgemäßen Audruck findet, mit Erfolg einbezogen worden sind, so daß die Lebensmittelversorgung am Ende des dritten und zu Beginn des vierten Kriegsjahres zu einem trefflichen geschlossenen Werke geworden ist, das aus harter Not heraus auf den Erfahrungen schwerer Kriegsjahre errichtet werden mußte und uns die sichere Gewähr bietet, wie die oben mehrfach erwähnte „Kriegsernährungswirtschaft 1917“ am Schlusse ausführt, den Aushungerungskrieg siegreich zu bestehen und so den Erfolg der militärischen Waffen zu verbürgen.

XVIII.

Die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des vierten Kriegsjahres 1917.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

In Bd. 53, S. 748 f. dieser „Jahrbücher" habe ich die Brotpreise in Berlin im dritten Kriegsjahre 1916 besprochen. Im folgenden sollen sie für die erste Hälfte des vierten Kriegsjahres 1917 gegeben werden. Sie stellten sich nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat, Halbjahr	1917		1916	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	33,81	76,07	40,54	62,48
Februar	36,18	68,15	41,02	62,97
März	42,72	46,45	41,62	62,46
April	42,59	46,72	41,51	63,50
Mai	39,36	43,24	41,60	63,93
Juni	39,66	43,79	41,37	63,51
1. Halbjahr	39,05	54,07	41,28	63,16

Es bedarf eigentlich nicht mehr der besonderen Hervorhebung, daß es sich seit Mai 1915 um Höchstpreise handelt (vgl. auch meine Ausführungen in Bd. 52, S. 342). Für Mehl und Getreide liegen keine weiteren Notierungen vor, als die bereits früher angeführten, nämlich vom Januar 1915 (Mehl) und vom November 1914 (Getreide). Auch hier gelten die Höchstpreise. Wie im Jahre 1916, so wird auch 1917 die bis März dauernde Preissteigerung des Roggenbrotes im April unterbrochen, nur daß im Berichtsjahre der Rückgang auch im Mai anhält; im Juni ergibt sich dann eine kleine Steigerung. Nicht ganz so verhält es sich mit dem Weizenbrot. Hier sinkt 1917, wie 1916, der Preis bis März, steigt etwas im April, fällt — im Gegensatz zu 1916 — im Mai, um dann wieder im Juni etwas anzuziehen. Der Weizenbrotpreis steht im Juni 1917 bedeutend unter dem Januarpreis, während der Roggenbrotpreis gestiegen ist. Beide Sorten haben im ganzen Halbjahresdurchschnitt 1917 gegen 1916 Preisabnahmen zu verzeichnen, besonders das Weizenbrot. Für die einzelnen Monate ergeben sich nachstehende prozentualen Unterschiede der Preise von 1917 gegenüber 1916:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	— 16,60	— 11,80	+ 2,66	+ 2,60	— 5,38	— 4,13
Weizenbrot	+ 21,85	+ 8,23	— 25,63	— 26,43	— 32,36	— 31,05

Man bemerkt also bedeutende Spannungsunterschiede zwischen beiden Brotarten. Betrachtet man das ganze erste Halbjahr 1917 (diesmal also einschließlich Februar), so beläuft sich gegenüber dem entsprechenden Zeitraum von 1916 (einschließlich Februar) die Abnahme beim Roggenbrot auf 5,40 Proz., die beim Weizenbrot sogar auf 14,39 Proz. Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes (Roggenbrot) stellte sich im Halbjahr Januar bis Juni 1917 auf 1,28 kg, in demselben des Vorjahres auf 1,21 kg (beide Male einschließlich Februar). Das diesjährige Gewicht übertrifft also etwas das vorjährige, was, immer abgesehen von der Beschaffenheit des Brotes, entschieden günstig ist.

XIX.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten unter dem Einfluß des Krieges.

Von Dr. Ernst Schultze.

Beispiellos in der Geschichte Nordamerikas sind die Wirkungen, die der Krieg auf die Einwanderung dorthin hatte. Seit dem Jahr 1821, mit welchem die Statistik der Union über die Einwanderung begann, sind bis zum Jahre 1910 allein aus Europa 26300000 Menschen dorthin eingewandert. Im 20. Jahrhundert stieg die Jahreseinwanderungsziffer so außerordentlich, daß sie durchschnittlich rund 900000 Köpfe betrug. Seit 1850 bereits war die Zahl der in jedem Jahrzehnt in die Union zuströmenden Einwanderer auf mehr als 2 Millionen gestiegen, in den letzten 3 Jahrzehnten vor dem Kriege betrug sie:

1881—1890	5 296 613
1891—1900	3 844 420
1901—1910	8 795 386

Der Krieg hat diesen Zustrom plötzlich beinahe ganz verstopft. 1915 betrug die Zuwanderung nur noch 243370 Köpfe, der eine Rückwanderung von 271138 Menschen gegenüberstand, so daß sich ein Abwanderungsverlust von beinahe 30000 Köpfen ergab. 1916 betrug die Ziffer der Einwanderer 176611, die der Rückwanderer 169578, so daß ein ganz kleiner Gewinn vorhanden war. Im Fiskaljahr 1917 (Juli 1916 bis Juni 1917) scheint er etwas größer werden zu sollen. Jedenfalls sind aber die Zahlen unerheblich, die Einwanderungskurve ist seit 1915 scharf gebrochen.

Nach Kalenderjahren betrug die Einwanderung (nach Bradstreet's):

1905	1 064 778	1911	782 545
1906	1 158 140	1912	1 026 360
1907	1 321 170	1913	1 387 318
1908	410 289	1914	688 495
1909	957 105	1915	285 678
1910	1 071 885	1916	355 587

Mithin war die Einwanderungsziffer sowohl 1915 wie 1916 bedeutend niedriger als in dem Jahre der schweren Wirtschaftskrise 1908, obwohl damals die schärfste Arbeitslosigkeit herrschte, während jetzt außerordentlicher Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist und die Löhne so hoch gestiegen sind wie nie zuvor. Bekanntlich überstieg die Ausfuhr der Union die Einfuhr in den beiden ersten Kriegsjahren zusammen um nicht weniger als 7 Milliarden M. Nach anfänglichem Sträuben erklärten sich die Arbeitgeber daher zu beträchtlichen Lohnerhöhungen bereit. Sie waren dazu einfach gezwungen durch den bedrohliche Formen annehmenden Arbeitermangel. Als Beispiel sei erwähnt, was die „Evening Post" (New York) bereits am

28. Mai 1915 schreibt: eine Maschinenwerkzeugfabrik habe, obwohl sie zur Besetzung von 4 Aufseherstellen an 60 in ihren Listen vorgemerkte Personen schrieb, nicht einen einzigen Bewerber finden können.

Vor allem ist Mangel an gelernten Arbeitern eingetreten. Man hatte versucht, ihm dadurch abzuhelfen, um auch ungelernte Arbeiter beschäftigen zu können, daß man die Arbeitsteilung noch weiter trieb. Indessen waren die Ergebnisse in der Regel sehr wenig befriedigend, so daß ein „beunruhigendes“ Maß von Aufsicht nötig war. Bald jedoch mangelten Arbeitskräfte auch für ungelernte Arbeiten. Blieben doch, da alle Großmächte Europas in den Krieg verwickelt waren, die Hunderttausende williger Arbeitskräfte aus, die sonst von Italien, dem Balkan und Rußland nach Nordamerika wanderten.

Gerade die europäische Einwanderung ging außerordentlich stark zurück: sie betrug im Kalenderjahr 1915 nur den 4. Teil derer des Vorjahres, und die Rückwanderung war so groß, daß sie die Zuwanderung überstieg. Die Zahlen für Ein- und Abwanderung über den New Yorker Hafen lauten für die europäischen Länder:

Nationalität	Zuwanderung 1914 Anzahl	Zuwanderung 1915 Anzahl	Abwanderung 1914 Anzahl	Abwanderung 1915 Anzahl
Oesterreich	43 632	2 372	25 494	172
Ungarn	63 716	1 270	27 398	486
Belgien	3 738	1 610	834	47
Bulgarien, Serbien und Montenegro	5 415	1 057	2 142	1 173
Dänemark	4 474	2 878	491	431
Frankreich (mit Corsica)	5 951	4 208	5 786	2 327
Deutsches Reich	16 774	2 401	3 425	494
Griechenland	32 091	16 048	11 324	6 804
Italien (mit Sizilien und Sardinien)	120 913	28 130	90 197	85 925
Niederlande	4 871	2 855	791	404
Norwegen	7 560	5 503	1 697	1 229
Portugal (mit Cap Verde und den Azoren)	1 270	1 358	918	470
Rumänien	1 990	104	334	92
Rußland und Finnland	74 983	3 660	35 142	8 063
Spanien (mit den Kanarischen Inseln und den Balearen)	3 088	2 494	1 682	2 490
Schweden	7 857	5 217	1 473	1 004
Schweiz	2 792	1 038	455	220
Europäische Türkei	2 054	359	1 199	41
Großbritannien:				
England	20 067	13 517	5 672	6 692
Irland	13 849	11 515	2 480	1 419
Schottland	5 266	2 512	1 652	1 491
Wales	1 144	535	155	146
Andere europäische Länder	1 132	994	25	84
Ganz Europa	444 657	111 635	220 766	121 704[1])

1) 58. Annual Report of the Coporation of the Chamber of Commerce of the State of New York for the year 1915/16, New York 1916, second Part., c. 232 und 233.

Zusammen mit der Ein- und Abwanderung der übrigen Weltteile, die im Verhältnis zu der europäischen unerheblich ist, ergeben sich für die Einwanderung und Rückwanderung über den New Yorker Hafen für die Kalenderjahre:

	1914	1915
Zuwanderung	467 926	127 195
Abwanderung	226 402	126 100
Ueberschuß der Zuwanderung über die Rückwanderung	+ 241 524	+ 1 095

Auf die Einwanderung aus Europa und die Rückwanderung dorthin entfallen von diesen Ziffern folgende Menschenmengen:

	1914	1915
Zuwanderung	444 657	111 635
Abwanderung	220 766	121 704
Endergebnis	+ 223 891	— 10 069

In den ersten 21 Monaten des Krieges wanderten in die Vereinigten Staaten nur 503 364 Menschen ein, während die Vergleichszahl für die 21 Monate vor dem Kriege 2 102 360 betragen hatte. Die Vereinigten Staaten, die an starke Einwanderung gewöhnt sind, weil sie sie für die Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen dringend nötig haben, wurden daher von einem Arbeitermangel bedroht, der um so schärfer in die Erscheinung treten mußte, als die riesigen Ziffern des Ausfuhrhandels ebenso wie die gewaltigen Beträge noch unerledigter Aufträge jede Arbeitskraft unentbehrlich machten.

Merkwürdigerweise erkannte man jedoch in Nordamerika diesen Zusammenhang lange Zeit hindurch nicht oder war sich nicht darüber klar, daß man danach seine Stellung zu der Einwanderungsfrage bestimmen mußte. Vielmehr wurde im Dezember 1916 vom Kongreß ein die Einwanderung hemmendes Gesetz angenommen, das die Unterschrift des Präsidenten Wilson erhielt, während sein Vorgänger Taft ähnliche Gesetze stets mit seinem Veto belegt hatte.

Die Hauptbestimmungen sind folgende: Für Einwanderer, die nicht Schutz vor religiösen Verfolgungen ihres letzten Wohnlandes suchen — diese Bestimmung zum Schutz der russischen und rumänischen Juden wurde durch die Aufhebung der russischen Judengesetze zum Teil hinfällig — müssen vor den Einwanderungsinspektoren eine Leseprüfung in irgendeiner Sprache oder Mundart, die der Einwanderer zu wählen hat, ablegen. Die ausgesprochene Absicht ist, einen großen Teil der balkanslavischen, italienischen und russischen Einwanderer auszuschalten. Man glaubt, daß die Einwanderung gegenüber den letzten Friedensjahren infolgedessen um 100 000 Köpfe jährlich geringer sein werde. Voraussichtlich wird die Zahl der Ausgeschlossenen oder vielmehr schon aus Furcht, ausgeschlossen zu werden, Fernbleibenden viel größer sein; und zwar werden gerade solche Menschen zum großen Teil fernbleiben, die für Landwirtschaft oder Eisenbahnstreckenbau, Bergwerke und Hochöfen, endlich für persönliche Dienstleistungen in Betracht zu kommen pflegten. Viele dieser Berufe werden schlecht entlohnt und daher von den eingeborenen Amerikanern verschmäht. — Ferner erhöht das neue Einwanderungsge-

setz die Kopfsteuer, die jeder Einwanderer zu zahlen hat, von 4 auf 8 $; das Einwanderungsschiff ist dafür haftbar. Ausgeschlossen von der Einwanderung sind Geistesgestörte, Personen, die an besonderen Gebrechen leiden, Arbeiter, die durch Vertrag verpflichtet sind, Kinder unter 16 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern und — Personen, die sich des gewaltsamen Umsturzes einer Regierung schuldig gemacht haben! Dem Wortlaut dieses Gesetzes nach, das selbstverständlich sobald es den amerikanischen Behörden paßt, nicht zur Anwendung gelangen wird, dürfte weder Kerenski noch General Kornilow in die Vereinigten Staaten zugelassen werden.

Am 1. Mai 1917 trat dieses verschärfte Einwanderungsgesetz in Kraft. Nun freilich wurden Stimmen laut, die darauf hinwiesen, daß es auf die gegenwärtige Wirtschaftslage passe wie die Faust aufs Auge. So schrieb die „National City Bank“ in New York, die die Förderung des Auslandhandels zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht hat, in ihrem Rundschreiben vom 17. März 1917:

„Unser Kapitalbestand wächst schnell, er kann aber ohne zunehmende Arbeitskräfte nicht verwendet werden, und wenn wir diese hier nicht erhalten können, wird das Kapital dorthin gehen, wo Arbeitskräfte vorhanden sind. Das bedeutet, daß wir durch unsere eigene Gesetzgebung denjenigen Machtfaktoren Vorschub leisten, die nach Beendigung des Krieges die Goldausfuhr von hier fördern, und daß wir durch den Ausschluß der Arbeitskräfte und durch die Kapitalausfuhr den europäischen Industrien helfen, mit unseren eigenen in Wettbewerb zu treten.“

Von allen Seiten suchen die Vereinigten Staaten letzthin Einwanderer heranzuziehen, soweit dies auf Grund der bestehenden Gesetze möglich ist: die Ankömmlinge dürfen also — von den geschilderten und anderen Bestimmungen abgesehen — nicht mit einem festen Vertrage in der Tasche einwandern.

Es gab eigentlich nur eine Quelle, aus der man Menschen beziehen konnte, die diesen Vorschriften genügte: man mußte die nach Kanada ausgewanderten Nordamerikaner wieder ins eigene Land zurückrufen. Freilich schädigte man dadurch wiederum den Handel mit dem nördlichen Nachbarn, dessen Kaufkraft dadurch sinken mußte. Dennoch blieb die Zuwanderung aus Kanada gering — ja in umgekehrter Richtung vollzieht sich eine Bewegung, die den Vereinigten Staaten nun noch weitere Arbeitskräfte entzieht: seit dem 1. April 1913 sind bis zum 31. März 1917 nicht weniger als 57 000 Kanadier aus der Union in ihre Heimat zurückgewandert und zwar[1]):

1913/14	17 638
1914/15	18 011
1915/16	11 084
1916/17	10 246

Die Kanadier, die länger als ein Menschenalter zu den billigsten Arbeitskräften in den Vereinigten Staaten gehörten, ziehen nun, da

1) „Financial Times“ vom 21. Juni 1917.

ihnen die Heimat infolge der Kriegsverhältnisse ebenfalls günstige Lohnbedingungen bietet, vor, dort zu arbeiten. So ist denn auch die Einwanderung aus Kanada, die früher recht bedeutend war, so gesunken, daß sie in den letzten Anschreibungen der Union überhaupt nicht mehr aufgeführt wird! —

Der Arbeitermangel in den Vereinigten Staaten hat sich so empfindlich gestaltet, daß nun drei merkwürdige Erscheinungen zu beobachten sind: Negerbinnenwanderungen, die lebhafte Beunruhigungen erzeugen; eine Wiederbelebung der Einwanderung trotz Schiffsraummangel und Weltkrieg; und endlich — das Allerunwahrscheinlichste — der dringend geäußerte Wunsch, chinesische uud japanische Arbeiter einzuführen!

Negerwanderungen von Süden nach Norden hat es in Nordamerika schon zweimal gegeben. Das erste Mal geschah dies während der letzten Jahre des Bestehens der Sklaverei, da sich in den Schwarzen der Wunsch regte, sich aus ihrem unwürdigen Zustande zu befreien; die Kühneren unter ihnen flohen daher über die Grenzlinie der südlichen (Sklaven-) zu den nördlichen (Freiboden-)Staaten, wo sie in der Regel freiwillige Helfer fanden, um heimlich, meistens des Nachts, weiterbefördert und auf dieser „unterirdischen Eisenbahn" über die kanadische Grenze geschafft zu werden, wo sie endlich in Sicherheit waren. Als dann durch den Bürgerkrieg die Befreiung der Sklaven erfolgt war, versuchten manche Neger ihr Glück im Norden. Theoretisch herrschte ja fortan Freizügigkeit. Indessen ergab sich bald, daß die Schwarzen, weil ihnen infolge der schulfeindlichen Gesetze des Südens unmöglich zu sein pflegte, auch nur die einfachste Bildung zu erringen, es in den meisten Berufsarten des Nordens nicht mit den Weißen aufnehmen konnten. Jede Binnenwanderung hörte daher bald auf; großen Umfang nahm sie niemals an. Jedenfalls wünschte man einen solchen Zustrom schwarzer Arbeitskräfte im Norden auch keineswegs. Die Arbeiterkreise wollten nicht unterboten werden, und die Weißen mochten im allgemeinen keine Negerstadtteile in ihren Städten aufkommen sehen. Wo die Schwarzen in größerer Zahl auftraten, da kam es zuweilen anch im Norden zu bösen Auftritten. Im Jahre 1863, mitten im Bürgerkrieg, brach in der Stadt New York ein Pöbelaufruhr los, der sich zu einem Teile gegen die damals verkündete Wehrpflicht, zum anderen gegen die Neger richtete, die man als die Ursache des Krieges betrachtete. Tagelang wütete der Aufruhr, in dem zahlloses Eigentum zerstört und viele Menschen ermordet wurden. Weit über 100 Neger, die sich nichts hatten zuschulden kommen lassen, mußten ihre Hautfarbe mit dem Leben büßen, viele von ihnen unter den Qualen, an deren Ausübung der weiße Pöbel in Nordamerika bei Lynchmorden seine Freude hat.

Zu ähnlichen Auftritten ist es jetzt gekommen, zumal in St. Louis. Dem Weißen ist der Strom von Negern, der sich aus dem Süden in den Norden ergießt, weil es dort an Arbeitskräften mangelt, verhaßt. Er glaubt sich berechtigt, jede Gewalttat gegen die Schwarzen anzuwenden, auch wenn sie völlig unschuldig sind. Daß solche Greueltaten

andererseits die Negerwanderungen nicht zum Stehen bringen, bedarf kaum der Erwähnung.

Die zweite Folge der gegenwärtigen Zwangslage ist ein leises **Anschwellen der Einwanderung.** Freilich sind die Ziffern nicht eben bedeutend gestiegen. Gleichzeitig aber ist die Rückwanderung gesunken, so daß der Wanderungsgewinn letzthin um mehr als 50 Proz. größer war als im Vorjahre. Die letzten mir bekannten Ziffern sind die für die 10 Monate August 1916 bis Mai 1917 verglichen mit denen des Vorjahres. An der Einwanderung in die Vereinigten Staaten waren beteiligt [1]):

	August 1915 bis Mai 1916	August 1916 bis Mai 1917
Afrikanische Neger	3 933	7 028
Armenier	858	1 193
Böhmen und Mähren	596	314
Bulgaren, Serben und Montenegriner	2 841	1 088
Chinesen	2 068	1 703
Kroaten und Slowenen	758	302
Cubaner	2 944	3 190
Dalmatier, Bosnier und Herzegowiner	110	92
Holländer und Flamen	5 828	5 047
Ostindier	73	68
Engländer	33 152	31 025
Finnen	5 190	5 569
Franzosen	17 625	23 822
Deutsche	10 714	9 486
Griechen	23 001	25 668
Hebräer	13 816	16 590
Iren	18 513	17 059
Norditaliener	4 481	3 733
Süditaliener	28 535	34 600
Japaner	7 737	8 029
Koreaner	153	195
Litauer	560	465
Magyaren	938	431
Mexikaner	16 128	16 352
Inselbewohner des Stillen Meeres	5	8
Polen	4 042	3 070
Portugiesen	11 493	9 844
Rumänen	879	502
Russen	4 539	3 574
Ruthenen	1 277	1 209
Skandinavier	17 361	18 052
Schotten	12 227	12 952
Slovaken	562	244
Spanier	7 905	4 003
Spanisch-Amerikaner	1 614	2 333
Syrier	621	965
Türken	178	451
Walliser	911	764
Westindier (ausgenommen Cubaner)	791	1 223
Verschiedene	3 105	2 065
Zusammen	268 062	284 308
Abwanderung aus den Vereinigten Staaten	123 404	58 815
Tatsächlicher Gewinn	144 658	225 493

1) Die amerikanische Statistik nennt die „Rassen", nicht die Auswanderungsländer.

Sogar die Abneigung gegen die chinesische und japanische Einwanderung beginnt unter dem Druck der Wirtschaftslage zu weichen! Machte doch am 20. April 1917 der Ausschuß des „New York Board of Trade and Transportation“ den Inhalt eines Gesetzentwurfes bekannt, durch den der Kongreß den Präsidenten ermächtigen soll, für die Dauer des Krieges alle Beschränkungen der Einwanderung aufzuheben. Die ausgesprochene Absicht ist, für die Bedürfnisse der amerikanischen Landwirtschaft chinesische und japanische Arbeiter heranzuziehen. In den Arbeiterkreisen der Union hat diese Absicht allerdings große Aufregung verursacht und heftigen Einspruch zur Folge gehabt. So beschloß die „Central Federated Union“ gemeinschaftlich mit der „American Federation of Labour“ gegen diesen Gesetzentwurf zu kämpfen. Immerhin ist der Vorgang, der bis vor kurzem zu den unmöglichen Dingen gehört haben würde, lehrreich.

Auch sonst entstehen abenteuerliche Pläne, um dem Menschenmangel in der Union abzuhelfen. Beispielsweise hat der amerikanische Straßenbau-Verband bei der Unionsregierung angeregt: sie möge deutsche Kriegsgefangene aus England und Frankreich nach den Vereinigten Staaten überführen, um dort bei Wegebauten verwendet zu werden. Die „New York Times“, die dies unter dem 27. Mai 1917 berichtet, meint, die Annahme des Planes liege nahe. „Schon vor 100 Jahren haben Kriegsgefangene deutscher Abkunft in den Vereinigten Staaten ähnliche Arbeiten ausgeführt, nach deren Erledigung sie sich in Amerika niedergelassen haben und wertvolle Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind. Bei dem in den Vereinigten Staaten gegenwärtig herrschenden Arbeitermangel könnten die in England und Frankreich nicht gebrauchten deutschen Kriegsgefangenen in Amerika sehr gut verwendet werden. Natürlich müsse die Behandlung eine derartige sein, daß sich die Gefangenen auch dazu entschließen würden, nach Schluß des Krieges in den Vereinigten Staaten zu verbleiben und dort das Bürgerrecht zu erwerben. Auf diese Weise könne den Deutschen auch die Auffassung des Präsidenten Wilson recht deutlich vor Augen geführt werden, wonach der Krieg der Vereinigten Staaten nicht gegen das deutsche Volk, sondern ausschließlich gegen die deutsche Regierung geführt wird.“

Jedenfalls ist die nordamerikanische Einwanderungsfrage in einen kritischen Zeitraum eingetreten. Wie sie sich nach dem Kriege gestaltet, hängt nicht zum mindesten von dem Weitblick und der Tatkraft ab, mit denen man in den europäischen Ländern eine wiederaufbauende Wirtschaftspolitik treiben wird. (G. C.)

XX.

Frankreichs Bodenproduktion 1911—1916.

Von Dora Breves (Hannover).

Mit 3 Kurven im Text.

Vor kurzem [1]) ging eine Nachricht durch die deutsche Presse, derzufolge der französische Ernährungsminister im Parlament die Herabsetzung der Brotration auf 150—200 g pro Kopf und Tag in Aussicht stellte. Wenn auch solchen Nachrichten, die uns schon öfter aus Frankreich und England berichtet worden sind, aber vielfach in amtlichen Maßnahmen keine tatsächliche Bestätigung gefunden haben, wenig Vertrauen entgegenzubringen ist, so fällt doch unzweifelhaft die Tatsache daran auf, daß in diesem Falle eine schwerwiegende Notlage überhaupt erst solche Vorstellungen ermöglicht haben muß. Frankreich — im Gegensatz zu Deutschland — konnte schon unter den normalen Verbrauchsbedingungen des Friedens den allergrößten Teil, bei guten Ernten sogar die Gesamtheit des eigenen Bedarfes an Agrarprodukten aus eigenen Erzeugnissen decken.

Wenn sich daher Frankreich heute in einer Brotfruchtkrisis befindet, so müssen zwei Umstände dabei mitwirken: Erschwerung der Einfuhr aus Uebersee und das Versagen der eigenen Produktion. Der erste Faktor wird einmal durch die Versenkung feindlicher und neutraler Schiffe und dann ferner durch die schlechte amerikanische Ernte bestimmt. Für die Bedeutung des zweiten Faktors sollen die nachstehenden Angaben — aus dem Bulletin de la Statistique générale de la France et du Service d'Observation des Prix (Janvier 1917) [2]) zusammengestellt und verarbeitet — ein Beleg sein. In dieser französischen Veröffentlichung liegen die endgültigen Flächen- und Ertragsziffern für die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte in den Jahren 1911—1915 und die provisorischen Ziffern für das Jahr 1916 vor.

Es betrugen für Weizen die bestellte Fläche in Hektar und der Ertrag in 1000 Zentner und in Zentner pro Hektar:

Weizen	1911	1912	1913	1914	1915	1916
bestellte Fläche in 1000 ha	6 433	6 572	6 542	6 060	5 489	5 203
Ertrag in 1000 Ztr.	87 727	90 992	96 919	76 936	60 630	58 411
Ertrag des Hektar in Zentner	12,1	13,9	14,8	12,7	11,0	11,0

Da bekanntlich ein gewisses Ersatzverhältnis der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in ihrer Bedeutung für die gesamte mensch-

1) Mitte Oktober 1917.

2) Abgedruckt im „Weltwirtschaftlichen Archiv", Bd. 11, 1917, Heft 2, S. 191 ff.

liche Ernährung besteht, sollen hier noch dieselben Ziffern für Roggen, Hafer (Hafermehl und Haferpräparate!) und Speisekartoffeln angeführt werden:

	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Roggen						
bestellte Fläche in 1000 ha	1 174	1 202	1 176	1 058	935	921
Ertrag in 1000 Ztr.	11 875	12 382	12 715	11 147	8 420	9 166
Ertrag in Zentner pro Hektar	10,1	10,3	10,8	10,5	9,0	9,[illegible]
Hafer						
bestellte Fläche in 1000 ha	3 991	3 982	3 979	3 591	3 263	3 155
Ertrag in 1000 Ztr.	50 694	51 542	51 826	46 206	34 626	41 280
Ertrag in Zentner pro Hektar	12,7	12,9	13,0	12,9	10,6	13,0
Speisekartoffeln						
bestellte Fläche in 1000 ha	1 559	1 563	1 548	1 488	1 345	1 304
Ertrag in 1000 Ztr.	127 747	150 252	135 860	119 927	93 991	91 311
Ertrag in Zentner pro Hektar	82,2	96,1	87,7	80,6	69,9	69,9

Bei Betrachtung der absoluten Zahlen — jeweils der beiden ersten Reihen — ist zu beachten, daß die Rückgänge außer durch andere Ursachen auch wesentlich durch unsere Besetzung der für die landwirtschaftliche Erzeugung Frankreichs sehr bedeutsamen nördlichen und nordöstlichen Departements bedingt sind. Dieser störende Faktor scheidet aber bei der Vergleichung der relativen Werte des Hektarertrages und bei den Veränderungen von 1914 auf 1915 und 1916 aus.

Um alle obigen Zahlen anschaulich darzustellen und in ihrer relativen und gegenseitigen Bedeutung richtig würdigen zu können, sollen sie in den nachstehenden Kurvenbildern dargestellt werden. Um die weit auseinanderfallenden Zahlenwerte im Rahmen eines kleineren Koordinatensystems verarbeiten zu können, ist jeweils der Wert von 1911 als Einheit gesetzt worden. Es bedeuten in den Figuren 1—3 die römischen Zahlen I = Weizen, II = Roggen, III = Hafer und IV = Speisekartoffeln.

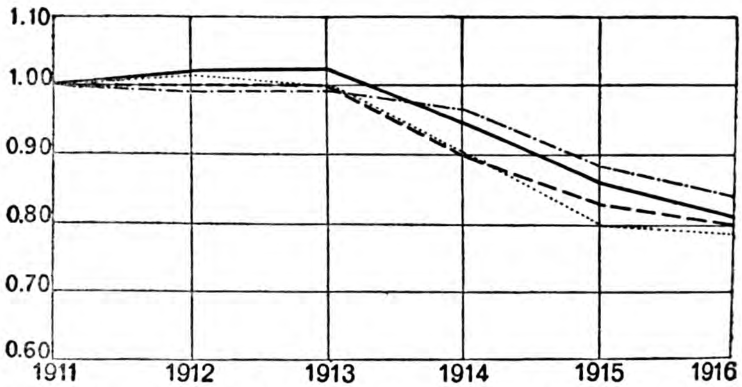


Fig. 1. Wandlung der Größe der mit Weizen, Roggen, Hafer und Speisekartoffeln bestellten französischen Ackerfläche 1911—1916. Kurve I = ———, II = ······, III = — — —, IV = —·—·—.

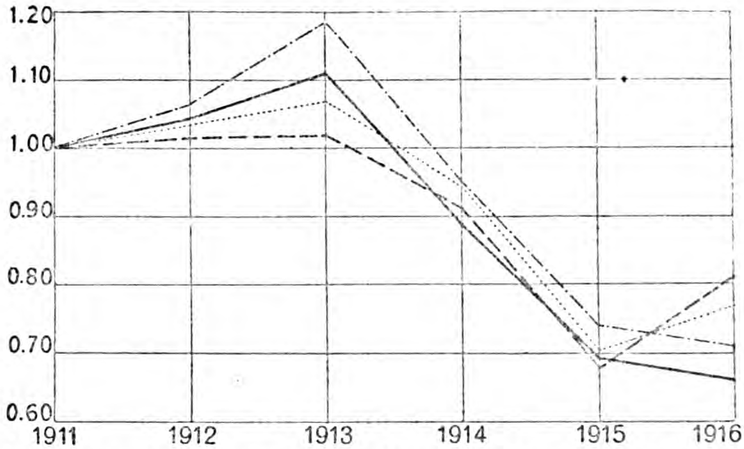


Fig. 2. Wandlung des absoluten Ertrages der französischen Ackerfläche an Weizen, Roggen, Hafer und Speisekartoffeln 1911—1916. Kurve I = ———, II = ·······, III = — — —, IV = —·—·—.

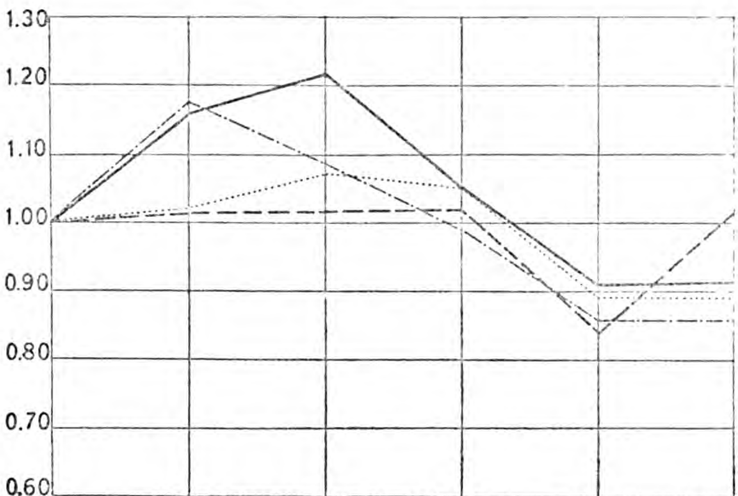


Fig. 3. Wandlung des Hektarertrages der mit Weizen, Roggen, Hafer und Speisekartoffeln bestellten französischen Bodenfläche 1911—1916. Kurve I = ———, II = ·····, III = — — —, IV = —·—·—.

Aus diesen Darstellungen können wir im allgemeinen — abgesehen also von Einzelzügen, wie die auf Englands Verlangen im Jahre 1916 mit Hochdruck aufgenommene Haferproduktion — folgendes entnehmen:

I. Die bestellte Bodenfläche ging infolge unserer Besetzung wichtiger landwirtschaftlicher Bezirke und infolge eines (auch in den Kammer-

debatten wiederholt erwähnten) Mangels an Arbeitskräften um 15 bis 20 Proz. zurück.

II. Der absolute Bodenertrag ging bei Weizen und Kartoffeln um etwa 30 Proz., und bei Hafer und Roggen um etwa 20—23 Proz. zurück.

III. Die durchschnittliche Ertragfähigkeit des mit den obenerwähnten Produkten bestellten Bodens, der in den Jahren 1915 und 1916 in französischem Besitz verblieben war, war außerdem um 16 Proz. geringer als der Durchschnitt der Ertragfähigkeit des ganzen so bestellten französischen Bodens in den Jahren 1911—1913.

Die sich ergänzenden Angaben zu II und III lassen es ohne weiteres verständlich erscheinen, warum Frankreich am Ende dieses Jahres, das keine Besserung, sondern durch mäßige Ernteverhältnisse in Frankreich und in Uebersee nur eine Verschlimmerung der ohnedies schon nachweisbaren Schwierigkeiten gebracht hat, zur scharfen Rationierung wird schreiten müssen. Vielleicht hat man am Ende noch mehr von Frankreichs als von Englands Nahrungsmittelschwierigkeiten für einen baldigen Friedensschluß zu erwarten. Die englische Zähigkeit leistet voraussichtlich mehr im beherrschten Ertragen physischer Entbehrungen als das romanische Temperament.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Vogel, Emanuel Hugo, Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem. Mit besonderer Berücksichtigung der englischen Wirtschaftsentwicklung bis zum Ausbruche des Weltkrieges im Jahr 1914. Mit 4 Tabellen und 2 Kurventafeln. Wien und Leipzig (Alfred Hölder) 1917. 8°. X u. 400 SS. (Preis: M. 10).

„Die vorliegende Arbeit ist vom Krisenphänomen als ihrem ursprünglichen und speziellen Untersuchungsobjekte ausgegangen und in weiterer Verfolgung dieser Aufgabe dazu gelangt, das Entwicklungsproblem als die allgemeine Grundfrage des Lebensprozesses jeder Volkswirtschaft in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung zu stellen", sagt der Verf. im Vorwort. Da „das Krisenproblem nur eine Teilerscheinung im Komplex des volkswirtschaftlichen Geschehens ist, sollte der Versuch gemacht werden, die gesamten unter dem Einfluß der Entwicklung sich vollziehenden Bewegungserscheinungen des Wirtschaftsprozesses . . zu durchforschen" usw. „Ich habe in dieser Arbeit vor allem das eine theoretische und allgemein wissenschaftliche Ziel verfolgt, die meines Erachtens in der neueren nationalökonomischen Literatur als Grundfrage (?) jeder wirtschaftstheoretischen Betrachtung viel zu wenig beachtete und als selbständiges Problem nur ganz ungenügend bearbeitete Entwicklungserscheinung einmal selbst in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen."

Nach diesem Plan wäre es logisch gewesen, den Begriff der Entwicklung im Wirtschaftsleben und das Problem als solches an den Anfang zu stellen. Die diesbezüglichen Erörterungen finden sich aber erst S. 310 ff. Voraus geht ihnen der I. Teil mit den Abschnitten: die Krisenerscheinung, ihre Ursachen und Kategorien; die Krisenerscheinungen und der Verlauf der Volkswirtschaft in England; das Problem des Gleichgewichts und seine Störungen in der theoretischen Nationalökonomie; Statik und Dynamik als Grundtatsachen der Volkswirtschaft. Ferner aber ein großes Kapitel: „Die dem Entwicklungsbegriff zugrunde liegenden elementaren Tatsachen".

Der Verf. hat also frühere spezielle Studien an den Anfang seines Werkes gestellt und dabei auch eine ältere Arbeit über die Krisen in England verwertet. Diese Behandlung des Gegenstandes ist von Uebel in einem Buche, das sich als wirtschaftliche Theorie bezeichnet. Denn Theorie — mit dem Worte wird allerdings seit den Zeiten der historischen Schule in der Nationalökonomie ein ungeheurer Mißbrauch

getrieben — ist die Erklärung einer Erscheinung aus den allgemeinsten Begriffen einer Wissenschaft. An Klarheit darüber aber fehlt es dem Verf. entsprechend dem Zustande der heutigen Nationalökonomie. Um eine „Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses" zu liefern, hätte vor allem erörtert werden müssen, was Entwicklung und was Wirtschaft ist. Auf das Wesen der Wirtschaft kommt Vogel nur sehr gelegentlich in dem Kapitel: Die dem Entwicklungsbegriff zugrunde liegenden elementaren Tatsachen. Er unterscheidet (S. 237):

1. individualwirtschaftliche Entwicklungstatsachen,
   a) primäre, b) sekundäre in einer ausgebildeten verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft;
2. gesellschaftswirtschaftliche Entwicklungstatsachen,
   a) auf individualistischer Grundlage,
   b) auf kollektivistischer (gesamtwirtschaftlicher) Grundlage;
3. außerwirtschaftliche Entwicklungstatsachen.

Unter den „primären individualwirtschaftlichen Tatsachen der Entwicklung" wird eingehend über die „Bedürfnisse", nebenbei aber auch über „das wirtschaftliche Handeln", „das Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip" gesprochen. Leider ignoriert der Verf. meine diesbezüglichen Aufsätze und die ganze neuere Literatur über diese Grundfrage und kommt daher über die üblichen Unklarheiten der bisherigen materialistischen Auffassung nicht heraus und zu keiner Entscheidung der Frage, ob das Wirtschaften materialistisch-quantitativ als „Sachgüterbeschaffung", oder ob der „Erfolg" psychisch aufzufassen ist. Ja, nicht einmal zu dem Grundproblem wird Stellung genommen, ob der Tauschverkehr, die „Volkswirtschaft", nun selbst eine Wirtschaft sei oder ob nicht alles Wirtschaften sich nur individuell (natürlich unter Umständen auch gemeinsam) vollzieht. Gelegentlich sagt Vogel sogar (S. 5): „gerade in ihrem Entwicklungsleben (?) offenbarte sich die Volkswirtschaft als ein ethisch-soziales Zweckgebilde, das nur im Zusammenhange mit seinen rechtlichen, gesellschaftlichen und historisch gewordenen Organisationsbedingungen beurteilt werden kann." Zu der damit aufgeworfenen methodologischen Grundfrage, die von mir in diesen „Jahrbüchern" im Gegensatz zu der Stammler-Stolzmann-Diehlschen Auffassung eingehend behandelt worden ist, nimmt er aber gar keine Stellung. Daher bleibt seine grundlegende Auffassung der Wirtschaft unklar, d. h. es rächt sich hier die allgemeine Unklarheit über diese Probleme.

Nur infolge dieser Unklarheit ist überhaupt das ganze Schema des Verf. von den Entwicklungstatsachen möglich. Neben den Bedürfnissen und dem Gewinnstreben, die nicht ganz mit Unrecht als primäre Entwicklungtatsachen, mit einem Worte als Voraussetzung des Tauschverkehrs, dessen Organisation zu erklären ist, hingestellt werden, werden als sekundäre individualwirtschaftliche Entwicklungstatsachen genannt: der Unternehmerbegriff und das Kapital. Bei letzterem Begriff schwankt der Verf. naturgemäß zwischen der technisch-materialistischen Auffassung und der geldlichen.

Als „gesellschaftswirtschaftliche Entwicklungstatsachen auf individualistischer Grundlage" werden dann behandelt: „der wechselseitige

Wettbewerb", die Arbeitsvereinigung, die gesellschaftliche Unternehmung und die Assoziation der Arbeiter und Unternehmer, wobei die Konzentration der Kreditbanken, die Zentralisierung der Notenbanken und die Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften eine besondere Besprechung erhalten.

Unter dem Schlagwort: „die auf kollektivistischer Grundlage erwachsenen gesellschaftswirtschaftlichen Entwicklungstatsachen" wird ganz einfach die Wirtschaftspolitik behandelt. Dabei teilt der Verf. die häufig vertretene Auffassung, daß ein Staatsmonopol eine ganz besondere Art von Wirtschaft und Wirtschaftsordnung sei; es fehlt wegen der Unklarheit über die Grundlagen des Tauschverkehrs die Vorstellung, daß Staatsmonopole doch auch nur in den durch Gewinnerzielung organisierten Mechanismus des Tauschverkehrs hineingestellte Erwerbswirtschaften sind, die an die Preisbildung des freien Verkehrs anknüpfen.

Im ganzen ist natürlich die Gegenüberstellung von individualwirtschaftlichen und gesellschaftswirtschaftlichen Entwicklungstatsachen abzulehnen. Alle individualwirtschaftlichen Erscheinungen von den Bedürfnissen bis zum Kapital sind für die Wirtschaftstheorie und für die Erklärung der Probleme des Tauschverkehrs zugleich auch gesellschaftswirtschaftliche, weil eben die Probleme des Tauschverkehrs nur durch Zurückgehen auf die individuellen Erwägungen zu erklären sind.

Während so leider die wirklichen Grundprobleme der Wirtschaftstheorie, die Fragen nach dem Wesen der Wirtschaft und des Tauschverkehrs übergangen werden, weil das bisher immer geschehen ist, wird einem künstlich geschaffenen Problem: der Frage Statik und Dynamik im Wirtschaftsleben eingehendste Behandlung zuteil (S. 166 bis 234). Verf. besitzt immerhin so viel Beobachtungsgabe und Wirklichkeitssinn, um zu erkennen, daß bereits diese grundlegenden Begriffe von „Wirtschaft", „wirtschaftlichem Handeln", „Wirtschaftsleben", „wirtschaftlichem Prinzip" ihrem Wesen nach dynamischen Charakters sind, da das ihnen innewohnende Element des Gewinnstrebens bereits den Impuls zur Veränderung, Erweiterung der Güterversorgung, Erzielung eines Mehrwertes über die Kosten der Produktion oder des Erwerbes in sich schließt (S. 243). Sehr richtig! Aber warum nimmt dann die Erörterung der ganz unwirklichen, absolut willkürlichen und gar nichts erklärenden Konstruktionen über Statik und Dynamik bei Schumpeter gegenüber viel wichtigeren Problemen einen so breiten Raum ein, und warum ignoriert der Verf. vollkommen meine auf dem Ertragsstreben aufgebaute Wirtschaftstheorie, wo sich doch auch ihm dieses Ertragsstreben als Organisationsprinzip des Tauschverkehrs fundamental aufdrängte?

Und nun zum Entwicklungsbegriff, der, wie gesagt, erst gegen Schluß des Buches erörtert wird! Den Begriff der Entwicklung setzt Vogel nicht gleich Dynamik, „die nur Veränderung, Bewegung bedeutet". „Entwicklung dagegen ist Aufwärtsbewegung, Fortschritt in extensiver und intensiver Beziehung, hier im Erfolge des wirtschaftlichen Handelns" (S. 311 u. 312). Neben der „Aufwärtsbewegung", deren „individualistische Seite" in dem „Wirtschaftserfolg" der Pro-

duzenten und Händler, und deren „kollektivistische Seite" in einer sonstigen „günstigen Aenderung der Einkommensverteilung und damit einer Steigerung der Kaufkraft und in weiterer Linie der Konsumtion" gesehen wird, unterscheidet der Verf. später noch eine „Aufschwungsbewegung" (S. 362). Der Aufschwung sei allerdings „potenzierte Entwicklung", „da er das Stadium deutlichen Ueberwiegens, des Sieges der Entwicklungskräfte über die gegenteiligen Faktoren darstellt; aber Entwicklung als Gesamterscheinung ist nicht notwendig auf das ‚Aufschwungsstadium' beschränkt, sie kann selbst im Depressionsstadium zum Ausdruck kommen, wenn dessen Tiefpunkte im Verlaufe der Zeit immer höher (?) liegen, d. h. die volkswirtschaftlichen Entwicklungskräfte die Festhaltung eines immer höheren Niveaus (?) trotz aller Rückschläge gestatten, . . . wenn die Kurvenlinie (?) über die nach dem Anfangsstand bestimmte Horizontale emporsteigt" (S. 362/3).

Was dieses „Höherliegen" bedeutet und worin es sich ausspricht, was die „Kurvenlinie" ausdrückt, das sagt der Verf. aber nicht, mit anderen Worten, er untersucht nicht, was man sich nun als Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung vorzustellen hat und woran die „Aufwärtsbewegung" festzustellen ist. Es hängt dies natürlich wieder mit der allgemeinen Unklarheit über das Wesen der Wirtschaft und damit über die allgemeinen logischen Grundlagen unserer Wissenschaft zusammen. Einer Erörterung des ja neuerdings wieder viel besprochenen Produktivitätsproblems (vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift, 1912) hätte der Verf. in einer Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung natürlich niemals aus dem Wege gehen dürfen, wenn er gleich auf Grund jener Unklarheit darüber zu keinem Resultat hätte gelangen können. Aber weiter hätte erörtert werden müssen, ob und nach welchen Gesichtspunkten ein „Aufwärts", ein „Höherliegen" allgemein festgestellt werden kann und ob und unter welchen Bedingungen die Statuierung eines solchen Ziels der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt noch Wissenschaft ist. Kurzum, die Frage: kausale oder teleologische Betrachtungsweise? hätte in einer so weit gespannten Untersuchung nicht außer acht gelassen werden dürfen. Davon hat Vogel, wie es scheint, überhaupt gar keine Vorstellung gehabt.

Der Begriff der wirtschaftlichen Entwicklung, wie ihn der Verf. untersucht, ist also viel zu allgemein und unbestimmt, zumal er betont (S. 310), daß „die wirtschaftliche Entwicklung nur ein Teilproblem eines größeren Komplexphänomens ist, der Gesamtentwicklung des Menschengeschlechts in allen anderen Beziehungen . . ., ähnlich wie das Wirtschaftsleben selbst nur einen Teil . . . des allgemeinen Lebensprozesses von Einzelsubjekt und Gemeinschaft darstellt". Hier wird, wie so häufig, übersehen, daß keine Wissenschaft eine menschliche Erscheinung in allen ihren Beziehungen betrachten kann, sondern daß jede abstrahieren muß, wofür man eben eine klare Abgrenzung des Erkenntnisobjekts dieser Wissenschaft von anderen gebraucht, was der heutigen Wirtschaftstheorie infolge ihrer Verquickung der Wirtschaft mit der Technik einerseits, mit allen möglichen anderen „sozialen" Erscheinungen andererseits fehlt.

Nach meiner Ansicht kann es sich bei dem Problem der wirtschaftlichen Entwicklung als einem solchen der Wirtschafttheorie, wie es der Verf. auffaßt, nur um die Konstatierung von Veränderungen im tauschwirtschaftlichen Organismus handeln, dessen Untersuchung, eben ihre Aufgabe ist. Ueber diese Veränderungen läßt sich aber keine allgemeine „Theorie" aufstellen, denn sie können und werden sich auf die verschiedensten wirtschaftlichen Erscheinungen, z. B. die Formen der Erwerbstätigkeiten und Erwerbswirtschaften, die Bedeutung der Märkte, des Geldes, des Kredits, der Konkurrenz- oder Monopolstellungen usw. usw. beziehen und jede einzelne solche Aenderung kann und wird von den verschiedensten Dingen, wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen, beeinflußt sein. Wirtschaftliche Veränderungen sind also an sich kein Objekt wissenschaftlicher Betrachtung, sondern nur in Beziehung auf konkrete wirtschaftliche Erscheinungen. Das ist neben allen sonstigen Unzulänglichkeiten der logische Hauptgrund, an dem der Verf. scheitern mußte und weshalb sein Buch trotz aller Belesenheit und mancher guten Bemerkungen im einzelnen einen so unbefriedigenden Eindruck hinterläßt.

Ist so eine allgemeine „Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses" nicht möglich, weil die wirtschaftliche Entwicklung an sich kein Erkenntnisobjekt ist, so könnte doch die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen zu bestimmten Zielen hin untersucht werden, die aber sehr mannigfaltig sein können, z. B. Vermehrung der Sachgütermengen, Verwendung der verschiedenen Kostenfaktoren, gleichmäßigere Verteilung der Sachgüter usw. Ist ein solches Ziel angenommen, so ist eine rein kausale Betrachtung möglich, ob und wie die wirtschaftliche Entwicklung ihm näher gekommen ist. Dabei ist aber wirtschaftliche Kausalbetrachtung selbstverständlich nur die Frage, wie die Organisation des Tauschverkehrs, wie gesagt, das Objekt der Wirtschaftstheorie, diesem Ziele näher kommt. Bloße Verbilligung der Produktionskosten durch technische Fortschritte ist eben Technik, genau so wie das Ziel einer möglichst großen Gütermenge noch kein wirtschaftliches, sondern ein technisches ist. (Vgl. dafür und für die allgemeinsten Grundlagen dieser Besprechung überhaupt jetzt meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", Bd. 1.)

Aus dem eben Gesagten ergibt sich aber auch schon, daß nach unserer Auffassung auch eine rein wirtschaftliche Zielsetzung möglich ist, auf das hin die wirtschaftliche Entwicklung kausal betrachtet werden kann, nämlich eben die Frage nach der Organisation des Tauschverkehrs, welche das Ziel jeder einzelnen Wirtschaft, größtmögliche Bedarfsversorgung, natürlich nicht nur an materiellen Gütern, sondern psychisch aufgefaßt und daher nicht meßbar, für alle herbeiführt. Auch dies Problem kann rein theoretisch-kausal betrachtet werden. Man kommt dabei auf Fragen, wie ich sie in meiner Produktivitätstheorie, in dem Aufsatz über Sparen und Kapitalbildung (den der Verf. allein, aber nur für Nebensächlichkeiten heranzieht), dann neuerdings in dem Aufsatz: Die amerikanische Trustpolitik im Lichte der ökonomischen Theorie, im Weltwirtschaftlichen Archiv 1915, und jetzt

in der im Druck befindlichen 3. Auflage meiner Kartelle und Trusts behandelt habe. Ich erwähne nur das Problem: Führt Monopol oder freie Konkurrenz vollkommenere Bedarfsversorgung herbei?

Von allen solchen Erörterungen findet sich in dem Buche Vogels nichts. Neben diesen Problemen, die ohne Zweifel in die Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftstheorie gehören, ist aber noch eine weitere Betrachtungsweise möglich, nämlich vom Standpunkt der Entwicklungswissenschaft menschlicher Vorgänge selbst, vom Standpunkt der Geschichte, also eine geschichtsphilosophische Betrachtung, wie sie A. Mitscherlich in seinem Buche: Der wirtschaftliche Fortschritt, 1913 versucht hat, das der Verf. überhaupt nicht erwähnt. Allerdings sind die Ergebnisse, trotzdem darin wirtschaftsgeschichtliche Betrachtungen in den Vordergrund gestellt sind, für die Wirtschaftswissenschaft gering, für die Wirtschaftstheorie, die Vogel treiben will, natürlich Null.

Im ganzen muß ich leider zu dem Resultat kommen, daß hier in typischer Weise versucht worden ist, eine „Theorie" auf bloße Worte aufzubauen, daß der Verf. „mit Worten ein System bereitet hat". Es fehlt die klare Feststellung des Erkenntnisobjekts, die notwendig ist, wenn man sich ein so allgemeines Ziel setzt, den ganzen volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeß theoretisch zu erfassen, es fehlt ferner, wie gesagt, die Untersuchung darüber, inwieweit und in welcher Weise eine solche Aufgabe überhaupt logisch und methodologisch möglich ist.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß das unzweifelhaft neu erwachte Interesse für ökonomische Theorie sich so häufig gerade auf Probleme wirft, die theoretisch überhaupt nicht erfaßbar sind, und daß man, wie ich schon gelegentlich zweier Besprechungen in dieser Zeitschrift bemerkte, so häufig bestrebt ist, an jede kleine deskriptive Schilderung eine Theorie anzuhängen. Ersteres führt dazu, an so unklare und allgemeine Begriffe, wie Entwicklung, Konzentration, Kapitalismus, Sozialwissenschaft u. dgl. eine „Theorie" zu knüpfen. Dagegen wird gerade die Aufgabe der ökonomischen Theorie, eine bessere Erklärung der Grundlagen des tauschwirtschaftlichen Mechanismus zu liefern, vernachlässigt, und viele verzweifeln überhaupt an ihrer Lösung, weil sie vom Standpunkt einer technisch-materialistischen Wirtschaftsauffassung in der Tat unlösbar ist.

Aus diesem bedauerlichen Zustande unserer Wissenschaft ist auch das vorliegende Buch entstanden. Der Verf. ist nicht zur Erkenntnis gelangt, daß man in der ökonomischen Theorie ab ovo anfangen müsse. Daher ist er schon an der Unklarheit über die logischen und methodologischen Grundlagen seiner Problemstellung gescheitert. Das ist um so bedauerlicher, als Vogel anscheinend vor manchen österreichischen Theoretikern, bei denen das Konstruieren im luftleeren Raum eine Schuleigentümlichkeit ist, sich dadurch auszeichnet, daß er die Beobachtung der Tatsachen nicht so vollkommen ignoriert. Es soll auch nicht verkannt werden, daß seine Arbeit in den dogmengeschichtlichen und kritischen Partien und auch in Einzelheiten der Erklärung wirtschaftlicher Vorgänge und Probleme manches Wertvolle enthält und daß

sie mancherlei Anregungen zu geben vermag. Aber eine Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, soweit eine solche überhaupt möglich ist, enthält sie nicht, und ebensowenig eine Krisentheorie, auf die sich der Verf. besser beschränkt hätte, wenn er ökonomische Theorie treiben wollte. Dagegen zeigt sie auf Schritt und Tritt, bei jedem wirtschaftlichen Begriffe, der hervorgezogen wird, die Unklarheit der heutigen Nationalökonomie über ihre allgemeinsten Grundlagen und Grundbegriffe. Möchten doch die theoretisch interessierten und begabten Jünger der Wissenschaft sich bald mehr diesen Problemen zuwenden, die zunächst klargestellt werden müssen und von deren Lösung wir heute noch weit entfernt sind!

Freiburg (B.). Robert Liefmann.

Hertz, Dr. Frdr., Die Notwendigkeit eines österreichischen Instituts für Wirtschaftspolitik. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1917. gr. 8. 12 SS. M. 1.—. (S.-A. aus der Zeitschrift: Oesterreichischer Volkswirt.)

Roland, Dr. J., Unsere Lebensmittel, ihr Wesen, ihre Veränderungen und Konservierung vom ernährungs-physiologischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt gemeinfaßlich dargestellt. Preisgekrönte Arbeit. Mit einer Einführung: Wie können wir aus unseren Lebensmitteln besseren Nutzen ziehen? Eine Forderung der neuen Zeit von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Thdr. Paul. Dresden, Theodor Steinkopff, 1917. gr. 8. XIX—263 SS. mit Fig. M. 9.—.

Schöll, Frdr., Der Ausbau unserer Kriegswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Volksernährung. Stuttgart, Mimir, 1917. kl. 8. 20 SS. M. 0,50.

Senator, Dr. Eduard, Weltkrieg und Brotversorgung. Berlin, Franz Siemenroth, 1917. gr. 8. XII—192 SS. M. 6.—.

Chessa, Federico, Il nazionalismo economico nel passato e nel presente. Scansano, tip. degli Olmi, di C. Tessitori, 1917. 8. 34 p.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bruck, W. F. Vorläufiger Bericht über Baumwollerzeugung und -verbrauch der Türkei. Hersg. vom Arbeitsausschuß der Deutschen Baumwollspinnerverbände. Augsburg-Berlin 1917. 62 SS.

Der Verf. hat es sich in seinem vorläufigen Bericht zur Aufgabe gestellt, in großen Zügen ein Bild von den Produktionsverhältnissen der türkischen Baumwollkultur zu geben (S. 5). Er beginnt mit einer kurzen Erörterung des Bedarfs der Türkei an Textilerzeugnissen, insbesondere an Baumwolle. Bei einem Konsum von 1,5 kg pro Kopf und Jahr der rund 20 Mill. betragenden, anspruchslosen und armen Bevölkerung würde der Kleidungsbedarf 150 000 Ballen des Adanaballengewichts zu 200 kg ausmachen. „Dieser Bedarf ist kleiner als das Quantum roher Baumwolle, das die deutschen Spinnereien in einem Monat verarbeiten" (S. 8). Von diesen 150 000 Ballen entfallen etwa 110—120 000 Ballen auf gröbere Nummern, die aus den minderwertigen kleinasiatischen Sorten sich herstellen lassen. „In bezug auf Gespinnste höherer Nummern wird die Türkei nach wie vor auf die Einfuhr angewiesen sein" (S. 9). Dieses Passivum der Baumwollbilanz sei zu decken durch vergrößerten Anbau und gesteigerte Ausfuhr von weltmarktfähiger Rohbaumwolle. Zu dem genannten Kleidungsbedarf des Volkes tritt noch eine wenig genau meßbare Nachfrage nach Kriegsbekleidungsmitteln, nach Sack- und Packstoffen, nach Pulver und Sanitätsmaterial.

Das Hauptkapitel ist der Betrachtung über den Anbau von Baumwolle in der Türkei gewidmet. Die einzelnen Anbauregionen werden nacheinander von dem Verf. durchgesprochen. Das, an der Produktionsziffer gemessen, zurzeit hauptsächlichste Gebiet ist die Ebene von Adana. Mit 105 000 Ballen zu 200 kg erreichte die Erzeugung den Höhepunkt im Jahre 1913; seitdem ist infolge der durch den Krieg verursachten Kredit- und Arbeiterschwierigkeiten ein jäher Abfall eingetreten. Der Anbau erfolgt nach dem Bericht des Verf. in einer der Dreifelderwirtschaft ähnlichen Rotation. Angebaut wird zu 95 Proz. eine in Kleinasien heimisch gewordene Baumwollpflanze mit dem lokalen Namen Jerly, während die in den letzten Jahren eingeführten amerikanischen Sorten nur 5 Proz. der Ernte bringen. „Die Gesamtbaumwollkultur wurde bisher ohne Irrigation betrieben“ (S. 13). Die Produktionsfläche ist jedoch noch sehr ausdehnungsfähig und ebenso wie die Arbeitsmethode stark verbesserbar. Aber der Uebergang zu einer höheren Qualität, der an sich notwendig ist wegen der Minderwertigkeit der Jerly, wird außerordentlich gehemmt durch die Arbeiterschwierigkeiten. Ueber dies Problem, wie über die Bodenbesitzverteilung und die Arbeitsverhältnisse werden ausführliche Mitteilungen gegeben. Als zweites Produktionsgebiet kommt die Umgebung von Smyrna in Betracht, wo bereits im Jahre 1911/12 der Höhepunkt mit 52 000 Ballen erreicht ward und seitdem ein dauernder Rückgang eingetreten ist. Auch hier gedeiht die Baumwolle ohne künstliche Bewässerung (S. 23). Die einzelnen Anbaugegenden werden beschrieben, der Ertrag und manche technischen Verhältnisse kurz dargestellt. Das dritte Gebiet ist Syrien. Versuche haben ergeben, daß hochwertige ägyptische Baumwolle hier bei Bewässerung ganz vortrefflich zu gedeihen vermag (S. 27). Diese Baumwolle kann nun aber kein Rohstoff für eine inländische türkische Industrie sein, da die Spinnerei der ägyptischen Baumwolle für die ungeschulten Arbeitskräfte viel zu kompliziert ist. „Würde also die türkische Regierung die ägyptischen Sorten im Anbau begünstigen, so müßte sie sich darüber klar sein, daß es sich dann um ein Erzeugnis lediglich für den Export handeln würde“ (S. 27). Der Bericht geht im einzelnen ein auf die Bodenverhältnisse, die Arbeiterfrage und einige spezielle Probleme. Als viertes und für eine ferne Zukunft wohl größtes Produktionsgebiet wird zum Schluß Mesopotamien behandelt. Der Verf. unterscheidet Ober-, Mittel- und Niedermesopotamien und sagt über die Anbaumöglichkeiten (S. 34/35): „Die gemeinsame Südgrenze der erwähnten Landschaften gegen Mittelmesopotamien fällt ungefähr mit einer klimatisch-wirtschaftlichen zusammen. Während im Norden der Ackerbau und auch der Anbau von Baumwolle ohne künstliche Bewässerung möglich ist, versagt jede Kultur südlich davon in Mittel- und Niedermesopotamien ohne künstliche Bewässerung.“ Auch hier werden alle für eine geregelte Produktion wichtigen Momente berührt; besonders eingehend wird das Bewässerungsproblem, von dessen Lösung die ganze Kultur abhängig ist, unter Berücksichtigung der Willcocksschen Pläne erörtert.

Im dritten Kapitel schlägt der Verf. Mittel zur Hebung des Baumwollanbaues in der Türkei vor. „Am zweckmäßigsten würden im Ver-

ein mit der türkischen Regierung Gesellschaften zu gründen oder bestehende umzuwandeln sein, die den ausgesprochenen Zweck haben, die Baumwollkultur zu heben" (S. 50). Sie hätten mit den Bewässerungsunternehmungen Verträge abzuschließen und die Beziehungen zu den Grundbesitzern und Arbeitskräften in sichere Bahnen zu lenken. Die Aufgaben dieser Gesellschaften sollten außerdem die Lieferung aller für die Bearbeitung und die Ernte nötigen Hilfsmittel, die Bereitstellung von Kredit, die Besorgung von Baumwollsaatgut umfassen. Zu letzterem Zweck hätten sie Stationen einzurichten, auf denen Versuchsanstellungen für Anbau und Bekämpfung der Krankheiten vorzunehmen, und die mit einer Entkörnungsanstalt zu verbinden wären. Für Syrien und Mesopotamien werden noch spezielle Maßnahmen als erstrebenswert bezeichnet. Der Verf. glaubt, daß auf diese Weise eine gewisse Arbeitsteilung in der Türkei stattfinden könnte. Die Türkei vermöchte in Kleinasien und Syrien vielleicht 80 Proz. ihres eigenen Verbrauchs selbst herzustellen. Was sie darüber hinaus an ägyptischer Baumwolle für den Export erzeugte, würde dazu dienen, ihre Handelsbilanz aktiver zu gestalten (S. 56).

Da solche Pläne aber zur Durchführung umfangreiche Vorarbeiten erfordern und es in vieler Hinsicht nötig ist, sofort mit einer Erweiterung und Verbesserung zu beginnen, so werden in dem letzten Abschnitt praktische Vorschläge für sofort gemacht. Sie gipfeln in den am Schluß des Berichts (S. 62) gegebenen Leitsätzen, die vor allem ein Handinhandarbeiten kapitalkräftiger deutscher Gesellschaften mit türkischem Regierungsprivileg mit Vertretern dieser Regierung vorsehen und in technischer Hinsicht eine planvolle Saatzucht und eine möglichst große Entkörnungstätigkeit wünschen.

Wie der Verf. im Vorwort angibt, ist eine ausführliche Denkschrift in Vorbereitung. Doch gewährt der vorläufige Bericht bereits einen umfassenden Einblick in die türkische Baumwollkultur. Der Verf., der besonders vorbereitet und sachkundig zur Beurteilung der Baumwollfrage ist, hat, soweit nicht Kriegsverhältnisse ihn daran hinderten, alle Anbaugebiete wohl ausgerüstet und unterstützt von türkischen Behörden in Ruhe bereisen können. Seine Darstellung ist anschaulich, knapp und erschöpfend; seine Vorschläge sind sorgfältig abgewogen und den bestehenden Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art angepaßt.

Arnautköj. Friedrich Hoffmann.

Böhm, Prof. Max, Die Letten. (Kurland in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 4.) Berlin-Steglitz, Fritz Würtz, 1917. kl. 8. 86 SS. mit 9 Abb. M. 1,20.

Floericke, Dr. Kurt, Bulgarien und die Bulgaren. 7. Aufl. Stuttgart, Franckhsche Verlagshdlg., 1917. 8. 92 SS. mit 1 (eingedr.) Uebersichtskarte u. 26 Abb. M. 1,80.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Otto Hintze hrsg. von Melle Klinkenborg. Bd. 30, 1. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. III—315 SS. M. 8.—.

Hagmann, Prof. Dr., Studien zur Geschichte Belgiens seit 1815. Bern, Ferd. Wyß, 1917. 8. III—63 SS. M. 1,60.

Handbuch von Polen. Beiträge zu einer allgemeinen Landeskunde. Auf Grund der Studienergebnisse der Mitglieder der landeskundlichen Kommission beim General-

gouvernement Warschau. Hrsg. unter der Redaktion von Dr. E. Wunderlich vom Kais. deutschen Generalgouvernement Warschau. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. Lex.-8. XXII—467 SS. mit 55 Taf., 15 (farb.) Karten, 45 Textfig. M. 16.—.

Schumacher (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Herm., Der Reis in der Weltwirtschaft. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. VIII—145 SS. M. 4.—.

Meyer, Balthasar H., History of transportation in the United States before 1860. Washington, D. C. Carnegie Inst. 8. $ 6. (Contributions to American economic history from the Dept. of Economics and Sociology.)

Whitton, Major F. E., A history of Poland. From the earliest times to the present day. With maps. London, Constable. 8. 8/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Arldt, Pr. Dr. Th., Germanische Völkerwellen und ihre Bedeutung in der Bevölkerungsgeschichte von Europa. (Umschl.: Germanische Völkerwellen und die Besiedlung Europas.) Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. XII—226 SS. M. 5.—.

Trietsch, Davis, Jüdische Emigration und Kolonisation. Berlin, Orient-Verlag, 1917. 8. 474 SS. M. 12.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/17. 15. Nachtrag. Vom 1. VII. 1917. bis 11. VIII. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. VIII—207 SS. M. 3,60.

Luberg (Sem.-Dir.), Dr., Landwirtschaftliche Betriebslehre. Zum Gebrauch an Landwirtschaftsschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen. 6. Aufl. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—178 SS. M. 2,40.

Metzel, Konrad, Vermehrung der kleinwirtschaftlichen Erzeugung. Ein Beitrag zur Sicherung der Volksernährung, zur Hebung des Volkswohlstandes und zur Stärkung der Volkskraft in Krieg und Frieden. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1917. Lex.-8. Mit 9 Textabb., 12 Satzungen, 4 Wirtschaftsplänen u. 2 Wirtschaftsergebnissen nebst Atlas mit 49 Taf. (u. 4 SS. Text). M. 15.—.

Niklas-München, Dr. Hans, Neue Grundlagen und Wege zur Erhöhung der Bodenproduktion Deutschlands. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1917. gr. 8. 38 SS. M. 2.—. (S.-A. aus der Zeitschrift: Internationale Mitteilungen für Bodenkunde, 1917.)

Schoenichen, Prof. Dr. Walther, Unsere Volksernährung auf der Grundlage unserer Landwirtschaft. 65 graphische Darstellungen mit erläuterndem Text, in Verbindung mit (Versuchsstations-Vorsteher) Prof. Dr. Max Popp hrsg. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. gr. 8. III, 56 u. 46 SS. M. 2,20.

Simpson, Will v., Tagesfragen zur deutschen Landespferdezucht. Berlin, Georg Stilke, 1917. gr. 8. 102 SS. mit Abb., 3 Taf. u. 1 Stammtaf. M. 2.—.

Mac Nutt, J. Scott, The modern milk problem in sanitation, economics, and agriculture. New York, Macmillan Co. 8. $ 2.—.

Woolsey, Th. Salisbury, French forests and forestry; Tunisia, Algeria, Corsica. With a translation of the Algerian code of 1903. New York, Wiley. 8. $ 2,50.

Raineri, Giovanni (ministro), Sul bilancio d' agricoltura per l' esercizio 1916—17: discorso pronunziato nella tornata del 23 giugno 1917. Roma, tip. del Senato, 1917. 8. 45 p.

Todàro, Francesco, Lezioni di agricoltura nella r. scuola superiore di agraria dell' università di Bologna. Vol. I. Casale Monferrato, fratelli Marescalchi (ditta C. Cassone), 1917. 16. XIV, X, 545 p. l. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Glücksmann (Doz.), Dr. Rob., Privatwirtschaftslehre des Hotelgewerbes. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1917. gr. 8. VIII—196 SS. M. 6.—.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Franz, Die Gewerbe-Ordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläuterte 17. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 36.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XXIV—1344 SS. M. 8.—.

Meesmann (Synd., Hauptm. d. Landw.), P., Der Kriegsausgang und die deutsche Industrie. Mainz, J. Diemer, 1917. 8. 36 SS. M. 0,60.

Singer, J., Die amerikanische Stahlindustrie und der Weltkrieg. Berlin, Franz Siemenroth, 1917. gr. 8. III—114 SS. M. 4.—.

Enquête sur la production française et la concurrence étrangère. Rapporteurs généraux. Industrie et commerce: (prof.) Henri Hauser. Agriculture: Henri Hitier. Tome 1er. Préface de M. David-Menuet. Industries diverses. Paris, impr. de la Bourse de commerce (G. Burlau), 1917. 4. 427 pag. (Association nationale d'expansion économique. Industrie. Commerce. Agriculture.)

Lahy, J. M., Le système Taylor et la physiologie du travail professionnel. Paris, Masson et Cie. 8. X—198 pag. fr. 4,50.

Lefèvre (notaire), Narcisse, et (Dr.) Roger Masson, Nos centres industriels du Nord après la guerre. Relèvement économique. Concours financier. Étampes, impr. Terrier frères et Cie., 1917. 8. 31 pag. fr. 1,50.

Lorenzoni, Giovanni, L'evoluzione dell' industria dei trasporti marittimi negli ultimi cento anni: discorso inaugurale letto nell' aula magna della r. università di Macerata il 12 novembre 1916. Macerata, tip. Bianchini, 1917. 8. 36 p.

6. Handel und Verkehr.

Konietzko (Reg.-R.), A., Unsere wirtschaftliche Zukunft bei einem Verzichtfrieden. (Kriegs- und Friedensziele. Deutsche Flugschriften, Heft 5.) Weimar, Alexander Duncker Verlag, 1917. 8. 27 SS. M. 0,40.

Lamp, Prof. Dr. Karl, Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—96 SS. M. 2,50.

Nachimson, Dr. M., Imperialismus und Handelskriege. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung über die Entwicklungstendenzen der modernen Wirtschaft und der Handelspolitik. Bern, Ferd. Wyß, 1917. 8. 167 SS. M. 3,50.

Repenning (wiss. Assist.), Dr. Otto, Zusammenstellung der Aus- und Durchfuhrverbote (nach dem statistischen Warenverzeichnis), der Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen, sowie die Bestimmungen über die Einfuhr. (Abgeschlossen am 15. IX. 1917.) Berlin, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, 1917. Lex.-8 VIII—386 SS. M. 18.—.

Wolf, Julius, An der Wiege Mitteleuropas. 3. Aufl. der Schrift: „Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband". Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. gr. 8. 43 SS. M. 1,20.

Boret (député), Victor, La bataille économique de demain. 2e édition. Paris, Payot et Cie., 1917. 16. 245 pag. fr. 3,50.

Guarducci, Alberto, Per la riforma del nostro regime doganale. (Camera di commercio e industria della provincia di Pisa.) Pisa, tip. succ. fratelli Nistri, 1917. 8. 32 p.

Landra, Angelo, Corso di storia del commercio. Parte II. (Epoca moderna e contemporanea, a. 1492—1917.) Torino, ditta G. B. Paravia e C., 1917. 8. 280 p. con tre tavole. l. 5.—.

Movimento commerciale del regno d' Italia nell' anno 1915. Parte II, vol. I: Movimento per paesi di provenienza e di destinazione, paesi europei. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 4. 686 p.

Dam, W. A. C. van, Vractrecht der Rijnvaart. Een toelichting tot de gedeponeerde Rotterdamsche Rijnvaartconditiën. Rotterdam, D. Brouwer en Zonen. gr. 8. 300 blz. fl. 3,60.

7. Finanzwesen.

Kornfeld (Priv.-Doz., Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Felix, Zur Frage der Einkommensteuerpflicht von Bezugsrechten. Eine Studie. Wien, Manz, 1917. 8. IV—31 SS. M. 1.—.

Mayer (Reichs-Mil., Ger.-Rat a. D.), Dr. Ph. Otto, Die Beseitigung der Gemeindeumlagen (in Bayern). Vortrag, gehalten am 29. XI. 1916 in Ludwigshafen a. Rh. und anderwärts. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. gr. 8. 40 SS. M. 1,80.

Pinner, Dr. Walter, Eine halbe Milliarde Getreidemonopolertrag ohne Brotpreiserhöhung? Berlin, Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands, 1917. 8. 15 SS. M. 0,30. (S.-A. aus dem Preußischen Verwaltungs-Blatt, 39. Jahrg.)

Zedlitz-Neukirch (Abg., Wirkl. Geh.-R.), Frhr. v., Neuaufbau der Finanzen nach Friedensschluß und qualitative Sparsamkeit. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 41.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 21 SS. M. 1.—.

Ohmstede, V. S., Practijk der oorlogswinstbelasting. Gouda, Electrische drukkerij, Joh. Mulder (Woerden, P. de Ruyter). gr. 8. 2 en 42 bldn. fl. 1.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

v. Schrötter, Friedrich, Frh., Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794. Mit einer Kartenskizze des Kurfürstentums Trier. Berlin (Paul Parey) 1917. 8°. VIII u. 214 SS. (Preis: M. 15,—.)

Das vorliegende Werk behandelt die neuere Münzgeschichte und Münzpolitik eines deutschen Mittelstaates, „dessen meiste Fürsten sich bemühten, ein gutes Münzwesen zu schaffen, denen es aber sowohl wegen der ungünstigen geographischen Lage des Landes wie auch wegen dessen geringer Kräfte nicht gelang, dieses Ziel zu erreichen". Die führende Stellung, welche die vier rheinischen Kurfürstentümer im 14. und 15. Jahrhundert im deutschen Münzwesen einnahmen, der feste Halt, den sie ihm durch ihre nach gleichem Fuß auf Grund ihrer Münzverträge geprägten Goldgulden boten, gingen im 16. Jahrhundert verloren, da der Rheinhandel, der sie im Mittelalter reich gemacht und mit Gold und Silber für die Münzstätten versorgt hatte, abnahm, und andererseits Kaiser und Reich (zuerst durch die Reichsmünzordnung von 1524) das Reichsmünzwesen durch eigene Gesetze und durch die Probationsversammlungen der Reichskreise selber zu regeln unternahmen. Kurtrier spielte seitdem in der Münzpolitik wie auch sonst in der Reichspolitik im wesentlichen eine passive Rolle. War doch z. B. der Mittelpunkt des Geldhandels für das Land nicht die eigene Hauptstadt, sondern Frankfurt a. M. Wie die anderen in ähnlicher Lage befindlichen deutschen Mittel- und Kleinstaaten suchte auch Trier nicht selten seinen Vorteil, indem es den Wirrwar und die Verschlechterung des deutschen Münzwesens noch vermehren half. Diese beiden traurigen Erscheinungen waren in Westdeutschland offenbar noch schlimmer als in Mittel-, Süd- und Norddeutschland. Es kam so weit, daß am Rhein Ende des 16. Jahrhunderts eine Zahlung von 1000 Fl. in Pfennigen geleistet wurde (S. 41). So sehr verschwanden die großen silbernen und goldenen Geldsorten, Taler und Gulden, Goldgulden und Dukaten, neben den massenhaft umlaufenden und außerordentlich verschiedenartigen Scheidemünzsorten. Oder diese „groben" Geldsorten lebten nur noch schattenhaft als Rechnungseinheiten der Scheidemünze fort; so gab es im 17. Jahrhundert 5 verschiedene Gulden als Rechnungswerte,

die sich alle von dem wirklich geprägten „Spezies"-Goldgulden abgezweigt hatten, zu 24, 36, 48, 54, 72 Albus oder Weißgroschen (S. 66). Kurtrier beteiligte sich auch wacker an der allgemein üblichen übermäßigen Scheidegeldprägung, und zwar seit 1601 durch die sogenannten „Petermännchen" (einfache, doppelte und dreifache Albussorten mit dem hl. Petrus), deren sich die anderen Staaten nur mit Mühe erwehren konnten. Sie kursierten in Süddeutschland bis nach Bayern, in Norddeutschland bis nach Stolberg (S. 85) und sind heute noch den Sammlern von Kleinmünzen wohlbekannt. Eine wichtige Ursache dieser übermäßigen Kleingeldprägung war neben der fiskalisch eigennützigen Münzpolitik der Regierungen auch der fortwährende Kriegszustand im 16. bis 18. Jahrhundert, der den Bedarf nach kleinen Zahlungsmitteln steigerte (S. 84), was ja auch im heutigen Kriege zu beobachten ist. Nach dem siebenjährigen Kriege haben, wie der Verf. sagt, „die deutschen Staaten .... eine vernünftigere, selbstlosere Münzpolitik befolgt als vorher: das sinnlose Darauflosprägen von Scheidemünze nur um des Gewinnes willen hatte aufgehört. Aber man hatte nun eben nicht die Kraft, jene Massen zu beseitigen, man mußte für ältere Sünden büßen" (S. 128). Daher blieben auch die trierischen Scheidemünzen noch lange im Verkehr, nachdem schon das trierische Staatswesen 1794 aufgelöst war, und wurden erst 1821 von der preußischen Regierung beseitigt.

Die Darstellung des Verf. ist, wie in seinem monumentalen Werk über das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert und seinen kleineren Monographien, klassisch durch die Klarheit, mit der die schwierige Materie behandelt wird, und durch die auf umfassendem Literatur- und Aktenstudium beruhende Gründlichkeit; sie gibt auch, nach dem Grundsatz, „daß das Münzwesen der Spiegel der politischen Zustände durch alle Zeiten ist", einen interessanten Einblick in die Verwaltung und Staatswirtschaft dieses geistlich-aristokratisch regierten Ländchens.

Dresden. Schwinkowski.

Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1915. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrats vom 13. VIII. 1917. 30. Jahrg. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. IV, 117 u. 202 SS. M. 5.—.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen, Ausgabe 1917/18. Bd. 1. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinzial-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Banken, Eisenbahn- und Industrie-Gesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 22. umgearb. und verm. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur. Lex.-8. CXXVIII, XIII, 2450, 668 u. 103 SS. M. 40.—.

Irányi, Bernh., Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1916. 23. Jahrg. Wien, J. Eisenstein & Co., 1917. Lex.-8. 32 SS. M. 1,75.

Rathenau, Walther, Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung. Berlin, S. Fischer, 1917. 8. 62 SS. M. 1.—.

Spreuer, Johs., Die Haftpflichtversicherung der deutschen Landwirte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere die Entwicklung der Haftpflichtversicherungsanstalt der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Ein Beitrag zur Frage der Haftpflichtversicherung. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen, Bd. 8.) München, Max Steinebach, 1917. gr. 8. VIII—79 SS. M. 2,50.

Wolf, Julius, Der französische Nationalreichtum vor dem Kriege. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 40). Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 39 SS. M. 1,60.

Wolter, Johs., Das staatliche Geldwesen Englands zur Zeit der Bank-Restriktion (1797—1821). Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Hrsg. v. G. F. Knapp u. W. Wittich. Heft 33.) Straßburg, Karl J. Trübner, 1917. gr. 8. VIII—214 SS. m. 2 Tab. M. 7.—.

Trocheris, Georges, Le crédit foncier et l'agriculture. Paris, Giard et Brière. 8. fr. 5.—.

Bosch, A. H., In dubiis abstine. Objectieve beschouwingen aangaande het staatsverzekeringsmonopolie. 2e druk. Rotterdam, W. J. van Hengel. gr. 8. 46 blz. fl. 1,25.

Fabius, G. J., Het bankwezen in Nederlandsch West-Indie. (Instituut voor economische geschriften, No. 2.) Rotterdam, Nijgh en van Ditmar's Uitg.-maatschappij. gr. 8. 65 blz. fl. 1,50.

Houten, D. van, Eenige opmerkingen over een staatsmonopolie van het verzekeringsbedrijf. 's Gravenhage, Mouton en Co. gr. 8. 23 blz. fl. 0,25.

9. Soziale Frage.

Albrecht, Dr. G., Dr. K. v. Mangoldt, und (Reg.-Amtm.) Dr. Rusch, Wohnungsfrage und Uebergangswirtschaft. (Schriften des deutschen Wohnungsausschusses, Heft 3.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. IV—91 SS. M. 3.—.

Eberstadt, Prof. Dr. Rud., Handbuch des Wohnungswesens und die Wohnungsfrage. 3. umgearb. u. erweit. Aufl. Jena, Gust. Fischer, 1917. gr. 8. X—690 SS. M. 16.—.

Kuszynski (Dir.), Dr. R., Wohnungsnot bei Friedensschluß? (Schriften des deutschen Wohnungsausschusses, Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. IV—48 SS. M. 1,80.

Salomon, Dr. Alice, Soziale Frauenbildung und soziale Berufsarbeit. 2. Aufl. der Sozialen Frauenbildung. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. VI—107 SS. M. 2.—.

Schumacher (Bau-Dir.), Prof. Dr. Fritz, Die Kleinwohnung. Studien zur Wohnungsfrage. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 145.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. 8. 115 SS. u. 48 SS. Abb. M. 1,25.

Schweyer (Minist.-R.), Dr. Franz, Deutsche Kriegsfürsorge. Gemeinverständliche Darstellung der für die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien geltenden Vorschriften und Grundsätze. In Verbindung mit dem Reichsausschusse der Kriegsbeschädigtenfürsorge und mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. kl. 8. VIII—291 SS. M. 6.—.

Umbreit, Paul, Uebergangswirtschaft und Arbeiterinteressen. Zehn Aufsätze über die wichtigsten Fragen der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917. 8. 48 SS. M. 0,50.

Barroil, E., La question sociale et la natalité. Conférence faite à l'Université populaire du Faubourg Saint-Antoine, le 14 avril 1917. Paris, E. Barroil, 1917. 4. 25 pag.

10. Genossenschaftswesen.

Einkaufsvereinigungen auf dem Lande. Mit Beiträgen von R. Grabein, R. Feldmann, E. Köhler, K. Gaebel. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Untersuchungen über Konsumvereine. Herausgegeben von H. Thiel und R. Wilbrandt. Bd. 151, 2. Teil.) München u. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1916. 8⁰. 111 SS. (Preis: M. 3,—.)

Das Buch enthält fünf Arbeiten, jede in ihrer Art von besonderem Werte. Die erste, betitelt: „Gemeinsame Bezüge der deutschen Landwirtschaft“, aus der Feder des früheren Generalsekretärs des Reichs-

verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, jetzigen Verbandsdirektors des Berliner Raiffeisenverbandes, Dr. Grabein, dürfte von ganz besonderem Interesse sein. Sie gibt in außerordentlich klar und anschaulich geschriebener Weise ein fast lückenloses Bild der bestehenden Einrichtungen und Organisationen des gemeinsamen Bezuges landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick werden die rechtliche und wirtschaftliche Organisation des gemeinsamen Bezuges untersucht und die Verschiedenheiten im örtlichen wie zentralen Aufbau bei den wirtschaftlichen Organisationen der Landwirte, insbesondere den genossenschaftlichen, in ihren Vor- und Nachteilen fein gekennzeichnet. Ein besonderes Kapitel behandelt die kaufmännische und technische Seite des Bezugsgeschäftes. Der Umfang der gemeinsamen Bezüge wird für das Jahr 1913 auf 450 Mill. M. geschätzt, woran die Düngemittel am stärksten beteiligt sind, weniger Futtermittel und Sämereien. Der Verf. weiß auch hier die Unterschiede zu begründen. Die Umwälzungen, die der Krieg hervorgerufen hat, werden nicht behandelt, jedoch die dabei gemachten Erfahrungen hin und wieder als Schulbeispiel herangezogen. Nur wenig Raum widmet der Verf. dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte.

Die zweite Abhandlung: „Ueber ländliche Lebensmittel-Konsumvereine“ von R. Feldmann bringt im wesentlichen drei Monographien, aus denen Schlüsse auf die Allgemeinheit zu ziehen, gewagt erscheint. Aber auf so unerforschtem Gebiet ist die induktive Methode oft der einzige Weg zur Herausschälung einiger Normen, die einen Maßstab zur weiteren Forschung geben können. Solche Normen herausgearbeitet zu haben, ist der Wert der Arbeit. In den Lebensmittel-Konsumvereinen wird ein Fortschritt gegenüber dem ländlichen Kleinhandel gesehen. Anfechtbar erscheint der auf Induktionschlüssen beruhende Vergleich zwischen den ländlichen Ortskonsumvereinen und den Bezirkskonsumvereinen (städtischen) mit Filialen auf dem Lande.

In den beiden folgenden Aufsätzen schildert der Geschäftsführer des Bundes der Landwirte, Dr. Ernst Köhler, „Die Einrichtungen der Verkaufsstelle des Bundes der Landwirte und deren Zwecke und Ziele“ und „Die Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Revisionsverbandes des Bundes der Landwirte und ihre Entwicklung“. Die Schilderung ist ganz deskriptiv und vermittelt in großen Umrissen ein interessantes Bild der Entwicklung, auf Probleme geht sie nicht ein. Das gleiche gilt von der letzten Arbeit aus der Feder der Dr. Käthe Gaebel: „Die Konsum- und Spargenossenschaft für Schney und Umgegend“ (Oberfranken). Es handelt sich hier um eine recht vielseitig und mit außergewöhnlichem Erfolge tätige Genossenschaft von Korbmachern, die im Jahre 1900 gegründet wurde, um die Heimarbeiter aus ihrer Abhängigkeit im Rohmaterialienbezug vom Arbeitgeber zu befreien. Die Genossenschaft hat sich in den $1^1/_2$ Jahrzehnten ihres Bestehens in einzigartiger Weise entwickelt, indem sie aus gewichtigen Gründen auch den Verkauf der Körbe übernahm. Der Krieg brachte durch den Riesenbedarf an Korbwaren

Geschoß-, Werft- und Kohlenkörben, einen besonders starken Aufschwung. Einzelheiten aus dem echt genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb machen die kleine Abhandlung besonders lesenswert. Willy Krebs.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Anholt, Dr. Franz, Die deutsche Verwaltung in Belgien. Berlin, Georg Stilke, 1917. gr. 8. 132 SS. M. 1,50.

Aschrott (Geh. Just.-R., Landger.-Dir. a. D.), Dr. P. F., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen und allen wichtigeren Ministerialerlässen. Textausgabe m. Einleitung u. Erläut. 3. neubearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze. Textausgaben m. Anm. Nr. 28.) Berlin, J. Guttentag, 1917. kl. 8. 374 SS. M. 5.—.

Bihlmann (Revisions-Vorst., Rechnungs-R.), Karl, Badisches Beamtenrecht. Textausgabe, auf Grund amtlicher Quellen bearb. Karlsruhe, G. Braun, 1917. gr. 8. XV—400 SS. M. 5,60.

Front, Die innere. Das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin. Mit 13 Handzeichnungen von E. Pickardt und Fritz Wolff (und 3 photogr. Taf.). Berlin, A. Jandorfs Verlag, 1917. 17 × 25,5 cm. 94 SS. M. 5.—.

Fürnrohr (Rechtsanw., Intend.-Assess.), Dr. August, Das bayerische Gesetz über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. VII. 1916 (bayerisches Ansiedlungsgesetz), mit allen Vollzugsvorschriften erläutert. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), 1917. kl. 8. XII—210 SS. M. 5.—.

Hauser, Dr. Victor, Der Versorgungsanspruch der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Zulässigkeit des Rechtsweges. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. gr. 8. 71 SS. M. 2.—.

Hirsch (Abg.), Paul, Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. Verfassungs- und Verwaltungsfragen. — Finanzwesen. — Armen- und Waisenpflege. — Arbeitslosenfürsorge. — Schul- und Bildungswesen. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 2.) Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917. 8. 106 SS. M. 2.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17, und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 1./2. Erg.-Heft zu Bd. 4 (13./14. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 15. VIII. 1917. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1917. gr. 8. XII—398 SS. M. 6.—.

Lammasch, Heinr., Das Völkerrecht nach dem Kriege. (Publications de l'institut Nobel norvégien, Tome 3.) München, Duncker u. Humblot, 1917. Lex.-8. XI—218 SS. M. 10.—.

Lewinsky (Rechtsanw., Just.-R.), Herm., Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen. 2. vollst. umgearb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VIII—220 SS. M. 5.—.

Lütgert (Geh. Konsist.-R.), Prof. Dr. Wilh., Gesetz und Freiheit. Rede, bei der Uebernahme des Rektorats in der Aula der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. (Hallische Universitätsreden, Nr. 6.) Halle, Max Niemeyer, 1917. gr. 8. 19 SS. M. 0,80.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 2. 2. Aufl. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. H. Brunner .... hrsg. von fr. Prof. Dr. Karl Binding. VI. Abt. Bd. 2.) München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. VI—737 SS. M. 21.—.

Molden, Berth., Alois Graf Aehrenthal. Sechs Jahre äußere Politik Oesterreich-Ungarns. Mit einem Bildnis. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 242 SS. M. 6.—.

Niemeyer, Prof. Dr. Thdr., Belgien und seine Neutralisierung. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. IV—61 SS. M. 1,50.

Paetel, Dr. Hanswerner, Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Berlin, Waldemar Wellnitz, 1917. 8. VII—65 SS. M. 2.—.

Roeder, Dr. R. H., Das neue deutsche Postrecht, enthaltend Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. VII. 1917 mit erläuternden Anmerkungen, sowie Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871, nebst der Postnovelle vom 20. XII. 1899, erläutert durch die Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit. Beide Ausgaben mit einem ausführlichen Sachregister und einem Tabellenanhang über das Postgebührenwesen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 213 SS. M. 4.—.

Wedermann (Oberamtsrichter), Konrad, Ein deutsches Jugendgesetz, vom Gesichtspunkte der angewendeten Rechtspflege aus beurteilt. Nürnberg, Landesverein f. innere Mission in Bayern, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Werthauer, Dr. Kurt, Die rechtliche Stellung der Beamten und Angestellten der Versicherungsträger. Nach deutschem Sozialversicherungsrecht dargestellt. Berlin-Lichterfelde, Verlag der „Arbeiter-Versorgung", 1917. kl. 8. 78 SS. M. 1,50.

Organisation politique et administrative et législation de l'Alsace-Lorraine. Deuxième partie: Textes législatifs traduits et annotés par l'Office de législation étrangère et de droit internationale. Tome 2. Lois fiscales. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 719 pag. (Ministère de la guerre. État major général, deuxième bureau.)

Legislazione per le concessioni governative e per gli atti e provvedimenti amministrativi: raccolta completa di leggi, decreti, regolamenti, istruzioni e normali ministeriali. Napoli, casa ed E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1917. 16. 163 p. L. 2.—.

Cauwelaert, Fr. van, Losse bladen over staatkunde. I. Vrij Belgie. Leiden, De Vlaamsche Boekenhalle N. V. Uitg.-Mij. „Futura". 8. 8 en 143 blz. fl. 1,30.

Teding van Berkhout, N. G., Proeve tot een wet voor burgerlijken dienstplicht voor mannen, met toelichting. Rotterdam, D. van Sijn en Zonen. 8. 51 blz. fl. 0,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Forsten und Holzungen, Die, im Deutschen Reiche, nach der Erhebung des Jahres 1913. Bearbeitet im Kais. statistischen Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. 32 $\times$ 25 cm. 125 SS. m. 3 Taf. M. 1,50. (S.-A. a. d. Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, 25. Jahrg., 1916.)

Kohn, Albert, Unsere Wohnungsuntersuchungen in den Jahren 1915 und 1916. Im Auftrage des Vorstandes der allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin bearb. Berlin, Allgemeine Ortskrankenkasse (Klosterstr. 71/72), 1917. Lex.-8. 88 SS. m. 15 Taf. M. 5.—.

Tarifverträge, Die, im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1915. Bearb. im Kais. statistischen Amte, Abteil. f. Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 15. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 30,5 $\times$ 21,5 cm. 14 u. 36 SS. M. 1,60.

Frankreich.

Statistiques des pêches maritimes. Année 1914. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 202 pag. (Ministère des travaux publics et des transports. Sous-secrétariat de la marine marchande. Services des pêches maritimes, Office des pêches.)

Italien.

Jannitti Di Guyanga, Eugenio, Le ultime statistiche penali e carcerarie in Italia ed in Ispagna. Torino, Unione tipografico-editrice, 1917. 8. 14 p.

Mortara, Giorgio, Elementi di statistica: appunti sulle lezioni di statistica metodologica, dettata nell' Istituto superiore di studi commerciali di Roma. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. VIII—414 p. l. 10.—.

13. Verschiedenes.

Wagner, Martin, Bauwirtschaft, Realkredit und Mieten in und nach dem Kriege. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von v. Schanz und J. Wolf, Heft 34.) Stuttgart (Ferdinand Enke) 1917. 8⁰. 45 SS. (Preis M. 1,80.)

Der in der Groß-Berliner Praxis stehende Verf., der durch frühere Arbeiten zur Siedlungspolitik bekannt geworden ist, untersucht in seiner Schrift die Grundlagen der städtischen Bauwirtschaft nach Friedensschluß. In dem Abschnitt „Wohnungsproduktion und Mietsteigerung“ geht er davon aus, daß die Baukosten nach dem Kriege weit über 20 v. H. mehr betragen werden als vor dem Kriege, daß die rentable Wohnungsproduktion auf privatwirtschaftlicher Grundlage nicht denkbar sein wird, wenn die Mieten für Neubauten bei einer Baukostenverteuerung von 20 v. H. nicht um mindestens 33 Proz. und bei einer solchen von 50 v. H. nicht um mehr als 50 Proz. steigen. Er will der Schwierigkeiten nach Friedensschluß Herr werden durch die Beschränkung der Mietsteigerung auf einen bestimmten Satz und eine Umlage der Neubaumehrkosten auf die alten und neuen Wohnungsbestände derart, daß nach vorbereiteter landesgesetzlicher Regelung die Gemeinden auf Grund besonderer jährlicher Veranlagungen eine Abgabe vom Mietzins (Mietssteuer) erheben, indem durch Einschätzung des Mietwertes jeder vermieteten Wohnung an dem Veranlagungstag diejenige Grenze bestimmt wird, über die hinaus die Miete nicht gesteigert werden darf. Für die Verwendungsmöglichkeiten einer solchen Mietssteuer macht der Verf. eine Reihe wohldurchdachter Vorschläge, unter anderen den, mit der geldlichen Hilfe der Mietssteuer auch das schwerwiegende Problem der Abbürdung der während des Krieges gestundeten Mieten und das nicht minder ernste Problem der Behausung kinderreicher Familien zu verbinden. In einem besonderen Abschnitt über staatliche und städtische Siedlungsämter kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß die Demobilisation der Kriegswirtschaft den staatlichen Organisationen die positive Siedlungspolitik unmittelbar aufzwingen wird; zu deren tatkräftigen Durchführung hält er über den Siedlungsorganisationen der Städte und Kreise besondere Bezirkssiedlungsämter, Landessiedlungsämter und als Krönung des neuen Baues ein Reichssiedlungsamt für grundlegende Notwendigkeiten.

Die Wagnersche Schrift ist ein wertvoller Baustein für die Lösung der großstädtischen Boden- und Wohnungsfrage nach dem Kriege; in engem Rahmen vermittelt sie eine Fülle von Anregungen, denen die Nachwirkung gewiß nicht mangeln wird.

Berlin. Walter Leiske.

Egelhaaf, Gottlob, Bismarck. Sein Leben und sein Werk. 2. verm. Aufl Stuttgart, Carl Krabbe Verlag, Erich Gußmann, 1918. 8. X—491 SS. mit 1 Bildnis. M. 11,50.

Festschrift zum 25-jährigen Regierungsjubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein. Leipzig, Kurt Wolff Verlag, 1917. Lex.-8. 175 SS. mit Abbildgn. M. 20.—.

Helmolt, Dr. Hans F., Die Wiederherstellung Polens. Eine Gedenkschrift. (Perthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 14.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1917. 8. 77 SS. M. 1,20.

Hinterthür (Handelsk.-Biblioth.), Th., Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften für das Deutsche Reich und für Bayern, sowie die kommunalen Kriegsorganisationen für München. Nach dem Stande vom 1. IX. 1917, auf dem Sekretariat der Handelskammer München zusammengestellt. München, Chr. Kaiser, 1917. 8. 134 SS. M. 3.—.

Hoetzsch, Otto, Der Krieg und die große Politik. Bd. 2. Bis zum Eintritt Rumäniens in den Krieg. Leipzig, S. Hirzel, 1917. gr. 8. IV—488 SS. M. 10.—.

Hofrichter, Dr. Anton, Krieg und Handelsrivalität. Ein kritischer Beitrag zur deutsch-englischen Politik. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1917. 8. 104 SS. M. 2.—.

Kralik, Rich. v., Oesterreichs Wiedergeburt. (Bücher der Stunde, Bd. 5.) Regensburg, Friedrich Pustet, 1917. kl. 8. 107 SS. M. 1,20.

Kriele, Dr. Martin, Gedanken über Rußland. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Red.: Dr. Croner. Nr. 300/301, 39. Jahrg., Heft 2/3.) Berlin, Leonhard Simeon Nachf., 1917. gr. 8. M. 2,50.

Leonhard, Prof. Dr. Rud., Zur Soziologie des Polentums. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 39.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 24 SS. M. 1.—.

Penck, Albr., Die natürlichen Grenzen Rußlands. Ein Beitrag zur politischen Geographie des europäischen Ostens. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. Heft 133, 12. Jahrg., Heft 1.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. 8. 40 SS. mit 1 Abb. und 2 eingedr. Karten. M. 0,60.

Provo, Herm., Sozialdemokratie und Mittelstand. Ein zeitgemäßes Wort an die Parteien. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 19.) Berlin, E. A. Schwetschke u. Sohn, 1917. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Ramos, Prof. Dr. Juan P., Die Bedeutung Deutschlands im europäischen Krieg. Uebersetzt von Heinr. Albrecht. (Veröffentlichungen des Deutsch-südamerikanischen Instituts, Cöln a. Rh., Nr. 5.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 135 SS. M. 2,50.

Rausch, Prof. Dr. Karl, Die angelsächsische Verschwörung. Eine zeitgeschichtliche Untersuchung. Wien, Manz, 1917. Lex.-8. 256 SS. M. 5.—.

Rein, Wilh., Zur Neugestaltung unseres Bildungswesens. Rückblicke und Ausblicke. Leipzig, K. F. Koehler Verlagskonto, 1917. IX—148 SS. M. 4.—.

Rhätus, Die moderne Reisewelt, Saison- und Handelswelt. Eine geschichtliche, soziale und volkswirtschaftliche Großmacht mit besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Zukunftsverhältnisse. Davos, Buchdruckerei Davos, 1917. 8. VII—167 SS. M. 5.—.

Sapper, Prof. Dr. Karl, Oesterreich-Ungarn. Land, Völker und Staat. (Vortrag.) München, Verlag Natur und Kultur, 1917. kl. 8. 48 SS. M. 0,50.

Sztern, Die Lösung der Nationalitätenfrage. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 26 SS. M. 1.—.

Tseretheli, M. v., Die Befreiung Polens und das Nationalitätenprinzip bei den Zentralmächten und bei der Entente. Bern, Ferd. Wyß, 1917. 8. VIII—55 SS. M. 1,50.

Wiese, Leop. v., Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft. (1. und 2. Aufl.) Berlin, S. Fischer, 1917. 8. 248 SS. M. 4.—.

Zahorski, Dr. Bohdan v., Die Pazifikation Europas und die soziale Evolution. Soziologische Betrachtungen. Mit einem Vorwort von (päpstl. Hausprül., M. d. R.) Dr. Alxdr. Gießwein. Budapest, C. Grills Hofbuchhdlg. (Julius Benkö), 1917. gr. 8. 47 SS. M. 2,60.

Eversley, Lord, The Turkish Empire. Its growth and decay. London, Unwin. 8. 12/.6.

Johnson, Douglas Wilson, The peril of Prussianism. New York, Putnam. 8. 75 c.

Uriel d'Acosta, Peace problems in economics and finance. London, Routledge. 8. 2/.6.

Donadeo, Alfredo, maggiore. La guerra e l'avvenire del popolo italiano. Roma, tip. E. Voghera, 1917. 8. 67 p.

Puyvelde, Leo van, L'orientation nouvelle du mouvement flamand. Amsterdam, P. N. van Kampen en Zoon. gr. 8. 20 blz. fl. 0,30.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 58e Année, Octobre 1917, No. 10: La circulation et la thésauration des monnaies d'or en France, par René Pupin. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Septembre 1917: „The industrial unrest" et les sociétés commerciales de travail, par Yves Guyot. — Le contrôle du commerce et de l'industrie par l'État, par A. Raffalovich. — La question de l'alcool, par G. Schelle. — Le problème de la marine marchande aux États-Unis, par Maurice Dewavrin. — Le projet d'impôts nouveaux, par Étienne Falck. — La question des sucres en 1917, par Yves Guyot. — La presse allemande, par A. R. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. August 1917, No. 486: The Imperial constitution: the new phase, by Sidney Low. — Cabinet and convention, by D. C. Lathbury. — The real basis of democracy, by Edmond Holmes. — etc. — Septembre 1917, No. 487: British federalism: a vanished dream? by J. A. R. Marriott. — The return of Alsace-Lorraine, by (the abbé) Ernest Dimnet. — Agriculture and the minimum wage, by F. E. Green. — A plea for British trade, by Charles Mallet. — etc.

Review, The Fortnightly. September 1917: Counting the cost, by Dr. E. J. Dillon. — The political future of Germany, 1) by Kuno Francke (Emeritus curator of the Germanic Museum, Harvard-University); 2) A reply, by James M. Beck (formerly assistant Attorney-general of the United States). — France 1916—1917, by John Galsworthy. — Our monarchy and its alliances, by Cecil Battine. — The Reichstag and economic peace, by H. N. Brailsford. — etc.

Review, The National. September 1917: The Britannic commonwealth, by (capt.) Richard Jebb. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 40: Die Rhein-Main-Donau-Groß-Schiffahrtsstraße, von (Sekr. der Linzer Handelskammer) Dr. Gustav Bansky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Frankreich, Rußland). — Der niederländische Außenhandel im ersten Halbjahr 1917. — Die schweizerische Papierindustrie. — etc. — Nr. 41: Die Arbeiterverhältnisse in Kleinasien, von Gustav Herlt. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Holland, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Handelspolitische Annäherung der skandinavischen Länder. — etc. — Nr. 42: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Serbien, Bulgarien, Türkei, Rußland, England, Frankreich, Italien). — Die neue Exportbank in Hamburg. — Die Lage der deutschen Eisenmärkte. — etc. — Nr. 43: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Schweiz, Türkei, Rußland, England, Frankreich). — Die Eisenindustrie Italiens. — Das Post- und Telegraphenwesen in der Türkei — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1917, Nr. 2: Wir und Deutschland, von Dr. G. St. — Die Grundlage für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer (Schluß), von Dr. Franz Schwarz. — etc. — Nr. 3: Wir und Deutschland (II), von Dr. G. St. — Neue Methoden der Erntestatistik, von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 4:

Wir und Deutschland (III, Schluß), von Dr. G. St. — Die wirtschaftliche Verwaltung des serbischen Okkupationsgebietes, von Prof. Dr. Karl Pribram. — etc. — Nr. 5: Krieg und Geldlehre (IX. Kriegskosten und „Geldentwertung"), von Walter Federn. — Die wirtschaftliche Verwaltung des serbischen Okkupationsgebietes (Forts.), von Prof. Dr. Karl Pribram. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LV, Agosto 1917, No. 2: Osservazioni su alcune recenti dottrine protezioniste, di Attilio Cabiati. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, October 1917, No. 10: Het medium voor internationale verrekeningen; Het goud, door V. L. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. II, October 1917, No. 10: De oorlog en de schuldvraag. III. (Slot.) (De sociaaldemocratie en de schuldvraag), door Mr. W. A. Bonger. — De waardeering van het parlement (II), door J. H. Schaper. — Crisis en oorlog, (Een parallel), door J. van Gelderen. — Staat en maatschappij, door Jos. Loopuit. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, September, Heft 12: Der Kampf gegen die Landflucht und die Slavisierung des platten Landes, von Kuno Waltemath. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1916/17. I. Ostpreußische Landgesellschaft. II. Pommersche Landgesellschaft. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 11, September 1917, Heft 1: Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, von Prof. Dr. Werner Sombart. — „Privatwirtschaftslehre", von Dr. Luc. Wiernik. — Der Handel Konstantinopels, von Dr. N. Honig. — Verkehrswege in Polen, von Dr. Bruno Heinemann. — etc. — Oktober 1917, Heft 2: Der Kampf um die Edelmetalle im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, von Prof. Dr. Werner Sombart. — Das österreichische Verkehrswesen im Kriege, von (Staatsbahnrat) Dr. Victor Krakauer. — Privatwirtschaftslehre (Schluß), von Dr. Luc. Wiernik. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 10: Syriens Bedeutung für den deutschen Handel, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — Finanzierung der europäischen Kriegslasten durch eine internationale Bank. — etc. — Nr. 11: Gegen einen Handelsvertrag nach Friedensschluß. — Die Kolonien in der Handelspolitik. — etc.

Bank, Die. Oktober 1917, Heft 10: Das gute und das schlechte Geld (VIII u. IX), von Alfred Lansburgh. — Pflichtenkonflikte im Bankgewerbe, von Ludwig Eschwege. — Probleme der Uebergangswirtschaft. (III. Der ideale Produzentenstaat, von F. Gerling. IV. Die Arbeit und ihre Antriebskräfte, von A. L.). — Kriegsanleihe auf Hypothek. — Kapitalbildung aus dem Jahresgewinn. — Borg- und Barwirtschaft. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1917, Nr. 2: Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, von (Wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — Silber, von G. H. Kaemmerer. — etc. — Nr. 3: Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes, von (K. S. Geh. Rate u. Senatspräs. a. D. in Dresden) M. Hallbauer. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 13, November 1917, Nr. 5: Gleiches Wahlrecht, von Prof. Dr. Robert Piloty. — Der Anwaltstand in der Türkei, von (Rechtsanw.) Curt Albu. — Aus den Kolonisationsproblemen Anatoliens, von Nathan Ben-Nathan. — Zur Frage der Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 10: Kommunalpolitische Vereinigung; Aufruf und Gründungstagung in Essen am 22. und 23. September 1917. — Vorträge: Welches ist die gegenwärtige Lage der Katholiken und Anhänger des Zentrums in den Gemeinden?, von (Landtagsabg.) Dr. Grunenberg. — Welche Aufgaben

barren der Gemeinden im „neuen Deutschland", von (Stadtverordn., Justizr.) Dr. Bell. — Was haben die Stadtverordneten und Gemeindevertreter zu tun, um ihren künftigen Aufgaben gerecht zu werden?, von (Stadtverordn.) Dr. Ernst Esch.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 20: Grundlagen, Ziele und Durchführung der unter der Bezeichnung „Kriegswohlfahrtspflege" von den Staatsbehörden den Gemeinden übertragenen Aufgaben (Schluß), von (Magistratsrat) Liebrecht. — etc. — Nr. 21: Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914, von Dr. G. Albrecht. — etc.

Export. Jahrg. 39, Oktober 1917, Nr. 42—45: In letzter Stunde, von W. W. — Umwälzung jenseits des Kanals, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Deutsche Handelskammern im Auslande. — Zur Geschichte des Deutschtums in Brasilien, von A. W. Sellin. — etc. — November 1917, Nr. 46—49: Der Einfluß der Reformation auf das heutige Staatsleben, von Dr. R. Jannasch. — Meeresfreiheit und Mittelmeer, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Lage in Spanien. — Die Lage in der Schweiz Ende Oktober d. J. — Aus dem Wirtschaftsleben Skandinaviens. — Nordamerikanischer Wirtschaftsbericht. — Deutschland und Lateinamerika, von O. Sperber. — Zur Geschichte des Deutschtums in Brasilien (Forts.), von A. W. Sellin. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 170, November 1917, Heft 2: Luthers weltgeschichtliche Stellung, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Max Lenz. — Krieg, Kultur und Dänemark, von Prof. Karl Larsen. Berechtigte Uebersetzung aus dem Dänischen von Erich Schlaikjer. — Neue Wege kolonialer Siedlungspolitik, von Ulrich Otto. — Die allgemeine Abrüstung, von Hans Delbrück. — Die „Times" und die deutschen Kolonien, von Emil Zimmermann. — Die türkischen Bahnbauten während des Krieges, von Emil Daniels. — Die innere Krisis und die auswärtige Politik; Die zukünftige militärisch-politische Bedeutung Belgiens, von Hans Delbrück. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 49, 1917, Heft 22: Wirtschaftspolitische Betrachtungen zum Ergebnis des Würzburger Parteitages, von Dr. August Müller. — Sind die Gewerkschaften Vertreter der Konsumenten oder der Produzenten?, von Emil Kloth. — Koloniale Rechtsordnung und Staatenbildung, von Max Schippel. — Oekonomisches zur Rassenhygiene, von Georg Davidsohn. — etc. — Heft 23: Vorwärts zum politischen Handeln!, von Heinrich Peus. — England, die Ostorientierung und Elsaß-Lothringen, von Dr. Ludwig Quessel. — Wie andere Interessenvertretungen Gehör verlangen. Ein Beitrag zur Arbeitskammerfrage, von Max Schippel. — Der Genossenschaftsgedanke vor 25 Jahren, von Franz Laufkötter. — Frauenarbeit in der Glasindustrie, von Emil Girbig. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1818: Finanzielles und Wirtschaftliches aus England. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (IX), von Dr. jur. Willy Baecker. — Hypothekenschutzbanken und Versicherungsgewerbe. — etc. — Nr. 1819: Das deutsche Volksvermögen unter dem Einfluß des Krieges, von (Bankvorstand) Jaenecke. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (X), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1820: Die dritte französische Kriegsanleihe. — Die Erneuerung des Privilegs der Bank von Frankreich. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (XI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1821: Die Einführung der Genehmigungspflicht für Neugründungen und Kapitalserhöhungen. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (XII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Kgl. Preuß. Staatsbank (Seehandlung). — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 43/44: Eisenbahnsperre. — Uebergangswirtschaft (XII), von G. B. — etc. — Heft 45/46: Förderung des kaufmännischen Nachwuchses, von (Diplom-Handelslehrer) R. Fuchs. — Uebergangswirtschaft (XIII), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1917, Nr. 3: Die Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten, von (Mathem.) E. Thiele. — Sozialpolitik im Reichstag. — Gewerkschafter im Großen Hauptquartier. — Die Freien Gewerkschaften 1916. — Die Reichswochenhilfe in der Praxis, von (Arbeitersekr.) Fr. Kleeis. — etc. — Nr. 4: Sozialpolitik in Bulgarien, von Arthur Dix. — Der Sozialdemokratische Parteitag und die Sozialpolitik. — Zur Frage der Dienstpflicht der Frau, von Else Lüders. — Die Ergebnisse der Kürzung der Arbeitszeit in den nordamerikanischen Bergwerken. — etc. — Nr. 5: Für die „gefährdeten" Jugendlichen!, von (Stadtschularzt) Prof. Dr. Thiele. — Die Reichsregierung über die künftige Sozialpolitik. —

Kohlennot, Ernährungsschwierigkeiten und Massenspeisung. — Tarifberatung im Buchdruckergewerbe, von Treffert. — Notwendige Verbesserungen der Krankenversicherung. — etc. — Nr. 6: Die Kriegstagung des deutschen Arbeiterkongresses, von Dr. Ludwig Heyde. — Der Plan einer Kinderzulageversicherung der bayerischen Staatsbeamten, von (Armee-Postinspektor) Dr. P. Krinner. — Die Aufgaben der Konsumvereine in der Uebergangs- und Friedenswirtschaft. — Eine Wohnungsreform-Kundgebung. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, November 1917, Nr. 11: Das Reichsgesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte, von (Justizr., M. d. R. u. M. d. A.) Waldstein. — Keime künftiger Rechtsentwicklung im privaten Kriegnotrecht, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Paul Oertmann. — Neue Rechtsprobleme in der Mieterschutzverordnung, von (Beigeordn.) Rohde. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1917, Juli/August, Heft 7/8: Dr. Georg Michaelis. — Ein Amerikaner über die Kolonisation in Afrika. Zur Verfügung gestellt von (Geh. Reg.-R.) Dr. Franz Stuhlmann. — Der deutsch-engliche Wettbewerb und die Pariser Wirtschaftskonferenz, von Prof. Dr. H. Großmann. — Die Erneuerung des Islam, von Hafis Abdul Hadi. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 41, 1917, Heft 3: Wäre der Parlamentarismus für Deutschland oder Preußen richtig? von Gustav Schmoller. — Die Wege zur Festigung der ungarisch-deutschen Beziehungen, von Julius Bunzel. — Propaganda gegen England in Rheinland unter französischer Herrschaft, von Justus Hashagen. — Das Bergregal der Standesherren im Ruhrkohlenbezirk, von Ernst Havenstein. — Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Kurhessen, von Hans L. Rudloff. — Zur Krisis und Zukunft des politischen Parteiwesens, von E. Hurwicz. — Niederländisch-Ostindien der Gold-Exchange-Standard (Goldkernwährung), von G. Vissering. — Die beabsichtigte Entthronung des Goldes, von Joseph Bergfried Eßlen. — Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel. Ein Beitrag zur zukünftigen Gestaltung der deutschen Agrarpolitik, von Karl v. Tyszka. — Wertarbeit und soziale Frage, von Bruno Rauecker. — Die ausländische Kapitalbeteiligung an der deutschen Industrie, von Charlotte Leubuscher. — Neue Wege der Bevölkerungspolitik (II) von Karl Oldenberg. — Kriegsurteile. Die Bestrafung von Wucher und Preistreiberei im Kriege, von Alfred Hartwig. — Probleme des Städtebaues im Lichte der Wirtschaftspolitik, von Karl Pribram. — Bemerkungen zu Irving Fishers Geldlehre, von Othmar Spann.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Oktober/November 1917, Nr. 10/11 (Sondernummer: Die Schweiz): Weltkrieg und Weltwirtschaft, von (Wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. Schwarz. — Die Handelsbeziehungen der Schweiz und Mitteleuropa, von Dr. L. Janko. — Der deutsch-schweizerische Handelsverkehr im Kriege, von Dr. Paul Leutwein. — Die Schweizer Bestrebungen zur Schaffung einer nationalen Seehandelsflotte. 1) Der Plan einer Schweizer Seeschiffahrt, von H. Fehlinger. 2) Ist die Schaffung einer schweizerischen Handelsflotte möglich?, von E. Trott-Helge. — Schweizer Finanzprobleme. — Ein neues Donau-Rheinprojekt. Der Oberdonau-Untersee-Schiffahrtskanal, von (Ziviling. Nationalrat) R. Gelpke. — Die Stellung Basels im internationalen Verkehr, von (Sekr. der „Neuen Gotthardvereinigung" Luzern) W. Miller. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, Oktober 1917, Nr. 20: Zur Organisation des Kleinhandels, von Dr. Otto Brandt. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Farbstofffrage nach dem Kriege. — etc. — Nr. 21: Zur Lage der deutschen Seifenindustrie, von Dr. C. Deite. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Eine nationale Ausstellung chemischer Industrien. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 1, 1917, Nr. 3: Die Berner internationale Gewerkschaftskonferenz, von C. Legien. — Praktische Friedensarbeit, von Paul Umbreit. — Trusts und Schleuderkonkurenz in der Handelspolitik, von Max Schippel. — Mehr Mutterschutz und Säuglingsschutz, von Rudolf Wissell. — etc. — Nr. 4: Nach der Würzburger Tagung, von Heinrich Cunow. — Höhere Grundlöhne oder Teuerungszulagen?, von Emil Dittmer. — Krankenkassen und Wohnungsfürsorge, von Hermann Mattutat. — etc. — Nr. 5: Belgien und die flämische Frage. — Zur Entwicklung des Staatsgedankens in England, von Heinrich Cunow. — Die Opportunität in der Politik, von Arno Franke. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 56, 1916, IV. (Schluß-)Abteilung: Ueber Bilanzen, Rentabilitätsberechnung und Rentabilitätsstatistik, von (Mitgl. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts) Dr. Rudolf Meerwarth. — Eisenerzvorräte und Eisenerzerzeugung der Welt (nebst einer Einführnng in die Entwicklung der Roheisen-, Hochofen- und Eisenhütten-Industrie), von Dr. Heinrich Pudor. — Die Steuern der preußischen Städte und Landgemeinden im Rechnungsjahr 1911, von (Mitgl. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts) Prof. Dr. Oscar Tetzlaff. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 17, November 1917, Heft 6: Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer, von Prof. Dr. med. Albert Albu. — Das Versicherungswesen in soziologischer Betrachtung, von (Geh. Reg.-R,) Prof. Dr. phil. Ferdinand Tönnies. — Kreditversicherung, von (Justizr., M. d. A.) Prof. Dr. jur. Hans Crüger. — Zwei grundsätzliche Fragen des Haftpflichtversicherungsrechts, von (Synd., Rechtsanwalt) Elperting. — Die Klauseln in der Feuerversicherung, von (Direktor) E. Reuter.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, 1917, Nr. 17/18: Neueinteilung von Baugrundstücken, von (Stadtbauinsp.) Ehlgötz. — Zur Kartoffelversorgung, von (Oberbürgermstr., M. d. H.) Jarres. — Finanztechnische Beratungstellen, eine Zeitforderung, von (Stadtsekretär) Gerling. — Die Sozialethik im Pflichtenkreis der Stadtverordneten, von (Berufsvormund) Niestroj. — etc. — Nr. 19/20: Der städtische Milchhof in Hildesheim, von Dr. ing. Weidlich. — Unsere Stadtkinder in Ostpreußen, von (Oberbürgermst.) Dr. Scholz. — Neueinteilung von Baugrundstücken (Schluß), von (Stadtbauinsp.) Ehlgötz. — Ein Streit um den Unterstützungswohnsitz, von (Ober,-Reg.-R.) Dr. Oertel. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 8/9: Die parlamentarische Kabinetsregierung (III), von W. Hasbach. — Deutschlands Aussichten in einem Wirtschaftskriege nach Friedensschluß (I), von Jan Eyssen. — Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten (II), von Prof. Dr. Karl Koehne. — Einiges über meine Stellung zur Sozialpolitik, von Julius Wolf. — Die Lebenshaltung der Arbeiter in Wien, von F. Žižek. — Produktionsgrenze und Arbeitermangel, von H. Oswalt. — Der Tabakbau in Bulgarien, von Dr. P. Martell. — Freihandel und Schutzzoll in Britisch-Indien, von Fehlinger. — Die Vereinigten Staaten von Amerika als geschlossener Wirtschaftsstaat, von Dr. Heinrich Pudor. — Der deutsche Handel mit Mexiko, von Dr. Ernst Schultze. — Die Rechtsform des Arbeitstarifvertrages, von Dr. Georg Jahn. — etc. — Heft 10: Die parlamentarische Kabinetsregierung (IV), von W. Hasbach. — Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten (III), von Prof. Dr. Karl Koehne. — Deutschlands Aussichten in einem Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß (II Schluß), von Jan Eyssen. — Die internationalen Wechselkurse im Kriege, von Prof. Dr. G. Cassel. — Der Handelskrieg und die chemische Industrie, von Dr. Julius Luebeck. — Die Ottomanbank, von Dr. P. Martell. — Krieg und Fürsorgeerziehung, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Englands Webstoffindustrie auf dem südamerikanischen Markt, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, September/Oktober 1917, Nr. 7/8: Zur gewerblichen Betriebszählung im Deutschen Reich vom 15. August 1917, von (Priv.-Doz., Mitgl. des Kgl. Preuß Statist. Landesamts), Dr. Rudolf Meerwarth. — Die Städtestatistik nach dem Kriege, von Dr. Walter Schöne. — Nochmals die Ermittlung der Säuglingssterblichkeit in Kriegszeiten, von (Reg.-R.) Knöpfel. — Vorbereitung zum Statistikerberuf, von Eugen Würzburger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4629